



3 1761 04378 3034

UNIV. OF  
TORONTO  
LIBRARY















# Jahrbücher

Der

# Deutschen Geschichte.

AUF VERANLASSUNG  
UND MIT  
UNTERSTÜTZUNG  
SEINER MAJESTAET  
DES KÖNIGS VON BAYERN  
MAXIMILIAN II.



HERAUSGEGEBEN  
DURCH DIE  
HISTORISCHE COMMISSION  
BEI DER  
KÖNIGL. ACADEMIE DER  
WISSENSCHAFTEN.

---

Leipzig,

Verlag von Duncker & Humblot.

1874.

HG  
56142j

# Jahrbücher

des

# Fränkischen Reichs

unter

Ludwig dem Frommen

von

Bernhard Simson.

Band I: 814—830.

AUF VERANLASSUNG  
UND MIT  
UNTERSTÜTZUNG  
SEINER MAJESTAET  
DES KÖNIGS VON BAYERN  
MAXIMILIAN II.



HERAUSGEGEBEN  
DURCH DIE  
HISTORISCHE COMMISSION  
BEI DER  
KÖNIGL. ACADEMIE DER  
WISSENSCHAFTEN.

170349  
71' 22

Leipzig,

Verlag von Duncker & Humblot.

1874.

Alle Rechte vorbehalten.

Die Verlagshandlung.



Meinem Vater

dem

**Appellationsgerichts-Präsidenten Dr. Simson**

in innigster Liebe und Dankbarkeit

gewidmet.



## V o r w o r t.

Die Arbeit, deren erster Theil hiemit der Oeffentlichkeit übergeben wird, ist bestimmt, in den „Jahrbüchern der Deutschen Geschichte“ den Platz zwischen Sigurd Abel's leider unvollendeten Jahrbüchern des Fränkischen Reiches unter Karl dem Großen und Dümmler's Geschichte des Ostfränkischen Reiches einzunehmen. Nur zu deutlich erkenne ich allerdings, wie weit entfernt dieselbe ist sich auf gleiche Höhe mit jenen Nachbarwerken zu erheben, deren Dasein überdies den für sie übrig bleibenden Raum einigermaßen einengte. Wenn ich von der Vorgeschichte Ludwig's des Frommen, einer Schilderung seiner Herrschaft in Aquitanien, absehe und erst mit seiner Erhebung zum Mitkaiser seines Vaters beginne; so bin ich dazu vornehmlich durch den Umstand veranlaßt worden, daß Abel bereits angefangen hatte die Geschichte Ludwig's, insoweit sie noch in die Zeit Karl's des Großen fällt, in den Kreis seiner Darstellung zu ziehen. Der Fortsetzer seines Buchs wird nicht umhin können, dieselbe in dem nämlichen Umfange zu Ende zu führen. Schwieriger noch war es, die Schranken zu beobachten, welche Dümmler's Werk meiner Arbeit setzt. Denn nicht allein faßt die Einleitung desselben die Hauptmomente der Geschichte Ludwig's des Frommen vollständig zusammen, nicht nur ist das Leben und Wirken Ludwig's des Deutschen von den ersten Anfängen an und die damit verknüpfte Entwicklung der ostfränkischen Verhältnisse in der erschöpfendsten Weise behandelt, sondern auch die kirchengeschichtlichen und culturhistorischen Uebersichten greifen meist bis in die Zeit Ludwig's des Frommen zurück. Da war es nicht überall möglich, Wiederholungen zu vermeiden, obgleich ich dies um so mehr gewünscht hätte, als ich

mir von vorn herein meine Unfähigkeit gestehen mußte, über die Ergebnisse des Vorgängers hinauszukommen.

Eine andere Schwierigkeit lag in der annalistischen Eintheilung. Dieselbe bietet zwar das feste, gleichmäßige Gerüst zur Einfügung der kritisch gesichteten Bausteine dar. Andererseits sträubt sich jedoch der Strom der Begebenheiten, der sich nicht an die Abschnitte der Zeitrechnung bindet, gegen jede derartige Abtheilung und Eindämmung. Ich habe daher wenigstens jedes einzelne Jahr als eine Einheit behandeln zu dürfen geglaubt, innerhalb deren ich die Ereignisse nicht ausschließlich nach chronologischen Gesichtspunkten gruppirte. Ferner sind, um die Uebersicht über den Verlauf der eigentlichen Reichsgeschichte nicht verloren gehen zu lassen, diejenigen Begebenheiten, welche vorzugsweise der Kirchengeschichte angehören, vorläufig nur insoweit berührt als sie mit den politischen unmittelbar verflochten erschienen. Im zweiten Theil sollen die kirchlichen Stiftungen, insbesondere die Gründungen deutscher Bisthümer und Klöster, welche sich aus den Tagen Kaiser Ludwig's herschreiben, noch besonders zusammengestellt werden. Demselben bleibt auch eine Uebersicht über die Organe der innern Regierung unter Ludwig, die Erzkapellane, die Vorsteher der Kanzlei, die Pfalzgrafen und übrigen Hofbeamten, vorbehalten <sup>1)</sup>.

Das Buch von Friedrich Fund über Ludwig den Frommen verdient für die Zeit, in welcher es erschien, viele Anerkennung und wird einen dauernden Werth behalten. Jedoch hält sich der Verfasser ausschließlich an die gleichzeitigen Chronisten und Biographen. In Ansehung dessen, was diese übergehen oder auch wohl absichtlich verschweigen, verläßt er sich auf seine glückliche Combinationsgabe, seine lebendige Phantasie. Das urkundliche Material vernachlässigte die damalige deutsche Geschichtschreibung; es war in dieser Hinsicht sogar ein unverkennbarer Rückschritt gegen die Arbeiten einer früheren Periode eingetreten. Heute liegt der Inhalt der Urkunden der ersten Karolinger in Sichel's Regesten vollständig gesammelt und gesichtet vor: in dieser Vereinigung gleichsam eine neu eröffnete, ebenso ergiebige als unbedingt zuverlässige Fundgrube für den Historiker, der überdies einen wichtigen Theil seiner Aufgabe hier bereits von Meisterhand gethan findet. Zu bedauern bleibt nur, daß die Diplome selbst noch nicht in dem Nationalwerk der Monumenta Germaniae

<sup>1)</sup> Auch soll dem zweiten Bande ein Register zu beiden Theilen beigegeben werden.

vereinigt, besonders diejenigen, welche sich auf unsere überrheinischen Gebiete beziehen, gleich den Privaturkunden, in den verschiedensten lokalen Sammlungen zerstreut sind. Auch die Ausgabe der Capitularien in den Monumenten hat sich mit der Zeit als unzureichend herausgestellt, jedoch lieferte Boretius mit ihrer Kritik zugleich eine positive Verbesserung derselben. Was die eigentlichen Geschichtsquellen betrifft, so hat sich die Kenntniß ihres Werths und ihres gegenseitigen Verhältnisses sehr viel feiner ausgebildet. Wie Wattenbach's Buch mit den Ergebnissen der hierauf bezüglichen Untersuchungen, haben uns ferner die Arbeiten von Waitz, Roth u. a. mit den verfassungs-geschichtlichen Zuständen des fränkischen Reichs vertraut gemacht.

Es mußte mein Bestreben sein, die Vortheile, welche aus dieser Steigerung der Hülfsmittel und dieser Verbollkommnung der Methode entspringen, zu verwerthen. Indessen wird man bei einem so oft behandelten Gegenstande nicht erwarten, die bekannten Grundzüge verändert zu finden. Das für denselben wichtigste Ergebniß der neueren Kritik ist vielleicht die klarere Einsicht in das Verhältniß zwischen den beiden parallel laufenden und eng verwandten Hauptquellen derjenigen Periode, welche der vorliegende Theil behandelt: den Reichsannalen („Annales Einhardi“) und der Vita Hludowici des sogenannten Astronomus. Während man sich früher bald auf die eine, bald auf die andere dieser Redaktionen stützte, wird man jetzt durchweg diejenige der Annalen als die ursprünglichere und correctere zu Grunde legen. Im Uebrigen bekennt der Verfasser sich in seiner Gesamtaufassung von denjenigen neueren Geschichtschreibern zu trennen, welche, wie namentlich Fund und Himly, den Schriften des Paschasius Radbertus über Adalhard und Wala hohen Werth beigemessen, dessen Urtheil sogar beinahe zur Richtschnur des ihrigen genommen haben. Die Schriftsteller, welche Ludwig's Sache vertheidigen, der Astronom und Thegan, erscheinen allerdings in ihrer Art so schwach wie ihr Held. Aber auf der andern Seite erregt es Erstaunen, welches Gewicht man auf die Deklamationen eines Autors gelegt hat, dem die Unwahrhaftigkeit an der Stirn geschrieben steht, der eine Sache vertheidigt, gegen welche das natürliche Gefühl sich empört, eine kirchlich-politische Tendenz vertritt, die der naturgemäßen Entwicklung der Dinge zuwiderlief und daher von Rechts wegen unterlag. Man übernahm die Gestalt des Wala in der Beleuchtung und in den Maßen, wie sie in Radbert's „Epithaphium Arsenii“ erscheint. Die nothwendige Folge war, daß sie über den

Rahmen des Gesamtbildes weit hinauszuschüss. Den zutreffenden Maßstab für die Bedeutung des Einzelnen kann nicht ein solches ihm gewidmetes Elogium geben, sondern die Quellen, welche die gesammte Geschichte der Zeit umfassen und die verschiedenen Persönlichkeiten so weit hervortreten lassen, als dieselben thatsächlich in den Verlauf der Ereignisse eingriffen.

Zum Schluß sind diesem Theile einige Beilagen angefügt. Man wird es hoffentlich nicht unzulässig finden, daß darunter auch bereits Excurse über die gewöhnlich in das Jahr 831 verlegte *Divisio imperii* und den sog. *Liber apologeticus* des Agobard aufgenommen sind, obwohl diese Dokumente erst dem letzten Jahrzehnt der Regierung Ludwig's angehören. Die Untersuchung jener Reichstheilungs-urkunde berührt einen Kernpunkt seiner Geschichte, diejenige über den *Liber apologeticus* schien sich füglich an eine ähnliche Erörterung über andere Schriften des Erzbischofs von Lyon anzuschließen.

Berlin, Weihnachten 1873.

**B. Simson,**  
Dr. phil.

# Inhalt.

Einleitung . . . . . S. 1.  
Ernennung Ludwig's zum Mitkaiser und Nachfolger seines Vaters S. 1—6.  
Uebertragung des Königreichs Italien auf Bernhard S. 6—9.

## 814. S. 10.

Tod Karl's des Großen S. 10. Ludwig zieht nach Achen S. 10 ff. Vorkehrungen daselbst S. 13. Ankunft in Achen, Ausführung des väterlichen Testaments S. 15. Säuberung der Pfalz S. 16. Capitulare de disciplina palatii S. 16—17. Des Kaisers Schwestern ziehen sich in Klöster zurück S. 17—19. Adalhard und Wala S. 19—20. Verfahren Ludwig's gegen diese und ihre Geschwister S. 20—22. Desgl. gegen seine Halbbrüder S. 22—23. Keine allgemeine Neubefegung der Hofämter S. 23. Der Kanzler Heliachar S. 23—24. Benedikt von Aniane. Stiftung des Klosters Juden S. 24—25. Huldigung und Treueid. Erster Reichstag zu Achen S. 25. Aussendung von Königsboten S. 26. Privilegien für Bischöflicher und Abteien S. 27. König Bernhard von Italien huldigt dem Kaiser als Vassall S. 27 f. Benevent tributpflichtig S. 28. Lothar nach Baiern, Pippin nach Aquitanien gesandt S. 28—30. Griechische Gesandtschaft S. 30—32. Verhältnisse in Dänemark, die Göttriksöhne und König Harald S. 32—33. Ludwig's Persönlichkeit S. 33—45. Seine Beinamen S. 45—46.

## 815. S. 47.

Schutz der Marken und Küsten S. 47. Verhältnisse der Colonisten an der spanischen Grenze S. 47—52. Zug der Sachsen und Abotriten gegen die Dänen S. 52—53. Reichsversammlung zu Paderborn; Huldigung der Ostslaven S. 53—54. Stellung der Sachsen unter Ludwig; angebliche Rückgabe der Erbgüter an die Sachsen und Friesen S. 54—57. Vorbereitungen zur Gründung des Klosters Korvei S. 57—58. Heliand S. 59. Sardnische Gesandtschaft S. 60. Pappi Leo III. Hinrichtung Verschworener in Rom; Untersuchung des Sachverhalts; Aufrstand in der Campagna S. 60—63. Aufhebung des Waffenstillstands mit dem Emir von Cordova. Rückkehr der Gesandten aus Constantinopel S. 63.

## 816. S. 64.

St. Gallen und Constanz S. 64. Feldzug gegen die Sorben S. 64—65. Aufrstand der Vasen S. 65. Tod Pappi Leo's III. und Erhebung Stephan's V.

§. 66. Zusammenkunft des Papstes mit dem Kaiser in Reims §. 67 ff. Uebertragung des Kronkutschs Wenduore an St. Peter §. 71. Krönung des Kaisers und seiner Gemahlin durch den Papst §. 71—73. Bedeutung dieses Aktes §. 73—74. Freigebung der verbannten Römer §. 74—75. Engerer Reichstag zu Compiègne §. 75—76. Abotritische und maurische Gesandtschaft §. 76. Tod des Grafen Bego §. 76—77.

## 817.

§. 75.

Griechische Gesandtschaft wegen der Verhältnisse in Dalmatien §. 78. Erneuerung des Waffenstillstands mit den Mauren in Spanien §. 78—79. Tod Papst Stephan's V.; Wahl Paschalis' I. §. 79—80. Erneuerung des Freundschaftsvertrages mit dem römischen Stuhl §. 80. Unfall des Kaisers §. 80—81. Reformreichstag zu Achen §. 81 ff. Constitution und Geschäftsvertheilung §. 82—83. Ergänzung der Klosterregel Benedict's §. 83—86. Verfall der Klöster unter nicht regularem Abten und Verordnung dagegen §. 86—87. Verordnung über die Leistungen der Klöster §. 87—90. Regel für Kanoniker und Kanonissen §. 90—94. Rundschreiben an die Erzbischöfe §. 94—95. Kirchliches Capitular §. 95—98. Zusätze zum Volksrecht; weltliche Verordnungen §. 98—99. Instruction für Königsboten §. 99—100. Reichsheilungsgesetz- und Hansgesetz; Lothar Mikaiser §. 100—110. Des Kaisers Bapard Arnulf erhält die Grafschaft Sens §. 110. Abermalige griechische Gesandtschaft wegen Dalmatiens ebd. Abfall der Abotriten unter Slavomir; Belagerung der Gieselde-Burg (Zyehoe) durch Abotriten und Dänen §. 110—112. Empörung König Rudolph's von Italien §. 112 ff. Unterwerfung desselben und seines Anhangs §. 118—119.

## 818.

§. 120.

Strafgericht über Bernhard und seine Mitschuldigen §. 120—123. Beurtheilung des Verfahrens des Kaisers §. 123—124. Bittschrift der Brüderschaft des Klosters Fulda für Bernhard §. 124. Zagenhafte Ueberlieferungen von der Schuld der Kaiserin Irmingard an seinem Fall §. 124—125. Sein angebliches Grabmal zu Mailand §. 125—126. Seine Hinterbliebenen §. 126. Der Kaiser zwingt seine Halbbrüder, in den geistlichen Stand zu treten §. 127—128. Kriegszug wider den Bretonenfürsten Norman §. 128—136. Tod der Kaiserin Irmingard §. 137—138. Gesandtschaften des Fürsten Sico von Benevent, des Großzupans der Kroaten und des Slowenenfürsten Ljudevit §. 138—140. Gefangennahme und Verbannung des Abotritenfürsten Slavomir; Einsetzung Ceodrag's §. 140. Sieg über die Vasen; Verbannung des Lupus §. 140—141. Visitationen der Klöster und kanonischen Congregationen §. 142—143. Ergänzungen des kirchlichen und weltlichen Rechts §. 143—144.

## 819.

§. 145.

Zweite Vermählung Ludwig's; die Kaiserin Judith §. 145—148. Reichsversammlung in Ingelheim und Herbstaufenthalt des Kaisers §. 148. Aufstand Ljudevit's. Tod des Markgrafen Cadolah; dessen Nachfolger Baldrich. Schlacht an der Kulpa. Einfall Ljudevit's in Dalmatien. Der Großzupan Borna §. 149—151. König Pippin beruhigt das Vasenland §. 151. Heimkehr Harald's nach Dänemark §. 151—152.

## 820.

§. 153.

Reichsversammlung zu Achen. Maßregeln gegen Ljudevit §. 153. Anklage wider den Grafen Bera von Barcelona §. 154. Zweikampf desselben mit dem Grafen Canila §. 154—156. Seine Verbannung §. 156. Bernhard sein Nachfolger §. 157. Capitular §. 157. Engerer Reichstag zu



Quierzy S. 157—158. Zug dreier Heere wider Lindewit S. 158—160. Abermalige Kümbigung des Waffenstillstands mit dem Emirat von Cordova S. 160. Die Mauren vernichten eine Flotte bei Sardinien S. 160—161. Seeräuberei der Normannen an den gallischen Küsten S. 161.

## 821.

S. 162.

Reichstag zu Achen. Tod des Abts Benedikt von Jnden S. 162—164. Reaktion nach dem Ableben desselben. — Beschluß, drei Heere gegen Lindewit's Bundesgenossen auszusenden S. 164. Maßregeln an der spanischen Grenze S. 165. Reichsversammlung zu Nimwegen (Mai). Verfündigung der Reichstheilungsakte und Beschwörung derselben durch die anwesenden Großen S. 165—166. Gesandtschaft Papst Paschalis' I. Weiterer Aufenthalt des Kaisers S. 166. Allgemeine Reichsversammlung zu Diederhofen (Oktob.) S. 166 ff. Abermalige päpstliche Gesandtschaft S. 167. Vermählung Lothar's S. 167—168. Amnestie S. 168. Sagenhafte Ueberlieferungen von der Begnadigung und dem Ende des Bischofs Theodulf von Orleans S. 169—170. Rückberufung Adalhard's von Corbie und seines Bruders Bernar aus dem Exil S. 171. Allgemeiner Eid auf die Reichstheilungsakte S. 171—172. Capitular. Verbot der Gilden der Knechte S. 172. Geringe Erfolge in Pannonien S. 173. Der Patriarch Fortunatus von Grado. Palastrevolution in Constantinopel S. 173—176. Tod des Kroatenfürsten Vorna. Sein Nachfolger Ladaskav. Unzuverlässigkeit des Abotritenfürsten Ceadrag. Slawomir, heimgesandt, stirbt auf der Reise S. 176.

## 822.

S. 177.

Ausöhnung Ludwig's mit seinen Halbbrüdern S. 177. Buße des Kaisers zu Altigny S. 178—180. Erklärung der Bischöfe. Anregung einer Restitution des Kirchenguts durch den Erzbischof Agobard von Lyon S. 180—181. Ehehandel S. 181—182. Lothar mit Wala und Gerung nach Italien gesandt S. 182 ff. Zerrüttete Rechtszustände daselbst S. 183—184. Lothar's Rechte in Italien S. 184—185. Vermählung Pippin's S. 186. Reichstag zu Frankfurt. Huldigung der slavischen Völker des Ostens S. 187—188. Lindewit entweicht nach Serbien und verspricht Unterwerfung S. 188—189. Anlage einer Burg an der Delvenau. Die Grafen der spanischen Mark überschreiten den Segre. Abderhahan II. Zug wider den Bretonenhäuptling Bihomarch S. 189.

## 823.

S. 190.

Lothar's Verordnungen von Corte Mona S. 190—192. Krönung desselben durch Paschalis I. in Rom S. 192—194. Er hält daselbst Gericht: Prozeß zwischen dem Papst und der Abtei Farfa S. 194. Reichsversammlung zu Frankfurt. Gesandtschaften aus dem Osten. Zwist der Wilzenkönige. Der Abotritenfürst Ceadrag zur Verantwortung gezogen S. 194—196. Streit zwischen dem Grafen Hatto und Berthold S. 196. Drogo erhält das Bisthum Metz, Hubert das Bisthum Meaux S. 196—197. Geburt Karl's S. 198—199. Rückkehr Lothar's durch Currätien. Abordnung des Pfalzgrafen Adalhard nach Italien S. 199—200. Lothar, Karl's Pathe, schwört, in die Ueberlassung eines Reichsantheils an denselben zu willigen S. 200—201. Ende Lindewit's S. 201—202. Hinrichtung des Theodorus und Leo in Rom S. 202—203. Der Kaiser ordnet Missi zur Untersuchung des Thatbestands ab, obgleich der Papst sich rechtfertigen läßt S. 203—204. Reichstag zu Compiègne. Abermalige Verhandlungen wegen des säkularisirten Kirchenguts S. 204—205. Paschalis reinigt sich durch einen Eid von der ihm beigemessenen Blutschuld. Abermalige Gesandtschaft des Papstes. Ludwig läßt die Untersuchung fallen S. 205—206. Der Abotritenfürst erhält Vergebung S. 206—207. Verhält-

nisse in Dänemark. Erzbischof Ebo von Reims und seine Missionsthätigkeit S. 207 — 211.

## 824.

S. 212.

Tod Papst Paschalis' I. Dessen Charakter, Regierung und Beziehungen zum Frankenreiche S. 212—214. Wahl und Weihe Eugens II. S. 214—215. Lothar mit der Ordnung der römischen Verhältnisse beauftragt S. 215—216. Feldzug nach der Bretagne S. 216—218. Griechische Gesandtschaft wegen des Bilderenthus S. 218—222. Ende des Patriarchen Fortunatus S. 222. Erste Berührungen mit den Bulgaren S. 222—223. Die Grafen Nekus und Aznar in den Pyrenäen überfallen S. 224—225. Lothar's Römisches Statut. Eid der Rümer, insbesondere in Ansehung der Papstwahl S. 225—233. Wiederholter Herzogswechsel in Spoleto S. 233—234.

## 825.

S. 235.

Reichstag zu Achen (Mai). Ablehnung der von dem Bulgarenkhan geforderten Grenzberichtigung S. 235—236. Ahermalige Untreue und Tod des Bretonenfürsten Wihomarch S. 236. Lothar's Exit wegen eines Heerzugs nach Corsica und Verordnungen über das Schulwesen in Italien u. s. w. S. 236—238. Seine und Wala's Rückkehr von dort S. 238. Ableben des Bischofs Bernhar von Worms S. 238—239. Reichsversammlung zu Achen (August). Friede mit den Dänen S. 239. Translation des heiligen Hubertus. Lothar Mitregent S. 240—241. Regierungsantritt des jüngeren Ludwig in Baiern S. 241. Capitular betreffend die Pflichten des Herrschers und der Beamten u. s. w. S. 241—245. Ausfendung von Königsboten. Liste derselben S. 245—247. Sendung des Bischofs Fredulf von Liffenz und Adegar's an den Papst in Angelegenheiten der Bilderfrage S. 247—248. Versammlung zu Paris wegen derselben S. 248—250. Sendung des Erzbischofs Jeremias von Sens und des Bischofs Jonas von Orléans nach Rom in der nämlichen Angelegenheit S. 250—251. Weiterer Verkehr des fränkischen Hofes mit Constantinopel und Rom S. 251—252.

## 826.

S. 253.

Wiederholte Forderungen des Khans der Bulgaren S. 253. Beratungen mit König Pippin und dessen Großen wegen der Vertheidigung der spanischen Markt. Reichstag und Synode zu Ingelheim (Juni) S. 254. Auswärtige Gesandtschaften. Anklage wider den Abotritenfürsten Ceadrag und den Sorbenhäuptling Tunqlo S. 255. Nominoc Fürst der Bretagne S. 255—256. Tanc des Dänenkönigs Harald S. 256 ff. Ermold's Schilderung der Ingelheimer Pfalz und der dortigen Festlichkeiten S. 257—261. Beleihnung Harald's mit Nürtingen S. 262. Anstar und Lutbert als Missionäre nach Dänemark gesandt S. 263—266. Bau einer Wasservorgel in Achen S. 266—267. Der Kaiser nach Salzburg. Gesandtschaft aus Neapel S. 267. Aufstand des Goten Aizo in der spanischen Markt S. 267—269. Reichstag zu Ingelheim (Oktober). Ceadrag und Tunqlo S. 270—271.

## 827.

S. 272.

Wendepunkt in der Geschichte Ludwig's S. 272. Ahermalige Vertreibung Harald's aus Dänemark S. 273. Der Aufstand in der spanischen Markt. Einfall der Sarazenen. Saumlosigkeit der Grafen Hugo und Matfrid S. 273—277. Einfall der Bulgaren in Pannonien. Markgraf Baldrich S. 277. Gesandtschaften aus und nach Constantinopel S. 278—279. Tod Eugens II.; sein Pontifikat. Römisches Concil (vom Jahr 826) S. 278—281. Streit

zwischen Aquileja und Grado. Synode von Mantua S. 281 — 284. Wahl und Weihe Papp Gregor's IV. S. 285 — 286.

**828.**

S. 287.

Reichsversammlung zu Achen. Absetzung Hugo's und Matfrid's S. 287—289. Bisheriger Einfluß des letzteren. Zerfall des Hof's mit der Aristokratie S. 289—290. Odo erhält die Grafschaft Orleans S. 290—291. Absetzung des Markgrafen Baldrich. Theilung der Mark von Friaul. Aufforderung zur Buße und Ankündigung eines Reformreichstags S. 291. Die Reliquien des heiligen Marcellinus in Achen S. 292—293. Reichstag zu Ingelheim. Päpstliche Gesandtschaft. Sendung Amalar's nach Rom wegen der Antiphonarien S. 294—295. Zusammenkunft Lothar's und Pippin's in Lyon S. 295. Ludwig's Schreiben an die Bewohner von Merida S. 296—297. Zug des jüngeren Ludwig gegen die Bulgaren S. 297—298. Zwischenfall an der dänischen Grenze S. 298—299. Expedition des Markgrafen Bonifacius von Tuscien nach der afrikanischen Küste S. 299. Berathungen in Achen S. 300—301. Mißstände im Reich S. 301—309. Eingabe der Bischöfe S. 309. Ausendung von Königsboten und Berufung von Provinzialsynoden S. 309—311.

**829.**

S. 312.

Königsboten und Synoden S. 312 Die Mainzer Synode; Klage Gottschalk's wider Raban S. 313—315. Die Pariser Synode und ihre Akten S. 315—319. Erderbeben in Achen S. 320. Gedicht des Walahfrid Strabo S. 320—321. Nützung gegen die Dänen S. 321. Reichstag zu Worms S. 321—322. Anskar nach Schweden S. 322—323. Wormser Akten S. 323—325. Uebertragung Alamanniens an Karl S. 325—328. Zerwürfniß Lothar's mit dem väterlichen Hofe; derselbe wird seiner Mitregentenrechte beraubt und wieder nach Italien geschickt S. 328—329. Berufung des Grafen Bernhard an den Hof S. 330—336. Das angeblich ehebrecherische Verhältniß desselben zu der Kaiserin Judith S. 336—339. Weitere Verleumdungen der Gegner wider ihn S. 339—340.

**830.**

S. 341.

Engerer Reichstag zu Achen. Aufgebot nach der Bretagne S. 341—342. Der Kaiser an der Küste des Kanals S. 342. Ausbruch der Empörung S. 342—343. König Pippin, von den Aufständischen gewonnen, rückt bis Verberie vor S. 343—345. Bernhard entflieht S. 346. Einhard S. 346—350. Die Kaiserin und ihre Brüder ins Kloster gesperrt S. 350—351. Ankunft Lothar's. Reichsversammlung zu Compiègne S. 351—355. Bestrafung Heribert's und Odo's S. 355. Lage des alten Kaisers S. 355—356. Umschlag der Stimmung. Gunthald S. 356—357. Reichstag zu Nimwegen S. 357 ff. Absetzung des Bischofs Jesse von Amiens S. 363—364. Schicksal der Kaiserin S. 365—366.

**C r c u r s e.**

S. 367.

- Excurs I. Ueber Ludwig's Zug nach Benevent im Winter 792—793 . . . . . S. 369.
- Excurs II. Ueber die Absetzung des Abts Ratgar und die Wahl des Abts Eigil von Fulda (817. 818) . . . . . S. 371.
- Excurs III. Ueber die Verordnungen, welche den Königsboten im Frühjahr 829 mitgegeben wurden . . . . . S. 377.

Excurs	IV.	Ueber das Verhältniß der Schriften des Bischofs Jonas von Orléans de institutione regia und de institutione laicali zu den Akten der Pariser Synode vom Jahr 829 . . . . .	S. 381.
Excurs	V.	Ueber den Antheil des jüngeren Ludwig an der Empörung vom Jahre 830 . . . . .	S. 385.
Excurs	VI.	Ueber die Divisio imperii (a. 831), Mon. Germ. Leg. I. 356 — 359 . . . . .	S. 387.
Excurs	VII.	Zur Chronologie der Schriften des Erzbischofs Agobard von Lyon wider die Juden . . . . .	S. 393.
Excurs	VIII.	Ueber den sog. Liber apologeticus desselben . . . . .	S. 397.
Excurs	IX.	Ueber die Annales Sithienses . . . . .	S. 400.
Excurs	X.	Ueber die Bedeutung von recensere . . . . .	S. 405.
		Nachträge und Berichtigungen . . . . .	S. 406.

## Einleitung.

Als Karl der Große die römische Kaiserkrone empfing, wurde dadurch das Wesen seines germanischen Königthums in seinem Kerne nicht verändert. Bei der Ordnung der Erbfolge trug er kein Bedenken, selbst die Einheit des Reiches wieder dem fränkischen Herkommen zu opfern. Während das Gesetz vom 6. Februar 806 die große Ländermasse unter seine drei Söhne aus der Ehe mit der Königin Hildegard vertheilt, suchen wir darin vergebens nach einer Verfügung über die Kaiserwürde und die Oberhoheit über das ganze Reich<sup>1)</sup>, wenn man auch erwartet und gewünscht haben mag, daß des Kaisers ältester, gleichnamiger Sohn diese erben möchte<sup>2)</sup>. Nur die zufällige Fügung des Geschicks erhielt damals die Reichseinheit, wie sie dieselbe später wieder sprengen sollte. Der greise Kaiser mußte den vorzeitigen Tod seiner beiden älteren Söhne Pippin († 8. Juli 810) und Karl († 4. Dezember 811) erleben, welcher dem Theilungsgeetze den Boden entzog und dem dritten, Ludwig, die Aussicht eröffnete, Erbe des Gesamtreichs und des Kaiserthums zu werden<sup>3)</sup>.

Zwar nicht sofort entschloß sich Kaiser Karl, die ungeheure Last, welche er auf seinen mächtigen Schultern gefühlt, ganz und ungetheilt auf diesen ihm übrig gebliebenen Sohn zu übertragen, welcher derselben kaum gewachsen schien. Die verbreitete Annahme<sup>4)</sup>, daß er geschwankt habe, ob er nicht lieber Bernhard, den jungen Bastard seines Sohnes Pippin, zu seinem Nachfolger ernennen solle, läßt sich

<sup>1)</sup> Döllinger, das Kaiserthum Karls des Großen (Münchener Hist. Jahrbuch 1865) S. 366 f.

<sup>2)</sup> Ermold. Nigell. Eleg. II. v. 171—172 Mon. Germ. Ser. II. 523 Qui populo placitus regno succedere gaudens, — Jam procerum votis induperator erat, vergl. auch L. I v. 35 p. 467, Poeta Saxo 506. 511. L. IV. v. 157—158. 254 Jaffé, Bibl. rer. Germ. IV. 509. 602. Ueber das Gedicht Theobalds von Orleans (Carm. III. 10. Quod potestas impatiens consortis sit), worin dieser sich für die alleinige Erbfolge eines Bruders unter dreien ausspricht (vgl. Hauréau, Singularités historiques et littéraires S. 87—89), s. unten zum Jahr 817.

<sup>3)</sup> V. Hlud. 20 Ser. II. 617 (spes universitatis potiundae in eum adsurgebat). Thegan. 5 Ser. II. 591. Einh. V. Caroli 30 Jaffé IV. 535. Nithard. I. 2 Ser. II. 651.

<sup>4)</sup> S. namentlich Gund, Ludwig der Fromme S. 42.

aber durch kein Zeugniß, nicht einmal durch eine Andeutung in den Quellen begründen. Jedenfalls duldete die Neuordnung der Erbfolge keinen Aufschub. Denn vor Allem durch die Schläge, welche sein bis zur Schwäche zärtliches Vaterherz getroffen hatten — einen Monat vor Pippin hatte ihm der Tod auch eine seiner geliebten Töchter, die älteste, Rothrud, entrißen <sup>1)</sup> — war die Kraft des kaiserlichen Greises gebrochen <sup>2)</sup>. Die starke Gestalt ward hilflos; der Kaiser wurde auf einem Fuße lahm; Fieberschauer, Vorboten des Grabes, erschütterten seinen altersmüden Leib <sup>3)</sup>.

In höherem Grade noch als am kaiserlichen Hofe zu Achen bildete die Successionsfrage aber natürlich an demjenigen des voransichtlichen Erben des Reichs, des Königs Ludwig von Aquitanien, den Mittelpunkt des Interesses. Einst sollte demselben schon der fromme Patriarch Paulinus von Aquiteja <sup>4)</sup>, nach einer andern Nachricht <sup>5)</sup> Alkuin im Jahre 800 zu Tours, die Krone des Vaters als Preis der Demuth, welche ihn vor seinen Brüdern auszeichnete, verheißen haben. Doch ist es, zumal bei diesen Abweichungen der Ueberlieferung, wahrscheinlich genug, daß die angebliche Prophezeiung erst nachträglich unter der Kaiserregierung Ludwigs erfunden worden ist <sup>6)</sup>, und wir wissen nicht, ob er selbst früher schon so hochgehende Hoffnungen gehegt hat. Jetzt wies ihn die Lage der Dinge fast mit Nothwendigkeit auf dieselben hin, aber seine Trägheit hielt dem Ehrgeiz, an welchem es ihm nicht fehlte, die Wage, und selbst ein besonderer Sporn, der noch von außen hinzukam, stachelte ihn aus seiner Ruhe nicht auf. Er hatte nämlich <sup>7)</sup> zu jener Zeit (S12), bald nach dem Tode seines Bruders Karl, einen seiner Hofbeamten, den Kämmerer <sup>8)</sup> Geric, an den Kaiser abgeordnet, um gewisse Weisungen desselben einzuholen. Diefem seinen Boten näherten sich, als er in der Achenener

<sup>1)</sup> am 6. Juni 810.

<sup>2)</sup> V. Hlud. l. c. Einh. V. Caroli 19. 30. Jaffé IV. 527. 535. Poeta Saxo 506. 513. L. IV v. 203—207. 295 ff. L. V v. 271 ff. 361—362. 579 p. 600. 603 f. 614. 617—623. Thegan. 6 p. 591 (vgl. 1 Reg. 1, 15). Ermold. L. II v. 3. 13—16. 57—58. 85 p. 478—480.

<sup>3)</sup> Einh. V. Caroli 22 p. 529, vgl. Poeta Saxo L. V v. 357—358 p. 616. Einh. Ann. 513 Scr. I. 200.

<sup>4)</sup> Ermold. L. I v. 564—600 p. 477—478, vergl. 9. 32), sowie auch L. II v. 19—20 p. 479.

<sup>5)</sup> V. Alcuini 18. Mabillon A. S. o. S. Ben. IVa. 156, vergl. V. Hlud. 12 p. 612. Ann. Lauresham. 500 Ser. I. 38.

<sup>6)</sup> Legendenhaft ist die Erzählung im Leben Alkuins schon deshalb, weil sie Karl bereits im Juni 800 an die Nachfolge eines seiner Söhne im Kaiserthum denken läßt, während Paulinus bei Ermold nur sagt: Si Deus e vestro Francorum semine regem — Ordinat, iste tuis sedibus aptus erit. Auch wird die Geschichte, wenn nicht überhaupt erfunden, eher von Paulinus auf den noch bekannteren Alkuin übertragen sein als umgekehrt.

<sup>7)</sup> V. Hlud. 20.

<sup>8)</sup> Gericco capis praelato, was Leibniz Ann. Imp. I. 287 in capsis (i. e. reliquiarum scriniis) pr. emendiren will. Wir sind geneigt, diese Verbesserung anzunehmen, obwohl Waig, D. B. G. III. 422 9. 3 dieselbe verwirft; denn die Bezeichnung capis praelatus kommt unseres Wissens sonst nirgends vor, wohl aber in V. Hlud. 40 p. 629 ähnlich: sacrorum scriniorum praelato.

Pfalz auf Bescheid hartete, verschiedene Große, die sich bereits der aufgehenden Sonne zuwendeten<sup>1)</sup>). Sie riethen dazu, daß sein Herr an den Hof des kaiserlichen Vaters kommen möge, dessen mehr und mehr sinkende Kräfte seine baldige Auflösung voraussehen ließen. Von diesen Aufforderungen durch Gerrich in Kenntniß gesetzt, verhandelte Ludwig darüber mit seinen Räten. Der größte Theil, wenn auch nicht alle, war dafür, daß er ihnen Folge leiste. Aber der König selbst zögerte. Ein Verhältniß natürlichen reinen Vertrauens bestand nicht zwischen Vater und Sohn<sup>2)</sup>), selbst aus der stark gefärbten Darstellung eines schönrednerischen Biographen Ludwigs, des sogenannten Astrologen, empfängt man durchaus diesen Eindruck. So hielt den König auch jetzt Besorgniß zurück. Es widersprach dem Herkommen, wenn er ohne Aufforderung des Vaters in Achen erschien: es konnte den Argwohn und selbst den Zorn desselben erwecken. Der Erfolg gab seiner Zurückhaltung, welchen Beweggründen sie entspringen mochte, Recht. Kaiser Karl konnte sich endlich nicht länger der gebieterischen Pflicht entziehen, für die Sicherheit des Reichs nach außen, wo mächtige Feinde zu fürchten blieben, wie nach innen, wo Spaltungen in hohem Grade zu besorgen waren, nach seinem Tode Sorge zu tragen, indem er die Succession auf Grundlage der veränderten Verhältnisse neu feststellte. Im Frühjahr 813 legte er die Frage der Erbfolge einer engeren Reichsversammlung<sup>3)</sup> vor, und hier drang der Gedanke durch, der eigentlich eine nothwendige Consequenz des angenommenen Kaisertums, von dem großen Frankenkönige aber bisher stets ferngehalten war: die Ernennung eines Mitregenten und Nachfolgers, nach byzantinischem Muster. Vor Allen soll es Einhard<sup>4)</sup> gewesen sein, der als Vortführer für die Uebertragung der Nachfolge auf Ludwig auftrat<sup>5)</sup>), und allerdings bestätigt uns der Biograph Karls des Großen selbst<sup>6)</sup>), daß er den Schritt als einen höchst heilsamen ansah, welcher, die Fortdauer der Einheit des Reichs sichernd, zugleich dessen Ansehen nach außen befestigte und hob. — So vorbereitet kam die Angelegenheit vor den allgemeinen

1) Vgl. Leibniz, Ann. Imp. I. 257.

2) Vgl. Junck, S. 241.

3) Ermold, L. II v. 1—47 p. 478—479. Auch Chron. Moissiac. 813 Ser. II. 259 bestätigt wenigstens, daß eine solche Versammlung damals zu Achen stattfand: Hoc anno sedit piissimus Karolus imperator apud Aquis palatium et habuit ibi consilium magnum cum Francis (episcopis et abbatibus ac sacerdotibus v. l.) und giebt zugleich einen Anhalt für die Zeitbestimmung, indem es fortführt: et decrevit quatuor synodos fieri etc. Diese Provinzialsynoden fanden im Mai und Juni statt (vgl. Hefele, Conciliengeschichte III. 705 ff.), die in Rede stehende Reichsversammlung also früher. Karl selbst urkundet in Achen noch am 9. Mai, Eifel, Urkunden der Karolinger K. 247. Wilmans, die Kaiserurkunden der Provinz Westfalen I. 6 ff. no. 3.

4) Vgl. hinsichtlich der Schreibart dieses Namens Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen I. 3. Aufl. S. 138 R. 2.

5) Ermold, l. c. v. 31 ff.

6) V. Caroli 30 p. 535: Auxitque maiestatem eius hoc factum et exteris nationibus non minimum terroris incussit.

Reichstag <sup>1)</sup>, zu welchem sich im September <sup>2)</sup> die Bischöfe, Aebte und übrigen Großen des Reichs in Achen einfanden. Auch König Ludwig war, vielleicht sogar schon früher <sup>3)</sup>, dorthin berufen. Hier trat der Kaiser mit dem Vorschlage hervor, Ludwig zu seinem Mitkaiser und Nachfolger zu ernennen. Er fragte — so berichtet eine Quelle <sup>4)</sup>, welche den Hergang dieser Staatsaktion genau wiederzugeben scheint — alle, vom Höchsten bis zum Geringsten, um ihre Meinung darüber und fand einstimmigen Beifall. Man erkenne darin, rief man ihm zu, die Eingebung Gottes <sup>5)</sup>. Am nächsten Sonntage, den 11. September <sup>6)</sup>, fand darauf die Krönung Ludwig's statt. Im vollen Schmutz <sup>7)</sup> seiner Würde, die Krone auf dem Haupt, begab sich der alte Kaiser, auf den Sohn gestützt, in die Marienkirche. Dort ließ er eine andere goldene Krone auf den Hochaltar legen und richtete, nachdem er mit Ludwig in längerem Gebet verweilt, an diesen vor dem Altar, vor den versammelten geistlichen und weltlichen Würdenträgern und der Volksmenge eine feierliche Ansprache. Unter Anrufung Gottes <sup>8)</sup> beschwor er ihn, seiner Pflichten gegen Gott und die Kirche eingedenk zu sein <sup>9)</sup>, empfahl ihm Milde und Gnade gegen seine Schwestern, seine jungen Halbbrüder Drogo, Hugo und Theoderich, seine Nissen und Nichten und alle übrigen Verwandten <sup>10)</sup>, ermahnte ihn zur Ehrfurcht gegen die Priester, zu väterlicher Liebe gegen seine Unterthanen, zu hülfreicher Wohlthätigkeit für Klöster und Arme, zu Nachdruck und Strenge wider Uebermuth und Bosheit. Er sollte treue, un-

<sup>1)</sup> Chron. Moiss. l. c. (cod. 2 Ser. I. 210 versetzt den Text in unglücklicher Weise mit der Darstellung der V. Caroli). Thegan. 6 p. 591. Einh. Ann. Einh. V. Caroli l. c., wonach Poeta Saxo L. IV v. 303—305 p. 603. Ann. Lauriss. min. cod. Fuld. Ser. I. 121. Zitel, K. 248. M. G. Leg. I. 187.

<sup>2)</sup> Chron. Moiss., vgl. Ann. Weisseburg. 813. Ser. I. 111 und unten. Ann. Laur. min. mithin unrichtig: in mense Augusto; noch viel irriger der cod. 2 des Chron. Moiss.: mense Februario. Die Angabe bei Marianus Scotus (Ser. V. 549): circa Kalendas Novembris beruht auf einem großen Mißverständnis der V. Caroli.

<sup>3)</sup> V. Hlud. 20 p. 617, vgl. Einh. V. Caroli (wonach Chron. Moiss. ord. 2). Einh. Ann. Thegan. Ermold. L. II v. 47—52 p. 479. Nach V. Hlud. beruft Karl den Sohn schon früher und behält ihn den ganzen Sommer über bei sich, um ihm gute Lehren für die künftige Herrscherstellung zu geben. Dagegen scheint es nach Einh. Ann., Thegan und Ermold, als habe er ihn erst zu der großen Reichsversammlung berufen, auf welcher die Krönung stattfand. — Karl jagte im Frühjahr oder Sommer in der Eifel, erkrankte dort an Podagra und kehrte, genesend, nach Achen zurück (Einh. Ann.).

<sup>4)</sup> Thegan. vgl. Forschungen zur Deutschen Geschichte X. 339 N. 4.

<sup>5)</sup> Thegan. Chron. Moiss. V. Caroli. Poeta Saxo l. c. v. 306. 311—313.

<sup>6)</sup> Ann. Weisseburg.: 3. Id. Sept. Thegan.: in proxima die dominica. Der 11. September 813 fiel auf einen Sonntag.

<sup>7)</sup> Das Folgende hauptsächlich nach Thegan.

<sup>8)</sup> Episc. de exauctoratione Hludowici imp. relatio c. 1 Leg. I. 367: paternam admonitionem et terribilem contestationem sub divina invocatione ante sanctum altare in praesentia sacerdotum et (coram?) maxima populi multitudine sibi factam.

<sup>9)</sup> Thegan. Chron. Moiss. Ermold. l. c. v. 81—82.

<sup>10)</sup> Thegan. Chron. Moiss. 813 l. c. 817 Ser. I. 313. Leg. I. 367.



bestechliche Diener anstellen, niemanden ohne Untersuchung und Recht seines Amtes einsetzen <sup>1)</sup> und sich selbst jederzeit vor Gott und allem Volk unsträflich erweisen <sup>2)</sup>. Auf die Frage des Vaters, ob er diesen Geboten folgen wolle, gelobte Ludwig es eidlich vor dem Altar <sup>3)</sup>. Da hieß ihn Karl die Kaiserkrone <sup>4)</sup>, welche auf diesem lag, nehmen und sich, gleichsam als ein Symbol, daß er seiner Mahnungen eingedenk sein wolle, aufs Haupt setzen <sup>5)</sup>. Auch das kaiserliche Scepter soll er ihm überreicht haben <sup>6)</sup>. Das Volk jauchzte freudig zu: „Es lebe Kaiser Ludwig!“ und Karl selbst soll Gott gedankt haben mit den Worten David's bei der Salbung Salomo's: „Gepriesen bist Du, Herr Gott, der Du mir heute gegeben hast meinen Sohn aus meinem Samen auf meinem Throne sitzend, vor meinen sehenden Augen!“ <sup>7)</sup>

Nach der Krönung hörten beide Kaiser die Messe <sup>8)</sup> und kehrten dann, wie sie gekommen, der greise, lahme Vater wieder auf den Sohn gestützt, nach der Pfalz zurück, wo ein festliches Mahl die Feier beschloß <sup>9)</sup>.

<sup>1)</sup> Vgl. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte III. 329. N. 4.

<sup>2)</sup> Thegan.

<sup>3)</sup> Thegan. Leg. I. 367.

<sup>4)</sup> Bei Ermoldus ist diese goldene Krone mit Edelsteinen verziert (v. 69); als Kaiserkrone wird sie aber nicht nur von ihm (v. 70. 72 p. 450), sondern auch V. Hlud. 20, Ann. Laur. min. cod. Rem. (Bruxell. Monac.) Ser. I. 121. (II. 194. III. 19), Ann. Nant., Ann. S. Emmerammi Ratisp. mai. Ser. II. 224. I. 93 bezeichnet.

<sup>5)</sup> So Thegan, während Waitz III. 222 N. 3 nach den andern Quellen annimmt, daß Karl Ludwig die Krone aufs Haupt gesetzt habe. Vgl., außer den in der vorigen Note citirten Stellen, Chron. Moiss. (ac per coronam auream tradidit ei imperium). Einh. Ann. Enhardi Fuld. Ann. Ann. Sithiens. (Mene, Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit, 5. Jahrg. 1836.) Einh. V. Caroli 30 und danach Poeta Saxo L. IV v. 307 — 308. V v. 577 — 578 p. 603. 623. Spätere köln'sche Geschichtsanellen berichten, daß der dortige Bischof Hildebold Ludwig zum Könige oder gar zum römischen Könige gesalbt habe, s. Catal. archiep. Colon. (Sahn, Collect. monumentor. I. 357): Hic Lodovicum filium Karoli unxit in regem; danach Caesar. Heisterbac. cat. archiep. Col., Levold. a. Northof Böhmer, Fontes II. 272. 284); Cron. presulum et archiep. Colon. eccl. (Cefery, Fontes ined. rer. Rhenan. I. 8): Qui etiam Hildeboldus prefatum Ludovicum unxit in regem Romanorum. Die Nachricht ist aber auch in ihrer ursprünglichen Gestalt unglauwbüchtig und hängt vielleicht mit den Ansprüchen zusammen, welche köln später hinsichtlich der Konsekration der römischen Kaiser und Könige erhob. Ludwig war schon Ötern 781 in Rom von Papst Hadrian I. zum Könige gesalbt (vgl. E. Abel, Jahrbücher des fränkischen Reichs unter Karl d. Gr. I. 313 f.) und wurde es im Jahr 816 abermals durch Papst Stephan V. zu Reims. Bei seiner Krönung im J. 813 fand dagegen überhaupt eine Salbung nicht statt. Daß Bischof Hildebold von köln, zumal er Erzkapellan war, derselben beizohnnte, ist allerdings vorauszusetzen.

<sup>6)</sup> Ann. Laur. min. cod. Rem. etc. (et sceptrum, sicut mos est imperatoribus dare).

<sup>7)</sup> Chron. Moiss., vgl. 1 (3) Reg. 1, 39. 48. Diese biblische Reminiscenz scheint wirklich zu der Ceremonie gehört zu haben, da dieselbe Chronik den Hergang bei der Erhebung Lothars zum Mitkaiser 817 genau ebenso beschreibt.

<sup>8)</sup> Thegan.

<sup>9)</sup> Ermold. L. II v. 75 — 76 p. 450.

Somit war Ludwig zu Karl's Mitregenten mit dem Titel eines Imperator und Augustus und zum Erben der Kaiserwürde eingesetzt<sup>1)</sup>. Gleichwohl scheint von einer Mitregierung desselben im Reich, abgesehen von Aquitanien, während der kurzen Zeit, welche Karl noch lebte (September 813 bis Januar 814), nicht die Rede gewesen zu sein<sup>2)</sup>. Selbst das war hiermit noch nicht ausgesprochen, daß Ludwig unmittelbarer Herrscher des gesammten Reichs werden sollte. Wenigstens erzählt uns Einhard<sup>3)</sup>, daß Karl die Absicht gehegt hat, seine Töchter und unehelichen Söhne mit einzelnen Theilen seines Erbes auszustatten. Er ließ sogar Urkunden in diesem Sinne entwerfen oder wollte es mindestens thun; nur die Zeit blieb ihm nicht mehr, sie zum Abschluß zu bringen.

Auch wurde auf dem nämlichen Achener Reichstage die Nachfolge in Italien, dem ehemaligen Königreich Pippin's, auf dessen Sohn Bernhard übertragen<sup>4)</sup>. Das Reichsgesetz vom 6. Februar

<sup>1)</sup> Am genauesten Einh. V. Caroli l. c.: *consortem sibi totius regni et imperialis nominis heredem constituit, impositoque capiti eius diademate, imperatorem et augustum iussit appellari*; danach Poeta Saxo L. IV v. 305—319. 379. L. V v. 575—578 p. 603. 605. 623. Z. ferner Einh. Ann.: *et imperialis nominis sibi consortem fecit*; ähnlich Ann. Sith., Enhardi Fuld., Quedlinburg. — Ann. Laur. min. cod. Fuld.: *Karlus imperator constituit Hlodoveum filium suum simul imperare eum eo*; cod. Rem. etc.: *nomen imperatoris imposuit filio suo Hlodowico*. Chron. Moiss.: *Ludovicum filium suum constituit imperatorem secum ac per coronam auream tradidit ei imperium . . . tradiditque ei ius regni*. Ann. Weissemburg. Hlodowicus imperator factus est. Thegan. Ermold. l. c. v. 75 p. 480: *Augustos geminos, Frantia terra, tenes*.

<sup>2)</sup> Dies deutet Thegan. l. c. p. 592 wohl an mit den Worten: *Ille perrexit in Aquitaniam. et domus imperator tenuit regnum et nomen suum. sicut dignum erat*. Urkunden, in denen Ludwig irgendwie, sei es auch nur in den Daten, als Mitregent erschiene, sind nicht bekannt. Die Capitula de Judaeis Leg. I. 194 sind nicht etwa ein gemeinsames Gesetz Karl's und Ludwig's, sondern, wie auch die Ueberschrift im Coder andeutet, ein Auszug von Bestimmungen über die Juden aus den Capitularien beider.

<sup>3)</sup> V. Caroli 33 p. 537: *Testamenta facere instituit, quibus filias et ex concubinis liberos ex aliqua parte sibi heredes faceret; sed tarde inchoata perfici non poterant*. — Testamente sind im damaligen Sprachgebrauch Urkunden, Schenkungsurkunden überhaupt, insbesondere auch Urkunden von Reichstheilungsgelegen, Du Cange VI. 564. Einh. Am. Enhardi Fuld. Ann. S. Maximini Trev. Ann. Weissemburg. Herem. 506 Ser. I. 193. 353. III. 41. 139. Ann. Lobiens. 541 Ser. II. 195. Ann. Fuld. 571 Ser. I. 353. *Compte-rendu des séances de la commission royale d'histoire (Bruxelles) VIII. 157*. Offenbar versteht Einhard darunter nicht ebenfalls bloße Verfügungen über den Schatz, denn er stellt diesen *testamentis die divisio thesaurorum*, welche zu Stande kam und in der auch die Töchter des Kaisers wenigstens berücksichtigt sind (p. 539), ausdrücklich gegenüber. Auch beeinträchtigt es die Verwendbarkeit der Stelle nicht, daß sie zu denjenigen gehört, deren Fassung Sueton nachgeahmt ist (vgl. Oet. c. 101. Jaffé l. c. n. 2 und p. 501 n. 2). Die Bemerkungen der werthlosen Kloster Promotionschrift von G. Zante, der Einfluß Sueton's auf die historische Wichtigkeit Einhard's in der *vita Karoli* (1872) S. 29, sind freilich auch hier nicht zutreffend.

<sup>4)</sup> Einh. Ann. 513 p. 200, wonach Enhardi Fuld. Ann. p. 355. Vgl. Einh. V. Caroli M. 19 p. 527. Transl. S. Viti. Jaffé I. 7. Andreac Bergomat. Chron. 7 Ser. III. 234. Zidcl, L. 171. Rozière, Recueil gé-

806 hatte allerdings für den Fall, daß Pippin zuerst von den rechtmäßigen Söhnen des Kaisers stürbe, eine Theilung Italiens unter seine Brüder Karl und Ludwig in Aussicht genommen und sogar die eventuelle Theilungslinie genau bestimmt<sup>1)</sup>. Jedoch war den überlebenden Brüdern geboten, wenn die Bevölkerung im Reiche des verstorbenen Bruders die Thronfolge eines Neffen vorziehe, diese anzuerkennen<sup>2)</sup>. Nun trat jener Fall mit Pippin's Ableben im Juli 810 in der That ein, aber die Bestimmungen des Gesetzes, welches erst nach dem Tode des Kaisers in Kraft treten sollte und bei dem sich Karl überdies Aenderungen vorbehalten hatte<sup>3)</sup>, konnten damals noch keine Anwendung finden<sup>4)</sup>, und der bald darauf folgende Tod des jüngeren Karl machte eine neue Verfügung auch über Italien nothwendig.

Die Regierung dieses Landes ließ Kaiser Karl nach dem Tode Pippin's zunächst durch Missi verwalten, unter denen sein Vetter, der Abt Adalhard von Corbie an der Spitze, hervortritt<sup>5)</sup>, der Sohn von Karl Martell's Bastard Bernhard, ein durch seine asketische Strenge ausgezeichnete Mann. Wir können Adalhard verfolgen, wie er in den Jahren 812 bis 814 an verschiedenen Orten Italiens, in Pistoja, Spoleto u. s. w., Gericht hält<sup>6)</sup>. Es scheint das Verdienst

néral des formules I. 63 no. 40: Bernardus quem Italiae dominus et genitor noster Carolus pia recordationis serenissimus imperator sive nos regem praeposuimus.

<sup>1)</sup> c. 4 Leg. I. 141.

<sup>2)</sup> c. 5.

<sup>3)</sup> c. 19 p. 143.

<sup>4)</sup> Die Angabe der späteren Ann. Lobiens. 511 Ser. II. 195: Dominus imperator consensu filiorum suorum Karoli et Ludowici Bernhardum, filium Pippini, regem Italiae pro patre suo restituit verdient keine Beachtung.

<sup>5)</sup> Tiraboschi, Storia della badia di Nonantola II. 36 no. 20 (Urf. vom 4. Juni 813): Cum post obitum pie memorie domni Pippini regi (sic) domnus imperator Carolus missos suos ad procurandam Italiam dirigeret, ipsique opus sibi injunctum, quantum domino largiente poterant, peragere decertarent, contigit inter cetera, ut Adalhardus abbas, qui unus ex ipsis erat, ad monasterio Nonantolam veniens etc. Transl. S. Viti, Jaffé I. 7, vgl. N. 5): Sed iam dicto abbati illo in tempore commissa erat cura maxima, videlicet ut regnum Longobardorum gubernare deberet, donec filius Pippini, Bernhardus nomine, cresceret; nam ipse Pippinus, Karoli regis filius, ante triennii tempus obierat. Die Vita Adalhardi des Paschasius Radbertus c. 16 Ser. II. 526 (vgl. auch die Uebersetzung durch Gerard c. 14 Mabillon A. S. o. S. Ben. IVa. 349. Z. 116f, Karl d. Gr. I. 297 N. 2. Harras, de Bernhardo Italarum rege. Inaug.-Diss. Halle 1868 S. 19) erzählt nur, daß Adalhard mit der Regierung Italiens während der Minderjährigkeit von Bernhard's Vater Pippin und der Leitung dieses Königs in seiner Jugend betraut gewesen sei. Diese Nachricht geht uns hier jedenfalls nichts an und beruht, obwohl jene Quelle älter und authentischer ist, als die Transl. Viti, da nur die Angabe der letzteren durch urkundliche Zeugnisse bestätigt wird, möglicherweise auf einer Verwechslung. In einer Zeugnisaufnahme vom Jahr 842 wird Rotechild bajulus Pipini regis erwähnt (Sanclamenti, Series episcoporum Cremonensium p. 207. f. monum. no. 1 aus Muratori, Ant. Ital. II. 977, vgl. Waitz III. 447 N. 3).

<sup>6)</sup> S. Flacinum in Pistoja März 812, Muratori, Ant. Ital. V col. 953 ff. (wo auch im Eingange wohl Adalardus abbas, missus — nicht vassus —

dieses Königsboten gewesen zu sein, daß 812 ein Friede mit dem Herzog Grimoald II. von Benevent zu Stande kam, bei dessen Abschluß die Beneventaner sich der fränkischen Oberhoheit neuerdings unterwarfen und einen Tribut von fünf und zwanzigtausend Goldschillingen zahlten<sup>1)</sup>. Wenigstens versichert Adalhard's freilich äußerst lobrednerischer Biograph<sup>2)</sup>, daß es ihm gelungen sei, den fortwährenden blutigen Fehden zwischen Benevent und Spoleto ein Ziel zu setzen; er habe sich selbst nach Benevent begeben und die bisherige Feindschaft zwischen beiden Herzogthümern in eine treue Bundesgenossenschaft zu verwandeln gewußt. Auch bei den Griechen und den Bewohnern der benachbarten Inseln soll sich Adalhard Liebe und Ansehen erworben haben. Er unterbrach gelegentlich seine missätische Wirksamkeit und suchte den Hof Kaiser Karl's auf, um von ihr Bericht zu erstatten, kehrte aber dann nach Italien zurück<sup>3)</sup>.

Inzwischen hatte Karl allerdings schon im Jahr 812<sup>4)</sup> seinen Enkel Bernhard von einer Reichsversammlung zu Achen aus nach Italien gesandt und demselben Adalhard's Bruder, den Grafen Wala, mitgegeben. Zumal eine maurische Piratenflotte aus Afrika und Spanien Italien bedrohte<sup>5)</sup>, sollte dieser dem jungen Fürsten zur Seite bleiben, bis die Gefahr vorüber wäre. Aber erst jetzt, im September 813<sup>6)</sup>, wurde Bernhard förmlich zum Herrscher des Landes, mit dem

domni Caroli imperatoris zu lesen, vgl. col. 955. *Rech. Gesch. des Beneventanerthums* S. 356 N. 83). Placitum des Bischofs Jakob von Lucca April 813 (Muratori l. c. col. 919). Urkunde über einen Tausch zwischen der Abtei Nonantola und dem Kloster S. Salvatore in Preseca 4. Juni 813 (Tiraboschi l. c.). Placitum zu Spoleto Februar 814 (Muratori. *Rech. Ital. Script.* II. b. col. 361 ff.). — Auch Waldo in der praef. zur metrischen V. Anskarii (Mabillon, *Ann. Ben.* III. 116) von Adalhard: Qui dedit Ausoniis leges et foedus in arvis.

<sup>1)</sup> Einh. Ann. S. 12 p. 199 f. Enhardi Fuld. Ann. p. 355. Ann. Sith.

<sup>2)</sup> V. Adalhardi auct. Paschas. 29, auct. Gerard. 21 Ser. II. 527. Mabillon l. c. p. 350.

<sup>3)</sup> Tiraboschi l. c.: Ideoque ego qui supra Adalhardus tam pro ipsa quamque et pro ceteris ejusdem necessitatibus venerabilem Petrum abbatem ipsius (der Abt Peter von Nonantola) mecum adsumens in presencia domini imperatoris adduxi. . . . Cum autem reversus essem in Italiam. . .

<sup>4)</sup> Einh. Ann. S. 12 p. 199.

<sup>5)</sup> Vgl. auch das Schreiben Leo's III. an Karl d. Gr. Jaffé IV. 325 ff. no 7. dessen Datum (Absoluta 3 Idus Novembris) jedoch eine Ungenauigkeit enthalten dürfte, da der Papst im Eingange erwähnt, er habe eben an jenem Tage 11. (November) einen Brief des Patriens von Sicilien empfangen. Was hier von dem Untergange einer saraxenischen Flotte von hundert Schiffen bei Sardinien „im vergangenen Juni“ erzählt wird, entspricht am besten dem, was die fränkischen Königsannalen (Ser. I. 199) in dieser Hinsicht schon unter 812 melden. Amari, *Storia dei Musulmani di Sicilia* I. 227 n. 2.

<sup>6)</sup> Andere Quellen berichten diese Ernennung Bernhards zum Könige von Italien ungenau schon unter 812 (Ann. Laur. min. cod. Rem. etc. Ann. Iuvav. mai. Ann. Emmerammi Ratisp. mai. Ann. Xant. Ser. I. 121. SS. 93. II. 224), 811 (Poeta Saxo L. IV v. 285—287. Ann. Lobiens. Jaffé IV. 602. Ser. II. 195) oder gar 810 (Chron. Moiss., vgl. Ann. Quedlinb. Ser. II. 255. III. 41). Die Epoche der Regierung Bernhards hat Muratori (Ant. It. I. 511—513. Annali d'Italia IV. 482. 492—496) aus den Urkunden daten sorgfältig zu ermitteln gesucht. Das Ergebnis ist, daß dieselbe in

Titel eines „Königs der Langobarden“<sup>1)</sup>, ernannt, unzweifelhaft ohne offenes Widerstreben von Seiten Ludwig's, aber schwerlich, wie der Astrolog versichert<sup>2)</sup>, auf seine besondere Verwendung, deren es nach Lage der Sache überhaupt nicht mehr bedurft haben kann.

Man bemerkt<sup>3)</sup>, daß eine Mitwirkung des Papstes bei diesen Vorgängen nicht in Anspruch genommen wurde, während demselben das Reichstheilungsgezet vom Jahre 806 doch seiner Zeit zur Genehmigung und Unterschrift vorgelegt worden war. Vielleicht war persönliches Mißtrauen in den zweideutigen Leo III. dabei im Spiel, und kaum kann der Papst dafür unempfindlich geblieben sein, daß man ihn jetzt übergibt. Indessen finden wir ihn mit Karl auch in dieser Zeit in freundschaftlichem Briefwechsel; er vermittelt seinen Verkehr mit dem griechischen Patricius von Sicilien, mit welchem sich der Kaiser über Maßregeln zur Abwehr der Sarazenen zu vereinigen suchte<sup>4)</sup>.

Schon wenige Tage nach der Krönung<sup>5)</sup> Ludwig's entließ Karl den Sohn reich beschenkt wieder in sein aquitanisches Königreich. Zugleich entließ er, wie es scheint, auch die Reichsversammlung. Unter Umarmung, Kuß und Thränen schieden die beiden Kaiser von einander, um sich nicht mehr wiederzusehen<sup>6)</sup>.

der Regel bereits von 812 an gerechnet, bei dieser Zählung jedoch gewöhnlich hinzugefügt wird „postquam in Italia reversus est“, während daneben wohl auch die von 813 an vorkommt. Es stimmt dies zu dem Sachverhalt, daß Bernhard 812 nach Italien geschickt wird, jedoch erst 813 das Königreich förmlich erhält, wenn man ihn auch schon früher als König bezeichnen möchte.

<sup>1)</sup> Dies ergeben die Daten der Urkunden. Vgl. auch Nithard. II. 3 p. 656. Chron. Moiss. 814. 815. 816 p. 311—312. Ann. Xant. I. c.

<sup>2)</sup> V. Hlud. 29 p. 623: cui ipse maxima ut rex fieret apud patrem causa fuerat (vergl. hinsichtlich des Ausdruckes c. 51 p. 637 lin. 32). Diese Stelle hat Harvas, de Bernharo p. 16 n. 1) mißverstanden und daran, die Vermuthungen Fünd's u. a. fortspinnend, sehr gewagte Folgerungen über die Pläne geknüpft, welche Adalhard, Wala, Karl d. Gr. selber in Ansehung Bernhards gehegt haben sollen. Dieselben laufen darauf hinaus, daß das Königthum in Italien für diesen nur eine Vorstufe sein sollte, um statt des unfähigen Ludwig den Kaiserthron zu besteigen.

<sup>3)</sup> Vgl. Döllinger, Kaiserthum Karls d. G. S. 369. Barmann, die Politik der Päpste I. 317.

<sup>4)</sup> Vergl. oben S. 5 Anm. 5. Damberger, Synchronistische Geschichte der Kirche und der Welt im Mittelalter III. 54.

<sup>5)</sup> Also wohl noch im September (vgl. auch Fünd, S. 240—241), jedenfalls geraume Zeit vor Anfang November, s. V. Caroli I. c., welche der Anonymus (Qui mense Novembri a patre digrediens Aquitaniam repetiit) mißverstanden zu haben scheint.

<sup>6)</sup> Thegan. Einl. V. Caroli. Chron. Moiss. Ermold. I. c. v. 83—84 p. 480. Poeta Saxo I. c. v. 371 ff. p. 605 entwirft hier mehr ein Phantasiabild.

Sonnabend, den 28. Januar 814 in der dritten Tagesstunde (nach 9 Uhr Morgens) verschied Kaiser Karl zu Achen,<sup>1)</sup> Obgleich der Kaiser keine endgültige Bestimmung über den Ort seines Begräbnißes getroffen hatte<sup>2)</sup>, so war doch das allgemeine Gefühl, daß er nirgends würdiger ruhen könne, als hier in der von ihm erbauten Marienkirche. In dieser ward er also noch an seinem Todestage<sup>3)</sup> beigelegt. Die Inschrift auf dem vergoldeten Bogen über seinem Grabmal besagte, daß hier „der Leib des großen und rechtgläubigen Kaisers ruhe, der das Reich der Franken herrlich mehrte und sieben- und vierzig Jahre hindurch glücklich regierte“<sup>4)</sup>.

König Ludwig von Aquitanien befand sich, als das Ereigniß eintrat, zu Doué. Diese von ihm erbaute Pfalz lag in anmuthiger und fruchtbarer, wild- und fischreicher Gegend an einem kleinen Zuflusse der Loire, von dem sie den Namen erhalten hatte, nahe der

<sup>1)</sup> Z. Einh. V. Caroli 30. 31 p. 535—536. Einh. Ann. p. 201 etc. Abweichende Angaben des Jahres und Tages in manchen anderen Quellen kommen nicht in Betracht. Die Todestunde notirt wohl ohne Zweifel nach der V. Caroli auch eine St. Galler Handschrift im Jahr 867 (Ser. I. 70), ebenso wahrscheinlich Nithard. I. 1 Ser. II. 651, vgl. Meyer v. Knonau, Ueber Nithard's vier Bücher Geschichten S. 92. Fr. Haagen, Gesch. Achens S. 95 N. 5. Achen als Sterbeort bezeichnen ausdrücklich auch Einh. Ann., Ann. Laur. min. cod. Fuld. Ser. I. 122, Thegan 7 p. 592 etc.

<sup>2)</sup> Einh. V Car. 31, insofern nicht ganz genau, als Karl früher den Wunsch ausgesprochen hatte, gleich seinem Vater in St. Denis begraben zu werden, s. Sidel, K. 1. Tardif, Monuments historiques p. 52 no 63. P. 25. Beide Urkunden sind freilich nur im angebliehen Original erhalten. Salsner, Jahrbücher des fränkischen Reiches unter König Pippin S. 426 N. 5). Haagen, a. a. S. S. 97 N. 1.

<sup>3)</sup> Thegan.: ipso eodemque die.

<sup>4)</sup> V. Caroli 31 p. 536, vgl. n. 1). Ann. Laur. min. cod. Rem. Ser. I. 122. Chron. Moiss. 513 Ser. II. 259, vgl. I. 311. n. 66). Thegan. l. c. Ermold. L. II v. 57—58 p. 450. Regino 513 Ser. I. 566: Aquis in basilica sancti Salvatoris et sanctae dei genitricis Mariae, sonst vielleicht nach V. Caroli 17 p. 524 und 31. Unrichtig hierüber Ermold, die Chronik des Regino. Znaug-Dijf. Göttingen 1571 S. 71. — Ueber die sagenhaften Berichte von der Bestattung Karl's d. Gr. und dem Besuch des Grabes durch Tito III. s. Th. Lindner, Preuß. Jahrb. XXXI. (1573, April) S. 431 ff.

Nordgrenze seines Reichs<sup>1)</sup>. Dort hatte der König in Erwartung des Moments, der ihn auf den väterlichen Thron rief, seinen Winteraufenthalt genommen<sup>2)</sup> und auf Maria's Reinigung (2. Februar) einen allgemeinen Reichstag dahin berufen<sup>3)</sup>.

Sogleich nach dem Tode des Vaters schickten seine in Achen anwesenden Geschwister und die Großen des Hofes einen Abgesandten, Rampo, an ihn ab, um ihn von demselben in Kenntniß zu setzen und ihn aufzufordern, er möge ohne Aufschub nach Achen kommen<sup>4)</sup>. Als der Bote nach Orleans kam, unterließ er es, den Bischof dieser Stadt, Theodulf, welchem er mißtrauen mochte, von dem Anlaß und Zweck seiner Sendung zu unterrichten. Aber der kluge Bischof merkte dennoch die Veranlassung seiner Ankunft und ordnete einen Eilboten an Ludwig ab, um bei demselben anzufragen, ob er ihn in seiner Stadt erwarten oder ihm entgegenkommen sollte. Der Kaiser, welcher wiederum den Sinn dieser Anfrage errieth, beschied Theodulf zu sich; bald darauf erschien Rampo an seinem Hofe, dem mehrere andere Boten mit der Bestätigung der großen Kunde folgten<sup>5)</sup>.

Der Tod seines Vaters erfüllte Ludwig mit tiefem kindlichen Schmerz<sup>6)</sup>. Graf Bego, der Gemahl seiner Tochter Elpheid (Alpais)<sup>7)</sup>, sein Vertrauter und der vornehmste Mann seines Hofes, stand ihm tröstend zur Seite<sup>8)</sup>. Der Kaiser ordnete öffentliche Gebete an; die

<sup>1)</sup> Ermold. L. II v. 92 ff. p. 480. (V. Hlud. 7 p. 610.) Hoß, Ludwig der Fromme vor seiner Thronbesteigung S. 37. Das Flüsschen le Toué mündet unterhalb Saumur in die Loire.

<sup>2)</sup> Einh. Ann. V. Hlud. 20 p. 618. Ermold. l. c. Hincmar. ad Ludovicum Balbum c. 3 Opp. ed. Sirmont II. 180.

<sup>3)</sup> V. Hlud.

<sup>4)</sup> V. Hlud. 21 p. 618. Ermold. l. c. v. 102, welcher Rampho schreibt. Möglicherweise ist dieser Rampo derselbe, den wir als Grafen von Gerona finden, vgl. Muratori, Script. It. II. b. 35 n. 14. Zitel. L. 183. Baluze, Cap. reg. Franc. II. 1424—1425 no 41. Der in einer Urkunde Karls des Kahlen v. J. 844 Böhmer, Regest Karolorum no 1553. Baluze l. c. col. 1447 no 62 erwähnte Markgraf (march'is) dieses Namens ist wahrscheinlich der Sohn. — Hincmar. l. c.: regni primores, qui cum eo (sc. Carolo imperatore) erant, miserunt ad Hludovicum avum vestrum.

<sup>5)</sup> V. Hlud. Einh. Ann. Ermold. l. c. v. 101—102.

<sup>6)</sup> V. Eigilis 5 Mabillon A. S. o. S. Ben. IV a. 229: ut diceret se tantum doloris nunquam expertum, excepto eo, qui ei acceiderat ex morte beatæ memoriæ Karoli genitoris sui.

<sup>7)</sup> Vielleicht war es eine natürliche Tochter, zumal Ermold den Grafen Bego wiederholt als Ludwig's vertrautesten Freund, aber niemals als seinen Ehemann bezeichnet (vgl. Leibniz, Ann. Imp. I. 309. abweichend p. 312. Eckhart, Commentar. de reb. Franciæ orientalis II. 332).

<sup>8)</sup> Ermold. l. c. v. 105 ff. Vergl. über Bego auch L. I v. 179. 543 ff. 605. II v. 453 ff. Ser. II. 470. 477. 478. 487, feruer namentlich Ann. Lauriss. min. cod. Fuld. 816 p. 122: Pieco, primus de amicis regis, qui et filiam imperatoris [nomine Elpheid] duxit uxorem, ebenso Ann. Hildesheim. 815 Ser. III. 42. dazu Waitz, III. 448 R. 2. Flodoard. Hist. Rem. eccl. II. 12. IV. 46. Fragment. hist. Fossat. Ser. IX. 370. Zitel. L. 1. 31. Mabillon Ann. Ben. II. 716 no 33. Bouquet VI. 468 no 17. L. 87. 88. Böhmer no 1533. 1571. 1970. Bouquet VIII. 430. Baluze Cap. II. 1453 no 67. Tardif p. 144 no 230. Hincmar. De villa Novilliaci Opp. ed. Sirmont II. 832. Leibniz, Ann. Imp. I. 308. Müntz'sens seit 814 war

folgende Nacht und der nächste Tag wurden unter Hymnen- und Meßgesang verbracht <sup>1)</sup>. Am fünften Tage <sup>2)</sup> erst brach Ludwig mit so viel Volks, als er in der Eile sammeln konnte (und er hatte ja eine allgemeine Reichsversammlung dorthin berufen), nebst Gemahlin und Kindern von Doué auf. Die bewaffnete Bedeckung erschien um so nothwendiger, als man noch immer starken Widerstand gegen seine Thronfolge besorgte, am meisten denjenigen des Grafen Wala, der in der letzten Zeit Karl's des Großen einen hervorragenden Einfluß besessen hatte <sup>3)</sup>. Aber zu willkommener Ueberraschung war Wala vielmehr schleunig zur Stelle, um dem Kaiser zu huldigen und nach fränkischem Herkommen den Treueid in seine Hände abzulegen <sup>4)</sup>. Sein Beispiel fand sofort allgemeine Nachfolge, im Wettstreit eilten nun schaarenweise die fränkischen Großen, weltliche und geistliche <sup>5)</sup>, eilte das Volk über die Loire dem neuen Herrscher entgegen, der alle wohlwollend empfing <sup>6)</sup>. Was keinen Nachen zur Hand hatte, soll im Eifer der Loyalität über den Strom geschwommen sein <sup>7)</sup>. Als der Kaiser über die Loire gesetzt war und Orleans betreten hatte, besuchte er die heiligen Stätten dieser Stadt, die Kathedrale des heiligen Kreuzes und die übrigen Kirchen, die Abtei St. Nignan in der Vorstadt und das benachbarte Kloster St. Mesmin <sup>8)</sup>. In Gedichten <sup>9)</sup>, die von dem dortigen Bischof Theodulf, dem begabtesten Poeten seiner Zeit, herrühren mögen, wurde er, seine Gattin, sein erstgeborener Sohn Lothar und seine übrigen Kinder bei der Ankunft begrüßt. Auch stellte der Kaiser vielleicht schon bei dieser Gelegenheit auf Bitten Theodulf's, welcher zugleich Abt von St. Nignan war, zwei Urkunden <sup>10)</sup> für dieses Kloster aus, deren Datum uns nicht überliefert ist. Dann ging es weiter nach Paris, und hier suchte der

Bego Graf von Paris; er restaurirte das Kloster St. Maur des Fossés daselbst. Auch in der *Visio cuiusdam pauperulae mulieris* (Wattenbach I<sup>3</sup>. 207 n. 1) scheint er vorzutommen. Er hinterließ hiernach das Andenken eines sehr habfüchtigen Mannes. Jene Frau sah Richonem (Pichonem: cod. Monac.), huius regis qui quondam fuit amicus, in furchtbaren Qualen liegen. Zwei böse Geister stößten ihm süßig gemachtes Gold ein mit den Worten: „Danach hast Du in der Welt gedürstet und hast nicht satt werden können, jetzt lösche Deinen Durst!“

<sup>1)</sup> Ermold. l. c. v. 115 — 118.

<sup>2)</sup> V. Hlud. 21: Post quintum diem. Ermoldus l. c. v. 119 ff. p. 450 — 451 verlegt das Herbeieilen der Huldigenden schon auf den dritten Tag, nachdem Ludwig die Nachricht vom Tode Karl's empfangen.

<sup>3)</sup> V. Hlud. V. Adalhardi auct. Paschasio 32 p. 527. V. Walaie (Epitaphium Arsenii) l. 1 Ser. II. 533 — 534. Transl. S. Viti, Jaffé I. 9.

<sup>4)</sup> V. Hlud. Roth, Feudalität und Untertanenverband S. 209.

<sup>5)</sup> Ermold. l. c. v. 124 p. 451.

<sup>6)</sup> Ibid. v. 137 — 138 p. 451.

<sup>7)</sup> V. Hlud. Ermold. v. 119 ff.

<sup>8)</sup> Ermold. l. c. v. 139 — 142, vgl. N. 38.

<sup>9)</sup> Bouquet VI. 260 ff. no 5. 6. Daß Ermoldus hier Theodulf gar nicht erwähnt, hängt ohne Zweifel mit der späteren Ungnade und Absetzung des letzteren zusammen.

<sup>10)</sup> Eitel, L. 118. 119, vgl. die Ann. auf S. 316. Vielleicht gehören diese Urkunden auch zum 11. September d. J. wie L. 22.



Kaiser die Stephanskirche und die Klöster St. Geneviève und St. Germain des Prés auf, wo ihn Abt Irmino begrüßte. Vor Allem ging er natürlich auch an der ehrwürdigen Abtei St. Denis, der Grabstätte seines Großvaters Pippin, nicht vorüber, ohne den Beistand des Heiligen anzurufen<sup>1)</sup>. Weiter ging der Zug friedlich und ungehindert fort über die Ardennen nach der Pfalz Hersfal an der Maas, von wo es bis Achen nicht mehr weit war<sup>2)</sup>. Jedoch schon vor seiner Ankunft daselbst hatte Ludwig dort gewisse Vorfekrungen im Interesse seiner Sicherheit und Würde treffen lassen. Er wollte die Pfalz von dem läderlichen Treiben befreien, welches unter der Regierung Karl's, der selbst bis in sein Alter eine starke Sinnlichkeit bewahrt hatte, in derselben eingerissen war, von den Buhlschaften seiner Schwestern, welche sie befeckten<sup>3)</sup>. Hatte doch, obwohl Kaiser Karl's schöne Töchter sämmtlich unvermählt blieben<sup>4)</sup>, Rothrud dem Grafen Koriko von Maine Ludwig, den späteren Abt von St. Denis<sup>5)</sup>, Bertha dem Angilbert den Harnid und Nithard, den wackeren Geschichtschreiber, geboren<sup>6)</sup>. Auch Abt Richboto von St. Niquier war der Sohn einer der Kaisertöchter<sup>7)</sup>. Im Volke hat das Andenken an diese Zustände fortgelebt. Der Mönch Wettin in Reichenau sah Karl im Fegfeuer für seine geschlechtlichen Ausschweifungen leiden, und die Erinnerung an die Liebesverhältnisse der Töchter des großen Kaisers, wie es scheint namentlich an dasjenige zwischen Angilbert und Bertha, spiegelt sich auch in der Sage von Eginhard und Emma wieder<sup>8)</sup>.

1) Ermold. l. c. v. 143—150, vgl. Muratori l. c. IIb. col. 36 R. 18, M. G. Ser. II. 481 R. 39, ferner über Abt Irmino auch Einh. V. Caroli 33 p. 541 (er unterzeichnet das Testament Karl's des Gr. mit), Polyptychon Irminonis ed. Guérard.

2) V. Hlud. Ermold. l. c. v. 151—152. Einh. Ann. Thegan. s. Nithard. I. 2. Ann. Xant. Ser. II. 592. 651. 224.

3) V. Hlud., deren Worte: Moverat autem eius animus iam dudum, quamquam natura mitissimum, illud quod a sororibus illius in contubernio exercebatur paterno, quo solo domus paterna inurebatur naevo. Cui mederi volens incommodo etc. an Einh. V. Caroli 19 p. 527 anflingen. Vergl. zur letzteren Stelle R. 10 und Ideler, Leben und Wandel Karl's d. Gr. I. 220 f. S. ferner V. Adalhardi auct. Paschas. 33 p. 527, auct. Gerard. 23. Mabillon l. c. p. 351 und in Betreff der Sinnlichkeit Karl's d. Gr. Visio Wetini S. 13. Mabillon A. S. o. S. Ben. IV a. 267—268. 281—282, dagegen aber Ann. Ben. II. 408; Visio cuiusdam pauperulae mulieris, Wattenbach, Deutschlands Geschichtequellen I. 3. Aufl. S. 207 R. 1.

4) Vergl. Waig III. 232.

5) Hincmari Rem. Ann. 867 Ser. I. 474: Hludowicus, abbas monasterii sancti Dionysii et nepos Caroli imperatoris ex filia maiore natu Rotrude. Jaffé IV. 527 R. 10. M. G. Ser. I. 451 R. 55). Leg. I. 421 (domnus Hludowicus). Böhmcr, no 1706. Mabillon, de re dipl. 535. Dümmler I. 404. v. Kalkstein, Robert der Tapfere S. 137. 165.

6) Nithard. Hist. IV. 5 p. 671: Qui ex eiusdem magni regis filia nomine Bertha Harnidum fratrem meum et me Nithardum genuit; vgl. Jaffé I. c. Meyer v. Ruonan S. 86. 123 R. 495.

7) Prudentii Trece. Ann. 844 Ser. I. 440: Richboto abbas, et ipse consobrinus regum, nepos videlicet Caroli imperatoris ex filia.

8) D. Abel, Geschichtsjahr. d. deutschen Vorzeit IX. 3h. 1. Bd. S. 61 f. Wattenbach S. 134. Meyer v. Ruonan S. 86. 124 R. 499. Jaffé IV. 492 R. 6.

welche man im zwölften Jahrhundert im Kloster Lorsch erzählte<sup>1)</sup>. Indeß gehörten jene Verhältnisse damals wenigstens theilweise bereits der Vergangenheit an, als auch Karl's ältere Töchter noch jung gewesen waren, was der Astrolog, der von diesen Maßregeln Ludwig's erzählt, übersehen zu haben scheint<sup>2)</sup>. Derselbe deutet zugleich an, daß es nicht allein Gründe der Ehre und Sitte, sondern auch Erwägungen der Politik waren, welche den neuen Kaiser zu ihnen bestimmten. Ludwig erinnerte sich, heißt es, mit Besorgniß daran, wie einst Chiltrud, die Schwester Karlmann's und Pippin's, wider den Willen ihrer Brüder durch ihre Stiefmutter mit dem Baiernherzog Odilo vermählt worden war, und wie ihr Gatte darauf sein Herzogthum der fränkischen Oberhoheit zu entwinden versucht hatte<sup>3)</sup>. — Der Kaiser sandte also einige Große, Wala, dem er augenblicklich volles Vertrauen geschenkt zu haben scheint, den Grafen Warnar aus altem austrasischen Geschlecht<sup>4)</sup>, den Grafen Lambert von Nantez, Warnar's Neffen, und Ingobert<sup>5)</sup> nach Achen voraus, um einer etwaigen Wiederkehr derartiger Vorfälle vorzubeugen. Sie sollten einige Personen, deren Verhalten sie des Hochverraths schuldig erscheinen ließ, bis zu seiner Ankunft festhalten. Andere, die Ludwig entgegengeekelt waren, um bei ihm Gnade zu suchen, hatten diese auch gefunden<sup>6)</sup>. Auch ließ der Kaiser dem Volke in Achen durch seine Gesandten entbieten, es möge seine Ankunft ruhig und ohne Furcht erwarten. Aber Graf Warnar überschritt die Grenzen seines Auftrags. Mit seinem Neffen Lambert ging er ohne Mitwissen ihrer beiden Genossen wider einen der Schuldigen eigenmächtig vor. Es war Hoduin, möglicherweise ein Verwandter, durch dessen Betragen sich die Familie in ihrer Ehre getränkt fühlte<sup>7)</sup>. Warnar beschied denselben zu sich, in der Absicht, ihn zu ergreifen und der Rache seines Herrn zu überliefern. Hoduin jedoch, den sein Schuldbewußtsein warnte, suchte der Ausführung des Planes zuvorzukommen. Er er-

<sup>1)</sup> Chron. Lauresham. Ser. XXI. 355 f. Zunächst ist Imma hier allerdings mit Rothrud verwechselt (N. 19).

<sup>2)</sup> Nach Meyer v. Anonau S. 123 N. 495 fällt der Anfang des Liebesverhältnisses zwischen Angilbert und Bertha in den Beginn des letzten Decenniums des 8. Jahrhunderts. Angilbert starb am 15. Februar 814, Rothrud, wie wir sahen, schon am 6. Juni 810.

<sup>3)</sup> V. Hlud., vergl. Sahn, Jahrbücher des fränkischen Reichs 741 — 752 S. 18 f., 43 ff.

<sup>4)</sup> Z. Waig und Wüstenfeld in Ferdinanden zur Deutschen Geschichte III. 149 ff., 353 ff. Dümmler, Gesch. des Ostfränk. Reiches II. 15, Gesta Berengarii imperatoris S. 16 und über Warnar auch Zitel, L. 327. Bouquet VI. 598 no 197. Die Familie besaß auch das Kloster Hornbach, s. Zitel, L. 142. 194, vgl. 15. 16. Schömer, no 540. Act. acad. Theodoro-Palatinae VI. 294 ff.

<sup>5)</sup> Diesen hatte Ludwig sein Vater einst als Königsboten nach Aquitanien gesandt, vgl. V. Hlud. 15 p. 614. Dorr, de bellis Francorum cum Arabibus gestis, Inaug.-Diss. Königsberg 1861 S. 35; ferner L. I. 246. Zitel, L. 115. Transl. S. Sebastiani 10. Mabillon AA. SS. IV a. 392 (höchst unzuverlässig).

<sup>6)</sup> V. Hlud. I. c. Waig III. 267 — 268.

<sup>7)</sup> So vermuthet Wüstenfeld a. a. O. S. 392.

schien auf Warnar's Ladung, tödtete diesen aber selber und brachte auch dem Grafen Lambert eine Schenkelwunde bei, an welcher dieser längere Zeit krankte. Erst am Schluß der blutigen Scene fiel er selber, vom Schwerte durchbohrt. Als der Kaiser noch unterwegs hiervon hörte, ward er, zumal Warnar sein Freund gewesen war, so aufgebracht, daß er einen der Schuldigen, den er bereits begnadigt hatte, nunmehr zu blenden befahl<sup>1)</sup>.

Der traurige Vorgang hinderte nicht, daß, als Ludwig am Dreißigsten<sup>2)</sup> nach dem Ableben seines Vaters rechtzeitig zur Todtenfeier und Uebernahme der Erbschaft in Achen eintraf, ihm die Verwandten und das zahlreich herbeigeströmte Volk einen günstigen Empfang bereiteten. Allgemein und ohne Einspruch wurde er als Kaiser des Reichs anerkannt, das er glücklich genug war, unter im Augenblick nach innen wie nach außen durchaus friedlichen Verhältnissen zu übernehmen<sup>3)</sup>. Ludwig ließ es sein erstes Geschäft sein, denen, welche die Bestattung seines Vaters besorgt hatten, zu danken und die Verwandten in ihrem Schmerz zu trösten. Danu ging er an die Ausführung der Verfügung, welche Karl im Jahr 811 über die Vertheilung seines Schatzes getroffen hatte<sup>4)</sup>. Ludwig beobachtete

<sup>1)</sup> V. Hlud. I. e. Der Schluß der Stelle: Quae cum nuntiata imperatori fuissent, animum illius ad misericordiam exitium flexit amiei, in tantum ut Tullius quidam talium, qui pene iam imperatoris elementia venia videbatur dignus, luminum amissione multaretur ist sonderbar. Die misericordia, zu welcher den Kaiser das Ende des Freundes bewegt, äußert sich in Rache an solchen, welche ähnliche Schuld trugen, wie dessen Mörder! Vielleicht ist hinter misericordiam etwas ausgefallen (etwa: animum illius ad misericordiam promptum ad vindictam exitium flexit amiei). Außerdem fällt der lateinische Name Tullius auf, so daß auch in diesem Wort ein Textfehler stehen könnte.

<sup>2)</sup> Einh. Ann.: tricesimo postquam id acciderat die (d. h. nach dem Tode Karl's), wegegen V. Hlud. mißverständlich: die tricesimo postquam ab Aquitania promovit. Vergl. auch Hinknar's Schreiben an Ludwig den Stammer e. 3 Opp. ed. Sirmond II. 180 (nach den Reichsannalen): qui trigesimo die post mortem patris sui venit Aquis. Luden, Geschichte des deutschen Volkes V. 239. Zitel I. 86 berechnet diesen dreißigsten Tag nach dem 25. Januar m. C. ungenau auf den 24. Februar (statt des 26.). Die Angabe der Ann. Xant., nach denen Ludwig erst im März nach Achen gekommen wäre, steht natürlich zurück. — Ueber die rechtliche Bedeutung des Dreißigsten s. Gomerer, Abhandl. der Berliner Akademie Phil. hist. Cl. 1864 S. 87 ff., namentlich Z. 95—105.

<sup>3)</sup> V. Hlud. 22 p. 618. Einh. Ann. Thegam. S. p. 592. Nithard. I. 2 p. 651 (wo vielleicht zu lesen: de ceteris cum eis qui sibi creduli videbantur deliberaturus, vgl. I. 4. 5. 7. s. II. 4. IV. 14.). Ermold. L. III v. 79—80 p. 491. Adonis Chron. Scr. II. 320. Episcoporum de exact. Hlud imp. rel. Leg. I. 366: . . . qualiter . . . regnum istud . . . domino Ludewico imperatori a Deo ad regendum sub magna pace commissum —.

<sup>4)</sup> V. Caroli 33 p. 535—541, vgl. Zitel I. 416 R. 19. V. Hlud. 20. 22 p. 617—619. Das Tagesdatum dieser Verfügung ist uns nicht erhalten. Zitel, K. 232 setzt sie wohl unrichtig zwischen Juni und Oktober. In den Frühling kann ihr Erlass nicht fallen, weil damals mehrere von den Grafen, welche dabei anwesend waren und sie unterzeichnet haben, an der Eider mit den Dänen Frieden schlossen (Ann. Laur. Einh. Ann. Ann. S. Maximini

sie trenn<sup>1)</sup>. Nur in einem Punkte erlaubte er sich eine geringe Abweichung von dem väterlichen Testamente, indem er nämlich einen großen silbernen Tisch von besonderer Schwere und ausgezeichnete Kunstarbeit — er bestand aus drei runden Platten, welche mit Reliefarten der Erde, der Fixsterne und des Planetensystems geschmückt waren —, ungeachtet Karl anders über denselben bestimmt hatte, gegen Zahlung für sich, d. h. für den königlichen Schatz, behielt<sup>2)</sup>. Darauf schritt der Kaiser zu der schon vor seiner Ankunft in Aussicht genommenen Säuberung der Pfalz, aus welcher er die große Anzahl von Frauenzimmern, mit Ausnahme weniger, die er für den Hofdienst beibehielt, auswies<sup>3)</sup>. Wir besitzen eine Verordnung<sup>4)</sup>, welche scharfe polizeiliche Maßregeln trifft, um den Aechener Hof von dem Gesindel, welches sich an ihm und den benachbarten Ortlichkeiten ansammelte, den Huren, Dieben, Todtschlägern und anderen Verbrechern, die sich in den Behausungen der Hofbeamten und der Großen, sowie der christlichen und jüdischen Kaufleute verbargen, von den Beschwerde- und Gesuchstellern, die sich, nachdem ihre Sache erledigt war, ohne Noth noch länger am Hof aufhielten, zu säubern und auch die Bettler

Trev. Ser. I. 198. *Compte-rendu etc.* p. 191—192). Zumal die Verfügung auf einem kleinen Reichstage zu Stande kam, wird sie vermuthlich im Spätherbst erlassen sein; seit Mitte November 811 befand sich Karl, der vorher in Boulogne und Gent gewesen war (*Einh. Ann. Ann. Max. Eidel. K.* 233 *Leg. I.* 172), wieder in Achen (s. dieselben Annalen und *Eidel. K.* 234—236).

<sup>1)</sup> V. Caroli I. c.: *Haec omnia filius eius Hludovicus . . . , inspecto eodem breviario, quam celerrime poterat post obitum eius summa cum devotione adimplere curavit*; die Pariser Hs. hat diesen Zusatz allerdings nicht. *Danach V. Hlud.* 22 p. 615—619, vgl. *Chron. Moiss.* 513 Ser. II. 259. *Ermold. L. II v.* 159—165 p. 451. Minder genau *Thegan.* 8 p. 592 und besonders *Nithard I.* 2 p. 651. der *Himly (Wala et Louis le debonnaire S. 63)* sogar zu dem Schluß verleitete, Ludwig habe das väterliche Testament nicht ausgeführt. Dagegen bestätigt z. B. auch *Agnellus, Lib. pont. p. 2. Muratori Rer. It. Ser. II a.* 183, daß der Kaiser einen runden silbernen Tisch mit dem Reliefbilde von Rom, der Bestimmung des Vaters gemäß, nach Ravenna sandte. Einen dritten silbernen Tisch mit dem Bilde der Stadt Constantinopel vermachte Karl in dem Testamente an St. Peter in Rom. Daß er diesen Tisch schon bei seiner Kaiserkrönung (800) geschenkt habe, ist ein Irrthum (vgl. *Vormann I.* 315 R. 3; dazu auch *Ann. Altah. mai.* 500 *Ser. XX.* 753). Keine Beachtung verdienen die Interpolationen im cod. Anianens. des *Chron. Moiss. Ser. I.* 310, vgl. *P. J. Nicelai, der heil. Benedict von Aniane S.* 129—131.

<sup>2)</sup> *Thegan. I. c.* vgl. *V. Caroli I. c. Ann. Prudentii Trev.* 542 *Ser. I.* 435. *L. Preller, Ausgewählte Aufsätze, herausg. von R. Köhler, S.* 435—439. *S. F. Böhmer's Leben, Briefe u. s. w., herausg. von Janssen, II.* 153. — *Lothar ließ diesen Tisch i. J. 842, wo die Schätze der Pfalz und der Marienkirche in Achen geplündert wurden, in Stücke zerfägen und vertheilte diese an seine Anhänger (Ann. Prud. I. c.).*

<sup>3)</sup> *V. Hlud.* 23 p. 619. Vielleicht befanden sich auch die Nichten des Kaisers, die fünf Schwestern des Königs Bernhard von Italien, damals noch am Hofe zu Achen, vgl. *V. Caroli* 19 p. 527; dazu in Betreff der *Realhaid* auch *Fumagalli, codice diplomatico S. Ambrosiano p.* 222. *Waiz, III.* 447 R. 3. *Hund, Z.* 45. *Himly, S.* 61 R. 3.

<sup>4)</sup> *Capitulare de disciplina palatii Aquisgranensis Leg. I.* 155—159, vgl. *Waiz, III.* 459 ff.

und Armen einer strengen Aufsicht zu unterwerfen. Es ist wohl möglich, daß diese Verfügung, welche unter der Kaiserregierung Karl's des Großen nicht erlassen sein kann, da sie von der Gemahlin des Herrschers wie von einer lebenden spricht<sup>1)</sup> und Karl's letzte Gattin Luitgard bereits am 4. Juni 800 starb, von Ludwig herrührt<sup>2)</sup>. Vielleicht ist dieselbe bei Gelegenheit einer allgemeinen Reichsversammlung in Achen erlassen, wo mit den Söhnen des Kaisers<sup>3)</sup> und den Bischöfen, Aebten, Grafen<sup>4)</sup> und königlichen Vassallen auch all jenes nichtszuuzugige Volk dorthin zusammengeströmt war. Wann jedoch, läßt sich, soviel wir sehen, nicht bestimmen, und obgleich diese Verordnung illustriert, was von der Säuberung der Pfalz durch Ludwig im Beginn seiner Regierung erzählt wird, bleibt es doch eine unerweisbare und durchaus unwahrscheinliche Vermuthung<sup>5)</sup>, daß sie mit dieser in unmittelbarem Zusammenhange stehe.

Seine rechtmäßigen Schwestern, Bertha und Gisla, gleich ihm selbst Kinder der Schwäbin Hildegard, sowie Theodrada und Hiltrud, die Töchter der Königin Fastrada, zogen sich auf des Kaisers Gebiß sofort in die Klöster zurück, welche der Vater ihnen zugetheilt hatte oder Ludwig ihnen jetzt zuwies<sup>6)</sup>, und wir hören kaum noch von

<sup>1)</sup> c. 1 p. 158: Similiter volumus ut faciant ministeriales dilectae conjugis nostrae vel filiorum nostrorum. Hiernach kann das Capitular in die Zeit vom 4. Juni 800 bis 28. Januar 814 nicht fallen. Gleichwohl setzte Pertz dasselbe ins Jahr 809, ebenso Eidel K. 222 (vgl. auch Haagen, Gesch. Aehens S. 30), Baluze dagegen vor 801, was möglich ist. Daß es von Karl d. Gr. erlassen sei, nimmt auch Waitz an (a. a. O. S. 459, vgl. S. 422). Aufgeiß hat es begreiflicherweise nicht.

<sup>2)</sup> Die Hofbeamten Peter und Gunzo, welche hier neben einander erwähnt werden (c. 2), sind möglicherweise dieselben, welche nach Ermoldus Nigellus (L. IV v. 459 ff. p. 510) bei den Festlichkeiten zu Ingelheim im Jahr 826 als Bäckermeister und oberster Koch neben einander fungiren.

<sup>3)</sup> Vergl. oben Anm. 1.

<sup>4)</sup> c. 2: Mansionarius autem faciat simili modo cum suis iunioribus per mansiones episcoporum et abbatum et comitum qui actores non sunt et vassorum nostrorum. Auch c. 5 p. 159: Ut omni hebdomada etc. widerspricht dieser Annahme nicht schlechthin, da der Reichstag mehrere Wochen dauern konnte, und die Verordnung vielleicht auch nach seinem Ablauf in Kraft bleiben sollte.

<sup>5)</sup> S. Fund, S. 243 N. 2; dagegen Waitz, III. 461 N. 1.

<sup>6)</sup> Nithard. I. 2 p. 651: sorores suas a patre iusto matrimonio susceptas . . . , quas et instanter a palatio ad sua monasteria abire praecepit. V. Hlud., deren Verfasser Nithard's Buch kannte, statt dessen beschönigend: Sororum autem quaeque in sua, quae acceperat a patre, concessit. Quae autem necdum tale quid consecutae erant, ab imperatore meruerunt et ad impetrata sese verterunt.

Vergl. über Karl's eheliche Töchter V. Caroli 1S. 19 p. 525—527, wo dieselben jedoch bekanntlich unvollständig aufgezählt sind, dazu Einh. Ann. 783 p. 165, ferner die Gedichte Theodulf's (III. 1 v. 81 ff. Opp. ed. Sirmund p. 184), Angilbert's (Du Chesne, Hist. Franc. Script. II. 647. 646) und den dritten Gesang eines größeren Epos v. 212 ff. Ser. II. 397—398, ed. Orellius (Turici 1832) S. 29—30. Daß in dem letzt erwähnten Poem Rothaid, welche Einhard als Kind einer Konkubine zu bezeichnen scheint (vergl. auch Genealog. Franc. ymp. et reg. Ser. IX. 302), der Theodrada und Hiltrud vorangestellt wird (v. 243—250), ist nicht eben auffallend. Dies geschieht auch bei Theo-

ihnen. In welches Kloster Bertha damals ging, ist nicht 'gewiß: schwerlich nach St. Niquier, wo ihr geliebter Angilbert als Laienabt gewaltet hatte<sup>1)</sup>. Im Jahr 824 übertrug sie dem Kloster St. Médard in Soissons eine Ortshaft im Gau von Ronon gegen eine andere, welche sie von demselben zu Benefiz empfing<sup>2)</sup>. Auch von dem Bisthum Ungers besaß Bertha ein Lehen<sup>3)</sup>. Außerdem hatte sie auch Besitzungen am linken Ufer des Niederrheins; sie verließ dem Hofe Triemersheim, welchen Karl der Große an die Abtei Werden geschenkt hatte<sup>4)</sup>, eine Waldberechtigung in Kempen<sup>5)</sup>. Sie erlebte wenigstens noch das Jahr 829<sup>6)</sup>. — Auch Gisla ist wohl erst nach dem Tode des Vaters ins Kloster gegangen<sup>7)</sup>. Theodrada wurde bei ihrem Eintritt in den geistlichen Stand von dem gelehrten Tungal von St. Denis durch ein Schreiben beglückwünscht<sup>8)</sup>. Ludwig schenkte ihr das Nonnenkloster Argenteuil im Gau von Paris an der Seine,

dulst, obwohl vielleicht nur aus metrischen Gründen: auch mochte Rothaid dem Alter nach zwischen den Töchtern der Hiltdegard und denen der Jahrada stehen. Befremdlicher dagegen ist die kurze Art, mit welcher dieser Feet die Hiltrud, im Gegensatz zu der vorhergehenden weitschweifigen Verherrlichung ihrer Schwesfern sichtlich abfertigt (v. 263—264; vgl. Forschungen zur Deutschen Geschichte XII. 5-4). Wattenbach I<sup>3</sup>. 136 hält an der Autorschaft Angilbert's fest. Unverkennbare Rechnlichkeit in der Sprache zeigt das nur fragmentarisch erhaltene Gedicht des Hibernicus exul auf Tassilo's Abfall (A. Mai, Class. Auct. V. 405 ff.).

<sup>1)</sup> Vgl. Mabillon, Ann. Ben. II. 302. 481. A. S. o. S. Ben. IV a. 96—97. Wattenbach, a. a. O. S. 132 ff.

<sup>2)</sup> Mabillon. De re dipl. 2a ed. p. 514 no 67; vgl. Ann. Ben. II. 481. Die Urkunde ist am 14. Januar 824 in der Pflaz Compiègne ausgestellt und an Abt Niskuin gerichtet. Bertha überträgt dem Kloster die Villa Bernogellus und empfängt die Villa Cuderi. Ueber eine andere Schenkung vgl. Chron. S. Medardi Suession. d'Achéry Spicil. II<sup>2</sup>. 488. Nach der Transl. S. Sebastiani 26. Mabillon, A. S. o. S. Ben. IV a. 398 wäre Bertha auch bei der Ankunft der Gebeine des h. Sebastian (9. Dezbr. 826) in St. Médard gewesen.

<sup>3)</sup> Chamberlain's, i. Sichel, L. 261 (wahrscheinlich vom 27. Januar 829, vgl. Ann. S. 334). Baluze, Cap. II. 1430 no 46 (Dominae Bertae).

<sup>4)</sup> Vergl. V. Hlud. 9 p. 611 R. 20. Böhmer, no 1167. Schaten, Ann. Paderborn. I. 235. Lacembler, Archiv f. d. Gesch. des Niederrheins I. 50. Trad. Werdin. an dem sogleich anzuführenden Orte p. 18. 43.

<sup>5)</sup> Traditiones Werdinensis. herausgeg. von W. Creelcius in Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins VI. 19: Bertha filia magni Karoli tradidit ad sem Ludgerum. in Campunni omne quod habuit in silvis et in pascuis et in aquis. et ut de Frimaresheim centum et uiginti porci cum duobus uerribus intrmitterentur in siluam. die II. Kl. oct. usque ad missam sei Martini. De Rumulu Rinneln bei Urdingen, LX. porci et unus nerris. Vgl. Lacembler, Archiv f. d. Gesch. des Niederrheins III. 17. Triemersheim und Kempen liegen im Kreise Mers, Reg.-Bez. Düsseldorf.

<sup>6)</sup> S. eben Ann. 3.

<sup>7)</sup> Entgegengeletzten Vermuthungen gegenüber (s. Mabillon, Ann. Ben. II. 301. 327. 347) darf auch in Bezug auf sie das Zeugniß der V. Caroli gelten, c. 19 p. 527: omnes secum usque ad obitum suum in domo sua retinuit. Nachrichten über diese Schwester des Kaisers haben wir meines Wissens aus der Regierungszeit Ludwig's nicht.

<sup>8)</sup> Jaffe IV, 429 f. Epist. Carolin. no 46.

welches ihr schon Karl als Beneficium verliehen hatte<sup>1)</sup>, bezgleichen besaß sie auch das Kloster Schwarzach in Ostfranken<sup>2)</sup>. Jedoch erfuhr sie nachträglich, daß Argenteuil von Rechts wegen der Abtei St. Denis gehöre, und es geschah auf ihre eigene Veranlassung, daß Ludwig und Lothar später verfügten, dasselbe solle spätestens nach ihrem Tode an jene Abtei zurückfallen. Ebenso schenkte Theodrada Schwarzach auf ihren Todesfall der bischöflichen Kirche zu Würzburg. Endlich finden wir auch eine der unehelichen Schwestern des Kaisers, Rothild, Karl's Tochter von der Beischläferin Madelgarda, als Nebtissin von Faremoutiers in der Grafschaft Neaur.<sup>3)</sup> Sie hat Ludwig, wenn auch nur kurze Zeit<sup>4)</sup>, überlebt. Lothar bestätigte ihr noch ein Diplom des Vaters, durch welches dieser auf ihre Bitte das kleine Kloster Gij im Gâtinois bei Montereau der Abtei Faremoutiers einverleibt hatte.

Noch mißtrauischer und strenger zeigte sich Ludwig gegen einen Nebenweig des königlichen Geschlechts, gegen die Kinder Bernhards<sup>5)</sup> nämlich, eines Bruders des Königs Pippin. Die Söhne dieses Bernhard, Adalhard und Wala, hatten in den letzten Zeiten unter Karl eine sehr bedeutende Stellung eingenommen. Abt Adalhard von Corbie an der Somme, jetzt schon ein Greis<sup>6)</sup> in den Sechzigern, hatte sich einst in seiner Jugend, als er etwa zwanzig Jahre alt war, unmuthig über die Verstoßung von König Karl's langobardischer Gemahlin und über den Bruch desselben mit dem Langobardenreich, ins Kloster zurückgezogen<sup>7)</sup>. Aber dies hatte ihn keineswegs für immer

<sup>1)</sup> Zitel, L. 266 (S26—S29, sept.). Bouquet VI. 542 no 129 (illustris foemina soror videlicet nostra Theodrada Deo sacrata). Tardif l. c. p. 52 no 115 (Weibzeigentauch zwischen Theodrada und Einhard, zu Argenteuil S24 abgeschlossen).

<sup>2)</sup> Böhmer, no 741. 779. Eckhart, Fr. or. II. 557—555 no 12. 13. Rettberg, Kirchengeschichte Deutschlands II. 331.

<sup>3)</sup> Mabillon, Ann. Ben. II. App. p. 745 no 63 (Urf. Lothar's: dilecta amita nostra Rothildis venerabilis abbatissa; vorher: illarum, quae consanguinitatis nobis vinculo sunt conjunctae), vgl. p. 624—625. Jaffé IV. 526 N. 1 zu V. Caroli 15 und die folgende Note.

<sup>4)</sup> In einem Diplom Karl's des Kahlen vom 25. Septbr. 841 erscheint schon ihre Nachfolgerin (Mabillon, Ann. Ben. II. 625). Als Rothild's Todestag wird im Nekrologium von Faremoutiers der 24., in einem Nekrologium von St. Germain des Prés der 22. März vermerkt: XI. Kl. Apr. Dep. Rothildis abbatissae et monachae filiae regis magni Karoli (Bouillart, Hist. de St. Germain p. CX.).

<sup>5)</sup> S. über denselben besonders Zelsner, Jahrbücher des fränkischen Reiches unter König Pippin S. 125 N. 4 und die daselbst angeführten Stellen. Als regia prosopias wird Adalhard auch in seiner Grabchrift bezeichnet, s. V. Adalh. 57 Ser. II. 532, Wala als Sohn Bernhart's auch Einh. Ann. 511. 512 p. 195—199, als Verwandter des Kaisers ib. 522 p. 209. V. Hlud. 35 p. 626; ebenso Adalhard als Verwandter Karl's d. Gr. Hinemar. epist. de ordine palatii 12.

<sup>6)</sup> Er wird mit Vorliebe als senex bezeichnet, vgl. auch Polypt. Irminonis publ. par Guérard II. 306. Hinemar. de ord. pal. 12. Zitel, L. 201. Wilmans, I. 15 f. no 7.

<sup>7)</sup> V. Adalh. 7. S. Ser. II. 525; vgl. Zelsner, a. a. O. S. Abel, Karl d. Gr. I. 50. 66. Ein Schreiben des Paulus Diaconus an ihn s. Mabillon, A. S. o. S. Ben. I. 397.

mit Karl entzweit. Gerade um die Verwaltung Italiens, nachdem es längst unter fränkische Herrschaft gekommen war, hatte er sich, wie wir sahen <sup>1)</sup>, noch so eben wohl verdient gemacht, und auch sonst hatte ihn Karl als Königsboten verwandt <sup>2)</sup>, ihn zu Ende des Jahres 809 mit dem Bischof Bernhar von Worms an den Papst abgeordnet, um die theologische Streitfrage über die Herkunft des heiligen Geistes, welche die Gemüther lebhaft beschäftigte, zur Erledigung zu bringen <sup>3)</sup>. Auch Adalhard's jüngerer Bruder, Graf Wala, der Sohn einer sächsischen Mutter, war von Karl dem Großen durch hohes Vertrauen ausgezeichnet worden <sup>4)</sup>. Eine der sächsischen (ostfälischen) Geiseln wurde seiner Obhut anvertraut <sup>5)</sup>. Im Frühling 811 schloß er nebst mehreren anderen fränkischen Grafen an der Eider mit den Dänen Frieden <sup>6)</sup>. In demselben Jahre unterzeichnet er an der Spitze der anwesenden Grafen die testamentarische Verfügung Kaiser Karl's über die Vertheilung seines Schazes <sup>7)</sup>, und im nächstfolgenden (812) begleitete er, wie oben <sup>8)</sup> erwähnt, auf des Kaisers Befehl Pippins Sohn Bernhard nach Italien.

Ludwig, dem neuen Kaiser, aber waren die Brüder in hohem Grade verdächtig gemacht worden <sup>9)</sup>. Ob mit Recht oder Unrecht, er scheint des Glaubens gewesen zu sein, daß sie gegen seine Thronbesteigung intriguirten. Adalhard verweilte gerade in Rom, um mit dem Papste über Angelegenheiten des langobardischen Königreichs und des jungen Königs Bernhard zu verhandeln, als ihn der Eilbote mit der Kunde vom Tode des alten Kaisers erreichte. Sie veranlaßte ihn zu schleuniger Rückkehr nach Corbie <sup>10)</sup>, während er den Hof mied

<sup>1)</sup> Vergl. oben Seite 7—8.

<sup>2)</sup> Z. Jaffé IV. 417. Epist. Carolin. no 41.

<sup>3)</sup> Einh. Ann. 809 p. 196. vgl. Enhardi Fuld. Ann. p. 354 etc., Epist. Carolin. no 22. 23 Jaffé IV. 352 ff., ferner das von Smaragdus aufgenommene Protokoll ihrer Verhandlungen mit Leo III. (Mansi XIV. 18 ff.) und unten zum J. 830 über B. Jesse von Amiens.

<sup>4)</sup> Vgl. besonders V. Adalhard. 32. V. Walae I. 5 Ser. II. 527. 535. Wilmans, die Kaiserurkunden der Provinz Westfalen I. 297 ff. 307 N. 1. Waitz, III. 414—415. Felsner, a. a. O. meint, Bernhard habe sich vielleicht an den Sachsenkriegen in der Zeit Pippin's betheiliget und bei solcher Gelegenheit eine Sächsin zur Frau genommen. Er scheint aber anzunehmen, daß auch Adalhard dieselbe Mutter gehabt habe, was unrichtig ist.

<sup>5)</sup> Leg. I. 90.

<sup>6)</sup> Einh. Ann. 811 p. 198. Die Angabe, daß er der ganzen Provinz Sachsen vorgefetzt gewesen sei (Transl. S. Viti), ist aber offenbar unrichtig oder nicht in strengem Sinne zu verstehen. Eine solche Stellung existirte damals nicht. Auch die Nachricht über diejenige des Grafen Egbert, welchen Karl allen Sachsen zwischen Rhein und Weser vorgefetzt haben soll, beruht auf einer etwas späteren Quelle, vgl. Waitz, III. 312.

<sup>7)</sup> Einh. V. Caroli 33 p. 541.

<sup>8)</sup> Seite 8.

<sup>9)</sup> V. Hlud. 21 p. 618, vergl. oben Seite 12. V. Adalhardi 30 Ser. II 527; danach Transl. S. Viti l. c. p. 8.

<sup>10)</sup> Transl. S. Viti p. 7—8. — Die Stellen V. Adalhardi auct. Pasch. 17 p. 526, auct. Gerard. 15, Mabillon, A. S. o. S. Ben. IV a. 349, V. Radberti 5 ibid. IV b. 569, vgl. A. S. Boll. Apr. III. 464 beziehen sich vielleicht auf einen früheren Bericht Adalhard's bei Leo III.



und dadurch mindestens seinen Gegnern ihr Spiel erleichterte. Er wurde, vielleicht in formloser Weise, seiner Güter und Würden verlustig erklärt und nach dem entfernten Kloster des h. Philibert auf der Insel Juri südlich von der Loiremündung (Hermentier) verbannt<sup>1)</sup>. Traurig mußten sich die Brüder in Corbie zur Wahl eines neuen Abtes bequemen. Sie erkoren einen Jüngling und Freund des bisherigen, der auch denselben Namen wie er führte. Der jüngere Adalhard trat möglichst in die Fußtapfen seines Vorgängers. Er schloß sich an dieselben Freunde und Vertrauten an wie dieser, namentlich auch an Wala<sup>2)</sup>, denn auch dieser, obgleich er anfangs das Mißtrauen Kaiser Ludwig's beschwichtigt hatte und demselben entgegengeeeilt war, ihm zu huldigen<sup>3)</sup>, hatte sich vor den Angriffen seiner Gegner von dem politischen Schauplatz in das bisherige Kloster seines Bruders zurückgezogen<sup>4)</sup>. Dagegen hatte ein dritter Bruder, Bernar, welcher als Mönch in Corbie lebte, ebenfalls von dort fort müssen, denn auch über ihn verhängte das Mißtrauen und der Zorn des Kaisers, wie über Adalhard, das Exil. Er wurde nach dem Kloster Lérins geschickt, welches gleichfalls auf einer Insel im mittelländischen Meere, an der Küste der Provence lag<sup>5)</sup>. Schon früher war Bernar daselbst gewesen und nur zu Alkuins lebhaftem Mißfallen von dort an den Hof zurückgekehrt, dessen Lust ihm nicht zuträglich war<sup>6)</sup>. Selbst eine Schwester dieser Männer, Gundrada, theilte das nämliche Schicksal.

<sup>1)</sup> V. Adalhardi 24, vgl. 32 36 ff. 40. 41. 65 (Mabillon, A. S. o. S. Ben. IVa. 320. 322 — 324. 331 Ser. II. 527 — 529. 531), auct. Gerard. 24 ff. p. 351 — 352; das Ausbleiben Adalhard's vom Hofe wird hier in abgeschwächter Weise motivirt. Transl. S. Viti l. c. V. Walae (Epitaph. Arsenii) II. 13 p. 559. V. Radberti 3. Mabillon, l. c. IV b. 568, vgl. A. S. Boll l. c. Einh. Ann. 821. 822 p. 208. 209. V. Hlud. 34 p. 626. — Ueber die Insel Hermentier oder Noirmoutier vgl. Piet, Recherches topographiques, statistiques et historiques sur l'île de Noirmoutier (Nantes, 1863).

<sup>2)</sup> Transl. S. Viti p. 8 — 9, vgl. V. Adalh. 65 p. 531, auct. Gerard. 45 p. 356. Noch in diesem Jahr (814) nahm der jüngere Abt Adalhard von Corbie an einer Provinzialsynode zu Nevon Theil (Flodoard. Hist. Rem. eccl. II. 18; in der Ausgabe der Kaiser Akademie, mit der Uebers. von Lejeune I. 328, vgl. N. 3: Adalhardo). Am 29. Januar 815 bestätigte ihm Ludwig d. Jr. die Immunität seines Klosters, Sichel, L. 46. Beiträge zur Diplomatik 5, 399 f. no 9.

<sup>3)</sup> Siehe oben Seite 12.

<sup>4)</sup> Transl. S. Viti p. 9, vgl. V. Adalhardi: 35 p. 528. V. Walae I. 2 p. 534 („multis contradicentibus“), vgl. auch II. 21 p. 567 lin. 46 — 47. Einh. Ann. 822 p. 209. V. Hlud. 35 p. 626. Die Notiz der Ann. Juvav. min. 814 Ser. III. 122 (Wahl tonsus est) scheint sich nicht auf ihn zu beziehen, vgl. Dümmler in Forschungen VI. 120.

<sup>5)</sup> V. Adalhardi 35 (vgl. e. 33) p. 528: Inde igitur est . . . quod Bernarius noster Lirinum remittitur (i. die folgende Note); vgl. V. Adalh. auct. Gerard. 24. 34 p. 351. 354. Nach V. Hlud. 34 p. 626 (vgl. Einh. Ann. 821 p. 208) befand sich Bernar allerdings später vielmehr in St. Benoît sur Loire (Sleury), wohin er nachträglich von Lérins transportirt sein könnte (vgl. Mabillon. Ann. Ben. II. 464. Fund. Z. 65).

<sup>6)</sup> Z. das Schreiben Alkuins an Adalhard Opp. I. 275 no 212. Wilmans, a. a. S. I. 299 N. 2 vermuthet, auch Bernar sei vor seinem Eintritt ins Kloster verheirathet gewesen und habe Kinder gehabt. Indessen ist mindestens der Grund, welchen er hierfür beibringt, nicht zutreffend.

Paschasius Radbertus will ihr nachrühmen, daß sie sich mitten in dem schmutzigen Treiben des Hofes unbefleckt erhalten habe<sup>1)</sup>, doch scheint sie schon lange vor Ludwig's Thronbesteigung Nonne geworden zu sein<sup>2)</sup>. Als Freundin Alkuin's, nahm sie regen Antheil an dem geistigen Leben, welches hauptsächlich von ihm ausging; der gelehrte Angelsachse hat an seine „Gulafia“ seine Schrift über das Wesen der Seele gerichtet<sup>3)</sup>. Jetzt wurde Gundrada in das Kloster der h. Radegunde nach Poitiers verwiesen<sup>4)</sup>. Nur ein fünftes der Geschwister, Theodrada, welche Nektistin des Marienklosters in Soissons war, galt für unschuldig oder ungefährlich genug, um ungekränkt an ihrem Sitze belassen zu werden<sup>5)</sup>.

Es scheint nicht, daß die allgemeine Stimmung am Hofe diese Schritte des Kaisers damals mißbilligt hat. Im Gegentheil, sie begünstigte dieselben und rief sie vielleicht selbst hervor<sup>6)</sup>. Auch später noch behaupteten Anhänger des Kaisers ihre volle Berechtigung und Gefeslichkeit<sup>7)</sup>, während die Gegner sie als einen Bruch der feierlichen Verpflichtungen bezeichneten, welche derselbe bei seiner Krönung im vorigen Jahr dem Vater gegenüber übernommen hatte<sup>8)</sup>. Das Schlimmste war, daß der Kaiser selbst in der Folge die Schwäche hatte, sich zu dieser letzteren Auffassung zu bekennen. Auf jeden Fall steht sein Verhalten nach seiner Thronbesteigung in unerfreulichem Contrast zu dem Karl's, der diejenigen, welche bei seinem Vater in Ehren gestanden, auch seinerseits in Ehren gehalten und an sich zu fesseln gesucht hatte<sup>9)</sup>.

Mehr Günst erfuhren von Ludwig zunächst noch seine Halbbrüder, Drogo und Hugo, die natürlichen Söhne Kaiser Karl's von der Regina, und Theoderich, der Bastard desselben von der Adalindis<sup>10)</sup>. Ihnen gegenüber wenigstens erinnerte er sich daran, wie er vor wenigen Monaten feierlich angelobt, ihnen kein Leid zuzufügen, und

1) V. Adalh. 33. 35 p. 527—528 (wo für inlaeso calle aber vielleicht inlaesa calle zu lesen).

2) Vgl. Alcuini Opp. ed. Froben. I. 247 epist. no 154. Hiernach scheint Gundrada schon um 502 Nonne gewesen zu sein.

3) De ratione animae l. c. II. 146 ff., vgl. V. Alcuini 12. ibid. I. p. LXVII. An diese Gundrada, nach A. Mais' Annahme, auch der Gruß des Hibernicus exul, Classicor. auctor. T. V. 410 n. 1.

4) V. Adalh. 35.

5) V. Adalhardi l. c. V. S. Radberti 2. Mabillon. A. S. o. S. Ben. IVb. 568; vgl. A. S. Boll. Apr. III. 464.

6) Dies liegt gerade auch in der Darstellung des Paschasius, obwohl sie so varreißt für Adalhard und Wala ist, vgl. c. 30. 35 p. 527. 528. V. Walae I. 2 p. 534 etc.

7) V. Hlud. 35 p. 626.

8) Leg. I. 367, vgl. eben Seite 4 f.

9) V. Sturm 21 [22] Ser. II. 375 und dazu Zelsner, a. a. Z. Z. 427 N. 2. 392 N. 7, dessen Vermuthung, daß der Verfasser, Eigil von Fulda, hier zugleich das entgegengesetzte Verfahren Ludwig's geißeln wollte, aber wohl zu weit geht.

10) Z. V. Caroli 15 p. 526. Adam von Bremen bezeichnet Drogo irrig als frater germanus des Kaisers, Gest. Hammaburg. eccl. pontif. I. 15 SVer. II. 291.

daß der Vater ſie ihm beſonders ans Herz gelegt hatte <sup>1)</sup>. So nahm er ſich denn ihrer zarten Jugend — Drogo, der älteſte von ihnen, war noch nicht dreizehn Jahre alt <sup>2)</sup> — an. Er ließ ſie in der Pfalz bei ſich erziehen und machte ſie zu ſeinen Tischgenoſſen <sup>3)</sup>.

Eine allgemeine Neubefeſzung der Hofämter fand nicht ſtatt. So hat Ludwig den Erzkapellan Karl's, Biſchof Hildebold von Köln, beiſgehalten <sup>4)</sup>, deſgleichen, wie es ſcheint, den Pfalzgrafen Adalhard <sup>5)</sup>. Aber, wie einige Rathgeber Karl's durch Ludwig entfernt worden waren <sup>6)</sup> und auch der Tod fortfuhr, die Reihen derſelben zu lichten <sup>7)</sup>, ſo rückten jezt diejenigen Männer am Acheuer Hofe in den Vordergrund, welche biſher am Könighofe in Aquitanien den leitenden Einfluß beſeſſen hatten. Gleich Vego, der damals Graf von Paris geworden zu ſein ſcheint <sup>8)</sup>, zog auch wohl der aquitaniſche Kanzler mit ſeinem Herrn in Achen ein und übernahm ſofort die Reichskanzlei, deren geſamtes Perſonal wahrſcheinlich wechſelte <sup>9)</sup>. Es war der Präbbyter <sup>10)</sup> Heliſachar, ein Mann, voll von Wiſſensdurst und Kenntniſſen, der eifrigſte und hingebendſte Förderer jeder wiſſenſchaftlichen Beſtrebung <sup>11)</sup> und gleichzeitig der beſte Freund der ſtrengen Bene-

<sup>1)</sup> Siehe oben Seite 4 f.

<sup>2)</sup> Geboren am 17. Juni 801, ſ. Ann. Weiſſenburg. Ser. I. 311, beſtimmt durch Mene, Zeiſchr. f. d. Geſch. d. Oberrheins XIII. 492. Theoderich wäre nach den Ann. Lobiens., deren Jahreszahlen aber willkürlich und unbrauchbar ſind, 807 geboren (Ser. II. 195).

<sup>3)</sup> Nithard. I. 2 p. 651, vgl. Waitz, III. 451 N. 2. Zagenhaftes über Hugo's Erziehung im Chron. Novalie. III. 15; vgl. 25. 30 Ser. VII. 105—106.

<sup>4)</sup> V. Hud. 26 p. 620, vgl. Zidel, I. 70 N. 12. Waitz, III. 431 N. 4. Andere Hofämter mögen dagegen neu beſetzt worden ſein, vgl. Hinem. Notit. de villa Novilliaci Opp. ed. Sirmond. II. 833 (Athoni, qui fuerat ostiarius Caroli imperatoris).

<sup>5)</sup> Vergl. Leg. I. 82. Zidel, I. 361 N. 4. Trotz der Ueberschrift des Codex (saec. IX): Capitulum domni Caroli iſt es mir freilich zweifelhaft, ob das betreffende Capitulum pro pago Cenomannico in der That Karl d. Gr. zuzuschreiben iſt. Ein Aufenthalt deſſelben in Le Mans i. J. 800 wird nicht ausdrücklich bezeugt. Vergl. dagegen über den Aufenthalt Ludwig's d. Jr. daſelbſt im Dezember 832 Ann. Bert. p. 426 N. 12. Zidel, I. 307—309.

<sup>6)</sup> Vergl. oben. V. Walae, I. 2 p. 534. V. Adalh. auct. Paſch. 30. Mabillon, A. S. IVa. 319, auct. Gerard. 22 p. 350 übertreibend.

<sup>7)</sup> Vergl. oben S. 14 Anm. 2 über den Tod Angilbert's, der eine hervorragende Stelle in der Kapelle beſeſſet hatte.

<sup>8)</sup> S. Muratori, Rer. It. Ser. II b. 21 N. 35 und oben S. 11 Anm. 8.

<sup>9)</sup> Zidel, I. 86, der jedoch N. 1 darauf hinweiſt, daß Heliſachar vielleicht ſchon früher Aquitanien verließ. — H. erſcheint als Kanzler Ludwig's von Aquitanien urkundlich im Jahr 808 (Zidel, I. 3. 4. Bouquet VI 453 no 2. Bibliothèque de l'école des chartes, 1<sup>e</sup> série, II. 81 no 2).

<sup>10)</sup> Einh. Ann. 827 p. 216. Amalar. De ord. antiphonarii, prol. Max. Bibl. Patr. Lugd. XIV. 1033.

<sup>11)</sup> Z. Frechulf. in der Widmung des erſten Theils ſeiner Weltchronik an ihn Max. Bibl. Patr. Lugd. XIV. 1061: tu quidem, mi dilectissime Elisachare et amore insatiabili sophiae venerande praeceptor. Amalar. De ord. antiphon. l. c.: sacerdos Dei Elisagarus, apprime eruditus et studiosissimus in lectione et divino cultu necnon et inter priores primus palatii (ähnlich werden allerdings auch andere bezeichnet) excellentissimi Hludovici imperatoris. — Mab., Ann. Ben. II. 515 über eine von ihm geſtiftete Handſchrift der Werke des Julgentius, p. 539 über die Bibliothek in St. Niquier.

distinermönche unter den Kanonikern<sup>1)</sup>. Die unter Karl dem Großen in so außerordentlichem Maaße gesteigerte literarische Bildung begann nun endlich auch für die Kanzlei ihre Früchte zu tragen. Die Urkundenformeln wurden einer umfassenden und durchgreifenden Verbesserung in sprachlicher Hinsicht unterzogen<sup>2)</sup>. Noch viel größere Macht über Ludwig als Heliachar hatte dessen vertrauter Freund<sup>3)</sup>, Witiza oder Benedikt, der Abt von Aniane. Der Kaiser versetzte den Mann, der unter ihm das Klosterwesen in Aquitanien reformirt hatte und dem bereits zehn Klöster untergeben waren, nach Maurmünster im Elsaß<sup>4)</sup>, und auch dort war er ihm noch nicht nahe genug. Um ihn in seiner unmittelbaren Umgebung zu haben, ließ er ihm wenige tausend Schritt von Achen, in einer Lichtung des königlichen Forstes<sup>5)</sup>, das Kloster Zuden erbauen, in welchem dreißig Mönche wohnen konnten<sup>6)</sup>. Der Kaiser wohnte der Einweihung der neuen Stiftung bei und stattete sie mit Krongut aus. Oft konnte er dort den vertrauten Mönch besuchen, obgleich dieser sich meistens in der Pfalz selbst aufhielt, in welcher er in den ersten Jahren der Regierung Ludwig's

<sup>1)</sup> Z. das Schreiben Benedikt's Mabillon, A. S. o. S. Ben. IVa. 217.

<sup>2)</sup> Zitel, I. 158 ff., vgl. 168. 186 R. 3.

<sup>3)</sup> Z. über die Freundschaft zwischen Heliachar und Benedikt V. Ben. 3. 57. Mabillon, l. c. p. 193. 216 und über Benedikt's frühere Geschichte Abel, Karl d. Gr. I. 369—361. B. S. Nicolai, der heil. Benedict, Gründer von Aniane und Cornetmünster (Aeln, 1865).

<sup>4)</sup> V. Ben. 47 p. 210. — Chron. Moiss. cod. Rivipull. s14 Ser. I. 311 sagt: antequam abiret in Francia, ordinavit in loco suo in monasterio Aniano abbatem nomine Smaragdum (seinen Biographen). Mindestens könnte dies erst nach dem 23. April 814 geschehen sein, wo Benedikt als Abt von Aniane nicht weniger als drei Privilegien auf einmal vom Kaiser erhielt (Zitel, L. 6—8. Bouquet VI. 455 ff. no 1—3). Am 21. Mai 815 erfolgte aber vielmehr Zenegild als Abt (L. 55), vgl. dagegen L. 49.

<sup>5)</sup> Zitel, L. 164. Vacombler, Urkundenbuch für die Gesh. des Niederrheins I. 20 no 41: monasterio nostro quod dicitur Enda quod est . . . constructum in silva nostra Arduenna. Chron. Moiss. cod. Rivipull. s14: Benedictum . . . prope Aquis. sedem regiam, in Ardenna silva habitare fecit. — Unter dem Namen Arduenna begriff man damals den gesammten Gebirgszug im Wesen des Niederrheins, insbesondere auch die Eifel, vgl. S. Abel, Geschichtsschreiber der deutschen Vorzeit IX. 2 S. 20 R. 2. Seßner, König Pirpin S. 126 R. 5. — Ermold, L. II v. 591—592 p. 489: Cornigeris quondam sedes gratissima cervis. — Ursis seu bubalis apta ferisque capris (ähnlich L. I v. 197—198. 265 p. 470. 482 von dem Kloster Cenones). Nicolai, Benedict S. 136 ff. Haag, Gesh. Aachens S. 1.

<sup>6)</sup> V. Ben. 48—49, vgl. e. 57 p. 210—211. 215 f. Bouquet VI. cod. Rivipull. s14. Ermold, L. II v. 533 ff. p. 488—489 fücht die Stiftung an zu väter Stelle ein. Vergl. ferner die Urkunde vom 8. Februar 821 Zitel, L. 164. Vacombler, a. a. S., worin der Kaiser dem neuen Kloster Zollfreiheit verleiht, dazu Zitel, II. 372. Frotharii epist. no 12. Bouquet VI. 391 (Brief des nächstfolgenden Abts, Wikard, und der Brüder von Zuden an den B. Werthar von Toul). Ueber die Zehentung der Zelle Rodnach (Renair) an Zuden Noymann, Urt. des Erzb. Hamburg=Bremen S. 42. 44 f. — Das Kloster heißt bekanntlich väter Cornetmünster, während es anfangs Christus geweiht war. Der ursprüngliche Name stammt von dem Fließchen Zude, an dem es lag und das bei Zütlich in die Meer fällt (s. Kettberg, I. 548. Nicolai, Benedict a. a. S.,

vielleicht der einflußreichste Mann gewesen ist. Die Gesuche und Beschwerden, mit denen man sich an den Kaiser selber wandte, gingen durch Benedikt's Hände; er merkte sich dieselben auf, um sie dem kaiserlichen Freunde zu gelegener Stunde mitzutheilen. Er pflegte diese Notizen wohl in einem Tuch oder auch in den Ärmeln seines Gewandes bei sich zu tragen, und der Kaiser, der dies schon wußte, schüttelte sie ihm manchmal aus<sup>1)</sup>. So war Benedikt den Verschiedensten Rath und Beistand in großen und kleinen Dingen, und die Mönche besonders verehrten in ihm geradezu ihren gemeinsamen Vater.

Thegan<sup>2)</sup> berichtet, daß Abgeordnete aus allen unterworfenen Ländern dem neuen Kaiser bei seiner Thronbesteigung zu huldigen gekommen seien. Gewiß ist<sup>3)</sup>, daß ihm überall im Reich — wie es scheint, bis nach Istrien<sup>4)</sup> und Spoleto<sup>5)</sup> hin — von sämtlichen Freien der Treueid geleistet wurde. Auch seine Söhne Lothar, Pippin und Ludwig haben ihm — insofern sie noch nicht volljährig waren, allerdings erst später — als Vassallen geschworen<sup>6)</sup>.

Sonntag den 30. Juli 814 wurde sodann zu Achen der erste allgemeine Reichstag unter der neuen Regierung eröffnet<sup>7)</sup>. Mit

<sup>1)</sup> Vgl. auch Zidel, L. 175. Mabillon, Ann. Ben. II. 475 (Eadem enim familiaritatem, quam cum pie recordationis Benedicto abbate vestro habere visi sumus).

<sup>2)</sup> c. 9 p. 593.

<sup>3)</sup> S. Cap. 817. 20 Leg. I. 213. Cap. Aquisgr. 825. S. 244. Cap. de instr. missorum (828) 3. 328. Cap. missis dat. 829. 4. 354. Allokution von Königsboten vor einer Bischofswahl an Sterns und Gemeinde Baluze Cap. II. 604. Schreiben Papst Gregor's IV. an die fränkischen Bischöfe Agobardi Opp. ed. Baluze II. 58: Vos tamen, quia procul dubio jurastis et rejurastis, promittentes ei erga illum omnia fideliter vos agere. Agobard. Lib. apologet. 3 ibid. p. 62. Ann. Bertin. 830. 834 Ser. I. 423. 427.

Die Benefiziarer mußten bei dem Thronfall den Vassalleneid erneuern, vgl. auch Einhart. epist. no 1. 2. Jaffé IV. 440.

<sup>4)</sup> Zidel, L. 40. Carli, Delle antichità italiane p. 5 (appendice) 13 no 2 an den Patriarchen, die Bischöfe, Äbte, Tribunen und übrigen Großen in Istrien: fidelitatem vobis repromissam.

<sup>5)</sup> Placitum pro monast. Farfensi 829 Jannar (Mabillon, Ann. Ben. II. 736—737 no 52; auch bei Galletti, Del primicero della santa sede apostolica p. 155 no 3), wo die kaiserlichen Missethäter: Iterum fecimus venire Joseph castaldum ipsius civitatis Reatinae (Rieti) et alios bonos et veraces homines in eadem civitate commanentes et interrogavimus eos per ipsum sacramentum, quod domno imperatori factum habebant etc.

<sup>6)</sup> V. Walaë. II. 17 p. 563: Mementote, inquit, etiam, quod mei vassalli estis mihi cum iuramento fidem firmastis etc.

<sup>7)</sup> Chron. Moiss. 814. 815 Ser. I. 311, vgl. 9. 67. Einh. Ann. p. 201. V. Hud. Ann. Laur. min. cod. Fuld. Ser. I. 122. Vgl. auch Hinemar. epist. ad Ludov. Balbum c. 3 Opp. II. 180 (et cum regni primorum consilio pacifice regnum disposuit). Die Chronik von Moissac 814 scheint hier allerdings nur an eine engere Reichsversammlung zu denken. Jedoch ist ihre Notiz unter 815: Et 3. Kalend. Augusti habuit consilium magnum in Aquis um so zuverlässlicher hierher zu ziehen, als Ludwig am 30. Juli 815 sich nicht in Achen, sondern in Frankfurt oder wenigstens auf dem Wege dahin befand (s. unten). Die Zeitbestimmung der Zuder Hf. der Ann. Laur. min.: Kalendis Augusti mensis scheint also auch hier nicht ganz genau.

Zustimmung der versammelten Bischöfe, Aebte und Grafen ließ es der Kaiser seine nächste Sorge sein, Mißth in alle Theile seines Reichs zu entsenden, welche die Rechtswidrigkeiten und Bedrückungen abstellen sollten, die sich unter der Regierung Karl's durch Mißbrauch der Amtsgewalt seitens der regelmässigen Beamten oder der Königsboten angeammelt haben mochten<sup>1)</sup>. Insbesondere hatten diese Mißth überall einzuschreiten, wo Personen widerrechtlich ihres Erbes beraubt oder in den Knechtsstand gestoßen waren<sup>2)</sup>. Jeden, der eine hierauf bezügliche Beschwerde durch Zeugen gehörig erhärten konnte, sollten sie sofort vor das Hofgericht des Kaisers führen<sup>3)</sup>. Paarweise, wie gewöhnlich, je ein Geistlicher und ein Weltlicher<sup>4)</sup>, hier und da vielleicht auch mehrere zusammen, zogen die Königsboten in ihre Sendbezirke aus und fanden in der That eine große Anzahl von Leuten, denen Grafen und Biskare ihr Gut oder die Freiheit unrechtmässig entzogen hatten<sup>5)</sup>. Indem der Kaiser diese Akte der Ungerechtigkeit taffürte<sup>6)</sup>, ließ er zugleich den Betheiligten Diplome über die Wiedereinsetzung in ihre Rechte ausstellen<sup>7)</sup>, und die Formel einer solchen

<sup>1)</sup> Rozière, II. 545 no 449 (von Zidel, so viel ich sehen kann, nicht berücksichtigt): post decessum domini et genitoris nostri Karoli serenissimi imperatoris de sua atque nostra eleemosyna inchoantes, decrevimus cum proceribus et fidelibus nostris, ut per omnes provincias regni a Deo nobis commissi legatos mitteremus, qui omnia prava comitum sive iudicum vel etiam missorum a palatio dimissorum facta diligenter investigarent et ubi aliquid iniuste factum invenirent, emendarent et ad iustitiam revocare contenderent. Eine ähnliche Stelle aus einer ungedruckten Urkunde vom 1. Februar (vier Tage nach Karl's d. Gr. Tode?) 514 bei Waitz, III. 401 N. 2 erwähnt insbesondere nach Burgund und Septimanie ausgesandte Königsboten. Z. ferner Einh. Ann. V. Hlud. Thegan. 13 p. 593; danach Ann. Lobiens. 519 Scr. II. 195. Chron. Moiss. 515. Ermold. L. II v. 173 ff., vgl. 507 f. p. 451. 455. Adonis Chron. Scr. II. 320. Transl. S. Huberti I. Mabillon, A. S. o. S. Ben. IV a. 295. Vgl. auch Cap. miss. 517. 1 Leg. I. 216. Cap. Aquigr. gen. 517 Prol. p. 205 lin. 40—42.

<sup>2)</sup> Chron. Moiss. 515 p. 311—312; wie es scheint, entfällt im cod. Rivipull. 514 p. 311. Ermold. l. c. v. 179—180. 187—188. Rozière l. c. Vergl. auch Theodulf's Paraenesis ad iudices (Contra iudices), namentlich v. 205 ff.

<sup>3)</sup> Thegan.

<sup>4)</sup> Rozière l. c.: fideles missi nostri ille et ille, qui in pago illo ob eandem rationem dimissi fuerant vgl. Waitz, III. 356—357. Daß Ann. Lobiens. l. c. sagen: mittens unicuique provinciae archiepiscopum unum, comites plures, hat wenig Gewicht.

<sup>5)</sup> Thegan. (über den Ausdruck locopositi vgl. c. 6 p. 591 n. 2. Waitz, III. 339 N. 2). Ermold. l. c. v. 151—152. Rozière l. c. (inter caeteros violentur oppressos).

<sup>6)</sup> Thegan. l. c.: Haec omnia supradictus princeps destruere iussit acta . . . Patrimonia oppressis reddidit, iniuste ad servitium inclinatos absolvit. Ermold. l. c. v. 151—154. Ann. Sith. 514: erecta (i. erepta) per vim patrimonia cum magna liberalitate restituit. Enhardi Fuld. Ann. p. 356.

<sup>7)</sup> Thegan: et omnibus praecepta facere iussit et manu propria cum conscriptione confirmavit. Fecit enim hoc diu temporis (vgl. N. S., c. 10. 19 p. 593. 594. Zidel, I. 319 N. 15. 194 N. 3).

Urkunde ist uns erhalten<sup>1)</sup>. Dagegen haben wir es als dichterische Ausmalung anzusehen, wenn Ermoldus<sup>2)</sup> den neuen Herrscher auch das Dunkel der Kerker aufthun und die Verbannten zurückrufen läßt. Wir erfuhren im Gegentheil, daß Ludwig gleich zu Anfang seiner Regierung seinerseits Verbannungen verhängt hat.

Noch eifriger war der fromme Kaiser darauf bedacht, den Kirchen ihre Güter und Privilegien zu wahren. Nach Thegan<sup>3)</sup> hätte er ihnen geradezu gleich im ersten Jahr seiner Regierung sämtliche Diplome seiner Vorfahren erneuern lassen, und in der That ist uns noch aus dem Jahre 814 wenigstens eine große Anzahl solcher Bestätigungen, für das Bisthum Orléans, die Bisthümer Le Mans, Worms, Langres, Paris, Nîmes, Mâcon sowie für die Abteien Aniane, Ellwangen, Donzère, St. Seurin bei Bordeaux, Anille (St. Calais), Hornbach, Stablo, Malmédy, Lagrasse, St. Denis, Marmoutier bei Tours, Jumièges, daneben neue Verleihungen erhalten<sup>4)</sup>.

Auf des Kaisers Ladung erschien auch König Bernhard von Italien auf dem Reichstage in Achen, um ihm als Vassall zu huldigen und die Treue zu schwören. Bernhard wurde von dem Rhein gnädig empfangen und, durch reiche Geschenke geehrt, in sein Reich zurückgesandt<sup>5)</sup>. Ludwig hat sich nicht „König der Langobarden“ genannt, während Karl auch nach der Ernennung Pippin's zum Könige von Italien und nach seiner Kaiserkrönung diesen Titel beibehalten und seine Regierungsjahre in Italien fortwährend gezählt hatte<sup>6)</sup>. Vielmehr hat Bernhard allein diesen Titel geführt<sup>7)</sup>. Aber, mochte dies nun auf besonderer Bestimmung Karl's des Großen im Jahr 813 beruhen oder die Herrschaft über Italien in dem amtlichen Titel des Kaisers deshalb keinen besonderen Ausdruck mehr finden, weil dies Land jetzt schon eben so gut als integrierender Theil des Reichs angesehen wurde wie Aquitanien oder Baiern, jedenfalls blieb die Abhängigkeit des Unterkönigreichs und seines Regenten durchaus die nämliche<sup>8)</sup>. Bernhard hat in Italien, soviel wir sehen können, weder das Recht der Gesetzgebung ausgeübt<sup>9)</sup> noch Urkunden ertheilen

1) Rozière I. c. (Restitution der Freiheit an jemanden, der durch einen Grafen rechtswidrig zum Knecht gemacht worden war).

2) L. II v. 169—170 p. 451.

3) c. 10 p. 593: Eodem anno iussit supradictus princeps renovare omnia praecepta, quae sub temporibus patrum suorum gesta erant ecclesiis Dei, et ipse manu propria ea cum subscriptione roboravit. Vergl. dazu Sidel, I. 429, aber auch 160 N. 2.

4) Sidel, L. 5. 6. 9. 10. 13—20. 22 (vgl. auch Rozière, I. 56 f. no 36 und oben Seite 12 Anm. 10). 24. 25. 27—33. 35.

5) Thegan. 12 p. 593, vergl. dazu Roth, Feudalität und Unterthanverband S. 209. Waitz, IV. 235 N. 1. — Chron. Moiss. p. 311. Einh. Ann. p. 201. Nithard. I. 2 p. 651. Sidel, L. 171. Rozière, I. 63 no 40.

6) Sidel, I. 257—265. 279 f. Abel, Karl d. Gr. I. 322. Die Urkunde bei Beyer, Mittelrhein. Urkundenbuch I. 53 no 47 ist gefälscht (vgl. Sidel, II. 421). Ebenso nannte sich Ludwig auch nicht mehr ausdrücklich rex Francorum.

7) Vergl. oben Seite 9.

8) Vergl. auch Divis. imp. S17 c. 17. 11. Leg. I. 200. 199.

9) Gesetze von ihm sind nicht überliefert, s. Boretius, die Capitularien im Langobardenreich S. 149 N. 3.

dürfen. Vielmehr erläßt der Kaiser in den nächsten Jahren eine Reihe von Diplomen für italienische Stifter<sup>1)</sup>, und nur in einem derselben<sup>2)</sup> wird der Zustimmung des Königs Bernhard gedacht. Er verbietet den italienischen Bischöfen in einem seiner Gesetze<sup>3)</sup>, bei Ordinationen Geschenke anzunehmen, bescheidet den König der Langobarden wiederholt über die Alpen und bedient sich seiner als Missus. — Auch der Süden der apenninischen Halbinsel erkannte bereitwillig die Oberhoheit des neuen Kaisers an. Abgesandte des Herzogs Grimmoald II. von Benevent brachten Ludwig die Huldigung dieses Landes dar und beschworen einen Vertrag, der ihrem Herrn, wie es ähnlich schon unter Karl der Fahl gewesen war, eine Zahlung von sieben-tausend Goldschillingen jährlich an den kaiserlichen Schatz auferlegte<sup>4)</sup>. Noch lange Zeit, nachweislich bis zum Jahr 873, hat dieser Tribut fortbestanden<sup>5)</sup>.

Auch abgesehen von Italien gedachte Ludwig nicht die Regierung des ganzen Reichs unmittelbar in seiner Hand zu vereinigen. Wie einst sein Vater seinen Bruder Pippin und ihn selber noch im zartesten Alter als Unterkönige in Italien und Aquitanien eingesetzt hatte, entschloß auch er sich sofort, die Verwaltung der Nebenkänder seinen Söhnen zu übertragen. Den ältesten, Lothar, schickte er nach Baiern, welches jetzt zum ersten Mal in die Hände eines fränkischen Prinzen kam<sup>6)</sup>, den zweiten, Pippin, nach Aquitanien und Was-tonien<sup>7)</sup>; nur den dritten, Ludwig, der noch in zu jugendlichem Alter stand, behielt er vorläufig an seinem Hofe zurück<sup>8)</sup>. Auch die anderen Söhne empfangen noch nicht die förmliche Königsherrschaft über jene

<sup>1)</sup> Zitel, L. 12. 37. 64. 68. 102. II. 359. Beitr. 3, Dipl. III. 239 N. 2.

<sup>2)</sup> L. 102. Ughelli, Italia sacra ed. 2a. III. 591. Zitel, Beitr. V. 335 N. 1. Urk. der Karolinger I. 67 N. 7. — Es handelt sich da um das Recht der Abtwahl für die Mönche von S. Salvatore auf Monte Amiata.

<sup>3)</sup> Cap. 817. 16 Leg. I. 208.

<sup>4)</sup> Thegan II p. 593. Einh. Ann. V. Hlud. Erchempert. Hist. Langobard. 7 Ser. III. 244. N. Hirsch in Forschungen XIII. 55 N. 2. 64. 67. Nach dem Vertrage von 812 (Einh. Ann. p. 199. Euhardi Fuld. Ann. p. 355. Ann. Sithiens.) hatte der Herzog auf einmal 25,000 Goldschillinge zahlen müssen, was Waitz, III. 154 N. 1 als Zahlung eines Rückstands erklärt. Die i. J. 814 festgesetzte Summe läßt Thegan unbestimmt (multa milia aureorum); nur die Hannoverische Hf. hat dieselbe Zahl (septem) wie Einh. Ann. und V. Hlud. während die Abweichung der Chronik des Benedikt von S. Andrea Ser. III. 711 N. 92, welche nur von 300 Sol. spricht, ohne Zweifel auf einer Verwechslung beruht (s. das. lin. 35).

<sup>5)</sup> Thegan l. c., vgl. Hincmar. Ann. 573 Ser. I. 495 — 496. Waitz, IV. 89 N. 2. Zoetbeer in Forschungen VI. 45.

<sup>6)</sup> Vergl. Martin, Hist. de France II. 369.

<sup>7)</sup> Einh. Ann. p. 201. V. Hlud. 24 p. 619. Ann. Lauriss. min. codd. Rem. Monac. Bruxell. Ser. I. 122. II. 194. III. 19 N. 14. Ann. Juvav. mai. Ser. I. 88. Ann. Nant. Ser. II. 224. Chron. Moiss. 815 Ser. I. 311. — Die Transl. S. Mauri 19 A. S. Boll. Januar. II. ed. noviss. p. 337 behauptet, daß Pippin auch die Grafschaft Anjou im Norden der Loire mit den darin gelegenen Abteien und Arenalitern erhielt, was aber mindestens erst später (c. 834) geschehen sein kann, s. Zitel, II. 370.

<sup>8)</sup> V. Hlud.



Nebenreiche <sup>1)</sup> — eher scheint man sie damals als Herzöge bezeichnet zu haben <sup>2)</sup> — und an eine selbständige Regierung der jungen Fürsten war noch nicht zu denken. In Baiern, wo Lothar im März 815 eingetroffen zu sein scheint <sup>3)</sup>, führte nach wie vor der Graf der böhmischen Mark, Audulf, früher Seneſchall Karls des Großen <sup>4)</sup>, den Oberbefehl über die Streitmacht und sprach das Recht im Namen des Kaisers <sup>5)</sup>. Ebenso gab Ludwig auch dem Pippin <sup>6)</sup> nach Aquitanien fränkische Rathgeber und Aufseher mit, welche die Verwaltung dieses

<sup>1)</sup> Daß Pippin erst 817 die Königswürde erhielt, ergibt das Reichstehungsgeſetz von jenem Jahre (Log. I. 195 auf das Bestimmte. Ebenso auch Einh. Ann. 817 p. 204: ceteros reges appellatos etc., während sie hier nur sagen: Pippinum in Aquitaniam misit. Ganz ebenso unterscheiden die Königsannalen Bernhards's Sendung nach Italien von dessen späterer Ernennung zum Könige dieses Landes (812 p. 199. 813 p. 200); vergl. auch Adonis Chron. Ser. II. 321. — Ich glaube mich also der entgegengesetzten Ansicht, obgleich auch Dümmler (I. 21) dieselbe theilt, nicht anschließen zu dürfen. Sie beruht darauf, daß weniger authentische Quellen (Chron. Moiss. Ann. Xant. II. ec. Ann. Laur. min. cod. Fuld. 815 p. 122. Auctar. Cremifan. Ann. Altah. Ser. IX. 552. XX. 754. 774) Lothar und Pippin schon jetzt als Könige bezeichnen und bairische Urkunden, deren Daten indeß theils ursprünglich ungenau, theils schlecht überliefert sind (s. Meichelbeck, Hist. Frising. Ia. 103. Ib. 168—185. 193. 201. Eckhart, Fr. or. II. 115. Dümmler, I. 22 N. 10), Lothar's Regierungsjahre bereits mitzählen. Ebenso rechnen aber auch italienische Urkunden Bernhards's Regierung von seiner Ankunft im Lande an (s. oben Z. 8 Ann. 6).

<sup>2)</sup> Ann. Laur. min. cod. Rem. etc.: et constituit filios suos duces (nicht duos) Pippinum in Aquitania, Hlutharium in Baiuaria (s. Ser. III. 19 N. 14).

<sup>3)</sup> Ann. Altah. 815: Lutharius rex in Boariam mittitur. Auct. Cremifan. 815: Lotharius rex in Wawariam venit et ibi regnat. Die oben (Ann. 1) erwähnten bairischen Urkunden scheinen zu bestätigen, daß er etwa im März 815 in Baiern ankam und bis Ende 816 dort nominell die Regierung führte.

<sup>4)</sup> Ann. Laur. Einh. Ann. Euhardi Fuld. Ann. 756 Ser. I. 168. 169. 350.

<sup>5)</sup> Z. Meichelbeck, l. c. Ib. 198 no 173: Adnotandum est, quomodo Audulfus super provincia Bajowariorum tam potenter et honorabiliter a pio imperatore Karolo, deinde etiam a Hluduwico eandem potestatem accepit hanc provinciam providere, regere et gubernare und die andern von Dümmler, De Bohemiae condicione Karolis imperantibus (Habitationschrift Halle 1854) S. 24 f. beigebrachten Stellen (Zickel, K. 210 auch Wirtemb. Urkb. I. 66 no 62), ferner Dümmler's Abhandlung über die südlichen Marken des fränkischen Reiches unter den Karolingern (Archiv für Kunde österröschischer Geschichtsquellen X.) S. 16; Gesch. d. Nür. N. I. 22.

Aus den Fragmenten der Epist. Fuld. ed. Dümmler (II. Forschungen V. 375) könnte man schließen, daß Lothar bereits damals in Baiern den späteren Bischof von Regensburg, Naturich, als Erzkapellan gehabt habe (vgl. Dümmler ebd. S. 391. Gesch. d. Nür. N. I. 570 N. 87. Uns dünnt jedoch wahrscheinlich, daß an dieser verwirrten Stelle Lothar mit Ludwig dem Deutschen verwechselt ist.

<sup>6)</sup> Die Ueberlieferung bei Regino, 853 Ser. I. 569, wonach Ludwig früher beabsichtigt hätte, diesen Sohn dem geistlichen Stande zu widmen, giebt sich in der vorliegenden Gestalt auf den ersten Blick als sagenhaft zu erkennen und ist von Hirsch, S. 271 N. 1 und Dümmler (Ueberl., Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit, IX. 3h. 14. Bd. S. 11 K. 6) hinreichend kritisiert worden.

Unterkönigreichs in ähnlicher Weise leiten sollten, wie diejenigen, welche ihm einst sein Vater an die Seite gestellt hatte<sup>1)</sup>.

Gleich das erste Regierungsgeſchäft Kaiſer Ludwig's in Achen war der Empfang der auswärtigen Geſandſchaften geweſen, die zum Theil noch bei Lebzeiten Karls eingetroffen oder wenigſtens noch an dieſen abgeſchickt worden waren<sup>2)</sup>. Die wichtigſte darunter war eine griechiſche Geſandſchaft des Kaiſers Leo V., beſtehend aus dem Spatharius (Schwertträger) Chriſtophoros und dem Diakon Gregorios, welche etwa im Juli<sup>3)</sup> in Begleitung des Biſchofs Amalar von Trier und des greiſen Abtes Petrus von Nonantola anlangten<sup>4)</sup>. Der Zweck dieſer Geſandſchaft war, die äußerst umſtändlichen Förmlichkeiten endlich zum Abſchluß zu bringen, welche für die Verſöhnung und den Friedensſchluß zwiſchen den beiden Römischen Reichern für erforderlich erachtet wurden und nun durch den eingetretenen Thronwechſel eine noch weitere Ausdehnung erhielten<sup>5)</sup>. Kaiſer Karl war gegen das Ende ſeiner Laufbahn ſehr beſſen geweſen, die Anerkennung und Freundschaft des Oſtreichs zu gewinnen. Durch eine nachgiebige, faſt demüthige Haltung hatte er ſie endlich erkaufte. Nach dem Tode ſeines kriegeriſchen Sohnes, des Königs Pippin von Italien, hatte er nicht allein den ungleichen Kampf zur See mit den Griechen aufgegeben, ſondern auch allen Eroberungen auf griechiſchem

<sup>1)</sup> V. Hlud. 61 p. 645. Pippin's Regierungswoche in Aquitanien pflegt man von Anfang Dezember 514 an zu rechnen (Böhmer, p. 196). In der That laſſen die Urkunden ſchließen, daß dieſelbe in den November oder Dezember dieſes Jahres fiel, vgl. beſonders Böhmer no 2066. Bouquet VI. 664 no 3. Tardif. l. c. p. 99 no 125. Die Erklärung Bouquet's zu V. Hlud. 64 p. 645 (vgl. R. 27. Fund, S. 273 R. 5. Meyer von Anonau, Nithard S. 14. 95 R. 66), der zufolge Ludwig's Regierungszeit in Aquitanien hier von 781 bis 817 gedauert wäre, halte ich für unrichtig. Die betreffende Stelle der V. Hlud. iſt aus Nithard. I. S p. 655 geſchöpft (vgl. Meyer von Anonau S. 16), und hier wie dort wird einfach die angeblich 64-jährige Lebenszeit Ludwig's in eine 37-jährige Periode ſeines aquitanischen Königthums (775—814) und eine 27-jährige Periode ſeiner Kaiſerherrschaft (814—840) zerlegt.

<sup>2)</sup> Einh. Ann., vgl. V. Hlud. 23 p. 619. Thegan. l. c. Ann. Xant. Ser. II. 224. Ann. Laur. min. cod. Fuld. p. 122. V. Caroli 16 p. 523.

<sup>3)</sup> Daß der Abt von Nonantola um den 1. Auguſt 514 in Achen anweſend war, bezeugt auch die Urk. Sidel, L. 12. Muratori, Ant. Ital. II. 201—202, durch welche Ludwig denſelben einen Tauſch mit dem Kloſter San Salvatore in Breſcia beſtätigt (vgl. Tiraboschi, Stor. di Nonantola II. 35 no 20).

<sup>4)</sup> Einh. Ann. V. Hlud., wo die Geſandſchaft jedoch mißverſtändlich als von Kaiſer Michael ausgehend und Chriſtopheros als protospatar bezeichnet iſt. Thegan. Ann. Xant. l. c. Amalar. Versus marini Jaffé IV. 426 ff. no 45, vgl. p. 422—425 no 43. 44. Herimanni Aug. Chron. 513. Bernoldi Chron. Ser. V. 102. 419. Die versus marini ſelbſten auch nach den Emendationen von Jaffé und Haupt noch vielfach dunkel. Herr Geh. Rath v. Gieſebrecht war ſo gütig, mir einen beſſeren Text mitzutheilen, der auf einer Münchener Hs. (Cod. lat. 13581, um 909 geſchrieben, aus der Bibliothek der Dominikaner in Regensburg, f. 243. 244) bernht. Die erheblichſte Verbeſſerung, die ſich daraus ergibt, iſt, daß nach v. 64 in der Züricher Hs. und den Ausgaben ein Vers ausgefallen iſt, deſſen Schlußwort die erſtere dem vorhergehenden Verse anhängt. Es muß hier heißen: Sta procul a terra, Slavorum litora linque, — Pelliculas tendant fratres pluviasque repellant.

<sup>5)</sup> Vgl. Waitz, III. 524.

Gebiet, Venetien und Dalmatien, und vollends dem Plane der Erwerbung Siciliens entsagt<sup>1)</sup>. Im Jahr 812 erlebte er denn wenigstens die Genugthuung, daß die Gesandten Michael's I. (Khngabé) ihn als Basileus (Kaiser) begrüßten. Sie empfingen dafür in der Marienkirche zu Achen die von ihm und seinen Großen unterzeichnete Vertragsurkunde, welche ihnen der Papst in St. Peter zum Zeichen der Bestätigung darauf nochmals einhändigte. Bischof Amalar und Abt Petrus von Nonantola, durch deren Abfindung Kaiser Karl im Frühlingsanfang 813 jene Botschaft Michael's erwidert hatte, stellten das griechische Gegeneremplar des Vertrages in gleich feierlicher Weise entgegennehmen<sup>2)</sup>. Sie wurden zwar bereits von dem Nachfolger Michael's empfangen, in der That überbrachten aber jetzt die von ihnen begleiteten Gesandten Leo's V. diese Urkunde und suchten zugleich fränkische Hülfe wider die Bulgaren und die übrigen Feinde nach, von denen das byzantinische Reich bedrängt war<sup>3)</sup>. Dem Kaiser Ludwig war es gewiß aufrichtig darum zu thun, daß von seinem Vorgänger mühsam angebahnte gute Einvernehmen mit dem Ostreich aufrecht zu erhalten und weiter auszubilden. Auch war er schwerlich unempfindlich für die Leiden der Christenheit im Orient, welcher Karl eine so rege Theilnahme zugewendet hatte<sup>4)</sup> und die zur Zeit unter harter Verfolgung seufzte — Jerusalem war so eben von den Persern verwüstet worden<sup>5)</sup>. Wenn das gleich im Beginn seiner Regierung entworfene Formular seiner Urkunden Ludwig nur als Kaiser schlechthin<sup>6)</sup>, nicht, wie Karl seit Weihnachten 800 als Beherrscher

<sup>1)</sup> Döllinger, das Kaiserthum Karls d. Gr. a. a. O. S. 356 ff. Dümmler, Ueber die älteste Geschichte der Slaven in Dalmatien (Berichte der Wiener Akad. phil. hist. kl. XX.) S. 357.

<sup>2)</sup> S. das Schreiben, welches Karl diesen Gesandten mitgab, Jaffé IV. 415 ff. no 40. Vgl. Einh. Ann. 812. 813 p. 199—201. Gesta Treveror. 25 Ser. VIII. 163. Ann. Xant. 812 p. 224. Poeta Saxo 812 L. IV v. 285 ff. Jaffé IV. 602 f. Döllinger, a. a. O. S. 358. Dümmler, Slaven in Dalmatien, a. a. O. N. 3 weist darauf hin, daß auch in Theophanis chronogr. Karl kaiserlich βασιλεὺς heißt, während er früher dort nur ὁ τῶν Ἀγγέλων ἡγετὴς genannt wird.

In der bereits angeführten Urkunde vom 4. Juni 813, Tiraboschi, Nonantola II. 38 no 20 heißt es: quia eodem tempore prefatus abbas Petrus pro jussione domni imperatoris Caroli pacis tempore Constantinopolim directus est . . . et dubium erat, comodo vel quando omnipotens deus ejusdem venerabilis abbatis Petri reversionem ordinare debuisset (auch nachher: sive illo revertente seu, si de illo deus aliter ordinaverit, altero succedente). — Die versus marini scheinen zu ergeben, daß Amalar und Petrus sich 50 Tage in Constantinopel aufhielten (v. 38 p. 427) und nach südmährischer Ueberfahrt zu Ende des Frühjahrs 814 wieder in Italien waren (v. 65 ff. p. 428). Diese Verse sind, wie die Briefe, Jaffé IV. 422 ff. no 43. 44, nach dem Tode Karls d. Gr. (s. v. 77. 79 p. 428 f.) und nach der Rückkehr der Gesandten geschrieben, nicht, wie Wattenbach I<sup>2</sup>. 193 N. 3 annimmt, auf der Gesandtschaftsreise selbst.

<sup>3)</sup> Ann. Laur. min. cod. Fuld.

<sup>4)</sup> Vergl. namentlich Einh. V. Caroli 27 p. 532 f. 16 p. 523.

<sup>5)</sup> Ann. Laur. min. cod. Fuld.

<sup>6)</sup> divina ordinante providentia imperator augustus. Karl's ursprünglicher urkundlicher Titel seit seiner Kaiserkrönung hatte dagegen gelautet: Karo-

des römischen Reichs bezeichnete, so mag diese Aenderung auch mit dem Wunsche, den Titelstreit mit den griechischen Kaisern zu beseitigen, zusammengehangen haben<sup>1)</sup>. So nahm denn Ludwig auch jetzt die griechischen Gesandten und die Geschenke, die sie darbrachten, freundlich auf, verhandelte wiederholt in vertraulicher Weise mit ihnen und ließ sie, gleich den übrigen Gesandtschaften, gastlich und freigebig bewirthen. Als er sie nach einigen Tagen mit reichen Gaben geehrt entließ<sup>2)</sup>, gab er ihnen wiederum den Bischof Nordbert von Reggio und den Grafen Richwin von Padua mit, welche sich der Freundschaft des Kaisers Leo auch für ihn versichern und — in so schwerfälligen Formen bewegte sich dieser diplomatische Verkehr — eine neue Vertragsurkunde von demselben einholen sollten<sup>3)</sup>. Seine Königsboten hatte er ihnen vorausgesandt, um, wie es Sitte war, für ihre Beförderung und Beherbergung und für ihren Bedarf, soweit die Rückreise durch sein Land ging, Sorge zu tragen<sup>4)</sup>.

Weiterhin wurde die Aufmerksamkeit des Kaisers auf die Verhältnisse im Nordosten gelenkt. In Dänemark<sup>5)</sup> stritten zwei Zweige des Königsgeschlechts um die Herrschaft, die Stämme Göttrik's und Harald's<sup>6)</sup>. Im vorigen Jahre von den Söhnen Göttrik's, denen sich eine Anzahl von Adelshäuptern der Gegenpartei, aus der Verbannung in Schweden zurückkehrend, angeschlossen und denen das Volk überall zuströmte, völlig geschlagen und vertrieben, hatten die Könige Harald und Reginfred zu den Abtritten flüchten müssen<sup>7)</sup>, griffen

lus serenissimus augustus a deo coronatus magnus pacificus imperator Romanum gubernans imperium qui et per misericordiam dei rex Francorum et Langobardorum, f. Eitel, I. 263. 279.

Die hundert Urkunden, in denen Ludwig sich als Romanorum imperator augustus bezeichnet (Dronke, Cod. dipl. Fuld. p. 157. 158. 231. 234 no 323. 325 b. 524. 527. 528) sind interpolirt oder unecht, f. Eitel, I. 379 Nr. 10. II. p. 115 (L. 114). 199 (L. 368). 412. 213—214. — Vgl. dagegen die Ueberschrift der Visio Wetini, Mabillon, A. S. o. S. Ben. IV a. 265: Francorum principis, Ludovici nomine, gubernatoris etiam Romani imperii.

<sup>1)</sup> Einh. V. Caroli 16 p. 523. Eitel, I. 280.

<sup>2)</sup> Thegan. V. Hlud.

<sup>3)</sup> Einh. Ann. I. e., vgl. S. 15 p. 202. V. Hlud. I. e., wo Richoinus jedoch, wie auch in einigen Handschriften der Königsannalen, als Graf von Poitiers bezeichnet wird, und e. 25 p. 620. Freilich hat es in Poitou einen Grafen dieses Namens gegeben (vgl. Meyer v. Kuonau, Rithard S. 96 N. 83).

<sup>4)</sup> Thegan. 9 p. 593, vgl. Waitz, III. 522. IV. 16. 21. 22.

<sup>5)</sup> Vgl. Dahlmann, Gesch. von Dänemark I. 26. v. Giesebrecht, Wendische Geschichten I. 110.

<sup>6)</sup> Im Ganzen scheinen es fünf Göttrik'söhne gewesen zu sein, da nach dem Falle des ältesten noch von vieren die Rede ist (Einh. Ann. S. 19 p. 206). Einer von ihnen war Horich (Einh. Ann. S. 27 p. 216). Harald und Reginfred hatten noch zwei Brüder, Anuso und Hemming (Einh. Ann. S. 12, vgl. S. 13. Enhardi Fuld. Ann. S. 12. Ser. I. 199—200. 355. Chron. Moiss. S. 13 Ser. II. 259), während Horich ein Neffe Harald's gewesen zu sein scheint (Dümmler, I. 266 N. 65). Verwirrt über diese Dänenkönige Adam. Gest. Hammaburg. eccl. pontif. I. 17 Ser. VII. 291 N. 53.

<sup>7)</sup> Einh. Ann. S. 13. S. 14 p. 200. 201. Chron. Moiss. S. 13: Postea venerunt filii Godofredi cum exercitu expuleruntque Heralduum et Reganfredum atque Amingum de regno ipsorum; et illi fugerunt usque ad Abdriti.

aber jetzt ihre Gegner mit erneuten Kräften an. Reginfred fiel im Kampfe, und obgleich auch der älteste der Göttriksöhne in demselben umgekommen war, verzweifelte Harald doch daran, sich ohne den Bruder zu behaupten, und nahm seine Zuflucht zu Kaiser Ludwig, in dessen Hände er sich nach fränkischer Sitte als Vassall befahl<sup>1)</sup>. Ludwig blieb auch hier der Politik seines Vaters getreu, welcher die Ansprüche dieses Zweiges unterstützt hatte<sup>2)</sup>; jedoch wies er den nordischen Flüchtling an, in Sachsen den Zeitpunkt abzuwarten, wo er zu seinen Gunsten würde eingreifen können<sup>3)</sup>.

Dies waren die ersten Regierungshandlungen des Kaisers. Fassen wir, bevor wir weiter gehen, den Mann etwas näher ins Auge, welchem ein so erhabenes Erbe zugefallen war<sup>4)</sup>.

Ludwig stand, als er auf den Kaiserthron des Vaters gelangte — er war im Sommer 778 geboren<sup>5)</sup> — im kräftigsten Alter, in der Mitte der dreißiger Jahre. Ein authentisches Bildniß von ihm ist

<sup>1)</sup> Nach Ermold. L. IV v. 601 ff. p. 512 ergab sich Harald dem Kaiser im Juni 826 zu Ingelheim, nach seiner Taufe, als Vassall, was jedoch ein Irrthum oder eine Erfindung des Dichters sein wird, obwohl es auch wiederholt geschehen sein könnte.

<sup>2)</sup> Nach den Königsannalen gewährt Karl i. J. 813 den Königen Harald und Reginfred Frieden und schickt ihnen auf ihre Bitte ihren Bruder Gemming zurück, worauf dann die Niederlage derselben durch die Göttriksöhne erfolgt. Im Chron. Moiss., wo es nach den oben S. 32 Anm. 7 angeführten Worten weiter heißt: *Inde per milicia domni imperatoris Karoli accepit ab eo dona multa, et remisit eum cum honore et adiutorio ad fratrem suum, ut iterum acquirerent regnum ipsorum*, ist die Darstellung offenbar verwirrt, bestätigt aber wenigstens jene Tendenz Karl's.

<sup>3)</sup> Einh. Ann. V. Hlud. (Vgl. V. Anskarii 7 Ser. II. 694). —

Der Kaiser hielt sich nach den Urkunden bis in die erste Hälfte des September d. J. in Aachen auf (Zitel, L. 5—22); daß er das Osterfest (16. April) daselbst feierte, bestätigt ausdrücklich Chron. Moiss. Zu Anfang des October besand er sich in der Pfalz Cispacius in der Eifel, wo er dem Kloster Stablo-Dialmedy zwei Diplome ausstellte (Zitel, L. 23. 24), kehrte jedoch spätestens Mitte November wieder nach Aachen zurück (Zitel, L. 25—37, worunter jedoch no 34. 36 und 37 verdächtig oder interpolirt).

<sup>4)</sup> Nithard. I. 2 p. 651: *Heres autem tantae sublimitatis Lodhuvicus.*

<sup>5)</sup> Ueber die Lage der Pfalz Cassinogilus (V. Hlud. 2 p. 607), in welcher Ludwig geboren wurde, gewährt eine Gerichtsurkunde König Pippin's I. von Aquitanien v. J. 825 authentische und genaue Auskunft. Es heißt dort (Polyplychum Irminonis publ. par Guérard II. p. 344 append. no 9): *Casinogilo villa palatio nostro in pago Pictavo secus alveum Clinno*. Diese Pfalz lag also in Poitou am Clain (j. Dép. Vienne). Hiermit erledigt sich die Erörterung von Bonnell über die Geburtsstätte Ludwig's des Frommen (Anfänge des karolingischen Hauses S. 145 ff.), wo mit einem Aufwande von viel Gelehrsamkeit und Scharfsinn ein durchaus unrichtiges Resultat gewonnen ist.

Für die Chronologie der Ereignisse des Jahres 778 bietet die neuerdings festgestellte Thatsache einen Anhalt, daß der Tag des Ueberfalls von Roncevaux auf den 15. August fiel (s. Dümmler in Haupt's Zeitschr. f. D. A. XVI. 279 f. und Wattenbach I<sup>3</sup>. 153 N. 4 über das Epitaph des in dieser Schlacht gefallenen Seneschalls Eggihard, Einh. V. Caroli 9 p. 515).

uns nicht überliefert<sup>1)</sup>, wie auch die Siegel seiner Urkunden nicht sein Portrait, sondern die Büste eines römischen Kaisers zeigen<sup>2)</sup>. Wir sind daher beinahe ausschließlich auf die Schilderung Thegan's<sup>3)</sup> angewiesen, welcher auch das Außere des gepriesenen Kaisers als durchaus normal und gewissermaßen vollkommen darzustellen bestrebt ist. Ludwig war nach ihm mäßig groß, aber stark gebaut und behend, Brust und Schultern breit, die Arme von ungewöhnlicher Muskelkraft, seine Hände und Füße lang. Aus dem regelmäßigen Gesicht blickten ein Paar große helle Augen. Auch das Organ war männlich und voll<sup>4)</sup>, während bei Karl dem Großen, wenn er sprach, die dünne Stimme aufstieg, die zu der übrigen Erscheinung nicht paßte<sup>5)</sup>.

Durch die Uebungen, welche bei seinem Volke die beliebtesten<sup>6)</sup> waren, durch Reiten und Jagen, entwickelte und übte Ludwig seine Kräfte. Schon als kleiner Knabe war er ein ganz wackerer Reiter<sup>7)</sup> und selbst in der Fastenzeit unterließ er nicht, sich wenigstens ein paar Tage zu Roß zu tummeln<sup>8)</sup>. Besonders aber war das Waidwerk

<sup>1)</sup> Ein Exemplar von Raban's Werk *de laudibus sanctae crucis*, welches er dem Kaiser Ludwig widmete, enthielt vorn ein Bildniß des letzteren (s. Opp. ed. Migne I. 142. Mabillon, *Ann. Ben.* II. 367). Auch besaß Ludwig's Schwiegersehn, der Markgraf Eberhard von Friaul, eine Gesammmlung, die mit den Bildnissen Karl's des Großen, des Königs Pippin von Italien, Ludwig's des Frommen und Lothar's geziert war. Der Schreiber, welcher um das Jahr 990 die gegenwärtig im Archive des Domkapitels zu Modena befindliche Abschrift dieser Sammlung (Ord. I. 2) anfertigte, unterließ auch nicht, diese Bilder abzumalen. Jedoch ist das Blatt, welches die Bilder Ludwig's und Lothar's enthielt, jetzt ausgeschmitten, s. Boretius, *Capitularien im Langobardenreich* Z. 33. 35.

<sup>2)</sup> Sidel, I. 352 ff. Auch die Münzen Ludwig's zeigen zum Theil ein Kopf- oder Brustbild mit einem Lorbeerkranz, Zoetbeer, *Forschungen* VI. 41. 45.

<sup>3)</sup> e. 19 p. 594 — 595 (der Verf. sucht hier Einhard's Schilderung der Persönlichkeit Karl's d. Gr. nachzuahmen, s. *Forschungen* X. 339 — 340). Auch Theodulf beschreibt Ludwig in seiner Jugend (e. 795 — 796) als kräftig von Körper (Carm. III. 1 v. 71 ff.):

Stent Karolus Hludouuicque simul, quorum unus ephelus,  
Jam vehit alterius os iuuenale decus.

Corpore praeualido quibus est neruosa iuuenta.

In einem Elegium des Kaisers (Bouquet VI. 265) heißt es: In specie es Joseph viribus inque David; diese Worte sind aber um so werthloser, als sie dem so eben angeführten Gedichte Theodulf's an Karl (v. 30) entlehnt sind. Ermold, *Eleg.* II v. 195 p. 523 schmeichelt: Cuius in aspectu Phoebi radiatur imago.

<sup>4)</sup> Thegan. I. c.: Erat enim statura mediocri, oculis magnis et claris, vultu lucido, naso longo et recto, labiis non nimis densis nec nimis tenuis, forti pectore, scapulis latis, brachiis fortissimis, ita ut nullus ei in arcu vel lancea sagittando aequiparare poterat, manibus longis, digitis rectis, tibiis longis et ad mensuram (d. h. in hohem Grade, vgl. p. 595 lin. 13 — 14; irrig nach meiner Meinung v. Sasmund in der Uebers. *Geschichtsschreiber der deutschen Vorzeit* IX. 36. 4. Bd. S. 11. 12 R. 1) graciles, pedibus longis, voce virili.

<sup>5)</sup> Einh. V. Caroli 22 p. 529: voce clara quidem, sed quae minus corporis formae conveniret. Ueber Karl d. Gr. I. 25.

<sup>6)</sup> Einh. V. Caroli 22 p. 529. Raban. *De procinctu Romanae militiae* (nach Vegetius) 12 ed. Dümmler in Haupt's *Zeitschr.* XV. 448. 451.

<sup>7)</sup> V. Hlud. 4 p. 609.

<sup>8)</sup> *Ibid.* c. 62 p. 646.

sein Vergnügen, ja seine Leidenschaft<sup>1)</sup>, wie denn Thegan berichtet, daß dem Kaiser im Bogenschießen und Lanzenwerfen nicht leicht jemand gleichgekommen sei. Unmittelbar vor der Achener Pfalz breitete sich der frische Park aus, in dem er es liebte mit wenig Begleitern zu jagen und wo er auch im Winter die Falken aufsteigen ließ<sup>2)</sup>. Aber auch in den Jagdgehögen seiner anderen Pfalzen, auf der Rheininsel bei Ingelheim<sup>3)</sup>, bei Remiremont, Compiègne, Lutzerzh, Kreuznach, Frankfurt, Salz, Nimwegen, in den Wäldern und Bergen der Vogesen, der Ardennen und der Eifel finden wir ihn fast Jahr für Jahr, besonders im Herbst, bisweilen aber auch außerdem schon im Frühjahr oder auch mitten im Sommer<sup>4)</sup>. „In meinen Schluchten“, rühmt sich der Wasgau in einer Elegie Ermold's<sup>5)</sup>, „pflegen die Könige zu jagen; hier flieht, vom Pfeile getroffen, die Hirschfluth zum Quell, dort strebt der schäumende Ober zum bekannten Fluß hin“. Auch zum Fischfang lud den Kaiser dort die Umgebung von Remiremont ein<sup>6)</sup>.

In seinem kräftigen Körper lebten starke sinnliche Triebe. Ob schon bereits in jugendlichem Alter vermählt, besaß er doch, neben seinen ehelichen Kindern von der Königin Irmingard, auch natürliche Nachkommenschaft von einer Concubine<sup>7)</sup>. Nach dem Tode seiner ersten Gemahlin hielt er alsbald wieder Umschau unter den hochge-

<sup>1)</sup> S. Dümmler I. 42 N. 4. II. 666 und die von ihm angeführten Stellen. Ob Theodulf. Carm. VI. 26 an Karl oder Ludwig gerichtet ist, ist nach den Handschriften zweifelhaft (s. Herz, Archiv VII. 1000); es scheint vor einem Zuge nach Spanien gegen die Mauren gedichtet zu sein.

<sup>2)</sup> Ermold. L. III v. 583—594 p. 500. Der Achener Jagdpark wird bekanntlich auch beschrieben in dem gewöhnlich Angilbert beigezeichneten Epos L. III v. 137—152. 314 ff., Scr. II. 395—396. 399, ed. Orell. p. 27. 32. Vergl. auch Walafrid's Versus in Aquisgr. pal. ed. v. 117—120, herausgeg. von Dümmler in Z. f. D. N. XII. 464. Forschungen XII. 572 N. 1. — Mon. Sangall. II. 5 Zaffé IV. 675. Haag, Gesch. Achens S. 7—8. Waitz IV. 112.

<sup>3)</sup> Vgl. Ermold. L. IV v. 483 ff. p. 510—511.

<sup>4)</sup> Es stimmt mit dem Itinerar des Kaisers nicht recht überein, wenn Thegan sagt: In messe dum Augusto, quando cervi pinguiissimi sunt, venatione vacabat, usque dum aprorum tempus advenerat.

<sup>5)</sup> Eleg. I v. 99—102 p. 518.

<sup>6)</sup> V. Hlud. 46. 52 p. 634. 635, vgl. Ermold. ibid. v. 103. Auch die Umgebung von Doué in Aquitanien war, wie bereits oben (S. 10) berührt, eben so wohl fisch- als wildreich.

<sup>7)</sup> Chron. Moiss. 517 p. 312: Quartum vero filium habuit ex concubina, nomine Arnulphum; soviel ich sehe, die einzige Erwähnung dieses Basfards. Vergl. außerdem oben S. 11 Anm. 7 über Ludwig's Tochter Esphid (Alpais). Arnulf war ihm also entweder vor oder während der Ehe mit Irmingard geboren. Hund S. 17. 234 N. 5 und Foß S. 14 N. 80 nehmen, namentlich nach V. Hlud. S. p. 611, das letztere an. Indessen sollten deren Worte: verens, ne corporis nativo superatus calore in multimodos luxuriae raperetur anfractus, cum consilio suorum Hermingardam . . . sibi sociavit im Sinne des Verfassers gewiß keinen Schatten auf das Jugendleben seines Helden vor dessen früher Vermählung werfen, sondern diese nur mit einem allgemeingültigen Grunde rechtfertigen: er habe zeitig geheirathet, um nicht durch die erwachenden Triebe der Natur auf Abwege zu geraten.

borenen Jungfrauen und wählte sich die Schönste, die ihn nicht am wenigsten durch ihren Liebreiz bis an sein Ende zu fesseln und zu beherrschen gewußt hat<sup>1)</sup>. Immerhin haben aber dem Kaiser Ludwig selbst seine Gegner niemals Ausschweifung vorgeworfen. Von einem für seine Zeit ausgebildeten Gefühl für Ehrbarkeit und Anstand, war er in dieser Hinsicht weit maßvoller als sein Vater<sup>2)</sup>. Zumal auch im Genuß von Speise und Trank äußerst enthaltfam<sup>3)</sup>, scheint sich der Kaiser lange einer guten Gesundheit erfreut zu haben, bis der tiefste Seelentummer, Schmerz und Schmach ihn dennoch vor der Zeit zum hinfalligen Greise machten<sup>4)</sup>. Auch hatte er in seinen späteren Jahren oft heftige Anfälle von Podagra<sup>5)</sup>. Der Mönch Wandalbert von Prüm sah ihn in der Pfalz Ingelheim einmal stark darunter leiden, und als der Kaiser Tags darauf in St. Goar landete, vermochte er, wie Abt Markward dem Mönch erzählte, vor Schmerz kaum aufzutreten, so daß die Begleiter, welche ihn zu unterstützen bemüht waren, ihn beinahe tragen mußten<sup>6)</sup>.

Auch den Prunk liebte Ludwig so wenig wie sein Vater. Gleich diesem legte er nur an den höchsten Festtagen goldene Gewandung und Rüstung an; dann trug er auch eine Krone von Gold auf dem Haupte und ein goldenes Scepter in der Hand<sup>7)</sup>. Wohl aber verstand er die Würde und Haltung zu bewahren, die seiner Stellung entsprach. Niemals, behauptet Thegan, hörte man ihn laut lachen.

<sup>1)</sup> Agobard. Lib. apologet. 5 Opp. II. 65: quae quia propter solam pulcritudinem a viro inofficioso diligi fertur, vgl. auch e. 2 p. 62, dagegen aber p. 61. Dümmler I. 43 R. 6.

<sup>2)</sup> Doch kam es nach Obigem nur mit Einschränkung gelten, wenn ihn bei Ermold (L. II v. 269 f. p. 483) der Papst in diesem Punkte, im Gegensatz zu dem weisen Salomo, so unbedingt lobt: Ille fuit sapiens nimium, sed cessit amori; — Tu sapiens caste vivis amore Dei.

<sup>3)</sup> Thegan. I. c. p. 595 (vgl. Einh. V. Carol. 24 p. 530. Forschungen X. 340 R. 1). V. Hlud. praef. p. 607. Auch das bereits erwähnte Elogium (Bouquet VI. 265—266) wird nicht müde, Ludwig's Mäßigkeit im Genuß leiblicher Nahrung seinem Hunger nach geistlicher Speise in bis zum Ueberdruß sich wiederholenden Wendungen gegenüberzustellen.

<sup>4)</sup> Nithard. I. 6 p. 654: ingruente senili aetate et propter varias afflictiones poene decrepita imminente. Danach V. Hlud. 54 p. 640, vergl. auch e. 62 p. 646. Meyer von Knonau S. 16. 130.

<sup>5)</sup> Mir. S. Goaris auct. Wandalberto II. 30 Mahillon A. S. o. S. Ben. II. 297: — dolore pedum vehementissimo, qua olim (?) infirmitate vir ille, etsi non continue, frequenter tamen affligitur. Ann. Bert. 530 Scr. I. 423: valde pedum aegritudine laboriosus. — Auch Karl d. Gr. litt in der letzten Zeit an den Füßen und schenkte sogar auf dem einen (vgl. V. Caroli 22 p. 529. Einh. Ann. 813 p. 200 und oben S. 2).

<sup>6)</sup> Mir. S. Goaris I. c.: vix in terram pedes prae dolore nimio ponere valens et sustentantium magis quam suis gressibus nitens.

<sup>7)</sup> Thegan. I. c., vgl. Einh. V. Caroli 23 p. 530. Forschungen a. a. O. Siehe ferner V. Hlud. 63 p. 647 und das Elogium, in welchem Thegan's Schilderung vielleicht beunzt ist. — Bei Ermold. (L. IV v. 377 f. p. 508) schenkt der Kaiser dem Dänentönig Harald als Rathengeschenk auch das an einem goldenen Gefäß befestigte Schwert, welches er trägt. In einer Leidener Handschrift aus dem Ende des 8. oder dem Anfange des 9. Jahrhunderts stehen Verse auf ein Kleid Ludwig's d. Jr. (s. Fertz, Archiv VII. 999—1000).



Bei großen Festlichkeiten, wenn Mimen, Possenreißer und Musikanten zur Belustigung erschienen und Alles unmäßig lachte, bemerkte man, daß der Kaiser auch nicht eine Miene verzog, nicht einmal die weißen Zähne zeigte<sup>1)</sup>.

Dieser Ernst und dies mehr als gesetzte Wesen, welches Ludwig von Kindheit an eigen war<sup>2)</sup>, gingen zusammen mit der Bigotterie, die sich ebenfalls schon früh an ihm bemerkbar machte. Für die Kirche<sup>3)</sup>, besonders aber für den Mönchsstand<sup>4)</sup>, bekundete er von jeher die entschiedenste Vorliebe. Wiederholt soll er daran gedacht haben, selber in diesen Stand zu treten<sup>5)</sup>. Sein Verhältniß zu Benedikt und dem Kloster Juden, das er in unmittelbarer Nähe von Achen für diesen gestiftet hatte, zog dem Kaiser den Beinamen „der Mönch“ zu; denn er pflegte Benedikt's Mönche seine eigenen zu nennen und wollte nach dem Tode desselben vor der Hand selbst ihr Abt sein<sup>6)</sup>. Die Förderung und Reform der Kirche<sup>7)</sup>, insbesondere diejenige der Benediktinerklöster<sup>8)</sup>, welcher er schon als König von Aquitanien die eifrigste Theilnahme zugewendet hatte<sup>9)</sup>, und der

<sup>1)</sup> Thegan. l. c.

<sup>2)</sup> Ermold. Eleg. II v. 183—186 p. 523, vgl. V. Hlud. 19 p. 617.

<sup>3)</sup> Cap. Aquisgr. gen. 817 praef. Leg. I. 205: desiderium divini cultus, quod ab incunte aetate Christo inspirante mente conceperamus. Concil. Aquisgr. 817 praef. Hartzheim. Conc. Germ. I. 431. Agobard. Flebil. epist. 6 Opp. II. 47. Ermold. l. c. und L. I v. 583 ff. p. 478. V. Hlud. 19. 28 p. 616. 621 u. f. w.

<sup>4)</sup> V. Hlud. 19 p. 616. Ermold. L. II v. 539—540. 559—560 p. 488. V. Eigilis metr. 6 Mabillon A. S. o. S. Ben. IV a. 245. Fundatio Corbeiensis monasterii Wilmans, Kaiserurth. der Provinz Westfalen I. 507. Origo et exordium gentis Francorum v. 118 Ser. II. 313.

<sup>5)</sup> V. Hlud. 19. 32 p. 616. 624, vergl. Dümmler I. 43 N. 5 und unten.

<sup>6)</sup> V. Benedicti 57 Mabillon A. S. o. S. Ben. IV a. 215 (Schreiben der vier Brüder von Juden 821). Ermold. L. II v. 598 p. 489. Aehnlich erscheint übrigens auch Karl d. Gr. zeitweilig, bis zum Antritt des neuen Abtes, als Vorsteher des Klosters Murbach im Elsaß u. f. w., s. Kettberg, Kirchengeschichte Deutschlands II. 89. Roth, Beneficialwesen S. 348 N. 146. — V. Hlud. 19 p. 616: ita ut non modo regem, sed ipsius opera potius eum vociferarentur sacerdotem.

<sup>7)</sup> Das Nähere im weiteren Verlauf. Vgl. im Allgemeinen Zidel, L. 302 Tardif p. 86 no 124: postquam Deo auspice imperium paternum suscepimus, studii nobis maxime semper fuit, ut Domini ecclesia, magnificentia ejus humilitati nostrae divinitus regenda tuendaque commissa, felicibus polleret successibus etc. Cap. Aquisgr. gen. 817 praef. Conc. Aquisgr. 817 Hartzheim l. c. Agobard. Epist. ad Nibridium Opp. I. 105. Lib. de dispens. ecclesiast. rer. 2 ibid. p. 269. V. Hlud. 28. 32 p. 621—622. 624. Ermold. L. III v. 529—534 p. 499. Eleg. II v. 193 p. 513. Mir. S. Goaris l. c.: erga christianam religionem omnium imperatorum studiosissimus. Lib. de divers. cas. Dervens. coenobii Mabillon A. S. o. S. Ben. II. 854. Transl. S. Huberti I. ibid. p. 295. Chron. (Cantatorium) S. Huberti Andagin, 3 (5) Ser. VIII. 569. Elog. Epitaph. Bouquet VI. 266. Origo et exord. gent. Francor. v. 113 Ser. II. 313.

<sup>8)</sup> S. unten, namentlich 3. S. 817. Vgl. Ermold. Eleg. II v. 193 p. 523 (monachorum regula concors). Origo et exord. g. Fr. v. 116 ff. Chron. S. Huberti Andagin. l. c.

<sup>9)</sup> V. Hlud. 19 p. 616 f.

kanonischen Congregationen war ein Hauptziel seiner Bestrebungen. Auch im täglichen Leben sprach sich dieser Sinn des Kaisers in ausgeprägter Weise aus. Stets sah ihn der frühe Morgen schon in der Kirche. Auf den Knien, die Stirn auf das Gestrüch gedrückt, verweilte er da in langer brünstiger Andacht, nicht selten unter Thränen. Vor der Mahlzeit unterließ er nicht, Almojen an die Armen zu spenden, und wo er sein Hoflager hielt, fand man Hospitäler zur Aufnahme Bedürftiger und Kranker hergerichtet<sup>1)</sup>. Die großen Kirchenfeste, welche er meist in Achen selbst zubrachte, heiligte er streng<sup>2)</sup>, beobachtete die Fastenzeit gewissenhaft und pflegte sie durch Psalmsingen und Beten, Messen und Almojenpenden „ganz zu einer heiligen zu machen“<sup>3)</sup>.

An Bildung<sup>4)</sup> hat Ludwig Karl vielleicht übertroffen, doch gewiß nicht an Wißbegier und Verneifer. Auch war es ja nicht zum geringsten Theil des großen Vaters eigenes Verdienst, daß die unter ihm aufwachsende Jugend der tiefsten Nacht der Barbarei entrückt und mit Elementen klassischer Bildung getränkt war<sup>5)</sup>. Wie dem Vater, war auch Ludwig das Latein, die Amts- und Geschäftssprache, so gekläufig wie die Muttersprache, während es ihm mit dem Griechischen ebenfalls ging wie jenem: er verstand es, konnte es aber nicht fließend sprechen<sup>6)</sup>. Vor Allem war der fromme Fürst, wie sich denken läßt, ein eifriger Theolog<sup>7)</sup>. In der Auslegung der heiligen Schrift, nicht nur der einfachen historischen Erklärung, sondern — nach jener von Origines herrührenden Einteilung — auch in derjenigen ihres tieferen geistigen und moralischen Gehalts, der mystischen Bedeutung war er wohl bewandert<sup>8)</sup>. Die Kenntniß des

1) Thegan. 19, vgl. 20 p. 594—595. Agobard. Flebil. epist. 6 l. c.: Recordamur namque ardentissimae religionis vestrae, quam cognovimus semper in assiduitate orationum, in psalmis et hymnis et canticis spiritualibus cantantem et psallentem Deo in corde puro, in contritione cordis, in compunctione placidae mentis, in sollicitudine misericordiarum et omnium bonorum strenuitate. Monach. Sangall. II. 20. 21 Jaffé IV. 698—699.

2) V. Hlud. 52. 57. 62 p. 638 642. 646 (cum solita devotione).

3) Ibid. 62. vgl. c. 63 p. 646. 647.

4) B. Frechtul von Viseur in der Widmung des 2. Theils seiner Weltchronik an die Kaiserin Judith, die allerdings voll großer, zum Theil widersinniger Schmeichelei ist, Max. Bibl. Patr. Lugdun. XIV. 1138: quis . . . sapientior in divinis seculariumve disciplinis Ludovico Caesare invieto?

5) Vergl. auch Thegan. 2 p. 591 über Karl und seine Söhne: Dia vivebat pater eorum cum eis feliciter et utiliter instruebat eos liberalibus disciplinis et mundanis legibus.

6) Thegan. 19 p. 594, vgl. Einh. V. Caroli 25 p. 531, Forschungen X. 340 N. 1.

7) Thegan. 20 p. 595 (lectionum assiduitas). Agobard. Flebil. epist. 2 g. C. Opp. II. 43. V. Walae II. 17 p. 365: Qui cottidie visus est meditari in lege Dei. Elogium I. c., vielleicht nach Thegan. Vöhr, Gesch. der Röm. Literatur im karolingischen Zeitalter S. 32 N. 2.

8) Thegan. 19 p. 594: Sensum vero in omnibus scripturis spiritalem et morale nec non et anagogen optime noverat. Vergl. Jakmund S. 11 N. 1 und ähnliche Stellen in Willibald. V. S. Bonifatii 2 Jaffé III. 435, dazu Ann. in meiner Uebers. (Berlin, 1863) S. 19 N. 3. Eigil. V. Sturmii 2 Ser. II. 366. Elogium I. c. — Eucherii Lugdun. ep. Lib. formular. spi-

weltlichen wie kirchlichen Rechts forderte sein Beruf und machte ihn damit vertraut; der Unterricht in dem ersteren gehörte zu der Erziehung, welche Karl der Große seinen Söhnen glaubte angedeihen lassen zu müssen<sup>1)</sup>. Auch der Sternkunde, in der sich schon Karl mit ganz besonderem Eifer hatte von Alkuin unterrichten lassen<sup>2)</sup>, widmete Ludwig das lebhafteste Interesse. Ihr Studium entsprach seinem abergläubischen, in dunkler Furcht gebundenen Sinn. In seinen späteren Jahren hatte er einen der Astrologie kundigen Geistlichen in seiner Umgebung, denselben, der uns eine ausführliche, aber panegyrische und wenig rühmendwerthe Geschichte seines Lebens hinterlassen hat<sup>3)</sup>.

Zu den Gegenständen des literarischen Unterrichts, den sogenannten freien Künsten, gehörte auch die Poetik, und eine kurze Epistel in Hexametern an den Abt Waldo von St. Denis, die uns aufbewahrt ist, scheint von Ludwig als König von Aquitanien geschrieben zu sein<sup>4)</sup>. Er dankt dem Abte darin für die treuliche Mittheilung seiner Schriften; die jüngst übersichtete habe er indeß nicht völlig enträthseln können und bitte daher um Aufklärung. Der König konnte also Verze machen; von Poesie ist freilich mindestens in dieser Probe keine Spur. Auch ist es charakteristisch für Ludwig, daß er von den alten Liedern der deutschen Heldenjage, welche Karl der Große hatte sammeln lassen und die auch er in seiner Jugend gelernt hatte, nichts wissen mochte. Er verschmähte diese heidnische Volkspoesie und wollte sie nicht einmal hören, sagt Thegan<sup>5)</sup>, der ihn damit im Gegensatz gegen seinen Vater zu rühmen meint.

Bigotterie, die das Gewissen ängstigt, die Freudigkeit lähmt, den Geist verfinstert, das Herz verengt, kann doch in rohen Zeiten für den Einzelnen die Bändigerin wilder Triebe, die Wegweiserin zu Menschlichkeit und Gesittung sein. Wie einseitig und übertrieben auch die Lobpreisungen sind, in welchen sich Ludwig's Panegyriker, besonders der sogenannte Astronom, ergehen, so kann doch niemand verkennen oder leugnen wollen, daß er entschiedene sittliche Vorzüge besaß.

ritalis intelligentiae, praef. Migne L. 728 (Corpus ergo scripturae sacrae, sicut traditur, in littera sive historia est, anima in morali sensu, qui tropicus dicitur, spiritus in superiore intellectu, qui anagoge appellatur).

<sup>1)</sup> Thegan. 2 p. 591, vergl. oben S. 38 Anm. 5.

<sup>2)</sup> Einh. V. Caroli 25 p. 531—532.

<sup>3)</sup> V. Hlud. 58, vgl. praef. p. 643. 607.

<sup>4)</sup> S. Dämmler im Archiv für Kunde österr. Geschichtsquellen XXII. 259 no 14, vgl. S. 252—253.

<sup>5)</sup> c. 19 p. 594: Poetica carmina gentilia, quae in iuventute didicerat, respuit nec legere nec audire nec docere (discere ulterius: die Schaffhäufer Hs.) voluit, vergl. Einh. V. Caroli 29 p. 534. V. S. Liudgeri II. 1 Scr. II. 412. Wilh. Grimm, deutsche Heldenjage, 2. Ausg., S. 27—28, erklärt docere für hersagen und findet in Ludwig's Verhalten „die gewöhnliche Geringschätzung, welche erworbene fremdartige Bildung an dem einheimischen ausübt“. Der hauptsächlichste Grund war ohne Zweifel die Scheu des bigotten Fürsten vor aller heidnischen Uebersieferung. — Koberstein, Grundriß der Geschichte der deutschen National-Litteratur I<sup>4</sup>. S. 20. 27—28. 51 N. 3.

Wenn jene neben seiner Mäßigkeit und Einfachheit, seiner Frömmigkeit und Milddhätigkeit auch seine Demuth<sup>1)</sup>, seine Güte<sup>2)</sup>, Leutfeligkeit<sup>3)</sup> und Freigebigkeit<sup>4)</sup> hervorheben, wenn sie ihn friedfertig und einen Freund der Eintracht<sup>5)</sup> nennen, vor Allem seine Barmherzigkeit und Großmuth<sup>6)</sup> nicht oft und laut genug preisen können: es liegt darin ein Kern von Wahrheit. Unbefangene und ruhigere Stimmen, hier und da selbst die Zugeständnisse der Gegner, welche dem Kaiser stets ein gewisses Maß von Achtung bewahrten<sup>7)</sup> oder sich wenigstens den Anschein gaben, als ob sie es thäten, und, was die Hauptsache, die Thatfachen selber bestätigen dies Lob zum Theil. Als die Bischöfe ihm bereits mit großer Anmaßung und Strenge gegenübertraten, sprachen sie doch aus<sup>8)</sup>, seine Persönlichkeit überhebe sie der Mühe, noch weitere Stellen über die Pflichten des Königthums zu sammeln, da die Ausübung derselben ihm natürlich sei.

Nicht als ob er jeder Aufwallung der Leidenschaft, des Zornes unzugänglich, unbedingt verjöhnlich gewesen wäre<sup>9)</sup>. Aber seiner Natur war Grausamkeit fremd; er scheute Blutvergießen<sup>10)</sup>, wußte Gegnern

<sup>1)</sup> V. Alcuini 18 Mabillon A. S. o. S. Ben. IV a. 156.

<sup>2)</sup> Elog. l. e. (bonitate coruscus).

<sup>3)</sup> V. Hlud. 14. 61 p. 633. 645—646. Nithard. I. 7 p. 654. Thegan. 50 p. 601.

<sup>4)</sup> Thegan. 19. 17. Append. p. 594. 603. V. Hlud. 7 p. 611. Vergl. auch unten.

<sup>5)</sup> V. Hlud. 54. 60 p. 640. 644. Origo et exord. gent. Francor. v. 113 l. c.

<sup>6)</sup> V. Hlud. praef., 7: misericordiae, quae sibi genuina probatur . . . . ille vir misericordiae 21: eius animum . . . natura mitissimum 34: Imperatoris . . . clementia, cum in aliis semper admirabilis claruerit rebus, in hoc quammaxime conventu, quanta eius inesset pectori, manifestissime claruit (vergl. unten, Einh. Ann. 821) 37: natura misericordissimus 39: iuxta morem suum, quo clementia semper uti consuevit 42: imperatoris animus natura misericordissimus semper peccantibus misericordiam praerogare studuit 45: sibi . . . consueto benignitatis et clementiae more 46: consuetudine non immemor misericordiae, quae, sicut de se ait Job, ab initio crevit cum illo et de utero matris videtur cum ipso egressa 48. 55: clementissimus natura . . . . animus illius mitissimum 61: consueta et sibi semper amica utens mansuetudine 62: quamvis esset pene ultra humanum modum natura mitissimus p. 607. 610. 611. 615. 626. 628. 629. 631. 634. 635. 641. 645. 646. Thegan. 50 p. 601: mitissimus principum. Einh. Ann. 821 p. 208: Eminuit in hoc placito piissimi imperatoris misericordia singularis. Ann. Bertin. 831 p. 424. Prudent. Trec. Ann. 839 p. 434: misericordia, quae incorporaliter (incomparabiliter?) semper viguit . . . . consuetissima pietate. Mir. S. Goaris l. c.: singularisque clementiae. Orig. et exord. g. Fr. v. 114 l. e. Auch der strenge Nithard I. 7 p. 654: ut pius ac clemens pater. S. ferner unten.

<sup>7)</sup> Vgl. z. B. Agobard. Lib. apologet. 13 Opp. II. 72. V. Walac II. 17. 9 (wo einer der Bischöfe 830 zu ihm sagt: et eris optimus imperator, quod semper ante fuisti) p. 563. 565. 554.

<sup>8)</sup> Zu Worms 829, Leg. I. 347 (De persona regali 1), vgl. Synod. Paris. 829 II. 2 Mansi XIV.

<sup>9)</sup> Vergl. Ann. Bert. 831 p. 424. V. Hlud. 21. 55. 62. 63 p. 615. 641. 646. 647.

<sup>10)</sup> Prudentii Trec. Ann. 839 p. 432. Thegan. 42 p. 598. V. Hlud. 48 p. 635. Origo et exord. gent. Francor. v. 115 l. e. Simly a. a. D. S. 183. 190.

zu verzeihen <sup>1)</sup>, die ihn, sobald sie konnten, den Becher der Kränkung bis auf die Hefe leeren ließen. Auch in dem Grade schlaff und ohne Energie war Ludwig offenbar nicht, wie er oft dargestellt wird. Kraft seiner Religiosität ein standhafter Dulder, war er auch nicht so weit aus der Art geschlagen, um nicht zugleich ein tapferer fränkischer Kämpfer zu sein <sup>2)</sup>. Immer von Neuem wirft er sich doch den Empörungen der Söhne und Großen entgegen, selbst noch von Alter und Krankheit gebeugt, unter den heftigsten körperlichen Beschwerden, mit einer Beharrlichkeit, die uns, wenngleich entfernt nur, an diejenige eines Heinrich IV. gemahnt <sup>3)</sup>. Eben so wenig war er ein durchaus müßiger und lässiger Regent. Von der Wiege an König, besaß er eine langjährige Erfahrung und Uebung in den Staatsgeschäften <sup>4)</sup>. Seine Bestrebungen für die Kirche und besonders für das Klosterwesen entsprangen offenbar einem aufrichtigen, warmen Eifer und hatten für die damalige Zeit vielleicht auch ihre gute Seite. Die Gesetzgebung war unter ihm nicht weniger lebendig im Fluß als unter Karl; erst im letzten Jahrzehnt seiner Regierung, als er Mühe hatte, sich unter fortwährenden Empörungen auf dem Thron zu behaupten, gerieth sie in Stillstand <sup>5)</sup>. Es ist nicht bloß schmeichlerische Redensart, wenn ihm nachgerühmt wird, daß er bemüht gewesen sei, die Reichsversammlungen für das öffentliche Wohl fruchtbar zu machen <sup>6)</sup>.

Aber freilich die Eigenschaften des Verstandes und Charakters, den Scharfblick und den sichern festen Willen, welche den Staatslenker machen, entbehrte Ludwig — seine unglückliche Regierung hat es nur zu sehr bewiesen — durchaus. Sehr wahrscheinlich, daß auch die Art, in welcher er aufwuchs und die seiner Entwicklung nicht förderlich sein konnte, hieran einen gewissen Antheil gehabt hat. Als Kind zum Herrscher eines Unterkönigreichs eingesetzt, hatte er die Jugend meist fern vom väterlichen Hofe verlebt, im fremden Lande, unter einem leichtfertigen <sup>7)</sup> Volke, ohne andere Stütze als die Leiter und Hüter, welche der Vater ihm sandte <sup>8)</sup>, und vielfach ein Spielball der aquita-

<sup>1)</sup> Vgl. V. Hlud. 55 p. 641. Thegan. 49 p. 601.

<sup>2)</sup> V. Hlud. praef. c. 62 p. 607. 646. Elogium l. c. Ann. Bert. 834 p. 427, dazu Gimly S. 152.

<sup>3)</sup> Vgl. auch Gund S. 115.

<sup>4)</sup> Hierauf weist mit Recht Martin, Hist. de France II. 365 hin.

<sup>5)</sup> Aus der Zeit von 830 — 840 ist, abgesehen von den Reichstheilungen, kein Capitular Ludwigs d. Fr. bekannt. Vergl. auch Etobbe, Gesch. der deutschen Rechtsquellen I. 229.

<sup>6)</sup> V. Hlud. 54 p. 640: *More autem suo imperator nequaquam conventum istum a publica utilitate vacare passus est.* 40. 61 p. 629. 646. Ermold. L. IV v. 286 p. 506. Auch Agobard. De dispensatione ecclesiast. rer. 2 Opp. I. 269.

<sup>7)</sup> S. V. Hlud., deren Verfasser freilich einseitig urtheilt, 61 p. 645: *cum ipse morem gentis nativum noverit, utpote connutritus illis et quia levitati atque aliis studentes vitiis gravitati atque stabilitati penitus renuntiarint.* Hincmar. V. S. Remig. 126 A. S. Boll. Octob. I. 164. Wenck S. 126 N. 2. Dümmler I. 209 N. 14. v. Noorden, Hincmar S. 11 N. 1.

<sup>8)</sup> Vergl. auch V. Hlud. *ibid.*

tanischen Großen. Seine Mutter, die treffliche Königin Hildegard aus edelstem Schwabengeblüt, die schon wenige Jahre nach seiner Geburt (30. April 783) starb, hatte er kaum gekannt; sein Bild von ihr konnte in seiner Erinnerung fortleben, und alles, was Einhard <sup>1)</sup> von der väterlichen Sorgfalt Karls des Großen für seine Kinder erzählt, kann auf ihn kaum Anwendung finden. Nur ab und zu, in Zwischenräumen von Jahren, zog ihn Karl, aus politischen oder persönlichen Gründen, zeitweilig in seine Nähe, und wenn er gleich nicht wünschen konnte, daß der Knabe aquitanische Sinnenart annehme <sup>2)</sup>, mußte er es doch begünstigen, daß derselbe sich den Stämmen, zu deren Herrscher er ihn bestimmt hatte, in Sitten und Gewohnheiten möglichst assimilire. Es ergöhte ihn, als das Kind im Jahr 785 zu Paderborn nach seinem Wunsche mit seinen Altersgenossen in der Tracht und leichten Rüstung der Vasen, einem runden Mäntelchen mit weiten Ärmeln, bauchigen Hosen, mit Sporen an den Stiefeln und einem kleinen Wurfspeer in der Hand angeritten kam <sup>3)</sup>.

Selbst Ludwig's Lobredner <sup>4)</sup> können nicht verschweigen, daß seine gutartigen Neigungen durch Urtheilslosigkeit und Schwäche in Mißbrauch und unheilvolle Fehler ausarteten. Die mönchische Demuth ließ ihn, wie es heißt <sup>5)</sup>, schon in der Jugend manchem roheren oder freischeren Sinn verächtlich erscheinen und als Kaiser entkleidete er sich durch thörichte Selbstdemüthigungen muthwillig der Majestät und wiez Anderen den Weg, ihn in die Schmach zu stürzen. Die Geduld <sup>6)</sup>, mit der er auch Unwürdigen trug <sup>7)</sup>, streifte hart an Schläffheit und Mangel an Selbstgefühl und bildete wohl die eigentliche Brücke von seinen Tugenden zu seinen Fehlern. Auch seine Freigebigkeit überschritt weit die vernünftigen Grenzen. In seiner Jugend, als er in Aquitanien herrschte, heuteten die Großen die Günst der Gelegenheit schamlos für ihren Privatvortheil aus und versetzten den ohnmächtigen jungen König in eine Dürftigkeit, die endlich auch seinem Vater auf-fallen mußte, so daß dieser ihm einen Verwalter seiner Domänen und einen anderen Königsboten zu Hülfe sandte, um das verschleuderte

<sup>1)</sup> V. Caroli 19. 22 p. 527. 529; über Thegan. 2 p. 591 vgl. oben S. 35 f.

<sup>2)</sup> V. Hlud. 4 p. 609: cavens, ne . . . filius in tenerioribus annis peregrinorum aliquid disceret morum, quibus difficulter expeditur aetas semel imbuta.

<sup>3)</sup> V. Hlud. ibid. Abes, Karl d. Gr. I. 401).

<sup>4)</sup> Der Astrolog sagt es namentlich von seiner Großmuth, V. Hlud. praef. p. 607: Uni tantummodo ab aemulis ascribatur succubuisse culpa, eo quod nimis clemens esset. Nos autem cum apostolo (2 Cor. 12, 13) dicamus talibus: Dimitte illi hanc iniuriam. Vergl. auch e. 45. 39 p. 634. 623.

<sup>5)</sup> V. Alcuini 18 Mabillon A. S. o. S. Ben. IV a. 156: ob quam a multis despicabilis notabatur.

<sup>6)</sup> V. Hlud. 63 p. 647: fisi tamen de eius invicta patientia, qua semper usus est. Ann. Bert. 832 p. 425: quae omnia adversa, sicut ei mos est, patienter tulit. Agobard. De insolentia Judaeorum Opp. I. 60: patientia vestra, qua ceteros homines praecellit. Adv. legem Gundobadi ibid. p. 107. Flebil. epist. ibid. II. 44.

<sup>7)</sup> Orig. et exord. gent. Franc. v. 114: Digna ferens, indigna simul.

Krongut, dessen Ertrag der Hofhaltung entzogen war, auf geziemende Weise zurückzubringen<sup>1)</sup>. Damals entschuldigte die Unerfahrenheit den Knaben; aber auch später fuhr Ludwig fort, in ähnlich leichtsinniger Weise mit dem Krongut zu schalten. Wenn er Theile davon an seine Getreuen zu Eigenthum vergab, so war das zwar keineswegs etwas Unerhörtes, es war unter den Merovingern wenigstens häufig vorgekommen<sup>2)</sup>. Aber namentlich in den späteren Jahren seiner Regierung, wo es galt, Anhänger zu belohnen oder zu gewinnen, unter dem Einflusse des Seneschalls Adalhard<sup>3)</sup>, scheinen diese Verleihungen ins Ungemeinere gegangen zu sein. Auch war es, wenn wir Thegan<sup>4)</sup> richtig verstehen oder dieser nicht bloß eine gedankenlose Phrase hinwirft, mindestens neu, daß Ludwig auch altes karolingisches Erbgut auf diese Weise hingab. Auch der alte geschwätzigte Mönch von St. Gallen<sup>5)</sup> am Ende des neunten Jahrhunderts weiß noch märchenhafte Züge und Anekdoten von der ungläublichen Freigebigkeit dieses Kaisers zu erzählen. Am Charfreitage habe der Kaiser alle, die in der Pfalz aufwarteten und am Hofe Dienste leisteten, beschenkt, unter die Vornehmen Schwertgehänge oder Gürtel und kostbare Kleidungsstücke, wie sie aus seinem weiten Reiche ihm gebracht wurden, unter die niederen Leute friesishe Mäntel von der mannigfachsten Farbe, unter die Stallknechte, Bäcker und Köche leinene

<sup>1)</sup> V. Hlud. 6 p. 610, vgl. Waitz IV. 143 N. 1 (wegen villarum suarum provisorum). Roth, Feudalität und Unterthanverband S. 69. Der letztere betont, daß hier von villae, quae eatenus usui servierant regio, die Rede ist, und nimmt an, daß Güter gemeint sind, die für den königlichen Haushalt reservirt waren. Der Zusammenhang spricht allerdings für diese Deutung, obgleich gerade auch an dieser Stelle usus regius mit obsequium publicum identisch gebraucht ist. Die Lage Ludwig's erinnert an diejenige der späteren Merovingenkönige, wie Einhard sie schildert (V. Caroli I p. 511: cum . . . nihil aliud proprii possideret quam unam et eam praeparari reditus villam).

<sup>2)</sup> E. Roth, Gesch. des Beneficialwesens S. 203 ff., namentlich 207 N. 16, Jordanu S. 436 N. 97. Feudalität S. 37 ff., auch Waitz II<sup>2</sup>. 249. In einer Formel zu solchen Urkunden Ludwig's Rozière I. 179 no 141 (= Zitel L. 391) heißt es sogar im Eingange: morem parentum nostrorum, regum scilicet Francorum, sequentes.

<sup>3)</sup> Nithard. I. 6 p. 672: hinc publica in propriis usibus distribuere suasit, vgl. dazu eine Anzahl, zum Theil in der That durch Adalhard vermittelte Urkunden, besonders Zitel L. 294. 304. 323. 341. 348. 365. 371. 373. 375. 383 aus den Jahren 832—840.

<sup>4)</sup> c. 19 p. 594: In tantum largus, ut antea nec in antiquis libris nec modernis temporibus auditum est, ut villas regias, quae erant patris sui et avi et tritavi, fidelibus suis tradidit eas in possessionem sempiternam, et praecepta constituit, et anuli sui impressione cum consubscriptione manu propria roboravit. Feceerat enim hoc diu temporis (vgl. c. 13 g. E. p. 593). Roth, Feudalität S. 69, ist der Meinung, daß diese Stelle sich auf dieselbe Thatsache beziehe, wie die oben Anm. 1 erwähnte der V. Hlud. Insofern gewiß mit Unrecht, als Thegan von den Handlungen des Kaisers, nicht des jungen Königs von Aquitanien, spricht. Daß aber diese Güter des karolingischen Hauses zu denjenigen gehörten, deren Einkünfte der König selber zog (vergl. Waitz IV. 120), ist wohl bestimmt anzunehmen. In Zitel L. 323. 341. 348. 365. 371 etc. werden mansi indominicati (dominici) verzeichnet, die freilich zum Theil schon vorher als Beneficienm ausgethan waren.

<sup>5)</sup> II. 21 Jaffe IV. 699 f.

und wollene Kleider und Messer, wie sie deren bedurften, vertheilen lassen. So seien denn auch die Armen in weißen Kleidern durch den weiten Hof zu Achen und die kleineren Nebenhöfe, die sogenannten Porticus, gezogen. Auch pflegte der Kaiser, erzählt der Mönch, an jedem Samstag nach dem Bade alles, was er abgelegt hatte, außer dem Schwert und Gehent, seinen Dienern zu geben. Niemand war für seine Freigebigkeit zu niedrig. Einem Leibeigenen des Klosters St. Gallen, einem Glaser, der ihn zur Zeit bediente, befahl er ebenfalls seinen ganzen Anzug zu geben. Doch lauerten dem die jüdischen Knappen der Ritter auf, um ihn auszuplündern.

Auch wurde der Kaiser mit der Zeit allerdings immer müder und lässiger in der Erfüllung mancher Herrscherpflichten<sup>1)</sup>. Während er als junger König von Aquitanien nicht weniger als drei Tage wöchentlich zu Gericht gesessen haben soll<sup>2)</sup>, pflegte er seines Richtersamts zwar auch in späteren Jahren noch, mußte jedoch wiederholt erst versprechen, demselben einen Tag in der Woche zu widmen<sup>3)</sup>. Und nicht genug, daß Andere über die kaiserlichen Gunstbeweise verfügten, ging bald auch nicht einmal der Befehl zu der Ausstellung der Urkunden mehr von dem Kaiser selber aus<sup>4)</sup>.

Die zunehmende Abhängigkeit Ludwig's von seiner Umgebung<sup>5)</sup> war überhaupt das schlimmste und verhängnißvollste. Bis in die Urkunden<sup>6)</sup> hinein läßt sich verfolgen, welche Personen in den einzelnen Perioden seiner Regierung den leitenden Einfluß besaßen: wir

<sup>1)</sup> Wenn in der V. Walae (II. 2 p. 548) Aboodatus sagt: non immerito tu alterum eum (Wala) Hieremiam dicebas, ob constantiam fidei et frontis duritiam, qui tam audenter Augusto invexit, tanta quae vidimus ob luxu desidiā necnon et pessimas regum consuetudines officii sui negotia, cum esset praeoccupatus vanis rebus, praetermississe, so ist das gedankenlose Declamation, die mit der sonstigen Uebertreibung und zum Theil mit dem eigenen Urtheil des Paschasius in Widerspruch steht. Berechtigter ist, wenn der Verfasser den Wala zum Kaiser sprechen läßt: Velim, reverentissime imperator auguste, dicas nobis, tuis quid est quod tantum propriis interdum relictis officiis ad divina te transmittis? etc., was übrigens hier eine spezielle Beziehung auf das säcularisirte Kirchengut hat.

<sup>2)</sup> V. Hud. 19 p. 617. Den Zusatz der Steinfelder Handschrift weist Fertz (Archiv VII. 366) mit Recht als ein unsinniges Glossem zurück; dasselbe bezieht sich auf das Institut der Königsboten.

<sup>3)</sup> Vergl. Sidel I. 358 N. 6. 7. Nach dem Monach. Sangall. II. 20. 21 p. 698 hätte sich der Kaiser freilich der richterlichen Thätigkeit mit besonderer Vorliebe und großem Erfolge gewidmet. Er erzählt eine Anekdote, wie Ludwig eine anerkannte juristische Autorität ersten Ranges zum Schweigen bringt und vernichtet, vgl. Simly S. 35. In einer Regensburger Evangelienhandschrift (f. Eckhart Fr. or. II. 563): Hludowic iustus erat quo rex non iustior alter.

<sup>4)</sup> Sidel I. 69. 94 — 95. Vielleicht kann man es auch hierher ziehen, wenn Eb. Aegard von Lyon von kaiserlichen Urkunden und Verordnungen wenigstens vorgeblich bezweifelt, ob sie wirklich mit Wissen und Willen des Kaisers erlassen seien, und diesen Zweifel sogar ihm selbst gegenüber zu äußern magt (De insolent. Judaeor. De baptism. Judaicor. mancipior. Epist. ad Nibridium Opp. I. 61. 64. 192. 105).

<sup>5)</sup> Vergl. auch Dämmler I. 41 f.

<sup>6)</sup> Sidel I. 70 — 72.



werden sie der Reihe nach kennen lernen. Selbst Thegan<sup>1)</sup> wagt die Unselbstständigkeit zu tadeln, in welche der Kaiser über Psalmfingen und Lectionen seinen Rätthen gegenüber gerathen sei. Sie erscheinen als die eigentlichen Leiter des Staates<sup>2)</sup>, ohne welche derselbe in entscheidenden Augenblicken nichts zu unternehmen wagt<sup>3)</sup>. Geistliche und namentlich Lebte spielen eine hervorragende Rolle unter ihnen<sup>4)</sup>; in den späteren Jahren sind die Kaiserin Judith und die ihr ergebene Großen die eigentlich handelnden Personen<sup>5)</sup>, welche alle Schritte des Kaisers an ihren Fäden lenken. Die aristokratisch-hierarchische Faktion sah jedoch den maßgebenden Einfluß der Rätthe nur so lange als einen berechtigten und nothwendigen an, als derselbe in ihrer Hand war und ihren Zwecken diente<sup>6)</sup>.

Der Gesamteindruck, welchen Ludwig's Wesen machte und hinterließ, hat seinen Ausdruck in dem Beinamen Pius, der Fromme<sup>7)</sup>, gefunden, den die Geschichte ihm ertheilt hat. Die guten Eigenschaften des Kaisers hervorhebend und zusammenfassend, deutet derselbe doch gewissermaßen zugleich auf die ihnen verwandten Mängel hin. Es ist zwar zum mindesten zweifelhaft, ob Ludwig diesen Beinamen schon bei seinen Lebzeiten im Munde des Volkes geführt hat<sup>8)</sup>; aber bald

1) 20 p. 595: nihil indiscrete faciens, praeter quod consiliariis suis magis credidit quam opus esset, quod ei fecit occupatio psalmodiae et lectionum assiduitas, c. 50 p. 601. Vergl. Dümmler I. 42 R. 3 und über die bestimmtere Beziehung Forschungen X. 345.

2) Nithard. I. 6 p. 653: uti et cum quibus consueverat imperium regebat. 4: fideles, qui . . . rem publicam regere consueverant.

3) Einh. Ann. 826 p. 215: nihil tamen inconsulte gerendum iudicans, consiliariorum suorum adventum statuit opperiri etc. — Es ist hierbei an Reichsversammlungen zu denken. Vergl. Gimly S. 94 Nr. 2. Waitz III. 442 ff.

4) Vergl. auch Lib. de diversis casibus Dervensis coenobii Mabillon A. S. o. S. Ben. II. 844.

5) Vergl. besonders Nithard. I. 6 p. 654 und danach (s. Meyer von Knonau a. a. D. S. 16) V. Hud. 54. 59 p. 640. 643. 644.

6) Agobard. Lib. apologet. 2 Opp. II. 62. V. Walae II. 7—10 p. 551—556. Gimly S. 122. 137 R. 1.

7) Bei den Franzosen heißt er bekanntlich Louis le débonnaire. — Vöhr a. a. D. S. 32 R. 5 citirt zwei ältere Abhandlungen: C. W. F. Wachs (vielmehr Joh. Christoph Vogt), Diss. de pietate Ludovici Jen. 1748, und G. Secht, Obs. de elogio Ludovici, quod a pietate accepit, in Miscell. Lips. T. II.

8) Mabillon, Vet. Analect. p. 358 (vergl. auch Ann. Ben. II. 408) glaubt dies bestimmt verneinen zu sollen, weil folgendes Beispiel aus dem Commentar des Smaragdus zum Donatus (s. über denselben besonders Haureau, Singularités p. 103 ff.) L. II c. 21:

Ergo, si placet, sic istae quatuor propriorum nominum species jam hodie apud nos teneantur, ut dicamus praenomen Imperator et sit illi proprium dignitatis, quod nulli alio in suo convenit regno; dicamus Karolus, et sit illi proprium, quod accepit in baptismo; dicamus Francus, et sit illi appellativum in genere suo; dicamus Prudens et sit illi agnomen appellativum accedens ei extrinsecus

in einer unter Ludwig geschriebenen Handschrift mit alleiniger Umänderung von Karolus in nomen Chlouwicus auf Ludwig übertragen wird. Schwerer als dies Argument wiegt, daß die unmittelbar gleichzeitige Literatur den Beinamen überhaupt nicht kennt; denn die unzähligen Stellen, an welchen der Kaiser als

nach seinem Tode war er schon gebräuchlich<sup>1)</sup> und in den nächstfolgenden Jahrhunderten wird er bereits allgemein auf ihn angewandt<sup>2)</sup>. Bisweilen hatte man den Kaiser, wie berührt<sup>3)</sup>, im Scherz oder Spott auch „der Mönch“ geheißen, und in Italien<sup>4)</sup> hat man ihn auch *almus* oder *sanctus* genannt. Aber diese Bezeichnungen, denen dieselbe Anschauung von dem Wesen des Kaisers zu Grunde liegt, fanden keine allgemeine Verbreitung und erhielten sich nicht auf die Dauer. Nur jene andere ist an ihm haften geblieben und bestätigt, was auch andere Zeugnisse<sup>5)</sup> genugsam bekunden, daß er im Vudnenfen der Nachwelt als ein besonders warmer Anhänger und thätiger Förderer der Kirche fortlebte.

*pius*, *piissimus* bezeichnet wird, wie u. a. in den Datirungsformeln seiner Urkunden, namentlich aus der letzten Periode (vgl. Sidel I. 282—284), kommen hier eben so wenig in Betracht, als die anderen Ehrenbeiwörter, die er in Urkunden oder gleichzeitigen Quellen erhält. Die Urkunde Karls des Kahlen Böhmer no 1605 Bouquet VIII. 501 no 84, worin es heißt: a genitore quoque nostro Ludovico cognomine et actu Pio, scheint unecht.

<sup>1)</sup> E. Epitaph. Bouquet VI. 267: Rex Lodowicus pietatis tantus amicus, — Quod Pius a populo dicitur et titulo, vgl. Bähr a. a. S. — Lib. de diversis casibus Dervensis coenobii (Monti-reiter) Mabillon A. S. o. S. Ben. II. 844: Hic adeo omni bonitatis luce refulsit, ut jure proprium sibi Pii nomen adsciverit. V. S. Faronis Meldens. ep., vom Bischof Hildegar von Meaux († 875) unter Karl dem Kahlen verfaßt, *ibid.* p. 622: Ludovici imperatoris cognomento Pii.

<sup>2)</sup> Für das 10. Jahrhundert führen wir an: V. S. Waldeberti abb. Luxov. II (Mabillon l. c. III b. 456; der Verf. ebenfalls Abt von Montié-rauder); Narrat. de secunda transl. S. Glodesindis *ibid.* IV a. 439 Für das 11.: Ann. Quedlinburg. 814. Ann. S. Germani Paris. 817. 840 Ser. III. 41. 167. Hist. Franc. Senon. Ser. IX. 364—365. Tabul. genealog. ex cod. Monac. s. XI Ser. II. 314. Diese Stellen werden genügen.

<sup>3)</sup> Siehe oben Seite 37.

<sup>4)</sup> Besonders in Montecassino, s. Erchempert. Hystoriola Langobardorum Beneventum degentium (in der 2. Hälfte des 9. Jh. in Montecassino geschrieben) 10 Ser. III. 245: Lodoguius cognomento Almus. Chron. monast. Casin. lib. I. auct. Leone (Ausg. des 12. Jh.) 16 Ser. VII. 592: Ludowicus imperator, qui cognominatus est Almus vel Sanctus. Mabillon A. S. o. S. Ben. IV a. 189. Ann. Ben. II. 425. Juden V. 575.

Auch die Vergleichung Ludwigs mit Salomo wie Karls mit David, wie der letztere auch im Kreise seiner gelehrten Freunde geheißen hatte, lag nahe und kehrt öfter wieder, vergl. Ermold. L. II v. 240—274 Ser. II. 453. Monach. Sangall. II. 19 p. 697. Origo et exord. gent. Francor. v. 130—131 Ser. II. 313. Poeta Saxo L. IV v. 325 ff. Jaffé IV. 604. Chron. Lauresham. Ser. XXI. 356 etc.

<sup>5)</sup> Vergl. Adonis Chron. Ser. II. 320. Monach. Sangall. II. 20 p. 695. Querimonia Egilmari ep. Osnabrug. ad Stephanum papam, Erhard Cod. dipl. Westf. p. 36 no 41: sanctae ecclesiae propagator. Ademar. Hist. III. 16 cod. 2 Ser. IV. 120. Gregorii VII. Registr. VIII. 21 Jaffé II. 462: Ecce Constantinum piaae memoriae imperatorem, Theodosium et Honorium, Carolum et Lodoicum, iustitiae amatores, christianae religionis propagatores, ecclesiarum defensores, sancta quidem ecclesia laudat et veneratur. Hugonis Floriac. hist. eccl. Ser. IX. 363. Chron. S. Huberti Andagin. 3 (5) Ser. VIII. 569.

## 815.

Unter den ersten Regierungsmaßregeln Ludwig's wird auch erwähnt, daß er die Marken gesichert und an denjenigen Punkten der Küste, wo es erforderlich schien, Strandwachen hergestellt habe<sup>1)</sup>. Zu letzterem mochte die Aufforderung um so näher liegen, als noch im Jahr 813 dänische Seeräuber auf Friesland gelandet waren und außer ansehnlicher Beute Männer und Weiber gefangen fortgeschleppt hatten<sup>2)</sup>.

Sehr verwickelter Art waren die Verhältnisse an der spanischen Grenze. Seit dreißig bis vierzig Jahren<sup>3)</sup> war, wie es scheint in Folge des spanischen Feldzugs Karl's des Großen im Jahr 778<sup>4)</sup>, eine Anzahl von Flüchtlingen aus dem sarazenischen Spanien, meist gotischen, einige auch arabischen Ursprungs<sup>5)</sup>, in Septimanie und das Grenzgebiet eingewandert<sup>6)</sup>, zum Theil mit ihren Leuten, Hörigen wie Knechten. Diese Striche waren in Folge der Einfälle der Sarazenen

<sup>1)</sup> Chron. Moiss. 814, vergl. 815 p. 311. Ermold. L. II v. 157—158 p. 481.

<sup>2)</sup> Chron. Moiss. 813 p. 259.

<sup>3)</sup> S. den Erlaß Karl's vom 2. April 812 Sidel K. 211 Baluze Cap. I. 499—500: *nostram vestituram, quam per triginta annos seu amplius vestiti fuimus — quod per triginta annos habuerunt per aprisionem.*

<sup>4)</sup> S. Abel, Karl d. Gr. I. 279.

<sup>5)</sup> Siehe ebd. N. 1. Unter den in jenem Erlasse Karl's mit Namen aufgeführten spanischen Ansiedlern kommen auch vor Ardarius Wasco, Cazerelus Langobardus.

<sup>6)</sup> Vergl. Roth, Beneficialwesen S. 69. Eine bemerkenswerthe Stelle aus einer, wie es scheint, nicht mehr aufzufindenden Urkunde Karl's des Großen für das Kloster Riengrand (vergl. Sidel II. 378) führt Mabillon Ann. Ben. II. 251 an: *Legimus Caroli Magni hac de re litteras, in quibus testatur, quod Atala venerabilis abbas et Agobardus, de partibus Spaniae venientes cum servis et libertis, ut se a consortio nefandae gentis Sarracenorum retraherent, ad suam coesitudinem confugissent rogassetque praedictus abbas imperialem elementiam, ut in Septimaniae confinio ea, quae de eremo trahere aut excolere posset aut emere, habere ac possidere sibi liceret etc.* Diese spanischen Colonisten werden auch erwähnt in Theodulf. Carm. L. I (Paraen. ad iudices) v. 139 (Reliquiae Getici populi simul, Hespera turba, in Narbonne) und Einh. Ann. 827 p. 216 (Gothorum atque Hispanorum in illis finibus habitantium). Vgl. ferner Ann. Lugdun. 752 Ser. I. 110: *Hoc anno ab Hispaniis in Galliam Narbonensem veni.*

entwöckert, theilweise auch von den Markgrafen zur besseren Beschützung der Grenze absichtlich wüst gelegt. Das herrenlose, von den ehemaligen Eigenthümern verlassene Land galt als Krongut und durfte mit königlicher Bewilligung von den Ansiedlern okkupirt werden, die es von Neuem anbauen<sup>1)</sup>. Indessen im Verlaufe der Zeit hatten diese Colonisten, welche die sarazenische Herrschaft mit der fränkischen vertauscht, bitter über den Druck der Grafen und ihrer Unterbeamten zu klagen. Dieselben nahmen den Ansiedlern theilweise die Güter, welche sie von Neuem urbar gemacht hatten, legten ihnen Zins auf und ließen diesen durch Gerichtsboten zwangsweise eintreiben. Eine große Anzahl der Colonisten, etwa vierzig<sup>2)</sup>, wandte sich deshalb an Kaiser Karl um Abhülfe und Schutz. Karl befahl einem Missus, dem Erzbischof Johannes von Arles, sich in dieser Angelegenheit zu seinem Sohne, dem König Ludwig von Aquitanien, und dann in das Grenzgebiet selbst zu begeben, um mit den dortigen Grafen die betreffenden Verhältnisse zu regeln. Zu einem Erlaß vom 2. April 812<sup>3)</sup>, worin er dem Grafen Bera von Barcelona und den anderen sieben Grafen der betreffenden Grafschaften hievon Kunde giebt, weist er dieselben an, sich aller Eingriffe in das Besitzrecht und jedweder Bedrückung der Colonisten zu enthalten. Sie und ihre Unterbeamten sollen von denselben weder Zins eintreiben, noch gestatten, daß andere Eingeseffene ihrer Gaue das von jenen angebaute Land, welches ihnen vor mehr als dreißig Jahren als Krongut überlassen worden, fälschlich als ihr Eigenthum in Anspruch nehmen<sup>4)</sup>. Vielmehr wird es als ihre Pflicht bezeichnet, die Ansiedler und deren Nachkommen, so lange sie dem Kaiser und seinen Söhnen treu bleiben<sup>5)</sup>, in dem ruhigen Besitz ihrer Ländereien zu schützen.

Indessen war es unter Karl zu jener in Aussicht genommenen Regelung dieser Verhältnisse vielleicht doch nicht mehr gekommen. Dagegen hatte sich nun an Ludwig's Hofe, bald nach seinem Regierungsantritt, wie es scheint, eine größere Anzahl spanischer Ansiedler eingefunden, um die Bestätigung ihrer Besitzungen und die Sicherung und Erweiterung ihrer Rechte nachzusuchen<sup>6)</sup>. Der Kaiser erließ denn auch unter dem 1. Januar 815 eine Verordnung<sup>7)</sup>,

<sup>1)</sup> S. Roth a. a. O. und S. 437. Waitz IV. 116. Ganz dasselbe Verfahren findet sich auch sonst, in Thüringen, Pannonien u. s. w.

<sup>2)</sup> Zitel zählt 43. Doch ist es, wie schon angedeutet, mindestens zweifelhaft, ob Bezeichnungen wie Wasco, Langobardus ebenfalls als Eigennamen aufzufassen sind. Außerdem will Abel Rebellis nicht als solchen gelten lassen.

<sup>3)</sup> Siehe oben S. 47 Anm. 3.

<sup>4)</sup> Baluze l. c. col. 499—500: Et dixerunt, quod aliqui pagenses fiscum nostrum sibi alter alterius testificant ad eorum proprietatem et tollant nostram vestituram, quam per triginta annos seu amplius vestiti fuimus et ipsi per nostrum donitum de eremo per nostram datam licentiam retraxerunt . . . . . neque ad proprium facere permittatis.

<sup>5)</sup> Vgl. Waitz IV. 192 N. 1.

<sup>6)</sup> Vgl. auch Zitel II. 303 Anm. zu L. 36.

<sup>7)</sup> Zitel L. 41 Baluze Cap. I. 549—552. Gerichtet ist dieser Erlaß an fämmlische Getrene in Aquitanien, Septimanie, der Provence und Spanien.

welche diesen Colonisten, die er darin als freie Männer in seinen Schutz aufnimmt, weitgehende Privilegien verbürgte. Sie haben zwar mit ihrem Grafen die Heeresfolge und, insoweit dieser es anordnet, den Wachtdienst<sup>1)</sup> an der Grenze zu leisten. Auch sollen sie gehalten sein, den Söhnen und den Königsboten des Kaisers, sowie den Gesandtschaften, welche sich aus Spanien zum Kaiser begeben, die Gefestungen für ihre Beförderung zu leisten<sup>2)</sup>. Hierüber hinaus jedoch haben ihnen der Graf und die Unterbeamten weder einen Zins abzufordern, noch irgend eine Leistung anzufordern. Eben so wenig darf jener auf Geschenke, die sie ihm etwa freiwillig darbringen, ein rechtliches Herkommen begründen<sup>3)</sup>. Ferner wird den Ansiedlern die selbständige Rechtsprechung, die sie bisher in geringeren Civilstreitigkeiten unter einander ausgeübt hatten, bestätigt. Nur wenn sie in größeren Sachen, namentlich wegen peinlicher Verbrechen, als Todschlag, Entführung, Brand, Plünderung, Körperverstümmelung, Diebstahl, Raub u. s. w., belangt werden, müssen sie vor dem Gericht des Grafen erscheinen<sup>4)</sup>. Neue Anzügler, welche die Colonisten auf die von ihnen okkupirte Länderei (adpriso, Bifang) herbeiziehen, dürfen sie nicht allein frei zu ihrem Dienste gebrauchen, sondern es wird ihnen<sup>5)</sup> auch die Justiz über dieselben innerhalb der angedeuteten Grenzen zugestanden, während die Untersuchung der Criminalklagen auch in Bezug auf diese Leute dem Grafen vorbehalten bleibt. Verläßt einer derselben die ihm eingeräumte Länderei wieder, so fällt sie an den Besitzer zurück. Es steht den Ansiedlern nämlich auch frei, Vassallen der Grafen zu werden, in welchem Falle sie mit dem Empfang des Beneficiums die gewöhnlichen Pflichten fränkischer Lehnsleute<sup>6)</sup> übernehmen. In jeder Stadt, wo solche Colonisten wohnten, Narbonne,

Erwähnt wird er auch in Sidel L. 79 Baluze I. 570—571: *praeceptum auctoritatis nostrae, qualiter in regno nostro cum suis comitibus conversari et nostrum servitium peragere deberent, scribere et eis dare iussimus*. Vergl. ferner den Schutzbrief Karls des Kahlen für die Spanier in der Stadt und Grafschaft Barcelona vom 11. Juni 844, Böhmer no 1562 Baluze l. c. II. 25—30, wo sein Inhalt größtentheils wörtlich wiederholt ist.

<sup>1)</sup> Vergl. Waitz IV. 519 N. 2. Roth, Beneficialwesen S. 412 N. 104.

<sup>2)</sup> Vergl. Waitz IV. 17 N. 5.

<sup>3)</sup> Vergl. Waitz IV. 147.

<sup>4)</sup> Waitz IV. 388 faßt die Worte *et undecumque a vicino suo aut criminaliter aut civiliter fuerit accusatus* so auf, daß die Ansiedler auch vor dem Gericht des Grafen zu erscheinen hatten, „wenn sie von ihren Nachbarn, d. h. solchen, die nicht zu ihnen gehörten, in Criminal- oder Civilsachen belangt wurden“. Jedoch will uns scheinen, daß undecumque sich nur ergänzend an die vorhergehende Aufzählung der hauptsächlichsten *maiores causae* anschließt, während die Deutung, welche Waitz hier dem Wort *vicinus* giebt, mindestens fraglich ist. — Karl der Kahle dehnt später die selbständige Gerichtsbarkeit der Ansiedler im Gau von Barcelona noch weiter aus, indem er nur noch Todschlag, Entführung und Brandstiftung von derselben ausschließt (vgl. Waitz ebd. N. 1).

<sup>5)</sup> Daß dies etwas Neues, eine Erweiterung ihrer Privilegien war, scheint aus Sidel L. 42 im Vergleich mit K. 144 hervorzugehen, vgl. unten.

<sup>6)</sup> *nostrates homines*.

Carcassonne, Rouffillon, Ampurias, Barcelona, Gerona, Béziers<sup>1)</sup>, sollten drei Ausfertigungen dieses Generalprivilegs, davon eine für den Bischof und eine für den Grafen, aufbewahrt, außerdem auch im Archive der Pfalz ein Exemplar niedergelegt werden, um in Reklamationsfällen zur Grundlage der Entscheidung zu dienen.

Zugleich empfangen, wie es scheint, Einzelne noch besondere Bestätigungen<sup>2)</sup>. Insbesondere ist uns eine solche für jenen Johann überliefert, der einst im Gau von Barcelona einen Sieg über die Sarazenen errungen und Ludwig, dem damaligen Könige von Aquitanien, einen Theil der Beute dargebracht hatte<sup>3)</sup>. Zum Lohn hatte ihm Ludwig auf seine Bitte einen wüsten Weiler im Gau von Narbonne gewährt und den Grafen Sturmio<sup>4)</sup> in einem Schreiben angewiesen, ihm den ruhigen, zinsfreien Besitz desselben unbehelligt zu lassen. Mit diesem Schreiben<sup>5)</sup> hatte er ihn sodann an das Hoflager Karl's des Großen geschickt, welcher Johann, nachdem er dessen Vassalleneid empfangen, das erbliche, zinsfreie Eigenthum jenes Weilers und alles von ihm okkupirten oder noch zu okkupirenden Landes bestätigte<sup>6)</sup>. Jetzt endlich soll ihm Kaiser Ludwig<sup>7)</sup>, nachdem er ebenfalls seine Commendation entgegengenommen, dasselbe von Neuem bestätigt<sup>8)</sup> und ihm zugleich die erbliche Gewalt und volle Gerichtsbarkeit über die auf seinen Besitzungen wohnhaften Leute, unter unbedingtem Ausschluß jeder Einmischung der Beamten, gewährt haben<sup>9)</sup>.

<sup>1)</sup> Vergl. Sidel L. 79, wo diese 7 Städte ausdrücklich genannt sind. Der mehrerwähnte Erlaß Karl's v. J. 812 ist dagegen an 5 Grafen gerichtet.

<sup>2)</sup> Vergl. auch Sidel L. 36 und dazu Ann. S. 303 (Urk. vom 29. Dezember 814 für den königlichen Vassallen Wimar und dessen Bruder Rado).

<sup>3)</sup> Baluze II. 1400: Et invenimus in ipsa epistola insertum, quod Johannes ipse super hereticos sive Sarracenos infideles nostros magnum certamen certavit in pago Barchinonense, ubi superavit eos in locum qui dicitur ad Ponte et occidit jamdictos infideles et cepit de ipsis spolia, aliquid exinde dilecto filio nostro obtulit, equum optimum et brumia optima et spatam Indiam cum techa de argento parata.

<sup>4)</sup> Baluze II. 1445: Ostendit etiam nobis epistolam domni et genitoris nostri Hludouici piissimi Augusti ad Sturmionem comitem directam, ut praedictam villam, id est Fontes, memorato Johanni absque ullo censu et inquietudine habere dimitteret, vergl. col. 1400. Wahrscheinlich war es doch der Graf von Narbonne. Ueber einen Grafen Sturmio von Bourges vgl. V. Hlud. 3 p. 605.

<sup>5)</sup> Unklar hierüber Sidel II. 275.

<sup>6)</sup> Sidel K. 144 Baluze Cap. II. 1400 f. no 19, vgl. Sidel's Ann. S. 275, Hoß, Ludwig d. Jr. vor seiner Thronbesteigung S. 5. Böhmer no 1555 Baluze I. c. 1445 no 60.

<sup>7)</sup> Sidel L. 42 Baluze II. 1405 f. no 25.

<sup>8)</sup> Bedingung ist auch hier überall die Bewahrung der Treue. Wegen der Commendation vgl. Sidel, Beitr. 3, Dipl. III. 274.

<sup>9)</sup> Es wird dies für den ältesten Fall erblicher Verleihung der vollen Gerichtsbarkeit an Laien, bez. für das „älteste Beispiel von Einzelpersonen für ihr Eigen ertheilter immunitas absque introitu iudicum“ gehalten (Böhmer, Regest. Karol. S. 30 no 239. Hoß a. a. D. S. 5 N. 30. Sidel, Beitr. 3, Dipl. V. 325). Auch Waitz IV. 355 bemerkt, daß die hiermit dem Johann und seinen Erben ertheilte richterliche und Strafgewalt erheblich weiter geht als die den Ansiedlern im Generalprivileg eingeräumte. Ich finde indeß auffallend,

Das Diplom, dessen Echtheit allerdings wohl nicht ganz unbedenklich ist, datirt vom nämlichen Tage (1. Januar 815) wie das allgemeine Privilegium.

Während jedoch dergleichen besondere Bestätigungen des erblichen Eigenthums nur solchen Ansiedlern ertheilt worden zu sein scheinen, welche königliche Vassallen geworden waren<sup>1)</sup>, reichte das Generalprivileg noch nicht aus, um die Lage aller zu sichern. Dies zeigte sich sofort, obwohl dasselbe ausdrücklich auch auf künftige Einwanderer<sup>2)</sup> ausgedehnt war, welche sich mit Erlaubniß des Kaisers oder der Grafen (die also auch schon genügen sollte<sup>3)</sup> in diesen Gegenden niederlassen und anbauen würden. Aus den Kreisen der geringeren und ärmeren Leute<sup>4)</sup> unter den Colonisten gelangte vielmehr alsbald eine Beschwerde an den Kaiser, welche sich auf zwei Punkte bezog. Einmal hatte bei der ersten Einwanderung nur ein Theil der spanischen Ankömmlinge, die vornehmeren und mächtigeren, den Hof aufgesucht und königliche Bestätigungen<sup>5)</sup> ihres Niederlassungsrechts von Karl und Ludwig erwirkt, auf Grund deren sie dann ihre ausschließliche Berechtigung behaupteten und die kleineren Leute von den durch diese okkupirten Ländereien zu vertreiben oder zu ihren Knechten herabzudrücken suchten. Nicht besser ging es ferner solchen, welche später nachgefolgt waren und sich den Grafen oder königlichen Vassallen oder auch an Vassallen der Grafen commendirt hatten; denn auch sie wurden, sobald sie das ihnen zugewiesene Stück Land erst wieder angebaut hatten, von ihren Herren muthwillig von ihren Höfen vertrieben, zu Knechtsdiensten gezwungen oder an andere vergeben. Auf die ihm zugekommene Klage verbot Kaiser Ludwig beiderlei Ungerechtigkeiten durch Erlaß vom 10. Februar 816<sup>6)</sup>, in welchem er festsetzte, daß auch die Ansiedler, welche kein Privileg erhalten hatten, sammt ihren Erben den übrigen an Rechten und Pflichten gleichgestellt sein und ebenso diejenigen, welche von den Grafen u. s. w. wüßtes Land zu Lehen empfangen hatten, dasselbe unter den Bedingungen, auf die sie es empfangen, ungefränkt als erblichen Besitz behalten sollten. Diese

daß die Bestätigung Karl's des Kahlen Böhmer no 1555 l. e. lediglich auf die Urkunde Karl's d. Gr. (K. 144) und das Schreiben Ludwig's an den Grafen Sturmio Bezug nimmt, ohne dieses angeblichen Diploms und der erweiterten Rechte, welche dasselbe dem Johann und seinen Erben beilegt, zu gedenken. Baluze entnahm es einem Cartular.

<sup>1)</sup> Vergl. außer den Urkunden für Johann und seine Erben auch Sidel L. 36. Indessen war die Erblichkeit und freie Verfügung über den Besitz allen Ansiedlern verbürgt (s. auch L. 79).

<sup>2)</sup> qui adhuc ad nostram fidem de iniquorum potestate fugiendo confluxerint.

<sup>3)</sup> Vergl. auch Waitz IV. 116, der indessen diese Zustimmung der Grafen als eine accessorische anzusehen scheint.

<sup>4)</sup> Die minores et infirmiores werden in dem folgende zu citirenden Erlasse Ludwig's v. J. 816 von den majores et potentiores unterschieden.

<sup>5)</sup> Es ist wohl an allgemeine Privilegien in der Art wie Sidel L. 41. nicht an solche für Einzelne, wie Sidel K. 144, L. 36. 42, zu denken, vergl. auch Roth B. W. S. 69 N. 110. Doch mochten die Einzelnen auch schon damals Abschriften davon empfangen haben (s. unten).

<sup>6)</sup> Sidel L. 79 Baluze Cap. I. 569—572.

Verordnung sollte ebenfalls zugleich auf die künftigen Einwanderer Anwendung finden, und auch von ihr wurden in den genannten sieben Städten gleichlautende Urkunden, von denen die Ansiedler sich Abschriften geben lassen konnten, sowie eine Abschrift im Hofarchive niedergelegt. Offenbar lag es im Interesse des Reiches und wurde auch als solches erkannt, diese Einwanderung zu begünstigen und zu erleichtern. Indessen hat die gerechte, wohlwollende Fürsorge Kaiser Ludwig's gleichwohl nicht verhindern können, daß unter diesen Ansiedlern Unzufriedenheit und Gährung fortbestand, ohne Zweifel, weil die Beamten dennoch fortführen sie zu bedrücken. Der Aufstand des Goten Rigo im Jahre 826 hat unter ihnen, wie wir sehen werden, einen aufgehäuften Zündstoff gefunden.

Der Kaiser löste das Wort, welches er dem vertriebenen Dänenkönig Harald gegeben, insofern er in der That den Versuch machte, seinen Schützling wieder in seine Königsherrschaft einzusetzen. Das Heer der Sachsen und das benachbarte Wendenvolk der Abotriten (Wodrizer) wurden angewiesen, sich deshalb zum Feldzuge zu rüsten. Ein zweimaliger Versuch, im Winter die zugefrorene Elbe zu überschreiten, war jedoch durch plötzlich eintretendes Thauwetter vereitelt worden <sup>1)</sup>. Erst um Mitte Mai <sup>2)</sup> konnten die sächsischen Grafen und das Abotritenheer aufbrechen. Unter Führung des Königsboten Baldrich, damals, wie es scheint, des vornehmsten Grafen an der sächsischen Grenze <sup>3)</sup>, rückten sie über die Eider, durch den unverteidigten, vielleicht auch noch unvollendeten <sup>4)</sup> Grenzwall zwischen Schlei und Treene in die dänische Landschaft Sinlendi (im Osten des heutigen Schleswig) <sup>5)</sup> ein. Nach sieben Tagemärschen schlug man an einem Orte <sup>6)</sup> nördlich des kleinen Belt das Lager auf. Jedoch drei Tage thatlosen Harrens an der Küste genügten, um die Ueberzeugung zu gewinnen, daß dem Feinde nicht beizukommen sei. Die Söhne Göttrik's, welche die gegenüberliegende Insel Fünen <sup>7)</sup> mit starker Macht besetzt hielten, ließen sich, zudem durch eine Flotte von zweihundert Schiffen gedeckt, aus ihrer sichern Stellung nicht hervorlocken <sup>8)</sup>.

<sup>1)</sup> Einh. Ann. (Ann. Laur. mai.) p. 202.

<sup>2)</sup> Die Landwege waren in diesen Gegenden im Winter oft unpassirbar, vergl. Einh. Ann. 811 p. 198.

<sup>3)</sup> Vergl. v. Giesebrecht, Wendische Geschichte I. 111.

<sup>4)</sup> Vergl. ebd. S. 116 N. 1. Waiz, Jahrbücher des Deutschen Reichs unter König Heinrich I. (Neue Bearbeitung) S. 266. Koppmann in Jahrb. f. Landeskunde v. Schleswig, Holstein und Lauenburg X. 15.

<sup>5)</sup> Vergl. M. G. Ser. I. 202 N. 82. Anders Echhart, Fr. or. II. 118.

<sup>6)</sup> Der Name desselben ist in den Handschriften der Reichsannalen ausgefallen (vergl. ähnliche Stellen 811 p. 198, Ann. Laur. mai 788 p. 174). Nach Dahlmann, Gesch. von Dänemark I. 27, kam man „bis etwa dahin, wo jetzt Snogoi liegt, der Fünischen Stadt Widdelsart gegenüber“: sicherlich nicht „jusqu'à l'extrémité du Jutland“, wie Warunkönig und Gérard, Hist. des Carolingiens II. 213, denken.

<sup>7)</sup> Einh. Ann.: in insula quadam tribus milibus a continenti separata, vergl. Dahlmann a. a. O. Dümmler I. 257. Leibniz, Ann. Imp. I. 298, vermuthet unrichtig Alfen.

<sup>8)</sup> Die fränkischen Königsannalen drücken dies in ihrem Sinne aus: cum filii Godofridi . . . cum eis congredi non auderent.



und ihnen über den freilich nur dreitausend Schritt breiten Meeresarm zu folgen, war nicht möglich. Das sächsisch-abotritische Heer suchte sich schadlos zu halten, indem es die umliegenden Gauen verwüstete. Außerdem wurden den Bewohnern vierzig Geiseln, wohl als Pfand der Unterwerfung unter Harald, abgenommen. Mit diesen kehrte man, im Wesentlichen durchaus unverrichteter Sache, zum Kaiser zurück<sup>1)</sup>.

Dieser befand sich damals in Paderborn. Ende Juni<sup>2)</sup> war er von Achen, wo er sich bis dahin aufgehalten hatte<sup>3)</sup>, mit starker Heeresmacht, die aus den übrigen Stämmen seines Reiches, Franken und Burgundern, Alamannen und Baiern, aufgebracht war, aufgebrochen<sup>4)</sup>. Auch seine beiden älteren Söhne, Lothar und Pippin<sup>5)</sup>, erschienen hier, ebenso König Bernhard mit dem italienischen Heer<sup>6)</sup>. Von der gesammten Macht seines Reiches umgeben — auch die Sachsen und Abotriten kamen ja hinzu — wollte der Kaiser hier die Grenzverhältnisse des Ostens, mit den Slaven und Dänen, auch die Angelegenheit König Harald's ordnen<sup>7)</sup>.

Am 1. Juli wurde die Reichsversammlung zu Paderborn<sup>8)</sup>

<sup>1)</sup> S. über diesen Zug Einh. Ann. V. Hlud. 25 p. 620. Ann. Sithiens. schöpfen hier aus den Königsannalen, während die Ann. Einhardi Fuld. die Berichte beider wenig geschickt zu combiniren scheinen (vergl. die Schrift des Verf. über diese Jahrbücher, Jena 1863, S. 22). Auch die Notiz des Chron. Moiss. p. 311: et misit scaras suas ubi necesse fuit per marchas ist vielleicht mit auf diese Expedition zu beziehen.

<sup>2)</sup> Chron. Moiss.: in ipsa aestate. Am 15. Juni stellt Ludwig in Achen noch eine Urkunde aus (Sidel L. 60) und eröffnet die Paderborner Versammlung bereits Anfang Juli (s. unten).

<sup>3)</sup> Sidel L. 43—60. Auch für dies Jahr bestätigt Chron. Moiss., daß der Kaiser Ostern (1. April) in Achen feierte.

<sup>4)</sup> Chron. Moiss.: collecto magno exercitu Francorum et Burgundionum, Alamannorum et Baioriorum. Auch die Worte des Claudius in der Widmung seines Matthäusecommentars an den Abt Justus von Charron (Mabillon, Ann. Ben. II. Append. p. 720 no 41): Anno DCCCXV. incarnationis salvatoris Jesu Christi domini nostri, postquam pius ac mitissimus princeps, sanctae Dei ecclesiae catholicae filius Hludowicus, anno secundo imperii sui caelesti fultus auxilio adversus barbaras nationes movisset exercitum, teque abeunte et discedente tua paternitate ex palatio jam dicti principis ad tutum dilectumque, uti semper, tui monasterii portum etc. glauben wir, abweichend von Mabillon (ibid. p. 415) und Eshart (Fr. or. II. 118), mit Sicherheit auf die damalige Heerverammlung Ludwigs in Paderborn beziehen zu dürfen. Als barbarae nationes bezeichnete man damals vorzugsweise die Völker des Ostens, namentlich die Wenden (vergl. Einh. V. Caroli 15 p. 522. Einh. Ann. 823 p. 210. Ruodolfi Fuld. Ann. 840 p. 362. Roth, Beneficialwesen S. 103 R. 244). Daß der Abt Justus den Winter vorher in Achen war, bestätigt Sidel L. 48 Bouquet VI. 474 f. no 26.

<sup>5)</sup> Ann. Laur. min. cod. Fuld. — Vielleicht führten sie dem Vater das bairische, bez. burgundische Heer doch erst zu.

<sup>6)</sup> Chron. Moiss. Thegan. 14 p. 593. Ann. Laur. min. cod. Fuld. p. 122, vgl. auch Einh. Ann. (qui et ipse cum eo in Saxonia fuerat).

<sup>7)</sup> Vergl. Thegan. Einh. Ann.

<sup>8)</sup> Chron. Moiss. Einh. Ann. V. Hlud. Thegan. Ann. Laur. min. cod. Fuld. Anu. Xant. Scr. II. 224, vgl. Append. p. 236. Transl. S. Viti, Jaffé I. 9.

eröffnet und scheint bis gegen Ende des Monats gewährt zu haben<sup>1)</sup>. Kriegerischer Maßregeln bedurfte es, zumal bei so großer Machtentfaltung, nicht. Große und Abgeordnete aller Ostslaven<sup>2)</sup>, darunter wohl auch<sup>3)</sup> der unter eigenen Oberhäuptern stehenden slavischen Stämme in den südöstlichen Grenzlanden, waren gekommen, um zu huldigen. Die Verhältnisse in jenen Gegenden schienen sich damals friedlich gestalten zu wollen<sup>4)</sup>. Selbst aus Dänemark, von den Göttriksföhnen, kam, trotz dem kläglichen Mißerfolge des wider sie unternommenen Feldzuges, eine Gesandtschaft, um Frieden zu erbitten<sup>5)</sup>.

Raum vierzig Jahre waren verflossen, seit Karl der Große (777) ebenfalls zu Paderborn seine erste Reichsversammlung auf sächsischem Boden gehalten hatte<sup>6)</sup>. Aber im Ganzen erstaunlich rasch, wenn auch bisweilen noch alte Erinnerungen aufflachten, tilgte die Zeit die Spuren und das Andenken der langen harten Blutarbeit, mit welcher die Sachsen dem Christenthum und dem Frankenreich durch Karl's Schwert unterworfen worden waren. Unter Ludwig ist ihre Stellung bereits eine völlig andere. Der sogenannte Astrolog<sup>7)</sup>

<sup>1)</sup> Ann. Laur. min. cod. Fuld. Urkunden des Kaisers aus Paderborn vom 16. und 22. Juli (Sidel L. 61. 62). Ueber das von Sidel angenommene, verlorene Privileg für Korvei (II. 101. 364. 347 Num. zu L. 317) unten.

<sup>2)</sup> Einh. Ann.: Ibi ad eum omnes orientalium Sclavorum primores et legati venerunt. V. Hlud. 25 p. 620. Thegan. 14 p. 593: et omnes, qui in circuitu erant paganorum nationum ad eum venerunt. Was Einh. Ann. unter orientales Sclavi verstehen, erläuterten sie wohl am besten selbst a. 522 p. 209: omnium orientalium Sclavorum, id est Abodritorum, Soraborum, Wiltorum, Beheimorum, Marvanorum, Praedenecentorum, vergl. auch Einh. V. Caroli 15 p. 522.

<sup>3)</sup> Dümmler, Ueber die südöstlichen Marken des fränkischen Reiches (Archiv für Kunde östereich. Geschichts-Quellen X) S. 25, meint sogar, es sei vorzugsweise an diese zu denken (vergl. jedoch die vorige Note). Insbesondere vermuthet er auch (Ueber die älteste Geschichte der Slaven in Dalmatien S. 353), daß die dalmatischen Slaven (Kroaten) in Paderborn vertreten gewesen seien.

<sup>4)</sup> Dümmler, Südöstl. Marken a. a. D.

<sup>5)</sup> Thegan. Leibniz I. c. p. 299 nimmt an, daß diese Gesandtschaft ihren Zweck verfehlte.

<sup>6)</sup> Vergl. Abel, Karl d. Gr. I. 215.

<sup>7)</sup> V. Hlud. 24 p. 619: Quo etiam tempore Saxonibus atque Frisonibus ius paternae hereditatis, quod sub patre ob perfidiam legaliter perdidierant, imperatoria restituit clementia. Diese Stelle ist bekanntlich sehr viel erörtert worden. Vergl. Waig III. 141 f. und, außer den dort angeführten Stellen, auch Eckhart, Fr. or. II. 115. 407. Kettberg, Kirchengeschichte Deutschlands II. 392. Roth, Beneficialwesen S. 424 N. 29. Dümmler I. 61. 160. Ufnger, Forschungen zur Lex Saxonum S. 14 N. 3. Kentsler in Forschungen XII. 406 N. 3 (329 N. 3. 404 N. 3). — Es will mir scheinen, als ob der Nachweis, daß Karl das Erb- und Eigenthumsrecht der Sachsen als solches verändert habe, nirgends mit rechter Klarheit erbracht sei: hinsichtlich der Friesen ist er wohl nicht einmal versucht worden. Wir dürfen aber von dieser Frage hier absehen: denn nach unserer Ueberzeugung ist die einfachste Erklärung von ius paternae hereditatis = den Besitz oder das Eigenthum des väterlichen Erbguts, d. h. die väterlichen Erbgüter, die richtige. Jus bedeutet im damaligen Sprachgebrauch ebensowohl den konkreten Besitz wie das abstrakte Recht. Paterna hereditas für „väterliches Erbgut“ ist ganz gewöhnlich; u. a. bezeichnet auch ein Sachse in einer Bittschrift an Ludwig den Frommen (Zaffé

erzählt, daß dieser Kaiser gleich im Anfange seiner Regierung durch eine großmüthige und weise Maßregel sich der Treue der Sachsen und Friesen zu versichern gewußt habe, indem er ihnen ihre Erbgüter zurückgab, welche sie unter Karl durch ihren wiederholten Abfall verwirkt hatten. Indessen wird diese Mittheilung eines Autors, der sich durch häufige Mißverständnisse unvortheilhaft auszeichnet<sup>1)</sup>, nicht allein durch keine andere Quelle bestätigt, sondern, wenn wir sie anders richtig aufgefaßt haben, sogar urkundlich widerlegt. Wir besitzen nämlich eine Urkunde Kaiser Ludwig's vom 24. Juli 819<sup>2)</sup> für drei Sachsen aus dem Sturmigau<sup>3)</sup>, welche bei seinen Königsboten Beschwerde darüber erhoben hatten, daß ihre Güter ehemals<sup>4)</sup> mit denjenigen der aufständischen Wigmoder im Nachbargau<sup>5)</sup> eingezogen seien, obschon sie niemals treubrücklich gewesen wären. Da die Unter-

III. 319 ff. Epist. Moguntin. no 4) das seinige so. Man kann gleichwohl zugeben, daß der Ausdruck bei dieser Auslegung einigermaßen gezwungen und künstlich erscheint; aber eben darum ist er im Geschmack des Astronomus, der auf solche Wendungen geradezu ausging (vergl. Meyer von Knonau, Rithard S. 17. 134. Wattenbach I<sup>3</sup>. 155). Man hat hinter den Worten dieses Schriftstellers stets weniger, niemals mehr zu suchen, als er zu sagen scheint. Auch der Zusatz ob perfidiam legaliter unterstützt bis zu einem gewissen Grade die Annahme, daß er nur die Einziehung der Güter im Sinne hat; legaliter heißt nicht: durch Gesetz, sondern: gesetzmäßiger Weise, von Rechtswegen, vergl. V. Hlud. c. 34 (wo Einh. Ann. 521 p. 205 iudicio legis haben). 35 p. 626 lin. 8. 25. c. 44 p. 633 lin. 22—23. Nur stellte sich der Verfasser vor, daß die Maßregel Karl's, welche allerdings ganze Gane traf, sich auf die betreffenden Volkstämme in ihrer Gesamtheit erstreckt habe.

<sup>1)</sup> S. Meyer von Knonau, Rithard S. 129—136. W. Giesebrecht, die fränkischen Königsannalen (Münchener hist. Jahrbuch 1865) S. 220. Wattenbach a. a. O. Eine günstigere Ansicht, welche ich selbst in meiner Inaug.-Diss. de statu quaestionis, sintne Einhardi necne sint quos ei ascribunt annales imperii, Königsberg 1860, S. 19. 55 ff. über den Verfasser ausgesprochen hatte, ist namentlich durch Meyer von Knonau widerlegt worden. — Die ähnlichste Notiz anderer Quellen ist die oben (S. 26 Anm. 6) angezogene der Ann. Sith. und Ann. Einhardi Fuld. 514: et erepta per vim patrimonia multis restituit. Die V. Hlud. verräth an ein paar Stellen eine gewisse Uebereinstimmung mit diesen Annalen (s. meine Schrift über die Ann. Enh. Fuld. und Sith. S. 24 N. 1. 26. Wattenbach I<sup>3</sup>. S. 171), welche nicht auf Benutzung der Biographie Ludwig's im ersten Theil der Fulder Jahrbücher beruhen kann, da dieser schon 835 abbricht. Doch unterlasse ich es nur der Vollständigkeit wegen nicht, diese entfernte Möglichkeit, wie der Irrthum des Astrologens entstanden sein könnte, anzudeuten. Für wahrscheinlich halte ich sie nicht.

<sup>2)</sup> Sidel L. 140 (vergl. Anm. S. 319 wegen des Datums). Wilmans, die Kaiserurkunden der Provinz Westfalen I. 9 ff. no 4.

<sup>3)</sup> Dieser Gau begriff die Landschaft östlich von der Weser und nördlich der Aller, insbesondere das Bisthum Verden (s. Wilmans a. a. O. S. 11).

<sup>4)</sup> Höchst wahrscheinlich im Jahr 804, wo Karl der Große die Bewohner des Wigmodigaues aus ihrer Heimath fortjähren ließ. Vergl. Einh. Ann. Ann. Mettens. Chron. Moiss. Ann. Sangall. 805. Juvav. mai. Xant. Quedlinburg. Scr. I. 63. 87. 191. II. 221. 257. III. 41. Einh. V. Caroli 7 Jaffé IV. 516. — Ueber das Verfahren Karl's, wobei „nicht etwa eine Confiscation des Vermögens der besonders Schuldigen vorgenommen, sondern die Einwohner ganzer Landstriche ohne weitere Unterscheidung aus dem Lande geführt wurden“, Roth, Beneficialwesen S. 71.

<sup>5)</sup> Gegend um Bremen.

juchung diese Behauptung bestätigt hatte, giebt der Kaiser ihnen ihr Erbgut zurück<sup>1)</sup>. Es ist sehr möglich und selbst wahrscheinlich, daß Ludwig einer größeren Anzahl von Sachsen, insofern es billig oder rathsam schien, ihre Güter ebenfalls restituirt und entsprechende Urkunden ertheilt hat; denn Karl hatte die Bevölkerung ganzer Landstriche ohne Unterschied fortführen lassen<sup>2)</sup>. Aber schon diese eine Urkunde, die uns erhalten ist, dürfte genügen, um die angebliche Thatfache zu entkräften, daß er gleich nach seinem Regierungsantritt sämmtlichen Sachsen, nicht den unschuldigen, sondern denen, welche ihr Erbe wegen Treubruchs und Abfalls unter Karl verloren hatten, dasselbe wiedergegeben habe. — Manche, so fährt der Astrolog in seinem Berichte fort<sup>3)</sup>, hätten in jener Maßregel des Kaisers allerdings eine Unbesonnenheit gesehen und die Meinung geäußert, man müsse diese rohen, wilden Völker am straffen Zügel halten, wenn man ihrer sicher bleiben wolle. Der Erfolg jedoch habe dem Kaiser Recht gegeben, den seine Hoffnung, jene vielmehr durch Wohlthaten am besten an sich zu fesseln, nicht betrog; denn diese Völker hätten in der That stets in treuer Anhänglichkeit zu ihm gestanden. Die letztere Bemerkung ist in Betreff der Sachsen im Wesentlichen begründet<sup>4)</sup>, und das stolze Selbstgefühl dieses Volkstammes — bald hatten sie vergessen, daß sie den Franken gegenüber die Besiegten und Bekehrten waren<sup>5)</sup> —

<sup>1)</sup> Notum sit omnibus fidelibus nostris. . . ., quia quidam homines ex pago Stormuse, Ething videlicet et Hruotmar neenon Thanemar, questi sunt missis nostris, Ercangario comiti et Erlegaldo misso nostro, eo quod quando res infidelium Wigmodorum ad partem dominicam revocatae fuerunt, res eorum, qui tum fideles Francis erant, pariter cum ipsis iniuste sociatae fuissent. Quae res dum ab eisdem missis et caeteris fidelibus nostris iuxta veritatis et acquitatis ordinem diligenter perscrutata et per homines bonae fidei veraciter inquisita esset, inventum est, illos res eorum iniuste amisisse. eo quod illas forfactas non habuerunt nec infideles fuerunt. Proinde placuit nobis, praedictis hominibus res, quas eo tempore iuste et rationabiliter habebant, reddi. Hier werden also, und zwar mehrere Jahre später, einigen Sachsen ihre Güter nur deshalb zurückgegeben, weil sie dieselben nicht verwirkt hatten. Der nothwendige Schluß ist, daß diejenigen, welche sie verwirkt hatten, sie nicht zurückerhielten, mindestens nicht bis zu dieser Zeit. Die Bittschrift eines anderen Sachsen an Kaiser Ludwig um Rückgabe seines väterlichen Erbes setzt Jassé (III. 319) wohl mit Rücksicht auf die Stelle der V. Hlud. um das Jahr 815. Von einer Aenderung des sächsischen Erbrechts in Bezug auf Grundeigenthum durch Karl oder einer umfassenden neuen Maßregel Ludwigs hinsichtlich dieser Verhältnisse findet sich auch darin keine Andeutung. Doch war es den Eltern dieser Sachsen, bei der Wegführung der Wigmoder, ähnlich ergangen, wie jenen aus dem Sturmigau.

<sup>2)</sup> S. 55 Anm. 4.

<sup>3)</sup> l. c. Quod alii liberalitati, alii adsignabant improvidentiae, eo quod hae gentes naturali adsuefactae feritati talibus deberent habenis coherceri, ne scilicet effrenes in perduellionis ferrentur procacitatem. Imperator autem eo sibi artius eos vinciri ratus, quo eis beneficia largiretur potiora, non est spe sua deceptus. Nam post haec easdem gentes semper sibi devotissimas habuit.

<sup>4)</sup> Vergl. Meyer von Knonau, Rithard S. 59 f.

<sup>5)</sup> Vergl. Raban's Schrift de oblatione puerorum, Mabillon Ann. Ben. II. 732 Append. no 51: quae ratio est secundum Deum aut secundum homines, ut hi, qui inferiores sunt virtute et dignitate, superiores sibi et

ihr natürlicher Mutterwitz<sup>1)</sup>, verbunden mit ihrer Schlagfertigkeit in der Rede, machte sie zu doppelt werthvollen Bundesgenossen des vielgeprüften Kaisers.

Auch senkte Kaiser Ludwig in jenen Tagen der Versammlung zu Paderborn in den sächsischen Boden einen Keim, welcher für diesen und unser Vaterland überhaupt höchst fruchtbar geworden ist<sup>2)</sup>. Karl der Große<sup>3)</sup> hatte in dem Lande, das er dem Kreuz unterworfen, zunächst Bisthümer eingerichtet, indessen auch die Stiftung von Klöstern schon im Auge gehabt und sächsische Geiseln und Gefangene als Zöglinge in fränkische Kirchen und Klöster vertheilt<sup>4)</sup>. Besonders auch nach Corbie an der Somme, dessen Disziplin im Ansehen stand, hatte er viele von ihnen verwiesen, und der ältere Adalhard den Gedanken, das Mönchswesen nach Sachsen zu verpflanzen, mit Eifer ergriffen und zur Anlage eines Klosters daselbst bereits die ersten vorbereitenden Schritte versucht. Adalhard's Mission nach Italien, Kaiser Karl's Tod, endlich die Ungnade und Verbannung des Abtes hatten allerdings die Ausführung in den nächsten Jahren verhindert<sup>5)</sup>. Jedoch hatte der jüngere Adalhard den Plan seines Vorgängers angenommen, namentlich, wie es heißt, ermuntert durch Wala<sup>6)</sup>, den enge verwandtschaftliche Bande mit dem sächsischen Lande verknüpfen. Jetzt, wie andere hohe Geistliche<sup>7)</sup>, auf der Paderborner Reichsver-

eminentiores spernant et quasi indignos omni honore respuentes abjiciant, quibus subijci oportebat? Quis enim ignorat sub hac plaga mundi habitans, Francos ante Saxones in Christi fide atque religione fuisse, quos ipsi postmodum suae dominationi subegerunt armis, atque superiores effecti, dominorum ritu immo magis paterno affectu ab idolorum cultu abstrahentes, ad fidem Christi converterunt? Sed nunc a quibusdam primatibus de ipsa gente secundum carnem editis ingratae spernuntur etc. Diese hochmüthige Deklamation ist allerdings speziell gegen die nach damaligem Recht unabweisbar begründete Behauptung gerichtet, daß ein Franke nicht wider einen Sachsen Zeugniß ablegen könne (Walt. IV. 356 R. 1).

<sup>1)</sup> Vergl. Dümmler I. 207 R. 6.

<sup>2)</sup> Vergl. Thegan.: et ibi multa bona constituit.

<sup>3)</sup> Vergl. hinsichtlich des Folgenden Transl. S. Viti, Jaffé I. 6—9, benutzt in V. Adalhardi auct. Gerardo 44. 45. Mabillon A. S. o. S. Ben. IV a. 355 f. Sidel L. 201. Wilmans a. a. D. I. 18 ff. no 7.

<sup>4)</sup> Ketzler, Karl des Großen Sachsenzüge, Forschungen XII. S. 319 R. 2.

<sup>5)</sup> Transl. S. Viti p. 7—8. Jaffé (vergl. auch R. 5) will hier sexennii in biennii emendiren. Wir sehen indeß (Seite 7), daß Adalhard spätestens seit 812, wahrscheinlich schon bald nach dem Tode König Pippin's (810), als Königsbote in Italien fungirte. Anders motivirt die wenig zuverlässige jüngere Biographie Adalhard's I. c. p. 355—356.

<sup>6)</sup> Wala's Lobredner Rabbert schreibt demselben sogar die eigentliche Urheberchaft des Gedankens zu, s. V. Walae (Epitaph. Arsenii) I. 13. 16 Scr. II. 538—540. Mabillon (A. S. IV a. 355 n. b. Ann. Ben. II. 468) giebt dieser Darstellung vor der in der Transl. Viti (bez. der jüngeren V. Adalhardi) den Vorzug. Mindestens geht aber wohl seine Annahme zu weit, daß die Sachsen erst unter dem jüngeren Adalhard nach Corbie gekommen seien und den Grund und Boden zu der neuen Klostergründung hergegeben hätten.

<sup>7)</sup> So Eb. Arn von Salzburg (Sidel L. 61. Kleinmayr, Juvavia D. N. S. 63 f. no 18), B. Modoin von Autun (Sidel L. 62 Bouquet VI. 481 no 35).

sammlung anwesend, trug der Abt von Corbie dem Kaiser die Bitte vor, in die beabsichtigte Stiftung eines Klosters in Sachsen zu willigen. Ludwig nahm dies Ansuchen, wie man sich vorstellen kann, sehr gnädig auf und veranlaßte den Bischof von Paderborn, zu dessen Sprengel die für das künftige Kloster ausersehene Vertlichkeit gehörte, ebenfalls seine Zustimmung zu geben<sup>1)</sup>. Bischof Hathumar, selber ein Sachse, als Geisel in Wirzburg erzogen<sup>2)</sup>, hielt damit natürlich nicht zurück. Er sollte die neue Stiftung nicht mehr sehen; schon nach wenigen Wochen war er nicht mehr unter den Lebenden<sup>3)</sup>. Doch war dies, wie eine unserer Quellen<sup>4)</sup> sagt, „der Tag, seit dem das Mönchswejen im Sachsenlande heranwuchs und gedieh“. In einem Orte Namens Hethis oder Hetha (er lag, wie es scheint, im Solling)<sup>5)</sup> wurde der Klosterbau in Angriff genommen, und der Kaiser erließ, so wird uns berichtet, am nämlichen Tage, an welchem er und der Bischof darein gewilligt, dem Abt von Corbie zunächst alle öffentlichen Leistungen, damit sich derselbe uneingeschränkt diesem Werke widmen könne<sup>6)</sup>.

1) Transl. S. Viti p. 9, vergl. N. 1.

2) Transl. S. Liborii 5 Ser. IV. 151, vergl. Kettberg II. 441. Ketzler a. a. D. Ebenso war auch Hathumar's Nachfolger Baburad ein geborener Sachse und als Geisel in Wirzburg erzogen.

3) Hathumar † 9. August 815, vergl. Transl. Liborii 6 l. e. Necrol. Paderb. und Abdinghof. bei Schaten, Ann. Paderb. I. 36. Zeitschr. für Gesch. und Alterthumskunde Westfalens X. 157. Eine abweichende Angabe, wonach er schon 804 gestorben wäre (V. Meinwerck. Annalista Saxo 804 Ser. XI. 107. VI. 565), dürfte zu verwerfen sein, vergl. Kettberg a. a. D. Wilmans I. 153. 196. Zitel, Beitr. 3. Dipl. II. 126. Anders entscheiden sich Erschard, Regest. hist. Westf. I. 86. 92 no 254. 258. Mooyer in der angef. Zeitschrift S. 155. Potthast, Bibl. hist. Suppl. p. 378 u. f. v. Eckhart, Fr. or. II. 121, schwankt zwischen dem 9. August 815 oder 816.

4) Transl. S. Viti l. c.: Sicque factum est, ut ab ea die et deinceps religio monachorum etiam in regione Saxonica succresceret atque proficeret.

5) Transl. S. Viti p. 9 N. 2 (vergl. Eckhart II. 120). Catalogus abbat. et frat. Corbeiens. Jaffe I. 66 (Wilmans I. 511). — Henricus de Hervordia (ed. Potthast p. 51) führt diese Anlage bereits auf Karl d. Gr. zurück.

6) Transl. S. Viti p. 9: Eodem die remisit dominus imperator eidem abbati omne servitium, quod ad se pertinebat, ut liberius sanctum opus implere quivisset. Ich will zwar nicht bestimmt behaupten, daß diese Worte sich nur auf die Ertheilung der Immunität an das Kloster Corbie beziehen, welche Ludwig dem Abt Adalhard in der That schon am 29. Januar dieses Jahres bestätigt hatte (Zitel L. 46). Aber soviel scheint mir nach Wortlaut und Zusammenhang der Stelle klar, daß der betreffende Erlaß der öffentlichen Leistungen dem Abt von Corbie als solchem, nicht dem künftigen, noch gar nicht bestehenden Kloster in Sachsen zu Theil ward, zumal ausdrücklich hinzugefügt wird, derselbe sei jenem gewährt worden, damit er im Stande wäre und die Mittel behalte, die Gründung des letzteren auszuführen. Auch ist der jüngere Adalhard niemals Abt von Korvei gewesen. Demnach ist meines Erachtens hierbei weder an die Ertheilung der Immunität an Korvei (so Waitz IV. 508 N. 2, vgl. dagegen ebd. S. 34 N. 2), welche nach Ausweis der erhaltenen Urkunde erst am 27. Juli 823 erfolgte (Zitel L. 202. Wilmans I. 22 no 8; 25, vergl. auch Transl. S. Viti p. 12 N. 1), noch an ein verlorenes kaiserliches Diplom zu denken, welches dem künftigen Kloster schon

Wir werden von dem, was Kaiser Ludwig für die Befestigung der christlichen Kirche und die Ausbreitung der Cultur im Sachsenlande gethan hat, von den Stiftungen sächsischer Bisthümer und Klöster, die unter ihm erfolgten, noch weiter zu reden haben. Man kennt die Ueberlieferung <sup>1)</sup>, der zufolge der fromme Kaiser, in der Absicht, die heilige Schrift allem deutschredenden Volke seines Reichs unmitttelbar zugänglich zu machen, einem sächsischen Dichter, der unter seinem Volke bereits ein gewisses Ansehen genoß, den Auftrag ertheilt haben soll, den Inhalt des alten und neuen Testaments in ein deutsches Epos zu übertragen. Der Gedanke, den Inhalt der Bibel dem Volke in der gewohnten und geliebten Form des alten alliterirenden heidnischen Heldenliedes nahe zu bringen, wie es zudem bei den Angelsachsen schon geschehen war, konnte allerdings als ein sehr glücklicher erscheinen. Man glaubt, einen Theil dieser Dichtung in der unter dem Namen des „Heliand“ bekannten alt-sächsischen Evangelienharmonie zu besitzen, und hat es für wahrscheinlich erklärt <sup>2)</sup>, daß Ludwig der Fromme die Anregung auch hierzu auf jenem Reichstage in Sachsen im Eingange seiner Kaiserregierung gegeben habe. Ver-

damals Freiheit von allen öffentlichen Diensten und Leistungen, insbesondere Befreiung vom Kriegsdienste für seine Leute, Freie wie Laten, gewährte (so Roth, Beneficialwesen S. 405 ff. Feudalität und Unterthanverband S. 236 ff. Wilmans I. 186 ff. Sichel II. 101. 347, Anm. zu L. 317. 364. Beitr. 3. Dipl. V. 365 — 369).

Daß die *Constitutio de servitio monasteriorum* a. 817 (*Leg. I. 223*) Corbie unter denjenigen Klöstern aufführt, welche Geschenke und Kriegsdienst zu leisten haben, braucht uns nicht irre zu machen. Denn einmal hat jene in manchem Betracht problematische Constitution, wie Sichel (*Beitr. V. 370*) darge-  
thun hat, die Immunitätsverhältnisse der Klöster überhaupt unberührt gelassen, und außerdem finden sich wirkliche oder scheinbare Widersprüche gegen sie in größerer Anzahl (vgl. unten 3. S. 817).

<sup>1)</sup> S. Mildenborn, Ueber die Zeit der Abfassung des Heliand (*Zeitschr. f. d. dtsch. Gesch. und Alterthumskunde Westfalens XXII*), S. 51, Praefatio in *librum antiquum lingua saxonica conscriptum* (zuerst durch Matthias Flacius Illyricus in der 2. Ausg. des *Catalog. testium veritatis*, Basel 1562, mitgetheilt): *Nam cum divinorum librorum solummodo literati atque eruditi prius notitiam haberent, ejus studio atque imperii tempore, sed Dei omnipotentia atque inchoantia mirabiliter actum est nuper, ut cunctus populus suae ditioni subditus theudisca loquens lingua ejusdem divinae lectionis nihilominus notionem acceperit. Praecepit namque cuidam viro de gente Saxonum, qui apud suos non ignobilis vates habebatur, ut vetus ac novum testamentum in Germanicam linguam poetice transferre studeret, quatenus non solum literatis, verum etiam illiteratis sacra divinorum praeceptorum lectio panderetur.* Zarnde in den *Ver. der Sächs. Gesellschaft der Wissenschaften phil. hist. Cl. XVII* (1865) S. 104 ff. sieht einen Theil dieser praefatio, darunter auch die Worte atque imperii — mirabiliter, als interpolirt an. Jedenfalls kommt diese Annahme, die sich ohnehin nicht beweisen läßt, hier nicht in Betracht. J. W. Schulte (*Zeitschr. für deutsche Philologie von Höpfer und Zacher IV. 49 ff.* Ueber Ursprung und Alter des alt-sächsischen Heliand, *Progr. des Gymn. zu Sagan 1872* S. 1. 10. 14. 24), hält die praefatio für eine Fälschung des Flacius, bez. seines Gehülfen M. Wagner. A. Birlinger, *Theof. Literaturbl. 1873* Sp. 351 ff., stimmt ihm bei.

<sup>2)</sup> So namentlich Mildenborn a. a. D. (S. 48). Vergl. auch M. Heyne in der *Zeitschrift für deutsche Philologie I. 288*.

muthungen, die sich indeß um so weniger zur Gewißheit erheben lassen, als die betreffende Ueberlieferung vielleicht gar auf einer Fälschung beruht<sup>1)</sup>.

Den unglücklichen Dänenkönig Harald, den es zunächst nicht gelungen war wieder in sein Reich einzuziehen, in Sachsen zurücklassend<sup>2)</sup>, gab sich Ludwig von Paderborn Ende Juli nach Frankfurt<sup>3)</sup>. Vielleicht empfing er dort schon eine sardinische Gesandtschaft, welche aus Cagliari mit Geschenken eintraf<sup>4)</sup>. Wenigstens bestätigte er daselbst am 1. August dem Abte eines sardinischen Klosters, Borgo S. Dalmazzo, die Besigungen desselben<sup>5)</sup>. Die Sarden werden gekommen sein, sich der Hohenheit des Kaisers zu unterwerfen, um seines Schutzes gegen die Sarazenen theilhaft zu werden. Denn sie waren diesem Feinde auf die Dauer nicht gewachsen, wenn derselbe auch vor zwei Jahren (813) noch von ihnen auf das Haupt geschlagen worden war<sup>6)</sup>.

Bis zu dieser Zeit hören wir nichts von der Stellung, welche Papst Leo III. zu Ludwig eingenommen hatte. Es scheint, daß bei dem Thronwechsel im Frankenreiche von seiner Seite kein Schritt geschah, um das bestehende Verhältniß des römischen Stuhls zu jenem ausdrücklich zu erneuern<sup>7)</sup>. Leo ließ, wie man annehmen muß, die Römer dem neuen Kaiser nicht huldigen<sup>8)</sup>, und wenn es auch nicht zweifelhaft ist, daß er denselben äußerlich ohne weiteres Widerstreben anerkannt hat, so ist doch eben so gewiß, daß die Faktion, welche diesem Papst während seines ganzen Pontifikats in blutiger Feindschaft gegenüberstand, es zugleich war, welche die Anlehnung an die fränkische Herrschaft begünstigte. Der Papst blieb ein zweideutiger Freund derselben, wenn er es auch gewesen war, der das Unterthanenverhältniß zum byzantinischen Reiche gleich von Anfang an zer-

<sup>1)</sup> Ermoldus Nigellus singt später von dem Bischof Bernald von Straßburg, einem gebornen Sachsen, (Eleg. I v. 153—160 p. 519):

Sed gens atra nimis, cui praest modo praesul, honore,  
Divitiis pollens, nescit amare Deum;  
Barbara lingua sibi, scripturae nescia sacrae,  
Ni foret antestis ingeniosus ei:  
Hic populis noto scripturas frangere verbo  
Certat et assiduo vomere corda terit,  
Interpres quoniam simul atque antestis habetur,  
Sic monitando gregem ducit ad astra suum.

<sup>2)</sup> Einh. Ann.

<sup>3)</sup> Ibid. — Chron. Moiss. und Thegan. (14 p. 593) lassen den Kaiser ungenau von Paderborn ohne Weiteres nach Aachen zurückkehren.

<sup>4)</sup> Einh. Ann.

<sup>5)</sup> Sidel L. 63, vgl. Ann. S. 309. Am 4. August stellt der Kaiser ebenfalls noch in der Pfalz Frankfurt Urkunden für den Abt Benedikt von Farfa aus, Sidel L. 64 S. 103. 309. 359.

<sup>6)</sup> Vergl. Weirich, Rerum ab Arabibus in Italia insulisque adjacentibus gestarum commentar. p. 55—59. Einh. Ann. 813 p. 200.

<sup>7)</sup> Vergl. Euden a. a. O. V. 247.

<sup>8)</sup> Vergl. Fund S. 55 und unten zum Jahre 816 über das Verfahren Stephan's V.



rissen<sup>1)</sup> und mit dem fränkischen vertauscht, wenn er auch Karl dem Großen die römische Kaiserkrone aufs Haupt gesetzt hatte. Die erste Berührung zwischen ihm und Kaiser Ludwig, von der wir hören<sup>2)</sup>, bestand darin, daß er einen Gesandten an den letzteren abordnete, um seine Erlaubniß zum Einschreiten wider den Patriarchen von Ravenna nachzujuchen, mit welchem Rom wieder einmal im Streit begriffen war. Auch hatte Ludwig seinen Wünschen willfahrt, indem er den Erzbischof Johannes von Arles entsandte, der sich mit dem Patriarchen nach Rom begeben sollte, um dort mit dem Papste über die Angelegenheit zu verhandeln. Aber noch zu Achen, im Anfange des Sommers, vor seinem Ausbruch nach Sachien, war schwere Kunde aus der ewigen Stadt zu dem Ohr des Kaisers gedrungen<sup>3)</sup>. Man erinnert sich, wie schon einmal im Jahr 799 eine Empörung gegen Leo III. ausgebrochen war, bei der man ihm an das Leben wollte. Ein Haufe Verschworener, zwei seiner höchsten Beamten an der Spitze, war damals bei dem herkömmlichen Umzuge am St. Markustage auf den Papst eingedrungen. Man hatte ihn vom Pferde herabgerissen und grausam mißhandelt; bei dem Frankenkönige jenseit der Alpen hatte er Hülfe suchen müssen. Und dieser Haß der römischen Beamtenaristokratie wider den fremden Emporkömmling dauerte fort. Auch jetzt hatten sich wieder die Ersten unter den Römern verbunden, den Papst in der Stadt zu tödten; jedoch war demselben die Sache vor der Ausführung hinterbracht worden, worauf er mit den Urhebern des Complots<sup>4)</sup> kurzen Prozeß machte und sie nach römischem Recht sämmtlich als Majestätsverbrecher hinrichten ließ<sup>5)</sup>. Die Nachricht erfüllte den Kaiser mit Betrübniß und Unwillen. Das rasche blutige Verfahren des Papstes erschien als ein eigenmächtiger

<sup>1)</sup> Vergl. Döllinger, das Kaiserthum Karls des Großen S. 329. Leo hatte beim Antritt seines Pontifikats (796) den König Karl, indem er ihm die Schlüssel vom Grabe Petri und das Banner der Stadt Rom übersandte, bitten lassen, er möge einen seiner Großen abordnen, um der römischen Bevölkerung den Tren- und Unterthaneneid abzunehmen (Einh. Ann. 796 p. 153).

<sup>2)</sup> Agnellus, Lib. pont. Muratori Scr. II a. 152. — Annali d'Italia IV. 493 f.

<sup>3)</sup> Einh. Ann. V. Hlud. 25 p. 619. Ann. Sithiens. Enhardi Fuld. Ann. p. 356. Benedicti Chron. 24 Ser. III. 711.

<sup>4)</sup> Möglicherweise sind es jene Floro und Sergius, deren Wittwen und Waisen neben denen des Theoderus in der Constitut. Romana c. 1 Leg. I. 240 erwähnt werden (s. unten zu den Jahren 523 und 524).

<sup>5)</sup> S. Einh. Ann., deren Bericht, dem Verhältnisse zwischen Kaiser und Papst entsprechend, sehr kühl ist. V. Hlud. ist genauer (lege Romanorum in id conspirante, vgl. Waitz III. 267 N. 2) und sucht den Papst zu rehabilitiren. Der Zusatz bei Benedikt von S. Andrea l. c.: Erant enim numerum Romanorum tricentos qui interfecti sunt in campo Lateranensis. De maioribus erat enim papa Leo quartus omnia Pentapolim atque Tuscie finibus in pontificis constituit besteht aus Stellen, welche aus einem anderen Zusammenhange gerissen und hier zum Theil sinnlos sind. Sie finden sich theils im Libellus de imperatoria potestate in urbe Roma (Scr. III. 720 lin. 45 — 50), welchen der Verfasser auch sonst benutzt (vgl. Giesebrecht, Gesch. der deutschen Kaiserzeit I<sup>3</sup>. 751), theils schon in einem früheren Capitel Benedikts (22 p. 705 lin. 25).

Eingriff in die Rechte des Kaisers, dessen Einmischung und Entscheidung jener, wie man annehmen mußte, geüffentlich hatte ausschließen wollen<sup>1)</sup>. Der Schlag, welcher Anhänger des fränkischen Reiches getroffen hatte, schien gegen dieses selbst geführt. Ludwig schickte daher zunächst von Frankfurt aus seinen Neffen, den König Bernhard von Italien, zur Unterjochung des Sachverhalts nach Rom<sup>2)</sup>. Der junge König erkrankte zwar dort, ließ jedoch die Ergebnisse seiner Ermittlungen durch Gerold<sup>3)</sup>, den obersten Grafen der Ostmark, welcher ihm als Königsbote beigegeben war, dem Oheim überbringen<sup>4)</sup>. Gesandte des Papstes selbst, der Bischof Johannes von Selva = Candida, Theodoruz, der Nomenclator, und Herzog Sergius, folgten Gerold auf dem Fuße und ertheilten dem Kaiser eine Auskunft, die denselben zufriedenstellte<sup>5)</sup>. Jedoch wurde Leo III. durch körperliche und vielleicht auch durch Seelenleiden auf das Krankenbett geworfen<sup>6)</sup>, und nun zeigte sich recht, wie verhaßt diesen Papst sein Regiment, namentlich auch die gewaltsamen Einziehungen von Gütern, welche sich die päpstlichen Beamten erlaubten<sup>7)</sup>, bei der Bevölkerung gemacht hatten. Da man das Ende des Papstes herbeigekommen glaubte, erhob sich das Volk überall in Waffen. Schon Papst Zacharias hatte, um der Verödung und Entvölkerung der Campagna zu steuern, dort große Wirtschaftszgehöfte anzulegen versucht, und Hadrian I. und Leo III. hatten diesen Gedanken ebenfalls aufgenommen. Jetzt wurden diese sogenannten Domuskulten, welche Leo in verschiedenen Stadtgebieten angelegt hatte<sup>8)</sup>, geplündert und dem Feuer preisgegeben. Die Aufständischen beschloßen überdies, auf Rom

<sup>1)</sup> Einh. Ann. V. Hlud. Leibniz, Ann. Imp. I. 298 f. Euden V. 248. Fund S. 55. Muratori, Annali d'Italia IV. 494. Vergl. ferner unten zum Jahre 823.

<sup>2)</sup> Einh. Ann., vgl. V. Hlud.

<sup>3)</sup> Vergl. über denselben namentlich Dümmler, die südöstlichen Marken a. a. D. S. 19. Gesch. d. Ostfr. R. I. 37. II. 654.

<sup>4)</sup> Einh. Ann., vgl. V. Hlud.

<sup>5)</sup> Einh. Ann., vgl. V. Hlud. p. 619 — 620. Das Fragment eines päpstlichen Schreibens, von welchem Eckhart Fr. or. II. 119 spricht, ist aus einem Briefe Papst Leo's IV. an Kaiser Ludwig II., f. Jaffé, Regest. Pontif. Rom. no 2005.

<sup>6)</sup> Die fränkischen Königsannalen erzählen dies erst am Schlusse ihres Jahresberichts.

<sup>7)</sup> Einh. Ann.: quae sibi erepta querebantur. V. Hlud.: sed et ea, quae sibi contra ius querebantur direpta. Vergl. Einh. Ann. S24 p. 213: statum populi Romani iamdudum quorundam praesulum (ohne Frage sind hauptsächlich Leo III. und Paschalis I. gemeint) perversitate depravatam — omnes qui rerum suarum direptione graviter fuerant desolati. V. Hlud. 35 p. 625: repertum est, quod quorundam pontificum vel ignorantia vel desidia, sed et iudicum caeca et inexplebili cupiditate, multorum praedia iniuste fuerint confiscata. Letzar's Constitut. Romana S24 c. 6. 2. Leg. I. 240.

<sup>8)</sup> Einh. Ann.: omnia praedia, quae idem pontifex in singularum civitatum territoriis noviter extruxit. V. Hlud.: praedia omnia, quae illi domocultas appellant et novi (et quae noviter — et noviter vv. II.) ab eodem apostolico instituta erant. Vergl. besonders v. Reumont, Gesch. der Stadt Rom II. 150 f.

selber loszugehen, um die Güter, welche ihnen mit Gewalt entriffen waren, mit Gewalt wiederzunehmen<sup>1)</sup>. Gleichwohl konnte König Bernhard dem Kaiser bald durch einen Missus anzeigen, daß eine Heerschaar, die er unter dem alten Herzog Winigis von Spoleto ausgesandt hatte, diesen wilden Aufstand in der Campagna niedergeschlagen habe<sup>2)</sup>.

Im Jahr 812 hatte Karl der Große dem Emir von Cordova, Hafem Abulassi, einen Waffenstillstand auf drei Jahre bewilligt<sup>3)</sup>. Er wurde jetzt, da er sich, zur See mindestens, völlig unwirksam erwiesen hatte<sup>4)</sup>, von fränkischer Seite nicht erneuert<sup>5)</sup>. Man zog dem nominellen Frieden, welchem die thatächlichen Verhältnisse nicht entsprachen, den offenen Kriegszustand vor. Endlich kehrten jetzt auch die Gesandten, welche im vorigen Jahre nach Constantinopel geschickt waren, Bischof Nordbert und Graf Richwin<sup>6)</sup>, mit der von Kaiser Leo V. vollzogenen Friedensurkunde (diese byzantinischen Staatschriften waren auf Papyrus geschrieben) zurück<sup>7)</sup>. Sie werden sich am Hoflager Ludwig's erst in Achen eingefunden haben, wohin der Kaiser über die Pfalz Nimwegen<sup>8)</sup>, in der er sich Ende Oktober aufhielt, zu Anfang des folgenden Monats zurückgekehrt war<sup>9)</sup>.

<sup>1)</sup> Vergl. Döllinger, Kaiserthum Karls d. Gr. I. 353 N. 69.

<sup>2)</sup> Einh. Ann., vgl. V. Hlud. Winigis heißt in jenen a. 822 p. 219 iam senio confectus. Ueber die rechtliche Stellung des Herzogs von Spoleto zu Rom vgl. Libell. de imp. pot. Scr. III. 721. Giesebrecht, Kaiserzeit I<sup>3</sup>. 858.

<sup>3)</sup> Chron. Moiss. Einh. Ann. Ann. Sith. 812 Scr. II. 259. I. 199. Mone a. a. D. V. Hlud. 20 p. 617. Dorr, De bellis Francorum cum Arabibus gestis, Znaug.-Diss. Königsberg 1861, p. 38. 60 meint, daß dieser Waffenstillstand sich nur auf die spanische Mark bezogen habe. Mindestens irrt er aber gewiß, wenn er auf Grund der V. Hlud. annimmt, daß derselbe nur auf zwei Jahre geschlossen und 814 erneuert worden sei.

<sup>4)</sup> Vergl. oben Seite 5.

<sup>5)</sup> Einh. Ann.: Pax, quae cum Abulaz rege Sarracenorum facta est per triennium servata erat, velut inutilis irrupta et contra eum iterum bellum susceptum est. Es ist ein Mißverständniß, wenn V. Hlud. 25 p. 620 statt dessen sagt: Eodem anno Abulat Saracenorum rex triennem ab imperatore petit pacem. Quae quidem primum impetrata, sed postea tamquam inutilis rejecta et bellum Saracenis est indictum. Die Combinationen Fund's über den Zusammenhang dieser Ereignisse (S. 331 f., vgl. 292—293) ruhen hier, wie oft bei ihm, auf sehr schwankendem Grunde.

<sup>6)</sup> Siehe oben Seite 32.

<sup>7)</sup> Einh. Ann., vgl. V. Hlud. p. 620. Zeit und Ort ihres Eintreffens werden nicht angegeben; doch waren sie, wie es scheint, im August noch in Constantinopel gewesen.

<sup>8)</sup> Er stellt dort am 26. October eine Urkunde aus (Zidel L. 65. Martène et Durand, Ampl. Coll. I col. 61—62).

<sup>9)</sup> Thegan. 14 p. 593. Chron. Moiss. p. 311. Die Urkunden bestätigen seine Anwesenheit in Achen vom 11. November bis 20. Dezember (s. Zidel L. 66—74 nebst den dazu gehörigen Anmerkungen).

Ludwig hielt sich auch im nächsten Jahre bis Anfang Juli fortwährend in Achen auf<sup>1)</sup>. Am 27. Januar 816 bestätigte er daselbst den Mönchen von St. Gallen, die augenblicklich ohne Abt waren<sup>2)</sup>, den alten Vertrag mit dem Bischof von Constanz, nach welchem ihre Rechte demselben als jährlichen Zins nur eine Unze Goldes und ein Pferd zum Preise von einem Pfund Silber zu geben hatten<sup>3)</sup>. Wenig später, unter dem 3. Juni 818<sup>4)</sup>, hat Ludwig sodann die Abhängigkeit dieses Klosters von dem Bisthum Constanz gelöst und ihm die Immunität verliehen.

Inzwischen war nach Ablauf des Winters, wahrscheinlich im März, das Heer der Sachsen und Ostfranken gegen das wendische Volk der Sorben aufgeboden worden, welches zwischen der Saale und Elbe, zum Theil auch noch östlich vom Mittellauf der letzteren, seinen Sitz hatte<sup>5)</sup>. Vielleicht hatten die Sorben, die jetzt die Botmäßigkeit versagten, an den Huldigungen, welche die Ostslaven im vorigen Jahre zu Paderborn dem Kaiser darbrachten, schon nicht theilgenommen. Diesmal wurde der Feldzug mit Energie unternommen und führte ohne allzu große Anstrengungen zum Ziel. Die

<sup>1)</sup> Sidel L. 75—89 (13. Januar bis 1. Juli). Zu L. 85 (für den Abt Smaragdus von St. Mihiel) vergl. Chron. S. Michaelis mon. in pago Viridunensi ed. Tross, Hamm 1857, S. 9.

<sup>2)</sup> Vergl. Sidel, St. Gallen unter den ersten Karolingern (Mittheil. zur vaterländ. Gesch., herausgeg. vom histor. Verein in St. Gallen, 1864, Heft 4) S. 3 ff.

<sup>3)</sup> Sidel L. 76. Wartmann, Urkundenbuch der Abtei St. Gallen I. 208 no 218, vgl. K. 76 (vom 8. März 750) ebd. I. 87 no 92 und die Urkunden Ludwig's des Deutschen I. 318 no 344. II. 50 no 433. — Die Erzählung des Herganges in Ratpert's Casus S. Galli 6 Ser. II. 65—66 (vgl. auch c. 3. 5) ist aneddotenhaft und partiell, vgl. Sidel a. a. D. S. 12. Wattenbach I<sup>3</sup>. 201. Rettberg II. 118—119. Abel, Karl d. Gr. I. 278 ff.

<sup>4)</sup> Sidel L. 122. Wartmann I. 226 no 234, vgl. die Note S. 227, die Befähigung Ludwig's des Deutschen S. 318 no 344. Sidel, St. Gallen, S. 9. Ratpert. 6 p. 66, durch Art. 39 unrichtig auf L. 76 bezogen.

<sup>5)</sup> Ueber die Wohnsitze der Sorben vgl. Einh. V. Caroli 15 p. 522. Poeta Saxo L. II v. 34 ff. p. 559 f. Einh. Ann. 782. 806. 822 p. 163. 193. 205—209.

Einnahme einer Stadt reichte hin, um sämtliche Aufständische zur Unterwerfung zu bestimmen<sup>1)</sup>, worauf sich das Heer in seine Heimath zerstreuen konnte<sup>2)</sup>.

Ebenso hatten sich am entgegengesetzten Ende des Reiches, im Südwesten, die Vasken, welche südlich von der Garonne, an den Nordabhängen der Pyrenäen, wohnten<sup>3)</sup>, empört. Der Kaiser hatte ihren Herzog Sigwin — er war von Karl dem Großen bei der Organisation Aquitaniens und der Nebeländer als Graf von Bordeaux eingesetzt worden<sup>4)</sup> — wegen seiner Unbotmäßigkeit und, wie es heißt, auch wegen seiner Sittenlosigkeit<sup>5)</sup> beseitigt. Hierüber war unter dem unruhigen Volke<sup>6)</sup> ein allgemeiner Aufruhr ausgebrochen. Sie suchten nun das fränkische Joch vollends abzuschütteln<sup>7)</sup> und erforen einen nationalen Fürsten, der noch unbändiger war als Sigwin, mit Namen Garsiamuci<sup>8)</sup>. Es bedurfte zweier Feldzüge, um sie völlig zu überwältigen<sup>9)</sup>. Sie unterwarfen sich erst wieder, nachdem Garsiamuci im Kampf das Leben verloren hatte<sup>10)</sup>.

<sup>1)</sup> Einh. Ann. p. 203, vgl. V. Hlud. 26 p. 620. Euhardi Fuld. Ann. p. 356. Thegan. 15 p. 593; hiernach Flodoard. Hist. Rem. eccl. II. 19 (publ. par l'académie imp. de Reims I. 338 — 339). Vergl. Ann. Xant. Ser. II. 224, Append. p. 236.

<sup>2)</sup> Thegan.

<sup>3)</sup> Einh. Ann.: Vascones, qui trans Garonnam et circa Pirineum montem habitant. V. Hlud.: Wasconum citimi, qui Pyrinaei iugi propinqua incolunt loca. Es war eben nur ein Theil der Vasken.

<sup>4)</sup> V. Hlud. 3 p. 608. Wenn dieser Sigwin mit dem in Rede stehenden, welcher *ibid.* c. 26 auch nur als Graf der diesseitigen Vasken bezeichnet wird (vgl. Waitz III. 309 N. 1), in der That identisch ist, so kann der gleichnamige Herzog der Vasken, der im Jahr 845 zwischen Bordeaux und Saintes im Kampfe gegen die Normannen fiel (vgl. Ademar. Hist. III. 17. Chron. Aquitan. 845. Ser. IV. 121. II. 253. Servati Lupi epist. no 31 Opp. ed. Baluze p. 64. Wendt, das Fränkische Reich nach dem Vertrage von Verdun S. 150 N. 1. Dümmler I. 274), wohl unmöglich noch der nämliche gewesen sein, wie Baluze I. c. p. 383 anzunehmen scheint. Der letztere wird bei Eppus als dux Vasconum, bei Ademar als Graf von Bordeaux und Saintes bezeichnet.

<sup>5)</sup> Einh. Ann.: ob nimiam eius insolentiam ac morum pravitatem. V. Hlud.

<sup>6)</sup> Einh. Ann.: solita levitate commoti, vgl. V. Hlud. Ann. Sith. Ann. Euhardi Fuld. 816 p. 356; ferner V. Hlud. 5 p. 609: ut sunt natura leves; c. 32 p. 625: nativa sibi seditionis peste discordantes. c. 37 p. 628.

<sup>7)</sup> Einh. Ann. V. Hlud. Ann. Sith. Ann. Euhardi Fuld. Nach Chron. Moiss. 815. 816 Ser. I. 312 scheint diese Empörung schon 815 oder wenigstens schon im Eingange des Jahres 816 ausgebrochen zu sein.

<sup>8)</sup> Chron. Moiss. 816 l. c., vgl. Ser. II. 259: Wascones autem rebelles Garsiamuci (Garsiamuci v. l.) super se in principem eligunt.

<sup>9)</sup> Einh. Ann.: sed duabus expeditionibus ita sunt edomiti, ut tarda eis deditio et pacis impetratio videretur (vgl. V. Hlud. Ann. Enh. Fuld, sowie Einh. Ann. 819 p. 205 — 206. V. Hlud. 32 p. 624 — 625 etc.).

<sup>10)</sup> Chron. Moiss. 816; sed in secundo anno vitam cum principatu amisit, quem fraude usurpatum tenebat (vgl. 818 p. 313). — Es bleibt zweifelhaft, ob jener Garsandus oder Gersannus, der Bruder des Eppus (Epe), welcher ein paar Jahre später im Treffen fiel und in den Einh. Ann. (819, vgl. V. Hlud. 32) als singularis amentiae homo bezeichnet wird, die nämliche Person ist.

Unterdeſſen war Papſt Leo III. ſeiner Krankheit im einundzwanzigſten Jahre ſeines Pontifikats erlegen. Am 12. Juni beſtattete man ihn in der Peterſkirche<sup>1)</sup> und ſchritt dann ſofort zur Neuwahl. Sie fiel auf den Diakon Stephanus, der am Sonntag den 22. Juni nach zehntägiger Sedisvacanz in St. Peter conſekrirt wurde<sup>2)</sup>. Stephan, dem von verſchiedenen Seiten das Lob eines frommen, rechtlichen Mannes ertheilt wird<sup>3)</sup>, war unter Leo III. zu den höheren geiſtlichen Stufen emporgeſtiegen<sup>4)</sup>. Doch hatte man dieſmal einen vornehmen Römer<sup>5)</sup> auf den apoſtoliſchen Stuhl gehoben, und wie die Geſammtheit der Verhältnisse zwingend auf die Vermuthung hinweißt, daß er ſeine Wahl den Gegnern ſeines Vorgängers verdankte, daß ſie wenigſtens den aufrichtigen Anſchluß an das fränkiſche Reich bedeutete, ſo ſchlug der neue Papſt auch ſofort eine dem gemäße Richtung ein, indem er ſich von Anfang an bemüht zeigte, die in der letzten Zeit ſo arg gelockerte Verbindung mit jenem wieder feſter zu knüpfen. Vor Allem ließ Stephan die Römer dem Kaiſer den Treueid ſchwören<sup>6)</sup>, und wenn ſeine Weihe, die erſte eines Papſtes, nachdem das Kaiſerthum auf den Frankenkönig übertragen worden, auch ohne Anfrage beim Kaiſer erfolgt war, erkannte er doch wenigſtens im Grundſatze an, daß dieſelbe der Genehmigung deſſelben bedürfe und beeiſte ſich, zwei Geſandte an Ludwig abzuordnen, welche dieſem ſeine Conſekration anzeigen und die kaiſerliche Einwilligung gewißermaßen nachträglich einholen ſollten<sup>7)</sup>. — Man

<sup>1)</sup> V. Leonis III (Lib. pont. ed. Vignol. II) p. 315 — 316, vgl. p. 236. Jaffé, Reg. Pont. p. 220 f. Die Angabe der fränkiſchen Reichsannalen, der zufolge Leo bereits am 25. Mai (circa 5. Kal. Jun.; al. 5. Kal. Jul. — 5. Kal. Jun.; vgl. in Betreff des circa 5. Gieſebrecht, Königsannalen S. 212 N. 35) geſtorben wäre, iſt alſo unrichtig. Sie wiederholt ſich in V. Hlud., Ann. Sith., Enhard. Fuld. (S. kal. iul.: Pitthou), Ann. Ausciens. S15 Ser. III. 171. Unter S15 melden den Tod des Papſtes bereits Ann. Laur. min. cod. Rem. etc., Ann. Hildesheim. Ser. I. 122. III. 42.

<sup>2)</sup> V. Stephani V. p. 317, vgl. V. Leonis III. p. 316. Jaffé R. P. p. 221. Einh. Ann. V. Hlud. Ann. Sith. Enhard. Fuld. Ann. Laur. min. cod. Fuld., vgl. cod. Rem. etc. Chron. Moiss. Thegan. 16 p. 593. Ann. Hildesh. S15 l. c.

<sup>3)</sup> Z. V. Steph., die Verſe Flodoard's Mabillon, A. S. o. S. Ben. III b. 555. Thegan. 15 p. 594.

<sup>4)</sup> Nach V. Steph. ſollte man annehmen, er ſei Präſbyter geweſen (et sic usque ad sacerdotii gradum pervenit).

<sup>5)</sup> V. Stephani.

<sup>6)</sup> Thegan. 16 p. 594.

<sup>7)</sup> Einh. Ann.: missis interim duobus legatis, qui quasi pro sua consecratione imperatori suggererent. V. Hlud.: Praemisit tamen legationem, quae super ordinatione eius imperatori satisfaceret. Durchaus mißverſtanden hat die unbeſtimmten Worte der Reichsannalen D. Abel in ſeiner Uebersetzung (Geſchichtſchreiber der deutſchen Vorzeit, 9. B., 2. Bd. S. 127: „um den Kaiſer geneigt zu machen, ſich von ihm weihen zu laſſen“!). Aber ſie bedeuten auch mehr, als „daß der neue Papſt, wie früher dem Frankenkönige als Patrieus, jetzt als abendländiſchem Kaiſer ſeine Wahl und Conſekration anzeigte“, wie P. Hinſchius (Kirchenrecht der Katholiken und Proteſtanten in Deutſchland I. 231) meint. Nicht die früheren Rechte des Patrieus, ſondern diejenigen der römischen Kaiſer waren hier maßgebend. Dagegen ſcheint mir

gestand also im Prinzip etwas zu, was man in der Praxis sogleich bei der ersten Gelegenheit verlegte. — Dieselben Gesandten mögen dem Kaiser aber auch den Wunsch des Papstes kundgegeben haben <sup>1)</sup>, an einem Orte, dessen Bestimmung er ihm überließ, mit ihm zusammenzutreffen. In der That waren noch nicht zwei Monate seit seiner Consecration verlossen, als Stephan, um Mitte August 816, in beschleunigten Tagereisen über die Alpen zum Kaiser eilte <sup>2)</sup>. Gern, wie es scheint, vernahm dieser die Kunde hiervon <sup>3)</sup> und befahl dem König Bernhard von Italien, der schon im Sommer wieder an den Hof des Rheims gekommen war <sup>4)</sup>, den Papst zu geleiten <sup>5)</sup>. Er selbst beschloß, denselben in Reims, wo auch Karl den letzten Besuch Leo's III. im Jahr 804 entgegengenommen hatte <sup>6)</sup>, zu empfangen, sandte ihm aber überdies auch noch andere Boten entgegen, die ihn mit allen Ehren begrüßen und geleiten und für seine Beförderung und Bewirthung auf der Reise Sorge tragen sollten <sup>7)</sup>. Obgleich der Kaiser nicht den ganzen Sommer über in seiner Residenz zu Achen verblieben war — Mitte Juli <sup>8)</sup> finden wir ihn in der Pfalz Diedenhofen —, hatte er doch mindestens einen Theil des August und September <sup>9)</sup> wieder dort zugebracht. Im Oktober, wahrscheinlich im

Hinsicht der Beweis gelungen zu sein, daß die Dekretale über die Wahl und Consecration des Papstes, welche in der Regel Stephan V. zugeschrieben wird (Gratian. decr. I. Dist. LXIII c. 25), eine Fälschung ist.

<sup>1)</sup> Thegan. l. c. scheint dies sogar als den eigentlichen Auftrag der päpstlichen Gesandten zu bezeichnen. Ihm folgt fast wörtlich Flodoard. Hist. Rem. eccl. II. 19 p. 339. Ermoldus ist hier sehr naiv: erst ruft der Kaiser bei ihm den Papst und läßt sich hinterher von demselben erzählen, weshalb er gekommen ist (L. II. v. 197 ff. 403. 235 ff. p. 482. 486. 483), vgl. Muratori, *Rer. It. Script.* II b. 39 ff. 33. *Fund* S. 255.

<sup>2)</sup> *Einh. Ann.*, vgl. V. Hlud; ungenauer *Ann. Sith. und Enhardi Fuld.* — V. Stephani p. 317.

<sup>3)</sup> Thegan. (Flodoard.). Ermold. L. II v. 201 p. 482.

<sup>4)</sup> *Chron. Moiss.* (*Fund* S. 57 scheint dies übersehen zu haben.)

<sup>5)</sup> V. Hlud. 26 p. 620. Ebenso hatte Karl d. Gr. dem Papst Leo III. im Jahr 799 Bernhard's Vater Pippin, 804 den jüngeren Karl bis St. Maurice im Wallis entgegeneschiedt (s. V. Leonis III p. 249, das Fragment eines Epös L. III v. 445 ff. *Scr. II.* 401, ed. Orell. p. 36. Jaffé *R. P.* 217. *Einh. Ann.* 804 p. 192).

<sup>6)</sup> *Einh. Ann.* etc. Jaffé 215.

<sup>7)</sup> *Einh. Ann.* V. Hlud. Thegan. (Flodoard.), vgl. *Wais* IV. 16 ff. 1. Ermold. L. II v. 201 ff. p. 482 scheint allerdings zu sagen, daß Ludwig zu dem Empfang des Papstes eine Reichsversammlung nach Reims berufen habe (vgl. v. 283 ff. 483 ff. *Muratori* l. c. col. 38 ff. 29. *Fund*, *Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit*, 9 *Bd.*, 3. *Bd.* S. 32).

<sup>8)</sup> *Am* 13., *Sidel* L. 90, vgl. *Chron. S. Michaelis mon.* ed. Tross p. 9.

<sup>9)</sup> Es bezeugt dies eine ganze Reihe von Urkunden (19. August bis 2. September), *Sidel* L. 91—99, vgl. S. 313—314. 446. L. 96 ist nur in vererbter Gestalt erhalten, läßt jedoch auf ein echtes Diplom zurückzuführen. Zu L. 99 vergl. wiederum *Chron. S. Michaelis mon.* — Wenn die Stiftungsurkunde für das Kloster Corze (*Gallia christ.* XIII. 356. instr. 263 no 1, vergl. *Sidel* II. 315 *Ann.* zu L. 106) wirklich Pippin I. von Aquitanien zuzuschreiben ist, so könnte man aus ihr schließen, daß auch dieser König sich am 26. August 816 in der Achner Pfalz befand.

Eingange dieses Monats<sup>1)</sup>, fand dann seine Zusammenkunft mit dem Papste bei Reims<sup>2)</sup> statt. Schon vor demselben war er dort mit seiner Gemahlin eingetroffen<sup>3)</sup> und bereitete ihm, als er sich nun näherte, den ehrenvollsten Empfang<sup>4)</sup>. Er sandte ihm seinen Erzkapellan, den Bischof Hildebold von Köln, den Bischof Theodulf von Orléans, den Erzbischof Johannes von Arles und eine große Schaar anderer Kleriker im priesterlichen Ornate entgegen<sup>5)</sup> und brach endlich, als ein eilender Bote die Ankunft des Papstes ankündigte<sup>6)</sup>, selbst auf, um jenen eine römische Meile vor dem Kloster St. Remi zu begrüßen<sup>7)</sup>. In feierlichem Aufzuge ließ er rechts die lange Reihe der Priester, welche einen Lobgesang anstimmten, links die vornehmsten Großen, dahinter das Volk sich aufstellen; er selber, in einem Kleide, das von Gold und Edelsteinen strahlte, hielt zu Ross in der Mitte<sup>8)</sup>. Als der Papst kam, stieg er ab und half jenem aus dem Sattel<sup>9)</sup>. Dann warf er sich in Demuth vor dem

<sup>1)</sup> Im Oktober fand die Zusammenkunft statt nach Ann. S. Emmerammi Ratisp. mai., Laur. min. cod. Fuld., Hildesheim. S15, Xant. S15 Ser. I. 93. 122. III. 42. II. 221. Daß sie im Anfange dieses Monats erfolgte, ist deshalb zu vermuten, weil der Papst bereits um Mitte August von Rom abgebrochen und Eingangs November dort zurück, ebenso Ludwig schon am 23. Oktober in der Pfalz Samoucy war (Sidel L. 100). Nach V. Hlud. 26 p. 621 war der vierte Tag der Zusammenkunft, an welchem die Krönung des Kaisers stattfand, ein Sonntag, was Thegan. 17 p. 594 (Flodoard. p. 339) und Ann. Xant. bestätigen. Da nun im Jahr 816 der erste Sonntag im Oktober auf den 5. fiel, mag die Ankunft des Papstes in Reims am 2. Oktober erfolgt sein.

<sup>2)</sup> Vergl. über dieselbe, abgesehen von den in der vorigen Anmerkung citirten Stellen, V. Hlud., Thegan. (Flodoard.), Ernold L. II v. 201 ff. p. 482. Chron. Moiss. p. 312. Einh. Ann. Ann. Sith. Enhardi Fuld. Ann. Xant. append. S15 p. 236. V. Stephani p. 317—318. Flodoard's Verse Mabillon l. c. p. 586. Agnell. Lib. pont. l. c. Schreiben Karl's des Kahlen an Papst Nifolans I. (Bouquet VII. 557 no 5).

<sup>3)</sup> Einh. Ann. V. Hlud. Thegan. (Flodoard.). Chron. Moiss. Ernold. Vergl. auch das angeführte Schreiben Karl's des Kahlen und hinsichtlich der Anwesenheit der Kaiserin unten.

<sup>4)</sup> Z. Einh. Ann. Ann. Sith. Enhard. Fuld. Chron. Moiss. etc. — V. Stephani p. 317—318; die Verse Flodoard's.

<sup>5)</sup> V. Hlud. 26 p. 620. — Flodoard. Hist. Rem. ecel. II. 19 p. 338 sagt: Hic Ebo praesul supramemoratum papam Stephanum cum Ludovico rege Remis suscepit, und auch Mabillon Ann. Ben. II. 421 nimmt an, daß Ebo's Vorgänger Wulfar bereits am 15. August 816 gestorben war (vgl. ferner Sidel II. 330. Baumann, Politik der Päpste I. 325. H. Müdert, De Ebonis archiep. Rem. vita, Berlin 1844, p. 11; anders v. Noerden, Hinfmar Z. 19). Es scheint also ungenau zu sein, wenn es in dem angeführten Schreiben Karl's des Kahlen an Nifolans I. heißt, daß Wulfar erst damals tödtlich erkrankt sei. Dagegen hat Ludwig dem letzteren allerdings noch die Immunität für die Reims' Kirche und das Kloster St. Remi bestätigt (Flodoard. l. c. II. 18 p. 331. Sidel II. 350).

<sup>6)</sup> So wenigstens nach Ernold. l. c. v. 205 f.

<sup>7)</sup> V. Hlud.: Ad ultimum imperator miliario a monasterio processit sancti confessoris Remigii. Thegan.: obviantes sibi in campo magno Remensium (Flodoard. p. 339). vergl. Chron. Moiss. Ann. Sith. Enhardi Fuld. Ann.: apud Remis (Remorum) civitatem.

<sup>8)</sup> Ernold. l. c. v. 207—216.

<sup>9)</sup> Thegan. (Flodoard.). V. Hlud.



Kirchenfürsten dreimal zu Boden<sup>1)</sup> und begrüßte denselben, nachdem er sich erhoben<sup>2)</sup>, mit den Worten des Psalmisten<sup>3)</sup>: „Gelobet sei, der da kommt im Namen des Herrn! Der Herr ist Gott und erleuchtete uns“, was der Papst mit den Worten erwiderte: „Gelobet sei der Herr unser Gott, der unsern Augen verlieh, einen zweiten König David zu sehen!“ Umarmung und Friedenskuß folgten dieser ersten Begrüßung<sup>4)</sup>. Sodann begab man sich zunächst in die Klosterkirche<sup>5)</sup>, und auch beim Eintreten in diese unterstützte Ludwig den ehrwürdigen Gast mit eigener Hand<sup>6)</sup>. Die Feier begann hier mit einem Ledeum des fränkischen Klerus<sup>7)</sup>, und nachdem Kaiser und Papst lange im Gebet verweilt hatten, antwortete die römische Geistlichkeit mit Lobeserhebungen des Kaisers, welche der Papst mit einem Gebete beschloß<sup>8)</sup>.

Nach beendigter kirchlicher Andacht zogen sich beide in die inneren Räume des Klosters zurück, und hier soll nun der Papst dem Kaiser Grund und Zweck seines Kommens dargelegt<sup>9)</sup> und beide benedicirtes Brod und Wein mit einander getheilt haben<sup>10)</sup>. Es ist bedauerlich, daß unsere Quellen nur im Allgemeinen von eifrigen Verhandlungen, welche Kaiser und Papst während der Zusammentunft täglich über die Angelegenheiten der Kirche gepflogen<sup>11)</sup>, von

<sup>1)</sup> Thegan. (Flodoard.). Ermold. v. 219—222. (Vergl. das dem Ansgilbert zugeschriebene Epos v. 455 f. 501 f.).

<sup>2)</sup> Thegan.: et tertia vice erectus. Bei Ermoldus (v. 223 f.) hebt der Papst den Kaiser vom Boden auf.

<sup>3)</sup> Ps. 118 (117), 26. 27.

<sup>4)</sup> Thegan. (Flodoard.). Ermold. v. 224—226, vgl. 220.

<sup>5)</sup> Thegan. (Flodoard.). V. Hlud.

<sup>6)</sup> V. Hlud., vgl. Ermold. v. 227 f.

<sup>7)</sup> V. Hlud. Es entsprach dies der Sitte bei solchen Gelegenheiten, vergl. V. Walae II. 17 Ser. II. 564—565.

<sup>8)</sup> So V. Hlud., deren Bericht hier durchweg am genauesten und brauchbarsten zu sein scheint. Vergl. Thegan. (Flodoard. p. 339, wo: cum choro suo statt: cum clero suo). Ermold. v. 229 f. p. 453.

<sup>9)</sup> V. Hlud. — Ermoldus gruppiert die einzelnen Vorgänge mit dichterischer Freiheit etwas anders, wenn auch ähnlich. An den Kirchgang schließt sich bei ihm das Mahl in der aula, bei welchem der Papst dem Kaiser auf dessen Betragen die Motive seiner Ankunft darlegt. Sodann ziehen sich beide von der Tafel in die inneren Gemächer (tectata secreta) zurück und durchwachen die Nacht in eifrigem Gespräch (l. c. v. 231—275. 281 f. p. 453). — Einh. Ann. Enhard. Fuld. Ann.

<sup>10)</sup> V. Hlud.: et benedictione panis ac vini simul participata. Diese benedictio ist vom Abendmahl zu unterscheiden, vgl. Leibniz, Ann. Imp. I. 305. Du Cange. Glossar. I. 645. — Theodulf. Carm. III. 1 sagt von dem Erzkapellan: Stet benedicturus regis potumque cibumque, vergl. auch III. 3. Waits III. 434.

<sup>11)</sup> Thegan. 17 p. 594: Quamdiu ibi erat beatissimus papa, cottidie colloquium habebant de utilitate sanctae Dei aecclesiae. Einh. Ann.: allisque utilitatibus sanctae Dei ecclesiae pro temporis oportunitate dispositis. — Die Darstellung des Ermoldus und insbesondere die bei ihm eingehochten Reden des Kaisers und des Papstes sind im Detail wohl kaum zu benutzen. Der Papst vergleicht hier seinen Besuch bei Ludwig mit demjenigen der Königin von Saba bei dem weisen Salomo und citirt (v. 225—264 p. 453) die Rede jener Königin nach 1 (3) Kön. 10, 4—9. Am nächsten Tage, auf welchen der

Forderungen, die der Papst gestellt und erreicht habe<sup>1)</sup>, sprechen, ohne den Gegenstand jener Besprechungen und den Inhalt dieser Forderungen bestimmt zu bezeichnen. Denn, wenn es heißt<sup>2)</sup>, der Papst sei gekommen, um den Frieden, die Einheit und die Rechte der Kirche zu sichern, so gewährt das doch nur einen sehr ungenügenden Anhalt. Jedoch gestattet einen Rückschluß, was nachher geschah. Es wird uns nämlich berichtet<sup>3)</sup>, daß der Kaiser das Freundschaftsbündniß mit dem apostolischen Stuhle erneuert habe, und höchst wahrscheinlich<sup>4)</sup> ließ er dem Papste auch eine Urkunde ausstellen, in welcher er die Schutzpflicht über die römische Kirche<sup>5)</sup> und ihre Besitzungen von Neuem übernahm, die uns indessen verloren ist.

Kaiser den Papst und die Großen zu einer Versammlung beruft (vergl. oben S. 67 Anm. 7), richtet er an dieselben eine äußerst weitreichende Ansprache, welche sogar in nuce die Geschichte des Volkes Israel enthält (v. 253—380 p. 453—455). Muratori l. c. col. 39 N. 35 hat wohl Recht, daß sich mindestens ein Theil hiervon auf die wenig spätere Kirchengesetzgebung Ludwig's bezieht.

<sup>1)</sup> V. Stephani p. 318: Et tantam illi Dominus gratiam largiri dignatus est, ut omnia, quae ab eo poposcisse dinoscitur, in omnibus impetrarit. Flodoard. De pontif. Roman. l. c.: Caesare quae poscit meritis gaudente capessit. Agnell. Lib. pont. l. c.: quidquid postulavit ab eo obtinuit. V. Hlud. 26 p. 621: cunctis quae poposcerat impetratis.

<sup>2)</sup> V. Stephani p. 317: pro confirmanda pace et unitate sanctae Dei ecclesiae, vgl. Flodoard. l. c.: Servandaeque studens paci firmandaque jura — Ecclesiae curans.

<sup>3)</sup> Einh. Ann. 816 p. 203: et amicitia vicissim firmissimo robore constituta, vgl. Ann. Enhard Fuld. p. 356, auch Einh. Ann. 817 p. 203—204 wo es von Papst Paschalis I heißt: pactum, quod cum praecessoribus suis factum erat, etiam secum fieri et firmari rogavit).

<sup>4)</sup> Mindestens nach Ermold. Nigell. l. c. v. 381—420. 450 p. 455—456, wo der Kaiser seinen Kanzler Heliachar herbeiruft und ihm befiehlt, eine oder mehrere solche Urkunden anzufertigen, vgl. Sidel II. 350 ff. Diese Anerkennung und Zusage in Bezug auf die Rechte des heil. Petrus von Seiten des Kaisers erscheint bei Ermoldus gleichsam als die Vorbedingung seiner Krönung.

<sup>5)</sup> Daß Ludwig diesen Schutz überhaupt übernommen hatte, wird wiederholt betont, so V. Walae II. 17 p. 563: Seire vos oportet, quia longe diu defensionem sedis apostolicae devotissime suscepi. V. Hlud. 55 p. 641: ecclesiam sancti Petri, quam tam avus eius Pippinus quamque pater eius Karolus necnon et ipse in tutelam susceperant. Vergl. ferner Prudentii Trec., Enhardi Fuld. Ann. 837 Ser. I. 430—461, Thegan. append. p. 604, sowie die Formel zu einem Reichtheilungsgezei Sidel L. 280 Leg. I. 358 c. 11 (wesentlich nach Div. imp. 806. 15 ibid. p. 142, f. Excurus VI.), allenfalls auch Sidel L. 236 Baluze Cap. I. 645 f. (sicut jam commemorati sumus, nos debitores existere, ut huic sacratissimae sedi in quibuscunq. negotiis auxilium ferre debeamus). Ueber die Bedeutung der defensio s. Sidel, Beitr. z. Dipl. III. 243 N. 2.

In dem erhaltenen Bruchstück eines Schreibens, welches etwa ins Jahr 818 zu fallen scheint, erinnert Stephan's Nachfolger Paschalis den Kaiser Ludwig an die Gelübde, welche er unlängst vor heiligen Reliquien in Gegenwart seiner Geistlichen und Großen zu Ehren des heil. Petrus gethan habe (Jaffé R. P. p. 223 no 1935. Mansi XIV. 376). Auch dies könnte sich möglicherweise auf die damaligen Vorgänge in Reims beziehen. Es heißt daselbst: Propterea, reverentem in Christo carissime fili Ludovice, memento votionum sanctarum, quas ad honorem S. Petri coram sanctis reliquiis (i. reliquiis) necnon clericis ac fidelibus tuis ante tempora pauca promisisti, et huius rei gratia caussas sitas in vestra ditioe (Vendeuvre? vgl. unten)

Während der Papst im Kloster St. Remi blieb, kehrte der Kaiser nach der Stadt zurück<sup>1)</sup>, lud jenen jedoch Tags darauf nach Reims zu sich. Er bewirthete den Papst hier mit einem glänzenden Mahle und ehrte ihn und sein Gefolge durch die reichsten Geschenke<sup>2)</sup>. Nach dem Dichter Ermoldus wären es goldene, mit Edelsteinen verzierte Becher, fränkische Kasse, Gefäße von Gold und Silber, rothe Mäntel, schneeige Linnen, knapp anschließende fränkische Gewänder gewesen<sup>3)</sup>. Die Hauptsache, ein fränkisches Krongut, welches Ludwig der Kirche Petri durch urkundliche Schenkung übertrug<sup>4)</sup>, läßt Ermold dennoch aus. Es war der Hof Vendevre im Gebiete von Langres<sup>5)</sup>. Am dritten Tage der Zusammenkunft vergalt der Papst wiederum diese Ehrenbezeugungen und Höflichkeiten, indem er den Kaiser zu sich einlud und nebst der Kaiserin Irmingard, seiner Familie<sup>6)</sup> und den Hofbeamten<sup>7)</sup> mit ansehnlichen Gaben bedachte<sup>8)</sup>. Am vierten Tage endlich, einem Sonntag<sup>9)</sup> (5. Oktober?)<sup>10)</sup>, vollzog er in der ehrwürdigen, aber vor Alter bereits verfallenen Marienkirche zu

velud proprias defende atque nostrum legatum Leonem exorcistam ibidem commorantem sic ab injuria conserva illaesum, ut apud homines perjurii famam, quod absit, non incurras, sed apud Dominum factorum sanctitatem obtineas.

<sup>1)</sup> V. Hlud.

<sup>2)</sup> V. Hlud. 26 p. 621, vgl. Einh. Ann. Chron. Moiss. Thegan. 17 p. 594 (Flodoard. l. c. p. 340). Ermold. v. 461 ff. p. 457. V. Stephani p. 318, Flodoard. De pontif. Roman. Jedoch werden die Einzelheiten in den anderen Quellen (wir folgen V. Hlud.) in anderer Reihenfolge erzählt. Insbesondere beschenkt dort der Kaiser den Papst und sein Gefolge erst nach der Krönung, zum Abschied, was sogar an sich wahrscheinlich klingen würde.

<sup>3)</sup> Thegan (ebenso Flodoard) und Ermold (v. 469—470) stimmen darin überein, daß der Papst sehr viel mehr vom Kaiser empfing als er gab. Sener sagt: Postquam dominus imperator eum honoravit magnis et innumeris donis, tripliciter et amplius quam suscepisset ab eo; der Poet singt gar vom Papste:

... Nam centuplicata recepit

Munera, Romanis quae arcibus extulerat.

<sup>4)</sup> V. Stephani p. 318: ut isdem piissimus princeps pro illius amore in finibus Franciae super omnia dona, quae ei largitus est, curtem de suo proprio fisco beato Petro apostolo perpetuali usui per praecepti paginam concesserit. Ähnlich Flodoard. De pontif. Roman. l. c. p. 556, vgl. Sidel II. 350.

<sup>5)</sup> Hinemar. Rem. Ann. 865 Scr. I. 469: villa, quae Vendopera dicebatur, quam piae memoriae Hludowicus imperator sancto Petro tradiderat. vgl. R. 72. Dümmler I. 575. II. 125 R. 35. V. liegt jetzt im Dép. der Aube.

<sup>6)</sup> Ermold. l. c. v. 459 p. 457: . . . Augustae sobolique venustae, vgl. v. 482 und unten über die Krönung der Kaiserin. Ludwig's ältere Zöbne Lothar und Pippin waren aber gewiß nicht zugegen; ihre Anwesenheit würde sonst in den Quellen ausdrücklich vermerkt sein.

<sup>7)</sup> Ermold. v. 460 (fanulis).

<sup>8)</sup> V. Hlud., vgl. Einh. Ann. Thegan. (Flodoard.). Ermold. v. 457—460. Nach Thegan und Ermold schenkt der Papst zuerst, obwohl ebenfalls erst nach der Krönung.

<sup>9)</sup> V. Hlud., vgl. Thegan. 17 p. 594 (Flodoard. p. 339). Ann. Xant. 815 p. 224.

<sup>10)</sup> Siehe oben Seite 65 Num. 1. Ich weiß nicht, wie Mabillon, Ann. Ben. II. 421 dazu kommt, dieß Ereigniß auf den 19. August zu setzen.

Reims<sup>1)</sup>, in welcher einst Chlodovech die Taufe empfangen haben soll, vor der Geistlichkeit und allem Volk<sup>2)</sup> die feierliche Krönung des Kaisers. Vor dem Hauptaltar<sup>3)</sup> weihte<sup>4)</sup> Papst Stephan den Kaiser durch Handauflegung<sup>5)</sup>, salbte<sup>6)</sup> ihn und setzte ihm eine goldene, mit Edelsteinen verzierte Krone, die er von Rom mitgebracht hatte<sup>7)</sup>, auf das Haupt<sup>8)</sup>. Auch Ludwig's Gemahlin Irmingard

<sup>1)</sup> Sidel L. 222. 276. Flodoard. Hist. Rem. eccl. II. 19 p. 342 f. 346, vgl. Hincmari Rem. Ann. 869 Ser. I. 454, Flodoard, De pontif. Roman. Thegan. (Flodoard. p. 339): in ecclesia. — Die Urkunde L. 222, deren Echtheit von Waitz (III. 36 N. 2. 219 N. 5. IV. 34 N. 1. 165 N. 1) und S. Abel (Karl d. Gr. I. 263 N. 3) bestritten, von Roth (Fendalität und Untertanverband S. 93 N. 10. 114 N. 24. 116 N. 27) aufrecht erhalten worden war, wird auch von Sidel (II. 329—331) in Schutz genommen. Waitz hat trotzdem seine Bedenken noch nicht fallen lassen (vgl. v. Sybel's histor. Zeitschr. XX. 174). Zudem wir jedoch annehmen, daß die Urkunde mindestens echte Bestandtheile enthalte, möchten wir gegenüber einem Argumente Abel's noch bemerken, daß Chlodovech bei seiner Taufe in der That gesalbt worden sein soll, wenn auch nicht zum Könige (Zunghans, Gesch. der früh. Könige Childe- rich und Chlodovech S. 55).

<sup>2)</sup> Thegan. (Flodoard.). Bei Ermoldus geschieht die Krönung in der Versammlung, zu welcher der Kaiser den Papst und die Großen berufen hat (vgl. oben S. 69 Num. 11).

<sup>3)</sup> Hincmari Rem. Ann. l. c.: ante sanctae Dei genitricis et semper virginis Mariae altare.

Die Ordnung, in welcher die einzelnen Theile der Ceremonie einander folgen, ist in den Quellen ebenfalls verschieden; jedoch lassen sich Weihe, Salbung und Krönung unterscheiden.

<sup>4)</sup> Die Weihe (Benediction, Consecration) erwähnen V. Hlud. Thegan. (Flodoard.). Chron. Moiss. Ann. S. Emmerammi Ratispon. mai. Ser. I. 93. Ann. Xant., vgl. append. p. 224. 236. Ann. Wirziburg. (S. Alban. Mog.) Ser. II. 240. Vgl. auch Hincmar. ad Hadrianum papam Opp. II. 695, das Schreiben Karls des Kahlen (Bouquet VII. 557) und Ermold. v. 427—446 p. 456.

<sup>5)</sup> Ermold. l. c. v. 440, vgl. auch Sidel L. 276.

<sup>6)</sup> Thegan. (Flodoard.) Ermold. v. 447. Die übrigen Quellen gedenken der Salbung nicht.

<sup>7)</sup> Chron. Moiss.: coronam auream, quam attulerat (ebenso vorher: et attulit ei coronam auream). Thegan. (danach Flodoard. p. 340): coronam auream mirae pulchritudinis cum praetiosissimis gemmis ornatam. Ermold. l. c. v. 425—426: Tum iubet adferri gemmis auroque coronam, — Quae Constantini Caesaris ante fuit. Ermoldus bezeichnet diese Krone ausdrücklich als ein Geschenk des heiligen Petrus, gleichsam als Gegengabe des Apostels für die Bestätigung und Gewährleistung seiner Rechte. Ob es aber wirklich die Krone Constantin's war, muß dahingestellt bleiben. Ueberhaupt möchte ich auch hier dem Detail in der Schilderung des Ermoldus keine unbedingte Glaubwürdigkeit beimessen, wenn man auch ein Bild, wie es bei solchen Feierlichkeiten damals im Allgemeinen herging, aus ihr abnehmen mag (vgl. Waitz, D. V. G. III. 222).

<sup>8)</sup> Einh. Ann., vgl. Ann. Enhardi Fuld., V. Hlud. Chron. Moiss. Thegan. (Flodoard.). Ermold. v. 423—450 p. 456. Vergl. ferner Hincmari Rem. Ann. 869 l. c., Sidel L. 222. 276 (per impositionem manus domni Stephani papae imperialia sumpsimus insignia), Flodoard's Verse l. c. p. 556, Schreiben Karls des Kahlen, Hincmar. ad Hadrianum papam l. c. — Nach Flodoard. Hist. Rem. eccl. l. c. p. 334 befanden sich auf dem Giebelende einer Kirche in Reims die Bilder Stephan's und Ludwig's mit der Inschrift: Ludovicus Caesar factus coronante Stephano — Hac in sede, papa magno etc.

ward vom Papste als Kaiserin begrüßt, geweiht und gekrönt<sup>1)</sup>. Meßfeier und Gesänge waren mit dem feierlichen Akte verbunden<sup>2)</sup>.

Man darf die Wichtigkeit dieser ohne Zweifel bedeutsamen Ceremonie<sup>3)</sup> darum doch nicht, wie es vielfach geschehen ist<sup>4)</sup>, überschätzen. Unfraglich war es im Interesse des Papstes, daß er dem Kaiser die Krone auf das Haupt setzte, und der Gedanke mag von ihm ausgegangen oder zu seinen Gunsten betrieben worden sein. Daß Stephan jedoch hauptsächlich zu diesem Zwecke über die Alpen gekommen sei, läßt sich um so weniger behaupten, als man nicht ohne Ueberraschung wahrnimmt, daß das Papstbuch, die amtliche Aufzeichnung über die Thätigkeit dieses Papstes<sup>5)</sup>, in seinem Bericht über die Reise desselben in das Frankenreich von der Krönung des Kaisers völlig schweigt. Gewiß ist, daß dieser Vorgang wohl als eine geistliche Weihe<sup>6)</sup>, die dem Herrscher zu Theil ward, gewürdigt, aber nicht so aufgefaßt wurde, als wäre Ludwig durch sie etwa erst in Wahrheit Kaiser geworden<sup>7)</sup>, als sei sie eine gleich bedeutungsvolle Wiederholung der Krönung Karl's durch Leo III. gewesen. Weder der Kaiser, noch selbst der römische Stuhl sah die Sache so an. Wie Ludwig die Jahre seiner Kaiserregierung fortwährend vom Sterbetage

<sup>1)</sup> Thegan. (Flodoard. p. 340). Ermold. l. c. v. 451 ff. p. 457. Ann. Xant., append. 815 p. 224. 236. Wahrscheinlich wurde die Kaiserin mit einer andern Krone gekrönt als ihr Gemahl, die der Papst jedoch ebenfalls aus Rom mitgebracht hatte, vergl. Mariani Scotti Chron. Ser. V. 550 (nach Thegan). Luden a. a. O. V. 252.

<sup>2)</sup> Die Angaben schwanken darüber, ob die Messe der Ceremonie voranging, dieselbe begleitete oder sie beschloß, vgl. Einh. Ann.: celebratis ex more missarum sollempniis; danach Euhardi Fuld. Ann. Ermold. v. 447: hymnisque ex ordine dictis. V. Hlud.: benedictione inter missalem celebrationem insignitus. Thegan. (ebenso Flodoard. p. 339): ante missarum sollempnia . . . consecravit eum etc.

<sup>3)</sup> Am zutreffendsten scheint uns dieselbe Barmann, Politit der Päpste I. 325 zu beurtheilen.

<sup>4)</sup> So von Leibniz, und besonders von Luden, Fund, Himly.

<sup>5)</sup> Vergl. über die Abfassungszeit der Vita Stephani Krosta, De donationibus a Pippino et Carolo M. sedi apostolicae factis, Znaug-Diss. Königsberg 1862 S. 43 ff. Er nimmt an, daß sie mit den Biographien Hadrian's I. und Leo's III., vielleicht auch Paschalis' I. denselben Verfasser habe.

<sup>6)</sup> Namentlich betont dies Karl der Kahle in dem mehrerwähnten Schreiben an Papst Nikolaus I., Bouquet l. c. (quando, instigante diabolo, Francorum populus imperatore sibi a Deo ordinatum et ab apostolica sede coronatum suo sunt moliti propellere imperio).

<sup>7)</sup> Die Thatfache, daß Thegan (welchem dann Flodoard folgt) Ludwig erst nach dieser Krönung als Kaiser (domnus imperator, imperator), vorher dagegen nur als princeps oder mit seinem Namen (domnus Hludowicus, Hludowicus) bezeichnet (vgl. Leibniz, Ann. Imp. I. 305. Luden V. 579—580. Waitz III. 224 N. 1), hat nur geringes Gewicht, zumal derselbe bei diesem Wechsel der Bezeichnung nicht einmal consequent verbleibt (s. Forschungen X. 348 N. 1). Daß auch die Ann. Einh., wie Luden behauptet, Ludwig erst von hier an als Kaiser bezeichnen sollen, ist thatsächlich durchaus unbegründet, andere ähnliche Kriterien, welche er in den Quellen für die Bedeutung der Krönung finden will, aber völlig eitel, da dieselben imperator, rex, princeps, imperatrix, regina, imperium, regnum meist promiscue gebrauchen.

jeines Vaters an zählen ließ<sup>1)</sup>, so nahm er von der Krönung durch den Papst auch keine Veranlassung zu einer Aenderung und Erweiterung jeines Titels. Er hat sich nicht, wie Karl der Große seit dem Weihnachtstefte des Jahres 800, den von Gott gekrönten genannt<sup>2)</sup>. Die päpstliche Kanzlei bezeichnete ihn allerdings so<sup>3)</sup> in den Daten der Urkunden; aber auch die Päpste selber haben Ludwig's Kaiserthum wie jeinen römischen Patriciat<sup>4)</sup> stets von jeiner Thronbesteigung am 28. Januar 814 an gerechnet.

Noch eines lag dem Papste am Herzen: die Befreiung der Verbannten, welche wegen ihrer Vergehungen gegen Leo III. noch im Frankenreiche weilten<sup>5)</sup>. Vielleicht stand sie unter den Forderungen, welche er dem Kaiser vorgetragen hatte<sup>6)</sup>, in erster Reihe. Es ist dies, wie uns scheint, besonders bezeichnend für die durchaus verschiedene Richtung, wenn nicht geradezu für den Gegensatz, in welchem sich die Tendenzen Stephan's V. im Vergleich zu denjenigen jeines Vorgängers bewegten; es dient mit dazu, ein Licht auf die Stimmungen und Absichten zurückzuwerfen, aus denen jeine Wahl hervorgegangen war. In der That durfte der Papst, wie wir hören, diese Verbannten in die Heimath mitnehmen<sup>7)</sup>, als er darauf mit jeinem Gefolge nach Rom zurückkehrte<sup>8)</sup>. Auch auf der Rückreise

<sup>1)</sup> Siehe Sidel I. 267.

<sup>2)</sup> Sidel I. 263. 279. Nur im Eingange eines Capitulars (Leg. I. 195. vgl. unten) heißt es: *Hludowicus a Deo coronatus serenissimus augustus*. Vergl. ferner Amalar. *De ecclesiasticis officiis*, praef. (Migne Patrol. lat. CV. col. 955): *Gloriosissime imperator . . . a Deo coronate*.

<sup>3)</sup> Siehe z. B. Jaffé R. P. no 1943. *Meinartn, Zuvavia Dipl. Anh.* p. 80 no 25: *imperante domino piissimo augusto Lodewico a Deo coronato magno pacifico imperatore a. 11* (ganz dem römischen Kaisertitel Karls entsprechend). Vergl. ferner das Datum des römischen Concils vom Jahre 826 (Leg. II b. 14), *Placit. pro monast. Farf.* S29 (Mabillon, *Ann. Ben. II.* Append. p. 736 no 52, von einem römischen Notar geschrieben).

<sup>4)</sup> Die Datirung in dem Schreiben *Faschalis' I.* an den Eb. Bernard von Wienne vom 5. Dezember 817 Jaffé R. P. no 1937. *Mabillon, A. S. o. S. Ben. IVb.* 567: *imperante domino nostro piissimo principe augusto Ludovico a Deo coronato magno et pio (!) imperatore anno quarto et patriciatu tertio*, ist ohne Zweifel verderbt und wahrscheinlich in P. C. (*post consulatum*) eius tertio zu emendiren, vgl. *Mab. Ann. Ben. II.* 441, Jaffé, *Bibl. rer. Germ. III.* 16. — Ludwig selbst hat den Titel „*Patricius*“ niemals in jeinen Urkunden geführt. Ueber die Urkunde bei Beyer, *Mittelrhein. Urfb.* I. 53 no 47, vergleiche oben S. 27 Anm. 6.

<sup>5)</sup> Möglicherweise sind noch die Anführer der Verschwörung von 799 gemeint, von denen *Ann. Lauresham.* 799 Ser. I. 37 f. berichten: *et missi domni regis . . . eos, qui in morte eius (Leo III.) consiliati sunt, trans miserunt ad domnum regem, et sunt modo, ut digni sunt, in exilio, moxist Chron. Moiss. cod. Moiss. (ähnlich cod. Rivipull.) Ser. I. 304: et rex misit eos in exilium.*

<sup>6)</sup> Siehe oben Seite 70.

<sup>7)</sup> *V. Stephani* p. 315: *Isdem vero sacer antistes . . . omnes exules, qui illic captivi tenebantur propter scelera et iniquitates suas, quas in sanctam Romanam ecclesiam et erga domnum Leonem papam gesserunt, pro pietate ecclesiae secum reduxit.* Ähnlich *Flodoard. De pontif. Roman. l. c. p. 586.* Vgl. indeß auch unten zum S. 527.

<sup>8)</sup> *Einh. Ann.*, vgl. *V. Hlud. Enhardi Fuld. Ann. (Thegan. (Flodoard.)) Ermold. L. II v. 447 f. Ser. II. 487. Ann. Laur. min. cod. Fuld. Ser. I. 122, vgl. Ann. Hildesheim. S15 Ser. III. 42 etc.*

geleiteten ihn Königsboten, denen die Sorge für seine Bewirthung und Beförderung übertragen war<sup>1)</sup>. Im November befand er sich bereits in Ravenna<sup>2)</sup>, und noch im Laufe desselben Monats war er wieder in Rom angelangt<sup>3)</sup>.

Der Kaiser begab sich mit seiner Familie<sup>4)</sup> und dem König Bernhard von Italien<sup>5)</sup> über die Pfalz Samouch, woselbst er unter dem 23. October 816 dem Bischof Benedikt von Angers ein Diplom für seine Kirche ausgestellt hat<sup>6)</sup>, nach der Pfalz Compiègne, in welcher er den größten Theil des November verweilte<sup>7)</sup> und eine engere Reichsversammlung mit den Bischöfen, Aebten und Grafen abhielt<sup>8)</sup>. Wichtige Fragen der Gesetzgebung wurden hier geordnet<sup>9)</sup>.

<sup>1)</sup> Thegan. (Flodoard. p. 340). Ermold. L. II v. 479—480.

<sup>2)</sup> Agnell. v. Martini c. 2 Muratori, *Rer. Ital. Scr.* II a. 183. Jaffé *R. P.* p. 222.

<sup>3)</sup> Vergl. Einh. Ann. 817 p. 203: tertio postquam Romam venerat mense, sed nondum exacto, circiter 5 (al. 9.) Kal. Febr., V. Hlud. 27 p. 621. Jaffé l. c.

<sup>4)</sup> Ermold. l. c. v. 482.

<sup>5)</sup> Sidel L. 102. Ughelli, *Italia sacra* 2a. ed. III. 590, vgl. Sidel, *Beitr.* 3. *Dipl.* V, 335 N. 1.

<sup>6)</sup> Sidel L. 100.

<sup>7)</sup> Einh. Ann. V. Hlud. Enhardi Fuld. Ann. Chron. Moiss. Ermold. l. c. v. 481—482. Ludwig urkundet in Compiègne am 8. und 17. November (Sidel L. 101. 102) und hielt sich im Ganzen über zwanzig Tage dort auf (Einh. Ann. V. Hlud. 26 p. 621).

<sup>8)</sup> Chron. Moiss. p. 312: et ibi habuit consilium cum episcopis, abbatibus et comitibus suis, vgl. Capit. ad Theodonis villam 821. 6 (Leg. I. 229. 230 N. 1): ante proximum quinquennium, quando placitum nostrum habuimus in Compendio

<sup>9)</sup> Vergl. Cap. ad Theodonis villam l. c., wonach zu vermuthen, daß das kurze Capitular Sidel L. 103 Leg. I. 195 f. nicht vollständig ist oder mindestens nicht alle damals in Compiègne erlassenen Bestimmungen umfaßt. Boretius, die Capitularien im Langobardenreich S. 140 ff. vergl. S. 121), weist auch nach, daß der von Pertz diesen Capiteln vorgelesene Prolog nicht zu denselben gehört. Er glaubt, diese kurze Vorrede auf Grund der Handschriften vielmehr mit den zum Theil ähnlichen c. 9—11 Leg. I. 84 f. in Verbindung bringen zu müssen, welche Pertz, durch die HJ. von St. Paul in Kärnten verleiht, dem langobardischen Capitular Karl's d. Gr. vom J. 801 angehängt hat, und hält die letzteren für ein besonderes, etwas früheres Capitular Ludwig's aus dem Jahr 814 oder 815. Sidel, der diese Annahme bezweifelt (II. 284), legt zwar überzeugend dar, daß c. 9 nicht ein Anszug aus Cap. Aquisgr. 817 c. 10 p. 211 sein kann, wie Waitz IV. 360 N. 2 meinte, vermuthet jedoch, daß dasselbe und die nächstfolgenden Capitel überhaupt nicht auf offizieller Redaktion beruhen. Unsererleits hätten wir gegen Boretius' Vermuthung einzuwenden, daß sich der Kaiser gerade in diesem Prologe (vgl. oben S. 74 Anm. 2) als a Deo coronatus serenissimus augustus bezeichnet, was kaum vor seiner Krönung durch den Papst geschehen sein kann; gegen Sidel, daß c. 10—13 p. 84—85 in die Capitulariensammlung des Anszugs aufgenommen sind (c. 9 fehlt auch in der Handschrift von La Cava, f. Boretius S. 140 N. 1). Sie bilden dort den Schluß des vierten Buches (c. 71—74 Leg. I. 321; die Nachweisung von Pertz p. 258 ist ungenau), in welchem N. die weltlichen Gesetze Ludwig's und Pothar's vereinigen wollte. Ueber die Bestimmung in c. 11, welche wenigstens im Wesentlichen einer in den Akten des Reichsconcils von 813 (c. 41 Mansi XIV col. 81) angeführten Verordnung Pippin's entspricht, vgl. Soetbeer in *Forschungen zur Deutschen Geschichte* IV. 268 ff. 292. VI. 3.

Außerdem mag man damals auch schon die umfassende Legislation, welche im nächstfolgenden Jahre zu Tage trat, die kirchlichen Reformen wie das Reichstheilungs- und Hausgesetz<sup>1)</sup>, näher ins Auge gefaßt und vorbereitet haben. Solche Vorbesprechungen, die zunächst strenges Geheimniß der zu Rathe gezogenen Großen bleiben sollten, pflegten auf den kleineren Reichsversammlungen stattzufinden<sup>2)</sup>.

Ferner empfing der Kaiser in Compiègne auch einige auswärtige Gesandtschaften. Eine Gesandtschaft der Abotriten<sup>3)</sup>, über deren Zweck und Erfolg weiter nichts berichtet wird, mag damit in Zusammenhang gestanden haben, daß der Kaiser, wie wir sehen werden, dem Fürsten dieses Wendenvolkes bald darauf gebot, die Herrschaft mit einem andern zu theilen<sup>4)</sup>. Außerdem erschienen Gesandte aus Saragoßa von Abderrhaman, dem Sohne des Emir Hafem Abulassî. Vielleicht in Folge unglücklicher Kämpfe mit den Asturiern<sup>5)</sup>, kamen sie, um Frieden zu bitten. Jedoch schickte Ludwig, der zum Winter nach Achen zurückkehrte<sup>6)</sup>, diese arabischen Gesandten, nachdem er ihren Auftrag angehört hatte, dorthin voraus, wo sie vorläufig zurückgehalten wurden<sup>7)</sup>.

Noch haben wir eines herben Verlustes zu gedenken, welchen das Jahr 816 dem Kaiser Ludwig aufgepart hatte. Im Juni hatte er noch auf Bitten des Grafen Vego, seines Eidams, dem kleinen Kloster St. Maur des Fossés im Gau von Paris, welches derselbe aus fast völligem Verfall wiederhergestellt und das er in seinen Schutz aufgenommen hatte, die Immunität und andere Begünstigungen gewährt<sup>8)</sup>. Wenige Monate später, gegen Ende des Jahres, wie es scheint, wurde ihm der vertraute Freund durch den Tod entrißen<sup>9)</sup>.

I. 563 N. 1; Waitz IV. 67 N. 6. Aehnlich e. 2 p. 196 des Capitulars von 816.

Ob ein paar andere Capitel Sidel L. 104 Leg. I. 196 ebenfalls hierher gehören, ist zweifelhaft; vielleicht bilden sie nicht einmal ein Ganzes (Boretius S. 55—59).

<sup>1)</sup> Vergl. unten zum Jahre 817.

<sup>2)</sup> Vergl. Hincmar. de ordine palatii 30 (Walter, Corp. iur. German. III. 769—770). Waitz III. 462 ff.

<sup>3)</sup> Einh. Ann.

<sup>4)</sup> Vergl. Einh. Ann. 817. 8. Giesebrecht, Wendische Geschichte I. 111. 107 und unten.

<sup>5)</sup> Vergl. Fund S. 332—334.

<sup>6)</sup> Einh. Ann. V. Hlud. 26 p. 621. Thegan. 19 p. 594. Chron. Moiss.

<sup>7)</sup> Einh. Ann. 816. vgl. 817. Danach Gesta abb. Fontanell. c. 17 Ser. II. 293 N. 12 (eine neue Ausgabe dieser Quelle wird, nach Wieder auffindung der Handschrift auf der Bibliothek von Havre, für nothwendig gehalten, vergl. Sidel II. 365). V. Hlud. 26. 27 p. 621.

<sup>8)</sup> Sidel L. 57. 58. Tardif, Monumens historiques p. 78. 79 no 108—109.

<sup>9)</sup> Ann. Laur. min. cod. Fuld. 816 p. 122, vgl. Ann. Hildesheim. 815 Ser. III. 42. Ermold. L. II v. 453 f. p. 457.

In einer bei Tardif l. c. p. 112 no 178 registrirten Urkunde Karls des Nahlen vom J. 861 schenkt derselbe der Abtei St. Maur des Fossés, auf Bitte des Grafen Vego, sämtliche Besitzungen des letzteren im Gau von Paris. In einer für das nämliche Kloster ausgestellten Urkunde von 921 bezeichnet Karl der Einfältige (den eben erwähnten oder den älteren) Vego als den Urvater-



Aus Liebe für den Hingeschiedenen vertheilte der Kaiser unter Bego's Söhne, Letard und Erhard, auch dessen Lehen und Würden <sup>1)</sup>. Seiner verwittweten Tochter Elpheid verlieh er das Nonnenkloster des heiligen Petrus zu Reims, dem er auch die von Karl dem Großen gewährte Immunität bestätigte <sup>2)</sup>.

---

vater seiner Mutter Adelheid (Böhmer no 1970. Tardif p. 144 no 230. vgl. Mabillon, A. S. o. S. Ben. IV b. 166).

<sup>1)</sup> Ermold. l. c. v. 455 — 456: Divisitque dapes necnon partitur honorem — In sobolem propriam Caesar amore patris (über dapes = Güter vgl. N. 49. Ermold. L. I v. 204. III v. 345. 618. IV v. 156. 152. 302. 614. 631 p. 471. 496. 501. 504. 505. 507. 513).

<sup>2)</sup> Später sollen Elpheid und ihre Söhne Letard und Erhard dies Kloster der Reims'er Kirche als precaria übertragen haben (Flodoard. Hist. Rem. eccl. II. 12. IV. 46. Mabillon, Ann. Ben. II. 422).

Nach Achen zurückgekehrt, vielleicht noch gegen Ende des Jahres 816<sup>1)</sup>, empfing Ludwig einen Gesandten des griechischen Kaisers Leo V. des Armeniers, mit Namen Nikiforos. Die Aufträge, welche derselbe aus Constantinopel mitbrachte, betrafen besonders die Verhältnisse der Bevölkerung Dalmatiens<sup>2)</sup>. Der Gesandte wurde zunächst aufgefordert, die Ankunft des Markgrafen Cadolah von Friaul<sup>3)</sup>, welcher man entgegen sah, abzuwarten. Jedoch war es auch nach dem Eintreffen des letzteren nicht möglich, die Verhandlungen über diese Angelegenheit, welche das Interesse vieler der zum Frankenreich gehörigen slavischen wie der unter griechischer Herrschaft stehenden römischen Einwohner jenes Landes berührte<sup>4)</sup>, in Achen zum Abschluß zu bringen. Dieselbe konnte nur an Ort und Stelle erledigt werden, und es wurde zu diesem Zweck dem Markgrafen und dem griechischen Gesandten auch Albgar, der Neffe des Grafen Unruoch<sup>5)</sup>, nach Dalmatien mitgegeben<sup>6)</sup>. — Ende Februar wurden endlich auch jene arabischen Gesandten entlassen, welche im November des vorigen Jahres eingetroffen waren<sup>7)</sup>. Seit drei Monaten zurückgehalten,

<sup>1)</sup> Vergl. auch Leibniz, Ann. Imp. I. 307.

<sup>2)</sup> Einh. Ann. 817 p. 203: pro Dalmatorum causa missum. V. Hlud. 27 p. 621 nur scheinbar bestimmter: Legatio autem, excocepta amicitia et societate, erat de finibus Dalmatorum Romanorum et Sclavorum. Dümmler, Ueber die älteste Geschichte der Slaven in Dalmatien 352 ff., besonders S. 355 N. 2, wo D. allerdings der Angabe der V. Hlud. den Vorzug giebt.

<sup>3)</sup> Vergl. über denselben auch Einh. Ann. 818. 819 p. 205. 206. Im Jahr 804 war er mit dem Presbyter 330 und dem Grafen Ajo von Friaul als Königsbote nach Syrien gesandt worden, s. die merkwürdige ausführliche Urkunde über die von denselben mit den geistlichen und weltlichen Großen Syriens abgehaltene Versammlung, Carli, Delle antichità italiane parte 5 (appendice) p. 5—12 no 1 (Wais III. 405 ff.), dazu Zidel L. 40 Carli ibid. p. 12 f. no 2. Gfrörer, Gesch. Benedigs S. 125. — Ueber eine Erwähnung Cadolah's bei Constantin. de adm. imp. c. 40 unter dem Namen Regis unter zum 3. 819.

<sup>4)</sup> Einh. Ann.: quia res ad plurimos et Romanos et Sclavos pertinebat.

<sup>5)</sup> S. über ihn Dümmler im Jahrbuch für vaterländische Geschichte I. (Wien 1861) S. 173 N. 12.

<sup>6)</sup> Einh. Ann. V. Hlud.

<sup>7)</sup> Vergl. oben Seite 76.

hatten dieselben bereits begonnen, an ihrer Rückkehr zu verzweifeln <sup>1)</sup>. Dennoch erlangten sie, wie es scheint, schließlich ihren Zweck, nämlich die Erneuerung des 815 abgebrochenen Waffenstillstandes auf drei Jahre <sup>2)</sup>. — Ferner schickten zu jener Zeit die dänischen Göttriksöhne, welchen die fortwährende Befehdung durch Harald unerträglich war, eine Gesandtschaft an den Kaiser und baten um Frieden, mit dem Versprechen, denselben trennlich zu halten. Aber ihre Botschaft fand kein Vertrauen und Gehör. Zumal man vielleicht schon etwas von dem Bunde wußte, welcher sich zwischen ihnen und den Abotriten vorbereitete <sup>3)</sup>, ward vielmehr ihrem Gegner von Neuem Unterstützung gewährt <sup>4)</sup>.

Inzwischen hatte zu Rom der päpstliche Stuhl seinen Inhaber abermals gewechselt. Noch nicht drei Monate nach seiner Rückkehr aus dem fränkischen Reiche, am 24. Januar 817, war Papst Stephan V. gestorben <sup>5)</sup>. Obwohl sein Pontifikat nur wenig über ein halbes Jahr gewährt hatte <sup>6)</sup>, blieb er in gutem Andenken; am Grabe des Papstes wollte man Wunder beobachten <sup>7)</sup>. Die Wahl des Nachfolgers, zu welcher man sofort schritt, fiel auf einen Römer, Paschalis <sup>8)</sup>, den Sohn des Bonofus, der bisher Presbyter <sup>9)</sup> und Abt von St. Stephan in Rom <sup>10)</sup> gewesen war. Der neue Papst ging also, abweichend von seinen Vorgängern, aus der Klostergeist-

<sup>1)</sup> Einh. Ann. (Gest. abb. Fontanell. l. c. 17 Ser. II. 293). V. Hlud.

<sup>2)</sup> Vergl. Einh. Ann. 820 p. 207: Foedus inter nos et Abulaz regem Hispaniae constitutum et neutrae parti satis proficuum consulto ruptum bellumque adversus eum susceptum est (ganz ähnlich wie im Jahr 815 der Vertrag von 812, vgl. oben S. 63 Anm. 5). Eckhart, Fr. or. II. 135. — Anders allerdings Leibniz l. c. p. 310, Warnkönig und Gerard II. 18 und namentlich Fund S. 334 f.

<sup>3)</sup> Vergl. Dahlmann, Gesch. von Dänemark I. 27 und unten.

<sup>4)</sup> Einh. Ann. V. Hlud.

<sup>5)</sup> Einh. Ann.: Interea Stefanus papa tertio postquam Romam venerat mense, sed nondum exacto, circiter (vgl. oben S. 66 Anm. 1) 8. Kal. Febr. obiit, vgl. V. Hlud. Gest. abb. Fontanell. l. c. Ann. Ausciens. Ser. III. 171: 8. Kal. Febr. — Ann. Sithiens. dagegen: nona Kal. Febr.; ebenso Enhard. Fuld. Ann. p. 356 (eine Hs.: VIII. idus febr.). Auch Jaffé, R. P. p. 222 folgt der letzteren Angabe. — Vergl. ferner Thegan. 18 p. 594. Ann. Laur. min. 817 (cod. Rem. etc. 815) Ser. I. 122 (Ann. Hildesh. 816 Ser. III. 42). Chron. Moiss. 816 (Dien 816 bis Dien 817) p. 312.

<sup>6)</sup> Vergl. oben Seite 66. V. Stephani l. c. p. 316: sedit menses VII.

<sup>7)</sup> Thegan. l. c.: Postmodum claruit Dei manifestatione in nonnullis miraculis, quod ipse erat vivus verus Dei cultor.

<sup>8)</sup> V. Paschalis l. c. p. 320 — 322. Flooard's Verse Mabillon, A. S. o. S. Ben. III b. l. c. Einh. Ann. (Gest. abb. Fontanell. l. c.). V. Hlud. Ann. Sith. Ann. Enhard. Fuld. Thegan. Chron. Moiss. cod. 1. Ann. Laur. min. cod. Fuld. (cod. Rem. etc. 815). Ann. Hildesh. 816. Ann. S. Emmerami Ratisp. mai. 817 Ser. I. 93. Ann. Ausciens. l. c. etc.

<sup>9)</sup> V. Pasch. p. 320. Ann. Sith. Ann. Enhard. Fuld.

<sup>10)</sup> V. Pasch. p. 321, wo es von Papst Leo III. heißt: tam ei monasterium beati Stephani primi martyris quam majorem juxta basilicam beati Petri principis apostolorum ecclesiam ad regendum commisit. Flooard. l. c.: Unde datus meritis monachorum effulserat abbas. Vergl. Mabillon, Ann. Ben. II. 428. Gregorovius, Geschichte der Stadt Rom im Mittelalter III. 37.

lichteit hervor. Schon am Tage nach Stephan's Tode<sup>1)</sup> (25. Januar<sup>2)</sup>) erfolgte seine Consekration<sup>3)</sup>. Durch diese Eile war der kaiserliche Einfluß allerdings wieder ausgeschloffen. Jedoch hielt es der neue Papst wenigstens für angemessen, nach seiner Weihe Geschenke und ein Entschuldigungsschreiben an Kaiser Ludwig zu senden, in welchem er versicherte, daß er den Pontifikat nicht erschlichen habe, sondern daß ihm derselbe durch die Wahl des Klerus und die Aklamation des Volkes trotz seines entschiedenen Widerstrebens aufgedrungen worden sei<sup>4)</sup>. In einer zweiten Botschaft, mit welcher er einige Zeit nachher<sup>5)</sup> den Nomenclator Theodoros<sup>6)</sup> betraute, ersuchte Paschalis I. den Kaiser um die Erneuerung des mit seinen Vorgängern geschlossenen Freundschaftsvertrages, welche Ludwig auch gewährte<sup>7)</sup>.

Am Gründonnerstage (9. April) stieß dem Kaiser in Achen ein Unfall zu, wie er bei der Unvollkommenheit der damaligen Baukunst nicht selten vorkam<sup>8)</sup>. Als er nach beendigtem Gottesdienst die Marienkirche verließ, brach der hölzerne Söller, welcher diese mit der Pfalz verband<sup>9)</sup>, unter ihm und seinem Gefolge, im Ganzen etwa zwanzig Personen, da die Tragebalken des gebrechlichen Bauwerkes verfault waren, zusammen<sup>10)</sup>. Die Meisten kamen nicht ohne schwere Verletzungen davon. Der Kaiser erlitt eine Contusion auf

1) V. Stephani l. c. p. 319: et cessavit episcopatus ejus dies duos, vgl. Jaffé l. c.

2) Derselbe fiel auf einen Sonntag.

3) Vergl. Einh. Ann. V. Hlud.

4) Einh. Ann. V. Hlud. Die letztere macht jedoch irrig den Nomenclator Theodoros bereits zum Träger dieser Gesandtschaft. Vergl. Muratori. Annali d'Italia IV. 502. Fund S. 58. Hinschius, Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten I. 232.

5) Sedenialls nach dem 1. Februar, wo Theodoros noch in Rom war, Jaffé R. P. no 1934. Muratori, Rer. It. Ser. II. b. 372, vgl. Jaffé ibid. p. 222 no 1936. Muratori, Annali d'Italia IV. 501.

6) Siehe über denselben oben Seite 62 und unten zum J. 823.

7) Einh. Ann., vgl. V. Hlud. Ueber die gefälschte Urkunde, die das vom Kaiser durch Theodoros überlieferte Factum enthalten soll (Mon. Germ. Leg. II. b. 9 ff.), s. Zidel II. 351 f. 434, welcher constatirt, daß sämtliche Formeln des Stückes unrichtig sind. Dessenungeachtet hält J. H.rich in Forschungen XIII 52 N. 4. 51 N. 2. 68 (nach Hider, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte von Italien II. 299 ff. 343 ff.) an der Zuverlässigkeit dieses Privilegs fest.

8) Aehnliches begegnete Ludwig dem Deutschen 570 zu Namersheim (Dümmler I. 735). Vergl. ferner unten. — Beiläufig mag hier auch daran erinnert werden, daß Kaiser Karl V. bei seiner Krönung in Bologna 1530 kaum einem gleichen Unfall entging (S. v. Hante, Werke III. 158).

9) Vergl. Haag, Gesch. Achens S. 7. 36. 65. Dergleichen Söller waren gewöhnlich, und Ludwig liebte sie, vgl. das Schreiben des Bischofs Frothar von Teul an Hiluin (epist. no 11 Bouquet VI. 390): Recordari siquidem vestra paternitas valet. quod cum in palatio Gundumvillae (corr. Gundulsi — villae, Gendreville bei Teul) domus imperator hoc anno staret, . . . jussit, ut in fronte ipsius palatii solarii opus construerem, de quo in capellam veniretur.

10) In ähnlicher Weise war der Gang zwischen der Marienkirche und der Pfalz schon in der letzten Zeit Karls des Großen an einem Himmelfahrtstage rücklich eingestürzt, s. Einh. V. Caroli 32 p. 536, an deren Worte Einh. Ann. und V. Hlud. hier Anklänge enthalten.

der linken Seite der Brust durch den Griff seines Schwertes; auch der rechte Oberschenkel wurde ihm von einem Balken gequetscht und überdies das rechte Ohr verwundet. Zudem stellten ihn die Aerzte so schnell her<sup>1)</sup>, daß er nach kaum drei Wochen (29. April) schon nach Nimwegen aufbrechen konnte, um dort seiner Lieblingsbeschäftigung, dem Waidwerk, obzuliegen<sup>2)</sup>. Er verweilte daselbst mehrere Wochen<sup>3)</sup>, war jedoch Anfang Juni wieder in Achen zurück<sup>4)</sup>. Im Juli<sup>5)</sup> versammelte der Kaiser in der dortigen Pfalz einen allgemeinen Reichstag<sup>6)</sup>. Jetzt, da dem Reiche für den Augenblick Ruhe und

<sup>1)</sup> Einh. Ann. p. 204. V. Hlud. 28 p. 621.

<sup>2)</sup> Einh. Ann. V. Hlud. Daß Ludwig das Ostersfest (12. April) noch zu Achen feierte, bezeugt Chron. Moiss. Auch urkundet er dort noch am 27. April (Zitel L. 106, vgl. p. 315).

<sup>3)</sup> Am 19. Mai stellte er dort eine uns verlorengegangene Urkunde für den Bischof Sifmund von Lodève aus, s. Zitel II. 115. 373 (nach Plantavitii chronologia episc. Lodov. 29), vgl. Leibniz Ann. Imp. I. 311.

<sup>4)</sup> Zitel L. 107 vom 4. Juni). Die Anwesenheit des Kaisers zu Achen im Juli 817 bestätigt Zitel L. 108—111, vgl. p. 446 und zu L. 109 Böhmer R. K. no 1615, zu L. 111 Böhmer no 2055. 2093.

<sup>5)</sup> Divisio imp. 817 Leg. I. 198. Capitula monachorum ibid. p. 201 (über die Variante der Wolfenbütteler Hf.: tertio anno X. Kal. Sept. vergl. unten). Ann. Laur. min. cod. Fuld. Ser. I. 122 ungenau: mense Junio, vergl. Ann. Hildesh. 816. Chron. Moiss. p. 312: in ipsa aestate. Ueber den Juli hinaus dauerte die Versammlung keinenfalls; am 4. August war der Kaiser bereits in Ingelheim (siehe unten). Auch wird angedeutet, daß die Zeit nur kurz zugemessen war (Leg. I. 205: pro . . . temporis brevitare; ebenso c. 29 p. 209: et si qua sunt alia sive in ecclesiasticis sive in publicis rebus emendatione digna, quae pro temporis brevitare efficere nequimus; Encycl. ad archiepiscopos p. 220: angustia temporis).

<sup>6)</sup> Div. imp. I. c.: Cum nos in Dei nomine anno incarnationis Domini octingentesimo septimo decimo indictione decima annoque imperii nostri quarto mense Julio Aquisgrani palatio nostro more solito (vergl. Waitz III. 468 N. 2) sacrum conventum et generalitatem populi nostri . . . congregassemus, vergl. Cap. Aquisgran. 825 c. 24 p. 246: communi consulta fidelium nostrorum und den allerdings schwerlich echten Prolog der Constitutio de servitio monasteriorum p. 223: Anno . . . 817 Hludowicus . . . conventum fecit apud Aquis sedem regiam episcoporum, abbatum seu totius senatus Francorum. — Zitel L. 166 (nach Chifflet, Opuscula quatuor 232. siehe dazu Cap. Aquisgr. gen. 817 c. 6 p. 207. Zitel I. 117. II. 322): in sacrosancto concilio et sollemni populi conventu; ähnlich Mabillon, Ann. Ben. II. 742 no 60: una cum consensu pontificum et optimatum imperii sui. Smaragd. commentar. in regulam S. Benedicti c. 53 (Rabani Opp. VI. 316, s. dazu Cap. monachor. 27 Leg. I. 202): ab episcoporum, abbatum et caeterorum Francorum magno concilio. Chron. Moiss. 817 p. 312 (ähnlich wie die const. de servit. mon.): iussit esse ibi conventum populi de omni regno vel imperio suo apud Aquis sedem regiam, id est episcopos, abbates sive comites et maiores natu Francorum. Einh. Ann. p. 204: generalem populi sui conventum Aquisgrani more solito habuit. V. Hlud. 28. 29 p. 621—622.

Wenngleich es daher in dem Prologe Leg. I. 205 allerdings nur heißt: arcersitis nonnullis episcopis, abbatibus, canonicis et monachis et fidelibus optimatibus nostris, so wird man hieraus doch nicht mit Boretius a. a. S. 3. 16 folgern dürfen, daß es nur eine „Versammlung von Optimaten“, ein engerer Reichstag war.

Andere Quellenstellen, welche sich ausschließlich auf den geistlichen Theil der Versammlung beziehen, führen wir weiter unten auf.

Friede gegönnt war, schien ihm die Zeit zu dem Werke gekommen, zu welchem ihn bisher Mruhen und andere Sorgen nicht hatten gelangen lassen<sup>1)</sup>, zu einer umfassenden legislatorischen Reform, welche jedem Stande zu gute kommen<sup>2)</sup>, den Laien und insbesondere auch den Geistlichen, Mönchen wie Kanonikern, ihre Pflichten genau vorschreiben und einschärfen, die Ideale verwirklichen sollte, welche Ludwig's strenggläubigem Sinn von Jugend auf vorgezeichnet hatten<sup>3)</sup>.

Der Geschäftsgang auf dieser Reichsversammlung scheint ein ähnlicher gewesen zu sein, wie auf dem Aechener Reichstage im Oktober 802 oder bei dem Mainzer Provinzialconcil des Jahres 813<sup>4)</sup>. Das

1) Cap. Aquisgr. gen., prol. Leg. I. 205: — et actenus, hinc inde mundanorum turbinum procellis emergentibus diversissimisque occupationibus ingruentibus praepediti, ut optaveramus, efficere nequivissemus — quia Dominus . . . pacem undique donavit, oportebat ut hoc tempus pacis indulte in communem sanctae Dei ecclesiae et omnium nostrorum utilitatem impenderemus. Vergl. Div. imp. p. 195: pace undique a Deo concessa, auch die Worte, welche Ermoldus L. II v. 499 ff. p. 457 dem Kaiser bei der Aussendung der Missi in den Mund legt.

2) Leg. I. 205: qualiter unicuique ordini, canonicorum videlicet, monachorum et laicorum, iuxta quod ratio dictabat et facultas suppeditabat, Deo opem ferente consuleremus etc. Vergl. div. imp. p. 195: propter ecclesiasticas vel totius imperii nostri utilitates pertractandas. Sidel L. 302 Tardif, Monumens historiques p. 86 ff. no 124. Transl. S. Hucberti ep. (vom Bischof Jonas von Orléans), Mabillon, A. S. o. S. Ben. IV a. 295. Ermold. L. II v. 499 ff. p. 457 f.

Boretius a. a. D. S. 145 glaubt, die Stelle der Ann. Einh. S. 19 p. 205, wo es von einem Aechener Reichstage im Winter 815—819 heißt: in quo multa de statu ecclesiarum et monasteriorum tractata atque ordinata sunt, legibus etiam capitula quaedam pernecessaria quia deerant, conscripta atque addita sunt. hierher ziehen zu müssen, zumal diese Jahrbücher unter 817 des damaligen großen Gesetzgebungszweckes garricht gedächten. Hiergegen ist jedoch n. a. zu bemerken, daß wir einen so starken chronologischen Verstoß den Reichsannalen zuzutragen nicht berechtigt sind, während dieselben die Gesetzgebung, namentlich insoweit diese nicht im eminenten Sinne politischer Natur ist, überhaupt nicht regelmäßig berücksichtigen. Noch weniger wird man aus dieser Stelle, deren thatsächliche Beziehung wir weiter unten erörtern, mit Stobbe, Gesch. der Deutschen Rechtsquellen I. 229 N. 8 schließen dürfen, daß „ein Theil der von Herz beim Jahre 817 gedruckten Capitula dem Jahre 819 angehöre“. Vergl. vielmehr über die Zusammengehörigkeit dieser Gesetze, außer Herz Leg. I. 197 und Boretius S. 143 ff., auch Sidel II. 315 Ann. zu L. 112 und unten.

3) V. Hud. 25 p. 621: quantum fervoris circa divinum cultum pectoris gestaret in arca, toto declaravit admisu. Vergl. oben Seite 37. Unrichtig behaupten Annalista Saxo 816 Ser. VI. 572 und Chron. Halberstad. ed. Schw. p. 5, der Kaiser habe diese Synode auf den Rath und mit Zustimmung des Papstes Stephan (der garricht mehr lebte) berufen. Der Bericht der Halberstädter Chronik über dieselbe ist überhaupt zum Theil legendenhaft. Gleichwohl schöpfte der sächsische Annalist wohl aus derselben Quelle und fürzte nur.

4) Ann. Lauresham. 802 Ser. I. 39. Boretius S. 71 ff. Hartzheim, Conc. Gerin. I. 405—406, vergl. Keitberg II. 627. Die Trennung in eine geistliche und weltliche Abtheilung, welche theils einzeln für sich berietben, theils zu gemeinsamer Verhandlung zusammentraten, war gewöhnlich (s. Waitz III. 489), außergewöhnlich dagegen die Constituirung einer dritten Abtheilung der Aechte und Mönche.

letztere hatte sich in drei Abtheilungen (Turmen) constituiert. In der ersten saßen die Bischöfe mit einigen Notaren und berietben, die Evangelien und Episteln, sowie die Apostelgeschichte, die Concilienakten, einige Kirchenväter und die Pastoralregel Gregor's des Großen vor sich, über die Angelegenheiten der Kirche und die sittliche Bildung des Volkes. In der zweiten Abtheilung erörterten die Aebte und angesehenen Mönche die Regel des heiligen Benedikt<sup>1)</sup>. In der dritten waren die Grafen und Schöffen<sup>2)</sup> vereinigt, um über das weltliche Recht zu verhandeln, Beschwerden entgegenzunehmen und zu entscheiden. So traten auch jetzt in Achen die Aebte und Mönche im Secretarium der Marienkirche<sup>3)</sup>, dem sogenannten Lateran, behufs einer Erläuterung, Revision und Ergänzung der Klosterregel Benedikt's zusammen<sup>4)</sup>. Es war ihrer eine beträchtliche Anzahl. Abt Benedikt von Zuden, welchem der Kaiser eine Oberaufsicht über alle Klöster des Reiches übertragen hatte, war das Haupt und die Seele der Versammlung<sup>5)</sup>. Von anderen Anwesenden wird uns ausdrücklich nur der Abt Apollinaris von Flavigny genannt<sup>6)</sup>. Aber auch Abt Arnulf von Hermoutier<sup>7)</sup>, welcher nachher neben Benedikt die Reform hauptsächlich durchzuführen hatte, und Abt Smaragdus von St. Michiel<sup>8)</sup> können kaum gefehlt haben. Auch Abt Agiulf von Solignac hielt sich um jene Zeit in Achen auf<sup>9)</sup>. Aus Reichenau waren, wie es scheint, die Brüder Grimald und Totto zum Reichstage entsendet

1) In alia vero turma considerunt abbates ac probati monachi, regulam sancti Benedicti legentes atque tractantes diligenter, qualiter monachorum vitam in meliorem statum atque augmentum cum Dei gratia perducere potuissent. Vergl. Ann. Lauresham. 802: Similiter in ipso synodo congregavit universos abbates et monachos qui ibi aderant, et ipsi inter se conventum faciebant et legerunt regulam sancti patris Benedicti, et eum tradiderunt sapientes in conspectu abbatum et monachorum.

2) Judices (vielleicht also auch: Beamte, vgl. Waitz III. 343 f.).

3) Cap. monachorum Leg. I. 201: in domo Aquisgrani palatii. quae ad Lateranis dicitur. vergl. Mansi XIV. 672 f., wo die Väter der Achener Synode im Februar 836, welche in demselben Lokal tagten, sagen: Cum convenissemus . . . Aquisgrani palatii in secretario basilicae sanctae genitricis Dei Mariae, quod dicitur Lateranis. — Im Chron. Moiss. 796 Ser. I. 303 heißt es mißverständlich von der ganzen Achener Pfalz: Fecit autem ibi et palatium, quod nominavit Lateranis. Haagen, Gesch. Achen's S. 89—90.

4) V. S. Benedicti 50 Mabillon A. S. o. S. Ben. IV a. 211. Cap. monachor. l. c. Chron. mon. Casin. lib. I. auct. Leone 16 Ser. VII 592. Ademar. hist. III. 3 Ser. IV. 119. Hugonis chron. lib. I. a. 817 Ser. VIII. 353.

5) V. Benedicti l. c., vergl. auch e. 57 p. 215. 217. Ermold. L. II v. 539—542 p. 488.

6) Hugonis chron. l. c.: ubi interfuit Apollinaris abba Flaviniacensis, vergl. p. 352. — Auch ein Jahr vorher, am 1. Juli 516, befand sich dieser Abt in Achen, siehe die Urf. Sidel L. 89 Beitr. zur Diplomatie V. 401 no 10, deren Datum allerdings nicht correct überliefert ist (vergl. Sidel II. 243 Ann. zu K. 41). Necrolog. Ser. VIII. 286.

7) Siehe unten zum 3. 515.

8) Hauréau, Singularités historiques et littéraires p. 121.

9) Sidel L. 111.

worden<sup>1)</sup>. Die regulare Ordnung war in vielen Klöstern, wie z. B. in St. Denis<sup>2)</sup>, in St. Wandrille<sup>3)</sup>, in St. Evre in Toul<sup>4)</sup>, völlig verfallen. In nicht seltenen Fällen war sie durch das Beispiel der Aebte selbst gelodert worden, welche sogar die vorge schriebene Tracht abgelegt hatten. Es gab Klöster, wo nur wenige Mönche den Aebten das Gelübde auf die Regel geleistet hatten<sup>5)</sup>. Daß Mönche, wie auch Kleriker, ihren Ort verließen, war nicht ungewöhnlich<sup>6)</sup>. Die ganze Bräderschaft von St. Bavon in Gent zerstreute sich, nachdem ihr Kloster vor einigen Jahren abgebrannt war<sup>7)</sup>. Die Wiederherstellung dieser vielfach durchbrochenen Ordnung, die Festsetzung der Regel Benedikt's unter Ausschluß jeder anderen Mönchsregel<sup>8)</sup> war das Ziel der Reform, welche man in die Hand nahm. Benedikt ging mit der Versammlung die ganze Regel durch, erläuterte die dunkeln Stellen, bestätigte, was ihm löblich schien, und füllte die Lücken, welche er zu entdecken glaubte, mit Zustimmung der Uebrigen aus<sup>9)</sup>. Seine Erklärungen<sup>10)</sup> scheinen allerdings kaum besonders gefruchtet zu haben: denn der Sinn der Regel blieb den Mönchen nach wie vor vielfach unklar, so daß der Abt Smaragdus von St.

<sup>1)</sup> Baluze, Cap. II. 1352 no. 10. Wattenbach I<sup>2</sup>. 206. — Eine vollständigere, jedoch theilweise unverbürgte Uebersetzung der Anweisungen bei Winterim, Deutsche Concilien II. 359. Dürckaus sagenhaft in die Anzählung derselben in dem Chron. Halberstadense l. c. Dasselbe nennt als solche die besammten Heiligen aus der fränkischen Geschichte, ohne Rücksicht darauf, daß sie in frühere Zeiten gehören, z. B. von Aebten St. Columban, den heil. Wigbert und Altmun.

<sup>2)</sup> Zitel L. 302, 303 Tardif l. c. p. 86 ff. no 124 vergl. p. 84 ff. no 123). Bouquet VI. 579 no 176. Hinemar. epist. ad Nicolaum param Opp. ed. Sirmond II. 304. Flodoard. hist. Rem. eccl. III. 1. Mabillon, Ann. Ben. II. 481 f.

<sup>3)</sup> Gest. abb. Fontanell. c. 17 Ser. II. 294.

<sup>4)</sup> Vergl. Föhmer no 1762 Bouquet VIII. 620 no 222.

<sup>5)</sup> Zitel L. 347 Bouquet VI. 610 no 214: dum monasticum ordinem usquequaque depravatam esse constaret. Cone. Turon. 513. 25. V. Benedicti 40. 50. 54 p. 207. 211. 214. Vergl. Mabillon, A. S. o. S. Ben. IV a. praef. p. XLVI—XLVII. Kettberg II. 665 f.

<sup>6)</sup> Cap. monachor. 817 c. 40. 80 p. 202. 204, vgl. Cap. missorum 817 c. 18 p. 218 (wo jedoch et monachi in den wichtigsten Handschriften steht).

<sup>7)</sup> Ann. S. Bavonis Gand. 816: et postea facta est fratrum dispersio, vgl. 813 Ser. II. 187. Mabillon, Ann. Ben. II. 453.

<sup>8)</sup> Chron. Moiss. 815 p. 311: Et decrevit in ipsa synodo domus imperator Ludovicus, ut in universo regno suo monachi regulariter viverent secundum regulam sancti Benedicti. Ademar. l. c.: Ubi abbates regni sui convocavit et, ut regulam Benedicti observarent, ammonuit. Origo et exord. gent. Francor. v. 116—118 Ser. II. 313: Hic decreta patris Benedicti lege tenenda — Sancit et antiquae renovat legalia normae, — Cuius erat fautor devota mente fideique. Adonis chron. Ser. II. 321. Kettberg II. 675—679. Jund Z. 60.

<sup>9)</sup> V. Benedicti 50.

<sup>10)</sup> Benedikt hat auch eine Sammlung der verschiedenen Klosterregeln des Morgen- und Abendlandes, sowie eine Concordia regularum veranstaltet, welche zeigen sollte, daß die übrigen Regeln mit derjenigen Benedikt's übereinstimmten, s. V. Ben. 53 p. 213. Bähr a. a. L. S. 367—369. Nicolai Z. 94 ff.



Mihiel sich wenig später veranlaßt sah, einen Commentar zu derselben zu schreiben <sup>1)</sup>. Dagegen stellte die Versammlung die Ergänzungen, über welche sie sich in mehrtägigen Sitzungen <sup>2)</sup> geeinigt hatte, in einem Capitular zusammen, welches die Genehmigung des Kaisers erhielt, von demselben urkundlich vollzogen und am 10. Juli 817 publizirt wurde <sup>3)</sup>.

Dies Capitular machte den Aebten zur Pflicht, sich die Regel des heiligen Benedict Wort für Wort zu vergegenwärtigen und dieselbe im vollen Umfange zur Ausführung zu bringen, den Mönchen, sie wo möglich anwendig zu lernen <sup>4)</sup>. Es gebot, das Brevier nach ihren Bestimmungen zu beten <sup>5)</sup>. Im Uebrigen that die Aebener

<sup>1)</sup> S. Rabani Opp. VI. 247 ff., dazu Hauréau, Singularités historiques et littéraires p. 100 — 128 (besonders 123 ff.), auch Bähr a. a. O. S. 363, ferner im Allgemeinen über Smaragdus Chron. S. Michaelis mon. in pago Virdunensi ed. Tross p. 8 f.

<sup>2)</sup> V. Benedicti l. c. (per plures resedit dies).

<sup>3)</sup> Capitula monachorum 817 Leg. I. 200 — 204 = Benedict. Levit. Capit. addit. I. (f. Leg. II b. 29). vgl. die Varianten, Zusätze und zugehörigen Formeln in einer Bamberger Handschriftertz, Archiv VII. S. 14 — 516. Nicolai, Benedict S. 145 ff. macht jedoch mit Recht auf Wiederholungen und Widersprüche aufmerksam, die der Fertzische Text enthält. Er will 8 Canones als interpolirt ausscheiden, so daß deren Gesamtzahl von 80 auf 72 sinken würde. Ihr zweifellos unecht hält er c. 71. 77. 78 und 79. Ebd. S. 74 ff. 167 über die ähnlichen Beschlüsse der Aebener Synode vom October 802 und den Auszug daraus in den Statuta Murbacensia. Smaragdus im Comment. in regul. S. Benedicti c. 30. 53 l. c. p. 296. 316 erwähnt c. 27 und 30 (vergl. oben S. 81 Anm. 6). Chron. mon. Casin. l. c. (vergl. R. 86). Cap. Aquisgr. gen. 817 c. 5 p. 206 — 207: Monachorum siquidem causam qualiter Deo opitulante ex parte disposerimus et quomodo ex se ipsis sibi eligendi abbates licentiam dederimus, et qualiter Deo opitulante quiete vivere propositumque suum indefesse custodire valerent, ordinaverimus, in alia scedula diligenter adnotari fecimus et, ut apud successores nostros ratum foret et inviolabiliter conservaretur, confirmavimus (wonach man freilich erwarten sollte, daß die capitula monachorum auch das Recht der freien Abtwahl enthielten, was nicht der Fall ist. Vielleicht ist also noch eine andere Verordnung gemeint, vergl. Nicolai a. a. O. S. 181). V. Benedicti l. c.: de quibus etiam capitularem institutum imperatori confirmandum praebuit, ut omnibus in regno suo positis monasteriis observare praeceperet, ad quem lectorem scire cupientem dirigimus. Cui protinus imperator adsensum praebuit etc. Nach Ademar. Hist. III. 3 l. c. hätten auch die anwesenden Bischöfe die Originalurkunde dieser Mönchsregel unterzeichnet: et abates inter se quaedam capitula decernentes descripta recitaverunt coram imperatore, quae ipse manu propria roboravit cum episcopis, qui aderant. — S. feurer, außer den oben S. 84 Anm. 8 angeführten Stellen, auch Lamberti Ann. 817. Sigeberti chron. 820 Ser. III. 43. VI. 337.

<sup>4)</sup> c. 1 — 2 p. 201.

<sup>5)</sup> c. 3 p. 201: Ut officium, iuxta quod in regula sancti Benedicti continetur, celebrent, vgl. Chron. Moiss. 802 p. 306 f. Nicolai a. a. O. S. 149 N. 2 versteht dies nur dahin, daß die Mönche das Brevier nach Vorschrift der Regel des heil. Benedict beten sollten.

Ann. Laur. min. cod. Fuld. 816 (vgl. unten) Ser. I. 122: et praecipuum est, ut monachi omnes cursum sancti Benedicti cantarent ordine regulari cf. Ann. Hildesheim. 815 Ser. III. 42 (Winkelman in der Uebers. Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit. XII. Jh., 5. Bd. S. 3: „und es wurde vorgeschrieben, daß alle Mönche die täglichen Gebete des heiligen Benedict in der

Regel, welche in Montecasino selbst später fast das nämliche Ansehen genöß wie diejenige des Stifters<sup>1)</sup>, auch Einiges, um den Zustand der Mönche zu erleichtern und zu verbessern. Sie sorgte etwas reichlicher für ihre leiblichen Bedürfnisse, bewilligte ihnen zahlreichere Kleidungsstücke als Benedikt gethan hatte<sup>2)</sup>, ließ ihnen von den zehn Stunden körperlicher Arbeit für die Fastenzeit eine ab<sup>3)</sup>, suchte sie vor übermäßiger Strenge und Grausamkeit der Abte zu schützen. Es wird verboten, Schuldige vor den Augen der Uebrigen nackt auszuweitschen zu lassen<sup>4)</sup>. Der Carcer soll heizbar sein und einen Hof neben sich haben, in welchem die Sträflinge arbeiten können<sup>5)</sup>. In anderer Beziehung mag noch die Anordnung hervorgehoben werden, daß im Kloster nur für die zum Mönchsstande bestimmten Knaben Schule gehalten werden soll. In Folge derselben entstanden besondere Schulen für die künftigen Weltgeistlichen und Laien in den Gebäuden außerhalb der Mauer, was indessen auf das Wesen und die Gegenstände des Unterrichts ohne Einfluß blieb<sup>6)</sup>.

Aber noch ein Weiteres lag Benedikt am Herzen. Der Verfall der Mönchsklöster, bemerkt die Lebensbeschreibung dieses Abtes von seinem Schüler Ardo<sup>7)</sup>, rührte nicht zum geringsten Theil auch daher, daß Laien und besonders Weltgeistliche eifrig nach dem Besitz derselben

richtigen Reihenfolge singen sollten“). Dieselbe Notiz findet man dann auch in den verschiedenen Ableitungen der Hersfelder und den diesen verwandten Annalen unter 515, s. Ann. Quedlinburg. Chron. Halberstad. p. 4. Ann. Weissemburg. Lamberti. Altah. mai. Laubiens. Monasteriens. Mariani Scotti Chron. (537. 2) Ser. III. 43. 154. IV. 13. V. 549. XX. 754.

<sup>1)</sup> Chron. mon. Casin. l. c.: quae ita fere omnia apud honesta (apud nos ac honesta v. l.) monasteria acsi beati Benedicti regula observantur. Mabillon, Ann. Ben. II. 430.

<sup>2)</sup> c. 22. 77. V. Benedicti 52 p. 213. Mabillon, Ann. Ben. II. 434—435. Rettberg II. 656—657.

<sup>3)</sup> c. 39, vgl. Mabillon l. e. p. 432.

<sup>4)</sup> c. 14, vgl. Rettberg II. 659—790. Sauréau, Singularités p. 123. Nicolai, Benedict §. 167 ff.

<sup>5)</sup> c. 40, vgl. Mabillon, Ann. Ben. II. 432.

<sup>6)</sup> c. 45: Ut scola in monasterio non habeatur nisi eorum, qui oblati sunt, vgl. Mabillon l. e. Rettberg II. 799. Rud. v. Raumer, die Einwirkung des Christenthums auf die althochdeutsche Sprache S. 199. Nicolai, a. a. S. S. 154 und unten zum §. 529.

<sup>7)</sup> V. Benedicti 54 l. e. p. 214: Cernens quoque nonnullos totis nisibus anhelare in adquirenda monachorum coenobia eaque non tantum precibus ut obtineant, verum etiam decertare muneribus suisque usibus stipendia monachorum expendi ac per hoc diruta nonnulla, alia vero fugatis monachis a saecularibus obtineri clericis, adiit hac de causa piissimum imperatorem precibusque pulsat, ut ab hujuscemodi contentionibus clericos, monachos vero ab hoc redderet periculo extorres. Adsensum praebet gloriosissimus imperator; monasteria in regno suo cuncta praenotata, in quibus ex his regulares abbates esse queant decernit ac per scripturam, ut inconcussa omni maneant tempore, firmare praecepit suoque anulo signavit: sicque multorum cupiditatem, monachorum nihilominus pavorem extersit (die betreffende Gesetzesurkunde hat sich nicht erhalten). Vgl. Encycl. ad archiepiscopos Leg. I. 220—221: Quamquam enim nonnulli clerici monasteria puellarum et nonnulli laici monasteria virorum etiam et puellarum habeant.

trachteten, um das Klostergut, den Genuß der zum Unterhalt der Mönche bestimmten Einkünfte zu gewinnen. Jedes Mittel wurde hierzu unbedenklich aufgeboten. Wer mit zudringlichen Bitten nicht zum Ziel kam, bestach die königliche Kanzlei. Die Folge war, daß einige Klöster in den Händen solcher Besitzer gänzlich verfielen, andere von den Mönchen nothgedrungen oder selbst zwangsweise verlassen und von Weltgeistlichen eingenommen wurden. Benedikt erwirkte deshalb eine kaiserliche Verordnung, welche diejenigen Klöster bezeichnete, die unter regularen Aebten stehen sollten. Es ward eine Urkunde darüber aufgesetzt und mit dem kaiserlichen Siegel versehen. Der Kaiser revocirte, so lautet eine ähnliche Nachricht bei Ademar von Chabannais<sup>1)</sup>, alle Aebteien in seine Hand, um sie vor den Beunruhigungen der Grafen und Bischöfe zu schützen. — Freilich half das auf die Dauer nicht viel. Auch später vernehmen wir sogar die allerdings übertriebene Klage<sup>2)</sup>, daß fast alle Mönchs- und Frauenklöster und kanonischen Congregationen von Laienäbten in Besiß genommen und dem Verfall preisgegeben seien.

Endlich stellte noch ein fernerer Umstand die Existenz der Klöster in Frage. Eine Anzahl derselben, fährt Benedikt's Biograph fort<sup>3)</sup>, war verpflichtet, die Jahresabgaben und den Kriegsdienst zu leisten, während ihr Einkommen nicht ausreichte, diese Lasten zu tragen. Sie kamen dadurch dermaßen herab, daß es den Mönchen an Nahrung und Kleidung gebrach. In Rücksicht hierauf befahl der Kaiser, ebenfalls auf Benedikt's Rath, daß die öffentlichen Leistungen dieser Klöster sich künftig nach ihrem Vermögen richten sollten, damit die Diener Gottes, von leiblicher Noth und Sorge befreit, freundigen Herzens für ihn, seine Nachkommenschaft und den Bestand des Reiches zu Gott beten könnten. Nun ist uns auch in der That überliefert<sup>4)</sup>, daß

<sup>1)</sup> Hist. III. 3 Ser. IV. 119: et abbatias omnes in sua manu revocavit, ut nemo comitum vel episcoporum eas inquietare potuisset.

<sup>2)</sup> V. Walae II. 5 p. 550. Vergl. auch Cap. Aquisgr. 525 c. 10 Leg. I. 244: Abbatibus quoque et laicis specialiter iubemus, ut in monasteriis, quae ex uostra largitate habent etc.

<sup>3)</sup> Erant etiam quaedam ex eis munera militiamque exercentes. quapropter ad tantam devenerant paupertatem. ut alimenta vestimentaue deessent monachis. Quae considerans, suggerente praefato viro. piissimus rex iuxta posse servire praecepit, ita ut nihil Deo famulantibus deesset ac per hoc alacres pro eo ejusque prole totiusque regni statu piissimum precarentur Dominum. Vergl. auch Montag, Gesch. der deutschen Staatsbürgerlichen Freiheit I. 322 und Waitz IV. 92 N. 2 (wo Ardo st. Ade zu lesen).

<sup>4)</sup> Constitutio de servitio monasteriorum Leg. I. 223—225: Anno incarnationis Domini nostri Jesu Christi 817 Hludowicus serenissimus augustus divina ordinante providentia conventum fecit apud Aquis sedem regiam episcoporum, abbatum seu totius senatus Francorum, ubi inter ceteras dispositiones imperii statuit atque constitutum scribere fecit, quae monasteria in regno vel imperio suo dona et militiam facere possunt. quae sola dona sine militia, quae vero nec dona nec militiam, sed solas orationes pro salute imperatoris vel filiorum eius et stabilitate imperii. Es ist nicht das offizielle Aktenstück selbst, sondern nur eine Notiz über den Er-

Kaiser Ludwig auf dem damaligen Aehener Reichstage eine Festsetzung getroffen habe, welche Klöster im Reich ihm jährliche Geschenke<sup>1)</sup> und Kriegsdienst, welche nur die ersteren und welche endlich keins von beiden zu leisten, sondern nur Gebete für sein Heil wie das seiner Söhne und den Bestand des Reiches zu halten hätten. Auch wird uns die Liste der Klöster mitgetheilt, welche der Kaiser nach diesen drei Kategorien aufstellen ließ, und hinzugefügt, daß derselbe den betreffenden Klöstern eine Urkunde darüber ertheilte, welche durch sein Handmal bekräftigt und mit seinem Siegel versehen war<sup>2)</sup>.

Daß dies Verzeichniß die Klöster des fränkischen Reiches keineswegs vollständig enthält<sup>3)</sup>, daß gerade die reichsten und bedeutendsten, St. Denis, St. Germain des Prés, St. Médard, St. Calais, Lu-reuil, St. Martin in Tours, St. Maurice, St. Wandrille, St. Riquier, Sithiu, St. Amand, St. Vaast, Blandignu, Epternach, Prüm, Weißenburg, Murbach, Reichenau, St. Gallen u. s. w. darin fehlen, erscheint, wenn wir uns hier an die Nachricht im Leben Benedikt's halten dürfen, noch nicht unbedingt auffallend. Denn nach der letzteren könnte es sich lediglich um Feststellung der Leistungspflicht solcher Klöster gehandelt haben, welche den ihnen bisher angemessenen Lasten angeblich nicht gewachsen waren<sup>4)</sup>. In seiner ursprünglichen

laß dieser Constitution nebst dem betreffenden Verzeichniß der Klöster (vergl. Zitel I. 416 N. 19. Beitr. 3. Dipl. V. 367 f.). Die Notiz gebraucht in Bezug auf die Leistungspflichten der verschiedenen Klassen die nämlichen Ausdrücke wie die Rubriken der Liste. Im Widerspruch mit ihr steht es aber, wenn Zitel L. 116) die Constitution nicht in die Zeit des in Rede stehenden Reichstages (Zuti), sondern erst an das Ende des Jahres 817 verlegt.

<sup>1)</sup> Roß, Schild und Lanze und dergl., s. Waitz IV. 93 f. Zitel, Beitr. 3. Dipl. V. 371 N. 2. L. 216 Baluze, Cap. II. 1426 no 42.

<sup>2)</sup> l. c. p. 225: Hic (His?) praedictis monasteriis praefatus imperator. sicut supradictum est, statutum scribi atque manu sua firmavit et annulo suo imperiali sigillare fecit. Vgl. oben S. 86 Anm. 7 und S. 87 Anm. 4.

<sup>3)</sup> Vergl. Mabillon, Ann. Ben. II. 439. Eckhart, Fr. or. II. 142 — 143, Fund 2. 246 N. 6 und besonders Roth, Gesch. des Beneficialwesens S. 252 N. 26, Zitel, Beitr. 3. Dipl. V. 368. — St. Germain d'Auxerre und Stablo, die Roth unter den fehlenden Klöstern auführt, finden sich aber in der Liste, und Neu-Cerbie (Korvei), welches Zitel vernimmt, existirte ja 817 noch garnicht.

<sup>4)</sup> Auch Zitel a. a. O. S. 368 hielt, unabhängig von der Notiz der V. Benedicti. für möglich, daß diese Constitution bloß ireitige Fälle entscheiden sollte und deshalb die Leistungen der übrigen Klöster, über welche kein Zweifel herrschte, unberücksichtigt ließ. Außerdem sind noch verschiedene Erklärungen für die Unvollständigkeit des Verzeichnisses versucht worden. Man hat gemeint, es handle sich nur um Klöster königlicher Stiftung (vgl. Warntönig und Gerard II. 25 N. 1, dagegen aber schon Mabillon, Ann. Ben. II. 439. Grandidier. Hist. de l'église de Strasbourg II. 163 n. 2), oder die in dem Verzeichnisse übergangenen Klöster seien an Bischöfe, Mönche und Laien verliehen gewesen (Fund 2. 246 N. 6). Hiergegen läßt sich aber einwenden, daß auch Fleury und Montsee, welche in dem Cataloge vorkommen, an B. Theodulf von Toulans, bez. B. Hildebold von Köln vergeben waren. Zeißberg, Arno, erster Erzbischof von Salzburg, Ber. der Wiener Akademie XLIII. 363, scheint nur an eine Verpflichtung der Klöster in Bezug auf Kriegszüge zu denken, was hinsichtlich der dona und orationes nicht zutrifft. Dagegen macht Mabillon, Ann. Ben. II. 440 mit Recht darauf aufmerksam, daß der Bischof Frothar von Toul in diesem nämlichen Jahre aufgefordert wird, alle Aebte und Abtissinnen seines

Gestalt umfaßte aber der Katalog wohl<sup>1)</sup> nur eine Anzahl von im Ganzen 48 fränkischen und ostfränkischen, burgundischen und elsässischen, alamannischen und bairischen Klöstern, unter Ausschluß nicht allein der italienischen<sup>2)</sup>, sondern auch der aquitanischen und septimanischen Klöster, während es dem Abt Benedikt auf die Erleichterung der letzteren doch gewiß nicht am wenigsten ankam. Dabei zählt die begünstigtere ärmere Klasse je zwei Klöster mehr als die vorhergehende. In der ersten, welche im Ganzen 14 enthält, erscheinen von ober-rheinischen Klöstern<sup>3)</sup> Lorsch und Offonswiler (Offonzelle, Schuttern), sowie Mondsee und Tegernsee in Baiern; in der zweiten Klasse, die insgesammt 16 Klöster begreift, u. a. Fulda, ferner Ellwangen, Feuchtwangen und Reupen in Alamannien, Altdich, Krensmünster, Mattsee und Benediktbeuern in Baiern; unter den 18 armen Klöstern endlich, welche nur fleißige Gebete für Kaiser und Reich halten sollen, die elsässischen Gregorienmünster, Maurmünster und Ebersheimmünster, Weßobrunn in Baiern u. s. w. Die lange Reihe von Klöstern in Aquitanien, Septimanie, der Mark von Toulouse und Wasconien (im Ganzen 36), welche gegenwärtig den Schluß der

Sprengels, quibus convenit militiam regiae maiestati exhibere, zum Zuge nach Italien wider König Bernhard anzubieten, während in der Liste unter den heerdienstpflichtigen Klöstern kein einziges aus der Toulser Diöcese erscheint (Frotharii epist. no 25 Bouquet VI. 396, vergl. unten).

<sup>1)</sup> Dies ist noch aus der Ueberschrift der dritten Kategorie zu erkennen, welche 15 Klöster ankündigt, während nachher 54 folgen (vgl. auch Waitz IV. 92 N. 2). Es kommen aber in der That 15 heraus, wenn man nur die fränkischen Klöster nebst denjenigen ultra Rhenum und in Bavaria zählt, was den Abtheilungen der beiden ersten Kategorien entspricht (vgl. Ehart, Fr. or. II. 206. Luden a. a. S. V. 257). Auch dürfte die regelmässige Progression der Zahl der Klöster in den drei Klassen 14 : 16 : 18 kaum zufällig sein.

<sup>2)</sup> Das an der Grenze belegene Novalicium (Novalese), welches in der Liste vorkommt, gehörte nicht mehr zum Königreich Italien.

<sup>3)</sup> Die Erklärungen der Klosternamen hat Bertz theilweise aus Baluze, Mabillon und Bouquet entlehnt. Uebrigens bedürfen sie noch mancher Ergänzung. Sculturbura ist wahrscheinlich Schlichtern im Kinzigthale, vgl. Ehart, Fr. or. II. 143. Rettberg II. 345. 638. Berg, im Donaugau (Diöcese Regensburg), erscheint auch in einer Urkunde Ludwig's d. Jr. vom J. 815 Sidel L. 70, vgl. Rettberg II. 279. Den Namen Altembure ist Rettberg (ebd., vgl. dagegen S. 638) geneigt für cornumpirt anzusehen und meint, es sei vielleicht an Wertenburg (am rechten Donauufer, oberhalb Regensburg, zu denken. Monasterium S. Wigberti halten Mabillon, Ann. Ben. II. 143, Ehart l. c., Leibniz, Ann. Imp. I. 316 gewiß mit Unrecht für Frizlar statt für Hersfeld. Gleichwohl ist diese Bezeichnung des Klosters der Apostel Simon und Judas (Thaddäus) in jener Zeit auffällig; sie findet sich sonst erst vom 10. Jahrhundert ab, s. Wendt, Hessische Landesgeschichte II. 296 n. i. Rettberg I. 604. — Statt Monasterium Luda (p. 224 lin. 13) schlägt Nicolai, Benedict S. 176 — 177 vor, Inda zu lesen.

Auch einige Frauentlöster kommen vor; so das Marienkloster in Soissons, Baume les Nonnains, Schwarzach (wenn damit in der That das ostfränkische Kloster dieses Namens im Sprengel von Würzburg gemeint ist, s. Leg. I. 224 N. 16. Ehart, Fr. or. II. 143. Rettberg II. 54 N. 49. 331 N. 19. Sidel II. 334 Anm. zu L. 256; anders Mabillon, Ann. Ben. II. 437 und Leibniz l. c. p. 316); ferner unter den später hinzugefügten aquitanischen Klöstern Ste. Croix in Poitiers (Monasterium sanctae Crucis puellarum) und das Marienkloster in Limoges.

dritten Klasse bildet, ist allem Anschein nach erst nachträglich hinzugefügt worden<sup>1)</sup>. Und auch sonst bleibt noch manches auffällig. Das schwäbische Kloster Rempten erscheint in der Liste unter denjenigen, welche nur Geschenke, keinen Kriegsdienst zu leisten haben, und doch wissen wir aus der Originalurkunde selbst, daß der Kaiser demselben beides erst im Jahr 834 erließ<sup>2)</sup>. Die betreffende Verordnung scheint demnach nicht einmal streng oder wenigstens nicht sofort in allen Punkten ausgeführt worden zu sein<sup>3)</sup>, und auch wo die Verpflichtung erlassen war, waren darum freiwillige Leistungen der Klöster nicht ausgeschlossen, sondern wurden sogar von ihnen erwartet<sup>4)</sup>.

Auf dieser nämlichen Reichsversammlung<sup>5)</sup> war ferner auch eine Regel für den anderen Zweig kirchlicher Congregationen, die Kanoniker und Kanonissen, erlassen worden. Der Kaiser wies die geistliche Ab-

<sup>1)</sup> Vergl. oben S. 89 Anm. 1. Vielleicht ist dies auf Rechnung der Handschrift zu setzen, welche einem septimanischen Kloster, St. Gilles bei Nîmes, angehört, dessen Name an der Spitze der von Abgaben- und Heerpflicht befreiten Klöster dieser Landschaft steht.

<sup>2)</sup> Zitel L. 320 Mon. Boica XXVIII a. 26 no 17. vgl. Waitz IV. 92 R. 2. Roth, Beneficialwesen S. 405. Rettberg II. 638. Zitel, Beitr. 3. Dipl. V. 370. — Nehmsches gilt von mehreren der aquitanischen und septimanischen Klöster, nämlich Vermoutier, St. Maixent in Poitou, Aniane (s. Zitel a. a. S. S. 370. 371 R. 2. 364—365). — Ueber Corbie siehe oben S. 55 Anm. 6.

<sup>3)</sup> Siehe Zitel a. a. S. S. 370, der zugleich evident beweist, daß die Immunitätsverhältnisse der Klöster durch diese Constitution schlechterdings nicht berührt wurden.

<sup>4)</sup> Zitel ebd. S. 371 R. 1.

<sup>5)</sup> Dies darf man mit Bestimmtheit annehmen, obwohl sich in den Eingang beider Abtheilungen der Regel, wie sie uns überliefert ist, das unrichtige Datum: anno incarnationis Domini (nostri Jesu Christi) 816. indictione 10. anno siquidem imperii sui (gloriosissimi Ludovici imperatoris) tertio eingeschlichen hat Hartzheim, Conc. Gern. I. 430 f. 514). Die 10. Indiction weist aber vielmehr auf das Jahr 817 hin. Hiernach auch Ademar. hist. III. 2 Ser. IV. 119. Ebenso trennen die Ann. Laur. min. (cod. Fuld.) 816 Ser. I. 122 die Synode, auf welcher diese Regel entstand, von der Reichsversammlung im Sommer 817 und lassen die erstere im August 816 zu Achen abgehalten werden: Anno tertio Hludowici factum est concilium magnum in Aquisgrani in mense Augusto, vgl. Ann. Hildesheim. 815 Ser. III. 42 und die Variante der Westerbütteler H. im Eingange der Capitula monachorum Leg. I. 201: Anno incarnationis domini nostri Jesu Christi 816, imperii vero gloriosissimi principis Hludowici tertio anno X. Kal. Sept. Siehe ferner Ann. Quedlinburg. Annalista Saxo 816 Ser. III. 42. VI. 572. Chron. Halberstad. p. 4. V. S. Meinulphi auct. Gobelino Persona 15 A. S. Boll. Octob. III. 219. Chron. Moiss. 815 p. 311.

Für 817 dagegen entscheidet vor Allem der Prolog zu der damaligen Gesetzgebung (Leg. I. 205), welcher, gleich der Einleitung zu der Regel für die Kanoniker, zeigt, daß alle diese Reformen gleichzeitig vorgenommen wurden (qualiter unicuique ordini, canonicorum videlicet, monachorum et laicorum . . . consuleremus, vgl. Fertz Leg. I. 197, während Boretius a. a. S. S. 144 dies zum Theil unrichtig deutet). Siehe außerdem e. 3 der Capitula ecclesiastica ibid. p. 206. Encycl. ad archiepiscopos Leg. I. 219. 221. V. Hlud. 28 p. 621—622. Ann. Altah. mai. 817. Lambert. Ann. 817 Ser. XX. 784. III. 43.

theilung des Reichstages<sup>1)</sup> auf den Uebelstand hin, daß manche Vorstände geistlicher Congregationen aus Unwissenheit oder Trägheit die Sorge für ihre Untergebenen und die Pflichten der Gastlichkeit vernachlässigten und die Ehre der kanonischen Profession hierunter leide. Er verband damit den Vorschlag, eine Sammlung der in den Concilienakten und Kirchenvätern zerstreuten, den einzelnen Kirchenvorständen schwer zugänglichen Vorschriften über das kanonische Leben zusammenzustellen, welchen die Synode, obwohl die Mehrzahl ihrer Mitglieder<sup>2)</sup> sich von jenem Vorwurf nicht getroffen fühlte<sup>3)</sup>, dankbar aufnahm<sup>4)</sup>. Die eigentliche Arbeit übertrug der Kaiser dem Diakon Amalarius (mit dem Beinamen Symposius)<sup>5)</sup>. Eine Menge von Büchern wurde aus der Hofbibliothek mit der größten Liberalität dazu überlassen<sup>6)</sup>, und Amalar trug nun eine Anzahl von Stellen über die Pflichten der Bischöfe und andern Cleriker der ver-

<sup>1)</sup> Vergl. den Eingang der *Institutio canonicorum* Hartzheim l. c. 430 ff.: *generale sanctumque . . . conventum — eundem sanctum et venerabilem, Deo annuente, aggregatum conventum — hoc sacrum et venerabile concilium etc.*, vergl. c. 122 p. 502 u. f. w. *Cap. ecclesiast.* 3 p. 206: *apud sacrum conventum — sacer conventus*. *Encycl. ad archiepiscopos* p. 219 — 221: *Sacrum et venerabile concilium etc.* *Chron. Moiss.* 815: *in ipsa synodo*. *Ann. Laur. min. cod. Fuld.* 816 p. 122: *concilium magnum* (vergl. *Ann. Hildesh.* 815). *Ann. Quedlinburg.* 816: *magnam . . . synodum*. *Annalist. Saxo. Chron. Halberstad. II. cc.* *Ann. Alah. mai. Lamberti Ann.* 817. *Ademar. III. 2.* Cf. *Ann. Laresham.* 802.

<sup>2)</sup> Vergl. über diese *Leg. I. 205: arcensitis nonnullis episcopis, . . . canonicis* (s. oben S. 51 Anm. 6). *V. Illud. 25: Congregatis enim episcopis nobilissimoque sanctae ecclesiae clero*. *Chron. Moiss.* 817 p. 312: *id est episcopos, abbates*. Anwesend waren u. a. Erzbischof Magnus von Sens (*Encycl. ad archiepp.* p. 219), Bischof Regimbert von Limoges (Sidel L. 108. 109), Amalarius Symposius (s. Bähr a. a. D. S. 380 und unten). Auch auf die Theilnahme des Erzbischofs Agobard von Lyon an diesem Reichstage kann man mit Bestimmtheit schließen (s. Blügel, *De Agobardi vita et scriptis*, *Inaug.-Diss. Halle* 1865 S. 28). Dagegen beruht die unrichtige Annahme, daß der Paderborner Diakon Meinulf auf jener Synode die Erlaubniß zur Stiftung des Nonnenlosters Böödcken erhalten habe (Erhard. *Regest. hist. Westf.* I. 93 no 294), auf einem Mißverständnis der Bearbeitung der *V. S. Meinulphi* von Gobelinus *Persona* (c. 15 l. c., vgl. *Comment. praev.* p. 190. Sidel II. 362). Schwab, *Ann. Paderb.* I. 60 fand einen Autor, dem zufolge 363 Bischöfe und Aebte zusammengekommen sein sollen, nennt denselben aber nicht. In der sagenhaften Darstellung des *Chron. Halberstad.* p. 4 präsidirt der Synode der heilige Bonifatius als Erzbischof von Mainz; Lüdger von Münster, „dessen Bruder Hildegrim, der erste Bischof von Halberstadt“, Willkürord nehmen an ihr Theil. Vergl. dazu oben S. 54 Anm. 1 über die Aebte.

Es fehlten auf der Synode z. B. die Erzbischöfe Arn von Salzburg und Siharins von Bourdeaux (*Encycl. ad archiepp.*).

<sup>3)</sup> *licet plerique auxiliante Christo devote ac religiose cum sibi subjectis canonicam servent institutionem et in plerisque locis idem ordo plenissime servetur*.

<sup>4)</sup> *Hartzheim l. c.*, vergl. *Cap. ecclesiast.* 3 p. 206. *Encycl. ad archiepp.* p. 219 — 220. *Ademar. III. 2.* *Ernold. L. III v. 521 ff.* p. 499. *Annalista Saxo. Chron. Halberstad. II. cc.*

<sup>5)</sup> *Ademar. l. c.* *Mabillon, Ann. Ben. II. 429*, vgl. p. 414. 510. 593 — 596. *Bähr a. a. D. S. 380*.

<sup>6)</sup> *Hartzheim l. c. p. 431.* *Ademar. l. c.* *Edhart, Fr. or. II. 129*.

chiedenen Grade aus den Beschlüssen der Concilien, Dekretalen der Päpste und den Schriften Gregor's des Großen, des Hieronymus, Augustin, Prosper (Pomerius), besonders auch des Jüdor in 113 Paragraphen zusammen<sup>1)</sup>. Zu diesen Auszügen, welche zunächst ohne praktischen Werth waren<sup>2)</sup>, fügte man 32 Paragraphen hinzu, die sich unmittelbar auf das Leben und die Pflichten der Mönche bezogen. Den letzteren wurde das Statut des Bischofs Chrodegang<sup>3)</sup> zu Grunde gelegt, welches ebenfalls auf der Mönchsregel Benedikt's beruhte, jedoch ursprünglich nur für die Geistlichkeit der Stadt Metz berechnet und streng genommen nur auf bischöfliche Kapitel anwendbar war. Die auf diese Weise<sup>4)</sup> zu Stande gebrachte Sammlung erhielt die einmüthige Billigung der Synode und die Genehmigung des Kaisers und ward zur gemeinverbindlichen Norm für alle in der kanonischen Profession Lebenden erhoben<sup>5)</sup>. — In gleicher Weise wurde auch eine kürzere Regel für die Kanoniker, ebenfalls eingeleitet durch Auszüge aus den Kirchenvätern, erlassen<sup>6)</sup>.

Zu Ganzen war es keine sehr werthvolle Arbeit. Nicht einmal der Ursprung des Namens „Kanoniker“ lebte im Bewußtsein der zu Aachen versammelten Väter. Sie leiteten denselben irrthümlich von den Synodalcanonibus ab, die sie so emsig zu excerptiren beflissen waren, während er vielmehr Geistliche bezeichnet, welche in den Canon oder die Matrikel einer Kirche eingetragen und auf deren Einkünfte angewiesen sind<sup>7)</sup>. Im Uebrigen war die Hauptsache, daß der Unterhalt

<sup>1)</sup> Hierüber richtig Chron. Halberstad.; kürzer Annalista Saxo, vgl. c. 7 Leg. I. 238. — Uebrigens wird die Arbeit offiziell stets als Werk der Synode bezeichnet, s. Hartzheim I. c. p. 431—432. Capp. ecclesiast. 3 p. 206. Encycl. ad archiepiscopos p. 219—220. — Hiltibrant sagt auf der römischen Synode im J. 1059: ex regula illa, quae dicitur canonice hortatu Ludovici imperatoris, a quo nescitur compilata (vgl. unten).

<sup>2)</sup> Vergl. Rettberg II. 666.

<sup>3)</sup> Siehe über dasselbe mit sein Verhältniß zur Aachener Regel namentlich Telsner, König Firmin S. 206 ff. 217. Vergl. ferner Rettberg I. 495 ff. II. 666 f. Heese IV. 16 ff. Bähr S. 297.

<sup>4)</sup> Ob auch die letzten 32 Abschnitte und die Regel für die Kanoniker von Amalari zusammengebracht wurden, ist zweifelhaft (Bähr S. 350).

<sup>5)</sup> Hartzheim I. c. p. 431—432. Cap. ecclesiast. 3 p. 206: Et quoniam illam sacer conventus ita etiam laudibus extulit, ut usque ad unum iota observandam percenseret. Encycl. ad archiepp. p. 220: dum in eodem sacro concilio perlegeretur, antequam coram nobis ab eodem concilio prolata . . . fuisset. Cap. Aquisgr. 528 c. 9 p. 327. Chron. Moiss. S. 15 p. 311. Ermold. L. III v. 521 ff. p. 499. V. Hlud. 28 p. 622: fecit componi ordinarique librum canonicae vitae normam gestantem. in quo totius illius ordinis perfectio continetur, sicut recultus scripti fatetur. Ann. Laur. min. cod. Fuld. S. 16: et duo codices scripti sunt, unus de vita clericorum et alter de vita nonnarum. vergl. Ann. Hildesheim. S. 15 Ser. III. 42. Ann. Quedlinburg. Annalist. Saxo. Chron. Halberstad. II. cc. Ann. Althah. mai. S. 17. Ademar. I. c. Hist. epp. Autissiodor. c. 35, Labbe Nov. Bibl. I. 432. Böhmer no 1932.

<sup>6)</sup> Hartzheim I. c. p. 514—539. Capit. ecclesiast. 3 p. 206. Encycl. ad archiepp. p. 221. c. 13 Leg. I. 238 f. V. Hlud. 28. Ann. Laur. min. cod. Fuld. S. 16. vgl. Ann. Hildesh. S. 15. Sieberti chron. S. 20 Ser. VI. 337. Rettberg II. 699 f. Bähr S. 350.

<sup>7)</sup> Rettberg II. 662, 666.



der Kanoniker und Kanonissen gesichert, daß ihnen zukommende Maß von Speise und Trank genau festgestellt wurde<sup>1)</sup>. Dies schien das einzige Mittel, sie in den Congregationen festzuhalten. Auch Chrodegang von Metz hatte bereits denselben Gesichtspunkt im Auge gehabt<sup>2)</sup>, jedoch in Ansehung des Getränks die höheren Grade der Kleriker bevorzugt, während jetzt durchaus gleiche Portionen für alle vorgeschrieben und nur nach der Größe des Grundbesitzes der einzelnen Stifter und dem Weinertrag ihrer Gegend ein Unterschied gemacht ward<sup>3)</sup>. Als großer Grundbesitz einer Kirche werden dabei 3000—8000 oder mehr, als mittlerer 1000—2000, als geringer 200—300 Manßen angenommen. Es wird den Oberen zur strengsten Pflicht gemacht, von diesen Deputaten nichts abzuziehen, damit die Kanoniker nicht durch die Noth fortgetrieben und einem lächerlichen Bagabundenleben in die Arme geworfen werden<sup>4)</sup>. Auch die Disziplin wird genauer geregelt als bei Chrodegang<sup>5)</sup>. Der Astronomus<sup>6)</sup> datirt es von damals, daß die Bischöfe und Kleriker die Gürtel, an denen goldene Wehrgehente und mit Edelsteinen besetzte Dolche hingen, die Sporen, welche an ihren Ferseu klirrten, die Prunkgewänder abzulegen begannen. In der That erklärt es die Achener Regel für unschicklich, daß die Weltgeistlichen Waffen tragen<sup>7)</sup> und untersagt denselben, sich nach Art der Bewehrten in glänzender Kleidung oder mit prächtigem Geschir der Kasse zu brüsten<sup>8)</sup>. Eben so wenig wie in kostbarer sollen sie aber auch in abgerissener oder absonderlicher Tracht einhergehen oder (wie es bisher vielfach geschehen war) die Mönchskutte anlegen, die ihnen nicht zukommt<sup>9)</sup>.

Die Durchführung der neuen Regel gelang nicht überall schnell und völlig<sup>10)</sup>; doch wurde sie für die Dom- und Collegiatstifter

<sup>1)</sup> Dies hebt auch der Verf. der Vita Hludowici l. c. hervor.

<sup>2)</sup> Pauli gest. epp. Mettens. Ser. II, 265. Lesner a. a. O. S. 215.

<sup>3)</sup> c. 122 Hartzheim I. 502 f., vgl. Institutio sanctimonialium c. 12. 13 ibid. p. 533. Ermold. l. II v. 521 f. p. 488: Sed tamen ecclesiae vires pensentur et arva — Congrua sive loca fertiliora minus. Rettberg II. 667.

<sup>4)</sup> c. 122 l. c., vergl. Encycl. ad archiepp. p. 221: vel quis causa avaritiae eos, quos in Christi militia rationabiliter alere potuerat, propulerit. Ermold. l. II v. 517—520 p. 488.

<sup>5)</sup> c. 134, vergl. Rettberg II. 667.

<sup>6)</sup> V. Hlud. 25: Denique tunc coeperunt deponi ab episcopis et clericis cingula balteis aureis et gemmeis cultris onerata exquisitaeque vestes, sed et calcaria talos onerantia relinquere. Vergl. jedoch Waitz IV. 502 N. 1.

<sup>7)</sup> c. 125: sicut indecens est, ut arma militaria more laicorum gestent.

<sup>8)</sup> c. 124 p. 505: ut humilitatem, quam corde gestant, actu, habitu, incessu, ipsa etiam equitatione religiosissime demonstrent plusque velint sancta conversatione eximisque moribus quam ornatu vestium fulgere. Si enim more conjugatorum in se ornandis nitore vestium, faleris eorum caeterisque humanae vanitatis rebus abusi fuerint. scilicet ut se similibus uti debere contendant, in quo eorum conversatio a laicorum distare videbitur? vergl. auch c. 145.

<sup>9)</sup> c. 124. 125.

<sup>10)</sup> Vergl. das Schreiben des Eb. Heti von Trier an den B. Frothar von Teul (Frotharii epist. no 28 Bouquet VI. 397). Cap. Aquisgr. 825 (Ora-

Frankreichs maßgebend. Im ersten Jahrhundert, in der Zeit des erwachten strengen Reformeifers, stieß sie allerdings auf den entschiedenen Widerspruch eines Hildebrand und Damiani, hauptsächlich darum, weil sie den Kanonikern und Nonnen den Besitz persönlichen Eigenthums gestattete<sup>1)</sup>. Außerdem nahm man auch an dem reichlichen Maß von Speise und Trank Anstoß, welches ihnen hier gewährt war. Man wollte überhaupt nur von Nonnen wissen, welche, mit den entsprechenden Modifikationen für ihr Geschlecht, nach der Regel Benedikt's lebten. Der fromme Kaiser Ludwig habe als Laie kein Recht gehabt, dergleichen Neuerungen ohne Genehmigung des apostolischen Stuhles einzuführen. In diesem Sinne sprach sich die römische Lateransynode des Papstes Nikolaus II. im Jahre 1059 auf Hildebrand's Veranlassung aus<sup>2)</sup>.

Kaiser Ludwig kündigte der Achener Synode an, daß er zur Durchführung der neuen Regel eine Frist von einem Jahre gewähre; am 1. September des nächsten Jahres (818) werde er Missi aussenden, um zu untersuchen, ob dieselbe überall erfolgt sei<sup>3)</sup>. Wie er den Metropolitane, welche an der Synode theilgenommen, versprochen hatte, überschickte er diesen und nicht minder auch denjenigen, die nicht hatten anwesend sein können, authentische Texte der Regel für die Kanoniker<sup>4)</sup>; insoweit sich in ihren Erzdiöcesen Frauencongrega-

---

torum rel. ad imp.) c. 9 Leg. I. 327: De institutione vitae canonicorum, quam Deo inspirante et administrante pia misericordia vestra ordinavit, ut omnes idem sentiant et huius proprio metropolitano cura delegetur, quatenus in singulis locis, ubicumque secundum iussionem vestram completa est, perfecte custodiatur et ubi necdum consummata est, providentia et studiis perficiatur.

<sup>1)</sup> Inst. canonicorum c. 115 p. 500: Quanquam enim canonicis, quia in sacris canonibus illis prohibitum non legitur, liceat linum induere, carnis vesci, dare et accipere proprias res et ecclesiae cum humilitate et iustitia habere, quod monachis, qui secundum regularem institutionem arctiorem ducunt vitam, penitus inhibitum est. Inst. sanctimon. c. 9 p. 532, vergl. Kettberg II. 666. 700.

<sup>2)</sup> Mabillon, Ann. Ben. IV. 748—749 no 77. II. 429—430. W. v. Giesebrecht, Geschichte der deutschen Kaiserzeit III. 43. Es heißt in den Akten jenes römischen Concils u. a.: Et certe huiusmodi sanctimonialium institutionem usque nunc tota Asia, Africa simul et Europa, excepto uno minimo angulo Germaniae, nec scivit nec recepit, quam quotquot receperunt, a tempore praefati Ludovici recepisse comprobantur . . . quam utique in sui regni provinciis inventam nec Ludovicus mutare qualibet ratione debuit aut potuit sine auctoritate et consensu sanctae Romanae et apostolicae sedis: quia, quamvis imperator et devotus, tamen erat laicus etc.

<sup>3)</sup> Encycl. ad archiepp. p. 221, vergl. Ermold, Nigell, L. II v. 509 ff. III v. 503 ff. p. 488. 499.

<sup>4)</sup> Encycl. ad archiepp. p. 219, vergl. Capp. ecclesiast. S17 c. 3 p. 206 (et canonicis vel sanctimonialibus servandam contradere); prolog. p. 205 (et singulis singula observanda contradideremus). Frotharii epist. no 28 l. c. V. Hlud. 25 p. 622: Quem librum per omnes civitates et monasteria canonici ordinis sui misit imperii per manus missorum prudentium, qui illum in omnibus supradictis facerent transscribi locis debitaque atque conseripta exigerent stipendia ministrari. Ermold. L. III v. 521—525.

tionen befanden, auch derjenigen für die Kanonissen<sup>1)</sup>. Den Boten, welche dieselben überbrachten<sup>2)</sup>, war ein Rundschreiben<sup>3)</sup> des Kaisers mitgegeben, in welchem den Erzbischöfen zur Pflicht gemacht wurde, die neue Regel öffentlich zu verkündigen und zu erläutern und für die allgemeine Verbreitung derselben in correcten Abschriften Sorge zu tragen. Die Missi waren angewiesen, so lange in den Diöcesen zu bleiben, bis dies überall geschehen wäre. Zugleich wurde den Erzbischöfen auch das Normal-Maß und =Gewicht überhandt, nach welchem Brod und Getränk den Kanonikern und Kanonissen zugetheilt werden sollten<sup>4)</sup>.

Nachdem Kanoniker und Mönche ihr Regel empfangen hatten<sup>5)</sup>, beliebte man, die übrigen kirchlichen Bestimmungen, über welche man sich im Schooße des Reichstages<sup>6)</sup> geeinigt hatte, in einem Capitular übersichtlich zusammenzufassen<sup>7)</sup>. Diesem wurden die beschlossenen Ergänzungen der weltlichen Gesetzgebung, theils Nachträge zum Volksrecht, theils kaiserliche Verordnungen<sup>8)</sup>, angehängt und die Gesetzesurkunde mit einer ausführlichen Einleitung<sup>9)</sup> versehen. Wenn das betreffende kirchliche Capitular<sup>10)</sup> in der Sammlung des Ansegis in das erste Buch<sup>11)</sup>, unter diejenigen Karls des Großen gerathen ist, so kann uns das über seinen Ursprung doch nicht zweifelhaft machen:

<sup>1)</sup> So z. B. den Erzbischöfen von Bordeaux und Sens, dagegen nicht dem Erzbischof von Salzburg (s. unten).

<sup>2)</sup> So Notho an Arn von Salzburg, Adalhelm an Zacharius von Bordeaux, Ermenfrid und Haymo an Magnus von Sens.

<sup>3)</sup> Drei im Wesentlichen übereinstimmende Ausfertigungen desselben, und zwar eine an den Erzbischof Magnus von Sens, welcher an der Synode theilgenommen hatte, sowie je eine an den Erzbischof Arn von Salzburg und den Erzbischof Zacharius von Bordeaux, die derselben nicht beigewohnt hatten, sind uns überliefert, s. M. G. Leg. I. 219—223. — Sidel L. 117 (vergl. I. 401 N. 4) setzt diese Schreiben in das Ende des J. 817; wahrscheinlich sind sie aber doch um den 1. September erlassen worden.

<sup>4)</sup> Leg. I. 222: *Direximus praeterea tibi pondus et mensuram, secundum quae clericis et sanctimonialibus panis et potus aequaliter tribuenda sunt*, vgl. *Inst. canonicor.* c. 122 l. e. p. 503, wo wegen der Verschiedenheit der Maße in den einzelnen Provinzen bestimmt wird, daß den Kanonikern ihre Deputate zugewogen werden sollen. Es wird dabei allgemein in Erinnerung gebracht, daß das Pfund nicht über 12 Unzen haben dürfe. *Waig IV.* 65. (*Ermold.* L. III v. 519).

<sup>5)</sup> Daß diese Regeln vor dem Capitular erlassen waren, bezeugt der Prolog des Gesetzes und noch ausdrücklicher c. 3 und 5 p. 206.

<sup>6)</sup> Namentlich in der geistlichen Abtheilung, vergl. c. 3. 17 (*Statutum est ab episcopis*). 24. (21) p. 206. 208.

<sup>7)</sup> p. 206: *placuit nobis ea quae congesta sunt ob memoriae firmitatisque gratiam in unum strictim congerere et subiectis capitulis adnotare*. Auch der Gebrauch des *Präteritums* (*Statutum est, sancitum est etc.*) entspricht dem resümirenden Charakter dieses Gesetzes.

<sup>8)</sup> Sie waren ebenfalls schon vor der Redaktion des kirchlichen Capitulars beschlossen, s. c. 14. 15. 20. 21. 22 p. 208.

<sup>9)</sup> Leg. 204—206.

<sup>10)</sup> Leg. I. 206—209: *Haec capitula proprie ad episcopos vel ad ordines quosque ecclesiasticos pertinentia, quae non solum hi observare, sed etiam sibi subiectis vel commisis facienda perdocere debent*.

<sup>11)</sup> *Lib. I.* 77—104 *Leg. I.* 282—286, vergl. p. 258. 272.

den es nimmt auf die eben erfolgte Ausarbeitung der Regeln für Kanoniker und Mönche sowie auf die gleichzeitig erlassenen weltlichen Gesetze ausdrücklich und wiederholt Bezug<sup>1)</sup>. Bestimmungen, welche in den letzteren getroffen werden, erhalten hier theilweise noch eine nähere Begründung aus Concilienbeschlüssen und päpstlichen Dekretalen<sup>2)</sup>. Vor Allem enthält dies Capitular aber Zusicherungen von großer Tragweite in Betreff des Kirchenguts und der Freiheit der Bischofswahlen<sup>3)</sup>. Die Einzichungen von Kirchengut, welche noch kürzlich unter Karl dem Großen stattgefunden<sup>4)</sup>, hatten unter dem Alerus Erbitterung und Mißtrauen hervorgerufen, die Besorgniß vor einer umfassenden Säkularisation erweckt. Um diese zu zerstreuen<sup>5)</sup>, ertheilte Kaiser Ludwig jetzt die feierliche Zusicherung, es solle weder unter ihm, noch, wenn sie seinen Willen und sein Beispiel ehren wollten, unter seinen Söhnen und Nachfolgern von einer solchen Maßregel im Großen oder Einzelnen mehr die Rede sein<sup>6)</sup>. Der

<sup>1)</sup> Siehe oben S. 55 Anm. 3, S. 90 Anm. 5 u. f. w. Auch wird c. 10 dieses Capitulars von Lothar in der Faveler Constitution vom J. 832 (c. 1 Leg. I. 360) als eine Verordnung seines Vaters citirt; desgleichen c. 21 in den Akten der Pariser Synode von 829 (L. I. c. 44 Mansi XIV. 564: ut a glorioso principe domno Hludovico cum consensu venerabilium sacerdotum jamdudum constitutum est, cf. Leg. I. 343 c. 17. Vergl. ferner unten über die Ausführungen in der V. Hlud. 28 u. f. w.

<sup>2)</sup> S. c. 22—26 p. 208—209.

<sup>3)</sup> c. 1. 2 p. 206. Daß Anlegis, welcher das ganze Capitular wiederzieht, auch die beiden ersten Caritel (77. 78 l. c.) aus demselben entnahm, ist klar. Die Randbemerkung in einer Rheimser Handschrift seiner Sammlung, sowie die von Roth (Fendalität und Untertanverband S. 107 ff.) gesammelten Zeugnisse des Erzbischofs Hiltmar von Rheim, denen zufolge dieselben aus einem Edict Karl's des Großen herrühren sollen, erscheinen dagegen unglaubwürdig. In diesen angeblichen Edict soll es weiter geheißen haben: Praecipimus etiam omnibus ditioni nostrae subjectis. ut nullus privilegia ecclesiarum, monasteriorum aut ecclesiarum diripere pertentet, quia, sicut a sanctis patribus instructi sumus. gravissimum peccatum hoc esse dignoscitur (Quae exequi debeat episcopus etc. Hincmar, Opp. ed. Sirmond II. 766. Roth a. a. S. 110). Der Gegenstand, um den es sich handelt, und die Person Hiltmar's legen aber hier den Verdacht einer Fälschung nahe (vgl. Roth, Gesch. des Beneficialwesens S. 461 ff. 342 N. 117. Waitz IV. 158 N. 2).

<sup>4)</sup> c. 29 p. 209: sive de his ecclesiis. quae nimium rebus propriis sunt adtenuatae, vel certe de his rebus. quae nuper necessitate compellente a nonnullis ecclesiis sunt ablatae, vgl. auch Inst. canonicor. c. 122: In locis igitur, ubi permodicae sunt res ecclesiae aut forte quorundam abstractu valde attenuatae; ebenso Inst. sanctimon. c. 13. — Agobard. De dispensatione ecclesiar. rer. 4 Opp. I. 271 sagt: quod de sacris rebus in laicales usus illicitè translatis dicimus, non fecit iste dominus imperator, sed praecessores ejus. . . Vergl. übrigens Zeksner a. a. S. 10—11. — Zidel II. 346, Anm. zu L. 309, bemerkt, daß „mehr als der zehnte Theil der uns bekannten Diplome Ludwig's d. Jr. von Restitution größerer oder kleinerer Besitzungen handelt, die unter den Vorgängern in der einen und anderen Weise den kirchlichen Instituten entzogen worden waren“.

<sup>5)</sup> c. 1 p. 206: ut ab ecclesiasticis de non dividendis rebus illius (sc. ecclesiae) suspensionem dudum conceptam penitus amoveremus.

<sup>6)</sup> Ibid: statuimus, ut neque nostris neque filiorum et Deo dispensante successorum nostrorum temporibus. qui nostram vel progenitorum nostrorum voluntatem vel exemplum imitari voluerint, ullam penitus diversionem aut iacturam patiantur.

Kaiser übernahm also in diesem Punkte zugleich eine Garantie für seine Nachfolger, welche diese nicht sollten Lügen strafen dürfen, ohne die Pietät gegen sein Andenken zu verletzen. Wohl hauptsächlich als Denkmal dieser von ihm eingegangenen Verpflichtung sollte die Gesetzesurkunde im Archive ruhen<sup>1)</sup>. Es schien ein großer Erfolg der Geistlichkeit, daß sie in dieser Frage, welche die materielle Existenz der Kirche in sich schloß, das weltliche Oberhaupt so vollständig auf ihren Standpunkt geführt hatte<sup>2)</sup>. Wegen der Zukunft beruhigt, ließen die Bischöfe es geschehen, daß die Rückgabe der jüngsthin thatsächlich eingezogenen Kirchengüter einstweilen vertagt blieb<sup>3)</sup>.

Außerdem ertheilte der Kaiser auch dazu seine Zustimmung, daß die Bischöfe künftig streng nach den kanonischen Satzungen durch freie Wahl des Klerus und des Volkes aus dem Schooße der betreffenden Diözese hervorgehen sollten<sup>4)</sup>, wenn er damit das Recht der Bestätigung und den thatsächlich maßgebenden Einfluß auf die Besetzung der Bischofsstühle auch nicht aufgab. Wir besitzen eine Allocution von Königsboten Ludwig's an die Geistlichkeit und Gemeinde eines bereits längere Zeit verwaisten Sprengels<sup>5)</sup>. Die Missethäter kündigen dem Klerus an, daß der Kaiser ihm die Vollmacht zugestehet, einen Bischof aus seiner Mitte zu wählen. Sie ermahnen denselben jedoch mit scharfen Worten, von diesem Recht einen würdigen Gebrauch zu machen. Sollte einer durch Bestechung oder Hinterlist den Stuhl erschleichen, so erklären sie die Wahl im Voraus für kassirt und das Wahlrecht für verwirkt; der Kaiser werde dann das Bisthum nach seinem Ermessen vergeben. Die gottgeweihten Jungfrauen und Wittwen und die Laien sollen vor Allem beten, daß die Wahl wo möglich auf ein würdiges Mitglied des Domkapitels falle; denn ein Bischof, der aus einer fremden Kirche herkomme, pflege Aergernisse und Zwist mit seiner Herde zu haben und werde leicht ein Wolf statt eines Hirten. Ort und Zeit dieser Ansprache sind nicht überliefert<sup>6)</sup>. In ähnlicher Weise scheinen aber gewöhnlich<sup>7)</sup> Königsboten abgeordnet

<sup>1)</sup> Leg. I. 206.

<sup>2)</sup> c. 1. Die Eingangsworte: Quia iuxta sanctorum patrum traditionem novimus, res ecclesiae vota esse fidelium, pretia peccatorum et patrimonia pauperum stammen aus der Schrift des Prosper (richtiger des Pomerius, s. Bähr, christlich-römische Theologie S. 371. 387) de vita contemplativa (II. 9 Bibl. max. patr. Lugdun. VIII. 64) und werden in den Concilienacten und den sonstigen geistlichen Schriften jener Zeit häufig angezogen (s. Roth, Feudalität S. 107 N. 18). Rabbert legt sie in der V. Walae II. 2 p. 548 seinem Helden in den Mund.

<sup>3)</sup> Vergl. c. 29 p. 209.

<sup>4)</sup> c. 2 p. 206. Waitz III. 357.

<sup>5)</sup> Baluze Cap. II. 601—605, vgl. Leg. I. 206 N. 1.

<sup>6)</sup> Erhalten ist sie in einer Handschrift des Klosters St. Mihiel an der Maas (im Sprengel von Verdun).

<sup>7)</sup> So geschah es z. B. auch bei der Wahl eines neuen Erzbischofs von Sens nach dem Tode des Eb. Jeremias (Frotharii epist. no 15—17 Bouquet VI. 392—393, vgl. unten zum J. 828). Der Kaiser verwarf dort das Ergebnis der ersten Wahl. Auf Verwendung des Erzkapellans Hilpinin gestattete er eine zweite, welche indessen wieder bei den Königsboten auf Aufruf stieß.

worden zu sein, um die Bischofswahlen zu überwachen und zu leiten<sup>1)</sup>.

Von den übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes hebt der Astrolog, welcher augenscheinlich den Text desselben vor sich hatte<sup>2)</sup>, diejenigen beiden hervor, welche sich auf die Beförderung unfrei Geborener zu geistlichen Graden und die Dotation der Pfarrkirchen beziehen. Es wurde den Bischöfen das alte<sup>3)</sup> Verbot eingeschärft, nicht Leibeigene zu ordiniren, welche nicht vorher förmlich freigelassen seien. Die Art und Weise, wie solche Freilassungen zu geschehen hätten, und das Formular der Freilassungsbriefe<sup>4)</sup> wurde festgestellt; jeder Erzbischof sollte besonders kaiserlichen Erlaß bevollmächtigt werden, sie vorzunehmen und auch die Suffraganbischöfe Abschrift von diesem erhalten<sup>5)</sup>. — In Betreff der Pfarrkirchen wurde vornehmlich festgesetzt, daß die Patrone einer jeden derselben einen Manjus zuweisen und dieser von allen Lasten frei sein sollte<sup>6)</sup>. Außerdem sei hier nur noch des Verbots der Kreuzesprobe<sup>7)</sup> gedacht, welches damit motivirt wird, daß diese Art des Gottesurtheils das Symbol des Leidens Christi der Entweihung aussetze.

(Es folgen<sup>8)</sup> die weltlichen Capitel, welche Anhänger des Volks-

<sup>1)</sup> Baluze l. c. col. 604: Nobis quoque hujus electionis tantum observatio credita est, ne per ignoracionem aut ambitionem delinquere sinamus.

<sup>2)</sup> Er nennt es ein edictum, s. V. Hlud. 25 p. 622, vgl. c. 6 und 10 des Capitulars Leg. I. 207 und Pertz ibid. p. 197.

<sup>3)</sup> Vergl. auch Leg. I. 55 tit. 1. Rertberg II. 650.

<sup>4)</sup> Rozière, Recueil des formules I. 99 ff. no 72. 74. 75. 76. Sidel I. 117. II. 321—322 (Ann. zu L. 166).

<sup>5)</sup> c. 6 p. 207: De ecclesiarum vero servis communi sententia decretum est, ut archiepiscopi per singulas provincias constituti nostram auctoritatem, suffraganei vero illorum exemplar illius penes se habeant etc. Vergl. Mabillon, Ann. Ben. II. 614. Append. p. 742 no 60, auch Thegan. 20. 43. 44. Wir besitzen eine Urkunde in Briefform vom Jahr 821, durch welche Kaiser Ludwig dem Erzbischof Bernoin von Besançon und dessen Suffraganen, mit Bezug auf diese Bestimmung des Reichstages, die Vollmacht ertheilt, Leibeigene innerhalb des Sprengels, welche zu Presbtern ordinirt werden sollen, in Gegenwart ihrer Herren freizugeben, zu römischen Bürgern zu proklamiren und mit Freilassungsbriefen in vorgeschriebener Form zu versehen, s. Sidel L. 166, dazu Ann. II. p. 321—322. I. 398. 406—407. Ferner liegt ein ähnlicher Erlaß vom Jahr 823 an den Erzbischof Adalram von Salzburg vor (Sidel L. 197. Kleinmayr, Suavia D. A. Z. 75 no 24). Hier wird hinzugefügt, daß Leibeigene, welche nach ihrer Ordination dem geistlichen Stande Untheue machen, in die Knechtschaft zurückfallen sollen. Auch im erzbischoflichen Archive zu Sens wurde eine solche auctoritas aufbewahrt (Rozière I. 97 no 71).

<sup>6)</sup> c. 10 p. 207. vgl. auch Hlotharii I. constitut. Papiens. 532. 1 p. 360. Cap. Aquisgr. 828. 5. Wormat. 829. 4 p. 326. 350. Frotharii epist. no 10 Bouquet VI. 390. Jund S. 59.

<sup>7)</sup> c. 27 p. 209, vergl. Sidel II. 254 Ann. zu K. 175 und Ecurus VI. (insbesondere wegen der gleichwohl aus dem Reichstheilungsgezet Karls d. Gr. von 806 übernommenen Anordnung der Kreuzesprobe in der f. g. Divisio imperii a. 831 c. 10 p. 355 und wegen Exauct. Hlud. 1 p. 367).

<sup>8)</sup> Leg. I. 210—213. Incipiunt capitula, quae legibus addenda sunt, quae et missi et comites habere et ceteris nota facere debent. Wegen der Ueberschrift bei Baluze s. Boretius a. a. O. Z. 145.

rechtes werden sollten<sup>1)</sup>. Sie waren mit Zustimmung des Reichstages, vornehmlich der weltlichen Abtheilung<sup>2)</sup>, erlassen, wenn sie auch theilweise in Anregungen der Synode ihren Ursprung hatten<sup>3)</sup>, und betreffen die verschiedensten Punkte. Den Schluß bilden die übrigen weltlichen Verordnungen<sup>4)</sup>, welche, ohne Theilnahme des Volkes, wenngleich nach Berathung mit den Großen<sup>5)</sup>, beschlossen, zunächst nur während der gegenwärtigen Regierung in Kraft bestehen sollten<sup>6)</sup>. Das letzte<sup>7)</sup>, vielleicht erst nachträglich hinzugefügte<sup>8)</sup> Capitel derselben bildet gleichsam den Uebergang zu der Instruktion für die Königsboten<sup>9)</sup>, die bald darauf<sup>10)</sup> in

1) Vergl. auch Prolog. Leg. I. 205: ita ut . . . quid etiam in legibus mundanis inducendum . . . foret. adnotaverimus. Cap. ecclesiast. 20. 21 p. 208 (in capitulis legis mundanae a nobis constitutis — legis mundanae capitulis). Cap. legi Salicae add. 12 p. 226 (secundum capitula domni imperatoris, quae prius pro lege tenenda constituit, vergl. c. 10 p. 211 — 212). Dazu Boretius S. 144 und S. 157 ff. über den Charakter solcher Nachträge zum Volksrecht überhaupt. Insbesondere sind die vorliegenden wohl als Zusätze zum ripuarischen Gesetz anzufassen, s. c. 5 und Soetbeer in Forschungen VI. 4. — Angeführt werden sie außerdem auch in Cap. ecclesiast. 15. 22 p. 208 und Cap. missorum S17. 2. 5. 12 p. 217.

2) Vergl. Cap. missorum 5 p. 217 (sicut nuper a nobis cum consensu omnium fidelium nostrorum constitutum est) mit c. 1 p. 210. — Aehnlich Ann. Lauresham. 502: Sed et ipse imperator. interim quod ipsum synodum factum est, congregavit duces, comites et reliquo christiano populo cum legislatoribus et fecit omnes leges in regno suo legi etc.

3) Vergl. Cap. ecclesiast. 21 p. 208 (Et quia a sacro conventu rogati sumus etc.) mit c. (3.) 4. 5 p. 211. Genes wird, wie berührt, von der Pariser Synode im Jahr 529 (L. I c. 44, vgl. auch L. III c. 7) als eine Verordnung citirt, welche der Kaiser in Uebereinstimmung mit den Bischöfen erlassen habe.

4) Leg. I. 214 — 216: Item incipiunt alia capitula, quae per se scribenda et ab omnibus observanda sunt. Boretius S. 145 f. weist nach, daß nur c. 1 — 5 wirkliche Bestandtheile dieses Capitulars sind. Auch Ansegis L. IV. 34 — 41 p. 317 — 318 giebt nur diese wieder und läßt dann die Cap. missorum folgen. Indessen könnte man in Ansehung des c. 14 p. 216 (De locis ad claustra canonicorum facienda dandis) geltend machen, daß in den Cap. ecclesiast. 14 p. 208 (vergl. auch Encycl. ad archiepp. p. 221) eine Bestimmung der Art angetündigt wird (aliis capitulis subter adnotavimus). Daß c. 7 der Cap. missorum p. 217, welches zudem nur ein Auszug aus jenem zu sein scheint, kann damit nicht gemeint sein. Zu c. 11 p. 215 vergl. Cap. proposit. S10. 15 p. 163.

5) Vergl. Cap. Aquisgr. S25. 24 p. 246: quod in nostro capitulari de hac re communi consultu fidelium nostrorum ordinavimus mit c. 5 p. 215. Prolog. p. 205: consultu fidelium.

6) Sie blieben daher abgeändert, ohne Theile des Volksrechtes zu werden, s. Boretius S. 17 — 18. Stiel I. 408.

7) c. 8. vgl. Cap. missor. 17 p. 218.

8) Vergl. Boretius S. 146.

9) Leg. I. 216 — 219. Boretius zeigt, daß c. 29b und 30b nicht hierzu gehören, sondern in der Handschrift von St. Paul in Särnten hier nur darnach nachgetragen sind, weil sie vorher unter den Cap. legibus addend. und per se scribend. angeschlossen waren. Ansegis (L. IV. 42 — 70 p. 318 — 320, vgl. p. 258) hat diese Capitel ebenfalls nicht. — Daß einige Hss. aus dem Tage in c. 25: ut causa, quae adhuc coram comite non fuit — commendetur ein besonderes Capitel bilden, scheint mir nicht unbegründet.

10) Vergl. Boretius S. 146, der jedoch mit Unrecht auf die Encycl. ad archiepiscopos verweist, wo von anderen Wässi die Rede ist.

diesem <sup>1)</sup> oder dem folgenden Jahre ausgesandt wurden. Auch nimmt diese Instruktion auf die neu erlassenen Gesetze vielfach Bezug <sup>2)</sup>. Die Nachträge zum Volksrecht überall bekannt zu machen, war eine Hauptaufgabe <sup>3)</sup> der Bischöfe, Äbte, Grafen, Hofbeamten und königlichen Vassallen <sup>4)</sup>, die der Kaiser ausschickte. Außerdem hatten dieselben aber auch das Werk jener Missi fortzuführen, welche gleich im Anfange seiner Regierung ausgezogen waren <sup>5)</sup>, um jede unrechtmäßige Entziehung von Gut und Freiheit, überhaupt alle Mißbräuche, Bedrückungen und Gewaltthätigkeiten abzustellen und die Erfüllung der öffentlichen Pflichten durchzusetzen.

Ein noch hervorragenderes Interesse hat das — eigentlich mit Unrecht so genannte — Reichstheilungsgesetz <sup>6)</sup>, welches auf derselben Reichsversammlung im Juli 817 zu Stande kam. Es ist begreiflich, daß in einem Zeitpunkt, in welchem man eine umfassende Reform der kirchlichen und weltlichen Gesetzgebung in die Hand genommen hatte, auch der — vielleicht allerdings schon früher angeregte — Gedanke auftauchte, zugleich dem Staatsrecht eine feste Grundlage zu geben und insbesondere den Antheil zu bestimmen, welcher einem jeden der kaiserlichen Söhne künftig am Reiche zufallen sollte. Infolge plötzlicher göttlicher Eingebung, sagt der Kaiser im Eingange des Gesetzes, hätten seine Getreuen ihn aufgefordert, die günstigste Gelegenheit zu benutzen, um jetzt, da er noch bei rüstigen Kräften sei und in der

<sup>1)</sup> c. 27 bezieht sich vielleicht auf das Angebot gegen König Bernhard von Italien, s. unten.

<sup>2)</sup> Vergl. c. 2. 5 und 12 mit Capp. legibus addend. 1. (15.) 19. 16. 13. 7. 10 p. 211—213 (nur vermischen wir dort die hier angezogene Bestimmung *de latronibus coercendis et puniendis*); ebenso c. 6 und 11 mit Capp. *per se scribend.* 3. 5 p. 214. 215. S. auch Boretius a. a. O. und die Verweisungen bei Pertz.

<sup>3)</sup> S. die Ueberschrift der *Capitula legibus addenda* p. 210 (oben S. 95 Anm. 5) und c. 5. 12 p. 217.

<sup>4)</sup> c. 26. 29 p. 215. 219, vgl. Waig III. 441 N. 1. Im cod. Corbeiens. werden die Namen zweier Königsboten Albwin und Wichald genannt. Ein fränkischer Graf Wiltald kommt in der Urkunde Zidel L. 190 vor. In einer Urkunde vom 20. November 817 (Zidel L. 115 Bouquet VI. 599 no 74) erscheinen Abt Zrmio, Ingoberd und Hartmann als Missi. Es handelt sich da um Ueberlassung von fiskalischem Grunde in *amplificanda et dilatanda claustra canonicorum* (vgl. c. 7 p. 217).

<sup>5)</sup> Vergl. oben Seite 26.

<sup>6)</sup> Zidel L. 113 Leg. I. 198—200. Ob das Gesetz genau in der ursprünglichen Fassung vorliegt, ist zweifelhaft (s. Zidel I. 221 N. 3). Die Originalurkunde desselben war, wie der Eingang ankündigt, vom Kaiser und, wie es scheint, auch von den Großen unterzeichnet, vergl. auch Agobard. *Flebil epist.* 4 Opp. ed. Baluze II. 45 (*ac deinde gesta scribere mandastis, scripta signare et roborare*). Nicht ohne Grund opponirt Boretius S. 143 gegen den Titel in der schon dem 9. Jh. angehörigen Handschrift: *Divisio imperii domni Hludowici inter dilectos filios suos etc.*, s. unten; doch nannte man das Gesetz auch damals in der That so (s. das Schreiben Papst Gregor's IV. an die fränkischen Bischöfe, Agobardi Opp. ed. Baluze II. 57—58: *illam primam divisionem regni, quam inter filios suos fecerat imperator etc.*, ferner Einh. Ann. 821 p. 207: *constitutam annis superioribus atque conscriptam inter filios suos regni partitionem u. s. w.*).



Ruhe eines nirgends gestörten Friedens<sup>1)</sup>, nach Weise seiner Vorfahren über den Stand des ganzen Reiches und die Verhältnisse seiner Söhne zu berathen. Die ersten Urheber des Gedankens scheinen dabei an eine Vereinbarung über die künftige Theilung des Reiches nach altem fränkischen Herkommen gedacht zu haben<sup>2)</sup>. Indessen widerstrebten dem die einflußreichsten Männer in der Umgebung des Kaisers. Sie wollten keine Zerreißung des Reiches und mutheten Ludwig zu, seine Vatergefühle, seine Liebe zu jedem einzelnen Sohne der Reichseinheit, welche sie ihm zugleich als das heilige Interesse der Kirche und den Willen Gottes darstellten, aufzuopfern<sup>3)</sup>. Was früher nicht der Wille des großen Karl, sondern das Geschick so gefügt hatte, das sollte jetzt, soweit es die unumgängliche Rücksicht auf die jüngeren Söhne des Kaisers zuließ, das Gesetz thun. Im engsten Kreise der Vertrauten hatte man beschloffen, Lothar die Würde des Mitkaisers zu übertragen, um den Fortbestand des Kaisertums auf alle Fälle zu sichern<sup>4)</sup>. Jedoch war es, um die alte, im Volke wurzelnde Rechtsanschauung zu durchbrechen, wie stets in solchen Fällen, nothwendig, das neue Recht, welches man schaffen wollte, mit einer religiösen Weihe, mit dem Schein der göttlichen Eingebung und Vorsehung, zu umkleiden. In diesem Sinne brachte der Kaiser den mit der kleinen Zahl seiner nächsten Rathgeber gefaßten Plan vor die Reichsversammlung<sup>5)</sup>. Er legte derselben die Vorfrage vor, ob es nicht unweije sei, aufzuschieben, was zur Befestigung des Reiches, zur Stärkung der Herrschaft diene und erklärte weiter, wie er im Hinblick auf die Gebrechlichkeit und ungewisse Dauer des menschlichen Lebens einem seiner Söhne den kaiserlichen Namen beizulegen gedenke — demjenigen, von dem er erkennen könnte, daß ihm der Wille Gottes zugeneigt sei<sup>6)</sup>. Auch war die Versammlung damit einverstanden, daß Ludwig schon jetzt bei seinen Lebzeiten einen seiner Söhne zum Kaiser ernenne, wie er selbst im Jahr 813 von seinem Vater dazu erhoben worden war<sup>7)</sup>. Man wagte also nicht geradezu den Erstgeborenen

<sup>1)</sup> Vergl. oben Seite 82 Anm. 1.

<sup>2)</sup> Vergl. auch Hincly a. a. D. S. 81.

<sup>3)</sup> Sed quamvis haec admonitio devote ac fideliter fieret, nequaquam nobis nec his, qui sanum sapiunt, visum fuit, ut amore filiorum aut gratia unitas imperii a Deo nobis conservati divisione humana scinderetur, vgl. Wend, das fränk. Reich nach dem Verrage von Verdun S. 16—17. Ebenso z. B. auch im Eingange der Achener Regel für die Kanoniker Hartzheim l. c. p. 431: ab iis, qui sanum sapiunt, vgl. auch e. 125. Es sind jedoch damit nicht die rechtskundigen Rätthe gemeint, welche sonst sapientes oder legislatores heißen (vergl. Ann. Lauresham. 802 Ser. I. 39. Boretius a. a. D. S. 79. Waitz III. 457 N. 4. 506 N. 7), sondern es ist ein allgemeiner Ausdruck.

<sup>4)</sup> Vergl. auch Waitz III. 235 f.

<sup>5)</sup> Agobard. Flebil. epist. 4 p. 44: quod cum paucissimis tractaveratis, omnibus aperuistis. Chron. Moiss. p. 312: et manifestavit eis mysterium consilii sui, quod cogitaverat.

<sup>6)</sup> Agobard. l. c. Chron. Moiss. Sehr künstlich scheint mir die Auffassung dieser Verhandlungen bei Luden V. 258—259, der sich überdies in Widersprüche verwickelt; eben so unrichtig diejenige Hund's S. 61 f.

<sup>7)</sup> Chron. Moiss.: Tunc omni populo placuit, ut ipse se vivente constitueret unum ex filiis suis imperatorem, sicut Karolus pater eius fecerat

in Vorschlag zu bringen. Um vielmehr den Willen des Höchsten zu erforschen, ordnete der Kaiser dreitägige allgemeine Fasten und Gebete an, während deren die Priester Messe halten und Alle reichliche Almosen spenden sollten. So sollte Gott vermocht (oder soll man sagen, genöthigt?) werden, seinen Willen in das Herz des Kaisers zu gießen und die Wahl desselben auf den Ihm gefälligen unter den Söhnen zu lenken<sup>1)</sup>. Als darauf des Kaisers Vorschlag, Lothar zu seinem Mitkaiser zu ernennen, bei der Rundfrage<sup>2)</sup> allgemeine Zustimmung fand, sollte diese Einmüthigkeit wiederum Bürgschaft und Beweis sein, daß man wirklich unter der erlehten göttlichen Eingebung stehe<sup>3)</sup>. Unter dem einhelligen Beifall des Volkes<sup>4)</sup> ward Lothar mit dem goldenen Kaiserdiadem gekrönt<sup>5)</sup> und zum Mitkaiser und Nachfolger seines Vaters erhoben<sup>6)</sup>. Das Ceremoniell entsprach,

ipsam. Der Bericht dieser Chronik über die damalige Krönung Lothar's stimmt genau mit demjenigen über die Krönung Ludwig's im J. 813 überein.

<sup>1)</sup> Div. imp. 517 l. c. p. 198. Das gleiche Verfahren wird dann auch für künftige Fälle anempfohlen (c. 14. 15 p. 199—200). Agobard. l. c. p. 44—45. Chron. Moiss. Ann. Lauriss. min. cod. Fuld. Ser. I. 122, vgl. Ann. Hildesheim. 816 Ser. III. 42.

<sup>2)</sup> Vergl. Thegan. 6 p. 591.

<sup>3)</sup> Div. imp. l. c., vgl. Chron. Moiss. und die Urk. Lothar's Böhmer no 563. Muratori. Rer. It. Ser. IIb. 355: postquam nos divino sibi nutu favente consortes fecit imperii. Auch Ludwig's Krönung durch Karl im J. 813 ward, wie wir sahen (S. 4), als auf göttlicher Eingebung beruhend bezeichnet.

<sup>4)</sup> Div. imp. l. c. Illotharii imp. convent. Compend. 833 c. 2 Leg. I. 367. Agobard. De comparatione utriusque regiminis 4 Opp. II. 51: cum consensu totius imperii vestri. Einhart. epist. no 7. Jaffé IV. 445: consensu totius populi sui. Ann. Laur. min. cod. Rem. etc. Ser. I. 122. V. Walae II. 10. 17. 18 Ser. II. 555—557. 563. 565.

<sup>5)</sup> Div. imp. l. c. Chron. Moiss. Einh. Ann. (wenach Enhardi Fuld. Ann. Ser. I. 356). Ann. Laur. min. cod. Fuld. und Ann. Hildesheim.: ordinatus est . . . Hludharius in imperatorem. Jedoch erfolgte die Consecration des jüngeren Kaisers erst im Jahr 823 durch den Papst.

<sup>6)</sup> Div. imp. l. c.: placuit . . . nobis et consortem et successorem imperii, si Dominus ita voluerit, . . . constitui, vgl. c. 17 (si Deus voluerit, ut successor noster existat). 18 p. 200. Thegan. 21 p. 596: Supradictus vero imperator denominavit filium suum Hlutharium, ut post obitum suum omnia regna, quae tradidit ei Deus per manum patris susciperet atque nomen haberet et imperium patris. Nithard. I. 2 p. 651: ut . . . . Lotharius . . . post discessum eius universum imperium haberet, cui et una secum imperatoris nomen habere concessit, vgl. II. 10. IV. 3 p. 661. 669. V. Walae II. 10 p. 555: eo quod consortem imperii Justinianus (Ludwig d. Jr.) sibi olim et successorem totius monarchiae . . . . eum fecerat. 15 p. 565: qui heres erat, etiam consors factus et procreatus a patre et ab omnibus. Adonis Chron. Ser. II. 322. — Sonst wird ausschließlich die Uebertragung des Mitkaiserthums und des kaiserlichen Namens auf Lothar hervorgehoben, s. Böhmer no 563. Einhart. epist. no 7. Agobard. Flebil. epist. l. c. p. 44—46. V. Walae II. 17 p. 563 f., vgl. c. 10. 18. Einh. Ann.: et nominis atque imperii sui socium sibi constituit (ebenso Enhardi Fuld. Ann.), vgl. auch 824 p. 212. V. Hlud. 29 p. 622: cointerato-rem appellari et esse voluit. Chron. Moiss. Ann. Laur. min. cod. Fuld. (Ann. Hildesh. 816). Andr. Bergom. Chron. 9 Ser. III. 234. Eigenthüm-

wie es scheint, demjenigen der Krönung Ludwig's im Jahre 813<sup>1)</sup>. Wie vor wenigen Jahren der Vater ihm, so legte er jetzt seinem Sohne vor Allem den Schutz der Kirchen, insbesondere des apostolischen Stuhles, an das Herz<sup>2)</sup>. Auch jetzt jauchzte das Volk: „Göbe der Kaiser Lothar!“ und auch jetzt pries Ludwig den Herrn mit den Worten David's, daß er ihm vergönnt habe, seinen Nachfolger mit eigenen Augen auf seinem Stuhle sitzen zu sehen<sup>3)</sup>. Auch das entsprach dem Hergange von 813, daß dem jungen Mitkaiser eine wirkliche Mitregierung zunächst in keiner Weise eingeräumt wurde<sup>4)</sup>. Lothar war vielmehr noch so wenig selbständig, daß der Kaiser eben damals Einhard den Auftrag erteilte, sich seiner Erziehung anzunehmen<sup>5)</sup>. So gut wie gegenüber den jüngeren Söhnen und dem Volke, behielt sich Ludwig auch ihm gegenüber seine kaiserliche Stellung und Macht unverändert vor, in weniger präciser Fassung, aber in dem nämlichen Umfange, wie es Karl der Große in dem Reichstheilungsgesetz von 806 gethan hatte<sup>6)</sup>, auf welches man vielfach zurückkam.

Ebenfalls durch Gesamtbeschluß beliebte der Reichstag, auf den Antrag des Kaisers, den beiden nachgeborenen Söhnen desselben, Pippin und Ludwig, nunmehr die Königswürde beizulegen und zugleich die Theile des Reiches zu bestimmen, in welchen sie nach dem Abgange des Vaters, unter der Oberhoheit des älteren Bruders, herrschen sollten<sup>7)</sup>. Pippin erhielt Aquitanien und Wasconien, die Mark von Toulouse, die Grafschaft von Carcassonne in Septimanie

sich Ado l. c. p. 321: primo Caesarem, deinde consortem imperii (regni v. l.) ascribit (?).

Ueber Lothar's spätere Bezeichnung in den Urkunden s. Zitel L. 268. 282 f. Ludwig nennt ihn in denselben caesar, augustus, imperator, consors imperii (Zitel L. 120. 194. 271. 386. Rozière l. 177 no 140 und p. 357 no 300. Mon. Boic. XXXI. 48 no 19. Bouquet VI. 566 no 158). Anjéüs giebt ihm vorzugsweise den Titel caesar (Leg. I. 272. 300. 310, vergl. dagegen p. 290), s. auch Ermold. Nigell. L. IV v. 363 p. 505 u. f. w.

<sup>1)</sup> Hiernach wird man auch voraussetzen dürfen, daß die Ceremonie in der Acheuer Marienkirche und an einem Sonntage stattfand (vergl. oben Seite 4). Wahrscheinlich war es der 26., schwerlich schon der 19. Juli 817, da die capitula monachorum (s. Seite 85) erst vom 10. Juli datirt sind.

<sup>2)</sup> V. Walae II. 17 p. 563.

<sup>3)</sup> Chron. Moiss., ganz wie 813, vgl. oben Seite 5.

<sup>4)</sup> Indessen hat die päpstliche Kanzlei Lothar's Kaiserregierung von 817 an gerechnet; sie bezeichnet ihn im Gegensatz zu dem Vater als novus imperator (Jaffé R. P. no 1939 Muratori Rer. It. Ser. IIa. 220, vgl. Annali d'Italia IV. 513. M. G. Leg. IIb. 14). Weiteres über die Epoche Lothar's unten.

<sup>5)</sup> Einh. epist. no 7. Jaffé l. c. Vergl. übrigens unten zum §. 822.

<sup>6)</sup> Div. imp. p. 198: salva in omnibus nostra imperiali potestate super filios et populum nostrum, cum omni subiectione, quae patri a filiis et imperatori ac regi a suis populis exhibetur, vgl. Div. imp. a. 806 c. 20 Leg. I. 143, desgl. auch V. Walae II. 17 p. 564.

<sup>7)</sup> Div. imp. l. c., vgl. c. 3. Einh. Ann. p. 204, vgl. 821 p. 207. V. Hlud. 34 p. 625. V. Walae II. 10 p. 555. Regino 853 Ser. I. 569. Agobard. l. c. 4 p. 45. Schreiben Papst Gregor's IV. an die fränkischen Bischöfe Jaffé R. P. no 1957. Agobard. Opp. II. 57.

und die drei Grafschaften von Autun, Avallon und Nevers in Burgund<sup>1)</sup>, während das übrige Septimannien sammt dem spanischen Marktgebiet von diesem Unterkönigreich unabhängig sein sollte<sup>2)</sup>. Ludwig empfing das ehemalige Herzogthum Baiern, mit Ausschluß des Nordgaues, wo ihm nur die beiden königlichen Höfe Lauterhofen und Ingolstadt, welche Karl der Große einst Tassilo als Lehen gelassen hatte, als Domänen übergeben wurden; ferner die Ostmark, Pannonien und Kärnten, deren mächtige Vorsteher nunmehr in die Reihe der bairischen Grafen traten<sup>3)</sup>. Die Verwaltung dieser Königreiche bezieht jedoch der Kaiser zunächst noch unmittelbar in seiner Hand, da Pippin und Ludwig das im ripuariischen Rechte zur Volljährigkeit erforderliche Alter noch nicht erreicht hatten<sup>4)</sup>. Insbesondere in Baiern führen die Grafen und Königsboten fort, im Namen des Kaisers zu regieren<sup>5)</sup>, wenn auch der junge Ludwig<sup>6)</sup> wenig später

1) Div. imp. c. 1 p. 198. — Wegen der Grafschaft Anjou vergl. oben Seite 28 Anm. 7.

2) Vergl. Gesch. von Spanien Bd. I (von Lemble) S. 393 und Bd. II (von Schäfer) S. 283. Hintsy a. a. D. S. 116 N. 3. Martin, Hist. de France II. 383. Auch die constitutio de servitio monasteriorum (Leg. I. 224 f., f. oben S. 89) trennt Aquitanien, Septimannien, die Mark von Toulouse (Tolosanum) und Wasconien. Ebenso erscheint Septimannien bei späteren Reichstheilungen oder Theilungsentwürfen von Aquitanien und Wasconien geschieben (Ser. I. 435 Leg. I. 359. 373). Gleichwohl heißt es Einh. Ann. 827 p. 216: imperator filium suum Pippinum Aquitaniae regem . . . regni sui terminos tueri praecepit, wo die spanische Mark und unter regni (trotz des sui) doch wohl Pippin's aquitanisches Königreich, nicht das Frankenreich im Allgemeinen gemeint ist.

3) Div. imp. c. 2 p. 198: Item Hludowicus volumus ut habeat Baioariam et Carentanos et Beheimos et Avaros atque Selavos, qui ab orientali parte Baioariae sunt, et insuper duas villas dominicales ad suum servitium in pago Nortgaue, Luttraof et Ingoldestat, vgl. Div. imp. a. 806 c. 2 Leg. I. 141: Baioariam, sicut Tassilo tenuit, excepto duabus villis, quarum nomina sunt Ingoldestat et Lutrabahof, quas nos quondam Tassiloni beneficiavimus et pertinent ad pagum, qui dicitur Northgowe; dazu Rettberg a. a. D. II. 177. Dümmler, Ueber die südbairischen Marken a. a. D. S. 30.

Auch die übrigen Quellen bestätigen vielfach, daß Pippin damals Aquitanien, Ludwig Baiern als Königreich zugewiesen erhielt, s. Einh. Ann. p. 204 (ebenso Enhardi Fuld. Ann. p. 356). V. Hlud. 29 p. 622. Nithard. I. 2 p. 651. Adonis Chron. Ser. II. 321. Regino 533 l. c. Prudentii Tree. Ann. 839 Ser. I. 432 lin. 44—45. Das Chron. Moissiacense gedenkt dieser Thatsache hier nicht, weil es dieselbe anscheinend mit der Sendung Lothar's nach Baiern und Pippin's nach Aquitanien im Jahre 814 confundirt.

4) Div. imp. c. 16 p. 200: Si vero alieni illorum contigerit nobis decedentibus ad annos legitimos iuxta Ribnariam legem nondum pervenisse, volumus, ut, donec ad praefinitum annorum terminum veniat, quemadmodum modo a nobis, sic a seniore fratre et ipse et regnum eius procuretur atque gubernetur. Warnkönig und Gerard, Hist. des Carolingiens II. 36 N. 1 äußern Zweifel darüber, ob Lex Ribuar. Tit. 81 in der That die Volljährigkeit mit 15 Jahren eintreten läßt. Jedoch erfolgte in diesem Alter auch die Schwertleite, und ebenso wurde dasselbe erfordert, um heirathen zu dürfen (vgl. Hincmar. Rem. Ann. 862 p. 457).

5) Auch wird in den bairischen Urkunden der nächstfolgenden Zeit lediglich nach Jahren der Kaiserregierung Ludwig's d. Jr. gerechnet.

6) „Summe puer“ redet ihn der Erzbischof Adalram von Salzburg (821—836) noch an, s. Müspilli ed. Schmeller S. 5. Dümmler I. 33—34 N. 60.

in Begleitung eines Hofmeisters, Egilolf<sup>1)</sup>, zeitweilig in das ihm bestimmte Reich gesandt worden zu sein scheint. Aber auch in der Folgezeit hält es schwer, eine klare Vorstellung von dem Verhältniß der Söhne Ludwig's des Frommen als Unterkönige zu dem Vater und der Abgrenzung der beiderseitigen Gewalt zu gewinnen. Nur soviel läßt sich erkennen, daß die staatsrechtliche Stellung der einzelnen Söhne verschieden war und sich im Laufe der Zeit veränderte<sup>2)</sup>.

Es waren verhältnißmäßig kleine, wenn auch an und für sich keineswegs unbedeutende<sup>3)</sup>, Gebiete, mit denen man Pippin und Ludwig abfand; Länder, welche, erst spät dem fränkischen Reiche einverleibt, am natürlichsten eine Sonderstellung behalten konnten<sup>4)</sup>. Aber selbst in diesen sollten sie auch künftig nur als Vassallen des älteren Bruders herrschen. Die Feststellung des Verhältnisses, in welches sie zu dem letzteren dereinst treten sollten, bildete den schwierigsten Gegenstand der Berathungen. Sie füllt den größten Theil des Gesetzes. Hatte man die Ansprüche der jüngeren Brüder auch nicht völlig unberücksichtigt lassen können, so ward doch als Grundsatz festgehalten, daß das Reich nach dem Tode des gegenwärtigen Kaisers ein Reich bleiben, nicht in drei zerfallen, im Prinzip gleichsam untheilbar sein sollte<sup>5)</sup>. Diese Einheit sollte vor Allem nach außen gewahrt werden, indem man dem älteren Bruder den Schutz und die Vertretung des Ganzen übertrug. Sie sollte auch im Innern mittelst der Unterordnung der jüngeren Brüder sowie dadurch durchgeführt

<sup>1)</sup> S. Weichelbed, Hist. Frising. Ib. 198 no 372 (wahrscheinlich vom J. 819): Inprimis Egilolfus pedagogus Hloduwici juvenis, vgl. Eckhart, Fr. or. II. 144—145. Dümmler I. 26. Auf die Anspruchsweise der V. Hlod. I. c.: Hludauicum in Baioariam misit (ebenso wie c. 24 p. 619 von Lothar) legt Dümmler mit Recht kein Gewicht. Vergl. auch Krohn, Ludwig der Deutsche, Progr. des Gymn. zu Saarbrücken, 1872, S. 8 N. 19. Unrichtig behaupten Warnkönig und Gerard II. 35 N. 1, daß Ludwig's Reich bis 825 durch Lothar verwaltet worden sei.

<sup>2)</sup> Siehe die sehr interessante Note Sidel's, Beitr. z. Dipl. V. 364 N. 4, sowie auch III. 239 N. 2. In dem Reiche Pippin's z. B. nimmt, wie Sidel zeigt, Ludwig d. Jr. allerlei Verleihungen und Schenkungen vor, ohne daß es, besonders in der ersten Zeit, einer Zustimmung und Bestätigung des aquitanischen Königs bedurft zu haben scheint. Sehr bezeichnend für die Abhängigkeit des letzteren ist auch des Kaisers Verordnung für das Kloster Ste. Croix bei Poitiers Sidel L. 191. Mabillon, Ann. Ben. II. 476, sowie Cap. ad Theodonis villam 821. 10 p. 230. In einigen Fällen ertundet der Sohn auf die Weisung des Vaters. Dann hat Pippin aber auch aus eigener Autorität wichtige Entscheidungen getroffen, die zum Theil wieder vom Kaiser bestätigt worden zu sein scheinen. Endlich kam es selbst vor, daß man von ihm Confirmationen der Urkunden seines Vaters erbat.

<sup>3)</sup> Vergl. Wedekind, Roten II. 436 N. 646 in Ansehung von Ludwig's Antheil.

<sup>4)</sup> Vergl. Regino 553 von Pippin: cui . . . pater suus . . . . Aquitaniam tantum provinciam concessit, vgl. Gimly a. a. D. S. 86. Krohn a. a. D. S. 7. Charakteristisch ist, daß Lothar's Reichsantheil gar nicht weiter ausdrücklich bezeichnet wird, weil derselbe in gewissem Sinne das ganze Reich erhielt.

<sup>5)</sup> Agobard. I. c. p. 45: sed ut unum regnum esset, non tria, praetulistis eum illis, quem participem nominis vestri fecistis.

werden, daß man Land und Bevölkerung der verschiedenen Reichstheile möglichst als ein Ganzes behandelte. Man begründete demnach ein Gesamtreich unter der Oberhoheit des ältesten, mit der Kaiserwürde bekleideten Bruders, welcher den jüngeren Brüdern zugleich als Familienhaupt mit patriarchalischer <sup>1)</sup> Gewalt gegenübersteht. Aber auch für die fernere Zukunft war man einer weiteren Zerstückelung des Reiches vorzubeugen bedacht.

Einmal in jedem Jahre sollen die jüngeren Brüder an den Hof des älteren kommen, um demselben ihre Gaben darzubringen und mit ihm über die gemeinsamen Angelegenheiten zu verhandeln. Im Falle der Behinderung haben sie jenen davon zu benachrichtigen, indem sie ihm die Jahresgeschenke durch Gesandte übersenden und ihr persönliches Erscheinen so bald wie möglich nachholen <sup>2)</sup>. Dagegen wird dem älteren Bruder zur Pflicht gemacht, wie Gott ihm das größere Reich und Vermögen verliehen habe <sup>3)</sup>, die Gaben der Brüder auch reichlicher zu vergelten. Derselbe ist zugleich gehalten, den jüngeren Brüdern, wenn dieselben mit Grund seinen Beistand gegen auswärtige Völker anrufen, diesen, soweit es die Verhältnisse gestatten, zu gewähren <sup>4)</sup>. Dieser Verpflichtung entspricht wiederum das Recht, daß die jüngeren Brüder bei der Entscheidung über Krieg und Frieden an seine Zustimmung gebunden sind, es sei denn, daß unvorhergesehene feindliche Angriffe und Einfälle sie zu augenblicklicher Abwehr nöthigen <sup>5)</sup>. Eben so wenig sind diese Könige befugt, auswärtige Gesandtschaften von erheblicherem Belange <sup>6)</sup> selbständig zu bescheiden, während ihnen obliegt, Gesandte, die sich über ihren Hof oder durch ihr Land zum Kaiser begeben, zu jenem geleiten zu lassen. Nur minder wichtige Gesandtschaften (deren Zweck die Interessen des Gesamtreichs nicht berührt) dürfen sie allein abfertigen. Auf alle Fälle ist es ihre Schuldigkeit, den Kaiser fortwährend in genauer Kenntniß über die Verhältnisse an ihren Grenzen zu erhalten <sup>7)</sup>.

Die jüngeren Brüder haben das Recht, alle geistlichen und weltlichen Aemter, die Bisthümer, Abteien und Grafschaften, in ihren Reichen zu vergeben <sup>8)</sup>. Sie beziehen den Ertrag der Steuern, Zinse und Bergwerke ihres Reiches <sup>9)</sup>, und ebenso sollten ihnen ohne Frage

<sup>1)</sup> c. 10: paterno et fraterno amore. c. 14: et hunc senior frater in loco fratris et filii suscipiat.

<sup>2)</sup> c. 4.

<sup>3)</sup> sicut ei maior potestas Deo annuente fuerit adtributa; — potestas wird im Texte des Gesetzes meist für Machtgebiet, Reich gebraucht, vgl. c. 3 (intra suam potestatem). 9 (wo in der div. imp. a. 506 c. 9 p. 142 regno). 12. 14. 15. (16).

<sup>4)</sup> c. 5.

<sup>5)</sup> c. 7.

<sup>6)</sup> si ab exteris nationibus vel propter pacem faciendam vel bellum suscipiendum vel civitates aut castella tradenda vel propter alias qualibet maiores causas directi fuerint.

<sup>7)</sup> c. 5.

<sup>8)</sup> c. 3 (vgl. Roth, Gesch. des Beneficialwesens S. 432, über honoribus).

<sup>9)</sup> c. 12.

die höchste Gerichtsbarkeit und die übrigen Regierungsrechte im Innern zustehen<sup>1)</sup>. Auch wird, da die gegenwärtigen Beneficiatverhältnisse mit dem Thronfall erlöschen, wie schon in dem Theilungsgesetze Karl's von 806, bestimmt, daß jeder Beneficiar sein Beneficium künftig nur in dem Reiche haben soll, dem er als Unterthan angehört. Andernseits jedoch wird jedem freien Manne die Wahl gelassen, welchem von den drei Herrschern er sich als Vassall commenden will, und darf jeder überall im ganzen Reiche Eigenthum und Erbgut besitzen<sup>2)</sup>. Ebenso steht es den Unterthanen der drei Brüder frei, ihre Frauen aus den Reichen der beiden anderen zu nehmen. Solche Familienverbindungen werden im Interesse der Eintracht und Verschmelzung der Gesamtbevölkerung sogar gewünscht<sup>3)</sup>.

Wie diese Bestimmungen die möglichste Erhaltung der Einheit des Unterthanenverbandes, haben andere die Wahrung des Kirchenguts im Auge. Die fränkischen Kirchen behalten ihren Grundbesitz in Aquitanien, Italien und den anderen abhängigen Ländern und Provinzen<sup>4)</sup>. Sollte einer der jüngeren Brüder Kirchengut einziehen<sup>5)</sup> oder die Stifter und Armen sonst bedrücken, überhaupt „Tyrannei“ üben, so hat der Kaiser denselben zunächst verhaftet zur Besserung aufzufordern. Ist dies dreimal vergeblich geschehen, so soll er ihn vorladen und in Gegenwart des dritten Bruders vermahnen. Hört jener auch hierauf nicht, so verfällt er dem Spruch der Reichsversammlung<sup>6)</sup>.

Hat einer der jüngeren Söhne bei Ludwig's Tode noch nicht die Großjährigkeit erreicht, so steht die Vormundschaft über ihn und die Verwaltung seines Reiches, wie gegenwärtig dem Vater, vorläufig dem älteren Bruder zu<sup>7)</sup>. Nur mit Zustimmung des letzteren dürfen die jüngeren Brüder heirathen; auch wird ihnen die Ehe mit einer ausländischen Gemahlin aus politischen Gründen untersagt<sup>8)</sup>. Hinterläßt einer von ihnen mehrere legitime Söhne, so darf kein

<sup>1)</sup> Vergl. Waitz IV. 559.

<sup>2)</sup> c. 9, wo c. 9—10 der div. imp. a. 806 p. 142 benutzt, aber zum Theil weniger präcis wiedergegeben sind. Vergl. Roth a. a. O. S. 418. Waitz IV. 188 N. 1. 221 N. 2. Dümmler I. 203 N. 62.

<sup>3)</sup> c. 13.

<sup>4)</sup> c. 11. Vergl. über die Besitzungen fränkischer Bisthümer und Klöster (wie Reims, Trier, St. Denis, St. Germain des Prés, Fulda u. a.) in Italien, Aquitanien u. s. w. Prudentii Trece. Ann. 836 p. 430. V. Hud. 53. 55 p. 639. 641. Roth, Beneficialwesen S. 342—343. 253 N. 29. Dümmler, Gesch. des Ostfr. N. I. 202; außerdem auch Hinemar. Opp. II. 732. Epistol. Fuld. ed. Dümmler II. in Forschungen V. 375. Kunstmann, Hrabanus S. 20. Sidel K. 39, vgl. II. 242. 334. 364 f. 369. Böhmer no 2072. Bouquet VI. 669 f. no 10, vgl. Sidel II. 334 Anm. in L. 260 u. s. w.

<sup>5)</sup> Si autem . . . venerit, ut aliquis illorum . . . aut divisor aut oppressor ecclesiarum vel pauperum extiterit, vergl. Roth, Beneficialwesen S. 355 N. 88. Feudalität und Unterthanenverband S. 82 ff. Waitz IV. 158 N. 3. Delsner, König Pippin S. 484.

<sup>6)</sup> c. 10.

<sup>7)</sup> c. 16, vgl. oben Seite 104.

<sup>8)</sup> c. 13.

Reich deshalb nicht einer neuen Theilung ausgesetzt werden. Vielmehr hat das versammelte Volk dann wieder einen dieser Söhne, welchen der Wille Gottes bezeichnen wird, zu erheben und Lothar diesen in die Rechte und Pflichten seines Vaters einzusetzen; die angemessene Versorgung der übrigen Geschwister werden beide unter einander vereinbaren<sup>1)</sup>. Stirbt einer der jüngeren Brüder ohne rechtmäßige Nachkommenschaft, so fällt sein Reich an den älteren Bruder, also an den großen Reichskörper, zurück, wobei jener indessen ermahnt wird, gegen etwaige uneheliche Kinder des Verstorbenen Barmherzigkeit walten zu lassen<sup>2)</sup>. Wenn endlich Lothar selbst vor den Brüdern mit Tode abgeht, ohne legitime Kinder zu hinterlassen, so wird das Volk zum Schlusse feierlich ermahnt, einen der beiden jüngeren Brüder nach demselben Verfahren, wie es gegenwärtig eingeschlagen worden, d. h. nach Erforschung des göttlichen Willens, zu seinem Nachfolger zu erheben<sup>3)</sup>.

Da der Gegenstand des Gesetzes das künftige staatsrechtliche Verhältniß zwischen den Söhnen des Kaisers ist<sup>4)</sup>, so ist es nicht auffallend, daß andere wichtige politische Beziehungen, wie diejenige zum römischen Stuhl<sup>5)</sup>, darin gar nicht berührt sind; auch nicht allzu befremdlich, daß hinsichtlich Italiens nur ein kurzer Paragraph bestimmt, dies Königreich solle künftig Lothar durchaus in derselben Weise untergeben bleiben, wie bisher Karl dem Großen und Ludwig<sup>6)</sup>.

Die weitere Entwicklung der Begebenheiten bewegt sich um dieses Reichs- und Hausgesetz<sup>7)</sup> wie um ihren Angelpunkt. Es wäre vergeblich, heute noch in das Geheimniß der vertraulichen Berathungen eindringen zu wollen<sup>8)</sup>, aus welchen dasselbe hervorging. Die Begründung, bei der es sein eigener Wortlaut und andere Quellen be-

<sup>1)</sup> c. 14.

<sup>2)</sup> c. 15.

<sup>3)</sup> c. 15.

<sup>4)</sup> Vergl. auch Hlotharii imp. convent. Compend. 833 c. 2 Leg. I. 367: pactum, quod . . . fuerat inter filios suos factum.

<sup>5)</sup> Abweichend von der div. imp. a. 806 c. 15 p. 142. — Dümmler, Gesch. des Ostr. R. I. 74 N. 29 (vergl. auch Warntönig und Gerard II. 37 N. 3. Meyer von Knonau, Nithard S. 9) schließt aus den Worten Agobard's, Flebil. epist. 4 p. 45: Roman misistis a summo pontifice gesta vestra probanda et firmanda, daß dies Gesetz, wie einst die Theilungsacte von 806 (f. Einh. Ann. Enhardi Fuld. Ann. 806 p. 193. 353), vom Kaiser dem Papste zur Genehmigung und Unterschrift übersandt worden sei. Allerdings läßt sich Einiges für diese Auffassung sagen, wenn man die bei Agobard unmittelbar vorhergehenden Worte et consortem nominis vestri factum als griechische Accusative ansehen will. Doch bezieht man die Stelle wohl besser auf Lothar's Krönung in Rom durch Papst Paschalis I. im Jahr 823 (s. unten); auch ist sie meist so verstanden worden (vgl. Agobard. De comparatione utriusque regiminis 4 Opp. II. 51: et postea in apostolica sede roboratum, Baluze, Not. p. 109. 116. Luden a. a. D. V. 345. Waitz IV. 561 N. 2 und unten S. 823).

<sup>6)</sup> c. 17, vgl. c. 11, oben Seite 27.

<sup>7)</sup> Vergl. Waitz III. 237.

<sup>8)</sup> Luden, Fund u. N. versuchen es umsonst.



wenden lassen, ist sehr allgemeiner Natur<sup>1)</sup>. Deutlich im Vordergrund unter diesen Motiven steht jedoch das Interesse der Kirche, die Integrität des Kirchenguts. Wenn dem fränkischen Herkommen der Theilung die Einheit des Reiches und zwar nicht das Recht der Erstgeburt, aber doch ein Verfahren, das in seinen Wirkungen demselben fast gleichsam und seine Geltung anbahnte, kurz der Staatsgedanke gegenübergestellt wurde, so war dies gleichwohl mehr Mittel als Zweck. Von einer hierarchischen Partei unter der Geistlichkeit<sup>2)</sup> war das Gesetz ohne Zweifel ausgegangen; sie hat es später mit dem Papste auf ihre Fahne geschrieben. Um die Zerreißung der kirchlichen Verbände und des Unterthanenverbandes zu verhindern, opferte man von der Reichseinheit nur soviel als unvermeidlich war, war kühn genug, auch für die Zukunft jede weitere Theilung zu untersagen und suchte durch unbedingten Ausschluß der Bastarde von der Succession der völligen Vereinigung des Reiches mit langer Hand die Bahn zu ebenen.

Aber selbst aus den letzten Jahrhunderten haben wir noch Beispiele, „wie gewaltfam die Primogenitur dem alten Herkommen gegenüber in Deutschland zur Geltung gebracht werden mußte“<sup>3)</sup>. Der Moment mochte günstig erschienen sein, da die beiden jüngeren Söhne des Kaisers die Volljährigkeit noch nicht erreicht hatten. Dennoch ward sogleich der Unmuth in ihnen rege<sup>4)</sup>. In den allerdings nicht wahrrscheinlichen Fall, welcher jedoch in der That eintrat, daß dem Kaiser noch ein Sohn geboren werden könnte, dachte niemand. Ein Vorbehalt etwa nothwendiger Abänderungen, wie ihn das Theilungsgesetz Karl's des Großen gemacht hatte<sup>5)</sup>, war überhaupt unterlassen. Indem man es unternahm, die betreffenden Verhältnisse erschöpfend zu regeln, machte man die nicht vorbedachten Verhältnisse rechtlos. Allein die Vermeßtheit, mit der man diese Constitution gleichsam an

<sup>1)</sup> Div. imp. l. c. p. 195: ne forte hac occasione (nämlich durch eine Theilung des Reiches) scandalum in saneta ecclesia oriretur et offensam illius, in cuius potestate omnium iura regnorum consistunt, incurreremus. Vergl. Hlotharii imp. convent. Compend. 833 c. 2 Leg. I. 367: propter pacem et unanimitatem imperii ecclesiaeque tranquillitatem. So sagt auch Rabbert zu Gunsten Wala's, des Vertheidigers dieser Ordnung, V. Wala II. 10 p. 557: Vohuit, enim sui consilii vigilantia providere, tam gloriosum regnum et christianissimum ne divideretur in partes, quoniam iuxta Salvatoris vocem (Ev. Matth. 12, 25) omne regnum in seipsum divisum desolabitur . . . . . Vohuit ut unitas et dignitas totius imperii maneret ob defensionem patriae et ecclesiarum liberationem, ob integritatem rerum et dispensationem facultatum ecclesiarum etc.

<sup>2)</sup> Vergl. auch Waitz IV. 561—563. Doch ist es nur Vermuthung, wenn man den Erzbischof Agobard von Lyon als den eigentlichen Urheber ansehen will (vgl. Warnkönig und Gerard II. 37). Simly S. 81. 121—122 hält dafür die Freunde Wala's, die aristokratische Partei, welche in dieser Urkunde „das Palladium ihrer Rechte“ erblickt haben soll. Er übersieht dabei (vgl. auch Wend a. a. D. S. 16 N. 1), daß Wala und seine Freunde damals noch nicht den geringsten Einfluß besaßen, vielmehr in Ungnade waren.

<sup>3)</sup> L. v. Ranke, Werke XXIV. 86.

<sup>4)</sup> Thegan. 21 p. 596: ceteri filii ob hoc indignati sunt.

<sup>5)</sup> c. 19 p. 143.

Stelle der Vorzehung setzen wollte, sollte sich strafen. Sie erscheint um so anspruchsvoller neben der mangelhaften Fassung des Gesetzes, das zu demjenigen von 806, was Genauigkeit und Voraussicht betrifft, im ungünstigsten Contrast steht<sup>1)</sup>. Während es auf der einen Seite Hintergedanken bergen mochte, fließt es andererseits über von gleichnigerlicher Salbung, namentlich, wo die kirchlichen Interessen in Betracht kommen<sup>2)</sup>.

In einem gewissen Zusammenhange mit dieser gesetzlichen Regelung der künftigen Verhältnisse der drei legitimen Söhne des Kaisers stand es, daß derselbe einem vierten Sohne von einer Concubine, Namens Arnulf<sup>3)</sup>, — wir wissen allerdings nicht bestimmt, ob gerade damals — die ausgedehnte Grafschaft Sens, an der Grenze von Pippin's Reiche, übertrug<sup>4)</sup>.

Nach Beendigung des großen Gesetzgebungswerkes suchte der Kaiser Erholung in der Waidlust in den Vogesen<sup>5)</sup>. Auf der Reise dorthin begegneten ihm Gesandte des griechischen Kaisers Leo V., deren Aufträge er in der Pfalz Ingelheim bei Mainz, wo er in den ersten Tagen des August verweilte<sup>6)</sup>, entgegennahm. Dieselben bezogen sich wiederum, wie kürzlich die Sendung des Nikiforos<sup>7)</sup>, auf die dalmatischen Angelegenheiten. Ludwig fertigte die Gesandten schnell ab und setzte darauf seinen Weg fort<sup>8)</sup>.

Aber er sollte sich keinem ungetrübten Vergnügen überlassen dürfen. In dieser Zeit<sup>9)</sup> wurde ihm der Abfall der Abotriten unter ihrem Fürsten Slawomir berichtet, der bisher wichtigsten und zuverlässigsten Bundesgenossen, welche das fränkische Reich unter den

<sup>1)</sup> Vergl. oben Seite 103 und Seite 107 Anm. 2. Es gilt dies auch hinsichtlich der geographischen Bestimmungen.

<sup>2)</sup> Vergl. c. 10 p. 199.

<sup>3)</sup> Vergl. oben Seite 35 Anm. 7.

<sup>4)</sup> Chron. Moiss. l. c. Nach Gelpke, Kirchengeschichte der Schweiz II. 105 f. und Baymann, Politik der Päpste I. 325 hätte der Kaiser diesen Bastard als Laienabt (abbacomes) in Agaunum (St. Maurice in der Schweiz) eingesetzt, „das bald wieder wie in Karl Martell's Zeiten einem Jagdschloß gleich“. Dies beruht aber auf einer der gefälschten päpstlichen Bullen jenes Klosters, in welcher zudem vielmehr Arnulfus rex Francorum als Abt desselben erscheint (Gremaud, Origines et documents de Saint-Maurice d'Agaune p. 35 ff. no 6, vgl. Zitel II. 374). Es ist durchaus unstatthaft, wenn Gremaud und Gelpke diesen Document zu Liebe aus dem comitatus Senonensis unseres Arnulf einen comitatus Sedunensis (von Sitten in Wallis) machen wollen. — Vergl. über den Umfang des Gaues von Sens Guérard, Polyptyque de l'abbé Irminon I. p. 59.

<sup>5)</sup> Einh. Ann. p. 204. V. Hlud. 29 p. 622.

<sup>6)</sup> Er ertundet daselbst am 4. August 517, s. Zitel L. 114 Dronke, cod. dipl. Fuld. p. 159 no 325 b.

<sup>7)</sup> Vergl. oben Seite 75.

<sup>8)</sup> Einh. Ann. Nach dem ungenaueren Bericht der Ann. Euhardi Fuld. p. 356 kamen diese Gesandten pro pace, vgl. auch die Notiz der Ann. Xant. 516 p. 224, die vielleicht ebenfalls hierher zu ziehen ist.

<sup>9)</sup> Einh. Ann. (danach Euhard. Fuld. Ann.). V. Hlud. stellt die Sache ungenau so dar, als ob der Kaiser diese Nachricht sogleich nach dem Reichstage erwürgungen habe.

Wenden besaß<sup>1)</sup>. Die Ursache der Empörung war, daß der Kaiser dem Abotritenfürsten die Alleinherrschaft über sein Volk, welche derselbe seit dem Tode des Thrasco inne hatte, entziehen wollte. Nachdem Thrasco (809) von Leuten des Dänenkönigs Götrik meuchlings erschlagen worden war, hatte Karl der Große im Sommer 810, als er bei Verden lagerte, den Slawomir in die Herrschaft eingesetzt<sup>2)</sup>. Nun jedoch hatte ihm Ludwig geboten, dieselbe mit dem inzwischen herangewachsenen<sup>3)</sup> Sohne Thrasco's, Ceadrag, zu theilen. Diese Theilung, welche man dem fränkischen Interesse entsprechend fand<sup>4)</sup>, war in dem rechtlichen Herkommen des Wendenvolks begründet<sup>5)</sup>. Gleichwohl war Slawomir über dies Ansehen dermaßen erbittert, daß er sich verschwor, niemals wieder zur Pfalz des Kaisers zu kommen noch den Fuß über die Elbe zu setzen<sup>6)</sup>. Vielleicht war es nur der letzte Tropfen, der auch unter seinem Volke lange angesammelten Unmuth zum Ueberfließen brachte. Treulich hatten die Abotriten ihre Dienstpflcht, wie noch jüngst im Kriege wider die Dänen (815)<sup>7)</sup>, erfüllt; von fränkischer Seite war ihnen dagegen mit wenig Rücksicht und Dank vergolten worden. Kaiser Karl hatte ihnen das Land der sächsischen Nordlindi nur überlassen, um es ihnen nach wenigen Jahren wieder zu nehmen und bei der Ordnung der sächsischen Grenzverhältnisse sogar einen nicht unbeträchtlichen Theil ihres eigenen Gebietes unter fränkische Grafen gestellt<sup>8)</sup>. Sofort suchte Slawomir da Hülfe, wo er mit Grund hoffen durfte sie zu finden, bei den Götriksöhnen in Dänemark, deren Friedensanträge der Kaiser noch kürzlich verworfen hatte und deren Nebenbuhler Harald er fortwährend unterstützte<sup>9)</sup>. Eilends schickte der Abotritenfürst eine Gesandtschaft über das Meer zu den Dänenkönigen und schloß mit denselben ein Bündniß. Man faßte, wie es scheint, den Plan, den Franken das transalpinische Sachsen mit vereinten Kräften zu entreißen. Eine dänische Flotte fuhr die Elbe bis zur Mündung der Stör und dann diesen Fluß hinauf und legte sich vor die Burg Gieszfeld (Zgehoe)<sup>10)</sup>.

<sup>1)</sup> Vergl. Einh. V. Carol. 12 p. 519: Abodritos, qui cum Francis olim foederati erant. Einh. Ann. 789. 798 p. 175. 185: Nam Abodriti auxiliares Francorum semper fuerunt, ex quo semel ab eis in societatem recepti sunt. Poeta Saxo L. II v. 437—438. III v. 395—396 p. 572. 586. Ann. Lauresham., Chron. Moiss. 798 Ser. I. 37. 303: Sclavi nostri, qui dicuntur Abotridi. v. Giesebrecht, Wend. Gesch. I. 97.

<sup>2)</sup> Ann. S. Amandi 810 Ser. I. 14, vergl. dazu die Urk. Sidel K. 225 Grandidier, Hist. de l'église de Strasbourg II pièces justif. p. 154 f. no 86, vom 12. August 810 aus Verden (Ferdi in Saxonia). v. Giesebrecht a. a. S. I. 107.

<sup>3)</sup> Vergl. Eckhart, Fr. or. II. 145. v. Giesebrecht I. 111.

<sup>4)</sup> Vergl. Luben V. 263.

<sup>5)</sup> Vergl. v. Giesebrecht I. 46. 101.

<sup>6)</sup> Einh. Ann. (danach Enhard. Fuld. Ann.), vgl. V. Hlud.

<sup>7)</sup> Siehe oben Seite 52 f.

<sup>8)</sup> v. Giesebrecht I. 111.

<sup>9)</sup> Vergl. Fund S. 65 und oben Seite 79.

<sup>10)</sup> Vergl. Chron. Moiss. 810 (wo der Ort Esses-veldo-burg genannt wird). Einh. Ann. 809 Ser. II. 255. I. 197. Ann. Sithiens., Enhard. Fuld. 509 p. 354.

Ihre Mannschaft verwüstete die benachbarten Ufer <sup>1)</sup>, während Gluomi, der dänische Grenzbefehlshaber, an der Spitze von Fußvolk vor dieselbe Burg rückte. Da gleichzeitig auch das Heer der Abotriten von Norden heranzog, war die von Karl angelegte Feste, welche die Landschaft beherrschte, umzingelt und abgeschnitten. Ludwig hatte sich darauf beschränkt <sup>2)</sup>, den Grafen an der Elbe durch einen Königsboten <sup>3)</sup> entbieten zu lassen, das Grenzgebiet zu schützen <sup>4)</sup>. Die Besatzung der Burg leistete in der That so tapfern Widerstand, daß die Feinde die Belagerung aufheben mußten <sup>5)</sup>.

Inzwischen war jedoch dem Kaiser, der von der Herbstjagd im Wasgau zum Winter nach Achen zurückgekehrt war, ein neuer Aufstand gemeldet, der seines Neffen Bernhard, des Königs der Langobarden <sup>6)</sup>. Ueber der Veranlassung desselben schwebt ein noch keineswegs völlig aufgehelltes Dunkel. Nur eine Quelle <sup>7)</sup>, allerdings eine der glaubwürdigeren, bringt denselben ausdrücklich mit der kürzlich erfolgten Erhebung Lothar's zum Mitkaiser in Zusammenhang. Auch ist es einigermaßen auffallend, daß das Reichs- und Hausgesetz Bernhard's Namen mit Stillschweigen übergeht und seine Erwähnung fast absichtlich zu vermeiden scheint; befremdlicher noch, daß man ihn zu dieser wichtigen Gesetzgebung überhaupt nicht zugezogen hatte <sup>8)</sup>. Auf der andern Seite enthielt der Wortlaut des Gesetzes nichts, was Bernhard's Stellung beeinträchtigte oder bedrohte <sup>9)</sup>. Es hielt lediglich die Abhängigkeit des Königreichs Italien von dem fränkischen Kaiserreiche auch für die Folge aufrecht <sup>10)</sup> und verordnete außerdem

<sup>1)</sup> Einh. Ann., vgl. v. Giesebrecht I. 112. Dahlmann, Gesch. von Dänemark I. 27. Fund S. 65—69.

<sup>2)</sup> Fund S. 69 erklärt dies daraus, daß der Kaiser bereits einer Erhebung von Seiten des Königs Bernhard von Italien entgegengeesehen habe.

<sup>3)</sup> v. Giesebrecht a. a. O. S. 112 vermuthet: Waldrich (vgl. oben S. 52).

<sup>4)</sup> Einh. Ann.: comitibus tantum, qui iuxta Albin in praesidio residere solebant, ut terminos sibi commissos tuerentur, per legatum mandavit. V. Hlud.: Quos contra imperator sufficientes copias dirigens, vgl. Dümmler I. 252 N. 7.

<sup>5)</sup> Einh. Ann.: Quibus cum nostri fortiter restitissent, omnia castelli oppugnatione discesserunt, vgl. v. Giesebrecht I. 111—112. V. Hlud. geht zu weit, indem sie statt dessen sagt: eorum motus Deo favente compressit. Auch Luden V. 264 überschätzt diesen Erfolg offenbar.

Der Kampf scheint sich bis in den Anfang des Winters hingezogen zu haben.

<sup>6)</sup> Einh. Ann. V. Hlud. l. c. p. 622—623. Am 20. November urkundet Ludwig wieder in Achen (Sidel L. 115).

<sup>7)</sup> Chron. Moiss. Scr. I. 312: Audiens autem Bernardus . . . quod factum erat etc.

<sup>8)</sup> Vergl. Fund S. 61 ff.

<sup>9)</sup> Weitgehenden Phantasien überlassen sich in diesem Betracht namentlich Luden V. 261—263, Fund S. 62, Warnkönig und Gerard II. 37—38.

Harraß (De Bernardo Italarum rege) stellte die These auf, daß schon damals Lothar die Aussicht auf die Succession in Italien eröffnet worden sei. Dümmler I. 21 meint sogar, derselbe habe eine solche Anwartschaft vielleicht bereits 814 erhalten. Ich vermag jedoch in den Quellen keine Andeutung, geschweige denn ein Zeugniß zu finden, welches für das eine oder das andere spräche.

<sup>10)</sup> c. 17 p. 200: Regnum vero Italiae eo modo praedicto filio nostro (Lothar), si Deus voluerit ut successor noster existat, per omnia sub-

beiläufig, daß die fränkischen Kirchen auch künftig im Besitz ihrer italienischen Güter bleiben sollten<sup>1)</sup>. Es schloß also mittelbar sogar eine Gewähr für den Fortbestand des augenblicklichen Verhältnisses, der Sonderexistenz des Unterkönigreichs, in sich. War es demnach wirklich diese neue Erbfolgeordnung, welche Bernhard's Erbitterung hervorrief, so kann dies nur darum geschehen sein, weil ihm mit einer solchen Gewährleistung keineswegs gedient war, weil das Geßel Hoffnungen zerstörte, welche er oder seine Umgebung sich auf eine Erweiterung seiner Macht und eine Erhöhung seiner Stellung gemacht hatten. Man mochte sich mit der Hoffnung, das strenge Vassallenverhältniß, in welchem Ludwig den König hielt<sup>2)</sup>, nach dem Ableben des Ersteren zu lösen, oder noch weit höher fliegenden Gedanken<sup>3)</sup> getragen haben. Solche Ausichten waren jetzt freilich abgeschnitten und statt dessen die drückende Abhängigkeit des italienischen Königreichs vom Reichsoberhaupte verewigt.

Die Quellen berichten übereinstimmend, daß der Gedanke des Aufstandes nicht von dem jungen<sup>4)</sup> Könige selber ausging, sondern daß dieser durch seine Rathgeber verleitet war<sup>5)</sup>. Die Hauptanstifter waren Graf Accidens oder Eggideo<sup>6)</sup>, des Königs vornehmster Vertrauter, Reginhard, sein Kämmerer<sup>7)</sup>, ferner Reginher, ehemaliger Pfalzgraf Ludwig's in Aquitanien<sup>8)</sup>. Der letztere, ein Sohn des Grafen Reginher<sup>9)</sup>, war durch seine Mutter ein Enkel jenes

iectum sit, sicut et patri nostro fuit et nobis, Deo volente, praesenti tempore subiectum manet, vgl. oben Seite 108 Anm. 6. Ich kann Himsly (S. 57 R. 2) nicht zugeben, daß diese Bestimmung zweideutig sei.

<sup>1)</sup> c. 11 p. 199, vgl. oben Seite 107 Anm. 4.

<sup>2)</sup> Vergl. oben Seite 27 f.

<sup>3)</sup> Vergl. Muratori, Annali d'Italia IV. 505. Fund S. 63 n. f. w.

<sup>4)</sup> König Bernhard, der bei dem Tode seines Vaters Pippin (810) noch unmündig war (vergl. oben S. 7 Anm. 5), wird im Jahr 817 zwanzig Jahre alt gewesen sein. Künzimaun, Grabanns Maurus S. 41 berechnet sein Geburtsjahr auf das Jahr 797 (nach Alcuin. epist. 77, Jaffé VI. 343 R. 4).

<sup>5)</sup> Einh. Ann.: quorundam pravorum hominum consilio, vgl. Enhardi Fuld. Ann. V. Hlud. 29. Thegan. 22 p. 596: per exhortationem malorum hominum — Habebat enim impios consiliarios hinc inde. Siehe auch die folgenden Notizen.

<sup>6)</sup> Einh. Ann.: Eggideo, inter amicos regis primus (vgl. Waitz III. 448 R. 2 und oben S. 11 Anm. 5). V. Hlud. 29. Thegan. l. c. Chron. Moiss.: cum Achiteo comite, qui auctor consilii maligni fuerat. Ann. Xant. 817 p. 224: machinante Egitheo. Vergl. das Flacitum zu Spoleto 814, Februar, Muratori, Rer. It. Scr. II b. col. 362 — 363, wo derselbe neben dem Herzog Winigis von Spoleto genannt wird: cum . . . Guinichis et Accideo ducibus — Ego Accideus comes interfui, vgl. Muratori ibid. col. 364 R. 35. Annali d'Italia IV. 490.

<sup>7)</sup> Einh. Ann. V. Hlud. Thegan.

<sup>8)</sup> V. Hlud.: olim comes palatii imperatoris (gewiß meint der Verfasser hiermit Ludwig und nicht Karl, vgl. Fund S. 42. Sidel I. 361 R. 4).

<sup>9)</sup> Einh. Ann. V. Hlud. Siehe über diesen Grafen Sidel L. 1 Mabilion. Ann. Ben. II. 716 no 33; K. 151. L. 235. V. Hlud. 7 p. 611 (wo wohl nicht an den Erzbischof Magenard von Rouen zu denken ist, vgl. Leibniz, Ann. Imp. I. 164). V. Caroli 33 l. c. p. 541. Ann. Laur. 511 Scr. I. 198. Seine Grafschaft war die von Sens; seine Gemahlin hieß Hrotlaus, s. das

Grafen Hardrat<sup>1)</sup>, welcher einst (785—786) in Ostfranken und Thüringen eine gefährliche Verschwörung gegen Karl den Großen angezettelt und seine Schuld mit dem Licht der Augen gebüßt hatte<sup>2)</sup>. Aber weit über den Kreis der nächsten Umgebung König Bernhard's und selbst über die Grenzen Italiens hinaus war die Verschwörung verzweigt. Sie zählte unter Franken wie Langobarden viele durch Geburt und Stellung hervorragende Männer, überdies hohe Geistliche<sup>3)</sup> in ihren Reihen<sup>4)</sup>: außer zwei lombardischen Bischöfen, Anselm von Mailand und Wolfold von Cremona, auch den gefeierten Dichter und Theologen Bischof Theodulf von Orléans<sup>5)</sup>, einen geborenen Spanier, der bisher bei Ludwig, wie früher bei Karl dem Großen, in hohem Ansehen gestanden hatte. Der begabte Poet hatte am wenigsten Veranlassung, sich gegen die neue Thronfolgeordnung aufzulehnen. Denn er selber hatte sich, sei es jüngsthin, sei es schon zu den Zeiten Karl's des Großen<sup>6)</sup> vor dem Erlasse des Reichstheilungsgesetzes von 806, entschieden für den Grundgedanken derselben erklärt. In einem seiner Gedichte<sup>7)</sup> spricht er die Ansicht aus, daß stets nur einer von den Söhnen des Herrschers demselben in der

Privileg der Bischöfe Aldrich von Sens u. s. w. für das Kloster St. Remi in Varennes (Cartul. de l'Yonne publ. par Quantin I. 40 no 21). Sichel L. 337 Bouquet VI. 605 f. no 206. Alcuin. epist. no 256, Jaffé VI. 514 N. 1. Chron. S. Petri Vivi Senonens. Bouquet VI. 237.

<sup>1)</sup> Einh. Ann. Thegan.

<sup>2)</sup> Vergl. S. Abel, Karl d. Gr. I. 427 ff., besonders S. 429 N. 3 und 431 N. 3.

<sup>3)</sup> Nach Chron. Moiss. auch Aebte.

<sup>4)</sup> Einh. Ann. (vgl. dazu wegen nobiles Waig IV. 275 N. 3). Thegan. V. Hlud. Chron. Moiss. p. 313. Der Name eines der Aufrührer, Aming, ist uns zufällig in dem Begnadigungsdiplom des Kaisers für ihn (Sichel L. 171 Rozière l. c. I. 63 no 40) erhalten, welches im Allgemeinen einige von Bernhard's Untertanen (aliqui ex sibi subiectis) als Theilnehmer der Empörung bezeichnet.

<sup>5)</sup> Einh. Ann. V. Hlud. Thegan. Chron. Moiss. (Teudulfum . . . episcopum Aurelianensem, qui et ipse auctor praedicti maligni consilii fuit). Vergl. Ann. Xant. 518 p. 224. Hugonis Floriac. hist. eccl. Scr. IX. 363. Siehe über Theodulf vornehmlich die Skizze von B. Haureau in den Singularités historiques et littéraires S. 37—99, die freilich von manchen Flüchtlichkeitsfehlern nicht frei ist.

<sup>6)</sup> Dies ist die Ansicht von Haureau a. a. O. Seite 57—89, vergl. oben Seite 1 Anm. 2.

<sup>7)</sup> Carm. III. 10 („Quod potestas impatiens consortis sit“):

Fabula Geryonem triplicem regnasse canit, quod

Unum cor potuit fratribus esse tribus.

Pagina veridico recinit sermone beata,

Figmenta exsuperans omnia lege pia,

Terrea germanos ob regni culmina reges

Crudeli quosdam fraude dedisse neci.

Omnibus hoc votis, omni est hoc arte cavendum.

Ne nostro in saeclo tale quid esse queat.

Gentibus unus erat pridem ferme omnibus usus,

Unus ut e fratrum corpore sceptrata gerat,

Cetera nitatur magni pars esse senatus,

Ut regni solidus continuetur apex.

Herrschaft folgen dürfe, die anderen Brüder sich damit begnügen müßten, in die Aristokratie aufzugehen. So, behauptet er ohne alle Rücksicht auf das germanische Herkommen, sei es von jeher bei allen Völkern des Erdballs Brauch und Recht gewesen. Die Fabel erzähle wohl von dem dreiköpfigen Riesenkönige Geryon, als wenn drei Brüder eine Seele haben könnten. Die heilige Schrift und die Geschichte dagegen lehrten, daß solche Theilung und Mehrherrschaft nur blutige Bruderfehden erzeuge, woher alle Regeln der Vorsicht und Staatskunst erheischten, solchem Unheil vorzubeugen.

Unter dem Einflusse dieser Faktion streckte Bernhard seine Hand nach dem Reiche des Rheims aus. Zu Gunsten des jungen Königs sollte der Kaiser nebst seiner Gemahlin und seinen Söhnen entthront werden. Man war entschlossen, auch das Leben des Kaisers nicht zu schonen<sup>1)</sup>. Es war der Versuch einer Thronrevolution, ähnlich demjenigen, welchen Karl's des Großen Sohn von der Himiltrud, Pippin, mit einem Theil der fränkischen Großen im Jahr 792 gegen diesen unternommen hatte<sup>2)</sup>.

Besonders dem Bischof Ratold von Verona und dem Pfalzgrafen und Grafen von Brescia Suppo (welche vielleicht den Auftrag hatten, den König von Italien zu überwachen) verdankte der Kaiser Ludwig die rechtzeitige Kunde von der drohenden Gefahr<sup>3)</sup>. Bischof Ratold,

<sup>1)</sup> Einh. Ann.: nuntiatum est ei, Bernhardum nepotem suum . . . tyrannidem (vgl. Waits III. 269 N. 4) meditatam. 818 p. 205. 821 p. 208: qui cum Bernhardo nepote suo in Italia contra caput ac regnum suum coniuraverunt, vgl. Enhard. Fuld. Ann. 817 p. 356. V. Hlud. 29. 30. 34 p. 623. 626. Chron. Moiss.: cogitavit consilium pessimum voluitque in imperatorem et in filios eius insurgere et per tyrannidem imperium usurpare. Thegan. 22 p. 596: extollens se adversus patrualem (i. e. patrum, v. n. 16) suum, voluit eum a regno expellere. Ann. Xant. p. 224 unklar: molitur Italiae tyrannidem. Theodulf. carm. IV. 4 an Eb. Gulß von Bourges v. 303 ff. p. 211:

Non regi aut proli, non ejus, crede, jugali  
Peccavi . . . . .

Perderet ut sceptrum, vitam propriumque nepotem,  
Haec tria sum nunquam consiliatus ego.

Offenbar ist nepotem hier nicht auf König Bernhard zu beziehen, sondern steht kollektivisch für Nachkommenschaft. — S. ferner Sidel L. 171 Rozière l. c. Frotharii epist. no 25 Bouquet VI. 395. Nithard. I. 2 p. 651. Ann. S. Emmerammi Ratisp. mai. 818 Ser. I. 93: Bernhardus rex carmalum levavit (ein slavischer Ausdruck, vgl. N. 7 und 819. Mitlosich, Lexicon Palaeoslovenicum Graeco-latinum s. v.). Ann. Laur. min. cod. Fuld. Ser. I. 122, vgl. Ann. Hildesheim. Quedlinburg. Ser. III. 42. Ann. Sithiens. 84

<sup>2)</sup> Der Zweck dieser Empörung wird ähnlich angegeben, vgl. Ann. Laureham. Ann. Laur. min. Einh. Ann. 792 Ser. I. 35. 119. 179 etc. Sidel K. 151 Mabillon, De re dipl. 2<sup>a</sup> ed. p. 504 no 59. Waits III. 267. S. auch die Definition des Hochverraths bei Ermold. Nigell. L. III v. 547 f. p. 499: Aut cupit in regem, sobolem seu scepra misellus — Arte inferre aliquid, quae sonat absque fide.

<sup>3)</sup> V. Hlud. 29 p. 623, vgl. Einh. Ann. Chron. Moiss. Thegan.

von Geburt ein Mamonue<sup>1)</sup>, scheint zu Bernhard's Vater, dem König Pippin, in nahen Beziehungen gestanden zu haben. Vereint haben beide das durch Brand zerstörte Kloster St. Zeno in Verona wiederhergestellt<sup>2)</sup>. — Man meldete dem Kaiser, daß König Bernhard bereits die Alpenklauen besetzt und verschanzt, daß alle Stadtgebiete Italiens zu ihm geschworen hätten<sup>3)</sup>. Allerdings waren diese Berichte zum Theil übertrieben<sup>4)</sup>. Das Unternehmen erwies sich später vielmehr als sehr schlecht vorbereitet, wie denn auch nichts darauf deutet, daß es eine nationale Basis im Volke der Langobarden hatte<sup>5)</sup>. Der Kaiser traf aber unverzüglich umfassende und energische Maßregeln. Er ließ sofort die Heeresmacht des ganzen Reiches, natürlich abgesehen von der italienischen, aufbieten<sup>6)</sup>. „Rund sei Dir“, so lautet das uns aufbewahrte Schreiben eines Königsboten, des Erzbischofs Hetti von Trier, an den Bischof Frothar von

<sup>1)</sup> Wenn wir den Mirac. S. Marci (c. 2 Ser. IV. 450, vgl. Kettberg a. a. S. II. 124) insoweit glauben dürfen. Nach Biancolini, Notizie storiche delle chiese di Verona I. 175 fällt Ratold's Episkopat in die Jahre 802 — c. 840.

<sup>2)</sup> Sidel L. 65, H. p. 387. L. 157 bis. Mabillon, Ann. Ben. II. 390. Garraff, de Bernharo p. 10. Giuliani, Mem. di Milano I. 96 (dagegen Biancolini a. a. S. 59 N. 1). — Auch später noch zeigte sich dieser Bischof als einen der treuesten Anhänger Kaiser Ludwig's in Italien (s. Ann. Bertin. 834. V. Hlud. 52 Ser. I. 425. II. 635. Dümmler I. 95 N. 26 und unten zum Jahre 834).

Ueber Suppo mehr unter dem Jahre 824. Graf von Brescia war er nach Einh. Ann. 822 p. 209, Pfalzgraf nach dem mehrerwähnten Placitum bei Muratori, Rer. It. Ser. II. b. 362 f., vgl. col. 364 n. 34, Leibniz, Ann. Imp. I. 296. 317. Dümmler II. 21 N. 56. — Sidel I. 361 N. 4 zählt ihn nur unter den Pfalzgrafen Karl's auf.

<sup>3)</sup> Einh. Ann.: nuntiatum est ei, Bernhardum . . . iam omnes aditus, quibus in Italiam intratur, id est clusas, inpositis firmasse praesidiis atque omnes Italiae civitates (vgl. Waitz III. 319. Pabst, Gesch. des langobard. Herzogthums, in Forschungen II. 469. F. Hirsch, Forschungen XLII. 52) in illius verba iurasse. V. Hlud. I. c. p. 622 — 623, mit wenig glücklichen Veränderungen: Bernardum . . . adeo dementatum, ut ab eo desciverit omnesque civitatum et regni principes Italiae in haec verba coniuraverint etc.

<sup>4)</sup> Einh. Ann.: quod ex parte verum, ex parte falsum erat. — V. Hlud., welche die beiden Männer, die den Kaiser vornehmlich von der drohenden Gefahr benachrichtigten, allein nennt, in schwarzem und wohl bewußtem Gegensatz dazu: Quod cum certis nuntiis referentibus, maximeque Rathaldo episcopo et Suppone, certissime cognovisset.

<sup>5)</sup> Eine unhaltbare Vermuthung ist es, daß der Kampf Adalbert's und Robert's um Currätien, von welchem Transl. sanguinis Domini 15 Ser. IV. 448 berichtet, mit der Aufsehung König Bernhard's zusammengehangen habe (vgl. Meyer von Knonan in Forschungen XIII. 74 N. 1). Die ganze Erzählung trägt den Charakter der Legende. Außerdem finden wir noch viel später Hunfrid als Grafen in Currätien (siehe unten zum J. 823). Adalbert, der hier als der Sohn des Hunfrid erscheint, ist vielleicht mit dessen Enkel oder Urenkel verwechselt (vgl. Dümmler II. 566 und den Zusatz Burchardum zu fratre).

<sup>6)</sup> Einh. Ann. V. Hlud. 29. Chron. Moiss.: Quo comperto, imperator misit confestim nuncios per universum regnum et imperium suum, ut etc., vgl. Waitz IV. 464 N. 3.



Toul<sup>1)</sup>, „daß ein strenges Nachtgebot<sup>2)</sup> des Herrn Kaisers an uns „gelangt ist, daß wir allen Zinassen unseres Sendbezirks<sup>3)</sup> eröffnen „sollen, daß sie sich sämmtlich fertig machen, um zum Kriege nach „Italien aufbrechen zu können: weil durch Satans List der König „Bernhard sich zur Empörung wider denselben anschickt. Demnach „entbieten und befehlen wir Dir im Namen des Herrn Kaisers, daß „Du eifrig und umsichtig mit der höchsten Beschleunigung allen Abten, „Abtissinnen, Grafen, königlichen Vassallen und allem Volk Deines „Sprengels, denen es zukommt der Majestät des Königs den Kriegs= „dienst zu leisten, bekannt machst, daß sie sich sämmtlich bereit halten, „um, wenn ihnen der Befehl zum Ausmarsch am Abend zugeht, „den andern Morgen, und, wenn am Morgen, denselben Abend un= „verzüglich nach Italien aufzubrechen<sup>4)</sup>, dieweil der Herr Kaiser sich „zu seinem Zuge rüftet, um sich so schnell als möglich mit seinen „Getreuen nach jenen Gegenden zu begeben.“

Obgleich sich vielleicht ein Theil der geistlichen und gräflichen und selbst der königlichen Vassallen dem Aufgebot entzog<sup>5)</sup>, war dennoch schleunig eine große Heeresmacht aus den Ländern diesseit und jenseit des Rheins beisammen<sup>6)</sup>. Es kam vor Allem darauf an, sich der Alpenpässe, die von Italien in das Frankenreich führten und welche König Bernhard in der That noch nicht besetzt und gesperrt hatte, namentlich der Thäler von Aosta und Susa<sup>7)</sup>, zu bemächtigen. Einem Theile der Truppen, welchen der Kaiser vorausgeschickt hatte, gelang dies wirklich<sup>8)</sup>. Er selber brach von Aachen nach der Stadt Chalon an der Saône<sup>9)</sup> auf, einem strategisch wichtigen<sup>10)</sup>,

<sup>1)</sup> Frotharii epist. no 25 Bouquet VI. 395 — 396. Vergl. dazu Roth, Gesch. des Beneficialwesens S. 409 N. 90. Waitz IV. 465 N. 1.

<sup>2)</sup> *terribile imperium*.

<sup>3)</sup> *omnibus . . . qui in nostra legatione manere videntur*.

<sup>4)</sup> *ut si vespere eis adiunctiatum fuerit, mane, et si mane, vespere absque ulla tarditate proficiscantur in partes Italiae*.

<sup>5)</sup> Wenn wir nämlich Cap. missor. S17 c. 27 Leg. I. 218 (vergl. oben S. 100 Num. 1): *Ut vassi nostri et vassi episcoporum, abbatum, abbatisarum et comitum, qui anno praesente in hoste non fuerunt, heribanum rewardient hierauf beziehen dürfen*.

<sup>6)</sup> Einh. Ann.: *ex tota Gallia atque Germania congregato summa celeritate magno exercitu*. V. Hlud. 29.

<sup>7)</sup> Vergl. Div. imp. 806 c. 1. 3 Leg. I. 141: *vallem Segusianam usque ad clusas — ita ut Karolus et Ludovicus viam possint habere in Italiam . . . . Karolus per vallem Augustanam . . . et Ludovicus per vallem Segusianam, Pippinus vero et exitum et ingressum per Alpes Noricas atque Curiam*. Auch in Einh. V. Caroli 15 p. 522 wird Aosta als nordwestlichster Punkt Italiens bezeichnet.

<sup>8)</sup> Chron. Moiss. p. 312: *— ut pariter conglobati occuparent omnes aditus Italiae; quod ita factum est. — ab exercitu, quem imperator miserat ante faciem suam*.

<sup>9)</sup> Thegan. V. Hlud. Einh. Ann. (vgl. Euhardi Fuld. Ann. p. 356. Gest. abb. Fontanell. c. 17 Ser. II. 293—294). Chron. Moiss. Ann. Laur. min. cod. Fuld. Ser. I. 122—123, vgl. Ann. Hildesheim. Ser. III. 42.

<sup>10)</sup> Vergl. Hümfy a. a. O. S. 188 und unten zum S. 834.

allerdings nur schwach befestigten<sup>1)</sup> Punkte, der wohl zum Vereinigungsort der Hauptmacht bestimmt war. Die mächtigsten Großen Italiens hatten sich dem Unternehmen Bernhard's überhaupt nicht angeschlossen<sup>2)</sup>. Angesichts der heranziehenden Uebermacht und vor Allem, weil die eigenen Reihen durch Abfall täglich mehr zusammenschmolzen<sup>3)</sup>, verloren der König und sein Anhang den Muth. „Der Herr erschreckte sie“, sagt ein alter Bericht<sup>4)</sup>. Sie streckten die Waffen und geriethen in die Gefangenschaft des vorausgeschickten Heeres, worauf der junge König mit den Vornehmsten seines Anhangs nach Chälön vor den Kaiser geführt wurde<sup>5)</sup>. Jeder Troß der Besiegten war verschwunden. In rückhaltloser, demüthiger Unterwerfung suchten sie allein noch ihr Heil. Bernhard fiel dem Dheim zu Füßen und bekannte reuig seine Schuld<sup>6)</sup>. Seinem Beispiel folgend, ergaben sich auch die übrigen dem Kaiser. Im Verhör legten sie bereitwillig umfassende Geständnisse über Beweggründe, Einleitungen und Zweck des Unternehmens ab und gaben ihre Mitschuldigen an<sup>7)</sup>. Darauf wurden der König Bernhard, Graf Accidens und ihre Genossen an verschiedene Große in Haft gegeben<sup>8)</sup>. Es war noch vor

<sup>1)</sup> Vergl. V. Hlud. 52 p. 63s.

<sup>2)</sup> Siehe oben über B. Katold von Verona und Graf Suppo von Brescia und Jund S. 65. 245.

<sup>3)</sup> Einh. Ann.: Bernhardus rebus suis diffidens, maxime quod se a suis cotidie deseri videbat, vgl. V. Hlud. Enhard. Fuld. Ann. Ann. Sithiens.

<sup>4)</sup> Chron. Moiss.: Bernardus autem cum haec audiisset, terruit eum Dominus, ipsum et omnes, qui ei consenserant.

<sup>5)</sup> Chron. Moiss.: Et comprehensi sunt ab exercitu, quem imperator miserat ante faciem suam, et comprehensos cum ipso rege adduxerunt ad imperatorem, qui erat tunc apud Cavalonem, quae est super Sagonna flumen. vgl. Nithard. I. 2 p. 651: capitur. Nach den anderen Darstellungen könnte man eher auf eine freiwillige Unterwerfung schließen, Einh. Ann.: armis depositis, apud Cavillionem imperatori se tradidit, quem caeteri secuti, non solum armis depositis se dederunt etc. (vergl. Enhard. Fuld. Ann. Gest. abb. Fontanell. I. c.). V. Hlud. Thegan: ubi obviam ei venit Bernhardus cum consiliariis suis impiis et sese representabant. Ann. Xant. p. 224. — Leibniz, Ann. Imp. I. 317 gab dem Bericht des Chron. Moiss. den Vorzug. Auch Luden V. 583 ff. N. 24 kritisiert denjenigen der Königsannalen nicht unzutreffend, verfällt jedoch in den Fehler, an Stelle desselben die sagenhafte Erzählung des Andreas von Bergamo (S. Ser. III. 234, vgl. unten zum J. 815) zu setzen, welche selbstsamere auch schon Muratori (Annali d'Italia IV. 506) sehr wahrscheinlich vorkam. Noch verwirrter scheint mir die Darstellung Jund's (S. 64 f. 245), der beiläufig auch Andreas von Bergamo mit Andreas von Ravenna (Agnellus) verwechselt.

<sup>6)</sup> V. Hlud.: pedibus se eius prostravit, confessus perperam se egisse.

<sup>7)</sup> Einh. Ann., vergl. 818 p. 205. V. Hlud. I. c., vergl. c. 30 p. 623. Die Mitschuld Theobulf's z. B. kam wohl jetzt erst an den Tag.

<sup>8)</sup> Chron. Moiss.: Tunc sub custodia missus est praefatus rex cum Achiteo comite . . . et cum aliis, qui illi consenserant. Thegan: et commendati sunt (vgl. c. 37 p. 598 n. 22. v. Jasmund, Ueberf., Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit, IX. 3h., 4. Bd. S. 14. Roth, Feudalität S. 274). V. Hlud. 30 p. 623. Einh. Ann. 815 p. 205. — Auch B. Theobulf von Trléans scheint damals schon verhaftet zu sein, da er das Jahr 820 (Carm. L. IV. 6) als das vierte seines Exils rechnet.

dem Weihnachtsfeste, welches der Kaiser zu Châlon beging<sup>1)</sup>. In außerordentlich kurzer Frist, in einem Monat etwa<sup>2)</sup>, war eine Empörung, die äußerst bedrohlich schien, ohne Schwertstreich erstickt worden. Nach diesem vollständigen Erfolge kehrte Ludwig zum Winter nach Achen zurück<sup>3)</sup>, wohin dann auch die Gefangenen gebracht wurden<sup>4)</sup>, da dort die Untersuchung weiter geführt und über sie Gericht gehalten werden sollte.

---

<sup>1)</sup> Thegan.

<sup>2)</sup> Am 20. November war Ludwig noch in Achen gewesen (siehe oben S. 112 Anm. 6).

<sup>3)</sup> Einh. Ann. 818. V. Hlud. 30. Thegan.

<sup>4)</sup> Chron. Moiss. p. 312.

Kurz nach dem Osterfest (28. März) des folgenden Jahres berief der Kaiser behufs der Aburtheilung der Gefangenen einen Reichstag nach Achen <sup>1)</sup>. Ungeachtet der Geständnisse, welche die Häupter der Empörung bereits in Chälou abgelegt hatten, enthüllte die Untersuchung den Umfang und die Theilnehmer des Unternehmens jetzt erst vollständig <sup>2)</sup>. Der Spruch der Reichsversammlung über den bisherigen <sup>3)</sup> König der Langobarden, sowie über Accidens, Reginhard, Reginher und die übrigen Hauptschuldigen, insofern sie Weltliche waren, lautete einmüthig auf Tod <sup>4)</sup>. Der Kaiser milderte die Strafe in Blendung <sup>5)</sup>, obwohl, wie es heißt <sup>6)</sup>, Viele in seiner Umgebung auf die Vollstreckung des Urtheils drangen. Später wollte man die Sache sogar so darstellen <sup>7)</sup>, als ob er auch die Blendung

<sup>1)</sup> Einh. Ann. 518 p. 205, vgl. V. Hlud. 30 p. 623. Ademar. hist. III. 4 Scr. IV. 119. Thegan. 22 p. 596. Auch Rabillon Ann. Ben. II. 445, Leibniz, Ann. Imp. I. 318, Luden a. a. O. V. 267, Hund S. 65 setzen den Gerichtstag, diesen Quellen folgend, wenige Tage nach Ostern an. Chron. Moiss., welches den Jahresanfang von Ostern rechnet, erzählt die betreffenden Vorgänge dagegen noch unter 517 (p. 312—313).

<sup>2)</sup> Thegan.

<sup>3)</sup> V. Hlud.: Bernardum. haetenus regem.

<sup>4)</sup> Chron. Moiss. p. 313. Einh. Ann. V. Hlud. Ademar. l. c. Ann. Sithiens. (ungefähr zusammenziehend: Bernardus Francorum iudicio excaecatus moritur). Enhardi Fuld. Ann. p. 356. Thegan. Sidel L. 171 Rozière l. c. I. 63 no 40: pro qua infidelitate iuxta procerum nostrorum seu eunctae nobilitatis Francorum generale iudicium et ille (König Bernhard) et hi, qui ei consenserunt, dignam subierunt sententiam. Waig IV. 423 R. 4.

<sup>5)</sup> Chron. Moiss.: Sed piissimus imperator pepercit vitae illorum iussitque ipsi regi Bernardo oculos erui. . . Achiteo vero similiter oculos erui et ceteris sociis suis. Einh. Ann.: capitali sententia condemnatos luminibus tantum iussit orbari. Ann. Quedlinburg. Ser. III. 42.

<sup>6)</sup> V. Hlud.: subpressa tristiori sententia, luminibus orbari consensit, licet multis obnitentibus et animadverti in eos tota severitate legali cupientibus. Roth, Gesch. des Beneficialwesens S. 390 legt auf diese Stelle zuviel Gewicht. Der Astronomus fügt solche Bemerkungen, wo es sich um Gnadenakte des Kaisers handelt, gewöhnlich hinzu, um diese desto heller leuchten zu lassen (vgl. e. 24. 45 p. 619. 634).

<sup>7)</sup> Thegan. l. c.: Illud iudicium mortale, quod ceteris factum fuerat, imperator exercere noluit; sed consiliiarii Bernhardum luminibus privarunt, similiter et exhortatores suos. 23 p. 596: quia non prohibuit consiliiariis suis hanc debilitatem agere.

seines Neffen und der Ráthe desselben nur eben habe geschehen lassen. Sie wurde an Bernhard durch den Grafen Bertmund von Lyon vollzogen<sup>1)</sup> (15. April). Da der junge Fürst, der ein solches Schicksal nach seiner Unterwerfung wohl nicht gefürchtet hatte, die grausame Verstümmelung jedoch nicht ruhig duldete, sondern sich zu wehren suchte<sup>2)</sup>, so ward dieselbe so gewaltjam ausgeführt, daß er zwei Tage darauf<sup>3)</sup>, am 17. April<sup>4)</sup>, an den Folgen starb<sup>5)</sup>. Das gleiche Schicksal hatte auch Reginher, welcher sich ebenfalls widersetzte<sup>6)</sup>. Die in die Empörung verwickelten Bischöfe, Aebte oder anderen Geistlichen wurden vor die kirchliche Abtheilung der Reichsversammlung gestellt. Dank ihrem Stande kamen sie weit leichteren Kaufs davon als der König und dessen vornehme Genossen aus der Laienschaft. Sie wurden jedoch zum Verlust ihrer Würden verurtheilt<sup>7)</sup> und nach verschiedenen

1) Nithard. I. 2 p. 651: a Bertmundo, Lugdunensis provinciae praefecto (vgl. Waitz III. 311 N. 4), luminibus et vita pariter privatur. Erzbischof Agobard von Lyon rühmt die Amtsführung dieses Grafen oder eigentlich diejenige seines Stellvertreters in einem Schreiben an Matfrid (Opp. ed. Baluze I. 209. De insolent. Judaeorum ib. p. 61. Waitz III. 335 N. 2). Auch Raon hatte damals einen gleichnamigen Grafen (Hinemar. Rem. adversus Hinemarum Laudunensem Opp. ed. Sirmond II. 390 – 391). Vergl. Thegan. V. Hlud. 30. Chron. Moiss. Ann. Xant. Ser. II. 224. Append. p. 236. Ann. Sithiens. Enhard. Fuld. Auctar. Garstens. Ser. IX. 564. (Einh. Ann. Ann. Quedlinb.)

2) V. Hlud.: At vero, licet imperatore indulgentius agente, ultio tamen elimata ad effectum in aliquos est perducta. Etenim Bernardus et Reginherius, dum impatientius oculorum ablationem tulerunt, mortis sibi conciverunt acerbitatem. In's Sagenhafte gezogen ist dies bei Ademar I. e.: Rex Bernardus, eum impeteretur. ut oculis privaretur, ense stricto se defendens, quinque Francorum fortissimos occidit et ipse vulneribus confossus mortuus est. Vielleicht schwebte ihm dabei die ähnliche Erzählung Einhard's (V. Caroli 20 Jaffé IV. 525) von den thüringischen Verschworenen vor.

3) Chron. Moiss.: cum factum fuisset, die tertio. Thegan. 23 p. 596: Tertio die post amissionem luminum. Nithard drückt sich also ungenau aus.

4) Der Todestag (XV. Kal. mai.) ist in einem Reichenauer Metrologium (Böhmcr, Fontes rer. Germ. IV. 140 cf. 142), außerdem auch in der angeblichen Grabchrift des Königs in Mailand (s. unten) vermerkt.

5) Chron. Moiss. Thegan. I. c. V. Hlud. Nithard. Ann. Sithiens. Enhard. Fuld. Auctar. Garst. — Unter 819 notiren das Ende Bernhard's Ann. S. Emmerami Ratisp. mai. Ser. I. 93, die hier aber überhaupt um ein Jahr in der Zeitrechnung voraus sind, vergl. auch Ann. Alah. mai. Ser. XX. 754 N. 57. 777 N. 14; unter 816 Ann. Augiensens, vergl. Ann. Alamann. contin. Aug. Jaffé III. 703. M. G. Ser. I. 49.

6) V. Hlud. S. außerdem über die Blendung des Accidens, Reginhard und Reginher Thegan. 22. 23. Chron. Moiss. Einh. Ann. Enhard. Fuld. Ann. Ademar.

7) Chron. Moiss.: Teudulfum vero episcopum Aurelianensem, qui et ipse auctor praedicti maligni consilii fuit, synodo facta episcoporum vel abbatum neenon et aliorum sacerdotum, iudicaverunt tam ipsum quam omnes [de ordine ecclesiastico] episcopos et abbates vel ceteri clerici, qui de hoc maligno consilio socii fuerant, a proprio deciderent gradu; quod ita factum est. Die anderen Quellen sprechen allerdings nur von Bischöfen, Einh. Ann.: episcopos synodali decreto depositos, vgl. Enhard. Fuld. Ann. V. Hlud. 30: Episcopos porro hac constrictos immanitate ab episcopis reliquis depositos. Thegan. 22. Ann. Xant. Ser. II. 224. Siehe ferner die unten angeführten Gedichte von und an Theobulf, namentlich

Klöstern in die Verbannung geschickt<sup>1)</sup>). Theodulf von Orléans mußte nach Angers ins Exil gehen<sup>2)</sup>) und büßte, außer seinem Bisthum<sup>3)</sup>, auch die Abteien Fleury<sup>4)</sup>) und St. Mignan<sup>5)</sup>) ein. Er versichert, seine Schuld niemals bekannt zu haben<sup>6)</sup>), und bestritt sie später beharrlich in Gedichten<sup>7)</sup>), welche an Ovid's Tristien und Briefe vom Pontus anklängen. Auch Zeugen und befugte Richter, behauptet er, hätten gefehlt<sup>8)</sup>), und selbst wenn er gestanden, hätte ihn niemand richten dürfen, als der Papst, aus dessen Händen er das Pallium empfangen habe<sup>9)</sup>). — Die übrigen Theilnehmer des Auf-

L. IV. 5. 9 (Officii perdit jus sine jure sui — amisso praesul honore peris — Amisum ut possis rursus adire gradum). Lib. mirac. S. Maximini abb. Miciacens. auct. Letaldo 13 Mabillon A. S. o. S. Ben. I. 601: de episcopatu dejectus.

<sup>1)</sup> Einh. Ann. V. Hlud.

<sup>2)</sup> Mir. S. Maximin. l. c.: et multis diebus custodiae mancipatus est. Hugonis Floriac. hist. eccl. Scr. IX. 363—364: Andegavis est exilio relegatus. Qui (Quo v. l.) dum in custodia teneretur . . . secus domum qua custodiebatur etc. Theodulf. carm. L. IV. 4. 5. 6. 9. Epitaph. Gallia christian. VIII. 1422: Proh dolor! hunc pepulit propria de sede malignus, — Moenibus his traditur exsul et exsul erat. In der anderen Grabchrift (ibid.): Is me nunc claustris servari jusserat heros (Ludwig). Wahrscheinlich war die Abtei St. Aubin in Angers die Stätte seiner Gefangenschaft, s. Sauréau, Singularités S. 94.

<sup>3)</sup> Im Juli dieses Jahres wird der Kaiser in Orléans bereits von Theodulf's Nachfolger Zenas empfangen (s. Ermold. L. III v. 281 p. 495 und unten).

<sup>4)</sup> Siehe Zitel L. 123. 124 (Bouquet VI. 511 f. no 77. 78) und S. 316 Anm. zu L. 118. Vergl. die Grabchriften Theodulf's l. c.: Praesul et abbatiss libera claustra tenens — Qui quondam populis praesul et abba fuit. Catalog. abb. Floriac., Baluze Miscell. ed. Mansi I. 79 etc.

<sup>5)</sup> Vergl. Zitel L. 118. 119 und die Anm. auf S. 316. Theodulf. Carm. II. 5. Sauréau a. a. O. S. 82. Ermold. L. III v. 285 und unten.

<sup>6)</sup> Im Widerspruch hiemit Thegan. 22: episcopos, qui postmodum depositi in confessione eorum facti sunt.

<sup>7)</sup> Carm. L. IV. 5, an Bischof Modein von Autun: Non est confessus praesul, et ecce! perit — Non aliquod crimen ipse ego fassus eram; 4, an Erzbischof Anulf von Bourges; 6. Mir. S. Maximin. l. c.: insimulatus conjurationis apud regem. Hugo Floriac. l. c. p. 363: Qui cum insimulatus multis criminibus apud imperatorem Ludovicum (falso v. l.) fuisset. Ferner in dem einen Epitaph (Gall. christ. l. c.) von Ludwig: Qui delatorum contra me falsa nocentum — Suscepit verba etc. Catal. abb. Floriac. etc.

<sup>8)</sup> L. IV. carm. 5. Der Dichter bejammert hier diesen angeblich gesetzwidrigen Gehrgang als eine dem bischöflichen Stande zugehörige Schmach. Bischof Modein geht in seiner Erwiderung (carm. 9) auf diesen Ton ein, meint jedoch, der Stand habe die Geringschätzung, unter welcher er leide, sich selbst zuzuschreiben (Culpa sacerdotum facit hoc, quod vilis habetur — Ordo ministerii maximus ille sacri). Er rät Theodulf, seine Schuld zu bekennen, dann werde ihm der Kaiser verzeihen.

<sup>9)</sup> L. IV. carm. 5:

Esto, forem fassus, cujus censura valeret

Dedere judicii congrua frena mihi?

Solius illud opus Romani praesulis extat,

Cujus ego accipi pallia sancta manu.

Das Pallium hatte Theodulf bereits von Leo III., wahrscheinlich 801, erhalten, s. Alcuin. epist. no 166, Jaffé VI. 606 R. 7. Hinschius, Decretal. Pseudo-Isidor. p. CLXXXVII. CCXXII. Nur dem Besitze desselben verdankte er die Würde als Erzbischof.

standes wurden je nach dem Maße ihrer Schuld entweder, wie jener Aming, für den uns die spätere Begnadigungsurkunde<sup>1)</sup> erhalten ist, zur Verbannung und Einziehung ihrer Güter verurtheilt oder geschoren und ins Kloster gesteckt.

Man<sup>2)</sup> hat es Ludwig neuerdings als verwerfliche Schwäche anrechnen wollen, daß er an dem rebellischen Vassallenfürsten und dessen Genossen das nach Recht und Gesetz gefällte Todesurtheil nicht vollstrecken ließ. Er habe damit dem Uebermuth der Aristokratie Thür und Thor geöffnet, durch die thatsächliche Abschaffung der Todesstrafe für Hochverrath diesen in Permanenz erhoben und durch seine weibliche Weichherzigkeit mehr Unheil gestiftet, als die grausamste Härte gekonnt hätte. In der That entging der Kaiser durch sein Verfahren nicht der entgegengesetzten Anklage, daß er den Tod des jugendlichen Verwandten nicht verhindert habe<sup>3)</sup>. Man warf ihm vor, und er gestand es ein, damit die Gelübde gebrochen zu haben, welche er dem Vater bei seiner Krönung im Jahre 813 geleistet hatte<sup>4)</sup>. Er beweinete den Neffen, den er ehemals seinen Sohn zu nennen pflegte<sup>5)</sup>,

<sup>1)</sup> Sidel L. 171 Rozière I. 63 no 40 (vom October 821): nonnulli in exilium missi et res eorum, quibus secundum legitimas sanctiones privati fuerant, fisco nostro sociatae sunt etc. Einh. Ann.: caeteros, prout quisque vel nocentior vel innocentior apparebat, vel exilio deportari vel detondi atque in monasteriis conversari (iussit), vgl. S21 p. 208: quibus . . . non solum vitam et membra concessit, verum etiam possessiones iudicio legis in fisco redactas magna liberalitate restituit. Enhard. Fuld. Ann. 818. S21 p. 357 (vgl. Ann. Sithiens.). V. Hlud. 30. 34 p. 626. Chron. Moiss. 817 p. 313: Nonnulli etiam in exilio missi sunt. Waitz IV. 439.

<sup>2)</sup> S. Roth, Gesch. des Beneficialwesens S. 390 f., der sich hier jedoch, wie berührt, theilweise zu sehr durch die Phrasen des Astronomus bestimmen läßt.

<sup>3)</sup> Exactorat. Hlud. c. 1 l. 6. I. 367: et nepotem suum, quem ipse liberae potuerat, interficere permiserit. (Spricht nicht auch dies wider die Annahme, daß Bernhard's Empörung gerade gegen das Thronfolgesetz von 817 gerichtet gewesen sei? Konnten die Bischöfe, eine wie starke Stirn sie auch besaßen, den Kaiser dafür büßen lassen, daß er einen Rebellen wider ihr eigenes Werk nicht der Strafe entzogen hatte?) Vergl. ferner Thegan. 23 p. 596 und unten zum Jahr 822.

<sup>4)</sup> Siehe oben Seite 5 f. Daß Ermoldus in seiner Darstellung des damaligen Vorgangs (L. II v. 81 f. p. 480) die Ermahnungen Karl's an Ludwig zur Barmherzigkeit gegen seine Angehörigen fortläßt, ist vielleicht nicht zufällig. Die Verordnung des Reichstheilungsgesetzes von 806, c. 18 p. 143, auf welche Himsly S. 90 N. 4 hinweist: De nepotibus vero nostris, scilicet filiis praedictorum filiorum nostrorum, qui eis vel iam nati sunt vel adhuc nascituri sunt, placuit nobis praecipere, ut nullus eorum per quaslibet occasiones quemlibet ex illis apud se accusatum sine iusta discussione atque examinatione aut occidere aut membris mancare aut excaecare aut in vitum tondere faciat etc., konnte Ludwig schon deshalb nicht hindern, weil dies Gesetz längst hinfällig, überhaupt nie zur Ausführung gelangt war. Außerdem war Bernhard nicht sine iusta discussione atque examinatione bestraft worden. — Der Verfasser der V. Hlud. 35 p. 626 betont von seinem Standpunkte aus die volle Geseßlichkeit des Verfahrens (quae legaliter super unumquemque decurrerant).

<sup>5)</sup> Sidel L. 102 Ughelli, Ital. sacr. 2<sup>a</sup>. ed. III. 591: dilecti filii nostri Bernardi regis. Vgl. auch Epist. Fuld. I. Forschungen V. 374, wo Dümmler (S. 391) allerdings nur eine Verwechslung voraussetzt.

nicht allein lange und schmerzlich <sup>1)</sup>, sondern die That lastete auch auf seinem Gewissen und ward gerade wegen ihrer Halbheit für ihn verderblich.

Während des Prozeßes hatten die Brüder von Fulda sich in einer flehentlichen Bittschrift beim Kaiser für die Begnadigung Bernhard's verwendet, denn derselbe war ein Zögling ihres Klosters; er hatte in ihrer Schule einst den Unterricht Raban's genossen <sup>2)</sup>. Daß der König, so jung und liebenswerth, die Unbesonnenheit, zu welcher er durch unheilvollen Rath verleitet war, so hart hatte büßen müssen, machte ihn und sein Geschick zu einem Gegenstande lebhafter Theilnahme des Volkes. Die Sage <sup>3)</sup> bemächtigte sich seines Andenkens und erhob ihn, wie manchen Andern, zu einem Helden, der treuloßen Ränken zum Opfer fiel. Als ein naheliegendes psychologisches Motiv bot sich ihr dabei die eifersüchtige Mutterliebe der Kaiserin dar, welche den Nebenbuhler ihrer Söhne, insbesondere ihres Erstgeborenen, durch hinterlistige Frevelthat aus dem Wege geräumt habe. Schon im neunten Jahrhundert war diese Vorstellung verbreitet. Sie durchdringt die Erzählung von einer Vision <sup>4)</sup>, welche ein armes Weib im Gau von Laon noch bei Lebzeiten Kaiser Ludwig's gehabt und diesem hinterbracht haben soll. Im Geiße von einem Manne im Mönchsgewand dorthin geführt, wo die selige Ruhe der Heiligen und die Strafe der Bösen zu schauen war, sah diese Frau die Königin Irmingard in unerträglichem Qualen, auf Kopf, Brust und Rücken von Mühlsteinen belastet, welche sie in die Tiefe niederzogen. „Geh' und „bitte meinen Herrn, den Kaiser“, so rief die Königin die Frau an, „daß er mir Armen helfen möge und bringe ihm als Zeichen, daß „du von mir geandt bist, dies, was ich zur Zeit meines Todes“ <sup>5)</sup>

<sup>1)</sup> Thegan. 23 p. 596.

<sup>2)</sup> Epist. Fuld. l. c. (vielleicht von Raban verfaßt): Bernhardus filius Ludovici imperatoris in Fuldensi coenobio in adolescentia sacras literas didicit usque ad juvenilem aetatem, sed postea ad patrem in aulam remissus est, ut patet ex epistola Fuldensium ad imperatorem. — Monachi Fuldenses in epistola sua ad Ludovicum imperatorem, qua pro Bernhardo filio ejus intercedunt, aperte nugantur, ipsum Bonifacii spiritum cum adjunctis sibi spiritibus omnium sanctorum martyrum et confessorum, Kiliani, Albani, Nazarii, Ferrucii, Wicberti, Antouii, Eonii, Emmerani atque cunctorum, qui per latitudinem regni Ludovici diversa loca suis sacris ossibus ornant, idem ab imperatore postulare, ut scilicet filium suum in gratiam recipiat. Vergl. Kunsmann, Grabanus Maurus S. 40 f. 52. Harraß, de Bernhardo rege p. 11. Wattenbach I<sup>3</sup>. 175.

<sup>3)</sup> Sie hat auf die historischen Darstellungen bis zur neuesten Zeit Einfluß geübt. Man hat aus ihr selbst über den Charakter und die Politik der Kaiserin Irmingard Licht gewinnen wollen, vergl. Muratori, Annali d'Italia IV. 506. 505, Luden V. 267 ff, Warnkönig und Gerard II. 38 — 39, auch Siml's S. 59 und besonders Hund S. 65 — 66.

<sup>4)</sup> Visio cuiusdam pauperulae mulieris bei Wattenbach I<sup>3</sup>. 207 N. 1. — Der Führer gebietet dem Weibe, dem Kaiser die Vision zu melden, und es fehlt natürlich nicht, daß sie von ihm erst dreimal gemahnt werden muß und das Augenlicht verliert, bis sie gehorcht.

<sup>5)</sup> istud, quod meae depositionis tempestate sola cum ipso loquebar in uno pomerio. Wattenbach's Conjectur desponsationis leuchtet mir nicht ein. Merkwürdig ist, daß auch Luden V. 269, ohne die Erzählung von dieser Vision zu kennen, auf ähnliche Vorstellungen kam.



„allein mit ihm sprach: er wird es sofort erkennen, da bis heute niemand außer uns beiden von dieser Unterredung weiß“. Beim Weitergehen zeigte der Führer der Frau eine Mauer mit himmelanstrebendem Giebel und hinter dieser eine zweite, die ganz mit goldenen Charakteren beschrieben war. Es war, wie der Führer erklärte, der Eingang des irdischen Paradieses<sup>1)</sup>, in welches niemand eingehen könne, dessen Name hier nicht verzeichnet stehe. Leuchtend wie kein anderer glänzte da der Name König Bernhard's, während derjenige Ludwig's dunkel und kaum mehr kenntlich war. Und doch hatte, wie der Führer aus sagte, vor dem Morde Bernhard's kein Name hier heller gestrahlt: mit diesem war er verloschen<sup>2)</sup>. — Der nämlichen Auffassung begegnen wir bei Chronisten der nächstfolgenden Zeit, in soweit sie ihre Kunde von diesen Vorgängen aus der mündlichen Ueberlieferung schöpften. So theilweise bei Regino von Prüm<sup>3)</sup>, am ausgeprägtesten aber in der barbarischen Langobardengeschichte des Presbyters Andreas von Bergamo<sup>4)</sup>. Hier<sup>5)</sup> gehen die goldenen Tage eines edlen jugendlichen Königs durch schöne Weiberlist zu Grabe. Vor Bernhard's Regierungsantritt lastet Hungersnoth auf Italien: aber sobald er das Reich übernimmt, ergießt sich reicher Segen über das Land, der anhält, so lange er herrscht. Doch Ludwig's Gemahlin Hermengarda spinnt feindliche Ränke wider den König der Langobarden. Scheinbar friedlich läßt sie ihn zu sich entbieten, und er folgt der Ladung der Kaiserin in das Frankenreich, nachdem ihre Gesandten ihm sicheres Geleit geschworen haben. Da beraubt die Treulose, ohne Wissen des Kaisers, den jungen König grausam des Augensichtes, und dieser stirbt in Folge des erlittenen Schmerzes.

In der Basilika des heiligen Ambrosius zu Mailand zeigt man den angeblichen Leichenstein König Bernhard's mit einer Inschrift<sup>6)</sup>,

1) *Terrestris, inquit, paradus est.*

2) „*Illius interfectio istius obliteratio fuit.*“

3) *Reginonis chron.* S. 18 Ser. I. 567: *Bernhardus filius Pippini, rex Italiae, Aquis evocatus ad imperatorem dolo capitur et primo oculis, post vita privatur.* Hiernach auch Otto Frising., der vorher die historische Ueberlieferung wiedergibt: *Non desunt tamen, qui dicant, imperatorem Bernhardum dolo captum primo oculis ac post vita privasse* (*Chron.* V. 33 Ser. XX. 227). Bekanntlich ist aber diese Partie die dürftigste und mangelhafteste von Regino's Werk, wie er ja auch selbst gesteht (p. 366): *Et de Ludowici quidem imperatoris temporibus perpauca litteris comprehendi, quia nec scripta reperi nec a senioribus, quae digna essent memoriae commendanda, audivi.* Vergl. Dümmler's Vorrede zur Uebers. Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit, IX. 3h., 14. Bd. p. X. *Gesch. des Osträich. Reichs* II. 655 N. 22. Ermisch, die Chronik des Regino S. 11. Wattenbach I<sup>3</sup>. 196.

4) Dieselbe scheint nur S. 77 vollendet zu sein, vergl. *M. G. Ser. III.* 231. 234 n. a. Wattenbach I<sup>3</sup>. 226.

5) e. 7. 8 Ser. III. 234. — Andreas selbst beruft sich nur auf Hörensagen (*sicut audivimus*). Auch bekennt er schon vorher (e. 2 p. 233) in Allgemein: *et quorum hic super continent, eorum historiae minime ad nostram pervenit notitiam, sed in quantum per seriem litterarum seu per antiquos homines potui veraciter scire, hic scribere delectatus sum.*

6) Sie scheint unecht, zumal sie falsche Zeitbestimmungen enthält. vgl. Muratori, *Antiqu. Ital.* I. 511 — 512. *Annali d'Italia* IV. 505 — 509. Anders Giulini, *Memorie di Milano* I. (1760) S. 113 ff.

welche seine Leutseligkeit und seine anderen frommen Tugenden rühmt. Als im Jahre 1638 das Grab geöffnet wurde, fand sich <sup>1)</sup> in einem marmornen Behältniß ein Sarg aus starken Eichenplanken, der zwei Leichen barg. Dieselben schienen einbalsamirt zu sein; Haut und Fleisch hingen noch verdorrt an den zerstreuten Gebeinen. Neben der Leiche zur Rechten, in welcher man die Ueberreste König Bernhard's zu entdecken glaubte, lag ein vergoldetes Scepter von Holz. Ein faltenreiches Gewand von weißem Seidendamast mit prächtigen Säumen, welches die Leiche umgab, war zum Theil noch wohl erhalten. Die Füße bedeckten rothlederne Stiefel mit vergoldeten Sporen. Der andere Leichnam war durch Mitra, Ring und Stab als der eines Bischofs, wie man annahm Anselm's von Mailand <sup>2)</sup>, kenntlich.

Bernhard's Wittve, die Königin Kunigunde, überlebte ihren Gemahl lange. Sie hat das Nonnenkloster San Alessandro in Parma erbaut <sup>3)</sup>. Außerdem hinterließ der König einen Sohn, der den Namen des Großvaters Pippin führte <sup>4)</sup>. Wir werden demselben später als einem der Getreuen des Kaisers in Italien begegnen, während er nach dem Tode Ludwig's des Frommen in dem Streit der Söhne unzuverlässig zwischen den Parteien schwankte. Natürlich war jetzt keine Rede davon, dem Sohne Bernhard's die Nachfolge in Italien zu übertragen, die ihm früher wohl zgedacht war <sup>5)</sup>. Die Verwaltung des Königreichs ging zunächst unmittelbar in die Hände des Kaisers über <sup>6)</sup>.

<sup>1)</sup> Puricelli, *Ambrosianae Mediolani basilicae monumenta* I. 69 ff. beschrieb die Eröffnung des Grabes als Augenzeuge, vgl. Leibnitz, *Ann. Imp.* I. 335 f. *Edhart*, *Fr. or.* II. 148 f. *Muratori*, *Annali d'Italia* IV. 509. — *Giulini* l. c. p. 120 ff. hegt einige Bedenken, indem er namentlich geltend macht, daß die Bischöfe im 9. Jahrhundert noch keine Mitra trugen. Auch waren die beiden Leichen in einen Sarkophag gelegt, der mit dem Wappen der Lampugnani — eines Geschlechts, aus welchem besonders im vierzehnten Jahrhundert mehrere Aebte von San Ambrogio hervorgingen — bezeichnet war. Auf diesem sind der König und der Bischof dargestellt, wovon bei G. eine Abbildung.

<sup>2)</sup> Daß Anselm in S. Ambrogio bestattet wurde, bestätigen *Nomin. episcop. Mediolan. eccl.* (aus der Bamberger Handschrift herausg. von Dümmler, *Gesta Berengarii imp.* p. 164, vgl. p. 76). *Giulini* l. c. p. 119.

<sup>3)</sup> Siehe die von ihr am 15. Juni 835 zu Parma für das Kloster aufgestellte Urkunde *Maillon*, *Ann. Ben.* II. 740 — 741 no 58 (ego . . . Cunigunda, relicta quondam Bernardi incliti regis, cogitans pro mercedem et remedium anime seniori meo Bernardi vel mea seu filio meo Pippino). — Daß die Königin von Geburt Frankin war, folgt aus den Zeugnissen unterchristen wohl nicht unbedingt (vergl. *Edhart*, *Fr. or.* II. 287 f. *Muratori*, *Annali d'Italia* IV. 565. *Harraß* l. c. p. 32 — 33).

<sup>4)</sup> Vergl. über denselben und seine Söhne, Bernhard, Pippin und Heribert, außer der gedachten Urkunde seiner Mutter, *Regino* 818. 892 *Ser.* I. 567. 605 *N.* 4. *Prudentii Trec.* *Ann.* 834 *ibid.* p. 425 *N.* 21. *Hincmar.* *Rem. Ann.* 877 *ibid.* p. 503 *N.* 97 etc. *V. Hlud.* 52 p. 638. *Nithard.* II. 3 p. 656. *Meyer* von *Knonau*, *Nithard* S. 112 *N.* 319.

<sup>5)</sup> Vergl. *Himly* a. a. D. S. 90 und oben Seite 113. Wahrscheinlich verwaltete Pippin bereits, wie seine Nachkommen, die Grafschaft *Vernandois*, vgl. *Edhart*, *Fr. or.* II. 149 f. *Dümmler* I. 143 *N.* 28.

<sup>6)</sup> Vergl. *Muratori* l. c. p. 509. Im folgenden Jahre wird das italienische Heer nach *Pannonien* geschickt, s. unten. Auch stellt der Kaiser nach wie vor

Die Empörung König Bernhard's zog noch weitere Folgen nach sich und hatte auch auf das Schicksal Unschuldiger Einfluß. Wie es scheint, noch auf dem nämlichen Reichstage<sup>1)</sup>, vielleicht ebenfalls nach förmlicher Verhandlung, ergriff der Kaiser in seinem einmal erweckten Argwohn Maßregeln, welche ihn vor dem künftigen Ehrgeize seiner jungen Halbbrüder sicher stellen sollten. Seine Angst machte ihm gespenstisch vor, wie dieselben, zu reiferen Jahren gelangt, durch das königliche Blut, das in ihren Adern rollte, auf ähnliche Bahnen getrieben werden würden, wie sein unglücklicher Nefse, der eben mit den leeren Augenhöhlen gestorben war. Er sah im Geiste das Volk von ihnen zum Aufruhr verführt und sie an seiner Spitze<sup>2)</sup>. So nöthigte er Drogo, Hugo und Theoderich, in den geistlichen Stand zu treten, ließ sie wider ihren Willen scheeren und sandte sie nach verschiedenen Klöstern in Gewahrsam<sup>3)</sup>. Ludwig achtete nicht darauf, daß er durch diesen Zwang gegen seine Brüder die dem Vater abgelegten Gelübde entschiedener verletzte als durch alles Andere<sup>4)</sup>. Dieselben sollten übrigens nicht Mönche, sondern Weltgeistliche<sup>5)</sup> werden, eine gelehrte Erziehung genießen<sup>6)</sup> und dereinst in geistiger Bildung und

Urkunden für Italien aus (vergl. Sidel L. 144. 154. 155. 156, dazu Ann. S. 320; L. 157 bis, S. 357. 447 u. f. w.), verleiht seiner zweiten Gemahlin Judith eine Abtei in Brescia als Beneficium (s. Sidel L. 221 und unten), schickt Königboten in das Land (L. 154. 156. Mabillon, Ann. Ben. II. 722 f. no 45). In L. 193 nimmt er Bewohner der Stadt Parma in seinen Schutze auf.

<sup>1)</sup> Nithard. I. 2 p. 651 (ad conventum publicum eos venire praecepit). Thegan. 24 p. 596 (Eodem tempore). Chron. Moiss. Vergl. Hincly S. 90, sowie Roth, Beneficialwesen S. 129 N. 65, Meyer von Knonau, Nithard S. 3. 92 N. 15, die hier jedoch mit Unrecht auch auf V. Hlud. 35 Bezug nehmen.

<sup>2)</sup> Nithard.: Hinc autem metuens, ne post dicti fratres, populo sollicitato, eadem facerent. Thegan.: discordiam ad mitigandum.

<sup>3)</sup> Chron. Moiss. 817 p. 313. Thegan. I. c. Ann. Lobiens. S25 Ser. II. 195 (vgl. Forschungen X. 352). Nithard. I. c.: totondit ac per monasteria sub libera custodia (vgl. Meyer von Knonau S. 5) commendavit. Vergl. ferner Einh. Ann. 822 p. 209 (fratribus suis, quos invitos tondere iussit). V. Hlud. 35 p. 626. V. Adalhardi auct. Paschas. c. 50 Ser. II. 529—530, auct. Gerard. c. 34 Mabillon, A. S. o. S. Ben. IV a. 354. Exauctorat. Hludow. c. 1 Leg. I. 367.

<sup>4)</sup> S. Exauctorat. Hlud. I. c. (eo quod fratribus et propinquis violentiam intulerit) und die anderen, oben S. 4 Ann. 10 angeführten Stellen; desgl. unten zum Jahre 822 und 833.

<sup>5)</sup> Chron. Moiss.: clericos fieri iussit. Ann. Lobiens.: in clericos totondit. Einh. Ann. 823 p. 210: Drogonem . . sub canonica vita degentem. V. Hlud. 36 p. 627. Nach einem Schreiben des Bischofs Frothar von Toul an Hugo (epist. no 21 Bouquet VI. 394—395, vgl. no. 12 p. 391. Mabillon, Ann. Ben. II. 578) verweilten alle drei Brüder eine Zeit lang in Toul, und zwar, wie es scheint, im Kloster St. Evre. Vergl. ferner oben S. 23 Ann. 3 in Ansehung der Uebersetzung des Chron. Novalie über Hugo. Nach einem Trauergedicht auf den Tod des letzteren (Duméril, Poésies populaires lat. antérieures au douzième siècle p. 251 ff.) könnte man wiederum annehmen, daß er sich in früherer Zeit im Kloster Charroux aufgehalten habe.

<sup>6)</sup> Thegan.: et liberalibus disciplinis iussit instrui. Danach Ann. Lobiens.

hoher kirchlicher Stellung eine Ablenkung und Befriedigung ihres Ehrgeizes finden. Trogo und Hugo wurden sogar wichtige Stützen des Kaisers, was er nicht um sie verdient hatte; aber zunächst schuf er sich auch durch das Verfahren wider seine Brüder nur einen Gegenstand demüthigender Buße.

Hienach, so schließt eine gleichzeitige Quelle<sup>1)</sup> ihren Bericht über diese Vorgänge, „ruhte das Reich aus von dem Zorne des Kaisers“.

Im Sommer dieses Jahres unternahm Ludwig einen Kriegszug gegen die Bretonen. Es ist bekannt, wie unaufhörlich der Gehorsam dieser Stetten gegen das Frankenreich schwankte. Gar zu verschieden und fremd standen beide Völker in Art und Sprache, Sitten und Anschauungen einander gegenüber. Zu dem nationalen Gegensatz gesellte sich der kirchliche. Die bretonische Kirche bewahrte noch Reste ihrer alten Unabhängigkeit, war von dem Einflusse und den Satzungen Roms noch wenig berührt; die größere Freiheit ihrer eherethlichen Grundsätze insbesondere war dem fränkischen Klerus ein Gräuel<sup>2)</sup>. Ueberhaupt dünkte sich der Franke berechtigt, auf dies Volk, das ohne feste rechtliche Ordnungen lebte, jedoch nicht ohne Edelsinn war, wie auf ein wildes und barbarisches herabzusehen<sup>3)</sup>. Er wollte die Fremdlinge vom andern Ufer der See bald nur als geduldete Gäste betrachten, die ihm Unterordnung und Zins schuldeten<sup>4)</sup>. Aber auch unter Karl dem Großen hatte es nur einmal auf kurze Zeit den Anschein gewonnen<sup>5)</sup>, als wäre die Unterwerfung vollendete Thatsache:

<sup>1)</sup> Chron. Moiss.: et regnum quievit [imperatoris] ab ira, vgl. 518; dazu z. B. Githier 7, 10. Pf. 75 (76), 9. — In diesem Jahr (wir wissen nicht genau, in welchem Zeitpunkt, aber jedenfalls vor dem Aufbruch des Kaisers von Aken, trafen wiederholt Deputationen aus dem Kloster Jusla am Hofe ein, um die Erlaubniß des Kaisers zur Wahl eines neuen Abtes, und später, um die Bestätigung des Erwählten (Sigil) nachzusuchen. Der vorige Abt, Ratgar, war nach langjährigem Hader zwischen ihm und der Bruderschaft 517 abgesetzt und in die Verbannung geschickt worden (s. V. Eigilis 6. 11. 12, metr. 7. 8. 12. 13 Mabillon. A. S. o. S. Ben. IV a. 229 — 236. 245 — 250 und unten Excurs II).

<sup>2)</sup> Ermold. L. III v. 45 ff. 137 f. p. 490 — 492. Vergl. Wend, das Fränkische Reich nach dem Vertrage von Verdun S. 169 f. 152 N. 2. Dümmler I. 323 N. 11 und unten hinsichtlich der abweichenden Bräuche der bretonischen Mönche.

<sup>3)</sup> Ermold. l. c. v. 51 ff. Walahfrid. versus de imagine Tetrici v. 257 ed. Dümmler in Z. f. D. A. XII. 465. Wend und Dümmler a. a. O.

<sup>4)</sup> Ermoldus hebt durchgehends den Gegensatz zwischen den Grundanschauungen beider Völker über diesen Punkt hervor, l. c. v. 16 ff. 63. 75 f. 121 f. 150. 212 p. 490 — 493. Lup. epist. 54 p. 128.

<sup>5)</sup> Ann. Lauriss. 799 Ser. I. 186: et tota Britanniorum provincia, quod nunquam antea a Francis subiugata est (vgl. Enhard. Fuld. Ann. p. 352). Dagegen Einh. Ann. p. 157: Videbatur enim, quod ea provincia tum esset ex toto subacta, et esset, nisi perfidae gentis instabilitas cito id aliorum commutasset, s. meine Inaug.-Diss. über diese Annalen (Königsberg 1860) S. 21. 22. 25. — Ueber den angeblichen Kriegszug Piprin's nach der Bretagne im Jahr 753, auf welchem dieser das Castell Bannes erobert und die ganze Landschaft unterworfen haben soll Ann. Mettens. 753 Ser. I. 331. vgl. Waig III. 86 N. 3. Defakner, König Piprin S. 79. Bonnell, Anfänge des karolingischen Hauses S. 164 f.

zu Ende des Jahres 799, da Markgraf Wido die Landschaft gebändigt hatte und dem König als Zeichen der Unterwerfung die Waffen der keltischen Häuptlinge überbrachte, in die ihre Namen eingegraben waren. Schon 811 galt es, das unbotmäßige Volk für neuen Abfall zu züchtigen <sup>1)</sup>. Die fränkische Grenze wurde von den Bretonen fortwährend durch Beutezüge beunruhigt, deren beliebtestes Ziel das feste Bannes nicht allzu fern von der Loiremündung war <sup>2)</sup>. Ihre völlige Losreißung <sup>3)</sup> von der fränkischen Herrschaft war um so mehr zu befürchten, als sich einer ihrer Häuptlinge, der Pentiern <sup>4)</sup> Norman <sup>5)</sup>, durch die Gunst der Mehrzahl, wenn nicht durch förmliche Wahl erhoben, gegen das Verkommen zu einer königlichen Gewalt emporgeschwungen hatte. Sein Königthum sollte die nationale Unabhängigkeit bedeuten; um diese zu erlangen und zu behaupten, gestand man ihm dasselbe zu <sup>6)</sup>. Die wieder-

<sup>1)</sup> Es scheint dies damals, nach der Ausdrucksweise der Königsannalen zu schließen (Einh. Ann. 811 p. 199, vgl. Enhard. Fuld. Ann. p. 355), selbst für den Augenblick kaum gelungen zu sein. Ihr „incolomes regressi sunt“ tanu einen unrühmlichen Rückzug oder wenigstens einen nur theilweisen Erfolg verhüllen (vgl. 808 p. 195. Forschungen I. 318 N. 7).

<sup>2)</sup> Ermold. l. III v. 57—58. 255—256 p. 490. 494.

<sup>3)</sup> Ermoldus behandelst dieselbe beinahe wie eine Thatfache, vgl. l. c. v. 500 p. 499 (Imperio sociat perdita regna diu).

<sup>4)</sup> Vergl. de Courson, Cartulaire de l'abbaye de Redon p. XXII und über die Stellung der bretonischen Häuptlinge (capitanei, Ann. Lauriss. 786 p. 168. Mactiern, Mactiern in der Landesprache) überhaupt Wais in Götting. gel. Anz. 1864 S. 1771 f. S. Abel, Karl d. Gr. I. 433 N. 7.

<sup>5)</sup> So lautet die Form des Namens in einer bretonischen Urkunde (Cartul. de Redon p. 112 ch. 146; der Herausgeber schreibt Morvan). Auch Einh. Ann. p. 205; Mormanus. Ermold: Murman, Murmanus. Außerdem findet sich Marmanus (V. Hlud.), Mormannus (Ann. Enhard. Fuld., Sithiens.), Marcomus (V. S. Conwoionis), Murcomannus (Thegan.) etc.

<sup>6)</sup> Ein. Ann.: qui in ea (sc. Britannia) praeter solitum Brittonibus morem regiam sibi vindicaverat potestatem. V. Hlud. 30: Post quae nuntiatu imperatori inoboedientium protervia Britonum, qui in tantam eruperunt insolentiam, ut unum suorum Marmanum nomine regis appellare ausi sunt subiectionemque omnimodis recusarint. V. S. Conwoionis abb. Rotonens. 6 Mabillon A. S. o. S. Ben. IV b. 189 f.: Britannis interea more suo insolentibus et adversus imperatorem, electo sibi in regem quodam Marcomano tyranno, conspirantibus — eorum pseudo-rege (so wurde später auch Crispoi außerhalb der Bretagne genannt, vergl. Wend a. a. D. S. 182 N. 3). Ermold. l. c. v. 55—56 (Graf Lambert: Rex Murmanus adest cognomine dictus eorum — Dici si liceat rex, quia nulla regit). 213—214 (Norman: Brittonica regmina Murman — rita tenet). 67. 69. 90. 100. 189. 230. 240. 413. 490. Chron Moiss. 815 p. 313: rege terrae illius. Ann. Hildesheim., Weissemburg., Lambert., Ottenburan. Ser. III. 42—43. V. 3: Mormannum regem etc. Regino 837 Ser. I. 567: Murmanus rex Brittonum. 836: cum duce suo nomine Murmano. Thegan. 25 p. 596: Murcomannus dux eorum. Ann. Sithiens.: eorum tyrannum, vgl. Enhard. Fuld. Ann. p. 356.

De la Borderie schließt aus dem Datum einer Urkunde im Cartulaire de Redon p. 102—103 no 135: In ipso anno [quo] emisit spiritum Karolus imperator, regnante Jarnhitino. Wido comite et Isaac episcopo, daß sich um die Zeit des Todes Karl's des Großen noch vor Norman der Mactiern Jarnhitin momentan zum unabhängigen Herrscher seines Volkes erhoben habe (Bibl. de Pécole des chartes 5<sup>e</sup> série T. V. p. 269). Ebenso de Courson p. XXII. Dieser Schluß scheint uns jedoch gewagt. Vielleicht

holten Treugelöbniſſe, welche Karl dem Großen geleistet worden, waren der Vergessenheit preisgegeben<sup>1)</sup>. Norman entzog sich der Pflicht, dem Kaiser Ludwig huldigen zu kommen<sup>2)</sup>. Er wagte ihm den Tribut von fünfzig Pfund Silber, welchen sein Volk den Frankenkönigen von Alters her widerwillig entrichtete<sup>3)</sup>, vorzuenthalten<sup>4)</sup>. Der Heerfolge seiner Landsleute, wie es scheint<sup>5)</sup>, zunächst auf ein Jahr versichert, trotzte er schon in offenem Abfall<sup>6)</sup> und bereitete sich zu bewaffnetem Widerstande vor<sup>7)</sup>.

Der Entschluß, diesem für das Frankenreich schimpflichen Zustande ein Ziel zu setzen, soll auf einer engeren Reichsversammlung angeregt<sup>8)</sup> und durch die Mittheilungen des Grafen Lambert von Nantes, dem die Oberaufsicht über die bretonische Mark anvertraut war<sup>9)</sup>, bekräftigt worden sein<sup>10)</sup>. Indessen versuchte der Kaiser, bevor er zu den Waffen griff, Norman noch auf friedlichem Wege zur Anerkennung seiner Oberhoheit zu bestimmen<sup>11)</sup>. Er entsendete an denselben zu diesem Behuf einen Abt Namens Wichar<sup>12)</sup>, der von ihm ein Kloster an der bretonischen Grenze empfangen

sind in der Datirung nur zwischen regnante und Jarnhitino einige Worte ausgefallen, vgl. no 146 p. 112: regnante Lodouuico, imperatore, Jaruhitin machtiern etc.

1) Ermold. l. c. v. 313 f. p. 495. Regino 836.

2) Ermold. l. c. v. 79—82 p. 491.

3) Einh. Ann. 786 p. 169, vgl. Poeta Saxo L. II v. 221—222 Jaffé IV. 565. Ermold. l. c. v. 16. 23 p. 490. Hincmar. Rem. Ann. 863. 864 Scr. I. 459. 465: Salomon, dux Britonum . . . census illius terrae secundum antiquam consuetudinem illi exsolvit. — census de Britannia a Salomone Britannorum duce sibi directum more praedecessorum suorum, quinquaginta scilicet libras argenti, recipit. Waitz IV. 59 N. 3 u. f. w.

4) Ermold. l. c. v. 77. 123. 214. 407, vgl. auch v. 63.

5) Wenn wir nämlich die schwierigen Verse Ermolds l. c. 401—402 p. 497: Nusquam tuta fides, ubi nunc promissa per annum — Dextera? nunc Francos nullus adire volet so deuten dürfen. Pfund S. 58 übersetzt: „Der eibliche Handschlag des vorigen — Jahrs, wo ist er?“

6) Einh. Ann. (Ann. Enhard. Fuld.) V. Hlud. V. Conwoionis, vgl. oben S. 129 Anm. 6. Thegan. 24 p. 596. Regino 836: Brittones foedera violant (violare v. l.) et rebellare incipiunt cum duce suo Murmano. Siehe auch das unten anzuführende Gedicht, mit welchem der Kaiser bei seinem Durchzuge in Tours begrüßt wurde und worin es (v. 21 f.) heißt:

Invidus hostis laedere dum temptat  
foedera iuris, animos movendo etc.

7) Ermold. l. c. v. 77—78. 83—84 (wo statt negat von Muratori movet, von Perg rogat oder parat vorgeschlagen wird). 123—124.

8) Ermold. l. c. v. 5 ff. p. 489. Unter „regnum limina“ verstehen Muratori (Rer. It. Script. II b. 47 N. 65) sowie Perg (N. 51) und Pfund (S. 45) die Markgrafen, vergl. auch Waitz III. 318 N. 2. Der Dichter meint damit aber wohl im weiteren Sinne, was wir etwa „die Säulen des Reichs“ nennen würden.

9) Vergl. Ermold. l. c. v. 297—300. V. Hlud. 45. p. 633.

10) Ermold. l. c. v. 9 ff. p. 490.

11) Ermold. l. c. v. 65—246. 479 p. 491—494. 498.

12) Die Schreibung des Namens schwankt bei Ermoldus zwischen Wichar oder Wicharius (so am häufigsten), Wichart, Witchar (Witcharius), Wichar.

hatte<sup>1)</sup>, daher mit den Verhältnissen des Landes genau vertraut war und sich zufällig am Hofe befand<sup>2)</sup>). Wichar suchte den Bretonenfürsten in dessen ihm wohlbekannter Lieblingsburg auf, die zwischen Wald und Fluß, Hecken und Gräben versteckt lag und eine Kriegerschaar in sich barg<sup>3)</sup>. Wir werden Ermold glauben dürfen, daß der Abt schließlich eine vollkommen abweisende Antwort erhielt, daß Norman die Anerkennung der fränkischen Oberherrschaft und den Tribut verweigerte und dem Krieg mit dem Kriege zu begegnen drohte<sup>4)</sup>. Der Dichter scheint dem keltischen Helden seine Sympathie nicht ganz zu versagen und weckt demselben beinahe die untrüge. Was die Einzelheiten seiner Schilderung angeht: wie Norman den fränkischen Abgesandten scheinbar freundlich und heiter empfängt, wie die Worte Wichar's, der ihm als Lohn bereitwilliger Huldigung hohe Gnade des Kaisers verheißt, auch nicht ohne Eindruck auf ihn bleiben, bis die schmeichelnden Verführungskünste seines Weibes seinen Freiheitsstolz wieder zur hellen Flamme ansachen und er im schweren Frührausch die verhängnißvolle Antwort hervorlallt<sup>5)</sup>: wer möchte entscheiden, ob irgend einer von diesen Zügen nicht ausschließlich der Phantasie des Poeten entsprungen ist?

Durch Wichar von der trotzigen Absage Norman's unterrichtet, zögerte Ludwig nicht länger, die Kriegsmacht des Reiches wider denselben aufzubieten<sup>6)</sup>. Dem Gebote folgte das Heer der Franken, zu welchem dasjenige der Burgunder stieß. Auch die Heerhaufen der Alamannen und die Sachsen zusammen mit den Thüringern zogen über den Rhein<sup>7)</sup>. Bannes war zum Vereinigungspunkt be-

1) Ermold. l. c. v. 91—92. Illius (Norman's) ast propter fines Wicharius abba — Regis habebat opes munere Caesareo. Perz N. 55 und de Courson l. c. p. XXII verstehen dies so, daß Wichar's Abtei an der bretonischen Grenze gelegen habe, und diese Deutung könnte in v. 286 p. 495 allerdings einen Anhalt finden. Uebrigens ist über Wichar und seine Abtei nichts bekannt. Der Abt Wichard, mit welchem Bischof Frothar von Toul correspondirt (epist. no 12. 19 Bouquet VI. 391. 394, vgl. Mabillon, Ann. Ben. II. 578), dürfte ein anderer sein, vielleicht der spätere Abt von Zuden. Im Jahr 802 wird einem Wichartus eine der sächsischen Geiseln übergeben (Leg. I. 90). Ein Königsbote Witharius begegnet uns in einer Urkunde Ludwig's d. Fr. für Prüm vom 8. Nov. 816 (Sidel L. 101. Beyer, mittelrhein. Urth. I. 57 no 51).

2) Ermold. l. c. v. 71: qui forte advenerat illuc.

3) Ermold. l. c. v. 93—98. 237—238. 363—365. 369—370. In v. 95 schlägt Pfund (S. 48 N. 1.) statt des verderbten recurserat: reluxerat armis vor.

4) Ermold. l. c. v. 211—216. Mit den Grundzügen der Ereignisse scheint Ermold hier so gut wie sonst wohl vertraut. Auch haben seine Schilderungen in diesem Fall um so mehr Anspruch auf Beachtung, als er die Bretagne und die dortigen Zustände aus eigener Anschauung kannte. Er hat den späteren Kriegszug nach derselben im Jahr 824 mitgemacht (s. unten).

5) Ibid. v. 165 ff. 221 f. 329 f. 493 f. p. 492—498.

6) Ermold. l. c. v. 247—250.

7) Ibid. v. 259—268, vgl. Waitz III. 310 N. 2. Nach v. 261—262 war der schwäbische Heerbann in Hunderte eingetheilt: Alba Suevorum veniunt trans flumina Rheni — Milia centenis accumulata viris, vgl. Pfund S. 54.

stimmt<sup>1)</sup>). Der Kaiser selbst brach wahrscheinlich gegen Ende Juni<sup>2)</sup> dorthin auf. Ueberall<sup>3)</sup> bereiteten ihm die geistlichen und weltlichen Großen den gebührenden Empfang und brachten ihm reiche Gaben dar<sup>4)</sup>. So in St. Denis Abt Hilduin<sup>5)</sup>; als er langsam weiter in die Gegend von Orléans zog und in der im Walde gelegenen Pfalz Vitry Quartier nahm, der Graf des Gaues, Matfrid<sup>6)</sup>, einer seiner einflussreichsten Räte<sup>7)</sup>. Bei den Besuchen, welche Ludwig von Vitry aus der Stadt Orléans abtattete, begrüßte ihn Bischof Jonas, Theodulf's Nachfolger<sup>8)</sup>. In Theodulf's ehemaliger Abtei St. Nignan nahm ihn Abt Durandus mit den herkömmlichen Geschenken auf<sup>9)</sup>. Auch der neue Abt von Fleury, Adalgaudus, hatte sich hier eingefunden<sup>10)</sup>. Als der Kaiser sodann längs dem rechten Ufer der Loire nach Tours gelangt war, betrat er die ehrwürdige Abtei St. Martin und die Kirche des heiligen Mauritius. Abt Fridugis, der Nachfolger und Schüler Alkuin's, empfing ihn hier, sowie dann in Angers zu St. Aubin der Abt Heliachar, sein Kanzler, welche ihre Gaben

Waiz I<sup>2</sup>. 152 N. 3. 166 N. 2. Möglicherweise beruht diese Angabe jedoch nur auf einer Reminiscenz aus Caesar B. G. IV. 1. I. 37 (vgl. Waiz ebd. S. 158 N. 2. — In verschiedenen Quellen wird die Größe der Heeresmacht hervorgehoben, mit welcher der Kaiser die Bretagne angriff, Einh. Ann.: cum maximo exercitu. V. Hlud.: undecumque aggregata militari manu. Chron. Moiss.: cum exercitu magno. V. Conwoionis l. c. p. 159: cum insuperabili agmine, vgl. auch Ermold. l. c. v. 415—416, dessen dichterische Hyperbeln aber natürlich nicht streng zu nehmen sind.

<sup>1)</sup> Ermold. l. c. v. 251—255, vgl. auch unten.

<sup>2)</sup> Nach den Urkunden war er am 3. Juni noch zu Achen, am 27. Juli bereits in Orléans (Zidel L. 122—124, vgl. unten). Chron. Moiss.: aestivo tempore.

<sup>3)</sup> Die Beschreibung seines Zuges bei Ermold. l. c. v. 269—306 p. 494—495 erinnert lebhaft an diejenige seiner Reise von Doué nach Achen im Jahr 814 ibid. L. II. v. 139—152 (vgl. oben Seite 12 f.). Beidemale erscheinen die Kirchen und Klöster als die eigentlichen Stationen der kaiserlichen Heiseroute.

<sup>4)</sup> Diese Bewirtung und Unterstützung des Kaisers wurde als Pflicht angesehen, vgl. Waiz IV. 11.

<sup>5)</sup> Ermold. l. c. v. 270—274 (vgl. L. II. v. 143—150). Außerdem besuchte Ludwig in Paris auch wieder die Kirche St. Etienne, das Kloster St. Germain des Prés und St. Geneviève.

<sup>6)</sup> Ibid. v. 275—279, vgl. N. 55. 59. Mabillon, de re dipl. 2a. ed. p. 349. Muratori, *Res. It. Scr.* II. b. 53 N. 86.

<sup>7)</sup> Siehe unten.

<sup>8)</sup> Vergl. oben Seite 122 Anm. 3.

<sup>9)</sup> Ermold. l. c. v. 279—286 (vgl. N. 60—62 u. L. II v. 139—140). Daß in v. 285 der Abt Durandus von St. Nignan d'Orléans (vgl. Muratori l. c. N. 91. Echart Fr. *or.* II. 150) gemeint ist, nicht der gleichnamige Notar und Diakon, wieertz N. 63 und Zidel I. 55 wollen, scheint nach Zusammenhang und Ausdrucksweise nicht zweifelhaft. Es kann derselbe Abt sein, welcher später zu Ehren des h. Anianus von Orléans ein Kloster am Bernafobre (j. Z. Chintan im Dép. de l'Hérault) stiftete (j. Zidel L. 244. II. 274 Anm. zu K. 143. Mabillon, *Ann. Ben.* II. 724—725 no 45. Pöschner R. K. no 1559. Bouquet VIII. 459 no 39).

<sup>10)</sup> Unter dem 27. Juli bestätigt Ludwig demselben zu Orléans Zollsfreiheit, Immunität und freie Abtwahl (Zidel L. 123, vgl. S. 316, Anm. I. 206. Bouquet VI. 511 no 77. Mabillon, *Ann. Ben.* II. 445 f. Adrevald. *Mir. S. Benedict.* c. 19. Mabillon, *A. S. o. S. Ben.* II. 377. Zidel L. 124 Bouquet I. c. p. 512 no 75.)



beide zu der Menge der übrigen häuften <sup>1)</sup>. Es ist uns ein Gedicht erhalten <sup>2)</sup>, mit welchem Ludwig und seine Gemahlin, die ihn begleitet hatte, damals in Tours begrüßt wurden. Der Dichter wünscht, daß es dem Kaiser gelingen möge, die rebellischen Stämme, welche ihm nicht den Nacken beugen wollen, zu seinen Füßen niederzustrecken <sup>3)</sup>. Zu seinem eigenen Unheil suche der böshafte Feind das Vertragsrecht zu brechen und die Gemüther zur Empörung zu entflammen <sup>4)</sup>. Für den Kaiser werde Sankt Martin kämpfen, der starke Held; der möge ihn durch Länder und Wälder, Burger und Weiler <sup>5)</sup> glücklich führen und zurückgeleiten. — In Angers <sup>6)</sup> blieb die Kaiserin Irmingard, welche erkrankt war, zurück <sup>7)</sup>. Der Kaiser gelangte über Rantes, wo Graf Lambert, der eigentliche Urheber des Feldzugs, ihn mit Freunden aufnahm und beschenkte <sup>8)</sup>, endlich nach Vannes. Hier hielt er die große Heerversammlung ab <sup>9)</sup>, ordnete das Heer und bestimmte die Befehlshaber der einzelnen Abtheilungen <sup>10)</sup>. Inzwischen schickte er zunächst nochmals einen Gesandten an Norman ab, um denselben zu friedlicher Unterwerfung aufzufordern. Erst als dieser Gesandte von dem Bretonenfürsten, der die Zwischenzeit zu weiteren Rüstungen

<sup>1)</sup> Ermold. l. c. v. 287—296. p. 495, vgl. Zidel I. 57. 59.

<sup>2)</sup> In einer Handschrift der Leipziger Stadtbibliothek saec. X., allerdings nicht vollständig, s. Haupt in den Berichten der k. sächs. Gesellschaft der Wissenschaften phil. hist. Cl. II (1850) S. 1—3.

<sup>3)</sup> v. 18 ff.:

gentes sub tuis pedibus iniquas  
felix consternas, quae tibi repugnant  
subdere colla.

<sup>4)</sup> Vergl. oben S. 130. Anm. 6.

<sup>5)</sup> v. 31: terras per, silvas, per castella, vicos Haupt meint, daß Ermold. l. c. v. 291 f. p. 495 (Martinus flagitat almus — Ut sibi tutum itiner praestet habere Deus) bestimmte Beziehung auf diese Verse enthalte. Verfasser des Gedichtes könnte Fridugis, der Abt von St. Martin, sein. Wattenbach I. 3 162 N. 2 scheint Theodulf anzunehmen, was in keiner Beziehung glaublich erscheint.

<sup>6)</sup> Die Mayenne bei Angers bildete, wie es scheint, bereits die bretonische Grenze, vgl. Reginonis Chron. 873 Ser. I. 555: Et quia Medana fluvius a partibus Britanniae urbis (sc. Andegavensis) murum adluabat — 862 p. 571: Andegavensis urbis, cuius civitatis termini cohaerebant finibus Britanniae.

<sup>7)</sup> Einh. Ann. (cum imperator . . Andecavos civitatem esset reversus, Irmingardis regina, coniux eius, quam proficiscens ibi aegrotantem dimiserat), vgl. V. Hlud. 31. Thegan. Chron. Moiss. Von zwei Urkunden, welche der Kaiser am 17. August in der Pfalz zu Angers ausstellte, erließ er die eine, für das Kloster St. Antonin en Rovergne, auf Veranlassung seiner Gemahlin, Zidel L. 125. 126 Baluze Cap. II. 1435 no 51. Zidel II. 316—317. 392.

<sup>8)</sup> Ermold. l. c. v. 297—302. Er fügt hinzu, daß auch noch viele andere Grafen und Große den Kaiser ebenso begrüßt und beschenkt hätten (v. 303—304: Cetera turba latet comitum necnonque potentum, — Quorum nec numerus nec numerantur opes).

<sup>9)</sup> Ermold. l. c. v. 305. Einh. Ann. V. Hlud. 30.

<sup>10)</sup> Ermold. l. c. v. 305—306 (vgl. L. IV. v. 121—122); v. 337 scheint gewissermaßen eine Wiederholung zu enthalten. Es ist wohl insbesondere an die Führer der größeren Heereskörper zu denken, da die Mannschaften der einzelnen Gauen von ihren Grafen geführt wurden (s. Wais IV. 512 N. 2. 522 N. 7).

benutzt, eine noch schroffere Antwort erhalten hatte wie vordem Wichar<sup>1)</sup>, drang der Kaiser mit seiner gewaltigen Heeresmacht von Süden her in die aufständische Landschaft ein<sup>2)</sup>. Die Kriegsführung in dem von Wäldern und Sümpfen durchschnittenen<sup>3)</sup> Hügellande war eigenthümlicher Art. Zur Feldschlacht pflügten sich die Bretonen überhaupt nicht leicht zu stellen; sie wußten sich dem langen Speer und dem Schwert der Franken mit ihrer Hauptwaffe, dem kurzen Wurfspieß<sup>4)</sup>, nicht gewachsen. Jedoch verstanden sie den Feind mit einem Hagel dieser Geschosse zu überschütten, indem sie auf ihren schnellen, wohlgeschulten Pferden wider ihn ansprengten oder sich von einer Scheinflucht gegen ihn zurückwandten. Durch die Behendigkeit und Sicherheit, womit sie dies Manöver ausführten, haben sie die Franken in späteren Tagen in Verwirrung gebracht<sup>5)</sup>. Damals jedoch begegneten die Schaaren des Kaisers, welche sich über das Land ergossen, überhaupt kaum einem offenen Widerstande<sup>6)</sup>. Nur vereinzelt und von fern, in Dickicht und Gestrüpp zeigten sich die Bretonen oder lauerten dem Feinde in Hohlwegen auf<sup>7)</sup>. Auch gelang es, die zahlreichen,

<sup>1)</sup> Ermold. l. c. v. 307—330; in v. 310 ist wahrscheinlich ferat (si. ferant) zu lesen.

<sup>2)</sup> Ibid. v. 333 ff. Einh. Ann., vgl. V. Hlud. 30. Ann. Sithiens. Enhard. Fuld. Thegan. 25.

<sup>3)</sup> Vergl. auch Ermold. L. III v. 343. 391. 416. IV v. 139.

<sup>4)</sup> Regino 889: Inter horum (sc. Hungarorum) et Brittonum conflictum hoc unum interest, quod illi missilibus, isti sagittis utuntur. 860 Ser. I. 600. 570. Ermold. L. III v. 241—242 (Missilibus millena manent mihi plaustra paratis etc.). 376 (Ambas missilibus armat et ipse manus). 383 (vgl. Virg. Aen. XII v. 165). 385. 406. 447. 455—456 („Non hoc missilibus certandum est tempore parvis!“ — Cuspide Francisco tempora lata forat).

<sup>5)</sup> Regino 860. 889, vgl. Ermold. l. c. v. 429—430 p. 497.

<sup>6)</sup> Ermold. l. c. v. 353—354. 362 (Acidibus inclusi proelia nulla dabant). 397—402.

<sup>7)</sup> Ibid. v. 355—356. 361 p. 496 R. 67. Der Dichter widerspricht sich allerdings bis zu einem gewissen Grade, wenn er gleichwohl erzählt, die Leichen der Bretonen hätten in Masse Wälder und Sümpfe gefüllt (v. 357—360). Daß jedoch die Franken siegreich waren und auf keinen erheblichen Widerstand stießen, bestätigen auch die meisten anderen Quellen, s. Einh. Ann. (Enhard. Fuld. Ann.). V. Hlud. Thegan. Ann. Hildesheim., Weissemburg., Lambert., Ottenburan. V. S. Conwoionis 6 l. c. p. 159 f. (fugatis Britannis — Peraeto itaque triumpho). de Courson, dessen Darstellung hier vielfach unrichtig ist, folgert (l. c. p. XXII n. 3) aus dem Datum einer Urkunde vom 3. Februar 821 im Cartular von Redon p. 112 ch. 146: III. anno postquam exivit domus (sic) Hloduicicus de Britannia ante Morman, daß die Bretonen den Kaiser zuerst zurückgetrieben hätten („qui lui firent d'abord éprouver un échec“), zumal auch Regino von dem letzteren sagt: sed non adeo praevaluit. Ähnlich de la Borderie in Bibl. de l'école des chartes l. c. p. 270, der deshalb sogar zwei Feldzüge der Franken gegen die Bretonen in diesem Jahr, einen mißlungenen und einen zweiten erfolgreichen, annimmt. Aber es ist zweifelhaft, ob die angeführten Worte der bretonischen Urkunde auch nur den Sinn haben, welchen die genannten französischen Gelehrten ihnen beilegen, während die von den gleichzeitigen Berichten abweichende Darstellung des Regino, bei der Beschaffenheit dieses Theils seiner Chronik (s. oben S. 125 Anm. 3), kaum in Betracht kommen kann. Schon die völlig falsche Chronologie (er setzt diesen Feldzug in das Jahr 836!) giebt einen Maßstab ihrer Unzuverlässigkeit.

von Sumpf und Wall, Verhauen und Gräben umgebenen Besten einzunehmen, die Norman zum Theil neu angelegt hatte<sup>1)</sup>. Eine große Anzahl von Gefangenen und eine Menge Vieh wurden in diesen Verschanzungen erbeutet. Die Felder wurden verwüstet, die Gebäude, mit Ausnahme der Kirchen, welche der Kaiser zu schonen befohlen haben soll<sup>2)</sup>, gingen in Flammen auf<sup>3)</sup>. Norman selbst kam bei einem Ueberfall auf den Troß des kaiserlichen Lagers, wahrscheinlich bei dem Walde Brisiac am Elßflüßchen<sup>4)</sup>, um<sup>5)</sup>. Nachdem er die Mannschaft desselben theilweise niedergemacht hatte<sup>6)</sup>, durchbohrte ihm einer der königlichen Reitknechte, Choslus<sup>7)</sup>, mit dem Speer die Schläfen, zog dann sein Schwert und trennte ihm das Haupt vom Rumpfe<sup>8)</sup>. Ein Genosse des Bretonenfürsten rächte dann freilich seinen Fall an Choslus und streckte, als dessen Knappe<sup>9)</sup> wiederum den Tod seines Herrn vergast, sterbend auch noch den Knappen nieder, so daß vier Leichen die Wahlstatt bedeckten<sup>10)</sup>. Mit der Humanität, welche die bessere Seite seiner kirchlichen Gesinnung darstellt, gönnte

<sup>1)</sup> Einh. Ann.: captis rebellium munitioibus (vgl. Enhard. Fuld. Ann.) Ermold. l. c. v. 51. 93—94. 237—238. 332. 345—350 (Nulla palude salus, nec dumis abdita servant — Claustra viros). 355. 360—365. 370. — Aehnlich schildern die Ann. Lauriss. den Kampf in der Bretagne im Jahre 786 (et ibi multos Brittones conquesierunt una cum castellis et firmitatibus eorum locis palustribus seu et in caesis Scr. I. 168. Abel, Karl d. Gr. I. 433).

<sup>2)</sup> Ermold. l. c. v. 335. 340. 351.

<sup>3)</sup> Ermold. l. c. v. 345 ff. 395—396. 403—404. V. Hlud. 30: et parvo tempore vel labore cuncta populatur.

<sup>4)</sup> Vergl. V. S. Winwaloei abbat. auct. Gurdestino monacho II. 19 A. S. Boll. 3. Mart. I. 259: ad annum Ludouici imperatoris V, dominicae incarnationis DCCCXVIII . . . dum in eadem Britanniae prouincia castra fixisset super fluvium Elegium, iuxta silvam, quae dicitur Brisiaci, vgl. ib. p. 260. Sidel II. 317 Anm. zu L. 127.

<sup>5)</sup> Ermold. l. c. v. 427 ff. Uebereinstimmend V. Hlud. 30: dum sarcinis immediatur castrensibus.

<sup>6)</sup> Ermold. v. 431 f. mit seinem rohen Humor: Turba subulcorum iam Murmanis icta furore — Multa iacet passim opilioque miser.

<sup>7)</sup> Ermold. v. 435—438: Coslus erat quidam Francisco germine natus, — Non tamen e primo nec generosa manus (?); — Francus erat tantum etc. V. Hlud.: a quodam regiorum custode equorum nomine Choslo. Vergl. Waitz III. 417 N. 3. 424 N. 1. Monach. Sangall. II. 21 Jaffé IV. 699 nennt die custodes equorum neben den Bäckern und Köchen als unterste Klasse der Hofbeamten (Wattenbach übersetzt „Stallknechte“, Geschichtsschreiber der deutschen Vorzeit IX. 3b. 3. Bd. S. 72). Sie werden mit den marescalci regis Cap. Aquisgr. 513. 10. Leg. I. 155, unteren Dienern im Ressort des Stallgrafen, identisch sein. Gleich den Aufsehern des Schlachtviehs gehörten sie zum Troß.

<sup>8)</sup> Ermold vgl. V. Hlud. Einh. Ann.: postquam Mormanus . . . ab exercitu imperatoris occisus est. Chron. Moiss.: et occiso rege terrae illius. Thegan. Ann. Sith. Enhard. Fuld. V. S. Conwoionis 6 p. 190. Regino bemerkt erst zum folgenden Jahre (d. i. bei ihm 837): Murmanus rex Brittonum moritur. Verwirrt heißt es in späten pommerischen Annalen, die auf normannische zurückgehen (Ann. Colbazians. Scr. XIX. 713, aus Ann. Lund.), 519: Lodowicus Britanniam perrexit interfecto Normanno.

<sup>9)</sup> Ermold. l. c. v. 465, vgl. v. 467 p. 498: Cosli namque puer, domini praeuinctus amore; dazu Waitz IV. 232 N. 4.

<sup>10)</sup> Ermold. v. 463—470.

Kaiser Ludwig dem gefallenem Gegner die Ruhestätte im Schooß der Erde. Auch die Leichen der beiden gefallenem Franken, des Chosklus und seines treuen Knappen, wurden unter Hymnengefang bestattet <sup>1)</sup>. Im Uebrigen vergaß Ludwig auch jetzt im Felde nicht seiner Lieblingsbestrebungen. Der Abt Matmonocus von Landevennec in der Niederbretagne war in sein Lager gekommen und hatte ihm ausführliche Auskunft über das Mönchsweesen im Lande geben müssen. Da der Kaiser erfuhr, daß die bretonischen Mönche in Bezug auf die Art der Tonjur und ihren Lebenswandel überhaupt an den von den Iren überkommenem Ueberlieferungen festhielten, welche von den Satzungen der römischen Kirche und der Regel des h. Benedikt abwichen, bestimmte er, daß sie sich künftig, wie die Mönche in allen anderen Theilen seines Reiches, diesen zu unterwerfen hätten. Es erging deshalb ein Erlaß an die Bischöfe und an die gesammte Geistlichkeit der Bretagne <sup>2)</sup>. Auch zog der Fall Norman's (der in der bretonischen Volksdichtung als Held fortgelebt hat) <sup>3)</sup> die Unterwerfung der ganzen Landschaft nach sich. Die Machtiern (Häuptlinge), angeblich selbst die gesammte Sippe des toden Fürsten, kamen sich dem Kaiser zu ergeben. Die verlangten Geiseln wurden ohne Zögern gestellt <sup>4)</sup>. Der Feldzug, welcher nur ungefähr einen Monat, von Ende August bis Ende September, gedauert hatte <sup>5)</sup>, war hiemit zu Ende. Ludwig konnte das Heer entlassen <sup>6)</sup> und die Rückkehr antreten.

<sup>1)</sup> Ibid. v. 455 ff. Möglicherweise ist v. 457: *Corpora Francorum mandantur namque sepulero* allerdings von Pfund Z. 61 richtig übersezt: „Nämlich man pflegt bei den Franken die Leichen in Gräber zu legen“. Jedoch wird namque von dem Dichter als bedeutungslose Antnüpfungspartikel oder um den Fortschritt der Erzählung zu bezeichnen gebraucht (vgl. l. c. v. 406. 465. 495).

<sup>2)</sup> Zidel L. 127, vgl. Ann. Z. 317 Bouquet VI. 513 f. no. 80: *Omnibus episcopis et universo ordini ecclesiastico Britanniae consistenti notum sit etc.* V. S. Winwaloei l. c. Der Name des Abtes bedeutet nach Bouquet (N. h): bon — moine.

<sup>3)</sup> Martin, Hist. de France II. 376.

<sup>4)</sup> Einh. Ann. V. Hlud. Chron. Moiss. Thegan. Ermold. l. c. v. 489—500, vgl. L. IV. v. 115—116 p. 495—499. 503. V. S. Conwoionis 6 p. 190.

<sup>5)</sup> Einh. Ann.: *brevi totam (sc. provinciam) in suam potestatem non magno labore redegit*, vgl. Enhard. Fuld. Ann. V. Hlud. Am 17. August fanden wir den Kaiser noch in Angers (s. oben Z. 133 Ann. 7).

<sup>6)</sup> Einh. Ann.: *dimisso exercitu*, vgl. Waitz IV. 465 N. 3. V. Hlud. 31. Chron. Moiss. Thegan. Nach Ermold. l. c. v. 501 p. 499 hätte der Kaiser einige Mannschaft in der Bretagne zurückgelassen. Fabelhaft ist, was die V. S. Conwoionis 6. 7 l. c. p. 190 von einem Reichstage, welchen der Kaiser bei seiner Rückkehr aus dem Feldzuge in Bannes gehalten habe (*Peracto itaque triumpho, in Venetensi urbe generale principum et pontificum celebrat concilium, ubi ordinatis regni negotiis et causis discussis ecclesiasticis etc.*), sowie von seinem Besuche bei dem frommen Conwoin und dessen Mönchen zu Redon erzählt. Sie bringt diesen Besuch mit der Schenkung von Redon an Conwoin in Verbindung, welche aber nach ihrer eigenen Angabe (Redon ist S32 gestiftet) erst 833 erfolgte, so daß sie diese Ereignisse überhaupt in jenes Jahr zu setzen scheint. Nach dem Abschiede von dem Abt und den Brüdern, fährt die Vita fort, habe sich der Kaiser zur Jagd nach Bain begeben und sei dann über Angers heimgereist. — In dem Cartulaire de Lausanne (*Mém. de la Suisse Romande VI. 7*) heißt es: *Ludonicus imperator in Britannia fuit usque Corophesium (Coriosopitum, Quimper?) a. d. 817.*

Am 1. Oktober traf er wieder in Angers bei seiner Gemahlin ein, die jedoch schon zwei Tage nach seiner Ankunft (3. Okt.) ihrem schweren Leiden erlag <sup>1)</sup>. — Die Kaiserin Irmingard war einem hochadlichen Geschlecht aus dem Haspengau (um Lüttich) entsprossen. Ihr Vater, Graf Ingram, war ein Bruderssohn des Bischofs Chrodegang von Metz <sup>2)</sup>. Außer den drei Söhnen hatte sie dem Gemahl auch zwei Töchter, Rothrud und Hildegard, geboren <sup>3)</sup>. An den Neigungen und Bestrebungen Ludwig's für das Klosterwesen und die Kirche nahm Irmingard Antheil. Sie theilte schon als Königin von Aquitanien seine Freundschaft für Benedikt von Aniane, hörte gern die Rede des eifrigen Abtes und beschenkte denselben häufig mit vieler Freigebigkeit <sup>4)</sup>. Auf einem Hügel bei der Achener Pfalz ließ sie mit Ludwig gemeinsam eine Grabkirche erbauen <sup>5)</sup>. Ein sehr hervorragendes Mitglied der hohen Geistlichkeit, der Erzbischof Agobard von Lyon, sagt, daß der Kaiser in Irmingard eine würdige und treue Gattin verloren habe und hebt die Uebereinstimmung ihrer Charaktere, die Harmonie ihres Verhältnisses hervor. Er deutet an, daß Ludwig mit der Frau, die nach mehr als dreißigjähriger <sup>6)</sup> Ehe von seiner Seite gerissen ward,

<sup>1)</sup> Einh. Ann., vgl. V. Hlud. 31. Ann. Sith. Enhard. Fuld. Quedlinburg. (Scr. III. 42). Thegan. 25 p. 596. Chron. Moiss. Nithard. I. 2 p. 651. — Abweichend von den Königsannalen und den ihnen verwandten Quellen giebt ein altes Würzburger Todtenbuch (herausg. von Dümmler, Forschungen VI. 117) den Todestag der Kaiserin auf den 6. Oktober an.

<sup>2)</sup> Thegan. 4 p. 591: filiam nobilissimi ducis Ingorammi, qui erat filius fratris Hruotgaugi sancti pontificis. V. Hlud. 8 p. 611: claris ortam natalibus. utpote filiam Ingrammi comitis, vgl. Paul. Gest. epp. Mettens. Ser. II. 267: Chrodegangus . . . ex pago Hasbaniensi oriundus, patre Sigramno, matre Landrada, Francorum ex genere primae nobilitatis progenitus. Ein anderer Bruder Chrodegang's war Gundeland, der bald nach ihm die Leitung des Klosters Lorsch übernahm. Auch die Stifter des letzteren, Williswinda, die Witwe des Grafen Rupert, und deren Sohn Cancor waren mit ihm verwandt, vgl. Rettberg a. a. D. I. 493. 584. Delsner, König Pippin S. 377 ff.

<sup>3)</sup> Genealog. nobiliss. Francor. ymp. et reg. Scr. IX. 303, vgl. Nithard. III. 4 p. 664 f. Meyer von Nonnau S. 36. 102 N. 188. 189. Dümmler I. 165 N. 28.

<sup>4)</sup> V. Benedicti 43. Mabillon A. S. o. S. Ben. IV a. 209: Regina quoque pio affectu colebat eum et, quia iustum noverat, libenter auscultabat suisque muneribus saepissime honorabat. Eine Schenkung Irmingard's an Aniane wird erwähnt in der Urkunde Sidel L. 355 Bouquet VI 616 no 221 (locum qui dicitur Auraria cum omni integritate, sicut olim a bonae memoriae Ermengarda regina praedicto monasterio traditum est). Ihrer besonderen Gunst scheint sich das Kloster St. Antonin en Rovergne erfreut zu haben (Sidel L. 126. II p. 392, vgl. oben S. 133 Ann. 7). In den Fragmenten der Epist. Fuld. Forschungen V. 374, vgl. 391 wird sie wohl mit der gleichnamigen Gemahlin Lothar's verwechselt.

<sup>5)</sup> S. die Urk. Ludwig's des Deutschen vom 17. Okt. 870, B. 829. Beyer, Mittelrhein. Urk. I. 118 no 112: nos venientes ad aquisgranii palatii, invenimus ibi ecclesiam destructam, quam genitor noster et mater in elemosina illorum construi fecerunt, ut ibi cymiterium esset mortuorum. Haagen S. 138.

<sup>6)</sup> Irmingard war spätestens seit 795 mit Ludwig vermählt, vgl. Dümmler, I. 19 N. 1.

zugleich — wie das bei der Stellung und den Pflichten der fränkischen Königin ohnedies anzunehmen ist — einer wichtigen Stütze in der Verwaltung des Hofes und selbst des Reiches beraubt wurde<sup>1)</sup>. Es mag den Werth dieses Lobes schmälern, daß es ein Haupt der lotharischen Partei ist, welches dasselbe der ersten Gemahlin des Kaisers auf Kosten der zweiten spendet. Agobard sucht, könnte man nach dem Zusammenhange glauben, Irmingard's Tugenden nur in ein so helles Licht zu setzen, um Judith in desto tieferen Schatten zu stellen. Sollte er aber die Kaiserin über Verdienst gerühmt haben, so hat die Sage ihr Andenken schwer verdunkelt. Daß Irmingard so bald nach Bernhard von Italien, noch im nämlichen Jahre, gestorben war, begünstigte jene Ueberlieferung<sup>2)</sup>, welche ihr die Schuld an dem traurigen Ende des Königs zuwälzte. Es hat dieselbe vielleicht überhaupt hervorgerufen. Man stellte sich vor, daß Gewissensqualen die Kaiserin verzehrt, daß Gott sie schleunig zur Rechenchaft gerufen habe.

Nach der Bestattung seiner Gemahlin<sup>3)</sup> kehrte Ludwig auf einem kürzeren Wege, als er gekommen war, über Rouen, Amiens, Cambrai, Herstal zurück. In Herstal traf er Gesandte des neuen Fürsten von Benevent, Sico<sup>4)</sup>. Dieselben sollten den letzteren vor Allem von der Schuld an dem Tode seines Vorgängers Grimoald zu reinigen suchen<sup>5)</sup>, welcher einer Verschwörung der beneventanischen Großen unter dem Gastalden Radechis von Conza zum Opfer gefallen war<sup>6)</sup>. Vielleicht weil er die eigenen ehrgeizigen Wünsche als undurchführbar erkannte<sup>7)</sup>, hatte Radechis die Erhebung Sico's, des Gastalden von Acerenza, begünstigt. Es erschien dabei als eine Empfehlung für Sico, daß er nicht zu den eingeborenen Beneventanern gehörte, obgleich

<sup>1)</sup> Agobard. lib. apologet. c. 8 Opp. II. 67: cum christianissimus et piissimus imperator dominus Hludowicus bonae conjugis fide et moribus sibi congruentis consortium amisisset, necesse fuit, ut aliam sibi acciperet, quae ei posset esse adiutrix in regimine et gubernatione palatii et regni, vgl. c. 5 p. 64. Waitz III. 230 R. 3. 417—418.

<sup>2)</sup> Vergl. oben Seite 124 f.

<sup>3)</sup> V. Hlud. 31.

<sup>4)</sup> Einh. Ann. V. Hlud. — Den Aufenthalt des Kaisers in Cambrai erwähnen nach den Reichsannalen auch Gest. ep. Camerac. I. 42 Ser. VII. 416.

<sup>5)</sup> Einh. Ann.: eumque de nece Grimoldi ducis antecessoris sui excusantes. V. Hlud.

<sup>6)</sup> Vergl. Erchempert. Hist. Langobardorum (Hystoriola Langobardorum Beneventum degentium) c. 8—9 Ser. III. 244; danach chron. mon. Casin. lib. I. auct. Leone c. 20 Ser. VII. 595. Chron. Salernitanum c. 42—50. 53—55 Ser. III. p. 491—497. Die Darstellung des letzteren ist durchaus novellenartig; gelegentlich (c. 54) spricht eine der handelnden Personen sogar in Hexametern (vgl. Muratori, Annali d'Italia IV. 506—507. Pertz I. c. p. 467. Wattenbach I<sup>2</sup>. 313). Sico, dem diese Chronik überhaupt sehr günstig ist, erscheint in ihr nicht unmittelbar an dem Morde Grimoald's betheiligigt, während Erchempert, der auf Grimoald's Seite steht, ihn neben Radechis zum Mörder desselben macht (I. c. S. 13 p. 246). Vergl. auch Ann. Beneventan. 815 Ser. III. 173: de quo fama fuit venenasse Grimoaldum principem.

<sup>7)</sup> Vergl. Meo, Annali del regno di Napoli III. 295.

seine Mutter bereits in seiner frühesten Kindheit, noch zu den Zeiten des Herzogs Arichis, mit ihm dahin gezogen war <sup>1)</sup>. Die gegenseitige Eifersucht der Großen unterwarf sich lieber dem Fremden als einem aus ihrer Mitte <sup>2)</sup>. Sico lag nun aber, wie man sieht, viel daran, die Anerkennung des Kaisers zu erhalten. Er erneuerte deshalb durch jene Gesandte, welche demselben Geschenke von ihm überbrachten <sup>3)</sup>, das bisherige Unterthänigkeitsverhältniß <sup>4)</sup> und fuhr fort, den Jahrestribut zu leisten, zu dessen Zahlung sich Grimoald bei Ludwig's Thronbesteigung verpflichtet hatte <sup>5)</sup>. — Außerdem fanden sich dort in Herstal auch Gesandte des Fürsten oder Großzupan der Kroaten, Borna, der Ostabotriten und der Timotschaner ein <sup>6)</sup>. Der Großzupan <sup>7)</sup> ließ, wie es scheint, den Gau der Gugiškauer huldigen, der ihm jetzt ebenfalls unterthan war, während derselbe früher mit den beiden anderen nördlichsten Gauen des dalmatischen Kroatiens in dem Banus sein gemeinsames Oberhaupt gehabt hatte. Die Ostabotriten oder Branitschewzer (Prädenecenti) <sup>8)</sup> wohnten am nördlichen Donau-

<sup>1)</sup> So nach seiner Grabinschrift, s. Meo l. c. p. 294 f. Der Abt Trasarius von St. Wandrille, welcher aus Campanien gebürtig war, hatte ihn aus der Taufe gehoben (Gest. abb. Fontanell. c. 17 Ser. II. 294. Meo l. c. p. 285. 295). Nach Erchempert. (c. 8 p. 244) und Chron. Salern. (c. 42—43, vgl. auch 44. 53. 54 p. 491. 492. 496) war Sico dagegen vor dem Könige Pippin von Italien, bei welchem man ihn verklagt, aus Spoleto geflüchtet und hatte bei Grimoald II. Schutz und hohe Gunst gefunden, die er nachher so schände vergalt. Ebenso der Katalog der Fürsten von Benevent: Sico exul de civitate Spoletina (Ser. III. 471 cf. 198. 201. 467 R. 8).

<sup>2)</sup> Erchempert. c. 9. Chron. Salern. c. 53. vgl. 46. 54 p. 493. 496. Chron. mon. Casin. lib. I. auct. Leone l. c. Ann. Beneventan. 818. Chron. ducum Beneventi. Ann. Cavens. 818. Chron. S. Benedicti Ser. III. 173. 212. 188. 198. 201. Sico herrschte in Benevent seit dem Ende des Jahres 817, s. Meo III. 290: dazu auch die Urkunden im Cod. dipl. Cavens. I p. 8 no 7 ff.

<sup>3)</sup> Einh. Ann. V. Hlud.

<sup>4)</sup> Vergl. Erchempert. l. c. 10 p. 244 f.: Suscepto itaque Sico principatu, foedus cum Francis innovavit. Kaiser Ludwig stellte nach wie vor Urkunden für das Kloster S. Vincenzo am Vulturno in Benevent aus, s. Sidel L. 86. 130. 284, II p. 385. Muratori. Rer. It. Ser. Ib. 369. 371. 386. 398.

<sup>5)</sup> Siehe oben Seite 28 Anm. 4. 5.

<sup>6)</sup> Einh. Ann. V. Hlud.

<sup>7)</sup> Einh. Ann.: Bornae, ducis Guduscanorum. Vergl. 819: B., dux Dalmaciae. 821: B., dux Dalmatiae atque Liburniae. 823. Enhard. Fuld. Ann. 823. V. Hlud. 32. In einem Verzeichniß der Erzbischöfe von Spalatro (Farlati Illyric. sacr. I. 334) heißt es: Petrus VI. Leo II. et Ursus archiepiscopi Spalatenses . . . . prefuerunt inter annos c. 774 et c. 830 . . . . ducibus in Croatia Borna etc. Constantin. de adm. imp. c. 30 p. 145: ἐπὶ ἡγεμονίᾳ τοῦ ἀρχιεπισκοπικοῦ αὐτῶν (sc. τῶν Νοβάρτων). Dümmler, über die südöstl. Marken des fränkischen Reiches S. 25 R. 5. 79; über die älteste Geschichte der Slaven in Dalmatien S. 375.

<sup>8)</sup> Vergl. Einh. Ann. 824: Abodritorum, qui vulgo Praedenecenti vocantur et contermini Bulgaris Daciam Danubio adjacentem incolunt. 822. Eckhart, Fr. or. II. 152. Dümmler, Slaven in Dalmatien S. 376. 385 R. 3. 390 R. 3. Gesch. d. Oßtr. R. I. 38. — Die von ihnen bewohnte Landschaft hieß Branitschewo.

ufer, gegenüber den Mündungen der Morawa, etwa von der Drau bis zum Timok. Von dem letzteren Flusse führten die Timotchaner <sup>1)</sup> ihren Namen, die sich neuerdings von dem Bulgarenreiche losgesagt und zugleich ihre Wohnsitz verlegt hatten, um sich der fränkischen Oberhoheit zu unterwerfen. — Auch Gesandte Liudewit's, des Fürsten der Slovenen <sup>2)</sup>, die sich im untern Pannonien, in dem Gebiet zwischen Drau, Sava und Kulpa, auf Kosten der Awaren ausgebreitet hatten <sup>3)</sup>, waren gleichzeitig erschienen. Während jedoch jene genannten serbischen Stämme die Botmäßigkeit und den Schutz des Kaisers aufsuchten, sann der Slovenenfürst auf Empörung und Abfall, wenn er seine Absichten auch vorläufig unter Beschwerden wider den Markgrafen Cadolah von Friaul <sup>4)</sup> verbarg. Erst nachdem Ludwig die Aufträge dieser verschiedenen Gesandten in Herstal entgegengenommen und erledigt hatte, konnte er die Reise nach Achen fortsetzen, wo er, wie gewöhnlich, den Winter zuzubringen gedachte <sup>5)</sup>.

Während die Aufmerksamkeit des Kaisers bei der Rückkehr von dem bretonischen Feldzuge mithin sogleich nach den verschiedensten Enden seines weiten Reichs gelenkt wurde, die schwankenden und verwickelten Verhältnisse an der südöstlichen Grenze, wo das Wogen der Völkerstämme nicht zur Ruhe kommen wollte, außerordentliche Umsicht verlangten und nahende Gefahren ankündigten, ruhten die Waffen auch anderwärts nicht. Gegen den Abotritenfürsten, der im Aufstande verharrte, waren kräftigere Maßregeln ergriffen, das Heer der Sachsen und Ostfranken über die Elbe gesandt worden, um seinen Abfall zu bestrafen. Es gelang um so leichter, als viele, wenn nicht sogar die meisten Häuptlinge des eigenen Stammes Slawomir feindlich gesinnt waren. Die Grafen der sächsischen Mark und die Königsboten, welche das Heer befehligten, brachten den Rebellen gefangen nach Achen. Hier wurde Gericht über ihn gehalten, und da Slawomir die Beschuldigungen der zugleich vorgeladenen abotritischen Großen nicht zu entkräften vermochte, wurde er des Hochverraths für überwiegen erachtet und zur Verbannung verurtheilt. Die Herrschaft über die Abotriten ward dagegen nun Geadrage, jenem Sohne Thrasko's, mit welchem Slawomir dieselbe nicht hatte theilen wollen, allein übertragen <sup>6)</sup>. — Auch mit den Basken war es wieder zum

<sup>1)</sup> Einh. Ann. 815: Timocianorum, qui nuper a Bulgarorum societate desciverant et ad nostros fines se contulerant. 819: Timocianorum . . . populum, qui. dimissa Bulgarorum societate, ad imperatorem venire ac dicioni eius se permittere gestiebat. V. Hlud. 31. Dümmler, südöstl. Marken S. 25. Sskr. R. a. a. S.

<sup>2)</sup> Einh. Ann.: Liudewiti, ducis Pannoniae inferioris. V. Hlud.: Liuteviti rectoris i. P., vgl. Thegan. 27: orientales Slavos, quorum dux nominabatur Liduit. Ann. Sith. (vgl. Enhard. Fuld.) 819: Liuduwitum Selavum.

<sup>3)</sup> Vergl. Einh. Ann. 805 p. 192.

<sup>4)</sup> Vergl. oben Seite 78.

<sup>5)</sup> Einh. Ann. V. Hlud.

<sup>6)</sup> Einh. Ann. 819 p. 205, vgl. 821. V. Hlud. 31. Enhard. Fuld. Ann. 819. 821 p. 357. Ann. Sith. 819. Chron. Moiss. 818 p. 313: Nam et exercitus eius, quem miserat partibus orientis, cum triumpho reversus



offenen Kampfe gekommen. Lupus (Lope), des Centullus Sohn <sup>1)</sup>, war von den Grafen Berengar von Toulouse <sup>2)</sup> und Warin von Clermont <sup>3)</sup> in einem blutigen Treffen geschlagen worden. Sein Bruder Garjandus <sup>4)</sup>, der ihn an unbändigem Troß noch überbot <sup>5)</sup>, fiel in demselben und er selber rettete sich nur mit Mühe durch die Flucht. Auch Lupus wurde vor das Gericht des Kaisers geführt, von den beiden siegreichen Grafen auf Hochverrath verklagt und mit dem Tode bestraft <sup>6)</sup>. Als Grafen im nördlichen Wasconien finden wir einige Jahre später Azenar und Aelbus, von denen der erstere, ein Sohn Sanchos <sup>7)</sup>, ein geborener Vaske aus den Pyrenäen war <sup>8)</sup>.

est [et ipse] ad imperatorem. Daß dies noch im nämlichen Jahre (eodem anno) wie das vorher Mitgetheilte, also 818, und zwar vor Weihnachten, geschah, bestätigen die Ann. Einh., vgl. auch Gschart, Fr. or. II. 152. Fund S. 69. Unter 819 setzt den Sturz Stawomir's dagegen, außer Leibniz Ann. Imp. I. 320, auch L. Giesebrecht, Wend. Geschichte I. 112.

<sup>1)</sup> Was Pertz Ser. II. 624 N. 63 nach Bouquet erläuternd anführt, stammt aus der falschen Urkunde Karls des Kahlen für Macon.

<sup>2)</sup> Einh. Ann.: Berengario Tolosae . . . comite, vgl. V. Hlud. 32. Berengar, welcher später auch als Graf von Brioude in der Auvergne erscheint und eine Zeit lang an der Spitze Septimaniens stand, war ein Sohn des Grafen Aurnoch und dem Kaiserhause verwandt s. V. Hlud. 57 p. 642. Thegan. 54. 58 p. 602. 604. Sidel L. 216 (Bouquet VI. 547 no 135). II. 363 (Act. deperd.). Marca, Marca Hispan. App. col. 769 no 5. Dümmler im Jahrbuch für vaterländ. Geschichte (Wien 1861) S. 173 N. 13; Gesta Berengarii imp. S. 17 N. 2.

<sup>3)</sup> Vielleicht der nämliche wie der später oft genannte Graf Warin von Macon, vgl. Sidel L. 215 (Bouquet VI. 546 no 134); dazu Ann. S. 328. L. 332. Mabillon, Ann. Ben. II. 494. Gschart, Fr. or. II. 194. Meyer von Knonau, Nithard S. 108 N. 267. 140 N. 18.

<sup>4)</sup> Ob derselbe mit dem früher erwähnten Garjamnei identisch ist, läßt sich, wie berührt, mindestens nicht entscheiden (vergl. Seite 65 Anm. 10). Der Verf. der V. Hlud. schreibt Gersanum.

<sup>5)</sup> Einh. Ann.: singularis amentiae hominem (vgl. hinsichtlich des Ausdrucks Hinemar. Rem. Ann. 862 Ser. I. 457).

<sup>6)</sup> Einh. Ann. 819 p. 205; et ipse temporalis exilio est deportatus übersezt D. Abel meines Erachtens unrichtig: „so wurde er auf Zeit Lebens aus dem Lande verbannt“ (vgl. dagegen z. B. Capp. legibus addend. 7. 9 Leg. I. 211). Enhard. Fuld. Ann. p. 357. V. Hlud. 32. Chron. Moiss. (cod. Moiss.) 818 p. 313: similiter et eius exercitus, quem miserat super Wascones rebelles, cum triumpho victoriae reversi sunt, occisis tyrannibus. In Ansehung der Chronologie gilt hier dasselbe wie oben S. 140 Anm. 6. Auch dies geschah nach den Königsannalen „eodem anno“, d. i. 818, vgl. Gschart l. c., Fund S. 68; anders Mabillon Ann. Ben. II. 494. Leibniz l. c.

<sup>7)</sup> Möglicherweise jenes Lupus Santio, welcher bei Ermold. Nigell. L. I v. 129 ff., vgl. v. 275 p. 469. 472 als angestammter Fürst der Vasken erscheint.

<sup>8)</sup> Einh. Ann. 824 p. 213 (Aelbus et Asinarius comites cum copiis Wasconum ad Pampilonam missi, . . . in ipso Pirinaei iugo perfidia montanorum . . . circumventi, capti sunt . . . et Aelbus quidem Cordubam missus, Asinarius vero misericordia eorum, qui eum ceperant, quasi qui consanguineus eorum esset, domum redire permissus est). V. Hlud. 37 p. 628 (Asenarius). Prudent. Trec. ann. 836 p. 430 (Azenarius . . . citerioris Wasconiae comes . . . fraterque illius Sancio — Sanci, Sanchos Sanches), vgl. 552 p. 447. Eulog. Cordub. epist. Bibl.

Nach Weihnachten fand sodann ein Reichstag in Achen statt<sup>1)</sup>, auf welchem Ludwig die Berichte der Königsboten entgegennahm, die Anfang September ausgezogen waren, um zu untersuchen, ob die neue Regel für Kanoniker und Kanonissen überall durchgeführt sei<sup>2)</sup>. Wir erinnern uns, daß hierzu eine einjährige Frist gewährt und das Erscheinen dieser Missi nach dem Ablauf derselben den Metropolitnen durch ein Rundschreiben des Kaisers angekündigt war<sup>3)</sup>. Ihre Hauptaufgabe bestand darin, sich zu überzeugen, ob die kirchlichen Oberen den Mitgliedern der Congregationen denjenigen Unterhalt gewährten, welchen die neue Regel vorschrieb<sup>4)</sup>. Während hiermit jedoch theils geistliche theils weltliche Große<sup>5)</sup> beauftragt worden, waren Aebte und Mönche ausgesandt, um die Durchführung der Regel Benedikt's mit den im vorigen Jahre festgestellten Ergänzungen in den Mönchs- und Nonnenklöstern zu überwachen und zu leiten<sup>6)</sup>. Vor Allen war es natürlich der Vater der Reform, Benedict von Jnden, der hiermit betraut wurde, neben ihm besonders der Abt Arnulf von Hermoutier<sup>7)</sup>, überhaupt aber nur Mönche aus Benedikt's Schule<sup>8)</sup>. Die Aussicht auf das Erscheinen der strengen Inspicienten und Instruktoeren aus dem Westen scheint in den deutschen Klöstern nicht geringe Aufregung hervorgerufen zu haben<sup>9)</sup>. Aus

Patr. Lugd. XV. 299. Transl. S. Faustae 2 Mabillon A. S. o. s. Ben. IVb. 73 (zugleich über die Verwandtschaft des jüngeren Sancho mit dem Grafen Zmo von Périgord und dessen Sohn Arnald, der ihm in dem Herzogthum über die Basken gefolgt sein soll). Schäfer, Gesch. von Spanien II. 315.

<sup>1)</sup> Einh. Ann. 819, vgl. Enhard. Fuld. Ann. V. Hlud. 32.

<sup>2)</sup> V. Hlud. I. c.: et renuntiantes sibi missos de omni regno suo, quos pro statu sanctae ecclesiae, restaurando deiecta vel confirmando stantia, miserat, audivit. Ermold. L. III. v. 503—542 p. 499, der jedoch hier, wie auch schon L. II. v. 487 ff. 517 ff. p. 488, diese Missi zum Theil mit denjenigen confundirt, die 817 ausgesandt waren, um in den Erzdiöcesen Abschriften der betreffenden Regel zu verbreiten (vgl. oben Seite 95).

<sup>3)</sup> Siehe oben Seite 94—95.

<sup>4)</sup> Encycl. ad archiepiscopos Leg. I. 221. Ermold. L. II v. 517—518. 521—522.

<sup>5)</sup> Ermold. L. II v. 489: electos cleri notosque fideles.

<sup>6)</sup> V. Benedicti 50 Mabillon I. c. p. 211. V. Hlud. 28 p. 622. Ermold. L. II v. 529—532. 551—554. III v. 507—509.

<sup>7)</sup> Sidel L. 347. Bouquet VI. 610—611 no 214: olim, dum monasticum ordinem usqueaque depravatam esse constaret et ad eum corrigendum atque emendandum, immo ad pristinum debitumque modum et rectitudinem auxiliante Domino reducendum quemdam abbatem ejusdem ordinis ferventissimum, Benedictum cognomine, per monasteria imperii . . . destinaremus. Sidel L. 302 Tardif, Monumens historiques p. 88 no 124: Unde ad monasticae institutionis normam corrigendam duos religiosos et venerabilis vitae viros, Benedictum et Arnulfum abbates, constituimus, qui per nostrum . . . imperium seduli huic negotio studiose insisterent. V. Hlud. 25. Vergl. Jaffé VI. 833 R. 1.

<sup>8)</sup> Ermold. L. II v. 551 ff. V. Hlud. 28: strenuae monachos per omnia vitae.

<sup>9)</sup> Zu diesen Visitatoren darf man wohl auch die westfränkischen Mönche (den Presbyter Aron, Adalfrid u. s. w.) rechnen, welche der Kaiser nach Fulda schickte, um die provisorische Leitung dieses Klosters nach der Absetzung des Abts Ratgar zu übernehmen und zugleich die reformirte Regel in ihm sowie in den benachbarten Zellen durchzuführen (V. Eigilis 5, metr. 6. 7 Mabillon A. S.

Reichenau waren ein paar Brüder ausgeschiedt worden, um in einem Musterkloster die rechte Ausübung der Regel durch lebendige Anschauung kennen zu lernen. Sie sendten ihrem Abte, dem Bischof Heito von Basel, das Ergebniß ihrer Beobachtungen in einem Schriftstück zu und fordern ihn dringend auf, die Reform mit Hülfe desselben schon jetzt vorzubereiten, „ehe die regularen Mönche kommen, welche nach kaiserlichem Befehl alle Klöster unseres Volks, wo es sich als nöthig erweist, der Regel gemäß einrichten sollen“<sup>1)</sup>. Mitunter begegneten den Visitatoren doch auch seltsame Versehen. Der Scharfblick und die Umsicht Benedikt's und Arnulf's blieben hinter ihrem Feuereifer erheblich zurück. In St. Denis, welches sie gemeinsam besuchten<sup>2)</sup>, ward ihre fromme Einfalt von den schlaunen Mönchen dergestalt hintergangen, daß sie diejenigen Brüder, die sich der Strenge der Regel entzogen hatten, ruhig in dem Kloster beließen und umgekehrt gerade die, welche an derselben festhielten, in eine besondere Zelle verstießen<sup>3)</sup>. Ueberhaupt fanden die Missi mehr zu tadeln als zu loben<sup>4)</sup>. Da sie jedoch jeder Unordnung mit dem Gewicht der kaiserlichen Autorität entgegenzutreten suchten, so war der Kaiser mit ihnen und ihrem Bericht zufrieden und gab ihnen dies durch reiche Belohnungen zu erkennen<sup>5)</sup>. Auch gingen aus den Verhandlungen, welche sich an ihre Mittheilungen knüpften, noch weitere Zusätze zur Kirchen- und Klostergesetzgebung hervor<sup>6)</sup>, die indessen nicht auf uns gekommen sind. Ebenso suchte

o. S. Ben. IV a. 229. 245. Wattenbach I<sup>3</sup>. 175. Rettberg I. 632 und unten Creurs II.) — Die vom Kaiser angeordnete Visitation der Nonnenklöster, von welcher in einem Schreiben Raban's an einen Bischof die Rede war, gehört dagegen wohl einem etwas späteren Zeitpunkte an (Epist. Fuld. VI. Forschungen V. 375. 391).

<sup>1)</sup> Baluze, Capp. II. 1382: ne, dum regulares monachi venerint, qui jussu imperiali tota coenobia gentis nostrae, ubi opus fuerit, regulariter instruere debebunt, imparatiores vos inveniant ad ea informanda, quorum partem aliquam haec capitula quae sequuntur continent, vgl. Mabillon Ann. Ben. II. 463 u. oben S. 84 Anm. 1.

<sup>2)</sup> Außerdem visitirte Benedikt u. a. auch St. Colombe bei Senß persönlich, s. Sidel L. 347 l. c.

<sup>3)</sup> Sidel L. 302 l. c.: boni et devoti, sed simplicissimi patres, supra memoratorum fratrum calliditate et duritia suaque simplicitate abducti, non studio, sed minus subtili et necessaria investigatione et providentia fallentes. Fund S. 247 N. 7. — Mabillon, Ann. Ben. II. 548 und Nicolai S. 201 finden das Verfahren Benedikt's zu rechtfertigen.

<sup>4)</sup> Ermold. L. III v. 511 ff. — Der Biograph Benedikt's rühmt allerdings, daß die Klosterreform durchaus gelungen und überall gleichförmig durchgeführt worden sei, V. Ben. l. c.: Perfectum itaque propagatumque est opus divina opitulante misericordia, et una cunctis generaliter posita observatur regula, cunctaque monasteria ita ad formam unitatis redacta sunt, acsi ab uno magistro et in uno imbuerentur loco; vgl. auch Ermold. L. II v. 542: Quo (sc. Benedicto) faciente placent nunc pia castra Deo.

<sup>5)</sup> Ermold. L. III v. 541—542.

<sup>6)</sup> Einh. Ann.: In quo (sc. conventu) multa de statu ecclesiarum et monasteriorum tractata atque ordinata sunt, vgl. Enhard. Fuld. Ann., oben Seite 82 Anm. 2. V. Hlud. 32: et quicquid utile iudicavit, sancta impellente devotioe superaddidit nihilque intactum reliquit, quicquid ad honorem sanctae Dei ecclesiae proficere posse visum fuit. — Die Notiz bei Abo von Vienne Ser. II. 320—321 (vgl. N. 36) bezieht sich auf das Synodalwesen unter Ludwig's Regierung im Allgemeinen, vgl. o. S. 84 Anm. 8.

man neuerdings einige empfindliche Lücken des weltlichen Rechts auszufüllen<sup>1)</sup>. Die Ergänzungen und Erläuterungen des salischen Gesetzes, welche für nothwendig erachtet wurden, sind uns wenigstens im Entwurf erhalten<sup>2)</sup>.

<sup>1)</sup> Einh. Ann.: legibus etiam capitula quaedam pernecessaria quia deerant conscripta atque addita sunt (vgl. in Betreff der Ausdrucksweise Einh. V. Caroli 29 Jaffé IV. 534); danach Enhard. Fuld. Ann. V. Hlud.: Interea quaedam capitula legibus superaddidit, in quibus causae forenses claudicare videbantur, quae aetenus veluti pernecessaria servantur (vgl. Waitz III. 516 N. 4); die letzten Worte scheinen mir auf Mißverständnis zu beruhen. Auch Chron. Benedicti de S. Andrea c. 24 Scr. III. 711: Legibus etiam capitula que dudum in edictis scripta sunt affigi precepit dürfte wieder (s. oben Seite 61 Anm. 5.) lediglich eine unglückliche Wiederholung aus einem vorhergehenden Capitel (22 p. 708: et in edictis Langobardorum affigi precepit) oder der dort benutzten Quelle sein.

<sup>2)</sup> Leg. I. 225—226 (in c. 7 lin. 25 muß es personae heißen, vgl. Waitz IV. 298 N. 3). Dabei ist die Artifelolge des karolingischen Textes (in 70 Titeln) beobachtet. Vergl. Cap. Aquisgr. S. 20. 5 p. 229: Generaliter omnes admonemus, ut capitula, que praeterito anno (zu Anfang d. J. 819) legi Salicae per omnium consensum addenda esse censuimus. iam non ulterius capitula, sed tantum lex dicantur, immo pro lege teneantur. Vergl. Stobbe, Gesch. der deutschen Rechtsquellen I. 49 N. 50. 51. Sichel I. 415. II. 317. Boretius a. a. O. S. 16. Waitz III. 512 f.

Die „Responsa misso cuidam data“, welcheertz Leg. I. 227 mit Valuze ins Jahr 819 setzt, will Brunner (Zeugen- und Quantitätsbeweis im deutschen Gerichtsverfahren. Berichte der Wiener Akad. phil. hist. Cl. Bd. 51. S. 468 N. 1, vgl. S. 407) meines Erachtens mit Unrecht nach c. 1 lieber responsa comiti cuidam data betiteln. Ob sie an einen Mißus gerichtet sind, bleibt freilich auch ungewiß. Zweifelhaft vielleicht selbst, ob nicht nur die letzten Capitel, wo in der That eine einzelne Person angeredet wird (c. 5: in tua sit providentia hae fidelium nostrorum qui tecum sunt). den Charakter einer solchen Antwort des Kaisers tragen, da es vorher z. B. heißt Vult dominus imperator (c. 2) und die Anfrage auch nur vier Punkte umfaßt zu haben scheint (c. 9). Der Angeredete befand sich, nach c. 7 zu schließen, welches die Eigentumsrechte der Einwohner der vormalig von König Piprin eroberten (aquitanischen) Castelle betrifft, in Aquitanien. Daß diese Verhältnisse noch nicht überall geordnet waren, bestätigt auch eine Urkunde Ludwig's d. Fr. aus dem Ende des Jahres 823, Sichel L. 206. Rozière. Recueil des formules II. 539 ff. no 446, vgl. Delbner, König Piprin S. 408 N. 4. Aus c. 9 (De quarto capitulo expectandum censuimus, donec eum plurioribus fidelibus nostris inde consideremus) ergibt sich, daß der Kaiser diese Antwort nicht auf einem Reichstage, wenigstens nicht auf einem allgemeinen, erließ (vgl. Stobbe I. 49 N. 51). — Ueber die Herkunft der vonertz ebenfalls dem Jahre 819 zugeschriebenen „Capitula Langobardica“ s. Boretius S. 152—153.

## 819.

Obwohl erst wenige Monate seit dem Tode seiner Gemahlin Irmingard verfloßen waren, ging Kaiser Ludwig bereits im Winter 818 auf 819, spätestens im Frühjahr<sup>1)</sup>, eine zweite Ehe ein. Wie der Astrolog<sup>2)</sup> erzählt, hätte er damit nur dem Andringen seiner Umgebung nachgegeben, unter welcher die Besorgniß verbreitet gewesen sein soll, daß der gebeugte Wittwer, zu dessen Gram sich Gewissensangst wegen der Vorfälle des vorigen Jahres gesellte, mit Abdanckungsplänen umgehe. Man hat hierzu treffend bemerkt, daß „der Geistlichkeit die mönchische Gesinnung auf dem Thron mehr werth war, als ein Kaiser im Mönchsgewande zwischen Klostermauern“<sup>3)</sup>. Aber auf der andern Seite dürften wenigstens die Urheber des Hausgesetzes von 817 Ludwig wohl kaum zu einem Schritte veranlaßt haben, der die von ihnen wie ein unantastbares Werk der Vorsehung hingestellte Thronfolgeordnung gefährden konnte und in der That untergraben hat. Es dünkt uns daher nicht unmöglich, daß des Kaisers Biograph hier nur beabsichtigt, die baldige Wiedervermählung seines Helden zu beschönigen, deren hauptsächlichster und natürlicher Grund in dem Umstande lag, daß derselbe eben einer Genossin bedurfte, die ihm in der Leitung des Hofes zur Seite stand<sup>4)</sup>. Seit dem unglücklichen Ehehindernisse Karl's des Großen mit einer langobardischen

<sup>1)</sup> Nach den Ann. Xant. p. 224. denen Fund S. 70 und Dümmler I. 43 folgen, geschah es mense Februario, doch sind diese Jahrbücher nicht zuverlässig. In einer Urkunde Ludwig's vom 13. April 819 ist wieder die Formel gebraucht: *quatenus ipsos servos Dei . . . pro nobis et conjuge proleque nostra . . . Domini misericordiam exorare delectet* (Sidel L. 136. Le Mire. Opp. dipl. ed. 2<sup>a</sup> cur. Foppens I. 19 no 14), was einigen Anhalt für die Bestimmung des betreffenden Zeitpunkts gewähren mag, falls es nicht rein mechanisch geschehen ist (vgl. Leibniz, Ann. Imp. I. 323).

<sup>2)</sup> V. Hlud. 32 p. 624: *Qua tempestate monitu suorum uxoriam meditabatur inire copulam; timebatur enim a multis, ne regni vellet relinquere gubernacula. Tandemque eorum voluntati satisfaciens etc.*

<sup>3)</sup> Uden a. a. O. V. 270, vgl. V. Hlud. 19 p. 616. Stälin, Württemberg. Gesch. I. 250.

<sup>4)</sup> Agobard. lib. apologet. S: *necesse fuit, ut aliam sibi acciperet, quae ei posset esse adiutrix in regimine et gubernatione palatii et regni*, vgl. oben S. 138 Anm. I.

Brinzeffin scheint sich im karolingischen Hause der Grundfaj befestigt zu haben, die Frauen nicht aus auswärtigen Fürstenthümern, sondern aus dem hohen Adel des Reichs zu wählen<sup>1)</sup>. Eine große Anzahl von Töchtern der edelsten Geschlechter wurde dem Kaiser präsentirt<sup>2)</sup>, unter denen Judith, die Tochter des Grafen Welf<sup>3)</sup>, den Sieg davontrug. Sie ward vom Kaiser zu seiner Gemahlin erkoren, als Kaiserin gekrönt und durch allgemeinen Zuruf begrüßt<sup>4)</sup>. Durch die Verbindung mit dem alten, reich begüterten Hause der Welfen<sup>5)</sup> erneuerte Ludwig einen ererbten Zusammenhang mit Alamannen<sup>6)</sup>. Seine Mutter, die Königin Hildegard, war eine vornehme Alamannin gewesen und hatte ihren Ursprung mütterlicherseits sogar von dem ehemaligen Herzogsgehlchte des Landes hergeleitet; später erhob Karl nochmals eine Frau aus diesem Volksstamm, Liutgard, an seine Seite. Ueberdies waren die Welfen auch in Baiern begütert, während Judith's Mutter Eigilwi einem hochadlichen sächsischen Geschlechte angehörte<sup>7)</sup>.

<sup>1)</sup> Vergl. Div. imp. s. 17. 13 Leg. I. 199, oben S. 107. Suten V. 585—586 Anm. 29.

<sup>2)</sup> Einh. Ann.: inspectis plerisque nobilium filiabus. V. Hlud.: et undecumque adductas procerum filias inspiciens.

<sup>3)</sup> Einh. Ann.: Huelpi comitis filiam. (Enhard. Fald. Ann.). V. Hlud.: filiam Welponis nobilissimi comitis. Thegan. 26 p. 596; filiam Hwelfi ducis sui, qui erat de nobilissima progenie Bawariorum (vgl. dagegen Meyer von Knechtow in Forschungen XIII. 71 N. 5. Nithard. I. 2 p. 651. Ann. Xant. p. 224, append. p. 236. Die Herzfelder Jahrbücher (Ann. Hildesheim. s. 19. Quedlinburg. Weissenburg. Lambert. Ottenburan. Altah. mai. s. 18 Ser. III. 42—43. V. 3. XX. 754). Unter einem Bilde Karl's des Kahlen in einer Evangelienhandschrift heißt es: Alma viro peperit Judith de sanguine claro (Edhart, Fr. or. II. 562 ff.).

<sup>4)</sup> Ann. Mett. s. 39 Ser. I. 336 (ohne Zweifel aus einer älteren Quelle): quae etiam imperatrix coronata et augusta ab omnibus est adclamata. Ann. Xant.: accepit sibi in coniugium Judith ad imperatricem. Thegan.: eamque reginam constituit (ähnlich c. 4 p. 591 von der Irmingard). Vgl. über ihre Titel Waig III. 229 N. 3 (wo inreßen Ermold. L. II v. 452 nur aus Versehen auf Judith, statt auf Irmingard, bezogen ist); außerdem Zidel L. 292. 293. 349. Schöpffin, Als. dipl. I. 75 no 97 (semper augusta, vgl. Waig III. 205 Nr. 2). Daß sie häufig regina genannt wird (s. B. auch Zidel L. 256. Einhart. epist. no 9 Jaffe IV. 448. Transl. S. Marcellini et Petri 29, Opp. ed. Tenlet II. 236. V. Hlud. 44. 45 p. 633. Thegan., Ann. Mett. II. cc.), ist eben so wenig auffallend wie daß der Kaiser oft rex oder das Reich regnum heißt (vgl. Zidel I. 153. Forschungen X. 348 N. 2 und oben S. 73 Anm. 7).

<sup>5)</sup> Vergl. Stälin a. a. S. S. 250—251 (wo auch ein Stammbaum). Dümmler I. 28. In Betreff der Legende von Heinrich mit dem goldenen Wagen oder Pfluge, Annalista Saxo 1126 Ser. VI. 763—764, vgl. s. 19 p. 572. Hist. Welfor. Weingart. 3 Ser. XXI. 458 (über die Fragmente der Kaiserhofener H. W. v. Giesebrecht in den Berichten der Bayer. Akademie, 1870, I. S. 549 ff.), f. Zimrod, Handbuch der Deutschen Mythologie S. 366. 399. Dümmler II. 302 N. 6. Meyer von Knechtow, Forschungen XIII. 79.

<sup>6)</sup> Vergl. Meyer von Knechtow a. a. S. S. 71.

<sup>7)</sup> Thegan. 26: quae erat ex parte matris, cuius nomen Eigilwi, nobilissimi generis Saxonici. Transl. S. Balthildis 1 Mabillon A. S. o. S. Ben. IV a. 450: Hegilwich genitrix Judith imperatricis. Vielleicht hängt es hiemit auch zusammen, daß sich Judith und Gemma für die Klosterstiftung

Ihre Brüder Konrad und Rudolf<sup>1)</sup> und ihre Schwester Gemma<sup>2)</sup> werden wir ebenfalls hervortreten sehen.

(Es war ihre überall einstimmig gepriesene Schönheit<sup>3)</sup>, durch welche Judith die Wahl des Kaisers auf sich gelenkt hatte. Mit dieser Schönheit paarten sich Liebreiz und Unmuth, ein sanftes, einschmeichelndes Wesen<sup>4)</sup>. Ueberdies war die Kaiserin lebhaften und aufgeweckten Geistes, gewandt und witzig in der Rede, voll Sinn für Kunst und Wissenschaft, selbst Künstlerin auf der Orgel<sup>5)</sup> und von ungewöhnlicher Bildung<sup>6)</sup>. Erst später zeigte sich, daß die Wahl des Kaisers, gerade, weil sie auf eine ihm durch Feuer des Temperaments und Stärke des Willens weit überlegene Frau gefallen war, verhängnißvoll gewesen, obgleich die Schuld an den Verwickelungen, welche der Geburt eines Sohnes aus dieser Ehe entsprangen, nicht allein die Mänke<sup>7)</sup> der Kaiserin Judith, sondern eben so wohl den anmaßenden Vorwitz trifft, mit welchem man die Thronfolgeordnung unabänderlich festgestellt hatte. Zu den ersten Jahren ordnete sich die junge Fürstin dem kaiserlichen Gesherrn, welchen sie unwiderstehlich und in immer wachsendem Maße fesselte, nach dem hier gewiß unverdächtigen Zeugniß eines ihrer Begner<sup>8)</sup>, mit dem ehrerbietigen Gehorsam einer treuen Gattin und bescheidenen Hausfrau unter, so daß Ludwig's Leben an ihrer Seite sich ruhig und glücklich zu gestalten schien. Einer der Günstbewerje des Gemahls

---

Korvei in Sachsen lebhaft interessirten (s. Catalog. abb. et frat. Corbeiens. Jaffé I. 66—67. Wilmans I. 511).

<sup>1)</sup> Eine Reihe von Stellen, nach denen sie Brüder der Judith waren und die sich noch vermehren lassen, findet man bei H. Böttger, die Brunonen S. 35 N. 79. S1 gesammelt. Vergl. außerdem Dümmler I. 394 N. 33 u. f. w.

<sup>2)</sup> Vergl. Böttger a. a. O. N. 80. Dümmler I. 28. 861 f. u. f. w.

<sup>3)</sup> Thegan. l. c.: Erat enim pulchra valde. Ann. Mett. 830: Ludoicus habebat quendam reginam pulchram nimis, nomine Judith. Ermold. L. IV v. 361. 473. 497. 523. 543. 763. Walahfrid. Versus in Aquisgrani palatio ed. 150 B. f. D. N. XII. 466. Agobard. lib. apologet. 5 l. c. p. 65: quae quia propter solam pulcritudinem a viro inofficiose diligere fertur. Bischof Fredrich von Liffen sagt ihr in der Debatikenspiegel des zweiten Theils seiner Weltchronik: Si de venustate corporis agitur, ut absque adulationis fuce proferam quod verum est, pulcritudine superas omnes, quas visus vel auditus nostrae parvitatatis comperit reginas (Max. Bibl. Patr. Lugd. XIV. 1135).

<sup>4)</sup> Agobard. l. c.: Sed forte dicturus est aliquis: Haec non est litigiosa, sed suavis et blanda.

<sup>5)</sup> Walahfrid. l. c. v. 201: organa dulcisono percurrit pectine Judith.

<sup>6)</sup> S. die Besetze bei Dümmler I. 43 N. 7. Die betreffenden Verse Walahfrid's jetzt B. f. D. N. XII. 467 v. 204—209; an einer der anderen von Dümmler bezeichneten Stellen nennt W. die Kaiserin „lucis amica“ (Canis. Lect. ant. ed. Basnage IIb. 234). Ann. Mett. l. c.: sapientiae floribus optime instructam.

<sup>7)</sup> Erchanbert. breviar. contin. Augiens. Ser. II. 329: versutissimae Judith.

<sup>8)</sup> Agobard. lib. apologet. S p. 67: quae licet in primis annis viri et domini sui virtute et potestate subdita fuerit. 2 p. 61: cum praedictus dominus et imperator quietus esset in domo et florens in palatio suo, cum adhuc juvenem conjugem sub sui reverentia custodiret.

war, daß er Judith das Kloster San Salvatore in Brescia als Beneficium verlieh<sup>1)</sup>. Ihre Mutter Cigilwi erhielt später als Wittwe die Abtei Chelles bei Paris, die schon manche hochgeborene Frau beherbergt hatte<sup>2)</sup>.

In Achen, wo der Kaiser seine Vermählung begangen hatte, verweilte er mindestens bis zum Anfang des Mai<sup>3)</sup>. Im Juli fand sodann eine allgemeine Reichsversammlung in der Pfalz Ingelheim<sup>4)</sup> statt, nach deren Entlassung Ludwig im August im Pfalz Kreuznach<sup>5)</sup> an der Nahe und weiterhin Bingen aufsuchte. Von hier fuhr er den Rhein hinab nach Coblenz und lag dann in seinem königlichen Jagdrevier in der Eifel der Herbstjagd ob, um bald darauf zum Winter nach Achen zurückzukehren<sup>6)</sup>.

<sup>1)</sup> Zitel L. 221. Odorici. Storie Bresciane IV. 20 no 4: dilecta coniux nostra Judith, qui monasterium domini et salvatoris nostri Jesu Christi, quod situm est infra muros civitatis Brissie, nostra liberalitate in beneficium habere etc. (nach S22), vgl. Waig IV. 152 N. 1.

<sup>2)</sup> Transl. S. Balthildis l. c. vergl. Mabillon. Ann. Ben. II. 391. Leibniz, Ann. Imp. I. 323. Hahn, Jahrbücher des k. röm. Reichs S. 15 N. 4. Breyfig, Karl Mariell S. 18. Cigilwi muß jene Abtei seit S25 oder Anfang S26 besessen haben.

<sup>3)</sup> Zitel L. 130—137 (13. Januar — 1. Mai). L. 139 für S. Vincenzo unterliegt allerdings manchen Bedenken vgl. Zitel Ann. S. 317. Stumpf, Reichskanzler I. 83 N. 97. 117 N. 228). Auffallend ist auch, daß der Kaiser hier keines früheren Titels für dies Kloster (L. 86) nicht gedenkt. Ueber eine Bekätigung der Privilegien der Abtei St. Germain des Prés vom 26. Februar desselben Jahres vgl. Tardif, Monumens historiques p. 79 no 111.

<sup>4)</sup> Einh. Ann. V. Hlud. 32. Thegan. 26. Die Urkunden bekätigen die Anwesenheit Ludwigs daselbst vom 19. Juli — 7. August (Zitel L. 135—142; vgl. Ann. S. 319 und über die gefälschte, jedoch möglicherweise einer echten nachgebildete Urkunde für Buchau am Jecervie S. 395. Stumpf I. 81 N. 87. 95 N. 160. 117 N. 228).

De la Borderie. Bibl. de l'école des chartes 5<sup>e</sup> série t. V p. 273) will die Nachricht Regino's S37 Ser. I. 567 Murmanus rex Brittonum moritur, vgl. oben Seite 135), et Numenoio apud Ingelheim ab imperatore ducatus ipsius gentis traditur insofern hierher ziehen, als er annimmt, der Breterone Romineo sei damals in Ingelheim zum Grafen von Vannes erhoben worden, da derselbe in einer Urkunde vom 29. Juni S20 Cartulaire de Redon p. 292 no 250) bereits als princeps Veneticæ civitatis erscheint. Allerdings mag die Ernennung Romineo's zum Grafen von Vannes mit dem Tode Herman's zusammenhängen. Regino jedoch, dessen Chronologie hier vollständig zerrüttet ist und Verwerfung, nicht Erklärung erhischt, spricht von der Uebertragung der Verwaltung der ganzen Bretagne auf Romineo, welche auch nach de la Borderie erst später, auf einer Ingelheimer Reichsversammlung des Jahres S26 (s. unten), erfolgte.

<sup>5)</sup> Auch hier war Gelegenheit zur Jagd, vgl. Prudent. Trec. Ann. S39 p. 435.

<sup>6)</sup> Einh. Ann. V. Hlud. 32. Die Urkunden bezeugen den Aufenthalt des Kaisers in Achen von Anfang September bis zum Ende des Jahres, Zitel L. 143—145. L. 143 hat allerdings eine wunderlich verderbte Datirung (V. Non. Septembr. vergl. Wilman's, Kaiserurkunden der Provinz Westfalen I. 13—14. L. 145 scheint mir, ungeachtet der Bemerkungen Zitel's an S. 329, am wahrscheinlichsten mit L. 163 zusammenzugehören. Ueber das Datum von L. 144 vergl. auch Piraveri, Annali d'Italia IV. 513.



Inzwischen war der Aufstand des Slovenenfürsten Liudewit, den man erwartet hatte, in der That erfolgt. Das italienische Heer unter Führung des Markgrafen Cadolah von Friaul war wider denselben nach Pannonien gesandt worden<sup>1)</sup>. Auch bairische Mannschaft nahm an dem Zuge Theil und hatte in den ersten Tagen des Juli das feindliche Gebiet bereits erreicht<sup>2)</sup>. Jedoch scheiterte die Expedition, und das Heer mußte einen ruhmlosen Rückzug antreten. Graf Cadolah überlebte seinen Mißerfolg nicht. Er starb bei der Heimkehr im Markgebiet<sup>3)</sup>. Dem Slovenenfürsten dagegen schwoll nun der Muth. Er ließ dem Kaiser durch eine Gesandtschaft seine Unterwerfung unter Bedingungen anbieten, die unannehmbar erschienen und verwarf die Gegenvorschläge, welche ihm derselbe ebenfalls durch Gesandte machte. Er schickte vielmehr Boten nach allen Richtungen aus, um die benachbarten Völkerschaften mit in den Kampf zu ziehen<sup>4)</sup>. Es gelang ihm, nicht nur einen Theil der kärnthner Winden zum

<sup>1)</sup> Einh. Ann.: et exercitus de Italia in Pannoniam propter Liudewiti rebellionem missus, qui, rebus parum prospere gestis, infecto pene negotio regressus est. V. Hlud. 32 jedenfalls unrichtig: Ibidemque (in Singelheim) exercitus sui nuntios Königsboten? vergl. Waig III. 373 N. 1) recepit, qui contra Liudewiti apertam perduellionem conprimendam missi fuerant etc. Enhard. Fuld. Ann. p. 357. Ann. Sithiens. Ann. S. Emmerami Ratispon. Ser. I. 93: Liudwit carulam levavit (vergl. oben S. 115 Ann. 1); hiernach Ann. Altah. mai. Ser. XX. 784.

<sup>2)</sup> Meichelbeck, Hist. Frising. Ib. 216 no 465: Ein königlicher Vassall, Meginhard, vermachte am 4. Juli 819 seine Habe der Freisinger Kirche, si in ipso comitatu (vergl. Waig III. 413 N. 2. IV. 514 N. 2), quem contra Liudwinum hostiliter carpebant, dies suus eum prosequeretur. vergl. Dümmler I. 37 N. 82. Man darf aus dieser Urkunde schließen, daß nicht nur die darin genannten Zeugen: Wasuerim aramiator (unertlart, vgl. Waig III. 340 N. 3), Crimperht . . . ceterique multi, sondern auch der Bischof Ditto von Freising und seine Mannschaft mit bei dem Zuge waren. — Am Schluß einer Prüsseler Handschrift von Heiligenleben, deren Schrift man sonst allerdings in eine etwas spätere Zeit setzen würde, bemerkt der Schreiber: hic liber fuit inchoatus in Hunia in exercitu a. D. 819. et perfinitus apud S. Florianum, Ferg, Archiv I. 81 N. 1. Dümmler I. 883.

<sup>3)</sup> Einh. Ann. p. 206. V. Hlud. Dümmler weist nach, daß in der Erzählung Constantin's De adm. imp. c. 30 rec. J. Bekker p. 144, wonach die Franken die ihnen unterworfenen Kroaten mit solcher Grausamkeit behandelten, daß sie ihre Säuglinge den Hunden zum Fraß vorwarfen, und wo es dann weiter heißt: μη δυνάμενοι δὲ οἱ Χροβάτοι ταῦτα παρὰ τῶν Φογγῶν ἐγείσασθαι διέστισαν ἐπ' αὐτῶν. γονεύσαντες καὶ οὐδ' εἶχον ἄρχοντας ἐξ αὐτῶν ὅθεν ἐσιγάτευσαν κατ' αὐτῶν ἀπὸ Φογγίας γοβάτων μέγα, καὶ ἐπὶ ἐπιτῆ χροόνος πολεμήσαντες ἀλλήλους ὄντι καὶ μὲν ὑπερῶσαν οἱ Χροβάτοι, καὶ ἀνέκλον τοὺς Φογγῶς πάντας, καὶ τὸν ἄρχοντα αὐτῶν Κοζζίαν καλούμενον. Ἐχοιτε δὲ μέγαντες αὐτοδέσποτοι αὐτόνομοι ἐξηγήσαντο τὸ ἄγρον βάλισμα παρὰ τοῦ Ρώμης καὶ ἀπεστάλησαν ἐπισκοποὶ καὶ ἐβάντισαν αὐτοὺς ἐπὶ Ποζίρον (Berna) τοῦ ἄρχοντος αὐτῶν, die dalmatischen Kroaten mit den pannonischen Slovenen verwechselt sind, mit welchen letzteren das Frankenreich damals allerdings einen fünfjährigen, wenn auch nicht siebenjährigen, Krieg führen mußte. Uvini-Kozisis ist, wie er vermuthet, Cadolah gemeint (Südöstliche Marken S. 79 f. umher die älteste Geschichte der Slawen in Dalmatien S. 391 N. 4).

Abfall zu bewegen<sup>1)</sup>, sondern auch jenen serbischen Stamm der Timotschaner auf seine Seite zu bringen, der im Begriff gewesen war von den Bulgaren zu den Franken überzugehen<sup>2)</sup>. Gadosah's Nachfolger, der neu ernannte Markgraf Baldrich von Friaul<sup>3)</sup>, stieß im Kärntner Lande, das zu seinem Marktgebiet gehörte, auf ein Heer Liudewit's, welches längs der Drau gen Westen zog. Der Markgraf wagte es, dasselbe mit seiner geringen Streitmacht anzugreifen, brachte dem Feinde nicht unerhebliche Verluste bei und nöthigte ihn, sich aus dieser Provinz zurückzuziehen<sup>4)</sup>. Mit größerem Glück wendete sich indeß Liudewit selbst im Süden nach Dalmatien wider Borna, den Großfürsten der Kroaten<sup>5)</sup>. Der Kroatenfürst erscheint als der eigentliche Nebenbuhler, der Todfeind Liudewit's, der in entschiedenem Anschluß an das Frankenreich seinen Vortheil suchte und die Vernichtung seines Gegners durch die fränkische Macht erstrebte<sup>6)</sup>. Liudewit's eigener Schwiegervater, Dragamosus, hatte sich beim Ausbruch der Empörung auf die Seite des Kroaten geschlagen. An dem Grenzfluß, der Kulpa, warf sich dieser mit starker Macht dem Angriff des Slovenen entgegen. Jedoch gleich bei dem ersten Zusammenstoß ging der von Borna erst kürzlich unterworfenene Gau der Gugiſtanner zum Feinde über<sup>7)</sup>. Dragamosus fiel<sup>8)</sup>. Borna selbst verdankte es nur dem Schutze seiner Leibwache, daß er entkam<sup>9)</sup>. Ihre tapfere Gegenwehr, außerdem wohl auch der erfolgreiche Widerstand, welchen Baldrich Liudewit's anderem Heere in Kärnten geleistet hatte, hinderte diesen, seinen Sieg augenblicklich zu verfolgen; der Markgraf mochte drohend in seinem Rücken stehen<sup>10)</sup>. Auch wurden die Gugiſtanner, in ihre Wohnsitze zurückgeführt, von dem Kroatenfürsten

<sup>1)</sup> Vergl. Einh. Ann. 820 p. 207. V. Hlud. 33 p. 627. Dümmler, Slawen in Dalmatien S. 389.

<sup>2)</sup> Einh. Ann. 819, vergl. oben S. 140.

<sup>3)</sup> Vergl. Einh. Ann. 826 p. 214: Baldricum (et Geroldum) comites et Avarici limitis custodes — Baldricus . . (et G.) comites et Pannonici limitis praefecti. 828 p. 217: Baldricus dux Foroiuliensis. V. Hlud. 42 p. 631. Einhard. Fuld. Ann. 826 p. 359: Baldrico comite Foroiulense. Wahrscheinlich ist es derselbe, den wir im Jahre 815 als Königsboten an der Spitze des sächsisch-abotritischen Heeres gegen die Dänen fanden, vgl. Leibniz, Ann. Imp. I. 328—329 und oben Seite 52.

<sup>4)</sup> Einh. Ann. Der Verf. der V. Hlud. nimmt augenscheinlich mit Unrecht an, daß Liudewit persönlich auch bei diesem Heere war.

<sup>5)</sup> Einh. Ann. V. Hlud. p. 624—625.

<sup>6)</sup> Vergl. Dümmler, Slawen in Dalmatien S. 389 N. 2.

<sup>7)</sup> Einh. Ann.: in prima congressione a Guduscanis deseritur. V. Hlud., vgl. Dümmler a. a. O. S. 375. 388 N. 3. 389, oben S. 139 Anm. 7. Die Reichsannalen scheinen anzunehmen, daß die Gugiſtanner einen sehr wesentlichen Bestandteil, sogar die Hauptstärke von Borna's Heer bildeten. So nennen sie ihn auch vorher, wie wir sahen, dux Guduscanorum.

<sup>8)</sup> Einh. Ann.

<sup>9)</sup> Einh. Ann.: auxilio tamen praetorianorum suorum protectus. evasit; mit diesen praetoriani ist vielleicht weiter unten erwähnte delecta manus identisch. V. Hlud.: suorum tamen <sup>nam</sup> auxilio domestico (domesticorum?), vgl. Dümmler a. a. O. S. 387 N. 3.

<sup>10)</sup> Vergl. Fund. S. 73.

aufs Neue unterworfen<sup>1)</sup>. Wenig später jedoch, im Dezember<sup>2)</sup>, schien Lindewit die Gelegenheit günstig<sup>3)</sup>, mit bedeutender Macht in Dalmatien einzubrechen. Das flache Land war dem Feuer und Schwert seines Heeres preisgegeben<sup>4)</sup>, da Borna, zumal nach der neuen Niederlage an der Kulpa, sich völlig außer Stande sah, den offenen Kampf mit ihm aufzunehmen. Borna mußte sich damit begnügen, alle bewegliche Habe in die festen Burgen schaffen zu lassen, deren es in jedem kroatischen Gau eine gab, und dem eingedrungenen Feinde durch kleinen Krieg möglichst viel Schaden zuzufügen<sup>5)</sup>. Mit einer auserlesenen Schaar<sup>6)</sup> leichter Truppen war er demselben bald im Rücken, bald in der Flanke, neckte und beunruhigte ihn bei Tag und Nacht und brachte ihm so empfindliche Verluste bei, daß der Slovenenfürst sich nach einigen Wochen zum Rückzuge genöthigt sah. Lindewit hatte dreitausend Mann an Todten verloren, und, außer Gepäck und sonstiger Beute, waren den Kroaten auch mehrere hundert Pferde in die Hände gefallen. Nachdem Borna sein Gebiet auf diese Weise befreit hatte, ließ er dies nach Achen durch Gesandte berichten, welche dem Kaiser zugleich weitere Maßregeln gegen Lindewit vorschlagen sollten<sup>7)</sup>.

Im Südwesten des Reiches gelang es dem jungen König Pippin von Aquitanien, das noch immer gährende Vastenland, in welches er auf des Kaisers Geheiß mit Heeresmacht eingerückt war, durch Fortführung der Aufständischen zu beruhigen<sup>8)</sup>: ein ähnliches Verfahren wie dasjenige, welches einst Karl der Große in Sachsen eingeschlagen hatte. — Eine unerwartet günstige Wendung nahmen ferner die Angelegenheiten in Dänemark. Der Schutzing des Kaisers, König Harald, den in sein Reich zurückzuführen im Jahre 815 nicht gelungen war und der seitdem seine Nebenbuhler, die Göttrik'söhne, von Sachsen aus mit fränkischer Hilfe fortwährend beunruhigt hatte<sup>9)</sup>, ward jetzt auf Ludwig's Befehl durch die Abotriten zu seinen Schiffen geleitet und fuhr heim, um sein Reich zu übernehmen. Es war Zwietracht im Lager seiner Gegner, welche dies ermöglichte. Zwei von den Söhnen Göttrik's traten nach Vertreibung ihrer beiden Brüder mit Harald in Verbindung, um das

1) Einh. Ann. V. Hlud., vergl. Dümmler, Slaven in Dalmatien S. 388 N. 3.

2) Einh. Ann.: Decembrio mense. V. Hlud.: sequenti hieme.

3) Einh. Ann.: occasionem nactus.

4) Einh. Ann.: Dalmatiam ingressus, ferro et igni (cuncta: Ann. Lauriss.) devastat. V. Hlud.: Dalmatiam iterum (?) ingressus, cuncta populari nititur etc.

5) Vergl. Dümmler a. a. D.

6) eum delecta manu (Einh. Ann., vergl. oben S. 150 Ann. 9).

7) Einh. Ann. l. c. und S20 p. 206. V. Hlud. l. c. und c. 33 p. 635.

8) Einh. Ann.: — sublatis ex ea seditiosis, totam eam provinciam ita pacavit, ut nullus in ea rebellis aut inoboediens remansisse videretur. V. Hlud. 32. Ann. Sithiens.: Pippinus filius imperatoris Wascones vicit ac subegit; ebenso Enhard. Fuld. Ann.

9) Einh. Ann. 817 p. 203: propter assiduum Herioldi infestationem. V. Hlud. 27 p. 621, vergl. oben Seite 79 und 111.

Reich mit ihm zu theilen<sup>1)</sup> und sich durch seinen Anhang zu verstärken. Die Versöhnung der beiden Zweige des königlichen Geschlechts, nachdem die widerstrebenden Elemente beseitigt waren, führte zunächst ruhige Zustände in das Land zurück, und der Argwohn des fränkischen Hofes, an welchem man sich nicht enthalten konnte hinter dem Entgegenkommen der beiden Göttriksöhne einen Fallstrick zu wittern, erwies sich als unbegründet<sup>2)</sup>.

<sup>1)</sup> Nach der V. Anskarii 7 Scr. II. 694 wäre die Theilung eine geographische gewesen (*Herioldus quidam rex, qui partem tenebat Danorum*).

<sup>2)</sup> Einh. Ann., vgl. S. 21 p. 208 und wegen des hier wiederholt gebrauchten *dicuntur* und *putatur* W. Giesebrecht, die fränkischen Königsannalen a. a. O. S. 212 N. 35; auch das mehrfach eingeschaltete *quasi* ist nur ein unnützes Klidwort. — Dahlmann, Gesch. von Dänemark I. 27. G. Giesebrecht, Wendische Geschichten I. 112—113. Juna S. 254 N. 2. Dümmler I. 258.

Auf der Reichsversammlung, welche der Kaiser im Januar des nächsten Jahres zu Achen <sup>1)</sup> hielt, kamen vor Allem die gegen Liudewit zu ergreifenden Maßregeln zur Sprache. Borna, der Kroatenfürst, der, wie berührt <sup>2)</sup>, nach den letzten Ereignissen bereits Gesandte an den Kaiser abgeordnet hatte, war jetzt selber am kaiserlichen Hoflager erschienen, um auf die kräftigsten Anstalten gegen seinen Nebenbuhler zu dringen <sup>3)</sup>. Außerdem waren, wie wir wissen, u. a. auch der Bischof Hatto von Freising und andere vornehme Personen aus Baiern anwesend; so namentlich Graf Kyjathart <sup>4)</sup>, welchem nach dem Tode Audulf's (818) <sup>5)</sup> ein hervorragender Antheil an der Verwaltung dieses Landes zugefallen war <sup>6)</sup>. Der Slovenenfürst hatte sich so stark und gefährlich gezeigt, daß man beschloß, drei Heere zugleich auszusenden, die sein Land verwüsten und ihn zur Unterwerfung zwingen sollten <sup>7)</sup>.

<sup>1)</sup> Die Urkunden bezeugen Ludwig's Aufenthalt daselbst vom 20. Januar bis 25. April, Sidel L. 150—156, vergl. I. 267. 397 R. 6. II. 320. 321. 279. 446; zu L. 155—156 auch Mabillon, Ann. Ben. II. 459. 722—723 no 45 und Chron. Parf. Muratori Rer. It. Ser. II b. 378—380.

<sup>2)</sup> Siehe Seite 151.

<sup>3)</sup> Einh. Ann. p. 206. V. Hlud. 33 p. 625.

<sup>4)</sup> S. die aus Achen vom 30. Dezember 819 datirte Urkunde bei Meichelbeck, Hist. Frising. Ib. 199 no 373: Pergenti vero pio pontifice Hittoni ad palatium etc. — Ferner war anwesend der Bischof Wulfgar von Würzburg (Sidel L. 150. Echhart, Fr. or. II. 160. 880 no 5) und, wenigstens später, auch der Abt Ingoald von Farja (s. namentlich die Gerichtsurkunde vom August 821 Mabillon, Ann. Ben. II. 722: Praeterito anno, quando fui in servitio domini imperatoris Franciae, suggesti eius excellentiae etc.).

<sup>5)</sup> Nicht erst 819, wie auch Dümmler, de Bohemiae condicione p. 25. Gesch. des Ostr. R. I. 22 nach Ann. S. Emmerammi Ratisp. mai. Ser. I. 93 annimmt, welche hier mehrfach der Zeitrechnung um ein Jahr voraus sind und gleichzeitig auch den Tod des Erzkapellans Hiltkeald unter 819 statt unter 818 melden (s. unten).

<sup>6)</sup> Vergl. Meichelbeck l. c. p. 195. 199. 203. 234. 247 ff.; p. 144 no 256 kommt R. auch schon neben Audulf als iudex vor. Vergl. Echhart, Fr. or. II. 156, der in ihm jedoch ohne Zweifel mit Unrecht den Nachfolger Audulf's sieht, und unten.

<sup>7)</sup> Einh. Ann. V. Hlud.

Auf dem nämlichen Reichstage kam ferner eine Auflage gegen den Grafen Bera<sup>1)</sup> von Barcelona zur Verhandlung<sup>2)</sup>, einen alten Genossen Ludwig's aus den Kämpfen mit den Arabern in seiner aquitanischen Königszeit, welcher nach der Uebergabe jener Stadt im Jahre 801 dort eingesetzt worden war<sup>3)</sup>. Seine selbständige Stellung an der Spitze der spanischen Mark bejaß durch die Nachbarschaft des Emirats von Cordova ihre besondere Bedeutung, aber auch ihre besondere Verführung<sup>4)</sup>, und auch in diesem Grenzgebiet des fränkischen Reichs waren die nationalen Gegensätze, der Widerstreit des gotischen Blutes, das auch in Bera's Adern floß, mit dem fränkischen noch nicht völlig überwunden und ausgeglichen. Jedenfalls ward Bera schon lange von den benachbarten Grafen der Mark des Treubruchs geziehen<sup>5)</sup>, und jetzt trat Graf Sanila<sup>6)</sup>, selbst ebenfalls ein Gote<sup>7)</sup>, vor der Reichsversammlung offen mit der Auflage des Hochverraths wider ihn auf. Wir dürfen vermuten, daß er Bera insbesondere des Einverständnisses mit den Sarazenen beschuldigte<sup>8)</sup>, welche dieser von den Pforten der Christenheit abzuwehren vor allen anderen berufen war. Bera, der seine Schuld leugnete, drang auf das Gottesgericht des Zweikampfs<sup>9)</sup>, forderte jedoch natürlich, sich mit seinem

<sup>1)</sup> Die Form des Namens schwankt in den Quellen zwischen Bera, Bero u. f. w.

<sup>2)</sup> Einh. Ann.; danach Enhard. Fuld. Ann. p. 357. Ausführlicher V. Hlud. und besonders Ermold. L. III v. 543—615 p. 499 ff.

<sup>3)</sup> V. Hlud. 13 p. 613. Ermold. L. III v. 553 ff., vergl. L. I v. 274. 321 p. 472. 473. 500. Foß, Ludwig der Fromme vor seiner Thronbesteigung S. 16 N. 88. 21—22. 42. 48. Derr, De bellis Francorum cum Arabibus gestis p. 31—32. Lembke, Gesch. von Spanien I. 377 N. 2. Auch in dem oben S. 48 erwähnten Erlasse Karls des Großen an die Grafen der spanischen Mark vom 2. April 812 (Zitel K. 241 Baluze, Capp. I. 499) erscheint Bera an der Spitze der letzteren. Im Jahre vorher (811) unterzeichnet er das Testament des Kaisers (Einh. V. Caroli 33. Jaffé IV. 541). Ueber ein von ihm und seiner Gattin Romilla im J. 813 gestiftetes Marienkloster s. Foß S. 41.

<sup>4)</sup> Vergl. die Bemerkungen bei Schäfer, Geschichte von Spanien II. 284. Meyer von Anonau, Nithard S. 33 und oben S. 104 über die Unabhängigkeit Septimaniens und der Mark von dem Unterkönigreiche Pippin's. Martin, Hist. de France II. 353 meint: *Les chefs wisigoths de la Marche d'Espagne, après avoir servi d'instrument à la politique des princes franks contre les Arabes, commencèrent d'aspirer à l'indépendance, à l'exemple des walis musulmans leurs voisins.*

<sup>5)</sup> Einh. Ann.

<sup>6)</sup> So V. Hlud.; Ermold. v. 557 ff.: Sanilo. Ob der Graf Sanila oder Sanila, welchen Gothar im J. 834 nach der Einnahme von Chälön an der Saône enthanptet ließ (Nithard. I. 5. V. Hlud. 52 Ser. II. 653. 639 und unten, vgl. Muratori, Rer. It. Ser. II b. 60 n. 20), der nämliche ist, läßt sich mindestens nichtseststellen. Dünmler I. 97 nimmt es mit Junck (S. 145) an.

<sup>7)</sup> Ermold. l. c. v. 558: *alteruterque Gothus*, vgl. L. I v. 321: *Bero, princeps ille Gothorum*. V. Hlud.: *quia uterque Gothus erat*.

<sup>8)</sup> Vergl. Leibniz, Ann. Imp. I. 372 und unten über die Aufhebung des Waffenstillstandes mit dem Emir Hatem Abulassj. Dagegen ist die Begründung der Schuld Bera's bei Warntönig und Gerard II. 15 nicht quellenmäßig, zum Theil den Quellen geradezu widersprechend.

<sup>9)</sup> Junck S. 255 N. 3 tabelt den Dichter Ermoldus ohne genügenden Grund, weil derselbe den Zweikampf (l. c. v. 543 ff.) als fränkische Sitte bei

Gegner nach gotischem Recht<sup>1)</sup> im Kampf zu Kopf und mit gotischen Waffen, Wurfspeer und Schwert, messen zu dürfen<sup>2)</sup>. Das Gleiche verlangte auch der Kläger<sup>3)</sup>. Der Kaiser verwies sie auf den Spruch der Franken, d. i. der Reichsversammlung, und soll sich auch, nachdem diese für die Zulassung des Zweikampfs entschieden hatte<sup>4)</sup>, bemüht haben, beide Theile von demselben zurückzuhalten. Er versprach, so erzählt wenigstens der Dichter Ermoldus<sup>5)</sup>, Verzeihung, wenn einer von beiden seine Schuld offen bekenne. Vielleicht war es Vorliebe für seinen alten Kriegsgefährten<sup>6)</sup>. Jedenfalls gelang es Ludwig nicht, die erhitzen Gegner zu beschwichtigen<sup>7)</sup>. Er mußte sie der Entscheidung des Reichstages Folge geben lassen<sup>8)</sup>. Der Schau-

Anklagen auf Hochverrath bezeichnet. Vergl. vielmehr die verschiedenen Stellen über den Grafen Bernhard V. Hlud. 46 (*modum se purgandi . . . quaerebat more Francis solito. scilicet crimem obicienti semet obicere volens armisque incompacta diluere*). 47. Thegan. 35. Nithard. II. 5 Ser. II. 598. 634. 635. 657, sowie auch die Urf. Karl's d. Gr. Sidel K. 151 Mabillon, de re dipl. ed. 2<sup>a</sup>. p. 504 no 59, wo dieser von den Theilnehmern an der Verschwörung seines Sohnes Pippin sagt: *aliqui vero fideles per iudicium Dei se exinde idoneaverunt*; Dazu, Studien zur Gesch. der germanischen Gottesurtheile S. 49 f. Waits IV. 359 — 361 N. 1.

<sup>1)</sup> Daß dies sich von selbst verstand und es dazu keiner besondern Bewilligung bedürft haben kann, bemerkt Junck mit Recht. Die Reichsversammlung hatte nur zu entscheiden, ob der Zweikampf überhaupt stattfinden solle.

<sup>2)</sup> Ermold. v. 565 f.: *More tamen nostro liceat residere caballum — Armaque ferre mea, vgl. v. 597: Scuta gerunt dorso manibusque astilia portant. 605—608: . . . mox illi bella laessant — Arte nova, Francis antea nota minus — Et iaciunt hastas, mucronibus insuper actis — Proelia temptabant irrita more suo. 600: . . . si quis socium gladio percusserit . . . 612: Et ferit ense. — V. Hlud.: eum eodem secundum legem propriam — utpote, quia uterque Gothus erat, equestri proelio — congressus est. Einh. Ann.: eum accusatore suo equestri pugna confligere conatus.*

<sup>3)</sup> Ermold. l. c. v. 561 f. 570. 579—580.

<sup>4)</sup> Ibid. v. 567 ff.:

Caesar ait: Francis hanc rem finire lieebit;  
Sic fas sicque decet nosque iubemus idem.  
Iudicique dato Francorum ex more vetusto  
Arma parant . . . . .

Vgl. Waits IV. 423 N. 4.

<sup>5)</sup> l. c. v. 571—575.

<sup>6)</sup> Vergl. Luden V. 273.

<sup>7)</sup> Ermold. v. 579—580.

<sup>8)</sup> Ibid. v. 581 f.:

Caesar eis sapiens, Francorum iura facessant.

Praecipit; ast illi, haud mora, iussa colunt.

Die Erklärung von v. 581 durch Muratori l. c. col. 55—59 n. 10—13, vgl. Bertz p. 500 n. 72. Waits IV. 360 N. 3: i. e. indulgeo vobis, ut dimissa Francorum consuetudine Gothorum more certamen meatis, sie sollten fränkische Sitte lassen und nach gotischer kämpfen, trifft nicht zu; noch weniger diejenige, welche Junck S. 255 N. 3 mit Aufwand von vielem Scharfsinn versucht. Richtiger übersetzt Pfund S. 64:

§ Hierauf gebietet der Kaiser voll Weisheit: so bleibt's bei dem fränkischen

Rechtsspruch. Sene vollzieh'n ohne Verzug den Befehl,

während man seine Auslegung von Francorum iura in N. 1, zu welcher diese Uebersetzung auch nicht stimmt, wohl ebenfalls absehen muß. Daß facessere

platz des Kampfes war der von den Poeten jener Zeit mehrfach beschriebene Brühl oder Thiergarten<sup>1)</sup>, welcher, von einer Steinmauer und einem Wall eingezogen, in der Nähe der Aichener Pfalz sich ausbreitete. In diesen eiften Bera und Sanila hinab, schlangen sich aufs Kopf und erwarteten, die Wurfspere in den Händen, die Schilde auf dem Rücken, den Befehl des Kaisers zum Beginn des Kampfes. Doch folgte ihnen auf Ludwig's Geheiß eine Schaar von Hofleuten, die ebenfalls mit Schilden bewehrt waren und die Weisung hatten, sobald einer der beiden Gegner verwundet wäre, ihn dem Tode zu entreißen. Auch der Hofleichenträger, Gundold, war auf seinem Plaze; er wußte nichts von jenem geheimen Befehl und ließ, wie gewöhnlich, die Bahre hinter sich herziehen, um den Leichnam des erliegenden Kämpfers aufzunehmen. Der Kaiser gab das Zeichen: der Zweikampf begann. Hitzig drangen die beiden gotischen Grafen nach der Kampfesweise ihres Volksstammes auf einander ein, bis endlich Bera seinem Pferde die Sporen gab und das Weite suchte. Der Sieger stußt einen Augenblick, dann sprengt er Bera nach und trifft ihn mit seinem Schwerte. Dieser muß sich als überwunden und schuldig bekennen, indeß nun jene Hofleute herbeieilen, um ihn zu retten<sup>2)</sup>. Auch milderte des Kaisers Gnade das Urtheil der Reichsversammlung, welche gegen den im Gottesgericht des Hochverraths Ueberwiesenen nothwendig auf den Tod erkannte<sup>3)</sup>, in Verbannung nach Rouen<sup>4)</sup>. Selbst seine Eigengüter durfte Bera behalten<sup>5)</sup>. Im Besitz der Grafschaft Barcelona<sup>6)</sup>,

hier *verbum activum*, *Francorum iura* das davon abhängige Object ist, erscheint nach dem sonstigen Sprachgebrauch des Ermoldus unzweifelhaft (vergl. L. I v. 187. II v. 89. 129 p. 470. 491. 492: *Bigo facessit agens doctus mox orsa benigni — pia iussa facessit — Si nunc sponte tua regalia iussa facessas*). Der Kaiser befiehlt also schließlich allerdings, daß die beiden Gegner *Francorum iura* (den Spruch der Reichsversammlung) ansühren, d. h. kämpfen sollen. Eine Deutung, welche auch allein in den Zusammenhang paßt.

<sup>1)</sup> Ermold. I. c. v. 583 — 594, vgl. oben S. 35 Anm. 2.

<sup>2)</sup> So die Schilderung Ermold's I. c. v. 595 — 616. Wieviel Freiheit der Dichter sich dabei im Einzelnen erlaubte, bleibt dahingestellt. Die Hauptsache, daß Bera von seinem Gegner besiegt wurde, bestätigen Einh. Ann. und V. Hlud.

<sup>3)</sup> Einh. Ann.: *Cumque ut reus maiestatis capitali sententia damnaretur*, vgl. V. Hlud.

<sup>4)</sup> Einh. Ann.: *parsum est ei misericordia imperatoris, et Ratumagum exilio deportatus est*. V. Hlud. Ermold. I. c. v. 617: *Caesar ei vitam tribuit tribuitque salutem*.

<sup>5)</sup> Ermold. v. 618: *Et miserans proprias cessit habere dapes* (vergl. oben S. 77 Anm. 1). Gewöhnlich war mit dem Exil ebenso wie mit der Todesstrafe die Einziehung des Vermögens verbunden.

Bera's Sohn, Willenund, welcher die *gentilicia levitas*, den nationalgotischen Unabhängigkeitsfinn, erbt, wird uns noch begegnen, s. Einh. Ann. 827. V. Hlud. 41 Ser. I. 216. II. 630. Vergleiche ferner über seine Nachkommenschaft die *Notitia iudicii pro monasterio sancti Andreae Exalatensis in dioec. Helenensi* (S. André am Tet in den Ostpyrenäen) Baluze, *Capp. II.* 1489 ff. no 98. *Muratori I. c. col. 23 n. 53.*

<sup>6)</sup> Zuerst 827, s. Einh. Ann. p. 216: *Bernhardus . . . Barcinonae comes*. V. Hlud. 41 p. 630. Vergl. ferner Einh. Ann. 829. Ann. Nant. 531. Enhard. Fuld. Ann. 829. Ruodolfi Fuld. Ann. 844 Ser. I. 218. 360. 364. II. 225.



welche er natürlich verlor, und an der Spitze der spanischen Mark und Septimaniens<sup>1)</sup> erscheint wenigstens einige Jahre später ein Franke und Verwandter des königlichen Hauses<sup>2)</sup>, Bernhard, der Sohn des Grafen Wilhelm von Toulouse. Seine Stellung, die häufig als eine herzogliche bezeichnet wird, war um so mächtiger, als diese Gebiete von der Herrschaft des Königs Pippin von Aquitanien unabhängig, wenn man diesen Ausdruck anwenden darf, reichsunmittelbar waren. Auch war Bernhard eine noch weit hervorragendere, freilich auch noch viel verhängnißvollere Rolle vorbehalten als Vera.

Ob ein kurzes Capitular<sup>3)</sup>, welches diesem Jahre angehört, auf denselben Reichstage erlassen wurde, ist fraglich<sup>4)</sup>. Außer Bestimmungen über Zölle, Brückengeld u. s. w. enthält dasselbe die Verordnung, daß die im Anfange des vorigen Jahres beschlossenen Nachträge zum jählichen Geſetz künftig als integrierender Bestandtheil dieses Volksrechts gelten sollten. — Im Frühling verließ Kaiser Ludwig Achen auf kurze Zeit. Wir finden ihn am 8. Mai in der nahe gelegenen Pfalz Tectis (Theux) im Lüttichischen<sup>5)</sup>, doch war er im Juni wieder zurückgekehrt<sup>6)</sup>. Gegen Ende des Sommers hielt er sodann abermals eine engere Reichsversammlung in der Pfalz Quierzy an der Dije<sup>7)</sup>. Zu den dorthin Berufenen gehörten der Bischof Bernhar von Worms und Graf Hugo von Tours, welche daselbst am 2. September mit Genehmigung des Kaisers einen Tauschvertrag über Güter des Klosters Weißenburg an der Lauter abschlossen, dessen Abt jener Bischof war. Die über diesen Vertrag aufgenommene Urkunde<sup>8)</sup>

1) Einh. Ann. 529: qui eatenus in marca Hispaniae praesidebat. V. Hlud. 43 p. 632: eatenus Hispaniarum partium et limitum comitem, vgl. auch Prudent. Tree. Ann. 544 p. 440 (comes marcae Hispanicae). — Rithard bezeichnet der Grafen Bernhard als dux Septimaniae (I. 3. III. 2. p. 652. 662), vgl. auch V. Hlud. 59 p. 644: Bernhardum ducem illarum partium (sc. Septimaniae). Ruodolfi Fuld. Ann. 544, Fragm. chron. Fontanell. 549 Ser. II. 302. Daß ihn Thegan (c. 36. 38. 52 p. 597. 598. 601) ebenfalls dux nennt, kommt weniger in Betracht, da derselbe den Grafen diesen Titel überhaupt beizulegen pflegt (vgl. Waiz III. 315 N. 3. Forschungen X. 348). Unter der Benennung Septimania wurde die spanische Mark oft mitbegriffen, vgl. Webedind, Noten II. 436 N. 645.

2) Thegan. 36: qui erat de stirpe regali. Näheres unten.

3) Cap. Aquisgr. 520 Leg. I. 228—229, s. namentlich c. 5, oben S. 144 Anm. 2.

4) Boretins S. 147 f. bemerkt, daß dies Capitular nirgends auf die Mitwirkung eines Reichstags deute. Uebrigens war die damalige Reichsversammlung zu Achen wohl nur eine kleinere (Einh. Ann.: conventus ibidem habitus. dagegen V. Hlud. wahrscheinlich willkürlich: coadunari populi fecit frequentiam).

5) Sidel L. 157. Ledderhose, kleine Schriften IV. 271 ff. no 1 (Bestätigung eines Privilegs für den Abt Binn von Hersfeld).

6) Am 13. Juni bestätigt der Kaiser in Achen, auf Veranlassung des Bischofs Ratoth von Verona (vgl. oben S. 115 f.), die Dotation einer von demselben wiederhergestellten Priesterſchule (Sidel L. 157 bis p. 357).

7) Einh. Ann.: post peractum Carisiaci conventum. Ann. Xant. p. 224 (vgl. append. p. 236): Carisaco placitum habuit.

8) Zeuss, Trad. Wizenburgens. p. 73—76 no 69. Es heißt hier u. a.: . . . contigit, ut predictus presul (Bernhar) una cum supra nominato

ist von dreißig Personen<sup>1)</sup>, darunter dem Bischof Adaloch von Straßburg, Einhard, dem Stallgrafen Adalbert, Graf Lambert von Nantes und einer Anzahl anderer Grafen unterzeichnet, die also ebenfalls auf jenem Reichstage zugegen waren<sup>2)</sup>. Nach dem Schlusse des letzteren lag Ludwig der Herbstjagd in den Waldgehegen ob, die sich bei den Pfälzen dieser Gegend, Verneuil, Compiègne, Servais (Silviacum) und Quierzy, befanden<sup>3)</sup>, um endlich zum Winter wieder nach Achen zurückzukehren<sup>4)</sup>.

Sobald es hinreichendes Futter für die Pferde gab, gleich nach Ablauf des vorigen Winters, waren jenem Beschlusse des Achenener Reichstags gemäß die drei Heere wider den abtrünnigen Slovenenfürsten ausgesandt worden<sup>5)</sup>. Sie waren aus Sachsen, Ostfranken und Alamannen, Baiern und Italien aufgeboden<sup>6)</sup>. Das italienische Heer,

comite (Hugo; vorher: uir inluster huc quondam comes) instante congruo tempore palatium adire uocaretur. — facta commutatio carsiaco palatio sub die III. Non. Sept. anno VII. regnante domno ludouuico imperatore etc., vgl. Zitel II. 131. 356.

<sup>1)</sup> Eben so viele unterzeichnen, beiläufig bemerkt, die Verfügung Karls d. Gr. über seinen Schatz im J. 811, Einh. V. Carol. 33 p. 541. — Bischof Bernhar's Unterschrift fehlt: sie wird unter dem Gegenexemplar des Vertrages gestanden haben, welches Hugo erhielt.

<sup>2)</sup> sign. hugoni com. . . . sign. einharti abb. (vergl. Jaffé IV. 494). s. adaloho epo. s. ethi. s. lantberti com. (vergl. Wüstenfeld, Forschungen III. 393). s. ruadberti. s. gerolti com. s. nitoni com. s. adadramno com. s. rorione com. s. ingiberti com. s. gundharti com. s. eggiharti com. s. adalberti comite stabuli etc.

<sup>3)</sup> Einh. Ann.: post . . . autumnalem . . . venationem ex more completam. Nach den Urkunden ist der Kaiser am 17. und 18. September in Verneuil (Zitel L. 158. 159), vom 27. September — 15. October in Compiègne (L. 160. 161, vergl. Ann. S. 321), den 22. October in Servais (L. 162), den 29. in Quierzy (L. 163, nach Tardif, Monumens historiques p. 81 no 115 allerdings in Achen ausgesandt, vgl. eben S. 148 Ann. 6 über L. 145). S. in Betreff der Jagdreviere dieser Pfälzen V. Hlud. 41 p. 630 f. Prudent. Trece. Ann. 838. Hinemar. Rem. Ann. 570. 577 p. 432. 490. 504. Karoli II. convent. Carisiac. 577. Karolomanni capitula in broilo Compendii Leg. I. 541. 550. Bei Compiègne lag die silva Cotia (Causia), jetzt forêt de Guise.

Nach Zitel, L. 159 — 162 scheinen der Erzkapellan Hilbwin, der Kanzler Fridugis und auch der Abt Benedikt von Tuden sich damals in der Begleitung des Kaisers befinden zu haben.

<sup>4)</sup> Einh. Ann., vgl. V. Hlud. 34 p. 625. Am 8. December stellte Ludwig in Achen ein (verlorenes) Diplom für die Abtei Nonantola aus (Zitel II. 447. 377. Muratori, Antiqu. Ital. V. 669).

<sup>5)</sup> Einh. Ann.: Transacta hieme, ut primum herba pabulum iumentis praeberere potuit, tres illi exercitus contra Liudewitum mittuntur. Dagegen sagt V. Hlud. ungenau, daß die drei Heere primo vere bereits Liudewit's Land vernichtet hätten. Thegan. 27 p. 596: exercitum suum misit aduersus orientales Sclavos, quorum dux nominabatur Liduit. Ann. S. Emmerammi Ratisp. mai. Ser. I. 93: Hostis magna contra Hliudwitum. — (Der Annalista Saxo verwechselt hier, wie auch 823, den Slovenenfürsten Liudewit mit dem Wilzenfürst Liubi, vgl. Ekkehardi chron. 523 Ser. VI. 572 R. S. 171).

<sup>6)</sup> Einh. Ann.: Hii tres exercitus de Saxonia et orientali Francia et Alanannia, Baiuaria quoque atque Italia congregati sunt, vgl. Ann. S. thiens., Einhard. Fuld. Ann. p. 357, ferner die Urkunde Zitel L. 165, vom 16. Juni 821, Beyer, Mittelrheiu. Urfb. I. 59 — 60 no 53: . . . quidam homo no-

welches wahrscheinlich unter dem Befehl des Markgrafen Baldrich von Friaul stand, stieß jedoch bereits in den Ostalpen auf eine Schaar des Feindes, welche seinen Uebergang über das Gebirge zu verhindern suchte. Ebenso wurde dasjenige Heer, welches durch Baiern, die Ostmark und Oberpannonien von Norden her aurrückte und wahrscheinlich aus Sachsen, Franken und Alamannen zusammengesetzt war, durch den weiten Umweg um den Fuß der Alpen und den Uebergang über die Drau aufgehalten. Bei diesem Uebergang brach in Folge der schädlichen Einflüsse des Klima's und des Wassers unter der Mannschaft die Ruhr aus, welche einen ansehnlichen Theil derselben dahintraffte <sup>1)</sup>. Schneller gelangte das dritte Heer ans Ziel, das in der Mitte zwischen den beiden anderen geradezu durch Kärnten heranzog und, obgleich es mehrfachem Widerstande begegnete, nach drei glücklichen Treffen über die Drau setzte <sup>2)</sup>.

Lindewit schlug angeichts der Ueberfluthung seines Landes durch

*mine fulquius de pago engrisgoe et de uilla meineburo . . . . innotuit mansuetudini nostrae, qualiter, dum in dei et nostra utilitate contra sclauos pergere deberet, res suas proprias quas habebat teuthardum quondam cartolarium nostrum tradidit, ea uidelicet condicione, ut, si domno auxiliante de illo itinere reverteretur, easdem res suas illi redderet, et si uitam presentem in illo exercitu amitteret, pro eius anima iam dictas res daret; sed dum ipse de eadem expeditione fuisset reuersus etc.* Dümmler I. 37 N. 52.

<sup>1)</sup> Einh. Ann.: Quorum unus de Italia per Alpes Noricas . . . , tercius per Baioariam et Pannoniam superiorem intravit: et duo quidem, id est dexter ac sinister, tardius ingressi sunt, eo quod unus Alpium transitu hostium manu resistente prohibebatur, alter et longitudine itineris et Dravo flumine quod traiciendum erat impediatur und weiter unten: Is tamen, qui per Pannoniam superiorem iter fecerat, in transitu Dravi fluminis ex locorum et aquarum insalubritate soluti ventris incommodo grauer adfectus est, et pars eius non modica hoc morbo consumpta est, vgl. Ann. Euhard. Fuld. Ohne Zweifel bezieht sich das schon auf den Hinweg. Dieser Theil der Reichsannalen ist oft sehr unbeholfen disponirt, vgl. Giesebrecht, Königsannalen a. a. O. S. 211—212. — Unter der Bezeichnung Alpes Noricae faßte man damals die östliche Hälfte der Alpen überhaupt zusammen (vgl. Ann. Fuld. 874 p. 388. Dümmler I. 812 N. 43): hier ist an die Julischen Alpen zu denken.

<sup>2)</sup> Einh. Ann.: alter per Carantanorum provinciam . . . intravit . . . medius autem, qui per Carantanos intrabat, quamquam in tribus locis ei resisteretur. felicioris usus fortuna, ter hoste superato, Dravo etiam transmissio, celerius ad destinata loca peruenit. Wahrscheinlich waren dies die Baiern. Die Ann. Euhardi Fuld. schreiben zwar: alter de Saxonia per Carantanorum provinciam, tercius Francorum per Baioariam et Pannoniam superiorem ingressi, und auch Dümmler, Ueber die südöstlichen Marken S. 26 meint, daß dies Heer aus Sachsen durch Baiern und Kärnten zog und aus Sachsen, Tsiranken und Alamannen bestand. Nach den Reichsannalen (s. Num 1) marschirte aber vielmehr dasjenige Heer per Baioariam (nicht aus Baiern, wie Dümmler sagt), welches dann seinen Weg durch das obere Pannonien fortsetzte. Die Combination des Verfassers der Julber Jahrbücher ist unglücklich; derselbe dachte nicht daran, wie weit es von Sachsen bis Kärnten ist, indem er, wie gewöhnlich, den Stoff der Reichsannalen in den kurzen, ungenauen Abriß der Annales Sithiensis verwebte. Die letzteren haben hier nämlich die zusammenfassende Notiz: Tres exercitus de Frantia, Saxonia atque Italia in Pannoniam contra Luidiuuitem missi sunt. Anders Waitz in Götting. Nachrichten 1873 S. 596 f.

die weit überlegene Macht ein ähnliches Verfahren ein, wie es Jahr's zuvor der Kroatenfürst ihm gegenüber mit so gutem Erfolge angewendet hatte. Er hielt sich mit den Seinigen in einer festen Burg eingeschlossen, die er auf steiler Bergeshöhe erbaut hatte, und ließ sich ebensowenig auf einen Kampf als auf irgendwelche Verhandlungen ein<sup>1)</sup>. So war er für die Heeresmassen, die von den verschiedenen Himmelsgegenden eingedrungen waren und sich nun vereinigten<sup>2)</sup>, unangreifbar. Dieselben vermochten nichts als den größten Theil des feindlichen Gebietes zu verwüsten und waren froh, als sie ohne allzu schwere Verluste<sup>3)</sup> wieder abziehen konnten. Die Erfolge des mit so großem Kraftaufwande wider einen verhältnißmäßig winzigen Gegner unternommenen Feldzugs beschränkten sich darauf, daß die Karnioler zwischen der Save und dem Sponzo sowie die kärntner Winden, insoweit sie abgefallen waren, sich dem Markgrafen von Friaul unterwarfen<sup>4)</sup>. Wir werden sehen, welche Anstrengungen der Ludewitische Krieg noch kosten sollte.

Der Waffenstillstand mit dem Emirat von Cordoba, welcher, wie es scheint, auf Veranlassung einer Gesandtschaft des Sohnes des Emirs, Abderrhaman, aus Saragoſſa, von Kaiser Ludwig im Jahre 817 nach langem Zögern bewilligt worden war<sup>5)</sup>, wurde jetzt, ebenso wie vordem der frühere von 812<sup>6)</sup>, von fränkischer Seite wieder aufgehoben<sup>7)</sup>. Die arabischen Berichte<sup>8)</sup> melden, daß Abderrhaman im Jahre 818 (203 d. H.) und den folgenden Jahren nicht nur die Christen an der Grenze Galliciens beunruhigt, sondern sich von dort aus auch gegen die fränkische Grenze gewandt und hier den häufigen Einfällen des Feindes ein Ende gemacht habe. Der Kriegszustand, der zwischen beiden Reichen thatsächlich ununterbrochen fortbestanden hatte, wurde auch formell von Neuem erklärt und der offene Kampf gegen die Mauren abermals begonnen. Wir berührten<sup>9)</sup>, daß der Treubruch des Grafen Bera von Barcelona wahrscheinlich mit diesen Verhältnissen in Zusammenhang stand. Der Schauplatz des Kampfes beschränkte sich jedoch nicht auf die spanisch-fränkische Grenze: er breitete sich vielmehr über das Mittelmeer aus. Abderrhaman, welcher an die Seite seines Vaters Hafem Abulaffi, nach Cordoba zurückkehrte, sandte,

<sup>1)</sup> Einh. Ann. V. Hlud.

<sup>2)</sup> Einh. Ann.: Exercitus vero postquam in unum convenerunt. (Enhard. Fuld. Ann.)

<sup>3)</sup> Es klingt bedenklich, daß die Reichsannalen versichern: haud ullo gravi damno accepto, vgl. Enhard. Fuld. Ann., V. Hlud. Thegan. freisich: quem (sc. Liduit) in fuga verterunt et terram illam vastaverunt etc.

<sup>4)</sup> Einh. Ann. V. Hlud., vgl. Dümmler, Südöstliche Marken a. a. D. und oben Seite 149 j.

<sup>5)</sup> Vergl. oben Seite 79.

<sup>6)</sup> Vergl. oben Seite 63.

<sup>7)</sup> Einh. Ann. Die V. Hlud. holt diese Notiz erst unter dem folgenden Jahre (c. 34 p. 625) nach.

<sup>8)</sup> Conde, Gesch. der Herrschaft der Mauren in Spanien, übersetzt von Rutschmann I. 255.

<sup>9)</sup> Vergl. Seite 154.

nach der maurischen Ueberlieferung <sup>1)</sup>, von Tarragona aus die spanische Seemacht gegen Sardinien, welche den Christen im Angesicht der Insel ein Treffen lieferte, deren Flotte größtentheils verbrannte und acht feindliche Schiffe wegnahm. Die fränkischen Reichsannalen <sup>2)</sup> bestätigen diese Nachricht insoweit, als nach ihnen acht Kauffahrteischiffe im tyrrhenischen Meere auf der Rückfahrt von Sardinien nach Italien von Seeräubern aufgegriffen und versenkt wurden. — Wie die Mauren das Mittelmeer, so machten die Normannen die nordischen Gewässer und Gestade unsicher. Dreizehn normannische Piratenschiffe, welche damals ausgelaufen waren, wurden an der flandrischen Küste zwar anfangs von den Strandwachen <sup>3)</sup> zurückgewiesen, aber die unzulängliche Aufmerksamkeit der letzteren ließ es geschehen, daß sie einige Hütten in Brand steckten und eine allerdings geringe Anzahl Vieh forttrieben. Besser erfüllten die Wachen an der Seinemündung ihre Pflicht, welche die Raubschiffe mit einem Verlust von fünf Mann zurückschlugen. Um so ungestörter konnten die Piraten, nachdem sie den Norden und Nordwesten Galliens umschifft hatten, am aquitanischen Ufer haufen, wo sie ein Stranddorf <sup>4)</sup> vollständig verwüsteten, um dann mit ihrer Beute heimzukehren <sup>5)</sup>.

<sup>1)</sup> Gonde a. a. O., vergl. Wenrich, *Rer. ab Arabibus in Italia etc. gest. commentar.* p. 59 und oben S. 60. Jedoch thut Wenrich (p. 64) Mordet, der Angabe der *Chron. mon. Casin.*, l. I. auct. Leone c. 21 Ser. VII. 596: *Anno tertio abbatis huius (sc. Apollinaris) Saraceni a Babylonia et Africa venientes, Siciliam occupaverunt et Panormum ceperunt, anno incarnationis dominicae 820* zu folgen, da diese Nachricht, welche Leo (vergl. *ibid.* n. 9) aus Erchempert (*Hist. Langobardor.* 11 Ser. III. 245) entlehnte, erst zum Jahre 832 gehört. Amari, *Storia dei Musulmani di Sicilia* I. 233.

<sup>2)</sup> *Einh. Ann.* I. e.

<sup>3)</sup> *Einh. Ann.*: *ab his, qui in praesidio erant, repulsae sunt*, vergl. *Wais IV.* 520 R. 3. Die V. Hlud. begehrt auch hier wieder ein Mißverständnis: *Contra quas unus imperator circumspiciet et custodiam fieri imperasset.*

<sup>4)</sup> *Einh. Ann.*: *vico quodam, qui vocatur Bundium, ad integrum depopulato.* *Ann. Lauriss.*: *Bynbundium.* V. Hlud.: *vico, cuius est vocabulum Buin.* *Chron. de gestis Normannorum in Francia* Ser. I. 532 (werthlos): *vico Burnad.* Die Conjectur des Valesius, der Born lesen will und an St. Paul de Born im Süden der Garonne denkt (vergl. auch Leibniz, *Ann. Imp.* I. 330), hat bereits Berg Ser. I. 207 n. 89 zurückgewiesen. Warnkönig und Gerard II. 214: *le bourg de Bonin, dans l'île de ce nom (?)*. Wahrscheinlich ist Bonin südlich von der Loiremündung gemeint. Dies liegt der Insel Hermoutier (Noirmoutier) gegenüber, welche von den Normannen so viel zu leiden hatte, daß die Brüder von St. Philibert sich ein neues Kloster auf dem Felsenlande bauten, wohin sie sich zunächst im Sommer, wenn das Meer frei war, zurückzogen (*Sidel* L. 131, vgl. *Ann.* S. 318. *Bouquet* VI. 516 no 85. *Transl. S. Filiberti, Mabillon* A. S. o. S. Ben. IV a. 359. Es wird hier nicht mit Mabillon, *Ann. Ben.* II. 451—452, vergl. auch Piet, *Recherches sur l'île de Noirmoutier* p. 445, an die Sarazenen, sondern an die Normannen zu denken sein).

<sup>5)</sup> *Einh. Ann.* (*Chron. de gest. Normannor.*) V. Hlud.

Der erste Reichstag des folgenden Jahres, welcher im Februar zu Achen stattfand<sup>1)</sup>, war, wie es scheint, zahlreich besucht. Graf Matfrid von Orleans<sup>2)</sup>, Helijachar<sup>3)</sup>, der im Herbst 819 von der Leitung der Kanzlei zurückgetreten war<sup>4)</sup>, Abt Gozbert von St. Gallen<sup>5)</sup>, überhaupt eine große Zahl von Bischöfen und Aebten war zugegen<sup>6)</sup>. Auch Benedikt von Jnden fehlte natürlich nicht. Er hatte in der letzten Zeit vielfach gekränkelt. Sein Leib war durch Alter<sup>7)</sup>, Mühen und Kasteiung gebrochen, wenn auch die geübte Energie seines Willens, die Starrheit seiner Natur den körperlichen Leiden zähe widerstand<sup>8)</sup>. Am 7. Februar hatte Benedikt in der Pfalz noch einmal eine ausführliche vertraute Unterredung mit dem Kaiser<sup>9)</sup>; aber noch am nämlichen Tage ergriff ihn ein heftiger Krankheitsanfall<sup>10)</sup>.

<sup>1)</sup> Einh. Ann. p. 207. V. Hlud. 34 p. 625. Urkunden des Kaisers aus Achen liegen vom 8. und 15. Februar 821 vor (Zitel L. 164. 165).

<sup>2)</sup> Zitel L. 165. Wartmann, Urfb. der Abtei St. Gallen I. 249 no 263. II. 401.

<sup>3)</sup> V. Benedicti 3. 57 (Brief der Brüder von Jnden an Ardo), Mabillon A. S. o. S. Ben. IV a. 193. 216.

<sup>4)</sup> S. Zitel I. 86 und unten (wo wir über die Hofbeamten unter Ludwig d. Jr. im Zusammenhange handeln wollen).

<sup>5)</sup> Zitel L. 165.

<sup>6)</sup> Vergl. das Schreiben der Brüder von Jnden l. c.

<sup>7)</sup> Obiit . . . septuagenarius, schreiben die Brüder von Jnden l. c. p. 216.

<sup>8)</sup> V. Ben. 56 p. 214: Carnis deficiebant vires, sed animi adamante durior persistebat intentio.

<sup>9)</sup> Vielleicht legte er dem Kaiser besonders nochmals die Interessen der Abtei Jnden ans Herz. Ein unter dem folgenden Tage (8. Februar 821) in der Acheuer Pfalz ausgestelltes Diplom des Kaisers gewährt derselben (monasterio nostro quod dicitur Enda . . . . . ubi etiam nunc religiosus vir Benedictus abba praeest) Zollfreiheit, Zitel L. 164 Racomblet, Urfb. f. d. Gesch. d. Niederrheins I. 20 no 41.

<sup>10)</sup> Schreiben Benedikt's nach Aniane, Mabillon l. c. p. 217: septimo idus Februarii acerbissimo . . . tactus verberere. Brief der Brüder von Jnden p. 215 f.: Ante quartum vero exitus sui diem († 11. Februar, f. unten) adhuc sanus omnia imperatori. quae ei solitus erat dicere, replicavit et in ipsa die febre correptus ad mansionem suam usque pervenit . . . . Quinta siquidem feria (der 7. Februar 821 fiel auf einen Donnerstag) aegrotavit. Vgl. Ardo's Vorwort zur V. Ben. I p. 192 f. und ibid. c. 57 p. 215, wo es kürzer und, wie es scheint, ungenauer heißt: Invalescente autem aegritudine, imperatorem familiariter alloquutus etc.

Tags darauf erschienen sämtliche Große in seiner Behausung, um sich nach seinem Befinden zu erkundigen; vor allen Helisachar, der den Freund bis zu seinem Ende nicht mehr verließ<sup>1)</sup>. Bischöfe, Aebte und Mönche drängten sich dergestalt in der Wohnung des Abts, daß die Brüder von Zuden, welche ihn pflögten, kaum an sein Lager zu gelangen vermochten<sup>2)</sup>. In der nächsten Nacht sandte Kaiser Ludwig an die letzteren den Kämmerer Tanfulf<sup>3)</sup> mit dem Befehl, Benedikt sofort nach seinem Kloster zu bringen. Hier<sup>4)</sup> fand der Sterbende noch die Kraft, Worte eindringlicher Ermahnung an die Mönche zu richten und selbst Schreiben an den Kaiser, den Abt und die Brüder von Aniane, den Erzbischof Nifridius von Narbonne<sup>5)</sup> zu diffiren<sup>6)</sup>. Am 11. Februar verschied Benedikt mitten in den gewohnten Gebeten<sup>7)</sup>. Er war etwa siebzig Jahre alt geworden<sup>8)</sup>. Drei Tage darauf legten die Brüder des Klosters Zuden seinen Leichnam in einen steinernen Sarg, welchen der Kaiser hatte anfertigen lassen. Treu bewahrte Ludwig das Gedächtniß des mönchischen Freundes und ihrer gemeinsamen Bestrebungen. Wir haben schon berührt, daß er nach dem Tode Benedikt's selbst als Abt

<sup>1)</sup> Schreiben der Brüder von Zuden p. 216: Altera vero die audientes hoc omnes magnates imperatoris ad eum visitandum venerunt . . . Helisachar autem abbas primus ad eum venit et eum eo usque ad obitum perseveravit. V. Ben. 3 p. 193: quoniam ei unice dilectionis affectu migranti de saeculo Helisachar haesit abbas, sicut ipsius auro pretiosior nobis directa testatur epistola, vgl. diesen Brief Benedikt's ibid. p. 217 und oben Seite 24.

<sup>2)</sup> Die Brüder von Zuden ebd.: Tanta autem ibi fuit multitudo episcoporum, abbatum ac monachorum, ut nobis, qui eum ibi custodiebamus, vix ad eum accedere facultas esset.

<sup>3)</sup> Vergl. über denselben Einb. Ann. 826 p. 215. V. Hlud. 40 p. 629. Sichel L. 299 Büttner, Franconia II. 50 f. no 2. Waig III. 417 R. 4 und unten.

<sup>4)</sup> Dies geschah nach der Erzählung der Zudener Mönche am 10. Februar, an welchem auch die betreffenden Briefe geschrieben wurden (s. Ann. 6). Ardo's Erzählung (p. 215) weicht im Einzelnen etwas ab.

<sup>5)</sup> Vergl. Abel, Karl d. Gr. I. 361 R. 2.

<sup>6)</sup> S. die Briefe nach Aniane und an Nifridius am Schluß der V. Ben. Mabillon l. c. p. 216—217. Der Text bedarf wohl an einigen Stellen der Emendation. Unter dem ersten Briefe heißt es: Jussit hoc dominus Benedictus adhuc vivens IV. idus Februarii scribere. In beiden drückt B. ein klares Bewußtsein seines unmittelbar bevorstehenden Endes aus (in ultimis constitutus, ignorans, utrum jam vos videre queam etc. — Scito . . . quia jam in extremis pugno, ad finem curro, jam anima a corpore separatur et in hac luce oculis corporis te minime video). Vergl. V. Ben. l. c. p. 215 (Adsunt . . . ejus . . . epistolae, quas pridie quam migraret a saeculo fratribus Aniano positus proprio dictavit ore) und das Schreiben der Brüder von Zuden p. 216, welche sagen: In ipsa die (10. Februar) brevem admonitionem imperatori misit et alias per diversa monasteria direxit.

<sup>7)</sup> Schreiben der Brüder von Zuden p. 216, vgl. die Notiz unter dem nach Aniane gerichteten Briefe Benedikt's p. 217 und V. Ben. 57 p. 215. Chron. Moiss. cod. Anian. 821 Ser. I. 312 (wohl nach dem ersten Schreiben). Ermold. L. III v. 623 ff. p. 501. Mabillon A. S. IV a. 191. Ann. Ben. II. 461.

<sup>8)</sup> Vergl. oben S. 162 Ann. 7.

von Juden betrachtet werden wollte<sup>1)</sup>, bis ein neuer Vorstand an die Spitze der Congregation trat. Auch mit Aniane und St. Guillem du Désert wünschte er einen persönlichen Zusammenhang aufrechtzuhalten. Sei er der Herr der anderen, schrieb er im folgenden Jahre den dortigen Brüdern<sup>2)</sup>, so wolle er ihnen Vater sein. An Benedikt's Ordnungen festhaltend, sollten sie danach streben, daß aus ihrer Mitte auch ferner die Lehrer des regularen Klosterlebens und der geistigen Bildung hervorgingen.

Gleichwohl fällt Benedikt's Ableben der Zeit nach mit einem Wendepunkte in der Regierung Kaiser Ludwig's zusammen, und dies Zusammentreffen ist möglicherweise kein bloß äußerliches und zufälliges. Wir haben alsbald zu erzählen, wie Ludwig die Maßregeln, welche er gegen König Bernhard von Italien und dessen Anhänger sowie gegen andere Verwandte getroffen hatte, soweit es noch möglich war, zurücknimmt, dann selbst durch demüthige Buße zu sühnen sucht. Bisher verfolgte Männer gelangen plötzlich in den Vollbesitz der Ehre und Macht. Gesah dies etwa, weil Benedikt's Einfluß verschwunden war, so mögen wir danach ermessen, welche Bedeutung der letztere gehabt hatte<sup>3)</sup>.

Man berieth auf jenem Aachener Reichstage auch über den weiteren Feldzugsplan gegen Liudewit. Waren im vorigen Jahr drei Heere zugleich in das Land des Slovenenfürsten eingedrungen ohne etwas Erhebliches auszurichten, so sollten im nächsten Sommer drei Heere nacheinander die Gebiete der benachbarten Volksstämme verheeren, welche sich dem Aufstande desselben angeschlossen hatten<sup>4)</sup>. Der Plan scheint gewesen zu sein, durch die Züchtigung und Unterwerfung seiner Bundesgenossen Liudewit ringsum von seinen Hülfquellen abzuschneiden, ihn in sein Gebiet gleichsam einzuschließen und so endlich eine Empörung zu ersticken, deren Ziel vielleicht kein geringeres war als die Gründung eines weiten selbständigen Slavenreiches an der Donau

<sup>1)</sup> V. Ben. p. 215: videlicet quod monachos sancti viri pro ejus amore semper suos proprios appellavit et post ejus decessum hactenus abbatem se monasterii illius palam esse profiteretur, vgl. oben S. 37 Anm. 6.

<sup>2)</sup> Zitel L. 175 Mabillon. Ann. Ben. II. 474 — 475 (quia, cum in aliis exercemus potestatem, in vobis tamen paternum semper volumus obtinere affectum). Andere damals für Aniane erlassene Diplome L. 176. 177. 181. Daß in L. 177 die frühere Urkunde L. 55 nicht berücksichtigt ist, fällt einigermaßen auf.

<sup>3)</sup> Die wenig später eintretende Reaction ist besonders deutlich ausgedrückt in V. Adalhardi 50 Scr. II. 529: Qui, comperto non parum eos invidia fuisse delusos, duxerunt in irritum paene quidquid per hoc tempus. ut eis visum est, argumentose tractaverant. — Vergl. übrigens auch Haagen, Gesch. Aachens S. 92. 105. 113—114.

<sup>4)</sup> Einh. Ann.: et in eo (sc. conventu) de bello Liudewitico tractatum ac tres exercitus ordinati, qui futura aestate perfidorum agros per vices vastarent, vgl. weiter unten: depopulata desertorum et Liudewito adhaerentium universa regione. Liudewit's eigenes Gebiet scheint hiernach diesmal nicht das Ziel des Verheerungszugs gewesen zu sein. V. Hlud. kürzer und ungenauer: et tres cunei ad vastandam Liudewiti terram directi.



an Stelle des ehemaligen avarischen<sup>1)</sup>. Aehnliche Maßregeln wurden jetzt, nach der offenen Wiederaufnahme der Feindseligkeiten mit den Arabern, auch in Ansehung der spanischen Mark beschlossen<sup>2)</sup>. Man glaubte, weitere Strecken an der Grenze wüßt legen zu müssen, wenn das gewonnene Gebiet vor den Beunruhigungen des Feindes gesichert sein sollte. Es ergingen die entsprechenden Befehle an die Grafen der Mark. Zugleich wurde eine abermalige Reichsversammlung auf den Mai<sup>3)</sup> nach Nimwegen berufen und die Grafen entboten, welche sich auf der selben einfanden sollten. Der Kaiser selbst begab sich nach Ostem<sup>4)</sup> zu Schiff auf der Maas dorthin<sup>5)</sup>. Er ließ auf der Nimweger Versammlung vor Allem das Reichstheilungs- und Hausgesetz vom Jahre 817, nachdem der Inhalt desselben nochmals einer eingehenden Prüfung unterworfen war, nunmehr öffentlich verkünden und nach seiner Verlesung<sup>6)</sup> von dem anwesenden Theile der Großen beschwören<sup>7)</sup>. Es waren dies

<sup>1)</sup> Dümmler, Ueber die südöstlichen Marken S. 27. Ueber die älteste Gesch. der Slawen in Dalmatien S. 390.

<sup>2)</sup> Einh. Ann. Im nächsten Jahre überschreiten die Grafen der Mark den Segre, s. unten.

<sup>3)</sup> Einh. Ann.: mense Maio. V. Hlud.: Kalendis Maii. Vgl. ferner Ann. Sithiens., Euhard. Fuld.

<sup>4)</sup> Daß er dies Fest (24. März) zu Aachen beging, bestätigt Chron. Moiss. cod. Anian. Ser. I. 312.

<sup>5)</sup> Einh. Ann.

<sup>6)</sup> Einh. Ann.: *ibique constitutam annis superioribus atque conscriptam inter filios suos regni partitionem recensuit, wofür V. Hlud.: coram recitari fecit.* Das Verbum *recensere*, dessen Grundbedeutung im klassischen Latein: durchmustern, durchzählen, durchgehen ist, bewahrt diese auch im Sprachgebrauch des Mittelalters. Bisweilen wird es auch wohl geradezu für: lesen gebraucht, wie einige unten (Exkurs X) gesammelte Stellen darthun. Wenn D. Abel (Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit IX. Jahrb. 2. Bd. S. 135) übersetzt: er prüfte daselbst noch einmal die . . . Theilung des Reiches (ebenso Dümmler, Gesch. d. Dst. R. I. 25 R. 15), so ist dies demnach nicht unrichtig. Aber jedenfalls drückt das Wort an und für sich nicht aus, daß das Gesetz damals eine neue Redaction erfahren habe, wofür auch sonst gar kein Anhalt vorliegt. Die bereits durch Dümmler zurückgewiesene Vermuthung von Pertz (Leg. I. 359 R. 15), der zufolge der jüngere Ludwig bei dieser Gelegenheit eine Vergrößerung seines Reichsantheils erhalten hätte, erscheint mithin schon unter diesem Gesichtspunkt hinfällig. Dagegen ist die Angabe des Astronomus, daß eine öffentliche Verlesung des Gesetzes stattgefunden habe, um so glaublicher, als die Reichsgesetze überhaupt in dieser Weise auf den Reichstagen verkündet zu werden pflegten, und zwar erfolgte die Verlesung durch den Kanzler, also im vorliegenden Falle durch Fridugis (vergl. Stobbe, Geschichte der Deutschen Rechtsquellen I. 219 R. 22. Sidel I. 409. Stumpf, Reichskanzler I. 22 R. 22 und unten). Auffallend ist nur, daß dies in Ansehung jenes Gesetzes von 817 erst jetzt geschah.

Die Ann. Sithiensens, welchen die Ann. Euhard. Fuld. p. 357 folgen, sagen ungenau: *Hludouicus imperator Noviomagi divisionem regni facit inter filios suos*; die Ann. Altahens. (Ser. XX. 754 cf. p. 774) gar erst unter 822: *Ludouicus imperator regnum dividit inter filios*. Vergl. auch Pätz, de vita et fide Nithardi, Inang.-Diss. Halle 1865 S. 16 über die Chronologie Nithard's I. 2 p. 651.

<sup>7)</sup> Einh. Ann.: *ac iuramentis optimatum, qui tunc adessee potuerant, confirmavit . . . sacramento, quod apud Noviomagum pars optimatum iuraverat.* V. Hlud.: *et a cunctis proceribus, qui tunc affuere, confirmari (fecit).*

wohl vorwiegend Grafen aus den Ländern östlich vom Rhein<sup>1)</sup>; das besondere Vertrauen, welches Ludwig den oberheinischen Stämmen schenkte<sup>2)</sup>, mochte der Grund sein, aus welchem er gerade deren Vertreter zuerst auf die Thronfolgeordnung verpflichtete. Darf man aus einem späteren Falle einen Rückschluß ziehen, so stand vielleicht auch die Wahl des Ortes der Reichsversammlung an der Grenze Germaniens hiermit im Zusammenhang. Ob eine Gesandtschaft des Papstes, welche zu Nimwegen erschien, etwa die Zustimmung Paschalis I. zu der Reichstheilungsakte brachte, wissen wir nicht. Wir hören nur, daß sie aus dem Bischof Petrus von Civita-Vecchia und dem Nomenclator Leo bestand und rasch abgefertigt wurde<sup>3)</sup>. Ueber ihre Aufträge, die hiernach allerdings kaum von sonderlicher Bedeutung gewesen zu sein scheinen, wird uns nichts mitgetheilt. Der Kaiser entsandte ferner von Nimwegen aus die anwesenden Grafen zum Feldzuge nach Pannonien<sup>4)</sup> und kehrte bald darauf<sup>5)</sup> nach Aachen zurück, wo er jedoch nur wenige Tage verweilte<sup>6)</sup>. Dann brach er durch die Eifel — am 28. Juli finden wir ihn im Kloster Prüm<sup>7)</sup> — nach Trier und Metz und weiter nach Remiremont<sup>8)</sup> am Fuß der Vogesen auf und brachte den Rest des Sommers sowie den Anfang des Herbstes auf der Jagd in den Wäldern dieses Gebirgs zu<sup>9)</sup>.

Mitte Oktober trat die dritte Reichsversammlung dieses Jahres, diesmal eine allgemeine, in der Pfalz Tiedenhofen zusammen<sup>10)</sup>.

<sup>1)</sup> Vgl. Einh. Ann.: comitibus etiam, qui aderant, ad expeditionem Pannonicam destinatis, vgl. vorher: comitesque, qui illuc venirent deputati, sowie weiter unten comites . . . de Pannonia regressi. Die Heere, welche im Jahre 820 gegen Ludewit gefandt wurden, waren, wie wir gesehen haben (S. 158), aus Italien, Sachsen, Süfranken, Alamannen und Baiern aufgebeten.

<sup>2)</sup> Vergl. V. Hlud. 45 p. 633 u. f. w. und unten zum § 830.

<sup>3)</sup> Einh. Ann. V. Hlud. Ueber Leo vgl. unten zum Jahre 823 (Einh. Ann. p. 210).

<sup>4)</sup> Einh. Ann. (vergl. oben Ann. 1). Ann. S. Einmerammi Ratisp. mai. Ser. I 93: Alia hoste.

<sup>5)</sup> Einh. Ann.: paululum ibi (sc. Noviomagi) remoratus. Das Tagesdatum eines Schreibens, welches Ludwig damals in Nimwegen an den Erzbischof Bernoin von Besançon erließ, ist nicht überliefert (Sidel L. 166, vergl. Ann. S. 321 f., nach Chifflet, Opuscula quatuor cum app. de concilio Niumagensi). Am 4. Juni macht er dort den Mönchen von St. Mesmin bei Orléans eine Schenkung (Sidel L. 167, vergl. Ann. S. 322).

<sup>6)</sup> Einh. Ann. V. Hlud. Der Kaiser erkundet in Aachen am 16. Juli Sidel L. 165).

<sup>7)</sup> Sidel L. 169, vgl. Ann. S. 322 f.

<sup>8)</sup> Remiremont am Oberlauf der Mosel, wo der Kaiser gern Jagd und Fischfang trieb (vgl. Einh. Ann. 805. 825. Prudent. Trece. Ann. 836. V. Hlud. 46. 52 Ser. I. 193. 213 429. II. 634. 638 und oben S. 35), war Castel (Einh. Ann. 805. 821) und Krongut (Sidel L. 239. Rozière II. 546 no 50. Mabilion. de re dipl. p. 320 f.). Auch ein Nonnenkloster befand sich dort (Rettberg I. 519 ff.).

<sup>9)</sup> Einh. Ann. V. Hlud. Vergl. über den königlichen Forst und die Förster in den Vogesen Sidel L. 186. Rozière I. 37 no 26 n. a. Hincmar. V. S. Remigii 125 A. S. Boll Oct. I. 164.

<sup>10)</sup> Einh. Ann., vgl. Ann. Sithiens., Enh. Fuld. p. 357. V. Hlud. Thegan. 28. Nach Sidel's Vermuthung war es auf diesem Reichstage, wo Ek. Agobard

Auch hier erschienen päpstliche Gesandte, der Primicerius Theodoros und der Superista Florus, und zwar mit reichen Geschenken<sup>1)</sup>. Die Grafen, welche inzwischen in Pannonien im Felde gewesen waren, stellten sich ebenfalls zu diesem Reichstage wieder ein<sup>2)</sup>. Der Kaiser beging auf demselben mit glänzenden Festlichkeiten die Vermählung seines erstgeborenen Sohnes und Mitkaisers Lothar mit Irmingard, der blonden<sup>3)</sup> Tochter des Grafen Hugo von Tours<sup>4)</sup>. Hugo stammte aus dem alten alamannischen Dynastengeschlecht der Ethikonon<sup>5)</sup>, welches uns in der Stiftungs- und Geschichte mehrerer elsäss-

von Lyon erschien und dem Kaiser über die neue Abtswahl in Aniane Bericht erstattete (L. 175 Ann. S. 323. Mabillon, Ann. Ben. II, 474 Klügel, de Agobardi vita et scriptis p. 34 f.) Vergl. dagegen unten 3. S. 822.

<sup>1)</sup> Einh. Ann. V. Hlud. Ueber Theodoros vgl. unten 3. S. 823 u. o. S. 62. 80.

<sup>2)</sup> Einh. Ann.

<sup>3)</sup> Vergl. Sedulii Scotti carmina XL. ex cod. Bruxeli. ed. Dümmler, Univ. Schrift Halle 1869, p. 15 no 11 v. 23: *cingitur aur. comis flavus uertexque capillis*. Dies an die Kaiserin Irmingard gerichtete Gedicht des irischen Poeten enthält eine Fülle von Schmeicheleien.

<sup>4)</sup> Einh. Ann., vgl. Prudent. Trec. Ann. 837 p. 431. V Hlud. 34 p. 626. Thegan. I. c. vgl. c. 55 p. 602. Ann. Sithiens., Enhard. Fuld. Ann. Xant. vgl. append. p. 224. 236. Ann. Lobiens. 829 Ser. II. 195. Nithard. I. 2. 3 p. 651. Francorum reg. hist. p. I. Adonis contin. prima Ser. II. 324. Agobard. lib. apologet. 5 Opp. II. 67. Vergleiche auch das Bruchstück eines Gedichts in Aleuinii Opp. ed. Froben. II. 554 no 16 u. f. w.

Ausdrücklich als Graf von Tours wird Hugo bezeichnet Einh. Ann. 811 p. 198 (danach Enhard. Fuld. Ann. p. 355), Ann. Xant. und append. 821. Dagegen ist V. Hlud. 57 p. 642 lin. 37 nicht H. Turonici quondam comitis, sondern Hironici qu. c. zu lesen (vgl. Dümmler im Jahrbuch für Vaterländ. Gesch. I. 173 R. 13 u. oben 2. 75. 141 Ann. 2).

<sup>5)</sup> Thegan. 2s: *qui erat de stirpe cuiusdam ducis nomine Eth.* vgl. Rettberg II. 76 ff., sowie Zeuss, Trad. Wizenburg. p. 73 ff. no 69 und oben S. 157 über einen Gütertausch zwischen Hugo und der Abtei Weissenburg im Nieder-Elsaß. Böhmer no 591. Bouquet VIII. 352 no 24. Der hohe Adel des Geschlechts, welchem Hugo und seine Tochter entstammten, wird wiederholt hervorgehoben, s. Ann. Xant. 851 p. 229. Monach. Sangall. II. 6. Jaffé IV. 671. Heric. Mir. S. German. L. II. 84. A. S. Boll. Jul. VII. ed. nov. p. 254 Sedul. Scott. carm. I. c. v. 2. 14 und das Epitaph in Raban. carm. III. 16, Opp. ed. Migne VI. 1674.

Ueber Hugos Gattin Ava vgl. Böhmer R. K. no 548. Frisi, Memorie storiche di Monza II 7 no 4 u. ebend. III. 131 (Neerol.) I. 50—51. 155—157. Wüstenfeld in Forschungen III. 395. Dümmler II. 655; über seine Söhne Liutfrid und den später geborenen Hugo namentlich Hinemar. Rem Ann. 862 p. 458. Dümmler I. 478 R. 43. 568 R. 4 sowie Böhmer no 541. 546. Eine andere Tochter, Adelaïs, vermählte sich mit dem Welfen Konrad, dem Bruder der Kaiserin Zubith (Dümmler I. 422 R. 45).

Nithard I. 2 bezeichnet die Ehe Lothar's und die seiner Brüder ausdrücklich als *iustum matrimonium*, wie diejenige Karls d. Gr. mit der Hildegard. Als Morgengabe schenkte Lothar seiner Gemahlin Güter im Elsaß, s. Böhmer no 603. Bouquet VIII. 356 no 29: *quia dulcissima et dilectissima conjux nostra Hermengarda augusta pro amore Christi et sustentatione auxiliorum Dei in rebus suis propriis, quas a nobis nomine dotis accepit, hoc est in villa ejus vocabulum est Hernstein (Erstein), quae sita est in comitatu Helisacensi super fluvium Hilla (Ill), monasterium a fundamento aedificare proposuit*. Strobel, Gesch. des Elsaßes I 136 Sie wird überhaupt in seinen Urkunden oft erwähnt und scheint viel bei ihm gegolten zu haben.

scher Klöster begegnet und aus dem die heilige Odilia hervorgegangen war. Schon Kaiser Karl hatte ihn im Jahr 811 als Gesandten nach Constantinopel geschickt<sup>1)</sup>; unter Ludwig und Lothar erscheint er von nun an als einer der vornehmsten Großen<sup>2)</sup>. Er empfing von dem ersteren das Nonnenkloster St. Julien bei Auxerre als Beneficium<sup>3)</sup>. Wenn Thegan<sup>4)</sup> diesen Grafen als den furchtksamsten aller Menschen bezeichnet, dem seine Hausgenossen prophezeit hätten, er würde einmal nicht mehr wagen den Fuß vor die Thür zu setzen, so kann dieser Spott wohl kaum ganz grundlos sein. Jedoch ist dabei im Auge zu behalten, daß es ein grimmiger Feind Hugo's und seiner Partei ist, welcher solchen Hohn über ihn ausgießt. Denn allerdings legte gerade auch der Einfluß seines Schwiegervaters in Lothar's Brust den Keim zu seinem Zornwüthigkeit mit dem väterlichen Hofe<sup>5)</sup>.

Vielleicht bot die Hochzeit seines Sohnes dem Kaiser die schickliche Gelegenheit zu den umfassenden Gnadenakten, die diesen Reichstag auszeichnen. Die Amnestie erstreckte sich zunächst auf diejenigen ehemaligen Untertanen Bernhard's von Italien, welche wegen ihrer Theilnahme an dem Aufstande des Königs mit der Verbannung und dem Verlust ihrer Güter bestraft worden waren. Sie waren jetzt nach Diedenhofen beschieden und empfingen Verzeihung<sup>6)</sup>; mit der Freiheit wurde ihnen auch ihr im Jahr 818 eingezogenes Eigenthum

<sup>1)</sup> Einh. Ann. 811. 812 p. 198. 199 (monach Enhard. Fuld. Ann. p. 355). Ann. Xant. 811. 812. p. 224. Epist. Carolin. no 29. Jaffé IV. 396 n. 2. Monach Sangall. II. 6 ib. p. 671 ff., vgl. Visio Wettini Mabillon A. S. o. S. Ben. IVa. 274.

<sup>2)</sup> Vergl. namentlich Ermold. L. IV v. 125 (s. unten 3. 3. 824). 423 ff. p. 503. 509 ff. 98. Nithard. I. 4 p. 652 f. V. Hlud. 41. 56 p. 630. 642. Thegan. 36 p. 597. Enhard. Fuld. Ann. 837 p. 360. Frisi a. a. O. u. III. 136 (in dem Retrologium von Monza, den Grabchriften und von Bonincontro Merigia wird Hugo als dux bezeichnet).

<sup>3)</sup> Zidel L. 223, vgl. Ann. S. 331 u. Act. deperd. S. 372. Cartulaire de l'Yonne publ. par Quantin l. 30 no 15 (vir illuster Hugo comes . . . monasterium, quod dicitur Sancti Juliani puellarum . . . , quod ipse largitionis nostre munere in beneficium habere videtur). Ob der in Zidel K. 209 als Richter erwähnte gleichnamige Graf derselbe ist, bleibt mindestens fraglich. Derjenige, welcher in einer Urkunde Ludwig's v. 3. 835 (Zidel L. 335 Bouquet VI. 604 no 24) als Königsbote vorkommt, wird unzweifelhaft ein anderer sein.

<sup>4)</sup> e. 28: qui erat timidus super omnes homines. Sic enim cecinerunt ei domestici sui, ut aliquando pedem foris sepe ponere ausus non fuisset. c. 55 p. 602: Hug timidus, vgl. Forschungen X. 339 ff. 1—3 344.

<sup>5)</sup> Thegan. 28: Jam tunc imminabat ei infidelitas, quam per suggestionem supradicti socii sui et aliorum iniquorum multorum ostendit in patrem Nithard. I. 3. Leibniz, Ann. Imp. I. 335, setzt Eifersucht und Nebenbuhlerschaft zwischen den Geschlechtern der Welfen und Ebsitonen voraus. Wir müssen aber doch (vgl. oben S. 167 Ann. 5) von einer Familienverbindung zwischen beiden.

<sup>6)</sup> Einh. Ann.: vitam et membra concessit, vgl. V. Hlud.; insofern einigermaßen auffällig, als dies ja selbst 818 geschehen war. Jedenfalls können aber hiernach, abgesehen von Bernhard und Reginher, die damals in Folge der Blendung gestorben waren (Seite 121), auch Accidens und Reginhard, welche diese Verstümmelung ebenfalls erlitten hatten, selbst wenn sie noch lebten, nicht

zurückgegeben<sup>1)</sup>. Ueber das Loos der hohen Geistlichen, die zu jener Zeit aus gleichem Anlaß ihrer Würden entsetzt und ins Exil geschickt waren, haben wir keine zuverlässige Kunde. Gegen Ende des zehnten Jahrhunderts erzählt ein Mönch von St. Mesmin<sup>2)</sup>, daß es dem Bischof Theodulf nach langer Gefangenschaft plötzlich durch eine wunderbare Wendung der Dinge gelungen sei, sich von seiner Schuld zu reinigen und seinen Stuhl wiederzuerlangen. Doch habe er sich des Besitzes desselben nicht lange mehr erfreut; denn, wie man sage, hätten ihn Knechte, die während seiner Verbannung die Freiheit gewonnen hatten, aus Begehrlichkeit nach seinen Gütern durch Gift aus dem Wege geräumt. Dieselbe Ueberlieferung wiederholt im Wesentlichen Hugo von Fleury in seiner Kirchengeschichte, mit der Modifikation, daß er Theodulf bereits auf der Rückreise in sein Bisthum sterben läßt<sup>3)</sup>. Doch ist die Sage hier aus der Lokaltadt tradition noch weiter ausgeschmückt. Der Kaiser kommt am Palmsonntage nach Angers. Während die Procession an Theodulf's Gefängniß vorbeizieht, singt der Bischof sein schönes Lied,

zu den Begnadigten gehört haben. Auch diejenigen, welche geflohen und in Klöster gesteckt waren, blieben wohl in denselben.

<sup>1)</sup> Einh. Ann.: *Eminuit in hoc placito piissimi imperatoris misericordia singularis, quam ostendit super eos. qui cum Bernhardo nepote suo in Italia contra caput ac regnum suum coniuraverunt, quibus ibi ad praesentiam venire iussit non solum vitam et membra concessit. verum etiam possessiones indicio legis in fiscum redactas magna liberalitate restituit.* V. Hlad. weniger genau: *... revocatis omnibus, qui contra vitam suam regnumque coniuraverant. non modo vitam etc.* Rehnisch Ann. Sithiens., welche hiermit gleich die Rückberufung Adalhard's u. s. w. (siehe unten) kurz zusammenfassen: *deinde in villa Theodoni omnis (l. omnes), qui suo tempore in exilium missi fuerant, revocavit et unumquemque in suum statum restituit.* Danach, unter gleichzeitiger, nicht glücklicher Benutzung der Reichsannalen, Ann. Enhard. Fuld., vgl. meine Schrift über die beiden letzteren Jahrbücher S. 24—25. Forschungen IV. 575 u. unten Excurs IX. — V. Adalhard. auct. Paschas. 50 Ser. II. 529—530, auct. Gerard. 34 Mabillon, A. S. o. S. Ben. IVa. 354.

Authentische Auskunft giebt uns die in die Formelsammlung aufgenommene Restitutionsurkunde für einen der Begnadigten, Aming, Zitel I. 171 Rozière I. 63 no 40, vgl. oben S. 114 Ann. 4. 123: *Nos. Dei misericordia inspirante, inter caeteros (vorher ist nur von einigen Unterthanen Bernhard's — aliqui ex sibi subjectis — die Rede) Amingum, qui praedicti Bernardi nefando consilio particeps exstitit, non solum ad nostram praesentiam adire fecimus, insuper ei et libertatem ac res proprias, quas juste et legaliter eo tempore quo haec res contigit possidebat. liberalitatis nostrae munere per hanc nostram auctoritatem perpetualiter ad habendum reddimus etc.*

<sup>2)</sup> Letald. lib. miracul. S. Maximin. Miciacens. 13 Mabillon, A. S. o. S. Ben. I. 601: *postmodum mirabili rerum conversione et crimen promptissime abluit et regis gratiam consecutus cathedram pristinae dignitatis non diu victurus recepit. Fertur enim vi veneni ab his extinctus, qui, dum exsularet, libertate potiti bona ejus invadendi jam hause-rant cupiditatem.*

<sup>3)</sup> Hugonis Floriac. hist. ecclesiast. M. G. Ser. IX. 363—364, wo die Mirac. S. Maximin. direct oder indirect benutzt sind: *Sed. dum ad sua revertitur, veneno, sicut fertur, extinguitur.* Fast ganz ebenso Fragment. hist. Franc. Du Chesne III. 336, vgl. Wais Ser. IX. 342; zum Theil auch schon Catalog. abb. Floriac., Baluze Miscell. ed. Mansi I. 79.

welches in ganz Gallien an diesem Feste von den Knaben angestimmt zu werden pflegte: „Ruhm, Preis und Ehre sei Dir, Christus, König und Erlöser!“<sup>1)</sup> aus dem Fenster. Das rührt des Kaisers Herz; er läßt Theodulf die Fesseln abnehmen und schenkt ihm seine Gnade wieder. Zur Beurtheilung dieser letzteren Erzählung genügt es daran zu erinnern, daß Ludwig seit dem Oktober 818 überhaupt nicht nach Ungers gekommen war. Und sollen wir, abgesehen von dem Mangel jeder authentischen Bestätigung, uns vorstellen, daß Bischof Jonas von Orléans, daß die Aebte von Fleury und St. Niquan dem früheren Inhaber ihrer Würden zeitweilig wieder Platz machen mußten<sup>2)</sup>? Die uns überlieferten Grabchriften Theodulf's<sup>3)</sup> wissen nichts von einem unnatürlichen Tode desselben und bekunden zugleich, daß er in der Verbannung, fern von Orléans, starb. Die eine von beiden, welche dies am deutlichsten ausdrückt und ausführlicher, aber wohl minder glaubwürdig ist als die andere, fügt zwar gleichfalls hinzu, daß der Kaiser im Begriff gewesen sei, den Bischof zu begnadigen und wiedereinzusetzen, als der Tod diesen in der fremden Erde zurückhielt. Gleichwohl kann es keinem Zweifel unterliegen, daß wir der Tradition, welche sich in den Klöstern der Diocese von Orléans über Theodulf's Begnadigung und Ende erhielt, den Glauben versagen müssen<sup>4)</sup>. Es ist nur eine Sage, die sich um den Ausgang des berühmten Dichters geschlungen hat und die Unsicherheit ihres Ursprungs selbst verräth<sup>5)</sup>. So wenig als Wolfold von Cremona und Anselm von Mailand<sup>6)</sup>, wird auch Theodulf sein Bisthum zurück-

1) Theodulf. Carm. II. 3, allerdings in Ungers gedichtet, vgl. in Betreff der Auctorität Theodulf's Lup. Ferrariens. epist. 20 Opp. ed. Baluze p. 41. 353.

2) Bei Adalhard war dies zwar allerdings der Fall, s. unten.

3) Gallia christiana. VIII. 1422. Das eine Epitaph, welches wir für das echte halten möchten, sagt, wie bereits oben S. 122 Anm. 2 citirt:

Proh dolor! hunc pepulit propria de sede malignus.  
Mocnibus his traditur exsul et exsul erat.

In dem andern heißt es:

Is me nunc claustris servari jusserat heros (Kaiser Ludwig).

Unde quidam (quidem?) voluit me revocare satis,

Redderet ut memet proprio miseratus honori,

Quem vis eripuit dudum aliena mihi.

Sed suprema dies jussu delata tonantis

Hae memet voluit ponere corpus humo.

Hae peregrina igitur Theodulphus condor arena.

Nec licuit proprio condere membra loco.

Theodulf's Todestag war der 18. September (s. das Retrologium von Saint-Germain-des-Prés, Bouillart, Hist. de St. Germain, pièces justific. p. CXVIII).

4) Anders Haureau, Singularités p. 98—99, welcher dem Berichte Letals's zwar auch nicht unbedingt Glauben beimessen will, denselben aber doch mit ziemlich neuen Gründen in Schutz nimmt.

5) Man beachte das Fortur. sicut fertur in den angeführten Erzählungen.

6) Ausdrückliche Zeugnisse liegen hinsichtlich dieser lombardischen Bischöfe nicht vor, vgl. Muratori, Annali d'Italia IV. 509. 517—518. Guntini, Mem. di Milano I. 115 f. Daß aber jede Schlußfolgerung aus der Ausdrucksweise gewisser Quellen: omnes . . . revocavit — revocatis omnibus (s. oben Seite 169 Anm. 1) in Bezug auf sie ebensowenig stichhaltig ist als auf Theo-

empfangen haben. — Dagegen berief der Kaiser auch seine Verwandten, Adalhard, den früheren Abt von Corbie, und dessen Bruder Bernar, jetzt aus der Verbannung zurück<sup>1)</sup>. Mehr als sieben Jahre des Exils hatte der greise Adalhard im St. Philibertskloster auf der Insel Hermoutier verlebt<sup>2)</sup>. Sein Lobredner Paschasius Radbertus versichert, daß er, wiewohl verbannt und gefangen, sich die herzlichste Verehrung und Liebe des dortigen Abts Arnulf (den wir als einen Hauptträger der Klosterreform neben Benedikt kennen lernten)<sup>3)</sup> und der dortigen Bruderschaft erworben habe<sup>4)</sup>. Trotzdem mag der Aufenthalt auf der Insel für Adalhard um so weniger erfreulich gewesen sein, als dieselbe schon damals ein beliebtes Ziel der normannischen Seeräuber war. Um den Angriffen und Plünderungen derselben zu entgehen, hatte Abt Arnulf mit Genehmigung des Kaisers ein neues Kloster auf dem Festlande zu Dée im Gau von Herbauge erbaut<sup>5)</sup>, wohnin sich die Bruderschaft zunächst im Sommer, wenn das Meer offen war, zurückzuziehen pflegte. Adalhard wurde nunmehr in der That auch in seine Abtei wieder eingesetzt<sup>6)</sup>; Bernar, der zuletzt nicht mehr in Verin, sondern in dem Kloster St. Benoît zu Fleury an der Loire verweilt zu haben scheint<sup>7)</sup>, ward die Rückkehr nach Corbie gestattet<sup>8)</sup>.

Der Eid auf die Thronfolgeakte, welchen in Nimwegen nur ein Theil der Großen abgelegt hatte, wurde jetzt auf dem allgemeinen Reichs-

dulst, bedarf kaum der Bemerkung. — Als Todesstag Arnulf's von Mailand wird Nomin. episcop. Mediolan. eccl. (Dümmler, Gesta Berengarii imp. p. 164, vgl. p. 76) ter 11. Mai angegeben; über seine Bestattung in S. Ambrogio s. oben Seite 126 Anm. 2.

<sup>1)</sup> Einh. Ann. V. Hlud. V. Adalhard. auct. Paschas. c. 45—49 Ser. II. 529. auct. Gerard. c. 27—31. 34 Mabillon, A. S. o. S. Ben. IVa. 352 f. Transl. S. Viti, Jaffé I. 10 (wohl mit Benutzung der älteren V. Adalh., vgl. Wattenbach I<sup>3</sup>. 189 N. 3).

<sup>2)</sup> Seit der ersten Hälfte d. J. 814, s. oben Seite 21. V. Adalhard. auct. Paschas. 45: per septennium, vgl. c. 32, 49, auct. Gerard. 26. 27. 32. V. Hlud. I. c.

<sup>3)</sup> S. oben S. 142. Außer Arnulf hebt Paschasius namentlich den Ragnarudus, qui postea abbas eligitur, hervor (V. Adalh. 47 p. 529, vgl. die jüngere Vita 29 p. 352 sowie Mabillon, A. S. IVa. 326 n. b. 535. Ann. Ben. II. 464). Urkundlich begegnet uns allerdings als Arnulf's Nachfolger nur Hilbod (vgl. Böhmer R. K. no 2067. Bouquet VI. 664 no 4. Sidel L. 375, vgl. Piet. Recherches sur l'île de Noirmoutier p. 437. Ann. Engolism. 525 Ser. XVI. 485, welche aus kl. Hermoutier zu stammen scheinen).

<sup>4)</sup> V. Adalh. 41 p. 525 f., vgl. V. auct. Gerard. 26. V. Walae II. 13 Ser. II. 559. — Adalhard ließ während seines Aufenthalts in Hermoutier auch die Historia tripartita abschreiben und nahm dies Manuscript dann mit nach Corbie. Zu Mabillon's Zeit befand sich dasselbe unter den Corbier Handschriften der Bibliothek der Congrégation de St. Maur in St. Germain-des-Prés (A. S. o. S. Ben. IVa. 325 n. b).

<sup>5)</sup> Vergl. Sidel. L. 134 (vom 16. März 819) und dazu oben S. 161 Anm. 4. Der Kaiser gestattet dem Abt Arnulf in dieser Urkunde, eine Wasserleitung nach dem neuen Kloster zu legen, vgl. Waitz IV. 27 N. 1.

<sup>6)</sup> Einh. Ann. V. Hlud. V. Adalh. auct. Pasch. 49, auct. Gerard. 31. Transl. S. Viti.

<sup>7)</sup> S. oben Seite 21 Anm. 5.

<sup>8)</sup> Einh. Ann. V. Hlud.

tage von der Gesamtheit derselben geleistet<sup>1)</sup>. Auch ein Capitular ging aus den dortigen Berathungen hervor<sup>2)</sup>. Mehrere Artikel dieses Gesetzes betreffen die Verhältnisse der Knechte und insbesondere die Unterdrückung unerlaubter Vereinigungen derselben. Solche Gilden bestanden vornehmlich an der flandrischen Küste und mochten hier durch die Noth, das Bedürfniß der Selbsthülfe gegen die normannischen Seeräuber hervorgerufen sein. Da jedoch einige darunter Plünderung, Brand und Mord übten, so wurden nun die Herren der Leibeigenen streng für die Abstellung dieses Uebels verantwortlich gemacht<sup>3)</sup>.

Der Aufenthalt des Kaisers in Diederhosen zog sich bis in den November hin<sup>4)</sup>. Nach dem Schluß des dortigen Reichstags kehrte

<sup>1)</sup> EINH. Ann.: sacramento, quod apud Noviomagum pars optimatum iuraverat (s. Seite 165), generaliter consummato. Vergl. ferner über die auf das Reichstheilnahmsgeleit, bez. dem Lothar abgelegten Eide Exauctorat. Hludowici imp. c. 2. 5 Leg. I. 367—368. Agobard. Hebil. epist. 4. lib. apologet. 3 Opp. II. 45. 62. Epist. Gregorii IV. ad episcop. Francor. ibid. p. 57. V. Walae II. 10. 17 p. 556 f. 565.

<sup>2)</sup> Zidel L. 170. Leg. I. 229—230. Die Zeitbestimmung gründet sich auf cap. 6 (ante proximum quinquennium, quando placitum nostrum habuimus in Compendio, nämlich im November 816, vgl. o. S. 75 Anm. 8). Auch Veretius S. 147 findet gegen dieselbe nichts einzuwenden. Leibniz, Ann. Imp. I. 333 verlegt das Geleit dagegen bereits auf den Achener Reichstag im Februar dieses Jahres. Ob die allgemeinen Worte der Reichsannalen: completisque his quae ob regni utilitatem inchoaverat (ähnlich V. Illud.) auf diese Gesetzgebung zu beziehen sind, erscheint mindestens zweifelhaft.

Mehrere Capitel (7. 11. 12, auch 10) enthalten Aufträge für Königsboten. Die in c. 9 enthaltene Satzung ist besonders insofern merkwürdig geworden, als Ludwig XIV. daraus die Ansprüche seiner Gemahlin im Revolutionskriege herleitete (s. N. 2). Wegen der duodecim pontes über die Seine (c. 11) vgl. Fredegar. 71 (cazu Giesebrecht's Uebersetzung, Geschichtschreiber der deutschen Vorseit VI. 5 S. 280 N. 4 sowie die Urkunden Altuin's und Karl's des Kahlen Mabillon A. S. o. S. Ben. IVa. 177. Böhmer no 1731. Bouquet VIII. 597 no 194. Altuin hatte an dem Orte, welcher nach diesen zwölf Brücken hieß (in loco celeberrimo, qui vocatur XII Pontes), ein Hospitium des h. Martin gestiftet. Derselbe lag im Gau von Troves und heißt jetzt Ponts-sur-Seine, s. auch Jacobs. Géogr. de Grégoire de Tours. de Frédégaire etc. p. 211.

Ueber das unechte Capitulare apud Theodonis villam Leg. Iib. 4 f. (nachher werden dort dieselben Anträge und Beschlüsse nach Tribur verlegt) s. Zidel II. 396. Phillips, Ber. der Wiener Acad. phil. hist. Cl. Bd. 49 S. 755 ff. Der letztere weist nach, daß diese Capitel mit der Reichs Synode zu Tribur i. J. 895 und der Synode zu Coblenz von 922 zusammenhängen.

<sup>3)</sup> c. 7 vgl. Prudent. Trece. Ann. 859 p. 453. oben S. 161. Waig IV. 302 N. 2 (366 N. 1). Warnkönig und Gerard II. 159 f. Hartwig in Forschungen I. 145 f. Die Vermuthung des letzteren, daß diese Gildverbrüderungen zunächst Stätten altheidnischen Aberglaubens gewesen seien und der Kaiser sie als solche nicht dulden wollen, möchten wir für unbegründet halten.

<sup>4)</sup> Die Urkunde Zidel L. 172 Tardif I. c. p. 81 no 116 ist am 6. November 821 zu Diederhosen ausgefertigt, wahrscheinlich gleichzeitig L. 173, deren Datirungszeile fehlt (vgl. Anm. S. 323). Ohne Zweifel ebenfalls dort erließ der Kaiser am 27. October d. J. ein nicht mehr vorhandenes Immunitätsprivileg für Volterra (Zidel II. 447. Cecina, Notizie stor. della città di Volterra p. 6 Note).



er nach Achen zurück, während er Lothar mit seiner Neuvermählten zum Winter nach Worms schickte<sup>1)</sup>.

Die Erfolge der Truppen in Pannonien hatten sich auf eine widerstandslose Verheerung des feindlichen Gebiets beschränkt, während man die Gelegenheit zum offenen Kampf abermals vergeblich gesucht hatte<sup>2)</sup>. Dabei kam jetzt zu Tage, wie weit die Verbindungen des Slovenenfürsten reichten. Der Patriarch Fortunatus von Grado war von einem Presbyter seiner Kirche, Tiberius, bei dem Kaiser Ludwig beschuldigt worden, daß er die Sache Liudewit's begünstige und denselben nicht allein zum Beharren im Aufstande ermuntere, sondern ihm auch Maurer und Zimmerleute sende, um ihm bei der Befestigung seiner Burgen zu helfen<sup>3)</sup>. Obnein ein unzuverlässiger und zweideutiger Charakter, hatte Fortunat<sup>4)</sup> an der Grenze des fränkischen und griechischen Reichs eine eigenthümlich schwierige Stellung. Jedoch hatte er sich, mit den Venetianern in fortwährendem Hader, Karl dem Großen mit vieler Beßlichkeit angegeschlossen. Schon im Sommer 803, es war wohl bald nach Antritt seines Pontifikats<sup>5)</sup>, kam er, gleichzeitig mit einer Friedensgesandtschaft Mikisoros' I. <sup>6)</sup>, an Karl's Hof nach Salz (Königshofen) an der fränkischen Saale und brachte demselben reiche Geschenke, unter anderem zwei geschmückte elfenbeinerne Thüren von großem Kunstwerth dar<sup>7)</sup>. Karl bewies seine Erkenntlichkeit durch umfangende Privilegien, welche er dem Patriarchen gewährte<sup>8)</sup>, und dieser war auch ferner eifrig bedacht, den Zusammenhang mit dem Kaiser zu pflegen<sup>9)</sup>. Im Jahr 805 scheint er sogar

<sup>1)</sup> Einh. Ann., V. Hlud., Ann. Sith., Enhard. Fuld. Thegan. 28.

<sup>2)</sup> Einh. Ann. vgl. Dümmler, Südbst. Marten Z. 26—27.

<sup>3)</sup> Einh. Ann. vgl. Dümmler, a. a. Z. Z. 27. Ueber die älteste Geschichte der Slaven in Dalmatien Z. 39).

<sup>4)</sup> Er war ein geborener Triestiner, Andreae Danduli chron. Muratori, *Ret. It. Ser. XII.* 152: natione Tergestinus.

<sup>5)</sup> Die unten erwähnte Bulle Papp Leo's III. an ihn vom 21. März 803 (Jaffé R. P. no 1916) scheint alsbald nach seinem Amtsantritt erlassen zu sein.

<sup>6)</sup> Vergl. Einh. Ann. Ann. Laur. min. Ann. Enhard. Fuld. Ann. Sithiens. 803 Ser. I. 120. 191. 353. Andreae Danduli chron. Muratori I. c. col. 150. 151. Sidel K. 227. Epist. Carolin. no 29. Jaffé IV. 394—395.

<sup>7)</sup> Ann. Mett. Ser. I. 191 (vgl. Johann. chron. Venet. Ser. VII. 13. Andr. Danduli chron. col. 153 f.). Die Annahme Sidel's (II. 291, daß Fortunatus bereits auf dem Mainzer Reichstage im Juli 803 erschienen sei, beruht auf einem Versehen. Danbolo schreibt (col 154): Fortunatus itaque patriarcha, qui in Franciam iverat, Venetorum propositum, qui Constantinopolitano imperio totaliter adhaerere videbantur, et occisionem sui praedecessoris Carolo enarrans, ipsius animum contra eos plurimum concitavit; tamen tempus habile ad vindictam expectare disposuit (der Kaiser nämlich) — (col 155) qui a patriarcha Fortunato de Venetis male informatus fuerat.

<sup>8)</sup> Sidel K. 188. 189, am 13. August 803 zu Salz ausgestellt. Vergl. Johann. chron. Gradense Ser. VII. 47. Andr. Dandul. I c. col. 154. Im Texte des Immunitätsprivilegs heißt es: Cujus petitionem, ejus servitio et meritis compellentibus, denegare noluimus.

<sup>9)</sup> Bei einer Versammlung, welche Königsboten Karl's d. Gr. im Jahr 804

bei dem Abfall Benedigs und des griechischen Dalmatien zu Karl theilhaftig gewesen zu sein; angesichts der Ankunft einer griechischen Flotte, welche im nächsten Jahr herangesegelte, um jene Gebiete wiederzuerobern, und vor den Verfolgungen der Venetianer, die sich wieder den Griechen in die Arme warfen, floh er abermals in das Frankenreich<sup>1)</sup>. Karl nahm sich des Vertriebenen an und schlug dem Papst Leo III., welcher bereits in den ersten Tagen des Jahres 805 in der Achener Pfalz mit ihm und einigen fränkischen Bischöfen über die Verhältnisse von Aquileja und Grado conferirt hatte<sup>2)</sup>, in einem Schreiben vor, Fortunatus einstweilen Pola an der Südspitze der istrischen Halbinsel als Residenz anzuweisen. Er hatte demselben außerdem ein Beneficium im Frankenreiche verliehen<sup>3)</sup>. Wir besitzen die Antwort, worin Leo diesem Vorschlage unter gewissen Bedingungen zustimmt, jedoch nicht ohne in einer Beilage dem Kaiser Achtsamkeit auf den Wandel seines Schüglings zu empfehlen<sup>4)</sup>, welcher, wie er von allen Seiten höre, eines Erzbischofs wenig würdig sei. Karl möge sich nur bei seinem Erzkapellan, dem Bischof Hildebald von Köln, und seinem Kanzler Erkanbald erkundigen, die vielleicht das Nähere wüßten; diejenigen, welche den Patriarchen bei ihm anpriesen, seien bestochen. Erst im Jahr 810, nach dem Tode des Königs Pippin von Italien, als Karl sich entschloß, Venetien und Dalmatien an das byzantinische Reich zurückzugeben, um den ersehnten Frieden zu erlangen<sup>5)</sup>, war Fortu-

in Syrien abhalten, erscheint der Patriarch an der Spitze der dortigen Großen. Er sagt dort: vos scitis, quod multas dationes vel missos in servitium d. imperatoris propter vos direxi (Carli, Delle antichità italiane parte 5 p. 5 ff. no 1, vgl. Zidel L. 40 ibid. p. 12 f. no 2. Andr. Danduli chron. l. c. col. 155 und oben S. 75 Anm. 3).

<sup>1)</sup> Einh. Ann. 806 p. 193. Johann. chron. Venet. p. 14. Andr. Danduli chron. col. 157. Leonis III. epist. no 5 Jaffé IV. 320 ff. (propter persecutionem Graecorum seu Veneticorum). Dümmler, Slaven in Dalmatien S. 386 N. 1. Gröner, Gesch. Benedigs S. 107.

<sup>2)</sup> Leonis III. epist. l. c. p. 321 n. 3, vgl. Einh. Ann. Ann. Sithiens. Ann. Max. (Compte-rendu etc. p. 186). Poeta Saxo 504. Ann. Juvav. mai. 805. Haagen, Gesch. Achens S. 57.

<sup>3)</sup> Leonis III. epist. l. c. p. 322 (s. d. folg. Note). Mit Hilfe einer Ementation in Frothar. epist. no 3 (Bouquet VI. 387) nimmt man an, daß es die Abtei Moven-Mentier in den Vogesen war (Mabillon, Ann. Ben. II. 340. 415. 491. Muratori. Annali d'Italia IV. 453). Indessen bleibt dies sehr fraglich.

<sup>4)</sup> l. c. Et hoc vestrae serenitati intimare curavimus de praefato Fortunato: ut, sicut semper pro illius honore temporale laboratis, ita et de anima eius curam ponatis; ut per vestrum pavorem suum ministerium melius expleat. Quia non audivimus de eo sicut decet de archiepiscopo neque de partibus istis neque de partibus Franciae, ubi eum beneficiastis. Johann. chron. Grad l. c.: Hic tantae famositatis fuit, ut dive memoriae Karolus imperator spiritalem patrem eum habere optaret. Andr. Dandul. l. c. col. 154: Patriarcha igitur imperatori familiaris effectus.

Leo III. selbst hatte dem Patriarchen i. S. 503 das Pallium verliehen, Jaffé R. P. no 1916. Andr. Dandul. l. c. col. 152 - 153. Joh. chron. Grad.

<sup>5)</sup> Vergl. Einh. Ann. 510 p. 195. V. Caroli 15 p. 522. Epist. Carolin. no 29 l. c. und oben S. 30 f.

natus nach Grado zurückgekehrt<sup>1)</sup>. Jetzt aber scheint die kräftige Erhebung der slawischen Stämme in seiner Nachbarschaft, mit welcher Kaiser Ludwig<sup>2)</sup> vor der Hand nicht fertig werden konnte, den unruhigen Sinn des Mannes in eine entgegengesetzte Richtung gelenkt zu haben. Er glaubte wahrscheinlich an die Lebensfähigkeit dieses unabhängigen Slawenreichs und hielt die Bildung desselben den Zielen seines Ehrgeizes und seiner Habsucht<sup>3)</sup> für förderlich. An den Hof Kaiser Ludwig's beschieden, um sich wegen der Anklagen des Tiberius zu rechtfertigen, schickte Fortunatus sich zwar scheinbar an diesem Befehle zu gehorchen und begab sich nach Istrien. Dann jedoch ergriß er unter dem Schein als wolle er nach Grado zurückkehren die Gelegenheit, um heimlich — nur wenige der Vertrautesten hatte er in seinen Plan gezogen — über die See nach dem griechischen Dalmatien zu fliehen. Wie er einst aus Furcht vor der Rache der Byzantiner den Schutz Karl's des Großen aufgesucht hatte, wandte er sich nun zu jenen, um Karl's Nachfolger nicht Rede stehen zu müssen. Nachdem der Patriarch in Zara gelandet war, entdeckte er dem Strategen der Provinz, Johannes, die Ursache seiner Flucht, worauf ihn dieser sofort zu Schiff nach Constantinopel befördern ließ<sup>4)</sup>. Wollte Fortunatus sich nur dorthin retten oder beabsichtigte er zugleich den Beistand des Ostreichs für Lindewit zu gewinnen? Oder hatte man die Erhebung des letzteren etwa schon bisher von Byzanz aus unterstützt<sup>5)</sup>? Wir wissen es nicht; aber auch an den fränkischen Hof war die Kunde von der Palastrevolution gedrungen<sup>6)</sup>, welcher Kaiser Leo V. in der Christnacht des vorigen Jahres erlegen war. Noch in den Fesseln, zu denen der ermordete Kaiser den Schlüssel an sich genommen hatte, war der Patricius Michael von den Verschworenen auf den Thron erhoben worden. Mit Leo hatte der Kaiser Ludwig seit seiner Thronbesteigung in Frie-

<sup>1)</sup> Johann. chron. Venet. p. 15. Gfrörer a. a. D. S. 127.

<sup>2)</sup> Sidel L. 40 (vgl. Ann. S. 304) ist ein Erlaß Ludwig's an den Patriarchen Fortunatus und die übrigen istrischen Großen, der denselben ihre Wahlfreiheiten bestätigt, sie zur Treue ermahnt und ihnen die Fesseln ins Gedächtniß ruft, welche die erwähnten Missi (s. oben S. 173 Ann. 9) i. J. 804 getroffen hatten.

<sup>3)</sup> Nach Sidel L. 248 Ughelli, It. sacr. 2a ed. V. 1104 hat er einen Theil der Güter seiner Kirche einem Nepoten gegeben.

<sup>4)</sup> Einh. Ann., vgl. S. 212 und das Schreiben der Kaiser Michael und Theophilus an Ludwig d. Jr. von letzterem Jahre (Bouquet VI. 337). Der Diakons Johannes, dessen Darstellung überhaupt ziemlich verworren ist, vermengt hiernit wohl die frühere Verreibung Fortunat's, indem er erzählt: Fortunatus quidem patriarcha cum non sedule in sua vellet degere sede, sed contra Veneticorum voluntatem sepiissime Franciam repetebat, et quia hoc amodo ducibus displicebat, pepulerunt illum a sede etc. (Ser. VII. 16).

Es scheint überhaupt, daß Dandolo die nämliche Quelle benutzt wie der mehrere Jahrhunderte ältere Johannes und den Inhalt desselben vollständiger wiedergibt. Seine Erzählung ist um vieles klarer.

<sup>5)</sup> Vergl. Dümmler, Slawen in Dalmatien a. a. D.

<sup>6)</sup> Einh. Ann. V. Hlud., vgl. Schloffer, Gesch. der bilderstürmenden Kaiser S. 424 ff.

den gelebt — auch die Verhandlungen über die Verhältnisse Dalmatiens scheinen denselben nicht gestört zu haben<sup>1)</sup>. Dagegen verzögerten Jahre, bis Michael II. und dessen Sohn und Mitregent Theofilos Gelegenheit nahmen, mit ihm in Verbindung zu treten. Sie unterließen vorläufig nicht nur die Erneuerung des Friedens- und Freundschaftsvertrages mit dem fränkischen Reiche, sondern selbst die Anzeige von ihrer Thronbesteigung. Mit ihrer ersten Gesandtschaftkehrte dann später auch Fortunatus zurück<sup>2)</sup>.

Uebrigens war der lebhafteste und entschlossenste Gegner Liudewit's, Borna, der Kroatenfürst, vielleicht eines gewaltigen Todes, gestorben<sup>3)</sup>. Die Kroaten, welche den Neffen des Großzupans, Ladaslav, zum Nachfolger desselben zu erheben wünschten, erbaten und erhielten dazu die Genehmigung Kaiser Ludwig's<sup>4)</sup>.

Schwankend blieb dagegen auch die Treue der Abotriten. Ihr Fürst Ceadrag hatte sich kaum zuverlässiger gezeigt als sein Vorgänger. Auch er wies den Hof des Kaisers<sup>5)</sup>; er ward sogar geradezu der Untreue und eines Bündnisses mit den dänischen Göttrik'söhnen geziehen, wahrscheinlich den beiden, welche von ihren Brüdern vertrieben waren<sup>6)</sup>. Man besaß einen Begriff von der Bedeutung, welche es für die fränkische Politik hatte, dieses mächtigsten Wendestammes sicher zu bleiben und den Anschluß desselben an den skandinavischen Norden zu verhindern<sup>7)</sup>. Es wurde beschlossen, die Entscheidung vom Jahre 818<sup>8)</sup> vollständig rückgängig zu machen und Slawomir aus der Verbannung wieder heimzusenden. Indessen erkrankte Slawomir auf dem Wege in Sachsen und starb. Vor seinem Tode hatte er, als der Erste seines Stammes, die Taufe empfangen<sup>9)</sup>.

<sup>1)</sup> Vergl. oben Seite 75. 110.

<sup>2)</sup> Siehe unten 3. S. 824.

<sup>3)</sup> Einh. Ann.: Borna . . . defunctus est. V. Hlud.: Borna vita privato wahrscheinlich allerdings nur eine Variation des Ausdrucks, wie der Hieronymus sie gewöhnlich vornahm).

<sup>4)</sup> Einh. Ann. V. Hlud. Vergl. das bereits oben (S. 139 Anm. 7) citirte Verzeichniß der Erzbischöfe von Spalatro Farlati, Myr. sacr. I. 334: — ducibus in Croatia Borna, Ladaslavo. Dümmler, Ueb. die älteste Gesch. der Slawen in Dalmatien S. 375, 391.

<sup>5)</sup> Vergl. Einh. Ann. 823 p. 210. 211: quod . . . ad imperatoris praesentiam iam diu venire dissimulasset — dilatique per tot annos adventus sui.

<sup>6)</sup> Vergl. oben S. 151. v. Giesebrecht, Wend. Geschichten I, 113.

<sup>7)</sup> Vergl. Fund S. 54.

<sup>8)</sup> Siehe S. 140.

<sup>9)</sup> Einh. Ann. (Enhard. Fuld. Ann.), vgl. v. Giesebrecht a. a. O. S. 155. Dümmler I. 254 — Ceadrag blieb nun Fürst der Abotriten (Einh. Ann. 823 p. 210. v. Giesebrecht S. 113).

Im Jahre 822 söhnte sich Kaiser Ludwig, nach Berathungen mit den Bischöfen und weltlichen Großen, auch mit seinen Halbbrüdern aus, welche er gewaltsam hatte scheeren lassen<sup>1)</sup>. Auch hatten diese sich inzwischen in den geistlichen Stand und Beruf gefunden<sup>2)</sup>. Von Theoderich, der wohl jung gestorben ist, hören wir nicht weiter<sup>3)</sup>, Drogo und Hugo jedoch blieben ihrem kaiserlichen Herrn und Bruder allezeit mit unerjchütterlicher Treue zugethan, welche dieser durch ein stetig wachsendes, zuletzt unbedingtes Vertrauen vergalt<sup>4)</sup>. Der Rath

<sup>1)</sup> Einh. Ann. p. 209: *Domnus imperator, consilio cum episcopis et optimatibus suis habito, fratribus suis, quos invitos tonsere iussit, reconciliatus est.* V. Hlud. 35 p. 626 scheint mir diesen Vorgang mißverständlich auf den Reichstag in Attigny (s. unten) zu verlegen: sie fügt hinzu: *deinde omnibus, quibus aliquid laesurae intulisse videbatur (sc. reconciliari studuit).* V. Adalhard. auct. Paschas. 50 p. 529—530: *Solvitur itaque saeva multorum captivitas, eorum maxime, qui ex regio pollebant semine . . . . Tum deinde quorundam tonsura propter furoris saevitiam illata transit ad coronam, et dant Deo sponte, quod dudum inviti quasi ad ignominiam susceperant:* auct. Gerard. 34 Mab. A. S. IVa. 354. Nach dem Erlaß des Kaisers an die Brüder von Auiane (Ziesel L. 175, vgl. Ann. S. 323, Mabillon, Ann. Ben. II. 474), welcher wahrscheinlich kurz vor dem Diplom vom 19. März 822 (L. 176) verfaßt ist und worin es heißt: *Proxime accidit Agobardum archiepiscopum ad nostram devenisse praesentiam etc.*, läßt sich vermuthen, daß Ch. Agobard von Lyon bei diesen Berathungen des Kaisers *cum episcopis et optimatibus suis* zu Achen zugegen war (s. indeß oben S. 166 Ann. 10).

Den *conventus episcoporum*, welcher in der Urkunde Ludwigs vom 18. Mai 822 (Ziesel L. 179 Baluze, Cap. II. 1422 no 38) erwähnt wird, darf man wohl nicht hierher ziehen.

<sup>2)</sup> V. Adalh. (s. d. vor. Note.)

<sup>3)</sup> Vergl. auch Leibniz, Ann. Imp. I. 345. Martin, Hist. de France II. 377. Ich möchte ihn auch nicht für jenen *domnus Theodoricus* halten, dessen *Dodana*, die Gattin des Grafen Bernhard, in ihrem *liber manualis* (Mabillon A. S. o. S. Ben. IV a. 755) als des verstorbenen Vaters ihres ältesten Sohnes Wilhelm (geb. 29. Novbr. 826) gedenkt, vgl. *ibid.* p. 59.

<sup>4)</sup> S. 3. B. in Betreff Drogo's V. Hlud. 63. 64 p. 647 f.: *Droco frater domni imperatoris . . . quem quanto sibi propinquiores noverat, tanto ei familiaris sua omnia et semet credebat — Drogonem fratrem eius, cuius verba spernere nolebat und in Bezug auf Hugo V. Hlud. 55 p. 641. Chartular. Sithiens. pars I Folquin. lib. II. 1 publ. par Guérard p. 82: quantum et rogantem . . . utpote fratrem cordetenus fraternali caritate dilexit.* Ziesel I. 97.

der Männer, welche gegenwärtig die maßgebende Stimme besaßen, drängte den Kaiser <sup>1)</sup> jedoch einen verhängnißvollen Schritt weiter auf der abschüssigen Bahn, welche er seit dem vorigen Jahre eingeschlagen hatte. Nicht zufrieden mit der von ihm erlassenen Amnestie, wollten sie ihm auch noch die Demüthigung der Buße für das Geschehene auferlegen, und wirklich gelang es ihnen, sein ängstliches Gewissen, seine schwache Einsicht hierzu zu bestimmen. Im Frühling oder zu Anfang des Sommers verließ der Kaiser Achen <sup>2)</sup> und begab sich über Stratella <sup>3)</sup> und die Pfalz Gorbeny <sup>4)</sup> nach Attigny an der Aisne, woselbst er in der zweiten Hälfte des August <sup>5)</sup> einen allgemeinen Reichstag <sup>6)</sup> eröffnete. Alle Häupter der Geistlichkeit <sup>7)</sup>, darunter insbesondere die Aebte Helisachar und Adalhard und der Erzbischof Agobard von Lyon <sup>8)</sup>,

<sup>1)</sup> Den allerdings unklaren Bericht der Reichsannalen glauben wir dahin verstehen zu müssen, daß der Beschluß der Buße aus den nämlichen Berathungen des Kaisers mit den Bischöfen und Großen hervorging wie seine Verzeihung mit den Brüdern, jedoch erst auf dem Reichstage in Attigny zur Ausführung gelangte. Vergl. übrigens V. Hlud. Ann. Sith. Enhard. Fuld. p. 357.

<sup>2)</sup> Die Urkunden bezeugen den Aufenthalt Ludwigs in Achen vom 8. Februar — 18. Mai 822, Zitel L. 174—179 (letztere durch eine Urk. Karls des Nahen Böhmer no 1600 bestätigt).

<sup>3)</sup> Am 29. Juni stellt der Kaiser ein Diktum für das Kloster St. Amand Stratella villa aus (Zitel L. 180, allerdings mit unrichtigem Regierungsjahr). Wo dieser Ort zu suchen, ist mir nicht bekannt.

<sup>4)</sup> Carbonacus, südöstl. von Laon. Ludwig urkundet dort am 14. August (Zitel L. 181).

<sup>5)</sup> Einh. Ann.: mense Augusto. vgl. Zitel I. 268 R. 3.

<sup>6)</sup> Einh. Ann. V. Hlud. Thegan. 29 p. 597. Zitel L. 184, Ann. S. 324. Rozière l. c. II. 548 no 451: cum nos generale placitum nostrum in palatio nostro, quod dicitur Attiniaco, more solito tenuissemus. Agobard. de dispensatione ecclesiast. rer. 2 ff. Opp. I. 269 ff.: In illis diebus, quando . . . imperator evocato conventu in Attiniaco agebat . . . Hinemar. de divortio Lotharii, Opp. ed. Sirmund I. 594—595: quoniam quidam nostrum tempore sanctae memoriae domni Hludouici pii augusti in Attiniaco palatio tunc fuerunt, quando in universali synodo totius imperii, etiam cum sedis Romanae legatis, et in generali placito femina quaedam etc. (vgl. Gebart, Fr. or. II. 172 f. Dümmler I. 455 R. 41). Cap. Aquisgr. 825. 6 Leg. I. 243.

<sup>7)</sup> V. Hlud.: convocatis ad concilium episcopis, abbatibus spiritualibusque viris necnon et regni sui proceribus, wo freilich die Worte der Königsannalen consilio cum episcopis et optimatibus suis habito benutzt sind, die sich nach unserer Auffassung nicht auf den Reichstag von Attigny beziehen können (s. oben Seite 177 Anm. 1). Daß jedoch mit dieser Reichsversammlung eine Synode der Geistlichkeit verbunden war, besagt wenigstens die angeführte Stelle aus einer Schrift Hiltmar's sehr deutlich; ganz ähnlich ebendasselbst p. 590 über den Wormser Reichstag vom August 829. Vergl. Waitz III. 475 R. 1.

<sup>8)</sup> Agobard. l. c., vgl. Blügel a. a. S. S. 35 (V. Adalhard. auct. Pasch. 50 p. 529 f., auct. Gerard. 34 Mabillon A. S. o. S. Ben. IV a. 354). Auch Hiltmar scheint nach seinen vorhin citirten Worten anwesend gewesen zu sein, wie er denn an anderer Stelle (epist. de ordine palatii c. 12) sagt, daß er in seiner Jugend den greisen Abt Adalhard von Corbie, den ersten aller Nähe, gesehen habe. Sollte Agobard's Erzählung in der consultatio ad proceres palatii — Adalhard, Wala, Helisachar — de baptismo Iudaicorum mancipiorum Opp. I. 95 f. ebenfalls hierher zu ziehen sein, wie Mabillon A. S. IV a. 327, Ann. Ben. II. 467 und Gebart, Fr. or. III. 172 annehmen,

wie es heißt<sup>1)</sup> auch Gesandte des päpstlichen Stuhls waren zugegen. Hier war es, wo Ludwig wegen seines Verfahrens wider König Bernhard, gegen seine Brüder, gegen Adalhard und Wala<sup>2)</sup> u. j. w. öffentlich Beichte vor allem Volke<sup>3)</sup> ablegte und sich der Kirchenbuße unterwarf<sup>4)</sup>, welche die Bischöfe über ihn verhängten<sup>5)</sup>. Reichliche Almosen, eifrige Gebete der Geistlichkeit begleiteten das Werk demüthiger Sühne<sup>6)</sup>. Paschasius Radbertus<sup>7)</sup> schreibt dem Abt Adalhard von Corbie das Verdienst zu, dasselbe herbeigeführt zu haben, und in der That, was konnte geeigneter sein, den Triumph Adalhard's und seiner Faktion zu erhöhen und zu sichern? Um so gewisser aber ist, daß die Handlungsweise des Kaisers mit vollem Grunde den entschiedensten Tadel erfahren hat<sup>8)</sup>. Sie hat mit der Buße des Kaisers Theodosius vor dem Bischof Ambrosius von Mailand, mit welcher sie der gelehrte Astrolog zu vergleichen beliebt<sup>9)</sup>, wenig gemein. Während der Kaiser schwach und unklug seine Vergangenheit preisgab, sein Ansehen mit eigener Hand untergrub, öffnete er den An-

---

so befand sich auch Wala damals am Hofe; vgl. jedoch Excurs VII. Ferner war zugegen Graf Rampe, vielleicht der nämliche, welcher Ludwig einst die Kunde von dem Tode seines Vaters überbracht hatte, mit dem Abte Mercorialis von St. Etienne in Bañolas (s. Zitel L. 153, dazu Ann. Z. 324 u. oben Z. 11 Ann. 4), sowie Dolmarus, Vogt des Klosters Menng-sur-Loire (Zitel L. 154 Rozière l. c.)

<sup>1)</sup> Hinemar. l. c. (s. oben Seite 175 Ann. 6): auch in diesem Punkte ähnlich über die Reichsversammlung zu Worms i. J. 829, wo seine betreffende Angabe durch Einh. Ann. 529 p. 215 erhärtet wird.

<sup>2)</sup> Einh. Ann.: tam de hoc facto (die gewaltsame tonsur der Brüder) quam et de his, quae erga Bernhardum filium fratris sui Pippini, necnon et his, quae circa Adalhardum abbatem et fratrem eius Walahum gesta sunt. Aeshulf V. Hlud. Ann. Sith. u. Enhard. Fuld.: de omnibus, quae publice perperam gessit. V. Adalh. auct. Pasch. 51 p. 530: ex nonnullis suis reatibus, vgl. V. Adalh. auct. Gerard. 35 l. c. Thegan. 23 p. 596 dagegen nur: propter hoc tantum, quia non prohibuit consiliariis suis hanc debilitatem (die Verstümmelung, Blendung R. Bernhard's) agere, vgl. Ann. Quedlinburg. 515 Scr. III. 42.

<sup>3)</sup> Einh. Ann.: publicam confessionem fecit . . . , quod . . . in praesentia totius populi sui peregit. V. Hlud.: palam se errasse confessus est. Vergl. auch die Erklärung der Bischöfe Leg. I. 231 c. 1 (s. unten: vestroque etiam saluberrimo exemplo provocati, confitemur etc. Dagegen Thegan. l. c.: confessionem dedit coram omnibus episcopis suis.

<sup>4)</sup> Einh. Ann., Ann. Sith., Enhard. Fuld. V. Hlud. l. c. u. 49 p. 636. Thegan. Ann. Quedlinb. V. Adalh. auct. Pasch., auct. Gerard. II. cc. Vergl. Rettberg II. 737 ff.

<sup>5)</sup> Thegan.: iudicio eorum (scil. episcoporum suorum).

<sup>6)</sup> V. Hlud.: elemosinarum etiam largitione plurimarum, sed et servorum Christi orationum instantia necnon et propria satisfactione adeo divinitatem sibi placare curabat etc. Thegan.: Ob hanc causam (d. h. wegen der von ihm zugelassenen Blendung Bernhard's) multa dedit pauperibus propter purgationem animae suae.

<sup>7)</sup> Vergl. V. Adalhardi 50–51.

<sup>8)</sup> Eine indirecte Mißbilligung spricht selbst V. Hlud. 35 aus, vgl. Roth, Beneficialwesen Z. 390; ferner Leibniz, Ann. Imp. I. 344, Luden a. a. Z. V. 279.

<sup>9)</sup> c. 35: imitatus Theodosii imperatoris exemplum.

maßungen einer hierarchischen Partei Thür und Thor, deren Häupter er überdies früher tödtlich beleidigt hatte. Nach diesem Tage blieb der andere nicht aus, an welchem der jetzt noch freiwillige<sup>1)</sup> Büsser zu wiederholter Buße gezwungen ward. — Unter dem leitenden Einflusse Adalhard's<sup>2)</sup> wollte der Kaiser das Werk der Buße durch neue umfassende Reformen krönen, wo möglich jede Gewaltthat und jedes Unrecht, welches seine oder die väterliche Regierung verunziert, alle Mißbräuche, die sich eingeschlichen hatten, sühnen und abstellen<sup>3)</sup>. Nichts schien ihm in solchem Grade der bessernden Hand zu bedürfen als Unterricht und Predigt, besonders die Schulbildung der Geistlichkeit. Seine auf die Förderung derselben gerichteten Vorschläge<sup>4)</sup> erwiderten die Bischöfe mit einer entgegenkommenden Erklärung<sup>5)</sup>, an deren Spitze sie, seinem Beispiele folgend, das Bekenntniß ihrer vielen bisherigen Unterlassungssünden und das Versprechen künftiger Besserung stellten<sup>6)</sup>. Durch Gründung ordentlicher Diöcesanschulen an jedem Bischofsitze, in größeren Sprengeln auch von zwei und mehr Schulen, soll allen, die für den geistlichen Stand bestimmt sind, Gelegenheit zu regelmäßiger und

<sup>1)</sup> Vergl. besonders V. Hlud. I. c.: poenitentiam spontaneam suscepit.

<sup>2)</sup> Für die hervorragende Stellung, welche Adalhard und Wala in den nächsten Jahren im Rath des Kaisers einnahmen, sind die Schreiben bezeichnend, welche Ob. Agobard von Lyon in der Frage über die Taufe von Judenklaven an Adalhard, Wala und Helisachar, bez. an den Erzbischofen Hilduin und Wala richtete (Opp. I. 98 ff. 192 ff.) In dem letzteren, welches wahrscheinlich dem Jahr 826 angehört (s. Excurs VII.), sagt der Erzbischof zu Hilduin und Wala (p. 192): quoniam absque ambiguo vos novi praecipuos et pene solos in via Dei esse adutores christianissimi imperatoris et propterea in palatio esse unum (Hilduin) semper et alterum (Wala) frequenter, ut in operibus pietatis . . . vos illi prudentissimis vestris suggestionibus sitis exhortatores et, ut dixi. adutores. Vergl. ferner die bereits erwähnte Stelle aus Hiltmar's epist. de ord. pal.: Adalhardum senem et sapientem. domni Caroli magni imperatoris propinquum et monasterii Corbeiae abbatem. inter primos consiliarios primum. in adolescentia mea vidi. libetriben dagegen Transl. S. Viti, Jaffé I. 13: Walonem. quem olim ante omnes dilexerat (sc. princeps).

<sup>3)</sup> Einh. Ann.: in quo (sc. conventu) quicquid similium rerum vel a se vel a patre suo factum invenire potuit, summa devotione emendare curavit. V. Hlud. Ann. Sith. Enhard. Fuld. Agobard. de dispens. ecclesiast. rer. 2 p. 269: strenue providens de omnibus utilitatibus commissorum sibi populorum etc.

<sup>4)</sup> Agobard. I. c.

<sup>5)</sup> Daß in dem „Capitulare Attiniacense“ Leg. I. 231 (vgl. Boretius S. 147) eine Erklärung der Bischöfe vorliegt, hat schon Hefele (Conciliengesch. IV. 31), dann Dümmler erkannt (s. Zidel II. 447). Cap. Aquisgr. 525. 6 p. 243 erinnert der Kaiser dieselben an ein hier (c. 3) gegebenes Versprechen (sicut nobis praeterito tempore ad Attiniacum promisistis et vobis iniunximus). Die Ueberschrift in der Stankenburg'schen Hs.: Item alia capitula Hludowici imperatoris steht nicht entgegen und will nur besagen, daß es ein Capitular aus der Zeit Ludwig's ist (vgl. Leg. I. 326. Boretius S. 47). Von einem Capitular spricht allerdings auch Agobard I. c.: quia et tunc distinctis capitulis comprehensa sunt, vgl. Flügel a. a. O. S. 35 f.

<sup>6)</sup> c. 1.



gründlicher Vorbildung geboten werden <sup>1)</sup>). Andere Bestimmungen bezwecken namentlich dem mangelhaften Kirchenbesuch <sup>2)</sup> abzuhelfen und der Simonie zu steuern, deren Begriff auf jedes unerlaubte Ansehen der Person bei der Vergebung kirchlicher Würden ausgedehnt wird <sup>3)</sup>. Die Führer der kirchlichen Partei waren einen Augenblick zufriedengestellt, ja entzückt, Adalhard vor allen. Niemals, jagte der greise Abt von Corbie, niemals seit den Zeiten König Pippin's — es ist bezeichnend, daß er die Regierung Karl's des Großen ausließ; — habe er die öffentlichen Angelegenheiten erhabener und ruhmreicher fördern sehen <sup>4)</sup>. Ebenso preist Hadbert <sup>5)</sup> die Morgenröthe der Gerechtigkeit, welche sein Held damals über das Reich der Franken heraufgeführt habe. Einmal im Zuge, forderte man die Geistlichkeit zu weiteren ähnlichen Anregungen auf; der Kaiser werde ihnen ohne Zweifel Gehör schenken <sup>6)</sup>. Da wagte es der Erzbischof von Lyon, schüchtern auf eine Restitution des unter den früheren Regierungen säkularisirten Kirchenguts hinzuweisen, von welcher man auf dem großen Reform-Reichstage des Jahres 817 noch Abstand genommen hatte. Er empfahl den einflußreichsten geistlichen Räten, wenn die Maßregel zunächst auch nicht durchführbar sei, wenigstens die Aufmerksamkeit des Kaisers von Neuem auf diesen Gegenstand zu lenken <sup>7)</sup>. Indessen, so wohlgefällig Adalhard und Helisachar seine Worte aufzunehmen schienen, erfuhr Agobard doch nicht einmal, ob sie dem Kaiser überhaupt Mittheilung davon gemacht hatten <sup>8)</sup>. Andrerseits genügte das bloße Auftauchen dieses Gedankens, um eine gewaltige Aufregung in der Laienwelt, besonders unter den großen Grundbesitzern in Septimanie und der Provence hervorzurufen, welche sich sogar der Schmähungen und Drohungen gegen den Urheber nicht enthielten <sup>9)</sup>.

Auch unter den Privatangelegenheiten, welche auf diesem Reichstage <sup>10)</sup> zur Sprache kamen, erregte eine große Interesse, weil sich

<sup>1)</sup> c. 2—4.

<sup>2)</sup> c. 5. Vergl. zu diesem Capitel auch Capit. ecclesiast. 817. 9 p. 207.

<sup>3)</sup> e. 6.

<sup>4)</sup> Agobard. l. c. 3 p. 269: Hanc igitur rem cum miris tunc laudibus adhuc inehoatam magistri nostri efferrent. et praecipue venerandus senex Adalardus, qui etiam dicebat se nunquam sublimius vel gloriosius causam profectus publici moveri et cogitari vidisse a tempore regis Pipini usque ad diem illum.

<sup>5)</sup> V. Adalb. 52 p. 530, vgl. die jüngere Vita 35 l. c. p. 354. Mabillon, Ann. Ben. II. 467.

<sup>6)</sup> Agobard. l. c. 3—4 p. 269—270.

<sup>7)</sup> Ibid. 4 p. 270—272. Roth, Feudalität S. 118.

<sup>8)</sup> Agobard. l. c. p. 272: Cum haec igitur a me dicerentur, responderunt pie reverentissimi viri Adalardus et Helisacar abbates. Utrum vero audita retulerint domino imperatori, nescio.

<sup>9)</sup> Agobard's Schrift de dispensatione ecclesiasticarum rerum war durch diese Aufregung veranlaßt (l. c. p. 268. Roth a. a. D.).

<sup>10)</sup> Wenn das Leg. I. 242 ff. abgedruckte Capitular wirklich dem Jahr 825 angehört (eine Frage, auf die wir unten näher eingehen), so geschah es im Jahr 822, daß der Kaiser einen neuen Münztypus anordnete und eine Frist für die Devaluation der alten Münzen vorschrieb. Die Grafen, in deren Amts-

daran ein wichtiges Präcedens hinsichtlich der Abgrenzung zwischen geistlicher und weltlicher Jurisdiktion knüpfte. Sie betraf einen Ehehandel von Personen geringeren Standes, welchen der Kaiser an die geistliche Abtheilung des Reichstages, diese jedoch an die weltlichen Großen verwies, da die letzteren mit den Verhältnissen des ehelichen Lebens vertraut und die weltlichen Gesetze hier auch vollkommen ausreichend seien. Nur, wenn sich auch noch die Nothwendigkeit einer kirchlichen Buße herausstellte, behielten sich die Bischöfe vor, diese festzusetzen. Die Laiengroßen erkannten diese Discretion ihrer geistlichen Collegen dankbar an, um so mehr, als sie dadurch die Richter ihrer Frauen blieben<sup>1)</sup>.

Noch von Atigny aus, jedoch erst nach dem Schlusse der Reichsversammlung, sandte Ludwig seinen ältesten Sohn nach Italien<sup>2)</sup>. Die junge Kaiserin Irmingard begleitete ihren Gemahl dorthin<sup>3)</sup>. Außerdem gab der Kaiser dem Lothar seinen Vetter Wala<sup>4)</sup> und den Oberthürwart Gerung<sup>5)</sup> als Rathgeber und Leiter zur Seite<sup>6)</sup>. Die Verwaltung Italiens war zwar, wie es auch später<sup>7)</sup> unter Ludwig

bezirkt sich Münzstätten befanden, erhielten die betreffenden schriftlichen Verfügungen (ibid. c. 20 p. 245. Zoetbeer in *Formidationes* VI. 6. 40. 42), die indessen wohl verloren gegangen sind (vgl. *Waits* IV. 73 R. 3. 75 R. 5. *Sidel* II. 294, *Ann.* zu K. 223. I. 417).

<sup>1)</sup> *Hinemar. de divort. Lothar.* Sonst wissen wir noch, daß der Bogt des Klosters Meung-sur-Loire, welches Graf Matrice besaß, auf diesem Reichstage gewisse Güter desselben reklamirte (*Sidel* L. 154).

Ueber die Sendung des Erzbischofs Ebo von Reims nach Rom u. s. w. f. unten 3. 3. 823.

<sup>2)</sup> *Thegan.* 29. *Einb. Ann.* V. *Hlud. Ann.* Sith., *Enhard. Fuld. Ann.* S. *Emmerammi Ratisp.* Ser. I. 93. Vergl. auch die *Urk. Lothar's Böhmer* no 563 *Muratori, Rer. It. Ser. II* b. 388: genitoris nostri Hludovici . . auctoritatem, in qua continebatur, qualiter, postquam nos divino sibi nutu favente consortes fecit imperii, ab eo in Italiam directi sumus.

<sup>3)</sup> *Thegan.* I. c.

<sup>4)</sup> Vergl. V. *Wala* I. 25 p. 543: cum paedagogus esset augusti caesaris ultra Penninos (sic) Alpes. 26: Arsenio nostro (Wala) . . , qui tunc una cum augusto filio eius ob institutionem et dispositionem regni a patre quasi fidissimus mittebatur et propinquus. 29 p. 545: quia procurator regni et magister imperatoris erat. *Waits* III. 447. R. 2. — Die Annahme von *Mabillon* (*Ann. Ben.* II. 469) und *Echhart* (*Fr. or.* II. 175), daß Wala wegen der in diese Zeit fallenden Stiftung des Klosters Korvei (f. Bd. II) Lothar und Gerung erst später nach Italien gefolgt sei, scheint mir unbegründet; noch entschiedener greift der eventuelle Schluß fehl, daß die Quellen den Reichstag zu Atigny falsch datirten.

<sup>5)</sup> Vergl. über denselben und sein Amt *Ermold. Nigell. L.* IV. v. 414 ff. p. 509. *Frothar. epist.* no 2. (4. 5.) 23. 24 *Bouquet* VI. 386. 387. 395. *Mir. S. Goaris auct. Wandalbert. Mabillon A. S. o. S. Ben.* II. 297 (clarissimum virum Gerungum, olim palatii aedilem, nunc monachum). *Waits* III. 420—421. Später wurde er Mönch im Kloster Prüm, f. *Mir. S. Goaris* I. c. *Böhmer* no 575 *Martène et Durand, ampl. coll.* I. 101. *Lup. epist.* 10 *Opp.* p. 29, vgl. p. 339 (wo Lupus dem Abt Martward besondere Grüße an ihn aufträgt).

<sup>6)</sup> *Einb. Ann.* V. *Hlud.* 35. 36.

<sup>7)</sup> Vergl. *Sidel* L. 248. 251). — *Ughelli, Ital. sacr.* ed. 2a V. 1103—1104. *Histor. patr. monum. chart.* I. 34 no 19. *Chron. Novalic.* III. 15 *Ser. VII.* 102 R. 68. *Mansi* XIV. 493 ff. (*Acten der Synode von Mantua* 827). *Ma-*

und Lothar geschah, durch Königsboten überwacht worden. Wir finden in den vorhergehenden Jahren <sup>1)</sup> die Bischöfe Adallach <sup>2)</sup> und Hatto <sup>3)</sup>, den Abt Ansegis <sup>4)</sup> (wahrscheinlich denselben, welcher später die Capitulariensammlung zusammenstellte), die Grafen Hartmann <sup>5)</sup>, Gerard <sup>6)</sup>, Medrammus <sup>7)</sup> u. a. als Missi im oberen Italien oder in Spoleto. Dennoch waren die Verhältnisse in dem Lande, welches eines unmittelbaren Herrschers seit der Katastrophe König Bernhard's entbehrte, arg verwildert. Radbert <sup>8)</sup> schildert die Rechtlosigkeit und Bestechlichkeit, die dort walteten, in den schwärzesten Farben, freilich, um auf diesem dunkeln Hintergrunde das Verdienst seines Wala, die Energie und das Gottvertrauen, womit derselbe dort eingegriffen habe, um so heller leuchten zu lassen. Er illustriert diese Zustände insbesondere an dem Fall einer Wittve, welche ein gewissenloser Sachwalter um das Ihrige bringt und die nicht zu ihrem Rechte kommen kann, obwohl sie die Hülfe des Kaisers in Anspruch nimmt. Endlich unternimmt die arme Frau selbst die weite Reise an den Kaiserhof, und Ludwig überträgt ihre Sache Wala bei dessen Abreise. Da läßt sie der Sachwalter, um das Urtheil Wala's nicht ausführen zu müssen, ermorden, und dieser hat die größte Mühe, den Schuldigen zu überführen und zur Strafe zu ziehen; denn die Machinationen

billon, Ann. Ben. II. 736 no 52. Tiraboschi, Nonantola II. 42. 46 no 25. 28; ferner die Urkunden Lothar's Böhmer no 536. 539. 547. 563. Ughelli I. c. V. 717—718. Muratori, Ant. Ital. V. 928, vgl. 923—926. Rer. It. Ser. II. b. 388. Margarini, Bullar. Casin. II. 23. — Leg. I. 437 f., vgl. Boretius S. 159—160 u. f. w.

<sup>1)</sup> Sidel L. 154. 156. Le Cointe VII. 529 f. Fatteschi, Memorie riguard. la serie de' duchi di Spoleto p. 287 f. no 43. 45, vgl. Muratori, Rer. It. Script. II. b. 380. Mabillon, Ann. Ben. II. 722—723 no 45. Böhmer no 563 Muratori I. c. col. 393 u. f. w. So auch in der Inschrift von L. 155 (für die Abtei Farfa) Mabillon, Ann. Ben. II. 722 no 44: seu missi nostris discurrentibus. Cf. V. Walae I. 26 p. 543 (cuidam episcoporum una cum reliquis iudicibus terrae) ebenfalls mit Simly (Wala et Louis le débonnaire p. 216) an Missi zu denken ist, mag dahingestellt bleiben.

<sup>2)</sup> Bischof Adaloch von Straßburg?

<sup>3)</sup> Bischof Heito von Basel?

<sup>4)</sup> Die Abtei St. Wandrille erhielt Ansegis erst 823. Dagegen besaß er schon seit 807 die Abtei St. Germer de Fly iure precarii und seit 817 außerdem beneficii iure die Abtei Luxeuil, s. Gest. abb. Fontanell. c. 17 Ser. II. 293 f. u. Mir. S. Waldeberti abb. Luxov. 12 Mabillon A. S. o. S. Ben. III. b. 457 (wo ausdrücklich gesagt wird, daß dieser Ansegis die Capitulariensammlung verfertigte: Capitula siquidem regum Francorum, quae diversis fuerant acta conciliis, excepit et uno volumine contineri fecit). Auch die Geschichte der Abte von St. Wandrille bestätigt, daß er häufig als Königsbote verwandt wurde, I. c. p. 294: Justitiae postremo virtutem quam magnifice tenuerit, testantur legationes, quibus iussu augustorum frequenter functus est.

<sup>5)</sup> Vergl. Sidel L. 54. (115).

<sup>6)</sup> Möglicherweise der gleichnamige Graf von Paris (vgl. Nithard. I. 6. II. 3 p. 654. 656.)

<sup>7)</sup> Graf Medrammus von Treves? Vergl. Bouquet VI. 242. Sidel II. 447. 305.

<sup>8)</sup> V. Walae I. 26—28 p. 543—545. Der Erzähler (Chyremes), ein Corbier Mönch, welcher Wala nach Italien begleitet hatte, spricht als Zeuge dieser Vorgänge.

der bestochenen Großen, welche jämmtlich für den letzteren Partei nehmen, legen ihm unüberwindliche Hindernisse in den Weg, bis der Verbrecher endlich im Gottesgericht seinen Frevel gesteht und seine Mitschuldigen angiebt. — Lothar oder vielmehr die genannten beiden Männer, welche die Geschäfte in seinem Namen führen sollten, hatten den Auftrag, eine bessere Ordnung und größere Rechtssicherheit in dem italienischen Reiche herzustellen<sup>1)</sup>. Zunächst war es indessen nur ein vorübergehendes Commissorium, welches der Vater ihm übertrug<sup>2)</sup>. Die Königsherrschaft über das ehemalige Langobardenreich war darin an und für sich noch nicht eingeschlossen<sup>3)</sup>. Jedoch stellte Lothar schon im nächsten Jahre in diesem Lande selbständig Urkunden aus und übte dies Recht sogar von Anbeginn an im weitesten Umfange<sup>4)</sup>. Selbst Gesetze durfte er erlassen<sup>5)</sup>. Auch rechnet er in den Urkunden die Jahre seiner Königsherrschaft<sup>6)</sup> neben denjenigen der Kaiserregierung Ludwig's, und zwar von 822 an<sup>7)</sup>. In dem urkundlichen

<sup>1)</sup> Vergl. Einb. Ann. 523 p. 210: Hlotharius vero cum secundum patris iussionem in Italia iustitias faceret et iam se ad revertendum de Italia praepararet — Qui cum imperatori de iustitiis in Italia a se partim factis partim inchoatis fecisset indicium, missus est in Italiam Adalhardus comes palatii, iussumque est. ut . . . inchoatas iustitias perficere curaret; vgl. 522 p. 209: quorum (sc. Walahi et Gerungi) consilio et in re familiari et in negotiis ad regni commoda pertinentibus uteretur. V. Hlud. 35. 36 p. 626—627. V. Wala I. 25. 26: quid egerit in iudiciis, quidve in dispositione rerum et iustitiae disciplina — ob institutionem et dispositionem regni, vgl. oben 152 Anm. 1.

<sup>2)</sup> Vergl. die vorhergehende Anmerkung. Lothar erhielt auch sonst in einzelnen Fällen ähnliche Aufträge, vgl. Zitel L. 194. Mon. Boica XXXI. 45 no 19.

<sup>3)</sup> Angaben untergeordneter Quellen, wie Ann. Xant., vgl. append. Ser. II. 224. 236: Ludewicus imperator dedit filio suo Lothario regnum Langobardorum; Ann. Elnon. mai. Ser. V. 11: Lotharius fit imperator Italie (Eintragung aus dem Ende des 11. Jahrhunderts); Catalog. reg. Italiae et imperatorum Ser. III. 215: Lodoicus . . . regnavit annos 8 (514—522). Lotharius regnavit annos 28 (522—550) können hier nicht entscheiden. Vergleiche dagegen über die Ausdrucksweise der Reichsannalen: Hlotharium . . . in Italiam misit (entsprechend V. Hlud. 35. 36) auch oben S. 29 Anm. 1. Dieselben (Ann. Bert. p. 428) sagen erst 3. S. 534: et Lothario quidem Italiam, sicut tempore domni Karoli Pippinus germanus domni imperatoris habuerat, concessit. Auf diesen früheren Zeitpunkt bezieht sich wohl auch V. Hlud. 55 p. 641: quia, quando ei regnum Italiae donavit, etiam curam sanctae ecclesiae Romanae simul commisit.

<sup>4)</sup> Böhmer no 506 ff. Zitel I. 268. Beitr. 3 Dipl. III. 239 N. 2. Am 25. Sept. 822 bestätigt noch Kaiser Ludwig dem Kloster S. Cristina bei Clonna die Immunität (Zitel L. 155).

<sup>5)</sup> S. unten. Nach einer Instruktion für Königsboten, welche wahrscheinlich in den Februar 832 fällt (c. 6 Leg. I. 435, vgl. Boretius S. 160), ließ Lothar sich auch — jedoch wohl erst später — überall im Königreich Italien den Treueid leisten.

<sup>6)</sup> Jedoch in dieser früheren Periode ohne den Zusatz in Italia, welchen Böhmer no 506 Ughelli V. 266 nur unredtmäßig trägt, vgl. Stumpf, Reichsfanzler I 123 N. 251.

<sup>7)</sup> Siehe Böhmer S. 51, der einiges Licht in die Verwirrung gebracht hat, welche in Bezug auf die Epoche Lothar's herrscht. Derselbe unterlag eben vielfachen Schwankungen. In den Daten einiger italienischer Urkunden werden die Jahre der Kaiserregierung Lothar's mit dem Zusatz „postquam in Italiam in-

Titel dagegen bezeichnet er sich lediglich als „Augustus, Sohn des unbefieglichsten Herrn Kaisers Ludwig“<sup>1)</sup>, und mag dieser Zusatz auch ziemlich bedeutungslos sein<sup>2)</sup>, so ist die Oberhoheit des Vaters doch bisweilen auch im Inhalt der Diplome wahrzunehmen<sup>3)</sup>. So bleibt das Verhältniß bis in die zweite Hälfte des Jahres 825, von wo ab<sup>4)</sup> alle kaiserlichen Urkunden und Erlasse im Namen beider Kaiser aufgestellt werden. Seitdem verweist Lothar als Mitregent meist an der Seite seines Vaters, und Italien ist beiden gemeinsam eben so unterthan wie andere Theile des Kaiserreichs<sup>5)</sup>. Erst als der jüngere Kaiser im Jahre 829 mit dem väterlichen Hofe zerfällt, wird er von Neuem nach Italien gesandt, und während sein Name aus den Diplomen des Vaters zunächst verschwindet<sup>6)</sup>, erscheinen alsbald wieder italienische Urkunden, welche er allein ausstellt<sup>7)</sup>. Geleitet wurde seine italienische Kanzlei in den ersten Jahren von Vitgarius<sup>8)</sup>, unter welchem Maredo<sup>9)</sup> und Luithard<sup>10)</sup> als Notare fungirten.

gressus est“ gezählt (Muratori, Ant. It. I. 510. Annali d'Italia IV. 520), vgl. auch Leg. I. 232. 234. Voretius S. 151. Im Uebrigen wird, abgesehen von der oben (S. 103 Anm. 4) erörterten abweichenden Zählung der päpstlichen Kanzlei, zwar — wir wissen nicht, weshalb — als Anfang seines Kaiserthums meist das Jahr 820 angenommen; so in seinen Gesetzen Leg. I. 242. 245. 250. 362 (s. dagegen Voretius S. 150), ferner Mabillon. Ann. Ben. II. 475 (Gerichtsurkunde für Jarfa v. J. 823). 741 (Urk. der Königin Kunigunde, Wittve Bernhard's, v. J. 835). Dagegen tritt es erst nach dem Tode Ludwigs des Frommen ein, daß Lothar, indem er das erste Jahr seiner kaiserlichen Regierung im Frankenreich um die Mitte des Jahres 840 beginnt, seine italienische Regierungszeit jedesmal zwanzig Jahre länger rechnet (Böhmer a. a. O.). Es scheint unstatthaft, auf diese Convenienz der Kanzlei die Annahme zu gründen, daß Lothar i. J. 820 oder gar schon 819 zum Könige von Italien ernannt worden sei, wie gleichwohl allgemein geſehen ist (s. Mabillon, de dipl. p. 196. Ann. Ben. II. 614. Cahart, Fr. or. II. 161. Leibniz, Ann. Imp. I. 329. Muratori, Ant. It. I. 509—510. Annali d'Italia IV. 516. Linden, V. 276. 587. Fund S. 72. 250 N. 3. Warnkönig u. Gerard II. 43).

<sup>1)</sup> Hlotharius angustus invictissimi domni imperatoris Hludowici filius, vgl. Stumpf a. a. O. S. 84.

<sup>2)</sup> Stumpf S. 80 bemerkt, daß dieser Zusatz nicht als Zeichen der Abhängigkeit aufzufassen sei, da wir denselben sonst auch bei Pippin von Aquitanien und dem jüngeren Ludwig antreffen müßten. Er war aber wohl dadurch veranlaßt, daß Lothar gleich dem Vater den Kaisertitel führte. Das Nämlische findet sich später in den Urkunden Kaiser Ludwigs II.

<sup>3)</sup> Vergl. namentlich die Urkunde Böhmer no 509 Muratori, Ant. It. III. 577, welche allerdings das an der Grenze belegene Kloster Novalesio betrifft. Am allerdeutlichsten spricht sich die fortdauernde Gewalt des Kaisers Ludwig über Italien darin aus, daß er im nächsten Jahre den Pfalzgrafen Adalhard nach Italien schickt, um in Gemeinschaft mit dem Grafen von Breſcia das von Lothar begonnene Werk fortzusetzen (s. Seite 154 Anm. 1 und unten).

<sup>4)</sup> Sidel I. 265.

<sup>5)</sup> Vergl. Sidel L. 233. 243. 245. 251. 262 u. act. deperd. p. 359. 361. 370. Beitr. z. Dipl. III. 239 N. 2.

<sup>6)</sup> Sidel I. 268.

<sup>7)</sup> Siehe Sidel in Forschungen IX. 407 f. no 2.

<sup>8)</sup> Böhmer no 506. 507. 509 Ughelli V. 266. 268. Muratori, Ant. It. III. 578.

<sup>9)</sup> Böhmer 506. 507.

<sup>10)</sup> Böhmer 509. 535. 537. 539. Muratori, Ant. It. III. 578. V. 978. 532. 930.

Seinem zweiten Sohne Pippin gab der Kaiser in diesem Jahre ebenfalls eine Gemahlin <sup>1)</sup>. Es war Ingeltrud <sup>2)</sup> oder, wie sie anderwärts genannt wird, Irmgart <sup>3)</sup>, die Tochter des Grafen Theobert von Madrie <sup>4)</sup> (an der Eure), Enkelin des Grafen Nebelung <sup>5)</sup>. Mindestens bleibt es doch zweifelhaft, ob letzterer in der That mit dem gleichnamigen Neffen Karl Martell's <sup>6)</sup>, dem Sohne des Hildebrand <sup>7)</sup>, identisch ist und Pippin's Gattin mithin aus einem dem Königshause verwandten Geschlecht stammte. Ihr Bruder Robert soll der erste Mann am Hofe ihres Gemahls gewesen sein <sup>8)</sup>. Nach der Hochzeits-

<sup>1)</sup> Einh. Ann. V. Hlud. Ann. Sith., Enhard. Fuld., vgl. Nithard. I. 2 p. 651. Agobard. lib. apologet. S. Opp. II. 67.

<sup>2)</sup> Z. die Hst. Pippin's Böhmer no 2077 Bouquet VI. 674 no 15: pro incolumitate nostra uxorisque nostrae Ingeltrudae reginae. Stumpf, Reichsanzler I. 78 N. 77. 86 N. 114 hat freilich starke Bedenken gegen die Echtheit dieser Urkunde wegen der Invokation und des Titels.

<sup>3)</sup> Ermold. Nigell. eleg. II ad Pippinum v. 207 Ser. II. 523: Sit tua vita diu pulchra cum coniuge Irmgart, allerdings nur von Verb so emendirt, während die späte und sehr fehlerhafte Handschrift Irmgart hat. Die unthunliche Verderbnis des Textes ist an dieser Stelle um so mehr zu bedauern, als Ermold den Namen der Gemahlin seines Königs gewußt und richtig angegeben haben muß. Nach einigen Stellen (v. 26. 49—50. 211—214 p. 520. 523) würde man übrigens geneigt sein zu schließen, daß diese Elegie bald nach der Vermählung des jungen Königs und noch bevor seiner Ehe Kinder entprossen waren geschrieben sei, wenn man nicht durch v. 63—64 p. 521 wenigstens in Bezug auf den letzteren Punkt wieder irre würde. In der andern Elegie (I v. 16. 68 p. 516—517 ist neben der Gattin auch von den Kindern Pippin's die Rede. Sonst wird dieser Königin fast nirgends gedacht, heiläufig einmal Thegan. 41 p. 598 (vgl. unten 3. 3. 832).

<sup>4)</sup> Einh. Ann. V. Hlud. Böhmer no 2077 Bouquet I. c. (vgl. d. folg. Ann.)

<sup>5)</sup> Böhmer no 2077 I. c.: Thetberti ac Nebelongi comitum, patre et avo ejusdem Ingeltrudae.

<sup>6)</sup> Leibniz, Ann. Imp. I. 347, sowie Eckhart, Fr. or. II. 176 nehmen dies an. Bekanntlich zeichneten sich die Grafen Hildebrand und Nibelung durch ihr Interesse für die Historiographie des karolingischen Geschlechts aus. Die letzten Fortsetzungen der Fredegarischen Chronik sind durch sie veranlaßt (Fredegar. cont. c. 117. Hahn, Jahrbücher des fränkischen Reichs 741—752 S. 7. Delsner, König Pippin S. 79 N. 2. Wattenbach I. 100. Giesebrecht, Königsannalen S. 189). Hildebrand war in Burgund ansässig (Hahn a. a. S. Brevig, Karl Martell S. 81 N. 5. 101 N. 4). Die Genealogie seiner Familie läßt sich namentlich mit Hilfe der Dokumente über das Gut Patriciaeum (Perrey) im Gau von Annun verfolgen, welches fast ein Jahrhundert im Besitz derselben blieb. Als Nebelung's Sohn erscheint Hildebrand, als dessen Söhne wiederum Fredelo, Eckard, Theoderich und Bernhard, während uns Theobert und Robert in diesen Dokumenten wenigstens nicht begegnen (vgl. Perard. Recueil etc. de Bourgogne p. 22 ff. Roth, Beneficialwesen S. 422—423. Feudalität S. 44—45).

<sup>7)</sup> Nach Brevig a. a. S. S. 81 N. 5. 101 N. 4 war er ein Stiefbruder Karl Martell's.

<sup>8)</sup> Mir. S. Genulphi 7. A. S. Boll. Januar. II. ed. noviss. p. 463: — Agana Roberto cuidam insignis honestaeque potentiae viro primoque palatii Pipini regis nupta fuit. Qui Robertum ad suae nobilitatis excellentiam regalis etiam stemmatis per sororem adeptus erat consortia. Quam isdem domus Pipinus uxorem duxit, de qua Pipinum et Karolum liberos totidemque filias habuit. Die Eltern der Agana waren der mächtige Graf Witred von Bourges und Tda, beide vom höchsten fränkischen Adel, der erstere sogar regali prosapia oriundus (ibid.) Daß auch Graf Tdo von Treléans (vgl. über denselben und seine Verwandtschaft unten 3. 3. 828) ein

feier, welche in Attigny stattgefunden haben mag, schickte der Kaiser Pippin nach Aquitanien zurück<sup>1)</sup>. Er selbst begab sich nach dem Schlusse der Reichsversammlung von Attigny um Mitte September<sup>2)</sup> auf die Herbstjagd in die Eifel<sup>3)</sup>. Am 28. September urkundet Ludwig dort im Waldgebirge in Cispiacus<sup>4)</sup>. Etwa einen Monat später (27. Oktober) stellt er zu Fulcolingas<sup>5)</sup>, vielleicht dem heutigen Follendingen in Luxemburg<sup>6)</sup>, ein Diplom für die Förster im Vogesenforste aus. Am 1. November befand er sich auf der Rückkehr von der Jagd bereits am rechten Rheinufer in der Pfalz Nienburg<sup>7)</sup>. Sein Weg ging — durch das spätere Nassau — nach der Pfalz Frankfurt, welche er diesmal zu seinem Winteraufenthalte ausersehen hatte<sup>8)</sup>. Spätestens im Dezember traf der Kaiser in Frankfurt ein<sup>9)</sup>, beging dort das Christfest<sup>10)</sup> und hielt dajelbst wieder eine Reichsversammlung, zu welcher indessen nur ein Theil der Großen beschieden worden zu sein scheint<sup>11)</sup>. Seit dem Jahr 815 hatte Ludwig nicht auf überherrinischem Boden Hof gehalten. Er beabsichtigte, von hier aus die Angelegenheiten der östlichen Gebiete des Reichs zu ordnen. Gesandtschaften der verschiedenen Slavenvölker, der wendischen Abotriten, Sorben und Wilzen, der Czechen, der Mährer (die damals zuerst erwähnt werden<sup>12)</sup>), der Branitschewzer, stellten sich, ähnlich wie ehemals zu Paderborn<sup>13)</sup>, auf dem Frankfurter Reichstage mit ihren Gaben ein, um dem Kaiser zu huldigen<sup>14)</sup>. Auch der Rest der

Sohn Theotbert's gewesen sei (Mabillon, Ann. Ben. II. 525. M. G. Ser. II. 626 R. 70, vgl. dagegen auch Leinzig l. c. p. 402), scheint uns eine beweislose und unrichtige Annahme. Eben so wenig war der genannte Robert der Vater Robert's des Tapfern, des Ahnherrn der Kapetinger, oder gar mit diesem identisch, vgl. v. Maltzahn, Robert der Tapfere S. 112—113.

<sup>1)</sup> Einh. Ann. V. Hlud. Ann. Sith. Enhard. Fuld.

<sup>2)</sup> Am 11. September urkundet Ludwig noch in der Pfalz Attigny (Eidel L. 183, vgl. I. 273).

<sup>3)</sup> Einh. Ann. V. Hlud.

<sup>4)</sup> Eidel L. 155 Baluze, Cap. II. 1423 no 39: Actum Cispiacho in Ardna, vgl. die Bestätigung Lothar's Böhmer no 552 ibid. col. 1438 no 53. Mabillon, Ann. Ben. II. 478.

<sup>5)</sup> Eidel L. 186 Rozière l. c. I. 37 ff. no 26.

<sup>6)</sup> Vergl. Eidel II. 468 (Register). Rozière l. c. p. 39 n. c. vermutet wohl nicht zutreffend Jushollen bei Andernach, gegenüber Nienburg.

<sup>7)</sup> Eidel L. 187 Cartulaire de l'abbaye de Saint-Victor de Marseille I. p. 12—13 no 11. Nienburg liegt im Kreise Kemnath.

<sup>8)</sup> Einh. Ann. V. Hlud. 35 p. 626—627. Thegan. 29 p. 597. Ann. S. Emmerammi Ratisp. mai. Ser. I. 93.

<sup>9)</sup> Die Urkunden zeigen ihn dort zunächst am 19. Dezember (Eidel L. 185. 189).

<sup>10)</sup> Thegan. l. c. Eidel L. 190.

<sup>11)</sup> Vgl. Waitz III. 480 R. 3.

<sup>12)</sup> S. Dümmler, Pilgrim von Passau und das Erzbisthum Lorch Seite 11.

<sup>13)</sup> Vergl. oben Seite 54.

<sup>14)</sup> Einh. Ann.: *ibique generali* (dieser Ausdruck scheint aber dem Folgenden nicht zu entsprechen) *conventu congregato, necessaria quaeque ad utilitatem orientalium partium regni sui pertinentia more solemnium cum optimatibus, quos ad hoc evocare iusserat, tractare curavit. In quo conventu omnium orientalium Selavorum, id est Abodritorum, Soraborum, Wiltzorum, Beheimorum, Marvanorum, Praedenecentorum*

Waren, welcher noch in Pannonien saß, hatte eine Gesandtschaft, ebenfalls mit Geschenken, geschickt<sup>1)</sup>. Es ist das letzte Mal, daß dies einst so mächtige Volk in der Geschichte auftritt, um dann völlig zu verschwinden<sup>2)</sup>. Seine ehemaligen Wohnsitze waren fast verödet, obwohl Karl der Große in Pannonien ebenso wie an der spanischen Grenze die Okkupation der wüst liegenden Ländereien gestattet hatte<sup>3)</sup>. Endlich waren auch Boten aus Dänemark, sowohl von Seiten Harald's als der Göttrik'söhne, erschienen<sup>4)</sup>; es war dort mit dem Frieden zwischen beiden Theilen, wie wir alsbald sehen werden<sup>5)</sup>, wieder zu Ende.

Nach Abfertigung dieser zahlreichen Gesandtschaften blieb Ludwig, seinem Plane gemäß, den Winter und sogar die ganze erste Hälfte des folgenden Jahres über in Frankfurt, wo für seinen Aufenthalt eigens neue Gebäude errichtet waren<sup>6)</sup>.

Die Huldigung aller jener Völker des Ostens ist ein deutliches Zeugniß, daß die fränkische Herrschaft an der unteren Donau wiederhergestellt war<sup>7)</sup>. Es war in diesem Jahre das italische Heer nach Pannonien geschickt worden, um den Krieg gegen Liudewit zu beenden<sup>8)</sup>. Auch vermochte sich der Slovenenfürst diesmal in seinem Lande nicht mehr zu behaupten. Er entwich bei dem Anrücken der feindlichen Heerezmacht aus seiner Grenzstadt Sissef<sup>9)</sup>, dem Siscia der Römer, am Zusammenfluß der Sava und der Kulpa, nach Serbien<sup>10)</sup>. Treulos genug vergalt er einem Serbenhäuptlinge, der ihn aufnahm,

(vgl. v. Z. 52 Anm. 2) . . . legationes cum muneribus ad se directas audivit. V. Hlud. 35 p. 627 zieht dies nun genau so zusammen: ibique conventum circumiacentium fieri iussit nationum, omnium scilicet, qui trans Hreni consistentes fluenta ditioni oboediunt Francorum. Cum quibus de omnibus, quae utilitati conducere visa sunt, pertractans, singulorum rebus congrue prospiciebat.

<sup>1)</sup> Einh. Ann. V. Hlud.

<sup>2)</sup> Dümmler, über die südöstl. Marken S. 9. Pilgrim S. 10. 154 N. 16. Gesch. d. Ostf. N. I. 32 N. 50.

<sup>3)</sup> Roth, Beneficialwesen S. 70 N. 114. 435. Dümmler, Pilgrim S. 10. — Einhard sagt mit rhetorischer Uebertreibung: vacua omni habitatore Pannonia (V. Carol. 13 Jaffé IV. 520).

<sup>4)</sup> Einh. Ann.: Fuerunt in eodem conventu et legationes de Nordmannia, tam de parte Harioldi quam filiorum Godofridi. V. Hlud. statt dessen gewiß willkürlich und unrichtig: Missi Nordmannorum pacem renovantes et confirmantes non desuere.

<sup>5)</sup> Vergl. unten 3. S. 523.

<sup>6)</sup> Einh. Ann.: constructis ad hoc novo opere aedificiis. V. Hlud., vgl. Hugonis chron. S23 Ser. VIII. 353 (in Franconofurth palatio novo). Ann. S. Benigni Divionens. Ann. Besuens. S24 Ser. V. 39. II. 248. Dümmler I. 340.

<sup>7)</sup> Dümmler, über die südöstlichen Marken S. 27. Slaven in Dalmatien S. 390.

<sup>8)</sup> Einh. Ann.: propter Liudewiticum bellum conficiendum. V. Hlud. Enhard. Fuld. Ann. S23 p. 355.

<sup>9)</sup> Einh. Ann.: Siscia civitate relieta (tanach Enhard. Fuld. I. e.); die d'Armagnac'sche Hf. (vgl. Ser. I. 133) hat: s u a e. r.; ebenso V. Hlud.: propriam reliquit civitatem. Dümmler, über die südöstl. Marken a. a. D. sieht Sissef für die Hauptstadt Liudewit's an; vgl. übrigens auch Pilgrim S. 3. 150 N. 19.

<sup>10)</sup> Einh. Ann.: ad Sorabos, quae natio magnam Dalmatiae partem obtinere dicitur; S23 p. 210 wird dagegen das Gebiet der Serben von Dalmatien unterschieden. Enhard. Fuld. Ann. S23.



den Schutz und die Gastfreundschaft, indem er denselben hinterlistig unbrachte und sich seiner Burg bemächtigte<sup>1)</sup>. In das kaiserliche Lager jedoch entsandte er Boten mit dem Versprechen, vor dem Kaiser erscheinen und sich unterwerfen zu wollen<sup>2)</sup>.

An der sächsischen Grenze wurde die Kette von Befestigungen, durch welche Karl der Große Transalbingien gegen die Wenden geschützt hatte<sup>3)</sup>, durch ein neues Glied vervollständigt. An einem Orte mit Namen Delbende<sup>4)</sup> (an der Delvenau) ließ der Kaiser, nachdem die Slaven (vielleicht die Abotriten Ceadrag's<sup>5)</sup>), welche ihn vorher besetzt hatten, daraus vertrieben waren, durch die Sachsen eine Burg erbauen, und es wurde eine sächsische Besatzung hineingelegt, um ferneren Einfällen der Wenden zu wehren. — Die Grafen der spanischen Mark überschritten den Segre, verwüsteten die Acker im Westen dieses Flusses, steckten eine Anzahl von Ortschaften in Brand und kehrten mit reicher Beute zurück. Der Zeitpunkt mochte für die Sicherung und Erweiterung dieses Marktgebiets besonders günstig erscheinen, da der Emir Hakem Abulassî von Cordova gestorben und dessen Nachfolger Abderhahan II. in Streit mit seinem Großoheim Abdallah verwickelt war<sup>6)</sup>. — Die Grafen der bretonischen Mark rückten nach der Herbstnachtgleiche wider einen aufständischen Bretonenhäuptling, Wihomarch, aus, der sich unter seinem Volke beinahe zu einer ähnlichen Stellung emporgeschwungen haben mochte wie früher Morman. Sie verheerten das Gebiet desselben mit Feuer und Schwert. Doch scheint es, daß dieser Streifzug den Geist der Widersetzlichkeit und Empörung in der Bretagne eher schürte als dämpfte<sup>7)</sup>.

<sup>1)</sup> Einh. Ann. V. Hlud.

<sup>2)</sup> Einh. Ann.: Missis tamen ad exercitum imperatoris legatis suis, ad eius (sc. imperatoris) praesentiam se velle venire promisit. V. Hlud.: Et quamquam nostris nec pugnam intulerit nec conlocutus sit (vgl. Einh. Ann. 520. V. Hlud. 33, oben S. 160), tamen missis legatis et errasse se dixit et ad domnum imperatorem venire promisit. Dümmler, jüd.-öst. Marken a. a. S. scheint die Worte der Königsannalen unrichtig dahin aufzufassen, daß Lindewit nur versprach, im fränkischen Lager zu erscheinen.

<sup>3)</sup> Vergl. v. Giesebrecht, Wend. Geschichten I. 108.

<sup>4)</sup> Einh. Ann. p. 209: in loco, cui Delbende nomen, vgl. R. 94 und Adam. Gest. Hammaburg. eccl. pontif. II. 15 Ser. VII. 310: Invenimus quoque limitem Saxoniae, quae trans Albiam est, praescriptum a Karolo et imperatoribus ceteris . . . a quo sursum limes currit per silvam Delvunder (jetzt Sachsenwald) usque in fluvium Delvundam (Delvenau). Gthart Fr. or. II. 170 giebt eine Deutung des Namens, welche keine Berücksichtigung verdient.

<sup>5)</sup> v. Giesebrecht a. a. S. 113.

<sup>6)</sup> Einh. Ann. V. Hlud. Conde, übers. von Nutzhmann I. 258. 264 Fund Seite 59. 292—293. 336. An den angeblichen Eroberungszug Abderhahan's, bei welchem Urgel und selbst Barcelona zeitweilig in die Hände der Sarazenen gefallen sein sollen (Conde I. 262, vgl. Schäfer, Gesch. von Spanien II. 285), vermögen wir nicht zu glauben. S. auch Wächter, Gesch. der Ummajyaden in Spanien I. 242. Fund S. 256 R. 4.

<sup>7)</sup> Einh. Ann. V. Hlud., mit dem wohl willkürlichen Zusatz: Quibus peractis prospere sunt regressi; vgl. de Courjon, Cartul. de Redon préf. p. XXIII. Ueber Wihomarchus Einh. Ann. 525 p. 213, V. Hlud. 39 p. 629 und unten zu b. 3. S24 u. S25.

Lothar hatte unter Anleitung der ihm beigegebenen Rätthe die Rechtszustände Italiens zu ordnen begonnen<sup>1)</sup>. Ein Denkmal dieser Thätigkeit sind die Verordnungen, welche er in Corte Olona<sup>2)</sup> bei Pavia, dem beliebten Land- und Lustaufenthalt der Könige Italiens, nahe dem gleichnamigen Flusse und unweit des Po, erließ<sup>3)</sup>. Dem Hauptgesetz<sup>4)</sup>, aus dem u. a. einige Bestimmungen wider den Gebrauch hervorzuheben sind<sup>5)</sup>, schließt sich ein Memorial für die Grafen<sup>6)</sup> an, welches die Verfügungen des ersteren theilweise in kürzerer Fassung wiederholt und außerdem die hergebrachten langobardischen Normen über die Verpflichtung zum Heerdienst, insbesondere auch die Bestimmung König Liutprand's bestätigt, wonach es den Grafen freistand, eine Anzahl von Leuten von demselben zu dispensiren<sup>7)</sup>. Ferner läßt sich in dem überlieferten Complex von Verord-

<sup>1)</sup> Einh. Ann. p. 210. V. Hlud. 36 p. 627.

<sup>2)</sup> Vergl. Muratori. Annali d'Italia IV. 533. Amari, Dizionario corografico dell'Italia III. 232.

<sup>3)</sup> Hlotharii I. imp. constitutiones Olonnenses S23 Leg. I. 232—236; dazu Boretius S. 149—155.

<sup>4)</sup> Nach Boretius c. 1—6 l. c. p. 235—236. In der Starckenburger Hf. mit der Ueberschrift: Incipit capitula, quae domnus hlotharius imperator suo tempore Olonna constituta sunt; in denjenigen von Medena und Gotha: Capitula, quae anno primo imperii domni Hlotharii gloriosissimi imperatoris olonna sunt constituta; c. 6 wiederholt in Constitut. Papiens. S32. 11 p. 361. vgl. Boretius S. 155 f.

<sup>5)</sup> c. 3. 5.

<sup>6)</sup> Nach Boretius c. 1—14 p. 234—235, am besten in der Hf. von St. Paul in Kärnten, mit der Ueberschrift: Memoria, quod domnus imperator suis comitibus praecepit. Dagegen zwei andere Handschriften: Incipiunt capitula, quae domnus hlotharius imperator primo anno imperii sui, eo (i. e. quo) in italia accessit, in suum generale placitum curte olonna instituit. Wesentlich ebenso die Hf. der Bibliothek Chigi und von La Cava, in welchen diese Capitel jedoch anders geordnet und nicht vollständig wiedergegeben sind (c. 1—10 p. 232—233). Zu c. 3 vgl. p. 354 n. a.

<sup>7)</sup> c. 13. 14 p. 235, vgl. Liutprand. leg. c. 83 Leg. IV. 140. Boretius S. 153, nach dessen Vermuthung c. 11 p. 233 (welches die Pflicht, sich zur Vaterlandsverteidigung zu stellen, eventuell bei Todesstrafe, 'einschärft') möglicherweise sich gleichfalls hier anschließt.

nungen, welche damals von Lothar ausgegangen sein sollen, ein Generalprivileg<sup>1)</sup> unterscheiden, worin der Gesetzgeber die Lasten seines Volkes zu erleichtern sucht<sup>2)</sup> und auf verschiedene Vorrechte Verzicht leistet, die das langobardische Recht der Krone einräumte<sup>3)</sup>. So verzichtet er auf die Freie, die einen Unfreien ehelicht<sup>4)</sup>, wie auf die Güter, welche die Verwalter königlicher Höfe für ihr eigenes Geld kaufen oder sonst rechtmäßig erwerben<sup>5)</sup>. Unrechtmäßige Pfändung von Ochsen wird den Beamten, welche diese im Edikt Rotharis' unter gewissen Formen gestattete Maßregel oft zum großen Schaden der Einwohner mißbrauchten, ausdrücklich verboten<sup>6)</sup>. Ebenso wird wiederholt, daß Niemand gehalten sei, öfter als dreimal im Jahr zu den gesetzlichen Gerichtstagen zu erscheinen, wie es im Capitular bestimmt sei<sup>7)</sup>. Dieser Zusatz leitet freilich beinahe auf die Vermuthung<sup>8)</sup>, daß der in Rede stehende Gnadenerlaß vielmehr eine Ergänzung zu jenem Capitular aus der späteren Regierungszeit König Pippin's von Italien bilde, welches die betreffende Regel zuerst ausspricht<sup>9)</sup>. — Endlich fügt eine Handschrift dem damals erlassenen

<sup>1)</sup> c. 12—14 p. 233. 234. Boretius S. 154—155.

<sup>2)</sup> c. 12: etiam et hoc nobis desiderium fuit inquirere, qualiter erga vos benivolos [uos] ostendamus generaliter cum cunctis ecclesiasticis ac liberis personis, ad consolationem eorum et ad illorum bona voluntate corroborandum etc. c. 13: quia audivimus multa damna atque afflictiones propter hoc populo nostro sustinere — ut populus noster pacifice sub nostro regimine vivere possit.

<sup>3)</sup> c. 12: Tamen volumus hoc beneficium prestare — ita nostra liberalitate concedimus. c. 13: Similiter concedere volumus cunctis liberis personis. c. 14: Concedimus etiam castaldii nostris curtes nostras praevidentibus etc. Boretius S. 154.

<sup>4)</sup> c. 12, vgl. Liutprandi leg. 24 Leg. IV. 118. Boretius a. a. O.

<sup>5)</sup> c. 14, vgl. Edict. Rothar. 375 Leg. IV. 87.

<sup>6)</sup> c. 13, vgl. Ed. Reth. 250—251 ibid. p. 61 und Boretius S. 155, der indeß die bezüglich die Bestimmung etwas ungenau dahin wiedergibt, „daß die öffentlichen Beamten Pfändung an Zugvieh gar nicht mehr vornehmen sollten“. Dieselbe besagt nur: ut nullus iudex publicus seu ministri publici eos contra legem andeant pignerare in hovibus.

<sup>7)</sup> c. 13: Neque cogantur ad placita venire praeter ter in anno, sicut in capitulare continetur, excepto scabinis et causatoribus et testibus necessariis.

<sup>8)</sup> Indem wir auf diese Möglichkeit unter allem Vorbehalt hindeuten, folgen wir nur der von Boretius mit so vielem Erfolg eingeschlagenen Methode, insbesondere der Regel, welche er auf S. 160 aufstellt. Daß die Handschriften und der Liber Papiensis (Leg. IV p. 552—553 c. 75—77. Boretius S. 154) diesen Capiteln ihre Stelle unter den Gesetzen Lothar's anweisen, entscheidet wohl nicht unbedingt dagegen, und die Worte in tam parvo spatio temporis (c. 12), welche Boretius mit dem damaligen kurzen Aufenthalt Lothar's in Italien in Zusammenhang bringt, könnten sich auch nur auf die Kürze der Zeit beziehen, innerhalb deren das betreffende Capitular Pippin's zu Stande gebracht werden mußte (ähnlich Cap. Aquisgran. S. 17 p. 205 lin. 52: pro viribus et temporis brevitate; c. 29 p. 209 lin. 41; Encycl. ad archiepiscopos p. 220 lin. 1—2: angustia temporis). Es kommt hinzu, daß der Satz: ut fidelitatem illorum, sicuti semper erga nos servaverunt, conservent (p. 233 lin. 27—28) im Munde Lothar's, der erst neuerdings begonnen hatte sich mit den Angelegenheiten Italiens zu beschäftigen, fast bestreblich klingen würde.

<sup>9)</sup> c. 14 p. 104, vgl. Boretius S. 135—136. Waitz IV. 308 N. 2.

Hauptgejeze Lothar's noch eine Instruktion zu einer Visitation der Klöster<sup>1)</sup> hinzu, welche von den Bischöfen auserwählte Aebte vornehmen sollten. Gehört dieselbe in der That hierher, so scheint Lothar in dieser Hinsicht in Italien die Maßregeln nachgeahmt zu haben, welche sein Vater nach dem Erlaß der Achener Regel im Reich angeordnet hatte. Doch dünkt es uns auch in Betreff dieser Instruktion nicht unwahrscheinlich, daß sie mit dem gedachten Gejeze Pippin's zusammenhängt, welches den Bischöfen und Aebten die Ueberwachung der Zucht und Regel in den Klöstern gleich in den ersten Paragraphen ans Herz legt<sup>2)</sup>.

Als Lothar sich bereits zur Rückkehr aus Italien anschickte<sup>3)</sup>, erhielt er eine Einladung des Papstes Paschalis nach Rom<sup>4)</sup>. Er leistete derselben Folge, ward vom Papste mit hohen Ehren aufgenommen<sup>5)</sup> und am Oftertage<sup>6)</sup> (5. April) in St. Peter, vor dem Altar des Apostelfürsten<sup>7)</sup>, geweiht<sup>8)</sup>,

<sup>1)</sup> c. 7. s. p. 236. Beretius Z. 155, vgl. B. 537. Muratori, Ant. It. V. 532.

<sup>2)</sup> c. 1—3 p. 103. Auch Beretius läßt es dahingestellt, ob diese Instruktion auf Veranlassung und zur Zeit Lothar's abgefaßt ist.

<sup>3)</sup> Einh. Ann. V. Hlud.

<sup>4)</sup> Einh. Ann. V. Hlud. Ann. Sith., Enhard. Fuld. p. 355. Ann. Ottenburan. Ser. V. 3. Urk. Lothar's vom 15. Dezember 840 Böhmer no 563. Muratori, Rer. It. Script. lib. 385: genitoris nostri Hludovici praestantissimi imperatoris auctoritatem (vgl. Zidel II. 360. Act. deperd. Acutianum monast. 14). in qua continebatur, qualiter, postquam nos divino sibi nutu favente consortes fecit imperii, ab eo in Italiam directi sumus et a summo invitati pontifice et universali papa ac spirituali patre nostro Paschali quondam Romam venimus. Ebenso wie hier Lothar den Papst Paschalis I. als seinen geistlichen Vater bezeichnet, nennen sich Ludwig und Lothar später die geistlichen Söhne Eugen's II. (Zidel L. 211. 236. Meimarn, Juavia D. R. Z. 75 no 23. Baluze, Cap. I. 645). Nach Döllinger, Kaiserthum Karl's des Großen: Z. 335, nannte auch Karl den Papst gern seinen geistlichen Vater. Mit der Copaternität zwischen Stephan III., Paul I. und Hadrian I. und Pippin, bez. Karl (i. Cod. Carolin. u. Epist. Carolin. Jaffé IV) hatte es eine andere Verwandniß (vgl. Telsner, König Pippin Z. 160. 319. Abel, Karl d. Gr. I. 313 R. 2).

<sup>5)</sup> Einh. Ann. V. Hlud.

<sup>6)</sup> Einh. Ann. V. Hlud. Ann. S. Benigni Divion. 524 Ser. V. 39 R. 14. Ann. Besuens. Ser. II. 245 R. 1. Contin. hist. Langobard. Pauli Diaconi, Muratori, Rer. It. Ser. Ib. 184.

<sup>7)</sup> Einh. Ann.: apud sanctum Petrum. V. Hlud. V. Walae II. 17 p. 564: coram sancto altare et coram sancto corpore beati Petri principis apostolorum.

<sup>8)</sup> V. Walae II. 17: sanctificatione — benedictionem . . . suscepi imperialis officii. 10 p. 557: consecratio imperialis apostolicae sedis auctoritate firmata. Eine spätere Nachricht sagt, daß Lothar damals zum Kaiser gesalbt worden sei, i. Francor. reg. hist. Ser. II. 324: Hlotharius, ante obitum patris decem et octo annis unctus ad imperatorem: fast wörtlich ebenso Adonis contin. I ibid.; entsprechend auch Chartular Sithiens. pars I. Folquin. lib. II. 6 p. 89, wo jene Geschichte der Frankenkönige benutzt ist. In der That ist es durchaus wahrscheinlich, daß der Papst auch eine Salbung des jungen Kaisers vornahm, wie dies bei der Kaiserkrönung Karls d. Gr. ebenfalls geschehen sein soll (Döllinger a. a. D. Z. 360. 363).

gekrönt<sup>1)</sup> und mit dem Namen eines Imperator und Augustus begrüßt<sup>2)</sup>. Bei Paschasius Rabbertus<sup>3)</sup> erinnert Lothar den Vater später daran, daß er damals auch das Schwert zum Schutze der römischen Kirche und des Reichs vom Papst empfangen habe, was indessen vielleicht nur bildlich zu verstehen ist. Außerlich war der Hergang eine Wiederholung der Kaiserkrönung Karl's des Großen, die vor mehr als zwei Dezennien am Weihnachtstage an derselben Stelle erfolgt war. Römische Annalen<sup>4)</sup> fassen den Akt ausdrücklich dahin auf, daß der Papst dem Kaiser Lothar die Gewalt über das römische Volk übertrug, welche die alten Kaiser besaßen hatten. Auch der Antheil des Volks wird ein ähnlicher gewesen sein wie damals<sup>5)</sup>; dasselbe wird die Affirmation wiederholt haben, mit der es einst Karl als den von Gott gekrönten, großen und friedensbringenden Kaiser der Römer ausgerufen hatte<sup>6)</sup>. — Es war ein kluger Schritt der Curie, daß sie auch in Bezug auf Lothar wieder den Grundsatz zur Anschauung brachte, daß Rom die Quelle des Kaiserthums sei<sup>7)</sup>. Andererseits mag es dem Kaiser Ludwig ebenfalls nicht unwillkommen gewesen sein, daß die von ihm und den Franken festgesetzte Thronfolgeordnung diese geistliche Weihe erhielt<sup>8)</sup>. Auf keinen Fall wird man

<sup>1)</sup> Einh. Ann.: regni coronam . . . accepit. V. Hlud.: diadema imperiale . . . suscepit. Ann. Sith., Euhard. Fuld. Ann. S. Benigni Divionens., Besuens. li. cc. V. Walaë II. 17: insuper diadema capitis (suscepit). Amalar. de ecclesiast. officiis, praeef. Migne, Patrolog. lat. CV. 988: Piusimos dominos nostros imperiales natos, Hlotharum gloriosissimum coronatum et fratres ejus, Christus conservet. Ungeachtet der Ausdrucksweise der Reichsannalen geht die Annahme (s. schon Leibniz, Ann. Imp. I. 349) sehr, daß es die langobardische Krone gewesen sei, welche Lothar vom Papste empfing. Auch Karl d. Gr. ist als Herrscher des Langobardenreichs nicht gekrönt worden, ebenso wenig die alten Langobardenkönige (Abel, Karl d. Gr. I. 148). Es ist also vielmehr an die Kaiserkrone zu denken.

<sup>2)</sup> Einh. Ann.: Imperatoris atque Augusti nomen accepit. V. Hlud.: (diadema imperiale) cum nomine suscepit. Ann. S. Benigni Divionens., Besuens.: a Paschali papa . . . imperator est appellatus. V. Walaë I. c.: honorem et nomen suscepi imperialis officii.

<sup>3)</sup> V. Walaë I. c.: et gladium ad defensionem ipsius ecclesiae et imperii vestri. — Ähnlich sagt Leo III. in einer am Krönungstage Karl's (25. Dez. 800) ausgestellten Bulle, er habe denselben zur Verteidigung und Erhöhung der allgemeinen Kirche zum Augustus geweiht (Jaffé R. P. 1913. Mabillon, Ann. Ben. II. 349. Döllinger a. a. D. S. 349).

<sup>4)</sup> Contin. Pauli Diaconi, Muratori I. c., vgl. Bethmann in Perg, Archiv X. 376 f. und unten zum folgenden Jahr: Paschalis quoque apostolicus potestatem, quam prisci imperatores habuerunt, ei super populum Romanum concessit.

<sup>5)</sup> Vergl. Döllinger a. a. D. S. 360. 354. Barmann, Politik der Päpste I. 316.

<sup>6)</sup> Dies ist an sich wahrscheinlich. Daß Ann. Sith. in ihrer Kürze berichten: a populo Romano imperator (i. augustus: Ann. Euhard. Fuld., nach den Reichsjahrbüchern) appellatur, kommt allerdings kaum in Betracht.

<sup>7)</sup> Gregorovius, Gesch. der Stadt Rom im Mittelalter III. 45. Muratori, Annali d'Italia IV. 522.

<sup>8)</sup> Agobard. De comparatione utriusque regiminis 4 Opp. II. 51: quod vestra voluntate et potestate cum consensu totius imperii vestri

annehmen dürfen, daß ein Vorgang von solcher Bedeutung ohne sein Wissen und seine Genehmigung, geschweige denn wider seinen Willen erfolgt sei<sup>1)</sup>. Dagegen färben die Schriften der hierarchischen Anhänger Lothar's später den Sachverhalt in ihrem Interesse, wenn sie den Kaiser seinen Sohn geradezu zu diesem Zweck nach Rom senden und auf seine Veranlassung geschehen lassen<sup>2)</sup>, was nach der urkundlich bestätigten Ueberlieferung der vornehmsten Quellen<sup>3)</sup> aus der Initiative des Papstes hervorging.

Außerdem hielt der junge Kaiser damals in Rom auch Gericht. Der Papst und die hohen Beamten des römischen Stuhls sowie die fränkischen und langobardischen Großen, welche sich in der Begleitung Lothar's befanden, und viele angesehenere Männer von beiden Seiten nahmen daran Theil<sup>4)</sup>. Neben anderen Klagen und Rechtsstreitigkeiten, die vorgebracht wurden, ließ der Papst durch seinen Vogt, den Bibliothekar Sergius, das Kloster Farfa für sich in Anspruch nehmen. Aber Abt Ingoald bewies aus den Urkunden unwiderleglich die Immunität des Klosters, so daß der Papst die Richtigkeit seiner Ansprüche eingestehen und die von seinen Vorgängern unrechtmäßig eingezogenen Güter der Abtei zurückgeben mußte<sup>5)</sup>.

Kaiser Ludwig eröffnete im Mai zu Frankfurt<sup>6)</sup> eine Reichsversammlung, zu der lediglich die Großen der deutschen Länder, aus Sachsen, Ostfranken, Baiern, Alamannen, dem angrenzenden Burgund und vom Rhein, beschieden waren<sup>7)</sup>. Indessen bemerkten wir unter den um jene Zeit am Hofe Anwesenden neben einigen deutschen Prä-

factum est et postea in apostolica sede corroboratum. Flebil. epist. 4 p. 45. V. Walae II. 10. 17. Vergl. oben S. 108 Anm. 5.

<sup>1)</sup> Anders Juden V. 255 f., der hier eine Intrigue des Papstes und der Gegner des alten Kaisers voraussetzt, durch welche der letztere überrascht worden sei. S. auch unten.

<sup>2)</sup> Agobard. flebil. epist. l. c.: et consortem nominis vestri factum Romam misistis a summo pontifice gesta vestra probanda et firmanda (vgl. o. S. 108 Anm. 5). V. Walae II. 17: Equidem et ad eandem sedem (sc. apostolicam) clementer me vestra imperialis eximietas misit ad confirmandum in me quicquid pia dignatio vestra decreverat, ut essem socius et consors non minus sanctificatione quam potestate et nomine. — Auf der andern Seite ist es vielleicht nicht zufällig, daß Thegan über diese Kaiserkrönung Lothar's mit Stillschweigen hinweggeht, vgl. Juden V. 590 R. 11. Forschungen X. 346.

<sup>3)</sup> Siehe oben S. 192 Anm. 4

<sup>4)</sup> Böhmer no 563 Muratori l. c.: Quo dum in praesentia ejusdem domni apostolici ac nostra procerumque Romanorum sive optimatum nostrorum atque multorum utriusque partis nobilium virorum quaestiones acciderent, inter ceteras altercationes etc.

<sup>5)</sup> Ibid. Gregorovius III. 46—47.

<sup>6)</sup> Durch Urkunde vom 8. Januar 523 giebt der Kaiser dem Kloster Hornbach einen Theil seiner Feldmark zurück, welche der frühere Amtmann des Kronguts Frankfurt widerrechtlich in Besitz genommen hatte (Sichel L. 194 Monum. Boica XXXI. 45 f. no. 19). Der Ausstellungsort ist nicht überliefert, war aber ohne Zweifel Frankfurt. Eine Reihe von Urkunden bestätigt den Aufenthalt des Kaisers in Frankfurt im Juni (12.—25.), s. Sichel L. 195—200, in Betreff der letzteren auch Anm. S. 325 n. I. 387 R. 13. 392 R. 3.

<sup>7)</sup> Einh. Ann. V. Hlud., vgl. Waitz IV. 575 R. 4.

laten, den Bischöfen Bernald von Straßburg<sup>1)</sup> und Baturich von Regensburg<sup>2)</sup> und den Aebten Gottfrid von Gregorienmünster<sup>3)</sup> und Adalung von Lorsch<sup>4)</sup>, auch den Grafen Matfrid von Treléans<sup>5)</sup>, den mächtigen Vertrauten des Kaisers; natürlich ebenso den Erzkapellan Hilduin<sup>6)</sup>. — Wieder war eine Reihe von Gesandtschaften der Völker des Ostens, theils freiwillig, theils auf ausdrückliches Gebot des Kaisers<sup>7)</sup>, erschienen. Auch zwei Könige der Wilzen waren gekommen, die Brüder Milegast und Gealadrag, welche mit einander über die Herrschaft in Streit lagen. Sie waren Söhne des Königs Liub<sup>8)</sup>, der, obwohl das Reich zwischen ihm und seinen Brüdern getheilt gewesen war, dennoch als der älteste die Oberherrschaft besessen hatte<sup>9)</sup>. Nachdem Liub in einer Schlacht gegen die östlichen Abotriten<sup>10)</sup> gefallen war, hatte das Volk seinen älteren Sohn Milegast zum Könige erhoben, erklärte ihn aber später der Herrschaft für unwürdig und übertrug dieselbe auf Gealadrag, den jüngeren Bruder. Nun appellirten beide an die Entscheidung des Kaisers. Da Ludwig die Ueberzeugung gewann, daß in der That die Mehrheit des Volkes für Gealadrag war, bestätigte er diesen in der Herrschaft, entließ jedoch beide Brüder beschenkt in die Heimath, nachdem er ihnen einen Eid darauf abgenommen hatte, daß sie sich seinem Spruch einträchtig fügen und ihm treu bleiben wollten<sup>11)</sup>. Eine sorgsam abwägende Gerechtigkeit,

<sup>1)</sup> Zidel L. 196 (Schöpflin, *Alsatia dipl.* I. 71 no 57), vgl. auch *Ann.* S. 343 zu L. 290.

<sup>2)</sup> Dieser ließ im Jahr 823 in Frankfurt durch Ellenhard und Dignus den Commentar Augustin's zum Johannisbrief abschreiben; Hilduin übernahm die Correctur, s. Dümmler II. 693: *Cod. lat. Monac.* 14437 (*Augustinus super canonicam st. Johannis apost.*) aus St. Emmeram, f. 108: *Librum hunc pro remedio animae meae ego in dei nomine Baturicus episcopus ad Franchonofurt scribere praecepi. scriptus est autem diebus septem et in octavo correctus in loco eodem anno VII<sup>o</sup> regiminis episcopatus mei et octingentesimo XXIII<sup>o</sup> dominicae incarnationis. scriptus autem per Ellenhardum et Dignum Hildoino orthografiam praestante.* *Vergl.* ebd. I. 570 N. 87. Wattenbach, *Schriftwesen im Mittelalter* S. 190.

<sup>3)</sup> Zidel L. 195, vgl. *Ann.* S. 343. Mabillon, *Ann. Ben.* II. 724 no 47.

<sup>4)</sup> Zidel L. 199. *Chron. Lauresham.* Ser. XXI. 361.

<sup>5)</sup> Zidel L. 196 ist durch ihn ausgemirkt, ebenso L. 195 durch ihn vermittelt. *Vergl.* unten 3. S. 825.

<sup>6)</sup> Siehe oben *Ann.* 2.

<sup>7)</sup> *Einh. Ann.*: *vel iussae vel sua sponte.*

<sup>8)</sup> *Beim Annalista Saxo* Ser. VI. 572 infolge einer Verwechslung: *fili Liutvidi regis*, vgl. oben S. 158 *Ann.* 5.

<sup>9)</sup> *Vergl.* v. Giesebrecht, *Wend. Gesch.* I. 46.

<sup>10)</sup> *Einh. Ann.*: *commisso cum orientalibus Abodritis proelio. V. Hlud.: dum Abotritis bellum indixisset.* Es ist hier natürlich nicht an die Ost-Abotriten (Brantischewzer) an der Donau (s. oben Seite 139 f.), sondern an die den Wilzen benachbarten Elb-Abotriten zu denken.

<sup>11)</sup> *Einh. Ann.*: *ambos famen muneribus donatos et sacramento firmatos in patriam remisit.* Der *Vers.* der *Vita Hludowici*, welcher die *Reichsannalen* immer überbietet muß und daher von *muneribus amplis* spricht deutet das letztere wohl richtig: *et sacramentis devinctos et inter se et sibi dimisit amicos.*

eine wohlwollende Billigkeit und Milde lassen sich in dem Verfahren des Kaisers gegen die Wenden hier wie auch in anderen Fällen nicht verkennen <sup>1)</sup>. Da jedoch auf der nämlichen Reichsversammlung wider den Fürsten der Abotriten, Geatrag, der sich allerdings noch immer der Pflicht entzog am kaiserlichen Hofe zu erscheinen, von Neuem <sup>2)</sup> die Anklage erhoben wurde, daß er es nicht treu mit dem Frankenreiche halte, wurden Boten an denselben abgeordnet, um ihn zur Verantwortung aufzufordern <sup>3)</sup>.

Vielleicht kam auf dem Frankfurter Reichstage auch die Streitfache zwischen dem Grafen Hatto und einem königlichen Vassallen Namens Berthold zur Verhandlung, welche einander in diesem Jahr vor dem Gericht des Kaisers verklagt haben sollen <sup>4)</sup>. — Ferner besetzte der Kaiser damals einige erledigte Bischofsstühle. Es war gelungen, die Wahl des Klerus und der Gemeinde der Diöcese Metz, welche bereits drei Viertel Jahr durch den Tod des letzten Bischofs Gundulf († 7. Septbr. 822) <sup>5)</sup> verwaisst war, auf Ludwig's Halbbruder Drogo zu lenken <sup>6)</sup>. So wurde dieser denn am 12. Juni, kaum zwei und zwanzig Jahre alt <sup>7)</sup>, in Frankfurt zum Priester geweiht <sup>8)</sup> und unmittelbar darauf zum Vorstande des Metz'schen Bisthums

<sup>1)</sup> Vergl. L. Giesebrecht a. a. O. I. 113, auch Fund S. 86, der im Allgemeinen so streng urtheilt, Leibnitz, Ann. Imp. I. 371.

<sup>2)</sup> Vergl. Seite 176.

<sup>3)</sup> Einh. Ann.

<sup>4)</sup> Ann. Guelferbytan. Ser. I. 46: in eo anno, quando Hatto comes et vassus domni regis Peretolt inter se aceusarent coram imperatore. Vergl. Forschungen X. 330 N. 2 und die daselbst citirten Stellen. Inwiefern die letzteren auf den hier in Rede stehenden Grafen Hatto bezogen werden dürfen, läßt sich nicht feststellen, insbesondere nicht, ob derselbe mit dem gleichnamigen Grafen der Künigesundra (Rassau) identisch ist (vgl. Schliephake, Gesch. von Nassau I. 106. Wiener von Krenau, Richard S. 105 N. 222. 116 N. 355 und über einen Grafen Hatto in Baiern unten). Berthold war allem Anschein nach ein Vassall des jüngeren Ludwig.

<sup>5)</sup> Catal. ep. Mett. Gest. ep. Mett. Ser. II. 269. X. 541. V. Hlud.

<sup>6)</sup> Einh. Ann.: elero eiusdem urbis consentiente atque eligente. Der Astronomus feiert die Einmüthigkeit, mit welcher Drogo zum Bischof von Metz gewählt und erhoben worden, in überschwänglichen Worten und mit noch mehr als gewöhnlicher Breite. Nur bei ihm wird die Sache so dargestellt, als ob man von Metz aus den dringenden Wunsch künftgegeben hätte, Drogo zum Bischof zu erhalten. Auch weiterhin tritt seine Verehrung für Drogo hervor (c. 63 p. 647).

<sup>7)</sup> Vergl. oben S. 23 Anm. 2.

<sup>8)</sup> Hugonis chron. Ser. VIII. 353: Anno . . . S23 . . . ibi (sc. in Franconofurth) ordinatus est pridie Idus Junii Drogo Karoli Magni filius. Ann. S. Benigni Divion. 524 Ser. V. 39: Drogo pridie Idus Jun. in Franconofurt presbiter est ordinatus. Ann. Besuens. Ser. II. 245. Dagegen ungenau Ann. Weissemburg. 823 Ser. I. 111: (Id. Jun. natus est Karolus filius Judith.) Eodem die ordinatus est Drugo, vgl. auch Eckhart, Fr. or. II. 183. Verfehlt ist es, wenn Bennell (Anfänge des karolingischen Hauses S. 191) einer von ihm aufgestellten Berechnung zu Liebe, und weil der 12. Juni im Jahr 824 auf Pünigsten fiel, an der falschen Jahreszahl 824 festhält. Siehe dagegen auch Dümmler in v. Engel's hist. Zeitschrift XV. 150. Gesch. d. Tüfr. N. I. 237 N. 26.



ernannt<sup>1)</sup>. Die bischöfliche Weihe<sup>2)</sup> selbst mag er erst ein paar Wochen später erhalten haben<sup>3)</sup>. — Ebenso verlieh der Kaiser in diesen Tagen das Bisthum Meaux an den Vorfänger am Hofe, Hulfbert. In Folge des hohen Alters und langwieriger Kränklichkeit des letzten Bischofs, Hildrich, war dort Alles, Religion, Unterricht, Baulichkeiten, in Verfall gerathen. Jedoch überließ dem neuen Bischof sein Freund Bodo<sup>4)</sup>, ein Möncher Hilduin's, auf seine Bitte einen ihm verwandten und auch mit dem jungen Hinfmar befreundeten Geistlichen Namens Wandelmar, der die Cantilene in St. Denis von Meister Tengar gründlich gelernt hatte und den Unterricht des Mönchs in Meaux übernahm<sup>5)</sup>.

<sup>1)</sup> Einh. Ann.: Drogonem . . . Mettensi ecclesiae . . . rectorem constituit. Nach der V. Hlud. müßte man annehmen, daß auch der Reichstag seine Zustimmung dazu erteilte: mirumque in modum tam imperatoris quam procerum eius, sed et totius populi consensus quasi quodam cogulo in unum coniuravit, ut omnes id velle, nullus nolle reperiretur. Vergl. ferner des Abts Johannes von Gorze Transl. S. Glodesindis 9., Mabillon A. S. o. S. Ben. IV. a. 439. Hugon. chron. Ann. S. Benigni Div., Besuens. II. ec. Thegan. 24 p. 596, wonach Ann. Lobiens. S. 25 Ser. II. 195, vgl. Forschungen X. 352 R. 3. Ann. S. Vincentii Mett. S. 25 Ser. III. 156.

<sup>2)</sup> So stand z. B. auch Otto von Freising eine Zeitlang seiner Kirche ohne die volle bischöfliche Würde, nur mit dem Titel eines Abts vor (S. Abel, Karl d. Gr. I. 375—376).

<sup>3)</sup> Einh. Ann.: eumque ad pontificatus gradum censuit promoveri. S. Abel übersetzt (S. 114): „und gedachte ihn einmal auf den päpstlichen Stuhl zu bringen“. Indessen scheint mir diese Deutung, obwohl auch Dümmler I. 237 sie giebt, unmöglich. In der V. Hlud. entsprechen etwa die Worte: eisque quem petebant pontificem dedit. Man rechnete den Episcopat Drogo's in Metz, wie es scheint, vom 1. oder 2. Juli 823 an, vgl. Catal. ep. Mett. I. c.: sedit annos 32 (34 annis v. l.), menses 5 et dies 7 obiitque 6. Id. Decembris (8. Dezember 855).

Daß Drogo hernach häufig als Erzbischof bezeichnet wird, z. B. auch in Urkunden Kaiser Ludwig's (Zitel L. 340. 356. 369), in einer Bulle des Papstes Sergius II. (Jaffé no 1964), rührt daher, daß er ebenso wie seine Vorgänger Schrodegang und Angilram, von denen der letztere gleich ihm Erzkapellan war, vom Papste das Pallium und den erzbischöflichen Titel, sogar das apostolische Vikariat diesseit der Alpen empfing (s. das Schreiben Karls d. Gr. an P. Nikolaus I. Hartzheim, conc. Germ. II. 363. Transl. Glodesindis I. c. Gest. ep. Mett. I. c. Wend. das fränkische Reich nach dem Vertrage von Verdun S. 97 R. 1. Hefele, Conciliengesch. IV. 65. Dümmler I. 239 f. 383. Rettberg a. a. S. II. 600—601. Leksner, König Pippin S. 154 f.). Er selbst scheint sich nach wie vor nur des Bischofstitels bedient zu haben (vgl. Leg. I. 374).

<sup>4)</sup> Doch wohl ein anderer als der Hofdiakon Bodo, welcher im Jahr 835 zum Entsetzen des Hofes und der Christenheit zum Judenthum übertrat und nach Spanien ging (s. unten).

<sup>5)</sup> Hincmar. epist. ad Karolum imp. de auctoritate vitae S. Dionysii, Mabillon Vet. Analect. ed. nov. p. 212: quando Deo disponente in Francoufurth palatio nati estis (vgl. unten), Hueberto praeceptor palatii (praeceptor palatii Ann. Ben. II. 483 ist doch wohl nur Druckfehler) episcopium Meldense urbis commissum est. ubi propter Hildrici episcopi actatis prolixitatem et diuturnam aegritudinem quaedam ad scientiam et religionem pertinentia neonon et aedificia et cetera quaeque necessaria neglecta invenit. Quapropter a familiari suo Bodone, clerico domni et

Das weitans bedeutendste Ereigniß dieser Zeit aber war, daß am 13. Juni<sup>1)</sup>, einen Tag nach der Priesterweihe Drogo's, in der neuen Pfalz zu Frankfurt<sup>2)</sup> ein Sohn aus der zweiten Ehe des Kaisers das Licht der Welt erblickte<sup>3)</sup>. Schon früher, wie es scheint, hatte Judith ihrem Gemahl eine Tochter, Gisla, geschenkt<sup>4)</sup>. Diese späte Geburt eines vierten Sohnes des Kaisers aber hob alle Voraussetzungen aus den Fugen, auf welche man die Zukunft des Reichs gebaut hatte<sup>5)</sup>. Die scheinbar so fest gegründete Thronfolgeordnung von 817 bebte in ihrem Fundament<sup>6)</sup>. Wo man verwegen jede weitere Einwirkung der Verhältnisse hatte ausschließen wollen, sah man sich durch das der menschlichen Kurzsichtigkeit spottende Walten des Geschicks gekrenzt. „Eine Fackel entbrannte“, wie Leibniz<sup>7)</sup> sich ausdrückt, „welche die Macht und das Reich der Franken verzehrt hat“. Es war natürlich, daß die Mutter vom ersten Augenblick an den einen Gedanken ergriff, ihrem Sohn, trotz jenem Geheze, gegen das seine Existenz gleichsam ein Widerspruch war und welches ihn von jedem Antheil

nutritoris mei Hilduini abbatis sacri palatii clericorum summi, quemdam clericum ipsius Bodonis propinquum nomine Wandelmarum, qui cantilenam optime a Teugario magistro in sancti Dionysii monasterio didicit, ad erudiendos clericos suos obtinuit etc. Hienach Hugon. chron. l. c.: et Humberto praecentori palatii episcopium Meldense traditum est.. Später (S. 26) erscheint als Vorsänger am Hofe Theuto (Ermold. L. IV. v. 105 p. 509). Zu Ende d. J. erhielt auch Basel einen neuen Bischof, nach einer gleichzeitigen Notiz in einer Handschrift der Universitätsbibliothek zu Freiburg (Mone. Zeitschr. f. d. Gesch. des Oberrheins II. 354. Wattenbach I<sup>3</sup>. 206 N. 4).

<sup>1)</sup> Wie Dümmler I. 43 N. 9 hervorhebt, bezeichnet Karl der Kahle selbst in mehreren Urkunden den 13. Juni als seinen Geburtstag, s. Bouquet VIII. 521. 524 no 109 113. Mabillon, de re dipl. p. 539 no 97. A. S. o. S. Ben. IIIb. 120. Baluze, Cap. II. 1492 no 100. Tardif, Monuments historiques p. 118 no 186 (in die nativitatis nostrae, quae est Idibus Junii — in Idibus Junii, quando Deus nos nasci in mundo voluit etc.). S. ferner Statut. abb. Corbeiens. l. II. c. 3 (Polyptychum Irminonis ed. Guérard II. 316). Ann. Weissenburg. (Cartul. de Lausanne l. c.) Hugonis chron. Ann. Benigni Div., Besuens. ll. cc. V. Hlud. 37 p. 62S: inense Junio. Etwas ungenau schreibt Karl später an P. Nikolaus I., er sei bei seiner Wegführung nach Prüm im Sommer 833 (s. unten) noch nicht zehn Jahre alt gewesen (Bouquet VII. 557).

<sup>2)</sup> Vergl. Hugon. Chron. Ann. Benigni Div., Besuens. und die oben (S. 197 Anm. 5) citirte Stelle aus einem Schreiben Hinkmar's.

<sup>3)</sup> Vergl., außer den in den vorigen Notizen bereits angeführten Stellen, Ann. Nant. und append. Ann. S. Germani min. Ann. Elnon. min. Masciacens. S. 24 Scr. II. 225. 236. IV. 3. V. 15. III. 169, ferner Ann. Mett. S. 30 Scr. I. 336. Nithard. I. 2 p. 651 u. f. w.

<sup>4)</sup> S. Dümmler im Jahrb. f. vaterländ. Gesch. I. 173. N. 15. Gesta Berengarii imp. S. 13 N. 3. Gesch. d. Ostfr. N. I. 43 N. 8, wo die betreffenden Stellen gesammelt sind. In mehreren Urkunden bezeichnet Gisla Karl den Kahlen als ihren Bruder (germannus), jedoch stets mit dem schüchternen Zusatz: si dicere (fari) audeam (d'Achéry, Spicileg. II. ed. 2a. S. 575. 579).

<sup>5)</sup> Vergl. oben S. 109.

<sup>6)</sup> Nithard sagt in seiner einfachen, klaren Pragmatik: Karolo quidem nato, quoniam omne imperium inter reliquos filios pater diviserat, quid huic faceret ignorabat (I. 3 p. 651).

<sup>7)</sup> Ann. Imp. I. 350: „Facem exortam diceres, qua Francorum gloria conflavit.“

an dem Erbe seines Vaters ausschloß, zu einem solchen zu verhelfen. Auch macht es dem Verstande der Kaiserin Judith Ehre, daß sie eben die Mächte zu Gehülfsen und Werkzeugen ihrer Wünsche zu machen gedachte, welche das größte Interesse und die meiste Kraft besaßen denselben Widerstand zu leisten. Unmittelbar nach der Geburt des Sohnes hat sie an Ebo von Reims, der damals im fernem Dänemark den Heiden das Evangelium predigte<sup>1)</sup>, und, wie es scheint, auch an die anderen Erzbischöfe des Reichs einen Ring gesandt, der den Empfänger mahnen sollte, des Neugeborenen im Gebet fleißig zu gedenken<sup>2)</sup>. Außer der hohen Geistlichkeit galt es aber, Lothar zu gewinnen.

Dieser, von Rom nach Pavia zurückgekehrt, war hier noch kurze Zeit durch Geschäfte aufgehalten worden<sup>3)</sup>; dann trat er die Heimreise über die Alpen an. Im Anfang Juni finden wir ihn auf dem Gute eines Grafen, wo er eine Urkunde für das Bisthum Como ausstellt<sup>4)</sup>. Auf der Durchreise durch Curvätien mußte er die bitteren Klagen der gesammten dortigen Geistlichkeit, auch der Nonnen, über die Beraubung ihrer Kirche durch den Grafen Roderich und den Verfall derselben entgegennehmen. Sie baten den jungen Kaiser, ihr Anwalt bei seinem Vater zu sein. Der Bischof Viktor von Cur schloß sich sogar seinem Gefolge an, um Ludwig eine Bittschrift, die zweite in dieser Angelegenheit, in Frankfurt zu überreichen und die Abordnung von Königsboten auszuwirken<sup>5)</sup>. Noch im Laufe des näm-

<sup>1)</sup> Siehe unten S. 207 ff.

<sup>2)</sup> Schreiben Karls des Kahlen an P. Nikolaus I. Bouquet VII. 558 no 5: Ebo . . . misit genitrici nostrae Judith gloriosae imperatrici annulum, quem ab ea quondam acceperat . . . Eundem vero annulum genitrix nostra in ipso nostro nativitatis articulo, quia archiepiscopus erat, pro sua religione et sanctitate. ut nostri jugiter in suis orationibus memor esset, ei miserat. Vergl. Müllert, De Ebonis vita (Berlin 1844) p. 13.

<sup>3)</sup> Einh. Ann.: inde (sc. Roma) Papiam regressus. Nehlich V. Hlud., mit dem Zusatz: aliquantisper necessitatibus semet impediens, ibidem moratus est, was der Verf. indeß vielleicht nur daraus folgert, daß Lothar erst im Juni am Hof des Vaters eintraf.

<sup>4)</sup> Böhmer no 506 Ughelli Ital. sacr. ed. 2a V. 266, die früheste uns bekannte Urkunde Lothars, ausgefertigt Venonica villa Vifredi comitis, vgl. Tatti, Degli annali sacri della città di Como p. 518. Planta, in seinem fleißigen, aber leider unkritischen Buche: Das alte Nätien S. 360, erklärt den Ort für Rankwil (in Vorarlberg, vgl. Wartmann, Urkb. v. St. Gallen I. 175 R. 1. 214 R. 1) und denkt an den Grafen Hunfrid von Cur (s. unten).

<sup>5)</sup> v. Mohr, Cod. dipl. (Sammlung der Urkunden zur Geschichte Cur-Nätiens und der Republik Graubünden) I. 30 no 17, eine spätere Bittschrift an Kaiser Ludwig, worin Bischof Viktor sagt: Ad ultimum nero cum hlotharius dilectus filius uester per fines illos transiret, omnium sacerdotum, clericorum atque sanctimonialium turba . . . dem ecurrit, destructionem totius sacri ordinis ei nunciantes, ut ipse apud clementiam uestram [in]tercessor existeret, et cum ipso franchonofurt ad uestigia uestra peruenimus, quatenus pietas uestra per fideles deo et uobis missos hoc emendaret etc. Die in Frankfurt überreichte Petition selbst ibid. p. 26 ff. no 15. Vergl. Sidel, die Urkunden Ludwigs d. Jr. für Cur in St. Galler Mittheil. für vaterl. Gesch. Heft III S. 12. Urkunden der Starsinger L. 259. 290 Ann. S. 343.

lichen Monats<sup>1)</sup> traf Lothar dort am kaiserlichen Hoflager ein. Auch Wala und Gerung werden mit ihm zurückgekehrt sein<sup>2)</sup>. Der junge Kaiser stattete seinem Vater Bericht über die Art und Weise, wie er seinen Auftrag erfüllt und über die Maßregeln ab, welche er in Italien getroffen hatte. Zugleich legte er dar, was dort weiter zu thun übrig sei<sup>3)</sup>. Zur Fortführung und Vollendung des von ihm Begonnenen wurde der Pfalzgraf Adalhard<sup>4)</sup> (man nannte ihn gewöhnlich den jüngeren<sup>5)</sup>) nach Italien abgeordnet, mit dem Befehl, sich den Grafen Mauring von Brescia<sup>6)</sup> beizugesellen<sup>7)</sup>.

Der kleine Stiefbruder, welchen Lothar zu Frankfurt in der Wiege fand, sollte ihm, wie berührt, von vornherein möglichst ans Herz gelegt werden. Lothar sollte, daß war der Wunsch der Kaiserin, dereinst dessen Halt und Schutz sein. Man ließ ihn deshalb bei dem Knaben, welcher in der Taufe nach dem erhabenen Großvater den Namen Karl erhielt<sup>8)</sup>, Gvatterstelle vertreten<sup>9)</sup>. Auch gelang es

Daß der Bischof Bernald von Straßburg und der Abt Gottfrid von Gregorienmünster, welche früher als Königsboten nach Italien geschickt wurden, sich damals in Frankfurt befanden, ist oben S. 195 erwähnt.

<sup>1)</sup> Einh. Ann.: mense Junio ad imperatorem venit. V. Hlud. Böhmer no 563 Muratori, *Res. It. Ser. IIb.* 359: Sed cum nos ad domnum et genitorem nostrum Hludovicum reversi fuissetus . . .

<sup>2)</sup> Wir dürfen dies namentlich deshalb voraussetzen, weil die weitere Ordnung der italienischen Angelegenheiten, wie wir gleich sehen werden, zwei anderen Großen übertragen wurde, obschon es nach der V. *Wala* (I. 25 p. 545, vgl. *Jund* S. 78) so scheint, als wäre Wala erst nach der Ordination Papst Eugens II. und dem Erlass des römischen Statuts (s. unten z. B. 524) aus Italien zurückgekehrt. Der Verfasser will eben auch das Verdienst an diesen Dingen für seinen Helden in Anspruch nehmen. Geradezu würde der Annahme, daß Wala bei der Abreise Lothars in Italien zurückgeblieben sei, die Nachricht der *Translatio S. Viti* (*Jaffé* I. 12 R. 1) entgegenstehen, wonach derselbe von seinem Bruder Adalhard an den Hof geschickt wurde, um das Immunitätsprivileg für Korvei zu erwirken, welches bereits am 27. Juli 523 gleichzeitig mit dem Stiftungsbriefe ausgestellt ist (*Sidel* L. 201. 202 *Ann.* S. 326. *Wilmans* a. a. S. I. 18—25 no 7. 8). Indessen ist diese Angabe ihrerseits vielleicht ebenfalls unrichtig (s. *Bd.* II).

<sup>3)</sup> Einh. Ann.: Qui cum imperatori de iustitiis in Italia a se partim factis partim inchoatis fecisset indicium. V. Hlud. Auch in der mehrgedachten *Urk.* Lothars's Böhmer no 563 Muratori I. c. nach den oben (*Ann.* 1) angeführten Worten: et ita per ordinem, sicut superius comprehensum est, narrassemus (nämlich den Verlauf der Gerichtsverhandlung in Rom über *Jarja*), placuit non solum etc.

<sup>4)</sup> Vergl. *Leg.* I 52 (dazu jedoch oben S. 23 *Ann.* 5). *Einhart. epist.* no 31 *Jaffé* IV. 463. *Tiraboschi, Nonantola* II. 42 no 25 (wo A. als kaiserlicher Pfalzgraf und Missus bezeichnet wird). *Einh. Ann.* 524 p. 213. *Sidel* I. 361 R. 4

<sup>5)</sup> Einh. Ann. 524; Adalhardus comes palatii, qui iunior vocabatur: vielleicht zum Unterschiede von Adalhard von Serbie; möglicherweise gab es auch zwei Pfalzgrafen dieses Namens.

<sup>6)</sup> Vergl. *Einh. Ann.* 524 (wo *Moringus* steht).

<sup>7)</sup> *Einh. Ann.* V. Hlud.

<sup>8)</sup> Vergl. V. Hlud. 37 p. 625: quem tempore babtismi Karolum vocitari placuit.

<sup>9)</sup> *Nithard.* II. 1 (sicut erga filiolum ex bapismate oportebat). 2. *fraternae filioliq.ue conditionis.* III. 3. V. Hlud. 60 *Scr.* II. 656. 664. 644.

dem Kaiser Ludwig, der von seiner Gemahlin, seitdem sie ihm einen Sohn geboren, immer abhängiger wurde und diesen ebenfalls mit besonderer Zärtlichkeit ins Herz schloß<sup>1)</sup>, nach mannigfachen ängstlichen Bemühungen bei seinen älteren Söhnen endlich den Erstgeborenen für die Wünsche der Kaiserin zu gewinnen. Lothar verpflichtete sich ihm, Judith und Karl gegenüber mit einem Eide, daß er in die Ueberlassung eines von dem Vater zu bestimmenden Theils des Reichs an Karl willigen und den letzteren im Besitz desselben gegen jede Anfeindung schützen wolle<sup>2)</sup>. Den Zeitpunkt, in welchem dies geschah, wissen wir nicht genau, doch wird es nicht allzu lange nach Karl's Geburt gewesen sein. Hauptsächlich gab Lothar wohl aus Schwäche nach. Bei tieferer Ueberlegung erschien es ihm jedoch vielleicht auch nicht unvortheilhaft, wenn er künftig, da ihm die Oberhoheit über das ganze Reich blieb, gegenüber seinen Brüdern Pippin und Ludwig noch einen dritten, ihm völlig ergebenen Unterkönig zur Seite hätte<sup>3)</sup>. Auf jeden Fall konnte er mit Grund hoffen, durch sein Entgegenkommen an Einfluß und Ansehen am väterlichen Hofe zu gewinnen. Wie tief bei der Kaiserin der Plan haftete, gerade Lothar zum Beschützer und Verbündeten ihres Sohnes zu machen und wie sehr derselbe in den Verhältnissen begründet war, bekundet am deutlichsten die Thatfache, daß Judith mit ihren Rätthen nach den gewaltigsten Katastrophen, welche den jungen Kaiser mit dem väterlichen Hofe vollständig entzweit, nach allem Leid und Schimpf, den ihr Lothar angethan hatte, dennoch immer wieder auf diesen Gedanken zurückkam<sup>4)</sup>.

Auf der Frankfurter Reichsversammlung wurde sogleich eine zweite für dies Jahr auf den 1. November nach Compiègne berufen<sup>5)</sup>. Der Reichstag war zu Ende, die Großen entlassen und der Kaiser im Begriff von Frankfurt aufzubrechen, als ihm der Tod des Slovenen-

<sup>1)</sup> Vergl. V. Hlud. 59 p. 613: filio suo dilectissimo Karolo. Ann. Bert. 833 p. 426: filium eius Carolum ei auferens . . . unde patrem nimium contristavit. Zu der gefältesten Conquestio domni Chludoviei (Mai, Spicileg. Roman. VI. 198, vgl. Stiel II. 396) sagt angeblich der Kaiser: Filium quoque meum parvulum et innocentem Karolum, bonae indolis puernulum, quem noverant prae omnibus mihi amatissimum etc. Von Seiten Karls spricht sich wenigstens in seinen Urkunden und Briefen Pietät gegen die Eltern aus, namentlich insofern er Kirchen und Klöstern die Pflicht auferlegt, die Jahrestage derselben zu feiern u. s. w., vgl. Böhmner no 1638. 1706. 1707. 1757. 1774. 1822. Bouquet VIII. 524. 617. 671 no 113. 219. Tardif I. c. p. 115 no 156. Mabillon, de re dipl. p. 538 no 97. Baluze, Cap. II. 1492 no 100.

<sup>2)</sup> Nithard I. 3: Cumque anxius pater pro filio filios rogaret, tandem Lodbarius consensit ac sacramento testatus est, ut portionem regni quam vellet eidem pater daret, tutoremque ac defensorem illius se fore contra omnes inimicos eius in futuro iurando firmavit. 6: Nam, uti praemissum est, idem olim patri matrique ac Karolo iuraverat, ut partem regni quam vellet etc., vgl. auch c. 7 (sacramenta, quae saepe iuraverat) und V. Hlud. 48, wo allerdings von den Versprechungen der drei älteren Söhne die Rede ist, dem Verfasser aber doch Nithard's Worte über jenen Eid Lothar's vorgezeichnet zu haben scheinen (Ser. II. 651. 654. 655. 636).

<sup>3)</sup> Vergl. Leikniß Ann. Imp. I. 351. Luden a. a. S. V. 318.

<sup>4)</sup> Nithard. I. 6. V. Hlud. 54. 59 p. 654. 640. 644, vgl. Meyer von Koenau, Nithard S. 16 und unten. Krohn, Ludwig der Deutsche a. a. S. S. 12.

<sup>5)</sup> Einh. Ann. p. 210. 211. V. Hlud. 36. 37 p. 627—628.

fürsten Lindewit gemeldet wurde. Lindewit hatte sich aus Serbien<sup>1)</sup> nach Dalmatien zu einem Oheim des verstorbenen Kroatenfürsten Borna, Lindemusl, begeben. Sei es nun, daß dieser den Slovenen von vornherein durch falsche Vorspiegelungen in sein Netz gelockt hatte, sei es, daß er das Schicksal jenes serbischen Fürsten fürchtete, dem Lindewit die Gastfreundschaft so übel gelohnt hatte, er räumte denselben nach einiger Zeit hinterlistig aus dem Wege<sup>2)</sup>. So war, vornehmlich mit Hülfe der Kroaten, endlich eine Empörung von weitreichender Bedeutung beseitigt, gegen welche das Reich zu wiederholten Malen große Streitkräfte vergeblich aufgeboten hatte<sup>3)</sup>.

Um so böhere Kunde kam aus Rom, wo zwei der päpstlichen Palatinaalrichter, der Primicerius Theodorus und der Nomenclator Leo, der Schwiegerjohn des ersteren, im Patriarchium des Laterans gefoltert und dann enthauptet worden waren<sup>4)</sup>. Beide Männer waren in früheren Jahren als Legaten des apostolischen Stuhls am fränkischen Hofe erschienen und an diesem wohl bekannt und angesehen<sup>5)</sup>. Als Grund ihrer Ermordung wurde ihre unbedingte Anhänglichkeit an Lothar bezeichnet<sup>6)</sup>. Man könnte dies allerdings so deuten, als sei ihnen vorgeworfen worden, daß sie Entwürfe zu Gunsten des jungen Kaisers gegen seinen Vater im Schilde geführt hätten<sup>7)</sup>. Indessen belehrt uns der Astronomus<sup>8)</sup>, der gerade über

<sup>1)</sup> Vergl. oben Seite 188 f.

<sup>2)</sup> Einh. Ann. V. Hlud. 36 p. 627. Ann. Sith. Enhard. Fuld. Petrus bibliothecarius 824 Ser. I. 417, der den Oheim Borna's Alvidemilius nennt, was aber wohl nur auf einem Schreibfehler beruht. Hermann von Reichenau 823 Ser. V. 102 bezeichnet denselben ebenfalls ungenau als dux von Dalmatien. Beide schöpfen im übrigen aus den Fulder Jahrbüchern.

<sup>3)</sup> Dümmler, über die älteste Gesch. d. Slawen in Dalmatien S. 390.

<sup>4)</sup> Einh. Ann. V. Hlud. 37 p. 627. Ann. Sith. Thegan. 30 p. 597.

<sup>5)</sup> Theodorus, früher Nomenclator, spätestens seit 813 (vgl. Jaffé R. P. no 1927, 1932, 1934. Muratori, Ant. It. V. 699. Rev. It. Ser. III. 371. 372), begegnete uns als Gesandter Leo's III. im Jahr 815 sowie Paschasius I. i. J. 817 und im Oktober 821 auf dem Reichstage zu Diephofen, der Nomenclator Leo als Legat des letztgedachten Papstes auf der Reichsversammlung in Nimwegen im Mai 821 (siehe oben S. 62. So. 166 - 167). Vergl. auch Galletti, Del primicerio p. 63 - 64. 163 - 165, der freilich den Nomenclator und den Primicerius als zwei verschiedene Personen behandelt.

<sup>6)</sup> Einh. Ann.: et hoc eis ob hoc contigisse, quod se in omnibus fideliter erga partes Hlotharii iuvenis imperatoris agerent. V. Hlud.: Invidia porro interfectoibus inurebatur (v. Zasmund S. 46: „Die aber, welche jene getöbtet hatten, zogen sich großen Haß zu“?), eo quod diceretur, ob fidelitatem Hlotharii eos, qui interfecti sunt, talia fuisse perpressos.

<sup>7)</sup> Vergl. Linden V. 292 - 293. 590 R. 18, der sogar noch weiter geht und vermutet, daß der Papst selbst anfangs dergleichen Pläne gehegt und darum Lothar zur Krönung nach Rom eingeladen (s. auch oben Seite 194 Anm. 1), nun aber jene beiden als Mitwisser beseitigt habe.

<sup>8)</sup> Er sagt später (V. Hlud. 38 p. 628): Cumque de his, quae accesserant (accidissent v. l.) quereretur, quare scilicet hi, qui imperatori sibiique (sc. Hlothario) et Francis fideles fuerant, iniqua nece perempti fuerint. Vergl. Gregorovius III. 49. — Gesele, Conciliengeschichte IV. 33 (vgl. Bazmann a. a. D. I. 330 R. 3), hält Theodorus und Leo für Führer einer republikanisch-aristokratischen Partei, welche ghibellinischen Eifer heuchelten. Wir haben aber keine Anhaltspunkte, um die Unrichtigkeit ihrer Absichten zu be-  
urtheilen.

die römischen Verhältnisse näher unterrichtet ist und hier nicht lediglich aus den Reichsannalen geschöpft hat, daß diese hohen päpstlichen Beamten vielmehr Anhänger der fränkischen Herrschaft überhaupt, auch des alten Kaisers, waren. Vielleicht hatten sie bei Gelegenheit der neuen Anwesenheit und Kaiserkrönung Lothar's in Rom den Argwohn des Papstes auf sich gezogen<sup>1)</sup>; denn in der That wurden unter dem römischen Volke viele Stimmen laut, welche Paschalis beschuldigten, die grausame Ermordung des Theodoros und Leo, welche von Dienstleuten der Kirche Petri verübt war<sup>2)</sup>, selbst befohlen oder doch gutgeheißen zu haben<sup>3)</sup>. Der Fall erinnerte lebhaft an das blutige Verfahren Leo's III. wider einige Häupter des römischen Adels im Jahr 815<sup>4)</sup>. Damals wie jetzt hatte der Schlag Anhänger des fränkischen Reichs getroffen; jetzt wie damals schien zugleich ein Eingriff in die Rechte des Kaisers vorzuliegen, wie sie Karl der Große nach seiner Kaiserkrönung im Winter des Jahres 801 festgestellt hatte<sup>5)</sup>. Wir erkennen dies aus den Erörterungen zwischen dem fränkischen Hofe und der Curie, welche sich an beide Vorgänge knüpften. Nach dem in der Mitte des zehnten Jahrhunderts verfaßten Büchlein über die kaiserlichen Rechte in der Stadt Rom<sup>6)</sup>, dessen Ueberlieferung wir den Magdeburger Centuriatoren verdanken<sup>7)</sup>, durften die Bischöfe und öffentlichen Beamten dajelbst sogar nur vor dem Kaiser belangt und nur von diesem oder in seiner Vertretung durch den Herzog von Spoleto gerichtet werden. Jedoch scheint es, daß diese Schrift die Verhältnisse jagenhaft entstellt<sup>8)</sup> oder wenigstens die verschiedenen Zeiten durcheinanderrührt.

Der Kaiser ordnete an, daß der Thatbestand an Ort und Stelle durch den Abt Adalung von St. Baast und den Grafen Hunfrid von Cur<sup>9)</sup>

<sup>1)</sup> Vergl. Leibniz, Ann. Imp. I. 350.

<sup>2)</sup> Einh. Ann.: interfectores praedictorum hominum, quia de familia sancti Petri erant, vgl. Gregorovius III. 49 N. 1.

<sup>3)</sup> Einh. Ann. V. Hlud. Thegan. l. c.

<sup>4)</sup> Vergl. oben Secte. 61—62.

<sup>5)</sup> Einh. Ann. 801 p. 189, vgl. V. Carol. 28 p. 533 (Poeta Saxo L. V. v. 524—526 p. 621 f.). Ann. Lauresham. Chron. Moiss. 801 p. 38. 305. V. S. Willelmi 16 Mab. A. S. o. S. Ben. IVa. 80. B. Giesebrecht, Gesch. der deutschen Kaiserzeit I<sup>9</sup>. 558.

<sup>6)</sup> Libell. de imperatoria potestate in urbe Roma Ser. III. 720—721, vgl. Giesebrecht a. a. D. Auch diese Angaben werden in der Chronik Benedikt's von S. Andrea in consular Weise benutzt (c. 24 ibid. p. 712, vgl. oben S. 61 Anm. 5) und überdies Ludwig der Fromme mit dem Kaiser Ludwig II. verwechselt (p. 711 u. 93).

<sup>7)</sup> Vergl. Ser. III. 695. Dümmler in Forschungen V. 371.

<sup>8)</sup> Vergl. Waitz III. 178 N. 3.

<sup>9)</sup> Ueber Hunfrid, welchen der Reichsannalist als comes Curienensis (ebenso V. Hlud.: comitem . . . Curiae), Thegan 30 p. 597 als dux super Redicam (s. jedoch oben S. 157 Anm. 1) bezeichnet, vgl. Wartmann, Urk. v. St. Gallen I. 177 no 157: Unfredus vir inluster Reciarum comis (806). Dümmler II. 566 N. 51. Planta, das alte Nütien S. 354 ff. 359 f. Doch ist dies Buch, wie berührt, nur mit großer Vorsicht zu benutzen (vgl. auch Lit. Centralbl. 1873 Sp. 9). Auf S. 332 N. 1 nimmt P. gar an, Hunfrid sei bereits 813 gestorben! Sagenhaftes über diesen Grafen in der Transl. sanguinis

genau untersucht werden sollte<sup>1)</sup>. Diese Missethäter waren noch nicht abgereist, als bereits Gesandte des Papstes eintrafen, um ihren Herrn zu rechtfertigen und den auf ihm lastenden Verdacht zu heben<sup>2)</sup>. Es waren der Bischof Johannes von Selva-Gandida, welchen Leo III. ehemals in gleichem Falle mit Erfolg verwandt hatte<sup>3)</sup>, und der Erzbischof des apostolischen Stuhls, Benedikt. Doch scheint es, daß ihre Vorstellungen keinen Eindruck auf den Kaiser machten. Er entließ sie mit einem wahrscheinlich strengen Bescheide, und es blieb bei der Absendung der beiden Königsboten nach Rom<sup>4)</sup>.

Ludwig verweilte den Rest des Sommers und den Herbst, wie die Reichsannalen zusammenfassend berichten, im Wormsgau und dann auf der Jagd in der Eifel<sup>5)</sup>. Nach den Urkunden finden wir ihn von Ende Juli bis gegen Ende August in der Pfalz Ingelheim, wo er am 27. Juli den Fundationsbrief für das Kloster Neu-Corbie (Korvei) in Sachsen erließ<sup>6)</sup>, sodann Ausgangs August in Coblenz<sup>7)</sup>, am 15. Oktober in der Pfalz Herstal<sup>8)</sup>. Am 1. November traf der Kaiser zu der angekündigten Reichsversammlung in der Pfalz Compiègne ein<sup>9)</sup>, wo er zugleich seine Winterresidenz aufschlug. Es waren hier abermals kirchliche und weltliche Angelegenheiten von großer Bedeutung zu ordnen<sup>10)</sup>. Insbesondere kam die Frage des säkularisirten

---

Domini 3. (eo tempore totam Hystriam tenebat). 14. (nam eo tempore Reciam Curiensem tenebat) Scr. IV. 446—448. Er stiftete nach dieser Erzählung ein Nonnenkloster in Schöneck zwischen dem Zürcher und Vierwaldstätter See und stellte dort ein Kreuz mit dem Bilde Christi auf. Ueber seinen angebl. Sohn Adalbert oben S. 116 Anm. 5.

<sup>1)</sup> Einh. Ann. V. Hlud. 37 p. 627. Thegan. I. c.

<sup>2)</sup> Einh. Ann. V. Hlud., mit dem Zusatz: et super ista imperatorii offerentes examinationem. Der jedoch vielleicht unrichtig ist, übrigens auch in der Wiener Handschrift fehlt. Jaffé, R. P. p. 223 setzt diese päpstliche Gesandtschaft in den Juli.

<sup>3)</sup> Siehe oben Seite 62. Nachher begegnet er uns nochmals als päpstlicher Legat. Vergl. auch die Akten des röm. Concils von 826 Leg. IIb. 14.

<sup>4)</sup> Einh. Ann.: Quibus cum ille iuxta quod ratio postulabat respondisset eosque dimisisset, praedictos legatos suos ad investigandam rei veritatem, sicut prius disposuit, Romam ire praecepit. V. Hlud.

<sup>5)</sup> Einh. Ann.: ipse vero reliquum aetatis tempus in pago Wormacense ac deinde in Arduenna (vgl. oben S. 24 Anm. 5) transigens, peracta autumnali venatione etc. V. Hlud. 37 p. 628: prout visum est, singulis moratus in locis.

<sup>6)</sup> Sidel L. 201—203 27. Juli — 21. August), Ann. S. 325. Wilmans I. 18 ff. no 7 S. Wirtenbergisches Urkundenbuch I. 99 no 56. Vergl. Bd. II.

<sup>7)</sup> Sidel L. 204, Ann. S. 326. Beyer, mittelh. Urth. I. 61 f. no 55, wenn hier nämlich wirklich confluentes statt construens super mosellam, wie das goldene Buch von Prüm hat, zu lesen ist. Weitläufig geht aus dieser Urkunde hervor, daß der Erzkanzler Hilduin sich auch damals in der Umgebung des Kaisers befand.

<sup>8)</sup> Sidel L. 205, Beyer a. a. O. S. 62 f. no 56. Auch bei Herstal befand sich ein königlicher Hof (vgl. Leg. I. 541).

<sup>9)</sup> Einh. Ann. V. Hlud.

<sup>10)</sup> Sidel L. 206. Rozière l. c. II. 539 no 446: Cum . . . anno decimo imperii nostri propter quasdam sanctae Dei ecclesiae ac regni et populi nostri a Deo nobis commissi utilitates et necessitates ordinandas ac



Kirchenguts von Neuem zur Sprache. Die Abte Helisachar<sup>1)</sup> und Adalhard verhandelten vielfach über dieselbe. Sie verständigten sich schließlich dahin, daß das an dem Kirchengut verübte Unrecht nur erst einmal zum allgemeinen Bewußtsein gebracht, die Laien zu schonender Behandlung der in ihre Hände übergegangenen und zum Schutze der Kirchen im Besitz der diesen verbliebenen Güter veranlaßt werden sollten. So gedachte man die Interessen zu versöhnen, indem man der Vergessenheit anheimgab, was der Vergangenheit angehörte und nicht mehr rückgängig zu machen war. Dies war auch ganz im Sinne des Kaisers, welcher gern das Seinige thun wollte, um diese Quelle fortwährenden Mißtrauens und Streits zu verstopfen. Eine ausdrückliche Verordnung wagte man jedoch auch jetzt nicht zu erlassen, und der Erzbischof Agobard von Lyon fand sich bitter getäuscht, wenn er vorausgesetzt hatte, daß die Grafen und großen Lehnsträger sich der Meinung des Kaisers angeschlossen hätten. Ohnmächtig, wie er war, mußte er das Weitere Gott und dem Kaiser anheimstellen<sup>2)</sup>. Später hat dann Walala die schwierige und bedenkliche Frage nochmals angeregt, jedoch in einem etwas anderen Sinne, so daß er seinerseits den Verdächtigungen des Klerus nicht entging<sup>3)</sup>.

Die Mißi, welche der Kaiser nach Rom abgeordnet hatte, waren dort nicht dazu gelangt, den Thatbestand festzustellen<sup>4)</sup>. Der Papst Paschalis beobachtete eine mehr als zweideutige Haltung und zog, um die Untersuchung abzuschneiden, es vor, sich, nach dem Vorgange Leo's III. im Dezember 800<sup>5)</sup>, durch einen Eid von jedem Antheil an der betreffenden Blutschuld zu reinigen. Es geschah im Patriarchium des Laterans, also an eben der Stelle, wo der Mord des Theodoros und Leo verübt war, vor den beiden kaiserlichen Gesandten und dem Volke. Vier und dreißig Bischöfe und fünf Presbyter und

---

disponendas in Compendio palatio nostro pervenissemus atque hiemandi gratia ibi resideremus. — Ueber den Inhalt dieser Urkunde vgl. oben S. 144 Anm. 2 und in Betreff des Grafen Imo von Périgord Transl. S. Faustae 2. Mabillon A. S. o. S. Ben. IVb. 73. Sidel L. 1. — Das nur für Italien bestimmte Capitulare episcoporum Leg. I. 236 f. gehört nicht hierher, sondern in die Zeit Karls des Großen, etwa ins Jahr 782, s. Voretius S. 28. 104 ff. Abel, Karl d. Gr. I. 364 N. 7. — Ueber die Commendation des Bisthums Basel an Adalrich am 21. Dezember oben S. 197 Anm. 5.

<sup>1)</sup> Vergl. Sidel I. 87.

<sup>2)</sup> Agobard. De dispensatione ecclesiasticarum rerum c. 5—6 Opp. I. 272 f. Agobard selbst scheint auf jenem Reichstage in Compiègne nicht zugegen gewesen zu sein, vgl. auch Wülfel l. c. p. 37 N. 1.

<sup>3)</sup> V. Walae II. 2. 3 Ser. II. 548. 549. Roth, Feudalität S. 118.

<sup>4)</sup> Einh. Ann., vgl. V. Hlud. Thegan. 30 p. 597.

<sup>5)</sup> Vergl. Epist. Carolin. 20 Jaffé IV. 378—379, dazu N. 1. V. Leonis III l. c. p. 252 f. Pauli Diacon. contin. 800 Muratori, Rer. It. Scr. Ib. 184. Ann. Lauriss. min. 800 Ser. I. 120. — Leibniz, Ann. Imp. I. 351 hebt indeß mit Recht den Unterschied zwischen beiden Fällen hervor. Zener Reinigungs Eid Leo's III. war im strengen Sinne nicht einmal mehr erforderlich gewesen. Auch hatte dieser Papst sich ausdrücklich dagegen verwahrt, damit ein Präcedens für seine Nachfolger zu schaffen (non quasi . . . ego hanc consuetudinem aut decretum in sancta ecclesia successoribus meis nec non et fratribus et coepiscopis nostris imponam).

Diakonen dienten dem Papst als Eideshelfer<sup>1)</sup>. Dabei nahm Paschalis jedoch die Thäter selbst als Dienstleute des h. Petrus aufs eifrigste in Schutz und verweigerte deren Auslieferung, während er die Getödteten eben so unterschieden als Hochverräther verdamnte, denen nur ihr Recht geschehen sei<sup>2)</sup>. Abt Adalung und Graf Hunfrid mußten demnach heimkehren, ohne ihren Auftrag ausgeführt zu haben. Der Papst gab ihnen wiederum eigene Gesandte, und zwar abermals den Bischof Johannes von Selva-Candida<sup>3)</sup>, ferner den Bibliothekar Sergius<sup>4)</sup>, den Subdiakon Quirinus<sup>5)</sup> und den Magister militum Leo, mit. Als der Kaiser in Compiègne<sup>6)</sup> die Mittheilungen seiner Königsboten und die Erklärungen dieser päpstlichen Gesandten entgegengenommen hatte, glaubte er von der weiteren Untersuchung Abstand nehmen zu sollen<sup>7)</sup> und entließ die letzteren mit einem entsprechenden Bescheide. Mit ein wenig Geschicklichkeit und hinreichender Dreistigkeit war es dem Papste für den Augenblick gelungen, dem schwachen Kaiser eine Schlappe beizubringen. Die Rechtsfrage über die Grenzen der beiderseitigen Gerichtshoheit in Rom war einstweilen wieder thatsächlich im Sinne der Curie entschieden. —

Ceadrag, der Fürst der Abotriten, hatte den Boten, welche an ihn abgefertigt worden waren, bei deren Rückkehr einige Große seines Volks mitgegeben, durch welche er versprochen ließ, sogleich im nächsten Winter am Hofe des Kaisers zu erscheinen. Er hielt sein Wort, indem er sich in Begleitung einiger Häuptlinge in Compiègne einfand. Auch wußte der Abotritenfürst sein bisheriges Fernbleiben vom Hofe theilweise zu rechtfertigen, und wenn er auch nicht in allen Punkten unschuldig erschien, verzich ihm der Kaiser dennoch nicht allein, sondern entließ ihn sogar mit Geschenken geehrt in sein Reich<sup>8)</sup>. Er that es, wie ausdrücklich berichtet wird<sup>9)</sup>, im Hinblick auf die Verdienste der Vorfahren Ceadrag's. Der Abotritenfürst Bizan, welcher bereits als

1) Thegan. 30 p. 597: Qui supradictus pontifex cum iuramento purificavit se in Lateranensi patriarchio coram supradictis legatis et populo Romano, cum episcopis 34 et presbyteris et diaconibus quinque. Einh. Ann.: quia Paschalis pontifex et se ab huius facti communionem cum magno episcoporum numero iureiurando purificavit etc. V. Hlud. Nach Jaffé R. P. p. 223 geschah es im September oder Oktober.

2) Einh. Ann. V. Hlud., vgl. oben S. 61 Anm. 5.

3) Vergl. oben S. 204.

4) S. über denselben die Bulle Paschal's Jaffé R. P. no 1939 Muratori, *Res. It. Ser. IIa.* 220 und die Urkunde Lothar's Böhmers no 563 Muratori *I. c. col.* 355, oben S. 191.

5) Vergl. Einh. Ann. 824 p. 212 (Quirinus subdiaconus, unus ex his, qui priore legatione fungebantur). Im Jahr 825 erscheint dann ein gleichnamiger Primicerius als Gesandter Papst Gregor's IV. (Einh. Ann. 825. V. Hlud. 42 Ser. I. 217. II. 631 und unten).

6) Daß es dort auf dem Reichstage geschah, sagt ausdrücklich nur die V. Hlud. (In quo placito legati Romam missi redierunt etc.); es ergibt sich aber auch aus dem Zusammenhange in den Reichsannalen.

7) Einh. Ann.: nihil sibi ultra in hoc negotio faciendum ratus. Der Astronomus sagt das Nämlische mit viel mehr Worten.

8) Einh. Ann. p. 210. 211.

9) *ibid.*: propter merita parentum suorum.

fränkischer Vassall erscheint <sup>1)</sup>, und Geadrag's Vater Thraske, der Sieger über die Nordalbingen in der mörderischen Schlacht auf dem Sventifeld (798) <sup>2)</sup>, waren Karl's tapfere Mitkämpfer gegen Wilzen, Sachsen und Dänen gewesen und hatten ihre bundesgenössische Treue beide mit ihrem Blute besiegelt <sup>3)</sup>.

Auch der Dänenkönig Harald war gekommen, um Hilfe gegen die Göttritzjöhne zu erbitten, welche ihn abermals aus dem Lande zu treiben drohten <sup>4)</sup>. Noch vorher waren die Grafen Theotar <sup>5)</sup> und Rothmund in Compiègne eingetroffen, welche der Kaiser mit dem Auftrage, die Quelle der fortwährenden Thronstreitigkeiten und überhaupt die Zustände in dem nordischen Reiche zu untersuchen, an die Söhne Göttrik's abgeordnet hatte. Sie stellten genauen Bericht über alles ab, was sie dort hatten in Erfahrung bringen und beobachten können <sup>6)</sup>. Auch kehrte mit diesen Gesandten zugleich der Erzbischof Ebo von Reims von seiner ersten Missionsreise im Norden zurück <sup>7)</sup>.

Dieser merkwürdige Mann, mit dem wir uns noch vielfach zu beschäftigen haben werden, war ein überrheinischer Germane <sup>8)</sup> von niedriger Herkunft, der Sprößling einer Fiskalinenfamilie <sup>9)</sup>. Sein grimmiger Feind Thegan <sup>10)</sup> schmäht ihn als den „niederer Bauer und Sklaven, dessen Vorfahren Ziegenhirten, nicht Räte der Fürsten gewesen seien“. Von Ebo's Vater wissen wir weiter nichts. Das Epitaph seiner Mutter Himiltrud <sup>11)</sup> meldet, daß dieselbe, im

<sup>1)</sup> Ann. Lauresham., Chron. Moiss. 795 Ser. I. 36. 302. L. Giesebrecht, Wendische Geschichte I. 95—99.

<sup>2)</sup> Ann. Lauriss., Einh. Ann. Ann. Lauresham. etc. 795.

<sup>3)</sup> Wigan war 795 in Lüne von den Sachsen, Thraske 809 in dem Emporium Herie von Leuten des Dänenkönigs Göttrik erschlagen worden.

<sup>4)</sup> Einh. Ann., vergl. oben S. 151. 155. Das Wesentliche über Harald's Lage und die Beziehungen desselben zu dem Kaiser, jedoch kurz und ungenau, auch in Kimbert's V. Anskarii 7 Ser. II. 694, vergl. Adam. Gest. Hammaburg. eccl. pontif. I. 17 Ser. VII. 291. Dahlmann, Gesch. von Dänemark I. 28 (s. dagegen Dümmler I. 259 N. 41), scheint durch die Darstellung Kimbert's zu der wohl unrichtigen Annahme veranlaßt worden zu sein, daß Harald sich seit dem Herbst 823 bis zu seiner Tante im Jahr 826 als Flüchtling im Frankenreiche aufgehalten habe.

<sup>5)</sup> Theotheri comes (vielleicht derselbe) begegnet uns unter den sächsischen Grafen, welche im Frühjahr 811 an der Norder-Eider mit den dänischen Großen Frieden schloßen (Einh. Ann. p. 195). Beide oben genannte Grafen waren wahrscheinlich aus dem sächsischen Grenzgebiet.

<sup>6)</sup> Einh. Ann.

<sup>7)</sup> Ibid.

<sup>8)</sup> Flodoard. hist. Rem. eccl. II. 19: patria Transrhenensis ac Germanicus. S. Rüdert, De Ebonis archiep. Rem. vita p. 3 ff.

<sup>9)</sup> Schreiben Karl's des Kahlen an Papst Nikolaus I. Bouquet VII. 557 no 5: regii fisci familia oriundo progressus. Ueber die rechtliche Stellung der zu den Kronsgütern gehörigen Ländereien vergl. Waitz IV. 294 ff.

<sup>10)</sup> c. 44: qui erat ex originalium servorum stirpe — Patres tui erant pastores caprarum, non consiliarii principum. 56: Ebo turpissimus rusticus, vgl. 20. 43. 50 Ser. II. 595. 599—602. Dümmler I. 109. II. 636 N. 37. Forschungen N. 345 N. 4. Wattenbach I<sup>3</sup>. 157.

<sup>11)</sup> Flodoard. l. c. Als ein Verwandter Ebo's wird Gauzbert, 832 Bischof für Schweden, später Bischof von Osnabrück, bezeichnet der sich bei seiner Weihe

Anfange der Regierung Karls des Großen geboren, ihre Kindheit an den Ufern des Rheins, ihre spätere Jugend an der Loire, die Blütezeit des Lebens an der Seine, die letzten zehn Jahre ihres Alters endlich an der trüben Besä zu Reims an der Seite des Erzbischofs, ihres einzigen Sohnes, verbracht habe. Karl der Große nahm Ebo als Kind auf, ließ ihn am Hofe für den geistlichen Stand erziehen und schenkte ihm die Freiheit<sup>1)</sup>. Man erzählte später sogar<sup>2)</sup>, Ebo sei der Milchbruder und Mitschüler Ludwig's des Frommen gewesen. Der ungewöhnlich begabte, feurige Jüngling erwarb sich einen hohen Grad gelehrter Bildung und stieg die Staffel der geistlichen Würden schnell hinan<sup>3)</sup>. Karl fand es angemessen, ihn nach Aquitanien in den Dienst seines Sohnes Ludwig zu senden, welcher die Anstellung und Tüchtigkeit des Mannes ebenfalls erkannte und denselben alsbald zu seinem Bibliothekar machte<sup>4)</sup>. Ebo ward Ludwig's Freund<sup>5)</sup>. Nach dem Ableben des Erzbischofs Wulfar von Reims fiel die Wahl des Clerus und der Gemeinde auf einen gewissen Gislemar, der sich jedoch bei einer Prüfung durch die Bischöfe als ein arger Ignorant bloßgestellt haben soll, da er den ihm vorgelegten Evangelientext zwar allenfalls lesen konnte, aber kein Wort davon verstand. Der Kaiser Ludwig schlug deshalb vielmehr Ebo als durch Kenntnisse und Charakter gleich geeignet zu der Stelle vor und fand dafür einmüthige Zustimmung<sup>6)</sup>. Im Oktober 816, als Papst Stephan V. den Kaiser zu Reims krönte<sup>7)</sup>, war Ebo bereits Erzbischof daselbst. Ludwig

den Namen Simon beilegte (V. Anskar 14 p. 699). Ein Neffe des letzteren hieß Rithard (ib. 17 p. 700—701). Rückert l. c. p. 18.

<sup>1)</sup> Epist. Caroli Calvi l. c.: regia pietate pii ac gloriosi avi nostri Caroli susceptus, palatinis negotiis non medioeriter annutritus, libertate donatus. Es ist also gewiß unrichtig, wenn Ermold sagt, Ludwig habe Ebo erziehen und in den freien Künsten unterrichten lassen (L. IV v. 27—28 p. 502: Nam Hludovicus enim puerum nutrirat eudem. — Artibus ingenuis fecerat esse catum) und gleichfalls ungenau, wenn Thegan die Sache so darstellt, als habe Ludwig ihm erst die Freiheit geschenkt (c. 44: Fecit te liberum . . . Post libertatem —).

<sup>2)</sup> Flodoard. l. c.: imperatoris, ut fertur, Ludovici collactaneus et conscholasticus. Vergl. dagegen Rückert l. c. p. 5 f.

<sup>3)</sup> Epist. Caroli Calvi l. c.: ad (l. ob) nobilitatem vehementis ingenii in saeris ordinibus gradatim promotus . . . . . pro scientiae capacitate meritorumque (morumque?) reverentia. Flodoard. l. c.: vir industrius et liberalibus disciplinis eruditus.

<sup>4)</sup> Epist. Caroli Calvi l. c.: genitori nostro Hludovico piissimo Augusto Aquitanicum regnum regenti ab eodem glorioso (Carolo) est ad serviendum deputatus. Quem ipse servitio strenuum ingenioque agilem comperiens, non post multum temporis bibliothecarium constituit

<sup>5)</sup> Mabillon sah in Santvilliers einen prächtigen Evangelien-codex in Goldschrift, welchen Ebo diesem Kloster geschenkt hatte. Derselbe trug eine Inschrift in Versen, worin Ebo praecelsi regis amicus genannt wird (Ann. Ben. II. 508).

<sup>6)</sup> Epist. Caroli Calvi l. c. Thegan. 44 p. 599: Post libertatem vestivit te purpura et pallio . . . Ille te pertraxit . . . ad eulmen pontificale. Thatsächlich empfing Ebo das Pallium natürlich vom Papste, vgl. auch Rückert p. 14 n. 4.

<sup>7)</sup> Siehe oben S. 68 Anm. 5.

bewies ihm auch ferner manche Gunst<sup>1)</sup>. Vor Allem unterstützte er den Erzbischof bei dem Wiederaufbau der verfallenen Kathedrale, in welcher einst Chlodovech die Taufe, er selber die Krone aus den Händen des Papstes empfangen hatte. Er überließ ihm zu diesem Zwecke die Stadtmauer sammt den Thoren und verzichtete auf die Leistungen an die Aechener Pfalz, zu welchen die Reims-er Kirche bis dahin verpflichtet gewesen war<sup>2)</sup>. Auch sonst ließ sich Ebo das Wohl seiner Kirche angelegen sein<sup>3)</sup>. Jedoch schweifte sein Sinn über die Grenzen seines Erzstuhls hinaus; es erwachte in ihm der Eifer des Missionärs. Namentlich die Bekehrung der Dänen hatte er lebhaft ins Auge gefaßt, nachdem er Vertreter dieses Volkes (vielleicht auch den König Harald und sein Gefolge) öfters am Hofe gesehen hatte<sup>4)</sup>. Der Kaiser billigte diesen Gedanken nicht nur, sondern scheint den Erzbischof sogar zur Ausführung desselben angeregt zu haben<sup>5)</sup>. Allerdings lag es zu Tage, daß die Bekehrung der Dänen zum Christenthum zugleich ein großes politisches Interesse für das Frankenreich hatte<sup>6)</sup>. Gelang dieselbe und vermochte man den König Harald zur Annahme der Taufe zu bewegen, so konnte man hoffen, ihm die Herrschaft im Lande zu verschaffen und gleichzeitig das Band zu stärken, welches diesen König bereits seit dem Anfange der Regierung Ludwig's als Lehnsmanne des Kaisers an das fränkische Reich knüpfte<sup>7)</sup>. Den Zusammenhang, welcher hier zwischen kirchlicher und politischer Aktion stattfand, scheint auch der vorhin angeführte Umstand zu bestätigen, daß Ebo von seiner ersten Missionsreise aus Dänemark mit den Gesandten zurückkehrte, welche der Kaiser abgeschickt hatte, um die politischen Verhältnisse des Landes zu erkunden. Dagegen macht Ermoldus Nigellus<sup>8)</sup> von der Freiheit des Poeten Gebrauch<sup>9)</sup>, den Kern der Ereignisse ohne Rücksicht auf ihre allmähliche

<sup>1)</sup> Vergl. Sichel II. 350. v. Noorden, Hintmar S. 19.

<sup>2)</sup> Sichel L. 222. 276. Flodoard. l. c., vergl. oben S. 72 Anm. 1, bestätigt durch Karl den Kahlen, Böhmer no 1621.

<sup>3)</sup> Er erließ Statuten für die Reims-er Kirche, vgl. Bähr S. 405. Rückert p. 12. v. Norden a. a. O. Weizsäcker, der Kampf gegen den Chorepiskopat S. 43—44. Thegan, der gegen Ebo, wie gesagt, sehr gereizt ist, wirft dem Emporkömmlinge freilich Herrschsucht, Härte und Nepotismus vor (s. Forschungen X. 346).

<sup>4)</sup> V. Anskarii 13. 34 p. 699. 716 f. Adam. I. 17 Scr. VII. 291. Dümmler I. 258.

<sup>5)</sup> Bei Ermoldus (L. IV. v. 5—26 p. 501—502) ist es natürlich der Kaiser, welcher den erhabenen Gedanken dieser Mission faßt und Ebo mit der Ausführung beauftragt; in den Reichsannalen: consilio imperatoris; hienach Flodoard. l. c., vergl. Forschungen X. 352 N. 4.

<sup>6)</sup> Am klarsten hierüber Rimbart, V. Anskarii 7. p. 694: quod (quo v. l.) scilicet inter eos (Ludwig und Harald) ita maior familiaritas esse posset populusque christianus ipsi (Harald) ac suis promptiori voluntate in adiutorium sic veniret, si uterque unum coleret Deum.

<sup>7)</sup> S. oben Seite 33.

<sup>8)</sup> L. IV v. 89 ff. (103), vgl. 147 ff. 169 ff. 317 ff. 343 ff. 583 ff. p. 503—504. 507. 512.

<sup>9)</sup> In wie hohem Grade, erhellt namentlich daraus, daß man nach seiner Darstellung annehmen müßte, Harald hätte das Frankenreich und den Hof des

Entwicklung zusammenzufassen, wenn er Ludwig gleich von vorn herein dem Römischen Erzbischof den Auftrag erteilen läßt, den König Harald, unter der Zusicherung, daß er ihn nicht etwa nach dem Reiche trachte, zum Empfang der Taufe an seinen Hof einzuladen.

Mit Genehmigung des Kaisers und der „beinahe aus dem ganzen Reiche versammelten Synode“ (vermutlich des Reichstags zu Altigny im Spätsommer 822)<sup>1)</sup> begab sich Ebo nach Rom<sup>2)</sup>. Hier erteilte Papst Paschalis dem Erzbischof in St. Peter vor dem Altar des Apostelfürsten die Vollmacht zur Predigt des Evangeliums im Norden, indem er ihn zugleich zum Legaten des apostolischen Stuhles in jenen fernem Gegenden ernannte<sup>3)</sup>. Auch gab er ihm einen Begleiter zur Seite, welcher namentlich seinen Verkehr mit Rom vermitteln sollte. Es war Halitgar<sup>4)</sup>, den wir jedoch von dem gleichnamigen Bischof von Cambrai<sup>5)</sup> wahrscheinlich zu unterscheiden haben; mindestens wissen wir nicht, daß der letztere jemals nach Dänemark gekommen sei<sup>6)</sup>. Das Geleitsschreiben, mit dem der Papst Ebo und Halitgar versah, ist uns erhalten<sup>7)</sup>. Außerdem

kaisers vor dem Jahre 826 noch nie gesehen (v. 155 ff., dazu die Anmerkung Muratori's *Rer. It. Ser. II. b. 67 n. 27.*, während wir denselben doch 814 in Achen, sodann mehrere Jahre in Sachsen, ferner eben im November 823 in Compiègne finden. Auch erwähnten wir schon früher, daß sich der Dänenkönig bei Ermold erst damals, nach seiner Taufe, dem Kaiser als Vassall ergibt (v. 601 ff.). Vergl. Dahlmann I. 29 und oben S. 33 Anm. 1.

<sup>1)</sup> Siehe oben Seite 152 Anm. 1. Müdert p. 13.

<sup>2)</sup> Lappenberg, Hamburg, Urkundenbuch I. 28 no 17: — qualiter Ebo Rhemensis archiepiscopus, divino afflatus spiritu, temporibus domini Ludovici imperatoris cum consensu ipsius ac pene totius regni ejus synodi congregatae Romam adiit.

<sup>3)</sup> Lappenberg a. a. O. S. 9 f. no 6 (Empfehlungsschreiben des Papstes), vergl. no 7. 17. 18 S. 10. 28. 29. 871, sowie Koppmann, die ältesten Urkunden des Erzbisthums Hamburg = Bremen S. 12 ff., in Betreff des achten Textes der Urkunde Gregor's IV., nach Cäsar, *Triapostolatus Septemtrionis*. V. Anskar. 13. 14. 34 Ser. II. 699. 716 f. Adam. I. 17. 35 Ser. VII. 291. 297. Einh. Anm.: auctoritate Romani pontificis. Flodoard. *Hist. Rem. eccl.* II. 19. 20 (Schreiben der Synode von Troves an Papst Nikolaus I. 867). De pontif. Roman. Mabillon, A. S. o. S. Ben. IIIb. 587.

<sup>4)</sup> S. das Geleitsschreiben des Papstes, Lappenberg a. a. O., wo es nur heißt: *Collegam denique huic divinae administrationis legationi ei providentes, Halitgarium religiosum adiecientes ministrum constituimus etc.* (vgl. Adam. I. 17), während der Papst vorher Ebo genau und feierlich als „*fratrem ac coepiscopum nostrum Ebonem, sanctae Remensis ecclesiae archiepiscopum*“ bezeichnet. Es dünkt mich auch nach dem speciellen Zweck, zu welchem Halitgar Ebo beigegeben wurde, wahrscheinlicher, daß derselbe (ungeachtet seines deutschen Namens) ein Geistlicher der römischen Kirche war.

<sup>5)</sup> Allerdings scheint Ebo zu diesem seinem Suffragan in näheren Beziehungen gestanden zu haben. Er veranlaßte ihn zur Abfassung eines Pönitentialbuchs, vergl. Flodoard. II. 19 (danach Gest. ep. Camerac. I. 40. 41 Ser. VII. 416). Wasserleben, Bußordnungen der abendländischen Kirche S. 79 und über B. Halitgar und seine literarischen Leistungen überhaupt Bähr a. a. O. S. 377 f. — Ebenso mußte Eb. Agobard von Lyon auf Ebo's Wunsch einen Aufsatz *de spe et timore* anfertigen (Agobard. *Opp.* II. 76 ff. Bähr S. 391).

<sup>6)</sup> Vergl. Dümmler I. 259 R. 35. Weymann I. 329.

<sup>7)</sup> Vergl. oben Anm. 4.

schloß sich dem Keimjer Erzbifchof aber auch der Bifchof Willerich von Bremen auf feiner erften Reife nach Dänemark an <sup>1)</sup>. Die Thätigkeit, welche Ebo dort im Sommer 823 <sup>2)</sup> entfaltete, war mit reichem Erfolge gefegnet; viele Dänen ließen fich bereits von ihm taufen <sup>3)</sup>. Der Boden war hier fchon vorbereitet, die Miffion verhältnißmäßig gefahrlos; wenigftens hören wir nichts von Fährlichkeiten, welche Ebo zu beftehen gehabt hätte <sup>4)</sup>. Noch wiederholt fuchte Ebo den Norden auf. Pafchal's Nachfolger, Eugen II., hat fein Miffionsmandat erneuert <sup>5)</sup>. Der Kaijer überwies ihm als Station und Stützpunkt einen Ort Namens Welanao (Welnau) in der Nähe der fchützenden Efsfeld = Burg (Zkehoe). Es ift das heutige Münfterdorf an der Stör <sup>6)</sup>.

<sup>1)</sup> Ann. Xant. 823 Ser. II. 225 N. 11. Von Halitgar hören wir überhaupt nichts weiter.

<sup>2)</sup> Einh. Ann.: aestate praeterita. Der Verfaffer der Fulder Jahrbücher, welcher die betreffende Miffionsreise Ebo's bereits unter 822 notirt (Ser. I. 357), bezog dieß wahrſcheinlich irrthümlich auf den Sommer des vorhergehenden Jahres. Ann. Xant. I. c.

<sup>3)</sup> Einh. Ann.: multos ex eis ad fidem venientes baptizaverat. Ermold. L. IV. v. 5—112. 147 f. 317 ff. 343 f. p. 501—504. 507, deffen Darftellung wir fchon oben zu kritificiren verſuchten. Wenn dagegen Adam von Bremen Ebo's Miffionsthätigkeit gegenüber derjenigen Anſkar's als unfruchtbar darftellt (I. 17 p. 292: — Ecce, quod longo prius tempore Willebrordum, item alios et Ebonem voluisse legimus nec potuisse, nunc Ansgarium nostrum et voluisse et perfecisse miramur etc.), fo hängt dieß mit den Tendenzen feines Herrn und Meifters, des Erzbifchofs Adalbert, zufammen. Dann merzte man fogar aus dem Leben Anſkar's die Nachrichten über die Verdienfte des Erzbifchofs von Reims um die nordifche Miffion und das demfelben übertragene Legaten-Recht aus (M. G. Ser. II. 684. Dümmler I. 264 N. 60. Koppmann a. a. D. S. 63 f. 75 f.).

<sup>1)</sup> Hieranf macht Martin, Hist. de France II. 382 aufmerkfam.

<sup>2)</sup> Lappenberg a. a. D. S. 10. 29 no 17. 18 (vergl. Koppmann S. 26 N. 1). Flodoard. Hist. Rem. eccl. II. 20 (Schreiben der Synode von Troyes). De pontif. Roman. Mabillon A. S. o. S. Ben. III b. 585 von Eugen II.: Pontifici nostro pridem data iussa relegat, — Barbara corda colat monitis, corroboret actis.

<sup>6)</sup> V. Anſkar. 13. 14 p. 699: Cui etiam dominus imprator locum unum ultra Albiam qui vocatur Welanao dederat, ut, quotiens illas in partes pergeret, locum subsistendi ibi haberet. Multotiens itaque ipse ad eundem venit locum et pro lucrandis animabus multa in aquilonis partibus dispensavit ac plurimos religioni christianorum adiunxit atque in fide catholica roboravit, vgl. N. 31. Capitulare missor. 525 Leg. I. 246 (In Remis Ebo archiepiscopus, quando potuerit; et quando ei non licuerit —). Dümmler I. 259 N. 42. Rüdert p. 16 n. 3.

Ueber die Miffion im Oſten ſ. Dümmler I. 31—35 und 254. 866 (unter den Main- und Rednitz-Weiden); über die gefälfchte Bulle Papft Eugen's II. für den Bifchof Uroſf von Paſſau, zuletzt abgedruckt bei Dümmler, Pilgrim von Paſſau und das Erzbifthum Lorch S. 114—117, diefe Schrift, namentlich S. 19—21. 41—43. 45—46. 158 N. 2. 159 N. 5.

Die päpstlichen Gesandten, welche in Compiègne am Hoflager des Kaisers erschienen waren, fanden den Papst Paschalis bei ihrer Rückkehr todkrank. Die Gemüthsbewegung, in welche die letzten Ereignisse ihn versetzen mußten, mag sein Ende beschleunigt haben. Nach kurzer Zeit verschied er <sup>1)</sup>. Wir beobachteten die Klugheit, mit welcher Paschalis dem römischen Stuhle das Vorrecht der Kaiserkrönung zu wahren wußte, die überlegene Schlaueit, mit der er den schwachen Kaiser nöthigte, die wider ihn wegen des Mordes des Theodoros und Leo beabsichtigte Untersuchung fallen zu lassen. Offenbar war Paschalis kein Freund der fränkischen Herrschaft, so wenig als es Leo III. mindestens in der späteren Zeit seiner Regierung gewesen war. Wir sehen ihn ziemlich deutlich in die Fußstapfen des letzteren treten. Nur erscheint er eifriger und thätiger. Seine Abneigung giebt sich keineswegs in der Weise kund, daß er dem Frankenreiche den Rücken gewendet hätte, sondern er unterhielt einen lebhaften Verkehr mit dem kaiserlichen Hofe und war offenbar beflissen, seinen Einfluß an demselben möglichst geltend zu machen. Wiederholt sind uns Gesandtschaften dieses Papstes am Hofe Ludwig's begegnet <sup>2)</sup>. Außer diesen

<sup>1)</sup> Einh. Anu. p. 212: legati Romani pontificis Romam regressi (vgl. oben Seite 206) eundem valida infirmitate detentum ac morti iam proximum invenerunt, qui etiam paucis post adventum illorum exactis diebus vita decessit. Thegan. 30 p. 597: Illis missis (Adalung und Hunfrid, siehe ebendas.) abeuntibus. statim supradictus papa obiit. Ann. Enhard. Fuld. S. Bonifacii. Ansicens. Ser. I. 358. III. 117. 171.

Der Todestag Paschalis' I. steht nicht fest. Die Angaben des Papstbuchs (II p. 320. 346) sind offenbar falsch und überdies unter sich in Widerspruch. Diejenigen der Reichsannalen und noch mehr die Thegan's (ein ähnliches vorläufiges „statim“ bei ihm auch e. 55 p. 602. vergl. Forschungen X. 334 R. 3) müssen wir ebenfalls als ungenau betrachten; denn nach dem Amtsantritt seines Nachfolgers (s. unten) zu schließen, kann Paschal's Ableben nicht wohl vor dem Frühjahre 824 erfolgt sein. Jaffé, Reg. Pont. p. 224, setzt dasselbe mit Rücksicht hierauf sogar erst etwa in den Mai, was möglicherweise ein wenig zu spät ist, da die Wahl Engen's II. erst nach heftigen Kämpfen durchgeführt wurde. Die Berechnungen der übrigen Forscher differiren vielfach.

<sup>2)</sup> In den Jahren 817, 821 und 823, s. oben Seite 80. 166—167. 204. 206.



finden wir auch gelegentlich den Notar Gregorius<sup>1)</sup>, den Exorcista Leo als seine Legaten im Frankenreiche. Den Schutz des letztgenannten empfahl er dem Kaiser Ludwig unter Verweisung auf die Gelübde, welche derselbe vor seinen Geistlichen und Großen zu Gunsten des heiligen Petrus abgelegt habe<sup>2)</sup>. Er meint damit wahrscheinlich die Verheißungen, welche Ludwig im Jahr 816 zu Reims dem Papst Stephan erteilt hatte. Ebenso übte Papst Paschalis der fränkischen Geistlichkeit gegenüber die Rechte des Primats mit Strenge, ja mit gewaltthamer Härte aus. Er bestand darauf, daß der Abt Bernard von Umournay den erzbischöflichen Stuhl von Vienne besteige und bestätigte eventuell im Voraus die Sentenz, welche sein Legat wider diesen Prälaten zur Strafe für dessen Ungehorsam verhängen würde<sup>3)</sup>. Der Abt Rabanus Maurus von Fulda wagte es, an Paschalis ein Schreiben über die Exemtionsbulle zu richten, welche Papst Zacharias seinem Kloster verliehen hatte. Da der Brief dem Papste mißfiel, ließ er die Mönche, welche denselben überbrachten, in den Kerker werfen und bedrohte den Abt mit der Excommunication<sup>4)</sup>. Von keinem geringeren Eifer scheint Paschalis in dogmatischen Fragen besetzt gewesen zu sein. Die Lehren des Bischofs Claudius von Turin, des aufgeklärten und feurigen Gegners der Bilder- und Reliquienverehrung, erregten den Unwillen des Papstes<sup>5)</sup>, der sich der griechischen Märtyrer des Bilderdienstes annahm<sup>6)</sup> und die Katafomben eifrig nach Resten der Märtyrer durchsuchte.

Von der sonstigen Thätigkeit Paschal's I., von den Kirchen, welche er erneuerte und schmückte u. s. w.<sup>7)</sup>, zu erzählen, ist hier nicht der Ort. Wenn dagegen sein Biograph im Papstbuche und, diesem folgend, später Hlodoard von Reims<sup>8)</sup> auch seine tüchtige Verwaltung, seine kräftige Handhabung der Gesetze preisen, so trat, in grollem Ge-

<sup>1)</sup> Jaffé R. P. no 1935 Mabillon A. S. o. S. Ben. IV b. 562, vergl. Ann. Ben. II. 393. 441.

<sup>2)</sup> Jaffé R. P. no 1935 Mansi XIV. 376, vergl. oben S. 70 Anm. 5.

<sup>3)</sup> Jaffé R. P. no 1935 l. c. (Dies Document unterliegt allerdings gewissen Bedenken.) Vgl. Chron. antist. Vienn., Documents rel. au Dauphiné II. 25.

<sup>4)</sup> Auszüge aus einem Briefe Raban's an seinen Nachfolger in Fulda, den Abt Hatto (842—856), Epist. Fuld. herausg. von Dümmler XXII. Forschungen V. 355. 392, vgl. Bazmann I. 331. Desluer, König Pippin S. 56 ff. 64. Die betreffende Sendung an den Papst muß, wie Dümmler bereits bemerkt hat, zwischen 822 und 824 fallen.

<sup>5)</sup> Claudius sagte in einer Streitschrift wider den Abt Theodemir von Psalmedy: *Quinta tua in me obiectio est et displicere tibi dico, eo quod dominus apostolicus indignatus sit mihi. Hoc dixisti de Paschali ecclesiae Romanae episcopo, qui praesente jam corrui (caruit) vita. Max. bibl. patr. Lugdun. XIV. 199, vgl. p. 195 (Jon. Aurelian. de cultu inaginum Lib. III). Mabillon, Ann. Ben. II. 488.*

<sup>6)</sup> E. Schloffer, Gesch. der bilderstürmenden Kaiser S. 421 ff. Bazmann a. a. O. und unten.

<sup>7)</sup> Vergl. Gregorovius III. 51—59. v. Reumont II. 167 f.

<sup>8)</sup> De pontif. Romanis l. c.:

Hic positus praecepta patrum vel legis habenas  
Robustus sollersque tenet celebrisque promulgat  
Scita gubernator, blandus probitatis amicus.

genß zu diesen Panegyriken, vielmehr bald genug ans Tageslicht, in wie völliger Zerrüttung dieser Papst den römischen Staat hinterlassen hatte. Auch war Paschalis bei der römischen Bevölkerung so verhaßt, daß dieselbe seine Bestattung in St. Peter nicht duldete <sup>1)</sup>.

Auf Paschal's Tod folgten heftige Wahlkämpfe, aus denen zunächst eine zwiespältige Papstwahl hervorging. Schließlich jedoch setzte die Aristokratie, die auf die fränkische Seite neigende Partei der Militär- und Hofbeamten <sup>2)</sup>, ihren Candidaten, den Archipresbyter Eugenius von Santa Sabina, durch <sup>3)</sup>. Papst Eugen II. war der Sohn eines Römers, dessen Name Boemund jedoch auf normannischen Ursprung hinzudeuten scheint <sup>4)</sup>. Seine Consekration muß spätestens in den ersten Tagen des Juni erfolgt sein <sup>5)</sup>. Er ließ die Leiche seines Vorgängers „an von diesem selbst erbauter Stätte“ <sup>6)</sup>, d. h. wohl in der durch Paschalis renovirten Kirche Santa Prassede auf dem Esquilin, bestatten. Dem Kaiser ließ er von seiner Weihe durch den Subdiacon Quirinus, den nämlichen, welcher bei der letzten Gesandtschaft Paschal's im vorigen Jahre gewesen war, Anzeige machen <sup>7)</sup>. Auch übersandte er durch diesen, wie es scheint, zugleich eine schriftliche Erklärung, durch welche er sich zur Beobachtung der kaiserlichen Hoheitsrechte und zur Treue gegen den Kaiser verpflichtete <sup>8)</sup>. Wir hören

<sup>1)</sup> Thegan. l. c.: cuius funus Romanus populus in ecclesia beati Petri apostoli humari noluit.

<sup>2)</sup> Vergl. SS. Giesebrecht a. a. S. I<sup>3</sup>. 557. Wenn Hinschius, Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten I. 232, Eugen als Candidaten der „antifränkischen vornehmen Partei“ bezeichnet, so genügt es dagegen auf die Thatsache zu verweisen, daß Lothar nachher in der Constitutio Romana (c. 3 Leg. I. 240, vgl. unten) der Aristokratie das ausschließliche Recht zur Papstwahl auf das Naderüchlichste wahrte.

<sup>3)</sup> Einh. Ann.: In cuius (Paschalis' I.) locum eum duo per contentionem populi fuissent electi. Eugenius tamen. archipresbyter tituli sanctae Sabinae, vincente nobilium parte. subrogatus atque ordinatus est. Chron. Benedicti de S. Andrea e. 24 Ser. III. 711, wo zwischen Sabiniae und vincente die zum Theil tann verständlichen Worte (möglicherweise wieder ein unverständes Excerpt): alius tamen quo nomen superest facta est seditio Romane civilis inter se eingeschoben sind. Thegan. V. Walae I. 28 p. 545. Enhard. Fuld. Ann. p. 355. V. Eugenii II., Lib. pont. III. 2 unrichtig: a Romanis eunctis . . . electus. V. Sergii II. Lib. pont. III. 35. Ann. S. Benigni Divion. 524. Auseiens. Elnon. min. Monast. etc. Ser. III. 154. 171. V. 18. 39. Eine eigenthümliche Uebersetzung bei Dandolo (Muratori, Rer. It. Ser. XII. 165): Cessavit episcopatus . . . Ille electus fuit in discordia populi et per Romanos laicos excoecat martyrio coronatus est, was sich vielleicht auf den Gegenpapst Eugen's bezieht.

<sup>4)</sup> V. Eugenii II., Lib. pont. III. 1, vgl. Gregorovius III. 59.

<sup>5)</sup> Jaffé R. P. p. 224. Jedenfalls fand Eugen's Weihe vor dem 6. Juni statt. Dies ergibt die Datirung der Akten der Synode von Mantua 827: anno pontificatus — Eugenii quarto — per indictionem quintam VIII. id. Junii.

<sup>6)</sup> Thegan. l. c.: et ipse (sc. Eugenius) iussit sepelire corpus eius (sc. Pascalis) in loco, quem ipse vivus construxerat, vergl. Edhart, Fr. or. II. 187—188. Gregorovius III. 51.

<sup>7)</sup> Einh. Ann., vergl. Seite 206 Anm. 5.

<sup>8)</sup> Sacramentum Romanorum Leg. I. 240: et ille qui electus fuerit me consentiente consecratus pontifex non fiat, priusquam tale sacramen-

nicht, daß man am fränkischen Hofe gegen Eugen's Ordination Anstand erhoben hätte<sup>1)</sup>.

Kaiser Ludwig war seither in der Pfalz Compiègne verblieben. Auch Lothar<sup>2)</sup> und des Kaisers Schwester Bertha<sup>3)</sup> hatten sich dort im Winter an seinem Hofe aufgehalten. Auf Johann's (24. Juni) berief er dahin einen Reichstag<sup>4)</sup>. Sogleich, nachdem er die Anzeige von der Thronbesteigung Eugen's II. empfangen<sup>5)</sup>, beschloß der Kaiser, Lothar nach Rom zu senden, damit derselbe in seiner Vertretung mit dem neuen Papste und dem römischen Volke die Verhältnisse daselbst ordne<sup>6)</sup>. Die früheren Begebenheiten unter Leo III., die letzten Vorfälle unter der Regierung Paschal's, der tumultuarische Hergang bei der Erhebung Eugen's, die Beschwerden, die man über die römische Verwaltung vernahm, zeigten deutlich, daß es nothwendig sei, hier einzugreifen, Ordnung und Sicherheit, die kaiserlichen Hoheitsrechte und die Befugnisse aller Theile in Hinsicht der Papstwahl auf

tum faciat in praesentia missi domini imperatoris et populi cum iuramento, quale dominus Eugenius papa sponte pro conservatione omnium factum habet per scriptum. Es handelt sich hier um einen Eid des gewählten Papstes vor der Consekration. Demnach ist zu vermuthen, daß auch Eugen die betreffende Erklärung mindestens bald nach demselben und im Zusammenhang mit ihr abgegeben hatte. Daß er dies schriftlich that, macht gleichfalls wahrscheinlich, daß es vor der Anwesenheit Lothar's in Rom geschah. Ueber abweichende Auffassungen Anderer unten, wo die Umstände erörtert sind, welche einen Rückschluß auf den Inhalt dieser Erklärung gestatten.

<sup>1)</sup> Nach V. Walae I. 28: in cuius (sc. Eugenii) nimirum ordinatione plurimum laborasse dicitur, si quo modo etc. hat man angenommen, daß es Wala gewesen sei, welcher die Ordination Eugen's mit vieler Anstrengung durchgesetzt habe (vergl. Muratori, Annali d'Italia IV. 527. Uden V. 294. Juno S. 78. 251. Hincly S. 99 R. 3). Indessen, abgesehen von der Unzuverlässigkeit Rabbert's, redet derselbe hier auch nicht sowohl von Bemühungen um die Ordination des Papstes Eugen als von Bemühungen um eine Reform der römischen Zustände, welche sich an dieselbe knüpften. Siehe unten.

<sup>2)</sup> Vergl. das von ihm unter dem 3. Januar 824 zu Compiègne erlassene Privileg für den Bischof von Como Böhmer no 507 Ughelli V. 266 — 268. Sichel II. 364 f. Beitr. 3. Dipl. III. 261 R. 1; dasselbe scheint zwar interpolirt zu sein, bleibt indeß für das Jünerar unbedenklich verwendbar. S. ferner Sichel L. 207 und dazu Ann. S. 326 f. und I. 283.

<sup>3)</sup> S. die von Bertha, magni et invictissimi imperatoris Caroli filia, am 14. Januar 824 in Compiègne ausgestellte Urkunde, betreffend ein Tauschgeschäft mit dem Erzkapellan Hilduin als Abt von St. Médard in Soissons, bei Mabillon, De re dipl. p. 514 no 67. Näheres oben S. 18 Anm. 2.

<sup>4)</sup> Einh. Ann. Eine Urkunde Ludwig's ist in Compiègne am 30. Juni 824 ausgestellt, Sichel L. 208, vgl. Ann. S. 327.

<sup>5)</sup> Dies kann frühestens im Juni geschehen sein, s. oben S. 214.

<sup>6)</sup> Einh. Ann.: Hlotharium filium imperii sotium Romam mittere decrevit, ut vice sua functus ea, quae rerum necessitas flagitare videbatur, cum novo pontifice populoque Romano statueret atque firmaret. Ann. Euhard. Fuld. p. 355 dafür kurz: Imperator Hlotharium filium suum ad iusticias faciendas Romam misit. In der V. Hlud. ist hier eine große Lücke; der bei weitem größte Theil des Jahres 824 fehlt. Dennoch heißt es nachher, c. 35 p. 628: cum Hlotharius, ut praedictum est, a patre missus Romam venisset, vergl. Uden V. 591 R. 19 und die Jnaug.-Diss. des Veri. über die annales Einhardi p. 55 n. 2.

eine feste Grundlage zu stellen<sup>1)</sup>. Der Augenblick, in welchem ein neuer, wohlmeinender Papst auf den Thron gelangt war, der seine guten Absichten von vornherein kundgegeben hatte, schien dazu günstig. In der zweiten Hälfte des August brach Lothar nach Italien auf<sup>2)</sup>. Ludwig selber beabsichtigte, einen Feldzug nach der Bretagne zu unternehmen. Es scheint, daß er sich der Bekämpfung der Bretonen mit Vorliebe widmete. Sie waren die einzigen äußeren Feinde, gegen welche er wiederholt persönlich ausgezogen ist<sup>3)</sup>. Diesmal galt es vornehmlich jenem Häuptling oder „König“ Wihomarch, den die Grafen der Mark schon im Herbst 822 durch einen Streifzug zu züchtigen gesucht hatten<sup>4)</sup>, der jedoch in seiner Unbotmäßigkeit verharrte und die ganze Landschaft abermals in Unruhe und Aufstand versetzte<sup>5)</sup>. Die Unterwerfung, zu welcher sich das Volk nach dem Falle Morman's hatte verstehen müssen, war vergessen<sup>6)</sup>. Wegen der argen Hungerstoth, welche nach einem unerhört harten Winter<sup>7)</sup> und darauf eingetretener anhaltender Dürre herrschte<sup>8)</sup>, mußte der Kaiser den Feldzug jedoch bis zum Anfang des Herbstes verschieben<sup>9)</sup>. Dann zog er die Mannschaften von allen Seiten zusammen<sup>10)</sup> und gelangte über Rouen, wo die Kaiserin zurückblieb<sup>11)</sup>, nach der Stadt Rennes an der Grenze der Bretagne<sup>12)</sup>. Die Disziplin der Truppen auf dem Durchmarsch bis zur Grenze ließ viel zu wünschen übrig. Dieselben ließen sich Gewaltthätigkeiten und Plünderungen zu Schul-

<sup>1)</sup> Vergl. auch Gregorovius III. 59. v. Neumont II. 192.

<sup>2)</sup> Einh. Ann. Die Nachricht der überhaupt höchst unzuverlässigen Transl. S. Sebastiani 2. 3 Mabillon A. S. o. S. Ben. IV a. 357 f. von einer Sendung des Erztapellans Hilbini nach Rom ist wohl falsch. Jedenfalls kann H. nicht damals mit Lothar nach Rom gegangen sein; denn die Urkunde Sichel L. 210 (vgl. unten) zeigt, daß er den alten Kaiser auf der Expedition nach der Bretagne begleitete.

<sup>3)</sup> Vergl. Luden V. 295, oben S. 128 ff. und unten zum J. 830.

<sup>4)</sup> S. oben Seite 189.

<sup>5)</sup> Vergl. Einh. Ann. 825 p. 213: Wihomarcus, qui perfidia sua et totam Britanniam conturbaverat et obstinatione stultissima ad memoratam expeditionem illo faciendam imperatoris animum provocaverat etc. Enhard. Fuld. Ann. 825 p. 355. V. Hlud. 39 p. 635—639. Die Hersfelder Annalen (Hildesheim. Weissemburg. Lambert. Altahens. mai. Ser. III. 42—43. XX. 784): Secunda expeditio (d. h. die zweite nach der Bretagne) facta est contra Wiomareum regem etc. Ermoldus erwähnt den Wihomarch nicht.

<sup>6)</sup> Ermold. L. IV. v. 113—116 p. 503, vergl. Thegan. 31 p. 597: propter infidelitatem eorum.

<sup>7)</sup> Einh. Ann. Enhard. Fuld. Ann. Ann. S. Emmerammi Ratisp. mai. 823 Ser. I. 93.

<sup>8)</sup> Einh. Ann.: propter famem, quae adhuc praevalida erat. Ann. S. Emmerammi Ratisp. mai. l. c.: — siccitas grandis et famis valida.

<sup>9)</sup> Einh. Ann. Am 16. August urkundet Ludwig noch in Compiègne (Sichel L. 209).

<sup>10)</sup> Einh. Ann. Ermold. L. IV. v. 117 ff. (Francia cuncta ruit veniunt gentesque subactae).

<sup>11)</sup> Einh. Ann. weiter unten: Ratumagam civitatem, ubi coniugem se operiri iusserat . . . reversus est.

<sup>12)</sup> Einh. Ann.

den kommen, und die Großen sahen dem Unwesen ihrer Mannen ruhig zu<sup>1)</sup>. Von Rennes aus, wo sich der Kaiser nach Ausweis einer Urkunde<sup>2)</sup> am 20. September befand, rückte man dann noch vor dem Ende dieses Monats in die Bretagne ein<sup>3)</sup>. Der Kaiser hatte seine Streitmacht in drei Heerkörper getheilt, von denen einer unter seinem eigenen, die beiden andern unter dem Oberbefehl seiner Söhne Pippin und Ludwig standen<sup>4)</sup>. Dem König Pippin, dessen Heer, wie es scheint, aus Franken, Aquitanern und Vasken zusammengesetzt war<sup>5)</sup>, hatte der Kaiser den Grafen Hugo von Tours und den früheren Kanzler Helisachar an die Seite gegeben<sup>6)</sup>. Auch der Dichter Ermoldus Nigellus, welcher uns diese Heerfahrt im vierten Gesange seines Heldengedichts<sup>7)</sup> auf den Kaiser Ludwig geschildert hat, war mit, Schild und Schwert um die Schultern gegürtet. Doch that er, wie er mit gutmüthigem Selbstspott gesteht, niemandem etwas damit zu Leide. Als König Pippin ihn in dem kriegerischen Aufzuge erblickte, lachte er verwundert und rief ihm zu: „Bruder, laß' die Waffen ruhen und bleib' bei Deinen Schriften!“<sup>8)</sup> Gleich dem Grafen von Tours fehlten auch die mächtigen Grafen der anderen angrenzenden Gane, Matfrid von Orléans und Lambert von Nantes, nicht. Sie hatten, scheint es, die thatsächliche Führung des nominell

1) Vergl. Cap. Aquisgr. S25 c. 16. 17 Leg. I. 244 f.: De pace vero in exercitali itinere servanda usque ad marcham hoc omnibus notum fieri volumus, quod quicumque auctorem dampni sibi praeterito anno inlati nominatim cognoscit, ut iustitiam de illo quaerat et accipiat . . . senior, qui talem secum duxerit, quem aut constringere noluit aut non potuit, ut nostram iussionem servaret et insuper in nostro regno praedas facere non timeret . . .

2) Zitel L. 210 Tardif, Monumens historiques p. 82 no 117 (Bestätigung eines Tauschvertrages zwischen Hiltuin und Adalung).

3) Am 17. November war der Kaiser schon wieder in Rouen zurück, nachdem der Feldzug ungefähr 40 Tage gedauert hatte, s. unten.

4) Einh. Ann. Ermold. l. c. v. 123—130. (Beide Quellen bestätigen hier einander vollkommen.)

5) Vergl. Ermold. v. 131 (Pippin sive sui et Francorum mixta caterva).

6) Ermold. v. 125 f.:

Pippino regi huc Helisacharque potentes

Junguntur, numero cetera turba caret.

Es ist aber offenbar zu lesen Huc (Hugo), wie L. IV. v. 424 p. 509, wo Muratori schon dieselbe Aenderung vorgenommen hat. — Helisachar war, wie wir wissen (vgl. oben S. 132), auch Abt von St. Aubin in Angers.

7) v. 113—146 p. 503. 504.

8) v. 135—138:

Huc egomet scutum humeris ensemque revinctum

Gessi, sed nemo me feriente dolet.

Pippin hoc aspiciens risit, miratur et infit:

„Cede armis frater, litteram amato magis!“

Fund S. 261 N. 6 (vgl. auch Wattenbach I<sup>3</sup>. 157 N. 2) hält den Dichter für identisch mit dem Kanzler Hermoldus, welcher in mehreren Urkunden Pippin's aus der ersten Hälfte des Jahres 835 erscheint (Böhmer no 2078—2080. Bouquet VI. 675—676 no 16—18). Jedenfalls bleibt dies zweifelhaft; indeß sprechen die angeführten Verse allerdings dafür, daß das Schreibwesen Ermold's Beruf war. — Den Geistlichen war es verboten, Waffen zu tragen (Wais IV. 499 ff.), Ermold also wohl nicht Abt.

unter den Befehl des jungen Baiernkönigs Ludwig gestellten Heeres<sup>1)</sup>. Der Kaiser selbst mit den Franken drang in der Mitte vor<sup>2)</sup>, während Pippin von Süden, der jüngere Ludwig von Norden her in die aufständische Landschaft eingerückt sein werden. Der Krieg wider die Kelten nahm den gewöhnlichen Verlauf. Die Widerstandskraft des Volkes ward für den Augenblick gelähmt, aber nicht auf die Dauer gebrochen. Felder und Wälder wurden weithin verheert, der Viehstand der Bewohner zu Grunde gerichtet<sup>3)</sup>, Viele getödtet oder gefangen fortgeschleppt<sup>4)</sup>, bis der Keß sich unterwarf und die verlangten Geiseln stellte<sup>5)</sup>. Nur etwa vierzig Tage hatte der Feldzug in Anspruch genommen; am 17. November traf der Kaiser bereits wieder in Rouen bei seiner Gemahlin ein<sup>6)</sup>. Ermold<sup>7)</sup> erzählt, daß Ludwig damals auch die Mark besser gesichert, neue Grafen daselbst eingesetzt und stärkere Besatzung hineingelegt habe, um künftigen Erhebungen der Kelten einen Kiegel vorzuschieben. Auch kündigte der Kaiser auf der Rückkehr von dem Feldzuge den Großen einen Reichstag zu Achen auf Mitte Mai des nächsten Jahres an, auf welchem dann beinahe sämtliche bretonische Machtiern, darunter Wichomarch, erschienen<sup>8)</sup>.

Nach Rouen beschied Ludwig auch eine griechische Gesandtschaft<sup>9)</sup>, welche Kaiser Michael II. „der Stammher“ und dessen Sohn und Mitregent Theophilos an ihn abgeordnet hatten. Dieselbe bestand aus dem Protospathar und Strategen Theodoros, dem Metropolitens Niketas von Myra in Lycien, dem Diakon Theodoros, Dekonomen der Sophienkirche, und dem kaiserlichen Candidaten (Leibwächter) Leo. Auch der Patriarch Fortunatus von Grado, welcher sich, wie wir uns erinnern<sup>10)</sup>, im Jahre 821 nach Constantinopel geflüchtet hatte, war dieser Gesandtschaft beigegeben<sup>11)</sup>. Neben reichen Geschenken<sup>12)</sup>, Purpurstoffen aller Art, überbrachten die griechischen Gesandten ein Schreiben ihrer Herrscher vom 10. April dieses Jahres,

<sup>1)</sup> Ermold. l. c. v. 123—124. 129.

<sup>2)</sup> Ibid. v. 127—128. 133—134.

<sup>3)</sup> Einh. Ann.: totam (sc. Britanniam) ferro et igni devastavit, vgl. Enhard. Fuld. Ann. Thegan.: et omnem terram illam magna plaga vastavit. Ermold. v. 132. 139—140. Ann. Xant. Ser. II. 225. Ann. Hildesheim., Weissemburg., Lamberti.

<sup>4)</sup> Ermold. v. 141.

<sup>5)</sup> Einh. Ann. (Enhard. Fuld.) Ermold. v. 142.

<sup>6)</sup> Einh. Ann., vgl. Enhard. Fuld. Ermold. v. 145—146. Ann. Xant.

<sup>7)</sup> l. c. v. 143—144: Caesar namque duces custodes ponit opimos; — Si cupiant, nequeunt bella movere magis.

<sup>8)</sup> Einh. Ann. 825 p. 213.

<sup>9)</sup> Einh. Ann. 824 p. 212.

<sup>10)</sup> Vergl. oben Seite 175.

<sup>11)</sup> In dem segleich zu erwähnenden Schreiben der griechischen Kaiser wird er geradezu als einer ihrer Gesandten genannt. Vergl. Einh. Ann.: cum quibus et Fortunatus patriarcha Veneticorum regressus ad eum venit praesentiam. Johann. chron. Venet. Ser. VII. 16. Andr. Dandul. chron. Muratori, Rer. It. Ser. XII. 165.

<sup>12)</sup> Vergl. das betreffende Schreiben und Einh. Ann.

welches den Zweck ihrer Sendung ausführlich darlegte<sup>1)</sup>. Charakteristisch für den noch immer ungebrochenen byzantinischen Hochmuth ist der Eingang, in welchem „Michael und Theofilos, die Kaiser der Römer, ihren geliebten und ehrenwerthen Bruder Ludwig, den ruhmreichen König der Franken und Langobarden und sogenannten Kaiser derselben“<sup>2)</sup>, begrüßen. Sodann entschuldigen die griechischen Herrscher, daß sie die Anzeige von ihrer Thronbesteigung so lange (seit dem Ende des Jahres 820)<sup>3)</sup> verschoben hätten; der Aufstand des Thomas<sup>4)</sup> habe sie indessen erst jetzt zum ruhigen Besitz ihres Reiches gelangen lassen<sup>5)</sup>. Zugleich suchen sie sich von jeder Mitschuld an dem Morde Kaiser Leo's V. zu reinigen sowie ihre Thronbesteigung als eine rechtmäßige darzustellen und bestätigen ihrerseits den früheren Friedens- und Freundschaftsvertrag zwischen beiden Reichern<sup>6)</sup>, dessen Erneuerung die Gesandten sogar mündlich als ihren eigentlichen Auftrag angaben<sup>7)</sup>. Erst zuletzt wendet sich das Schreiben zu dem wirklichen Hauptgegenstande der Sendung, der Frage der Bilderverehrung<sup>8)</sup>. Michael II. war dem Bilderenthus mit größerer Toleranz gegenübergetreten als sein Vorgänger. Er hatte sogar im Jahr 821 durch eine Synode einen Ausgleich zwischen den Anhängern und den Gegnern dieses Dienstes herbeizuführen gesucht. Nachdem ihm jedoch damals die orthodoxen Bischöfe und Klostervorsteher erklärten, sie könnten unmöglich gemeinsam mit den Häretikern verhandeln und ihn aufforderten, die Entscheidung des Hauptes der Kirche zu Avrom anzurufen, war auch er immer mehr zum Gegner der Bilder geworden. Unter den Bilderverehrer, die sich in ihren anfänglichen Hoffnungen auf den Kaiser getäuscht sahen, wuchs die Unzu-

<sup>1)</sup> Baronius, Ann. ecclesiast. XIV. 62 — 66, vergl. das Schreiben der Pariser Synode vom folgenden Jahre (825) an Ludwig und Lothar: fecimus epistolam nobis legi, quam vobis legati Graecorum anno practerito detulerunt . . . a quibus vobis illa epistola, quam relegimus, directa esse cognoscitur. Einh. Ann. Schloffer, Geschichte der bilderverehrenden Kaiser S. 462 ff.

<sup>2)</sup> Michael et Theophilus fideles in ipso Deo imperatores Romanorum dilecto et honorabili fratri Hludovico glorioso regi Francorum, Longobardorum et vocato eorum imperatori. Ludwig selbst hat sich, wie wir (S. 27) bemerkten, niemals König der Langobarden genannt.

<sup>3)</sup> Vergl. oben Seite 176.

<sup>4)</sup> Vergl. Schloffer a. a. O. S. 437 ff.

<sup>5)</sup> I. c. p. 64: Oportuerat enim statim in exordio imperii nostri sicut spiritali fratri nostro et pacifico amico per veros apices nostros, quae erga nos gesta sunt, vobis manifestare; sed, sicut supra dictum est, praefati tyranni et rebellis ac turpi morte condemnati Thomae seditio nos facere prohibuit.

<sup>6)</sup> I. c. p. 64 — 65: Porro nunc per has nostras veras et fideles syllabas corroboramus et confirmamus priorem pacem et amicitiam inter vos et nos constitutam etc.

<sup>7)</sup> Einh. Ann.: pacis confirmandae causa se missos esse dicentes, vergl. Andr. Dandul. chron. l. c.

<sup>8)</sup> Vergl. auch Einh. Ann.: inter caetera tamen ad legationem suam pertinentia quaedam de imaginum veneratione protulerunt. Andr. Dandul. chron. l. c.

friedenheit, und mehrere gingen ins Abendland, besonders nach Rom, um dort ihre Klagen vorzubringen<sup>1)</sup>. Michael und Theophilos fürchteten die Wirkung dieser Beschwerden. Sie besorgten offenbar, was ihren Thron ernstlich gefährden konnte, in Rom für Häretiker erklärt zu werden<sup>2)</sup>. Dies war der Grund der Botschaft, welche sie über den Hof Kaiser Ludwig's an den Papst sandten; denn ihre Abgeordneten sollten sich auch nach Rom begeben; auch an den Papst hatten sie ein Schreiben und kostbare Weihgeschenke an die Kirche des heiligen Petrus zu überbringen<sup>3)</sup>. Indem die griechischen Kaiser den Verlauf dieser Angelegenheit in dem gedachten Briefe an Ludwig zusammenfassend und die argen Mißbräuche aufzählen<sup>4)</sup>, welche mit dem Bilderdienste getrieben wurden, nehmen sie die Vermittelung des abendländischen Kaisers zwischen ihnen und Rom in Anspruch. Sie baten ihn, ihre Botschaft bei dem päpstlichen Stuhle zu unterstützen und insbesondere darauf hinzuwirken, daß jene Lasterer und Verleumder ihrer Rechtgläubigkeit (welche sie in einem förmlichen Glaubensbekenntniß betheuern) von dort entfernt würden<sup>5)</sup>.

Ludwig scheint auf die Erneuerung des Friedensvertrages mit dem griechischen Reiche willig eingegangen zu sein<sup>6)</sup>. Auch ließ er

<sup>1)</sup> *Σ.* das Schreiben der griechischen Kaiser l. c.: Propterea quidam illorum . . . fugerunt hinc et venerunt ad antiquam Romam a Deo conservatam, injuriam ac calumnias ecclesiae inferentes et verae religioni detrahentes, quorum pessima verba et blasphemias plena postponentes etc. Hefele, Conciliengeschichte IV. 36—37. Auch Theodoros von Studium hatte darauf gedrungen, daß die Stimme Roms gehört werde (Baymann I. 335).

<sup>2)</sup> Karl d. Gr. hatte einst an Hadrian I. die Forderung gerichtet, den Kaiser Constantin VI. — allerdings gerade als Bilderverehrer — für einen Häretiker zu erklären, vielleicht in der Absicht, das Kaiserthum damit als erledigt bezeichnen zu können (Döllinger, Kaiserthum Karls d. Gr. S. 335 ff.).

<sup>3)</sup> l. c. p. 66: Unde honorem ecclesiae Christi quaerentes, fecimus litteras ad sanctissimum papam antiquae Romae et eas misimus per praedictos missos nostros ad eum. dantes eis evangelium aureum ex lapidibus pretiosis ornatum, similiter et patenam auream, et ipsam ex lapidibus pretiosis ornatam, ambobus inscripta imperii nostri nomina, ut Deo iubente illuc pervenientes offerant ea ad templum sanctissimi ac beatissimi apostolorum principis Petri, qui intercedat pro nobis et vobis. Sidel L. 236. Baluze, Cap. I. 645: tunc, quando legati Graecorum nobis manifestaverunt, qualem ad vos deberent perferre legationem etc. Einh. Ann.: propter quae se Romam ire atque apostolicae sedis praesulem consulere debere dixerunt etc.

<sup>4)</sup> p. 64—65. Hefele a. a. O. S. 37 f.

<sup>5)</sup> p. 66: De caetero ordinet vestra spiritalis dilectio, ut cum omni honore et illaesione ad eum (sc. papam) veniant, auxilium eis ferentes in his. quae Deo placeant et ad honorem ejus pertineant, in satisfactionem charitatis, quae inter nos est, iubentes ei. ut si amodo manifesti fuerint quidam seductores pseudochristiani, ecclesiae calumniatores, illuc eos expellere . . .

<sup>6)</sup> Dies muß man aus dem Zusammenhange der Begebenheiten schließen, obwohl es in den Königsannalen nur heißt: Quos cum, legatione eorum audita ac responso reddito, absolveret. Dandolo sagt zwar geradezu: Quae-rebant autem duo: pacem firmari et de imaginum veneratione. Primum expedit. Aber dies beruht wohl nur auf Voraussetzung, nicht auf dem ausdrücklichen Zeugniß einer älteren Quelle. Die griechischen Kaiser er-



die griechischen Gesandten, dem Wunsche ihrer Kaiser entsprechend, nach Rom geleiten<sup>1)</sup> und suchte in der That eine Verständigung über die Bilderfrage mit dem Papste anzubahnen. Bisher war der Standpunkt des fränkischen Hofes und Klerus in dieser Sache, im Grunde von dem byzantinischen nicht weit entfernt, von demjenigen Roms durch eine tiefe Kluft getrennt gewesen. Die Legaten Papst Hadrian's I. hatten auf dem zweiten Concil von Nicäa (787) die Annullirung des Bilderverbotes der griechischen Synode vom Jahre 754 unterzeichnet und Hadrian dann die Akten der ersteren im Abendlande verbreitet. Dagegen brach die scharfe Antwort, welche im Namen Karl's des Großen an den Papst erging und die Billigung der Synode zu Frankfurt (794) fand, den Stab über jene Nicänische Synode und wies auf den durch den großen Papst Gregor vorgezeichneten Mittelweg hin, nach welchem Bilder haben und Bilder anbeten zweierlei sei und dieselben nur als Kunstwerke zum Schmuck der Kirchen und zur Erbauung der Gläubigen ihre Berechtigung hätten<sup>2)</sup>. Diese Auffassung ist auch in den Schriften festgehalten, welche der Bischof Jonas von Orléans und Dungal, der erstere auf Veranlassung Kaiser Ludwig's, wider die Angriffe des Claudius von Turin gegen Bilder, Reliquien u. s. w. gerichtet haben, wenn hier auch der Natur der Sache nach die positive Seite stärker betont wird. Erzbischof Agobard von Lyon, ein heftiger Gegner des Bilderdienstes, geht noch über sie hinaus<sup>3)</sup>. Auf der andern Seite dagegen theilte Paschalis I., wie schon berührt<sup>4)</sup>, durchaus den bilderfreundlichen Standpunkt Hadrian's, und auch von seinem Nachfolger mußte man das Gleiche annehmen. Kaiser Ludwig schlug nun einen nicht ungeschickten Weg ein. Er beschloß, den Papst Eugen um die Erlaubniß zu ersuchen, durch die fränkischen Bischöfe die maßgebenden Stellen über diese Frage aus den Schriften der Kirchenväter sammeln zu lassen<sup>5)</sup>. Durch diese ehrerbietige Bitte, mit welcher Ludwig dem Papste ein Recht einräumte, welches Karl und auch er

warteten übrigens, daß Ludwig ihre Gesandtschaft erwidern würde, wie das in dem Verkehre zwischen beiden Reichen üblich war, l. e. p. 64: ut tam per eos quamque et per missos vestros iterum scire possemus vestrae dilectionis sanitatem simulque fidelium vestrorum incolumitatem necnon et omnium rerum vestrarum apud vos consistentium prosperitatem, vgl. *Wais III.* 523 f. und oben Seite 32.

<sup>1)</sup> Vergl. oben S. 220 Anm. 5 und Einh. Ann.: Quos . . . Romam, ut se velle dicebant, ducere iussit.

<sup>2)</sup> Vgl. Jaffé VI. 245 R. 1. Barmann a. a. O. I. 291. 297 ff. Döllinger, Kaiserthum Karl's d. Gr. S. 335 ff. Der letztere weist allerdings nach, daß dies Auftraten Karl's einen politischen Hintergrund hatte, vergl. oben S. 220 Anm. 2.

<sup>3)</sup> Bähr a. a. O. S. 373 f. 389. 396 f.

<sup>4)</sup> oben Seite 213.

<sup>5)</sup> Sichel L. 236 l. c.: Et ob hoc a vestra sanitate petivimus, ut sacerdotibus nostris liceret de libris sanctorum patrum sententias quaerere atque colligere, quae ad eandem rem, pro qua iidem legati vos consulturi erant, veraciter definiendam convenire potuissent. L. 235. Baluze, Cap. I. 643. Schreiben der Pariser Synode l. c.

jelber ihm bisher keineswegs zugestanden hatten<sup>1)</sup>, gedachte er Eugen zugleich zu gewinnen und zu binden. Denn der Papst, der dieselbe kaum abschlagen konnte, würde sich, nahm man an, dem Ansehen und Gewicht der auf diese Weise unter seinen eigenen Auspizien festgestellten Tradition beugen und seinen dieser widersprechenden Standpunkt aufgeben müssen<sup>2)</sup>. So hoffte man, Byzanz und Rom auf die mittlere fränkische Ansicht zu vereinigen, beiden Theilen als Vermittler das Gezeß zu geben oder, wie man sich ausdrückte, beiden heilsame Arznei zu reichen.

Von der Sache des Fortunatus schwiegen die Gesandten; sie traten nicht ausdrücklich zu seinen Gunsten ein. Der Kaiser nahm denselben wegen seiner Flucht ins Verhör und sandte ihn dann ebenfalls an den Papst, welchem er die Untersuchung und das Urtheil über den Patriarchen überließ<sup>3)</sup>. Also auch hier wieder dasselbe Entgegenkommen gegen den neuen Inhaber des römischen Stuhls: es war die Zeit, wo Lothar im Begriff war, mit dem Beistande desselben die römischen Verhältnisse zu ordnen<sup>4)</sup>. Fortunatus starb jedoch schon nach kurzer Zeit: wie die venetianischen Chroniken<sup>5)</sup> angeben, im Frankenreiche.

Von Rouen begab sich der Kaiser nach Achen, wo er Weihnacht feierte und den Winter zuzubringen beschlossen hatte<sup>6)</sup>. — Schon der Anfang dieses Jahres hatte das Frankenreich zum ersten Mal in Berührung mit dem ihm bisher fast unbekannt gebliebenen wilden<sup>7)</sup> Volke der Bulgaren gebracht. Die Bulgaren hatten sich

1) Die Päpste Hadrian I. und Leo III. hatten sogar umgekehrt auf Karl's Befehl in der adoptianischen Streitigkeit Synoden in Rom gehalten. Ebenso trat z. B. die Frankfurter Synode, deren Verhandlungen ebenfalls die Bilderfrage betrafen, ausschließlich auf sein Gebot zusammen (Döllinger, Kaiserthum Karl's d. Gr. S. 335. 377 N. 4. 5). Was Ludwig betrifft, so genügt es, auf den Aachener Reichstag vom Jahre 517, die Reform der Mönchsregel St. Benedict's und den Erlaß der Regeln für Kanoniker und Kanonissen zu verweisen.

2) Schreiben der Pariser Synode: . . . quatenus sancto vestro desiderio ac vigilantissimo studio veritas patefacta, dum se in medium ostenderet, etiam ipsa auctoritas volens nolensque veritati cederet atque succumberet. Hier heißt es freilich auch vorher: quoniam inerat vobis voluntas consulendi et deerat auctoritas quaerendi. Fund S. 50—51. — Es ist natürlich, daß die Kaiser Ludwig und Lothar in dem Creditiv, welches sie später dem Erzbischof Jeremias von Sens und dem Bischof Jonas von Orléans an den Papst mitgaben (Zitel L. 236 l. c.), diesen Schritt anders motiviren. Sie geben hier als Grund an, sie hätten ihm dadurch die Verhandlung mit den griechischen Gesandten erleichtern wollen (praetermittere nequivimus quin . . . summa cura ac sollicitudine tractaverimus, quale vobis adiutorium in hoc negotio cum Dei auxilio exhibere potuissemus).

3) Einh. Ann. Fund S. 253 N. 7.

4) S. unten.

5) Johann. chron. Venet.: Ibiq(ue sc. in Francia) aliquamdiu moratus diem finivit extremum. Andr. Dandul. chron.: Fortunatus vero patriarcha post modicum tempus in Francia defunctus est. Muratori, Anнали d'Italia IV. 531.

6) Einh. Ann.

7) Dümmler I. 35 f. handelt über Abstammung, Wohnsitz, Verfassung, Sitten und Glauben der Bulgaren.

von dem Gebiete des zerstörten Avarnreichs das alte Dacien zwischen Theiß und Donau angeeignet; der bulgarische Name Pesth ist ein bleibender Markstein, wie weit sie vorgedrungen waren. Jedoch war ihre wachsende Macht vorerst den Griechen furchtbar geworden. Kaiser Nikiforos I. war im Kampfe gegen ihren Khan Krum gefallen, und sie hatten Constantinopel selbst bedroht. Krum's Nachfolger jedoch, Smortag oder Mortago, hatte mit dem tapfern Kaiser Leo V. dem Armenier einen Frieden auf dreißig Jahre geschlossen und wendete nunmehr seine Blicke dem Westen zu<sup>1)</sup>. Die Timofchaner am Timof waren, wie früher erwähnt worden ist<sup>2)</sup>, von den Bulgaren abgefallen und hatten sich neue Wohnsitz im fränkischen Grenzgebiet gesucht. Noch entschiedenere als ihre abermalige Unterjochung faßte Smortag zunächst diejenige seiner unmittelbaren Nachbarn, der Ostabotriten oder Branitschewzer, ins Auge, welche dem abendländischen Kaiser gehuldt hatten. Schon hatte er begonnen, dieselben heftig zu bedrängen<sup>3)</sup>. Doch versuchte er zunächst auf dem Wege der Verhandlung sich mit dem Kaiser Ludwig zu verständigen und denselben zu gütlicher Abtretung der betreffenden Grenzdistricte zu vermögen. Bereits in Compiègne war eine bulgarische Gesandtschaft mit einem Schreiben des Khans an Ludwig erschienen, welches als Zweck dieser Sendung die Herstellung eines friedlichen Verhältnisses zwischen beiden Reichen angab. Indessen war der Kaiser durch diese Anknüpfung um so weniger angenehm überrascht, als das Schreiben des Khans die Ansprüche desselben wahrscheinlich bereits durchblicken ließ. Er hatte den Gesandten bei ihrer Rückkehr einen gewissen Macheln aus Baiern mitgegeben, um die Verhältnisse in dem gänzlich unbekanntem, fernen Lande und den eigentlichen Anlaß der unerwarteten Botschaft auszukundschaften<sup>4)</sup>. Jetzt in Achen empfing er die Meldung, daß abermals Gesandte des Bulgarenkhans in Baiern eingetroffen seien. Er ließ ihnen den Befehl zugehen, vorläufig bis zur nächsten Reichsversammlung in Baiern zu warten<sup>5)</sup>. Den Gesandten der Branitschewzer, deren Ankunft gleichzeitig berichtet wurde, gestattete der Kaiser, sogleich vor ihm zu erscheinen. Sie kamen, um ihrerseits Hülfe gegen die Bulgaren zu erbitten. Doch entließ sie Ludwig zunächst ohne definitive Bescheid in ihre Heimath; zu dem den bulgarischen Gesandten angekündigten Termine sollten auch sie sich wieder einfinden<sup>6)</sup>.

<sup>1)</sup> Dümmler, über die älteste Gesch. der Slaven in Dalmatien S. 395—396.

<sup>2)</sup> oben S. 140. 150.

<sup>3)</sup> Einh. Ann., vergl. unten.

<sup>4)</sup> Eirh. Ann. (Enhard. Fuld. Ann.), vergl. auch V. Hlud. 39 p. 628 (post pacis constitutionem). Dümmler I. 35.

<sup>5)</sup> Einh. Ann., vergl. auch 825. 826 p. 213. 214. Enhard. Fuld. Ann. 825. 826 p. 358. 359. V. Hlud. 39 p. 628. 629. Thegan. 32 p. 597. — Nach Einh. Ann. 826 (iterum eum, quem primo miserat) etc. muß man allerdings annehmen, daß der eigentliche Träger der Gesandtschaft nur eine Person war.

<sup>6)</sup> Einh. Ann.: Caeterum legatos Abodritorum, qui vulgo Pradenecenti vocantur et contermini Bulgaris Daciam Danubio adiacentem incolunt,

Hatte Kaiser Ludwig auf seinem Zuge in die Bretagne zwar keine glänzenden Lorbeern gepflückt, aber doch die fränkische Herrschaft über das keltische Land für den Augenblick von Neuem befestigt, so betraf dagegen an anderer Stelle die Waffen des Reichs in diesem Jahre ein Unfall<sup>1)</sup>. Die Grafen Neblus und Aznar<sup>2)</sup> waren mit dem Heer der Basken nach Pampelona gesandt worden. Anlaß und Zweck lassen sich nur vermuthen. Der Emir Abderrhman II. von Cordova war mit dem Aufstande des Abdallah schnell fertig geworden und hatte sich dann, so scheint es, gegen die spanische Mark des fränkischen Reichs gewandt. Er bedrohte die Grafen derselben in ihren Burgen. Vielleicht sollten die baskischen Grafen mit ihrem Heere hierfür Vergeltung üben oder der Mark durch jene Offenüberrückung Lust schaffen<sup>3)</sup>. Aber das Unternehmen endete kläglich. Als Neblus und Aznar, wie der unidentische Ausdrück der fränkischen Reichsannalen<sup>4)</sup> lautet, „nach Ausföhrung ihres Auftrags“ über die Pyrenäen zurückkehrten, erfuhren sie im Engpaß von Roncevalles<sup>5)</sup>, dem Vort Kezar der Araber, ein ähnliches Schicksal wie einst im Jahre 778 die Nachhut Karls des Großen unter Hruodland und seinen Genossen<sup>6)</sup>. Die alte Fücke der verhängnißvollen Waldschlucht machte sich geltend<sup>7)</sup>. Das Heer wurde von den Gebirgsbewohnern überfallen und umzingelt, die Truppen beinahe bis auf den letzten Mann niedergehauen, Graf Neblus als Gefangener an den Hof des Emirs nach Cordova gesandt. Dem Aznar kam seine Abstammung zu statten. Er war in die Hände seiner Blutsverwandten gefallen, und sie hatten mit ihm deshalb Barmherzigkeit und ließen ihn frei<sup>8)</sup>. So die fränkischen Nachrichten, welche die arabische Ueberlieferung im Wesentlichen bestätigt, nur daß die

qui et ipsi adventare nunciabantur, ilico venire permisit. Qui cum de Bulgarorum iniqua infestatione quererentur et contra eos auxilium sibi ferri deposcerent, domum ire atque iterum ad tempus Bulgarorum legatis constitutum redire iussi sunt.

<sup>1)</sup> Die Beziehung, welche Pertz dem c. 15 des Cap. Aquigr. S. 25 Leg. I. 244 auf diese Niederlage giebt (ibid. p. 242), scheint mir gezwungen und verfehlt; c. 15 gewährt ein Beispiel dafür, was unter in honoratio regni verstanden wurde.

<sup>2)</sup> Vergl. oben Seite 141.

<sup>3)</sup> Conde a. a. S. 2. 255—265. Aschbach, Gesch. der Ummajyaden in Spanien I. 239—243. Fund S. 59 f. 256 N. 4.

<sup>4)</sup> Einh. Ann.: peracto iam sibi iniuncto negotio, vergl. V. Hlud. 37 p. 628.

<sup>5)</sup> Vergl. über die Straße von Pampelona nach Roncevalles Abel, Karl d. Gr. I. 236 N. 1.

<sup>6)</sup> Vergl. Abel ebd. S. 245 f.

<sup>7)</sup> V. Hlud.: solitam loci perfidiam habitatorumque genuinam experti sunt fraudem, vergl. c. 2 p. 608.

<sup>8)</sup> Einh. Ann. V. Hlud. Wir finden Aznar noch viel später als ceterioris Wasconiae comes (vergl. Prudentii Trec. ann. 536 p. 430 und oben S. 141 Ann. 5). Bei Conde heißt es, daß die Anführer der Christen von Afranc gefangen und mit vieler Beute nach Cordova gebracht wurden.

letztere statt der Basen in den Pyrenäen die arabischen Wälder an der Grenze zu den Siegern macht<sup>1)</sup>. —

Lothar wurde in Rom von Eugen II. mit allen Ehren empfangen<sup>2)</sup> und schritt, nachdem er den Papst von dem Zweck seiner Mission unterrichtet hatte<sup>3)</sup>, unter dessen bereitwilliger Mitwirkung<sup>4)</sup> zu einer scharfen Untersuchung und strengen Abstellung der Verbrechen und Gewaltthaten, deren Schauplatz Rom namentlich unter den Pontifikaten Leo's III. und Paschalis' I. gewesen war und die so viele laute Klagen über die Päpste und ihre Beamten hervorgerufen hatten. Auch auf den Mord des Theodoros und Leo kam er zurück, obgleich Ludwig die weitere Verfolgung dieser Angelegenheit hatte fallen lassen; um so mehr, da er wahrnehmen mußte, daß die überlebenden Gesinnungsgenossen der Getödteten den übrigen zur Zielscheibe des Spottes dienten. Immer erschreckender stellte sich der Umfang der vorgekommenen unrechtmäßigen Güterconfiskationen, die Willkür und Habgucht, mit welcher die päpstlichen Beamten gewirthschaftet hatten, heraus<sup>5)</sup>. Das Statut, welches Lothar um das Martinusfest<sup>6)</sup> (11. November) 824 in St. Peter erließ, um Ordnung, Gesetz und Sicherheit des Eigenthums im römischen Gebiete herzustellen, die kaiserlichen Hoheitsrechte und die landesherrliche Gewalt des Papstes zu regeln und den ordnungsmäßigen Hergang bei der Papstwahl zu sichern, ist uns erhalten<sup>7)</sup>. Gleich der erste Artikel scharft den Gehorjam gegen den

<sup>1)</sup> Vergl. Aschbach a. a. D. S. 243 N. 9. Nutschmann's Uebersetzung dieser Stelle bei Conde (S. 264—265) scheint ungenau, die Darstellung Gund's (S. 90. 256) jedenfalls sehr gewagt.

<sup>2)</sup> Einh. Ann. V. Hlud. 38.

<sup>3)</sup> Einh. Ann.: Cui cum iniuncta sibi patefaceret.

<sup>4)</sup> Einh. Ann.: memorati pontificis benigna adsensione.

<sup>5)</sup> V. Hlud.: Cumque de his, quae accesserant (accidissent v. l.), quereretur, quare scilicet hi, qui imperatori sibi que et Francis fideles fuerant, iniqua nece perempti fuerint (vgl. oben S. 202 Ann. 7) et qui superviverent ludibrio reliquis haberentur, quare etiam tantae querellae adversus Romanorum pontifices iudicesque sonarent; repertum est, quod quorundam pontificum ignorantia vel desidia, sed et iudicum caeca et inexplebili cupiditate multorum praedia iniuste fuerint confiscata. Einh. Ann.: statum populi Romani iamdudum quorundam praesulum perversitate depravatum . . . omnes, qui rerum suarum direptione graviter fuerant desolati. V. Walae I. 25 Ser. II. 545: in cuius (sc. Eugenii) nimirum ordinatione plurimum laborasse dicitur (Wala nämlich), si quomodo per eum deinceps corrigerentur, quae diu negligentius a plurimis fuerant depravata. \*Vergl. oben S. 62 Ann. 7.

<sup>6)</sup> Contin. Pauli diaconi, Muratori *Rer. It. Script.* Ib. 184: Anno 825 (824) Lotharius imperator iterum ad Italiam veniens, missam sancti Martini Romae celebravit. Am 13. November 824 verließ der Papst in Lothar's Anwesenheit dem Erzbischof von Salzburg zu Rom das Pallium (s. unten). In den November 824 setzen die *constitutio Romana* auch Baluze, *Cap. II.* 315; *Ferg.* Leg. I. 239; *Böhmer R. K.* no 508; *Boretius* S. 156 u. f. w.

<sup>7)</sup> Leg. I. 239—240: Capitula quae domus Hlotharius imperator ad limina beati Petri apostoli tempore Eugenii summi pontificis instituit (c. 8: in hac urbe Romana), vergl. *Lib. Papiens.* Lothar. 35—41 *Leg. IV.* 545—546. An einzelnen Stellen macht die Fassung den Eindruck eines bloßen Entwurfs; so c. 1: In hoc capitulo fiat commemoratum etc. (vergl. hierüber jedoch unten). c. 9: Novissime admoneatur etc.

Papst und seine Beamten ein<sup>1)</sup>. Ebenso schließt das Statut mit der Weisung, es solle eine Ermahnung an jedermann ergehen, so wahr er der göttlichen und kaiserlichen Gnade theilhaftig zu werden wünsche, dem gegenwärtigen Papste in allen Stücken folgsam und ehrerbietig zu begegnen<sup>2)</sup>. Zugleich ladet der junge Kaiser aber auch alle Richter und Vorsteher der Stadt vor, um ihre Zahl und Namen zu erfahren und jeden einzelnen zur Erfüllung seiner Pflicht zu ermahnen<sup>3)</sup>.

Bei Todesstrafe wird gefordert, daß der besondere päpstliche oder kaiserliche Schutz in Bezug auf alle Personen, welche darin aufgenommen sind, unverletzlich respektirt werde<sup>4)</sup>. Im Uebrigen wird die kaiserliche Oberhoheit und Oberaufsicht vornehmlich durch das Institut der *Missi* gewahrt. Es sollen von päpstlicher und kaiserlicher Seite solche bestellt werden, um die Amtsführung der *Duces* und *Judices*, insbesondere auch in Rücksicht auf die Beobachtung des gegenwärtigen Statuts, zu untersuchen und dem Kaiser alljährlich darüber Bericht zu erstatten. Ob diese *Missi* als ständige Beamte fungiren oder nur alljährlich mit der Inspektion der Verwaltung beauftragt werden sollten, ist zwar aus dem Wortlaut des Gesetzes nicht recht ersichtlich; jedoch wird man das letztere annehmen müssen<sup>5)</sup>. Alle Beschwerden über die Verwaltung der Beamten haben diese *Missi* zunächst an den Papst zu

<sup>1)</sup> Nam et hoc decernimus. ut domno apostolico in omnibus ipsi iustam observent oboedientiam seu ducibus ac iudicibus suis ad iustitiam faciendam. W. Giesebrecht, Gesch. der deutschen Kaiserzeit I<sup>3</sup>, 559, versteht hier unter *iudices* die gegen. *iudices de clero*. d. h. die sieben ersten Notare (*Primicerius*, *Secundicerius*, *Arcarius*, *Sacellarius*, *Protoscriniarius*, *Primus defensor*, *Adminiculator* oder *Nomeneulator*). Den Gegenpart bilden die *iudices de militia*. d. h. die *duces* und *tribuni*. vgl. ebd. Z. 557, aber auch *Gregorovius* II. 490.

<sup>2)</sup> e. 9.

<sup>3)</sup> e. 8: *Placuit nobis. ut cuncti iudices sive hi, qui cunctis (?) praesesse debent. per quos iudiciaria potestas in hac urbe Romana agi debent (debeat v. l., in praesentia nostra veniant, volentes numerum et nomina eorum et scire et singulis de ministerio sibi credito admonitionem facere.*

<sup>4)</sup> e. 1.

<sup>5)</sup> e. 4: *Volumus ut missi constituentur de parte domni apostolici et nostra, qui annuatim nobis renuntiare valeant. qualiter singuli duces et iudices iustitiam populo faciant et quomodo nostram constitutionem observent.* Vergl. V. Hlud. I. c.: *Statutum etiam iuxta antiquum morem, ut ex latere imperatoris mitterentur. qui iudiciariam exercentes potestatem iusticiam omni populo tempore. quo visum foret imperatori, aequa lance penderent.* *Annal* Z. 251 N. 3 faßt diese Worte viel schärfer, als es die Redensarten des *Astronomus* vertragen. Mit ganz ähnlichen Ausdrücken bezeichnet der letztere die Aufgabe der fränkischen Königsboten im Jahre 814 (c. 23 p. 619 lin. 17—20: *et per universas regni sui partes fideles ac creditarios a latere suo misit, qui aequi iuris tenaces existentes perversa corrigerent omnibusque congruum ius aequo libramine penderent; vergl. auch c. 59 p. 644 lin. 10—11).*

Daß es neben diesen *Missi* nach wie vor einen stehenden kaiserlichen *Missus* zu Rom gegeben habe, wie Giesebrecht und ihm folgend *Wagnmann* I. 333 N. 2 nach dem *libellus de imperatoria potestate* annehmen, möchten wir unerseits in Zweifel ziehen. Ein solcher ständiger *Missus* erscheint, soviel wir sehen, in gleichzeitigen Urkunden und Quellen nirgends. In dem

bringen, der die Sache dann entweder sofort durch sie selber abstellen oder eventuell durch einen kaiserlichen Mißus zur Kenntniß des Kaisers gelangen lassen soll. Der letztere wird in diesem Falle wiederum Königsboten abordnen, um Abhilfe zu bewirken<sup>1)</sup>. So sehen wir, wie einige Jahre später zwei Königsboten Ludwigs, Bischof Joseph und Graf Leo, nach Spoleto und dem römischen Gebiet geschickt werden. Im Januar 829 sitzen sie im Lateran im Beisein des Papstes Gregor IV. zu Gericht. Auch ein paar Bischöfe, von denen der eine zugleich Bibliothekar der römischen Kirche, der Primicerius, der Nomenclator u. s. w. sind anwesend. Der Hergang war durchaus eben so wie bei Gerichtstagen der Königsboten im übrigen Italien oder in andern Theilen des fränkischen Reichs. Es handelte sich wieder um einen Rechtsstreit zwischen Rom und der Abtei Farfa. Der Papst erklärte den kaiserlichen Boten freilich, daß er sich bei ihrem Urtheil nicht beruhige, sondern an den Kaiser appelliren und sie an dessen Hof begleiten werde<sup>2)</sup>. Indessen ist das letztere mindestens nicht geschehen<sup>3)</sup>. — Ein anderes, besonders berühmt gewordenes Capitel des Gesetzes betrifft die Wahl des Rechts. Der Grundsatz

sacramentum Romanorum (Leg. I. 240, vgl. unten), auf welches Giesebrecht sich ebenfalls beruft, ist nur davon die Rede, daß der gewählte Papst vor seiner Consecration jedesmal in Gegenwart eines kaiserlichen Mißus einen Eid abzulegen habe. Daß aber die Mißi zur Prüfung der Papstwahl erst nach Rom gesandt wurden, ergeben Einh. Ann. 827 p. 216 und auch Prudentii Trece. Ann. 844 p. 440. Beide Stellen wären sogar unverständlich, wenn ein kaiserlicher Mißus in Rom residirt hätte.

<sup>1)</sup> c. 4: Qui missi, decernimus, ut primum cunctos clamores, qui per negligentiam ducum aut iudicum fuerint inventi, ad notitiam domni apostolici deferant. et ipse unum e duobus eligat, ut aut statim per eosdem missos fiant ipsae necessitates emendatae aut, si non, per nostrum missum fiat nobis notum, ut per nostros missos a nobis directos iterum emendentur. Giesebrecht a. a. O. S. 559 versteht die Worte unum e duobus eligat dahin, daß der Papst die Beschwerden sofort von einem der Mißi erledigen lassen könne. Diese Deutung scheint mir jedoch dem Zusammenhange nicht zu entsprechen: nicht zwischen den missi, sondern zwischen den bezeichneten beiden Arten des Verfahrens wird dem Papste die Wahl gelassen. Ich finde überhaupt nicht bestimmt ausgesprochen, daß Papst und Kaiser nur je einen Mißus bestellen sollten.

<sup>2)</sup> Galletti, Del primicero p. 153—156 append. no 3 (auch bei Mabilon, Ann. Ben. II. 736 append. no 52): Dum a pietate domni et a Deo coronati Hludovici magni imperatoris a finibus Spoletanis seu Romania directi fuissimus nos Josephi episcopus et Leo comes missi ipsius augusti singulorum hominum causas audiendas et deliberandas et coniunxissemus Rome, residentibus nobis ibidem in iudicio in palatio Lateranensi in presentiam domni Gregorii pape et una simul nobiscum aderant Leo episcopus et bibliothecarius sancte Romane ecclesie, Theodorus episcopus, Cyrinus primicerius, Theophilactus nomenclator . . . Modo, si vobis placet, iudicate nobis exinde iustitiam, sicuti domnus imperator in verbis vobis mandavit. . . Alia vero die dum simul convenissemus in supradictum palatium Lateranense in presentia jam dicti pontificis . . . Verum etiam et ipse domnus apostolicus dixit, nostro iudicio se minime credere, usque dum in presentia domni imperatoris nobiscum simul veniret. Giesebrecht a. a. O.

<sup>3)</sup> Vor dem Jahr 833 ist Gregor IV., soviel wir wissen, nicht in das Frankenreich gekommen.

der persönlichen Rechte, welcher von jeher im Frankenreich gegolten hatte, war auf Italien nach der Eroberung in der Art angewendet worden, daß die Einzelnen förmlich zu erklären hatten, nach welchem Rechte sie lebten<sup>1)</sup>. Daß nämlich geschah jetzt auch in Ansehung der Römer. Hier sollte sogar jeder, ohne Rücksicht auf seine Nationalität, sein Recht frei wählen dürfen<sup>2)</sup>. Man mußte dies vielleicht schon deshalb zugestehen, weil das Andenken der Abstammung, welches durch das System der persönlichen Rechte fortwährend lebendig erhalten wurde, unter der römischen Bevölkerung, wo das letztere bisher nicht bestanden hatte, größtentheils erloschen sein mochte. Nur fügte man natürlich hinzu, daß die einmal abgegebene Profession des Rechts dann für den Einzelnen bindend bleibe. Die große Mehrzahl nahm jedoch wahrscheinlich römisches Recht an, so daß dies nach wie vor thatsächlich das herrschende Territorialrecht blieb.

Mit den organischen Anordnungen des Statuts wechseln andere ab, welche die Abstellung der eingerissenen Mißbräuche und die Sühne der vorgekommenen Gewaltthatigkeiten bezweckten. In einem Zusatz zu dem ersten Paragraphen, welcher allerdings vielleicht als Glossa zu betrachten ist<sup>3)</sup>, wird auf die Wittwen und Waisen des Theodoris, Floro und Sergius hingewiesen, deren an dieser Stelle zu gedenken sei<sup>4)</sup>. Theodoris ist, wie man mit Wahrscheinlichkeit annehmen darf, der im vorigen Jahr enthauptete Primitivus<sup>5)</sup>, während Floro und Sergius<sup>6)</sup> möglicherweise zu den römischen Großen gehörten, welche im Jahre 815 auf Befehl des Papstes

1) Waitz III. 295 — 296, vergl. II<sup>2</sup>. 57 f.

2) c. 5: Volumus, ut eunctus populus Romanus interrogetur, qua lege vult vivere, ut tali. qua se professi fuerint vivere velle, vivant. Illique denuntietur, quod hoc unusquisque sciat, tam duces quam et iudices vel reliquos populus, quod si in offensione sua contra eandem legem fecerint, eidem legi quam profitentur per dispositionem pontificis ac nostram subacebunt. Dazu v. Savigny, Gesch. des röm. Rechts im Mittelalter I<sup>2</sup>. 155 — 163. Waitz III. 296 N. 2. Gregorovius III. 62 — 65.

Die römischen Correctoren des Gravianischen Decrets vermutheten irriger Weise, daß diese Verordnung durch eine Bitte Papst Leo's IV. vom Jahre 847 (Dist. X. c. 13) veranlaßt worden sei.

<sup>3</sup> Für eine solche sieht ihn Boretius M. G. Leg. IV. 545 N. 44 an, vgl. auch oben S. 225 Anm. 7.

<sup>4</sup>) c. 1.: In hoc capitulo fiat commemoratum de viduis et orfanis Theodori, Floronis et Sergii.

<sup>5</sup>) Die iudices de clero sollten zwar nach einer Bestimmung Gregor's des Großen unvermählt bleiben (v. Neumont II. 145); thatsächlich aber waren sie verheirathet und vererbten sogar ihre Aemter (Giesebrecht a. a. O. S. 557). So wird ja auch Leo, der mit Theodoris hingerichtet wurde, als dessen Eidam (gener) bezeichnet.

<sup>6</sup>) Boretius I. c. N. 44. 45 denkt an den Superista (Vorsteher der Junct der cubicularii) Florus und den Bibliothekar Sergius, welche 821 bez. 823 als päpstliche Gesandte am Hofe Kaiser Ludwig's erschienen waren (siehe oben S. 167 und 206, vgl. auch S. 194). Wir hören jedoch nichts von einem gewaltthätigen Tode derselben, und zumal gegen Sergius, durch welchen er sich wegen der Ermordung des Theodoris und Leo rechtfertigen ließ, wird wenigstens Paskalis I. nicht gleichfalls Gewalt geübt haben. — Allenfalls könnte man auch auf die Emigration von Floronis in Leonis verfallen.



Leo hingerichtet worden waren <sup>1)</sup>. Ein strenges Verbot ergeht gegen die Plünderungen bei Lebzeiten oder nach dem Tode eines Papstes <sup>2)</sup>, wie sie namentlich unter Leo III. wiederholt vorgekommen waren <sup>3)</sup>; für die seither verübten behält sich der Kaiser vor die gesetzlichen Bußen zu verhängen. Auch dem Raubwesen an der Grenze des römischen und italienischen Gebiets soll ein Ziel gesetzt werden, eben so alle in der Vergangenheit hüben und drüben vorgefallenen Gewaltthaten ihre gesetzliche Sühne finden <sup>4)</sup>. Ein anderer Punkt, die Rückgabe der unrechtmäßig eingezogenen Güter, wird in den fränkischen Quellen besonders hervorgehoben <sup>5)</sup>. Das Statut <sup>6)</sup> ordnet in dieser Beziehung nur an, daß die geschehenen Entfremdungen durch kaiserliche Missi überall rückgängig gemacht werden sollen, wo Kirchengüter unter dem Vorwande päpstlicher Erlaubniß usurpirt oder auch von der päpstlichen Regierung selbst ungesetzlich mit Beschlagnahme belegt und noch nicht zurückgegeben seien. Von Privatgütern ist hier dagegen nicht ausdrücklich die Rede.

Die Papstwahl betrifft nur ein einziger Artikel des Gesetzes, welcher, offenbar in frischer Erinnerung an die der Wahl Eugen's vorangegangenen Kämpfe, alle Unbefugten streng von der Theilnahme ausschließt. Nur diejenigen Römer, welche nach altem Herkommen und kanonischer Satzung dazu berechtigt sind, sollen die Wahl vornehmen, sonst niemand, er sei Freier oder Knecht, sich störend dazu drängen, bei Strafe des Exils <sup>7)</sup>. In der That war freilich die Befugniß, an der Papstwahl theilzunehmen, erst unter Justinian auf die Großen eingeschränkt worden, während ursprünglich die gesammte Gemeinde wählte <sup>8)</sup>. — Ueber das kaiserliche Recht in Betreff der Bestätigung des gewählten

<sup>1)</sup> S. oben Seite 61.

<sup>2)</sup> c. 2.

<sup>3)</sup> Vergl. oben Seite 62 f. über den Zustand in der Campagna 815. Auch im Jahr 799 hatten die Gegner Leo's seine Entfernung bemerkt, um die Besitzungen der römischen Kirche zu plündern und in Asche zu legen.

<sup>4)</sup> c. 7.

<sup>5)</sup> Einh. Ann.: ut omnes, qui rerum suarum direptione graviter fuerant desolati, de receptione bonorum suorum, quae per illius (sc. Hlotharii) adventum Deo donante provenerat, magnifice sint consolati. V. Hlud.: Ideoque reddendo quae iniuste sublata erant Hlotharius magnam populo Romano creavit laetitiam.

<sup>6)</sup> c. 6. De rebus ecclesiarum iniuste invasis etc.

<sup>7)</sup> c. 3. In electione pontificis nullus praesumat venire, neque liber neque servus, qui aliquod impedimentum faciat illis solummodo Romanis, quibus antiquitus fuit consuetudo concessa per constitutionem sanctorum patrum eligendi pontificem. Quodsi quis contra hanc iussionem nostram facere praesumpserit, exilio tradatur. — Bonitho. lib. ad amicum 3 Jaffé II. 614 f. führt dies als ein Gesetz Ludwig's des Frommen sonst im Wesentlichen richtig, jedoch mit dem im gregorianischen Sinne erfundenen Zusatz an: Insuper etiam, ut nullus missorum nostrorum cuiusque (cuiuscumque) inpeditionis argumentum componere in prefata electione audeat, prohibemus. Bemerkenswerth ist, daß diese Bestimmung sich in derselben Form und mit dem nämlichen Zusatz auch in der gefälschten Urkunde Otto's des Großen Leg. II b. 165 lin. 30 -- 35 findet, vergl. unten.

<sup>8)</sup> Vergl. Fund S. 252 R. 4.

Papstes enthält die Constitution nichts. Wohl aber ist dieser Punkt in dem Eide berührt, welchen Lothar und Eugen damals dem römischen Clerus und Volke abgenommen haben sollen. Die Formel dieses Eides ist uns in römischen Annalen<sup>1)</sup> überliefert, die zwar für sich selbst nur ein äußerst geringes Ansehen beanspruchen können, jedoch nachweislich gute Quellen, die fränkischen Jahrbücher und das Papstbuch, auszuschreiben und auch hier vielleicht aus dem letzteren geschöpft haben<sup>2)</sup>. Ueberdies bietet die Formel<sup>3)</sup> nichts dar, was in die Verhältnisse nicht zu passen scheint, während auch die Vorgänge bei den späteren Papstwahlen ihre Echtheit<sup>4)</sup> zu bestätigen geeignet sind. Die Römer schworen also in St. Peter feierlich auf die Evangelien, das Kreuz und den Leib des Apostelfürsten den Kaisern Ludwig und Lothar Treue, unbeschadet des Treugelöbnißes, welches sie dem Papste geleistet hatten<sup>5)</sup>. Sie gelobten ferner, soviel an ihnen sei, nicht zuzulassen, daß eine Papstwahl anders denn auf kanonische und rechtmäßige Weise<sup>6)</sup> noch die Consecration des Erwählten erfolge,

1) Contin. Pauli Diaconi. Muratori l. c.: Et hoc est juramentum, quod Romano clero et populo ipse (sc. Lotharius) et Eugenius papa facere imperavit: Promitto ego ille etc.

2) So zeigen diese Jahrbücher unter 751 und 756 die engste Verwandtschaft mit den Ann. Laureshamenses, 799 und 801 mit den Ann. Lauris., ebenso 799 und 800 mit der Vita Leonis III. Unter 794, wo sie Alfium unter den an der Frankfurter Synode Anwesenden nennen, weisen sie eine Uebereinstimmung mit den vom Baron v. Heissenberg veröffentlichten Annalen aus dem Kloster St. Maximin zu Trier auf vgl. Waitz, Göttinger Nachrichten 1871 Z. 316. Jaffé VI. 220 N. 1. Nach der V. Leonis III erzählten diese Annalen nun auch von dem Reinigungseide Leo's im Jahr 800. Möglicherweise war also hier und 524 (523), vgl. oben Z. 193 Anm. 4, die Vita Eugenii II. die Quelle, von welcher uns nur der Anfang erhalten ist und von der auch schon Flooard von Reims (De pontif. Roman. l. c.) nur dies Bruchstück vor sich gehabt zu haben scheint.

Uebrigens wird die betreffende Eidesformel auch im Wesentlichen wiederholt in der untergezeichneten Schwertungsakte Otto's I. an die römische Kirche vom 13. Februar 962 (Zimmpt, Reichskanzler II. 27 no 299. Leg. II b. 164, vgl. Waitz in Hauke's Jahrbüchern des deutschen Reichs unter dem sächsischen Hause I. 3 Z. 207—213. Giesebrecht a. a. S. I. 459. 529. Gregorovius III. 363 N. 1. Barmann II. 108 N. 4. Hoyer, Forschungen zur N. u. R. Gesch. Staflens II. 332 ff. 353 ff.). Diese Fälschung nimmt auch sonst auf die damaligen Vereinbarungen mit Eugen II. Bezug (salva in omnibus potestate nostra et filii nostri posteriorumque nostrorum secundum quod in pacto et constitutione ac promissionis firmitate Eugenii pontificis successorumque illius continetur) und giebt mehrere Artikel der Constitution Lothar's beinahe wörtlich wieder (Leg. II b. 165 N. 25—30), wie bereits v. Savigny a. a. S. Z. 163 bemerkt hat.

3) Unter der Ueberschrift Sacramentum Romanorum. nach du Chesne, auch abgedruckt Leg. I. 240.

4) Zweifelhaft über die Echtheit äußern sich u. a. Muratori, Annali d'Italia IV. 529. v. Keumont, Gesch. der Stadt Rom II. 193, noch entschiedener (jedoch hauptsächlich aus einem völlig unzureichenden Grunde) Luden V. 295. 591 N. 24. Vertheidigt hat dieselbe neuerdings Huischius, Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten I. 233. Der chronologische Fehler in den römischen Annalen 525 statt 524), der vielleicht nur einem Abschreiber zur Last fällt, kommt für die Entscheidung jedenfalls nicht in Betracht.

5) salva fide, quam repromisi domno apostolico.†

6) et quod non consentiam, ut aliter in hac sede Romana fiat electio pontificis nisi canonice et iuste, vergl. die Leo IV. zugeschriebene Palea, Dist.

bevor derselbe in Gegenwart eines kaiserlichen Missus und vor allem Volk eidlich eine gleiche Verpflichtung übernommen, wie sie Papst Eugen aus freien Stücken schriftlich abgegeben habe<sup>1)</sup>. Wir sahen schon, daß diese schriftliche Erklärung Eugen's wahrscheinlich ein Gelöbniß der Treue gegen den Kaiser enthalten hatte. So hielten auch später dem Papst Gregor IV. die kaiserlich gesinnten Bischöfe vor, daß er einen solchen Treueid geleistet habe, und er selber giebt dies zwar nicht zu, stellt es aber auch nicht unbedingt in Abrede, so daß uns sein halbes, unklares Leugnen wohl für ein Zugeständniß gelten kann<sup>2)</sup>. Wenn ferner schon vordem im Grundsatze anerkannt war, daß der Consekration des Papstes die kaiserliche Genehmigung vorangehen müsse<sup>3)</sup> — bei der Erhebung Stephan's V. und Paschalis' I. war dies zwar nicht geschehen, jedoch hatten sich beide deswegen entschuldigt — so nahmen es die Kaiser demnächst als ihr unzweifelhaftes Recht in Anspruch, daß die Weihe des Gewählten erst nach der Prüfung der Wahl durch einen kaiserlichen Missus erfolgen dürfe. Sie ließen es sich nicht bieten, daß man dasselbe in Rom auch jetzt noch zu umgehen versuchte<sup>4)</sup>.

LXIII. c. 31: Inter nos et vos pacti serie statutum est et confirmatum, quod electio et consecratio Romani pontificis non nisi iuste et canonice fieri debet. Hinschius S. 231.

<sup>1)</sup> Vergl. Seite 214 Anm. 5. Giesebrecht a. a. O. S. 859 meint, es sei eine schriftliche Anerkennung des eben ertassenen Statuts gewesen; ähnlich nimmt auch Gregorovius III. 68 an, daß die Römer wie der Papst diese Constitution beschworen hätten. Hierfür fehlt jedoch der Beweis, und es ist im Auge zu behalten, daß Eid und Constitution verschiedene, von einander getrennte Stücke sind. Hinschius a. a. O. vermuthet, Eugen habe nur, wie es beim Papstwechsel üblich geworden war, die zwischen Hadrian I. und Karl d. Gr. getroffenen Vereinbarungen bestätigt, vergl. auch Papencordt, Gesch. der Stadt Rom im Mittelalter S. 156 f.

<sup>2)</sup> Epist. Gregorii IV. ad episcopos Francorum (833), Agobard. Opp. ed. Baluze II. p. 56 f.: Bene autem subjungitis, memorem me esse debere jurisjurandi causa fidei facti imperatori. Quodsi feci, in hoc volo vitare perjurium, si annuntiavero ei omnia, quae contra unitatem et pacem ecclesiae et regni committit. Quodsi non fecero, perjurus ero, sicut et vos, si tamen juravi. Vos tamen, quia proculdubio jurastis et jurastis etc. p. 60: cui rei in argumento adjungitis juramentum, et non recordamini erubescetes, quia perjuri pejeratum degradare non possunt, etiamsi essem . . . Nam etiamsi ego fuissem perjurus . . . Die Einwendungen Gregor's können sich nur auf die Art und den Umfang der eidlichen Verpflichtung beziehen, welche er eingegangen war. Ob er überhaupt einen Eid geschworen habe oder nicht, mußte er wissen und hätte es ohne Zweifel bestimmt geäußert, wenn es nicht der Fall gewesen wäre. Anders Juno S. 125

<sup>3)</sup> Dies gehörte aller Wahrscheinlichkeit nach ebenfalls zu den Hoheitsrechten, welche sich Karl d. Gr. nach seiner Kaiserkrönung vorbehalten hatte. Vgl. oben S. 66 f. 80. 214 f.

<sup>4)</sup> Vergl. Einb. Ann. 827 p. 216: Gregorius presbiter tituli sancti Marci electus, sed non prius ordinatus est, quam legatus imperatoris Romam venit et electionem populi, qualis esset, examinavit. V. Hlud. 41 p. 631. Prudentii Trece. Ann. 844 p. 440: Quo (sc. Sergio) in sede apostolica ordinato, Lotharius filium suum Hludovicum Romam cum Drogone Mediomatricorum episcopo dirigit, acturos ne deinceps decedente apostolico quisquam illic praeter sui iussionem missorumque suorum praesentiam ordinetur antistes etc. Der Diakon Flornus von Lyon sagt allerdings in einer von Dümmler I. 237 N. 27 geltend gemachten Stelle seiner

Zu diesem Punkte fixirte das Kaiserthum also nur die Rechte, welche ihm in Rom seit der Kaiserkrönung Karl's des Großen zu standen, thatsächlich aber nur sehr mangelhafte Beachtung gefunden hatten. Ueberhaupt erscheint sein Bestreben mehr hierauf als auf eine Ausdehnung seiner Gerechtfame gerichtet. Viel wirksamer wurde durch das Statut die weltliche Herrschaft des Papstes befestigt<sup>1)</sup>, während die noch bei weitem nicht hinreichend genaue und scharfe Abgrenzung beider Gewalten die Schwierigkeiten, welche in dieser Theilung der Autorität lagen, fortbestehen ließ<sup>2)</sup>. Trotzdem ist die römische Constitution ein Ruhmesblatt in dem sonst nur allzu spärlichen Kranze Lothar's und Ludwig's. Die kaiserliche Oberhoheit über Rom tritt darin in ihrer ganzen Machtfülle und um so glänzender hervor, als sie den würdigen Zweck verfolgt, Recht und Ordnung an die Stelle verwilderter Zustände zu setzen<sup>3)</sup>. Die Rückgabe von Hab' und Gut an die Verraubten, die Wohlthat der gewonnenen Rechtssicherheit wurden von der römischen Bevölkerung dankbar begrüßt<sup>4)</sup>. Vertrauen und Ruhe kehrten in die Gemüther zurück. Der seither von blutigem Zwist und Aufruhr durchwühlte Kirchenstaat genoß nun eine geraume Frist der Ruhe. Das Papstbuch bezeichnet die Regierung Eugen's II. als eine friedliche und glückliche Zeit<sup>5)</sup>.

Ob Rabbert<sup>6)</sup> Glauben verdient, wenn er das eigentliche Verdienst dieser Reform seinem Helden Wala zuschreibt, muß um so mehr dahingestellt bleiben, als er selber sich hier nur auf Hörensagen beruft; jedoch werden wir wenigstens annehmen dürfen, daß Wala den jungen Kaiser abermals nach Italien be-

*Script de electionibus episcoporum* (Agobard. Opp. ed. Baluze II. 258): Sed et in Romana ecclesia usque in presentem diem cernimus absque interrogatione principis solo dispositionis iudicio et fidelium suffragio legitime pontifices consecrari . . . nec adeo quisquam absurdus est, ut putet minorem illic sanctificationis divinae esse gratiam eo quod nulla mundanae potestatis comitetur auctoritas. Indessen ist diese Abhandlung bereits um das Jahr 822 geschrieben (s. Vöhr Z. 448), und auch für diese frühere Zeit trifft die Behauptung des Verfassers in Ansehung der Consekration (im Unterschiede von der Wahl) nicht völlig zu.

<sup>1)</sup> Muratori sagt (*Annali d'Italia* IV. 527—529): „Da queste ordinazioni risulta la signoria de' papi in Roma e nel suo ducato, ma insieme la superiore degli augusti“.

<sup>2)</sup> v. Neumont II. 192—193. — Leibniz, *Ann. Imp.* I. 350, weist bei einer andern Gelegenheit darauf hin, daß Münzen existirten, welche auf einer Seite die Inschrift HLUDOVICUS oder HLOTARIUS, auf der andern die Inschrift SCS. Petrus trügen.

<sup>3)</sup> Vergl. auch die Urtheile von Gregorovius III. 60—61 und v. Neumont II. 194.

<sup>4)</sup> Siehe oben S. 229 Anm. 5.

<sup>5)</sup> V. Eugenii l. c. p. 2: . . . Maxima autem pax et requies ejus diebus in universo fuit orbis Romano; vgl. Flodoard. *De Roman. pontif.* l. c. Gregorovius S. 67 f.

<sup>6)</sup> V. Walaë I. 28 (*laborasse dicitur*), vgl. oben S. 215 Anm. 1 und S. 225 Anm. 5. Gimby, der gleich mehreren andern Gelehrten den Standpunkt des Paschasius Rabbertus bei der Beurtheilung der Verhältnisse und Personen als den maßgebenden adoptirt (!), legt hierauf natürlich großes Gewicht.

gleitet hatte und sich damals in dessen Umgebung befand<sup>1)</sup>. Außerdem verweilte in jenen Tagen der Erzbischof Adalram von Salzburg, Baierns Metropolit, in Rom. Er empfing dort am 13. November während der Anwesenheit Lothar's vom Papste das Pallium<sup>2)</sup>, zu welchem ihn Kaiser Ludwig in einem Geleitschreiben empfohlen hatte<sup>3)</sup>. Endlich erfahren wir, daß im Dezember 824 Wido auf der Rückkehr von Rom im Dienste des Kaisers nach Reggio kam; mehrere kaiserliche Beisitzer (Pfalzrichter) begleiteten ihn<sup>4)</sup>. Auch dieser scheint also Lothar bei dem Erlaß des römischen Statuts zur Seite gestanden zu haben.

Es hat sich eine Tradition erhalten<sup>5)</sup>, der zufolge Lothar im folgenden Jahre (825) in Rom städtische Magistrate — Consuln, einen Präfecten und zwölf „Decarchen“ — durch das Volk hätte wählen lassen. In der That muß man beinahe voraussetzen, daß eine so tiefgreifende Reform der Verwaltung des römischen Gebiets auch diejenige der Stadt nicht unberührt gelassen habe. Allein kein gleichzeitiges Dokument oder Zeugniß erhärtet die Thatsache, und kein Anzeichen weist zwingend auf sie hin.

<sup>1)</sup> Vergl. auch die unten näher anzuführende Stelle aus Amalar. De ordine antiphonarii (Max. Bibl. Patr. Lugd. XIV. 1032): Wala, quando functus est huc (sc. Romam) legatione aliqua.

<sup>2)</sup> Jaffé R. P. no 1943. *Steinmarn, Suavia D. N. S.* 80 no 25: data idus Novembris imperante domino piissimo augusto Lodewico a Deo coronato magno pacifico imperatore anno XI. et filio eius Lothario praesente, indictione III. Convers. Bagoarior. 9 cod. B (von St. Peter in Salzburg) Scr. XI. 10 R. 43. *Auctar. Garstense. Ann. S. Rudberti Salisburg. Scr. IX.* 564. 770. *Carmin. Salisburgens. herausg. von Dümmler* no 2 v. 13—14 (*Archiv für Kunde österrich. Geschichtsquellen XXII.* 254): huic successit Adalrammus antestis amatus, — quem papa Eugenius compsit amore pio.

<sup>3)</sup> *Sidel L.* 211, *Ann. S.* 327. *Steinmarn a. a. D. S.* 77 f. no 23.

<sup>4)</sup> *Tiraboschi, Nonantola II.* 41 no 25: ... cum nos Wido reduntibus Roma in servicio domni imperatoris civitate Regio coniunxissemus cum Nortperto (Bischof von Reggio, s. oben S. 32. 63) et Stephano episcopis, Petro abbate monasterii Nonantole, Magno capellano, Leone comite, erantque nobiscum Garipertus, Ursiniannus et Maurus, iudices domni imperatoris (vergl. *Wais IV.* 350 R. 1. 420 R. 2), Hildebrandus cancellarius, Madelbertus scavinus de Parma, Mauringus gastaldus per ecclesiam, scavinus de Parma et reliqui plures etc. Welcher Wido es ist, der hier in der Funktion eines kaiserlichen Missus in Italien erscheint, weiß ich nicht zu sagen. An den Grafen Wido in der Bretagne (vergl. *de la Borderie in Bibl. de l'école des chartes 5. série T. V.* p. 269 ff. *V. Alcuini 12.* *Alcuin. epist.* 154. 237, *Jaffé VI.* 2s. 647. 753), bez. an den Grafen Wido von Maine (vergl. *Sidel L.* 307. 330. *Wüstenfeld in Forschungen III.* 394. *Meier von Ronau, Richard S.* 129) wird man schwerlich zu denken haben, eher vielleicht an den gleichnamigen Sohn des Grafen Lambert von Nantes, den späteren Herzog von Spoleto (vergl. *Wüstenfeld a. a. D. S.* 395 f. *Dümmler II.* 18).

<sup>5)</sup> Nach *Gregorovius III.* 67 R. 3 schreibt Giacinto Gigli, um 1644 caporione di Campitello: „per autorità di Lothario imperatore il popolo Romano tornò alla creazione de' magistrati che furono consoli, prefetto et 12 decarchoni nell' anno di Cristo 825“. *Gregorovius* ist überzeugt, daß hieran etwas Wahres sei. *Zweifelhafter äußert sich v. Neumont II.* 194.

In auffallend reichem Wechsel ging während dieser Jahre das benachbarte Herzogthum Spoleto aus einer Hand in die andere über. Herzog Winigis hatte im Jahr 822, alterzmüde und schwach, seine Würde niedergelegt und war Mönch geworden. Als er bald darauf starb, erhielt seine Stelle Suppo<sup>1)</sup>, jener Pfalzgraf und Graf von Brescia, der sich ein so großes Verdienst um den Kaiser erworben, als er ihn mit zuerst von der drohenden Erhebung König Bernhard's benachrichtigt hatte<sup>2)</sup>. Aber schon 824 erlag auch Suppo dem Tode<sup>3)</sup>. Das Herzogthum ward nun dem Pfalzgrafen Adalhard übertragen, welcher im vorigen Jahr mit umfassenden Vollmachten nach Italien geschickt worden war, um die von Lothar mit Hilfe Wala's und Gerung's in Angriff genommene Besserung der dortigen Rechtszustände weiter zu führen<sup>4)</sup>. Als auch Adalhard kaum fünf Monate nach dem Antritt seines herzoglichen Amtes einer Krankheit erlag, wurde Graf Mauring zu seinem Nachfolger bestellt, der Suppo in Brescia eriebt hatte und Adalhard bei jener Mission beigeordnet gewesen war<sup>5)</sup>. Mauring erkrankte unmittelbar nachdem er die Nachricht von seiner Ernennung empfangen und war nicht mehr binnen wenigen Tagen<sup>6)</sup>. Auffallende Ereignisse<sup>7)</sup>, welche die fränkischen Reichsjahrbücher jedoch in ihrer Weise trocken und ohne jede erklärende Bemerkung registriren. Mit Mauring bricht die Reihe der Herzoge von Spoleto für uns zunächst ab. Erst im Jahre 837 begegnet uns Berengar; dann beginnt seit 842 mit dem Sohne des Grafen Lambert von Mantua die Reihe der Widonen<sup>8)</sup>.

1) Einh. Ann. 822 p. 209.

2) Vergl. oben S. 115.

3) Einh. Ann. 824 p. 212.

4) Vergl. oben S. 200 Anm. 4 und 5.

5) Vergl. ebd. Anm. 6.

6) Einh. Ann. 824 p. 213.

7) Vergl. auch Muratori, Annali d'Italia IV. 531: „Strana cosa parve“.

8) S. Fatteschi, Mem. de' duchi di Spoleto p. 63 ff. Wüstenfeld, die Herzoge von Spoleto aus dem Hause der Guiconen in Forschungen III. 395 — 396. Dümmler II. 18.

Zu Achen, wo der Kaiser den Winter zugebracht hatte<sup>1)</sup>, beging er auch das Osterfest 825 (9. April)<sup>2)</sup>. Darauf begab er sich zur Jagd nach Nimwegen, kehrte jedoch zu der auf Mitte Mai von ihm berufenen Reichsversammlung in die Achenener Pfalz zurück<sup>3)</sup>. Es war vielleicht nur ein engerer Reichstag<sup>4)</sup>. Unter den Anwesenden bemerkten wir mehrere hohe Geistliche aus verschiedenen Theilen des Reichs: außer dem Erzkapellan Hilduin<sup>5)</sup>, den Erzbischof Jeremiaß von Sens<sup>6)</sup> und den Abt Alboin von Anille (St. Calais)<sup>7)</sup>, aber auch den Grafen Berengar von Brioude<sup>8)</sup> in der Auvergne, den späteren Markgrafen von Gotien. Der Bischof Hatto von Freising war ebenfalls am 30. April zu diesem Reichstage nach der Achenener Pfalz aufgebrochen<sup>9)</sup>. Hierhin wurde die bulgarische Gesandtschaft bechieden, welche so lange in Baiern hatte warten müssen<sup>10)</sup>. Ihr Auftrag bezog sich auf eine vertragsmäßige Berichtigung der Grenzen beider

<sup>1)</sup> Die Urkunden bezeugen die Anwesenheit des Kaisers in Achen am 3. Januar und dann wieder vom 9. Mai bis 3. Juni 825, Sidel L. 212—215, vgl. Ann. Z. 327. 328.

<sup>2)</sup> Einh. Ann. p. 213.

<sup>3)</sup> Einh. Ann., vgl. V. Hlud. 39 p. 628 und oben Z. 218.

<sup>4)</sup> Einh. Ann.: conventum. quem . . . eo se tempore ibidem habere velle optimatibus indicaverat, vgl. Wauz III. 481 R. 3. Daß V. Hlud. dagegen sagt: conventum a populo suo celebrare iussit, hat wenig Gewicht. Allerdings auch Thegan. 32 p. 597: erat Aquis palatio cum magno exercitu; doch confundirt er möglicherweise diesen Achenener Convent mit dem späteren im August (s. unten).

<sup>5)</sup> Sidel L. 215 Bouquet VI. 546 no 134.

<sup>6)</sup> Sidel L. 213 Feit. 3, Dipl. V. 405 ff. no 13.

<sup>7)</sup> Sidel L. 214 Bouquet VI. 545 no 133.

<sup>8)</sup> Sidel L. 216 Baluze, Cap. II. 1426 no 42, vgl. oben Z. 141 Ann. 2.

<sup>9)</sup> Meichelbeck, Hist. Frising. Ib. 254 no 480: Hoc factum est in ipsa domo sanetae Mariae ad Frigisinga in II. Kalendas Majas, et in ipso die iter carpere coepimus ad Aquis palatio in Franciam, anno incarnationis Domini DCCCXXV. indictione III. regnante Hludowico imperatore XII.

<sup>10)</sup> Vergl. oben Z. 223.

Reiche, welche der Khan verlangte. Doch geschah dies noch immer in freundlichen Formen. Die Gesandten überbrachten dem Kaiser Geschenke und mögen auch keinen ungnädigen Empfang gefunden haben<sup>1)</sup>. Jedoch enthielt das Schreiben, mit welchem Ludwig sie heimsandte, eine Ablehnung der Forderungen ihres Herrn<sup>2)</sup>. Ferner erschienen hier, wie es wohl schon nach der Beendigung des vorjährigen Feldzuges festgesetzt worden war, fast sämmtliche Machtiern der Bretonen, an ihrer Spitze Wihomarch selber. Er schien reuig und huldigte dem Kaiser, welcher ihm in seiner gutmüthigen Schwäche nicht nur freudig verzieh, sondern ihn sogar beschenkt mit den übrigen Bretonenhäuptlingen in die Heimath zurückkehren ließ. Allein nur zu bald brach Wihomarch sein Treugelöbniß. Er hörte nicht auf, seine Nachbarn mit Brand und Plünderung heimzuziehen, bis er von den Mannen des Grafen Lambert von Nantes in seiner eigenen Behausung umzingelt und erschlagen ward<sup>3)</sup>.

Nach Entlassung des Reichstags begab sich der Kaiser abermals zur Jagd, diesmal in die Vogesen nach Remiremont<sup>4)</sup>. Hier empfing er im Sommer Lothar, der wieder über die Alpen zurückgekehrt war<sup>5)</sup>. Der junge Kaiser hatte den Winter und Frühling in Oberitalien zugebracht. Im Februar finden wir ihn in der Pfalz Marengo, wo er dem Kloster Novalesa als Entschädigung für Güter, welche dasselbe zur Dotation eines auf Ludwig's Befehl errichteten Pilgerhospizes auf dem Mont Ceniz hatte hergeben müssen, ein anderes Kloster inkorporirt<sup>6)</sup>. Auch erließ er dort ein Edikt wegen eines Heerzuges nach der Insel Corsica<sup>7)</sup>; vielleicht galt es, die Insel gegen die Sarazenen zu schützen, von welchen sie in den letzten Zeiten Karl's des

<sup>1)</sup> Thegan. l. c.: et ibi venerunt legati Bulgarorum portantes dona: quos benigne suscipiens etc.

<sup>2)</sup> Z. Einh. Ann. und die übrigen, bereits oben Z. 223 Anm. 5 citirten Stellen. V. Hlud. 39 p. 629 läßt diese bulgarischen Gesandten, infolge stüchziger Bemängung der Vorlage, zweimal, erst von dem Aechener Reichstage im Mai, dann von dem im August heimkehren.

<sup>3)</sup> Einh. Ann. Enhard. Fuld. (wo statt des vicinos suos der Reichsannalen terminos Francorum gesetzt ist). V. Hlud., vgl. auch die Hersfelder Jahrbücher (Ann. Hildesheim. Weissemburg. Lambert. Altah. mai. Ser. III. 44—45. XX. 784).

<sup>4)</sup> Einh. Ann. V. Hlud. Aus einer zudem vielleicht schlecht überlieferten Notiz im f. g. Liber catenatus Matisconensis, laut welcher Bischof Hildebald von Mäcon eine Tradition an den Grafen Warin und dessen Gattin in presentia d. Hludovici imperatoris die martis 4 non. iulii Cluniaco villa . . . a. 12 regnante Hludovico rege (Dienstag den 4. Juli 825) vornahm, wird man nicht schließen dürfen, daß der Kaiser sich an dem bezeichneten Tage in Cluny befinden habe (Zidel II. 328, Anm. zu L. 215).

<sup>5)</sup> Einh. Ann., vgl. V. Hlud. 35 p. 628.

<sup>6)</sup> Böhmer no 509 Muratori, Ant. It. III. 577—578 (vom 14. Febr. 825), vgl. Annali d'Italia IV. 533 f.

<sup>7)</sup> Leg. I. 242, vgl. Boretius Z 156. Es wird hier insbesondere festgesetzt, welche Mannen die Grafen zu dieser Expedition mitnehmen, welche zurücklassen sollen. Dagegen sind die von Herz so genannten constitutiones Hlotharii in Maringo Leg. I. 241 eine Verordnung Karl's d. Gr., wahrscheinlich v. J. 751 (Boretius Z. 99 ff. Abel, Karl d. Gr. I. 307 R. 4).



Großen fürchtbar heimgejucht worden war<sup>1)</sup>. Im Mai hielt Lothar fodann eine große Reichöverjammlung in Corte Olona. Diefelbe war mit einer Synode verbunden, und aus den dortigen Berathungen ift ein doppeltes kirchenrechtliches, fowie ein weltliches Capitular hervorgegangen<sup>2)</sup>. Von Neuem befunden diefe Gefetze, wie eifrig Lothar bemüht war die Zufände im italienifchen Reiche zu beffern. Bejonders dem tief gefunkenen, beinahe gänzlich verfallenen geiftlichen<sup>3)</sup> Unterricht<sup>4)</sup> fuchte er aufzuhelfen. Es werden acht Schulorte beftimmt, nach welchen die Schüler aus den benachbarten Städten wandern follen, fo daß künftig niemand zu große Entfernung oder Armuth vorfchützen könne, um fich dem Schulbefuch zu entziehen. Die Orte find Pavia, Turin, Cremona, Verona, Vicenza, Florenz, Fermo und Civaldel del Friuli. In Pavia, zu den Füßen des berühmten irifchen Lehrers Dungal<sup>5)</sup>, follen fich alle Schüler aus Mailand, Breſcia, Lodi, Bergamo, Novara, Verceſſi, Tortona, Acqui, Genua, Aſti und Como verſammeln. Nach Turin follen die aus Ventimiglia, Albenga, Vado und Alba kommen, nach Cremona die Schüler aus Reggio, Piacenza, Parma und Modena, nach Verona aus Mantua und Trient, nach Vicenza aus Padua, Treviso, Feltre, Geneda und Uolo. Florenz wird zum Schulort für die Städte Tuſciens, Fermo für diejenigen Spoletos beftimmt, für die

<sup>1)</sup> Vergl. Einh. Ann. 806. 807. 809. 810. 812. 813 Ser. I. 193. 194. 196. 198—200. Dümmler I. 155. Ueber die Schenkung Corſika's an die römifche Kirche, die indessen wohl nicht zur Ausführung kam, Leonis III. epist. no 1 Jaffé IV. 310. Zelsner, König Pippin S. 139. Lothar benutzte die Inſel auch als Verbannungsort (Constitut. Olonn. 823. 4 p. 234). Wenige Jahre ſpäter finden wir ihren Schuß dem Markgrafen von Tuſcien anvertraut (ſ. Einh. Ann. 825 p. 217 und unten).

<sup>2)</sup> Leg. I. 245 ff. Boretius S. 156—158. Die Ueberschrift des erften Capitulars lautet in der Handſchrift der Bibliothek Chigi (l. c. p. 245): *Incipit capitula, quod domnus imperator sexto anno imperii sui ad generale placitum instituit curte Holonna*. Unter dem zweiten ſieht (p. 250): *Datum Holonna, anno imperii domno Ludowici et Lottario imperatoribus 12<sup>o</sup> et 6<sup>o</sup> mense Madio, indictione 3*. Vergl. ferner c. 6 p. 250: *post hoc sinodale concilium*; c. 8 p. 249 u. c. 4 p. 250 werden Leg. I. 360 c. 1 und p. 432 c. 6. 7, deſſelben c. 6 p. 251 von Kaiſer Ludwig II. als eine Verordnung ſeines Vaters citirt (Const. de exercitu Beneventum promovendo 866. 1 p. 504).

<sup>3)</sup> Daß es ſich hier um dieſen, nicht um den literariſchen Unterricht in den freien Künſten handelt, zeigt Gieſebrecht, *De litterarum studiis apud Italos* p. 10. — Aehnlich „Cap. Attiniac.“ 822. 3 p. 231 (vgl. oben S. 150 f.).

<sup>4)</sup> *De doctrina vero, quae ob nimiam incuriam atque ignaviam quorundam praepositorum cunctis in locis est funditus extincta*. Wohl etwas übertrieben; wir wiſſen z. B., daß Biſchof Ratoſ in Verona eine Schule für Priester und Kleriker wiederhergeſtellt hatte (Sidel L. 157<sup>bis</sup>. II. 357).

<sup>5)</sup> Vergleiche über denſelben beſonders Tiraboschi *Storia della letteratura Italiana* III<sup>2</sup>. 180 ff. Meifferscheid in *Ver. d. Wien. Akad.* LXVII. 563. Wattenbach, *Gefchichtsquellen* I<sup>2</sup>. 118 N. 3. 121. Später wenigſtens hielt er ſich in dem Pavia benachbarten Kloſter Bobbio an der Trebia auf. Die ſagenhafte Erziehung des Monachus Sangallensis (I. 1 Jaffé IV. 631—632) bezieht ſich doch höchſt wahrſcheinlich auf ihn, vgl. auch Wattenbach, *Gefchichtſchreiber der deutſchen Vorzeit* IX. 3 S. 4 N. 1. Abel, *Karl d. Gr.* I. 325 N. 2. Dungal von St. Denis iſt von dieſem wohl zu unterſcheiden.

übrigen, in Friaul, Istrien u. s. w., Cividal del Friuli. Nur in Ivrea<sup>1)</sup> sollte der Bischof selbst das Lehramt versehen. — Die andere kirchliche Verordnung geht auf den Lebenswandel der Geistlichkeit ein; insbesondere wird das Zusammenleben von Priestern mit Frauen unbedingt, bei Strafe der Amtsentsetzung untersagt<sup>2)</sup>. Das weltliche Capitular<sup>3)</sup> versieht die Grafen vor allem mit Weisungen, wie sie jeglicher Ausflucht, um sich der Heerespflicht oder sonstigen Leistungen an den Staat oder auch privatrechtlichen Verpflichtungen zu entziehen, begegnen sollen. Von Corte Clona<sup>4)</sup> reiste Lothar dann schnell<sup>5)</sup> an den Hof des Vaters, der seinen Bericht über das, was er in Italien und besonders in Rom zur Erleichterung des Volks und zur Herstellung einer besseren Ordnung geleistet hatte, mit freudiger Genugthuung anerkannt haben soll<sup>6)</sup>. Wala, der mit dem jungen Kaiser zurückgekehrt war, brachte den Brüdern in Corbie reiche Geschenke mit, mit welchen ihn angeblich die Großen und das Volk Italiens, auch der Papst Eugen selber bedacht hatten. Rabbert glaubt sich indessen in seinem Epitaphium auf ihn doch die Gelegenheit verschaffen zu müssen, ihn von jedem Verdacht in Betreff des Erwerbs dieser Schätze zu reinigen; denn ein solcher Argwohn hatte sich erhoben und war an Wala's Andenten haften geblieben<sup>7)</sup>. Wir können über den Grund oder Ungrund desselben natürlich nicht entscheiden; es liegt auch nicht viel daran. Indes hat Papst Gregor IV. später zu dem Presbyter Amalar von Metz gesagt, er könne ihm kein Antiphonarium für seinen Kaiser geben, denn Wala habe bei Gelegenheit einer Sendung nach Rom alle, welche da waren, mitgenommen<sup>8)</sup>, und Amalar fand dann wirklich vier dieser römischen Antiphonarien in Corbie.

Nach Beendigung der Jagden kehrte Kaiser Ludwig wieder nach Achen zurück<sup>9)</sup>. Sein Weg führte ihn, wie es scheint, über Worms, wo er den todkrank darniederliegenden Bischof Bernhar besuchte. Die Brüder des Klosters Weissenburg an der Lauter, dessen Abt der Bischof war, hatten einen jungen Mann von vornehmer Familie, Folkwig,

<sup>1)</sup> Tiraboschi l. c. p. 179—180 sucht vergebens nach Gründen für diese Ausnahme. Vielleicht ist zu beachten, daß Ivrea unter den genannten Städten der Grenze des eigentlichen Frankereichs am nächsten liegt. Auch dort hatten sich ja die Bischöfe verpflichtet, mindestens eine Diöcesenschule in ihrer Residenz zu halten (vgl. oben 3. 3. 822, S. 180).

<sup>2)</sup> c. 5 p. 250.

<sup>3)</sup> l. c. p. 250—251.

<sup>4)</sup> Lothar urkundet daselbst noch am 31. Mai, Böhm. no 510 Muratori, Rer. It. Scr. II b. 383—384, vgl. chron. Farf. ibid. col. 384—385.

<sup>5)</sup> Er muß spätestens im Juli in Remiremont eingetroffen sein.

<sup>6)</sup> V. Hlud. 35.

<sup>7)</sup> V. Walae I, 29 Ser. II. 545 f.

<sup>8)</sup> Amalar. De ordine antiphonarii, Max. Bibl. Patr. Lugdun. XIV. 1032: retulit mihi ita idem papa: „Antiphonarium non habeo, quem possim mittere filio meo domino imperatori, quoniam hos quos habuimus Wala, quando functus est huc legatione aliqua, abduxit eos hinc secum in Franciam“, vgl. unten 3. 3. 828.

<sup>9)</sup> Einh. Ann. V. Hlud. 39 p. 629.

den sie sich zu seinem Nachfolger wünschten, nach Worms geschickt, um denselben dem Kaiser vorzustellen und zu empfehlen. Auch versprach Ludwig dem sterbenden Bischof und dessen Verwandten, im Beisein eines Grafen, bewegt und unter Thränen, Folkwig in seine Stelle einzusetzen<sup>1)</sup>. Nach Bernhar's Tode († 21. März 826)<sup>2)</sup> ist jener in der That in Worms wie in Weissenburg sein Nachfolger geworden.

Im August trat zu Achen abermals eine Reichsversammlung, und zwar eine allgemeine, zusammen<sup>3)</sup>. Unter den verschiedenen Gesandtschaften, welche dort eintrafen, empfing der Kaiser auch wieder Boten der Göttriksöhne aus Dänemark. Wie es scheint, war man mit diesen Dänenkönigen von Neuem in offenen Kriegszustand gerathen. Ihr Nebenbuhler Harald, der vor zwei Jahren abermals an den kaiserlichen Hof gekommen war<sup>4)</sup> und sich inzwischen hier oder nahe der Grenze aufgehalten hatte, mochte das dänische Gebiet durch Streifzüge beunruhigen lassen. Jetzt indessen schenkte der Kaiser der Bitte der Göttriksöhne um Frieden Gehör, ohne Zweifel, weil sie sich erboten, Harald wieder den unbehelligten Besitz seines Reiches zu lassen<sup>5)</sup>, und ließ diesen Frieden hernach im Oktober an der dänischen Grenze feierlich bekräftigen<sup>6)</sup>, ähnlich wie es einst (811) unter Karl dem Großen geschehen war<sup>7)</sup>.

Der geistlichen Abtheilung dieses Reichstags<sup>8)</sup> theilte der Kaiser,

<sup>1)</sup> Einhart. epist. no 3 Jaffé IV 441—442 N. 1. 2.

<sup>2)</sup> Jaffé l. c. p. 441 N. 1 wo jedoch aus Versehen 20 Mart. statt 21).

<sup>3)</sup> Einh. Ann. V. Hlud.

<sup>4)</sup> Vergl. oben Seite 207.

<sup>5)</sup> Im nächsten Jahre (826) kam Harald mit einer großen Anzahl Dänen an Ludwig's Hof, um die Taufe zu empfangen (s. unten). Er muß also inzwischen wieder in den Besitz seines Reiches gelangt sein.

<sup>6)</sup> Einh. Ann.: ac pacem, quam idem (sc. filii Godofridi) sibi dari petebant. cum eis in marea eorum mense Octobrio confirmari iussit, vgl. Enhard. Fuld. Ann. V. Hlud. 2. Siehebrucht, Wend. Geschichte I. 114—115. Vergl. Koppmann in Jahrb. f. Landeskunde von Schleswig, Holstein u. s. w. X. 15, welcher die Existenz einer dänischen Mark in der Karolingerzeit bestreitet.

<sup>7)</sup> Einh. Ann. 511 p. 195. Vergl. auch unten 3. 3. 825.

<sup>8)</sup> E. des Bischofs Jonas von Orleans Transl. S. Huberti 3. Mabillon, A. S. o. S. Ben. IV a. 296 (vgl. Zerschlugen VI. 126 f., Karoling. Miscellcu herausg. von Dümmler no 8): ad concilium venerabile episcoporum, quod tunc temporis apud Aquasgrani congregatum est. Man wird dies concilium hierher ziehen dürfen, zumal zu dieser Annahme auch paßt, daß die Translation am 30. September 825 stattfand. Weiter ausgeschmückt ist die Erzählung in d. Chron. (cantatorium) S. Huberti Andagin. (aus dem Anfange des 12. Jh.) 3. Ser. VIII. 569 f., wo aus dieser Versammlung der Bischof eine Provinzialsynode in der Acheuer Marienkirche gemacht ist: Nam collecta episcoporum synodo provinciali apud ecclesiam beatae Mariae Aquisgrani palatii, Ludovicus pius et religiosus imperator interesse voluit ecclesiasticis utilitatibus ibidem disponendis etc. Vergl. ferner Ann. Aureaevallenses (Lütticher Chronik, Handschrift aus Orval) Ser. XVI. 652: Anno d. i. 825 . . . celebrato magno concilio in ecclesia beatae Mariae Aquisgrani. V. S. Beresigi 20. 21 A. SS. ed. noviss. Octob. I. 527—528. Ann. Leodiens. 525. Siegeberti chron. 524 Ser. IV. 13. VI. 338 etc. Hefele IV. 33. Kettberg I. 562 f. 565—566.

auf Veranlassung des Erzbischofs Hadebold von Köln und des Bischofs Wattoand von Lüttich, die Absicht des letzteren mit, den heiligen Hubertus aus Lüttich nach einer Zelle zu Andoin (später St. Hubert) in den Ardennen zu übertragen, und die Bischöfe gaben zu dieser Translation ihre Zustimmung. Erst hier wurde St. Hubert der Patron der Jagd.

Jedoch bezeichnen diese Tage zugleich eine Epoche in der Regierung, von welcher wir handeln. Lothar wurde jetzt wirklicher Mitregent seines Vaters. Der Einfluß der Stiefmutter hat es gewiß begünstigt, wenn nicht veranlaßt; denn die Kaiserin Judith wird damals schon gewünscht haben, an der Seite ihres schwachen Gemahls eine rüstigere Kraft zu sehen, die eine Gewähr für die Ausführung der Pläne zu Gunsten ihres Sohnes Karl böte<sup>1)</sup> — und für diese hatte sie Lothar ja zunächst gewonnen<sup>2)</sup>. So trat denn wenigstens dem Namen nach an die Stelle der Herrschaft des alten Kaisers die gemeinsame Regierung Ludwigs und Lothars<sup>3)</sup>. Der Sohn verweilt in den nächsten Jahren meist an der Seite des Vaters<sup>4)</sup>. Die kaiserlichen Erlasse und Diplome tragen die Namen beider Kaiser an der Stirn, und ebenso wurden den Urkunden ihre beiderseitigen Unterschriften beigelegt und im Datum auch Lothars Regierungsjahre gezählt<sup>5)</sup>. Auch ließ der letztere sogar Münzen unter seinem alleinigen Namen schlagen<sup>6)</sup>.

<sup>1)</sup> Vergl. Nithard. I. 3. 6 V. Hlud. 54. 59 Scr. II. 652. 654. 640. 644 und oben Seite 201.

<sup>2)</sup> Vergl. ebendas.

<sup>3)</sup> Vergl. 3. B. auch Ansegis. Capit. praef. Leg. I. 271 f.: — anno incarnationis . . . 827, indictione 5, anno vero 13. imperii gloriosissimorum principum domni Hludowici augusti, christianae religionis magni propagatoris, et Chlotharii caesaris filii eius . . . et nunc praefatorum principum hoc in tempore domni piissimi Hludowici augusti et praeclari Hlotharii caesaris etc. Dungal. Respons. adv. Claud. Taurin. Max. Bibl. Patr. Lugd. XIV. 199. Ebenso schreiben die Pariser Synoden von 825 u. 829 an beide Kaiser u. s. w. Sidel I. 252 R. 1.

<sup>4)</sup> Sidel I. 265.

<sup>5)</sup> Sidel I. 265—269. 252 f., vgl. auch Pfüg, De vita et fide Nithardi p. 16. Es ist festgestellt, daß der Beginn dieser Neuernung in die Zeit zwischen dem 4. Juni und dem 1. Dezember 825 fällt, mithin sehr wahrscheinlich, daß dieselbe auf jenem Aachener Reichstage im August beschloffen wurde. Jedoch sucht Sidel hinter den Worten der Reichsjahrbücher: completisque omnibus negotiis, quae ad illius conventus rationem pertinere videbantur (ähnlich V. Hlud.) vielleicht zuviel. Diese Annalen gehen über die Geschäfte der Reichstage auch sonst wohl mit dergleichen allgemeinen Bemertungen hinweg (vgl. 3. B. 826. 825 g. C. 829 p. 215. 215). Siehe ferner Agobard. Flebil. epist. 4. Opp. II. 45: In processu quoque temporis, quotienscunque aut quocunque imperiales litterae mitterentur, amborum imperatorum nomina continebant. (Postea vero mutata voluntate convulsa sunt statuta et de litteris nomen omissum est). V. Walae II. 17 Scr. II. 563—564, wo Lothar dem Vater schreibt: . . . quando me consortem totius imperii celsitudo vestra . . . constituit . . . in omni conscriptione et nominate.

<sup>6)</sup> Soetbeer in Forschungen VI. 46. Bei einem Denar, den man gefunden hat, steht allerdings auf der einen Seite HLVDVVICVS IMP, auf der anderen HLOTARIVS IMP. — V. Walae l. c.

Thatsächlich scheint er freilich auf den Erlaß der Urkunden noch geringeren Einfluß geübt zu haben als der Vater<sup>1)</sup>, und in den für das ganze Reich bestimmten Gesetzen kommt seine Mitherrschaft kaum zum Ausdruck<sup>2)</sup>, wie denn auch die Reichsannalen unbeirrt fortfahren, nur den alten Kaiser zum Mittelpunkt ihrer Darstellung zu machen.

Auch Ludwig's dritter, gleichnamiger Sohn sollte nunmehr, da er an Jahren genügend herangereift war<sup>3)</sup>, die Regierung des ihm durch das Gesetz von 817 zugetheilten Reiches übernehmen<sup>4)</sup>. Wir erwähnten schon<sup>5)</sup>, daß nach dem Tode Ludulf's (818) ein Graf Kysalhart an der Verwaltung Baierns einen hervorragenden Antheil hatte. Derselbe tritt dort während der Jahre 818—824 wiederholt als Richter und Rißfuß auf<sup>6)</sup>. Neben und selbst über ihm erscheint als Königsbote Graf Hatto<sup>7)</sup>, in untergeordneterer Stellung Graf Liutpald<sup>8)</sup>. Der junge Ludwig hatte sich, soviel ersichtlich, bisher höchstens vorübergehend mit seinem Hofmeister in dem ihm zugedachten Lande aufgehalten<sup>9)</sup>. Jetzt wurde beschlossen, ihn dauernd in dasselbe zu senden<sup>10)</sup>; jedoch scheint es, daß er erst im Frühling des nächsten Jahres in Baiern eintraf, um die Herrschaft anzutreten<sup>11)</sup>.

Es wäre möglich, daß ein Capitular<sup>12)</sup> in diese Zeit gehört, für

<sup>1)</sup> Siehe Sidel I. 269—270 N. 10. Außerlich ist noch zu beachten, daß auch in dieser Periode die kaiserlichen Urkunden nur das Siegel Ludwig's tragen (vgl. Stumpf, Reichsanst. I. 113). — Indessen kam es doch alsbald vor, daß Akte, welche von Ludwig bereits Immunitätsurkunden erhalten hatten, sich dieselben nun nochmals unter dem Namen beider Kaiser ausstellen ließen, z. B. Adalhard von Corbie (vgl. Sidel I. 237. 240. Beitr. 3. Dipl. III. 223. Urkunden der Karolinger I. 270 N. 10).

<sup>2)</sup> Vergl. auch die Bemerkung von Waitz IV. 563 N. 3 hinsichtlich des Capit. Acquisgr. 825. Aufgeiß behandelt alle Gesetze Ludwig's als gemeinsame Gesetze Ludwig's und Lothar's.

<sup>3)</sup> Er war um 804 geboren, s. Dümmler I. 19; nach Krohn (Ludwig d. Deutsche S. 7—8) erst 806.

<sup>4)</sup> Dümmler I. 27 nimmt an, daß dies auf dem Acheuer Reichstage im August beschlossen wurde; ähnlich schon Eckhart, Fr. or. II. 195.

<sup>5)</sup> Vgl. oben S. 153.

<sup>6)</sup> Meichelbeck, Hist. Frising. Ib. 195—249 f. no 368. 373. 382. 442. 470. 472. 473. Auch schon neben Ludulf sehen wir ihn als iudex, ibid. p. 144 no 256.

<sup>7)</sup> S. Dümmler, De Bohemiae condicione etc. p. 25 N. 21.

<sup>8)</sup> Meichelbeck I. c. p. 195. 203. 234. 247. 249 no 368. 382. 442. 470. 472. 473.

<sup>9)</sup> Vergl. oben S. 105.

<sup>10)</sup> Einh. Ann.: *minorem vero filium suum Hludowicum in Baioariam direxit. V. Hlud. Ann. S. Rudberti Salib., Auctar. Garstense Ser. IX. 561. 770: Ludwicus in Bawariam venit. Auct. Cremifan. ibid. p. 552 (wo der jüngere Ludwig jedoch mit seinem Vater, dem Kaiser, verwechselt wird).*

<sup>11)</sup> Dümmler I. 27., der die betreffenden Belege aus den bairischen Urkunden beibringt. Er setzt den Regierungsantritt Ludwig's in Baiern, in Uebereinstimmung mit Sidel's Ergebnissen über die Rechnung der Kanzlei (Beitr. 3. Dipl. I. 348 ff.), etwa in den Mai 826, vgl. auch Krohn, Ludwig der Deutsche S. 8. — Offiziell heißt der jüngere Ludwig nun rex Baioariorum (s. Sidel, Beitr. 3. Dipl. I. 347. L. 257. 263 bis. Ann. Xant. 832. p. 225).

<sup>12)</sup> Leg. I. 242—246. Fest sieht allein, daß dies Gesetz erst nach dem Jahre 822 und aller spätestens 827 erlassen sein kann, da es in c. 6, wie schon Fertz hervorgehoben hat, auf eine 822 zu Attigny von den Bischöfen übernommene

welches eine sichere Stelle sich nicht ermitteln läßt. Den ersten Theil<sup>1)</sup> dieses Gesetzes bildet eine Ansprache des Kaisers an die Bischöfe und demnächst auch an die Grafen u. s. w., worin er gleichsam ein System der Pflichten des Herrschers und der Beamten aufstellt. Wenn auch die Summe der Regierung in der Hand des Königs ruhe, so wird hier ausgeführt, sei doch den kirchlichen und weltlichen Oberen an ihrer Stelle durch göttliche und menschliche Ordnung ein bestimmter Antheil daran zugewiesen<sup>2)</sup>. In diesem Sinne werden die einzelnen Organe des Staates, Bischöfe und Aebte, Grafen und königliche Vassallen und die Laien insgesammt, zur Erfüllung ihrer Pflichten ermahnt, vor Allem auch ein einträchtiges Zusammenwirken aller gefordert<sup>3)</sup>. Hand in Hand mit der Pflicht gegenseitiger Unterstützung geht ferner der Pflicht der wechselseitigen Controle. Die Bischöfe haben sich über die Verwaltung der Grafen, die Grafen über Wandel und Predigt der Bischöfe, beide über das Verhalten der Eingeweihten ihres Amtsbezirks oder Sprengels genau unterrichtet zu halten<sup>4)</sup>. Wo dagegen die Macht der Bischöfe oder Grafen nicht ausreicht, um Hindernisse, die sich der Erfüllung ihrer Pflichten in den Weg legen, zu beseitigen; wo in einer Grafschaft oder Diöcese gemeinschädliche oder der Ehre des Reichs nachtheilige Uebelstände hervortreten, welche das Eingreifen der höchsten Gewalt erheischen, da soll der Kaiser unverzüglich davon in Kenntniß gesetzt werden. Denn jede Unterlassung, die bisher noch, sei es durch seine oder der Beamten Schuld, vorgekommen, gedenkt der Kaiser von nun an mit ihrem Beistande gut zu machen<sup>5)</sup>, wenn er auch nicht

Verpflichtung hinweist (sicut nobis praeterito tempore ad Attinacum promissistis, vgl. c. 3 p. 231 und c. 2. S. 180 A. 5) und andererseits in die 527 entstandene Sammlung des Ansegis (II. 1—24 p. 290—295) aufgenommen ist. Es wird dort an die Spitze der kirchlichen Capitularien Ludwigs und Lothars gestellt. Waitz IV. 563 A. 3 findet auffallend, daß darin der Mitregierung Lothars nirgend Erwähnung geschieht. Jedenfalls nöthigt dieser Umstand aber nicht zu dem Schluß, daß das Capitular vor den Sommer oder Herbst 525 fallen müsse, wie Sidel L. 219 anzunehmen scheint, während der in c. 16 erwähnte Heereszug des vorigen Jahres sich sichtlich auf die Expedition nach der Bretagne von 524 beziehen läßt (s. o. Seite 217 A. 1, dagegen S. 224 Anm. 1 über c. 15). Das capitulare missorum p. 246 zu der Zeitbestimmung des in Rede stehenden Gesetzes unmittelbar mit zu verwenden, dürfte nicht statthaft sein. Früher hat man dasselbe dem Jahre 523 zugeschrieben, und auch neuerdings ist Wülfel, De Agobardi vita et scriptis p. 37 n. 2, auf die Meinung zurückgekommen, es gehöre dem Reichstage zu Compiègne im November 523 an. Hiergegen ist indeß einzuwenden, daß es gerade im November nicht ausgestellt sein kann, weil in c. 20 n. 22 mehrere Termine bis zu diesem Monat hinausgerückt und auf ihn die Aussendung von Königsboten angekündigt wird. Der Annahme von Ferts, der dies Capitular auf den Aachener Reichstag im Mai 525 verlegt, schließen wir uns deshalb nicht an, weil es auf einer allgemeinen Reichsversammlung, wie diejenige im August dieses Jahres war, erlassen sein wird (vgl. auch die Ueberschrift des Manenburger Codex: *Prelocutio domni Hludowei imperatoris ad episcopos et omnem populum*).

<sup>1)</sup> c. 1—15. Ansegis giebt nur dem ersten Capitel den Titel *Praelocutio*.

<sup>2)</sup> c. 3, vgl. c. 2. S. Waitz III. 201—202.

<sup>3)</sup> c. 7. 11. 12. 13, vgl. Waitz III. 359—362.

<sup>4)</sup> c. 14, vgl. Waitz III. 361 A. 4.

<sup>5)</sup> c. 4. S. 15.

ohne Befriedigung auf manche bereits durchgeführte Besserung zurückblickt <sup>1)</sup>. Die Bischöfe werden außerdem noch besonders an das Gelöbniß erinnert, welches sie vor einigen Jahren auf dem Reichstage zu Aiktigny in Betreff der Unterhaltung von Schulen zur Erziehung der Geistlichkeit abgelegt hatten; keiner solle länger mit der Ausführung dieser Verpflichtung säumen <sup>2)</sup>. Die Laien werden ermahnt, die Predigt fleißig zu besuchen, die Fasten einzuhalten und den Sonntag zu heiligen. In Bezug auf den letzten Punkt wird den Grafen von Neuem das oft wiederholte Verbot eingeschärft, daß am Sonntag weder Märkte noch Gerichtsversammlungen stattfinden dürfen <sup>3)</sup>.

Der zweite Theil <sup>4)</sup> des Capitulars hat nicht mehr diese Form einer patriarchalischen Ansprache und gehört seinem Inhalt nach vorwiegend unter die weltlichen Gesetze. Er geht auf die einzelnen Punkte ein, welche Rüge und Besserung erforderten. Vornehmlich sind es drei: die Unordnungen und Klünderungen, die im vorigen Jahre beim Durchmarsch des Heeres nach der Grenze stattgefunden; die üble Behandlung, welche auswärtige Gesandtschaften mehrfach auf der Reise erfahren hatten; endlich die Schwierigkeiten, auf welche die Einführung der neuen Münze stieß. Ueberall geht die Verordnung mit großer Energie vor. Wer einen solchen, der ihm im vergangenen Jahr beim Durchmarsch Schaden zugefügt hat, namhaft machen kann, wird aufgefordert gegen diesen zu klagen und zugleich der Grundsatz ausgesprochen, daß jeder Senior für das Betragen seines gesammten Gefolges auf dem Heerzuge verantwortlich ist, gleichviel ob es seine eigenen oder fremde Leute sind, und daß er Lehen und Würde verwirkt, wenn er sie nicht in Zucht hält <sup>5)</sup>. Bei der Durchreise fremder Gesandtschaften, welche den Hof des Kaisers aufsuchten, war es oft vorgekommen, daß man denselben nicht allein schlechtes Quartier gab, die Verpflegung und den Vorspann verweigerte, sondern sie sogar mißhandelte, bestahl, gewaltjam ausplünderte. Diese Rohheiten waren nur zu sehr geeignet, den Ruf des Reichs im Auslande zu schädigen, und der Kaiser sah in ihnen mit Recht zugleich eine Beleidigung seiner eigenen Ehre <sup>6)</sup>. Er befiehlt demnach seinen Beamten, ihre Verwalter anzuweisen und anzuhalten, daß sie jeder Gesandtschaft sowie jedem kaiserlichen Courier oder Mißus, der ihr Gebiet passirt, einen Empfang bereiten, welcher der Würde von Kaiser und Reich entspricht. Wer diese Würde außer Augen setze, dürfe auch kein Würdenträger des Reichs bleiben <sup>7)</sup>. Auch sollen überall da,

<sup>1)</sup> c. 1: et Deo miserante multa iam emendata et correcta videmus.

<sup>2)</sup> c. 6, vgl. Z. 150 u. Z. 241 Ann. 12, sowie unten über Synod. Paris. 529 I. 30.

<sup>3)</sup> c. 9, vgl. Waitz IV. 46 N. 3. 311 N. 3.

<sup>4)</sup> c. 16—26.

<sup>5)</sup> c. 16. 17, vgl. Waitz IV. 467 N. 1.

<sup>6)</sup> c. 18: De inhonoratione quoque regis et regni et mala fama in exteras nationes dispersa . . . (Die Ausdrücke rex und regnum sind hier fast durchweg gebraucht).

<sup>7)</sup> hoc omnibus notum esse volumus, quod quicumque ex his, qui honores nostros habent, abhinc hanc negligentiam emendare non certa-

wo gesetzlich geregelte Straßen und Stationen bestehen, besondere Commissare angestellt werden, welchen die Sorge dafür obliegt, daß alles zur Aufnahme der Gesandtschaften Erforderliche rechtzeitig bereit sei und nicht erst später von weit her herbeigeschafft zu werden brauche<sup>1)</sup>. Um die allgemeine Einführung der neuen Münze, welche der Kaiser seit drei Jahren vergeblich anstrebte<sup>2)</sup>, endlich durchzusetzen, wird eine Frist bis Martini (11. November) gestellt, nach welcher kein altes Geld mehr in Curs sein dürfe<sup>3)</sup>. Es wird angekündigt, daß unmittelbar nach dem Ablauf dieser Frist Königsboten erscheinen werden, um zu untersuchen, ob die Grafen diese Weisung ausgeführt haben, und auch hier droht der Kaiser die Ungehorsamen oder Nachlässigen durch Andere zu ersetzen, die willig und fähig seien seine Befehle zu vollziehen. Dieselben Missethäter sollen ferner prüfen, inwieweit die häufigen Mahnungen und Verordnungen des Kaisers wegen Abstellung mißbräuchlicher Zollerhebungen Erfolg gehabt haben, sowie ob die Brücken überall hergestellt sind; denn auch dies soll bis zur Andreasmesse (30. November) allerorten geschehen, es sei denn, daß der Umfang des Baues oder Hochwassers es unmöglich mache<sup>4)</sup>. Weitere Artikel betreffen die Entrichtung des doppelten Zehnten<sup>5)</sup>, die Kirchenbaulast<sup>6)</sup>, die Stellung der königlichen Vassallen<sup>7)</sup>. Hervorzuheben ist noch die Bestimmung, daß die Erzbischöfe und Grafen durch den Kanzler Exemplare der Capitularien erhalten sollen, damit die ersteren sie ihren Suffraganen sowie den Aebten und sonstigen Getreuen des Kaisers in ihren Diöcesen zur Abschrift mittheilen, die Grafen sie dagegen in ihren Grafschaften öffentlich verlesen lassen. Auf diese Weise soll dafür gesorgt werden, daß das Gesetz und der Wille des Kaisers

verit . . . . . et honorem nostrum et regni nobis commissi custodire contempserit. nec nostrum nec regni nostri honorem ulterius volumus ut habeat. vgl. Waitz III. 522. IV. 17 N. 5. 21.

<sup>1)</sup> c. 19, vgl. Waitz IV. 21—22.

<sup>2)</sup> Vergl. oben Seite 181 Anm. 10.

<sup>3)</sup> c. 20; vgl. dazu Zoetbeer in Forschungen VI. 6 (wo jedoch wiederholt 827 für 825 verdrängt ist). 40—42. Waitz IV. 73 N. 3. 78 N. 5. Sidel II. 294, Anm. zu K. 223. I. 417. Zoetbeer bemerkt daß unter den zahlreich erhaltenen Münzen Ludwigs des Fr sich in der That zwei Hauptklassen unterscheiden lassen: eine ältere, welche auf der Hauptseite ein Kreuz im Felde hat, und eine spätere, die statt dessen einen Kopf oder ein Brustbild anweist. Da man jedoch auch bei Verrägen, welche später vergraben sein müssen, die ältere Gattung stets mit der späteren zusammen findet, so schließt Z., daß der Verruf der alten Denare keinen erheblichen Erfolg gehabt haben kann.

<sup>4)</sup> c. 21. 22, vgl. Cap. Worm. 529. 11 p. 352. Waitz IV. 47 ff. 28—29 N. 2.

<sup>5)</sup> c. 23. Der Zusatz: De nutrimine vero pro decima, sicut hactenus consuetudo fuit, ab omnibus observetur fällt allerdings auf gegenüber der Festimmung der Cap. per se scribenda vom J. 817, wo (c. 5 p. 215) auch von der Viehzucht der doppelte Zehnte gefordert zu werden scheint. Waitz IV. 166 N. 3 überseh wohl, daß c. 22 Leg. I. 85 sich wörtlich in unserem Capitular findet und vielleicht aus demselben excerptirt ist.

<sup>6)</sup> c. 24. 25.

<sup>7)</sup> c. 26 (vgl. Karoli II. edict. Pist. 864. 4 p. 459. Waitz IV. 229 N. 1. Roth, Feudalität S. 219 f.).



überall im Volke bekannt wird. Auch hat der Kanzler die Namen der Bischöfe und Grafen, welche solche Exemplare empfangen haben, zu notiren, damit controlirt werden kann, wer sich dieselben zu verschaffen unterlasse<sup>1)</sup>.

Es scheint, daß alsbald nach dem Erlaß dieses Capitulars Königsboten ausgeschiedt sind, denen dasselbe mitgetheilt wurde und welche prüfen sollten, ob die darin über die Pflichten und das gegenseitige Verhältniß der verschiedenen kirchlichen und weltlichen Obrigkeiten niedergelegten Grundsätze thatsächlich befolgt würden<sup>2)</sup>. Der Kaiser hatte diesen Missi bei Ertheilung ihrer Instruktion jedoch eingeschärft, nicht rücksichtslos und muthwillig, sondern nur nach besonnener Prüfung gegen die Beamten einzuschreiten, damit das Ansehen der letzteren nicht unnötig bloßgestellt werde<sup>3)</sup>. Ihre Trägheit nahm diese Warnung zum Vorwand, um überhaupt nichts zu thun. Als der Kaiser im nächsten Jahre ihren Bericht entgegenzunehmen wünschte, konnten sie ihm nur höchst unbefriedigende Auskunft geben. Er nahm davon Veranlassung, ihnen die ganze Schwere der Verantwortung, welche sie durch solche Pflichtvergeßlichkeit auf sich luden, nachdrücklich vorzuhalten und ihren Auftrag — wie es scheint, im Frühjahr<sup>4)</sup> — mittels einer kurzen Instruktion zu erneuern<sup>5)</sup>.

<sup>1)</sup> c. 26 vgl. Waitz III. 509 N. 3. 503 N. 1. Strobbé, Rechtsquellen I. 220. Sichel I. 409. Stumpf, Reichskanzler I. 22 N. 22.

<sup>2)</sup> Siehe c. 4 p. 247: Volumus, ut missi nostri . . . in hunc modum cognoscendi diligentiam adhibeant, si ea, quae in capitulari nostro, quod eis anno praeterito dedimus, continentur, secundum voluntatem Dei ac iussionem nostram fiant adimpleta . . . Deinde inquirent missi nostri ab universis, qualiter unusquisque illorum, qui ad hoc a nobis constituti sunt, officium sibi commissum secundum Dei voluntatem ac iussionem nostram administret in populo aut quam concordet atque unanimes ad hoc sint vel qualiter vicissim sibi auxilium ferant ad ministeria sua peragenda. Die hier bezeichneten Punkte entsprechen dem Inhalt jenes großen Capitulars, welches ganz besonders einträchtiges Zusammenwirken der verschiedenen Beamtenkategorien verlangt: „capitulare nostrum, quod eis anno praeterito dedimus“ könnte also mit demselben identisch sein. Daß das in Rede stehende c. 4 p. 247 mit den vorhergehenden cc. 1—3 p. 246—247 zu einem und demselben capitulare missorum gehöre, scheint mir jedoch unmöglich. Dasselbe ist vielmehr an Missi gerichtet, welche, bereits im Jahr zuvor ausgesandt, ihrem Auftrage ungenügend nachgekommen waren. Auch haben wir gar kein äußeres Zeugniß für die Zusammengehörigkeit, sondern man nahm dieselbe nur an, weil diese Instruktion bei Anseß auf jene andere folgt (II. 25 p. 296). Anseß gab ihr die Ueberschrift: De admonitorio ad eos, qui legatione funguntur.

<sup>3)</sup> l. c.: Et hoc ideo evenisse perspeximus, quia anno praeterito, quando capitula legationis vestrae vobis dedimus, caute vos observare iussimus, ne sine causa his, quos honoratos esse volumus, aliqua fieret iniuria. Vergl. hierzu Waitz III. 396 f.

<sup>4)</sup> Mitte Mai sollten sie in ihren Zentrbezirken Versammlungen halten. Vergl. auch die Bemerkungen von Binterim, Deutsche Conc. II. 367, und Hejzle IV. 35.

<sup>5)</sup> Nosse vos credimus, quanti sit ponderis legatio, quam vobis commisimus et quam sit periculosum tantae rei curam negligere, quantam vos pro nostra omnium communi salute ex nostra obligatione suscepisse non ignoratis. De qua cum vos interrogassemus, non sic nobis respon-

Nicht völlig klar ist das Verhältniß einer andern Gesandteninstruktion, welche bei Aufseßis der eben erwähnten vorangeht und dem gedachten Capitular unmittelbar nachfolgt<sup>1)</sup>, zu beiden Stücken. Möglicherweise war es jedoch diejenige, welche eben jene Königsboten zuerst erhalten hatten<sup>2)</sup>. Jedenfalls kann sie nicht nach dem Jahre 825 erlassen sein, wie sich aus dem namentlichen Verzeichniß der Königsboten<sup>3)</sup> feststellen läßt, welche die einzelnen Erzdiocesen durchziehen sollten. Meist ist es der Erzbischof selbst in Gemeinschaft mit einem Grafen: so in Mainz der Erzbischof Heistulf († 28. Januar 826) und Graf Robert, in Trier der Erzbischof Heiti und Graf Adalbert, in Köln der Erzbischof Hadebold und Graf Emund, in Sens der Erzbischof Jeremias und Graf Donat<sup>4)</sup>, in Rouen der Erzbischof

sum est, ut in eo responso sufficere potuisset ad eandem dispositionem, quam rerum necessitas ad communem utilitatem pertinentium poscere videbatur vel quae nobis aliquod securitatis solatium afferre potuisset . . . Quapropter volumus vobis notum facere, qualiter nunc Deo adjuvante eandem iussionem nostram debeatis adimplere. Fast auffallend stark erinnert hieran der Eingang der capitula de instructione missorum 828 Leg. I. 325 (Dicendum est illis, quia necesse est, ut intellegamus omnes communiter, quale periculum nobis imineat in eo maxime, quod in nostra negligentia tanta et talia, per quae Deus offendi potuit et honor et honestas regni decrescere, (commisimus), adhuc autem etiam aliam intellectum habemus negligentiam ex priori occasione natam, id est, quod ipsa legatio non ita peracta fuit sicut ipsa necessitas deprecatur; quamquam ex parte vos dicatis nos materiam in eo dedisse, quod non per omnia ad hanc necessitatem inquirendam plenam vobis dedidimus iussionem. Ideo summopere tractandum est, quomodo Domino adjuvante et in praesenti de his quae per negligentiam et incuriam depravata sunt corrigantur et ne ultra talia fiant sollicitate caveatur. Post haec socii denominandi sunt, et tunc qualis debeat esse legatio iniungenda est).

<sup>1)</sup> Leg. I. 246—247 (c. 1—3), bei Aufseßis L. II c. 25—27 p. 295—296. Es sind diese Capitula nur aus Aufseßis bekannt. Die Blauenbürger Hof, welche das vorübergehende Capitular enthält, hat sie nicht. Also auch hier kein Beweis der Zusammengehörigkeit.

<sup>2)</sup> Am ehesten spräche m. E. hierfür c. 3: Volumus etiam, ut omnibus notum sit, quia ad hoc constituti sunt, ut ea quae per capitula nostra generaliter de quibuscumque causis statuimus per illos nota fiant omnibus et in eorum procuracione consistant, ut ab omnibus adimpleantur. Waitz III. 354 N. 1 bezieht dies allerdings auf die Mundmachung der Capitularien im Allgemeinen; aber diese sollte doch, wie wir sahen (S. 244), durch die regelmäßigen Beamten erfolgen. — Mit den Königsboten, deren Ausjendung das große Capitular ankündigt, dürfen wir diese Missi nicht identifiziren, mindestens nicht, wenn dasselbe dem Jahre 825 angehört. Denn die ersteren sollten im November ausgesandt werden, und die Bischöfe versammelten sich im November 825 zu Paris, um die Tradition über die Frage der Bilderverehrung festzustellen. Vom Erzbischof Jeremias von Sens insbesondere wissen wir bestimmt, daß er an dieser Versammlung theilnahm und dann im Dezember nach Rom an den Papst gesandt wurde (s. unten).

<sup>3)</sup> c. 1 p. 246, vgl. Waitz III. 356—357.

<sup>4)</sup> Vielleicht der gleichnamige Neffe des Erzbischofs Jeremias (s. Sidel L. 347. Bouquet VI. 611 no 214). Auch sonst erscheint ein Graf Donat öfters als Königsbote, s. Einh. Ann. 827. V. Hlud. 41. 59 Scr. I. 216 II. 630 644. Adrevald. Mir. S. Benedicti 25. (Bouquet VI. 313.) Sidel L. 142. Mit dem Grafen Donat von Melun (Hinemar. De villa Novilliac, Opp. II. 532 f. Adrevald. I. c.), der wegen seines Abfalls zu Lothar Amt und Leben verlor, kann jedoch wenigstens der V. Hlud. 59 erwähnte nicht der nämliche sein.

Willibert<sup>1)</sup> und Graf Ingobert, in Tours der Erzbischof Landramnus und Graf Robert<sup>2)</sup>. Die Erzdiocese Besançon, wo Bernoin Erzbischof war, sollten der Bischof Heiminius und Graf Monogold bereisen. Der Reimser Erzprenzel wurde, wohl wegen seines ungewöhnlichen Umfangs, in zwei Sendbezirke getheilt. Auch war es ungewiß, ob Erzbischof Ebo selbst in der Lage sein würde, als Königsbote zu fungiren<sup>3)</sup>; vielleicht war er augenblicklich wieder durch seine Missionsthätigkeit im Norden in Anspruch genommen. Es wurde demnach bestimmt, daß in sechs Grafschaften dieses Sprengels, nämlich Reims, Chalons, Soissons, Senlis, Beauvais und Laon, entweder Ebo selbst oder im Fall seiner Behinderung der Bischof Hothad von Soissons mit dem Grafen Hothfrid<sup>4)</sup>, dagegen in den vier nördlichen Bisthümern der Erzdiocese, Noyon, Amiens, Téroüenne und Cambrai, Bischof Ragnar von Noyon<sup>5)</sup> und Graf Berengar das Missaticum übernehmen sollten. Die südgallischen Erzdiocesen Lyon, Vienne und Tarantaise wurden umgekehrt zu einem einzigen Sendbezirke vereinigt und die Visitation desselben dem Bischof Alberich von Langres und dem Grafen Richard übertragen. Auf die Unterkönigreiche Italien, Aquitanien und Baiern erstreckte sich die Maßregel nicht<sup>6)</sup>. Von der Thätigkeit einzelner Paare dieser Königsboten, insbesondere des Erzbischofs Hetti von Trier und des Grafen Adalbert<sup>7)</sup>, haben sich Spuren erhalten.

Nach dem Schluß des Achener Reichstags begaben sich die beiden Kaiser nach Nimwegen<sup>8)</sup> — Bischof Frechulf von Lisieux (der Compiler der bekannten Weltchronik)<sup>9)</sup>, welchen der Kaiser in Begleitung eines gewissen Adegar<sup>10)</sup> wegen der Frage der

<sup>1)</sup> Sidel L. 192, vgl. Anm. S. 325. Der oben S. 14, bez. S. 100 A. 4 erwähnte Ingobert ist wohl ein anderer.

<sup>2)</sup> Nach einer Vermuthung v. Kalschnein's (Robert der Tapfere S. 17 N. 2) vielleicht der oben (S. 186) erwähnte Schwager König Pippin's von Aquitanien.

<sup>3)</sup> In Remis Ebo archiepiscopus, quando potuerit, et quando ei non licuerit etc., vgl. o. S. 211 Anm. 6.

<sup>4)</sup> Vergl. Transl. S. Sebastiani 29, Mabillon A. S. o. S. Ben. IV a. 399.

<sup>5)</sup> Vergl. Ferg. l. c. n. 3.

<sup>6)</sup> Abgesehen von den Erzdiocesen Italiens und Baierns, Ravenna, Mailand, Cividal del Friuli (Aquileja), Grado, Salzburg, vermißt man in dem Verzeichniß auch Embrun, Bourges, Bourdeaux, Arles, Narbonne, Aix.

<sup>7)</sup> Siehe Sidel L. 239, vgl. Anm. S. 333. Rozière l. c. II. 546 no 450: quidam homo nomine Ingilbertus questus est coram missis nostris, Etti videlicet archiepiscopo et Adalberto comite, eo quod avia sua nomine Angelia ab Hildulfo actionario ad fiscum nostrum, qui vocatur Romaricus mons (Remiremont) iniuste ad servitium adficta (adstricta) fuisset etc. Da das Protokoll unterdrückt ist, läßt sich leider nicht einmal feststellen, ob diese Urkunde von Ludwig allein oder in Gemeinschaft mit Lothar erlassen wurde.

Vergl. ferner in Betreff der Missi in der Diocese Besançon Cap. 526. 5 Leg. I. 256: De duabus feminis, quae indiculos attulerunt, interrogandi sunt Heiminius et Monoaldus, utrum ecclesiasticae an fiscales fuissent.

<sup>8)</sup> Einh. Ann. V. Hlud.

<sup>9)</sup> Vergl. Grunauer, De fontibus historiae Frechulphi ep. Lixoviensis (Vitoduri 1864). Wattenbach I<sup>3</sup>. 164—165.

<sup>10)</sup> Hejtele, Conciliengeschichte IV. 39 hält auch diesen für einen Bischof. Er wird indessen nicht als solcher bezeichnet.

Bilderverehrung an den Papst abgeordnet hatte<sup>1)</sup>, fand in Rom den Boden nicht günstig. Beide mußten sich bei ihren Verhandlungen mit dem Papst Eugen wie mit den Bischöfen seiner Umgebung und den päpstlichen Beamten überzeugen, daß man hier, theils aus Unkenntniß, theils durch die Macht des Herkommens gebunden, an dem bisherigen Standpunkt des apostolischen Stuhls, also dem Cultus der Bilder, festhielt<sup>2)</sup>. Indessen erreichten die Gesandten wenigstens ihren nächsten Zweck, die Genehmigung des Papstes zur Feststellung der Tradition über die Bilderfrage<sup>3)</sup>. Demgemäß beriefen Ludwig und Lothar zum 1. November eine Versammlung<sup>4)</sup> der Bischöfe nach Paris. Nicht ganz so vollzählig noch so vorbereitet als man gewünscht hätte kamen sie zusammen. Bischof Modoin von Autun<sup>5)</sup> wurde durch eine Krankheit, an der er schon sehr lange litt, zurück-

<sup>1)</sup> Genau wissen wir nicht, wann diese Sendung stattfand. Gêhart, Fr. or. II. 193; Leibniz, Ann. Imp. I. 358; Fund S. 253; Sidel II. 332 Ann. zu L. 235 setzen sie in den Anfang, bez. in den Sommer oder selbst Spätsommer des Jahres 525, Grmaner p. 8 und Wattenbach S. 165 dagegen bereits 524. Hefele nimmt wahrscheinlich unrichtig an, Ludwig habe jene beiden Geistlichen den griechischen Gesandten bei deren Weiterreise nach Rom (vgl. p. S. 221) zugleich mitgegeben.

<sup>2)</sup> S. den Bericht der Pariser Synode an die Kaiser, Baronius, Ann. ecclesiast. XIV. 73: Venerabilis namque Freculfus episcopus subtiliter prudenterque, qualiter ipse et Adegarius socius illius de hac re cum domno apostolico et ministris illius egissent, viva voce parvitati nostrae innotuit. Sed cum prudenti relatu illius cuncta cognovissemus, qualiter partim veritatis ignorantia, partim pessimae consuetudinis usu hujus superstitionis pestis illis in partibus inolevisset . . . p. 75: Quia igitur nos his, qui in sacra sede beati Petri apostoli resident, dignam honoris reverentiam jure tribuendam non dubitamus et illorum erga imagines superstitiosam venerationem quidam (Freculf und Adegar) visu, omnes vero aliorum relatu cognoscimus . . .

<sup>3)</sup> Vergl. Sidel L. 235. 236. Baluze, Cap. I. 643. 645. Aehnlich auch in dem Entwurf der Pariser Väter zu einem kaiserlichen Schreiben an den Papst: Nos tamen non synodum congregando, sed, quemadmodum a vobis postulavimus licentiamque agendi percepimus, una cum familiaribus nostris filiis vestris, quantum pro multiplicibus sollicitudinibus regni diversis occupati per intervalla potuimus, considerare studuimus, quid almitati vestrae de tanta necessitate significare potuissemus. Vielleicht ertheilte Papst Eugen jene Ermächtigung in einem förmlichen Schreiben, vgl. Jaffé R. P. R. no 1945.

<sup>4)</sup> Als eine eigentliche Synode sollte sie nicht gelten (vgl. die vor. Note). Jedoch legt Hefele S. 40 wohl zuviel Gewicht darauf, daß sich die Bischöfe im Eingange ihres Berichts an die Kaiser „oratores vestri“ nennen, was er durch „Deputirte des Kaisers“ wiedergiebt. Die Geistlichen und selbst der Papst bezichnen sich im amtlichen Verkehr mit den Kaisern überhaupt gern mit diesem Ausdruck oder werden auch so bezeichnet, vgl. Waitz III. 442 N. 2. 439 N. 3. Jaffé IV. 321 (Leonis III. epist. no 5) u. f. w. — Auch heißen die Akten dieser Versammlung immerhin bei Malafroid Strabo scripta synodalia, f. De exordiis et incrementis rerum ecclesiast. c. 8, Max. Bibl. Patr. Lugd. XV. 1-5 (vgl. Bähr, S. 399—400): Ipsa denique querela Graecorum temporibus bonae memoriae Ludouici imperatoris in Franciam perlata, eiusdem principis providentia scriptis synodalibus est confutata.

<sup>5)</sup> Vergl. über denselben Mabillon, Ann. Ben. II. 629, auch oben S. 57 Anm. 7 u. S. 122 Anm. 7. 5.

gehalten und schmerzlich vermisst. Außerdem hatten einige vor der weiten Reise nach Paris keine Zeit mehr zum Studium dieser Frage gehabt, andere erfuhren gar erst bei ihrer Ankunft, um was es sich eigentlich handle<sup>1)</sup>. Feststellen läßt sich nur die Anwesenheit des Erzbischofs Jeremias von Sens und des Bischofs Jonas von Orléans, des Bischofs Frechulf von Lisieux und Adegar's und der Bischöfe Haitgar von Cambrai und Amalar<sup>2)</sup>. Die Bischöfe<sup>3)</sup> hielten nach genauer Prüfung der Auslassungen Papst Hadrian's I.<sup>4)</sup> und der Beschlüsse der zweiten Nicänischen Synode über diese Frage, nachdem sie ferner das Schreiben der griechischen Kaiser an Ludwig vom vorigen Jahre verlesen hatten und den Bericht Frechulf's und Adegar's über deren Verhandlungen in Rom entgegengenommen, auch ihrerseits, gleich den Kaisern, an dem alten Standpunkte Kaiser Karl's und seiner Theologen fest: die Bilder seien, gemäß dem Worte Gregor's des Großen, als Erinnerungszeichen zu bewahren und werth zu halten, dürften jedoch als Menschenwerk nicht adorirt noch dem heiligen Kreuze gleichgestellt werden. Die einschlägigen Zeugnisse aus der heiligen Schrift und den Kirchenvätern trugen sie so vollständig zusammen, als es ihnen bei der Kürze der Zeit möglich war<sup>5)</sup>. Dieselben wurden darauf im Plenum verlesen, eine Auswahl der passendsten Stellen getroffen und die Sammlung redigirt<sup>6)</sup>. Aus Rücksicht auf den Papst

1) Nam quidam nostrorum de longe venientes. non habuerunt spaciū temporis quaerendi; quidam vero nec causam, pro qua ad hunc conventum venire jussi sunt, donec pervenerunt, veraciter nosse potuerunt. Moduinus namque, infirmitate qua diutissime laborat detentus, venire nequivit (Baron. l. c. p. 75).

Es war wohl nicht diese Versammlung seiner Collegen, an welcher Bischof Claudius von Turin als an einer „Versammlung von Eseln“ theilzunehmen ablehnte (vgl. Dungal. Respons. adv. Claud. Taurin.: Propter istam autem insanissimam perversitatem renuit ad conventum occurrere episcoporum, vocans illorum synodum congregationem asinorum. Bibl. patr. Lugd. XIV. 223).

2) Hefele a. a. O. S. 41 N. 1. In Betreff der Theilnahme Haitgar's und Amalar's vgl. Baronius l. c. p. 74, sowie Sidel L. 235. Baluze, Cap. I. 643; die letztere Urkunde auch über diejenige des Jeremias und Jonas: hinsichtlich Frechulf's und Adegar's oben S. 245 Anm. 2 und das Weitere unten. — Was den hier genannten Bischof Amalar angeht, so ist es ein starker Irrthum, wenn man denselben mit dem damals längst verstorbenen Erzbischof Amalarius Fortunatus von Trier verwechselt hat, aber auch die Identität mit Amalarius Symposius (vgl. o. S. 91) zu bezweifeln. — Gegen die Annahme, daß Eb. Agobard von Lyon dieser Pariser Versammlung beigewohnt habe, Blügel p. 40 N. 1.

3) Vergl. hinsichtlich des Folgenden Hefele S. 40 ff.

4) Vergl. Alcuini epist. 33. Jaffé VI. 245 N. 1.

5) Baron. l. c. p. 74: prout temporis angustia permisit. p. 75: Vere enim fatemur, quia angustia temporis praepediente nec quantum volumus nec quantum potuimus collegimus, sed tantum vestris sacris jussionibus, ut decet et oportet, totis nisibus parere cupientes, quae parvo in tempore ad manus nobis occurrere potuerunt, breviter collegimus et huic operi usque ad vestram sagacissimam examinationem inseruimus. Sidel L. 236. Baluze, Cap. I. 645: quicquid invenire tam brevi temporis spatio potuerunt. Fund Z. 253 N. 6. Sidel II. 332. Die Pariser Versammlung kann höchstens den November hindurch gewährt haben.

6) Baron. l. c. p. 74.

stellte man an die Spitze der Denkschrift die Zeugnisse, welche sich wider die Bilderstürmer richteten. Dagegen wendet sich der viel ausführlichere übrige Theil beinahe ausschließlich wider die Bilderverehrung, deren Ursprung bis auf Epikur zurückgeleitet wird. Endlich soll eine entsprechende Darlegung der Entstehung des Ikonoklasmus folgen, von welcher jedoch nur der Anfang vorhanden ist.

Sodann übersandten die Bischöfe ihr Werk durch ihre Amtsgenossen Halitgar von Cambrai und Amalar den Kaisern<sup>1)</sup>. Sie begleiteten dasselbe mit einem Bericht über ihre Verhandlungen, welcher zugleich Rathschläge hinsichtlich der weiteren Schritte bei dem Papste und den Griechen enthielt. Selbst Entwürfe<sup>2)</sup> zu einem Schreiben des Kaisers an den Papst sowie zu einem solchen des Papstes an die Herrscher in Constantinopel hatten sie ausgearbeitet. In das letztere war wiederum eine Denkschrift des fränkischen Episkopats an den Papst eingeschlochten. Der Papst mußte nach der Ansicht der Pariser Väter durch Schonung und ehrerbietiges Entgegenkommen gewonnen, Ermahnung und Tadel an die Adresse der Griechen gerichtet werden, obwohl in dem vorjährigen Schreiben der Kaiser Michael und Theofilos im Wesentlichen ihre eigene Meinung ausgedrückt war.

Ludwig, welcher von der Herbstjagd zu Anfang des Winters nach Aachen zurückgekehrt war<sup>3)</sup>, empfing dort mit Lothar am 6. Dezember<sup>4)</sup> die Arbeit der Pariser Versammlung. Es war den Kaisern bekannt, daß der Papst beabsichtigte, die griechische Gesandtschaft durch

<sup>1)</sup> Ibid. p. 74 f. Sidel L. 235. Baluze, Cap. I. 643.

<sup>2)</sup> Baron. l. c. p. 76 ff.

<sup>3)</sup> Einh. Ann. V. Hlud. Die Urkunden bestätigen die Anwesenheit der Kaiser daselbst seit dem 1. Dezember (Sidel L. 233. 234). Das Cantatorium S. Huberti Andagin. l. c. erzählt, der Kaiser sei zur Translation des h. Hubertus selbst nach Lüttich gekommen und dem heiligen Leibe an der Spitze einer Schaar von Hofleuten und einer großen Volksmenge über die Maas nach seinem neuen Bestimmungsorte gefolgt (Constitutata vero die ad rem exequendam ipse princeps Leodium venit, et cum palatina tum etiam populari frequentia corpus sanctum, quod cum loculo suo lapideo transferebatur, devotissime prosecutus, Mosam illud transposuit cum divinis hymnis et laudibus, cui etiam multa dona contulit regia largitione etc.). Indessen die anderen Quellen und besonders B. Jonas in der Transl. S. Huberti wissen nichts von einer persönlichen Theilnahme des Kaisers an dieser Feierlichkeit. Auch steht wenigstens von einer der kostbaren Handschriften, welche Ludwig nach dem Cantatorium damals an St. Hubert geschenkt haben soll, fest, daß sie vielmehr ein Geschenk Lothar's war (Ser. VIII. 569 N. 21). Die betreffende Uebertragung erfolgte am 30. September 825 (Transl. S. Huberti 4, Mab. A. S. o. S. Ben. IV a. 296. Ann. Aureaevaliens. Ser. XVI. 652, vgl. auch Ann. Leodiens. Floreffiens. Ser. IV. 13. XVI. 621 etc., oben Seite 239 Anm. 8.)

<sup>4)</sup> Sidel L. 235 Baluze l. c.: Venerunt ad praesentiam nostram Halitgarius et Amalarius episcopi VIII. idus Decembris, deferentes collectiones de libris sanctorum patrum, quas in conventu apud Parisios habito simul positi collegistis. — Es ist wohl ohne Zweifel auf jene Pariser Versammlung und die mit ihr zusammenhängenden Verhandlungen zu beziehen, wenn Dungal l. c. Bibl. Patr. Lugd. max. XIV. p. 200 schreibt: De hac igitur imaginum pictarum ratione . . . inquisitio diligentius ante, ut

eine Gesandtschaft nach Constantinopel zu erwidern. Jedoch konnten sie einen solchen selbständigen Verkehr des römischen Stuhls mit den griechischen Kaisern nicht gern sehen, zumal sie besorgen mußten, die Botschaft desselben werde durchaus einseitig im Sinne Hadrian's I. und der Nicänischen Beschlüsse ausfallen. Sie beschloßen demnach, ohne von den Entwürfen der Pariser Väter unmittelbaren Gebrauch zu machen, den Erzbischof Jeremias von Sens und den Bischof Jonas von Orléans an den Papst zu senden. Diese Prälaten, welche beide als gelehrte Kenner der heiligen Schriften und geübte Disputatoren bekannt waren<sup>1)</sup>, sollten dem Papste eine sorgfältig gewählte Auslese aus der mit seiner Genehmigung gefertigten Pariser Sammlung überreichen und ihn mit Geduld und Bescheidenheit von der Wichtigkeit des fränkischen Standpunkts zu überzeugen suchen. Es wurde ihnen in ihrer Instruktion<sup>2)</sup> empfohlen, den Papst durch scheinbares Eingehen auf seine Behauptungen auf die rechte Mittelstraße zu leiten; sie sollten sich hüten, ihn durch schroffen Widerspruch zu reizen. Zeige sich die „römische Hartnäckigkeit“ jedoch unüberwindlich und beharre der Papst bei seinem Entschluß, Gesandte nach Byzanz abzuordnen, so sollten sie demselben nahe legen, ob es ihm nicht recht wäre, wenn sich diesen Gesandten kaiserliche (man scheint als solche die Bischöfe Halitgar und Amalar in Aussicht genommen zu haben) angeschlossen, und eventuell die nöthigen Verabredungen mit ihm treffen. Das nämliche Anerbieten machen die Kaiser dem Papste unmittelbar in dem uns gleichfalls erhaltenen Beglaubigungsschreiben<sup>3)</sup>, welches sie Jeremias und Jonas an ihn mitgaben, in sehr vorsichtigen und rücksichtsvollen diplomatischen Formen, jedoch nicht ohne die ernste Ermahnung einfließen zu lassen, daß derselbe durch seine Botschaft nach Constantinopel die Eintracht herstellen, nicht den besichenden Riß vertiefen möge.

Von der weiteren Entwicklung dieser Angelegenheit verlautet nichts. Jedoch hat sich der lebhafteste Verkehr des fränkischen Hofes mit Rom und Constantinopel, welchen wir in den nächstfolgenden Jahren beobachten, wahrscheinlich theilweise auch auf die Frage der Bilderverehrung bezogen. Im Juni des nächsten Jahres empfing Kaiser Ludwig eine wichtige päpstliche, im September 827 eine grie-

reor, biennium apud gloriosissimos et religiosissimos principes habita est in palatio, ubi divinae scripturac, sanctorum librorum et probatissimorum qui eos scripserunt virorum exemplis atque auctoritate, cum quanta et quali moderatione ac discretione sint habende, inventum, confirmatum satisque evidenter diffinitum est.

<sup>1)</sup> Sidel L. 236. Baluze I. 645: quia et in sacris sunt litteris admodum eruditi et in rationibus disputatoriis non minimum exercitati. In Betreff des Bischofs Jonas vgl. Bähr S. 394 ff., sowie oben S. 132. 221. und unten. Dem Eb. Jeremias schreibt Amalar als „acutissimo rhetori“ (Migne Patrol. lat. CV. 1333 epist. no 1). Amalar pflog mit ihm und Jonas eine gelehrte Correspondenz über die Schreibung und Aussprache des Namens Jesu. Jeremias citirt dabei den Philosophen Porphyrius.

<sup>2)</sup> Sidel L. 235 l. c.

<sup>3)</sup> Sidel L. 236. Baluze, Cap. I. 645. Beide Schriftstücke setzt Sidel noch in den Dezember 825 (vgl. S. 332).

chische Gesandtschaft<sup>1)</sup>, und im Jahr 828 kehrte der Bischof Halitgar von Cambrai mit dem Abt Ansfred von Ronantola von einer Mission nach Constantinopel zurück<sup>2)</sup>.

<sup>1)</sup> Einh. Ann. 826. 827 p. 214. 216. V. Hlud. 40. 41 p. 629. 631, vgl. auch Einh. Transl. Marcellini et Petri 13 (Opp. ed. Teulet II. 198—200) und unten.

<sup>2)</sup> Einh. Ann. 828 p. 217. V. Hlud. 42 p. 631. Hefese IV. 44 R. 2. Vergl. auch Ann. Xant. nebst append. 828 p. 225. 236. — Daß der Bischof Halitgar in Rom gewesen ist, bestätigt ferner sein Liber poenitentialis (Addimus etiam huic operi excerptiois nostrae poenitentialem Romanum alterum, quem de scrinio Romanae ecclesiae adsumpsimus). L. VI. praef. Bibl. patr. Lugd. XIV. 926. Auch Amalar war in Constantinopel (Flori epist. Mansi XIV. 668).

Im Allgemeinen darf in Betreff der damaligen Beziehungen zwischen der morgenländischen und abendländischen Kirche hier noch auf die Vorrede des Bischofs Aeneas von Paris zu seinem Liber adversus Graecos (d'Achéry Spicileg. nov. ed. I. 117) verwiesen werden. Es heißt dort: Itaque temporibus gloriosi et orthodoxi Hludowici imperatoris Graecia, quae se matrem verborum et genitricem philosophorum et omnium liberalium artium fautricem appellari contendit, de his superstitionibus superfluis, quae et nunc. Romanam ecclesiam, imo et omnem gentem Latina lingua utentem consulere tentavit etc.



## 826.

Als der Bulgarenthan bei der Heimkehr seiner Gesandtschaft erfuhr, wie lange man dieselbe hingehalten hatte und Ludwig's ablehnende Antwort auf seine Forderungen las, ward er von Unmuth erfüllt. Er beschloß, den Träger seiner ersten Botschaft<sup>1)</sup> abermals an den Kaiser abzuordnen. Das Schreiben, welches er demselben mitgab, war kategorisch und drohend gehalten. Der Khan bestand nunmehr auf unverzüglicher Regelung der Grenzen: sonst werde das Schwert über den Besitz der streitigen Gebiete entscheiden. Allein der Kaiser entschloß sich auch jetzt nicht, dieser Forderung nachzugeben und glaubte um so mehr die Antwort hinauszuschieben zu können, als sich das falsche Gerücht verbreitet hatte, Dmortag sei durch einen seiner Großen vertrieben oder sogar getödet. Während also der bulgarische Gesandte wiederum den Befehl erhielt zu warten, sandte Ludwig den Pfalzgrafen Bertrich an den Grafen Gerold von der Ostmark und den Grafen Baldrich von Friaul<sup>2)</sup> nach Karnten, um die Sachlage zu erkunden. Als derselbe keine Bestätigung jenes Gerüchts zurückbrachte<sup>3)</sup>, beschied Ludwig den bulgarischen Abgesandten vor sich, entließ denselben jedoch ohne Antwortschreiben auf die wenig ehrerbietige Zuschrift seines Herrn<sup>4)</sup>.

Der Empfang dieser Botschaft war ohne Zweifel zu Achen erfolgt, wo der Kaiser den Winter 825—826 zubrachte<sup>5)</sup>. Von seinen

<sup>1)</sup> Einh. Ann. p. 214: eum, quem primo miserat. V. Hlud. 39 p. 629: eundem remittens nuntium, vgl. o. S. 223 Anm. 5.

<sup>2)</sup> Einh. Ann.: ad Baldricum et Geroldum comites et Avarici limitis custodes; weiter unten: Baldricus . . . et Geroldus, comites ac Pannonici limitis praefecti. Vergl. oben S. 150 Anm. 3.

<sup>3)</sup> Einh. Ann.: qui cum reversus nihil certi super his quae fama vulgaverat reportasset. V. Hlud.: quousque . . . falsa esse quae iactantur comperisset.

<sup>4)</sup> Einh. Ann.: sine litteris. V. Hlud.: infecto negotio.

<sup>5)</sup> Einh. Ann. Beide Kaiser urkunden in Achen am 26. Januar und 17. Februar 826, Sichel L. 240. 241, vgl. Anm. S. 333. Auch der jüngere Ludwig bekräftigte die erstere Urkunde (Bestätigung der Immunität des Klosters Prüm, Beyer Mittelrhein. Urkb. I. 63—64 no 57) durch sein Handmal; wir wissen aber nicht, ob sofort oder erst später, vgl. Böhmer no 720. Sichel, Beitr. 3. Dipl. I. 394. Urkunden der Karolinger I. 253. Dümmler I. 27 R. 25.

Söhnen war nicht nur Lothar, der Mitregent, beständig in seiner Nähe, sondern auch der Baiernkönig Ludwig scheint sich damals wenigstens noch zeitweilig am Hofe des Vaters aufgehalten zu haben. Pippin fand sich auf das Geheiß desselben in Begleitung seiner vornehmsten Großen und der Grafen der spanischen Mark zum 1. Februar ein <sup>1)</sup>. Man wollte mit diesen über die Vertheidigung der Grenze gegen die Sarazenen Rath pflegen; die mindestens eben so dringende Gefahr eines Aufbruchs unter den Goten und den spanischen Kolonisten in der Mark scheint man noch nicht geahnt zu haben <sup>2)</sup>. Nachdem die Maßregeln, welche angezeigt erschienen, festgestellt waren, kehrte Pippin nach Aquitanien zurück und verweilte den Sommer über, wie man bestimmt hatte, in der Pfalz Petrasicta <sup>3)</sup>.

Mitte Mai verließ der Kaiser Achen und kam am 1. Juni, von seiner Gemahlin, seinen Söhnen Lothar und Karl und dem ganzen Hofstaat begleitet <sup>4)</sup>, nach Ingelheim <sup>5)</sup>. Hier wurde eine größere Reichsversammlung <sup>6)</sup> gehalten, welche den Monat hindurch gewährt zu haben scheint <sup>7)</sup>. Eine Synode der Bischöfe war mit derselben verbunden <sup>8)</sup>; doch sind die Capitel, welche als Ergebniß ihrer Berathungen zusammengestellt worden zu sein scheinen, bloße Auszüge aus den Akten der Provinzialconcilien zu Mainz, Chälou an der Saône, Tours und Arles vom Jahr 813 <sup>9)</sup>. Von der westlichen

<sup>1)</sup> Einh. Ann. V. Hlud. 40 p. 629.

<sup>2)</sup> Vergl. Junck S. 91—92 und unten.

<sup>3)</sup> Einh. Ann.: Pippinus in Aquitaniam regressus, aetatem in deputato sibi loco transigit. Er stellt am 18. Mai eine Urkunde in der Pfalz Petrasicta aus (Böhmer no 2067 Bouquet VI. 664—665 no 4). Die Lage dieser Pfalz ist mir unbekannt, vgl. indeß auch Böhmer no 2074. Ein anderer Ort gleichen Namens wird in den Gest. abb. Fontanell. c. 6 Ser. II. 279 erwähnt.

<sup>4)</sup> Dies ergibt sich aus Ermold's Schilderung der dortigen Festlichkeiten L. IV. v. 179 ff. j. unten). Vergl. ferner Thegan. 33 p. 597. Lothar's Anwesenheit bestätigen auch die Urkunden.

<sup>5)</sup> Einh. Ann. V. Hlud. Thegan. Ermold. Nigell. — Ann. Euhard. Fuld. p. 359 ziehen den Text der Königsannalen flüchtig zusammen und sagen unrichtig: Mense autem Maio apud Ingilunheim habito conventu.

<sup>6)</sup> Einh. Ann.: habitoque ibi conventu non modico, vgl. V. Anskar. 7 Ser. II. 694 (De hoc itaque praedictus augustus in publico conventu optimatum suorum eum sacerdotibus suis ceterisque fidelibus tractare coepit).

<sup>7)</sup> Vergl. die von beiden Kaisern am 20. und 26. Juni 826 in der dortigen Pfalz ausgestellten Urkunden Zickel L. 242. 243, dazu Ann. S. 333, nach welcher man auch Strumpf's Zweifel über die Echtheit des letzteren Stückes (Reichsanzler I. 104 N. 17) als unerheblich ansehen darf.

<sup>8)</sup> Ann. Ant. Ser. II. 225 (vgl. Append. p. 236): Ludewicus imperator habuit sinodum episcoporum ad Ingulunheim. Vergl. V. Hlud.: In eodem placito secundum morem suum multa quae ecclesiae essent utilia amonuit, statuit ac definiuit. V. Anskar. l. c.

<sup>9)</sup> Leg. I. 253—255. Den betreffenden Excerpten vorangehnd sind Julian. Nov. 7 c. 1 u. 2. Ueber ein anderes, unechtes Capitular, welches ebenfalls dieser Synode in Ingelheim zugeschrieben wurde, vgl. Knust in M. G. Leg. IIb. 22. Hebele, Conciliengeschichte IV. 44. Es ist ein Auszug aus dem zweiten Bude des Benedictus Levita, welcher auf diese Synode zurückführt, was aus ganz anderen Quellen herzuweisen ist.

Gesetzgebung dieses Reichstags ist uns nichts Näheres überliefert<sup>1)</sup>. Dagegen empfing der Kaiser in Ingelheim eine große Anzahl auswärtiger Gesandtschaften<sup>2)</sup>. Die wichtigste<sup>3)</sup> darunter, eine Botschaft des Papstes, deren Träger Bischof Leo von Centumcellä (Civita vecchia) und der Nomenclator Theophylaktus<sup>4)</sup> waren, hing vielleicht mit den Verhandlungen über die Frage der Bilderverehrung zusammen<sup>5)</sup>. Aus dem fernen Orient kam der Abt des Klosters auf dem Oelberge bei Jerusalem, Dominikus<sup>6)</sup>. Aus Dänemark fanden sich abermals Gesandte der Göttrikszöhne ein, um den kürzlich geschlossenen Friedens- und Freundschaftsvertrag zu bekräftigen<sup>7)</sup>. Ferner erschienen einige Häuptlinge der Abotriten, welche ihren Fürsten Geodrag neuerdings<sup>8)</sup> der Untreue gegen das Frankenreich anklagten. Auch gegen einen Häuptling der Sorben, Lunglo, wurde die nämliche Beschuldigung erhoben und beide Wendenfürsten deshalb bei Strafe des Hochverraths aufgefordert, sich auf der nächsten allgemeinen Reichsversammlung Mitte Oktober zur Verantwortung zu stellen<sup>9)</sup>. Endlich war auch ein Theil der bretonischen Machtiern von den Grafen der Mark an den kaiserlichen Hof geführt worden<sup>10)</sup>. Man

1) Ermold. l. c. v. 285—286 p. 506 singt zwar:  
Illic ergo pius Caesar dat iura subactis,  
More suo regni rite revolvit opus.

2) Einh. Ann. V. Hlud.

3) Einh. Ann.: Inter quas praecipua caeterisque praeminens erat legatio sanctae sedis apostolicae. S. Abel (Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit IX. 2 S. 161. hält diese päpstliche Gesandtschaft für die nämliche, welche in Einhard's Transl. SS. Marcellini et Petri 13 (Opp. ed Teulet II. 198—200. erwähnt wird. Dies beruht jedoch auf seiner unrichtigen Annahme, daß die Uebertragung jener Heiligen bereits 826 (statt 827) stattgefunden habe. Uebrigens erwegt Abel nicht, daß diese Uebertragung nicht im Frühling, sondern im Spätjahr erfolgte, während Leo und Theophylaktus etwa im April 826 von Rom ausgesandt sein werden (vgl. Giesebrecht, Königsannalen S. 235. Jaffé, Reg. pont. Rom. p. 224 und unten).

4) Vergl. über denselben Galletti. Del primicero p. 183 (append. no 3), oben S. 227 N. 2. Einh. Ann. 825 p. 217. V. Hlud. 42 p. 631. Transl. S. Sebastiani 7. S. 9. 14. Mabillon A. S. o. S. Ben. IVa. 390. 391. 393.

5) Vergl. Leibnitz, Ann. Imp. I. 368. Hefele, Conciliengeschichte IV. 44 und oben S. 251.

6) Einh. Ann. V. Hlud. Dominikus erscheint an der Spitze der Congregation vom Oelberge bereits in einer Bittschrift derselben an Papst Leo III. vom Jahr 809 (Jaffé IV. 355. Epist. Carolin. no 22. Der Abt Georgios (Egiltald), dessen ein Zusatz der Ann. Lauriss. 507 p. 194 gedenkt, muß entweder sein Nachfolger oder, wenn Erhard's Erklärung dieser Glosse (Forschungen XIII. 439) die zutreffende ist, sein Vorgänger gewesen sein. Vergl. auch Regino und Ann. Xant. 507 Ser. I. 564. II. 224.

7) Einh. Ann.: legati quoque filiorum Godofridi, regis Danorum. pacis ac foederis causa directi, vgl. oben Seite 239.

8) Siehe o. Seite 176. 196. 206.

9) Einh. Ann., vgl. auch weiter unten p. 215. V. Hlud. l. c., welche jedoch die betreffenden Vorgänge auf der Juni- und auf der Oktoberversammlung zu Ingelheim zusammenwirft. S. Giesebrecht, Wend. Gesch. I. 114.

10) Einh. Ann.: Venerunt et ex Brittonum primoribus, quos illius limitis custodes adducere voluerunt.

hat angenommen, daß Graf Wido, der allerdings anwesend war<sup>1)</sup>, damals vom Kaiser auf die Grafschaft von Vannes beschränkt, dagegen der Bretoner Rominoe an die Spitze der keltischen Landschaft gestellt worden sei<sup>2)</sup>. In der That tritt der letztere, welchen wir in den bretonischen Urkunden bald als kaiserlichen Mißfuß, bald als Fürsten in der Bretagne bezeichnet finden<sup>3)</sup>, fortan als der mehr oder minder unabhängige Herrscher des Landes hervor<sup>4)</sup>. Innerhalb der festgesetzten Grenzen<sup>5)</sup> desselben nahm er eine landesfürstliche Stellung ein<sup>6)</sup>. Ludwig versuchte auf diese Weise den nationalen Sinn der Bretonen, indem er demselben bis zu einem gewissen Grade Rechnung trug, mit der fränkischen Herrschaft auszuöhnen, und es scheint, daß ihm dies nicht ganz mißlungen ist, wenigleich unter seiner Regierung auch später noch vorübergehende Erhebungen in der Bretagne erfolgten<sup>7)</sup>. Unter einem nationalen Oberhaupte, welches des Kaisers Vassall war, waren die Kelten dem letzteren bessere Unterthanen als unter der harten Hand der fränkischen Grenzgrafen. Die Gefahr der völligen Losreißung trat erst nach Ludwig's Zeit und nach der Theilung des Reichs hervor.

Wie der Kaiser jene neueste Gesandtschaft der Söhne Göttrik's aus Dänemark aufnahm, wird nicht überliefert. Aber eben kam ihr Gegner, König Harald, um die Taufe zu empfangen und sich ganz in seine Arme zu werfen. Die Erzählung des Poeten Ermoldus, wie Gbo von Reims den Dänenkönig bekehrt und zur Annahme der Taufe bewogen habe<sup>8)</sup>, ist ohne Frage nicht buchstäblich wahr; daß

<sup>1)</sup> Ermold. L. IV. v. 482 p. 510.

<sup>2)</sup> de Courson, Cartulaire de Redon p. XXIV. de la Borderie in Bibliothèque de l'école des chartes 5e. série T. V p. 274. Die Annahme stützt sich namentlich auf Regino 837 Ser. I. 567: et Numenoio apud Ingelheim ab imperatore ducatus ipsius gentis traditur (die Chronologie ist in diesem Abschnitt seiner Chronik ganz und gar verwirrt, vgl. o. S. 148 Anm. 4) und die bretonischen Urkunden. Siehe indeß auch oben S. 218.

<sup>3)</sup> Vergl. die wesentlich dem Cartular der Abtei Redon entnommene Zusammenstellung von de la Borderie. Allerdings geht, so viel ich sehe, keine jener Urkunden hinter das Jahr 833 zurück. Rominoe selbst nennt sich missus imperatoris Luduici in einer Urkunde vom 18. Juni 834 Cartul. de R. p. 2 no 2; der Kaiser bezeichnet ihn als seinen Gerrenen, Sidel L. 324. 353 (ibid. p. 355. 357 no 6. 9).

<sup>4)</sup> Die Quellen nennen ihn dux oder tyrannus oder auch rex der Bretonen (Prudent. Trece. Ann. 846 p. 442. Nithard. II. 5 III. 4 p. 658. 665. Reginon. chron. 862 p. 571. Chron. Fontanell. 550. 551 Ser. II. 303). Eine Pariser Synode v. J. 849 schreibt durch Lupus Nomenoio priori gentis Britannicae (Lup. epist. no 84 Opp. p. 126).

<sup>5)</sup> Vergl. Prudent. Trece. Ann. 844. 851 p. 440. 446.

<sup>6)</sup> Vergl. Prudent. Trece. Ann. 851. Eräter soll sich Rominoe sogar zum König haben lassen lassen (vgl. v. Noorden, Hinfmar S. 48).

<sup>7)</sup> Vergl. unten zum J. 830, sowie V. Hlud. 56 p. 642. Sidel II. 349 u. f. w.

<sup>8)</sup> L. IV. v. 147—175 317—348 p. 504. 507—508; auch v. 553 ff. p. 512 schreibt der Dänenkönig seine Bekehrung dem Einflusse des Kaisers zu; vgl. oben Seite 209—210. Die Darstellung Kimbert's in der V. Anskarii 7 p. 694 hat mit derjenigen des Dichters eine gewisse Ähnlichkeit, indem sie die Geschichte der Beziehungen Harald's zum Kaiser von 814 bis 826 ebenfalls kurz zusammenzufassen sucht.

jedoch die fortgesetzte Missionsthätigkeit des Erzbischofs dies Ereigniß mit herbeigeführt hat, nicht zu bezweifeln. Auch die Schilderung des Dichters von dem Empfange Harald's und seines Gefolges und den Festlichkeiten von Ingelheim ist offenbar in vielen Einzelheiten ein Werk seiner frei schaffenden Phantasie, aber sie entrollt vor unsern Augen immerhin ein zeitgenössisches Bild von dem Hofe des Kaisers, und insofern wird es gestattet sein, sie unter Vorbehalt zu benutzen. Besonders merkwürdig ist Ermold's ohne Zweifel auf eigener Anschauung beruhende Beschreibung der herrlichen Pfalz<sup>1)</sup> am Gestade des Rheins, deren Bau von Karl begonnen, unter Ludwig vollendet war. Die Marmorsäulen und die Säulen aus heimischem Granit, auf denen sie ruhte<sup>2)</sup>, liegen noch jetzt als Zeugen ihrer versunkenen Pracht theilweise in Ingelheim, Mainz, Kloster Eberbach und Heidelberg zerstreut. Die Kirche war mit Darstellungen aus der biblischen, der Palast mit Gemälden aus der profanen Geschichte geschmückt, welche dem Blick des Beschauers eine Uebersicht der Weltgeschichte in ihren hervorragenden Momenten vorführten<sup>3)</sup>. Die linke Wand der Kirche zeigte die Geschichte des alten Bundes von dem Aufenthalt Adam's und Eva's im Paradiese bis zum Bau des Salomonischen Tempels u. s. f. Auf der rechten Wand sah man das Leben Christi bis zu seiner Auferstehung und Himmelfahrt dargestellt. Die Gemälde in der Pfalz, deren Stoff und Idee, wie es scheint, aus dem Geschichtswerk des Drosius geschöpft waren<sup>4)</sup>, vergegenwärtigten dem Auge vornehmlich die großen Eroberer und Weltreiche des Alterthums: Ninus, Cyrus, dessen Haupt die Scythenfürstin in den mit Blut gefüllten Schlauch steckt, Hannibal, wie er in den Sümpfen Etruriens ein Auge einbüßt, Alexander, die Gründung und Herrschaft Roms. Auf der andern Seite schritt die Bilderreihe von den späteren römischen Kaisern, der Gründung Constantinopel's und Theodosius dem Großen zu den Thaten der Karolinger selbst fort. Hier war dargestellt, wie Karl Martell die Friesen besiegt, Pippin Aquitanien unterwirft, Karl der Große die Sachsen überwindet. — Eine An-

<sup>1)</sup> v. 181 ff. p. 505 f., vgl. Einh. V. Caroli 17 Jaffé IV. 524. Poeta Saxo L. V. v. 435 ff. ibid. p. 619. Mir. S. Goaris 15, Mabillon A. S. o. S. Ben. II. 291—292: a palatio suo (sc. Caroli), quod in praeripiis Rheni fluminis ab ipso constructum Ingilnheim dicitur. 36 p. 297.

<sup>2)</sup> Ermold. l. c. v. 183: Quo domus ampla patet centum perfixa columnis. Vergl. Joh. Fr. Böhmer's Briefe, herausg. von Zanßen I. 153 f.; auch Göthe's Werke (Ausg. in 60 Bänden) XLIII. 296 über die Inschrift einer Marmorsäule in Nieder-Ingelheim.

<sup>3)</sup> Ermold. l. c. v. 189—244. 245—252. Vergl. Bod, die Bildwerke in der Pfalz Ludwig's des Frommen in Ingelheim in Versch, Niederrhein. Jahrbuch für Geschichte und Kunst II (Bonn 1844) S. 241 ff.; auch Hefele, Concilien-geschichte IV. 42 über die Bilder in den fränkischen Kirchen und Palästen und Hagen a. a. D. S. 6 über Wandgemälde in Achen.

<sup>4)</sup> Vergl. Bod a. a. D. S. 253. Pfund, Geschichtsfhr. d. deutschen Vorzeit IX. 3 S. VI. 74—75. — Der Ausdruck Ermold's l. c. v. 245: Regia namque domus late persculpta nitescit darf uns nicht irre machen, als ob es sich etwa um Skulpturen handle; vgl. dagegen auch v. 276 (Pingitur).

zahl kleinerer Gebäude, zur Aufnahme der Großen und Hofleute bestimmt, umgab die Königsburg und die Kirche<sup>1)</sup>. — König Harald kam durch Friesland, auf hundert Kielen mit weißen Segeln, wie der Dichter singt, den Rhein hinaufgefahren<sup>2)</sup>. Seine Gattin<sup>3)</sup>, sein Sohn Götrik<sup>4)</sup>, einer seiner Neffen<sup>5)</sup>, überhaupt sein ganzes Haus<sup>6)</sup> und eine Menge von Männern und Frauen seines Volks — ihre Zahl wird auf über vierhundert angegeben — waren in seinem Gefolge<sup>7)</sup>. Der Kaiser sah von den Zinnen der Pfalz die Schiffe, welche die Ankömmlinge brachten, sich dem Ufer des Stroms nähern und in den Hafen einlaufen. Sogleich sandte er ihnen den Grafen Matfrid von Orléans mit einer Schaar junger Hofleute zur Begrüßung entgegen. Prächtlich aufgezäumte Rosse nahmen die Gäste auf ihren Rücken und trugen sie in die Pfalz<sup>8)</sup>. In der nahen St. Albanskapelle bei Mainz<sup>9)</sup> fand sodann, vermuthlich am Zo-

<sup>1)</sup> Ermold l. c. v. 184. 185 (tectaue multimoda — millenaque claustra domorum).

<sup>2)</sup> Ermold. l. c. v. 287—291. 347. Einh. Ann. weiter unten: per Frisiam qua venerat via reversus est.

<sup>3)</sup> Einh. Ann. V. Hlud. Thegan. 33. Ann. Enhard. Fuld. p. 359. Ann. Xant. p. 225. Adam. Gest. Hammaburg. eccl. pontif. I. 17 Ser. VII. 291 etc. Ermold. l. c. v. 300. 361—362. 385—394. 427—428. 437.

<sup>4)</sup> Ermold. v. 364. 396. 438. 629. vgl. Prudent. Trec. Ann. 852 p. 447. Bei Hermann von Reichenau (Ser. V. 103), welcher die Notiz über die Taufe Harald's aus den Fuldaer Jahrbüchern schöpfte, ist hinter cum uxore wohl willkürlich eingeschoben: et filiis. Allerdings hatte Harald außer Götrik noch einen andern Sohn Namens Rodulf (vgl. Hincmar. Rem. Ann. 864 p. 462. Ann. Fuld. 873 p. 386. Dümmler l. 517 N. 1. Rehdanz, Geschichtskr. der deutschen Vorzeit IX. 9 Z. 19 N. 4). Unzweifelhaft falsch sagt Adam von Bremen l. c.: cum uxore et fratre. Er meint wohl Rodulf, welcher Harald's Neffe war, s. d. fg. Anm.

<sup>5)</sup> Vergl. Ermold. v. 629—630. Wahrscheinlich war es der spätere Dänenkönig Rodulf (vgl. Prudent. Trec. Ann. 850 p. 445. Dümmler l. 266 N. 65 u. d. vor. Note) oder auch dessen Bruder Harald (Ruodolf. Fuld. Ann. Ann. Xant. 850 Ser. I. 366. II. 229), welchen Adam und, wie mir scheint, auch Dümmler und Meyer von Knouau, Nithard Z. 62. mit unserm Harald verwechseln.

<sup>6)</sup> Ermold. v. 300. 306. 585.

<sup>7)</sup> Einh. Ann.: cum . . magna Danorum multitudine. V. Hlud. Ann. Xant.: et illic venit multitudo ad eum Nordmannorum (et princeps eorum nomine Herioldus baptizatus est et uxor eius) et cum eis plus quam 400 homines promiscui sexus. Ermold. v. 287—289. 366. 367. 397. 431. 495. 610; in v. 365 ist noch besonders von den Großen und Würdenträgern im Gefolge des Dänenkönigs die Rede

<sup>8)</sup> Ermold. v. 293 ff.

<sup>9)</sup> Einh. Ann. u. V. Hlud.: Mogontiaci apud sanctum Albanum; vgl. auch Ann. Enhard. Fuld., Ottenburan. (Ser. V. 3), Adam. l. c., Prudentii Trec. Ann. 852 (Godefridus, Herioldi Dani filius. qui quondam sub imperatore Hludowico Maguntiaci fuerat baptizatus), hierzu Dümmler l. 304 N. 47. Nach Ermoldus (vgl. besonders v. 358) würde man allerdings annehmen, daß die Taufe in der Kirche zu Ingelheim erfolgt sei, vgl. auch Thegan. und Ann. Xant.; aber mit Dahlmann a. a. D. S. 29, Dümmler l. 259 N. 43 und Weymann l. 337 N. 4 geben wir der andern Angabe als der besser verbürgten unbedeutlich den Vorzug. Die Ingelheimer Pfalz lag so nahe bei Mainz (vgl. Einh. Ann. 787: in suburbano Mogontiacense in villa, quae

hannistage (24. Juni)<sup>1)</sup>, die feierliche Handlung ihrer Taufe statt. Die Täuflinge wurden nach damaliger Sitte dreimal — im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes — untergetaucht<sup>2)</sup>. Den König Harald hob Ludwig selbst aus dem Wasser und legte ihm die weißen Taufkleider an. Ebenso verfahren die Kaiserin Judith bei der Gemahlin des nordischen Fürsten, Lothar bei dem Sohne desselben, die Großen des kaiserlichen Hofes bei den Vornehmsten aus dem dänischen Gefolge das Puthenamt<sup>3)</sup>. Auch bedachten der Kaiser und die Kaiserin ihre königlichen Puthen und Lothar deren Sohn mit prächtigen Taufgaben; der übrigen Schaar soll Ludwig fränkische Kleider geschenkt haben<sup>4)</sup>.

Eine sagenhafte Uebersieferung von Tausen der Dänen am Hofe Kaiser Ludwig's ist in dem Buche des Mönchs von St. Gallen<sup>5)</sup> aus dem Ende des neunten Jahrhunderts, einem Schatzkästlein von allerhand Erzählungen über Karl den Großen und seine nächsten Nachfolger, enthalten. Wie, so heißt es dort, nach dem Tode des kriegerischen Königs David lange Zeit hindurch die benachbarten unterworfenen Völker seinem friedfertigen Sohne Salomo Tribute darbrachten, so erwies das wilde Volk der Normannen im Andenken an die Furcht und die Tribute, welche es dem erhabensten Kaiser Karl gezollt hatte, seinem Sohn Ludwig gleiche Ehrerbietung. Endlich fragte der fromme Kaiser ihre Gesandten einmal aus Mitleid und Erbarmen darüber, daß sie in der tiefen Finsterniß des Heidenthums schmachteten, ob sie nicht die christliche Religion annehmen wollten. Sie erwiderten, daß sie bereit seien ihm in allen Stücken zu gehorchen,

vocatur Ingilunheim. 517 p. 173. 204. Einh. V. Caroli 17: haud longe a Mogontiaco civitate iuxta villam, cui vocabulum est Ingilenheim), daß beide Orte auch sonst gelegentlich mit einander verwechselt werden (vgl. v. Druffel, Kaiser Heinrich IV. und seine Söhne S. 104).

<sup>1)</sup> Vergl. über die Tauftermine Rettberg, II. 754. Pfannenschmid, das Weihwasser S. 130. Auch fiel das Johannisfest im Jahr 826 auf einen Sonntag.

<sup>2)</sup> Vergl. Ermold. I. c. v. 337—338 p. 507. Rettberg II. 753.

<sup>3)</sup> Ermold. v. 359—366. Thegan.: quem dominus imperator elevavit de sacro fonte baptismatis, et uxorem eius elevavit de fonte domna Judith augusta. V. Anskar. 7 p. 694: et sacro baptismate perfusum ipse de sacro fonte suscepit sibi que in filium adoptavit (d. h. als geistlichen Sohn, Puthen, vgl. die metrische Uebersetzung dieser Vita c. 12, Lambee Orig. Hamburg. p. 257: Quem Caesar niveis, ut mos est, induit albis — Et pater in lavaeri natalibus extitit illi Laurent, Geschichtscr. d. deutschen Vorzeit IX. S. 16 übersezt unrichtig: „und an Kindes Statt annahm“). Ademar. Hist. III 11 Ser. IV. 119: fuitque filiolus imperatoris de fontibus. Monach. Sangall. II. 19. Jaffé IV. 697.

<sup>4)</sup> Ermold. v. 373—395. 432. 557. II. a. schenkte der Kaiser nach ihm dem Dänenkönige das Schwert, welches er trug (vgl. o. S. 36 Anm. 7). Die Glaubwürdigkeit dieser Einzelheiten bleibt jedoch im so zweifelhafter, als Ermold gerade hier zum Theil klassische Reminiscenzen hervorholt (vgl. besonders v. 391 mit Virgil. Aen. L. V. v. 558—559). In Einh. Ann., V. Hlud. u. Thegan. ist, wie es scheint, nur von Geschenken die Rede, welche der Dänenkönig beim Abschied empfing.

<sup>5)</sup> II. 19. Jaffé IV. 696—698.

und so befohl er denn, sie im Namen der heiligen Dreieinigkeit zu taufen. Von den Großen der Pfalz zu geistlichen Söhnen angenommen<sup>1)</sup>, empfingen sie aus der kaiserlichen Kammer jeder ein weißes Taufgewand, von ihren Gvattern aber fränkische Kleider, Waffen und sonstigen Schmuck. Das gefiel den Dänen gar wohl und lockte viele ihrer Landsleute, ihrem Beispiel zu folgen. Kein Jahr verging seitdem, daß sich nicht etliche von ihnen, nicht um Christi, sondern um des irdischen Vortheils willen, zum Ostersabbath vor dem großen Tauftermin, am Hofe des Kaisers eingefunden hätten, um demselben als Vassallen zu huldigen. Von Jahr zu Jahr stieg ihre Zahl. So geschah es, daß ihrer einmal an die fünfzig kamen. Da fand sich jedoch, daß leinene Gewänder für eine solche Anzahl nicht zur Hand waren. Der Kaiser ließ daher „Hemden auseinander-trennen und grob zusammennähen wie Hecken und beschneiden wie Weinstöcke“<sup>2)</sup>. Einer der Führer der Dänen, dem ein solches Taufkleid übergeworfen wurde, betrachtete dasselbe erst mit erstaunten Blicken; dann rief er dem Kaiser zornig zu: „Schon zwanzigmal bin ich hier gewaschen und mit den besten schneeweißen Kleidern angethan worden: ein solcher Sack aber paßt für Saubirten, nicht für Ritter. Wenn ich mich nicht schämte nackt zu gehen, so würde ich dir dein Gewand sammt deinem Christus überlassen!“ — Der geschichtliche Kern der Anekdote scheint zu sein, daß sich in der That später manche Dänen am fränkischen Hofe der Taufe unterzogen, um die Rathengehenke einzuheimsen und dann so gute Heiden zu bleiben wie vordem<sup>3)</sup>.

An die Taufe des Dänenkönigs und seines Gefolges schließt sich in der Schilderung des Ermoldus<sup>4)</sup> zunächst ein Gottesdienst. Die Glocke ruft zur Messe; das Gebäude ist erfüllt von der Geistlichkeit in ihren Festgewanden, den Priestern und Diakonen unter dem Jren Clemens, dem Leiter der Hofschule<sup>5)</sup>. Thento<sup>6)</sup>, der Präcentor, ordnet und leitet den Chor der geistlichen Sängere. Adhalwit, die Ruthe in der Hand, hält die Menge zurück und schafft Platz für den kaiserlichen Zug<sup>7)</sup>. Der kleine Prinz Karl eilt demselben voran. Dann eröffnet ihn der Kaiser; er stützt sich rechts auf Hilduin, den Erzkapellan, links auf Helijachar. Unmittelbar hinter dem Kaiser

<sup>1)</sup> a primoribus palatii quasi in adoptionem filiorum suscepti (vgl. oben S. 259 Anm. 3).

<sup>2)</sup> Cumque tot lineae vestes non essent in promptu, iussit incidi canisilla et in modum sepium consui vel in modum vitium pastinari.

<sup>3)</sup> Vergl. Dümmler I. 260 N. 44, mit Beziehung auf Hinemar. Rem. Ann. 876 p. 501.

<sup>4)</sup> v. 399—442, und zwar nach seiner Vorstellung eben in der Kirche zu Jngelheim.

<sup>5)</sup> v. 403—404: Turba sacerdotum Clementis dogmate constat, — Levitaeque micant ordine namque pii, vgl. Dümmler II. 649 N. 5, Wattenbach I<sup>2</sup>. 156. 174 N. 2; anders Muratori, i. M. G. Ser. II. 599 N. 95.

<sup>6)</sup> Schwerlich der spätere Kanzler dieses Namens, vgl. M. G. Ser. II. 599 N. 96; Sidel I. 95; ferner oben S. 197 Anm. 5.

<sup>7)</sup> Vergl. Waitz III. 420—421 N. 1.



schreitet der Oberthürwart Gerung<sup>1)</sup> einher, einen Stab in der Hand und eine goldene Krone auf dem Haupt<sup>2)</sup>. Darauf Lothar und neben ihm der Dänenkönig im langen Taufgewande<sup>3)</sup>; nach diesen die Kaiserin Judith, geführt von den Grafen Matfrid von Orleans und Hugo von Tours, die ebenfalls Kronen tragen und in golddurchwirkten Gewändern prangen. Die Dänenkönigin, Harald's Gattin, schließt sich der Kaiserin an. Dann folgt der Kanzler Fridugis mit der Schaar seiner Schüler in ihren weißen Gewändern<sup>4)</sup>. Das übrige Volk endlich, darunter namentlich das Gefolge Harald's, beschließt den Zug<sup>5)</sup>. — Nachdem der Kaiser die Kirche betreten und den Herrn im Gebet angefleht hat, giebt die Pojanne des Theuto das Zeichen, auf welches der Klerus und die Schöre mit ihren Gesängen einfallen<sup>6)</sup>. Inzwischen wird im Palaste das reiche Mahl bereitet<sup>7)</sup>. Der Bäckermeister Petrus und Gunzo, der oberste der Köche<sup>8)</sup>, sind geschäftig, die Tafeln zu ordnen. Sie breiten schneeige Decken über den Steintisch<sup>9)</sup>, auf welchen das goldene Tafelgeschirr glänzt. Petrus trägt die Backwaaren, Gunzo die Fleischspeisen auf. Otho, der jugendliche Oberchenk<sup>10)</sup>, gebietet den Schenken und sorgt für die Gaben des Bacchus. So endet beim frohen Mahle der für die Franken und die in der Taufe wiedergeborenen Dänen gleich denkwürdige Tag. Beim Anbruch des nächsten Morgens begiebt sich der Kaiser, von der Kaiserin und Lothar, auch dem kleinen Karl und dessen Hofmeister<sup>11)</sup>, dem Grafen Wido und anderem zahlreichen Gefolge begleitet, zur Jagd auf die nahe Rheininsel, wo dichte Waldungen Hirsche und Dammwild, aber auch Eber und Bären beherbergten<sup>12)</sup>. Der Dänenkönig und die Seinen schließen sich dem Zuge an, um das Schauspiel wenigstens mitanzusehen<sup>13)</sup>.

1) S. über denselben oben Seite 152 Num. 5.

2) Vergl. Waitz a. a. S.

3) v. 417: *Mithariusque pius Heroldus et ipse togatus*. vgl. Pfinz's Uebersetzung S. 79.

4) v. 429—430: *Et Fridugisus abit, sequitur quem discipulorum — Turba sagax, candens vestibibus atque fide*, vgl. Zitel I. 89. 90 N. 6.

5) v. 431—432: *Ordine composito sequitur deince caetera pubes, — Vestibus ornata munere Caesareo*. Nach dem letzteren Zusatz muß man wohl schließen, daß es sich insbesondere um die Dänen handelt, vgl. oben S. 259 Anm. 4.

6) v. 435—436.

7) v. 457 ff.

8) Vergl. Waitz III. 416 N. 2. 424 N. 1 und Cap. de disciplina palatii c. 2 Leg. I. 158, dazu oben S. 17 Anm. 2.

9) v. 461: *Candida praeponunt niveis mantelia villis*, vgl. N. 99.

10) Vergl. Waitz III. 416 N. 4. Cap. 526. 6 Leg. I. 256 (*Odo buticularius de foreste sua interrogandus est*).

11) v. 525.

12) v. 451 ff., vgl. Prudent. *Trec. Ann.* Ruodolfi *Fuld. Ann.* Ann. Xant. Reginon. *chron.* 840. *Notae Sangallens.* Nithard. I. S. V. Hlud. 62 Ser. I. 70. 362. 437. 568. II. 227. 647. 655. *Dümmter* II. 667. — Es ist die Insel, auf welcher Ludwig im J. 840 starb (ebd. I. 135 N. 55 u. unten).

13) v. 484. 495—496. 545.

Bei Ermoldus verbindet sich ferner mit der Taufe des Dänenkönigs ein Akt von der größten politischen Bedeutung. Erst jetzt huldigt Harald nach seiner Darstellung dem Kaiser als Vassall durch Handreichung<sup>1)</sup> nach fränkischer Sitte und empfängt von demselben Kopf und Waffen, die Gaben, welche schon die alten germanischen Gefolgsgeossen von ihrem Fürsten zu erhalten pflegten<sup>2)</sup>. Ja, der höfische Poet legt in diesen Vorgang geradezu die Bedeutung, daß der Dänenkönig sein Reich der Herrschaft des Kaisers unterwirft. Er preist den frommen Kaiser ob der glänzenden friedlichen Eroberung, welche er an Dänemark gemacht habe<sup>3)</sup>. Wir wissen nun aber, daß die Huldigung des Dänenkönigs schon zu Anfang der Regierung Kaiser Ludwig's, im Jahr 814, erfolgt war<sup>4)</sup>, und wenn sich auch nicht verkennen läßt, daß Harald's Taufe seiner Ergebung an den Kaiser das Siegel ausdrückte, so beeinträchtigte es den Werth derselben doch auf das Wesentlichste, daß die Stellung dieses Königs in seiner Heimath auch jetzt gegenüber seinen Nebenbuhlern, den Söhnen Götrik's, wenig befestigt war. Nicht ohne Grund besorgte man, daß ihm gerade der Schritt, welchen er so eben gethan hatte, die Rückkehr in sein Land, in welchem der alte heidnische Glaube und der Unabhängigkeitsinn die tiefsten mit einander verwachsenen Wurzeln hatten, fürs Erste vollends verchliefen werde<sup>5)</sup>. Um Harald eine Zufluchtsstätte im Fall der Noth zu gewähren, verließ der Kaiser seinem königlichen Vassallen eine ausgedehnte Grafschaft in Friesland, Rüstringen an der Weser<sup>6)</sup>.

<sup>1)</sup> v. 601: Mox manibus iunctis regi se tradidit ultro. vgl. auch v. 611: Hero'dum iamque fidelem. Waitz IV. 237. Roth, Feudalität S. 209 f.

<sup>2)</sup> v. 607—608: Mox quoque Caesar ovans Francisco more veterno — Dat sibi equum nec non, ut solet, arma simul. vgl. R. 4 Tacit. Germ. 14. Waitz I<sup>2</sup>. 349 R. 4. IV. 211.

<sup>3)</sup> v. 575—606. 633—635.

<sup>4)</sup> Siehe oben S. 35 Num. 1.

<sup>5)</sup> V. Hlud.: Verens autem piissimus imperator, ne ob tale factum negaretur ei habitatio soli naturalis (ebenso in Freher's Ausg. der Ann. Einh., f. Ser. I. 214). Vergl. V. Anskarii S. p. 696: et quia interdum pacifice in regno suo Herioldus rex consistere non poterat.

<sup>6)</sup> Einh. Ann.: In qua provincia (sc. Frisia) unus comitatus, qui Hriustri vocatur, eidem datus est, ut in eum se cum rebus suis, si necessitas exigeret, recipere potuisset. V. Hlud. Ademar. l. c.: dedit ei in filiolaru unum comitatum (hier wird diese Bezeichnung also als Patrbngabe aufgefaßt). Thegan: Tunc dominus imperator magnam partem Fresonum dedit ei. Ermold. l. c. v. 613—614: Illius ast propter tribuit sibi praedia fines — Et loca vinifera (?) multimodasque dapes (vgl. über diesen Ausdrud oben S. 77 Num. 1). Ueber die Lage des friesischen Gaues Hriustri f. Einh. Ann. 793 p. 179 (in pago Hriustri iuxta Wisuram fluvium), Poeta Saxo l. III v. 150 Jaffé IV. 597. In demselben lag u. a. Zemaonsfleet (Schmalensleet am westlichen Ufer der Weser), Mirac. S. Willehadi 33 Ser. II. 389.

Noch ungenauer und unrichtiger als die Angabe Ermold's ist diejenige der V. Anskarii, wo es nach den in der vorigen Anmerkung angeführten Worten weiter heißt: dedit ei memoratus augustus ultra Albiam (d. h. in Nordalbingien) beneficium, ut, si quando ei necessarium esset, ibi subsistere

Jedoch wurden auch die Mittel und Wege ins Auge gefaßt, um Harald's Herrschaft und die Früchte seiner Bekehrung zu sichern. Nichts schien hierzu geeigneter als eine kräftige und ununterbrochene Fortführung der christlichen Mission, welche Ebo von Reims begonnen hatte, aber regelmäßig fortzusetzen durch die Pflichten seines erzbischöflichen Amtes verhindert war. Der Kaiser beabsichtigte dem Dänenkönige zu diesem Zweck einen Geistlichen mitzugeben, welcher beständig an seiner Seite bleiben sollte<sup>1)</sup>. Er trat sofort mit den eben versammelten Häuptern der geistlichen und weltlichen Aristokratie über diese Angelegenheit in Berathung. Es war nicht leicht, den rechten Mann für die schwierige Aufgabe zu finden; jedoch lenkte Wala, welcher nach dem Tode seines Bruders Adalhard († 2. Januar 826) dessen Nachfolger als Abt von Corbie geworden war, die Aufmerksamkeit auf den Lehrer der Klosterschule in Korvei, der sächsischen Tochterstiftung seines Klosters, mit Namen Anskar<sup>2)</sup>.

Anskar, der schon als etwa fünfjähriger Knabe seine Mutter verloren, war bald darauf vom Vater in die Schule geschickt worden, um sich für den geistlichen Beruf vorzubilden<sup>3)</sup> und hatte noch jung in Corbie die Tonjur erhalten<sup>4)</sup>. Weder als Knabe noch selbst als Klosterbruder war er frei von Regungen jugendlichen Leichtsinns<sup>5)</sup>; aber Visionen, die er von Kindheit auf häufig im Traum zu sehen vermeinte, wandten seinen Sinn aufwärts<sup>6)</sup>. Auch machte der Tod Karl's des Großen, welchen er mit eigenen Augen im Glanze seiner Herrscherherrlichkeit gesehen, als eine Mahnung an die Vergänglichkeit auch des Höchsten und Trefflichsten auf Erden, den tiefsten Eindruck auf ihn und trug wesentlich dazu bei, seine Richtung zur Beschaulichkeit zu entscheiden<sup>7)</sup>. Mit einem andern Mönch Namens Witmar zusammen wurde Anskar Lehrer in der Schule des Klosters. Es bezeugte ihm hier das Mißgeschick, daß ein kleiner Knabe von einem Mitschüler so heftig mit der Wachstafel geschlagen wurde, daß er starb<sup>8)</sup>. Sodann war Anskar mit manchen anderen Brüdern von dem

posset; hienach Adam. I. 17. Da diese Stelle Nimbert's sogar unverkennbare Anklänge an die Königsannalen, noch mehr an die V. Hudowici enthält, ist wohl mit Sicherheit anzunehmen, daß in Betreff der Lokalität ein Irrthum vorliegt, vgl. auch Dahlmann M. G. Ser. II. 696 N. 16, Gesch. von Dänemark I. 39 N. 1. Dümmler I. 260 N. 46 Gleichwohl haben manche dieser abweichenden Uebersetzung Glauben geschenkt und dieselbe dann wieder verschieden gedeutet (vgl. darüber Waitz, Heinrich I. Neue Bearbeitg. S. 265).

<sup>1)</sup> V. Anskarii 7 p. 694.

<sup>2)</sup> Ibid. Es erscheint auffallend, daß Wala hier den Anskar als einen Mönch seines Klosters (Corbie) bezeichnet. Er behauptet denselben aber auch nachher durchaus wie seinen Untergebenen, und so mag A. auch nach seiner Uebersiedelung nach Korvei Corbier Mönch geblieben sein.

<sup>3)</sup> V. Anskar. 2 p. 690.

<sup>4)</sup> Ibid. c. 3, vgl. c. 6 p. 691. 693.

<sup>5)</sup> V. Anskar. 2. 3.

<sup>6)</sup> Ibid. c. 2—6. 9. p. 690—693. 696—697.

<sup>7)</sup> Ibid. c. 3 p. 691. Vergl. H. A. Schumacher im Brem. Jahrbuch II. 449.

<sup>8)</sup> Ibid. c. 4. 5 p. 692—693.

Mutterkloster an der Somme nach dem jungen Tochterstift an der Weser geschickt worden, um auch dort die Leitung der Schule zu übernehmen<sup>1)</sup>, und sein Wirken fand hier so viel Anerkennung und Beifall, daß er zugleich einmüthig zum Prediger in der Klosterkirche ertoren wurde, mithin, wie der erste Schulmeister, auch der erste Prediger in Norvei war<sup>2)</sup>.

Auf jenen Vorschlag Wala's an den Hof nach Ingelheim beschieden, zeigte sich dieser Mönch sofort vollkommen bereit, die ihm zugedachte Aufgabe zu übernehmen, obwohl man weit entfernt war, ihn dazu zu nöthigen. Seiner religiös erregten Phantasie winkte mit mächtigem Reiz das leuchtende Ziel der Märtyrerkrone. Mit freudiger Entschiedenheit bejahte er die Frage des Kaisers, ob er den König Harald begleiten wolle, um unter den Dänen das Evangelium zu predigen<sup>3)</sup>. Anskar wollte sich dieser Mission sogar allein unterziehen; jedoch begehrte ein Corbier Mönch aus Wala's Gefolge, Nutbert, der Sprößling eines edlen Geschlechts und des Abts Vertrauter<sup>4)</sup>, die Erlaubniß, ihn begleiten zu dürfen. Von seinem Gesinde konnte ihnen der Abt niemand mitgeben, da sich keiner freiwillig dazu verstand und es für unerlaubt angesehen wurde, einen Christenmenschen zu nöthigen, daß er unter Heiden lebe<sup>5)</sup>. Jedoch rüstete der Kaiser die beiden eifrigen Glaubensboten mit allem nöthigen Kirchengeräth, Gewändern und Büchern, Schreinen und Zelten aus<sup>6)</sup>. Ihre Aufgabe sollte, wie berührt, eine doppelte sein: einmal, über die Treue und den Glauben des Dänenkönigs zu wachen und denselben sammt den Seinigen, welche mit ihm die Taufe ein-

<sup>1)</sup> Ibid. c. 6 p. 694. Auffallend ist jedoch, daß in der Liste der Aebte und Brüder von Norvei (Jaffé I. 67) Anskar unter den neun Mönchen, welche dies Kloster zur Zeit des Stifters Adalhard zählte, nicht genannt wird.

<sup>2)</sup> V. Anskar. I. c.

<sup>3)</sup> Ibid. c. 7 p. 694.

<sup>4)</sup> I. c. 7 p. 695: qui et nobilis prosapiae in saeculo et apud eum tunc familiaris ac post ipsum domus eius procurator habebatur. Die metrische Vita c. 18 v. 12 Lambee. I. c. p. 261 hat dafür: Provisorque domus post se prima loca teneret. Laurent überlegt: „und für seinen eifrigsten Nachfolger gehalten wurde“ (Z. 15).

<sup>5)</sup> V. Anskar. 7. 8 p. 695.

<sup>6)</sup> Ibid. c. 8: Post haec itaque ambo deducuntur ad regem, quorum voluntati et desiderio ipse condelectatus, dedit eis ministeria ecclesiastica et scrinia atque tentoria caeteraque subsidia, quae tanto itineri videbantur necessaria; hinsichtlich des Ausdrucks ministeria ecclesiastica vgl. N. 14 u. auch Einh. V. Caroli 33 p. 540. Bei Ermoldus (I. c. v. 615—620 p. 213, vgl. Dämmler I. 261 N. 50) schenkt der Kaiser dem König Harald selbst Kirchengeräth u. s. w. und gibt denselben Priester mit. Auch die Ausfendung jener Mönche erwähnt der Dichter, wenngleich ohne ihre Namen zu nennen:

Officiique Dei cultum quo rite perornet,

Dat sibi Caesar adhuc omnia vasa potens.

Ordinibus vero dat vestimenta sacratis

Datque sacerdotes catholicosque libros.

Illuc et monachos mittit miserando volentes,

Qui revehant populos ad pia regna poli.

(Raban. De laudib. s. crucis, Opp. ed. Migne I. 144: et ad praedicandum Christi evangelium ubique doctores suos dirigit.)

pfangen hatten, bei dem einmal ergriffenen Heil festzuhalten, gleichzeitig aber auch die Saat des Evangeliums dort im Norden weiter auszustreuen<sup>1)</sup>. Das Missionsmandat Ebo's wurde hiedurch keineswegs aufgehoben, sondern Papst Eugen II. scheint<sup>2)</sup> Anskar und seine Genossen als Adjunkten des Erzbischofs von Reims bevollmächtigt zu haben<sup>3)</sup>, dessen Auftrag damit zugleich erneuert ward.

Der Kaiser ehrte den König Harald<sup>4)</sup> beim Abschied abermals durch reiche Geschenke<sup>5)</sup> und ließ ihn durch Königsboten zurückgeleiten<sup>6)</sup>. Jedoch blieben Harald's Sohn Götrik und sein Kesse gewissermaßen als Geiseln am fränkischen Hofe zurück<sup>7)</sup>. Die beiden genannten Mönche stiegen mit dem Dänenkönig und seinem Gefolge zu Schiff, indeß hatten sie sich über ihre Behandlung Anfangs bitter zu beklagen. Die rohen nordischen Neophyten, auch der Fürst selbst, bezeugten ihnen, insoweit man sich überhaupt um sie kümmerte, große Geringschätzung<sup>8)</sup>. Ihre Lage besserte sich jedoch, als man in Köln anlegte, wo Erzbischof Hadebold sich ihrer mit vielem Wohlwollen annahm und ihnen sogar zur Weiterreise ein wohlgebautes Schiff mit zwei bequem eingerichteten Kajüten überließ<sup>9)</sup>. Dies Fahrzeug gefiel dem Dänenkönige dermaßen, daß er es selber mit zu benutzen wünschte und eine der Kajüten für sich in Anspruch nahm. So kam es, daß der König auf der weiteren Fahrt mit den Mönchen in die nächste Berührung trat. Aus dieser entwickelten sich rasch Vertrauen und Freundschaft, und es konnte nicht fehlen, daß

<sup>1)</sup> V. Anskar. S.

<sup>2)</sup> Die Vollmacht des Papstes kann schwerlich schon eingetroffen sein, ehe sich Anskar und Autbert mit dem König Harald auf die Reise begaben.

<sup>3)</sup> Jaffé Reg. Pont. p. 225 no 1947. Lappenberg, Hamburg. Urth. I. 29 no. 15: Similiter auctoritate huius apostolice privilegii (der Bulle Papstschalis' I. für Ebo, vgl. o. S. 210) adiunctus est huic legationi Anskarius episcopus (diese Bezeichnung greift vor) cum sociis suis confirmatione Eugenii sequentis papae. Vergl. jedoch Koppmann, die ältesten Urkunden des Erzbisthums Hamburg-Bremen S. 26 N. 1 u. Schumacher a. a. O. S. 452: außerdem oben S. 211 Anm. 5.

<sup>4)</sup> Die Festlichkeiten bei dem Besuch Harald's, welche Ermoldus beschreibt, vertheilen sich auf drei Tage (vgl. v. 479. 451. 609 p. 510. 513, doch mahnt bei dem Dichter dann bereits der nahende Winter (?) den Dänenkönig, sich wieder einzuschiffen (v. 625—626 p. 513: — — — — — ventusque morantes — Arguit atque hiemis signa tremenda monet). In Wirklichkeit wird man anzunehmen haben, daß Harald noch von Ingelheim aufbrach, bevor der Kaiser diese Pfalz verließ.

<sup>5)</sup> Einh. Ann. V. Hlud. 40. Thegan. 33. Ermold l. c. v. 621—622. 631, vgl. auch v. 611—612. 624.

<sup>6)</sup> Thegan.: et cum legatis suis dimisit eum ire cum pace.

<sup>7)</sup> Ermold. v. 629—630: Filius atque nepos ipsius regis in aula — Excubiis vigilant, Francica iura colunt.

<sup>8)</sup> V. Anskar. S.

<sup>9)</sup> Ibid.: Cum gravi itaque difficultate hanc suscipientes peregrinationem, pervenerunt Coloniam, ubi tunc temporis venerandus antistes Hadebaldus, compatiens eorum necessitati, dedit eis navem optimam, ubi sua reponerent. in qua erant duae mansiunculae satis oportune praeparatae. In der metrischen vita (c. 20 v. 13 p. 262) wird der Erzbischof mit seinem Vorgänger Hildeboldus verwechselt.

nach dem Beispiel des Fürsten nun auch dessen Gefolge jenen ganz anders begegnete als vordem. Man fuhr von Köln den Rhein hinab und lief von Duurstede, dem bedeutendsten Hafen des Frankenreichs, in das offene Meer aus. Dann ging die Fahrt längs der friesischen Küste weiter gen Dänemark<sup>1)</sup>. Dort blieben Anskar und Lutbert in der Umgebung des Dänenkönigs und übten unter Christen und Heiden eifrig ihren Beruf. Insbesondere waren sie darauf bedacht, Knaben zum geistlichen Beruf heranzuziehen. Theils kauften sie dieselben, theils überließ sie ihnen Harald von seinem Hofe; in kurzer Zeit konnten sie eine Schule von zwölf oder mehr Zöglingen errichten. Auch gewannen die beiden Gefährten andere Genossen und Diener, welche sie in ihrem Werke unterstützten. Jedoch endete nach wenig über zwei Jahren eine Erkrankung Lutbert's ihr Zusammenwirken. Man brachte ihn nach Norbei, wo er seinen Leiden zur Osterzeit des Jahres 829 erlag<sup>2)</sup>. —

Es waren auf dem Ingelheimer Reichstage auch die Markgrafen Baldrich und Gerold erschienen. Sie meldeten, daß von Angriffsbewegungen der Bulgaren gegen die Grenze zunächst nichts zu bemerken sei<sup>3)</sup>. Unsere Quellen, welche neben den Staatsaktionen zuweilen auch ganz heterogener Dinge gedenken, erwähnen, daß Baldrich dem Kaiser einen Presbyter aus Venetien, Georgios, zuführte, der sich erbot, eine hydraulische Orgel nach griechischer Art anzufertigen<sup>4)</sup>. Es war etwa siebenzig Jahre her, daß die erste Orgel, als Geschenk Kaiser Constantin's V. Koproonymos an Pippin, ins Frankenreich gekommen war (757), und die gleichzeitigen Jahrbücher<sup>5)</sup>, die dies Ereigniß fast sämmtlich notiren, bekunden, welches Aussehen dies Instrument machte<sup>6)</sup>. Eine Wasserorgel war jedoch bei den Franken bisher noch unbekannt, und der Kaiser mochte auf das Auerbieten des venetianischen Priesters mit um so größerem Vergnügen eingehen, als seine Gemahlin die Orgel liebte und spielte<sup>7)</sup>. Er sandte denselben daher mit dem Kammerer Dankulf<sup>8)</sup> nach Achen und gab Anweisung,

1) V. Anskar. S. p. 695—696, vgl. Einh. Ann.: Herioldus . . . . . per Frisiam qua venerat via reversus est (vgl. o. S. 258 N. 2). Ermold. v. 623—632 (Per mare fluctivagum propria regna petit). Leibniz, Ann. Imp. I. 369. Dümmler I. 261 N. 49.

2) V. Ansk. I. c. p. 696, vgl. Lappenberg in Schmidt's Allgem. Zeitschr. für Gesch. V. 547. Laurent a. a. D. S. 20 N. 2 und über die Art der Mission Schumacher a. a. D. S. 451, 455. Dümmler nimmt an, Lutbert sei erst 830 gestorben; doch führt die Rechnung auf das vorhergehende Jahr.

3) Einh. Ann. V. Hlud. (wo jedoch ceterique Pannoniarum custodes auf Mißverständnis beruht). Enhard. Fuld. Ann. p. 359.

4) Einh. Ann. V. Hlud. Einh. Ann. Transl. SS. Marcellini et Petri 75 (Opp. II. 340). Enhard. Fuld. Ann. Ermold. Nigell. L. IV. v. 639—646 p. 513 (von Pfund S. 57 zum Theil sehr falsch übersetzt). Vergl. über die griechischen Wasserorgeln auch Ammian. Marcellin. XIV. 6, 18 und dazu die Ann. T. II p. 45 der Ausgabe von Wagner und Erfurdt (1808).

5) Vergl. außerdem auch Monach. Sangall. II. 7 Jaffé IV. 673—674.

6) Vergl. Delsner König Pippin S. 290. Dümmler II. 660.

7) Vergl. oben S. 147.

8) Siehe über denselben o. S. 163 Ann. 3.

ihm alle erforderlichen Materialien zu seinem Orgelbau zu liefern<sup>1)</sup>. Das kunstvolle Werk wurde eine Zierde der Aehener Pfalz<sup>2)</sup>. Den Presbyter Georgios aber finden wir ein paar Jahre später<sup>3)</sup> im Besiz der Abtei St. Sauve zu Valenciennes<sup>4)</sup>, mit welcher der Kaiser ihn belohnt hatte.

Nach Erledigung der Geschäfte des Reichstags und nachdem eine allgemeine Reichsversammlung auf Mitte Oktober abermals nach Ingelheim angesagt worden, begab sich der Kaiser mit seinem Hofe<sup>5)</sup> über den Rhein nach dem Königshofe Salz<sup>6)</sup>, dessen Mauern der noch junge Lauf der fränkischen Saale leise bespülte<sup>7)</sup>. Er empfing dort eine Gesandtschaft aus Neapel<sup>8)</sup>. Auch kam ihm hier die überraschende böse Kunde von einem Aufstande in der spanischen Mark zu. Nizo, ein Gote, war vom kaiserlichen Hofe selbst, wie es scheint

1) Einh. Ann. V. Hlud.

2) Transl. Marcellini et Petri: in Aquensi palatio organum, quod graece hydraulica vocatur, mirifica arte composuit. Ermold. l. e. v. 641—642: Et quis te solis, Caesar, superasse putabat -- Constanti, nobilis nunc Aquis aula tenet. Walahfrid. Vers. in Aquisgrani palatio v. 137 ff. p. 465. Ved in Jahrb. des Vereins von Alterthumsfreunden im Rheinlande V. 155 f. Haagen, Gesch. Aehens S. 67 f. Die oben S. 266 Anm. 5 citirte Stelle des Monachus Sangallensis mit Dümmler a. a. O. N. 42 auf diese Wasserorgel zu beziehen, tragen wir Bedenken.

3) 3m Juni 828.

4) Transl. Marcellini et P. 68. 69. 75 p. 328—332. 340, vgl. M. G. Scr. I. 215 N. 1. Jaffé IV. 497.

5) Einh. Ann.: cum suo comitatu, vgl. Waig III. 413.

6) Einh. Ann. Die Ann. Enhard. Fuld. verlegen unrichtig die zweite Reichsversammlung dieses Jahres nach Salz statt nach Ingelheim: cum imperator in Salz villa regia conventum haberet. Dieselbe Verwechselung in der V. Hlud. e. 40: Ipso interea anno medio Octobrio coetum populi Germanici coire iussit trans Hrenum in villa, cuius est vocabulum Salz; vgl. meine Dissertation über die Ann. Einhardi p. 58. Wattenbach I<sup>3</sup>. 171. Waig, Göttinger Nachrichten 1864 S. 60. Auffallend ist ferner, daß der Astronomus nur von einem coetus populi Germanici spricht; vermuthlich liegt aber auch hier ein Mißverständniß zu Grunde.

7) Vergl. namentlich Poeta Saxo 790 L. II v. 489—494 Jaffé IV. 573:

Est aggressus iter Moinum navale per anheim  
Ascenditque per hunc, donec prope moenia venit  
Magna palatinae sedis, Salt nomine dicta,  
Nascenti vicina Salae. Nam fluminis huius  
Rivus adhuc modicus haec ipsa palatia cingit,  
Vix raucum per saxa ciens resonantia murmur.

Einh. Ann. 790 p. 177: per Moenum fluvium ad Saltz palatium suum in Germania iuxta Salam fluvium constructum navigavit; S03 p. 191: in Germania super fluvium Sala in loco, qui dicitur Saltz. Benfard im Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst, Neue Folge I. 47, will, wie es gewöhnlich geschieht, die Trümmer des ehemaligen Kaiserpalastes in den Ruinen der Salzbürg auf der linken Seite der fränkischen Saale unweit Neustadt erkennen. Dümmler I. 158 N. 1 dagegen ist der Ansicht, daß die Worte des Poeta Saxo eher auf die Insel im Flusse bei Neustadt passen.

8) Einh. Ann.: Ibi ad eum legati Neapolitanorum venerunt atque inde, accepto responso, ad sua regressi sunt. Hund S. 92 meint, die Bürger von Neapel hätten den Schutz des Kaisers gegen den Herzog Sico von Benevent nachgesucht. Anders Leibniz, Ann. Imp. I. 370 und Meo III. 332 (gegen Muratori).

aus der Pfalz zu Achen, über die Pyrenäen entflohen<sup>1)</sup>. Dort war es ihm gelungen, mit List in die Feste Ausona (jetzt Wich nahe der Biegung des Ter nach Nordosten) einzudringen und die Bevölkerung für sich zu gewinnen<sup>2)</sup>. Sodann wandte er sich nach dem benachbarten Noda und zerstörte diese Stadt, wahrscheinlich zur Strafe dafür, daß sie der fränkischen Sache treu geblieben war und ihm Widerstand geleistet hatte<sup>3)</sup>. Er setzte ferner die festesten Castelle der Gegend, insoweit er sich ihrer zu bemächtigen vermochte, in Vertheidigungszustand und warf Besatzungen in dieselben<sup>4)</sup>.

Von dem bisherigen Leben dieses Aizo wird uns nichts überliefert; jedoch läßt sich nicht verkennen, daß er unter seinen Landesleuten eine hervorragende Stellung eingenommen haben muß<sup>5)</sup>. Der Zweck seines Unternehmens, die Mark dem fränkischen Reiche zu entreißen, liegt ziemlich deutlich zu Tage, und die raschen Fortschritte, welche dasselbe sogleich machte, erklären sich vornehmlich daraus, daß es bei der Bevölkerung jener Gegend, den Goten wie den spanischen Ansiedlern, einen empfänglichen Boden fand<sup>6)</sup>. Umsonst wohl hatte Ludwig, wie früher Karl der Große, die dortigen Colonisten durch seine Erlasse zu schützen gesucht. Es wird sich immer von Neuem wiederholen haben, daß die Grafen diesen Colonisten unrechtmäßige Abgaben und Leistungen abpreßten und dieselben in ihrem Besitze bedrohten, daß unter den Ansiedlern selbst die geringeren und später hinzugekommenen von den mächtigeren und älteren bedrückt und verdrängt wurden. Auch in die ihnen eingeräumte Sphäre selbständiger Gerichtsbarkeit griffen die Beamten

<sup>1)</sup> Einh. Ann.: Ibi (in Salz) ad eius notitiam perlatum est de fuga ac perfidia Aizonis . . . . Enhard. Fuld. Ann.: perlatum est ad eius notitiam. quomodo Aizo Gothus de palatio fugiens etc. Auch hier wieder entsprechend V. Hlud. 40: In qua (sc. villa . . . Salz) consistenti perfidia atque defectio Aizonis nuntiata est, quod de palatio domni imperatoris fugiens . . . , vergl. die oben S. 267 Anm. 6 citirten Stellen und meine Schrift über die Ann. Einh. Fuld. und Sithiens. p. 26. Unter palatium wird sehr häufig der Hof überhaupt verstanden (vergl. Waitz D. B. G. III. 413). Ueber die Person Aizo's erfahren wir nichts, als daß er, wie die Fulder Jahrbücher ohne Zweifel richtig angeben, ein Gote war.

<sup>2)</sup> Einh. Ann. V. Hlud. (vgl. ibid. c. 5 p. 611). Daß Ausona Castell war, bestätigt auch eine daselbst ausgesellte Urkunde König Pippins von Aquitanien vom 27. September 827, Böhmcr no 2069. Bouquet VI. 666 no 6: in Ausone castro.

<sup>3)</sup> Einh. Ann.: Rotam civitatem destruxit. V. Hlud.: Rodam subvertit, sed et resistere nitentibus non parum incommoditatis intulit, vgl. Fund S. 92.

<sup>4)</sup> Einh. Ann.: castella eiusdem regionis, quae firmiora videbantur, communivit. V. Hlud.: castella. quae inrumpere potuit, custodibus inpositis fortiter communivit.

<sup>5)</sup> Luden V. 303 vermuthet in ihm einen „großen Vassallen im südlichen Theile des Reiches“.

<sup>6)</sup> Vergl. Einh. Ann. 527 p. 216: ad sedandos ac mitigandos Gothorum atque Hispanorum in illis finibus habitantium animos; hiezu V. Hlud. 57 p. 642. oben S. 47 und Fund S. 90 — 92, der jedoch m. E. Goten und Spanier zu sehr mit einander vermischt.



gewiß nicht selten über. Wir erhalten die freilich unbestimmte Nachricht, daß das Auftreten des Grafen Gauzhelm von Roussillon, eines Bruders des Grafen Bernhard, eine Untersuchung gegen ihn nöthig machte, mit welcher der Abt Aufegis von St. Wandrille als Mißus betraut wurde<sup>1)</sup>. Auch in der Katastrophe des gotischen Grafen Vera von Barcelona war, wie wir sahen<sup>2)</sup>, der noch immer nicht ausgeglichene nationale Gegensatz zwischen Franken und Goten zum Ausdruck gekommen. Daß Vera gestürzt und statt seiner ein energischer Mann aus fränkischem Blut an die Spitze der Mark gestellt wurde, konnte diesen Gegensatz zunächst nur verschärfen. Auch lag es in der Natur der Verhältnisse, daß jeder Aufstand gegen die fränkische Herrschaft in diesen Gebieten einen Rückhalt an der benachbarten arabischen Macht in Spanien suchte und fand. Die Grenzbevölkerung stand mit den Sarazenen in lebhaftem Verkehr, und die Verschiedenheit des Glaubens und der Abstammung bildete hier keine so hohe Scheidemauer, wie man vielleicht anzunehmen geneigt wäre. Täglich erneuerten sich die Berührungen in Handel und Wandel. Neben dem fränkischen Silbergelde kursirte in diesen Gegenden die arabische Goldmünze<sup>3)</sup>. — So hatte auch Aizo seinen Bruder an den Emir Abderrhaman gesandt, um Hülfe zu erbitten, und sie wurde ihm in der That gewährt<sup>4)</sup>.

So schwer die Nachricht von diesem Aufstande den Kaiser erschütterte und so heftig sein Zorn dadurch gereizt ward, befand er sich doch, wie es scheint, in jener schlaffen und unentschlossenen Stimmung, die wir namentlich mit den zunehmenden Jahren häufiger bei ihm bemerken. Er verschob alle weiteren Entschließungen auf die Ankunft seiner Räte<sup>5)</sup> und suchte sich inzwischen der Sorgen auf

<sup>1)</sup> Gest. abb. Fontanell. 17 Ser. II. 294: *Justitiae postremo virtutem quam magnifice tenuerit, testantur legationes, quibus iussu augustorum frequenter functus est* (vgl. eben S. 153 Anm. 4), *maxime ea, quae tempore domni Ludovici magni imperatoris iussu eiusdem partibus marcae Hispanicae celebrata est adversus Gautselinum comitem limitis illius.* — Vergl. über den Grafen Gauzhelm die eine Stiftungsurkunde für St. Guillelm du Désert Mabillon A. S. o. S. Ben. IV a. 85 f. Lib. Dodanae manual. ibid. p. 756. V. S. Willelmi ib. p. 83. Sidel K. 241. L. 2 Mabillon l. c. p. 90. L. 230. dazu Anm. S. 332. Act. deperd. p. 366. V. Hlud. 51. 52 p. 637. 639. Ob an diesen Stellen durchweg von der nämlichen Person die Rede ist, muß allerdings dahingestellt bleiben.

<sup>2)</sup> Seite 154 ff.

<sup>3)</sup> Theodulf. Carm. L. I. (Paraenesis ad iudices) v. 173 ff.:

*Iste gravi numero nummos fert divitis auri,  
Quos Arabum sermo sive character arat  
Aut quos argento Latius stylus imprimit albo.*

<sup>4)</sup> Einh. Ann. V. Hlud. Ann. Einhardi Fuld. ungenau: — quomodo Aizo . . . ad Sarracenos se contulisset.

<sup>5)</sup> Einh. Ann.: *Sed imperator, licet huius rei nuntium graviter ferret, nihil tamen inconsulte gerendum iudicans, consiliariorum suorum adventum statuit opperiri.* Aehnlich V. Hlud.: *Quae quidem imperatoris animum commoverunt et ad vindictam instigaverunt etc.* Vergl. Waig III. 443 R. 3. 463 ff. Leibniz l. c. p. 371. Fund S. 92. Daß die An-

der Herbstjagd<sup>1)</sup> zu entschlagen. Nach Beendigung derselben fuhr Ludwig den Main hinab bis Frankfurt, wo er am 1. Oktober anlangte<sup>2)</sup>. In der Mitte dieses Monats traf er dann mit Lothar zu der angeforderten allgemeinen Reichsversammlung in Ingelheim ein<sup>3)</sup>. Am 27. Oktober bestätigten die beiden Kaiser in der dortigen Pfalz auf Wunsch des Abtes Gottfried und auf Fürbitte Heliachar's dem Kloster Gregorienmünster im Elsaß die Immunität<sup>4)</sup>; ebenso am 31. dem neuen Bischof von Worms, Folkwig, einen Tauschvertrag<sup>5)</sup>. Wie ihnen geboten war<sup>6)</sup>, erschienen hier der Abotritenfürst Ceadrag und der Sorbenhäuptling Tunglo, um sich wegen der wider sie erhobenen Anklagen zu verantworten. Den Sorbenhäuptling entließ der Kaiser, nachdem er seinen Sohn als Geißel empfangen; den Ceadrag dagegen, welchem er in seiner Milde schon mehrfache Untreue verziehen hatte<sup>7)</sup>, fand er für angemessen vor der Hand zurückzu-

gelegenheit auf dem Ingelheimer Reichstage im Oktober zur Verhandlung kam, wird nicht ausdrücklich berichtet, ist jedoch voranzusetzen. Im folgenden Jahre wurden Maßregeln gegen die Empörung ergriffen.

<sup>1)</sup> Einh. Ann.: *transactaque autumnali venatione*. — Es liegt eine Urkunde beider Kaiser vor, deren Datirung auf den 1. August 526 hinweist und welche in der Pfalz Lutzerz angeheftet ist (Zidel L. 244, vergl. Ann. S. 274 zu K. 143, auch I. 283 R. 3. Mabillon, Ann. Ben. II. 724 — 725 no 48). Die Echtheit dieses später durch Karl den Kahlen bestätigten Diploms (Böhmer no 1559) ist gewiß nicht anzuzweifeln, obwohl Zumpf, Reichstanzler I. 104 R. 17s, sie verdächtigt. Jedoch will sich dasselbe hier in das Trinerar schlechterdings nicht fügen; denn die Reichsannalen zeigen deutlich, daß der Kaiser bis Ende September in der Gegend von Saß blieb um zu jagen (vgl. auch Leibniz p. 370. Hund Z. 92. Benard a. a. D. S. 53) und darauf den Main hinab nach Frankfurt fuhr. Wir vermuthen daher, daß sich in die Datirung dieser Urkunde Fehler eingeschlichen haben und dieselbe erst dem nächstfolgenden Jahre (527) angehört (s. unten).

<sup>2)</sup> Einh. Ann.: *circa Kal. Octob. per Moenum fluvium usque ad Franconovurd secunda aqua navigavit*. Leibniz p. 371 nimmt an, Ludwig habe auf dieser Reise wohl nicht durchgehends die Wasserstraße benutzt, welche durch die Windungen des Main so unendlich viel weiter sei als der Landweg („Wurceburgo ad Werthemium paucis horis iri potest: navigando totidem pene dies consumseris“). Vielleicht war indeß der Zustand der Landwege der Art, daß man jene dennoch vorzog (vergl. auch Einh. Ann. 790. Ann. Bert. 532. Ruodolfi Fuld. Ann. 540 Ser. I. 177. 362. 425 f.).

<sup>3)</sup> Einh. Ann.

<sup>4)</sup> Zidel L. 245, vgl. I. 57. Schoepflin, Alsat. diplom. I. 72 no 58.

<sup>5)</sup> Zidel L. 246. Schannat, Hist. ep. Wormat. II. 4 no 4, vergl. oben S. 239.

Fers vermuthete, daß dieser Reichsversammlung ein kurzes Capitular (Leg. I. 255 — 256. Zidel L. 247) angehöre, welches Anweisungen für Königsboten in Bezug auf einzelne Reklamationen und Rechtsfälle enthält. In einem Paragraphe werden Heimün und Monogold (Monogold) erwähnt, welche wir früher als Königsboten für den Erzstengel von Besançon designirt fanden (e. 5. vgl. oben S. 247 Ann. 7). Man wird indeß höchstens behaupten dürfen, daß dies Capitular etwa in diese Jahre gehört. Auch confundirt Fers, wie seine Hinweisung auf Ermoldus Nigellus zeigt, diese Otkoberversammlung zu Ingelheim mit der früheren im Juni 526.

<sup>6)</sup> Siehe oben S. 255.

<sup>7)</sup> Vergl. S. 176. 196. 206.

halten, während er die übrigen Abotriten, welche erschienen waren, gleichfalls verabschiedete. Er schickte jedoch Boten in die Heimath jenes Volks, um die Stimmung unter demselben zu erkunden. Als diese dem Kaiser nach Achen, wo er inzwischen seinen Winteraufenthalt genommen hatte <sup>1)</sup>, die Kunde zurückbrachten, daß die Meinungen der Abotriten zwar getheilt, die Angeseheneren jedoch durchaus für die Wiedereinsetzung Ceodrag's seien, genehmigte Ludwig diese und begnügte sich damit, auch von ihm Geiseln zurückzubehalten <sup>2)</sup>. Er befolgte hier dieselben billigen Grundsätze, nach denen er früher den Thronstreit der Wilzenfürsten geschlichtet hatte.

---

<sup>1)</sup> Einh. Ann. p. 215: ipse autem Aquasgrani. ubi hiemare constituerat, profectus est.

<sup>2)</sup> Einh. Ann. (V. Hlud. 40 p. 629: — castigatos ad propria remisit). Leibniz p. 371. Fund S. 85 — 86. v. Giesebrecht, Wendische Geschichte I. 114. Vergl. oben Seite 195 f.

Das nächstfolgende Jahr darf als ein Wendepunkt in der Regierung Ludwig's und der Geschichte des fränkischen Reichs bezeichnet werden. Bisher war jene im Allgemeinen nicht unglücklich gewesen. Von diesem Jahre an jedoch trat mit reißend wachsender Deutlichkeit ans Tageslicht, daß die Kraft des Kaisers nicht ausreichte, das riesige Gefüge des Reichs, welches er als Erbtheil eines großen Vaters übernommen hatte, den auseinanderstrebenden Elementen gegenüber zusammenzuhalten. Der Nachschimmer des Glanzes Karls des Großen war verblaßt. Schon seit längerer Zeit war der Horizont mit düstern Wolken umzogen. Die Stürme brachen aus, als man nun auch nach außen auf allen Seiten Verlust und Schmach erntete und diese Niederlagen das Ansehen der Regierung untergruben<sup>1)</sup>.

Die Kaiser, welche den Winter in Achen zugebracht hatten<sup>2)</sup>, hielten sich im Frühjahr (Ende Mai) in der Pfalz Tectis (Theur)

<sup>1)</sup> Wir schließen uns hier an die treffenden Bemerkungen von Leibniz, *Ann. Imp.* I. 371. 373 und Martin, *Hist. de France* II. 351. 354 an. — Auch die Quellen unterscheiden zwischen der ersten glücklichen und der späteren traurigen Periode der Regierung Ludwig's, so *Exauctorat. Leg.* I. 366 lin. 46—52. *Apologet. Ebonis* Bouquet VII. 252. *Agobard. Lib. apologet.* 2. *Opp.* II. 61. *Adonis chron. Scr.* II. 320 f. etc. In der *Exauctorat.* heißt es: — *qualiter . . . regnum istud . . . domino Ludewico imperatori a Deo ad regendum sub magna pace commissum Dominoque protegente sub eadem pace, quamdiu idem princeps Deo studuit et paternis exemplis uti ac bonorum hominum consiliis acquiescere curavit, conservatum manserit etc.*; in dem *Apologeticon Ebonis: glorioso imperante Hludovico Caesare, cuius prima tempora regni quamquam valde conuscarent prospera, ultima tamen ejus concussa nimia adversitate etc.*; bei *Ado: Hic ingressum imperii secunda et placida quiete habuit, porro finis eius multis incommoditatibus et adversitatibus fatigatur . . . Nam longa quies perfidiam, perfidia rebellionem, rebellio discrimen imperii pariunt.*

<sup>2)</sup> Vergl. *Einh. Ann.* 826 p. 215 und oben S. 271. *Transl. Marcellini et Petri* 3. p. 152 (*de Aquisgrani palatio profecti* — nam ibi eo tempore imperator cum suo comitatu erat —). *Jaffé* IV. 496 n. 8. Beide Kaiser urtunden in Achen am 12. Februar 827 (*Zitel* L. 249, *Ann.* Z. 333. *Bouquet* VI. 552 no 142, vergl. *Lib. de divers. casibus Dervens. coenobii* 3. *Mabillon* A. S. o. S. *Ben.* II. 845).

auf<sup>1)</sup>. Sodann fand eine Reichsversammlung zu Nimwegen statt, auf welcher Ludwig vergeblich einen der dänischen Göttriksöhne, Horich, erwartete, der dort vor ihm zu erscheinen versprochen hatte<sup>2)</sup>. Dies Ausbleiben des Dänenfürsten verkündigte nichts Gutes, und die Vorsorge, mit welcher der Kaiser im vergangenen Jahr dem König Harald jene friesische Grafschaft als eine Zufluchtsstätte für den Fall der Noth verliehen, sollte sich nur zu bald rechtfertigen. Wenn Harald den Muth besessen hätte, sein Reich wieder aufzusuchen, so waren die Göttriksöhne und das dänische Volk nicht gemeint, dem Verräther an ihrer Freiheit und ihren Göttern seinen Antheil an der Herrschaft zu lassen. Der Kaiser sah sich in der Hoffnung, durch seinen Einfluß eine Vermittelung zwischen beiden Theilen zu Stande zu bringen, getäuscht. Die Söhne Göttrik's stießen Harald noch in diesem Jahre wieder aus dem Reich und zwangen ihn, das Land zu verlassen<sup>3)</sup>.

Noch viel empfindlicher wurde das Ansehen des Reichs durch den unglücklichen Verlauf der Dinge in der spanischen Mark<sup>4)</sup> berührt. Auf sein Einverständnis mit den Sarazenen gestützt, hatte Alzo die Grafen der Mark dergestalt beunruhigt, daß einige von ihnen die ihrer Obhut anvertrauten Burgen verließen und flüchteten. Eine Anzahl Anderer trat, durch gotisches Stammesgefühl bestimmt, zum Theil auch noch aus besonderen Gründen gegen die fränkische Herrschaft erbittert, geradezu zum Aufstande über; an ihrer Spitze Willemund, der Sohn jenes vor mehreren Jahren abgesetzten und verbannten gotischen Grafen Bera von Barcelona<sup>5)</sup>. Mit den Sarazenen im Bunde verwüsteten diese Rebellen die Cerdania am Segre und die Balles im Osten des Nobregatflusses. — Der Kaiser ordnete den Abt-Presbyter Helischar, seinen früheren Kanzler, mit den Grafen Hildebrand<sup>6)</sup> und Donat<sup>7)</sup> als Königsboten ab, um die Ruhe in der Mark wiederherzustellen und die Aufregung unter den Goten und den spanischen Colonisten zu beschwichtigen<sup>8)</sup>. Die Energie und Umsicht,

<sup>1)</sup> S. die Urkunde vom 25. Mai Sichel L. 250 Martène et Durand, Veter. scriptor. et monumentor. ampl. coll. II. 24 — 25. Die Kaiser entscheiden hier einen Streit über eine Waldgerechtigkeit zwischen dem Abt von Stablo-Ralmédy und dem Amtmann des Kronzugs Tectis (Theux), Albrich, nach Anhörung des Berichts der zur Untersuchung dieser Angelegenheit abgeordneten Wisse, nämlich des Pfalzgrafen Zasto und des Hofschulmeisters Wirmit.

<sup>2)</sup> Einh. Ann. p. 216.

<sup>3)</sup> Einh. Ann., vgl. V. Hlud. 42 p. 631. L. Giesebrecht, Wendische Geschichte I. 115.

<sup>4)</sup> S. Einh. Ann. V. Hlud. 41 p. 630. Die letztere scheint hier nicht ganz ausschließlich aus den Reichsannalen geschöpft zu haben.

<sup>5)</sup> Vergl. oben Seite 156 Anm. 5.

<sup>6)</sup> Erwähnt wird ein Graf Hildebrand auch Cap. 826. 10 Leg. I. 256 (De querela Hildebrandi comitis, quod pagenses eius paravereda dare recusant etc.).

<sup>7)</sup> Siehe über denselben oben S. 246 Anm. 4.

<sup>8)</sup> Einh. Ann.: ad motus Hispanicae marcae componendos — ad sedandos ac mitigandos Gothorum atque Hispanorum in illis finibus habitantium animos. Der Bericht des Astronomus weicht nicht unerheblich ab:

welche Helijachar und seine Genossen entwickelten, blieb auch nicht ohne Erfolg. Ueberdies fanden sie wirksamen Beistand an dem ersten Beamten der Mark, dem festen Grafen Bernhard von Barcelona<sup>1)</sup>, welcher die Umtriebe Aizo's und der übrigen Aufständischen kräftig unterdrückte. Man war im Begriff, die Empörung in dem Grenzlande zu ersticken, als der auswärtige Feind nahte, um dieselbe zu unterstützen und ihre Früchte einzuheimen. Die Verhandlungen Aizo's am Hofe von Cordova hatten, wie wir uns erinnern<sup>2)</sup>, vollständigen Erfolg gehabt. Schon stand ein Heer Abderrhaman's bei Saragoſſa. Ein Verwandter des Emirs, Abu Marvan, welcher es befehligte, war durch Aizo mit sicheren Hoffnungen auf Sieg und Beute erfüllt. Der Kaiser stellte ihm den König Pippin von Aquitanien, seinen zweiten Sohn, entgegen<sup>3)</sup>. Er beschloß, demselben ein starkes fränkisches Heer unter den Grafen Hugo von Tours und Matfrid von Orleans zuzusenden. Auf dem zweiten Reichstage<sup>4)</sup> dieses Jahres, auf welchem der Kaiser die Jahresgeschenke entgegennahm, zu Compiègne, ertheilte er denselben die nöthigen Weisungen<sup>5)</sup>. Es war, wie es scheint, im Sommer<sup>6)</sup>.

Qui praecedentes, iunctis sibi Gothorum Hispanorumque copiis etc. Aber ich glaube, derselbe bezieht auch hier ein Mißverständnis.

<sup>1)</sup> Vergl. oben S. 157 Anm. 1.

<sup>2)</sup> Siehe oben S. 269. Die V. Hlud. 41 läßt den Aizo erst jetzt die arabische Hilfe holen: Quod (nämlich die Erfolge Helijachar's und Bernhard's) cernens, Aizo exercitum a Sarracenis petitem abiiit praetorianum. Quem impetratum cum duce suo Abumarvan Caesaraugustam et inde Barconam usque perduxit. Dies reimt sich jedoch nicht mit dem, was auch diese Quelle selber vorher (c. 40) berichtet. Uebrigens scheint der Verfasser anzunehmen, daß dies Heer oder doch der Kern desselben aus der Leibwache Abderrhaman's gebildet war (vergl. über dieselbe Schäfer, Geschichte von Spanien H. 163).

<sup>3)</sup> Einh. Ann. V. Hlud. Enhard. Fuld. Ann. p. 359. Thegan. 34 p. 597.

<sup>4)</sup> Waitz III. 479 N. 2 (vergl. IV. 91 f.) nimmt an, daß es ein allgemeiner Reichstag war. Die Jahresgeschenke hatten den Charakter einer Steuer zu kriegerischen Zwecken.

<sup>5)</sup> Einh. Ann.: in quo (se. conventu) et annualia dona suscepit et his, qui ad maream Hispanicam mittendi erant, quid vel qualiter agere deberent imperavit. Der Astronom stellt den Verlauf freilich wieder anders dar, nämlich so, als hätte der Kaiser damals in Compiègne bereits den Verheerungszug der Mauren (s. unten) erfahren und nun neue Hülfstruppen zum Schutze der Mark abgeſandt. Wir zweifeln nicht, daß seine Auffassung abermals irthümlich ist. Jedoch entschuldigt ihn einigermaßen die schlecht geordnete Disposition der Reichsannalen, welche Wiederholungen hervorgerufen hat und die Folge der Ereignisse kaum klar unterscheiden läßt. Vergl. Fund S. 257 N. 6.

<sup>6)</sup> Fest bestimmen läßt sich der Zeitpunkt nicht. Leibniz, Ann. Imp. I. 374, Fund a. a. D. und Waitz III. 479 N. 2 (vergl. auch Wöhmer, Regest. Karol. p. 40) vermuthen, daß dieser Reichstag im September stattgefunden habe. Es ist jedoch zweifelhaft, ob derselbe nicht früher fällt. Nach dieser Reichsverſammlung soll sich der Kaiser nämlich bis zum Anfang des Winters abwechselnd in Compiègne, Quierzy und den anderen benachbarten Pfälzen aufgehalten haben (Einh. Ann., vergl. V. Hlud.). In Quierzy finden wir ihn aber, wenn man die Urkunde Sidel L. 244 hierher ziehen darf (vergl. oben S. 270 Anm. 1), bereits am 1. August. In Compiègne suchten ihn im Sep-

König Pippin hatte im Eingange dieses Jahres in der Pfalz Casanogilus im Poitou<sup>1)</sup> residirt. In einem Diplom, welches er daselbst dem in dieser Gegend gelegenen Kloster St. Maizent ausstellte<sup>2)</sup> und das später, im Oktober, von den Kaisern bestätigt wurde<sup>3)</sup>, spricht er aus, daß ihn augenblickliche dringende Bedürfnisse seines Reichs hinderten<sup>4)</sup>, jenem denjenigen Theil seiner Güter, welcher noch zu Benefiz ausgethan sei, gegenwärtig zurückzugeben, befreit dasselbe jedoch von der Heerespflichtigkeit. Ende September finden wir den König dagegen in Auzona (Vich)<sup>5)</sup>, woraus hervorgeht, daß diese Besä, in deren Mauern Aizo im vergangenen Jahr zuerst die Fahne des Aufstands erhoben hatte<sup>6)</sup>, nicht mehr in den Händen der Empörer war. Aber es war dringend notwendig, daß Matfrid und Hugo<sup>7)</sup> mit ihren Truppen die Mark erreichten. Gleichwohl säumten diese Grafen so lange und kamen soviel zu spät jenseit der Pyrenäen an, daß Abu Marwan und seinen Sarazenen Zeit blieb, ihren Einfall in die Mark widerstandslös und gleichsam in aller Ruhe auszuführen. Dieselben überschritten den Ebro, verwüsteten in den Küstengegenden um Barcelona und Gerona Fluren und Dörfer und legten sie in Asche. Auch Kirchen wurden in Brand gesteckt, Priester grausam ermordet. Die Städte selbst wagten die Araber, wie es scheint, zwar nicht anzugreifen; aber alle Habe, die sich außerhalb ihrer Mauern befand, ward geplündert, viele Christen von den Moslemern in die Gefangenschaft fortgeschleppt. Völlig unbehelligt konnte Abu Marwan mit seinem Heere Saragozza wieder erreichen, ohne daß das Reichsheer sie auch nur zu Gesicht bekommen hätte<sup>8)</sup>.

tember griechische Gesandte auf, jedoch allem Anschein nach nicht während jener Reichsversammlung, sondern erst später, wie sich Ludwig denn auch noch im Oktober daselbst aufhielt (s. Einh. Ann. V. Hlud. Sidel L. 252 und unten).

1) Vergl. oben Seite 33 Anm. 5.

2) Böhmer no 2068 Bouquet VI. 665 f. no 5 vom 13. Januar 827, vgl. Sidel, Beitr. 3. Dipl. V. 364 und oben S. 90 Anm. 2.

3) Sidel L. 252 (Bouquet VI. 553 no 144), vergl. Ann. S. 334 und I. 183.

4) propter quamdam utilitatem sive necessitatem regni nostri, quae modo imminet.

5) S. die Urk. Böhmer no 2069 Bouquet VI. 666 no 6 vom 27. September (in Ausone castro).

6) Vergl. oben S. 268 Fund a. a. D.

7) Bemerkenswerth ist, daß die Reichsannalen es vermeiden, die Namen der beiden mächtigen Grafen zu nennen. Sie sagen nur: ducum . . quos Francorum exercitui praefecerat — his, qui ad maream Hispanicam mittendi erant (vgl. oben S. 274 Anm. 5); 828 p. 217: legati, qui exercitui praeerant. Die bestimmte Kenntniß der Personen verdanken wir dem Astronomus, V. Hlud. 41: simulque missos ex latere suo Hugonem et Mathfridum comites.

8) Einh. Ann.: Quae tarditas in tantum noxia fuit, ut Abumarvan. vastatis Barcinonensium ac Gerundensium agris villisque incensis, cunctis etiam quae extra urbes invenerat direptis, cum incolomi exercitu Caesaraugustam se prius reciperet, quam a nostro exercitu vel videri potuisset. V. Hlud. 41. Enhard. Fuld. Ann. Ann. Hildesheim. Altah. mai. Ser. III. 44. XX. 784. Epist. generaliter populo Dei legenda 828 Leg. I. 330:

Es ist vielfach die Vermuthung ausgesprochen worden, daß die Grafen Hugo und Matfrid, sei es aus Haß wider den Grafen Bernhard von Barcelona und Schadenfreude an dessen Bedrängniß, sei es, um das Ansehen des Kaisers zu untergraben und denselben die Regierung zu verleiden, die Mark absichtlich den Sarazenen preisgegeben hätten <sup>1)</sup>. Indessen unsere Quellen, die Königsannalen und die Biographie Ludwigs von dem Astronomen, welche jenen beiden Großen den viel schlimmeren Vorwurf des planmäßigen Verraths schwerlich ersparen würden, wenn derselbe begründet gewesen wäre <sup>2)</sup>, bezeichnen als ihre Schuld nur den völligen Mangel an Raschheit, Energie und Muth <sup>3)</sup>, wobei man sich allenfalls daran erinnern mag, daß Hugo von Tours überhaupt mit seiner persönlichen Furchtsamkeit verhöhnt wurde <sup>4)</sup>. Gewiß ist, daß der schmachliche Vorgang den tiefsten Eindruck machte. Allerlei Himmelserscheinungen, welche man kurz vorher beobachtet, ein Nordlicht, das sich bald bleich, bald blutig roth gezeigt hatte, wurden nun als Vorzeichen dieses Unheils gedeutet <sup>5)</sup>. Daß der unerhörte Schimpf, welchen das Reich erlitten, zugleich mit einem dauernden Verluste für dasselbe verbunden gewesen wäre, berichten die Quellen indessen nicht. Es findet in ihnen keinerlei Anhalt <sup>6)</sup>, daß die Araber damals Eroberungen gemacht hätten oder daß es Nizo gelungen wäre, ein Stück der Mark vom Frankenreiche loszureißen. Sie erzählen durchaus nur von jenem Verheerungszuge und lassen in keiner Weise erkennen, daß derselbe nachhaltige Folgen für die politischen Verhält-

quod iniuncti Christi nominis praeterito anno in hoc regnum ingressi, depredationes, incendia ecclesiarum et captivationes christianorum et interfectiones servorum Dei audenter et impune, immo crudeliter fecerunt etc., vgl. N. 21. Dümmler I. 49 N. 20. Gimly S. 105 N. 2. Siehe ferner auch die Acten der Pariser Synode vom Jahr 829 Mansi XIV. 593. 534 etc. Leg. I. 332. Walahfrid Strabo singt im J. 829: Sarraque census malus hospes Hiberis (Vers. in Aquisgrani palatio edit. 256 l. e. p. 468).

<sup>1)</sup> Vergl. Leibniz, Ann. Imp. I. 372. Luden V. 305. Gimly S. 116—117. Warutönig und Gerard II. 19, auch Dümmler I. 45. 46 N. 13; dagegen aber bereits Hund S. 257—258.

<sup>2)</sup> Namentlich der Aironom ist sehr schlecht auf diese Grafen zu sprechen (vergl. auch e. 42—44 p. 631—632 und unten zum Jahr 828).

<sup>3)</sup> Einh. Ann.: ducum desidia, quos Francorum exercitui praefecerat . . . Quae tarditas in tantum noxia fuit, ut etc. 825 p. 217. V. Hlud. 41 p. 630: Quibus serius meticulosiusque quam decuit occurrentibus, tamdiu morae innexae sunt Moris etc. 42 p. 631: res in marcha Hispanica nuper timorose (damnose v. l.) ignominiosaque peracta . . . culpam huius ignaviae. Vergl. auch Mirae S. Benedicti auct. Adrevaldo 20, Mabillon A. S. o. S. Ben. II. 377: ob culpam inertiae.

<sup>4)</sup> Siehe oben Seite 168.

<sup>5)</sup> Einh. Ann. V. Hlud.

<sup>6)</sup> Alles, was Mareca, Marca hispan. p. 311 (vgl. auch M. G. Scr. II. 630 n. 82) in dieser Beziehung angiebt, ist lediglich Voraussetzung. Seine Darstellung von dem Aufstande des Nizo ist überhaupt ziemlich unkritisch, schon durch die Art, wie er die Ann. Einh. und die V. Hlud. neben einander zu verwerthen sucht. An seine Vermuthungen haben sich die Späteren dann mehr oder minder angeschlossen, vgl. Leibniz, Ann. Imp. I. 372—373. 379. Schäfer Gesch. von Spanien II. 288. Martin, Hist. de France II. 384. Warutönig und Gerard II. 18.



nisse des Grenzlandes hatte. Auch von dem Schicksal Mizo's erhalten wir weiter keine Kunde.

Wie im Westen, ging es im Osten. Wir haben erzählt<sup>1)</sup>, daß die wiederholten Gesandtschaften des Bulgarenkhan's an den Kaiser hingehalten und erfolglos geblieben waren. Jetzt machte jener seine Drohung wahr, was er für sein Recht hielt, mit den Waffen zu nehmen. Ein bulgarisches Heer fuhr auf einer Flotte die Drau hinauf und überfiel das Gebiet der Slaven in Pannonien. Hier bewendete es nicht bei der grausamen Verwüstung mit Feuer und Schwert, wie sie die Sarazenen in der spanischen Mark anrichteten<sup>2)</sup>, sondern hier war es unmittelbar auf dauernde Unterwerfung des Landes abgesehen. Die nationalen Ubrigkeiten der Slaven<sup>3)</sup> wurden vertrieben und durch bulgarische ersetzt<sup>4)</sup>, also in der That ein botmäßiges Grenzland vom Reiche abgerissen. Der Markgraf Baldrich von Friaul, der diesen Einfall der Bulgaren eben so wenig hinderte als Hugo und Matfrid denjenigen der Araber, zog die nämlichen Beschuldigungen der Fahrlässigkeit und Feigheit auf sich<sup>5)</sup>. —

Nach der zweiten Reichsversammlung brachte Kaiser Ludwig den Rest des Sommers und den Herbst abwechselnd in Compiègne, Quierzy und den andern benachbarten Pfälzen<sup>6)</sup> (Verneuil, Servais) zu und jagte dort in den Forsten<sup>7)</sup>. In Quierzy verweilten er und Lothar, wie es scheint<sup>8)</sup>, bereits Anfang August, dann wieder im

1) Seite 223. 235 — 236. 253

2) Die oben S. 275 Anm. 5 citirten Stellen Leg. I. 330 u. f. w. sind auch auf diesen Einfall der Bulgaren mit zu beziehen, vgl. Dümmler I. 49 N. 20.

3) Zunächst wird an die Tsabotriten oder Branitschewer zu denken sein; hernach unterwarf Smortag aber wahrscheinlich auch die Slovenen im südlichen Unterpannonien und die dortigen Kroaten zeitweilig seiner Herrschaft, vgl. Dümmler, Slaven in Dalmatien a. a. D. S. 396 und oben S. 223.

4) Einh. Ann.: Bulgari quoque Selavos in Pannonia sedentes, misso per Dravum navali exercitu, ferro et igni vastaverunt et, expulsis eorum ducibus, Bulgaricos super eos rectores constituerunt. S25 p. 217: cum . . . Bulgarorum exercitus terminos Pannoniae superioris (Dümmler, Südöstliche Mark a. a. D. S. 30 N. 4 corrigirt: inferioris) impune vastasset. Enhard. Fuld. Ann. S27 p. 359. V. Hlud. 42 p. 631. Walahfrid. Vers. in Aquisgrani palatio ed. l. c. Inwieweit die Geschichte von der wunderbaren Rettung eines italischen Grafen Notgar im Kampfe zwischen Franken und Bulgaren zur Zeit Lothar's hierher gezogen werden darf, bleibt ungewiß, s. V. S. Faronis Meldens. Mabillon, A. S. o. S. Ben II. 623. IV a. 667. Dümmler, Gesch. des Ostränk. Reichs I. 38 N. 55. In den Akten der Synode von Mantua, welche zu Anfang Juni dieses Jahres tagte (s. unten), heißt es, daß die kaiserlichen Missi, der Hofprieester Sighard und Theoto, dort auf die Ankunft des Patriarchen Venerius von Grado nicht länger als fünf Tage hätten warten können, propter quorundam episcoporum ad hostem pergantium impedimentum, jam coepto ipsorum itinere (De Rubeis, Monument. eccl. Aquileiens. col. 415). Vielleicht darf man hieraus folgern, daß ein Heer gegen die Bulgaren aufgeboten war, zu welchem einige der in Mantua versammelten oberitalischen Bischöfe mit ihrer Mannschaft stoßen sollten.

5) Einh. Ann. S28. V. Hlud. 42.

6) ceteraque his vicina palatia (vergl. dazu oben S. 158 Anm. 3).

7) Einh. Ann. V. Hlud.

8) Wenn nämlich die Urkunde Sidel L. 244 wirklich in dies Jahr gehört, s. oben Seite 270 Anm. 1 und Seite 274 Anm. 6.

November, wo sie dem Erzkapellan Hilduin einen Tauschvertrag bestätigten, welchen derselbe als Abt von St. Denis abgeschlossen hatte <sup>1)</sup>. Zu Compiègne empfing der Kaiser im September eine Gesandtschaft Michael's II. aus Constantinopel, an deren Spitze der Oekonom der Sophienkirche stand <sup>2)</sup>. Der Auftrag dieser Gesandtschaft war, den Friedens- und Bundesvertrag zwischen beiden Reichen, der zuletzt im Jahr 824 bestätigt war <sup>3)</sup>, abermals zu erneuern <sup>4)</sup>. Wohl bedurfte das byzantinische Reich mehr denn jemals des Beistandes des christlichen Occident's, während der letztere ebenfalls dringenden Grund hatte, das Bündniß des morgenländischen Kaiserthums zu suchen. Die Sarazenen drohten die Herren des ganzen Mittelmeers zu werden. Wie sich eine sarazenische Räuberbande bereits seit Jahren Areta's bemächtigt hatte und im Besiß dieser Insel behauptete, so faßten jetzt die afrikanischen Sarazenen aus dem Reiche der Aghlabiten von Kairawan auf Sicilien festen Fuß <sup>5)</sup>. Die griechischen Gesandten brachten Geschenke mit <sup>6)</sup>, darunter die griechischen Werke des Dionysius Ariopagita <sup>7)</sup>, welche Hilduin an der Vigilie des Stifters der Abtei St. Denis, den man mit jenem verwechselte, (8. October) erhielt. Ludwig seinerseits gewährte den Gesandten einen würdigen und wohlwollenden Empfang und soll dieselben ebenfalls reichlich beschenkt haben <sup>8)</sup>. Er erwiderte die Gesandtschaft im nächsten Jahre, indem er den Bischof Halitgar von Cambrai und den Abt Ansfrid von Nonantola nach Constantinopel schickte. Dieselben konnten bei ihrer Rückkehr berichten, daß sie am Hofe des Kaisers Michael ebenfalls

<sup>1)</sup> Zitel L. 253 Mabillon, De re dipl. p. 516 f. no 72 (vergl. p. 398). vom 10. November.

<sup>2)</sup> Einh. Ann.: Legati Michaelis imperatoris de Constantinopoli ad imperatorem . . . missi Septembrio mense Compedio venerant. V. Hud. Vergl. ferner das Schreiben Hilduin's an Ludwig vor seiner Vita S. Dionysii Baron. Ann. ecclesiast. XIV. 67): quando oeconomus ecclesiae Constantinopolitanae et caeteri missi Michaelis legatione publica ad vestram gloriam Compendio funeti sunt. Die Kaiser urkunden in Compiègne am 10. October (Zitel L. 252, vergl. Ann. S. 334).

<sup>3)</sup> Vergl. oben Seite 220.

<sup>4)</sup> Einh. Ann.: quasi propter foedus confirmandum.

<sup>5)</sup> Vergl. Schloffer, Gesch. der hülberfürmenden Kaiser S. 447 ff. Weil, Gesch. der Chalifen II. 248 ff. Amari I. 239 ff. Bazmann, Politik der Päpste I. 340. Dümmter I. 154—156.

<sup>6)</sup> V. Hud. 41. Allenfalls auch zu vergleichen Raban. De laudibus s. crucis Opp. ed. Migne I (Patrol. lat. CVII). 144: Nam gentes Graecorum dona pretiosissima illi deferunt.

<sup>7)</sup> Hilduin. epist. l. c. Es ist irrig, wenn Dandolo (Chron. Muratori, Rer. It. Scr. XII. 168) angiebt, Kaiser Michael habe Ludwig dem Frommen die Werke des Dionysius, und zwar in lateinischer Uebersetzung, bereits durch jene frühere Gesandtschaft im Jahr 824, an welcher der Patriarch Fortunatus von Grado theilnahm, übersandt. — Uebrigens schenkte auch im Jahr 1408 der Kaiser Manuel Palaeologus dem Kloster St. Denis die angeführten Werke des Dionysius Ariopagita; ganze Seiten sind darin in Goldschrift f. Nouveau traité de diplomatique II. 102 N. 3. Wattenbach, Schriftwesen im Mittelalter S. 150 N. 1).

<sup>8)</sup> Einh. Ann. V. Hud.

eine freundliche und ehrenvolle Aufnahme gefunden hatten. Bischof Halitgar brachte kostbare Reliquien heim, welche in der Kathedrale zu Cambrai ihre Stätte fanden. Auch bewahrte man dort von ihm mitgebrachte Elfenbeintafeln, welche zu Bücherdeckeln verwendet waren <sup>1)</sup>.

Im August 827 beschloß der Tod Eugen's II. <sup>2)</sup> seinen kurzen, jedoch für die Regelung der Beziehungen des Papstthums zum abendländischen Kaiserthum wichtigen Pontifikat. Der lebhafteste Verkehr, welchen Ludwig und Lothar mit Eugen unterhielten, bewegte sich, soweit wir ihn noch beobachten können, in den Formen rücksichtsvollster Höflichkeit. Wo die Kaiser den Papst gewinnen wollten, wie in der Bilderfrage, trugen sie sogar geflüßentlich eine außerordentliche Deferenz gegen ihn zur Schau. — Das Papstbuch <sup>3)</sup> erzählt, daß in Eugen's Tagen die römischen Beamten, welche im Frankenreich gefangen gehalten wurden, zurückgeführt seien; der Papst habe denselben nicht allein gestattet, von ihren Erbgütern Besitz zu nehmen, sondern, um ihnen aus ihrer Noth aufzuhelfen, sie auch reichlich aus dem lateranischen Patriarchium auszustatten. Es ist unklar, welche römische Beamte gemeint sind. Diejenigen Römer, die sich wegen ihrer Vergehungen wider Leo III. im fränkischen Exil befanden, soll, wie wir uns erinnern <sup>4)</sup>, bereits Papst Stephan V. im Herbst 816 in die Heimath mitgenommen haben. Man könnte also höchstens vermuthen <sup>5)</sup>, daß Stephan durch seinen jähen Tod verhindert worden sei, sie wirklich zu rehabilitiren und dies Eugen vorbehalten blieb, weil Paschalis, welcher an die Politik Leo's III. anknüpfte und eine andere Richtung einschlug, es nicht hatte thun wollen. Zum mindesten scheint uns diese Annahme eher zulässig als der Rückschluß, welchen man gewöhnlich aus der in Rede stehenden Angabe gezogen hat <sup>6)</sup>: Lothar habe jene Beamten wegen der von ihnen

<sup>1)</sup> Einh. Ann. 825. V. Hlud. 42. Gest. epp. Camerac. I. 42 Ser. VII. 416, vergl. R. 74. Ann. Xant. Ser. II. 225 haben freilich: legati imperatoris, Ruodger episcopus cum sociis suis, Constantinopolim perrexerunt. In der appendix p. 236 fehlen die gesperrt gedruckten Worte. Sie sind möglicherweise ein durch Versehen an diese Stelle gerathenes Einschlebsel.

<sup>2)</sup> Einh. Ann. V. Hlud. — Nach der Transl. S. Sebastiani hätte der Propst Rodoin von St. Médard zu Soissons den Papst Eugen schon im Herbst 826 in Rom schwer krank und bettlägerig gefunden (c. 8. Mabillon, A. S. o. S. Ben. IV a. 390: Graviter enim tunc infirmabatur, ita ut semivivus appareret, nec aliter quam lecto accumbens eorum legationem audire poterat, vgl. c. 10. 14 p. 392. 393).

<sup>3)</sup> Lib. pont. ed. Vignol. III. 3: Hujus diebus Romani judices, qui in Francia tenebantur captivi, reversi sunt, quos in parentum propria ingredi permisit et eis non modicas res de patriarchio Lateranensi prae-buit, quia erant paene omnibus facultatibus destituti. Entsprechend Flo-doard. de pontif. Roman. Mabillon, A. S. o. S. Ben. III b. 585: Expulsos dudum cives pietate paterna — Excipiens reduces, cumulato munere ditat.

<sup>4)</sup> Siehe oben Seite 74.

<sup>5)</sup> Vergl. die Note Bignoli's I. c.

<sup>6)</sup> Vergl. Muratori, Annali d'Italia IV. 527. Papeneordt, Gesch. der Stadt Rom im Mittelalter S. 156. Gregorovius III. 60 R. 1. v. Neumont II. 194; auch Linden V. 296. 591 R. 22. Fund S. 78. 251.

begangenen Ungerechtigkeiten gefangen ins Frankenreich abführen lassen, als er im Jahr 824 mit Eugen die römischen Rechtszustände reformirte und das berühmte Statut erließ. — Von den Beziehungen Papst Eugen's zu dem fränkischen Klerus erfahren wir, abgesehen von dem, was gelegentlich der Verhandlungen über die Frage der Bilderverehrung oder der Mission im Norden zu erwähnen war, äußerst wenig <sup>1)</sup>.

Im November 826 hatte Eugen II. eine große Synode in Rom gehalten <sup>2)</sup>. Mehr als sechzig Bischöfe nebst einer großen Anzahl von Presbytern und Diakonen tagten damals unter seinem Vorsitz in St. Peter <sup>3)</sup>. Es war beinahe ein italienisches Nationalconcil <sup>4)</sup>. Die Kanones desselben umfassen alle wichtigsten Organe und Verhältnisse der Kirche: Wahl, Weihe und Pflichten der Bischöfe, Ordination, Vorbildung und Wandel der Priester, die Advokatie, den Patronat, die Wahl der Aebte, die Einführung der Kanonikate in Italien, den Unterricht, das Ehe- und Ehescheidungsrecht, die Sonntagsheligung u. s. w. Den Priestern wird eingeschärft, daß sie nicht spielen, nicht wuchern, nicht auf die Jagd oder den Vogelfang gehen, auch nicht Landwirthschaft treiben dürfen. Eben so wenig sollen sie in weltlichen Sachen als Zeugen <sup>5)</sup> oder als Notare zum Niederschreiben von Urkunden in Anspruch genommen werden. Sie dürfen das Haus nicht anders als im geistlichen Ornat verlassen <sup>6)</sup>. Wird ein Priester oder anderer Kleriker bei einem Verbrechen betroffen, wodurch er die Strafe der Absetzung verwirkt, so hat der Bischof ihn an einen passenden Ort bringen

<sup>1)</sup> Ein Schreiben Eugen's an den Erzbischof Bernard von Bienne befehrt den letzteren auf seinen Wunsch über die Bestimmungen des Justinianischen Rechts hinsichtlich der Verjährung geistlicher Güter (Jaffé R. P. no 1948. Mabillon, A. S. IV b. 567. Migne, Patrol. lat. CV. 643—644); es ist jedoch wegen der verderbten Datirung sehr verdächtig. Der Abtei St. Euen in der Diocese Rouen bestätigte Eugen, auf Bitten Hilduin's, den Besitz aller königlichen Schenkungen an dieselbe (Jaffé no 1950. du Monstrier, Neustria pia p. 20).

„Damit niemand mehr die Hand auf den heiligen Altar legen noch über den Reliquien oder Leibern der Heiligen schwören dürfe“; also um die häufigen falschen Reinigungsseide zu beseitigen, führte Eugen die Kaltwasserprobe ein und sandte ins Frankenreich ein Breve, welches eine Befehlung über die Anwendung dieses Gottesurtheils enthielt (Jaffé no 1949. Mabillon, Vet. Analect. p. 161—162). Gleichwohl erließ Ludwig d. Fr. nach einigen Jahren ein Verbot dieser Probe (Cap Worm. 829. 12 Leg. I. 352. Waitz IV. 359 N. 3. v. Noorden, Hinfmar S. 173 N. 2, wo 823 wohl verdruckt ist), wie er schon früher die Kreuzesprobe untersagt hatte (siehe oben S. 98), wenn auch ohne durchgreifenden Erfolg.

<sup>2)</sup> S. die Acten derselben M. G. Leg. II b. 11—17; dazu Hefele IV. 45—47. Ueber die Zeit auch Hincmar. Opp. II. 779.

<sup>3)</sup> M. G. I. c. p. 14: coram sacratissimo corpore beatissimi Petri principis apostolorum.

<sup>4)</sup> Vergl. W. v. Giesebrecht, die Gesetzgebung der römischen Kirche zur Zeit Gregor's VII. (Münchener historisches Jahrbuch 1866) S. 94.

<sup>5)</sup> Vergl. v. Noorden, Hinfmar S. 341.

<sup>6)</sup> c. 11—13 (hier hat Pertz, nach der Blankenburger Hs., unrichtig: confugiendis instrumentis statt conficiendis, vergl. auch Hincmar. Opp. II. 759).

zu lassen, wo er seine Sünden beweinen mag und vor dem Rückfall in dieselben gesichert ist<sup>1)</sup>. Es ist dabei vorzugsweise an geschlechtliche Vergehungen der niedern Geistlichkeit gedacht. Besonders auf diese Bestimmungen jenes römischen Concils hat später Hinkmar von Reims<sup>2)</sup>, zugleich im Namen Karl's des Stahlen, dem päpstlichen Stuhle gegenüber nachdrücklich Bezug genommen, als es sich darum handelte, die Grundsätze in Betreff der Gerichtsbarkeit über niedere Kleriker festzustellen und die Appellation derselben nach Rom auszuschießen. — Außerdem sollen die Priester durch Belehrung und Ermahnung darauf hinwirken, daß das Volk nur in der rechten Absicht und Andacht zur Kirche komme; denn Einige, besonders Frauenzimmer, besuchten dieselbe an Sonn- und Festtagen, um sich nach dem Gottesdienst durch Tanz, unziemliche Lieder und Reigen nach heidnischer Art zu ergehen, und gingen so mit größerer Sünde beladen nach Hause als sie gekommen seien<sup>3)</sup>. An allen bischöflichen und Pfarrkirchen sollen in den Wissenschaften und freien Künsten, der Grammatik und Poetik, gebildete Lehrer angestellt werden<sup>4)</sup>. Dies Streben des Papstthums, die literarischen Studien zu begünstigen, ist bemerkenswerth. Als jedoch Leo IV. im Jahr 853 die Verordnung Eugen's wiederholte, fand er sich zu dem Zusatz genöthigt: da Lehrer der freien Künste in den Gemeinden selten zu finden seien, solle wenigstens dafür gesorgt werden, daß nirgends solche fehlten, welche in der heiligen Schrift und den kirchlichen Pflichten zu unterweisen vermöchten.

Auch noch eine andere italienische Synode war in den letzten Tagen Eugen's zusammengetreten, und zwar um die Streitigkeiten zwischen den Patriarchen von Aquileja und Grado zum Austrag zu bringen. Aquileja strebte dahin, wieder der einzige Sitz der vorlängst getheilten Metropole zu werden und Grado und Istrien seiner Jurisdiction zu unterwerfen. Es nahm insbesondere das Recht in An-

<sup>1)</sup> c. 14.

<sup>2)</sup> In der Schrift *de presbyteris criminosis* (Opp. II. 783 ff.) und dem im Namen Karl's des Stahlen im Winter 876 auf 877 an Papst Zohann VIII. erlassenen Sendschreiben *de iudiciis et appellationibus episcoporum et presbyterorum*, vgl. v. Noorden a. a. O. S. 339—343. In dem letzteren heißt es sogar: *In diebus autem domini et genitoris nostri piae memoriae Hludowici imperatoris, cum ipsa tepesci executio aliquatenus coepit, apud papam Eugenium inde (nämlich über die Ausführung der angeht von Karl dem Großen aufgestellten Grundsätze in Betreff der Behandlung verbrecherischer, nicht geständiger Priester) ab eo commonitio facta est. Quae de re synodum isdem universalis papa convocans, inter alia generalia decreta promulgare curavit, quae Leo IV. tempore fratris nostri Hlotharii et nepotis nostri Hludowici observanda decrevit, sicut in gestis synodalibus et in hujus sanctae Romanae ecclesiae archivo haberi credimus et ab hac sancta sede nostris decessoribus directa venerabili sanctione habemus* (Opp. II. 765 f.). Man wird indeß Bedenken tragen müssen, hienach in der That anzunehmen, daß Ludwig den Papst um dieser Frage willen veranlaßt habe das Concil zu berufen, zumal Hinkmar in jenen Schriften auch unechte Stücke benutzte. Außerdem ist dieser Punkt nur einer unter vielen, welche die Kanones der Synode berühren.

<sup>3)</sup> c. 35.

<sup>4)</sup> c. 34. Giesebrecht, *De litterarum studiis apud Italos* p. 11.

spruch, die istrischen Bischöfe zu ordiniren. Die Frage hatte zugleich eine nicht geringe politische Bedeutung, da die istrischen Bischöfe bisher vor ihrer Weihe erst den fränkischen, dann aber auch den griechischen Kaisern den Treueid leisten mußten und mit dem Bestehen eines von Aquileja unabhängigen Patriarchats in Grado die Selbstständigkeit der Venetianer gegenüber dem fränkischen Reiche in Zusammenhang stand<sup>1)</sup>. Der Patriarch Fortunatus war, wie wir sahen<sup>2)</sup>, so lange er den Anschluß an das abendländische Kaiserreich erstrebte, seiner Stellung niemals sicher gewesen und später selber auf die griechische Seite übergegangen. Sein Nachfolger Venerius suchte im Einverständniß mit den Dogen von Venedig eine Bestätigung und Befestigung der Rechte der Kirche von Grado bei Ludwig und Lothar nach, anfangs nicht ohne Erfolg. Ein Diakon des Patriarchen, Petrus, überbrachte den Kaisern gemeinsam mit einem Boten der Dogen Agnello und Giustiniano Participazio, dem Presbyter Justus, ein schriftliches Gesuch<sup>3)</sup> des ersteren um Bestätigung des Immunitätsdiploms, welches einst Karl der Große dem Patriarchen Johannes erteilt hatte<sup>4)</sup>. Wie dieser Bitte, willfahrten die Kaiser auch den andern Anliegen, welche jener Diakon mündlich vortrug. Den Wünschen des Patriarchen entsprechend, erließen sie ein Schreiben an den Papst, worin sie sich für die Verleihung des Palliums an jenen und die Aufrechterhaltung des Besitztandes seiner Kirche in Istrien verwandten. Desgleichen richteten sie einen Erlaß an den Grafen Boso, welcher damals als Missus in Oberitalien fungirte<sup>5)</sup>, und beauftragten denselben mit einer Untersuchung über diejenigen Güter, welche Fortunatus der Kirche von Grado zu Gunsten eines Nepoten entfremdet hatte<sup>6)</sup>. Ludwig und Lothar mochten dabei auf die Haltung des Patriarchen Venerius Hoffnungen setzen, welche indeß getäuscht worden zu sein scheinen<sup>7)</sup>. Denn als nun der Patriarch von Aquile-

<sup>1)</sup> S. De Rubeis, Monumenta eccl. Aquileiens. col. 417 (Acten der Synode von Mantua). Andr. Dandul. chron., Muratori Ser. XII. 173. Romanin, Storia di Venezia I. 167. Gröber in dem unten angeführten Werke.

<sup>2)</sup> oben Seite 173 ff.

<sup>3)</sup> De Rubeis l. c. col. 408. Romanin l. c. p. 167 n. 1. Zidel L. 245 Ughelli, Italia sacra 2a ed. V. 1103. Andr. Dandul. chron. l. c. col. 169.

<sup>4)</sup> Die betreffenden Diplome Karl's sowie Ludwig's und Lothar's sind verloren, vgl. Zidel II. 370. Auch Dandolo fügt l. c. hinzu: et petitionem suam per privilegium consecuti sunt (nämlich die Dogen).

<sup>5)</sup> Vergl. auch das Placitum vom 8. Mai 827 Histor. patr. monument. Chartar. I. 34 no 19: dum Boso comes nel misso domini imperatoris residisset infra ciuitate Taurinensi curtis ducati in placito publico ad singulorum hominum causas audiendo uel delibendum etc.; dazu Chron. Novaliciens. III. 15 Ser. VII. 102 n. 65. Der nämliche ist wohl auch der Gernue Boso, welchem die Kaiser unter dem 26. Juni 826 einen Hof in der Grafschaft Verelli schenken (Zidel L. 243. Dümmler II. 16 R. 39).

<sup>6)</sup> Zidel L. 245 Ughelli l. c. col. 1103—1104; ein Erlaß Ludwig's und Lothar's an den Patriarchen Venerius, welchen Zidel in das Jahr 826 setzt, vgl. Ann. S. 333.

<sup>7)</sup> Dandolo (l. c. col. 169) erzählt von einer Verschwörung gegen die venetianischen Dogen um jene Zeit und daß einer der Anführer zu Lothar geflüchtet sei (Joannes autem monetarius fuga elapsus est ad Lotharium regem).

leja, Marentius, jenen Anspruch erhob, Grado und die istrischen Bischümer seiner Metropolitangewalt zu unterwerfen, und Venerius hiergegen den Beistand der Kaiser anrief, hatten diese ihren Sinn offenbar geändert. Sie begünstigten den Anspruch Aquileja's, der vielleicht sogar auf ihrer Eingebung beruhte, und verwiesen den Patriarchen von Grado an den Papst. Derselbe folgte ihrem Befehle und begab sich nach Rom, mußte jedoch, weil sein Gegenpart ausblieb, unverrichteter Sache wieder heimkehren. Darauf zeigte der Patriarch den beiden Kaisern diesen Hergang durch ein Schreiben an, welches er ihnen durch den Diakon Iberius, den Dekonomus der Kirche von Grado <sup>1)</sup>, übersandte. Sie erwiderten <sup>2)</sup>, er habe sich zu angemessener Zeit abermals nach Rom zu verfügen, damit die Sache dort vor dem Papste und ihren Miffi die endgültige kanonische Lösung finde. Allein wer wieder nicht kam, war Marentius. Auch am kaiserlichen Hofe traf der Patriarch von Grado seinen Gegner nicht an und will die Aufforderung des Kaisers, auf denselben zu warten, wie er später an den Papst Gregor IV. schrieb, mit der Vorzeigung des kaiserlichen Erlasses beantwortet haben, in welchem man ihn an den päpstlichen Stuhl verwiesen hatte; in der That könne er nur vor dem Vertreter des Apostelfürsten Rede stehen. Marentius' Wunsch dagegen war, die Angelegenheit vor ein Provinzialconcil zu bringen, auf welchem er der Stimmen seiner Comprovinzialen und Suffragane sicher zu sein glaubte. Auch kam es hierzu wirklich auf den Wunsch der Kaiser, welchem Papst Eugen nachgab. Im Juni 827 trat die Synode zu Mantua <sup>3)</sup> zusammen. Als Legaten des Papstes waren der Bischof Benedikt und der Bibliothekar der römischen Kirche, Diakon Leo, als Abgeordnete der Kaiser der Hofpresbyter Sighard und Theoto <sup>4)</sup> zugegen. Die päpstlichen Legaten führten den Vorsitz. Im Uebrigen

<sup>1)</sup> Vergl. über denselben die Akten der Synode von Mantua (De Rubeis l. c. col. 415—419). — Der Presbyter Iberius, welcher vor mehreren Jahren den Verrath des Fortunatus bei dem Kaiser zur Anzeige gebracht hatte (s. oben S. 173), ist wohl ein anderer.

<sup>2)</sup> Siehe L. 251 Ughelli l. c. col. 1104, von Sichel ins Jahr 827 gesetzt, vergl. S. 333; außerdem auch das Schreiben des Venerius an Papst Gregor IV. *ibid.* col. 1105.

<sup>3)</sup> S. De Rubeis l. c. col. 413 ff.; dazu die Urk. Kaiser Ludwig's II. Böhmer no 644 *ibid.* col. 439: Quod maxime perfectum definitumque est temporibus b. papae Eugenii, qui ad suggestionem piaae recordationis Ludovici avi nostri atque domini et genitoris nostri gloriosae memoriae domini Lotharii praestantissimi augusti petitione synodale concilium Mantuae congregari praecepit etc. Vergl. ferner das Schreiben des Venerius an Gregor IV. und die Chroniken bei De Rubeis l. c. append. p. 5. 9. Mansi XIV. 493—502. Gesele IV. 47—48. Romanin, Stor. di Venezia I. p. 167. Gfrörer, Geschichte Venedigs (Byzantinische Geschichten I.) S. 156 ff. Die Combinationen des Letzteren sind im Einzelnen oft gewagt. Im Ganzen sieht er den Zusammenhang wohl richtig, obgleich er die Arbeiten der Vorgänger unberücksichtigt läßt und ihm in Folge dessen sogar wichtige Theile des Materials entgangen sind.

<sup>4)</sup> vir spectabilis Theoto. De Rubeis vermuthet, es sei der spätere Kanzler (vgl. über denselben Sichel I. 95 und unten). Gesele S. 48 hält diesen Theoto dagegen vielleicht mit Recht für einen Laien.

bestand die Versammlung aus den Erzbischöfen von Ravenna und Mailand, den Bischöfen der Aemilia, Liguriens und Venetiens. Der Bischof von Trient war durch einen Archidiacon vertreten<sup>1)</sup>. Von den beiden Parteien hatte sich hier jedoch allein der Patriarch von Aquileja eingefunden. Den Bischof von Grado hatten die beiden kaiserlichen Miffi vorher, als sie sich in Treviso aufhielten, durch einen Boten auffordern lassen, sich mit den Dokumenten, welche etwa zur Unterstützung seiner Sache dienen könnten, auf der Synode einzustellen. Sie warteten in Mantua fünf Tage vergeblich auf ihn, obwohl einige der anwesenden Bischöfe — vielleicht gegen die Bulgaren<sup>2)</sup> — ins Feld ziehen mußten und ein Theil derselben bereits aufbrach. Im letzten Augenblick erschien dann wenigstens der Dekonomus Tiberius als sein Vertreter. Dagegen war auch eine Deputation von Alerikern und angesehenen Laien aus Istrien gekommen, um den Wiederanschluß an die Metropole Aquileja zu erbitten, da jener doppelte Treueid der istrischen Bischöfe, welche mit Recht klagten, nicht zweien Herren dienen zu können, die schwersten Unzuträglichkeiten mit sich führe. Ihre — vielleicht bestellte — Bitte sowie die schriftliche Darlegung des Maxentius drang vollständig durch, obwohl die letztere dem geschichtlichen Sachverhalt geradezu ins Gesicht schlug<sup>3)</sup>. Die Dokumente, welche Tiberius dagegen vorbrachte, waren theils nicht beglaubigt, theils nach der Ansicht der Versammlung eher den Ansprüchen Aquileja's günstig. Die Synode beschloß einstimmig, daß die Metropole Aquileja wider die Satzungen der Väter getheilt worden, Aquileja der einzig wahre Sitz derselben und sein Patriarch in Istrien so gut wie in den übrigen Theilen seines Sprengels zur Ordination der Bischöfe befugt sei. Die römischen Legaten und die kaiserlichen Miffi verkündigten die Wiedereinsetzung Aquileja's in seine alten Rechte als den übereinstimmenden Willen des Papstes und der Kaiser<sup>4)</sup>. Da sich indeß der Patriarch von Grado bei dieser Entscheidung, wie leicht zu denken, nicht beruhigte, dieselbe auch dem päpstlichen Interesse eigentlich nicht entsprach, so war der Streit damit keineswegs erledigt, sondern hat noch lange fortgewährt<sup>5)</sup>. —

<sup>1)</sup> Mit Ausnahme des Patriarchen von Ravenna finden wir, soviel ich sehe, keinen der in Mantua versammelten Bischöfe auf dem vorjährigen römischen Concil.

<sup>2)</sup> Vergl. oben S. 277 Anm. 4.

<sup>3)</sup> Vergl. Hefele S. 45. Romanin l. c.

<sup>4)</sup> Venerius schreibt sogar nachmals dem Papst Gregor IV.: *gloriatur se idem Maxentius palam per praeceptum d. imperatoris diocesim Itriensem habere*. Möglicherweise wurde also die Metropolitanengewalt des Patriarchen von Aquileja über Istrien noch durch besonderes kaiserliches Diplom bestätigt (vgl. Sidel II. 361). Uebrigens heißt es am Schluß der Akten der Synode von Mantua (de Rubens l. c. col. 420): *Desinit exemplar privilegii Aquilejensis ecclesiae*.

<sup>5)</sup> Vergl. Hefele. Romanin. Gfrörer. — Andr. Dandul. chron. später (l. c. col. 173): *Per idem tempus Maxentius patriarcha Aquilegiensis, Lotharii regis fultus favore, Gradensem ecclesiam in suffraganeis Istriae turbare nititur nec a Gregorio papa admonitus desistere voluit. Immo repetito seculari subsidio antedictos episcopos ad*



An Stelle Eugen's wurde der römische Diakon <sup>1)</sup> Valentinus von dem Klerus und den Großen erwählt, dann nach dem Lateran geleitet und in St. Peter consecrirt <sup>2)</sup>. Schon hatten die Römer den Schwur vom Jahre 824 wieder vergessen, nach welchem die Consecration des Papstes nicht erfolgen durfte, bevor derselbe in Gegenwart eines kaiserlichen Missus den Eid abgelegt hatte. Doch blieb den Kaisern nicht mehr die Zeit zu einem Proteste <sup>3)</sup>, da Valentin, welchen das Papstbuch in schwülstigem Stil als einen Mann von hoher Heiligkeit verherrlicht <sup>4)</sup>, schon nach ungefähr einem Monat starb <sup>5)</sup>. Der Presbyter Gregor von San Marco, welcher zu seinem Nachfolger erhoben wurde <sup>6)</sup>, sträubte sich, wie erzählt wird, anfangs heftig, die Bürde der Tiara auf sein Haupt zu nehmen, und gewiß war sie besonders schwer in diesem Augenblick, wo die Sarazenen sich in so bedrohlicher Nähe vom Kirchenstaat festgesetzt hatten <sup>7)</sup>. Man mußte den erwählten Papst mit Gewalt aus der Basilika des heiligen Cosmas und Damianus fortziehen, um ihn im Patriarchium des Laterans zu inthronisiren <sup>8)</sup>. Wie es scheint, ließ Gregor es sich angelegen sein, die erforderliche Zustimmung des kaiserlichen Hofes zu seiner Weihe zu erhalten. Jedenfalls nahm der letztere diesmal seine Rechte wahr. Wir wissen <sup>9)</sup>, daß im Herbst dieses Jahres eine

sibi reverentiam et subjectionem metropolitano debitam exhibendam in totum coegit. — Venerius erhielt von Papst Gregor IV. das Pallium (l. c. col. 170. Girärer a. a. O. S. 158).

<sup>1)</sup> Als Diakon bezeichnen ihn Einh. Ann., V. Hlud., Enhard. Fuld. Ann.; auch Lib. pontif. ed. Vignol III. 5—6: levitam sedis suae apostolicae, dann freilich p. 6: Valentinum sanctissimum archidiaconem.

<sup>2)</sup> Lib. pont. l. c. p. 7. Einh. Ann.: in cuius (sc. Eugenii papae) locum Valentinus diaconus a Romanis et electus et ordinatus. V. Hlud. Enhard. Fuld. Ann. — Annalista Saxo Ser. VI. 573 mit dem Zusatz: qui etiam S<sup>us</sup> (vielleicht 4<sup>us</sup>?) Leo dictus est.

<sup>3)</sup> Vergl. Hirschius, Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten I. 234 N. 1 und oben S. 230—231.

<sup>4)</sup> S. namentlich l. c. p. 5. s. Warmann I. 339.

<sup>5)</sup> Lib. pont. l. c. p. 3: sedit dies XL, vergl. Herimann. Aug. chron. Ser. V. 103. Einh. Ann. sogar: vix unum mensem in pontificatu complevit, quo defuncto etc., vgl. V. Hlud. Annalista Saxo. Ann. Ottenburan. Ausiens. (von Auch in der Gascogne) Ser. III. 171. V. 3. VI. 573 etc. Enhard. Fuld. Ann. ungenau: quo post paucos dies mortuo. Jaffé Reg. pont. p. 225 giebt der Angabe der fränkischen Reichsannalen den Vorzug. Fund S. 253 N. 8 (vgl. S. 81) sucht dieselbe durch eine unmögliche Uebersetzung: „er lebte (als Papst) nicht viel länger denn einen vollen Monat“ (!) mit derjenigen des Papstbuchs in Einklang zu bringen.

<sup>6)</sup> Lib. pont. l. c. p. 10. Flodoard, de pontif. Roman. Mabillon, A. S. III b. 588 f. Einh. Ann. V. Hlud. Ann. Enhardi Fuld. l. c. Einh. Transl. SS. Marcellini et Petri 91 Opp. II. 364.

<sup>7)</sup> Vergl. Warmann S. 340.

<sup>8)</sup> Lib. pont. Flodoard, de Rom. pontif.

<sup>9)</sup> Einhard erzählt in der Transl. SS. Marcellini et Petri 13 Opp. II. 198—200, daß damals sein Notar Ratseil in Pavia die Durchreise einer päpstlichen Gesandtschaft an den Kaiser abwartete, ehe er sich mit den in Rom geraubten heiligen Leibern weiter wagte: In hoc morarum suarum articulo fama exiit legatos sanctae Romanae ecclesiae a pontifice ad imperatorem directos illo brevi esse venturos . . . Deusdona cum presbytero Hildoini

päpstliche Gesandtschaft zum Kaiser reiste. Sie sollte vielleicht die Einwilligung zur Ordination Gregor's einholen. Thatsächlich erfolgte dieselbe nicht eher, als bis ein kaiserlicher Missus zu Rom eingetroffen war, um die Wahl zu prüfen<sup>1)</sup> und den Treueid des Papstes entgegenzunehmen<sup>2)</sup>.

---

legatos Roma venientes praecessit . . . Ratleicus vero cum thesauro, quem secum habebat, Papiæ remansit, exspectans, donec legati sedis apostolicæ praeterirent, ut, illis Alpes transgressis, viam suam securius carere potuisset . . . postquam Romanos . . . Alpes superasse putavit —, vergl. Giesebrecht, Königsannalen S. 235. Jaffé, Bibl. rer. Germ. IV. 496 und oben S. 255 Anm. 3.

<sup>1)</sup> Einh. Ann.: sed non prius ordinatus est, quam legatus imperatoris Romam venit et electionem populi, qualis esset, examinavit, vgl. Chron. Benedicti de S. Andrea Ser. III. 711. V. Hlud.: dilata consecratione usque ad consultum imperatoris. Quo annuente et electionem cleri et populi probante, ordinatus est in loco prioris. Hinschius a. a. D. legt auf diese ungenauere Form der Nachricht wohl zuviel Gewicht. — Jaffé R. P. p. 226 und Barmann S. 340 rügen, daß der Lib. pont. Wahl und Weiße Gregor's zugleich erlösen lasse. Indessen scheint uns dies in den Worten: post electionem simul et consecrationem praesulatus sui (l. e. p. 11) nicht notwendig zu liegen.

<sup>2)</sup> Vergl. Epist. Gregorii IV. ad episcopos Francorum, Agobardi Opp. ed. Baluze II. 56 f. 60 und oben S. 231 Anm. 4.

---

Im Februar des folgenden Jahres wurde zu Achen eine Reichsversammlung gehalten<sup>1)</sup>. Auch der zweite und dritte Sohn des Kaisers, Pippin und Ludwig, die Könige der Aquitanier und der Baiern, hielten sich um diese Zeit daselbst auf<sup>2)</sup>. Zu König Ludwig's Gefolge befand sich Graf Gerold von der Ostmark<sup>3)</sup>. Außerdem bemerkt man unter den Anwesenden natürlich den Erzkapellan Hilduin<sup>4)</sup> und den Kanzler Fridugis<sup>5)</sup>. Die Bischöfe scheinen in größerer Anzahl vertreten gewesen zu sein<sup>6)</sup>. Einhard war im Januar bereits im Begriff, von Mulinheim im Maingau, wohin er die durch seinen Schreiber Ratleik aus Rom entführten Leiber des heiligen Marcellinus und Petrus von Michelstadt im Odenwalde transportirt hatte, nach der Pfalz zurückzukehren, als ihm unterwegs auch noch der kaiserliche

<sup>1)</sup> Einh. Ann. p. 217. V. Hlud. 42 p. 631. Die Urkunden (Sidel L. 254—257) bestätigen die Anwesenheit der Kaiser in Achen für die Zeit vom 12. Februar bis zum 22. März 828. Außerdem ist zu vergleichen das Freihandelsprivileg Rozière, Recueil des formules I. 44 f. no 30: Notum sit, quia presentes fideles nostri illi anno incarnationis dominicae octingentesimo vigesimo octavo eiusdemque miserante clementia anno quintodecimo imperii nostri Aquisgranii palatio nostro venientes, se nostris obtutibus praesentaverunt . . .

<sup>2)</sup> Pippin erkundet am 10. März in der Achener Pfalz (Böhmer no 2070 Bouquet VI. 666 f. no 7). Am 22. März stellen die Kaiser daselbst auf Bitten des jüngeren Ludwig und des Grafen Gerold eine Schenkung für das Kloster Kremsmünster aus (Sidel L. 257 Monum. Boica XXXIa. 54 f. no 22: ad deprecationem dilecti filii nostri Ludowici regis Baiuonorum et Geroldi comitis, vgl. Auctar. Cremifan. Ser. IX. 552).

<sup>3)</sup> Vergl. die vorige Note. — Pippin hatte seine Kanzlei oder doch jedenfalls seinen Notar, den Diakon Sarbod, mit, welcher die eben erwähnte Urkunde recognoscirt hat.

<sup>4)</sup> Vergl. Sidel L. 255 Tardif, Monumens historiques p. 83 f. no 120, außerdem auch die unten benutzte Erzählung Einhard's in der Transl. Marcellini et Petri.

<sup>5)</sup> Vergl. Böhmer no 2070 I. c.

<sup>6)</sup> Zu Betreff der Zusammensetzung des Reichstags vergl. die weiter unten angeführten Stellen, insbesondere: consilio sacerdotum et aliorum fidelium nostrorum (Leg. I. 329); auch V. Walae II. 1 Ser. II. 547 (imperator una cum suis senatoribus et proceribus terrae).

Erlaß zutram, welcher ihn an den Hof berief<sup>1)</sup>. Auch Abt Wala von Corbie fehlte nicht<sup>2)</sup>. — Unter mannigfachen Gegenständen beschäftigte den Reichstag vor Allem die Untersuchung der vorjährigen Ereignisse in der spanischen Mark<sup>3)</sup>. Die Grafen Hugo von Tours und Matfrid von Orléans, deren Saumlässigkeit man den schimpflichen Verlauf derselben zuschrieb, wurden vom Reichstage für schuldig befunden und ihrer Lehen und Würden entsetzt<sup>4)</sup>. Matfrid verlor vermuthlich auch das Kloster Meung an der Loire, welches er zu Benefiz besaß, ebenso Hugo das Nonnenkloster St. Julien bei Auxerre<sup>5)</sup>. Ihre Erbgüter durften sie wahrscheinlich behalten<sup>6)</sup>. Da Matfrid jedoch außerdem durch Schenkung eine ganze Anzahl anderer Besitzungen in verschiedenen Gegenden erworben hatte, ließ man hernach von den Königsboten Erkundigungen einziehen, wer von denjenigen, welche sie ihm gegeben, diese Güter zurückzuerhalten wünsche. Die Betreffenden sollten dann auf der nächsten allgemeinen Reichsversammlung erscheinen, um sich mit ihm hierüber auseinanderzusetzen<sup>7)</sup>.

Der Versuch, über die Schuld oder Unschuld der beiden Grafen heute noch entscheiden zu wollen ist müßig. Die Reichsannalen behaupten, daß ihnen ihr Recht geschehen sei<sup>8)</sup>, während der höfische Historiker<sup>9)</sup>, mit dessen Rhetorik man es so genau nicht nehmen darf, sogar mit gewöhnlicher Breite ausführt, der Kaiser habe eine außerordentliche, unverdiente Gnade gegen sie geübt, indem er ihnen das Leben ließ. Daß eine diesen Großen feindlich gesinnte mächtige Partei am Hofe, insbesondere die Kaiserin, die Gelegenheit zum Sturze derselben gern ergriffen habe, bleibt eine Vermuthung, die sich nicht bestimmt bestreiten, jedoch auch nicht ausreißend

<sup>1)</sup> Einh. Transl. Marcellini et Petri 21 p. 215: *Ipsi non solum nostra sponte, sed etiam regali diplomate, quod nobis in via obviam venerat. evocati, Domino iter nostrum prosperante, ad palatium sumus cum magna exultatione regressi*, vergl. c. 22. 24. 25. 26. 30.

<sup>2)</sup> Vergl. unten.

<sup>3)</sup> Einh. Ann. V. Hlud.

<sup>4)</sup> Einh. Ann. V. Hlud. Mir. S. Benedicti auct. Adrevaldo 20, Maillon A. S. o. S. Ben. II. 377.

<sup>5)</sup> Vergl. Sidel I. 154. 223, dazu Ann. Z. 324. 331 und oben Z. 165 Ann. 3, S. 152 Ann. 1.

<sup>6)</sup> Selbst im Jahr 831 ließ der Kaiser dem Matfrid noch sein Erbe (vgl. Ann. Bert. 832 p. 425).

<sup>7)</sup> Capp. missor. 829. 3 Leg. I. 354: *Item volumus, ut de rebus, quas Mahtfridus per diversa loca et per diversos homines adquisivit, ipsi qui easdem res ei dederunt interrogentur, si aliquis eorum eas repetere velit. Et quicumque hoc se velle pronuntiaverit, ad generale placitum nostrum venire iubeatur, ut inde cum eodem Mahtfrido rationem habere possit*, vgl. Tümmler I. 52 N. 36. Nach Brunner, Zeugen- und Inquisitionsbeweis im deutschen Gerichtsverfahren (Bericht der Wiener Akademie LI. 442—443) hat man diese Instruktion vor den Wormser Reichstag vom August 829 zu setzen; vergl. auch unten Excurs III.

<sup>8)</sup> *juxta merita sua*.

<sup>9)</sup> c. 42. 43. 44 p. 631—633: *pro vitae beneficio — quos vitae reservaverat — cuius illi nisi beneficio viverent, iuste et legaliter vita caruissent*. Es ist dies um so mehr hohle Rhetorik, als der Spruch des Reichstags gegen Hugo und Matfrid gar nicht auf Tod gelangt hatte.

begründen läßt. Bernhard hatte allerdings Grund, den Grafen zu zürnen, da sie seine Mark den Sarazenen preisgegeben hatten. Das offene, unverjöhnliche Zerwürfniß Matfrid's und Hugo's mit dem Hofe datirt aber erst von ihrem schimpflichen Fall <sup>1)</sup>. Lothar, den sie alsbald zum Werkzeug ihrer Rache erkoren, mag die Verurtheilung seines Schwiegervaters hart empfunden haben, aber noch beherrschte und unterdrückte er seine Gefühle. Während jedoch Hugo's Absehung den Samen des Hasses und Zwistes unmittelbar in den Schooß der königlichen Familie warf, hatte diejenige Matfrid's durch die Bedeutung seiner Persönlichkeit und Stellung <sup>2)</sup>, eine noch größere Tragweite. Matfrid war in weltlichen Dingen geradezu der einflußreichste und vertrauteste Rathgeber des Kaisers gewesen <sup>3)</sup>. Vielfach können wir beobachten, wie er den Erlaß kaiserlicher Diplome vermittelt und erwirkt <sup>4)</sup>. Den verbannten Theodulf von Orleans versicherte sein Freund, der Bischof Rodoin von Autun, daß er sich oft brieflich bei Matfrid für ihn verwende, oft seine Klagen dem mächtigen Grafen vorlese, der den Gefallenen aufzuhelfen und die Schiffbrüchigen zu retten vermöge <sup>5)</sup>. Jedoch Matfrid's Gesinnung stand nicht auf der Höhe seiner Stellung. Er bentete die letztere zu seiner Bereicherung aus <sup>6)</sup>. In einem Schreiben, dessen Form freilich äußerst höflich und demüthig ist, klagt ihm der Erzbischof Agobard von Lyon, daß viele Schuldige darauf vertrauten, am Hofe straflos auszugehen, weil sie auf den Einfluß

<sup>1)</sup> Vergl. auch Meyer, De intestinis sub Ludovico Pio eiusque filiis in Francorum regno certaminibus (Münster 1858) p. 30. eine Dissertation, die sich theilweise durch überflüssige Darstellung der Parteigestaltungen empfiehlt. Auch die Stelle bei Thegan. 28 p. 597 steht dieser Auffassung nicht entgegen, zumal er sich dort nicht vollkommen deutlich ausdrückt und vielleicht vorgeißt.

<sup>2)</sup> Die wichtigsten Stellen über ihn und seinen Einfluß findet man bereits bei Dümmler I. 45 N. 12 gesammelt; vergl. auch Hintz Z. 96 N. 1.

<sup>3)</sup> Der Erzbischof Agobard von Lyon schreibt an ihn: Virorum praestantissimo atque illustrissimo Matfredo . . . . Obsecro praecellentissimam claritatem vestram, ut patienter et clementer audire dignetur quae fidelis suggerit servulus . . . . Deus . . . . elegit vos ante mundi constitutionem futurum nostris periculosis temporibus ministrum imperatoris et imperii et prae ceteris honorificavit et ditavit, non solum exterius, verum etiam interius, prudentia videlicet, justitia, fortitudine et temperantia . . . . constituitque vos in latere rerum summam regentis, quatenus et in dispositione aequitatis illi essetis suffragator et in remuneratione beatitudinis particeps . . . . tanta familiaritas, quam apud dominum imperatorem obtinere vos Deus fecit (Opp. I. 207 f.). Der Kaiser selbst nennt ihn in einer Urkunde fidelis noster minister Matfredus (Eidel L. 217. Rozière l. c. I. 64—65 no 41).

<sup>4)</sup> Vergl. Eidel L. 54. 107. 165. 184. 196. 198, 217, dazu I. 70. Hienach zu schließen, scheint Matfrid etwa im Jahr 823, während des Aufenthalts des Hofes zu Frankfurt, auf dem Gipfel seines Einflusses gestanden zu haben.

<sup>5)</sup> Theodulf, carm. IV. 9:

Matfredum crebris appellat epistola dictis  
Lectaque sunt vestra verba frequenter ei.  
Ille valet lapsis optatam adhibere medelam  
Naufragioque pium ferre patrocinium.

<sup>6)</sup> Vergl. auch Anm. 3 (et prae ceteris . . . ditavit).

ihrer Freunde und Verwandten und den Erfolg der Bestechung bauten; er wagt hinzuzufügen, daß viele eben ihn als die Schirmwand ansahen, welche sie vor der Strafe des Kaisers schütze<sup>1)</sup>. Die schon berührte Thatsache, daß Matfrid durch Schenkung eine Reihe von Gütern in verschiedenen Landschaften erhalten hatte, steht diesem Vorwurf zur Seite. — Der Sturz dieser ersten Großen, welche der Dichter Ermoldus Nigellus<sup>2)</sup> in jenem festlichen Zuge zu Ingelheim im Jahr 826 noch zu beiden Seiten der Kaiserin in prächtiger Kleidung einherschreiten läßt, inaugurierte den Zerfall des Hofes mit der fränkischen Aristokratie. Der Hof hatte sich getäuscht, wenn er meinte, die Sache Hugo's und Matfrid's nachhaltig von derjenigen ihrer Standesgenossen trennen zu können. Dem tief verletzten Standes- und Stammesgefühl des fränkischen Adels leiht noch Adrevald von Fleury in den „Wundern des heiligen Benedikt“<sup>3)</sup> deutlichen Ausdruck, während selbst der Astronomus<sup>4)</sup> nicht umhin kann zuzugeben, daß auf dieser Aristokratie nach der allgemeinen Empfindung die Kraft und Intelligenz des Reichs beruhte. — Wer an Hugo's Stelle die Grafschaft Tours erhielt, wissen wir nicht; in Orléans wurde Edo, ein Vetter des Grafen Bernhard von Barcelona<sup>5)</sup>, zum Grafen eingesetzt<sup>6)</sup>. Die Mönche von St. Benoît (Fleury) an der Loire beschuldigten denselben späterhin<sup>7)</sup>, daß er sich, ungeachtet seiner

<sup>1)</sup> l. c. p. 209: *Quievit timor regum et legum in multis adeo, ut plerique in praesenti neminem timendum putent, reputantes apud semetipsum et dicentes in cordibus suis: „Si querela de me ad palatium venerit, causa ad causidicos dirigetur. Illic inveniam parentes vel amicos plures, per quos indubitanter fiet, ut regalem offensionem nullam incurram, quia donum absconditum extinguet iras et is, qui timendus est (der Kaiser), aliis interpositis non videbit insipientias nostras“. . . quodque sine periculo dicere nequeo, multi talium putant vos esse murum inter se et imperatorem, per quem defendantur a correctione.*

<sup>2)</sup> L. IV. v. 423—426, vergl. oben S. 261.

<sup>3)</sup> *Mirac. S. Benedicti auct. Adrevaldo 27. Mabillon A. S. II. 382 f.* (unten zum Jahre 830 näher angeführt); vergl. V. Hlud. 45 p. 633.

<sup>4)</sup> V. Hlud. 56 p. 642.

<sup>5)</sup> V. Hlud. 45 p. 633. Edo's Gemahlin hieß Ingeltrud; seine Tochter Ermiltrud heirathete später Karl der Kahle (Nithard. IV. 6 p. 671. Dümmler I. 151 N. 89), der dagegen seinen Sohn Wilhelm enthaupten ließ (Hinemar. Rem. Ann. 866 p. 472, wo Wilhelm als Karl's *sobrinus* bezeichnet wird). Ein Bruder des Edo war Graf Wilhelm von Blois (Mir. S. Benedicti auct. Adrevaldo 21 l. c. p. 379. Ann. Bert. 834 p. 425. V. Hlud. 52 p. 638. Ademar. Hist. III. 16 cod. 2 Ser. IV. 119 etc., vgl. Meyer von Knonau, Nithard S. 128—129); sein Bruder oder Schwager auch der später unter Ludwig so mächtige Graf und Seneschalk Adalhard (vergl. Nithard. l. c. und Meyer von Knonau a. a. O. S. 44, der ihn für den Bruder hält).

<sup>6)</sup> Mir. S. Benedicti 20 l. c. p. 377: *Hodo in ejus (sc. Matfridi) locum substituitur*, vergl. V. Hlud. 44 p. 633 (per Aurelianensem urbem, sublato inde Hodone et restituto Mathfrido). Ausdrücklich als Graf von Orléans wird er auch bezeichnet Ann. Enhard. Fuld. 834 p. 360. Chron. Aquitan. 830 Ser. II. 252. Hinemar. Rem. Ann. 866 etc.; vergl. Meyer von Knonau, Nithard S. 129.

<sup>7)</sup> Mir. S. Benedicti l. c. p. 377—379 (*insolentia gravi contra sui naturam elatus — comitem nimia insanientem tyrannide*).

sonst milden Natur, die gewalthätigsten Eingriffe in das Eigenthum der Kirche von Orléans und der Abteien St. Mignan und St. Benoît erlaubt habe.

Das gleiche Schicksal wie Hugo und Matfrid traf wegen der gleichen Schuld den Markgrafen Baldrich von Friaul, der im vergangenen Jahr den Einfall der Bulgaren in Unterpannonien nicht verhindert hatte. Die bisher von ihm verwaltete Mark wurde unter vier Grafen getheilt<sup>1)</sup>, was darauf hindeuten scheint, daß in der That nicht allein Baldrich's Fähigkeit und Energie, sondern auch seine Treue verdächtig geworden war. Man muß es nach den an ihm gemachten Erfahrungen für bedenklich erachtet haben, eine so große Macht in den Händen eines Einzelnen zu belassen. Sonst würde die Theilung und Schwächung derselben in diesem Augenblick wenigstens unklug und zweckwidrig erscheinen<sup>2)</sup>. In welcher Weise diese Theilung erfolgte, ist unklar. Friaul hat offenbar als eine zum Königreich Italien gehörige Markgrafschaft fortbestanden; in Kärnten dagegen treten nun bairische Grafen, zunächst Helmwin, auf<sup>3)</sup>.

Das waren die Sühnopfer, welche für das Unheil des vorigen Jahres fielen. Außerdem erließen die Kaiser auf dem Aghener Reichstage<sup>4)</sup> aber auch eine Aufforderung an alle Kirchenhirten, allgemeine dreitägige Fasten und Gebete zu veranstalten, wie es beim Eintritt ungewöhnlicher Calamitäten zu geschehen pflegte<sup>5)</sup>. Man sah in dem vielfachen Unglück, welches über das Reich hereingebrochen war, die verdiente Strafe des Himmels, die Zeichen des göttlichen Zorns, der nur durch allgemeine Buße beschwichtigt werden könne. In dem nämlichen Erlasse kündigten die Kaiser die Absicht an, falls Gott dem Reiche Ruhe gönne, die nächste allgemeine Reichsversammlung dazu zu benutzen, um zuerst an ihrer eigenen Person und Amtsführung, demnächst an jeglichem Stande die nöthige Besserung vorzunehmen<sup>6)</sup>. —

<sup>1)</sup> Einh. Ann. V. Hlud.

<sup>2)</sup> Vergl. auch Luden V. 306. 395 N. 7.

<sup>3)</sup> Näheres bei Dümmler, Südöstliche Marken S. 30 ff. Gesch. des Ostfränk. Reichs I. 38 — 39. Als Markgraf von Friaul erscheint zunächst Eberhard, vgl. Dümmler, Jahrb. für vaterländische Gesch. I. 174.

<sup>4)</sup> Vergl. Hefele, Conciliengesch. IV. 49 — 50.

<sup>5)</sup> Vergl. Waitz III. 229.

<sup>6)</sup> Siehe das Schreiben der Pariser Synode vom Juni 829 an die Kaiser, Mansi XIV. 593: Nam cum mero divinus imperium vobis divinitus commissum interius exteriusque merito nostrae iniquitatis multifariis attereret cladibus, prudenter animadvertentes, quod haec non nisi justo Dei iudicio evenirent, illico scriptis serenitatis vestrae anno praeterito (828) cunctos ecclesiarum pastores admonuistis, ut, quia constabat eos speculatores Domini existere et gladium divinum super terram, id est super peccatores Deum grassari, meminerint speculationis suae et jejunio triduo ab omnibus generaliter peracto unusquisque in quolibet ordine positus diligenter conscientiam suam conveniret et, ubi se Deum offendisse cognoscebat, maturato per poenitentiae satisfactionem corrigere non differret. In quibus etiam apicibus inserere vobis placuit, ut, si Deus pacem undique et otium vobis tribueret, in hoc placitum vestrum ge-

Gleich nach dem Osterfest (5. April) verließ der Kaiser Achen und begab sich auf die Jagd<sup>1)</sup>.

Einhard hatte wenige Tage, nachdem er an den Hof gekommen zu seiner Bestürzung erfahren, daß er die Leiber des heiligen Marcellinus und Petrus aus Rom nicht vollständig erhalten hatte. Als er sich, nach der Sitte der Hofleute, am frühen Morgen nach dem Palast begab, fand er beim Eintritt in denselben Hilduin, der, vor der Thür des kaiserlichen Schlafgemachs sitzend, das Leber des Fürsten erwartete. Er begrüßte den Erzkapellan und bat denselben, mit ihm an ein Fenster zu treten, aus welchem man auf die tiefer gelegenen Theile der Pfalz hinabsah. An die Brüstung desselben gelehnt, knüpften sie eine Unterhaltung über die Translation jener Heiligen an. Der Verlauf des Gesprächs führte Einhard zu der Entdeckung, daß ein Presbyter Hilduin's, ein verschlagener Mensch, welchen dieser seinem Schreiber Ratleif auf die Reise mitgegeben<sup>2)</sup>, dem letzteren in Rom einen Theil der Reliquien des heiligen Marcellinus entwendet hatte<sup>3)</sup>. Er forderte demnach von Hilduin die Herausgabe desselben und überwand schließlich die anfängliche Hartnäckigkeit des Erzkapellans<sup>4)</sup>. Ende März konnten seine Boten jene heiligen Ueberreste aus St. Médard in Soissons abholen, und etwa

---

nerale consumere voluissetis, ut primum quidquid in vobis, id est in persona et ministerio vestro, corrigendum inveniretur, Domino auxiliante corrigeretis; deinde quaecumque in omnibus ordinibus imperii vestri Deo displicerent, inquireretis et secundum ejus voluntatem cum consensu fidelium vestrorum ad tramitem rectitudinis revocaretis, scilicet ut eum vobis populoque vobis commisso propitium faceretis; val. Leg. I. 332. Ebenso sagen die Kaiser selbst in den Rundschreiben vom Dezember 828, Leg. I. 329: Recordari vos credimus, qualiter hoc anno consilio sacerdotum et aliorum fidelium nostrorum generale ieiunium per totum regnum nostrum celebrare iussimus Deumque tota devotione deprecere, ut nobis propitiari et in quibus illum maxime offenderimus (offensum haberemus) nobis manifestare et ut ad correctionem nostram necessariam tranquillum tempus nobis tribuere dignaretur. Volueramus siquidem tempore congruo placitum nostrum generale habere et in eo (eodem) de communi correctione agere. Ferner ist hierher zu ziehen V. Walae II. 1 Ser. II. 547 lin. 10—17: Ex quo fit, antequam haec mala totius imperii apparerent, crebrescentibus iam iamque cottidie Dei iusto iudicio in populo diversis calamitatibus et flagellis, ut imperator una cum suis senatoribus et proceribus terrae requireret, quid esset, quod divina maiestas offensa tot taliaque longo in tempore isto praemonstraret in populo: quia iam, scriptura teste (Esai. 25, 19), sola vexatio intellectum dabat auditui. Tumque praecipitur, ut singuli de hoc diligentius quaererent usque ad alium (aliud M.) placitum, quid esset, in quo Deus offensus esset, vel quibus placari posset operibus. Auch auf V. Hlud. 37 p. 628 lin. 15—18 darf man hier wohl in gewissem Sinne verweisen.

1) Einh. Transl. Marcellini et Petri 26 p. 230: Completisque post sanctum pascha octo vel eo amplius diebus, cum rex venandi gratia de palatio fuisset egressus —.

2) Transl. Marcellin. et P. 3. 6 ff. 9 ff. 12. 13. 23. 24. 25.

3) Ibid. c. 22—25, vgl. c. 15. Beck in Jahrb. des Vereins von Alterthumsfreunden im Rheinlande V. 78.

4) Ibid. c. 24. 26.



acht Tage nach Ostern empfing er sie zu Achen von Hilduin zurück <sup>1)</sup>. Einhard stellte die Reliquien in dem bescheidenen Oratorium seines Hauses auf <sup>2)</sup>. Der Zudrang des wundergläubigen Volks war außerordentlich, nicht bloß aus Achen und den umliegenden Dorfschaften, sondern bis von weit her. Kranke aller Art wurden herbeigebracht, um durch den heiligen Marcellinus Genesung zu erlangen <sup>3)</sup>. Auch dem Kaiser kam die Kunde von diesen Wundern durch Hilduin zu Ohren. Als bald nach seiner Rückkehr nach Achen befahl er, die Reliquien in die Marienkirche zu bringen und bezeigte denselben hier feierlich seine Verehrung. Er schenkte dem Kloster, welches Einhard in Mulinheim zu Ehren des heiligen Marcellinus und Petrus gegründet hatte und Seligenstadt benannte, ein kleines Gut an der Ahr, während die Kaiserin ihren goldenen, mit Edelsteinen besetzten Gürtel (er wog drei Pfund) darbrachte <sup>4)</sup>.

Im Juni verließ Ludwig abermals die Achener Pfalz. Zunächst lag er wiederum der Jagd ob <sup>5)</sup>, kam jedoch noch im nämlichen Monat <sup>6)</sup> nach Ingelheim, um daselbst einen neuen Reichstag abzuhalten <sup>7)</sup>. Schon galt es abermals, die Grenzen gegen den auswärtigen Feind zu decken. Ein neuer Einfall eines Sarazenenheers in die spanische Mark stand zu befürchten. Der Kaiser beschloß deshalb, seine Söhne Lothar und Pippin <sup>8)</sup> mit Heeresmacht nach der Mark

<sup>1)</sup> Ib. c. 26, vgl. c. 61, Jaffé IV. 496 N. 8. Einhard. Fuld. Ann. p. 359. — Einen Theil der Gebeine des heil. Petrus und Marcellinus behauptete man freilich auch später noch in St. Vedard zu haben (vgl. Nithard. III. 2 p. 663. Meyer von Knonau S. 6. 32).

<sup>2)</sup> Transl. S. Marcellini et P. 27.

<sup>3)</sup> Ibid. c. 28, vgl. c. 69. Einhard. Fuld. Ann. l. c.

<sup>4)</sup> Transl. S. Marcellini et P. 29.

<sup>5)</sup> Ibid.: Quibus expletis, relatae sunt reliquiae ad locum suum, oratorium videlicet nostrum, fueruntque ibi diebus quadraginta vel eo amplius, usque dum imperator palatio egrediens venandi gratia solemniter more silvas peteret etc., vgl. Jaffé l. c.

<sup>6)</sup> Einh. Ann.: Junio mense. V. Hlud.: aestate sequente. — In den Act. acad. Theodoro-Palat. VI 251 no 6 findet sich, aus einem Cartular des 15. Jahrh. abgedruckt, eine Schenkung an das Kloster Hornbach in Form einer Privaturkunde, aber mit angeblicher Unterschrift Kaiser Ludwigs und dem Datum: 16 Kal. mai. a. d. inc. 828, ind. 6, regnante Hl. imperatore a. 16, actum Inglynheim manu Sygibaldi cancellarii (Sidel II. 334 Ann. zu L. 257, vgl. I. 190 N. 4. Stumpf, Reichskanzler I. 113 N. 219). Sidel bestreitet, daß derartige Confirmation von Privaturkunden unter den ersten Karolingern vorgekommen sei, hält jedoch für möglich, daß sich in jener Aufzeichnung eine Reminiscenz an ein Diplom erhalten habe, welches Ludwig in dem betreffenden Zeitpunkt zu Ingelheim anstellte. Er übersieht dabei, daß die Reichsannalen, auf welche er verweist, den Kaiser erst im Juni nach Ingelheim kommen lassen. Am 16. April war derselbe entweder auf der Jagd oder in Achen (s. oben).

<sup>7)</sup> Einh. Ann. V. Hlud. Thegan. 34 spricht von einem generale placitum. Wir wissen aber, daß es bis zum Ende des Jahres 828 zu einem allgemeinen Reichstage, wenigstens zu einem solchen Reform-Reichstage, wie ihn die Kaiser angekündigt hatten, nicht kam. Siehe unten.

<sup>8)</sup> Es wäre verfehlt, hieran den Schluß zu knüpfen, daß Pippin sich auch damals in Ingelheim noch am väterlichen Hofe aufgehalten habe (vgl. Leibniz, Ann. Imp. I. 379). Er hatte diesen schon längst wieder verlassen. Eine von

zu senden und traf die erforderlichen Anordnungen<sup>1)</sup>. Auch empfing der Kaiser in Ingelheim eine Gesandtschaft Gregor's IV. Es waren zwei seiner Notare, der Primicerius Cuirinus<sup>2)</sup> und der Nomenclator Theophylaktus<sup>3)</sup>, welche der Papst mit reichen Geschenken zu ihm schickte<sup>4)</sup>. Auch Ludwig hatte kurz nach Ostern einen Gesandten an Gregor abgeordnet, den Presbiter Amalar von Metz<sup>5)</sup>, dessen Auftrag sich indessen nicht auf Politik, sondern auf Angelegenheiten des Cultus bezog. Amalar hatte den Kaiser darauf aufmerksam gemacht, daß die Antiphonarien, welche man im Frankenreiche, namentlich in seiner Provinz<sup>6)</sup>, hatte, unter einander nicht übereinstimmten,

dem Notar seines Pfalzgrafen Johann ausgefertigte Gerichtsurtunde, das interessanteste Document, welches uns über die Regierung Pippin's erhalten ist, bezeugt, daß der König am Dienstag den 9. Juni 825 in seiner Pfalz Casanogilus am Clain im Poitou mit seinen Großen zu Gericht saß (Guérard, Polyptychum Irminonis II. 344—345 append. no 9: Pippinus gratia Dei rex Aquitanorum. Cum nos in Dei nomine die Martis Casanogilo villa palatio nostro in pago Pictavo secus alveum Clino ad multorum causas audiendum rectaque judicia terminandas resideremus — Datum quinto idus iunio in anno XV. imperium domni Hludowici serenissimi imperatoris, vgl. Zickel I. 359 N. 10. Waig IV. 415 N. 1). — In dem Datum einer Urkunde, welche Pippin in diesem Jahre im Kloster St. Martial zu Limoges ausstellte (Böhmer no 2071 Bouquet VI. 667 f. no 9), fehlt die Bezeichnung des Monats; jedoch kann dieselbe nach dem angegebenen Regierungsjahr des Königs (14.) nicht erst in das Ende des Jahres fallen. Böhmer setzt sie vor die Zusammenkunft Pippin's mit Lothar zu Lyon (vgl. unten).

<sup>1)</sup> Einh. Ann. V. Hlud. In der letzteren sind die bezüglichen Vorgänge wieder etwas willkürlich gruppiert. — Vielleicht gehört in dies Jahr Frotharii epist. no 5. Bouquet VI. 385 f. Der Bischof von Toul schreibt darin an Drogo: Sed hujus desiderii mei . . paulo post . . . obtinebo effectum, tunc videlicet cum pro denunciata militia Hesperiam proficisci coeperimus aut cum peracto militari certamine ad conventum generalem palatio confluerimus.

<sup>2)</sup> Wohl derselbe, welcher in der Transl. S. Sebastiani neben Theophylaktus genannt, dort aber wahrscheinlich unrichtig als superista bezeichnet wird (c. 7. S. 9 Mabillon, A. S. o. S. Ben. IV a. 390. 391). Vermuthlich ist auch der Subdiakon Cuirinus, der uns früher wiederholt als päpstlicher Gesandter begegnete (Seite 206. 214), die nämliche Person.

<sup>3)</sup> Vergl. über denselben o. S. 255 Ann. 4.

<sup>4)</sup> V. Hlud

<sup>5)</sup> Amalar. De ordine antiphonarii, prolog. Migne Patrolog. CV. 1243: quando fui missus Romam a sancto et christianissimo imperatore Ludovico ad sanctum et reverendissimum papam Gregorium, vgl. col. 1245. 1308. De ecclesiasticis officiis, praef. alter. ibid. col. 957. Einhart. epist. no 6 Jaffé IV. 444 N. 1. Genau sieht das Jahr dieser Sendung Amalar's allerdings nicht fest. Vielleicht ist sie erst 829 erfolgt; 827, wie Mabillon, Ann. Ben. II. 510, Bähr S. 381 annehmen, kann sie nicht fallen, weil Gregor IV. im Frühling dieses Jahres noch nicht Papst war. — Später stand Amalar zeitweilig der Kirche von Lyon vor.

<sup>6)</sup> Vergl. die sagenhaften Erzählungen von der Stiftung der Sängerschule zu Metz und der Revision der fränkischen Antiphonarien nach den römischen Gregor's des Großen bei Ademar. Ser. I. 170—171 u. dem Monach. Sangall. I. 10 Jaffé IV. 640 f., sowie Cap. 789. 79. 805. 2 Leg. I. 66. 131. V. Alcuini ed. Wattenbach 5, Jaffé VI. 16 N. 2. Alcuin. epist. 31 ibid. p. 223 N. 4. Ekkehardi Casus S. Galli 3, Ser. II. 102. Chron. Moiss. 802 p. 306. Rettberg II. 777 f. Wattenbach, Geschichtsquellen I<sup>2</sup>. 146.

die neuen von den alten abwichen. Ludwig wünschte deshalb vom Papste römische Antiphonarien zu erhalten, nach denen man sich richten könne. Wie wir bereits in anderm Zusammenhange erwähnten <sup>1)</sup>, gab der Papst dem Metzger Presbyter nun allerdings die Antwort, er könne dem Kaiser keine Antiphonarien schicken, da Wala seiner Zeit alle aus Rom entführt habe. Indessen fand Amalar diese römischen Antiphonarien nicht allein zu seiner Freude später wirklich in Corbie <sup>2)</sup>, sondern er konnte sich auch mündlich bei der römischen Geistlichkeit, insbesondere bei dem Archidiacon Theodoruz, welchen der Papst anwies ihm jede gewünschte Auskunft zu ertheilen, Rath's erholen <sup>3)</sup>. Die Belehrungen, die er in Rom empfing, gaben ihm Veranlassung, sein umfassendes Werk über den Cultus (*de ecclesiasticis officiis*), welches er dem Kaiser gewidmet hatte, einer neuen Durchsicht und Umarbeitung zu unterziehen <sup>4)</sup>.

Der Reichstag in Ingelheim währte nur einige Tage <sup>5)</sup>. Von dort brach der Kaiser nach Frankfurt auf und begab sich nach einigem Aufenthalt in dieser Pfalz zunächst nach Worms, dann nach Diedenhofen <sup>6)</sup>. Von hier aus sandte er Lothar mit starker Heeresmacht nach der spanischen Mark. Jedoch machte der junge Kaiser zunächst in Lyon Halt, um hier nähere Kunde über das Vordringen der Mauren zu erwarten. Auch hatte er daselbst eine Zusammenkunft mit seinem Bruder Pippin <sup>7)</sup>. Da sich indessen herausstellte, daß die Sarazenen von dem gefürchteten Einfall in die Mark Abstand genommen hatten <sup>8)</sup>, kehrte Pippin in sein Reich, Lothar zu dem alten Kaiser nach Achen zurück <sup>9)</sup>. Es war ein unverkennbares Zeichen von dem jähen Sinken

<sup>1)</sup> Vergl. o. S. 238.

<sup>2)</sup> De ord. antiphonar. l. c.

<sup>3)</sup> Ib. col. 1245: Interrogavi archidiaconum Theodorum sanctae Romanae ecclesiae, quem rogavit dominus apostolicus, ut me instrueret juxta interrogationem meam de ordine Romani officii. col. 1308: Ut praedixi, ita audivi a magistris ecclesiae Romanae. De ecclesiast. off. l. c. Epist. Flori, Mansi XIV. 667: Romano archidiacono, cujus traditionibus gloriatur.

<sup>4)</sup> De ecclesiast. off. l. c., vgl. Flori epist. l. c. col. 665. Siegbert. 827. Ekkehard. Annalista Saxo 831 Ser. VI. 172. 338 574. Wägh. S. 381. 392 (über die Gegenchriften Agobard's).

<sup>5)</sup> Einh. Ann.

<sup>6)</sup> Einh. Ann. V. Hlud.

<sup>7)</sup> Einh. Ann. V. Hlud. Enhard. Fuld. Ann.

<sup>8)</sup> Einh. Ann.: comperto, quod Sarraceni ad mare venire aut timerent aut nollent. Die V. Hlud. spinnt dies weiter aus: Ibidemque illis morantibus, missus rediit dicens, movisse quidem Sarracenos Maurosque exercitum quammaximum, sed pedem continuisse nec illo tempore longius in nostros processuros fines. Auch in den Reichsannalen heißt es allerdings vorher: nunciium opperens, qui se de Sarracenorum adventu faceret certiorum (V. Hlud.: et nuntium praestolaretur partium Hispanarum); aber es ist doch sehr zweifelhaft, ob jene darunter wirklich die Ausfendung eines Spion'schafters verstehen, wennschon angenommen werden darf, daß man solche ausschickte.

<sup>9)</sup> Einh. Ann.: redeunte in Aquitaniam fratre, ipse (sc. Hlotharius) ad patrem Aquasgrani revertitur. V. Hlud.: Quibus auditis, Pippinus in Aquitaniam, Hlotharius autem prospere ad patrem rediit. Da nach-

der alten stolzen Macht und Tapferkeit, wenn man mithin schon zufrieden war, daß der Feind dem Reiche Ruhe gönnte. Die Ehre desselben hätte erfordert, die Araber für den verheerenden Einfall zu züchtigen, mit welchem sie die Mark heimgesucht hatten: wenn nicht jetzt, mindestens im nächsten gelegenen Zeitpunkte. Aber dieser Gedanke scheint gar nicht aufgetaucht zu sein. — Dagegen wissen wir, daß Ludwig mit den rebellischen Unterthanen des Emirs von Cordova Verbindungen unterhalten hat. Infolge der Strenge, mit welcher unter Abderrhaman II. die sogenannte Seta, der Zehnte von den Saatfrüchten, dem Vieh und den Erzeugnissen des Handels und Gewerbsfleißes, eingetrieben wurde, erhob sich ein Aufstand in der Stadt Merida am Guadiana, der, einmal gedämpft, von Neuem ausbrach, und, neben einer noch gefährlicheren Empörung in Toledo, der Regierung des Emirs schwere Verlegenheiten bereitete<sup>1)</sup>. Eine Briefsammlung des neunten Jahrhunderts, in welche vorwiegend Briefe Einhard's, daneben u. a. aber auch einige Erlasse Kaiser Ludwig's aufgenommen sind, enthält ein Schreiben des letzteren an die Großen und das Volk von Merida<sup>2)</sup>, welches die Bewohner dieser Stadt zum Beharren in ihrem Widerstande gegen die Bedrückungen der arabischen Herrscher ermuntert und ihnen den Beistand des Kaisers gegen den Emir, der auch sein Feind sei, anbietet. Der Kaiser verheißt, im nächsten Sommer ein Heer in die Mark zu senden, welches dort des Winkes der Meridaner zum Vorrücken gewärtig sein solle. Wenn diese es wünschten, werde es sich wider die Araber an der fränkischen Grenze weiden, um dieselben festzuhalten und durch diese Diverſion einen etwaigen Angriff des Emirs oder seiner Truppen auf Merida zu schwächen<sup>3)</sup>. Zum Schluß folgt die Verlockung zum völligen Abfall. Wenn die Meridaner sich unter seine Oberhoheit begeben wollten, so werde der Kaiser sie als Freunde und Bundesgenossen gern in seinen Schutz aufnehmen und ihnen den Vollbesitz ihrer Freiheit belassen, ohne irgend einen Zins von ihnen zu fordern

her erzählt wird, daß Kaiser Ludwig erst um Martini wieder nach Achen gekommen sei (s. Einh. Ann. p. 215 u. unten), scheint also auch Lothar nicht früher als etwa in der zweiten Hälfte des October den Rückweg von Lyon angetreten zu haben.

<sup>1)</sup> Vergl. Schäfer, Gesch. von Spanien II. 5 ff. 159. Viardot. Hist. des Arabes et des Mores d'Espagne I. 136 f. Reinaud, Invasions des Sarrazins en France p. 130—131. 133—134.

<sup>2)</sup> Einharti epist. no 5 Jaffé IV. 443 f. Auch no 26, 32, 33 p. 461. 463. 464 sind Erlasse Ludwig's des Frommen. Fast sämtliche Stücke fallen in die zweite Hälfte der Regierung desselben, s. Dümmler im Lit. Centralbl. 1867 Sp. 1268. Wattenbach 1<sup>o</sup>. 141.

<sup>3)</sup> l. c. p. 444: Volumus enim cum Dei omnipotentis adiutorio proxima estate exercitum nostrum ad maream nostram mittere, ut ibi praeparatus sedeat et expectet, donec vos mandetis, quando promovere debeat: si ita vobis bonum visum fuerit, ut propter vos adiuvandos eundem exercitum contra communes inimicos nostros, qui in marca nostra resident, dirigamus ad hoc, ut, si Abdiraman vel exercitus eius contra vos venire voluerit, isti per nostrum exercitum impediatur, ut illi et exercitui eius in adiutorium contra vos venire non valeant.

oder ihnen ein anderes Recht aufzunöthigen, als nach dem sie selber zu leben begehrten <sup>1)</sup>. Das Schreiben fällt wahrscheinlich in die Zeit zwischen 831 und 833 <sup>2)</sup>. Obwohl es nur aus jenem Briefsteller <sup>3)</sup> bekannt ist und der Gedanke des fränkischen Kaisers, eine von seinen Grenzen weit abgelegene spanische Stadt am Guadiana seiner Botmäßigkeit zu unterwerfen, abenteuerlich genug erscheint <sup>4)</sup>, wird man dennoch kein Recht haben, die Echtheit dieses Schriftstückes in Zweifel zu ziehen <sup>5)</sup>. Der Macht des Emirs mit den Waffen wenig gewachsen, verschmähte Ludwig, wie wir sehen, kein Mittel, um dieselbe zu schwächen und ihr gleichsam in den Rücken zu fallen.

Die Kriegsführung gegen den andern Feind, welcher im vorigen Jahre in das Reich eingebrochen war, die Bulgaren, wurde dem Baiernkönig Ludwig übertragen <sup>6)</sup>, welcher im Mai mit seiner jungen Gemahlin Hemma <sup>7)</sup>, einer Schwester der Kaiserin Judith, nach Baiern zurückgekehrt war <sup>8)</sup>. Die Mönche von Fulda rühmen sich, in der Fastenzeit (19. Februar — 4. April) tausend Messen und ebensoviele Psalter für ihn und sein Heer und den Kaiser abgesungen zu haben <sup>9)</sup>. Der Erfolg dieses Zuges, über den wir nichts erfahren,

<sup>1)</sup> Nam certos vos facimus: quod si ab illo vos avertere et ad nos convertere volueritis, antiqua libertate vestra plenissime et sine ulla diminutione vobis uti concedimus; et absque censu vel tributo immunes vos esse permittimus; et non aliam legem, nisi qua ipsi vivere volueritis, vos tenere iubemus; nec aliter erga vos agere volumus, nisi ut vos amicos et socios in defensione regni nostri honorifice habeamus.

<sup>2)</sup> In Anbetracht des Titels, welchen der Kaiser dariu führt (divina ordinante providentia imperator augustus), kann dasselbe nicht nach 833 und, da es von Ludwig allein ausgeht, wohl nicht während der Mitregierung Lothar's erlassen sein, vgl. Sidel L. 318 u. Anm. S. 347. Nur wird es, wenn Sidel's Zeitbestimmung zutrifft, nicht Einhard als Sekretär des Kaisers verfaßt haben (vgl. Sidel I. 105), da dieser sich 830 vom Hofe zurückzog (i. Jaffé IV. 496 u. unten).

<sup>3)</sup> Vergl. über den Charakter solcher Musterbrieffsammlungen, in welche bisweilen auch fingirte Stücke aufgenommen wurden, Jaffé I. e. p. 437.

<sup>4)</sup> Le Cointe (vgl. auch Bouquet VI. 379) wollte deshalb statt Emeritanos vielmehr Caesaraugustanos lesen. Eine willkürliche Vermuthung, welche schon Gund S. 258—259 und Reinaud I. e. p. 132 N. 1, der erstere allerdings mit schwachen Argumenten, bekämpfen. Daß die Adressaten nicht in der Nähe der fränkischen Grenze wohnten, scheint auch aus dem Inhalt des in Rede stehenden Schreibens hervorzugehen.

<sup>5)</sup> Gund nimmt an, daß es ein bloßer Entwurf blieb.

<sup>6)</sup> Einhard, Fuld. Ann. Näheres über diesen Zug des jüngeren Ludwig gegen die Bulgaren bei Dümmler I. 39 f. Er glaubt auf denselben auch die Erzählung in Dict. cuiusdam sapientis de corpore et sanguine domini adversus Rathbertum 1. Mabillon, A. S. o. S. Ben. IVb. 593 beziehen zu dürfen: Nam quondam in terra Vulgarorum quidam nobilis potensque paganus bibere me suppliciter petivit in illius Dei amore, qui de vino sanguinem suum facit.

<sup>7)</sup> Nach den Ann. Xant. p. 225 (vgl. append. p. 236) hatte er im Jahr 827 geheirathet, vgl. Dümmler I. 28. 861.

<sup>8)</sup> Vergl. Dümmler I. 39 N. 91, wo die Beweise hierfür aus Freisinger Urkunden erbracht sind.

<sup>9)</sup> Epist. Fuld. ed. Dümmler IV, Forschungen V. 375, vgl. S. 391. Gesch. d. Dstfr. N. I. 40 N. 95. Kunstmann, Grakanus Maritus S. 155 N. 1.

kann aber um so weniger von Bedeutung gewesen sein, als die Bulgaren im nächsten Jahre abermals die Drau zu Schiff heraufkamen und einige zum fränkischen Gebiet gehörige Ortschaften am Ufer derselben in Brand steckten<sup>1)</sup>.

Die dänischen Angelegenheiten war man im Begriff zu ordnen, als die Boreiligkeit König Harald's wieder Alles in Frage stellte<sup>2)</sup>. Wie es auch sonst wiederholt geschehen ist<sup>3)</sup>, wollte man an der Grenze selbst Verhandlungen mit den Dänen eröffnen, um den Frieden mit den Göttriksjöhnen herzustellen und die Angelegenheit Harald's zu regeln<sup>4)</sup>. Fast sämtliche Grafen Sachsens nebst den Grafen der Mark hatten sich zu diesem Zwecke eingefunden; Waffenruhe und Friede waren für die Zeit der Verhandlungen bedungen und durch Geißeln gesichert<sup>5)</sup>. Da brach Harald, von Ungeduld und Rachedurst erfüllt, diese Uebereinkunft, indem er mutwillig und nutzlos ein paar unbedeutende dänische Weiler anzünden und plündern ließ<sup>6)</sup>. Obgleich er auf seine eigene Hand gehandelt hatte<sup>7)</sup>, der Friedensbruch also lediglich ihm zur Last fiel, hielten sich die Göttriksjöhne dennoch begreiflicherweise deswegen an die Franken überhaupt und beschloßen augenblickliche Rache. Eilig zogen sie ein Heer zusammen, rückten gegen die Grenze und überschritten die Eider<sup>8)</sup>. Die sächsischen Grafen, welche mit ihrer Mannschaft am andern Ufer des Flusses lagerten, wurden von ihnen vollkommen überrascht, aus dem Lager verjagt und in die Flucht getrieben. Die Dänen plünderten alles, was sie vorfanden. Dann gingen sie in ihr Lager zurück. Jedoch immerhin bange vor der

<sup>1)</sup> Enhard. Fuld. Ann. 829 p. 360.

<sup>2)</sup> Die betreffenden Vorgänge scheinen etwa in die Zeit zu fallen, als Lothar sich zu Evon anhielt (vgl. Einh. Ann. V. Hlud.: Interea).

<sup>3)</sup> Vergl. Einh. Ann. 811. 813. p. 198. 200. Ann. Fuld. 873. p. 356.

<sup>4)</sup> Einh. Ann.: eum in continibus Nordmannorum tam de foedere inter illos et Francos confirmando quam de Herioldi rebus tractandum esset. V. Hlud. anseineud bestimmter, aber schwerlich richtiger: eum imperator et Herioldum iuvare vellet et cum filiis Godefridi foedus pacis inisset, missis in hoc ipsum eum ipso Herioldo comitibus Saxoniceis praecepit, ut agerent cum praedictis, quatinus eum in societatem, ut pridem habuerant, susciperent.

<sup>5)</sup> Einh. Ann.: conductam et per obsides firmatam pacem. Diese Waffenruhe ist offenbar von dem foedus zu unterscheiden, über dessen Erneuerung nach den Reichsannalen erst verhandelt werden sollte, während die V. Hlud. dasselbe bereits vorher abgeschlossen sein läßt (vgl. die vor. Note). — Es war Sitte der Dänen, solche Verträge auf die Waffen zu beschwören, vgl. Ann. Fuld. 873. (Einh. Ann. 811). v. Nithosen. Zur Lex Saxonum S. 119 R. 1.

<sup>6)</sup> Einh. Ann. V. Hlud. Enhard. Fuld. Ann. sagen kurz: Foedus cum Nordmannis factum (vgl. indeß die vorhergehende Anm.) per negligentiam ruptum.

<sup>7)</sup> Dies muß man nach der Darstellung der Königsannalen voraussetzen. V. Hlud. sagt sogar ausdrücklich: insecis nostris.

<sup>8)</sup> Einh. Ann.: nostros in ripa Aegidorae fluminis sedentes ac nihil tale opinantes transito flumine adorti; ähnlich V. Hlud. Hierunter kann jedoch nicht die jetzige Eider verstanden werden, sondern die Treene oder Norder-Eider, vgl. Wais, Heinrich I. Neue Bearbeitung S. 266. Koppmann in Jahrb. f. Landeskunde von Schleswig, Holstein u. f. w. X. 15. 18.

Züchtigung für diese That, suchten die Dänenfürsten den Kaiser <sup>1)</sup> durch eine Gesandtschaft zu überzeugen, daß sie herausgefordert und aus Nothwehr gehandelt hätten. Sie erklärten sich zur Genugthuung bereit und stellten Ludwig anheim, die Art derselben in der Weise zu bestimmen, daß der Friede für die Zukunft gesichert sei <sup>2)</sup>. Der Astronomus <sup>3)</sup> stellt diese Sendung als erfolgreich dar: Ludwig sei auf die Bitten der Göttriksföhne eingegangen. Die Königsannalen berichten nichts über das Ergebnis <sup>4)</sup>. Deutlich ist nur, daß die Ehre des Reichs auch an dieser Stelle einen Schlag empfangen hatte.

Das Unheil, das Sicilien durch die Sarazenen erlitten hatte, die steten Fortschritte derselben, welche bereits das italische Festland bedrohten, spornten unternehmende Männer der Halbinsel an, das Meer von den maurischen Piraten zu reinigen. Der mächtige Markgraf Bonifacius II. von Tusciem <sup>5)</sup>, dem der Schutz der Insel Corsika übertragen war, beschloß, eine Jagd auf dieselben zu unternehmen. In Gemeinschaft mit seinem Bruder Berehar und einigen anderen tusciischen Grafen unfuhr er auf einer kleinen Flotte Corsika und Sardinien <sup>6)</sup>. Da er die dortigen Gewässer von Piraten noch frei fand, wagte er es, den Löwen in seiner Höhle aufzusuchen, nahm von Sardinien einige kundige Steuerleute an Bord <sup>7)</sup> und landete an der afrikanischen Küste zwischen Utika und Karthago. Dort trat ihm sofort eine zahllose Menge, die sich schnell gesammelt hatte, entgegen. Wohl mindestens fünfmal trieb der tapfere Markgraf den Feind in wilde Flucht. Eine große Anzahl der Afrikaner fiel, aber auch er selbst verlor manchen Genossen, den die Verwegenheit zu weit vorgelockt hatte. Dann zog er sich auf seine Schiffe zurück. Die ritterliche Unternehmung hatte wohl kaum auch nur den Erfolg, welchen die fränkischen Berichte <sup>8)</sup> ihr nachrühmen, daß sie den afrikanischen Sarazenen einen momentanen Schrecken einflößte.

<sup>1)</sup> Nach der V. Hlud. lassen sie sich vorher auch bei den sächsischen Grafen wegen ihres Zrthums durch Boten entschuldigen.

<sup>2)</sup> Einh. Ann.: deinde inito consilio, ut ultionem huius facti praevenirent, missa legatione ad imperatorem, quam inviti et quanta necessitate coacti id fecerint, exposuerunt, se tamen ad satisfactionem esse paratos et hoc in imperatoris esset arbitrio, qualiter ita fieret emendatum ut de reliquo inter partes pax firma maneret. Nicht ganz entsprechend V. Hlud. p. 631—632: modum autem satisfactionis conferentes in imperatoris voluntatem. dummodo firmitas pacis inconvulsa maneret.

<sup>3)</sup> Quibus imperator pro voto et petitione annuit (vgl. auch e. 43 p. 632: Nortmannos velle transgredi statuta pacti).

<sup>4)</sup> Dasselbe war doch vielleicht um so weniger ein ganz befriedigendes, als sich im nächsten Jahr das Gerücht verbreitete, die Dänen beabsichtigten einen Einfall in Nordalbingien (s. unten).

<sup>5)</sup> Vergl. Muratori, Delle antichità Estensi I. 207—208. Dümmler II. 16 f. Die Markgrafen von Tusciem hatten ihren Sitz zu Luffa. Ihr Geschlecht stammte aus Baiern.

<sup>6)</sup> Einh. Ann. V. Hlud.

<sup>7)</sup> V. Hlud.: sibi Sardorum insulam amicorum appulit, indeque aliquos gnaros itineris marini sibi assumens. . .

<sup>8)</sup> Einh. Ann.: atque hoc facto ingentem Afris timorem incussit. V. Hlud. Amari, Storia dei Musulmani di Sicilia I. 276 ff.

Der Kaiser, welcher sich von Diederhosen nach Commercy<sup>1)</sup> an der Maas begeben zu haben scheint, kehrte zum Martinsfest (11. November) für den Winter nach Achen zurück<sup>2)</sup>. Da es infolge der mannigfachen Beunruhigung der Grenzen im Laufe des Jahres zu der in Aussicht genommenen allgemeinen Reformversammlung nicht gekommen war<sup>3)</sup>, berief Ludwig nun wenigstens die vornehmsten und vertrautesten geistlichen und weltlichen Großen zu eingehenden Beratungen<sup>4)</sup>. Die Versammlung oder vielmehr die Reihe von Versammlungen, welche sich dann bis zum Frühjahr hinzog, wurde mitten im Winter<sup>5)</sup>, wie es scheint im Dezember<sup>6)</sup>, eröffnet. Wala, welcher die Zwischenzeit seit dem Eingange des Jahres, dem Willen der Kaiser gemäß, eifrig benützt hatte, um über die Gebrechen der Reichsverwaltung nachzudenken, erschien mit einem Schriftstück, in

<sup>1)</sup> Thegan. 34, aus dessen kurzer Angabe nur abzunehmen ist, daß Ludwig nach dem Angeltheimer Reichstage dorthin kam.

<sup>2)</sup> Einh. Ann., vgl. V. Hlud. n. Transl. Marcellini et Petri 46.

<sup>3)</sup> Was Wala III. 482 N. 3 in dieser Beziehung bemerkt, trifft insofern nicht zu, als es sich an denogleich anzuführenden Stellen nicht um das Jahr 829, sondern um das Jahr 828 handelt.

<sup>4)</sup> S. das Schreiben der Pariser Synode Mansi XIV. 593 (vgl. Hejese IV. 49—50), wo es nach den eben Seite 291 Anm. 6 citirten Worten weiter heißt: Sed quia tempus optatum. exterioribus incursionibus praepedientibus, secundum desiderium vestrum nacti non estis, libuit serenitati vestrae cum quibusdam fidelibus vestris praeterita hieme placitum habere et de his, quae praemissa sunt, diligenter tractare Deique voluntatem quaerere et ecclesiae vobis commissae utilitatem providere, vgl. Leg. I. 332 lin. 29—33. Ebenso die Kaiser selbst in den Rundschreiben vom Dezember d. J. (Leg. I. 329—330): et ita Deo miserante fieret, nisi commotio inimicorum, sicut nostis, praepedisset. Sed quia tunc fieri non potuit iuxta voluntatem nostram, visum nobis fuit praesens placitum cum aliquibus ex fidelibus nostris habere et in eo de his, quae propter praedictum impedimentum remanserunt, qualiter ad effectum pervenirent, Domino adjuvante considerare. Vergl. ferner in Betreff der Theilnehmenden ibid. p. 330—331: quod in isto praesenti placito cum fidelibus nostris consideravimus — cum consulto sacerdotum caeterorumque fidelium nostrorum. Synod. Paris. lib. I. praef. Mansi l. c. col. 534: consulto sacerdotum et optimatum ceterorumque fidelium suorum. Einh. Transl. M. et P. 46: conventum procerum. V. Wala II. 1 Scr. II. 547: coram Augusto et coram cunctis ecclesiarum praesulibus et senatoribus etc.

<sup>5)</sup> Transl. Marcellini et Petri l. c.: Nam imperator Hludowicus eo tempore Aquisgrani palatio consistens, conventum procerum ibi fieri media fere hieme praeceperat. Mansi XIV. 593 (vgl. die vor. Note). Einh. Ann.: ibique (sc. Aquisgrani) positus totum hiberni temporis spatium in diversis conventibus ob necessaria regni negotia congregatis impendit.

<sup>6)</sup> Wenigstens ist so viel ersichtlich, daß die Erlasse und Verfügungen, welche dieser Versammlung angehören, während der Sedesvacanz des Erzbisthums Sens, nach dem Tode des Erzbischofs Jeremias († 7. Dezember 825, Ann. S. Columbae Senonens. 829 Scr. I. 103), abgefaßt sind (s. Leg. I. 325 N. 1. 327 N. 11. 331 lin. 19). Freilich blieb dieser erzbischöfliche Stuhl längere Zeit unbesetzt, da die Neuwahl auf wiederholte Schwierigkeiten stieß (Frothar. epist. no 15—17 Bouquet VI. 392—393, vgl. auch Lup. epist. no 29 Opp. p. 55. S. im Uebrigen in Betreff der Zeitbestimmung dieser Documente auch Hejese IV. 50—52.



welchem er sich dieselben zur Unterstützung seines Gedächtnisses kurz notirt hatte<sup>1)</sup>. Einhard, der ebenfalls wieder einberufen war, hatte sich, so schwer ihm die Trennung von den Gebeinen seiner Märtyrer fiel, im November von Seligenstadt über die Pfalz Sinzig (an der Ahr) nach Achen begeben<sup>2)</sup>. Vielleicht gehört auch ein Schreiben Einhard's an seinen Vicedominus hierher, worin er demselben mittheilt, daß er um Martini am Hofe einzutreffen gedenke<sup>3)</sup>. Er weist den Vicedominus deshalb an, einige Leute nach Achen zu schicken, um sein Quartier in Stand setzen zu lassen und die nöthigen Lebensmittel, Wein, Mehl, Malz, Käse u. s. w., dorthin zu schaffen. Auch wegen des Schlachtviehs giebt er ihm Anweisungen. Ein Bild der Anstalten, welche die Großen für einen längeren Aufenthalt am Hofe zu treffen genöthigt waren

Grell und erschreckend in der That waren die Mißstände im Reich. Mit der Schwäche der Regenten, der gegenseitigen Eifersucht der Großen, der Verweltlichung des Klerus, der Habgucht der Beamten, dem überall um sich greifenden Eigennutz, dem Schwert und der Brandfackel wilder Feinde schien auch die Natur sich verschworen zu haben, den allgemeinen Verfall zu beschleunigen. Seit einer Reihe von Jahren herrschte fast ununterbrochen Hungernoth. Die Feldfrucht und die Traube wollten nicht gedeihen. Menschen und Vieh wurden von verheerenden Seuchen heimgesucht. Der Wohlstand ging zu Grunde. Wohin man blickte, Mangel, Krankheit, Elend<sup>4)</sup>. Durch den Mund eines Mädchens aus dem Niedgau sprach, wie der Aberglaube annahm, ein böser Dämon: er sei der Trabant und Schüler des Satans, der langjährige Pförtner der Hölle, der seit einigen Jahren nach dem Gebot seines Herrn mit elf Genossen das

1) V. Walae II. 1 p. 547 (Qua de causa parvam edidit schedulam quidem sibi ad memoriam, in qua litteris depinxit universa regni huius efficaciter vitia etc.).

2) Transl. Marcellini et Petri 31. 33. 44. 46, vgl. Jaffé IV. 496 N. S. Die Vita des Erzbischofs (Frothar. epist. no 16 Bouquet VI. 393, auch von Teulet, Einh. Opp. II. 173—174 abgedruckt) bestätigt gleichfalls die damalige Anwesenheit Einhard's am Hofe sowie den Einfluß, welchen man ihm zuschrieb.

3) Einh. epist. no 27. Jaffé IV. 461: Nos vero Domino adiuvaute, si vita comes fuerit, volumus circa missam sancti Martini ad palatium venire.

4) Leg. I. 330: Quis enim non sentiat Deum nostris pravissimis actibus esse offensum et ad iracundiam provocatum, cum videat tot annis multifariis flagellis iram illius in regno nobis ab eo commissio desaeuire, videlicet in fame continua, in mortalitate animalium, in pestilentia hominum, in sterilitate pene omnium frugum et, ut ita dixerim, diversissimis morborum cladibus atque ingentibus penuriis populum istius regni miserabiliter vexatum et afflictum atque omni abundantia rerum quodammodo exinanitum. Vergl. Synod. Paris. 829 praef, epist. u. III. 2 Mansi XIV. 534. 593. 595 (Leg. I. 344). V. Walae II. 1. V. Eigilis 11. Visio Wettini 17; V. metr. 25 Mabillon, A. S. o. S. Ben. IV a. 233. 270. 288. Visio Caroli M. (nach der Mitte des 9. Jahrh. zu Mainz aufgezichnet) Jaffé IV. 703 f. und die folgende Anmerkung.

Reich der Franken verwüste<sup>1)</sup>. — Im Jahr 820 erzeugten unaufröhrliche Regengüsse eine Seuche unter Menschen und Vieh, von der kaum irgend ein Theil des weiten Reichsgebiets verschont blieb. Auch Hungernöth konnte nicht ausbleiben, da Getreide und Gemüse bei der anhaltenden Kälte entweder überhaupt nicht reiften oder alsbald in den Scheuern verfaulten. Der Wein mißrieth natürlich vollkommen. Die Herbstsaat, welche man stellenweise wegen des Austretens der Flüsse garnicht vornehmen konnte<sup>2)</sup>, wurde auch im nächsten Jahre (821) durch beständigen Regen an einigen Orten verhindert. Dann folgte (821—822) ein ungewöhnlich harter und anhaltender Winter, in dem selbst die großen Ströme, Rhein und Donau, Elbe und Seine, fest zufroren. Einen Monat und darüber vermochte ihre Eisedecke Lastwagen zu tragen. Der Eisgang richtete am Rhein bedeutenden Schaden an<sup>3)</sup>. Im folgenden Winter (822—823) gab es in gewissen Gegenden fortwährenden Schnee vom September bis in den April<sup>4)</sup>. Der Sommer brachte furchtbare Gewitter. Viele Häuser wurden vom Blitz getroffen, Menschen und Vieh von ihm erschlagen<sup>5)</sup>. In einem sächsischen Gau sollen gar 23 Ortschaften durch ihn in Flammen aufgegangen sein<sup>6)</sup>. Außerdem vernichtete der Hagel in vielen Gegenden die Feldfrucht. Man glaubte unter den herabfallenden Eiskörnern selbst schwere Steine zu unterscheiden, vom blauen Himmel Blitze herniederzucken zu sehen<sup>7)</sup>. Weit schlimmer noch war eine furchtbare Pest, welche im ganzen Reich wüthete und unzählige Menschen jedes Alters und Geschlechts hin-

<sup>1)</sup> Einh. Transl. Marcellini et Petri 50 p. 254: Ego . . sum satelles atque discipulus Satanae et multo jam tempore apud inferos janitor fui; sed modo per annos aliquot cum sociis meis undecim regnum Francorum vastavi. Frumentum et vinum et omnes alias fruges, quae ad usum hominum de terra nascuntur, juxta quod jussi eramus, enecando delevimus, pecora morbis interfecimus, luem ac pestilentiam in ipsos homines immisimus, omnes quoque adversitates et cuncta mala, quae jam diu pro meritis suis patiuntur, nobis facientibus atque ingerentibus eis acciderunt.

<sup>2)</sup> Einh. Ann. 820 p. 207, vgl. Ann. Sith. Ann. Enhard. Fuld. p. 357. Quedlinburg. Ser. III. 42.

Bei einigen französischen Flüssen war im Winter vorher im Gegentheil rößliche Austrocknung eingetreten; so bei der Sarthe am 5. Februar 820, ferner beim Jndre u. i. w. (Theodulf. carm. IV. 6).

<sup>3)</sup> Einh. Ann. 821 p. 205. Ann. Xant. Ser. II. 224; append. p. 236.

<sup>4)</sup> Herimanni Aug. chron. codd. 4. 4b. (Örmeißer Handschriften) 822 Ser. V. 102: Nix magna a 10. Kal. Octobr. usque in 2. Idus April. permansit, vgl. Annalista Saxo 823 Ser. VI. 573.

<sup>5)</sup> Einh. Ann. 823 p. 211—212. Enhard. Fuld. Ann. p. 358. Ann. Xant. append. Ser. II. 236.

<sup>6)</sup> Einh. Ann. l. c.: in Saxonia in pago, qui vocatur Firihszazi, 23 villae igne coelesti concrematae, vgl. Enhard. Fuld. Ann. Ann. Quedlinburg. 824 Ser. III. 42: in Saxonia in pago Virsedi 26 (!) villas fulgur consumpsit Ottenburan. 825 Ser. V. 3. Ann. Xant. append. l. c.: Multae villae et domus celesti igne cremantur. Z. in Betreff der Lage dieses Gaues M. G. Ser. I. 211 R. 95. 355 R. 5. v. Werzebe, Beschreibung der Gawe zwischen Elbe, Saale u. i. w. Z. 26.

<sup>7)</sup> Einh. Ann. V. Hlud. 37 p. 628. Enhard. Fuld. Ann.

raffte <sup>1)</sup>. Hierauf abermals ein rauher Winter, der kein Ende nehmen wollte, in welchem Thiere und Menschen vor Kälte umkamen; dann Dürre und Mangel den ganzen Sommer hindurch <sup>2)</sup>.

Wie das Reich ringsum von den „Feinden der heiligen Gemeinde Gottes“ bedroht war <sup>3)</sup>, so war seine Leitung auch in sich uneins und gespalten. Die Künfte der Faktionen am Hof waren kein Geheimniß. Man wußte, wie die Hofbeamten, darauf bedacht, sich gegenseitig zu stürzen, über unaufhörlichen Intriguen ihrer Pflichten gegen Kaiser und Reich vergaßen. Der Neid und Haber zwischen den ersten Räten und höchsten Würdenträgern gab ein schlechtes Beispiel und zog das Ansehen des Hofes im Reich wie im Auslande herab <sup>4)</sup>. Besonders anstößig war der übrigen Geistlichkeit das Treiben der verschiedenen Priester und Diakonen, welche in der königlichen Kapelle dienten. Man sprach diesem Institut der Hofkapellane überhaupt die Berechtigung ab und erklärte es für höchst verderblich, da dieselben nur darauf ausgingen, sich und ihren Freunden fette Pfründen und andere Vortheile zu verschaffen und weder Mönche noch Kanoniker, sondern lediglich ein Schaden für die Kirchlichkeit des Hofes und das Ansehen der Geistlichkeit seien <sup>5)</sup>. — In der Kirche herrschte das Unwesen der Simonie so arg wie je. Der päpstliche Stuhl selbst ging in dieser Hinsicht mit dem bösesten Beispiele voran, und mit dem Haupte mußten auch die Glieder kränken <sup>6)</sup>. Auch thaten die Bischöfe nicht einmal das Ihrige, um das Kirchengut zusammenzubalten. Sie schalteten damit wie mit Privatbesitz. Bei den Tauschgeschäften, auf welche sie sich gern einließen, zogen sie nicht selten den Kürzeren

<sup>1)</sup> Einh. Ann. V. Hlud. Enhard. Fuld. Ann. Visio Wettini 17 p. 270: Interrogante autem eo, cur pestilentia grassante tanta populi numerositas interiret etc.; V. metr. 25 p. 288 n. b.

<sup>2)</sup> Einh. Ann. 824 p. 212. Enhardi Fuld. Ann. p. 358. Ann. S. Emmerami Ratisp. mai. 823 Ser. 1. 93, vgl. oben S. 216.

<sup>3)</sup> Leg. I. 330. Synod. Paris. L. III c. 2 Mansi XIV. 595 (regnum periclitatur).

<sup>4)</sup> Synod. Paris. 829 Lib. II c. 6, vgl. L. III c. 24. Constitut. Wormat. 829. De persona regali 4 Leg. I. 348. Jonas, De institutione regia 9 d'Achéry Spicil. 1<sup>2</sup>. 332. Mirac. S. Benedicti auct. Adrevaldo 27 Mabillon A. S. o. S. Ben. II. 382 (primoribusque magis sibi invicem invidere et obloqui quam regni utilitati consulere placuit). Dümmler I. 50 N. 24.

<sup>5)</sup> Synod. Paris. III. 19, vgl. Constitut. Wormat. 829. Petit. 12 Leg. I. 340. V. Walae II. 5 p. 550 (Mabillon, A. S. IV a. 495 n. a). Waitz III. 438—439. Dümmler I. 51 N. 25. — Zu den betreffenden Angaben von Waitz darf ergänzend bemerkt werden, daß es auch unter Ludwig d. Jr. einen archidiaconus sacri palatii, Gerold, gab, vgl. Rabani Mauri Opp. ed. Migne III (Patrolog. lat. CIX). 1127. V. Rabani 51, Mabillon A. S. IV b. 19. Kunstmann, Grabannus S. 72 u. unten.

<sup>6)</sup> Synod. Paris. I. 11: Quae etiam Deo odibilis pestis primum necesse est ut imperiali auctoritate et potestate cum consensu venerabilium sacerdotum a Romana ecclesia amputetur: quoniam, si caput languerit, membra incassum vigeant necesse est etc. Dieser bemerkenswerthe Zusatz über die Simonie in der römischen Kirche, d. h. doch wohl auch bei den Papstwahlen, fehlt in der Wormser Redaction der Synodalbeschlüsse (vgl. Constit. Wormat. 829. De persona sacerdotali 1. Leg. I. 334).

oder gaben auch wohl Freunden zu Gefallen das Interesse der Kirche preis<sup>1)</sup>. Einige Bischümer waren völlig verarmt<sup>2)</sup>. Manche Kirchenhirten vernachlässigten nach wie vor die Fürsorge für die Vorbildung der künftigen Geistlichen<sup>3)</sup>, welche sie im Jahr 822 zu Attigny verheißten und die ihnen der Kaiser seitdem nochmals zur Pflicht gemacht hatte<sup>4)</sup>. Sie versanken vielfach in Leppigkeit<sup>5)</sup>, verließen häufig ihre Stühle<sup>6)</sup>. Weltgeistliche und Mönche gaben sich oft mit weltlichen Geschäften ab, nahmen Güter in Pacht und legten sich auf irdischen Gewinn<sup>7)</sup> und mannigfachen Wucher<sup>8)</sup>. Priester scheuten sich nicht, die Märkte und Schenken zu besuchen, zu prassen und im Uebermaß zu trinken<sup>9)</sup>. Mit geschlechtlichen Sünden besetzte sich die Geistlichkeit nur zu oft<sup>10)</sup>. Die Bischöfe selber benutzten ihre Geistlichen zu allerhand Aufträgen und Sendungen, welche ihrem Berufe vollkommen fern lagen, so daß die Kirchen zeitweilig verwaisten, Kinder ungetauft, Erwachsene ohne Beichte starben. Sogar ohne Befehl und Vollmacht ihres Bischofs verließen Pfarrer ihre Kirchen, um dem Vergnügen oder dem Erwerb nachzugehen<sup>11)</sup>. Häufig war es in der letzten Zeit vorgekommen, daß Kanoniker aus Gallien und Germanien entwichen und bei italienischen Bischöfen, Aebten und Grafen Aufnahme fanden, durch die sie vielleicht zum Verlassen ihrer Congregationen verlockt waren<sup>12)</sup>. — Die weltlichen Beamten hatten eben so viele bedenkliche Elemente unter sich wie ihre geistlichen Collegen. Man studirte das weltliche Recht zwar eifrig, bemühte sich, die Gesetze zu lernen und strengte den Scharfsinn an,

<sup>1)</sup> Synod. Paris. I. 15—18, vgl. Cap. Wormat. s29. 5 Leg. I. 351. Die Kaisererfinden liefern viele Beispiele von Veräußerung solcher Taufgeschäfte.

<sup>2)</sup> Synod. Paris. III. 15. vgl. Leg. I. 339, Reith in Münchener Hist. Jahrbuch 1865 Z. 283. 285.

<sup>3)</sup> Synod. Paris. I. 30, vgl. Leg. I. 341.

<sup>4)</sup> Vergl. Cap. Attiniac. s22. 3. 4. Cap. Aquisgr. s25. 6 Leg. I. 231. 243 und oben Seite 180 u. 243.

<sup>5)</sup> Synod. Paris. I. 19, vgl. Visio Wettini 4 Mabillon A. S. o. S. Ben. IV a. 266 f.: Sacerdotum, inquit angelus, maxima pars mundanis lucris inhians et palatinis curis inserviando, cultu vestium et pompa ferculorum se extollendo, quaestum putant esse pietatem . . . Deliciis affluentibus etc ; V, metr. 10 p. 279.

<sup>6)</sup> Synod. Paris. I. 21, vgl. Leg. I. 337.

<sup>7)</sup> Synod. Paris. I. 28.

<sup>8)</sup> Ibid. I. 53. Constitut. Wormat. s29. De persona sacerdotali 10. Leg. I. 336 und e. 29 p. 343.

<sup>9)</sup> Constitut. Wormat. I. c.

<sup>10)</sup> Visio Wettini II. cc., vgl. auch oben Z. 281.

<sup>11)</sup> Synod. Paris. I. 29. III. 4, vgl. Leg. I. 342. Orator. rel. ad imp. S28. 4 Leg. I. 326.

<sup>12)</sup> Synod. Paris. I. 36: ne Italici episcopi abbatesque et comites ac ceteri nobiles viri aliorum clericos ex Germania Galliaque illuc fugientes recipere praesumant. III. 13: ut sacerdotes et levitae et sequentis ordinis clerici, qui in diversas imperii vestri partes maximeque in Italiae regionem fuga lapsi sunt, vestra auctoritate per missos vestros diligenter perquirantur et in praesentium vestram venire compellantur et per vestram clementiam unicuique ecclesiae, a qua per contumaciam defecerunt, restituantur, vgl. Leg. I. 339.

um sie zu interpretiren <sup>1)</sup>. Aber Bestechlichkeit der Grafen, der Hauptpfeiler des ganzen Verwaltungsgebäudes, auch der Pfalzgrafen, war häufig genug, um das Vertrauen in die Rechtspflege zu erschüttern. Man sagte manchem Grafen nach, daß er im Stande sei, für Geld, für ein Roß, einen kostbaren Mantel, ein feingewebtes Linnen das Recht zu beugen und, wo es sein Vortheil erheische, den Gerechten zu verfolgen und mit Dieben und Verbrechern unter einer Decke zu spielen <sup>2)</sup>. Noch leichter waren Schöffen <sup>3)</sup> und Zeugen der Bestechung zugänglich; der Schuldige ließ die Zeugen beim Gelage sich vollzechen; dann schworen sie im Rausch für ihn den Meineid <sup>4)</sup>.

Ein Klerus, welcher sich seines Berufs so vielfach unwürdig zeigte, konnte das Ansehen nicht genießen, dessen er bedurfte. Eine Beamtenwelt, unter der solche Mißbräuche herrschten, bot keinen hinreichenden Schutz für Leben, Freiheit und Eigenthum der Unterthanen. Insofern man den Geistlichen überhaupt noch Achtung bewies, ehrte man in ihnen mehr die reichen Besitzer, die vornehmen Würdenträger als die Priester. Die armen Geistlichen dagegen, die keine Stellung in der Welt einnahmen, wurden von den Laien nicht selten als Verwalter ihrer Güter und sogar geradezu als Diener gebraucht. Ihre Herren hielten es für unter ihrer Würde, mit ihnen an demselben Tische zu speisen <sup>5)</sup>. Ja, es kam vor, daß Priester von

<sup>1)</sup> Synod. Paris II. 7. Jonas, De institutione laicali L. I. c. 20 d'Achéry. Spicil. 1<sup>2</sup>. 275: Si mundanarum legum jura ob jurgiorum forensium negotia dirimenda a mortalibus edita homines avidissime discere et intelligere acutissime satagunt, ut, his bene notis, quid verum, quid falsum, quid justum quidve injustum sit in hac terra morientium liquido discernere queant — De institutione regia II ibid. p. 333. Vergl. auch Thegan. 2 p. 51.

<sup>2)</sup> Visio Wettini 9 p. 268 f. Agobard. ad Matfredum de injustitiis Adv. leg. Gundobad. 10 Opp. I. 117. 205—210. Jonas. De inst. laical. II. 24. 26 l. c. p. 299 f. 302. Cap. Wormat. 829. 2. 4 Leg. I. 351. — Uebrigens wurde hierüber, wie über viele andere Gebrechen, unter Karl dem Großen ganz ebenso gesagt, vgl. auch Dümmler I. 47. Waitz III. 349—350 R. 1.

<sup>3)</sup> Cap. Wormat. 829. Leg. I. 351.

<sup>4)</sup> Jonas. De inst. laic. II. 26 p. 301—302: Luctuosa nempe minirum res est eo quod nonnulli nihil vilius, imo nihil venalius in hac mortalitate ducunt quam animas suas. Cum enim diversas pecunias accipiunt et crapula et ebrietate usque ad vomitum se ingurgitant, ut falsitatem proferant, quid aliud nisi animas suas venales faciunt? . . . Miserabilis plane mercatio, quando quis pro alterius nummis et cibo et potu animam suam tradidit diabolo; sed et ille, qui, ne juste superetur et id quod injuste retinet amittat et pudorem publicum incurrat parvamque legis jacturam subeat, diversis munusculis hujuscemodi testes corrumpit, in super etiam, sicut fieri adsolet, in perjurium impellit, nullatenus de eorum perditione securus existat. Vergl. Cap. Wormat. 829. 6 Leg. I. 352. Einh. Transl. Marcellini et Petri 50.

<sup>5)</sup> Jonas l. c. II. 20 p. 294—295: Cum igitur sacerdotes, mediatores videlicet inter Dominum et populum, ob amorem et honorem illius cujus ministerium gerunt congruo honore, remota personarum et divitiarum acceptatione, sint venerandi, multi in eis non ministerium Christi, sed, quod fas non est, divitias et honores venerantur mundi, et quanto

Laiken in Fesseln gelegt und mit Geißelhieben traktirt wurden<sup>1)</sup>. Es war unmöglich, daß die Ermahnungen solcher Priester oder die kirchlichen Strafen, welche sie verhängten, Gewicht haben konnten<sup>2)</sup>. So hatte die Geistlichkeit sich denn auch über den herrschenden Mangel an christlichem und kirchlichem Sinn zu beschweren. Es gelang ihr nicht, die strenge Heiligung des Sonntags durchzusetzen. Nach wie vor ward an demselben Markt und Gericht gehalten, die Feststille durch den Lärm der Karren und Wagen gestört; auch die Feldarbeit ruhte nicht. Selbst der Kaiser und sein Hof mußten von den Bischöfen wiederholt ermahnt werden, nicht ohne zwingende Nothwendigkeit am Sonntag weltlichen Geschäften obzuliegen<sup>3)</sup>. Der Kirchenbesuch war mangelhaft und wurde außerdem durch die Privatkapellen der Vornehmen beeinträchtigt<sup>4)</sup>. In den Kirchen wurde während des Gottesdienstes geschwätzt und gelacht. Auch erregte es die Unzufriedenheit des Klerus, daß man dieselben als Versammlungsort und zu sonstigen weltlichen Zwecken benutzte<sup>5)</sup>. — Unter diesen Umständen schossen die keineswegs ganz ausgerotteten Reste des Heidenthums wieder üppiger auf: Zauberei und Wahrsagerei, Traumdeutung, Gistmischerei, Liebes- tränke, Amulette. Es gab Männer und Frauen, welche durch ihre Teufelskünste angeblich die Luft erschüttern, Hagelwetter herabrufen, die Frucht vertilgen, den Kühen die Milch entziehen konnten<sup>6)</sup>.

potentiores et ditiores existunt, tanto majoris honoris et venerationis ab eis habentur . . . ut eos non solum administratores et procuratores rerum suarum faciant, sed etiam sibi more laicorum servire compellant eosque convivas mensae suae habere dedignentur etc. Orator. rel. ad imp. 525. 4 Leg. 1. 326: Ut sacerdotes Domini, qui sunt mediatores inter Deum et homines, per quos Deo reconciliantur, tanto despectui non habeantur etc. Constitut. Wormat. 529. De persona sacerdotali 10 ibid. p. 336: de illis presbiteris, qui contra statuta canonum vilici fiunt.

<sup>1)</sup> Capp. ad. generale placitum reservat. 525. 1 Leg. 1. 329.

<sup>2)</sup> Jonas I. c. II. 21 p. 296.

<sup>3)</sup> Synod. Paris. 529. I. 50. III. 5. 19, vgl. Leg. I. 340. Concil. Roman. 526. 30. Einh. Transl. Marcellini et Petri 50. Quat. IV. 46 2. 3. 311 2. 3.

<sup>4)</sup> Synod. Paris. II. 11. 13. III. 2. 19, vgl. I. 47. III. 6.

<sup>5)</sup> Ibid. III. 2: et quod in basilicis Deo dicatis non sit fabulis otiosis turpibusque et obscenis sermocinationibus vacandum et negotia saecularia publicaetque placita habenda. Jonas, De institutione laicali I. 13 p. 269: Sunt itaque plerique, quibus potius cordi est vanis et obscenis confabulationibus vacare quam lectionibus divinis aurem accommodare. quibus etiam nusquam tam delectabile videtur esse susurrations aliorum auribus ingerere, cachinnis ora dissolvere quam in ecclesia Dei, ubi eum humiliter devoteque debuerunt invocare et peccata sua desere. Concil. Roman. 526. 35.

<sup>6)</sup> Synod. Paris. III. 2: Extant et alia perniciosissima mala, quae ex ritu gentilium remansisse dubium non est, ut sunt magi, harioli, sortilegi, venefici, divini, incantatores, somniorum conjectores, quos divina lex (Levit. 20, 27) irretractabiliter puniri jubet . . . Dubium etenim non est, sicut multis est notum, quod a quibusdam praestigis atque diabolicis illusionibus ita mentes quorumdam inficiantur poculis amatoriis, cibis, phylacteriis, ut in insaniam versi a plerisque judicentur, dum proprias non sentiunt contumelias. Ferunt enim suis maleficiis

Todfranke verlangten nicht nach dem Pfarrer und der letzten Oelung, sondern zogen es vor, Wahrjäger und Wahrjägerinnen um Rath zu fragen<sup>1)</sup>. — Der zunehmende Eigennuß verschloß die Herzen dem Mitgefühl und der Aufopferung. Mancher besaß ein geräumiges Haus und nahm doch keinen Pilger unter sein Dach auf. Ließ man den Fremdling, der keine Herberge hatte, ein, so that man es wenigstens in der Regel nicht, ohne den Preis für Quartier, Feuerung, Geschirr und alles Einzelne vorher genau auszubedingen<sup>2)</sup>. Aus selbstsüchtiger Furcht vor Ansteckung mied man die Kranken statt sie zu trösten<sup>3)</sup>. — Daneben aber trat überall wachsende Heppigkeit und Entfittlichung zu Tage: unmäßiger Hang zu Jagd und Würfelspiel<sup>4)</sup>, (der alten Leidenschaft der Germanen)<sup>5)</sup>, Trunksucht und Völlerei<sup>6)</sup> (die Kochkunst stand in hohen Ehren)<sup>7)</sup>, Lügen und Fluchen, obscöne Lieder, Tänze und Possen (namentlich bei Gelagen)<sup>8)</sup>; vor Allem Unzucht, Väderastie und andere bestialische Verirrungen des Geschlechtstriebs<sup>9)</sup>. — Bei dem unzureichenden Rechtschutze griff die Blutrache

aëra posse conturbare et grandines immittere, futura praedicere, fructus et lac auferre aliisque dare. et innumera a talibus fieri dicuntur. Qui ut fuerint hujusmodi comperiti, viri seu feminae etc. (Leg. I. 344—345). Vergl. Agobard. De grandine Opp. I. 145 ff., dazu Blügel l. c. p. 17 R. 2. J. Grimm, Deutsche Mythologie 2. Ausg. I. 605. Rettberg a. a. S. II. 766 ff.; auch V. Walae II. S. 9. 11. 17 p. 552—554. 557. 565 etc. V. Hlud. 44 p. 633 und unten.

<sup>1)</sup> Jonas. De inst. laical. II. 14 p. 316: Sunt item plerique, qui, dum infirmantur aut ipsi aut eorum parentes et propinqui, non sibi presbyterum ecclesiae induci seque sanctificato oleo . . . perungi, sed magis divinos et divinatrices, imò in illis diabolum consulere expetunt sibi que divinari, quo casu morbum infirmitatis incurrerint et utrum eandem infirmitatem evadere possint necne.

<sup>2)</sup> Jonas ibid. II. 29 p. 304: quoniam in tantum a quibusdam parvipenditur (sc. hospitalitas), ut, cum amplas et spatiosas domus habeant, vix dignentur sub tectum suum recipere peregrinum . . . Sed neque advenientes hospitio carentes in domos suas aliter recipiunt, nisi prius pari conventionem statuatur, quid pro solo, quid pro singulis vasis, quid pro igne accenso et caeteris innumeris rebus quibus usi fuerint dare debeant. Verum si contigerit, ut sine hac pactione eos primum blande ac simulatae charitatis officio suscipere videantur, tanto taedio postea eos afficiunt, ut nullatenus quiescant, donec id quod avare ab eis exigunt eos dare compellant.

<sup>3)</sup> Ibid. III. 14 p. 316.

<sup>4)</sup> Ibid. II. 23 p. 297—298.

<sup>5)</sup> Tacit. Germ. 24.

<sup>6)</sup> Synod. Paris. III. 2 (Leg. I. 345). Einh. Transl. Marcellini et Petri 50.

<sup>7)</sup> Synod. Paris. II. 7: isti (die Christen von heute) diversorum ciborum genera ad suum libitum exigentes, erga lautissimos sibi cibos praeparatos artem collaudant coquorum; vgl. I. 19. Visio Wettini 4 p. 267. metr. 10 p. 279.

<sup>8)</sup> Synod. Paris III. 2 (Leg. I. 345). II. 7: nunc autem vix a quibusdam sumitur cibus sine . . . histrionum saltatione et obscœna jocatione et turpiloquiis et scurrilitatibus . . . vgl. Jonas, De inst. laic. II. 25 p. 300 f. Thegan. 19 p. 595.

<sup>9)</sup> Synod. Paris. I. 34. III. 2: Sicut sunt diversarum pollutionum patratores, quas cum pecoribus et masculis nonnulli diversissimis modis

wieder um sich<sup>1)</sup>. Das Verbrechen ging so offen und schamlos einher, daß es fast allerorten Menschen gab, auf denen Verwandtenmord oder andere ähnlich schwere Thaten lasteten und welche die Bischöfe ohne den Beistand der Grafen nicht einmal der Kirchenbuße zu unterwerfen vermochten<sup>2)</sup>.

Mit dem immer von Neuem sich wiederholenden Mißwachs wetterferte der Eigennuß der Mächtigen, um das niedere Volk ins äußerste Elend zu stoßen. Mit Maaß und Gewicht wurde heilloser Unfug getrieben; viel ungleiches und falsches war im Gange. Geistliche und weltliche Herren hatten davon, wie man sagte, zweierlei: großes zum Einnehmen, kleines zum Hergeben. So ließen sie ihren Colonen von dem Ertrage der Felder und Weinberge kaum etwas für sich und ihre Familien übrig<sup>3)</sup>. In einigen Gegenden des Westens schrieben die Bischöfe, Grafen und Herren ihren Leuten die Verkaufspreise geradezu vor und zwangen dieselben, ihnen den Scheffel Getreide, den Gimer Wein für ein Drittel von dem zu überlassen, was sie anderwärts kosteten<sup>4)</sup>. Während die Reichen und Mächtigen ein anspruchsvolles und prächtiges Begräbniß erhielten, durften die Armen kaum auf ein anständiges hoffen. Ward es schon als unethisch angesehen, daß manche nur gegen eine Vergütung Todte auf ihrem Acker begraben lassen wollten<sup>5)</sup>, so schien es vollends empörend, daß einige, die sich an der betreffenden Stelle etwa ein stattliches Haus bauen wollten, kein Bedenken trugen, die Gebeine der Todten auszugraben und an der hellen Sonne modern zu lassen<sup>6)</sup>. — Am allererschlimmsten war das Loos der rechtlosen Knechte, welche oft für geringe Vergehen von den Herren im Zählzorn grausam geschlagen

admittunt (vgl. Leg. I. 344). Visio Wettini 13. 17, metr. 19. 24 p. 269. 270. 285. 288. (Zedonic). Ann. Fuld. 874 Ser. I. 355 (Ritofaitismus). Tranl. Marcellini et Petri l. c.

<sup>1)</sup> Synod. Paris. III. 17 vgl. Constitut. Wormat. §29 Petit. 9 Leg. I. 340): — ut . . . tam temeraria christianorum sanguinis effusio in regno vestro fieri non sinatur . . . nescimus qua pernoxia adinventione a nonnullis usurpatum est, ut hi qui nullo ministerio fulciuntur propter sua odia et diversissimas voluntates pessimas indebitum sibi usurpant in vindicandis proximis et interficiendis hominibus vindictae ministerium etc.

<sup>2)</sup> Orator. rel. ad imp. §25. 6 Leg. I. 326. vgl. Cap. Wormat. §29. 9. ibid. p. 352.

<sup>3)</sup> Synod. Paris. I. 51. III. 3. vgl. Leg. I. 344 lin. 31—36. Orator. rel. ad imp. §25. 7. Einh. Transl. Marcellini et Petri 50, vgl. Waitz IV. 63 R. 2. Dümmler I. 47 R. 16.

<sup>4)</sup> Synod. Paris. I. 52: Unde fit ut, cum aliis modius frumenti duodecim denariis et modius vini viginti denariis venundari possit, hujusmodi seniores modium frumenti ad quatuor et modium vini ad sex sibi extorqueant denarios.

<sup>5)</sup> Jonas, De inst. laical. III. 15 p. 316—317.

<sup>6)</sup> Ibid. p. 317: Sunt namque nonnulli, qui propter domos sibi pulchras aedificandas sepulera mortuorum effodere non trepidant ossaque et cineres eorum ad solem projiciunt, et haec consuetudo in tantum quibusdam irrepit, ut etc.



oder gar verstümmelt wurden. Noch hatte es auf ihre Lage wenig Einfluß gewonnen, daß das Christenthum in aller seiner Entfaltung auch diese barbarischen Zeiten gelehrt hatte, Mensch und Mensch sei gleich<sup>1)</sup>. Die volkwirtschaftlichen und sozialen Gefahren, welche aus diesen Zuständen entspringen mußten, machten sich schon bemerkbar. Die Verarmung der Bevölkerung und der auf ihr lastende Druck trieb viele zur Auswanderung<sup>2)</sup>. Andere, Freie wie Knechte, rotteten sich zu Banden zusammen, welche die gesellschaftliche Ordnung bedrohten. Nicht selten standen Pröpste, Vögte, Centenare an der Spitze solcher Gilden<sup>3)</sup>. —

Ob eine Eingabe<sup>4)</sup> der Oratoren<sup>5)</sup>, d. h. der Bischöfe, an den Kaiser, von welcher man angenommen hat, daß sie auf diesem Reichstage überreicht sei, wirklich hierher gehört, ist zweifelhaft. Allerdings berührt dieselbe vielfach die nämlichen Punkte, welche auf der Pariser Synode des folgenden Jahres zur Sprache kamen. An die Spitze stellen die Bischöfe die Forderung jährlich wiederkehrender Provinzialsynoden unter Vorsitz des Metropolitens<sup>6)</sup>. Den Kaiser selbst ermahnen sie, neben der Erfüllung seiner andern Pflichten sein Richteramt nicht zu vernachlässigen, sondern sich von Zeit zu Zeit der Anhörung und Prüfung der Beschwerden der Kirchen und Armen zu widmen; das sei die Krone seines Herrscherberufs<sup>7)</sup>.

Neue Heilmittel gegen die in Staat und Kirche so arg hervorgetretenen Schäden wußte man zunächst nicht zu finden. Man schritt vorläufig zu den schon oft versuchten, der Auszending von Königsboten und der Berufung von Provinzialsynoden, obwohl man hin-

<sup>1)</sup> Ibid. II. 22 p. 297: Si igitur servi dominis natura aequales sunt, utique, quia sunt, non se putent impune domini laturos, dum turbida indignatione et concitanti animi furore adversus errata servorum inflammationi. circa eos aut in saevissimis verberibus caedendo aut in membrorum amputatione debilitando nimii existunt, vgl. Agobard. De baptismo Judaicor. mancipior. Opp. I. 193. Waits IV. 301. Hauréau. Singularités p. 115. 124—125.

<sup>2)</sup> Synod. Paris. I. 53, vgl. Leg. I. 343.

<sup>3)</sup> Cap. Wormat 529. 10 Leg. I. 352. vgl. Waits IV. 302. 364—366 und oben S. 172.

<sup>4)</sup> Oratorum relatio ad imperatorem Leg. I. 326—327, von Pertz der Stankenburg. Hf. der Bibliothek zu Wolfenbüttel 130. 52 sc. X. entnommen, wo sie als Tit. III. mit der Ueberschrift Item domni Hludowici imperatoris auf die weltlichen Capitularien von 517 folgt und das Capitulare Aquisgranense a. 520 (Leg. I. 225—229, vgl. oben S. 157) ihr unmittelbar, mit fortlaufenden Capitulumnummern angehängt ist, vgl. l. c. p. 326 n. 2, Boretius a. a. O. S. 47. Die Zeitbestimmung beruht, soviel ich sehe, auf bloßer Vermuthung von Pertz, die er auch gar nicht weiter begründet hat. — Auf c. 3 förmte sich Synod. Paris. III. 20 col. 601 resp. Constitut. Wormat. 529 Petit. 13 Leg. I. 340 mit beziehen: sicut vobis a patribus nostris adnominum est in aliis conventibus.

<sup>5)</sup> Vergl. c. 5: Postulant et monent oratores vestri; dazu Waits III. 442 N. 2 und oben S. 245 Anm. 4. Mit Unrecht hält Dümmler (I. 47 N. 16. 51 N. 27) diese oratores für die damals ausgeschieden Sendboten.

<sup>6)</sup> c. 1 vgl. Synod. Paris. 529 l. 26. III 11 (Leg. I. 339).

<sup>7)</sup> c. 5 vgl. Synod. Paris. II. 2. (Leg. I. 346), Sidel I. 355 und oben Seite 44.

nichtlich der Missi wenigstens die Erfahrung gemacht hatte, daß dieselben nicht selten ihren Auftrag mangelhaft ausführten und wenig Nutzen stifteten<sup>1)</sup>. Die Königsboten sollten ihre Thätigkeit mit der Osteroktav (4. April) 829 beginnen<sup>2)</sup>, die Synoden in der Pfingstoktav (23. Mai) zusammentreten<sup>3)</sup>. Und zwar wurden vier solche Provinzialkonzilien berufen<sup>4)</sup>. In Mainz sollten die Erzbischöfe von Mainz, Köln, Trier und Besançon mit ihren Suffraganen; zu Paris diejenigen von Reims, Rouen und Tours sowie der künftige Inhaber des augenblicklich erledigten erzbischöflichen Stuhls von Sens<sup>5)</sup> nebst den ihnen untergebenen Bischöfen; zu Toulouse die Erzbischöfe von Arles, Narbonne, Bordeaux und Bourges und ihre Suffragane; endlich in Lyon die Erzbischöfe von Lyon, Vienne, Tarantaise, Arv und Embrun mit den Bischöfen ihrer Erzdiözesen sich versammeln<sup>6)</sup>. Der Gegenstand ihrer Berathungen sollten die auf Religion und Kirche bezüglichen Angelegenheiten und die Besserung ihres eigenen Wandels wie diejenige der Fürsten und des Volks sein. Auch sollten sie von den Symptomen auf den Grund des Uebels dringen und den Ursachen nachforschen, welche beide Stände, Klerus und Laien, von dem durch Gott vorgeschriebenen Pfad abgelenkt hätten<sup>7)</sup>.

<sup>1)</sup> Vergl. capp. de instructione missorum Leg. I. 325. capp. missor. 825. 4 p. 247 und dazu oben S. 245 Anm. 5. Waig III. 402–403.

<sup>2)</sup> Constitut. de missis ablegandis; de conventibus archiepiscoporum habendis Leg. I. 325. 327.

<sup>3)</sup> Ibid.

<sup>4)</sup> Leg. I. 327. 331. Vergl. auch die Einleitung zu den Akten der Pariser Synode und das Schreiben derselben an die Kaiser Mansi XIV. 535. 593 (Leg. I. 332 lin. 36–37). In der V. Walae II. 4 Ser. II. 550 ist unrichtig nur von der Berufung dreier Synoden die Rede (excogitaverunt ut tribus in locis synodi fierent, vgl. Mabillon A. S. o. S. Ben. IVa. 494 n. a. Wohl scheint mir auch Rabert's Behauptung, daß dieselbe nur zum Schein erfolgt sei: non quod (quantum exitus probavit) emendare talia vellent, sed ut regi interdum faverent: quoniam iam tunc ea, quae postea monstrata sunt, moliebantur humana; ideo minus procurata sunt divina, obfchon Dünmuler I. 52 N. 32 hierauf Gewicht legt. Freilich mögen die Synodalbeschlüsse der strengsten Richtung der Hierarchie noch nicht genügt haben, und richtig ist, daß sie wenig fruchteten. Für die ernstliche Absicht einer Reform sind indeß die ausführlichen Pariser Akten ein vollwichtiges Zeugniß, dem gegenüber die tendenziösen Redensarten des Paschasius sehr leicht in die Waagschale fallen.

<sup>5)</sup> Vergl. o. S. 300 Anm. 6.

<sup>6)</sup> Leg. I. 327. 331. Die italienischen Bischöfe werden, wie man sieht, nicht berufen. Auch die bairischen nicht, denen wir indessen auf der Mainzer Synode nachher gleichwohl begegnen (vgl. Leibniz, Ann. Imp. I. 383 und unten).

<sup>7)</sup> Leg. I. 327, vgl. p. 330. 331. Synod. Paris. Mansi XIV. 535. 593. 603 (L. III. c. 25), vgl. Leg. I. 332. 348–349. Unter den principes sind hier nach Zitel I. 176 N. 8 der Kaiser und seine Söhne zu verstehen. Anders Waig IV. 277 N. 1.

Die „capitula ab episcopis tractanda“ Leg. I. 327–328 bezeichnen nicht etwa Punkte, welche auf jenen Synoden verhandelt werden sollten (vgl. auch Mabillon, Ann. Ben. II. 519), sondern scheinen sich eher als eine Instruktion für Königsboten kundzugeben (c. 3. 4: in legatione Autgarii — in missatico Albrici; vgl. über den Bischof Albrich von Langres als Missus capitulare missorum Leg. I. 246 N. 4. Bouquet VIII. 376 no 16. Labbe, Nov.

Es war nachgiebige Schwäche, daß die Kaiser jetzt zunächst der Geistlichkeit allein überließen, was sie früher unmittelbar auf einem allgemeinen Reichstage hatten erledigen wollen. In dem offenen Erlaß, mittelst dessen sie die Berufung dieser Synoden ankündigten<sup>1)</sup>, legen sie die demüthigsten und reinigsten Bekenntnisse ihres Mangels an Einsicht und Energie ab. Sich selbst vor Allen machen sie dafür verantwortlich, daß es so weit kommen, die Gottlosigkeit und Rechtlosigkeit eine solche Höhe habe erreichen können<sup>2)</sup>. Sie sprechen, hat man mit Recht bemerkt, wie Büsser, nicht wie Herrscher. Auch die Aussendung der Königsboten zeigten sie in einem Manifest an, welches mit jenem andern größtentheils übereinstimmt<sup>3)</sup>. Sie machen darin zugleich bekannt, daß sie in jeder Woche einen Tag Audienz halten wollten<sup>4)</sup>, um sich von diesem und jenem Grafen über die Thätigkeit der Königsboten sowie über den Gehorsam, welchen dieselben seitens der Bevölkerung fänden, Bericht erstatten zu lassen. Ferner ordnen die Kaiser in dem nämlichen Erlasse, um auf diese Maßregeln den Segen des Himmels herabzurufen, allgemeine dreitägige Fasten an, welche am Montag nach der Pfingstoktav (24. Mai) ihren Anfang nehmen sollen, und gebieten endlich im Hinblick darauf, daß sich die Feinde der Christenheit auf allen Seiten rühren und ihr Reich bedrohen<sup>5)</sup>, sämmtlichen Heerpflichtigen, sich mit Roß und Waffen, Kleidungsstücken, Karren und Proviant bereit zu halten, um auf ihren Befehl unverzüglich, nöthigenfalls zu einem längeren Feldzuge ausrücken zu können<sup>6)</sup>.

bibl. I. 270, lrf. Lothar's, Sidel act. deperd. II. 367). Das e. 7 erteilt denselben sogar einen Auftrag von durchaus weltlicher Natur. Auch gehört dieß Capitular nach dem Edictum Pistense Karl's d. K. von 864 (e. 27 Leg. I. 495) erst in das Jahr 829 (iuxta regium capitulare, quod dominus et genitor noster anno 16. regni sui capitulo 7. constituit).

<sup>1)</sup> Epistola quae generaliter populo Dei est legenda, Leg. I. 329—331.

<sup>2)</sup> l. c. p. 331: At quia nos magis in hoc peccasse cognoscimus, qui forma salutis omnibus esse debuimus et omnium curam gerere et per auctoritatem imperialem pravorum acta ne tantum aderescerent corrigere, cupimus, Domino nobis propitio, in conspectu pietatis illius per dignam satisfactionem veniam adipisci et per saluberrimam correctionem vel per bonum studium, quod nostra desidia et ignorantia haecenus neglectum est, consulto fidelium tempore opportuno, quantum in nobis est, studiosissime emendare et nostram in hoc voluntatem omnibus manifestam facere, vgl. Waitz IV. 563=564. Martin, Hist. de France II. 355.

<sup>3)</sup> Leg. I. 329—330.

<sup>4)</sup> Vergl. auch Cap. Wornat. 829. 15 p. 352. Cyrillus III.

<sup>5)</sup> l. c. p. 330: quia undique inimicos sanctae Dei ecclesiae commo veri et regnum a Deo nobis commissum infestare velle cognoscimus.

<sup>6)</sup> Vergl. Waitz IV. 456 R. 5.

Im nächsten Jahr wurden die Königsboten ausgesandt und denselben Verordnungen mitgegeben, in denen die der Abhülfe am dringendsten bedürftigen Uebel und Mißbräuche aufgeführt waren. Wie die Missi angewiesen waren diesen entgegenzutreten und sie zu bestrafen, so sollten dieselben mit den Vergehungen der Schuldigen auch die Verdienste derjenigen, welche sich vortheilhaft auszeichneten, zur Kenntniß der Kaiser bringen <sup>1)</sup>.

Auch die vier Synoden traten zusammen <sup>2)</sup>, wenngleich, wie es scheint, ein wenig später als in Aussicht genommen worden war <sup>3)</sup>. Indessen sind die Akten des Mainzer <sup>4)</sup>, Lyoner <sup>5)</sup> und Toulouser

<sup>1)</sup> S. das Aufschreiben der Pariser Synode an die Kaiser Mansi XIV. 593; ferner *ibid.* I. III c. 2. 26 col. 596 697. 603. Vergl. Leg. I. 332 lin. 33—36. 345 lin. 50—53. 349 lin. 2—5. Capp. de instructione missorum 3 Leg. I. 328 und das Nähere im Excurs III.

<sup>2)</sup> Ueber die Thatsache kann, zumal nach der Einleitung der Wormser Redaction der Synodalakten (Leg. I. 332 lin. 36 ff.), kaum ein Zweifel bestehen. Auch Hinfmar bestätigt dieselbe (de divortio Lotharii et Tetbergae l. c.: de his quae episcopi in synodis per quatuor loca sui imperii habitis necessario et utiliter inper venerant). Wenn demnach die Ann. Xant. Ser. II. 225 nur von dem Zusammentritt von drei Synoden berichtet (Erat synodus episcoporum in tribus locis regni Lodewici imperatoris), so ist dies wohl ebenso unrichtig als die Angabe der V. Walae II. 4 p. 550, daß nur drei solche Versammlungen berufen worden seien, vgl. oben S. 310 Anm. 4. Dümmler I. 49 N. 19 hält freilich für möglich, daß die vierte Synode nicht zu Stande kam.

<sup>3)</sup> Vergl. Dümmler I. 50.

<sup>4)</sup> Die Mainzer Akten sucht Le Coigne und nach ihm Leibniz (Ann. Imp. I. 355) aus Regino's Werk de synodalibus causis et disciplinis ecclesiasticis (ed. Wasserichleben Lipsiae 1840, vgl. Wattenbach S. 195, Ermisch, Die Chronik des Regino S. 9 N. 4. 5), in welchem viele Canones von Mainzer Concilien des 9. Jahrhunderts angeführt werden, theilweise zu reconstruieren.

<sup>5)</sup> Man nimmt gewöhnlich an, daß von jener Lyoner Synode die Beschwerden des Erzbischofs Agobard von Lyon über die Begünstigung der Juden, insbesondere seine Eingabe an den Kaiser de insolentia Judaeorum und die von ihm in Gemeinschaft mit dem Erzbischof Bernard von Bienne und dem Bischof von Chälons überreichte Epistola de Judaicis superstitionibus ausgegangen seien. Indessen, wie wir im Excurs VII. nachzuweisen glauben, mit Unrecht.

Provincialconcils uns nicht überliefert. Von den beiden letzteren erfahren wir überhaupt nichts weiter, während wir über die Synode zu Mainz einige Kunde aus den Bruchstücken einer Fulder Briefsammlung empfangen, welche in dem kirchengeschichtlichen Werk der Centuriatoren erhalten und neuerdings von erprobter Hand zusammengestellt sind<sup>1)</sup>. Es ist insbesondere ein Schreiben Rabans und ein Brief des späteren Abts Hatto von Fulda an den Erzbischof Otgar von Mainz, dem die Centuriatoren jene Nachrichten entnahmen. Die Synode war im Juni 829 im St. Albaniskloster, wo auch das Mainzer Concil vom Jahr 813 getagt hatte<sup>2)</sup>, versammelt. Unter den Anwesenden erscheinen nicht allein, der kaiserlichen Berufung entsprechend, der Erzbischof Otgar von Mainz, welcher den Vorsitz führte, und die Erzbischöfe Hadebald von Köln, Heli von Trier und Bernoin von Besançon nebst den ihnen untergebenen Bischöfen, sondern auch der Metropolit und die Bischöfe Baierns, des Königreichs des jüngeren Ludwig, welche wahrscheinlich nachträglich zur Theilnahme aufgefordert worden waren<sup>3)</sup>. Und zwar waren als Suffragane von Mainz zugegen die Bischöfe von Straßburg, Speier, Worms, Augsburg, Constanz, Eichstädt, Würzburg, Verden, Paderborn und Halberstadt; als Suffragane von Köln die Bischöfe von Lüttich, Utrecht, Münster, Osnabrück und Bremen; als Suffragane von Trier Drogo von Metz, Kaiser Ludwig's Halbbruder, Frothar von Toul<sup>4)</sup> und der Bischof von Verdun; als Suffragane von Besançon die Bischöfe von Lausanne und Basel; ferner aus Baiern Erzbischof Adalram von Salzburg und die Bischöfe von Regensburg, Freising, Passau und Seben<sup>5)</sup>. Außerdem nahmen an der Synode vier Chorbischöfe und sechs Aebte, darunter Raban von Fulda und

<sup>1)</sup> Epist. Fuldens. ed. Dümmler XXVII. (Forschungen V. 357—358. 393), vgl. Gesch. des Kaiserth. Reichs I. 51 N. 30. 311 N. 67. Anstmann, Rabanus S. 69.

<sup>2)</sup> Vergl. Mansi XIV. 64. Dümmler I. 304 N. 17. Kettberg I. 583.

<sup>3)</sup> Vergl. oben S. 310 Anm. 6.

<sup>4)</sup> bekannt durch seine uns erhaltene Correspondenz (vgl. Wattenbach I. 200 N. 2).

<sup>5)</sup> Epist. Fuld. I. c. p. 358: convenerunt Otgarius ejusdem Moguntiacensis ecclesiae archiepiscopus. Hetto archiepiscopus, Hadubald. archiepiscopus, Bernwinus archiepiscopus, Adalram archiepiscopus, Crogo (corr. Drogo) episcopus, Bernoldus episcopus, Benedictus episcopus, Nidgarius episcopus, Folcuicus episcopus, Wolteoz episcopus, Adalungus episcopus, Baturatus episcopus, Wolfgarius episcopus, Harud episcopus, Theotgrinus episcopus, Hildi episcopus, Frotharius episcopus, Waldgoz episcopus, Williricus episcopus, Fridericus episcopus, Gerfridus episcopus, Geboinus episcopus, David episcopus, Udalaricus episcopus, Hitto episcopus, Baturicus episcopus, Reginheri episcopus, Erbeo episcopus. (im Ganzen 29). Vergl. hiezu Dümmler ebd. Z. 393. Hefele IV. 65. Ganz unwahrscheinlich ist es allerdings nicht, daß die Centuriatoren dies Namenverzeichnis und die Angabe der Zeit und des Orts der Versammlung unmittelbar aus den Synodalacten schöpften. Es ist wohl zu beachten, daß Bischöfe von Hildesheim und Minden hier nicht erscheinen. Außerdem könnte man unter den Suffraganen von Mainz den Bischof von Cur vermiffen, welcher indessen damals wohl noch unter Mainz stand, vgl. Kettberg II. 133. Dümmler I. 303 N. 44.

die Abte von Murbach, Ellwangen und Hagenried, Theil<sup>1)</sup>. Auch hören wir, daß auf dieser Versammlung der Fulder Mönch Gottschalk, der später durch seine Prädestinationslehre Aufsehen erregte<sup>2)</sup>, als Ankläger gegen seinen Abt Raban auftrat<sup>3)</sup>. Der Sohn eines sächsischen Grafen Namens Bern, war Gottschalk in zarter Jugend von seinem Vater in dies Kloster gebracht worden, beschuldigte aber den Abt Raban, ihn zum Eintritt in den Mönchsstand gezwungen zu haben. Raban, welcher behauptete, daß sein Gegner durch Oblation von seiten seines Vaters dem Klosterleben geweiht worden sei<sup>4)</sup>, drang hiemit nicht durch. Eine solche Oblation mußte vor Zeugen aus dem Laienstande geschehen. Die Zeugen, welche der Darbringung Gottschalk's beigewohnt haben wollten, hatten aber theils fränkisches, theils römisches Recht, und man ließ ihre Aussage deßhalb einem Sachien gegenüber nicht gelten<sup>5)</sup>. Vielmehr erklärten die Bischöfe nach gründlicher Untersuchung den von Gottschalk angetretenen Beweis für erbracht und sprachen denselben demgemäß von dem ihm aufgewungenen Gelübde frei. Sie stellten Raban zwar anheim, von Gottschalk und dessen Verwandten noch einen Eid zu verlangen, verpflichteten ihn jedoch, falls dieselben diesen leisteten, jenem dann auch noch die gesetzliche Buße für die ihm zuefügte Unbill zu erlegen, während Gottschalk, wenn Raban auf die Forderung des Eides verzichte, sich mit der wiedergewonnenen Freiheit begnügen sollte<sup>6)</sup>. In dessen war Raban weit entfernt, sich bei diesem Spruch zu beruhigen. Der Erzbischof von Mainz, obgleich er demselben ebenfalls zugestimmt hatte, gestattete dem Abt, Berufung dagegen an eine allgemeine

<sup>1)</sup> Hubertus (corr. Humbertus) chorepiscopus, Eburaccar chorepisc., Wolfgrinus chorepisc., Manno chorepisc., Rabanus abbas, Sigimarus abbas. Winibertus abbas. Sindoldus abbas, Albuinus abbas, Theotgerus abbas, vgl. Dümmler a. a. O. u. I. 571 N. 90. Forschungen XIII. 450 N. 3. Abt Sindold von Ellwangen wird erwähnt in Sidel L. 203 Wirtemberg. Urth. I. 99 no 56; Abt Teutgar von Hagenried Sidel L. 298. 299. 301 Büttner, Franconia (Beiträge zur Gesch. von Franken) II. 47 f. 50 no 1. 2. Bodmann, Rheingauische Alterthümer I. 109.

<sup>2)</sup> Vergl. Dümmler I. 311 ff. 884. v. Noorden, Hintmar S. 54 ff.

<sup>3)</sup> Ein Versehen ist es, wenn Dümmler. Gesch. d. Dstfr. N. I. 311 erzählt, daß Raban über die betreffende Angelegenheit von dem Abte Theotger zur Rede gestellt sei.

<sup>4)</sup> Die Aghener capitula monachorum v. J. 517 (c. 36 Leg. I. 202) hatten wenigstens, wenn auch ohne den Rücktritt zu gestatten, angeordnet, daß das Kind in solchen Fällen später in reiferem Alter das väterliche Gelübde be-nütigen solle, vgl. Kettberg II. 691 N. 72. Kunstmann, Grabanus S. 71 N. 1. Dümmler I. 311 N. 65.

<sup>5)</sup> Siehe die Schrift Rabans contra eos qui repugnant institutis b. p. Benedicti, Mabillon Ann. Ben II. 732 append. no 51 u. Capp. monachor. 517 l. c.

<sup>6)</sup> ea tamen ratione, ut, si abbati ita placeret, controversiae eorum finis inter eos istius ac propinquorum suorum etc. (esset) juramentum; quod quidem si abbas suscipere vellet, omnem ei injuriam, quam per-  
pessus est, secundum legem componeret: si autem ille (Raban) juramen-  
tum nollet exigere. nec iste (Gottschalk) compositionem suae quaereret  
injuriae, sed tantum legitima frueretur libertate. Dümmler (I. 311) faßt  
diese allerdings einigermaßen unklaren Worte etwas anders auf.

Synode und den Kaiser einzulegen<sup>1)</sup>. Die Schrift, welche Raban bei dem letzteren in dieser Sache einreichte, ist uns erhalten<sup>2)</sup>.

Zu Paris, in der Stephanskirche<sup>3)</sup>, versammelten sich, wie die Kaiser angeordnet hatten, die Erzbischöfe und Bischöfe aus den Diöcesen Reims, Sens, Rouen und Tours<sup>4)</sup>, im Ganzen ihrer 25, darunter Erzbischof Ebo von Reims und die Bischöfe Jonas von Orléans, Jesse von Amiens und Frechulf von Lisieux<sup>5)</sup>. Auch der Erzkapellan Abt Hilduin von St. Denis scheint zugegen gewesen zu sein<sup>6)</sup>. Von dieser Synode wenigstens besitzen wir die Akten<sup>7)</sup>, welche vom 6. Juni 829 datiren<sup>8)</sup> und ebenso lehrreich für die Zustände des Reichs wie für die Bestrebungen der Hierarchie sind<sup>9)</sup>. Das sehr umfangliche Werk zerlegt den Leib der Kirche in zwei „Personen“ (Gewalten)<sup>10)</sup>, die priesterliche und die königliche. Von jener, als der höheren, handeln die Bischöfe zuerst. Der zweite Abschnitt betrifft sodann die Besserung des Laienstandes, der Obrigkeit wie der Unterthanen. Der dritte endlich, welchem ein Anschreiben der Synode an die Kaiser vorangeschickt ist, wiederholt noch einmal im Auszuge den Inhalt der beiden ersten, worauf zum Schluß zwanzig Artikel folgen, welche gleichsam als Ergebnis alles Vorauf-

<sup>1)</sup> Sed Rabanus cum Otgarii licentia appellavit ad synodum, in qua praesto esset imperator (Epist. Fuld. l. c.). Kunstmann Z. 91 sagt also doch wohl unrichtig, daß Stgar dem Raban diese Appellation nicht gestattet habe.

<sup>2)</sup> Es ist die bereits oben, Z. 56 A. 5 u. 314 Anm. 5, citirte, Mabillon Ann. Ben. II. append. p. 726–736 no 51, vgl. p. 522 ff. Erwähnt wird diese Schrift auch von Rudolf von Fulda in dessen Buch über die Wunder der unter Raban nach Fulda gebrachten Reliquien, der fälschlich (vgl. Wattenbach I<sup>o</sup>. 179 R. 2) so genannten V. Rabani c. 52 Mabillon A. S. o. S. Ben. IVb. 19. Bähr Z. 439. Kunstmann Z. 70 f. Dümmler I. 311 R. 68. v. Noorden, Hinfmar Z. 55.

<sup>3)</sup> Vergl. die Urk. des B. Inghar von Paris Mansi XIV. 605.

<sup>4)</sup> Synod. Paris. praef. Mansi l. c. col. 535 f.: nos indigni episcopi ex dioecesi scilicet Durocortorum nec non et dioecesi Senonica et Turo-nica atque Rothomagica apud Parisiorum urbem convenimus.

<sup>5)</sup> Das Namensverzeichnis der anwesenden Bischöfe läßt sich aus der bereits angeführten Urkunde des Bischofs von Paris entnehmen.

<sup>6)</sup> Dies wird aus einer Kaiserurkunde vom 26. Aug. 832 Sidel L. 302 wahrscheinlich, vgl. d. folg. Anmfg. u. u. 3. 532.

<sup>7)</sup> Mansi XIV. 529–606. Gedacht wird dieser Synode auch Sidel L. 302, vgl. Anm. Z. 345, Tardif, Monumens historiques p. 86 no 124: cum ipsi (sc. sacerdotes domini) nostra sedula exhortatione admoniti suaque sollerti vigilantia de statu et profectu sanctae ecclesiae et sacris ordinibus et his quae emendatione digna videbantur conventu apud Parisios jussione nostra habito strenua et devota perspicacitate tractarent, sowie in der mehrerwähnten Urkunde Inghar's, in praesentia venerabilium virorum ob Dei causam ad synodale concilium apud Parisiacam urbem conventium. v. Noorden, Hinfmar Z. 5.

<sup>8)</sup> Praef. col. 535.

<sup>9)</sup> Wir haben diese Akten neben der verwandten Schrift des Bischofs Jonas von Orléans de institutione laicali unserm obigen Versuch einer Schilderung der damaligen Zustände (Z. 301 ff.) zu Grunde gelegt. Vergl. Dümmler I. 50 R. 21.

<sup>10)</sup> Vergl. Waitz IV. 564.

gehenden die Forderungen und Bitten der Synode formuliren<sup>1)</sup>. Außerdem gedenken die Väter auch noch eines andern Schriftstücks, worin sie wichtige Punkte der Sittenlehre und Religion, wie die Pflichten des Mannes im Ehestande, Gerechtigkeit und Unbestechlichkeit in der Rechtspflege und den Kirchenbesuch, behandelt hätten. Diesen Theil ihrer Arbeit besitzen wir nicht mehr. Indessen scheint derselbe in einem Buche des Bischofs Jonas von Orléans, welches genau diesen Inhalt hat, so gut wie vollständig wiedergegeben zu sein. Es ist die Schrift desselben *de institutione laicali*. ein Handbuch der Moral, insbesondere eine Anweisung zu einem gottgefälligen ehelichen Leben, zu welcher ihn der Wunsch Matfrid's (wie man annimmt, des gleichnamigen früheren Grafen von Orléans) veranlaßte. Ein anderes Werk des nämlichen Bischofs, der Fürstenpiegel, welchen er im Jahr 834 dem König Pippin I. von Aquitanien widmete, stimmt wiederum beinahe wörtlich mit dem zweiten Buche der Pariser Synodalacten überein. Einige Kapitel begegnen uns endlich in allen drei Werken, der letztgedachten, *de institutione regia* betitelten Schrift des Jonas, der *Institutio laicalis* und den Akten. Indessen brauchen wir den Bischof Jonas darum nicht unbedingt für einen Plagiator zu halten, sondern dürfen vielleicht voraussetzen, daß er die Canones der Pariser Synode redigirt und sich deshalb auch später als berechtigt angesehen hat über ihren Inhalt zu verfügen. Als die Kaiser die vier Provinzialsynoden ausschrieben, hatten sie nämlich verordnet, daß die Bischöfe aus ihrer Mitte einen Notar erwählen und dieser mit der Aufzeichnung und vorläufigen sorgfältigen Aufbewahrung der Ergebnisse ihrer Berathungen beauftragt werden sollte<sup>2)</sup>.

Die Bischöfe treten mit großem Selbstgefühl auf und acceptiren es natürlich bereitwilligt, daß die Kaiser die Vorschläge zu den nothwendigen Reformen in ihre Hand gelegt hatten. Sie loben die Kaiser, daß dieselben in ihrer Demuth erkannt hätten, wie es nicht ihres Amtes sein könne, den Zorn Gottes zu versöhnen, sondern daß dies denen zustehende, durch welche die Menschen aus der Finsterniß des Unglaubens zum Licht des Glaubens emporgehoben würden und denen der Herr die Gewalt übertragen habe zu binden und zu lösen<sup>3)</sup>. Deshalb sprechen sie der priesterlichen Gewalt ausdrücklich den Vorrang vor der königlichen zu und fordern den Kaiser Ludwig auf, auch seine Söhne und Großen über die Bedeutung und Würde ihres Standes zu belehren. Er soll ihnen vorhalten, was Kaiser Constantin nach der Kirchengeschichte des Rufinus zu den Bischöfen sagte: „Gott hat euch zu Priestern eingesetzt und euch die Macht gegeben, auch über uns zu richten. Deshalb werden wir von euch mit Recht gerichtet; ihr aber könnt von Menschen nicht gerichtet werden!“ Denn vor der

<sup>1)</sup> *Z. Lib. I. c. 3* Mansi I. c. col. 535; ferner *praef. lib. II col. 574* und das Schreiben vor dem dritten Buche col. 593 - 594, vgl. col. 597.

<sup>2)</sup> Die näheren Nachweise hierüber s. im *Excurs IV.*

<sup>3)</sup> *Praef., Mansi I. c. col. 534-535.*

<sup>4)</sup> *L. I c. 3. III c. 5. 9 col. 537-538. 597-598, vgl. Dümmler I. 50 N. 23. Warmann a. a. D. I. 342.*



Hand waren sie freilich weit entfernt, dies beanspruchte Ansehen zu genießen. Sie wußten, daß sie auch im Augenblick dem Argwohn eigennütziger Bestrebungen ausgesetzt seien und verwahren sich dagegen, daß die Laiengroßen ihre Vorschläge bereits verdächtigen noch ohne dieselben zu kennen<sup>1)</sup>. So wahren die Bischöfe in der Form auch einen gewissen Schein der Bescheidenheit und Ehrerbietung gegenüber den Kaisern und unterlassen nicht denselben ein schmeichelhaftes Lob zu spenden<sup>2)</sup>. So viele Mißstände sie auch aufzählten, geben sie sich doch keineswegs einer verzweifelten Stimmung hin, sondern sprechen vielmehr, wenn ihre Rathschläge befolgt würden, die Hoffnung auf eine segensreiche Zukunft aus<sup>3)</sup>. Die Frage nach der Quelle der vorhandenen Uebel, welche sie gleichfalls ergründen sollten, erledigen sie nur sehr kurz und im Allgemeinen. Sie finden dieselbe vornehmlich in der ungenügenden Abgrenzung zwischen der kaiserlichen und geistlichen Gewalt, der nicht hinlänglich scharfen Trennung von Staat und Kirche. Bei der gegenwärtigen Sachlage mische sich einerseits die weltliche Macht, dem Willen Gottes zuwider, in die Angelegenheiten der Kirche und ließen sich umgekehrt die Geistlichen aus Unwissenheit, Nachlässigkeit, Habsucht in die Sorgen und Geschäfte der Welt verstricken<sup>4)</sup>. Es sind die nämlichen Gedanken, welche Paschasius Radbertus seinem Helden Wala bei Gelegenheit der letzten Aechener Verhandlungen in den Mund legt<sup>5)</sup>. — Die Kaiser selber mahnen die Bischöfe, nur gute Hirten und Leiter der Kirchen einzusetzen<sup>6)</sup> und empfehlen ihnen ebenso die größte Vorsicht und Sorgfalt bei der Wahl ihrer Gehülfen in der Regierung und ihrer Beamten<sup>7)</sup>.

<sup>1)</sup> L. III c. 10 col. 598 f: Et ideo non debemus ante tempus per suspicionem judicari, sed patienter expectari, donec ipsa veritas manifestum faciat, utrum magis audiendi an improbandi simus. In den Constitut. Wormat., petit. 3 Leg. I. 339 lin. 15 ff. findet sich ein interessanter Zusatz hiezu über die Tendenzen der Bischöfe hinsichtlich des in Händen von Laiengroßen befindlichen Kirchenguts.

<sup>2)</sup> Mansi I. c. col. 534. 592. 603.

<sup>3)</sup> III. 26 col. 603.

<sup>4)</sup> L. III c. 26. col. 603: Nam et illud quod in eisdem capitulis continetur (vgl. Leg. I. 327. 331), ut manifestum fieret, quae causae id effecerint, ut sacerdotes et principes a recto tramite deviassent, exceptis praemissis capitulis, in quibus, sicut diximus, multa negligebantur, specialiter tamen unum obstaculum ex multo tempore jam molevisse cognovimus: id est, quia et principalis potestas diversis occasionebus intervenientibus secus quam auctoritas divina se habeat in causas ecclesiasticas prosilierit, et sacerdotes, partim negligentia, partim ignorantia, partim cupiditate, in saecularibus negotiis et sollicitudinibus mundi ultra quam debuerant se occupaverint, et hac occasione aliter quam divina auctoritas doceat in utraque parte actum extitisse dubium non est (vgl. Leg. I. 349).

<sup>5)</sup> V. Walae II. 2 Scr. II. 545.

<sup>6)</sup> L. III c. 22 col. 601, vgl. Leg. I. 347.

<sup>7)</sup> L. III c. 23 *ibid.*: Sed et hoc obsecramus, ut in eligendis adiutoribus vestris et reipublicae ministris, qui vice vestra populum Dei regere et gubernare atque judicare debent, sollertissimam providentiam habeatis, vgl. L. II c. 3 col. 578 f. Leg. I. 347 f. Dümmler I. 51 N. 26. Waitz III. 348 ff.

Namentlich der Rechtspflege müßten die Herrscher sich auch selber unterziehen<sup>1)</sup>. Sie beschwören dieselben, die Eintracht unter ihren Rätthen und Würdenträgern herzustellen und legen dem Kaiser Ludwig aus Herz, seine Kinder nach wie vor in Gottesfurcht und brüderlicher Liebe zu erziehen<sup>2)</sup>. — Mit besonderem Nachdruck treten die Pariser Väter natürlich für die Erhaltung des Kirchenguts ein, daß kein Bischof ohne Noth und ohne Zustimmung seines Metropolitens solle veräußern dürfen. Mit Unrecht spreche der Reid, es sei desselben zuviel; recht verwendet, könne es nie zuviel sein<sup>3)</sup>. Wie es ähnlich auch in der früherhin erwähnten Eingabe der Tratoren an die Kaiser<sup>4)</sup> geschieht, dringen sie auf regelmäßige Provinzialconcilien, wenn nicht zweimal, mindestens einmal im Jahr<sup>5)</sup>. Die Bischöfe glaubten damit namentlich das bestehende Unwesen zu beseitigen, daß sich einzelne Kleriker zu dem Ohr der Herrscher drängten<sup>6)</sup> und den Einfluß der Hofcapellane, welche sie gänzlich abgeschafft zu sehen wünschten, aufzuheben<sup>7)</sup>. Ein wirksames Mittel, um Verbrechen und Laster einzudämmen sehen die Bischöfe ferner in einer gleichmäßigen und strengen Bußdisziplin. Sie fordern die Verbrennung der unkanonischen Pönitentialbücher<sup>8)</sup>. Mehr Beifall verdient in unsern Augen, daß die Synode auch auf Hebung des Unterrichts dringt. Sie beklagt es, daß die Ermahnungen Kaiser Ludwigs und das eigene Versprechen der Bischöfe, überall durch ordentliche Schulen für eine genügende Vorbildung der Geistlichen zu sorgen vielfach lau und unzureichend ausgeführt worden seien<sup>9)</sup>. Sie wünscht sogar, daß jeder

<sup>1)</sup> L. III c. 24 col. 602, vgl. Leg. I. 345 und oben S. 309 Anm. 7.

<sup>2)</sup> L. III c. 25 *ibid.*: Nam et hoc humiliter obsecrando admonemus, ut liberos vestros, quos vobis divina pietas largiri voluit, in timore Dei jugiter diligenterque erudiatis, sicuti et facitis, et ut in mutuae dilectionis caritate et fraternitatis amore atque unanimitatis concordia vicissim consistant, sedula paternaque admonitione insistatis etc. vgl. Leg. I. 345.

<sup>3)</sup> L. I c. 17. 18 col. 551—552, vgl. oben S. 317 Anm. 1 und die ausführliche Auseinandersetzung über das Kirchengut, welche Rabbert (V. Walae II. 2. 3 p. 545 f.) dem Wala zuschreibt.

<sup>4)</sup> Oratorum rel ad imp. 825. 1 Leg. I. 326, vgl. oben S. 309.

<sup>5)</sup> Synod. Paris. L. I c. 26. III c. 11 col. 555—556. 599.

<sup>6)</sup> L. I c. 26: et impudentia quorundam superbiorum clericorum, quae passim, auctoritate canonica calcata, auribus imperialibus molestiam ingerit, cessabit —; ebenso L. III c. 11; vgl. ferner L. III c. 14 col. 599—600. Leg. I. 339.

<sup>7)</sup> L. III c. 19 col. 601, vgl. Leg. I. 340 und dazu Waitz III. 430 R. 3 sowie oben S. 303 Anm. 5. (Die Pariser Aiken haben hier allerdings auch capellis — nicht capellanis — palatinis.)

<sup>8)</sup> L. I c. 32. 34 col. 559—561, vgl. Rettberg II. 740. Wafferschleben, Die Bußordnungen der abendländischen Kirche S. 75—79.

<sup>9)</sup> L. I. 30 col. 555 f.: Jam dudum a pio et orthodoxo principe domno Hludovico Deo amabili imperatore jussum et admonitum est, ut rectores ecclesiarum in ecclesiis sibi commissis strenuos milites Christi, quibus Deus placari posset, praepararent et educarent . . . Sed super hac ejusdem principis admonitione, immo jussione a nonnullis rectoribus tepide et desidiose hactenus actum est. Unde omnibus nobis visum est, ut abhinc, postposita totius corporis torporis? negligentia, ab omnibus dili-

Bischof seine Lehrer auf das Provinzialconcil mitbringen möge, damit das rühmliche Beispiel Nachahmung und Wetteifer erzeuge<sup>1)</sup>. Außerdem wird der Kaiser Ludwig aber auch aufgefodert, nach dem Vorbilde seines großen Vaters, mindestens an drei dazu geeigneten Orten im Reich öffentliche kaiserliche Schulen — wohl etwa in der früheren Form der Klosterschulen, in denen nicht bloß künftige Mönche<sup>2)</sup>, sondern auch Laien und Kleriker gebildet wurden — zu errichten<sup>3)</sup>. — Speziell machen die versammelten Väter die Kaiser noch auf gewisse schmachliche, gar nicht auszusprechende Vorkommnisse in den Diözesen Cambrai und Rehon aufmerksam und bitten sie, Königsboten dahin zu senden, um im Verein mit den dortigen Bischöfen dies Uebel so schnell als möglich mit der Wurzel auszurotten<sup>4)</sup>. Wir erfahren nicht, welcher Art dasselbe war. Dagegen behalten die Bischöfe die Erledigung einiger Fragen von umfassender Bedeutung unmittelbaren Verhandlungen mit den Kaisern und einem allgemeinen Reichstage vor: so die von ihnen angeregte vollständigere Trennung von Kirche und Staat<sup>5)</sup> und die möglichste weitere Befreiung der Bischöfe von staatlichen Pflichten im Interesse ihres geistlichen Berufs<sup>6)</sup>.

Die fortgesetzten Berathungen mit den Großen<sup>7)</sup> und mannigfache andere Regierungsgeschäfte dehnten den Aufenthalt der Kaiser

gentior in educandis et erudiendis militibus Christi et vigilantior adhibeatur diligentia, vgl. Leg. I. 341. Cap. Attiniae. 823. 3. 4. Aquisgr. 825. 6 p. 231. 243 n. oben S. 150 243. 301.

<sup>1)</sup> L. I c. 26. 30 col. 556. 559. Leg. I. 341.

<sup>2)</sup> Die Aachener Mönchsregel v. J. 817 hatte den Unterricht in den Klosterschulen auf die oblati beschränkt (Capp. monachorum 817. 45 Leg. I. 202, o. S. 56).

<sup>3)</sup> L. II c. 12 col. 599: Similiter obnixe ac suppliciter vestrae celsitudini suggerimus, ut, morem paternum sequentes, saltem in tribus congruentissimis imperii vestri locis scholae publicae ex vestra auctoritate fiant: ut labor patris vestri et vester per incuriam. quod absit, labefactando non depereat. Vergl. Kettberg II. 799. Daß es sich hier nicht ebenfalls um bischöfliche Schulen zur Vorbildung der Geistlichkeit handelt, geht am klarsten daraus hervor, daß von den letzteren in jedem bischöflichen Sprengel mindestens eine, nöthigenfalls sogar zwei oder drei sein sollten (vgl. Cap. Attiniae. 822. 3 Leg. I. 231 n. oben S. 150). — Wattenbach I<sup>3</sup>. 155 meint, die Ausführung werde bei der wachsenden Zerrüttung des Reichs unterblieben sein.

<sup>4)</sup> L. III c. 16 col. 600, vgl. Hefele IV. 64.

<sup>5)</sup> L. III c. 26 col. 603—604, vgl. Leg. I. 349.

<sup>6)</sup> L. III c. 27 col. 604: Porro de episcopali libertate, quam Deo annuente vestroque adminiculo suffragante adipisci ad Dei servitium peragendum coepimus (cupimus: Leg. I. 349 lin. 32). suo in tempore vobis dicenda atque vobiscum conferenda reservavimus; quatenus ita fit (sit: ibid. lin. 33), ut et nosmet ipsos salvare populoque nobis subiecto utiliter salubriterque prodesse atque pro vobis et stabilitate imperii vestri liberius valeamus Domini misericordiam exorare et de vestris obsequiis et regni adjutorio solatium debitum minime subtrahatur. sed, si possibile fuerit, potius augeatur.

Ueber L. III c. 21 col. 601 (Leg. I. 340—341): De capitulo siquidem. quod propter honorem ecclesiasticum in generali conventu vestra celsitudo se constituere velle decrevit etc. f. Excurs III.

<sup>7)</sup> Vergl. oben S. 300 Anm. 4. 5. 6.

in Achen in diesem Jahre bis zum 1. Juli aus<sup>1)</sup>). In der Nacht des Charismstags (27. März) spürte man daselbst eine Erderschütterung<sup>2)</sup>, wie sie bei der vulkanischen Beschaffenheit des dortigen Bodens schon öfter, namentlich vor dem Tode des großen Kaisers Karl<sup>3)</sup>, aber auch in den Jahren 803<sup>4)</sup> und 823<sup>5)</sup> vorgekommen war. Auch Ludwig's zweiter Sohn, der König der Aquitanier<sup>6)</sup>, und, wie es scheint, auch seine Schwester Bertha<sup>7)</sup> hielten sich im Laufe des Winters zu Achen auf. Wohl im Frühling dieses Jahres verfaßte Walahfrid Strabo von Reichenau daselbst ein Gedicht, in welchem er, anknüpfend an Betrachtungen über ein in der Nähe der Pfalz aufgestelltes Bildwerk — es galt für ein Reiterstandbild Theoderich's des Großen<sup>8)</sup> — die beiden Kaiser, die Kaiserin Judith, den Baiernkönig Ludwig, den kleinen Prinzen Karl und von den Großen und

<sup>1)</sup> Einh. Ann. p. 218. V. Hlud. 43 p. 632. Die Urkunden Sichel L. 260—262, vgl. Ann. S. 334, bestätigen die Anwesenheit der Kaiser in Achen während der Zeit vom 13. Januar bis zum 22. Juni 829.

<sup>2)</sup> Einh. Ann. V. Hlud. Enhardi Fuld. Ann. p. 360 Nur diese letzteren haben das genaue Datum: Ante pascha in sabbato sancto. Die Römische Annalen (ähnlich V. Hlud.) dagegen: in ipso sancto quadragesimali ieiunio. paucis ante sanctum pascha diebus.

<sup>3)</sup> Einh. V. Caroli 32 Jaffe IV. 537 (vgl. Poeta Saxo L. V. v. 630—631 ibid. p. 625).

<sup>4)</sup> Einh. Ann. Ann. Xant. Ser. I. 191. II. 224.

<sup>5)</sup> Einh. Ann. Enhard. Fuld. Ann. V. Hlud. 37. (Ann. Xant. append.) Ser. I. 211. 358. II. 628. 236.

<sup>6)</sup> Eine Schenkung Piprin's an die Abtei St.-Maur-des-Fossés vom 5. März 829 (Tardif. Monuments historiques p. 84 no 121) ist aus Achen datirt und von dem Diakon Zarbo ausgefertigt.

<sup>7)</sup> Mindestens wird in der wahrscheinlich unter dem 27. Januar 829 zu Achen aufgestellten Urkunde der Kaiser, Sichel L. 261 (vgl. Ann. S. 334) Bouquet VI. 569 f. no 152, der Zustimmung Bertha's zu einem Tauschvertrage gedacht.

<sup>8)</sup> Versus in Aquisgrani palatio editi anno Hludowici imperatoris XVI. de imagine Petreici herausg. von Dümmler in der Zeitschr. f. D. A. XII. 461 ff.: namentlich v. 147 ff. Vergl. Gesch. d. Tskr. R. I. 55 R. 45. Beck in Jahrb. des Vereins von Alterthumsfreunden im Rheinlande V. 1—160. L. 1—52. Herman Grimm, Das Reiterstandbild des Theoderich zu Aachen und das Gedicht des Walahfrid Strabons darauf (Berlin 1869). G. Dehio in v. Zahn's Jahrbüchern für Kunstwissenschaft V. (1872) S. 176 ff. Wattenbach P. 209 R. 1. — Grimm und Dehio, deren Annahmen sonst weit auseinandergehen, stellen dem Zeugniß des Agnellus Lib. pontif. Muratori Rer. It. Ser. II. 123 andere gegenüber, nach denen die ursprünglich dem Kaiser Zeno gewidmete Bronzestatue des Theoderich durch Karl d. Gr. zwar von Ravenna fortgebracht ward, jedoch nicht bis Achen, sondern nur bis Pavia gelangte und hier bis ans Ende des vorigen Jahrhunderts unter dem Namen des Regisul stand. Das von Walahfrid beschriebene Bildwerk bestand nach Dehio's Interpretation des schwierigen Gedichts aus einer Reiterstatue von vergoldeter Bronze und einer die Gabel schlagenden Figur aus dunkler Bronze und befand sich in der Nähe der Bäder. Zugleich beruft sich Dehio auf die Forschungen Müllenhoff's (Haupt's Zeitschr. XII 319 f.), denen zufolge die Deutschen im M. antike Statuen und namentlich Reiterstatuen mit Vorliebe dem Dietrich von Bern zuschrieben. Dagegen kommt Wilsch. Schmidt Jahrb. f. Kunstwissenschaft VI. 1873. S. 1—51) wieder auf die Identität der von Agnellus und Walahfrid geschilderten Bildwerke zurück.

Hofbeamten den Erzkapellan Hilduin, Einhard und Grimald<sup>1)</sup> begrüßt. Pippin's dagegen gedenkt er nur als eines Abwesenden, den er nicht das Glück habe von Angesicht zu kennen<sup>2)</sup>. Im August wollte der Kaiser Ludwig zu Worms endlich den lange verzögerten allgemeinen Reformreichstag halten und die Vorschläge der Provinzialsynoden, die inzwischen stattgefunden hatten, entgegennehmen. Jedoch schien es einen Augenblick, als ob die Ausführung dieser Absicht abermals vereitelt werden sollte. Ein paar Monate vorher<sup>3)</sup> empfing Ludwig nämlich in Achen die Nachricht, daß die Dänen im Begriff seien in das transalbingische Sachsen einzufallen; schon näherte sich ihr Heer der Grenze<sup>4)</sup>. Diesmal entschloß sich der Kaiser sofort zu energischer Abwehr und war gewillt, sich selbst an die Spitze seiner Kriegsmacht zu stellen. Wie er schon früher an sämtliche Heerpflichtige den Befehl hatte gelangen lassen, sich auf alle Fälle zum Ausrücken bereit zu halten<sup>5)</sup>, so entbot er jetzt die Streitkraft des gesammten Reiches auf das schleunigste nach Sachsen. Er selber wollte dahin voraneilen: schon um Mitte Juli, ließ er ankündigen, gedenke er den Rhein bei Neuß<sup>6)</sup> zu überschreiten. Indessen war man, wie schon öfter<sup>7)</sup>, wieder einmal durch ein leeres Gerücht getäuscht, die Spannkraft, welche meist fehlte, wo sie erforderlich gewesen wäre, in diesem Fall an ein Phantom verschwendet worden. Statt gegen die Dänen zu ziehen konnte Ludwig in der Mitte des August in Worms eintreffen<sup>8)</sup>. Auf der allgemeinen Reichsversammlung<sup>9)</sup>, welche die Kaiser dort hielten, erschien auch der Baiernkönig Ludwig<sup>10)</sup>. Die Bischöfe und die weltlichen Großen, welche wenig-

<sup>1)</sup> Der spätere Kanzler und Erzkapellan Ludwig's des Deutschen vgl. Dümmler, Gesch. d. Dstf. R. I. 867 N. 75), der sich möglicherweise auch damals schon im Geiste des letzteren befand. Walahfrid redet ihn an: Quamvis subter agas regum tabularia vitam (v. 230).

<sup>2)</sup> v. 174—176. Am 10. August 829 urkundet Pippin in Aviziaci villa (Böhmer no 2072 Bouquet VI. 669—670 no 10).

<sup>3)</sup> Wahrscheinlich im Juni, da der Kaiser schon um Mitte Juli über den Rhein zu gehen gedachte.

<sup>4)</sup> Einh. Ann. V. Hlud., vgl. oben S. 299 Ann. 4.

<sup>5)</sup> Siehe v. S. 311.

<sup>6)</sup> An derselben Stelle hatte Ludwig einst als König von Aquitanien diesen Strom passirt, als ihn sein Vater nach Sachsen schied (V. Hlud. II p. 611 N. 24. Hoß, Ludwig d. Jr. vor seiner Thronbesteigung S. 23).

<sup>7)</sup> Vergl. oben Seite 253.

<sup>8)</sup> Einh. Ann. V. Hlud., vgl. Thegan. 35 p. 597. Am 1. Juli scheint er von Achen mit seinem Hofe dorthin aufgebrochen zu sein.

<sup>9)</sup> Einh. Ann. V. Hlud. Euhard. Fuld. Ann. p. 360. Ann. Xant. p. 225. Sidel L. 263 bis. Peregiter, Deutscher Regierungs- und Ehren-Spiegel S. 83 (vgl. die deutsche Uebers. in Gallus Heim's Chronik von Reichenau s. 15, herausg. von Barad in der Bibl. des literarischen Vereins in Stuttgart Bd. 84 S. 52). Epist. Fuld. ed. Dümmler XI, Forjshungen V. 377. 391. Hincmar. De divortio Lotharii et Tetbergae, Opp. ed. Sirmond I. 590.

<sup>10)</sup> Sidel L. 263 bis. Peregiter a. a. D.: quod dilectus filius noster Ludovicus rex Bawariorum innotuit mansuetudini nostrae. qualiter, dum ad nos Wormaliam ad generale placitum nostrum venisset etc., vgl. Bibl. d. litt. Vereins in Stuttgart a. a. D. Thegan. 35 p. 597.

stens theilweise von einander getrennt tagten, hatten sich wohl ziemlich vollzählig eingefunden<sup>1)</sup>. Auch der Abt Raban von Fulda war z. B. anwesend. Er überreichte damals in Worms dem Erzkapellan Hilduin seinen Commentar zu den Büchern der Könige, worauf ihn der Archidiaconus des Hofes, Gerold, mit welchem er eine gelehrte Unterhaltung über die Schwierigkeiten der Exegese der historischen Bücher der Bibel pflog, aufforderte, auch zu den Büchern der Chronik und der Makkabäer einen Commentar zu verfassen<sup>2)</sup>. Ebenso scheint der Abt Wala von Corbie auch an dieser Versammlung theilgenommen zu haben<sup>3)</sup>. Außerdem empfing der Kaiser auf diesem Reichstage, auf welchem er auch die Jahresgeschenke entgegennahm<sup>4)</sup>, eine große Anzahl auswärtiger Gesandtschaften; so aus Rom, aus Benevent<sup>5)</sup> und selbst aus dem fernen Schweden<sup>6)</sup>. Die schwedische Gesandtschaft berichtete dem Kaiser unter anderm, es seien unter ihrem Volke viele, welche das Christenthum anzunehmen begehrien; auch wäre ihr König Björn geneigt, den Aufenthalt christlicher Priester im Lande zu gestatten; nur möge der Kaiser ihnen solche schicken. Erfreut über diese Kunde, trat Ludwig wieder mit Wala in Verhandlung, ob sich vielleicht unter den Mönchen seines Klosters ein geeigneter Missionar fände, der nach Schweden gehen oder, wenn Anskar nun die Mission in diesem Lande übernehme, jenen bei König Harald ersetzen könnte.

<sup>1)</sup> Hinemar. l. c.: in synodo ac placito generali apud Wormatiam . . . omnium tam episcoporum quam et fidelium laicorum votis convenientibus. Epist. Fuld. l. c. Die Ann. Xant. sprechen nur von der Versammlung der Bischöfe: et mense Augusto Vangionensium civitate erat conventus magnus episcoporum. Verq. Waig III. 475.

<sup>2)</sup> Raban. commentar. in libros Machabaeorum prolog. alter, Opp. ed. Migne III (Patrolog. CIX). 1127: Memini me in palatio Vangionum civitatis constitutum tecum habere sermonem de eminentia sanctorum scripturarum et de difficultate divinarum historiarum, in quibus non solum per aliquanta loca propter varietatem rerum et situm provinciarum obscurus est sensus, quin et per tropos figurarum occultus est intellectus. et quia eodem tempore commentarios in libros regum nuper a nobis editos venerabili abbati Hilduino tradideram. tu quidem parvitatem meam exhortatus es, quatenus in libros Παράλειπόμενων atque Machabaeorum commentarios juxta vestigia majorum pari studio conderem, vgl. commentar. in lib. reg. praef.; comment. in lib. paralipom. prol. ibid. col. 9. 250, ferner Rudelf's s. g. V. Rabani 51 Mabillon A. S. o. S. Ben. IVb. 19. Kunjmann, Grabanns S. 71—72.

<sup>3)</sup> V. Anskar. 9 Ser. II. 696, vgl. unten. Hinsichtlich einiger anderer Anwesender s. die aus der Pfalz zu Worms vom 15. August 829 datirte Schenkung des Altrich an St. Gallen (Wartmann I. 300—301 no 326).

<sup>4)</sup> Einh. Ann. V. Hlud. vgl. Waig III. 479 R. 2. IV. 91 ff.

<sup>5)</sup> Einh. Ann.: et legationes plurimas, quae tam de Roma et Benevento quam de aliis longinquis terris ad eum venerant, audivit atque absolvit. Auch Hinemar von Reims l. c. hebt die Anwesenheit eines Legaten des Papstes Gregor IV. hervor (apostolicae sedis et papae Gregorii commeante legato). Man hielt die Mitwirkung päpstlicher Legaten später zur Gültigkeit von Concilienschlüssen für nothwendig (Richter, Kirchenrecht 7. Aufl. I. 96 R. 26).

<sup>6)</sup> V. Anskar. 9—11 p. 696—697, vgl. Einh. Ann. l. c. (de aliis longinquis terris). Mabillon, Ann. Ben. II. 524 f. Lappenberg in Schmidt's Zeitchr. f. Gesch. V. 547. Dümmler I. 261 f.

Anskar wurde demnach eiligst an den Hof entboten und bewies jetzt ebenfalls den feurigen Glaubenseifer, welcher ihn auszeichnete. Auch fand Wala unter der Bruderschaft von Corbie wieder einen Genossen für ihn, der mit nach Schweden ging. Es war Witmar, derselbe, welcher früher im Verein mit ihm die dortige Klosterschule geleitet hatte. Während also an seiner Statt zu dem Dänenkönige Harald der Mönch Gizlemar geschickt wurde, zogen Anskar und sein Gefährte nach Schweden. Sie schlossen sich Kaufleuten an, hatten aber auf dem Meere schlimme Gefahren durch Seeräuber und dann mühselige Fußwanderungen zu bestehen, bevor sie ans Ziel gelangten. Sie verloren selbst die Geschenke, welche ihnen der Kaiser für den Schwedenkönig mitgegeben hatte. In Schweden jedoch fanden sie von Seiten des Königs in der That das Wohlwollen und bei der Bevölkerung, auch bei manchen Großen, die geneigte Stimmung, welche man ihnen verheißen hatte. Es begünstigte ihre Zwecke, daß viele Christen als Gefangene in dem Lande zurückgehalten waren<sup>1)</sup>.

Neben den Akten der Pariser Synode, welche den Kaisern zugestellt wurden<sup>2)</sup>, ist uns auch noch ein Auszug aus denselben<sup>3)</sup> überliefert, der, wie man annimmt<sup>4)</sup>, zu Worms<sup>5)</sup> von der Gesamtheit der Bischöfe überreicht wurde. Selbst das einleitende Anschreiben ist demjenigen der Pariser Väter genau nachgebildet<sup>6)</sup>, hauptsächlich nur mit dem Unterschiede, daß es nicht wie jenes an beide Kaiser, sondern an Ludwig allein gerichtet ist<sup>7)</sup>. Nur äußerst wenige Paragraphen,

<sup>1)</sup> Das Nähere bei Dümmler a. a. O.

<sup>2)</sup> Siehe das Anschreiben an Ludwig und Lothar vor dem dritten Bunde derselben Mansi XIV. 592—594: — vestraeque serenitati legenda. immo probanda obtulimus u. oben S. 315. Auffallend ist der Ausdruck: nunc in praesenti placito L. III c. 15 col. 600. vgl. Leg. I. 340 Petit. 10.

<sup>3)</sup> Constitutiones Wormatienses Leg. I. 331—349. Diese Wormser Redaktion, von welcher bis dahin nur der spätere Theil aus der Capitulariensammlung des Benedictus Levita bekannt war, ist durch Perg zuerst aus der Gothaer Handschrift n. 54 sc. X. vollständig veröffentlicht worden. Diese Handschrift ist in Franken geschrieben und gehörte der Martinskirche in Mainz. Jedoch führt der betreffende Theil derselben auf italienische Handschriften zurück Voretius S. 35. Wie viele Fehler der Pergische Text enthält, gewahrt man leicht bei einer Vergleichung mit den Akten der Pariser und der Achener Synode v. J. 836, in welchen die Constitutiones Wormatienses neben jenen benutzt sind (vgl. Hefele IV. 87. Dümmler I. 114 R. 5 und unten).

<sup>4)</sup> Vergl. besonders Waitz IV. 564.

<sup>5)</sup> Allerdings werden aus den Pariser Akten Stellen wie folgende: quoniam nec otium nec spatium temporis nec plenitudinem consacerdotum nostrorum, sicut ipsa necessitas exposcebat, habuimus etc. — De capitulo siquidem, quod propter honorem ecclesiasticum in generali conventu vestra celsitudo se constitui velle decrevit (Leg. I. 349 lin. 24 ff. 340—341, vgl. Synod. Paris. L. III c. 26. 21 col. 603. 601) ubi seferens übernommen.

<sup>6)</sup> Vergl. Leg. I. 332 mit Mansi XIV. 592—594. Der zweite Theil des Pariser Anschreibens wird hier allerdings erst am Eingange des Abschnitts de persona regali Leg. I. 346 wiedergegeben, vgl. R. 57, Hefele S. 70.

<sup>7)</sup> Vergl. Leg. I. 332 R. 2. Hefele S. 69. Jedoch legt Hefele auf diesen Umstand wohl zuviel Gewicht. Möglicherweise rührt derselbe sogar nur daher, daß der Schreiber der italienischen Handschrift, aus welcher die Gothaer schöpft

welche größtentheils den Wandel der Presbyter betreffen, sind nicht aus den Pariser Canones, mithin wahrscheinlich aus denjenigen der anderen Synoden, die gleichzeitig getagt hatten, entnommen<sup>1)</sup>. Dagegen ist diese fürzere Redaction übersichtlicher<sup>2)</sup> und nach den Kategorien<sup>3)</sup> geordnet, welche in den Akten der Pariser Synode zwar bereits angedeutet, aber nicht in dieser Weise beobachtet sind. Der größte Theil des zweiten Buchs der letzteren wird mit dem für den Kaiser höchst schmeichelhaften Bemerkten fortgelassen, daß seine persönlichen Tugenden die Bischöfe der Mühe überhöben, die zahlreichen weiteren Stellen aus den heiligen Schriften über die Pflichten des Herrschers aufzuführen<sup>4)</sup>. Sie könnten nur Gott dafür danken, daß er ihn so trefflich ausgestattet habe und ihn selber nur bitten, auf diesem guten Wege bis ans Ende zu beharren<sup>5)</sup>.

Aus einem Schreiben des Abts Raban und der Bruderschaft von Fulda an den Erzbischof Otgar von Mainz in der gegenwärtig verschollenen Fulder Briefsammlung<sup>6)</sup> ist die Nachricht auf uns gekommen,

nur in der viele Capitularien Kaiser Ludwig's II. enthalten waren (vgl. Boretius a. a. O.), auch hier irrtümlich an Ludwig II. dachte und deshalb Lothar's Namen wegließ. An einer andern Stelle zeigt sich wenigstens in dieser Beziehung gewissermaßen ein umgekehrtes Verhältnis:

Synod. Paris. I. 5 col. 539—540:

pro vita piissimi Deoque amabilis Ludovici imperatoris, conjugis prolisque ejus incolunitate.

Leg. I. 17. 335:

pro vita piissimorum Deoque amabilium imperatorum, coniugum proliumque eorum incolunitate; dann (lin. 9) freilich auch hier: domno imperatori.

<sup>1)</sup> Genauere Nachweisungen als in den Noten der Monum. Germ. findet man hierüber bei Hefele IV. 69—70. Nicht den Akten der Pariser Synode entlehnt sind De persona sacerdotali c. 5. 9. 10 (welche dagegen auch in den Ahenar Akten v. J. 836 c. II. De vita et doctrina inferiorum ordinum 6. 7. 8. Mansi XIV. 651—652 wiederkehren) und theilweise 16 p. 336—337. In c. 10 p. 342 (vgl. dazu Cap. Aquisgr. ecclesiast. 817. 11 Leg. I. 207) ist mindestens die Form eigentümlich; ebenso in c. 1 p. 346.

<sup>2)</sup> Vergl. Leg. I. 346: Haec nos fideles et devotissimi famuli et oratores vestri . . . pauca de multis, quae in nostris conventibus gesta sunt, excerpentes, in unum redigendo succincte et ordinatim adnotavimus. Hefele S. 70.

<sup>3)</sup> De persona sacerdotali p. 333—335. Petitio p. 335—341. De his quae populo adnuntianda sunt p. 341—345. De persona regali p. 346—349.

<sup>4)</sup> Nicht ganz genau sagen sie: super quibus (sc. testimoniis) colligendis vestra sancta devotio idcirco magnum nobis ademit laborem etc., da ihnen diese Sammlung von Stellen in den Pariser Akten doch bereits vorlag.

<sup>5)</sup> Leg. I. 347 lin. 19—35. vgl. Conc. Aquisgr. 536 c. III. de persona regis 4. 25 Mansi XIV. 686—687. 695; oben S. 40 Anm. 5.

<sup>6)</sup> Epist. Fuld. XI, Forderungen V. 377—378. 391: In conventu Wormaciensi Ludovici et episcoporum decretum promulgavit (Hilduinus), quod omnibus liceat in universis parochiis titulos ad sese pertinentes cum episcopi assensu propriis presbyteris commendare. — Ludovicus imperator cum omni episcoporum consensu in generali suo placito apud Wormaciam habito per Lotharium filium suum et Hiltwinum archicapellanium de hac re (scilicet omnibus ubique licere in universis episcoporum parochiis, non solum clericis et abbatibus, sed etiam laicis et vasallis do-



daß Kaiser Ludwig auf jenem Reichstage zu Worms mit Zustimmung der Bischöfe eine Verfügung traf und durch Lothar und den Erzkapellan Hilduin verkündigen ließ, nach der jeder Kirchenpatron, gleichviel ob Kleriker oder Laie, vorbehaltlich der Genehmigung des Bischofs, das Recht haben sollte, den Pfarrer seiner Kirche zu bestellen. In dessen ist uns diese Bestimmung, welche zu einer umfassenderen Verordnung gehört haben mag, nicht mehr erhalten<sup>1)</sup>, während ein anderer, auf uns gelangtes Capitular nach dem Zeugniß Hinfmar's von Reims<sup>2)</sup>, welcher eine ehrethliche Verfügung daraus citirt, in der That von dem in Rede stehenden Reichstage ausgegangen ist.

Die mühsam ausgearbeiteten Reformvorschläge der Bischöfe fielen bald der Vergessenheit anheim<sup>3)</sup>. Die Fluth der Ereignisse ging über sie hinweg. In dem nämlichen Moment, wo man in der Theorie ein System aufgestellt hatte, das Sünde, Roth und Zwist aus dem Reich verbannen sollte, wurde der Samen der Zwietracht thatsächlich erst recht ausgestreut. Der Hof trug kein Bedenken, gerade jetzt die längst beabsichtigten Pläne zu Gunsten des Sohnes der

minicis, ecclesiae titulos ad se pertinentes cum episcopi consensu propriis presbyteris commendare) jussit intimare. — Hilduinus ac episcopi occidentales inquirunt: Una est catholica ecclesia per totum orbem terrarum diffusa.

<sup>1)</sup> Am nächsten entspricht noch *De persona sacerdotali* c. 15 *Leg. I.* 337 (nach *Synod Paris. L. I. c. 22 col. 554*); vgl. auch *Cap. Aquisgr. ecclesiast.* 817. 9 p. 207.

<sup>2)</sup> *De divortio Lotharii et Tetbergae* l. c.: nostri etiam aevi augustus piae memoriae Hludouicus in synodo ac placito generali apud Wormatiam, apostolicae sedis et papae Gregorii commeante legato, cum aliis plurimis de his, quae episcopi in synodis per quatuor loca sui imperii habitis necessario et utiliter nuper inuenerant, de hac vnde agitur causa, omnium tam episcoporum quam et fidelium laicorum votis conuenientibus, ita decernens: Quicumque, inquit, propria vxore derelicta vel sine culpa interfecta, aliam duxerit vxorem, armis depositis publicam agat poenitentiam et, si contumax fuerit, comprehendatur a comite et ferro viuaciur et in custodiam mittatur, donec res ad nostram notitiam deducatur. Genau dies enthalten in der That die *Capp. pro lege habenda*, c. 3 *Leg. I.* 353 (und zwar stimmen noch vollständiger als die von Fertz aufgenommenen die Lesarten der *codd.* 2. 3. 5 *rel.* mit dem von Hinfmar citirten Texte überein). *Hefele IV.* 69. *Dümmler I.* 51 *N.* 31. In c. 1—3 wird für gewisse Fälle die öffentliche Kirchenbuße verordnet (vgl. *Leg. I.* 353 *lin.* 19 mit *Leg. I.* 210 *lin.* 25). — Ueber die andern Capitula *Wormatiensia* siehe dagegen *Excurs III.* Lothar, welcher nach dem Schlusse der Wormser Reichsversammlung nach Italien geschickt wurde, scheint diese Capitularien — auch diejenigen, welche nach unserer Vermuthung vielleicht schon früher den Königsboten mitgetheilt worden waren — in Italien publizirt zu haben. Hieraus erklärt sich vielleicht, daß sie im *Liber legis Langobardorum* ihm beigelegt werden (*f. Lib. Papiens. Lothar. 44—61, Leg. IV. 546—550. Boretius a. a. L. S. 148*).

<sup>3)</sup> Vergl. *Conc. Aquisgr.* 836 *cap. III. de persona regis etc.* 25, *Mansi XIV.* 695: *Meminimus enim, in praeteritis conventibus nonnulla capitula ab episcopis vestra admonitione fuisse tractata atque statuta pro necessitate et communi salute utrorumque ordinum, ecclesiasticorum videlicet atque saecularium, sed nescimus quibus impedientibus obstaculis quasi obliuioni tradita. V. Walae II. 4 p. 550: non quod (quantum exitus probavit) emendare talia vellent; dazu jedoch oben *S. 310* *Anm.* 4.*

Kaiserin Judith zur Ausführung zu bringen. Karl, der eben erst das sechste Lebensjahr zurückgelegt hatte, war ein schöner Knabe<sup>1)</sup> geworden. Die hochgebildete Mutter nahm sich der Erziehung ihres Lieblinges mit all dem Eifer an, dessen sie fähig war. Bischof Frechulf von Lisieux hat der Kaiserin um die Zeit, von welcher wir handeln, den zweiten Theil seiner Weltchronik zur Unterweisung ihres Sohnes gewidmet<sup>2)</sup>. Er überreichte Karl später auch eine Abschrift von dem Werke des Vegetius über die Kriegskunst<sup>3)</sup>. Karl's Lehrer war mindestens eine Zeit lang der Abt Markward von Prüm<sup>4)</sup>, ein Mann von Bedeutung, unter dessen Leitung in seinem Kloster literarische Thätigkeit sich zu regen begann, der mit Lupus, seinem Verwandten, Gottschalk, Thegan in Verbindung stand<sup>5)</sup>. Gleichwohl konnte nur höfische Schmeichelei dem königlichen Knaben nachrühmen, daß sein Geist und sittlicher Ernst seinen Jahren vorausseile<sup>6)</sup>.

<sup>1)</sup> B. Frechulf von Lisieux rühmt seine glückliche Körperbildung in der Dedication des 2. Theils seiner Weltchronik an Judith (Max. bibl. patr. Lugd. XIV. 1138: *elegantia corporis*). S. ferner den Brief des Serenus Lupus an Karl, Opp. ed. Baluze p. 57 no 45: *Omnipotentis Dei, quaeso, recordemini, qui gratis dedit vobis vitam, nobilitatem, pulchritudinem* — Ann. Mettens. 530 Scr. I. 336: *Ipsa enim (sc. Judith) imperatori filium valde elegantem nomine Karolum iam pepererat*. Ermold. Nigell. L. IV. v. 419 p. 509: *pulcher Carolus puer*. Walahfrid. ad Carolum juvenem, Canis. Lect. ant. ed. Basnage IIb. 236: *Forma decore nitens*.

<sup>2)</sup> Max. bibl. patr. Lugd. l. c. p. 1139: *In his enim velut in speculo per tuae sanctissimae devotionis ammonitionem atque iussionem dominus meus Carolus gloriosissimus, tuae filius excellentiae, inspicere quid agendum vel quid vitandum sit poterit. Decet enim dominam te venerabilem unicum erudire filium . . . Is autem, prout de Domini confidimus pietate, sacris iussionibus tuis parebit et inter caeteras maternae dilectionis ammonitiones hos libellos suae non dedignabitur contradere memoriae etc.* Vergl. Grunauer, De fontibus historiae Frechulphi ep. Lixoviensis p. 9 f. Wattenbach I<sup>3</sup>. 165. Büdinger in v. Zabel's hist. Zeitschrift VII. 115 f. Fallmann, Gesch. der Völkerwanderung I. 20 N. 1. Früher ist diese Chronik, welche immerhin lediglich Compilation ist — namentlich aus Drosius entnahm der Verfasser den größten Theil wörtlich — allerdings sehr überschätzt worden (eine Uebersicht der Quellen bei Grunauer p. 51).

<sup>3)</sup> Wattenbach I<sup>3</sup>. 165 N. 2. Dümmler in Haave's Zeitschr. f. D. N. XV. 451 N. 1, vgl. Fr. Haave im Ind. lect. hiem. Vratislav. 1860 p. 10 ff. Veget. ed. C. Lang p. XXII—XXIV.

<sup>4)</sup> S. v. Schreiben des Lupus an denselben Opp. p. 130 no 55: *Dominus meus rex, vester alumnus*. Dümmler I. 84 N. 64 bezieht dies allerdings nur auf Karl's Anwesenheit in Prüm im Jahr 833. — Einen pedagogus des jungen Karl erwähnt auch Ermold. L. IV. v. 525 p. 511, vgl. Waig III. 447 N. 3.

<sup>5)</sup> Vergl. Wattenbach I<sup>3</sup>. 194. Dümmler I. 313. Forschungen X. 331 N. 4. Regino 529 Scr. I. 567: *vir prudens et sacrae religioni deditus*.

<sup>6)</sup> Frechulf in der mehrerwähnten Dedication an die Kaiserin: *mundi gloria et hominum delectatio Carolus, qui . . . moribus optimis seu agili prudentiae studio immaturam vincendo propriam superat aetatem etc.*; in der Epistel zu Vegetius l. c. p. XXIII: *Ego quidem, inclite rex, famulus devotissimus, excellentiam sensus vestri sciens et acumen ingenii, gaudio perfusus sum. quod amore sophiae animus sit vestrae indolis succensus. Gemässiater Walahfrid, Vers. in Aquisgrani pal., v. 155 f., 3. i. D. N. XII. 466. Ad Carolum juvenem Canis. ed. Basnage l. c.: *animusque capacior aevo*.*

Diesen Lobreden steht ein glaubwürdigeres Zeugniß gegenüber, nach dem es ihm keineswegs so leicht gelang, die thörichtesten Neigungen der Jugend zu überwinden<sup>1)</sup>.

Diesem seinem jüngsten Sohne verlieh der Kaiser nun auf dem Wormser Reichstage<sup>2)</sup> durch einen Erlass<sup>3)</sup> Alamannien nebst dem Elßaß, Currätien und einem Theil von Burgund<sup>4)</sup>. Wie eine unserer Quellen<sup>5)</sup> sich ausdrückt, hätte er denselben zum Herzoge dieses Gebiets ernannt. Wahrscheinlich fiel die Wahl vorzugsweise deshalb auf Alamannien, weil dies das Stammland der Mutter Karl's, des Geschlechts der Welfen, war<sup>6)</sup>. Es war ein gesegnetes und

<sup>1)</sup> Lup. epist. no 64 p. 106 f.: Cum essetis paruuli, loquebamini vt paruuli, sapiebatis vt paruuli; nunc autem ad virilem perducti aetatem. secundum eundem apostolum (1. Cor. 13. 11), in quo euidenter Dei spiritus loquebatur, euacuate quae fuerunt paruuli, scilicet stulta quaeque atque inania declinantes, rationabilia praesenti et futurae salutis profutura sectamini

<sup>2)</sup> Thegan. Ann. Xant. — Einh. Ann. sagen im Allgemeinen: Alis etiam causis, quae ad illius placiti completionem pertinere videbantur, congruo modo dispositis atque completis; ähnlich V. Hud.: his quae oportunitas dictabat explicitis. vgl. die Anmfg. von Fery Ser. I. 218 n. 9, jedoch auch eben S. 240 Anm. 5.

<sup>3)</sup> Allerdings scheint per edictum bei Nithard. I. 3 p. 652 zunächst nur soviel als: durch unfundliche Uebertragung zu bedeuten, vgl. III. 2 p. 663 lin. 35. Meyer von Knonau S. 92 N. 7. 94 N. 41. Gleichwohl bleibt es mindestens zweifelhaft, ob die betreffende Verordnung mit Zustimmung des Reichstags erlassen wurde. Vergl. über edictum im damaligen Sprachgebrauch Stälin I. 187. Waitz III. 505 N. 1. IV. 598. Voretius S. 18.

<sup>4)</sup> Thegan. 35 p. 597: ubi et Karolo filio suo, qui erat ex Judith augusta natus, terram Alamannicam et Redicam et partem aliquam Burgundiae . . . tradidit. Ann. Weissemburg Ser. I. 111: Karolus ordinatus est dux super Alisatiam, Alamanniam et Riciam; hienach Cartul. de Lausanne, Mém. de la Suisse Romande VI. 7. Ann. Xant. Ser. II. 225: Et ibi tradidit imperator Karolo filio suo regnum Alisacinsae et Coriae et partem Burgundiae, vergl. append. p. 236. Nithard. I. c. an etwas zu später Stelle: Per idem tempus Karolo Alamannia per edictum traditur. Ann. Bert. 832 p. 425: Alamanniam, quae . . . Carolo a patre iam dudum data fuerat. Vergl. Stälin, Württemberg. Gesch. I. 251. Waitz IV. 566 N. 3. Meyer von Knonau, Nithard. S. 3. Dümmler I. 54 f.

<sup>5)</sup> Ann. Weissemb. (s. d. vor. Note); der Ausdruck regnum in den kantonen Jahrbüchern soll nur das Gebiet bezeichnen; auch die Ausdrücke regis, regnaute in Daten alamannischer Urkunden (vgl. unten S. 328 Anm. 3) brauchen nicht im prägnanten Sinne gefaßt zu werden.

Falsch ist es, daß Karl noch vorher, am 6. Juni 829, zum König gekrönt werden sei, vgl. Hefele, Conciliengeschichte IV. 65 N. 1, der den Irrthum Pagi's (ad Baron. annal. ecclesiast. XIV. 154) durch Mißverständnis noch erweitert hat. Allerdings bezeichnet Karl selber in mehreren Urkunden den 6. Juni als den Tag, an welchem er zum Könige gesalbt worden sei (so Böhmer R. K. no 1706. 1779. Mabillon de re dipl. 2a ed. p. 537 no 96: octavo idus Junias, quando sanctus sanctorum nos ungi in regem sua dignatione disposuit. Bouquet VIII. 640 no 244; abweichende Angaben in anderen Urkunden mögen fehlerhaft überliefert sein). Aber diese Salbung und Krönung Karl's erfolgte unseres Wissens erst viel später, nach dem Tode Ludwig's d. Jr., in der Kathedrale zu Orléans durch den Erzbischof Wenilo von Sens (vgl. Convent. apud Saponarias 859 c. 3 Leg. I. 462. Waitz III. 225 N. 4. Dümmler I. 432). Auch Ludwig der Deutsche und Pippin von Aquitanien wurden weder gesalbt noch gekrönt (Waitz a. a. D.).

<sup>6)</sup> Stälin. Dümmler. Meyer von Knonau a. a. D. Siehe auch den

reiches Stück Erde, voll blühender Bisthümer und Klöster, jedoch nicht so in sich abgeschlossen noch auf sich selbst beruhend wie die Reiche Pippin's und des jüngeren Ludwig, Aquitanien und Baiern. Die Bevölkerung des neugebildeten Reichs bestand aus Menschen verschiedener Zunge und verschiedenen Rechts; die alamannischen Bisthümer waren von Mainz abhängig<sup>1)</sup>. Von einer wirklichen Uebernahme der Regierung konnte natürlich bei Karl's kindlichem Alter vor der Hand keine Rede sein; doch scheint der Knabe das ihm übertragene Reich wenigstens bald hernach besucht zu haben. Wir besitzen ein Gedicht<sup>2)</sup>, in welchem das Kloster Reichenau den zarten Sprößling des erhabenen Herrschergeschlechts in seinen Mauern begrüßt. Auch werden in alamannischen, insbesondere St. Galler Urkunden Karl's Regierungsjahre hier und da neben denjenigen seines Vaters mitgezählt<sup>3)</sup>.

Es war noch kein Umsturz des feierlich sanktionirten und beschworenen Reichstheilungsgesetzes vom Jahr 817, aber jedenfalls eine tiefgreifende Alteration desselben. Alle drei Söhne aus des Kaisers erster Ehe, Lothar und Ludwig, vor deren Augen der Vorgang sich vollzog, wie der abwesende Pippin, waren darüber in hohem Grade erbittert<sup>4)</sup>, zumal zu befürchten stand, daß die Pläne der Kaiserin für ihren Sohn noch viel weiter reichten, ihre letzte Absicht vielleicht dahin ging, denselben zum eigentlichen Nachfolger des Vaters zu machen<sup>5)</sup>. Lothar war der zunächst Betroffene. Von seinem Antheil war das dem kleinen Stiefbruder zugewiesene Reich abgerissen worden<sup>6)</sup>. Man hätte ohnehin kaum gewagt, den Besitz Pippin's und Ludwig's, welche verhältnißmäßig kärglich bedacht worden waren, noch weiter zu schmälern, wenn es selbst möglich gewesen wäre, daraus ein Reich für Karl zu bilden. Außerdem hatte sich Lothar, wie wir uns erinnern<sup>7)</sup>, früher die Einwilligung zu der Ausfattung Karl's mit einem Reichsantheil und sogar das Gelöbniß abgewinnen lassen, jenem den Besitz desselben zu gewährleisten. Jetzt jedoch, als

---

Aufsatz des Vestgenannten in Forschungen XIII, 69 ff., nach welchem übrigens Judith's Bruder Konrad erst seit 839 eine sehr bedeutende Stellung in Alamannien, als Graf im Argentan, Linzgau u. s. w., einnahm (S. 76 N. 6).

<sup>1)</sup> Wir ziehen hier nur Dümmler's treffliche Schilderung dieses erweiterten Schwabenreichs (I. 54—55) kurz zusammen.

<sup>2)</sup> Dümmler, St. Gallische Denkmale aus der Karoling. Zeit S. 216 no 2. In adventu Karoli filii augustorum. 254. Gesch. d. Ostr. R. I. 55 N. 47.

<sup>3)</sup> Wartmann I. 304 no 330 (vom 4. April 830): anno XVII. Hlodowici imperatoris et Caroli regis I; 311 no 337 (vom 10. Juni 831): regnante domno Hludawico imperatore nostro anno XVIII, Carolo vero anno tertio, vergl. Stälin a. a. O. S. 252 N. 2. Dümmler a. a. O. N. 48. — Am 25. Februar 831 macht Kaiser Ludwig dem Kloster Kempen eine Schenkung ad deprecationem dilecti filii nostri Karoli (Zitel L. 279 Monum. Boica XXVIII a. 19 no 12. Dümmler a. a. O. N. 49).

<sup>4)</sup> Thegan. 35: coram filiis suis Hluthario et aequivoco suo . . . et illi inde indignati sunt una cum Pippino germano eorum.

<sup>5)</sup> Ann. Mettens. 830 Ser. I. 336: timentes, ne in regno patris haeres succederet, vergl. Dümmler I. 55.

<sup>6)</sup> Vergl. Dümmler ebend. Zitel I. 265.

<sup>7)</sup> Siehe oben S. 201.

die Zeit kam dies Wort einzulösen, stand der junge Kaiser unter Einflüssen, welche eine entschiedene Sinnesänderung in ihm hervorbrachten und ihn das damals nach langem Zögern abgegebene Versprechen zu spät bereuen ließen. Sein Schwiegervater Hugo und Matfrid, welche der Hof tödtlich beleidigt hatte, nebst Andern, die sich diesen gestürzten Großen angeschlossen, redeten ihm zu, dasselbe rückgängig zu machen. Ueberhaupt von geringem Muth, wagte Lothar dies zwar nicht offen zu thun; aber die heimlichen Intriguen, welche er spann, um jene Ausstaltung Karls zu hintertreiben, waren dem alten Kaiser und seiner Gemahlin ebenso wenig verborgen geblieben wie die Einflüsterungen und Wühlereien der Anstifter, denen es gelang, einen immer weiter sich ausbreitenden Kreis von Unzufriedenen um sich zu sammeln. Wie ein Krebsübel fraß das Mißvergnügen um sich<sup>1)</sup>. So kam es zu einem, wenn auch nicht offen erklärten, Bruch zwischen Lothar und dem väterlichen Hofe, und die an dem letzteren herrschenden Einflüsse trieben den Kaiser einen bedeutenden Schritt vorwärts auf der betretenen Bahn, indem sie ihn veranlaßten, seinem erstgeborenen Sohn die Rechte eines Mitregenten, welche er demselben seit einigen Jahren eingeräumt hatte<sup>2)</sup>, wieder zu entziehen und ihn aus seiner Nähe zu entfernen. Nach dem Schluß des Wormser Reichstags (wahrscheinlich Ende September) sandte Ludwig, den Sohn, wie einst im Jahre 822, nach Italien<sup>3)</sup>, vielleicht schon in der Absicht, ihn künftig auf dies Unterkönigreich zu beschränken<sup>4)</sup>, worauf Lothar's Name aus dem Eingange der Kaiserurkunden wieder verschwindet<sup>5)</sup>.

<sup>1)</sup> Nithard. I. 3: Instigante autem Hugone, cuius filiam in matrimonium Lodharius duxerat, ac Mathfrido ceterisque. sero se hoc fecisse poenituit et quemadmodum illud, quod fecerat, annullare posset, quaerebat. Quod patrem matremque minime latuit. ac per hoc hinc inde quod pater statuerat Lodharius diruere, etsi non manifeste. occulte studebat. V. Hlud. (in welcher Nithard bekanntlich benutzt ist, vgl. Meyer von Nonnau S. 14—18. 133 f.) 43: In eo etiam conventu (der Wormser Reichsversammlung) comperiens clandestinas contra se eorum, quos vitae reservaverat, (Hugo und Matfrid, vgl. oben S. 285 Num. 9) machinationes more cancri serpere et multorum animos quasi per quosdam euniculos sollicitare etc.; vgl. Thegan. 28 p. 597.

<sup>2)</sup> Vergl. oben Seite 240.

<sup>3)</sup> Einh. Ann. V. Hlud. Enhard. Fuld. Ann. — Lothar urkundet dort wieder unter dem nämlichen Titel wie früher (Hlotharius augustus invictissimi domni imperatoris Hludowici filius), s. das Diplom für das Kloster Ebsto vom 12. März 830, herausgeg. von Sidel, Forschungen IX. 407 no 2 und oben S. 185.

<sup>4)</sup> Vergl. Einhart. epist. no 7, Jaffé IV. 446 n. 1: locum vobis ad regendum atque custodiendum a piissimo genitore vestro commissum.

<sup>5)</sup> Zuletzt stellen beide Kaiser noch zusammen unter dem 11. September 829 in Worms eine Urkunde aus (Sidel L. 264. Schannat, hist. ep. Worm. II. 5 no 5). Wahrscheinlich wurde also Lothar's Name erst seit seiner Abreise nach Italien aus dem Eingange der Urkunden fortgelassen, in deren Datum man übrigens seine Regierungsjahre noch etwas länger mitzuzählen fortfuhr, Sidel I. 268—269. II. 336 Anm. zu L. 265. (Agobard. Flebil. epist. 4 Opp. II. 45: Postea vero, mutata voluntate, convulsa sunt statuta et de litteris nomen omissum est etc.). Vergl. auch oben S. 240 Anm. 5.

Indem jedoch die Kaiserin Judith ihren Gemahl bestimmte, so selbstherrlich aufzutreten, die Hierarchie, welche ihm noch so eben auf seinen kläglichen Hülfersn mit der Miene der ersten Lehrmeisterin ihre Rathschläge erteilt hatte, bei Seite zu schieben, die weltliche Aristokratie vollends zurückzustößen und Lothar ebenfalls zu entfernen, wußte sie wohl, daß er für seine Person nicht der Mann sei, eine solche Stellung zu behaupten. Es war ihr klar, daß es dazu eines Mannes von rüstiger Kraft, von unerischrodenem, selbst jedem Muth bedürfe. Einen solchen an seine Seite zu berufen, bewog sie demnach den Kaiser, damit derselbe das Staatsruder mit fester Hand ergreife und ihre Politik durchführe, ein Schutz und Wall wider den Grimm und die Anfechtungen der mächtigen Gegner<sup>1)</sup>. Ihre Wahl fiel auf den Vorstand der spanischen Mark, den Grafen Bernhard von Barcelona.

Graf Bernhard stammte aus einem hochadlichen fränkischen<sup>2)</sup> Geschlecht, welches dem Königshause verwandt war<sup>3)</sup>. Sein Vater Wilhelm<sup>4)</sup> hatte bei Karl dem Großen in hohem Ansehen gestanden<sup>5)</sup>. Zum Grafen von Toulouse erhoben<sup>6)</sup>, trat Wilhelm an die

<sup>1)</sup> Nithard. I. 3: -- Bernardum quemdam, ducem Septimaniae, pater in supplementum sibi sumens. V. Hlud. 43: statuit contra eos quasi quoddam propugnaculum erigere.

<sup>2)</sup> V. S. Willelmi 3 Mabillon A. S. o. S. Ben. IV a. 73, von seinem Vater Wilhelm: de praecleara Francorum progenie (und zwar, wie hinzugefügt wird, von Seiten beider Eltern). 13 p. 75: ut . . . Franciam accitus expeteret et post multum temporis natale solum patriiue consulatus, immo sui hereditatem reviseret. Bei Ermold. L. I. v. 164 p. 470 redet Ludwig diesen Grafen „France“ an. V. Hlud. 46 p. 634 will sich Bernhard „more Francis solito“ durch einen Zweikampf von den auf ihm lastenden Anschuldigungen reinigen.

<sup>3)</sup> Thegan. 36 p. 597: qui erat de stirpe regali. V. S. Benedicti 42 Mabillon A. S. o. S. Ben. IV a. 205 von Bernhard's Vater Wilhelm: nobilibus natalibus ortus. V. S. Willelmi I. c. und II. 13 p. 77. 78. V. Walae II. 8 p. 552: nobilissimi viri et magnificentissimi.

<sup>4)</sup> Die Könne Gerbirch in Chälou an der Saône wird als Bernhard's Schwester (soror ducis Bernhardi) und filia quondam Willelmi comitis bezeichnet, vgl. Thegan. 52 p. 601 und Ann. Bert. 834 p. 428 mit V. Hlud. 52 p. 639 und außerdem unten.

<sup>5)</sup> Sidel L. 2 (vergl. jedoch Ann. S. 297). Mabillon A. S. o. S. Ben. IV a. 90: qui in aula genitoris nostri Karoli augusti comes exstitit clarissimus; ähnlich wie V. Benedicti I. c. p. 207: qui in aula imperatoris prae cunctis erat clarior. Die V. S. Willelmi übertreibt dies in legendenhafter Weise (namentlich c. 13. 14 p. 78).

<sup>6)</sup> V. Hlud. 5 p. 609: Chorsone porro a ducatu submoto Tolosano . . . Willelmus pro eo subrogatus est. 52 p. 639: quondam Willelmi comitis. Ermold. L. I. v. 137: Duxque Tolosana fatur Vilhelmus ab urbe. 160 (Dux bone). 172: Vilhelmi comitis. Auch sonst wird Wilhelm als Graf bezeichnet; so in mehreren Diplomen Ludwigs des Jr. (Sidel L. 2, vergl. die vor. Note. S. 55. 177. 355), ferner chron. Moiss. 793 und cod. 2. 506 Ser. I. 300. 308, V. Benedicti I. c. Vor Allem nennt er sich selbst so in der einen Stiftungsurkunde für Gellone, Mabillon I. c. p. 85: ego Willelmus gratia dei comes. Jedoch sollen mehrere Grafschaften unter ihm gestanden haben (s. V. Ben. I. c. p. 205. V. Willelmi 25 p. 83 und unten). Sein Biograph macht ihn bereits zum Herzog von Aquitanien und Herrn von

Spitze der Großen Aquitaniens<sup>1)</sup> und leistete Ludwig während seiner dortigen Königsherrschaft die wichtigsten Dienste. Seiner Klugheit und Energie gelang es, die unruhigen Vasallen, welche er in wilder Aufregung und Unbotmäßigkeit vorfand, in kurzer Zeit zu unterwerfen und zu beschwichtigen<sup>2)</sup>. Den Kampf mit den spanischen Arabern, dessen Leitung ihm größtentheils zufiel, bestand er ebenfalls, wenn auch nicht immer glücklich<sup>3)</sup>, doch überall mit Ehren. Bei dem furchtbaren Einfall der Sarazenen im Jahr 793 leistete er denselben in der blutigen Schlacht am Orbien tapfern Widerstand und räumte erst das Feld, als er sich von den übrigen Grafen, die ihr Heil in der Flucht suchten, verlassen sah<sup>4)</sup>. Auch an der Eroberung von Barcelona (801) hatte Wilhelm hervorragenden Antheil<sup>5)</sup>. Später legte jedoch der wackere Kriegsmann, bestimmt durch den Einfluß des ihm befreundeten Benedikt von Aniane, seine hohen Würden nieder und zog sich als Mönch in das in tiefer Einsamkeit von ihm gestiftete Kloster Gellone (später St. Guillem du Désert) zurück<sup>6)</sup>, woselbst er die wenigen Jahre, welche ihm noch beschieden waren<sup>7)</sup>, in strengster Askese verbrachte. Es ist der Wilhelm von Orange der Sage, dessen Thaten auch Wolfram von Eschenbach nach einem französischen Vorbilde besungen hat<sup>8)</sup>.

Orange (c. 5. 6 p. 74). Vergl. Wais III. 318 N. 3. Hof Ludwig d. Fr. vor seiner Thronbesteigung S. 36. — Das Buch von Ludwig Clarus (Volk), Herzog Wilhelm von Aquitanien, ein Großer der Welt u. s. w. stand mir nicht zu Gebot.

<sup>1)</sup> Vergl. auch Ermold. L. I. v. 273 p. 472. V. Hlud. 13 p. 612, wo vielleicht Willelmus, primus signifer zu interpungiren ist.

<sup>2)</sup> V. Hlud. 5.

<sup>3)</sup> Dies räumt selbst die Legende ein, s. V. Willelmi 6 p. 74 f.: licet postea et in ea (der Stadt Orange) et pro ea multos et longos ab hostibus labores pertulerit — licet multo tempore multaque pertinacia valde diuque decertatum sit — interdum varii ducis eventus et durissimos labores.

<sup>4)</sup> Chron. Moiss. 793. Ann. Alamann. cont. Murbac. Ann. Sangall. mai. Herem. Ser. I. 47. 75. 300. III. 139. Gervas. Tilb. Otia imp. II. 18 (nach chron. Moiss.). Leibn. Ser. rer. Brunsv. I. 940 f., vergl. Ann. Mossellan. 792. Lauresham. Einh. Ann. Ann. Sith. Enhard. Fuld. Ann. Poeta Saxo L. III v. 186 ff. Ser. I. 35. 179. 351. XVI. 498. Jaffé IV. 580. Fund S. 14. 233. 282—283. Hof a. a. D. S. 9. Dorr, De bellis Francorum cum Arabibus gestis p. 25—26. Reinaud, Invasions des Sarrazins en France p. 103 f.

<sup>5)</sup> V. Hlud. 13. Ermold. L. I. v. 137 ff. 273. 402 ff. 459 f. Hof S. 20. Reinaud p. 107 f.

<sup>6)</sup> V. Benedicti l. c. Die Erzählung dieser Quelle ist sowohl in der V. Willelmi 25 p. 83 als im cod. Anianens. des chron. Moissiac. Ser. I. 308 wörtlich benützt. Der letztere reißt dieselbe unter dem Jahr 806 ein und begeht einen Flüchtigkeitfehler, indem er Wilhelm in das Kloster Aniane selbst eintreten läßt. Ferner liegen zwei verschiedene Stiftungsurkunden Wilhelm's für dies Kloster vor (Mabillon A. S. o. S. Ben. IV a. 88—89, vergl. Sichel II. 297). Siehe außerdem Sichel L. 2. Mabillon l. c.: domno Guillelmo monacho etc. 8. 177. 355. Zu Sichel L. 55 wird noch eine andere, gleichfalls von Wilhelm gestiftete Klause erwähnt.

<sup>7)</sup> V. Ben.: intra exiguos . . . annos. Wilhelm lebte jedenfalls noch im Dezember 807, vgl. Sichel L. 2.

<sup>8)</sup> S. den Vorbericht von San-Marie (A. Schulz) zu seiner Uebersetzung dieses Heldengedichts (Halle, 1873). Gaston Paris, Histoire poétique de

Ludwig lohnte Wilhelm die treuen Dienste, welche derselbe ihm erwiesen hatte. Er stattete sein Kloster mit Besizungen aus dem Krongut aus<sup>1)</sup>, schmückte ihm die Altäre mit Gold und Silber, schenkte ihm kirchliche Gewänder, Bücher, Kelche und Opferschalen<sup>2)</sup>. Auch hatte er schon früher dem Grafen die Ehre erwiesen, seinen Sohn, eben jenen Bernhard, aus der Taufe zu heben<sup>3)</sup>. Nach Wilhelm's Austritt aus der Welt sollen seine Söhne die von ihm verwalteten Grafschaften übernommen und den Vater auch beim Ausbau des Klosters Gellone's unterstützt haben<sup>4)</sup>. Im Sommer 824 beging Bernhard in der Pfalz zu Achen seine Vermählung mit Dodana<sup>5)</sup>, einer edlen, gottesfürchtigen und gebildeten Frau, deren Tugenden auch nicht ganz ohne heilsamen Einfluß auf ihn geblieben zu sein scheinen<sup>6)</sup>. Zwei Jahre später gebar ihm dieselbe den ersten Sohn, welcher nach dem Großvater den Namen Wilhelm empfing<sup>7)</sup>.

Charlemagne p. 127. 129. 151. 416 und besonders Léon Gautier. *Epopées françaises* T. III.

<sup>1)</sup> Zitel L. 2 Mabillon l. c. ob inrevocabilem . . . suae dilectionis circa nos fidelitatem), vergl. V. Benedicti l. c. V. Willelmi 25 p. 83—84. (Ermold. L. I. v. 159—160).

<sup>2)</sup> V. Ben.

<sup>3)</sup> Thegan. 36: qui (sc. Bernhardus) erat . . . domni imperatoris ex sacro fonte baptismatis filius.

<sup>4)</sup> V. Benedicti l. c.: Adjuvantibus quoque eum filiis. quos suis comitatibus praefecerat, comitibusque vicinis, ad perfectum fabricam monasterii, quam coeperat, cito deduxit. V. Willelmi 25 sagt dafür bestimmter: adjuvantibus eum filiis suis, Bernardo scilicet et Gaucelino. quos comitatibus praefecerat suis. Näheres über die Verwandten und insbesondere die Brüder Bernhard's enthalten namentlich die bereits erwähnten beiden Stiftungsurkunden Wilhelm's für Gellone's, von denen jedoch mindestens eine in unechter Gestalt überliefert sein muß. In der einen nennt Wilhelm als seine Söhne Bernardus, Witcharius, Goteelmus, und ist dies Document auch von B. und G. unterzeichnet; in der anderen dagegen: Witcharius und Hildehelmus.

<sup>5)</sup> Lib. Dodanae manualis, praef. Mabillon. A. S. o. S. Ben. IV a. 750. wo Dodana ihrem Sohne schreibt: Anno feliciter Christo propitio XI. domino nostro Ludovico quondam fulgente in imperio, concurrente VIII. (V.?) Kalendarum Julii die in Aquisgrani palatio ad meum dominum tuumque genitorem Bernardum legalis in conjugio accessi uxor, vergl. Pagi ad Baron. annal. ecclesiast. XIV. 69. Der Hof befand sich damals nicht in Achen, sondern in Compiègne (s. oben Seite 215).

<sup>6)</sup> Wir besigen von ihr ein Handbuch für ihren ältesten Sohn, worin sie denselben Lebensregeln, u. a. auch den Rath erteilt, sich eine Bibliothek erbauender Schriften anzulegen. Es ist eben der angeführte Liber Dodanae manualis, geschrieben 841—842, von dem ein — jedoch nicht vollständiger — Abdruck bei Mabillon, A. S. o. S. Ben. IV a. 750—757, vgl. Bähr Z. 393 f. Dümmler II. 648 N. 5. Ihrem jüngeren Sohne bestimmte Dodana ein ähnliches Buch. Auch mit ihrem Gemahl war sie, nach ihrer Neujerung, durch Gottesfurcht verbunden: omnipotens, ejus, quamquam indigna, mentionem facio frequens una cum genitore vestro domino et seniore meo B. (l. c. p. 753).

<sup>7)</sup> Lib. Dodanae manual. l. c. p. 750: et iterum in XIII. anno regni ejus (sc. Ludovici) 3. Kalendarum Decembrium, auxiliante (ut credo) Deo, tua ex me, desideratissime fili primogenite, in saeculo processit nativitas, vgl. p. 755. Meyer von Knonau, *Nithard* Z. 101 N. 157 bestimmt den Geburtstag Wilhelm's hienach unrichtig auf den 29. November 825 (statt 826), indem er die Epoche der Kaiserregierung Ludwig's d. Fr. irrthümlich vom August 813 statt vom Januar 814 an rechnet.



Von seinen Eltern und übrigen Verwandten erbt Bernhard ansehnliche Eigengüter<sup>1)</sup>; außerdem besaß er, wie es scheint<sup>2)</sup>, Lehen in verschiedenen Theilen des Reichs. Nach dem Sturze Bera's war er, wie wir wissen, von seinem kaiserlichen Pagen zum Grafen von Barcelona ernannt und an die Spitze der spanischen Mark gestellt worden<sup>3)</sup>. Auch erinnern wir uns<sup>4)</sup>, daß er dem Gotenaufstande unter Alzo mit Energie und Erfolg gegenübertrat. Es war nicht seine Schuld gewesen, daß die Sarazenen das offene Land um Barcelona und Gerona überschwemmt. Gerade die Haltung, welche dieser Graf damals im Gegenjatz gegen die Lässigkeit Hugo's und Matfrid's an dem Tag gelegt hatte, mag die Aufmerksamkeit des Hofes und insbesondere der Kaiserin auf ihn gelenkt haben.

Wie es scheint, noch zu Worms, gegen Ende des Reichstags<sup>5)</sup>, wurde Graf Bernhard zum Kämmerer ernannt<sup>6)</sup>, ohne darum die Grafschaft Barcelona zu verlieren<sup>7)</sup>. Das Hofamt des Kämmerers

1) Lib. Dodanae manual. l. c. p. 754: Ora pro parentibus genitoris tui, qui illi res suas in legitima dimiserunt hereditate . . . tamen eorum (ut praedixi) hereditates non extranei, sed tuus possidet dominus et pater B.

2) Vgl. V. Hlud. 47 p. 635: honoribus privatus est. In einer Urkunde vom Jahr 825 (Böhmer no 2066 Bouquet VI. 664 no 3) verleiht König Pippin I. von Aquitanien dem Kloster St. Maixent in Poitou ob deprecationem Bernardi comitis . . . quandam villam. quae vocatur Ticiacus, quam ipse Bernardus in beneficio habuit, quod est in pago Pictaviensi; ebenso Ludwig d. Jr. kurz vor seinem Tode (Sidel L. 385 Mon. Boica XXVIII a. 35 no 23) an Würzburg „res nostrae proprietatis, quas Bernardus comes nostrae largitionis in beneficium possidet, et sunt sitae in pago Uualsazi in uilla. quae uocatur Imminestat“, mit dem Vorbehalt, daß B. für seine Lebenszeit im Gemäß dieses Beneficiums bleiben solle. Jedoch ist hier vielleicht an einen andern gleichnamigen Grafen zu denken. Vergl. ferner die Urkunde Karls des Kahlen Böhmer no 1704 Bouquet VIII. 576 f. no 175 herr. eine Hufe im Gan von Tours und dazu Dümmler I. 233 N. 17. Bernhard's Sohn Wilhelm besaß Lehen (honores) in Burgund (Nithard. III. 2 p. 662).

3) Siehe oben Seite 157.

4) Vergl. oben Seite 274.

5) Vergl. Ein. Ann. V. Hlud. Die letztere sagt klarer, daß es noch auf der Wormser Reichsversammlung geschah, als die Reichsannalen, deren Bericht, infolge ungeschickter Disposition, hier nicht recht deutlich ist.

6) Einh. Ann. V. Hlud. Enhard. Fuld. Ann. Nithard. I. 3, vergl. auch Ann. Bertin. 830 p. 423 (Bernardo camerario). V. Walae II. 7 p. 551. — Es könnte auffallen, daß gleichwohl jener Tautulf, der uns früher als Kämmerer begegnete (S. 163. 266), auch noch im Jahr 832 in dieser Stellung erscheint (Sidel L. 299 Büttner, Franconia II. 50 j. no 2: cum Tanguilfo camerario fidelique nostro). Indessen wird derselbe auch als saccellarius, bez. sacrorum scriniorum praelatus bezeichnet (Einh. Ann. 826 p. 215. V. Hlud. 40 p. 629) und mag also Bernhard untergeordnet gewesen sein, vergl. Wais III. 417 N. 4. Daß er dem letzteren damals habe Platz machen müssen und später von Neuem zu jenem Hofamt berufen worden sei, ist unwahrscheinlich.

7) Daß er seine Markgrafschaft behielt, ersieht man aus Ann. Xant. 831 p. 225. Später hat er dieselbe zeitweilig verloren, dann aber wieder erlangt, vgl. V. Hlud. 47. 57. 59 p. 635. 642. 644. Nithard. III. 2 p. 662. Prudent. Trec. Ann. 844 p. 440. Ruodolfi Fuld. Ann. 844 p. 364 etc. Zu sagenhafter Uebersieferung erscheint Bernhard als comes Tolosanus et Barcinonensis (Bouquet VII. 286).

oder Schatzmeisters war eines der angesehensten und einflußreichsten. Es war mit einer Art Oberleitung des Hofwesens verbunden und hatte, wie es scheint, infolge der zunehmenden Wichtigkeit der finanziellen Verhältnisse an Bedeutung noch gewonnen<sup>1)</sup>. Für Bernhard war es überdies mehr nur die äußere Form, unter welcher er zum leitenden Staatsmann und eigentlichen Regenten oder, wie Nithard's<sup>2)</sup> Ausdruck lautet, zum zweiten Mann im Reich nach dem Kaiser erhoben wurde. Daß schwach gewordene karolingische Königthum kehrte gewissermaßen zu dem Majordomus der Merovinger zurück<sup>3)</sup>. In welcher Absicht man Bernhard's Händen die höchste Gewalt anvertraute, lag klar genug darin angedeutet, daß ihm zugleich die Aufsicht und Obhut über den jungen Karl übertragen wurde<sup>4)</sup>.

Nach Erledigung der zahlreichen und schwierigen Geschäfte des Wormser Reichstags entließ der Kaiser die Versammlung und begab sich zur Herbstjagd nach Frankfurt<sup>5)</sup>. Im Oktober finden wir ihn in der Pfalz Tribur<sup>6)</sup>; zum Winter kehrte er nach Achen zurück. Dort beging er bereits die Martinsmesse, dann den Andreasstag<sup>7)</sup> und Weihnachten<sup>8)</sup>. Er feierte diese Feste — so meldet der Reichsannalist, der seitdem die Feder einem andern überließ — mit Freude und Jubel<sup>9)</sup>. Wohl mochte ihm die Brust erleichtert sein, da er für die Zukunft seines kleinen Sohnes gesorgt und damit den Herzenswunsch seiner Gemahlin erfüllt, den schwachen und unbequemen Mitregenten über die Alpen geschickt, die schwere Last der Regierung, des Kampfes gegen mächtige Widersacher auf die Schultern eines kräftigeren Mannes abgewälzt hatte. Indes die Hoffnungen, welche man auf Bernhard gesetzt hatte, sollten vollkommen getäuscht werden. „Statt den schwankenden Staat zu befestigen“, sagt Nithard, „führte er denselben durch unbesonnenen Mißbrauch der Gewalt dem völligen Ruin entgegen“. „Seine Erhebung“, bestätigt der Astro- nomus, „erstreckte nicht die Saat der Zwietracht, sondern bewirkte im Gegentheil, daß sie noch um vieles üppiger aufschöß“<sup>10)</sup>. Die Aristokratie und die hohe Geistlichkeit, welche er niederhalten sollte, reizte

<sup>1)</sup> Waitz III. 417 — 418. IV. 8.

<sup>2)</sup> l. c. p. 652 lin. 5: ac secundum a se in imperio praefecit, vergl. lin. 31 — 32. Auch später (I. 4 p. 653 lin. 1) gebraucht Nithard in Bezug auf Bernhard's Stellung denselben Ausdruck, mit welchem ein bestimmter staatsrechtlicher Begriff indeß nicht verbunden ist. Entsprechend Rabbert, V. Walae II. 9 p. 553: cum esset munitus potestate regia.

<sup>3)</sup> Verfaß. Leibniz, Ann. Imp. I. 390.

<sup>4)</sup> Nithard. l. c.: Karolumque eidem commendavit. Dümmler I. 53 N. 39 bemerkt mit Recht gegen Stälin, daß dies nicht so aufgefaßt werden darf, als ob Bernhard zum Statthalter Alamanniens ernannt worden sei.

<sup>5)</sup> Einh. Ann. V. Hlud.

<sup>6)</sup> Sichel L. 267.

<sup>7)</sup> 11. und 30. November.

<sup>8)</sup> Einh. Ann. V. Hlud. Ann. Mertens. 830 Ser. I. 335.

<sup>9)</sup> cum magna laetitia et exultatione.

<sup>10)</sup> Nithard I. 3: Qui dum inconsulte re publica abuteretur, quam solidare debuit, penitus evertit. V. Hlud. 43: quae res non seminarium discordiae extinxit, sed potius augmentum creavit.

der neue Kämmerer durch die Rücksichtslosigkeit und Hoffahrt seines Auftretens zur äußersten Erbitterung <sup>1)</sup>, ohne ihre Macht wirklich zu brechen. Die Hofämter, auch die wichtigsten, wie die des Erzkapellans und Kanzlers, blieben zwar in den Händen, in welchen sie waren <sup>2)</sup>, aber gleichwohl sahen sich die weltlichen und geistlichen Großen, welche gewohnt waren die erste Stimme im Rath des Kaisers zu führen, bei Seite gestoßen <sup>3)</sup>. Hilduin und Heliachar wurden von der nämlichen Erbitterung ergriffen, die in Matfrid und Hugo kochte. Einzelne persönliche Freunde, welche Bernhard unter den Mitgliedern der Aristokratie zählte, wie namentlich Wala von Corbie, der seinem Vater und ihm selber als früherer Gemahl seiner Schwester nahe gestanden, gaben es bald auf, ihn auf andere Bahnen zu leiten <sup>4)</sup>. Der Anhang, auf welchen sich Bernhard diesen Gegnern gegenüber stützen konnte — die neuen Menschen, welche er rasch zu Macht und Würden befördert haben soll <sup>5)</sup>, sein Bruder Heribert, sein Vetter Odo, der Nachfolger Matfrid's in Orléans, Judith's Brüder,

<sup>1)</sup> V. Hlud. 44 p. 632 f.: praetendentes abiectioem sui, Bernhardi insolentiam morum et despectionem ceterorum. vgl. Enhard. Fuld. Ann. 530 p. 360.

<sup>2)</sup> Der Erzkapellan Hilduin wurde erst nach seiner Theilnahme an der Empörung im folgenden Jahr abgesetzt (vgl. Zidel I. 70 N. 12. II. 335 f. zu L. 265 und unten zu 530); Fridugis blieb als Vorsteher der Kanzlei bis 832 im Amt (s. Zidel I. 90 und unten). Vergl. ferner, was vorhin S. 333 Anm. 6 hinsichtlich des Kämmerers Tanskulf bemerkt ist. Nicht richtig hierüber Junck S. 101—102. Hilty S. 122 N. 1.

<sup>3)</sup> Vergl. die allerdings übertriebenen Defamationen in der V. Wala II. 7. S. 9 p. 551—553: consules omnes divinos humanosque expulit et attrivit — Honores debitos qui habuerant, amittebant — optimi quique virorum, amplissimi et nobiles atque dignissimi iam auctoritatem agendi omiserant (amiserant; Mabillon.) — expulsi et deieci rectores et primi palatii, flentes et lugentes, quod ab uno impudico . . . pellerentur optimi quique et opprimerentur ubique fortes et clarissimi viri — repelluntur summi, deiciuntur eximii — eo quod sacratissimum augustum sic haberet suis delusum praestigiis, ut omnes repelleret, quos aut ipse aut magnus pater eius imperator nutrierat. a secreto, a colloquio, a familiaritate et consilio, a fidei fide, ab honoribus et ab omni consortio prioris vitae.

<sup>4)</sup> V. Wala II. 5 p. 552: Nam et belluae factiosissimae (Bernhard, quia prius ei pater eius et ipse (Wala) amicissimi fuerant, affatus est fideliter cum omni amicitiarum obsequio; nec immerito igitur, eo quod olim uxorem sibi sororem ipsius, filiam nobilissimi viri et magnificentissimi (Wilhelm's), duxerat etc. Diese Frau muß aber entweder schon lange todt oder doch schon lange von Wala getrennt gewesen sein, da derselbe bereits 514 in den Mönchsstand getreten war (s. oben Seite 21). Die Annahme, daß eine andere Tochter Wilhelm's und Schwester Bernhard's, Namens Bertha, mit dem Könige Pippin von Italien, dem Sohne Karl's d. Gr., vermählt gewesen sei (Leibniz, Ann. Imp. I. 160. 319. Harraß, De Bernhardo Italorum rege p. 10), scheint uns unzureichend begründet. In den Stiftungsurkunden für Gellone spricht Wilhelm zwar auch im Plural von seinen Töchtern, nennt dann jedoch nur eine: Helimbruch.

<sup>5)</sup> V. Wala II. 7 p. 551. S p. 552: colliguntur improbi, honorantur vanissimi et introducuntur scelesti. Bernhard scheint dabei mit fremdem Gut gewaltsam und räuberisch umgegangen zu sein, wie später in Septimannien (ibid. c. 15 p. 561 unten. V. Hlud. 59 p. 644. Dümmler I. 233 N. 17).

die Welfen Konrad und Rudolf<sup>1)</sup> — war lange nicht stark genug, um jenen die Wage zu halten. Sein vornehmster Halt blieb die Kaiserin, aber eben über sein Verhältniß zu dieser setzten die Gegner die schwärzesten Gerüchte in Umlauf. Sie haben die Anklage erhoben, daß der Kämmerer das Ehebett seines kaiserlichen Gebieters geschändet habe<sup>2)</sup>. Paschasius Radbertus wird in dem „Epitaphium“, welches er Wala gejezt hat<sup>3)</sup>, einer ungenießbaren Schrift voll Schwulst, Leidenschaft und Lüge, nicht müde, in diesem Schmutz zu wühlen. „Die Pfalz“, ruft er aus<sup>4)</sup>, „wird zum Bordell, wo der Ehebruch herrscht und der Buhle regiert“. Er scheint anzudeuten, daß ein Kind<sup>5)</sup>, welches die Kaiserin nach seiner Angabe wenig später, im Jahr 830 oder 831, geboren haben soll, die Frucht dieses verbrecherischen Umgangs gewesen sei<sup>6)</sup>. — In der späteren südfranzösischen Sage hallen diese Gerüchte nach, entstellt zu der abgeschmackten Behauptung, daß Karl der Kahle allgemein für den Sohn des Herzogs Bernhard gehalten, auch die Züge des Königs diese Abstammung verrathen hätten<sup>7)</sup>. Von dieser Auffassung ausgehend, malte die Sage das Ende Bernhards, den Karl im Jahr 844 als Hochverräther hinrichten ließ, mit gräßlicher Phantasie aus. Der König selbst durchbohrt ihn — seinen Vater — und stößt dann, von dem blutbesprigten Thron zurücktretend, den Leichnam von sich mit dem Rufe: „Wehe über dich, der du das Ehebett meines Vaters, deines Herrn befleckt hast!“<sup>8)</sup>

<sup>1)</sup> Vergl. unten zum Jahre 830.

<sup>2)</sup> Thegan. 36 p. 597: Dixerunt Judith reginam violatam esse a quodam duce Bernhardo. 38 p. 598. V. Hlud. 44 p. 632—633: asserentes etiam eum (sc. Bernhardum) . . . thori incestatorem paterni (nämlich des Vaters Pippin's von Aquitanien, des Kaisers).

<sup>3)</sup> V. Walae II. 7 (thorum occupavit). 8 (illius . . . constupratoris, vgl. die folgende Anm.). 9 (lenonis eiusdem — moechia, quae iam publica erat). 10 (uxorem — sc. augusti —, quam infideliter coinquinaverat). 11 (Justina — d. i. Judith — . . . polluta). 15 p. 551—558. 561. Wir haben in den Parenthesen nur einige Proben dieser sich fortwährend wiederholenden Anschuldigung herausgehoben.

<sup>4)</sup> II. 8 p. 552: fit palatium prostibulum, ubi moechia domiatur et adulter regnat. — Vorher wird behauptet, die Pfalz sei einst ein theatrum honestatis gewesen. Wie wenig dies aber mindestens unter Karl dem Großen der Fall war, wußte Paschasius recht gut (vgl. V. Adalhardi 33 Ser. II. 527 und oben S. 13. 22).

<sup>5)</sup> Eine ältere Tochter Judith's, Gisla, erwähnten wir oben S. 198. Hildegard, welche bei Nithard. III. 4 p. 664—665 als Schwester Karl's des Kahlen erscheint, soll nebst einer andern Schwester, Rothrud, aus der ersten Ehe Ludwigs d. Jr. mit Irmingard entsprossen sein, s. Genealog. Francor. ymp. et reg. Ser. IX. 303. Dümmler I. 165 N. 28. 282 N. 33. Meyer von Knonau S. 36 und oben S. 137.

<sup>6)</sup> V. Walae II. 12 p. 559: Justina iam enixa, cum ad coniugium redisset . . .

<sup>7)</sup> Filius quippe Bernardi vulgo credebatur, et os ejus mire ferebat, natura adulterium maternum prodente.

<sup>8)</sup> Odo Ariberti, Narratio de morte Bernardi, Bouquet VII. 286—287, vgl. Wend, Das fränkische Reich nach dem Vertrage von Verdun S. 85 i. Fund S. 226. 237 N. 6. Dümmler I. 233 N. 17. Meyer von Knonau, Nithard S. 11, der auf diese Ueberslieferung zuviel Gewicht legt.

Es kommt hinzu, daß andere Zeugnisse, ohne Bernhard zu nennen, jene Anklagen gegen die Kaiserin bestätigen und sogar verallgemeinern. Der Erzbischof Agobard von Lyon<sup>1)</sup> entwirft im Jahr 833 ein trübes Bild, wie der Ehebund des Kaiserpaars allmählich untergraben worden sei. Die Liebe des alternden Gemahls ward danach mit der Zeit lau, endlich kühl und vermochte dem Bedürfniß des feurigen, schönen Weibes nicht mehr zu genügen. Vom Harmlosen und Unschuldigen ging Judith zum Unerlaubten über. Zuerst insgeheim, dann offen und ohne Scheu zog sie Buhlen an sich. Anfangs wußten es nur Wenige, dann ein immer größerer Kreis, zuletzt die ganze Pfalz und alle Welt, im Reich wie draußen. Die geringeren Leute lachten und witzelten über diese Dinge; den Vornehmen und Großen waren sie ein Gegenstand des schmerzlichsten Unwillens, bitterer Scham. Diese Beschuldigungen klingen ebenfalls noch im Anfang des zehnten Jahrhunderts nach<sup>2)</sup>. Gleichwohl ist die Frage, was wir von denselben und insbesondere von der Behauptung des ehebrecherischen Verhältnisses zwischen Judith und Bernhard zu halten haben. Das Zeugniß Agobard's als eines der entschiedensten Anhänger der Reichseinheit und eines der heftigsten Feinde der Kaiserin ist nichts weniger als unverdächtig. Ueberdies widerspricht Agobard gewissermaßen sich selbst, indem er in einem Athem von dem Erkalteten der Liebe des Kaisers redet und demselben — ohne Zweifel mit größerem Recht — die Sinnlichkeit und das Uebermaß dieser Liebe vorwirft<sup>3)</sup>. Noch viel weniger können die plumpen Schmähungen Rabbert's für uns maßgebend sein. Seiner Behauptung, daß der unerlaubte Verkehr Bernhard's mit der Kaiserin keinem Zweifel hätte unterliegen können<sup>4)</sup>, steht die eben so entschiedene Ableugnung der

<sup>1)</sup> Lib. apologet. (vgl. Excurs VIII) 2: Igitur cum praedictus dominus et imperator quietus esset in domo et florens in palatio suo, cum adhuc juvenem conjugem sub sui reverentia custodiret (vgl. auch c. 8 p. 67 und oben S. 147) et secundum apostolum (1. Cor. 7, 3) uxorium debitum illi persolveret, in processu vero dierum, cum coepissent haec primum tepescere, deinde frigescere ac per hoc et mulier resolvi in lasciviam, cessantibus licitis, conversa immo adversa ad illicita, adsevit sibi immet aptas personas ad perpetranda turpia, et primum latenter, deinde impudenter. Cognoverunt autem hoc initio pauci, deinde plures, ad postremum autem multitudo palatii et regni ac finium terrae, quam rem iridebant minores, dolebant majores, omnes autem clari viri intolerandum judicantes . . . videntes maculatum stratum paternum, sordidatum palatium . . . c. s. 9. 12. 13: quia permisit se a muliere iniqua decipi . . . adulteriis et incestis. Opp. II. 61 f. 67—68. 71—72.

<sup>2)</sup> Reginon. chron. 838 Scr. I. 567, vergl. n. 6: propter multimodam fornicationem Judith uxoris eius (sc. Hludowici). Wir hatten indeß schon mehrfach (S. 125 Anm. 3. 148 Anm. 4) hervorzuheben, daß Regino's Kunde von der Zeit Ludwigs des Frommen, wie er auch selbst (p. 566) gesteht, eine äußerst dürftige und ungenaue war.

<sup>3)</sup> Lib. apologet. 5 p. 65: quae quia propter solam pulcritudinem a viro inofficose diligi fertur. Vergl. dazu auch Stellen wie Nithard. I. 4 p. 653 (gratum munus imperatori deferunt). Adonis chron. Ser. II. 321 (uxorem nomine Judith dilectam imperatori — uxoreque sua gratissima).

<sup>4)</sup> Vergl. V. Walae II. 9 p. 554: Ubi de adulterio nulla universis

Thatsache von Seiten Thegan's und des Astronomus<sup>1)</sup> gegenüber, welche diese Anklage der Gegner mit Entrüstung als eine abscheuliche Verleumdung zurückweisen. Sie sind in ihrer Art immerhin nicht in dem Grade einseitig wie Paschasius<sup>2)</sup> und verrathen auch hier ein feineres Gefühl, da ihre Feder sich beinahe sträubt, die schmutzige Sache zu berühren, welche jener nicht breit genug treten kann. Es steht jenen Beschuldigungen ferner die Thatsache gegenüber, daß später kein Ankläger aufzutreten wagte, um dieselben mit dem Schwert in der Hand zu erhärten und daß die Kaiserin wie Bernhard sich durch einen Eid von denselben gereinigt haben<sup>3)</sup>. Man nehme ferner das Gedenkbuch zur Hand, welches Bernhard's Gemahlin ihrem ältesten Sohne widmete<sup>4)</sup>; aus der Art und Weise, wie die Mutter zu diesem von dem Vater spricht, wird man nicht den Eindruck empfangen, daß das Verhältniß zwischen den Gatten zerrüttet gewesen sei. Auch ist es aus den Umständen und Persönlichkeiten leicht zu erklären, daß solche Gerüchte entstehen und mit Erfolg verbreitet werden konnten: an der Seite eines schwachen, alternden Fürsten eine jüngere, leidenschaftliche, schöne Frau, geneigt zu Frohsinn und Scherz und nicht immer die gemessene Würde ihrer Stellung während<sup>5)</sup>, und, durch ihren Einfluß berufen, ein roher, herrschsüchtiger und treuloher Günstling<sup>6)</sup>, der statt ihres Gemahls das Ruder der Herrschaft in die

remansit dubitatio. 10 p. 555, wo der Kaiser selbst von der Schuld seiner Gattin überzeugt zu sein scheint, und oben S. 336 Anm. 3.

<sup>1)</sup> Thegan. 36: obicientes ei multa contraria, quod impium est fari vel credi (qu. i. e. f. v. c. fehlt in der Schaffhauer Hs. und den Ausgaben von Pithou und Bouquet) . . . mentientes omnia, vergl. 51 p. 601: coniugem suam saepe mendaciis afflictam. V. Hlud. 44 p. 633: quod dictu nefas est.

<sup>2)</sup> Vergl. auch Forschungen X. 352. Auch legen Thegan und der Astronomus für Bernhard und selbst für Judith durchaus keine besondere Vorliebe an den Tag (vergl. ebd. S. 344 N. 6 und weiter unten).

<sup>3)</sup> Ann. Bert. 831 p. 424. Thegan. 35 p. 598. V. Hlud. 46 p. 634. Nithard. I. 4 p. 653. Meyer von Annonay, welcher auch diesen Punkt (S. 10—12) mit der ihm eigenen unübertrefflichen Gründlichkeit behandelt, hat hier, wie bereits Wattenbach) im Lit. Centralbl. 1862 Sp. 299 bemerkte, aus dem Bericht Nithard's zuviel herauslesen wollen. Wir fügen hinzu, daß unter den seductiones, quas (sc. Bernardus) patri fecerat (Nith. II. 5 p. 657), schon nach den unmittelbar folgenden Worten: et haecenus illi (Karl dem Kahlen) faciebat, Umtriebe überhaupt, insbesondere politische Umtriebe, zu verstehen sein werden. Der Verf. der V. Hlud. hat an der eben citirten Stelle offenbar Nithard benützt.

<sup>4)</sup> Vergl. oben Seite 332 Anm. 6.

<sup>5)</sup> Agobard. Lib. apologet. 5 p. 64: Dicunt etiam aliqui, quod domina palatii senioris, extra illa quae de ejus occultis et non occultis dicuntur, ludat pueriliter, spectantibus etiam aliquibus de ordine sacerdotali et plerisque concludentibus etc. Man darf dies nicht nur auf die „Ausübung des musikalischen Talentes der Kaiserin in Gesellschaft von Männern“ beziehen (vergl. Haagen, Geschichte Aachens S. 118 N. 2, nach Bock a. a. O. S. 158 N. 263).

<sup>6)</sup> Ver. V. Hlud. 47. 59 p. 635, 644. Außerst ungünstig lauten alle späteren Urtheile aus dem Kreise Karl's des Kahlen über Bernhard. Es ist dabei jedoch zu beachten, daß er mit diesem Könige völlig zerfallen war, vergl.

Hand nimmt und überdies noch durch sein Amt in nahe Beziehungen zu ihr tritt; denn der Kämmerer stand unter der Oberaufsicht der Königin <sup>1)</sup>.

Zimmerhin wiegt es jedoch schwer, daß diese Beschuldigungen so offen erhoben wurden, so feierlich widerlegt werden mußten. Uns bleibt nichts übrig, als auf ein bestimmtes Urtheil zu verzichten und uns mit der Würdigung der verschiedenen Zeugnisse zu begnügen. Die weiteren Anklagen der Gegner wider Bernhard und Judith tragen zum Theil deutlich den Stempel abgeschmackter Erfindung <sup>2)</sup>. Durch allerhand Blendwerk sollte der Sinn des Kaisers dergestalt berückt sein, daß er garnicht merkte, wie schändlich er hintergangen würde <sup>3)</sup>. Die Pfalz war angeblich von Zauberern, Traumdeutern und Wahrsagern erfüllt <sup>4)</sup>. Bösen Teufelskünsten sollte der Kämmerer seine schrankenlose Macht verdanken, welche sonst noch unbegreiflicher schien als der allmächtige Einfluß der Kaiserin <sup>5)</sup>. Als letzte Absicht wurde ihm an-

Prudent. Trece. Ann. 844 p. 440 (iamdudum grandia moliens summisque inhians). Hincmar. Rem. Ann. 864 p. 466 (Bernardus, Bernardi quondam tyranni, carne et moribus filius). Nithard. II. 5 p. 657. Meyer von Knonan S. 10 f. Dümmler I. 233 N. 17. Die Schmähungen, mit welchen Rabbert ihn überhäuft, sind völlig maßlos, V. Walae II. 7. S. 9: ex omnium scelerum conluatione vallatus (nach Cic. pro Sextio VII. 15: ex omnium scelerum colluvione natus). 15 (et ad finem usque semper publicus praedo vixit). Er nennt ihn amisarius (= admissarius, Beschwörer vergl. Cic. in Pisonem XXVIII. 69. Du Cange I. 83—84. Junct S. 260); das Pseudonym, welches er für ihn gebraucht, ist Naso (II. 7. 15 p. 551 N. 1. 561; Junct a. a. S. übersezt „Langnas“, während Mabillon, Ann. Ben. II. 525, dies mit dem Beinamen au court-nez in Verbindung bringt, welchen Bernhards Vater Wilhelm in der französischen Sage führt.

<sup>1)</sup> S. Hincmar. de ordine pal. 22. Waitz III. 417. Junct S. 104.

<sup>2)</sup> Selbst Junct, der doch im Allgemeinen mehr auf Seiten der Gegner des Kaisers steht, hält alle diese Anschuldigungen für Lügen (S. 104—105).

<sup>3)</sup> V. Hlud. 44: asserentes . . . patrem porro adeo quibusdam elusum praestigiis, ut haec non modo vindicare, sed nec advertere posses. Die Stelle in den Akten der Pariser Synode L. III. c. 2 (Mansi XIV. 595, vgl. Leg. I. 345 und oben S. 306 Anm. 6): Dubium etenim non est, sicut multis est notum, quod a quibusdam praestigiis atque diabolicis illusionibus ita mentes quorundam inficiantur poculis amatoris, cibis, phylacteriis. ut in insaniam versi a plerisque judicentur, dum proprias non sentiunt contumelias zeigt, daß der Aberglaube an Liebestränke u. dergl. damals sehr verbreitet war, darf aber nicht mit Junct (S. 100. 260 N. 4) als eine Hindernung der Bischöfe auf den eigenen Zustand des Kaisers aufgefaßt werden, vgl. auch Dümmler I. 57 N. 54. Abgesehen von andern Gründen, war ja, als diese Stelle geschrieben wurde, Bernhard noch garnicht an den Hof berufen.

<sup>4)</sup> V. Walae II. 8. 9. 11. 17 etc. p. 552 ff.

<sup>5)</sup> Ibid. II. 9, vergl. 16. 17 p. 553—554. 562. 565. Der Einfluß Judith's tritt auch in dieser Zeit schon gelegentlich (vergl. Zitel L. 256) in den Urkunden hervor, obwohl nicht so häufig wie später (s. Zitel I. 71). Im Catalogus abbatum Corbeiens. (Jaffé I. 66. Wilmans, Kaiserurkunden der Provinz Westfalen I. 511) werden alle Schenkungen Ludwig's an Korvei auf ihren Wunsch zurückgeführt; so auch diejenige der Kapelle in der Erzburg vom 20. Juni 826 (Zitel L. 242. Wilmans I. 25 no 9). Von einigen Gunstbeweisen, welche Judith erwirkte, läßt sich die Zeit nicht bestimmen. Dabin gehört der Freilassungsbrief für eine Dienerin der Kaiserin, Rozière, Recueil gén. des formules II. 543—544 no 448 (Cuius precibus, dilectissimae

gedichtet, daß er den Kaiser, dessen Söhne, die vornehmsten Großen tödten, die übrigen unter sein schimpfliches Joch beugen und das Reich an sich reißen wolle. Nur noch so lange er Ludwig's für seine Pläne bedurfte, habe er denselben aufzusparen gedacht, um ihn dann heimlich unter dem Schein einer Krankheit aus dem Wege zu räumen. Die Kaiserin, seine Buhle, wollte er angeblich zu seiner Gattin machen und, wenn seine hochberrätherischen Pläne scheiterten, mit ihr nach Spanien <sup>1)</sup> entziehen <sup>2)</sup>.

---

coniugis nostrae Hiudit, in cuius principissae praedicta femina perseverabat servitio, suggestione permoti, adsensum praebuimus); ferner die Schenkung der Zelle St. Josse an die Abtei Ferrières (Lup. epist. no 45. 53. 55. 71 etc. Opp. ed. Baluze p. 57. 94. 97. 113, von Zidel, soviel ich sehe, nicht berücksichtigt). Der Klerus der Erzdiözese Sens wendet sich im Winter 828 auf 829, ebenso wie an Hilbwin und Einhard, auch an die Kaiserin mit einer Bittschrift wegen Bestätigung des gewählten Erzbischofs (Frothar. epist. no 17 Bouquet VI. 393).

<sup>1)</sup> ad Hispaniam (V. Walae II. 10 p. 555); das soll wohl heißen: nach Barcelona (vergl. c. 7 p. 551: vocatus est ab Spaniis).

<sup>2)</sup> V. Walae II. 8—10 p. 552—557, vgl. 17 p. 563 lin. 46—47. Ex-auctorat. 4 Leg. I. 368: qui pro eius suorumque filiorum fidelitate et salvatione regnique nutantis recuperatione humiliter eum adierant et de insidiis inimicorum sibi praeparatis certum reddiderant.

---



Zm folgenden Winter wurde zu Achen <sup>1)</sup> ein engerer Reichstag abgehalten <sup>2)</sup>, zu welchem vorwiegend solche Große geladen sein werden, die Graf Berthard sich und der Kaiserin für ergeben hielt <sup>3)</sup>. Der Kämmerer scheint das Bedürfnis empfunden zu haben, die wachsende Unzufriedenheit mit seinem Regiment durch eine kriegerische Unternehmung nach außen abzuleiten, obwohl kein dringender Anlaß zu einer solchen vorlag <sup>4)</sup> und die geeignete Jahreszeit noch fern war. Auf seinen Vorschlag <sup>5)</sup> beschloffen der Kaiser und die um denselben versammelten Großen, daß sofort die gesammte Heeresmacht des Reichs aufgeboden werden solle <sup>6)</sup>. Zum Ziel des Zuges wurde die Bretagne ersehen, in welcher damals, wie beinahe ununterbrochen, vereinzelte Unruhen sich regten <sup>7)</sup> und nach der Ludwig schon wiederholt persönlich ausgezogen war <sup>8)</sup>. Ohne Rücksicht auf die bevorstehende Fastenzeit ward der Gründonnerstag (14. April)

<sup>1)</sup> Die Ann. Mettenses Ser. I. 335 berichten ausdrücklich, daß der Kaiser dajelbst auch das Epiphaniastag (6. Januar) beging. Es ist nämlich in diese spätere Compilation (vergl. über dieselbe besonders Bonnell, Anfänge des taro-lingischen Hauses S. 157—181. Wattenbach I<sup>2</sup>. 273 f.) eine eigenthümliche Darstellung der Ereignisse des Jahres 830 eingeflochten, die indeß ebenfalls aus einer gleichzeitigen Quelle geschöpft zu sein scheint. Dieselbe ergreift entschieden Partei für den Hof und gegen die Aufständischen. Insbesondere zeigt sie für die Kaiserin Judith und deren Sohn ein sehr lebhaftes Interesse.

<sup>2)</sup> Ann. Bertin. Ser. I. 430: conventus ibidem (sc. Aquisgrani) factus est. Ann. Mettens. ib. p. 336: eum quibusdam optimatibus suis placitum memorato Aquisgrani palatio tenuit.

<sup>3)</sup> Einhard war Anfangs Dezember 829 über Wiesbaden nach Achen gereist (Jaffé IV. 496 u. S.). Am 21. Januar 830 befand er sich zwar im Kloster Maudigny an der Schelde (ibid. p. 493 no 7), bei Ludwig's Abreise dagegen, wie es scheint, wieder in Achen (epist. no 10 ib. p. 449 und unten).

<sup>4)</sup> Die Gegner klagten den Kaiser später an, diesen Heereszug sine ulla utilitate publica aut certa necessitate angeordnet zu haben (Exauctor. 3 Leg. I. 368).

<sup>5)</sup> Ann. Bert.: maximeque hoc persuadente Bernardo camerario. Exauctor. I. c.: pravorum consilio delusus (nämlich der Kaiser).

<sup>6)</sup> Ann. Mettens. Ann. Bert.

<sup>7)</sup> Ann. Mettens.: pro quibusdam Brittonibus, qui eodem tempore rebellabant, vergl. V. Hlud. 45 p. 633 lin. 39—40.

<sup>8)</sup> Vergl. oben S. 128 ff. 216. Leibniz, Ann. Imp. I. 399. Yuden V. 319.

als der Termin bestimmt, an welchem die allgemeine Heerverammlung zu Rennes in der Mark stattfinden sollte<sup>1)</sup>. Schon am Aschermittwoch (2. März) brach der Kaiser, obwohl schwer an Podagra leidend<sup>2)</sup>, von Achen auf<sup>3)</sup>. Er nahm seinen Weg längs der Küste des Kanals<sup>4)</sup> und besuchte mit frommer Andacht die dort gelegenen Klöster. Um Mitte März scheint er in Sithiu (St. Omer) gewesen zu sein. Am 19. dieses Monats stellte er den dortigen Mönchen an einem nahe gelegenen Orte ein Privileg aus, welches, um dieselben vor ferneren Beeinträchtigungen durch ihren Abt, den Kanzler Frigidus, zu schützen, jede weitere Theilung des Klosterguts verbot, außerdem auch die Leute des Stifts von der Futterlieferung<sup>5)</sup> befreite<sup>6)</sup>. Am 3. April war der Kaiser in St. Riquier und bestätigte auch den Mönchen dieses Klosters ihre Güter durch ein Diplom<sup>7)</sup>, in welchem der Abt, Helischar<sup>8)</sup>, nicht genannt wird. Inzwischen war schon in St. Omer die Kunde von dem drohenden Ausbruch einer Empörung zu ihm gedrungen<sup>9)</sup>. Das auf Bernhard's Rath erfolgte allgemeine Aufgebot gab gerade seinen und Judith's Feinden die Gelegenheit, die Fahne des Aufstands zu erheben. Daß man ohne Noth, bei rauher Jahreszeit und grundlosen Wegen, während der Fasten auszurücken genöthigt wurde, erregte allgemeine Unzufriedenheit. Die Geistlichkeit murrte, daß sie ihren heiligen Pflichten entzogen, die kirchlichen Stifter muthwillig mit den schwersten Kriegslasten bedrückt, die gesammte wehrfähige Mannschaft auf den Tag nach der äußersten Westmark des Reichs zur Heerverammlung berufen würde, an welchem die Christenheit zum Gedächtniß des Heilands

<sup>1)</sup> Exauctor. l. c.: Quia . . . in diebus quadragesimae expeditionem generalem fieri iussit et in extremis imperii sui finibus in coena Domini, quando paschalia sacramenta ab omnibus christianis rite sunt celebranda, placitum generale se habiturum constituit. Ann. Mettens.: ad Redoniam oppidum, ubi suum placitum conductum habebat.

<sup>2)</sup> Vergl. oben S. 36.

<sup>3)</sup> Ann. Bert.: Et non multo post Aquis exivit, id est quarta feria, quae dicitur caput ieiunii, valde pedum aegritudine laboriosus. Vergl. in Betreff der Zeit auch V. Hlud. 44. p. 632, welche von dem beabsichtigten Heerzuge gegen die Bretonen jedoch schweigt. Thegan. 36 p. 597 sagt ebenfalls nur: Alio vero anno perrexit dominus imperator de Aquisgrani palatio. Die Kaiserin blieb nach den Reichsannalen vorläufig in Achen zurück (vergl. unten). In der Vita Walae (II. 9 p. 554) führt dagegen Bernhard sie und den Kaiser fort, den letzteren als ahnungsloses Schlachtopfer: cum iter arriperet rex et regina illius saevissimae bestiae ducatu: ibat augustus quasi innocens agnus ad victimam etc.

<sup>4)</sup> Ann. Bert. V. Hlud. Ann. Mettens.

<sup>5)</sup> Vergl. Waiz IV. 14.

<sup>6)</sup> Sidel L. 268, dazu Ann. S. 336 f. Cartulaire de Saint-Bertin publ. par Guérard p. 77 ff no 60. Ann. Mettens.: cum imperator . . . in monasterium sancti Otmari, quod dicitur Sidiu, causa orationis pervenisset . . .

<sup>7)</sup> Sidel L. 269. vgl. Ann. S. 337 Bouquet VI. 562 no 155: dum nos orationis causa in beatissimi confessoris Christi Richarii basilicam adveniremus.

<sup>8)</sup> Sidel I. 57.

<sup>9)</sup> Ann. Mettens.

das Abendmahl zu empfangen pflegte<sup>1)</sup>. Bei solcher Stimmung wurde es den mißvergnügten Häuptern der Aristokratie nicht schwer, den größten Theil des Volks auf ihre Seite zu ziehen und zum Treubruch zu verleiten, zumal sie lockende Vorspiegelungen nicht sparten<sup>2)</sup>. Sie riefen das auf dem Marsch nach der Bretagne begriffene Heer-volk nach Paris zusammen<sup>3)</sup> und sandten an den König Pippin<sup>4)</sup> nach Aquitanien wie an Lothar<sup>5)</sup> nach Italien die Aufforderung, mit ihrer Macht zu ihnen zu stoßen. Ihr Zweck war nicht allein, Bernhard, die Kaiserin, deren Sohn und ihren Anhang zu beseitigen, sondern auch den Kaiser selbst zu entthronen und Lothar, wenn dieser sich fügsam erweise, an seine Stelle zu setzen<sup>6)</sup>. König Pippin war am nächsten zu erreichen. Derselbe hielt, wie es scheint, im Eingange dieses Jahres eine Versammlung seiner Großen in der Pfalz Jouac (le Palais) an der Vienne<sup>7)</sup> ab<sup>8)</sup>. Was später von der Trunksucht

<sup>1)</sup> Exanctor. l. c. Es heißt daselbst nach den bereits (S. 342 Anm. 1) angeführten Worten weiter: in qua expeditione, quantum in ipso fuit, et populum in magnam murmuracionem protraxit et sacerdotes Domini a suis officiis contra fas amovit et pauperibus gravissimam oppressionem irrogavit. Ann. Bert.: Quod iter omnis populus moleste ferens, propter difficultatem itineris eum illuc sequi noluerunt etc.

<sup>2)</sup> V. Hlud. Ann. Bert.

<sup>3)</sup> Ann. Bert., vergl. V. Walae II. 9 p. 554.

<sup>4)</sup> Ann. Bert. Ann. Mettens. V. Hlud.

<sup>5)</sup> Ann. Bert. Ann. Mettens. V. Walae II. 10 p. 555.

<sup>6)</sup> Vergl. Ann. Mettens.: quod praedicti aemuli sui cum filiis, quos de alia uxore habuerat, se coniungerent et eos contra voluntatem suam super se sublimare vellent et ut praedictum parvulum filium eius eicerent et Judith imperatricem deponerent — ut patri resisterent eique suam coniungere auferrent. Ann. Bert.: ut illum (Ludwig) de regno eicerent et noveream suam (Judith) perderent ac Bernardum interficerent. V. Hlud. 44: imperator, ut eorum conspirationem contra se et uxorem Bernhardumque obstinatissime comperit feraliter armatam. Thegan. 36 p. 597: et voluerunt domnum imperatorem de regno expellere. Ann. Weissemburg. 829 Ser. I. 111: Conspiratio contra imperatorem. Schreiben Karls des Achten an Papsi Nikolaus I. Bouquet VII. 558: Prima vero vice, quando . . . Francorum populus imperatorem . . . suo sunt moliti propellere imperio. In den Ann. Enhard. Fuld. Ser. I. 360 heißt es nur: Commotio contra imperatorem . . . exorta propter Bernhardum, quem in palatio esse noluerunt. Die lotharische Partei bestritt allerdings, daß es ihre Absicht gewesen sei, den Kaiser zu stürzen: sie habe demselben vielmehr möglichst jede Verunehrung erspart und die Pfalz nur von Bernhard und seinen Mitgeschuldbigen reinigen wollen, vergl. V. Walae II. 9 p. 554. Exanctor. 4. Agobard. lib. apologet. 2. S p. 62. 67 — 68 und unten.

<sup>7)</sup> Zeit Dep. Haute-Vienne, Arr. Bellac, vergl. Dümmler I. 883. Sidel II. 472 (Register).

<sup>8)</sup> Mir. S. Genulphi S. A. S. Boll. Januar. II. ed. noviss. p. 463 — 461: Cujus (des Grafen Wifred von Bourges) orationem rex (Pippin) placide suscipiens, in praesentia primorum palatii totiusque nobilitatis tanti viri petitionem fieri decrevit. Ergo proposuit edictum, quod praesentibus et futuris voluit esse notum, statuitque praecepto, ut isdem locus, Strada videlicet, ab omnium potestatum inquietudine maneret immunis, ut nullus eujuslibet potentiae iudex aut exactor in eodem loco vel foro, quod inibi concesserat haberi ad multorum utilia negotia paragenda, iudicium aut exactionem ullam facere praesumeret, exceptis rectoribus ejusdem loci. Quod ut in perpetuum maneret inconvulsus, a suis

und Schlemmerei des schönen<sup>1)</sup> Königs der Aquitanier erzählt wird<sup>2)</sup>, ist zwar sagenhaft. An seiner Leichtfertigkeit, seinen lockern Sitten und seinem Uebermuth<sup>3)</sup> kann indeß kein Zweifel bestehen. Selbst Ermoldus Nigellus ermahnt ihn, über der unmäßigen Leidenschaft für Jagd und Hunde nicht die Aufgaben seines hohen Berufs zu vernachlässigen<sup>4)</sup>. Die Aquitanier wußten beinahe alle Rathgeber und Aufseher, welche der Kaiser dem jugendlichen Sohne in sein Reich mitgegeben hatte, zu entfernen und denselben zu einem der Ihrigen zu machen, indem sie ihn mit ihrer leichten und unruhigen Sinnesart erfüllten<sup>5)</sup>. Ein Mann, wie der Bischof Jonas von Orléans, ein geborener Aquitanier, hielt sich von dem Hofe des Königs fern, weil er zu wissen glaubte, daß man ihn bei demselben zum Gegenstand der gehässigsten Verleumdungen machte<sup>6)</sup>. Ein wenig würdiger Günstling Pippin's, der eben genannte Dichter Ermold, war vielleicht schon vor dieser Zeit vom Kaiser aus Aquitanien verbannt und dem Bischof Bernald von Straßburg in Gewahrsam gegeben worden, weil er dem Könige schlechten Rath erteilt und einen nachtheiligen Einfluß auf denselben ausgeübt hatte<sup>7)</sup>. Durch ein schmeichlerisches

notariis scripto mandari et annulo proprio scriptum iussit insigniri in conventu nobilium in Joguntiacio palatio anno septimo decimo imperii domni Ludovici serenissimi augusti sui genitoris et sexto decimo sui regni. Daß das Immunitäts- und Marktprivileg, welches dem Verfasser vorlag, mindestens nicht erst dem letzten Ende des Jahres 830 angehört, zeigt die Differenz der Regierungsjahre Ludwigs und Pippin's.

<sup>1)</sup> Ermold. eleg. II. v. 27 ff. p. 520. Jonas in der Dedication der Inst. regia, d'Achéry, Spicil. I<sup>2</sup>. 324 — 325. Reginon. chron. 553 Ser. I. 569.

<sup>2)</sup> Z. Reginon. chron. I. c. und Ser. III. 215; dazu Junck Z. 271 N. 1. Dümmler, Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit IX. 14 Z. 11 N. 6. 7. Geschichte des Ostr. N. I. 20 N. 6 und oben Z. 29 Anm. 6.

<sup>3)</sup> V. Hlud. 46 p. 634: Imperator autem volens et hanc inoboedientiam plurimamque in eo (sc. Pippino) castigare morum insolentiam. 47 p. 635: propter morum correctionem pravorum. Vgl. auch c. 47 p. 635 über die schlechten Rathgeber des Königs.

<sup>4)</sup> Eleg. II. v. 45 — 48. 105 p. 520. 521.

<sup>5)</sup> V. Hlud. 61 p. 645 lin. 36 ff.

<sup>6)</sup> Jonas schreibt an Pippin in der Widmung der Institutio regia I. c., er müsse es sich selber zur Last legen, daß so lange Zeit verfließen sei (tantum temporis effluxit), bevor er kürzlich (nuper) Gelegenheit gehabt habe, die trefflichen Gesinnungen des Königs kennen zu lernen, quippe cum vestrae potestati, in ejus regno ortus et altus litterisque admodum imbutus comaque capitis deposita Christi militiae sum mancipatus. jure fideliterque debui obsecundare, ei quoquo modo, utpote verendo et delitescendo potiusque subterfugiendo propter blasphemias et opprobria atque mendacia quorundam pravorum hominum, qui meam extremitatem apud serenitatem vestram astu diabolico odio et invidia pleno persaepe diffamaverunt, me corpore, non animo subtraxerim. . . . Daß dieser Fürstenspiegel erst im Jahr 834 verfaßt wurde, versuche ich im Excurs IV. darzuthun und weiche demnach in diesem Punkte von Dümmler I. 58 N. 56 ab.

<sup>7)</sup> Junck Z. 261 N. 6 meint, daß Ermold dem Könige am Hof seines Vaters als Späher gedient habe. Seine Vermuthung, daß der zuletzt von Teulter, Einh. Opp. II. 152 — 154 no 6 abgedruckte Brief an Pippin von ihm herrühre, bleibt jedoch durchaus unsicher. Der Schreiber berichtet darin, es sei ihm gelungen, bei dem Könige (so constant: ab eodem piissimo rege — idem

Lobgedicht, welches die Thaten Ludwig's bis zum Jahr 826<sup>1)</sup> umfaßt, suchte er die Rückkehr aus dem Exil zu erkaufen. Im Uebrigen bestand zwar, soviel wir beobachten können, bisher kein Mißverhältniß zwischen dem Kaiser und diesem Sohne<sup>2)</sup>. Aber es fiel dem letzteren schwer, sich mit dem verhältnißmäßig schmalen Reichsantheil zu begnügen, der ihm zugefallen war, und die Abhängigkeit, in welcher der Vater ihn hielt<sup>3)</sup>, zu ertragen. Wie früher die Bevorzugung des erstgeborenen Bruders, so hatte kürzlich die Begünstigung des kleinen Stiefbruders seine Eifersucht und seinen Unwillen erregt<sup>4)</sup>. So fielen die Vorstellungen und Vor Spiegelungen der Aufständischen bei Pippin auf empfänglichen Boden. Sie sprachen von der unerträglichen Ueberhebung des Kämmerers und der Verachtung, welcher sie sich preisgegeben sähen. Sie erhoben gegen jenen und die Kaiserin die Anklage des Ehebruchs und stellten es Pippin als die Pflicht eines guten Sohnes vor, den Vater aus seiner schimpflichen Lage, welche derselbe, durch Blendwerk berückt, garnicht merke, zu befreien<sup>5)</sup>. Zugleich eröffneten sie ihm Ausichten auf eine Vergrößerung seines Reichs<sup>6)</sup>, eine Lothung, welcher der König am wenigsten zu widerstehen vermochte. Ohne Säumen brach er mit den Empörern, welche ihn aufgesucht hatten, und mit ansehnlicher Heeresmacht gen Norden auf. Er rückte auf Orléans, wo er den Grafen Edo entfernte und Matfrid wieder einsetzte<sup>7)</sup>. Dann drang er weiter vor bis nach der königlichen Pfalz Werimbria (Verberie) an der Oise<sup>8)</sup>. Hier gedach-

ipse elementissimus rex — in regis praesentia; auch nach Zentler's Ansicht wäre indeß Ludwig der Fromme gemeint) alle gegen ihn vorgebrachten Verleumdungen zu zerstreuen und bittet Pippin, den Brief, sobald er denselben gelesen, dem Feuer zu übergeben.

<sup>1)</sup> Der gewöhnlichen Annahme, daß dasselbe auch bereits in diesem Jahre oder doch bald darauf geschrieben sei (vergl. Bert. Ser. II. 464. Pfund, Geschichtsschreiber der deutschen Vorzeit IX. 3 p. III. Wattenbach S. 139. Junot a. a. D. Mümler I. 55, steht kaum etwas im Wege, und unter manchen Gesichtspunkten ist sie sogar wahrscheinlich. Unmöglich wäre indeß auch nicht, daß Ermold zu denjenigen gehört hätte, welche infolge der Empörung von 830 verbannt und nach verschiedenen Orten in Haft gegeben wurden (vergl. Ann. Bert. 830. V. Hlud. 45. 46. Thegan. 37 etc. Nicolai, Benedicti S. 113 N. 1.)

<sup>2)</sup> Vergl. auch Ann. Bert. 831 p. 425: quem (sc. Pippinum) dominus imperator propter inobedientiam illius non tam benigne suscepit quam antea solitus fuerat.

<sup>3)</sup> Vergl. oben S. 105 Anm. 2.

<sup>4)</sup> Thegan. 21. 35 p. 596. 597. vgl. oben S. 109. 325.

<sup>5)</sup> V. Hlud. 44. vgl. Thegan. 36 und oben S. 339.

<sup>6)</sup> et haec agentem non solum fama prosequeretur virtutis, sed etiam amplificatio regni terrestris (V. Hlud. I. c.).

<sup>7)</sup> Matfrid scheint demnach unter denjenigen gewesen zu sein, welche Pippin aufgesucht hatten.

<sup>8)</sup> Wir folgen hier der V. Hlud., deren Darstellung die ausführlichste und, wie uns scheint, glaubwürdig ist. In den Ann. Mettens. holen die Aufständischen den König Pippin von Aquitanien nach Paris, welches jedoch mit Compiègne (s. unten) verwechselt zu werden scheint. Auch in der V. Walae II. 9 p. 554 erscheint Pippin (Melaninus) gleich bei der ersten Vereinigung der Gegner des Hofes. Zugleich wird hier vorgegeben, daß kaiserliche Heerschaaren, ohne

ten die Rebellen wohl dem Kaiser den Weg zu verlegen, der ihnen unbeirrt nach Compiègne entgegenzog<sup>1)</sup>. Graf Bernhard allerdings gab seine Sache gleich beim Ausbruch der Empörung verloren — ein Zeichen, wie schlecht er sich vorgeesehen hatte und wie wenig berechnet alle seine Maßnahmen gewesen waren. Wenn er seinen Gegnern in die Hände fiel, so war es ohne Frage um sein Leben geschehen. So rettete der bisherige Kämmerer sich denn vor ihrer Wuth, mit Einwilligung des Kaisers<sup>2)</sup>, nach Barcelona<sup>3)</sup>. Die Kaiserin, welche Ludwig in Achen zurückgelassen hatte<sup>4)</sup>, war von ihm angewiesen<sup>5)</sup>, ihm nach Compiègne zu folgen und brach in der That dorthin auf. Sie hinterließ Einhard, der sie nicht begleiten konnte, den Befehl, ihr dahin nachzukommen. Der hinfällige kleine<sup>6)</sup> Alte — er hatte im vorigen Jahr am Rande des Grabes geschwebt<sup>7)</sup> — machte sich auf, sobald er seine Pferde hatte, erkrankte jedoch auf der Reise und brauchte zehn Tage, um sich mühselig von Maastricht bis Valenciennes zu schleppen. Hier nahmen seine Beschwerden noch zu. Er vermochte sich nicht mehr auf dem Pferde zu halten und kam deshalb bei der Kaiserin schriftlich um die Erlaubniß ein, zu Schiff nach Gent fahren und dort in seiner Abtei St. Bavon seine Genesung abwarten zu dürfen. Sobald er nur wieder im Stande wäre ein Pferd zu besteigen, versprach er je nach ihrer Bestimmung entweder zu ihr oder zum Kaiser zu eilen. Doch verhehlte er seinen Herzenswunsch nicht, am liebsten nach Seligenstadt zurückzukehren. Von St.

Wissen Ludwigs, gegen diesen König auf dem Marich beirathen gewesen seien, da man ihn zunächst nach dem Vater habe tödten wollen, sein Verfahren also als Nothwehr dargestellt: Nam et Melanius filius piissimi Caesaris cum his confluerat et periclitabatur rex, cum esset una cum suis omnibus, quia contra eum iter arreptum erat inscio patre, ut ipse prior post patrem perimeretur. Dümmler I. 58 nimmt ebenfalls an, daß Pippin sich in Paris mit dem von den Verschworenen bearbeiteten Kriegsvolk vereinigt habe.

<sup>1)</sup> Ann. Bert.: Cunque domno imperatori illorum consilium denunciatum esset, continuo obviam illis ad Compendium perexit. Thegan. 36. Nithard. I. 3. V. Hlud. 44. 45. vergl. auch Enhard. Fuld. Ann.

<sup>2)</sup> V. Hlud. 44: Bernhardum quidem fugae praesidio se committere permisit. — Daß Bernhard den Kaiser auf der Reise nach der Meerestüste begleitet hatte, ist wahrscheinlich, obgleich es, abgesehen von der oben Seite 342 Ann. 3 citirten Stelle der V. Walae, aus den Quellen nicht ersichtlich wird. Auch Junk S. 105 und Dümmler I. 58 nehmen es an; ebenso Leibniz I. 401, der sogar meint, daß Ludwig auch seinen Sohn Karl damals mit auf den Weg genommen habe.

<sup>3)</sup> Ann. Bert. Nithard. l. c. V. Hlud. 44. 46. Ann. Enhard. Fuld. V. Walae II. 10 p. 556 lin. 4 (tyrannum fugarant). Agobard. lib. apologet. 2 S p. 62. 65 (effugaverunt ministros sceleris).

<sup>4)</sup> Ann. Bert. (domna imperatrice in Aquis dimissa).

<sup>5)</sup> Hlud zwar, wie es scheint, bereits bei seinem Aufbruch von Achen, vergl. Einhart. epist. no 10 Jaffé IV. 449: Memorem esse [puto] dominum meum piissimum, quomodo mihi licentiam dedistis, ut, quando domina mea ad vos pergeret, tune ego ad beatorum Christi martyrum servitium faciendum proficiscerer.

<sup>6)</sup> Vergl. Jaffé IV. 491 — 492 und Wattenbach I<sup>2</sup>. 139 über die Beinamen Nardulus, parvulus, homuncio, homullus, die man ihm gab. \*

<sup>7)</sup> Epist. no 9. 14 p. 448. 452, vergl. p. 495 n. 7.

Bavon aus trug Einhard dann auch dem Kaiser, bei welchem er sein Ausbleiben überdies durch einen Großen entschuldigen ließ, die Bitte vor, ihm dies zu gestatten: nirgends könne er ihm nützlicher sein als dort bei seinen Heiligen. Er war herzlich froh, als sie ihm schließlich gewährt ward <sup>1)</sup>.

Zwischen dem berühmten Biographen und dem Nachfolger Karl's des Großen bestanden allerdings die nahen Beziehungen fort, welche ihrer alten Freundschaft und Genossenschaft <sup>2)</sup> entsprachen. Kaiser Ludwig hatte Grund zu besonderer Dankbarkeit gegen Einhard, da dieser es gewesen war, welcher zu seiner Ernennung zum Mitregenten und Nachfolger seines Vaters hauptsächlich gerathen hatte <sup>3)</sup>. Auch hatte sich Einhard nicht über Utdank des Kaisers zu beklagen. Schon im Jahr 815 belohnte Ludwig die Treue des verdienten Freundes, indem er ihm und seiner würdigen Gattin Junna eine Ruhestätte für sein Alter in seiner ostfränkischen Heimath, Michelstadt im Odenwalde und Ober-Mulinheim im Raingau, schenkte <sup>4)</sup>. Außerdem besaß Einhard eine Reihe stattlicher, reicher Abteien, Blandigny, St. Bavon in Gent, St. Servatius in Maastricht, Frixlar, eine Zeit lang auch St. Wandrille <sup>5)</sup>. Selbst in Italien war ihm durch die Gunst der Könige die Kirche San Giovanni Battista in Pavia überlassen <sup>6)</sup>. Seine Correspondenz belehrt uns, wie ansehnlich die Einkünfte waren, welche er aus diesen Stiftern zog, und wie genau er darauf hielt, daß sie pünktlich eingingen. Die Leute der Klöster St. Bavon und Blandigny mußten dem Abte ihren Zins in gutem Silber zahlen <sup>7)</sup>, und den Vicedominus von Frixlar läßt er hart an <sup>8)</sup>,

<sup>1)</sup> Einhard. epist. no 8. 9. 10. 12 l. c. p. 447—450, vgl. p. 496. Daß diese Briefe in das Jahr 830 gehören, ergibt namentlich der Schluß von no 9. Jaffé setzt sie in den März—Mai dieses Jahres. Anfangs April fanden wir den Kaiser noch in St. Riquier, während Einhard am 1. Juni bereits in Mulinheim war (l. c. p. 496 n. 8) und die Reichsversammlung zu Compiègne im Mai stattgefunden zu haben scheint (s. unten).

<sup>2)</sup> Einh. V. Caroli, praef. p. 510: perpetua, postquam in aula eius conversari coepi, cum ipso ac liberis eius amicitia, vgl. Jaffé l. c. p. 489. Allerdings hatte Ludwig sich nur dann und wann am Hoflager seines Vaters aufgehalten.

<sup>3)</sup> Siehe oben Seite 3.

<sup>4)</sup> Sidel L. 44, vergl. I. 207, Einhardi Opp. ed. Teulet II. 411: quippe cum et fidelitatis obsequio et obedientiae devotione hoc apud serenitatem nostram digne mereatur adipisci, qui totis nisibus usquequaque nostro servitio, nostris jussionibus fideliter parere studet, vergl. Chron. Lauresham. Ser. XXI. 359—361. Transl. SS. Marcellini et Petri 2. 14. Teulet l. c. p. 178. 202. Ann. antiqu. Fuld. 821 Ser. III. 117\*. Die betreffenden Orte liegen im jetzigen Großherzogthum Hessen (Provinz Starkenburg). Ober-Mulinheim ist das spätere Seligenstadt, Unter-Mulinheim das heutige Mühlheim zwischen Offenbach und Hanau (Jaffé IV. 496 n. 5).

<sup>5)</sup> S. Jaffé l. c. p. 493—495 und hinsichtlich Frixlars Einh. epist. no 45 ibid. p. 470 f.

<sup>6)</sup> Transl. Marcellini et Petri 12 p. 198: Ticini apud basilicam b. Johannis baptistae, quae vulgo Domnanac vocatur ac tunc ex beneficio regum ad meam pertinuit potestatem, vgl. c. 23 p. 222. Jaffé l. c. p. 495.

<sup>7)</sup> Einh. epist. no 54 p. 476.

<sup>8)</sup> epist. no 45.

weil derselbe ihm kein Getreide, auch nur dreißig Schweine, und nicht einmal fette, und drei Scheffel Bohnen zugesandt hatte. Den Abteien Blandigny und St. Bavon bestätigte der Kaiser auf Einhard's Bitte die Immunität<sup>1)</sup>, und wir haben früher erzählt, daß er und die Kaiserin auch die Heiligen von Seligenstadt nicht unbeachtet ließen<sup>2)</sup>. Auf die Staatsgeschäfte mag Einhard unter Ludwig, der von andern Personen abhängig war, entscheidenden Einfluß niemals besessen haben. Aber es war ein Zeichen hohen Vertrauens, daß der Kaiser die Leitung Lothar's nach dessen Erhebung zum Mitkaiser in seine Hände legte<sup>3)</sup>. Er zählte nach wie vor zu den angesehensten Großen des Hofes<sup>4)</sup>, pflegte sich namentlich während der Wintermonate zu Achen aufzuhalten<sup>5)</sup> und durfte bei den engeren Rathsverksammlungen nicht fehlen<sup>6)</sup>. Man schätzte und bewunderte nach wie vor die kunstfertige Hand des neuen „Bezaleel“<sup>7)</sup>, wie den regen, mächtigen Geist, der in dem kleinen Körper wohnte<sup>8)</sup> und eben zu Ludwig's Zeiten die Werke schuf, deren Annuth in einem Jahrtausend nicht verwest ist. Selbst als Sekretär scheint Ludwig ihn verwandt zu haben<sup>9)</sup>, und gerade in der letzten Zeit vor der

1) Sidel L. 56. 136, vgl. II. 446. Jaffé IV. 493 n. 7.

2) Vergl. oben Seite 293, ferner auch epist. no 14 p. 452 f.

3) Siehe oben Seite 103.

4) Vergl. auch Walafridi prolog. in v. Carol. Jaffé IV. 507 (inter omnes huius temporis palatinos). Odilo, Transl. SS. Tiburtii, Marcellini etc. 3 Mabillon, A. S. o. S. Ben. IV a. 411: cum Einardo abbate, palatii regalis scilicet domestico 4. 5 p. 412. Waits III. 439 N. 5. 449 N. 3.

5) Jaffé IV. 495 n. 5.

6) Siehe oben Seite 257 f. 301.

7) Vergl. Jaffé I. c p. 490 n. 4—6. Wattenbach I<sup>3</sup>. 140.

8) Walafrid. Versus in Aquisgrani palatio 224 ff. l. c. p. 467. Die Leitung der Hofbauten hatte Einhard nicht mehr, wie unter Karl (Gest. abb. Fontanell. c. 17 Ser. II. 293. Jaffé IV. 491 n. 3. Wattenbach I<sup>3</sup>. 140 N. 1. Waits III. 439 N. 4. 5), sondern der Hofbibliothekar Gerward (Transl. S. Marcellini et Petri 67 p. 324, vergl. Einh. epist. no 39 p. 467 n. 1; übrigens auch Frothar. epist. no 11 Bouquet VI. 390).

9) Siehe Sidel I. 104—105 und oben S. 296 Anm. 2, S. 297 Anm. 2. Vielleicht entstand hieraus, wie Sidel bemerkt hat, die Fabel, welche Einhard zum Erzkapellan und Netar Karl's d. Gr. machte (Chron. Lauresham. l. c. p. 355, vgl. auch Ann. S. Bavonis Gandens. 526 Ser. II. 187: Eynardus. capellanus Ludovici piissimi imperatoris). —

Auf die Frage über den Antheil Einhard's an den Reichsannalen näher einzugehen, ist hier nicht der Ort. Der Verfasser hat über dieselbe seinerseits bereits in einer besondern Dissertation (Königsberg 1860) gehandelt. Das Zeugniß Odilo's in der Transl. S. Sebastiani, auf welches Wattenbach I<sup>3</sup>. 148 N. 1 Gewicht zu legen fortfährt, ist jedenfalls wenig zuverlässig. Man beachte nur, wie der nämliche Schriftsteller in der Transl. SS. Tiburtii etc. mit Einhard's Transl. Marcellini et Petri umgeht, wie dreist er dessen Erzählung fälscht. Auf die spätere Bearbeitung der Annalen von 741—801 findet dieß Zeugniß ohnehin keine Anwendung. Giesebrecht (die fränkischen Königsannalen, Mündner hist. Jahrbuch 1865, S. 211—212) hat nach meiner Ansicht allerdings dargethan, daß die Schreibweise in dem letzten Theil der sog. Ann. Einhardi an Präcision und Eleganz hinter derjenigen der vorhergehenden Jahrsrichte zurücksteht. Indessen möchten wir nicht einräumen, daß eben diese Schreibweise gegen Einhard's Autorität spreche. Gerade die Transl. Marcellini et Petri zeigt ähnliche Wendungen. So findet man den Zusatz von curare zum Verbum, der in diesem Theil der Reichsannalen auffallend oft vorkommt, in der



Katastrophe von 830 tritt Einhard wieder mehr in den Vordergrund und erscheint sogar neben dem Erzkapellan Hilbain als der angesehenste Mann in der Pfalz<sup>1)</sup>. So war er denn auch, was zu seinem Ruhme gereicht, nicht zu den Gegnern des Hofes übergegangen. Allein kräftigen Beistand hatte dieser von dem Greise nicht zu erwarten, dessen seine Natur ohnehin für stürmische Zeiten nicht geschaffen war. Einhard wünschte sich von dem Schauplatz der Weltkämpfe ganz zu seinen Heiligen, nach seinem stillen Ruheplatz zurückziehen zu dürfen<sup>2)</sup> und war froh, wenn von den traurigen politischen Wirren so wenig wie möglich zu ihm drang<sup>3)</sup>. Auch wußte er über dieselben nichts Besseres vorzubringen, als daß seine Märtyrer alles Unheil, welches über das Reich hereingebrochen sei, schon vor zwei Jahren vorausverkündet hätten<sup>4)</sup>. Er meinte damit eine angebliche Enthüllung des Erzengels Gabriel, welche ein blinder Mann aus Aquitanien im Jahr 828 in Mulinheim empfangen haben wollte und die er dann dem Kaiser in einer sauberen Reinschrift überreicht hatte, ohne daß dieser die darin enthaltenen Rathschläge sonderlich beachtete<sup>5)</sup>. Seinen einzigen Trost fand Einhard, indem er mit Josaphat sprach: „Wir wissen nicht, Herr, was wir thun sollen, sondern unsere Augen sehen nach Dir“<sup>6)</sup>. Entschlossenheit und Thatkraft waren ihm versiegt. Die

Translatio wohl zwanzigmal (vgl. Einh. Ann. 519. 520. 522. 523: sollicitare curavit — nuntiare curavit — facere curavit — emendare curavit — tractare curavit — perficere curaret und meine Schrift über die Ann. Einhardi Fuld. und Ann. Sithiens. S. 27 N. 1). Uebrigens bildet vielleicht auch das Jahr 817 in irgend einer Beziehung einen Abschnitt in den Reichsannalen, da im Eingange desselben eine Nachricht wiederholt wird, welche schon am Schlusse des vorhergehenden mitgetheilt ist (Ser. I. 203, vgl. Gest. abb. Fontanell. c. 17 Ser. II. 293 n. 12). — 8 Erhard, welcher die Frage zuletzt (Forschungen XIII. 425 — 463) im Zusammenhange behandelt hat, gelangt zu dem Ergebnisse, daß Einhard wohl die sog. Annales Laurissenses von 797 — 829, dagegen nicht die Umarbeitung der Reichsannalen von 741 — 801 („Ann. Einhardi“) verfaßt habe. Unbedeutend G. Weiss, kritische Beiträge zur Gesch. Karls d. Gr., Zin-aug.-Diss. (Marburg 1872), S. 76 — 80, für die Autorschaft Einhard's gegen dieselbe legt hin auch Monod, Revue critique 1873 no 42 p. 259 ff.

<sup>1)</sup> Walafrid. Vers. in Aquisgr. pal. Gleichzeitig wie an die Kaiserin und Hilbain wandte man sich von Sens aus auch an Einhard, um seinen Einfluß für die Bestätigung des aus der zweiten Wahl hervorgegangenen Erzbischofs zu gewinnen (Frothar. epist. no 16 Bouquet VI. 393, vgl. Teulet II. 173 — 174 und oben S. 300 Ann. 6, S. 339 Ann. 5).

<sup>2)</sup> Vergl. oben S. 316 f., sowie Einh. epist. no 14, an Kaiser Ludwig p. 453: Ad extremum rogo et obnixe deprecor magnam mansuetudinem vestram, ut super me miserum et peccatorem, iam senem et valde infirmum, misericorditer ac pie respicere dignemini et a curis saecularibus absolutum ac liberum fieri faciatis meque permittatis in pace et tranquillitate iuxta sepulchra beatorum Christi martyrum, patronorum videlicet vestrorum, sub defensione vestra in eorundem sanctorum obsequio et dei ac domini nostri Jesu Christi servitio consistere. Jaffé IV. 496.

<sup>3)</sup> epist. no 23. 50 p. 459. 473 — 474.

<sup>4)</sup> epist. no 9 p. 449 n. 1.

<sup>5)</sup> Transl. Marcellini et Petri 39. 47 (Et ille quidem suscepit atque perlegit, sed de his, quae per hunc libellum facere jussus vel admonitus fuerat, perpauca adimplere curavit). 48 p. 260. 276 — 282. Ann. Fuld. 574 p. 387 f. Euben V. 310 — 311. 596 — 597. Dümmler I. 52 N. 35. 510 — 511 N. 39.

<sup>6)</sup> epist. no 15 p. 454.

Folge dieser greifenhaften Schwäche und Rathlosigkeit konnte nur eine schwankende Haltung zwischen den Parteien sein <sup>1)</sup>.

Indessen hatte der Kaiser seine Gemahlin nicht nach Compiègne zu sich gelangen lassen, sondern dieselbe angewiesen, zu Laon im Marienkloster <sup>2)</sup> zu bleiben. Aber auch dort war Judith vor ihren Feinden nicht sicher. Die in Verberie um Pippin versammelten Aufständischen entsandten aus ihrer Mitte die Grafen Warin von Mâcon und Lambert von Nantes mit zahlreichem Gefolge nach Laon, um sich ihrer Person zu bemächtigen. Aus der Klosterkirche wurde die Kaiserin fortgeschleppt. Durch mannigfache Martern, ja durch Androhung des Todes zwang man ihr in Verberie das Versprechen ab, daß sie ihren Gemahl, wenn ihr Gelegenheit geboten würde mit demselben zu sprechen, überreden wolle, die Waffen abzulegen, sich das Haar scheeren zu lassen und ins Kloster zu gehen. Ebenso versprach sie auch selber den Schleier zu nehmen. Leicht glaubten die Verschworenen, was sie so begehrllich wünschten. Sie ließen die Kaiserin durch einige der Ihrigen nach dem benachbarten Compiègne zum Kaiser geleiten. Dieser gewährte ihr eine Unterredung unter vier Augen und ließ sich zu der Erlaubniß bewegen, daß sie den Schleier über das Haupt lege, da dies als das einzige Mittel erschien, ihr Leben zu retten. Für sich selbst erbat Ludwig Bedenkzeit. Unbedingt das Ansinnen der Empörer abzuweisen, wagte er um so weniger, als er befürchten mußte, daß so tödtliche Feinde wie Matriid und Hugo äußersten Falls auch sein Leben nicht schonen würden <sup>3)</sup>. Als die Kaiserin in das Lager der Gegner zurückkehrte, enthielt man sich zwar roher Gewaltthätigkeiten gegen sie. Man ließ ihr Leib und Leben, schickte sie jedoch, wie es das zur Leidenschaft aufgeheßte Volk verlangte <sup>4)</sup>, ins Exil und ließ sie in Poitiers in dem von der heiligen Radegunde gestifteten Kloster des heiligen Kreuzes (St. Croix) <sup>5)</sup> einsperren <sup>6)</sup>.

<sup>1)</sup> Walahfrid (prolog. in v. Carol. p. 505) wendet dies allerdings zu seinem Lobe: cum non modo ipsius Karoli temporibus, sed et, quod maioris est miraculi. sub Ludovico imperatore, cum diversis et multis perturbationibus Francorum res publica fluctuaret et in multis decideret, mira quadam et divinitus provisa libratione se ipsum Deo protegente custodierit, ut subtilitatis innotuit — quod multis invidiam comparavit et risum — ipsum nec in mature deseruerit nec periculis irremediabilibus mancipavit. Jaffé l. c. p. 496 n. 4. Wattenbach I<sup>3</sup>. 141. 147. G. Wolff a. a. D. Z. 78 N. 6.

<sup>2)</sup> Später St. Jean de Laon (vergl. Mabillon, Ann. Ben. II. 527).

<sup>3)</sup> V. Hlud. 44: Tanto enim imperator, aliis benigne semper vivens. iniusto odio laborabat, ut taederet eos vitae ipsius, cuius illi nisi beneficium viverent, iuste et legaliter vita caruissent (vgl. oben Z. 288 Anm. 9).

<sup>4)</sup> V. Hlud. l. c.: adclamationi . . . consentientes vulgi.

<sup>5)</sup> Ann. Bert.: ad monasterium sanctae Radegundis, ebenso V. Hlud.: Ann. Mettens.: in monasterio Sanctae Crucis. Beide bildeten aber zusammen eine Stiftung. Ein Immunitätsbrief Ludwigs d. Fr. für dieselbe ist verloren (Sidel II. 364), erhalten dagegen ein Capitular, in welchem der Kaiser die Verhältnisse dieses Klosters ordnet (Sidel L. 191 Mabillon, Ann. Ben. II. 476. vgl. oben Z. 105 Anm. 2).

<sup>6)</sup> Wir schließen uns auch hier dem genauen Bericht des Astronomus an. Nach den etwas abweichenden Darstellungen der andern Quellen müßte man

Es waren die ersten Großen des Reichs, diejenigen, welche vor dem im Rathe Kaiser Ludwig's geherrscht hatten, die jetzt an der Spitze eines starken Heergefolgs seinen Sohn Pippin umgaben: der Erzkapellan Hilduin, der frühere Kanzler Helischar, der Bischof Jesse von Amiens, Gottfrid<sup>1)</sup>, Hugo und Matfrid<sup>2)</sup>, die Grafen Lambert und Warin<sup>3)</sup> und viele andere<sup>4)</sup>. Sie warteten ungeduldig auf die Ankunft Lothar's; aber wenn sie, wie es scheint<sup>5)</sup>, vor dieser auch nicht wagten, nach dem nur wenige Stunden entfernten Compiègne hinüberzuziehen, um den Kaiser unmittelbar in ihre Hand zu bekommen, so forderte ihre Wuth doch ohne Aufschub die weiteren Opfer, welche ihnen erreichbar waren. Sie ließen<sup>6)</sup> die Brüder der Kaiserin, die Welfen Konrad und Rudolf, scheeren und schickten sie ebenfalls ins Kloster<sup>7)</sup> nach Aquitanien in König Pippin's Gewahrsam<sup>8)</sup>. Auch kam Lothar bald genug. Am väterlichen Hofe war man von den Aufforderungen der Mißvergünstigten, welche an ihn ergangen waren, rechtzeitig unterrichtet gewesen. Sein alter Mentor Einhard hatte den jungen Kaiser, vermuthlich auf Veranlassung des Hofes<sup>9)</sup>, vor diesen Rathschlägen gewarnt<sup>10)</sup>. In-

annehmen, daß die Verbannung der Kaiserin zu Paris (Ann. Mettens.), bez. zu Compiègne (Ann. Bert. Thegan. Nithard. V. Walac II. 10. 11. 12 p. 555. 558. 559. Chron. Remense. Labbe Nova bibl. manuscr. I. 362) erfolgt sei. Im Uebrigen vergl. auch Agobard, lib. apologet. 2. S. 9 l. c. p. 62. 68: *auctrice vero malorum exclusa a palatio, inclusa custodiae . . . — reginam, quae totius mali causa erat, excluserunt de domo et honore regni et constituerunt in retrusionem exilii — regina (quae mutato habitu regali putabatur perdurare in habitu sanctimoniali etc.).* Adonis chron. Ser. II. 321; danach Hugonis chron. S28 Ser. VIII. 353.

<sup>1)</sup> Ueber diesen Gottfrid ist mir nichts Näheres bekannt. Er wird jedoch nebst seinem gleichnamigen Sohne auch später unter den Großen Lothar's genannt (V. Hlud. 56 p. 642).

<sup>2)</sup> Vergl. Thegan. 36 p. 597.

<sup>3)</sup> Vergl. oben Seite 141 Anm. 3.

<sup>4)</sup> Möglicherweise war auch ein gewisser Kapoto, der propter perfidiam einen Hof im Wormsgau verlor, an dem damaligen Aufstande theilhaftig gewesen (Sichel L. 301. Bodmann, Rheinische Alterthümer I. 109 — 110. Vergl. indeß auch unten zum Jahre 832.

<sup>5)</sup> Vergl. V. Hlud. 44. 45 p. 633 und unten.

<sup>6)</sup> Nach Ann. Bert., Thegan., Nithard. geschah auch dies allerdings in Compiègne, nach Nithard sogar in Anwesenheit Lothar's, nach den Königsannalen aber wenigstens vor dessen Ankunft, vergl. auch Dümmler I. 59 N. 58. Außerdem unterstützt es die obige Annahme, daß die Brüder der Kaiserin in Pippin's Reich geschickt wurden: den Bruder des Grafen Bernhard, Heribert, sendet Lothar hernach nach Italien (s. unten).

<sup>7)</sup> Ann. Bert. Thegan. 36. Nithard. I. 3, vgl. V. Hlud. 46 p. 634.

<sup>8)</sup> Nithard. I. c., vgl. V. Hlud. I. c.

<sup>9)</sup> Vergl. Dümmler I. 59 — 60.

<sup>10)</sup> Einhart. epist. no 7 p. 445 f.: *Pervenisse ad parvitatatis meae notitiam magnitudo vestra cognoscat, quod quidam homines, sua potius quam vestra commoda querentes, mansuetudinem vestram sollicitent vobisque persuadere conentur, ut, postposito paterno consilio et obediencia debita derelicta, locum vobis ad regendum atque custodiendum a piissimo genitore vestro commissum dimittat et ad illum ipso invito et neque volente neque iubente veniat et apud eum, quamvis illi non placeat, permaneat.*

deffen fruchtete diese Warnung um so weniger, als Lothar nicht ohne Grund besorgen mochte, daß die aufständische Aristokratie, wenn er sich zurückziele und thatlos in Italien<sup>1)</sup> bliebe, auch über ihn hinweggehen würde. Ende April oder Anfang Mai<sup>2)</sup> traf er bereits in Compiègne ein. Die Aufständischen eilten nun dorthin zu ihm<sup>3)</sup>, und der junge Kaiser hielt daselbst, wenn auch vielleicht dem Namen nach gemeinsam mit dem Vater<sup>4)</sup>, eine Reichsversammlung<sup>5)</sup> ab. Das bisher Geschehene, insbesondere die Verstoßung der Kaiserin, war, soweit er in der Ferne davon unterrichtet sein konnte, von Lothar gutgeheißen und erhielt jetzt nachträglich seine ausdrückliche Billigung<sup>6)</sup>. Jedoch hatten sich die Empörer getäuscht, wenn sie

<sup>1)</sup> Am 12. März 830 stellt er noch in Mantua ein Diplom für das Kloster Zesto in Friant aus (Forschungen IX. 407 i. no 2, vergl. Sidel Act. Karol. I. 268 N. 7 und oben S. 329 Anm. 3). Perg hat vier Capitel, welche im Wesentlichen Bestimmungen des Capitulars von Corte Mona vom Jahr 825 (siehe oben S. 237) wiederholen, als eine authentische neue Recension derselben ansehen wollen, welche Lothar während seines dritten Aufenthalts in Italien erlassen habe Hlotharii I. constitutio ecclesiastica c. a. 830 Leg. I. 157—158). Boretius S. 157—158 macht jedoch wahrscheinlich, daß hier nur eine Redaktionsänderung durch einen Schreiber vorliegt und bemerkt mit Recht, daß die Entscheidungszeit dieser zweiten Recension jedenfalls nicht näher bestimmt werden kann.

<sup>2)</sup> Ann. Bert. p. 424: Post . . octavas paschae (24. April). V. Hlud. 45 p. 633: Circa Maium . . mensem. Der erstere Angabe, welche allerdings die genauere zu sein scheint, folgen Juno S. 108, Dümmler, St. Gall. Denkm. S. 255. Gesch. d. Ostfr. N. I. 60, der andern Sidel I. 268. — Dümmler vermuthet, daß ein Gedicht zum Empfange Lothar's in Reichenau (St. Gall. Denkm. S. 217 bei der damaligen Durchreise des jungen Kaisers entstanden sei. Der Bischof Ratold von Verona habe sich, meint er, im Gefolge desselben befunden und bei dieser Gelegenheit die Reliquien des heil. Valens nach Reichenau gebracht, welcher in dem Gedicht bereits als Patron des Klosters vorkommt. Diese Translation geschah am 9. April 830. Indessen, so ansprechend Dümmler's Vermuthung sonst ist, scheint aus dem Anfange des Gedichts doch hervorzugehen, daß die Brüder von Reichenau Lothar damit zur Sommerzeit, also nicht in jenem Frühjahr 830 begrüßten: *Innouatur nostra letos — Terra flores proferens — Ver nouum presentat estas — Dum datur te cernere.*

<sup>3)</sup> V. Hlud. 45: *Ad quem venientem tota se illa contulit factio imperatoris inimica*, vergl. Nithard, Ann. Enhard. Fuld. etc. — Auch Einhard richtete, auf die Kunde von Lothar's Ankunft, an einen ihm befreundeten Bischof aus dessen Gefolge ein emphatisches Begrüßungsschreiben. Er wünschte sich die Erlaubniß des jungen Kaisers, sofort an das Hoflager desselben kommen zu dürfen, um den Freund zu sehen, welchen er bitter, sich durch keinerlei Einschüfterungen wider ihn einnehmen zu lassen (epist. no 11, vergl. no 12 p. 450—451).

<sup>4)</sup> So vermutet Leibniz, Ann. Imp. I. 402 nicht ohne Wahrscheinlichkeit.

<sup>5)</sup> Ann. Bert.: *placitum illic (sc. Compendii) habuit*. Auch Paschasius Radbertus spricht von einer concio oder einem placitum der Bischöfe, der Großen (senatus) und des Volkes und war nach seiner Angabe sogar selber dabei zugegen (V. Walae II. 9. 10 p. 554—555, vergl. Excurs V. und unten). Siehe ferner Episcopos. de exauctorat. Hludowici imp. rel. Leg. I. 367 lin. 38—39.

<sup>6)</sup> Ann. Bert. p. 423: *consensu Hlotharii*, vgl. auch S31 p. 424: *propter quod magis illis consenserat quam debuisset*. V. Hlud.: *probavit autem, quae gesta erant*, vergl. auch Thegan. 37 p. 598. Bei Nithard erscheint

gehofft hatten, mit seiner Hilfe ohne Weiteres die Entthronung Ludwig's durchzusetzen. Lothar vermied es, die äußeren Rücksichten gegen den Vater zu verletzen<sup>1)</sup>. Er begnügte sich scheinbar damit, die Rechte eines Mitregenten wieder einzunehmen, welche ihm im vorigen Jahre entzogen worden waren. Wenn Thegan<sup>2)</sup> das Verdienst, die Entthronung des Kaisers verhindert zu haben, dem dritten, gleichnamigen Sohne desselben, dem Baiernkönig Ludwig, zuschreibt, so darf man billig zögern, ihm hierin unbedingt Glauben beizumessen. Denn die Tendenz dieses Schriftstellers, der noch zu Lebzeiten des alten Kaisers schrieb, ging gleichmäßig dahin, Ludwig in der Gunst des väterlichen Hofes zu erhalten und Lothar in derselben nicht wieder aufkommen zu lassen<sup>3)</sup>, während die übrigen Quellen überhaupt nichts Sicheres über die Theilnahme des jüngeren Ludwig an den damaligen Ereignissen ergeben<sup>4)</sup>. Der alte Kaiser legte seinerseits den Bischöfen gegenüber eine versöhnliche, demüthige und reuige Haltung an den Tag, welche sie ihm später als Heuchelei und Verstellung vorgeworfen haben<sup>5)</sup>. Nach Paschasius Radbertus, der auf jener

Lothar geradezu als der Urheber dieser Empörung, was jedoch mit den ausführlicheren Darstellungen der andern wichtigsten Quellen nicht übereinstimmt und, wie ich annehmen möchte, auf die Auffassung von Leibniz (l. c.) und Dümmler (l. 59) zu starkem Einfluß geübt hat.

<sup>1)</sup> Diefür haben wir das unverdächtige Zeugniß des Astronomus (V. Hlud. 45): ipse tamen nihil tunc temporis patri intulisse visus est dedecoris. Die Aufständischen haben später für sich in Anspruch genommen, dem Kaiser mit ebensoviel Ehrerbietung in der Form wie guter Absicht in der Sache gegenübergetreten zu sein, vgl. Exauctorat. 4 Leg. I. 368: nonnullis ex suis fidelibus, qui pro eius suorumque filiorum fidelitate et salvatione regnique nutantis recuperatione humiliter eum adierant et de insidiis inimicorum sibi praeparatis certum reddiderant; desgleichen V. Walae II. 10 ff., nach welcher alles pacifice verlief. Die kaiserliche Partei hob dagegen die Beschimpfung hervor, die unzweifelhaft in jenen Vorgängen für den Kaiser lag, vergl. Ann. Bert. 531: eosque, qui anno superiori propter seditionem prius in Compendio et postea in Nimago domnum imperatorem offenderant. Ann. Mettens.: quosdam ex illis, qui ei praedictas contumelias fecerunt. Chron. Remense l. c.: Ludovicus imperator a Pipino filio suo apud Compendium male dehonestatur. Ann. Einhard. Fuld.: Commotio contra imperatorem a primoribus Francorum in Compendio exorta. V. Walae II. 10 p. 555: quoniam ab aemulis verae fidei et iustitiae instigabatur et adlabatur . . . quasi multa contra eum inhonesta, non pro fide facta fuissent, qui nisi se de his vindicaret, bene deinceps regnare non posse (posset?).

<sup>2)</sup> c. 36: et voluerunt domnum imperatorem de regno expellere; quod prohibuit dilectus aequivocus filius eius, vergl. auch c. 37 p. 598.

<sup>3)</sup> Vergl. Forschungen X. 340 ff.

<sup>4)</sup> Vergl. Excurs V.

<sup>5)</sup> Exauctor. Leg. I. 367: ne forte interius aliquid tegeret aut in conspectu Dei quippiam dolose ageret, sicut iam pridem in Compendio palatio ab alio sacro conventu correptus coram omni ecclesia eum fecisse omnibus notum erat, ne, sicut tunc, ita et nunc per simulationem et calliditatem duplici ad Deum corde accedendo ad iram potius quam ad veniam suorum peccatorum provocaret, vgl. V. Walae II. 10: quamvis in corde aliud occuleret — Sed quia cuncta, quae fiebant, non erant ex corde Justiniani (Kaiser Ludwig's) neque ex animo — tegitur interdum vulnus in corde valde defixum.

Reichsversammlung zugegen gewesen sein will<sup>1)</sup>, hätte der Kaiser jogar, wenngleich andern Sinn im Herzen verbergend, dem Volke für seinen berechtigten, rettenden Widerstand seinen Dank ausgesprochen: „Ihr habt gethan, was niemals in der Welt ein Volk gethan hat; aber ihr thatet es, weil auch ich meinerseits zugelassen und gethan hatte, was kein König vor mir in der Geschichte. Dank deshalb dem allmächtigen Gott, welcher so drohendes Unheil zu so friedlichem Ausgang geführt hat. Und so erkläre ich denn, daß ich in Zukunft nichts der Art, nichts ohne euern Rath thun werde. Vielmehr will und bestimme ich, daß das Reich so bleibe, wie es einst von mir in Gemeinschaft mit euch geordnet und constituirt ist<sup>2)</sup>. Auch schenke ich dieser Frau (der Kaiserin), von welcher ihr gerurtheilt habt, daß die Rache gegen sie nach den gemeinen Gesetzen mein sei, euern Verlangen gemäß, das Leben: so jedoch, daß sie künftig unter dem heiligen Schleier lebe und Buße thue.“ Es scheint in der That nicht unmöglich, daß der Kaiser damals den Großen das Recht der Zustimmung zu allen wichtigen Maßregeln ausdrücklich zuerkannt hat<sup>3)</sup>. Vielleicht bestätigte er auch die Erbfolgeordnung vom Jahr 817<sup>4)</sup>, obschon allem Anschein nach die Uebertragung Alamanniens an Karl nicht rückgängig gemacht ward<sup>5)</sup>. Jedenfalls fand er sich, der Vertreibung Bernhard's ganz zu geschweigen, scheinbar in die Verstoßung seiner Gemahlin. Dafür wurde Ludwig's Herrschaft neuerdings anerkannt<sup>6)</sup>, zugleich jedoch Lothar in die Rechte des Mitregenten wieder eingesetzt<sup>7)</sup>, so daß auch die Urkunden abermals im Namen beider Kaiser ausgestellt wurden<sup>8)</sup>.

<sup>1)</sup> V. Walae II. 9 (Adeodat.): quia in eadem concione et negotio fuisti. 10 (Pascas.): Verum, ut ais, in eadem concione me fuisse . . . non abnuo. Vergl. Ercus V.

<sup>2)</sup> Porro deinceps nihil tale. nihil sine vestro consilio me acturum ulterius profiteor. Imperium namque a me ut olim ordinatum est una vobiscum et constitutum, ita manere decerno et volo. Der Wortlaut dieser Rede ist schwerlich authentisch. Radbert sagt auch selbst: sed omnia retinere, quae dicta quaeve responsa sint, omnino nequeo

<sup>3)</sup> Vergl. Waiz III. 202 N. 1.

<sup>4)</sup> So deutet Dümmler I. 59 die angeführten Worte.

<sup>5)</sup> Vergl. oben S. 325 Anm. 3.

<sup>6)</sup> Vergl. V. Walae II. 9: quod eum tam reverenter rursus erigunt in regnum. 10: Quibus ita pacifice in eadem concione dispositis, relevatur in throno gloriosus imperator et erigitur cum laudibus et subditur ei omnis populus, in fide amplius fidelis, si posset fieri, quam prius. Agobard. lib. apologet. 2. 5: restituto patre honori et gloriae suae etc. Enhard. Fuld. Ann.: in gratiam cum eo redierunt, sed ad breve temporis spacium.

<sup>7)</sup> Vergl. auch V. Walae II. 10 p. 556: post talia, quibus eum restituerant in throno imperii una cum filii consortio.

<sup>8)</sup> Zitel L. 270 — 273. I. 269. In L. 271 Bouquet VI. 566 no 155 heißt es: suggerente supradicto filio dilecto nostro Lothario augusto et consorte imperii nostri, communi voluntate parique consensu; in der Constitution des B. Alberich von Langres für das Kloster Bèze vom 20. December 830 (Mansi XIV. 625): permittente gloriosissimo augusto Ludovico et consentiente piissimo filio ejus Lothario imperatore.

So kamen die Dinge äußerlich zu einem friedlichen Abschluß. Auf welcher Seite indessen die Macht und wie die Versammlung gefinnt war, zeigte sich auch darin, daß die Untersuchung und das Strafverfahren wider die Anhänger Judith's und Bernhard's in Compiègne ihren Fortgang nahmen. Bernhard's Bruder Heribert wurde von Lothar verhaftet, nach dem Spruch der Versammlung als angeblicher Mitschuldiger desselben, trotz Ludwig's Einwendungen, geblendet und nach Italien in Gewahrsam geschickt<sup>1)</sup>. Aus dem nämlichen Grunde beraubte man Odo, den bisherigen Grafen von Orleans, einen Vetter der beiden Brüder<sup>2)</sup>, der Waffen und sandte ihn ins Exil<sup>3)</sup>. Auch noch andere Anhänger des alten Kaisers scheinen von Lothar in Haft gegeben worden zu sein<sup>4)</sup>.

Es war thatsächlich nur der Name des Kaiserthums, welchen Lothar dem Vater gelassen hatte. Seiner Macht war dieser entkleidet<sup>5)</sup>. Auch nach der Reichsversammlung von Compiègne ward seine Lage zwar keine harte und schmählische, Lothar ließ ihm den Schein der Freiheit; aber er behielt ihn und den jungen Karl doch in Obacht wie Gefangene<sup>6)</sup>. Im August finden wir beide Kaiser in den Pfälzen Servais und Samoucy<sup>7)</sup> im Gebiet von Laon. Der Sohn

<sup>1)</sup> Nithard. V. Hlud. 45. Ann. Bert. V. Walae II. 10 p. 555. Nach der letzteren hätte Heribert seine Mitschuld an den Hochverrätherischen Plänen des Bruders eingestanden. Bernhard's Gattin Dodana schreibt später ihrem Sohne Wilhelm (Lib. manual. Mabillon, A. S. o. S. Ben. IV a. 756): *similiter et de domino Ariberto avunculo tuo, rogo, tu, si superstes fueris, nomen illius cum praescriptis personis supra iube transcribi*. Mabillon bezieht dies auf unsern Heribert, der, falls dies richtig ist, seine Blendung lange überlebt hat. Streng genommen, paßt die Bezeichnung *avunculus* an der angeführten Stelle allerdings nicht auf ihn.

<sup>2)</sup> Vergl. oben Seite 290.

<sup>3)</sup> V. Hlud. I. c.

<sup>4)</sup> Ann. Bert.: *aliquosque fideles domni imperatoris in custodiam misit*.

<sup>5)</sup> V. Hlud. 45: *In talibus ergo consistens, solo nomine imperator aetatem transegit*. Nithard.: *Et Lodharius quidem eo tenore re publica adeptus etc.*, vergl. auch 4 p. 653 (*quod patrem bis honore privaverant*). Ann. Bert.: *omnem potestatem regiam . . . eius tulerunt*. Ann. Quedlinburg.: *Ludovicus imperator depositus est de solio a filiis suis . . .*. Lambert. Ann. 829. Ann. Altah. mai. 830 Ser. III. 44. XX. 784. Waig IV. 567 N. 3. Dämmert I 60 N. 61.

<sup>6)</sup> Nithard.: *patrem et Karolum sub libera custodia servabat*, vergl. dazu Meyer von Knonan S. 4 6.

<sup>7)</sup> Sidel L. 270 (vom 3. August aus Servais); 271 (vom 13. August aus Samoucy), dazu Ann. S. 337. Wegen der Lage jener Pfälzen vgl. auch Meyer von Knonan, Nithard S. 93 N. 29. Nach Sidel's Annahme wäre es im Sommer 830 geschehen, daß der Bischof Viktor von Cur dem Kaiser Ludwig in der südlich von Laon gelegenen Pfalz Corbeny eine neue Bittschrift wegen der Bedrückungen seiner Kirche überreichte (v. Mohr, Cod. dipl. ad hist. Raet. I. 30 f. no 17. Sidel, Die Urkunden Ludwig's des Frommen für Cur, St. Galler Mittheil. für vaterländ. Gesch. Heft III S. 12—14. Acta Karolin. II. 343 Ann. zu L. 290). Es wäre freilich einigermaßen auffallend, daß der Bischof sich gerade damals an Ludwig gewendet haben sollte. Schon im Jahr 823 hatte dieser demselben zu Frankfurt (vergl. oben S. 199 Ann. 5) versprochen, die Sache durch Mißi untersuchen zu lassen; jedoch erst jetzt wurden

nährte die Hoffnung<sup>1)</sup>, den Vater zur Entfugung von der Welt zu bewegen. Hatte Ludwig doch von Jugend auf die innigste Vorliebe für den Mönchsstand kundgegeben, so daß er, wie es heißt, sogar mit dem Vorfaze umgegangen war, sich nach dem Beispiel seines Großoheims Karlmann<sup>2)</sup> dem beschaulichen Leben zu widmen<sup>3)</sup>. Auch nach dem Tode seiner ersten Gemahlin soll man seine Abtandlung befürchtet haben<sup>4)</sup>. Jedoch war Lothar auch jetzt vorsichtig besorgt, den Schein zu wahren. Der Entschluß des Vaters sollte als ein freiwilliger erscheinen. Deshalb umgab er denselben, wie Nithard erzählt, mit Mönchen, vielleicht aus dem Kloster St. Médard in Soissons<sup>5)</sup>, welche ihn in der Regel unterweisen und zum Eintritt in ihren Stand überreden sollten. Indessen scheiterte dieser Plan vollständig.

Der in der Regierung eingetretene Umchwung machte sich, weit entfernt, eine Besserung der Verhältnisse herbeizuführen, nur in den verderblichsten Wirkungen fühlbar. Keiner von denen, welche dem Kaiser die Gewalt entwunden hatten, schien ein anderes Ziel zu kennen als zügellose Befriedigung der eigenen Habgucht<sup>6)</sup>. Rechtssicherheit, Ordnung und Wohlfahrt sanken von Tag zu Tage weit tiefer als es vordem der Fall gewesen war. Dieser Zustand rief naturgemäß eine Reaktion zu Gunsten des alten Kaisers hervor<sup>7)</sup>. Mit der Unzufriedenheit über die Ergebnisse der Umwälzung erwachte ein immer lebhafter werdendes Gefühl der Reue und Scham über das Geschehene. Zu der Sehnsucht nach der Rückkehr der alten Regierung als der vergleichsweise immerhin noch besseren gesellte sich ein altgermanischer Sinnesart entspringendes sittliches Bedürfniß, die

solche, und zwar der Bischof Bernald von Straßburg, der Abt Gottfried von Gregorienmünster und der Graf Frobar, nach Märien gesandt, um die von dem Bischof und den dortigen Aebten, insbesondere dem Abt von Pfäfers, erhobenen Beschwerden an Ort und Stelle zu prüfen (vergl. Sidel L. 289 290. Schöpflin, Alsat. diplom. I. 75 f. no 93. v. Mohr l. c. I. 29—32 f. no 16. 17. 19).

<sup>1)</sup> Das Folgende nach Nithard. Dazu Meyer von Anonau a. a. D. — Ich würde es sonst nicht für unmöglich halten, daß Nithard hier eine Verwechslung begeht und die Einschließung des Kaisers in das Kloster St. Médard im Jahr 833 im Sinne hat, wenn nicht die Urkunde Sidel L. 279 (vergl. unten) bestätigte, daß Guntbald zu Anfang des Jahres 831 eine einflussreiche Stellung einnahm. Keine andere Quelle erwähnt zum Jahr 830 etwas der Art, während Nithard wiederum Ludwig's Einschließung in St. Médard und seine Kirchenbuße nach seinem zweiten Sturze übergeht.

<sup>2)</sup> Vergl. Hahn, Jahrbücher des fränkischen Reichs 741—752 S. 86 ff.

<sup>3)</sup> V. Hlud. 19 p. 616: ut etiam ipse avi fratrum Karlomani imitari gestiis memorabile exemplum, ipse quoque theoricæ comprehendere niteretur culmina vitæ, vergl. oben S. 37.

<sup>4)</sup> V. Hlud. 32 p. 624, vergl. jedoch oben S. 145.

<sup>5)</sup> Vergl. Meyer von Anonau S. 5—6. 93 R. 29—31.

<sup>6)</sup> Nithard. l. c.: Res autem publica, quoniam quisque cupiditate illectus sua quaerebat, cotidie deterius ibat.

<sup>7)</sup> Allenfalls auch zu vergleichen Ann. Mettens. l. c.: nam, ut multis nobilibus et sapientibus, licet tarde, visum est, causa seductionis et malæ voluntatis hoc idem facere nitentur.



verlegte Gidestreue zu sühnen. Insbesondere wurden von dieser Strömung auch jene Mönche ergriffen, deren Gesellschaft Lothar dem Vater in arglistiger Absicht aufgedrängt hatte. Mit andern Gleichgesinnten eröffneten sie dem Kaiser Ludwig die Aussicht, wieder zu seiner früheren Stellung und Macht zu gelangen, wenn er den festen Willen erkläre, Ansehen, Ordnung und Wohlfahrt des Reichs herzustellen und vor Allem Religion und Kirche, die festen Grundpfeiler, wieder aufzurichten. Ludwig zögerte nicht, es zu versprechen. Es kam jedoch, wenn diese Bestrebungen glücken sollten, vorzüglich darauf an, des Kaisers Söhne Pippin und Ludwig zu gewinnen. Pippin mindestens hatte gehofft, ein erweitertes und unabhängiges Reich davonzutragen. Statt dessen mußten die beiden Könige inne werden, daß sie die Oberherrschaft des Vaters nur mit der mindestens gleich drückenden des älteren Bruders vertauscht hatten. Die Bestimmungen des für sie so wenig vortheilhaften Reichsgesetzes vom Jahr 817 konnten nun vor der Zeit ins Leben treten <sup>1)</sup>. Der Kaiser sandte einen jener Mönche aus seiner Umgebung, unter dessen Kutte man keine politische Mission argwöhnen konnte <sup>2)</sup>, Namens Gunthald <sup>3)</sup>, zu ihnen und bot ihnen, so berichtet Nithard, als Lohn für ihre Theilnahme an seiner Restitution eine Vergrößerung ihrer Reiche an <sup>4)</sup>. Die Söhne griffen begierig mit beiden Händen zu <sup>5)</sup>.

So verlief der Sommer. Als der Herbst nahte, betrieben die Gegner des Kaisers die Berufung einer allgemeinen Reichsversammlung nach einem Ort im eigentlichen Francien <sup>6)</sup>; denn dort im Westen waren die Häupter dieser Partei zu Hause, dort auch die Unzufriedenheit mit der Regierung des alten Kaisers am größten

<sup>1)</sup> Dümmler I. 60—61, vergl. Hüfnv S. 139.

<sup>2)</sup> sub specie religionis. vergl. v. Jaßmünd, Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit IX. 6 S. 7: „unter dem Schein geistlicher Angelegenheiten“: ebenso Dümmler I. 60.

<sup>3)</sup> Diesen Gunthaldus monachus erwähnt unter den Geschichtschreibern jener Zeit allein Nithard. Jedoch bestätigt eine Urkunde vom 25. Februar 831, in welcher derselbe als ambasciator erscheint, den bedeutenden Einfluß, welchen er gewann (Zitel L. 279, vergl. I. 72 R. 13). Leibniz, Ann. Imp. I. 404 (vergl. auch Dümmler I. 67 R. 1 vermuthet, es sei der spätere gleichnamige Erzbischof von Rouen. Außerdem hält er, gleich Le Cointe, für möglich, daß Gunthald in der V. Walae II. 16 p. 562 unter dem Pseudonym Phasur gemeint sei. Die letztere Annahme trifft wohl gewiß nicht zu, vgl. auch Hund S. 265 R. 2. In dem chron. Rotomagense 838 (Labbe, nov. bibl. I. 365) heißt es: In isto anno accepit Guivildidus (sic) arch. Roth. Nach den Act. archiep. Rothomag. war dieser Erzbischof von vornehmer Herkunft (Mabillon, Vet. Analect. p. 223: Gunbaldus, nobilis prosapia et honorum operum clarus instantia).

<sup>4)</sup> Nithard.: promittens, si in sua restitutione una cum his, qui hoc cupiebant, adesse voluissent, regnum utrisque se ampliare velle, und später: quamquam eis regna, sicut promissum fuerat, aucta fuissent. Vergl. jedoch unten Erkurs VI.

<sup>5)</sup> Ibid.: Ac per hoc perfacile cupideque paruere.

<sup>6)</sup> V. Hlud. 45: Cum autem instaret autumnalis temperies, hi, qui imperatori contraria sentiebant, alicubi in Frantia conventum fieri generalem volebant.

gewesen<sup>1)</sup>. Auf einem Reichstage, der in jenen Gegenden stattfand, hoffte diese Faktion vermittelst ihrer Uebermacht die Erfolge von Compiegne zu befestigen und zu vervollständigen. Kaiser Ludwig mit seinem Anhange konnte dagegen nicht geneigt sein, sich abermals in eine Lage zu begeben, in der seine Feinde ihm jede Entfugung und Demüthigung abtrotzen konnten. Die Blüte der fränkischen Aristokratie<sup>2)</sup> hatte sich wider ihn erhoben; aber jenseit des Rheins, bei den Ostfranken und den Sachsen<sup>3)</sup>, schlugen ihm die Herzen noch treu. In seinem Streite mit dem Kern des herrschenden Volks konnte der Kaiser auf die unterworfenen germanischen Völkerschaften, welche er sich durch eine milde, wohlwollende Behandlung zur Dankbarkeit verpflichtet hatte, als auf eine zuverlässige Stütze zählen<sup>4)</sup>. Es war demnach von entscheidender Wichtigkeit für ihn, daß diese Stämme von den bevorstehenden Verhandlungen nicht ausgeschlossen blieben. Auch hatten die von Guntbald geleiteten<sup>5)</sup> geheimen Bestrebungen zu Gunsten seiner Restitution bereits soviel Boden gewonnen, daß

<sup>1)</sup> Dümmler I. 61.

<sup>2)</sup> Daß die damalige Empörung von der Aristokratie ausging, wird in den Quellen überall angeprochen, vergl. Ann. Bert.: *aliqui ex primoribus, murmurationem populi cognoscentes etc.* Ann. Mettens.: *privigni eius (der Kaiserin) atque aliqui ex optimatibus eis conjuncti etc.* Enhard. Fuld. Ann.: *a primoribus Francorum.* Transl. S. Viti, Jaffé I. 13: *accidit quaedam disceptatio inter Ludovicum imperatorem et principes, qui erant in regno.* Flodoard. hist. Rem. eccl. III. 1: *cum praememoratus Hilduinus abbas . . . offensam ipsius augusti adeo cum aliis regni primoribus incurrisset etc.* (über die verschiedenen Ausdrücke Waitz IV. 277 R. 1). Auch in der V. Walae II. 7 ff. p. 551 ff. wird dies fortwährend hervorgehoben. In der rel. de exactione Hludowici imp. 4 Leg. I. 368 sind diese Männer als *nonnulli ex suis (des Kaisers) fidelibus* bezeichnet. Nach der Darstellung des Astronomus schließt sich die große Masse des niedern Volks den vornehmen Häuptern an und überbietet dieselben dann noch an Haß und Wuth (V. Hlud. 44. 45 p. 632—634: *Nam primum inter se primores quodam foedere coniurant, deinde minores sibi adgregant etc.*). Bei Nithard (I. 3, vergl. auch e. 4 p. 652. 653) regt Lothar *universam plebem* auf, und auch in der V. Walae (II. 9. 10 p. 554—555) theilt sich schließlich das ganze Volk an der Erhebung.

<sup>3)</sup> Vergl. oben Seite 56.

<sup>4)</sup> V. Hlud. 45: *diffidens quidem Francis magisque se credens Germanis* (dieselbe Unterscheidung e. 20 p. 617 lin. 22), vergl. Wend a. a. S. Z. 375 ff. Dümmler I. 61 R. 63. Meyer von Nonau, Nithard S. 3. 93 R. 15. Ferner, in andern Zusammenhänge, Adrevald. Mirac. S. Benedicti 27 (Mabillon, A. S. o. S. Ben. II. 353). der die V. Hlud. wohl benutzt hat, sich jedoch ganz auf die Seite der fränkischen Aristokratie stellt: *Qua de re actum est, ut, dum imperator nobilitatem veteranorum deponendo insequitur ac hi, memores pristinae virtutis, defensare libertatem nituntur, defectionis ab imperatore regnique magnum pararint exitium . . . Imperator (ut dictum est) suspectos Francorum primores habens, Germaniae populos . . . evocat, Saxones videlicet, Thoringos, Baiuorios atque Alamanos, eisque, quos virtute Francorum pater armis subegerat, regni statum incomposite committit. Illud quo animo Franci exceperint, in promptu est agnoscere. Libertate igitur Transrhenani aesi ob tutelam imperatoris adepta etc.*

<sup>5)</sup> Vergl. Nithard. I. 3: *Guntbaldus monachus . . . , quia multum in restitutione eius laboraverat —*

Ludwig in der That die Wahl des Orts durchsetzte, welcher seinem Interesse entsprach. Lothar mußte sich dazu verstehen, mit ihm gemeinsam die Reichsversammlung nach der Pfalz Nimwegen zu berufen, welche nur durch die Waal vom Lande der Friesen getrennt war und wo sich die Sachsen und Ostfranken einfänden konnten<sup>1)</sup>. Aber auch dort fürchtete der Kaiser die Ueberzahl der Gegner im Vergleich zu dem noch immer kleinen Häuflein seiner Anhänger unter den Großen, wenn jene sich an der Spitze ihrer Mannen einstellten. Deshalb gebot er, daß jedermann auf dem Nimweger Tage ohne Kriegsgefolge zu erscheinen habe<sup>2)</sup>. Einige Häupter der fränkischen Aristokratie wußte er überdies von demselben fern zu halten. Zu Ansehung oder unter dem Vorwande der noch immer nicht ganz beschwichtigten Gährung in der Bretagne ertheilte er dem Grafen Lambert von Nantes den Befehl, sich nach seiner Mark zu verfügen und gab demselben auch einen der alten Freunde, die in das Lager seiner Gegner übergegangen waren, Heliachar<sup>3)</sup>, als Königsboten an die Seite<sup>4)</sup>.

Die Nimweger Reichsversammlung<sup>5)</sup> war auf Anfang Oktober<sup>6)</sup> angejagt. Beide Parteien fanden sich so stark wie möglich auf

<sup>1)</sup> V. Hlud.: Imperator autem clanculo obnitebatur . . . . Obtinuit tamen sententia imperatoris, ut in Neomago populi convenirent. Ann. Bert.: alium conventum domnus imperator cum filio suo Hlothario . . . Noviomago condixit. ubi Saxones et orientales Franci convenire potuissent. Der Ausdruck orientales Franci ist hier wohl im weiteren Sinne für die oberrheinischen Stämme zu fassen.

Einhard (epist. no 13 p. 451) schreibt an einen hohen Geistlichen — vielleicht den Bischof, an welchen auch no 11 p. 450 gerichtet ist —: Quamvis perplura sint, de quibus cognoscendis mihi cura esse potest, duo tamen sunt, quorum me in praesenti maior curiositas tenet. Unum, ubi et quando generalis ille conventus habendus sit; alterum, si domnus Hlotharius in Italiam reverti aut cum patre manere debeat. De his duobus certum me facere benignitas tua non gravetur. Nam horum notitia plus quam ceterarum rerum, quae apud vos aguntur, indigeo; quoniam ex his pendet, quid ego facere debeam, si divina pietas mihi favere dignabitur, ut aliquid utilitatis facere valeam. Falls Jaffé diesen Brief mit Recht in die Mitte des Jahres 830 verlegt, dachte man also schon vor dem Nimweger Reichstage an die Möglichkeit, daß Lothar nach Italien zurückkehren würde.

<sup>2)</sup> V. Hlud. 45: Verens porro, ne multitudo contrariorum superaret paucitatem fidelium suorum, mssit ut unusquisque ad idem veniens placitum simplici uteretur commeatu. vergl. weiter unten: cur, cum simpliciter venire iussus sit, hostiliter advenerit und c. 5 p. 609 lin. 28 (simpliciter, non expeditionaliter). Waits III. 474 R. 2. IV. 463 R. 1.

<sup>3)</sup> Wir erinnern uns, daß Heliachar die Abtei St. Aubin in Angers besaß und mit den bretonischen Verhältnissen vertraut war, vergl. oben S. 132. 217. Ann. 6.

<sup>4)</sup> V. Hlud. I. c.

<sup>5)</sup> Siehe über dieselbe Ann. Bert. Ann. Mettens. Thegan. 37 p. 598. In den Ann. Enhard. Fuld. 831 p. 360 wird diese Versammlung mit dem Achener Reichstage des folgenden Jahres verwechselt.

<sup>6)</sup> Ann. Bert., vergl. Ann. Mettens. Beide Kaiser stellten in der Pfalz zu Nimwegen noch am 11. November eine Urkunde aus (Sidel L. 272, vergl. Ann. S. 337. Madrisio. S. Paulini patr. Aquil. opp. p. 260 append. II. no 5, Schenkung eines Nonnenklosters in Cividal del Friuli an Aquileja, auf

derjelben ein<sup>1)</sup>, und wenn, nach dem Ausdruck des Astronomen, „ganz Germanien dorthin zusammenströmte, um dem Kaiser beizustehen“<sup>2)</sup>, so erschienen die Anhänger Lothar's nicht minder in geschlossenem Heere, noch den nämlichen Grimm wider Ludwig in der Brust und noch immer erfüllt von der Hoffnung, seinen Sturz zu vollenden. Selbst den Patriarchen des fernem Aquileja finden wir in Nimwegen<sup>3)</sup>, während die burgundische Geistlichkeit allerdings gefehlt haben mag; denn sie tagte, wie wir wissen, die Erzbischöfe Agobard von Lyon und Bernard von Vienne an der Spitze, in der zweiten Hälfte des November in Langres<sup>4)</sup>. — Eine große Volksmenge umgab die versammelten Bischöfe, Aebte und Grafen<sup>5)</sup>. Indessen mußte der Kaiser die Zahl seiner Gegner noch weiter zu lichten<sup>6)</sup>. Den Abt Hilduin, der trotz seines Verbots gewagt hatte mit Kriegszugefolge zu erscheinen, stellte er deshalb zur Rede und wies ihn, da er sich nicht zu rechtfertigen vermochte, sofort aus der Pfalz. Zugleich bestimmte er, um die kriegerischen Gelüste des Abts zu verhöhnern, daß derselbe den Winter mit einem ganz kleinen Gefolge in einem Zelt bei Paderborn zubringen sollte<sup>7)</sup>. Natürlich nahm der Kaiser dem

Bitten des Patriarchen Maxentius, von Dümmler I. 61 N. 65 und Stumpf, Reichskanzler I. 83 N. 97. 99 N. 163 ohne hinreichenden Grund verdächtigt. Dümmler vermutet, daß der Reichstag erst in der zweiten Hälfte des Oktober versammelt gewesen sei, weil Ludwig der Deutsche, welcher nach Thegan daseibst anwesend war (s. unten), am 6. dieses Monats noch in Regensburg urkundet (Sidel, Beitr. z. Dipl. II. 162. Mon. Boica XXXIa. 58 no 24). Indessen auch dieser Annahme möchten wir nicht beipflichten.

<sup>1)</sup> Ann. Bert.: Nam illuc ex utraque parte, scilicet domni imperatoris et Hlotharii multorum congregatus est exercitus (vergl. Waitz III. 474 N. 1). Thegan.: et multitudo hominum ex omnibus regnis suis venit ad eum. inter quos venerunt supradicti adversarii eius.

<sup>2)</sup> omnisque Germania eo confluit imperatori auxilio futura.

<sup>3)</sup> Vergl. oben S. 359 Anm. 6. Es heißt in der betreffenden Urkunde: veniens in praesentiam culminis (nostri) Maxentius ecclesiae Aquileensis patriareha.

<sup>4)</sup> Vergl. die Constitution für das Kloster Bèze (Côte d'or) vom 20. November 830, Mansi XIV. 628—630. Ann. Besuens. 830 Ser. II. 245. Sidel II. 337 Anm. zu L. 273. Gesetze IV. 74. Hund S. 111. 262 N. 3. Nach den Unterschriften eines Dekretes waren damals in Langres anwesend die Erzbischöfe Agobard von Lyon und Bernard von Vienne, die Bischöfe Agerich, Alberich von Langres, Jaxova von Châlon an der Saône (vergl. Exenrs VII.), Modoin von Autun und Hildebald von Mâcon, ferner zwei Chorbischöfe, zwei Aebte, eine Anzahl Presbyter u. s. w. In der Urkunde Sidel L. 273 Bouquet VI. 565 no 157, in welcher die Kaiser dem Bischof Alberich von Langres diese Constitution bestätigten, bezeichnen sie dieselbe als constitutionis cartulam, quam ipse una per consensum metropolitani sui Agobardi archiepiscopi et suffraganeorum suorum necnon et cleri sibi subjeeti et quorundam laicorum nobilium confirmaverat.

<sup>5)</sup> Ann. Bert. V. Hlud. Thegan.

<sup>6)</sup> V. Hlud.: volens adhuc vires adversariorum tenere.

<sup>7)</sup> Ibid., vergl. Transl. S. Pusimae (Wilmans, Kaiserntzt. der Provinz Westfalen I. 543), wo Hilduin's Schuld zu mindern gesucht wird: exigentibus quamquam non satis in imperatorem Luduicicum manifestis culpis. Was die Transl. S. Viti (Jaffé I. 13) und Flodoard. hist. Rem. eccl. III 1 von Hilduin's Verbannung nach Norve und dem Verlust seiner Abteien erzählen, bezieht sich wohl erst auf das Jahr 831.

Undankbaren damals auch sein Amt als Erzkapellan<sup>1)</sup>, welches auf den Abt Zulko von St. Hilaire in Poitiers (?) überging<sup>2)</sup>. Auch den Abt Wala von Corbie, einen der gefährlichsten Gegner, schickte der Kaiser nach seinem Kloster zurück und befahl ihm, dort zu bleiben und nach der Regel zu leben<sup>3)</sup>. Aus dem ganzen damaligen Auftreten Ludwig's spricht eine Festigkeit und Entschlossenheit, in der man ihn nicht wiedererkennt. Allerdings war es, wie wir wissen, von vornherein ein wichtiger Erfolg für ihn, daß die Versammlung in dem Castell<sup>4)</sup> an der Waal stattfand. Es war der von ihm gewählte Kampfplatz. Aber daß er die Gunst der Lage nun auch ausnutzte, das Feld wirklich als Sieger behauptete<sup>5)</sup>, war ohne Zweifel das Verdienst einer anderen, kräftigeren Hand, welche die Feinigkeit leitete. Nach Thegan<sup>6)</sup> war auch dort in Nimwegen der gleichnamige Sohn des Kaisers, der Baiernkönig, der Beistand des Vaters in aller Anstrengung und Gefahr. Wir möchten jedoch eher glauben, daß jener Mönch Guntbald, welcher die ersten Fäden zur Wiederherstellung der Macht Ludwig's mit so vielem Geschick angeponnen hatte<sup>7)</sup>, auch jetzt die Seele seiner Handlungen gewesen sei.

Der Kaiser residierte in dem bei der Stadt gelegenen Palaſte, einem prächtigen Bau, welchen Karl der Große begonnen hatte<sup>8)</sup>,

<sup>1)</sup> Siehe Zickel I. 70 N. 12. II. 335—336 Anm. zu L. 265.

<sup>2)</sup> Transl. S. Juniani, Mabillon A. S. o. S. Ben. IV a. 433: Fulcone (abbate) basilicae sanctissimi pontificis Hilarii congregationem regente — Fulcone archicapellano (6. November 830), wo jedoch vielleicht der Erzkapellan Pippin's von Aquitanien gemeint ist (Ann. Ben. II. 532). Hinemar. de ord. pal. 15, vergl. Zickel I. 70 N. 12. L. 313. 316. Wais III. 434. Fund S. 150. 267—268. Hiltmar bezeichnet diesen Erzkapellan, wie auch Hilduin, als Presbyter; gewöhnlich hält man ihn für den gleichnamigen Abt von Sumieges.

<sup>3)</sup> V. Hlud. I. c.: Walach abbas iussus est ad monasterium redire Corbeiae ibique regulariter obversari (vergl. über Wala's Verhältnis zu Kaiser und Kaiserin auch ebend. c. 55 p. 641). Der sonst so weitreichende Rabbert erwähnt dies nicht. Die Nachricht der Transl. S. Viti (I. c.) von der Verbannung Wala's glauben wir ebenfalls erst auf das Jahr 831 beziehen zu müssen.

<sup>4)</sup> Vergl. Thegan. 37: ad Niwimagum castrum, quod situm est super fluvium quod dicitur Walum; ebenso append. p. 598. 604. Prudent. Trec. Ann. 537 p. 430.

<sup>5)</sup> Vergl. Thegan. I. c.: et superaverat eos (sc. adversarios) domnus imperator.

<sup>6)</sup> I. c.: Ibi fuit aequivocus filius eius, qui in omnibus laboribus patris adiutor eius extitit. Vergl. jedoch oben S. 353. In den übrigen Quellen wird der Anwesenheit des jüngeren Ludwig auf der Nimweger Reichsversammlung nicht gedacht, und ich gestehe, daß ich die betreffende Angabe Thegan's, in Rücksicht auf seine oben berührte Tendenz, nicht für unbedingt zuverlässig halte. Auch Pippin befand sich offenbar nicht dort. Vielleicht war er damals sogar in Bouae (vergl. oben S. 343 Anm. 8).

<sup>7)</sup> Vergl. oben S. 357 Anm. 3; S. 358 Anm. 5.

<sup>8)</sup> Vergl. Einh. V. Caroli 17 p. 524: Inchoavit et palatia operis egregii . . . alterum Noviomagi super Vahalem fluvium, qui Batavorum insulam a parte meridiana praeterfluit. Lambert. Ann. 1046 Scr. V.

Lothar in einer andern Behausung<sup>1)</sup>. Um ihn geschaart, bildeten die Anhänger des jungen Kaisers gleichsam ein besonderes Heerlager. Aber die Energie, mit welcher Ludwig sofort begonnen hatte ihre Reihen zu sprengen und ihre Pläne zu kreuzen, verbreitete Schrecken unter ihnen. Es bemächtigte sich ihrer die Wuth der Verzweiflung. Nach jenen ersten Maßregeln des alten Kaisers verbrachten sie die ganze folgende Nacht mit Berathungen. Sie versammelten sich bei Lothar und forderten denselben auf, entweder auf der Stelle den Kampf zu wagen oder mit ihnen eine Secession nach einem andern Orte vorzunehmen, wo man wieder Freiheit der Bewegung, Raum und Gelegenheit zur Fortsetzung des Widerstandes gewinnen könne. Als jedoch der Morgen graute, ließ Ludwig Lothar mit gnädigen Worten entbieten, er möge sich nicht ihren gemeinsamen Feinden anvertrauen, sondern zu ihm kommen, der Sohn zum Vater, und, ob auch sicherlich mehr aus Schwäche als aus Reue, widerstand Lothar, trotz des Widerspruchs seiner Umgebung, der väterlichen Aufforderung nicht. Der alte Kaiser soll den Sohn nicht mit scharfem Vorwurf, sondern mit nachsichtiger Milde zurechtgewiesen haben. Draußen jedoch kam, als Lothar den Palast betreten hatte, die gegenseitige Erbitterung des Volkes hüben und drüben zum Ausbruch<sup>2)</sup>. Blutvergießen schien unmittelbar bevorzustehen. Da trat der Kaiser hervor, den Sohn an seiner Seite. Dieser Anblick und einige Worte, welche Ludwig an die Menge richtete, genügten, um den Tumult zu beschwichtigen<sup>3)</sup>.

Er war in Wahrheit wieder Kaiser<sup>4)</sup>. Lothar mußte sich durch einen neuen Treueid verpflichten, sein schuldvolles Verhalten nimmer zu wiederholen<sup>5)</sup>. Auch war man entschlossen, ihm die Rechte des Mitregenten abermals zu entziehen, und mindestens seit dem Eingange des nächsten Jahres wurden die Kaiserurkunden wieder allein in Ludwig's Namen ausgestellt<sup>6)</sup>. Höfliches Gericht über die Häupter

154: Neumago domum regiam miri et incomparabilis operis. Dronke, Cod. dipl. Fuld. p. 226 no 513 (vergl. Zidel II. 197. 368): in palatio apud Niomagum oppidum constituto.

<sup>1)</sup> V. Hlud. 45 p. 633 — 634: ad habitaculum Hlotharii filii imperatoris — Ingresso autem illo intra penita regiae domus.

<sup>2)</sup> V. Hlud. l. c.: diaboli instigatione vulgus contra se coepit furere.

<sup>3)</sup> V. Hlud.

<sup>4)</sup> Vergl. Ann. Bert: recuperato imperio und oben S. 355 Anm. 5.

<sup>5)</sup> Thegan.

<sup>6)</sup> Zidel I. 269 N. 8. Die letzte Urkunde mit feststehendem Datum, welche im Namen beider Kaiser ausgestellt wurde, ist die oben (S. 359 Anm. 6) erwähnte vom 11. November 830. Eine andere, bei welcher dies ebenmäßig der Fall ist, scheint sogar erst dem December dieses Jahres anzugehören (Zidel L. 273. vergl. Anm. S. 337). Unter dem 7. Januar 831 urkundet Ludwig dagegen bereits wieder allein (Zidel L. 277). Jedoch wurden die Regierungsjahre Lothar's diesmal ebenfalls noch etwas länger mitgezählt. — Auch in der späteren Redaction der Capitulariensammlung des Ansegis ist der Name Lothar's, welcher früher neben Karl d. Gr. und Ludwig als Gesetzgeber genannt war, überall fortgelassen (Leg. I. 260. Stobbe, Gesch. der deutschen Rechtsquellen I. 233 N. 5). Vergl. V. Walae II. 10 p. 556.

der Verschwörung wurde in Nimwegen noch nicht gehalten <sup>1)</sup>. Jedoch gab der Kaiser dieselben den getreuen Großen in Gewahrjam bis zu dem nächsten allgemeinen Reichstage, welchen er auf Anfang Februar 831 nach Achen ansagte und auf dem ihr Urtheil gesprochen werden sollte <sup>2)</sup>. Nur ein Mitglied der hohen Geistlichkeit, den einzigen Bischof, von welchem wir bestimmt wissen, daß er an der Empörung des Jahres 830 theilhaftig war <sup>3)</sup>, traf schon jetzt die Strafe. Es war Jesse von Amiens, welcher durch den Spruch seiner Amtsgenossen — darunter auch seines Metropolitens, des Erzbischofs Ebo von Reims, der damals der Sache des Kaisers noch treu geblieben war <sup>4)</sup> — seines Hirtenamts entsetzt wurde <sup>5)</sup>. Bischof Jesse hatte bei Karl dem Großen viel Vertrauen genossen und war von demselben in den wichtigsten Geschäften, namentlich auch den Verhandlungen mit Rom und Byzanz, verwendet worden. Er gehörte zu den Königsboten, welche den vertriebenen Papst Leo III. im Jahr

<sup>1)</sup> Angaben einzelner Quellen, welche behaupten, daß der Kaiser bereits damals einige der Hefellen erlirirt und ihrer Lehen beraubt habe, greifen wohl vor. So Ann. Mettens: ubi et quosdam ex illis, qui ei praedictas contumelias fecerunt, in exilium misit atque illorum honores abstulit. Auch der Schluß von c. 45 der V. Hludowici: Quos postea ad iuditium adductos etc. ist offenbar erst bei der Geschichte des Achner Reichstags vom Jahr 831 zu verwenden. Gleich hier, sobald der Verfasser sich nicht mehr auf die Königsannalen stützt, treten Spuren jener „Zerrüttung der Chronologie“ hervor, welche Meyer von Anouau, Nithard S. 129 ff., in den letzten Partien der Vita Hludowici so gründlich nachgewiesen hat, die sich aber nicht auf diese beschränkt. Auch in dem ersten Theile des Buchs, welcher die aquitanische Vorgeschichte Ludwig's enthält, ist die Verwirrung nicht minder groß. Im vorliegenden Falle entsprang sie wohl hauptsächlich aus der Benutzung Nithard's (I. 3 p. 652). Beiläufig zeigt sich auch hier eine gewisse Analogie mit den Ann. Enhardi Fuld. (831 p. 360, vergl. oben S. 265 Anm. 1).

<sup>2)</sup> Ann. Bert. 830: iussit auctores illius facti, quorum fraus detecta et conspiratio patefacta erat (vgl. hinsichtlich der Ausdrucksweise Einh. Ann. 818 p. 205. V. Caroli 20 Jassé IV. 525) propter illorum controversiam vergl. 831: ut illorum causa discuteretur et diiudicaretur; v. Jasmund S. 4 wohl unrichtig: „wegen ihrer Empörung“, in custodiam mitti usque ad aliud placitum, quod Aquisgrani erat habiturus. 831. V. Hlud. 45: Post haec imperator omnes illos huius impiae conspirationis principes sub privata custodia praecepit adservari. c. 46. Thegan. 37: et divisit eos atque commendavit, vergl. R. 22, c. 22. 48 p. 596. 601. Roth, Genesität S. 274.

<sup>3)</sup> Die Darstellung Nithard's ist auch insofern unzutreffend, als man nach ihr (V. Walae II. 9 p. 554 f.) annehmen müßte, die ganze Geistlichkeit habe sich damals wie ein Mann gegen das Regiment des Kaisers erhoben.

<sup>4)</sup> S. das Schreiben Karls des Kahlen an Papst Nifolans I. Bouquet VII. 557: Prima vero vice, quando instigante diabolo Francorum populus imperatorem sibi a Deo ordinatum et ab apostolica sede coronatum suo sunt moliti propellere imperio, ipse Ebbo in ipsius fidelitate immobilis perstitit et, ut rectum erat, usque ad recuperationem perseveravit. Nithard, De Ebonis vita p. 18. v. Noorden, Hinfmar S. 20.

<sup>5)</sup> Thegan. 37. 44 p. 598. 600. Dienach Flodoard. hist. Rem. eccl. II. 20, vergl. Forschungen X. 352 R. 4. V. Hlud. 56 p. 642 lin. 5 (Jesse olim Ambianensis episcopus).

799 über die Alpen zurückgeleiteten<sup>1)</sup> und befand sich auch zur Zeit der Kaiserkrönung Karls in Rom<sup>2)</sup>. Im Jahr 802 schickte ihn der Kaiser mit dem Grafen Helmgand als Brautwerber an die Kaiserin Irene nach Constantinopel<sup>3)</sup>. Einige Jahre später (809) unterstützte Jesse den Bischof Bernhar von Worms und den Abt Adalhard von Corbie bei den Verhandlungen, welche dieselben im Auftrage des Kaisers mit dem Papste über die Frage vom Ausgehen des heiligen Geistes (vom Vater wie vom Sohne) zu führen hatten<sup>4)</sup>. Jedoch hegte Leo III. keine günstige Meinung von ihm. Er ließ in ein Schreiben an Karl einfließen, daß ihm dieser Bischof zu einer wichtigen vertraulichen Mission nicht geeignet erscheine<sup>5)</sup>. An und für sich hätte dies Urtheil Leo's wenig Belang; aber in diesem Fall mag der Unzuverlässige den Unzuverlässigen richtig erkannt haben. Nach dem Schicksal zu schließen, welches ihn traf, muß Jesse bei der Empörung von 830 sehr stark compromittirt gewesen sein<sup>6)</sup>.

Es ist nicht zu verkennen, daß die Urheber der Empörung das Scheitern derselben größtentheils sich selber zuzuschreiben hatten. Mit unkluger Hast hatten sie nach dem halben Siege ihre eigennützigen

<sup>1)</sup> V. Leonis III. Lib. pont. ed. Vignol. II. 251, vergl. Jaffé, Reg. Pont. p. 217.

<sup>2)</sup> S. die von Leo III. am Tage der Kaiserkrönung (25. Dezember 800) auf Jesse's und Angilbert's Veranlassung aufgestellte Bulle für St. Niquier. Mabillon. Ann. Ben. II. 349. Jaffé l. c. p. 217—218 no 1913.

<sup>3)</sup> Einh. Ann. 802. 803 p. 190. 191. Enhard. Fuld. Ann. p. 352. Ann. S. Maximini Trev., Comptes-rendu etc. p. 186. Döllinger, Kaiserthum Karls d. Gr. a. a. S. 355. 380 N. 33. — Die Vermuthung von Pertz, daß beim Monach. Sangall. II. 6 der Bischof Heito von Basel mit Jesse verwechselt sei (Scr. II. 750 n. 62), bleibt mindestens höchst unsicher. Auch Jaffé (Bibl. rer. Germ. IV. 672) und Wattenbach (Geschichtsschreiber der deutschen Vorzeit IX. 3 S. 45) haben sie nicht adoptirt.

<sup>4)</sup> S. das von Smaragdus angenommene Protokoll der Verhandlungen, welche diese drei Missi damals in der Sakristei von St. Peter mit Leo III. pflogen (Mansi XIV. 18—22. Bähr a. a. S. 364). In den Ann. Einh. 809 p. 196 (vergl. Ann. Enhard. Fuld. p. 354) wird allerdings nur die Absendung Bernhar's und Adalhard's erwähnt (siehe oben Seite 20 Ann. 3).

Außerdem fungirt Bischof Jesse als Missus auch im Jahr 805 (Leg. I. 135) und befundet 811 als Zeuge die Verfügung Kaiser Karls über die Vertheilung seines Schazes (Einh. V. Caroli 33 p. 541). Erhalten ist von ihm eine Epistola de baptismo (Migne. Patrol. lat. CV. 782—796, vergl. Epist. Carolin. no 31—39. 43. 44. Jaffé IV. 401 ff. 423 ff. Hauréau. Singularités historiques et littéraires p. 91. Bähr S. 361).

<sup>5)</sup> Leonis III. epist. no 2 (808 post Apr.) Embolim, Jaffé IV. 311: Jesse vero episcopus, serviens vester, aliud servitium vobis facere potest. Nam missaticum per patrias deportare non nobis videtur quod idoneus sit neque ad secretum consilium provocandus.

<sup>6)</sup> Hund S. 107 nimmt an, Jesse sei der Bischof gewesen, welcher nach Rabbert (V. Walae II. 9 p. 554 unten) vor der ganzen Reichsversammlung (zu Compiègne) zum Kaiser sprach: Scio . . . quamvis talia et tanta, quae dicuntur, male deceptus his artibus, hactenus assensisses, cum his exutus fueris, quibus vestiris, quia te recipies et eris optimus imperator, quod semper ante fuisti. Hund hätte diese Vermuthung aber wenigstens nicht als Thatfache geben dürfen.



Abſichten verrathen und dann doch nicht die Kraft noch den Muth beſeſſen, ihn zu vollenden. Indeſſen war es auch ein Keß von Scheu vor dem Herrſcher, von Pietät gegen ſeine Perſon, was ihre Hände lähmte. In den Herzen der alten Freunde des Kaiſers, welche die Politik Judith's und Bernhard's auf die Seite ſeiner Gegner getrieben hatte, war die Zuneigung zu ihm noch nicht völlig erloſchen <sup>1)</sup>, und auch die meiſten Andern bewahrten ihm eine gewiſſe Achtung <sup>2)</sup>. Sie ſahen in ihm nur den unſchuldig Verführten, durch böſe Künſte Verblendeten <sup>3)</sup>. Aus der Mitte dieſer Partei ſelbſt erhob ſich ſpäter der Vorwurf, daß eine falſche Ehrerbietung ihr die Hände gebunden und ſie dem Verderben überliefert habe <sup>4)</sup>.

Noch eine Angelegenheit jedoch lag dem Kaiſer dringend auf der Seele: das Schickſal ſeiner Gemahlin. Indem die Aufſtändiſchen Judith von ſeiner Seite riſſen und ins Kloſter ſtießen, hatten ſie ſeinem Herzen die tieſte Wunde geſchlagen. Obwohl vielleicht ſelber von ihrer Unſchuld nicht überzeugt, ſehnte er ſich doch nach ihrer Rückkehr und konnte beanspruchen, daß ſtatt der rechtswidrigen Gewalt, welche wider ſie geübt worden <sup>5)</sup>, wenigſtens ein regelmäßiges Verfahren zur Unterſuchung der gegen ſie erhobenen Anklagen eingeleitet würde. In dieſem Sinne <sup>6)</sup> beſchloß der Nimmweger Reichstags auf Ludwig's Anregung, daß die Kaiſerin vor die nächſte Reichsverſammlung nach Achen zu laden und dort ihre Schuld in aller Form Rechtens zu prüfen ſei. Wenn ein Ankläger gegen ſie aufträte, ſollte ſie ſich geſetzlich zu rechtfertigen ſuchen; falls ſie dieſ nicht vermöchte, dem Spruch der Reichsverſammlung unterliegen <sup>7)</sup>. Nach-

<sup>1)</sup> Wir werden ſpäter ſehen, daß das Verhältniß zwiſchen Hiltnin und Helſachar und dem Kaiſer nicht für alle Zeit zerſtört war (vergl. auch v. Moorſen, Hinkmar S. 6—7. Sidel I. 87).

<sup>2)</sup> Vergl. oben S. 40 Anm. 7.

<sup>3)</sup> Vergl. oben S. 339

<sup>4)</sup> Vergl. V. Walae II. 9 p. 555 (Adeodatus): Fuit enim, aestimo, aut nimia dilectio senatorum et praesulum circa augustum et eius prolem, clarescentibus causis, quod eum tam reverenter rursus erigunt in regnum aut etc. c. 11 p. 557 (Pascasius): Sed quia fides eorum fuit intemerata et incontaminata, qui boni erant, nimia decepti reverentia, noluerunt iniuriose contraire ad primum: ideo incurrerunt damnationis discrimen, et facta est ruina paene omnium una.

<sup>5)</sup> Vergl. Ann. Bert.: quae iniuste et sine lege ac iudicio ei ablata fuerat. Ann. Mettens: Pippinus . . . uxorem, licet contra legem, ingeniose fecit eum dimittere.

<sup>6)</sup> Die Ann. Mettens greifen auch hier vor, indem ſie bereits von dem damaligen Reichstage zu Nimmwegen berichten: In eodem ergo placito per auctoritatem apostolicam et per consensum episcoporum consideratum et canonice definitum est, ut imperator suam reciperet coniugem. Vergl. über die Rückkehr Judith's im Allgemeinen ſonſt auch Agobard. lib. apologet. 2. 9 p. 62. 68. V. Walae II. 10. 11. 12 p. 555. 558 f. etc.

<sup>7)</sup> Ann. Bert.: Verum ab omnibus episcopis, abbatibus, comitibus ac ceteris Francis iudicatum est, ut coniux eius . . . ad memoratum conductum placitum reduceretur et, si quislibet aliquod crimen illi obicere vellet, aut se legibus defenderet aut iudicium Francorum subiret (vgl. S. 31: Ad quod placitum domina imperatrix, sicut iussum fuerat, veniens etc.).

dem dieser Beschluß gefaßt war, säumte Ludwig nicht, seine Gemahlin aus dem Kloster in Poitiers, in welchem sie nun eine Reihe von Monaten unter dem Nonnenschleier<sup>1)</sup> gelebt und nach der Versicherung eines höflich gefärbten Berichtes<sup>2)</sup> durch eifrig frommen Dienst bei Tag und Nacht die Bewunderung und Racheiferung der übrigen Klosterjchwesteru erweckt hatte, durch einige Große mit allen Ehren nach der Achenen Pfalz abholen zu lassen<sup>3)</sup>, wohin er nach dem Schluß des Rimweger Reichstags zum Winter zurückkehrte<sup>4)</sup>.

Ueber *iudicium Francorum* s. Waitz IV. 423 N. 4. W. (artenbach) im Lit. Centralbl. 1866 Sp. 299. Die Erklärung Marea's und Bouquet's (vergl. M. G. Ser. I. 424 N. 5; v. Jasmund, Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit IX. 11 Z. 5 N. 1, der übrigens den Text ganz richtig übersetzt; Meyer von Knonan, Richard S. 11) ist falsch und theilweise dadurch veranlaßt, daß Judith nachher (Ann. Bert. 831 p. 124) sich noch *secundum iudicium Francorum* durch einen Eid reinigt, obwohl kein Kläger gegen sie auftritt. Dies geschah aber auch sonst, z. B. bei dem Prozeß Papst Leo's III. im Jahr 500.

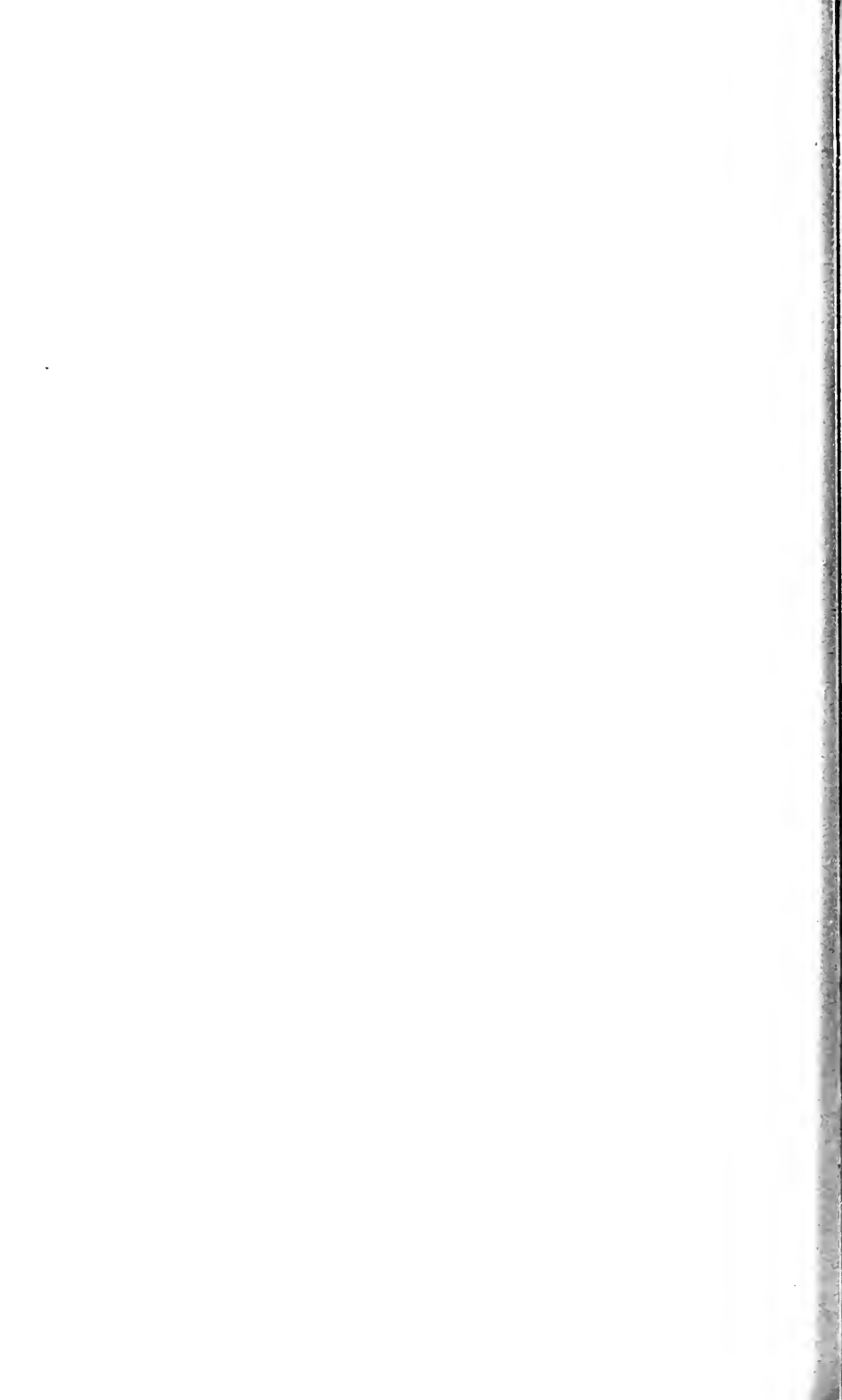
<sup>1)</sup> Vergl. oben Z. 350 und Agobard. lib. apologet 2. 9: *quae mutato habitu regali putabatur perdurare in habitu sanctimoniali.*

<sup>2)</sup> Ann. Mettens.

<sup>3)</sup> Ann. Mettens. V. Hlud. 46 p. 634.

<sup>4)</sup> Ann. Mettens. V. Hlud. 46. Thegan. 37.

# Excuse.



## Excurs I.

### Ueber Ludwig's Zug nach Benevent im Winter 792 — 793.

Im Jahre 792 empfing Ludwig von seinem Vater den Auftrag, nach Italien zu ziehen, um dort seinen Bruder Pippin bei einem Zuge gegen Benevent zu unterstützen<sup>1</sup>. In Folge dieses Befehls kehrte der junge König aus Regensburg, wo er beinahe ein Jahr über am väterlichen Hofe verweilt hatte, im Herbst zunächst nach Aquitanien zurück, ließ hier die nöthigen Vorkehrungen zur Sicherung seines eigenen Reichs treffen und zog dann mit seinem Heere über den Mont Cenis nach Italien. Weihnachten war er in Ravenna. Dann vereinigte er sich mit Pippin<sup>2</sup>. Nach der Erzählung des Astronomus drangen die beiden Brüder mit vereinter Macht in Benevent ein, verheerten alles Land, durch welches sie zogen, bemächtigten sich einer Feste und kehrten nach Ablauf des Winters im Hochgefühl der vollbrachten Thaten zusammen zu ihrem Vater zurück<sup>3</sup>. Klingt dies schon so, als ob der phrasenhafte Lobredner mit volltönenden Worten einen wenig durchgreifenden Erfolg zu verdecken suche<sup>4</sup>, so belehrt uns eine andere, noch ältere Nachricht auch darüber, welcher Umstand das Unternehmen vorzüglich beeinträchtigte. In vielen Gegenden war die vorjährige Ernte völlig mißrathen, so daß die Hungersnoth im Winter einen fürchterlichen Grad erreichte<sup>5</sup>. In Benevent litt gleich der ansehnlichen Bevölkerung auch das eingedrungene Heer der jungen Könige von Italien und Aquitanien so schwer darunter, daß ein Theil selbst während der großen Fasten, welche in diesem Jahre zwischen den 20. Februar und 7. April fielen, zur Fleischnahrung seine Zuflucht nehmen mußte<sup>6</sup>.

Es ist uns aber auch noch eine andere Spur von jenem Zuge Ludwig's erhalten: in einer Gerichtsurkunde, welche unter seiner Kaiserregierung aufgenommen wurde und einen Prozeß des Klosters Farfa betrifft. In

1) V. Hlud. 6 p. 610. Ann. Lanresham. 793, vgl. Chron. Moissiac. u. Ann. Laur. min. Ser. I. 35. 300. 119. Ann. Guelferbytan. 792 Ser. I. 45.

2) V. Hlud. I. c.

3) Cui (scil. fratri) coniunctus, iunctis viribus Beneventanam provinciam ingrediuntur, cuncta obvia populantur, castro uno potiuntur. Hieme autem transacta, una ad patrem prospere regrediuntur, uno tantum audito (nämlich von der Empörung ihres Stiefbruders) offuscante eorum plurimam alacritatem etc.

4) Vergl. Hund S. 13. 232. Foh, Ludwig d. Jr. vor seiner Thronbesteigung S. 8.

5) Ann. Mosellani 791. 792 (792. 793) Ser. XVI. 498. Ann. Lanresham. Chron. Moiss. 793. Vergl. auch Ann. S. Germani min. (aus dem Eingange des 10. Jahrs.) Ser. IV. 3.

6) Ann. Lanresham.: et facta est ibi (sc. in terra Beneventana) famis validissima et super populum illum quem ibi inventus est et super exercitum qui advenerat, ita ut aliquanti nec ipsam quadagesimam se ab esu carniū abstinere poterant, vgl. Chron. Moiss. Ann. Laur. min.

diesem Document (Mabillon, Ann. Ben. II. 723 no 45)<sup>1)</sup> heißt es nämlich: Et cum ipse Guinigis hoc vidisset, dixit, quod nihil Paulus de suis rebus potestatem habuisset dandi et quod forfactus de omnibus suis esset rebus, eo quod, quando in hostem in Beneventum ambulare debuit, quando dominus imperator cum germano suo domino Pippino illic fuit, sine comitatu a Fauro (Forlí) reversus est, et testimonia exinde ramivit et talia dare non potuit, qualia ramita habuit, et qualia exinde dedit in praesentia Rothardi et Nortperti episcoporum seu istius Leonis, nullum proficuum ei testificati sunt . . . Relecto hoc indiculo, recordatus est ipse Leo ut superius ipse Ingoaldus abbas et Audulfus asseruerant et breve de illis testimoniis, quae Guinigis exinde dedit relegi, et cum relectum fuisset, continebatur in eo, qualiter testificaverunt Reginardus homo Francicus, Hitto et Deodatus, quod, quando dominus Ludovicus cum germano suo Pipino fuit in hoste in Benevento, tunc Paulus fuisset reversus a Fauro et introisset in monasterium cum rebus suis, et si exinde cum comitatu aut sine comitatu reversus fuisset, nescirent et quando ipsae res ad regiam partem sublatae fuissent aut pro qua culpa. nescirent, et dixerunt, quod plus exinde nescirent nec dicerent.

Die Rückkehr von Forlí „sine comitatu“ war also die Schuld, welche Winigis dem Paulus nachsagte und um derenwillen nach seiner Behauptung die Güter des letzteren confiscirt worden waren. Sine comitatu scheint hier demnach soviel zu heißen wie: ohne Urlaub; comitatus steht für comiatus (commeatus, comiato, congé)<sup>2)</sup>. Paulus sollte den Heriziz begangen haben<sup>3)</sup>. Forlí mag der Punkt gewesen sein, an welchem Pippin und Ludwig ihre Heere vereinigten.

1) Vergl. auch ibid. p. 459.

2) Vergl. Du Cange II. 463. 466.

3) Vergl. Brunner, Zeugen- und Inquisitionsbeweis (Ver. der Wien. Akad. LI) S. 415. R. 2.

## Excurs II.

### Ueber die Absetzung des Abts Ratgar und die Wahl des Abts Eigil von Fulda (817. 818).

Wir wissen nicht genau, in welchem Zeitpunkt, aber im Laufe des Jahres 818 geschah es, daß das Kloster Fulda bei dem Kaiser die Erlaubniß zur Wahl eines neuen Abts nachsuchte. Die Verwaltung des vorigen, Ratgar, obwohl sie unter den glücklichsten Anzeichen begann, hatte das schlimmste Ende genommen. Einem edlen österrätischen Geschlecht entsprossen, war Ratgar einst von Sturm, dem ersten Abte der Stiftung des heiligen Bonifatius, in dieselbe aufgenommen worden<sup>1)</sup> und hatte ihr dann namentlich als tüchtiger Baumeister wichtige Dienste geleistet<sup>2)</sup>. Seine vielfachen hervorragenden Eigenschaften erwarben ihm ein solches Ansehen im Kloster, daß er nach der Abdankung<sup>3)</sup> des Abts Banquulf im Jahr 802 einmüthig zum Nachfolger desselben erwählt wurde<sup>4)</sup>. Aber es kamen unter ihm trübe, schwere Tage über Fulda. Im Jahr 807 wurde das Kloster von einer verheerenden Epidemie heimgesucht, welche eine große Zahl der jüngeren Brüder dahinraffte. Die Anaben, die im Stift erzogen wurden, verließen dasselbe. Ihr Aufseher, welchem man eine Schuld an dem Unglück beigemessen zu haben scheint, ward Gegenstand der ärgsten Beschimpfungen<sup>5)</sup>. Noch unheilvoller war, daß Ratgar's Regiment den Frieden im Kloster vollständig untergrub. Nicht daß die Energie seines Willens und die Ueberlegenheit seines Geistes sich jetzt verlungert hätten<sup>6)</sup>. So erwart

1) Mabillon, A. S. o. S. Ben. IVa. 227.

2) Catalog. abb. Fuld. Böhmer, Fontes rer. Germ. III. 162. Rettberg I. 625. 11. 807—808.

3) Vergl. in Betreff der Gründe derselben Alcuin. epist. no 156, Jaffé VI. 657 R. 6. Rettberg I. 625.

4) V. Eigilis 5. Mabillon l. c. p. 229: Hoc (sc. Baugolfo) nimirum cessante, Ratzarius eligitur in patrem mira concordia fratrum, vgl. die andere, in Hexametern abgefaßte Vita 5 ibid. p. 245 und Ann. Fuld. antiqu. Ser. III. 117\*. Die Gasseler Handschrift der letzteren sagt fast mit den nämlichen Worten: Ratger mira concordia est fratrum electus ad abbatem: eine Uebereinstimmung, welche Ziefel (Geschichten IV. 461) nicht berücksichtigt. Siehe ferner Ann. Laur. min. cod. Fuld., Enhard. Fuld. Ann. 802 Ser. I. 120. 353. Unrichtige Notizen in einer spätern Handschrift des Lambert von Hersfeld z. J. 804 und bei Marianus Scottus 837 Ser. III. 41a). V. 549 (vgl. dagegen auch Lambert. Ann. 815 p. 43). An dem Jahr 802 wird man, gegenüber der abweichenden Ansicht Rettberg's, festhalten müssen. In den Fuldaer Traditionen kommt Ratgar zuerst im Juli 803 als Abt vor (Dronke, cod. dipl. Fuld. p. 110 f. no 205—209), vgl. Wattenbach I. 3. 176 R. 2.

5) Ann. Laur. min. cod. Fuld. 807 p. 120 (hierin ein Hexameter: sanctos — aufungino pueri, puerorum et pessime custos — Consillis pravis, also vielleicht ein Bruchstück eines Gedichts eingeflochten); vgl. Ann. Hildesheim. Quedlinb. Weissemb. Lambert. Altah. mai. Ser. III. 41. XX. 753. — Den Tod von drei andern Klosterbrüdern meldet die Fuldaer Fortsetzung der kurzen Vorläufer Jahrbücher z. J. 810 Ser. I. 121 c). 630.

6) Nicht ganz ohne Grund neigt sich Rettberg's geistvolle Auffassung (a. a. D. S. 627 ff.) zu Gunsten Ratgar's. Jedoch scheint mir Rettberg unter anderm zu übersehen, daß zu den Gegnern ein Mann wie Raban gehörte. Auf das Lob in dem panegyrischen Catalog. abb. Fuld., welcher den Tritt dieses Abts mit der Bruderschaft und die Absetzung desselben völlig verschweigt, ist kein Gewicht zu legen, vgl. Wattenbach a. a. D. S. 180. Der letztere giebt S. 174 ff. eine anziehende gedrängte Darstellung der damaligen Geschichte des Klosters.

er sich ein Verdienst um die geistige Hebung seines Klosters und mittelbar um die Bildung des deutschen Volkes, indem er die Fähigsten aus der Bruderschaft zu den berühmtesten Lehrern der damaligen Zeit, so Brun zu Einhard, Raban zu Alkuin nach Tours sandte<sup>1)</sup>. Aber seine Untergebenen empfanden diese Ueberlegenheit nur als einen schweren Druck. Der Abt erschien ihnen ansehnlich-voll und hoffärtig, eigensinnig und herrisch, rücksichtslos und gewaltthätig<sup>2)</sup>. Die Leidenschaftlichkeit, welche schon Katgar's Miene und Gebärde überall verriethen, ängstigte sie, und sie fanden, daß seine hervorragende Begabung und Bildung, die sie keineswegs verkannten, seine Schlagfertigkeit in der Rede<sup>3)</sup> die Dämonen in seiner Brust nur um so gefährlicher machten. Durch die Arbeiten, welche Katgar ihnen auferlegte, die Neuerungen, die er einführte, fühlten sich die Brüder aus den alten, lieben Ueberlieferungen — manche entzifferten sich noch der Trage des Bonifatius und Sturm<sup>4)</sup> — gar unzufrieden aufgereizt. Vor Allem war es die Bauleidenschaft des baukundigen Abts, wodurch die Mönche geklagt und die Leute des Stifts zu Grunde gerichtet wurden<sup>5)</sup>. Nicht stolz und dankbar, sondern mit Aerger und Grimm sah die Klostergemeinde auf Katgar's neue Bauwerke<sup>6)</sup> und die silbernen und goldenen Verzierungen, die Kronen und Leuchter<sup>7)</sup>, mit denen seine Prachtliebe dieselben schmückte. Es ist uns eine Zeichnung überliefert, welche Katgar darstellt, wie er, den Krummstab in der Rechten, aber ohne Mönchskutte, in einem kirchlichen Prachtbau daseth, aus dem ein Einhorn wüthend gegen eine Schafherde anspringt. Mit einem Einhorn nämlich verglich man den argen Abt, obwohl dies Thier auch überhaupt als Symbol des Klosters Fulda erscheint<sup>8)</sup>. Auch das wollte sich die Bruderschaft nicht gefallen lassen, daß Katgar sie in kleine Abtheilungen unter ihm ergebenden Dechanten zerplitterte<sup>9)</sup>: sie sah darin nur das Divide et impera des klugen Despoten. Im Jahr 809 waren die Zwistigkeiten zwischen dem Abt und den Brüdern auf einen solchen Grad gediehen, daß der Erzbischof Richolf von Mainz nach Fulda gesandt werden mußte, um dieselben zu schlichten<sup>10)</sup>. Es gelang für den Augenblick, wie sich denn Kaiser Karl im folgenden Jahre auch bewegen fand, den Abt auf seine Beschwerden vor den Eingriffen der ostfränkischen Bischöfe zu schützen, welche denselben im Widerspruch mit den Exemptions-Privilegien des Klosters in dem Genuß seiner Einkünfte beeinträchtigten<sup>11)</sup>. Lange jedoch hielt die Wirkung nicht vor. Da Katgar sein Regiment nicht

1) Catalog. abb. Fuld. Kunstmann, Grabanus S. 36 ff. Wattenbach S. 174. Vergl. auch Raban's Geschichte (vor den libb. de sancta cruce. i. omie I. no 14 etc.) und praef. ad commentar. in libros regum, Opp. ed. Migne III. 10; ferner Alcuin. epist. no 251. 290. Jaffé VI. 501 ff. I. 876 ff. 3. arm. no 250, Opp. ed. Froben. II. 233.

2) Allerdings nahm der Abt dem Raban die Seite dann wieder fort, welche dieser bei Alkuin und anderen Lehrern nachgelehrten hatte (carm. I. 14, Opp. VI. 1600 f. Mabillon. A. S. o. S. Ben. IVb. 25. Ann. Ben. II. 394. Rettberg I. 628. Kunstmann S. 45).

3) S. Libell. suppl. 20. 5. Mabillon, A. S. o. S. Ben. IVa. 261. V. Eigil. 6. 7. 11. 28: austeritatem inlisceret pastoris — sub abbate litigioso — ut leo, more prioris (d. i. Katgar's) in domo tua evertens domesticos tuos et opprimens subjectos tibi p. 230—242. V. metr. 5. 7. 10. 12. 14 p. 245—250. Raban. carm. I. 32: Durescit qui animo et cedere nescit — Trux deturbat oves, caede cruentat — Nullus miseret, saevit in omnes etc. Allerdings macht die profanische Biographie Eigil's noch mehr die Schmeichler und Zuträger Katgar's als ihn selber für alles Unheil verantwortlich (c. 5. 7, vgl. Rettberg I. 630). Indessen ist ihre Darstellung, wie sich nicht verkennen läßt, überhaupt sehr verächtlich gehalten (vgl. auch Kunstmann S. 51).

4) V. Eigilis 7. Rettberg I. 627.

5) Vergl. Libell. suppl. 10.

6) Libell. suppl. 12. 20. V. Eigil. 12. Vergl. Rettberg I. 627. 631, welcher jedoch in der Urkunde Karl's d. Gr. Sidel K. 224 Dronke I. c. p. 128 no 245 unseres Gradstems mit Unrecht eine ansehnliche Willigung der Bauten des Abts finden will. (Ebenso Kunstmann S. 45 f.)

7) Catal. abb. Fuld. p. 162. Ann. Laur. min. cod. Fuld. 809. 812 p. 121. Rettberg I. 625 f. II. 807 f.

8) Catal. abb. Fuld.

9) V. Eigil. metr. 5. 6. 12 (monoceros) p. 245. 248. Mabillon, Ann. Ben. II. 417. Rettberg I. 628. 632. Wattenbach S. 176.

10) Libell. suppl. 11. Rettberg I. 629.

11) Ann. Laur. min. cod. Fuld. 809: Richolfus ad monasterium nostrum Fulda, id est sancti Bonifatii, missus est abbas et fratrum causa et ecclesia sanctae Mariae in monte dedicata. Kunstmann S. 45, welcher darauf hinweist, daß sich auch schon 806 Königsboten in Fulda aufhielten (f. Dronke p. 120 no 228).

12) Sidel K. 224 I. c. (vom 22. April 810, vgl. S. 294). — Rettberg I. 631 nimmt nach allem dem an, daß die Untersuchung durchaus zu Gunsten Katgar's ausgefallen sei.



änderte und für alle Bitten der Mönche taub blieb, brach vielmehr schon 812 ein förmlicher Aufruhr im Kloster aus, in Folge dessen beide Parteien, der Abt und zwölf Brüder, am Hofe des Kaisers Recht suchten<sup>1)</sup>. Die Brüder überreichten dem Kaiser eine weissheweiße, flehentliche Bittschrift<sup>2)</sup>. Sie werfen darin dem Abte vor, anstatt gelehrte Männer von erprobtem Wandel Verbrecher und Diebe als Presbyter angestellt<sup>3)</sup>, auch sonst die Verwaltung der Aemter im Kloster, Bäckerei und Branerei, Küche und Garten, die Bestellung der Aeder u. s. w. zum Theil Laien oder Leibeigenen überlassen zu haben<sup>4)</sup>. Während er Greise und Kranke unmenſchlich behandle und verstoße<sup>5)</sup>, andere Personen, welche im Kloster Aufnahme suchten, durch seine Härte zurückscheuche<sup>6)</sup>, die Beherbergung der Pilger und die alte Gastlichkeit vernachlässige<sup>7)</sup>, ziehe er durch Verlockung oder Gewalt Leute herbei, die Lasten frühnten und Verbrechen aufstiften, und habe die Umgegend von Fulda durch Ansiedelung berüchtigter Menschen unsicher gemacht<sup>8)</sup>. Ebenso habe er das Kloſtergut durch Vertheilung und Verleihung von Benefizien zerſpittert und Handelsgeschäfte gestattet<sup>9)</sup>. Dem gegenüber verlangen die Mönche nun vollkommene Sittergemeinschaft<sup>10)</sup>, das Aufhören ihrer Trennung in einzelne Abtheilungen und gemeinsame Dechanten für alle<sup>11)</sup>, Beschränkung der Bauten und sonstigen Arbeiten<sup>12)</sup> und bestimmte Begrenzung der Arbeitszeit auf Grund der Regel<sup>13)</sup>, kurz die Herstellung der alten Ordnung, wie sie unter Katgar's Vorgängern bestanden habe, und damit der alten Eintracht zwischen Haupt und Gliedern<sup>14)</sup>.

Es ist keineswegs hinreichend verbürgt, ob man am Hofe diese Beschwerden und Forderungen als durchweg begründet anerkannte<sup>15)</sup>. Jedenfalls gelang es dort noch nicht, die Befegung der Händel herbeizuführen<sup>16)</sup>. Der Kaiser übergab dieselbe demnach einer Versammlung, zu welcher auf sein Geheiß der Erzbischof von Mainz mit den Bischöfen von Würzburg, Worms und Augsburg und anderen Großen im Sommer dieses Jahres in Fulda zusammentrat<sup>17)</sup>, und auch

1) Ann. Laur. min. cod. Fuld. 812: Facta est conturbatio non minima in monasterio sancti Bonifatii, et fratres 12 ex ipsa familia perrexerunt simul cum abbate Katgaro ad iudicium imperatoris Karli, vgl. Ann. Hildesh. und Annalista Saxo 811 Ser. VI. 569.

2) Libellus supplex monachorum Fuldensium, Mabillon, A. S. o. S. Ben. IVa. 260 ff., vgl. Ann. Ben. II. 394—396. Rettberg I. 629 ff., Kunstmann S. 46 ff. Gittir wird diese Bittschrift auch in der V. Eigillis 12. 13 p. 235. 236.

3) c. 2.

4) c. 16.

5) c. 5, vgl. Kunstmann S. 48.

6) c. 6.

7) c. 13. 14.

8) c. 7—9 (von Rettberg I. 629, wie mir scheint, zum Theil mißverstanden). 17.

9) c. 15: Ut privata negotia et saecularia beneficia et divisio (vgl. Delsner, König Pippin S. 484) possessionum atque agrorum in ipso monasterii loco non fiant: quia inde exoriantur iurgia etc. . . . nec mercimonia aliqua ab aliquibus ibi ventilentur. Eine Schenkung Kaiser Ludwigs an das Kloster Fulda enthält später ebenfalls die Bedingung, daß das Gut nicht an Laien zu Benefiz ausgegeben werden soll (Zifel L. 141).

10) c. 15.

11) c. 11.

12) c. 12, fast wörtlich benutzt in der angeblichen Anrede Kaiser Ludwigs an Sigil V. Eigil. 12 p. 234 f.

13) c. 12.

14) c. 20. In der pietätvollen Phantase der Brüder stellte sich die Zeit der früheren Hebräer und insbesondere das Verhältnis, welches zwischen diesen und der Bruderschaft bestanden hatte, roßiger dar als es in der That gewesen war.

15) Allerdings heißt es in einigen Versen, die uns mit der betreffenden Bittschrift der Fulder Brüder überliefert sind:

Quae cuncta honesta censebat Caesar opimus

Et votum precibus jussit inesse piis.

16) Ann. Laur. min. cod. Fuld.: nec tamen ita commotio illa quievit.

17) Ibid.: sed post Riholfus archiepiscopus Magontiacensis et Bernharius episcopus civitatis Wangionum et Hanto (Hatto: ann. Hildesh.) episcopus Augustensis et Wolgarius episcopus ecclesiae Wirzburg cum ceteris fidelibus, qui simul ad illum placitum convenerunt, iussu imperatoris sanaverunt commotionem illam in monasterio sancti Bonifatii. Daß Erzbischof Riholf sich damals nebst Gefolge (Presbyter Heistulf, Diakon Amalwin, Subdiakon Wolmar u. s. w.) in Fulda befand, bestätigt auch ein dort unter dem 15. August 812 zwischen demselben und Katgar abgeschlossener Kaufvertrag über Besitzungen in der Wetterau (Dronke I. c. p. 136 f. no 270: actum ad sanctum Bonifacium). Wiczerum (vgl. o. S. 372 Ann. 10) wurde die Herstellung des Friedens durch die Einweihung einer neuen Kirche besiegelt (Ann. Laur. min. cod. Fuld. Rettberg I. 631, der annimmt, daß das Ergebnis der Untersuchung abermals für den Abt günstig gewesen sei. Kunstmann S. 50).

diese stülte den Hader nur für kurze Zeit. Die Brüder beschloffen endlich, das Kloster gemeinsam zu verlassen. Raban hat ihren Auszug in einer poetischen Epistel<sup>1)</sup>, welche er an einen vertriebenen Klosterbruder, seinen Pufenfreund, richtete, mit vielem Pathos geschildert. Sie klagten aber auch gegen ihren Abt, der nun, im Jahr 817, in der That abgeleitet<sup>2)</sup> und überdies vom Kaiser mit dem Exil bestraft wurde<sup>3)</sup>. Kaiser Ludwig soll sich die Sache der verwaisten Brüderschaft sehr zu Herzen genommen haben: nichts in seinem Leben, sagte er angeblich, habe ihn so geschmerzt, außer dem Tode seines Vaters<sup>4)</sup>. Die westfränkischen Mönche aus der Schule Benedikt's, welche er nach Fulda sandte, hatten zugleich die Aufgabe, die neuen Reformen dort und in den benachbarten Zellen<sup>5)</sup> durchzuführen<sup>6)</sup>. Der Presbyter Arnon und ein gewisser Adalfrid standen an der Spitze derselben. Sie setzten neue Dechanten ein, denen ein Propst zur Seite trat, und wirklich kehrten unter ihrer provisorischen Leitung nach so vielen Stürmen bald Ruhe und Ordnung in das Kloster des heiligen Bonifatius zurück<sup>7)</sup>. Endlich jedoch ordnete die Brüderschaft im Einverständnis mit den fremden Brüdern den Adalfrid in Begleitung Einiger aus ihrer Mitte, der Presbyter Tithoh und Netheo, an den Kaiser ab, um von diesem die Erlaubniß zur Wahl eines neuen Abts zu erhalten<sup>8)</sup>. Der Kaiser, welcher dem Kloster noch jüngst auf Ratgar's Bitte das Recht der freien Abtswahl zugehändelt hatte<sup>9)</sup>, empfing diese Abgeordneten gnädig und gewährte ihren Wunsch<sup>10)</sup>. Von der Bewegung und Aufregung, welche nach der Rückkehr der letzteren<sup>11)</sup> im Kloster entstand, hat uns einer der Theilnehmer eine merkwürdige Schilderung hinterlassen<sup>12)</sup>. Sie ist voll anschaulicher, zum Theil komischer Züge, ohne Zweifel durchaus lebenswahr, wenn auch vielleicht nicht überall getreu dem besondern Hergange entnommen. Nur in dem einen Gesichtspunkt war Alles einig, daß das warnende Beispiel Ratgar's zur Vorsicht mahnen, das gebrannte Kind das Feuer scheuen müßte<sup>13)</sup>. Im Uebrigen wogten die Meinungen bunt durcheinander. Auch manches selbstthätige Interesse müchete sich ein. Während Einige einen Abt aus jedem Geschlecht wünschten, der die

1) Carm. I. 32 Opp. ed. Migne VI. 1621 f., vgl. die Notizen bei Mabillon, A. S. o. S. Ben. IV b. 25—26; jedoch ist in diesem Poem, welches Anklagen an Virgil (Aen. 2. 324. 354) enthält, einiges nicht völlig klar. S. außerdem über die Glucht der Brüder V. Eigil. II. 26. V. metr. 10. 12.

2) Ann. Laur. min. cod. Fuld. 817 p. 123: Eodem anno Ratgarius abbas depositus est (die St. bricht hienit ab). Enhard. Fuld. Ann. 817 p. 356: Ratgarius abbas Fuldensis coenobii accusatus a fratribus et convictus deponitur. Die V. Eigilis verurtheilt den Vorgang mit großer Schenung: quo jam decedente ob quamdam discordiam, quam, seminaverunt inter eum et fratres illius membra capitis omnium jurgiorum (vgl. oben S. 372 Anm. 2. Kunstmann S. 51) — amissi abbatis — in locum ministerii hujus, de quo sublatas est ille, qui nobis ante praeerat c. 5. 7. 8. 26. Stärker drückt sich die V. metr. an. 5. 6. 7: Donec vi nimia pastum fontesque fluentes. . . coactus deserit — sublato silvestri monocerote — duro custode remoto. 12. Die älteren Fulder Annalen und der Abtskatalog (welcher jedoch Ratgar's Absetzungsgeset auch nur auf 16 Jahre angiebt) schweigen ganz. Die letzte Urkunde mit bestimmtem Datum, worin Ratgar als Abt vorkommt, ist das durch ihn erwirkte Immunitätsprivileg vom 2. Mai 816 (Zitel L. 84 Dronke p. 155 no 322), während man nach einer Urkunde des Kaisers vom 4. August 817 (Zitel L. 114, vgl. Anm. S. 315—316. Dronke p. 155 no 325 a. b.), in welcher nur die Mönche als Petenten erscheinen, schließen darf, daß er damals bereits abgeleitet war. — Ueber ein verlorenes Tirolem Urnig's d. Jr. für Ratgar und unechte Urkunden, in denen derselbe vorkommt, vgl. Zitel II. 398. 410. 412.

3) V. Eigil. 26: cum esset causa illius inquietudinis ab imperatore in exsilium missus. V. metr. 5: atque fuga regnis decessit avitis.

4) V. Eigil. 5. V. metr. 6, vgl. e. S. 11 Anm. 6.

5) Regal. Libell. suppl. 17. 19 p. 262. Mettberg I. 626 f.

6) V. Eigil. 5. 6. 11. V. metr. 6. 7. 12, vgl. Mabillon, Ann. Ben. II. 444. Gdhart, Fr. or. II. 122. Waig III. 373 N. 1 (wegen nuntios). Besonders aus der V. metr. wird klar, daß diese westfränkischen Mönche erst nach Ratgar's Abganga nach Fulda geschickt wurden.

7) V. Eigil. 6. V. metr. 7. Es heißt in der ersten allerdings: Eramus quidem multo tempore in coenobio degentes vitam quietam, inderen ist dies ein relativer Begriff.

8) V. Eigil. 1. e. V. metr. 1. e. p. 245—246, vgl. n. a.

9) Zitel L. 84 l. c.

10) V. Eigil. 6. V. metr. 7. 8.

11) Raberes I. V. Eigil. V. metr. 1. c.

12) V. Eigil. 7. Diese Geredigkeit läßt dieser Schilderung Wattenbach widerfahren (S. 175 f.), vgl. auch Noth, Gesch. des Beneficialwesens S. 264 N. 86, der namentlich ihre komische Seite hervorhebt.

13) V. Eigil. 1. e.: In multis siquidem rebus conterriti sumus. quia, ut vulgo dicitur, homo ustulatus ignem timet, vgl. V. metr. 10.

Brüderschaft vor Uebergriffen der Grafen und Mächtigen schützen und ihr durch seine verwandtschaftlichen Beziehungen am Hofe nützlich sein könne, warf ein Anderer ein, wie der Herr im Gegentheil die Schwachen und Berachteten der Welt erkoren habe. Man brauche einen gelehrten Abt, die Brüderschaft bedürfe eines rüstigen und kräftigen Vorgesetzten, riefen wieder Andere dazwischen, die nicht daran dachten, daß diese Eigenschaften auch Katgar beigezogen und doch das eben überstandene Unheil nicht verhindert hätten. Unterdeß nahm man die Kandidaten einzeln in irgend einem Winkel vor, suchte sie auszuforschen, sich der Festigkeit ihrer Vorsätze, der Zuverlässigkeit ihrer Verheißungen zu versichern. Eine Einigung wollte sich nicht ergeben; es kam selbst zu harten Worten: der alte böse Hader wieder anzuleben zu wollen, bis die Glocke zur Wahlversammlung rief<sup>1)</sup>. Hier schlugen die älteren Väter, deren Einfluß maßgebend war<sup>2)</sup>, den Bruder Eigil als denjenigen vor, welcher ihnen am würdigsten schiene, an die Spitze des Klosters zu treten. Die Uebrigen stimmten zu, obgleich zum Theil aus Furcht vor Eigil's Energie nicht ohne Jögern<sup>3)</sup>, und auch der Erwählte selbst, welcher anfangs die ihm angetragene Ehre unter dem Hinweis auf sein hohes Alter<sup>4)</sup> abzulehnen suchte, gab schließlich den Bitten der Brüder nach<sup>5)</sup>. Ueber ein halbes Jahrhundert lebte der Presbyter Eigil schon im Kloster. Nicht lange nach dem Märtyrertode des heiligen Bonifatius (spätestens um 759) war er von seinen Eltern nach Fulda gebracht und dem Abt Sturm, welcher wie er ein Baiar<sup>6)</sup> und mit ihm verwandt war, übergeben worden. Durch den Erzbischof Lull von Mainz empfing er später die Priesterweihe<sup>7)</sup>. In einem so langen Zeitraum hatte sich Eigil die Liebe und Achtung der Brüderschaft unausgesetzt bewahrt, auch dadurch bewahrt, daß er sich dem allgemeinen Widerstande gegen Katgar's Uebergriffe angeschlossen hatte<sup>8)</sup>. Sein Biograph spricht ihm ausdrücklich die Eigenschaften, vor Allem die Ruhe und Heiterkeit des Gemüths zu, welche man an Katgar vermist hatte<sup>9)</sup>, und auch sein Schüler Raban<sup>10)</sup>, der ihm die innigste Freundschaft bezeugt, hebt hervor, wie selbst sein Tadel nur anspornte, ohne wehe zu thun, weil er stets unverkennbar wohlwollender Absicht entsprang. Die Nachwelt hat sich Eigil durch seine Lebensbeschreibung Sturm's<sup>11)</sup> verpflichtet, ein Werk dankbarer Pietät, partheiisch zwar, aber durch einfach frommen Sinn und ungefuchelt ansprechende Darstellung ausgezeichnet<sup>12)</sup>. Sie wurde den Mönchen nach seiner Anordnung

1) V. metr. 10, deren ernstet tadelnder Ton hier von dem mehr humoristischen der profanischen Vita sehr absteht. Niemand, sagt jene, habe es auch nur der Mühe für werth gehalten, seine Selbstsucht zu verbergen.

2) V. Eigil. 8: pars prima patrum — pars prima seniorum. vgl. c. 6 (a senioribus persuasum est). V. metr. 10: pars ardua fratrum (patrum).

3) V. Eigil. s. 9. 12. V. metr. 10. 12.

4) Beral. V. Eigil. 8. 10. 12. V. metr. 1. 10. 11 (nach Virg. Aen. 5. 432). 12 etc. Catalog. abb. Fuld. p. 162: grandaevus.

5) V. Eigil. 9. 10. V. metr. 10. 11. Wie in der letzteren, tritt auch in der profanischen Biographie die verienstiftete Concordia fratrum auf und wechselt mit Eigil Rede und Gegenrede. Es scheint uns hienach nicht unmöglich, daß die profanische Vita später geschrieben ist. Nach der Absicht des Verfassers sollten beide einander zur Ergänzung dienen (l. c. p. 225). Siehe ferner Ann. Fuld. antiqu. codd. Vindobon. et Monac. SIS Ser. III. 117\*. Ehnard. Fuld. Ann. SIS p. 356: Monasterio Fuldensi Eigil abbas electus et ordinatus est. De Notis in der Würzburger Hs. des Lambert von Gerardsl. z. 3. 821. Ser. III. 43: (Katgarius abbas Fuldensis obiit.) Eigil successit annis quinque (vgl. Mariani Scotti chron. 842 Ser. V. 550) ist wiederum falsch.

6) und smar nobilibus et christianis parentibus generatus (V. Sturm 2. Ser. II. 366).

7) E. V. Eigil. 3. 4. V. metr. 1. 2. 3. 10 und den Epilog p. 243—244. 247. 259, außerdem besonders Eigil's eigenes Zeugniß in der Widmung der V. Sturm 1 an Angiltrub Ser. II. l. c.: Nam et ego Eigil in discipulatu illius (Sturm's, † 17. December 779) plus quam viginti annos conversatus eram et sub ipsius coenobii disciplina ab infantia usque in hanc aetatem nutritus et eruditus sum.

8) Beral. V. Eigil. 13.

9) V. Eigil. 2. 8 (vgl. dazu Libell. suppl. 20. V. Eigil. 13. 7). 12. V. metr. 2. 11. 12. Epilog. p. 243. 247. 249. 259. Catal. abb. Fuld.: venerandus.

10) Carm. l. 16. Opp. VI. 1601, vgl. Mabillon l. c. p. 228:

Nec me constriant tua corripientia verba,

Cum scio, quod semper pectora amica verba.

Das Getidit ist an Eigil gerichtet, als dieser noch Presbyter, jedoch bereits bejahrt war (Presbyter aetate, meritis et presbyter alme — Eigil), also vielleicht nicht lange vor seiner Wahl zum Abte.

11) Eigelis Vita S. Sturm, Ser. II. 365—377, erwähnt in der V. Eigelis 25 p. 240. Auch das eben gedachte Getidit Raban's ad Eigil. de libro, quem scripsit mag sich auf diese Schrift beziehen.

12) Wattenbach S. 175.

jährlich an Sturm's Gedentage vorgelesen<sup>1)</sup>, und auch andere regte er zu ähnlicher literarischer Thätigkeit an<sup>2)</sup>. Wenige Tage nachdem er die Wahl angenommen begab sich der neue Abt von Fulda mit dem Presbyter Aaron und einer Anzahl von Brüdern an den Hof<sup>3)</sup>. Der Kaiser richtete an sie, wie es heißt, eine Ansprache<sup>4)</sup>, in welche er doch einigen Tadel darüber einfließen ließ, daß sie sich durch Ratgar's Gewaltthätigkeiten hatten verleiten lassen, flüchtig zu werden und gegen ihr Gelübde zu fehlen. Die Wahl des neuen Abts bestätigte er und legte demselben besonders Beschränkung in den Bauten und eine weise Verwaltung des Klosterguts ans Herz<sup>5)</sup>. Auf dem Rückwege von der Pfalz besuchte Eigil mit seinen Gefährten den Erzbischof Heitulf von Mainz<sup>6)</sup>, und bei seiner Heimkehr begrüßten ihn die Mönche, vor ihm niederfallend, feierlich als ihren Abt<sup>7)</sup>. Auch ward Ratgar auf die Verwendung Eigil's und der Bruderschaft vom Kaiser aus der Verbannung zurückberufen<sup>8)</sup>, starb jedoch schon am 6. Dezember 820<sup>9)</sup>.

1) V. Eigilis. I. c.

2) Ein auf seine Veranlassung von Brun (Gandicus) verfaßtes Leben von Sturm's Nachfolger Baugulf ist verloren, vgl. V. Eigil. 2. V. metr. Prol. p. 228. 243. Wattenbach a. a. D.

3) V. Eigil. 11. V. metr. 12. Es geschah wohl jedenfalls noch in der ersten Hälfte des Jahres 818, vgl. oben Seite 128 Anm. 1.

4) V. Eigil. 11 p. 232—234. Man überzeugt sich jedoch leicht, daß diese eingeflochtenen Reden, wie es auch der Verfasser im Vorwort (p. 228) selbst bekennet, nicht authentisch sind, vgl. Mabillon I. c. p. 235 n. a. Wattenbach a. a. D. — V. metr. 12 p. 249.

5) V. Eigil. 12. V. metr. 12—13.

6) V. Eigil. 13—15. V. metr. 14. Besonders die Schilderung der letzteren von diesem Aufenthalte der Fuldaer Mönche in Mainz ist theilweise recht hübsch. Eine förmliche Dedication des Abts durch den Erzbischof (vgl. Mabillon I. c. p. 237 n. a. Ann. Ben. II. 443) scheint mir hier nicht erwähnt zu werden.

7) V. metr. 14. V. Eigil. 15 p. 251—252. 237.

8) V. Eigil. 26, vgl. Mabillon I. c. p. 237 f. Rettberg I. 632.

9) Ann. S. Bonifacii 820. Scr. III. 117, vgl. Marian. Scott. 842. Catal. abb. Fuld. Siehe ferner S. 375 Anm. 5 über den Zusatz einer Handschrift des Lambert von Hersfeld. Eine rühmende Grabchrift Ratgar's auf dem Frauenberge (vgl. Eckhart Fr. or. II. 145. Rettberg II. 632) ist wohl späteren Ursprungs und wenig verlässlich.

### Excurs III.

## Ueber die Verordnungen, welche den Königsboten im Frühjahr 829 mitgegeben wurden.

Es ist nicht leicht, Klarheit über die Verordnungen zu gewinnen, welche die im Jahr 829 ausgesandten Königsboten empfangen. In den Akten der Pariser Synode vom Juni 829 und auch in der Wormser Redaction jener Synodalakten wird wiederholt eines Capitulars erwähnt, welches die Kaiser diesen Missi mitgegeben hätten<sup>1)</sup>. Dasselbe soll im nämlichen Jahre (829) mit dem Beirath der Großen aufgesetzt sein und eine Zusammenstellung der augenblicklicher Abhilfe bedürftigen Uebelsstände und Mißbrände, der Verbrechen und Laster enthalten haben, gegen welche die Königsboten einschreiten sollten. Die Frage ist nun, ob uns dies Capitular erhalten ist, beziehungsweise in welchen Verordnungen oder auch in welchem der Erlasse<sup>2)</sup>, die uns aus der betreffenden Zeit vorliegen, wir es wiedererkennen dürfen.

Die *Constitutio de missis ablegandis* Leg. I. 328 ist im Wesentlichen

<sup>1)</sup> Siehe das Anschreiben der Pariser Synode an die Kaiser vor dem 3. Buch der Akten, Mansi XIV. 593: Quapropter de omnibus, quae ad tempus emendatione digna visa sunt congrua capitula serenitas vestra digessit legatosque strenuos delegavit, ut per eadem capitula et flagitia sanctorum hominum punirent et honorum laudem vestrae celsitudini notescerent (vgl. Leg. I. 332 lin. 33—36). Ibid. L. III c. 2. col. 596—597. Sunt etiam et alia plura flagitia pernecessario corrigenda, quae nos ideo hic inserere non necessarium duximus, quoniam satis evidenter in vestris capitulis comprehensa esse scimus, quae vos vestra auctoritate et fidelium consultu per strenuos missos vestros corrigenda esse censuistis (vgl. Leg. I. 345 lin. 50—53, wo consuevistis doch wohl als ein Fehler zu betrachten ist). L. III c. 26 col. 603: fatemur, quia in his capitulis, quae superius continentur, necnon in his, quae praesenti anno conscribi et per missos vestros ob vitia comprimenda per imperium vestrum direxistis, multa demonstrata sunt, quae a pastoribus ecclesiarum et a principibus et a reliquo populo hactenus neglecta extiterunt (vgl. Leg. I. 349 lin. 2—5: jedoch fehlen in der Gothaer Hl. die Worte: necnon — direxistis).

<sup>2)</sup> Der Ausdruck capitula hindert nicht unbedingt, an einen Erlaß zu denken. Wenn das Schreiben der Pariser Synode l. c. (vgl. Leg. I. 332 lin. 36—44) unmittelbar fortfährt: Inter quae etiam statuistis in quatuor partibus imperii vestri conventus episcoporum uno eodemque tempore fieri, in quibus tractarent, quaererent atque cum Dei adiutorio invenirent de causis (ad) religionem christianam eorumque curam pertinentibus, quid a principibus et reliquo populo vel ita ut divina auctoritas docet aut aliter teneretur vel quid inde ex parte aut ex toto dimissum esset ut non teneatur; deinde quid in ipsorum qui pastores populi constituti sunt moribus, conversationibus et actibus inveniri posset, quod divinae regulae atque auctoritati non concordaret; simulque inveniretur, quae occasiones in utroque ordine id efficerent ut a recto tramite deviasent; et quidquid de his inventum fuisset, vestrae celsitudini notum facerent, so braucht man deshalb wohl nicht anzunehmen, daß diese Bestimmungen zu dem den Königsboten mitgetheilten Capitular gehörten. Dieselben finden sich in der *Constitutio de conventibus archiepiscoporum habendis* Leg. I. 327 und so gut wie wörtlich gleichlautend auch in dem kaiserlichen Erlaß, welcher die Abhaltung dieser vier Provinzialsynoden ankündigt, Leg. I. 331 lin. 23—30. Auch nachher, Synod. Paris. III. 25, Leg. I. 348 lin. 53, 349 lin. 10, werden diese capitula nochmals citirt und scheinen hier von denselben, welche durch die Missi in das Reich gelangt worden, unterschieden zu werden.

eine tractoria, d. h. eine Bestimmung der Bezüge an Lebensmitteln, welche den betreffenden Königsboten zukommen<sup>1)</sup>. — Was Johann die capitula de instructione missorum betrifft, welche auf derselben Seite folgen, so machen dieselben theilweise<sup>2)</sup> fast nur den Eindruck eines Entwurfs, eines Rahmens zu einer Instruktion für Königsboten: Dicendum est illis — Post haec socii denominandi sunt (d. h. es sollen die einzelnen Paare der Königsboten ernannt werden), et tunc qualis debeat esse legatio iniungenda est — Primo iniungendum est missis — Instruendi etiam sunt, quid inquirent<sup>3)</sup>. Indessen enthält c. 3 einen gewissen Anflug an dasjenige, was die Pariser Väter hinsichtlich jenes den Wissi mitgegebenen Capitulars aussagen:

c. 3 p. 328: ut, qui bene faciendo gratiarum actione digni sunt, cognoscamus, qui vero correctionem et increpationem pro eorum negligentis merentur. omnimodis nobis manifesti fiant.

Mansi XIV. 593 (Leg. I. 332. vgl. oben S. 377 Anm. 1): ut per eadem capitula et flagitia malorum hominum punirent et bonorum laudem vestrae celsitudini notescerent.

Der weitere Abschnitt mit der Ueberschrift: Haec sunt capitula, quae volumus ut diligenter inquirent, Leg. I. 329 mag sich in der That an das Vorhergehende anschließen. Seine letzten Sätze verweisen jedoch auf eine Fortsetzung, welche wir hier vermissen. Sie sagen: gewisse Kategorien von Schuldigen, die weiter unten angeführt seien, hätten sich vor dem Hofgericht des Kaisers zu stellen<sup>4)</sup>. Es folgt indessen hierauf nichts weiter, während die Capitularien, welche man dem Wormser Reichstage vom August 829 beizulegen pflegt, allerdings eine ganze Reihe hierauf bezüglich Bestimmungen enthalten<sup>5)</sup>. Da nun die nämlichen Capitularien zugleich vielfältig von Königsboten und Pflichten derselben sprechen<sup>6)</sup> und diese insbesondere beauftragen, den Grafen und dem Volke bekannt zu machen, daß der Kaiser allwöchentlich einen Tag zu Gericht sitzen wolle, was auch in dem Erlaß über die Ausübung der Wissi angeklündigt wird<sup>7)</sup>: so scheint es uns nicht ganz unmöglich, daß diese Verordnungen einen Theil der den Königsboten mitgegebenen Capitel bilden, von welchen die Pariser Väter reden. Das betreffende Capitular bestand dann vielleicht aus den Capitula de instructione missorum Leg. I. 328—329 und den Capitula generalia (incl. der alia capitula) Leg. I. 350—353<sup>8)</sup>. Es war

<sup>1)</sup> Vergl. Waitz IV. 20.

<sup>2)</sup> c. 2.

<sup>3)</sup> Vergl. Jeuff in Betreff des Inhalts auch S. 245 Anm. 5.

<sup>4)</sup> Quae personae vel quibus causis culpabili (sic) ad praesentiam nostram venire debent. discernendum est. Exceptis episcopis, abbatibus, comitibus, qui ad placita nostra semper venire debent, isti veniant, si talibus culpis et criminibus deprehensi fuerint, quales inferius adnotatae sunt. Vergl. hierzu Waitz IV. 406 ff.

<sup>5)</sup> Cap. Wormat. 829. I (per fideiussores ad palatium nostrum venire iubeantur). 7. 9. p. 350—351. 4 p. 351. 6. 7. 10. 11 p. 352.

<sup>6)</sup> c. 1. 3. 4. 5. 6. p. 350. c. 9. 2. 3. 4. p. 351. c. 8. 12. 15 p. 352.

<sup>7)</sup> c. 15 p. 352: Hoc missi nostri notum faciant comitibus et populo, quod nos in omni ebdomada unum diem ad causas audiendas et iudicandas sedere volumus. Leg. I. 330 lin. 29—31: simulque sciatis ob hanc causam nos velle per singulas hebdomadas uno die in palatio nostro ad causas audiendas sedere.

Vergl. Berg, Archiv VII. 366.

<sup>8)</sup> Es sind dies (s. Peretti S. 148) zwei capitularia per se scribenda, ein kirchengerichtliches (p. 350—351) und ein auf causae mundanae bezügliches (p. 351—353). Den ersteren geben auch die codices die Ueberschrift: Haec sunt capitula, quae aliqui ex missis ad nostram notitiam detulerunt anno 16. imperii nostri, welche jedoch in dieser Form zu dem Inhalt offenbar nicht paßt. Vielleicht steht also in nostram oder nostri ein Fehler. — Von den Capitula pro lege habenda p. 353—354 ist hier abzusehen, da c. 3 derselben nach dem Zeugnis Sinfmar's (De divortio Lotharii et Tetbergae Opp. I. 590, vgl. oben S. 325 Anm. 2) in der That auf dem Wormser Reichstage (in synodo ac placito generali apud Wormatiam) erlassen wurde. Ebenso scheint Sinfmar aber auch in der nämlichen Schrift (p. 611) zu bestätigen, daß jene anderen Capitel nicht von dieser Reichsversammlung ausgegangen sind. Er sagt nämlich: Nec praeterendum, quia legimus in capitulis augustorum fuisse vetitum frigidae aquae iudicium: sed non in illis synodalibus, quae de certis accepimus synodis, während c. 12 Leg. I. 352, vgl. Waitz IV. 359 N. 3, ein Verbot der Kaltwasserprobe enthält. Endlich müßte es bei unserer Annahme wenigstens in Bezug auf diesen Theil der l. g., „Wormser Capitularien“ nicht mehr auffallend erscheinen, daß darin eine Rücksichtnahme auf die Verordnungen der Kaiserin Mathilde v. 829 kaum erkennbar ist (vgl. Berg, Leg. I. 332. Hefele IV. 70. 71).

nur zum Theil eigentliche Gesandteninstruktion: die anderen ausführlichen Verordnungen wurden den Missi als Richtschnur für ihr Wirken und zugleich mit dem Auftrage mitgetheilt, sie im Reiche bekannt zu machen<sup>1)</sup>.

Jedenfalls können in den Synodalakten kaum ausschließlich jene kurzen capitula missorum gemeint sein, welche lediglich Anweisungen für die Geschäftsthätigkeit der Königsboten, aber keineswegs eine Zusammenstellung der herrschenden Mißbräuche enthalten<sup>2)</sup>.

Im Zusammenhange hienit fügen wir noch einige Bemerkungen über die Leg. I. 354—355 abgedruckten Capitula missis data hinzu, deren Zeitbestimmung ebenfalls ungewiß bleibt. Pertz weist auch sie dem Wormser Reichstage im August 829 zu. Brunner<sup>3)</sup> dagegen ist mit Rücksicht auf cap. 1 geneigt, sie vor diesen Reichstag zu setzen. Der gedachte Artikel verordnet nämlich, daß bis zu definitiver Regelung der einschlägigen Frage auf dem allgemeinen Reichstage die Kirchengüter (in Bezug auf die Ausschließung des einfachen Zeugnensbeweises) wie Krongut behandelt werden sollen<sup>4)</sup>, während in den Capit. general. 829. 10. p. 351 dies Vorrecht vielmehr nur solchen Gütern zugesprochen wird, welche sich seit dreißig Jahren in unbefristetem Besitze der Kirchen befinden<sup>5)</sup>. Nach Brunner's Ansicht wäre die letztere, einschränkende, aber definitive Bestimmung die spätere: er hält sie eben für diejenige, welche in der Gesandteninstruktion dem allgemeinen Reichstage vorbehalten wird. Unsererseits haben wir so eben der freilich unsichern Vermuthung Raum gegeben, daß jene Capitula generalia nicht erst auf dem Wormser Reichstage erlassen, sondern möglicherweise bereits im Frühjahr 829 den Königsboten mitgegeben seien<sup>6)</sup>. Auch erscheint es, da die Zeit der betreffenden Gesandteninstruktion nicht feststeht, nicht unzweifelhaft, daß darin gerade der Wormser Reichstag in Aussicht genommen ist<sup>7)</sup>. Es könnte z. B. auch die allgemeine Reichsversammlung, welche für das Jahr 828 von den Kaisern beabsichtigt war, jedoch nicht zu Stande kam<sup>8)</sup>, gemeint und, gleich andern Bestimmungen, die man auf dem placitum generale hatte treffen wollen, nunmehr auch diese allein mit dem Beirath des engeren Kreises der Großen erlassen sein. Das c. 3 der in Rede stehenden Gesandteninstruktion, welches Reklamationen an Matfrid geschenkter Güter zuläßt und diejenigen, die solche anmelden, ebenfalls auf den allgemeinen Reichstag ladet<sup>9)</sup>, spricht dafür, daß diese Capitula missorum alsbald nach der Abfertigung des mächtigen Gra-

1) Synod. Paris. Mansi XIV. 593 (Leg. I. 332): ut per eadem capitula et flagitia maiorum hominum punirent etc. — III. 25 col. 603 (Leg. I. 349): in his, quae praesenti anno conscribi et per missos vestros ob vitia comprimenda per imperium vestrum direxistis.

2) Vergl. oben S. 377 Anm. 1.

3) Zeugen- und Inquisitionsbeweis im deutschen Gerichtsverfahren (Ver. d. Wien. Akad. LI. 442 f.).

4) Volumus, ut omnes res ecclesiasticae eo modo contineantur sicut res ad fiscum nostrum continere solent. usque dum nos ad generale placitum nostrum cum fidelibus nostris invenerimus et constituerimus, qualiter in futurum de his fieri debeat. vgl. auch Waig IV. 358 R. 1.

5) Ut de rebus ecclesiarum, quae ab eis per triginta annorum spatium sine ulla interpellatione possessae sunt, testimonia non recipiantur, sed eo modo contineantur sicut res ad fiscum dominicum pertinentes contineri solent.

6) Es paßt zu dieser Vermuthung ganz gut, daß gerade die Königsboten über die Beobachtung der Vorrechte des Kron- und Kirchenguts zu machen hatten (s. Waig IV. 355).

7) Brunner findet einen Stützpunkt für die Annahme, daß die Entscheidung über die Behandlung des Kirchenguts in Rechtsstreitigkeiten auf den Wormser Reichstag von 829 angelegt gewesen sei, auch in der Petito c. 14 Leg. I. 340—341, wo es (nach Synod. Paris. III. 21 col. 601) heißt: De capitulo siquidem, quod propter honorem ecclesiasticum in generali conventu vestra celsitudo se constitui velle decrevit etc. Intessen dünkt es uns mehr als fraglich, ob unter dem honor ecclesiasticus dies Privileg der Kirchengüter zu verstehen sei. Seite IV. 65 übersetzt: „die dem geistlichen Stande schuldige Ehre“. An anderer Stelle (Cap. leg. add. 817. 1, vgl. Ansegi L. IV. 13 p. 210. 313) hat honor ecclesiarum eine ganz andere Bedeutung: nämlich Schutz der Kirchen vor Entweihung durch Leihschlag. Jedoch wiederholt das Wormier Capitular (I p. 353) hinsichtlich dieses Punktes allerdings im Wesentlichen nur jene ältere Bestimmung.

8) Vergl. die oben S. 300 Anm. 4 angeführten Stellen.

9) Siehe oben S. 288 Anm. 7.

sen, also im Winter 825, zu Achen erlassen wurden, als man jene später durch die Umstände vereitelte allgemeine Reichsversammlung in Aussicht nahm.

Uebrigens darf man auch bezweifeln, ob die Gestalt, in welcher Berg diese Gesandteninstruktion herausgegeben hat, die richtige ist. Das c. 5 liegt in zwei Fassungen vor, von denen die eine genau mit c. 7 der „capitula ab episcopis tractanda“<sup>1)</sup> 828 p. 325 übereinstimmt. Die andere Redaktion, welche wesentlich abweicht, enthält einen Zusatz über die Vereidigung derjenigen, welche noch nicht den Treueid geleistet haben. Da diese den Missi aber bereits unmitttelbar vorher in c. 4 zur Pflicht gemacht wird, so sind wohl nur c. 1—4 als echte Theile dieser Instruktion zu betrachten.

---

<sup>1)</sup> Vergl. c. C. 310 Anm. 7, wo wir sahen, daß dies Capitular vielleicht ebenfalls eine Gesandteninstruktion aus dem Jahre 829 ist.



## Excurs IV.

### Ueber das Verhältniß der Schriften des Bischofs Jonas von Orléans de institutione regia und de institutione laicali zu den Akten der Pariser Synode v. J. 829.

Längst ist die genaue Verwandtschaft bemerkt worden, welche zwischen den Akten der Pariser Synode vom Jahr 829 und der Schrift des Bischofs Jonas von Orléans de institutione regia (d'Achéry, Spicil. ed. nov. I. 324 ff.), einem Fürstenspiegel, welchen dieser Prälat dem König Pippin I. von Aquitanien widmete, besteht. Insbesondere findet sich das zweite Buch jener Synodalakten vollständig in der gedachten Schrift wieder<sup>1)</sup>. Meist hat man diese Erscheinung so erklärt, daß das Werk des Jonas in die Akten der Synode aufgenommen sei<sup>2)</sup> und die Abfassung des ersteren eben deshalb um das Jahr 825 gesetzt<sup>3)</sup>. Indessen meines Erachtens mit Unrecht. Die der Institutio regia vorangeschickte Dedicationsepitel, welche von einer im Jahr zuvor erfolgten Katastrophe des Reichs und des Kaisers spricht, kann nicht 825, sondern muß, wenn nicht alles täuscht, 834 geschrieben sein<sup>4)</sup>. Hieraus ergibt sich, daß diese Schrift

<sup>1)</sup> Synod. Paris L. II c. 1 = Inst. Reg. 3; c. 2 = I. R. 4; c. 3 = I. R. 5; c. 4 = I. R. 6; c. 5 = I. R. 7; c. 6 = I. R. 9; c. 7 = I. R. 11; c. 8 = I. R. 8; c. 9 = I. R. 10; c. 10 = I. R. 12; c. 11 = I. R. 13; c. 12 = I. R. 14; c. 13 = I. R. 15. Vergl. außerdem Inst. Reg. 16 mit Synod. Paris. L. III c. 19 sowie Inst. Reg. I mit Synod. Paris. L. I. c. 3.

<sup>2)</sup> Vergl., außer d'Achéry, Bähr, Gesch. der Röm. Literatur im karoling. Zeitalter S. 395. Knuff in M. G. Leg. IIb. 35. Simly Z. 111 N. 4. Dümmler I. 50. N. 1, 114. N. 5, dem Bazmann, Petitiif der Päpste I. 342 N. 1, sich anschließt. — Dagegen nahm Waiz III, 226 N. 2 bereits das umgekehrte Verhältniß an.

<sup>3)</sup> So schon d'Achéry, vgl. Bouquet VI. 351 n. b. Bähr a. a. O. Wattenbach I<sup>2</sup>, 198 N. 6. Dümmler I. 58 N. 56.

<sup>4)</sup> Es heißt in derselben, d'Achéry Spicil. ed. nov. I. 326: Quid enim dispendii, quid moeroris, quid oppressionis quidve miseriarum simulantes (simulationes?) et discordiae, quae praeterito anno, sicut vestra Excellentia (Pippin) novit, emeruerunt, populo Dei inflixerunt. regnum hoc miserabiliter expertum est, et tripudium diabolo suisque membris magnum factum est. Sed quia, ut credo, Dominus. servorum suorum precibus pulsatus et patri vestro propter sua pia religiosaque facta vobisque et fratribus vestris dominis nostris propter mutuan dilectionem firmandam evidentem propitius factus, ne sanguis populi christiani vobis commissi, quem diabolus plurimum sitiebat, civiliter et plus quam civiliter funderetur. bellum quod astu diabolico intentabatur avertit, oportet, imo necesse est, ut vos et fratres vestri heriles nostri in mutua dilectione indissolubiler consistatis patrique vestro juxta paternam reverentiam et divinam ordinationem atque praeceptionem unanimit congruam subjectionem impendatis et debitum honorem conservetis et indissimulatum honorem (amorem?) exhibeatis . . . und vorher: Quia igitur quantum orthodoxum virum piisque Caesarem dominum nostrum genitorem vestrum dilexeritis eique in omnibus fideliter et humiliter subjecti fueritis, dehonorationem aegre tuleritis, omnibus nobiliter imo memorabiliter manifestatis: internis enim

des Bischofs von Orléans nicht in die Akten der Pariser Synode aufgenommen, sondern im Gegentheil aus den letzteren geschöpft ist<sup>1)</sup>.

Aber auch noch ein zweites Buch desselben steht zu diesen Akten in Beziehung: nämlich seine Schrift *de institutione laicali* (d'Achéry, Spicil. ed. nov. I. 255 ff.), der Laienspiegel, welcher eine Art von Gegenstück zu dem Fürstenspiegel bildet. Dies Handbuch der Moral, das für uns zu einem interessanten Bilde der Sitten, besonders der Ansitten jener Zeit wird, verfaßte der Bischof von Orléans für Matfrid, welcher ihn um eine Anweisung zu einem gottgefälligen ehelichen Leben ersucht hatte. Da nun Graf Matfrid von Orléans, bis dahin so zu sagen Jonas' weltlicher Amtsgenosse, 825 seiner Grafschaft verlustig erklärt wurde und bald darauf an der Spitze der Rebellen stand, vliegt gegenwärtig auch die Abfassung der *Institutio laicalis*, wie diejenige der *Institutio regia*, etwa in dies Jahr verlegt zu werden<sup>2)</sup>. Die Pariser *Canones* weisen uns jedoch auch hinsichtlich dieser Schrift auf eine abweichende Annahme hin.

Zuvörderst bezeugen mehrere Capitel, welche die Akten der Pariser Synode und die *Institutio regia* mit einander gemein haben, uns auch in der *Institutio laicalis*<sup>3)</sup>. Sodann gedenken die Bischöfe in den Akten selbst eines Schriftstücks, welches ebenfalls aus dem Schooße ihrer Versammlung hervorgegangen und worin eine Reihe von Punkten erörtert sei, die sie hier der Kürze halber nur erwähnen wollten: als die Pflichten des Mannes im Ehestande, die Pflicht fleißigen Kirchenbesuchs, die Pflicht, gerechtes Gericht zu halten, sich vor Bestechung und falschem Zeugniß zu hüten u. s. w.: *Congessimus etiam in opere conventus nostri nonnulla alia capitula ad vestram fideliumque vestrorum*<sup>4)</sup> *observationem et salutem pertinentia, quorum hic ommissa prolixitate mentionem tantum facimus. Scilicet quod nosse eos oporteat, conjugium a Deo esse constitutum et quod non sit causa luxuriae, sed causa potius filiorum appetendum. Et ut virginitas, sicut doctores nostri*

*precibus Dominum exoro vosque humiliter admono, ut semper in eadem dilectione sincerissime, Domino vobis opem ferente, permaneat et nullatenus vos qualibet occasione aut cupiditate hortatu ab ejus amore disjungatis neque eum in aliquo contristetis.* — Unter den Ereignissen des vorigen Jahres, die, wie der Verfasser sagt, das Reich bis an den Rand eines blutigen Bürgerkriegs geführt hatten, kann man doch kaum etwas anderes als das Zusammenreffen der Heere des Kaisers und seiner Söhne auf dem Hochfelde bei Kolmar im Jahr 833 verstehen. Ganz ähnlich wie hier Bischof Jonas, wenn auch von einem andern Standpunkt aus, preist auch der Erzbischof Agobard von Lyon die Gnade Gottes dafür, daß damals offener Kampf und Blutvergießen vermieden worden sei: *Commotio itaque hujus temporis et harum regionum, quae mira omnipotentis Dei suavitate et dulcedine sine conflictu armorum sedata est* (Lib. apologet. S. Opp. II. 67, vgl. Dümmler I. 80 ff. 51; außerdem auch Exauctorat. Hlud. c. 8 Leg. I. 365 lin. 42—43). Die dehonoration Ludwigs<sup>5)</sup>, von welcher Jonas spricht, ist, wie wohl d'Achéry es leugnet, ohne Zweifel die Absetzung des Kaisers. Auch Kouquet hatte die Empfindung des Richtigen, wenngleich er es, in der vergeblichen Zeitbestimmung befangen, ebenfalls verwarf (l. c. „Nec hic intelligenda est Ludovici Pii exauctoratio etc.“). Piprin hatte 834 kräftig zur Wiedererhebung seines Vaters mitgewirkt (Dümmler I. 90 ff.) und verdiente insofern gerade damals das Lob, welches Jonas ihm spendet. Will man unsere Annahme nicht gelten lassen, so bliebe höchstens übrig, an die erste Empörung gegen Ludwig von 830 zu denken und demgemäß die in Rede stehende Dedicationsschrift in das Jahr 831 zu verlegen. In einem noch früheren Jahre kann sie und mithin auch das Werk, zu welchem sie gehört, nicht entstanden sein.

Dümmler's Bemerkung (I. 55. ff. 56), daß die Vorrede, in welcher er Einiges dunkel findet, „auf einen engeren Zusammenhang Piprin's mit Matfrid zu deuten scheint“, ist mir nicht verständlich. Vielleicht hat er das Wort zur *Institutio laicalis* im Sinn.

1) Als besonders charakteristisch für die beinahe wörtliche Wiederholung des Inhalts der Pariser Synodalakten in der *Institutio regia* des Jonas, verbehaltslos unvermeidlicher Modifikationen, heben wir folgende Stelle hervor:

Synod. Paris. L. III. c. 19 col. 601.  
Nam et obnixè deprecamur, ut in observatione diei dominici, sicut jamdudum vos deprecati sumus, debitam adhibeatis curam.

De inst. reg. c. 16. l. c. p. 335.  
Nam et in hoc obnixè deprecamur, ut in observatione diei dominici . . . sicuti dudum genitorem vestrum admonendo deprecati sumus, debitam adhibeatis curam.

2) Bergl. Bähr, S. 394. Wattenbach a. a. O.; d'Achéry scheint etwa das Jahr 825 als Zeit der Abfassung der Inst. laic. anzunehmen.

3) Bergl. Synod. Paris. L. II c. 7. 10. 11. 12. bei Inst. reg. II. 12. 13. 14 mit Inst. laical. I. 20. 19. 11. 13. Bähr S. 395—396 behauptet sogar, daß fünf Kapitel der *Institutio laicalis* in die *Institutio regia* eingerückt seien.

4) Constitut. Wormat.; ad laicorum fidelium (vgl. die folg. Anmfg.). Unwesentlichere Abweichungen und Fehler dieses zweiten Textes lassen wir hier unberücksichtigt.

tradunt, usque ad nuptias sit custodienda et quod uxores habentes neque pellicem neque concubinam habere debeant. Quomodo etiam in castitate uxores suas diligere eisque utpote vasi infirmiori honorem debitum debeant impendere. Et quod commixtio carnalis cum uxoribus gratia fieri debeat proliis, non voluptatis, et qualiter a coitu praegnantium uxorum viris abstinendum sit, et quod nisi causa fornicationis, ut Dominus ait, non sit uxor dimittenda, sed potius sustinenda, et quod hi, qui causa fornicationis dimissis uxoribus suis alias ducunt, domini sententia adulteri esse notentur. Sive etiam qualiter incesta a christianis cavenda sint, et quod loca Deo dicata frequentius devotinsque a fidelibus ad Deum exorandum sibi que propitium faciendum sint adeunda. Et quod in basilicis Deo dicatis non sit fabulis otiosis turpibusque et obscenis sermonationibus vacandum et negotia saecularia publica que placita habenda, et quod, qui haec in ecclesia Dei faciunt, majora sibi peccata accumulunt.

De justo iudicio iudicando et munerum acceptione cavenda. De falso testimonio vitando et detractioe cavenda necnon de ceteris, quae dinumerare longum est (Synod. Paris. L. III c. 2 col. 596. Constitut. Wormat. 829 Leg. I. 345 lin. 33—50<sup>1)</sup>).

Hefele<sup>2)</sup>, welcher die Beziehungen dieser Synodalakten zu den Schriften des Bischofs Jonas von Orléans nicht verfolgt hat, meint, die angeführten Worte wiesen vielleicht auf einen verlorenen Theil des zweiten Buchs der ersten hin. Wenn wir jenen Theil der Akten in seiner ursprünglichen Fassung aber auch nicht mehr besitzen, so ist er uns doch in wahrscheinlich nur unwesentlich modificirtem Wortlaut in der *Institutio laicalis* des Jonas erhalten. Denn der Inhalt dieser Schrift, namentlich ihres zweiten Buchs, entspricht durchaus demjenigen, welchen nach der Angabe der Bischöfe jenes von ihnen auf der Synode zusammengestellte Schriftstück hatte<sup>3)</sup>. Man hat demnach Grund zu der Annahme, daß die *Institutio laicalis* zu diesem verlorenen Theil der Akten der Pariser Synode in dem nämlichen Verhältnisse stehe wie die *Institutio regia* zu dem uns überlieferten, woraus zugleich folgen würde, daß auch sie nicht schon im Jahr 828, sondern erst nach jener Kirchenversammlung verfaßt ist. Wir bemerken zugleich, daß Matfrid in der Widmung lediglich mit seinem Namen, insbesondere nicht ausdrücklich als Graf bezeichnet wird<sup>4)</sup>.

Es bleibt die Frage übrig, ob wir den Bischof Jonas somit als einen Plagiator ansehen sollen. Sein Verfahren mit den Pariser Synodalakten erscheint auf den ersten Blick als ein außerordentlich dreister literarischer Dieb-

<sup>1)</sup> Vergl. auch das Schreiben der Pariser Synode an die Kaiser, Mansi I. c. col. 594: Abhinc sequuntur quaedam, quae ex capitulis conventus nostri breviter decerpimus, quae ad nostram (vestram?) fideliumque vestrorum laicorum observationem et salutem pertinentia necessaria esse perspeximus.

<sup>2)</sup> Conciliengeschichte IV. 63.

<sup>3)</sup> Vergl. die Capitelüberschriften der *Institutio laicalis* (d'Achéry I. c. p. 259 f.):

Lib. I. cap. 13. Quod in ecclesia Christi non sit otiosis turpibusque fabulis vacandum: et quod, qui haec faciunt, non solum sibi peccata non minuunt, sed etiam majora accumulunt.

Lib. II. cap. 1. Quod conjugium a Deo sit institutum et non sit appetendum causa luxuriae, sed liberorum procreatione (sic). 2. Ut qui uxores ducere voluerint, sicut eas castas et incorruptas cupiunt invenire, sic ad eas casti et incorrupti student accedere. 4. De conservanda fide inter virum et uxorem, et quod non liceat [conjugalis neque pellicem neque] concubinam habere. 5. Quod viri uxores suas in castitate diligere eisque utpote vasis infirmioribus honorem debeant impendere. 6. Quod cum uxoribus carnis commixtio gratia fieri debeat proliis, non voluptatis. 7. Contra eos, qui a coitu uxorum praegnantium se minime abstinere contendunt. 8. De incestis. 12. Quod nisi causa fornicationis, ut Dominus ait, non sit uxor dimittenda, sed potius sustinenda. 13. Quod hi, qui causa fornicationis dimissis uxoribus suis alias ducunt, Domini sententia adulteri esse notentur. 24. Juste iudicandum et munerum acceptionem vitandam. 26. De falso testimonio.

Lib. III cap. 7. De detractioe.

<sup>4)</sup> I. c. p. 258: Dilecto in Christo Mathfredo Jonas in Domino perpetuam salutem. — Lib. I. c. 10 p. 265 f. (vgl. Dümmler I. 85 R. 68) muß allerdings vor der Kirchenbuße Ludwigs d. Fr. (833) niederschrieben sein, obwohl es vielleicht auch nur ohne Weiteres aus den Akten der Pariser Synode übernommen ist, welche ja auch sonst (vgl. o. S. 318) die Forderung einer strengen Bußdisziplin enthalten.

schaft, um so verwerflicher, als dieser Mann andern gegenüber eine viel strengere Ansicht über Compilationen kundgiebt, als sie in jener Zeit im Allgemeinen herrschend war. Während man damals die in der Literatur niedergelegten Schätze sonst wohl als Gemeingut betrachtete, das zu jedermanns beliebiger Verfügung siehe wie Lust und Licht, und der Begriff des geistigen Eigenthums kaum existirte, wirkte Jonas dem Bischof Claudius von Turin mit Entrüstung vor, daß derselbe fremde Werke geplündert und den Raub durch allerbhand Auslassungen und Aenderungen zu verdecken gesucht habe<sup>1)</sup>. Indessen zeigt sich vielleicht ein Ausweg. Als die Kaiser jene vier Provinzialsynoden für das Jahr 529 ausschrieben, ordneten sie an, daß die Älten derselben bis zu einer bestimmten Frist geheim zu halten seien. Die Bischöfe hätten einen Notar zu erwählen, welcher die Ergebnisse ihrer Beratungen genau aufzeichnen und eidlich zu treuer Aufbewahrung derselben verpflichtet werden sollte<sup>2)</sup>. Das ist wohl so zu verstehen, daß dieser Notar aus der Mitte der Bischöfe selber hervorgehen sollte, und sehr wohl möglich, daß der Bischof von Orleans, welcher an der Pariser Synode theilnahm, dazu auserkoren wurde, da er der Feder besonders gewachsen war<sup>3)</sup>. Trifft diese Annahme zu, so hätte Bischof Jonas in den Schriften *de institutione regia* und *de institutione laicali* gewissermaßen nur seine eigene Arbeit zum zweiten Male herausgegeben.

1) *De cultu imaginum* Lib. I. Bibl. Max. Patr. Lugdun. XIV. 169: quae de aliorum opusculis furtim surripuit et, quibusdam subtractis atque mutatis, compilatoris usus officio ut sua suo inseruit operi.

2) *Constitutio de conventibus archiepiscoporum habendis*, Leg. I. 327: Et quicquid ab eis de his causis inventum fuerit, tam solliciti cura custodiatur, ut nullatenus ad aliorum notitiam pervenire permittant ante tempus constitutum. Et ideo unus notarius inter omnes eligatur et quicquid ipsi invenerint subtiliter describat et sub iuramento constructus fideliter conservet; fast wörtlich ebenso in dem Erlass Leg. I. 331 lin. 29—33.

3) So verfaßte Jonas auch auf der Synode zu Diedenhofen 835 das Protokoll über die Abtanzung des Erzbischofs Ebo von Reims (vgl. Hinemar. *De praedestinatione* c. 36 Opp. I. 324. Excurs IV. 82).

## Excurs V.

### Ueber den Antheil des jüngeren Ludwig an der Empörung vom Jahre 830.

Nach Paschasius Radbertus (V. Walae II. 9 Ser. II. 554) wäre der jüngere Ludwig (er nennt ihn Gratianus) im Jahr 830 schon bei der ersten Vereinigung der Aufständischen nach seinem Bruder Pippin in der Mitte derselben erschienen. Der Baiernkönig ist in dieser Darstellung sogar derjenige, welcher die ganze Schmach des Ehebruchs und des heidnischen Blendwerks, womit die kaiserliche Pfalz erfüllt ist, und die schwarzen Pläne Bernhard's aufdeckt und dadurch den unerlöschlichen Entschluß zum Widerstande hervorruft. Leibniz, Ann. Imp. I. 403, und Fund, S. 262 N. 2, beziehen diesen Bericht auf den Reichstag zu Compiègne. Jedoch ist Leibniz zweifelhaft, ob demselben ganz zu trauen sei; Fund hält ihn geradezu für erlogen. Dagegen verteidigt Dümmler I. 55 N. 57 die Glaubwürdigkeit dieser Erzählung<sup>1)</sup>, zumal Radbert hier als Augenzeuge spreche, und nimmt sie an, so jedoch, daß er Ludwig in Verberie zu Pippin und den Geschworenen stoßen läßt (ähnlich auch Warnkönig und Gerard II. 52). Die dunkelen Worte *advolavit extimis a custodiis etc.* versteht Dümmler dahin, daß dieser König, „aus irgend einem Verdachtsgrunde am Hofe längere Zeit in freier Haft gehalten, die allgemeine Verwirrung zur Flucht benutzt habe“. Auch wir nehmen Anstand, die gedachte Erzählung auf die Reichsversammlung von Compiègne zu deuten. Die Schuld an den verschiedenen Auslegungen trägt jedoch die Unklarheit und Verworrenheit des Autors. Auch behauptet Radbert, wenn wir ihn recht verstehen, nur auf dem Reichstage zu Compiègne gegenwärtig gewesen zu sein<sup>2)</sup>. Er citirt aus dem Gedächtniß die Worte, welche der Kaiser Ludwig, der doch in Verberie nicht zugegen war, in *illa concione* (p. 555 lin. 18, vgl. lin. 9. 11. 27: in *eadem concione*) gesprochen haben soll, und in der That scheint sich Ludwig in Compiègne ungefähr in dem von ihm angegebenen Sinne geäußert zu haben<sup>3)</sup>. Er sagt ferner, daß in *eodem placito* (lin. 49) Bernhard's Bruder (Heribert) geblendet worden sei, und auch dies geschah, wie wir wissen<sup>4)</sup>, zu Compiègne. Ob Radbert auch von jenem früheren Erscheinen des jüngeren Ludwig als Augenzeuge berichtet, bleibt mithin sehr ungewiß, und im Uebrigen ist diese Erzählung so phantastisch, daß wir ebenfalls Bedenken tragen, Gebrauch davon zu

<sup>1)</sup> Vergl. auch Walz IV. 569 N. 3. Krohn, Ludwig d. Deutsche (Prog. des Gymn. zu Saarbrücken 1872) S. 9.

<sup>2)</sup> Er mag sich dort sogar auf der kaiserlichen Seite befunden haben. Wenigstens war er früher nach seiner eigenen Erzählung (II. 10 p. 556) mit Aufträgen des Kaisers betraut und wollte Walala bewegen, Begnadigung nachzuwinken. Vergl. auch V. Walae I. S p. 463.

<sup>3)</sup> Vergl. Exauctorat. Leg. I. 367 lin. 37 ff. und oben Seite 353 — 354.

<sup>4)</sup> Vergl. Ann. Bert. 530 p. 424. V. Hlud. 45 p. 633 u. oben S. 355.

machen. Ueberhaupt ist das Epitaphium Arsenii ein Nachwerk, dem man nur insoweit mit Sicherheit vertrauen kann als seine Angaben durch bessere Quellen bestätigt werden.

Außerdem beruft sich Dümmler hinsichtlich der Theilnahme des jüngeren Ludwig an jener Empörung auf Nithard. I. 3: *Lotharius . . . tam fratres quam universam plebem veluti ad restaurandum reipublicae statum animabat. Quamobrem pariter cum omni populo patri ad Compendium superveniunt* (vgl. auch c. 4 p. 653: *Oceurrebat insuper etiam filiis verecundia et poenitudo, quod patrem bis honore privaverant*), sowie auf die Hersfelder Jahrbücher, Ann. Quedlinburg. 830: *Ludovicus imperator depositus est de solio a filiis suis Lothario, Ludovico. Carolo* (verh. Pipino); Lambert. Ann. 829 Ser. III. 44. Die Angabe der letzteren hat jedoch sehr wenig Bedeutung, zumal die Namen der Söhne des Kaisers, wie man sieht, nicht einmal richtig angeführt sind. Ein anderes Exemplar der nämlichen Jahrbücher, die Ann. Altabenses maiores Ser. XX. 754, hat nur: *Imperator deponitur*. Auch Nithard ist hier kurz und ungenau, wie er denn mit Unrecht<sup>1)</sup> Lothar zum eigentlichen Urheber dieser Empörung stempelt. Allerdings werden auch von Agobard, an dessen Erzählung diejenige des Baschasius anknüpft<sup>2)</sup>, sowie in den *Annales Mettenses*<sup>3)</sup> die Söhne des Kaisers aus erster Ehe im Allgemeinen als Träger der Erhebung bezeichnet, ohne daß Ludwig ausgenommen würde. Auch wissen wir ja, daß dieser die Erbitterung seiner Brüder theilte: die Zuweisung Alamanniens an Karl herauf als *Herzog Pipin*<sup>4)</sup>. Das Schweigen der wichtigsten Quellen macht es jedoch unwahrscheinlich, daß er bei der Vereinigung der Verschworenen in Paris oder Verberie zugegen gewesen sei. Von seiner Anwesenheit in Compiègne wissen die Reichsannalen und der Astronom ebenfalls nichts, und das Zeugniß Thegan's, daß Ludwig damals die Entthronung des Vaters verhindert habe, ist nicht unverdächtig<sup>5)</sup>.

<sup>1)</sup> Bergl. oben S. 352 Anm. 6.

<sup>2)</sup> Agobard. Lib. apologet.

c. 2 p. 62: *Et surgentes singuli uno et pio consensu in emundatione scelerum, convenerunt simul.*

c. 8 p. 67: *convenerunt singuli de loco suo etc.*

#### V. Valae

II. 9 p. 554 lin. 12—16: *qui simul omnes, acsi divinitus coacti, venerunt in unum pro fide regis et regni, pro salute populi et patriae. pro stabilitate imperii et filiorum successione, quoniam audierant omnes et compererant singuli de locis suis unum esse interitum omnibus praeparatum. Ubi acsi divinitus evocati cum simul essent etc.*

<sup>3)</sup> 830 Ser. I. 336: *Ipsa enim (sc. Judith) imperatori filium valde elegantem nomine Karolum iam pepererat, pro quo quidem privigni eius atque aliqui ex optimatibus eis coniuncti odio habebant praedictam imperatricem atque suum parvulum filium, timentes ne in regno patris haeres succederet. Qua de re commoti, . . . nunciatum est ei, quod praedicti aemuli sui cum filiis, quos de alia uxore olim habuerat, se conlugerent et eos contra voluntatem suam super se sublimare vellent etc.*

<sup>4)</sup> Bergl. c. 2. 328.

<sup>5)</sup> Bergl. c. 2. 353. Daß die betreffenden Worte Thegan's (c. 36 p. 597): *quod prohibuit dilectus aequivoceus filius eius sich nicht, wie Zundt will, auf den Reichstag von Nimwegen beziehen können, bemerkt Dümmler a. a. O. mit Recht. Sie sind aber überhaupt in sehr ungeschickter Weise eingeschaltet, und es ist nicht einmal völlig klar, ob nach der Verkellung des Mütters Ludwig der Deutsche in Compiègne anwesend war.*

## Excurs VI.

### Ueber die Divisio imperii (a. 831) Mon. Germ. Leg. I. 356—359.

Bei der Beurtheilung der späteren divisio imperii Ludwig's des Frommen, welche zuerst Pithou aus einer „sehr alten“ Pergamenthandschrift, zuletztertz (Monum. Germ. Leg. I. 356—359) wieder abgedruckt hat, ist unseres Dafürhaltens nicht hinreichend beachtet worden, daß dies Document in zwei Bestandtheile zerfällt, die mehr äußerlich als organisch mit einander verbunden sind.

Der erste Theil, welcher mit dem c. 14 ausdrücklich abschließt<sup>1)</sup>, kündigt sich im Eingange als ein Gesetz über die Theilung des Reichs unter drei Söhne des Kaisers, Pippin, Ludwig und Karl (die Existenz Lothar's wird vollkommen ignoirt), nach seinem Tode an<sup>2)</sup>. Trozdem fehlt in ihm die Hauptsache, nämlich die Bestimmung der Reichsantheile, welche den drei Söhnen zufallen sollen, also die eigentliche divisio<sup>3)</sup>. Während die Stelle, wo diese stehen müßte, deutlich zu erkennen ist. Denn die Schlußworte des Eingangs: Cuius divisionis modum atque ordinationem talem nobis facere placuit kündigen sie als unmittelbar nachfolgend an, und der Anfang des c. 1: Haec autem tali ordinatione disposuimus etc., welcher sich jetzt einigermaßen seltsam annimmt, da vorher noch gar nichts bestimmt ist, weist auf sie bereits als unmittelbar vorhergehend zurück. So leiten auch in dem Reichstheilungsgesetze Karl's des Großen vom Jahr 806<sup>4)</sup> die Worte: Divisiones vero a Deo conservati atque conservandi imperii vel regni nostri tales facere placuit von dem Prologe zu den eigentlichen Theilungsbestimmungen über. Erst nachdem diese in den drei ersten Paragraphen gegeben sind, werden dort von c. 4 an mit den

1) Hoc postremo statuendum nobis videtur etc., vgl. Div. imp. a. 806 c. 19 Leg. I. 143, wo dann allerdings noch ein Schlußwort (c. 20) folgt.

2) Notum fieri volumus omnium vestrum solertiae, quod inter dilectos filios nostros Pippinum, Ludovicum, Karolum regni nobis a Deo commissi talem divisionem facere decrevimus, ut post nostrum ab hac mortalitate decessum unusquisque illorum scire valeat, si eos divina pietas nobis superstites esse voluerit, quae portio sibi ad tenendum atque gubernandum a nobis assignata sit. Quam divisionem eo modo describere ac designare volumus, ut singuli iuxta ordinationem nostram et fines regni sui qui in alienigenas extenduntur cum Dei adiutorio defendere statuunt ac student et pacem ac fraternam caritatem inter se custodire valeant.

3) Vergl. z. B. Prudent. Trec. Ann. 839 Ser. I. 434: Cuius divisionis formula ita se habuit etc. — Ebenso fehlen auch nähere Bestimmungen über eventuelle weitere Theilung, sobald einer der Brüder mit Tode abgeht, wie in Div. imp. a. 806 c. 4 p. 141. Statt dessen heißt es in c. 1 nur allgemein: Quodsi talem filium non habuerit, tunc volumus, ut illa pars regni, quam idem habebat, dividatur aequaliter inter illos fratres, qui superstites remanserint (remanserint). Auch dies deutet darauf, daß man bei der Redaction gar keine festen Theilungsbestimmungen vor Augen hatte.

4) Leg. I. 140—143. — Auch in der divisio imp. a. 817 (c. 1—2 p. 198) folgen die Theilungsbestimmungen unmittelbar auf die Einleitung.

Worten: Haec autem tali ordine disponimus, ut etc. die Substitutionen und ergänzenden Bestimmungen daran geknüpft.

Es ist nun überhaupt längst erkannt worden, daß diese s. g. *divisio imperii* größtentheils nur eine Copie des Theilungsgesetzes von 806 ist<sup>1)</sup>. Schon die Einleitung des letzteren ist stark benutzt; c. 1 entspricht dem Inhalt der dortigen c. 5 und 4; c. 2—12 wiederholen c. 6—16 in derselben Reihenfolge und beinahe wörtlich, ebenso c. 13—14 die c. 19 und 20, nur in umgekehrter Ordnung. Ein paar Abweichungen sind durch die Natur der Sache bedingt, wie a *proavo nostro Karolo et avo nostro Pippino et beatae memoriae genitore nostro Karolo imperatore* (c. 11 p. 358 lin. 25—26) statt *av avo nostro Karolo et beatae memoriae genitore nostro Pippino rege* (806 c. 15 p. 142 lin. 44—45). Eine große Anzahl anderer Varianten darf man als Fehler der Handschrift oder der Drucke ansehen. Einen erheblichen Theil davon hat Pertz bereits durch Emendation beseitigt; indessen sind noch augenscheinliche Fehler stehen geblieben<sup>2)</sup>. An einer Stelle zeigt sich eine Lesart, welche auch in einer sehr späten Handschrift<sup>3)</sup> des Gesetzes von 806 sich ähnlich findet, jedoch nur ungenauer ist als der sonst überlieferte Text des letzteren<sup>4)</sup>.

Gleichwohl stößt man auf einige Weglassungen und Zusätze von Bedeutung. Die c. 17 und 18 des Reichstheilungsgesetzes Karls des Großen, worin dieser gewisse Bestimmungen getroffen hatte, um die Zukunft seiner Söhner und Enkel zu sichern, werden hier nicht wiederholt. Dagegen ist an einer andern Stelle<sup>5)</sup> das Verbot hinzugefügt, daß keiner der drei Brüder bei Lebzeiten des Vaters diesem oder einem andern Lehnsherrn einen Vassallen abwendig machen soll. Endlich referirt sich der Kaiser vor dem allgemeinen Vorbehalt künftiger Zusatzbestimmungen am Schluß des Gesetzes, welcher auch in der *divisio* des Jahres 806 nicht fehlt<sup>6)</sup>, hier noch ausdrücklich das Recht, wenn einer der drei Söhne sich durch Gehorsam und guten Willen besonders auszeichne, dessen Antheil auf Kosten eines der andern Brüder, der etwa eine minder gefällige Haltung an den Tag lege, zu vergrößern<sup>7)</sup>.

Die Invokation (*In nomine domini Dei et salvatoris nostri Jesu Christi*) ist die nämliche, welche sich in allen Urkunden Ludwigs findet<sup>8)</sup>; der Titel (*Hludowicus divina ordinante providentia imperator augustus*)

1) Pertz fügt die betreffenden Verweisungen am Rande hinzu. Vergl. Leibniz, *Ann. Imp. J. 404. Junii* S. 270. *Wais IV. 572. Dümmler I. 65.* — *Titel II. 338 f.* *Ann. zu L. 250* läßt diesen Umstand unberücksichtigt.

2) So ist in c. 3 p. 357 lin. 31 wohl *illorum* für *ullum*, in c. 4 p. 357 lin. 35. 38 und c. 7 p. 358 lin. 5 statt *illum*, *illis* offenbar *liberum*, *liberis* zu lesen (vergl. 806 c. 7. 8. 11 p. 142 lin. 1. 5. 8. 24). In c. 11 p. 358 lin. 31 ist *fratribus* kaum erträglich (806 c. 15 p. 142 lin. 50 dafür: *regnis*). Auch *vexillo crucis* c. 10 p. 358 lin. 19 statt *iudicio crucis* (806 c. 14 p. 142 lin. 38) fällt auf, wenn es nicht bloß Umschreibung für *Kreuz* sein soll. Eine Kreuzesfabrik kam bei der Kreuzprobe nicht in Anwendung, sondern Kläger und Angeklagter mußten dabei mit aufgehobenen Armen an einem Kreuze stehen, bis einer von beiden vor Erschöpfung die Arme sinken ließ (Dahn, *Studien zur Gesch. der german. Gottesurtheile* S. 37 ff.). Ebenso geht *admirare* c. 13 p. 358 lin. 36 kaum an (806 c. 20 p. 143 lin. 18: *firmare*). Auf minder Auffälliges, wie p. 357 lin. 14: *describere ac designare volumus* (806 p. 140 lin. 37: *discrere et designare fecimus*), sei nur eben hingewiesen.

Ein paar andere abweichende Ausdrücke stehen sich allenfalls rechtfertigen, sind jedoch vielleicht ebenfalls nach der Verlaae zu corrigiren: *is exterminationem* c. 10 p. 358 lin. 20—21 (806 c. 14 p. 142 lin. 40: *examinationem*), *ferre eo ordine* c. 13 p. 358 lin. 36 statt *ex ordine* 806 c. 20 p. 143 lin. 18. In c. 9 p. 358 lin. 12—13, wo Pertz *volumus* lesen will, sollte vielleicht, wie 806 c. 13 p. 142 lin. 31—32, *volumus, ut . . . non fecerit*. Als eine Verbesserung erscheint einzig, als 806, wie wenigstens bei Pertz p. 143 lin. 23 getradt ist.

3) *Cod. bibl. Vaticanae. Nro. 3922 chartae. in fol. saec. XVI—XVII* (2. bei Pertz).

4) Vergl.

*Div. imp. 806 c. 7 p. 142 lin. 1—2:*  
*Neque aliquis illorum hominem fratris sui pro quibuslibet causis sive culpis ad se confugiendum suscipiat nec intercessionem quidem pro eo faciat (sustineat ad intercessionem pro eo faciendam 2.).*

5) c. 4.

6) c. 14 p. 358, vergl. 806 c. 19 p. 143.

7) c. 13 p. 358.

8) *Titel I. 275.*

*Div. imp. 830 (831?) c. 3 p. 357 lin. 31—32:*

*Nec aliquis ullum hominem fratris sui pro quibuslibet causis vel culpis ad se confugiendum suscipiat ad intercessionem pro eo faciendam.*



derjenige, welchen der Kaiser, außer in der ersten Periode seiner Regierung (814—825), die hier nicht in Betracht kommen kann, auch während der Zeit vom Ausgang des Jahres 830 bis zum Mai 834 in den Diplomen führt<sup>1)</sup>. Die wichtigsten Merkmale dieser Gesetzesurkunde sind mithin kanzenmäßig, und es fällt dem gegenüber wohl nicht ins Gewicht, daß außer dem Datum auch eine Arenal und Appretation fehlen, während die Inschrift ungewöhnlich gespreizt ist<sup>2)</sup>. Auch die Zusätze und Fortlassungen scheinen den Verhältnissen entsprechend. Den Paragraphen, in welchem Kaiser Karl seinen Söhnen geboten hatte, seine Enkel gerecht und mild zu behandeln und in Ehren zu halten, mochte man nicht wiederholen wollen, um nicht unliebsame Erinnerungen an das Schicksal König Bernhard's wachzurufen. Sich den Söhnen gegenüber zu versichern, daß sie seine Vasallen nicht zum Meineide verleiteten, hatte Ludwig allen Grund<sup>3)</sup>. Vor Allem hat man geglaubt<sup>4)</sup>, in jenem Vorbehalt zu Gunsten desjenigen Sohnes, der sich Gott und dem Vater besonders gefällig erweisen werde, die räuberische Hinterhältigkeit der Kaiserin und die Schwäche des Kaisers zu erkennen, welche dem Sohne der Judith unter dem Schein der Mitbegünstigung seiner beiden jüngeren Stiefbrüder die weitesten Vortheile offen halten wollte. War der Zweck aber auch nur, den Söhnen einen lockenden Lohn für Treue und Willfährigkeit, eine Drohung für Ungehorsam und Abfall vorzuhalten und sich nicht wieder in solcher Weise die Hände zu binden wie bei der Erbfolgeordnung von 817, so schoß dieser ungeschickte Zusatz doch jedenfalls über das Ziel hinaus. Durch ihn schwebte, wie Dümmler mit Recht bemerkt, das ganze Gesetz in der Luft. Pippin und Ludwig<sup>5)</sup> müßten sich völlig ohnmächtig gefühlt haben, um sich ein solches Spiel gefallen zu lassen. Unter dieser Bedingung war es beinahe gleichgültig, welche Theilungsbestimmungen dem Gesetz eingefügt wurden, weil von vornherein kein Verlaß auf dieselben.

Besremdlich bleibt aber besonders der schon berührte Umstand, daß in dem Dokument mit keiner Silbe Lothar's gedacht wird. Wenn man es sonst nicht besser wüßte, würde man nach dieser Theilungskate geradezu annehmen, daß Ludwig nur die drei Söhne Pippin, Ludwig und Karl besessen habe, wie Kaiser Karl nur drei eheliche Söhne, welche dieselben Namen trugen, gehabt hatte. Auch daß Lothar im Jahr 831 auf Italien beschränkt wurde<sup>6)</sup>, erklärt diese Erscheinung nicht ganz ausreichend, zumal man nach dem Eingange des Gesetzes erwarten würde, es handle sich, wie 806, um eine Verfügung über das Gesamtreich. Kaum weniger erstaunt man, daß ein Dokument von solcher Bedeutung und Tragweite größtentheils beinahe mechanisch aus einem Theilungsgesetze abgeschrieben ist, welches unter der vorhergehenden Regierung erlassen worden war: mit solcher Unkenntniß oder Gedankenlosigkeit abgeschrieben, daß sogar die Anordnung wiederholt wird<sup>7)</sup>, Grenzstreitigkeiten eventuell durch die Kreuzesprobe entscheiden zu lassen, während Kaiser Ludwig die Anwendung dieses Gottesurtheils in einem früheren Capitulare unbedingt untersagt hatte<sup>8)</sup>. Unter diesen Umständen könnte es sogar allenfalls zweifelhaft erscheinen, ob die Lücke für die Theilungsbestimmungen nach dem Eingange mit Bewußtsein offen gelassen, der Paragraph, welcher den Vorbehalt künftiger Ergänzungen ausdrückt,

<sup>1)</sup> Vergl. Sidel II. 335. I. 279, 283 f.

<sup>2)</sup> omnibus fidelibus sanctae Dei ecclesiae et cuncto catholico populo praesenti scilicet et futuro gentium ac nationum, quae sub imperio ac regimine nostro constitutae sunt (806 p. 140 dagegen nur: omnibus fidelibus sanctae Dei ecclesiae ac nostris).

<sup>3)</sup> Noch mehr als früher allerdings nach den Vorgängen von 833.

<sup>4)</sup> Junck S. 159 f. Dümmler I. 65. Warisfönig und Gerard II. 56.

<sup>5)</sup> Junck meint, sie hätten unter dem missälligen Erben vielleicht den Lothar verstanden. Dies Mißverständnis hätte aber nicht nur einen unbilligen Grad von Naivetät vorausgesetzt, sondern ist durch den Zusammenhang vollkommen ausgeschlossen.

<sup>6)</sup> Nithard. I. 3 p. 652. Meyer von Knecht S. 4. Dümmler I. 63 N. 72. 64.

<sup>7)</sup> c. 10 p. 358, vgl. 806 c. 14 p. 142 und oben S. 388 Anm. 2.

<sup>8)</sup> Cap. Aquisgr. 817 c. 27 Leg. I. 209: Sanctum est, ut nullus deinceps quamlibet examinationem crucis facere praesumat; ne, quae Christi passione glorificata est, cuiuslibet temeritate contempti habeatur, vgl. oben S. 98 N. 7. Waig IV. 359 N. 2. Heitberg II. 752. Sidel II. 284 Anm. zu K. 175. Flügel, de Agobardi vita et scriptis p. 32 n. 2. — Was die Auflage gegen Ludwig (Exauctorat. I Leg. I. 367): quod, immemor voti sui, signum sanctae religionis propter vindictam suae indignationis ieri postea luserit beducet, ist mir nicht klar.

mit Bewußtsein als Schlußartikel bezeichnet ist oder ob auch dies nur auf unüberlegtem, flüchtigem Abschreiben beruht. Endlich kommt hinzu, daß in den wenigen selbständigen Zusätzen das Latein an einer Stelle auffallend barbarisch ist<sup>1)</sup>.

An diesen ersten Theil der angeblichen Reichstheilungsurkunde reihen sich nun roh hingeworfene Notizen<sup>2)</sup> über Gebiete, welche zu Aquitanien, Baiern und Alamannen geschlagen werden sollen. Auch diese Notizen sind offenbar nicht ohne Fehler<sup>3)</sup>, vielleicht auch nicht vollständig erhalten<sup>4)</sup>. Die gedachten drei Länder entsprechen zwar den Reichern Pippin's, Ludwig's und Karl's in der Zeit, an welche wir hier denken müssen; auch bestätigen wenigstens ein paar Worte, daß von einer Abgrenzung, beziehungsweise Vergrößerung der letzteren die Rede ist<sup>5)</sup>. Aber um diese Worte zu verstehen, muß man erst das Reichstheilungsgezet von 817<sup>6)</sup> vergleichen. Als ein vollgültiger Ersatz für die in der eigentlichen Urkunde fehlenden Theilungsbestimmungen haben diese Notizen mithin kaum Anspruch zu werden. Man hat aus ihnen gefolgert<sup>7)</sup>, daß es sich hier überhaupt um keine Reichstheilung, sondern nur um eine Erweiterung bereits bestehender Landestheile handle; aber das heißt sich einseitig an diese Notizen, an die eine Hälfte der Uebersieferung halten. Die strenge Consequenz dieser Auffassung würde nur sein, daß die beiden Elemente derselben nicht zusammengehören.

Es würde uns unvorsichtig erscheinen, bis zu dieser Behauptung zu gehen. Das sichere Ergebniß der vorstehenden Erörterungen beschränkt sich auf Folgendes:

Wir haben hier 1) so zu sagen die Formel zu einer Gelezesurkunde Kaiser Ludwig's des Frommen über die Theilung seines Reichs unter seine drei Söhne Pippin, Ludwig und Karl nach seinem Tode vor uns. Diese Formel ist im Wesentlichen von der Reichstheilungsurkunde Karl's des Großen vom Jahr 806 abgezogen. Nach dem Titel, welcher dem Kaiser darin gegeben wird, und in Rücksicht auf die Verhältnisse, unter denen eine solche Theilung allein projektirt sein könnte, müßte dieselbe in der Zeit zwischen dem Ende des Jahres 830 und dem Mai 834 aufgesetzt sein. Die Formel selbst ist aber nicht angefüllt; der Hauptinhalt (die Theilungsbestimmungen) fehlt an der Stelle, wo er hingehört. Die Echtheit zu verneinen, wird man, trotz manchem Auffälligem, nicht berechtigt sein. Jedoch erscheint sie nicht unzweifelhaft.

2) Einen Ersatz für die in der Formel fehlenden Theilungsbestimmungen darf man vielleicht in den angehängten Notizen erblicken, die jedoch nur in formloser, vielleicht auch unvollständiger Weise die Gebiete aufzählen, welche zu den Reichern der drei genannten Söhne des Kaisers hinzugefügt werden sollen.

Was wir sonst über Reichstheilungen oder Reichstheilungsentwürfe Kaiser Ludwig's aus dem angegebenen Zeitraum erfahren, gewährt uns kaum nähere Anhaltspunkte für das Verständniß und die chronologische Einreihung dieses Document's. Man hat in demselben eine Bestätigung und Erklärung der Nachricht des Nithard<sup>8)</sup> finden wollen<sup>9)</sup>, daß der Kaiser in der Noth des Jahres

<sup>1)</sup> c. 13: et illum talem officium, qualiter ille propriis meritis dignus ostenderit. An den andern betreffenden Stellen macht sich dies nicht bemerklich.

<sup>2)</sup> Auf die Formlosigkeit derselben macht auch Weidand, Notizen zu einigen Geschichtschreibern des Deutschen Mittelalters II. 443 N. 651 aufmerksam.

<sup>3)</sup> Gleich zu Anfang p. 358 lin. 52 fehlt ein in totam gehöriges Wort, vielleicht: Neustriam. Dann heißt es weiter: et ultra Sequanam pagis 28. id est Catalonis, Melianis, Amiensis et Pontium usque ad mare. Zumal die genannten 4 Gaue (Galicus, Meur, Amiens, Pontifine) in der That von der Seine bis zum Meere reichen, ist die Zahl 28 zu corrigiren. Weidand a. a. D. S. 442 nimmt nämlich an, daß jene Gaue nur als die äußersten hervorgehoben seien.

<sup>4)</sup> Vergl. die Leg. I. 359 N. 18 angeführte Bemerkung Bithou's, außerdem auch Leibnitz, Ann. Imp. I. 404—405.

<sup>5)</sup> p. 359: totam Burgundiam, excepto quod Pippino datum est, übrigens ebenfalls der div. Imp. a. 806 nachgebildet (c. 3 p. 141: Burgundiam, excepto illa parte, quam Ludovico dedimus). Beachtenswerth sind außerdem vielleicht noch die Worte de ista media Francia. Sie könnten eine Hindeutung auf die Gegend enthalten, in welcher diese Notizen aufgesetzt wurden.

<sup>6)</sup> c. 1 p. 198, vgl. Weidand S. 442 N. 650.

<sup>7)</sup> Weidand S. 443 N. 651. Ihm folgt Stälin, Wirtemberg. Gesch. I. 252 N. 2.

<sup>8)</sup> I. 3 p. 652. — Auch erblickt Weidand S. 446 N. 655, 453 in Prudent. Treac. Ann. 838 p. 432 eine Bestätigung dafür, daß Pippin wirklich den Theil von Neustrien zwischen Loire und Eure beisehen habe.

<sup>9)</sup> Leibnitz, Ann. Imp. I. 404. Weidand, Notizen II. 441—443. Warnkönig und Gerard II. 54—55. Stälin a. a. D. Duncker I. 63 N. 72. Sidel II. 339 (Ann. zu L. 280). Meyer von

830 seinen Söhnen Pippin und Ludwig als Lohn für ihre Mitwirkung zu seiner Restitution eine Vergrößerung ihrer Reiche verhiess und dies Versprechen nachher auch erfüllte. Dem entsprechend wird das in Rede stehende Reichstheilungsgezet von mehreren, namentlich den neuesten Forschern, in das Jahr 831 oder noch genauer in den Februar desselben verlegt<sup>1)</sup>. Indessen zeigt sich bei näherer Betrachtung, daß Nithard's Mittheilung nur sehr ungenau dem Inhalt dieser Urkunde entspricht<sup>2)</sup>, wenn auch die angehängten Notizen über Landstriche, welche zu Aquitanien und Baiern hinzugefügt werden sollen, an dieselbe erinnern. Von einer gleichzeitigen Vergrößerung von Karl's Reich, überhaupt von einer Reichstheilung unter die drei jüngeren Söhne des Kaisers, welche nach dessen Tode zur Ausführung kommen sollte, spricht Nithard nicht. Uebrigens confundirt dieser Geschichtschreiber mehrfach die Vorgänge nach der ersten und zweiten Restauration Ludwigs, und das könnte möglicherweise auch in diesem Punkte der Fall sein.

Ferner erwähnt der Astronom<sup>3)</sup> einer Theilung des Reichs zwischen Lothar und Karl, welche von Kaiser Ludwig gegen Ende des Jahres 832 festgesetzt, jedoch durch die weitere Entwicklung der Begebenheiten (die Katastrophe von 833) vereitelt worden sei. Die Bestimmungen derselben werden nicht näher angegeben; jedoch wissen wir soviel, daß Karl damals an Stelle seines Stiefbruders Pippin Aquitanien erhielt<sup>4)</sup>. Diese Theilung zwischen Lothar und Karl ist, wie ich vermuthet<sup>5)</sup>, unter der Aenderung ober, wie die lotharische Partei sich ausdrückte, der Corruption des Erbfolgesetzes von 817 zu verstehen, welche in mehreren Altenschilden aus dem Jahr 833 — dem Schreiben des Papstes Gregor IV. an die im den Kaiser versammelten Bischöfe<sup>6)</sup>, dem Sündenbekenntniß, welches Ludwig der Fromme bei seiner Kirchenbuße in St. Medard ablegen mußte<sup>7)</sup>, endlich einigen Schriften des Erzbischofs Agobard von Lyon<sup>8)</sup> — als ein Hauptanlaß der damaligen verhängnißvollen Wirren bezeichnet wird. Dümmler und Andere denken dabei vielmehr an die hier erwähnte Divisio imperii a. 831. Aber, wäre es schon einigermaßen auffallend, daß der Papst, Agobard u. s. w. sich im Jahr 833 plötzlich gegen eine Maßregel aus dem Anfange des Jahres 831 ereifert haben sollten, so erscheint mir noch weniger denkbar, daß der Hof, welcher Pippin zu Ende des vorigen Jahres seines Reichs zu be-

Knonau, Nithard. 2. 2. 42 N. 6. Fäg, De vita et tude Nithardi p. 21. C. Runnemüller, Nithard und sein Geschichtswerk (Jena 1873) S. 26—27.

1) Sichel macht freilich darauf aufmerksam, daß damals Lothar in Achen anwesend war!

2) Vergl. Waig IV. 571 N. 2.

3) V. Hud. 47 p. 635: Et tunc quidem imperator inter filios suos Lotharium atque Karolum quandam divisionem regni constituit: quae tamen, ingruentibus impedimentis, quae dicenda sunt (s. h. durch das Dazwischentreten der Göttergötter, welche im folgenden erzählt werden), pro voto minime cessit. Dümmler I. 72 N. 20 findet diese Nachricht nicht ohne Grund unklar. Mir scheint jedoch, daß sie und die folgende zu erwähnenden Altenschilder aus dem Jahr 833 sich gegenseitig erklären.

4) Vergl. Nithard, I. 4 p. 62. Enhard, Fuld. Ann. 832 p. 360. Fink C. 121. Dümmler I. 72.

5) Dazu stimmt auch, daß Nithard, I. 4 dies als die unmittelbare Veranlassung der Empfängnis im Jahr 833 bezeichnet: Per idem tempus Aquitania Pippino dempta Karolo datur, et in eius obsequio primatus populi, qui cum patre sentiebat, iurat. Quod quidem hi quos supra retulimus graviter ferentes, ut res publica inutiliter tractaretur divulgant populumque quasi ad iustum regimen sollicitant.

6) Epist. Gregorii IV. ad episcopos Francorum, Agobard. Opp. ed. Baluze II. 57—58: Deinde dicitis illam primam divisionem regni, quam inter filios suos fecerat imperator, nunc juxta rerum opportunitatem esse mutatam — Ista enim commutatio, quam vos dicitis juxta rerum opportunitatem factam — Causa autem peccatorum et scelerum esse non potuit, sicut vestra divisio est, quam dicitis fuisse opportunam. Deinde, quod grandi su periculo dicitis, quia si reverenter venerimus ad imperatorem, per ipsum cognoscemus omnem rei veritatem, quare opportune et utiliter mutata sit divisio. — Die Gründe, welche Ludw. v. 608 N. 32 gegen die Gerechtigkeit dieses auch von Jaffé (R. P. no 1957) aufgenommenen päpstlichen Schreibens vorbringt, können nicht als ausreichend gelten. Am besten auffallend erscheint uns noch das Citat aus Virgil. Georg. 2, 490 (rerum cognoscere causas); „grandi supercilio“ erinnert an Juvenal. Sat. 6. 169.

7) Exactorat. 2 Leg. I. 367—368: Quod . . . pactum, quod propter pacem et unanimitatem imperii ecclesiaeque tranquillitatem communi consilio et consensu cunctorum fidelium suorum fuerat inter filios suos factum et per sacramentum confirmatum, super (nuper?) illicita potestate corruperit.

8) De comparatione utriusque regiminis 4, Opp. II. 51: Quia nullatenus quod ita est constitutum a vobis debetis mutare. — De divisione imperii flebilis epistola ibid. p. 42—47.

rauben versucht hatte, noch jetzt ein Gesetz auf sein Panier geschrieben habe, worin diesem Könige sein aquitanisches Reich nicht nur belassen, sondern sogar eine Erweiterung desselben in Aussicht gestellt war. Die Lage Pippin's und des jüngeren Ludwig war damals eine ganz andere. Paschasius Radbertus übertreibt zwar mit seiner gewohnten Rhetorik, trifft hier aber doch wohl den Kern der Verhältnisse, wenn er Lothar dem Vater sagen läßt, er führe ihm diese seine beiden Brüder zu, weil sie vertrieben und verfolgt seien<sup>1)</sup>.

Endlich figurirt nicht nur diese Abänderung der Thronfolgeordnung, sondern überhaupt das willkürliche und leichtfertige Spiel, welches der Kaiser mit Reichstheilungen getrieben habe, in seinem Sündenregister<sup>2)</sup>. In diese Kategorie könnte unser Entwurf allenfalls gehören, trotz der Bedenken, die seine Fassung hervorruft. Wahrscheinlicher jedoch ist, daß darunter nur die Zuweisung Alamanniens an Karl im Jahr 829 und wiederum die Theilung zwischen ihm und Lothar von 832 gemeint ist. Der Papst und die Bischöfe scheinen 833 von unserer divisio nichts zu wissen. Die ganze Politik des Hofes gegen Ludwig und Pippin im Jahr 832 wird schwer verständlich, wenn man diese Theilungsakte als fortwährende Grundlage derselben annimmt, begreiflich dagegen, wenn man voraussetzt, daß die Kaiserin damals, wie von jeher und bis ans Ende, den Gedanken einer Theilung zwischen Lothar und Karl, mit möglichster Beseitigung der Rechte ihrer beiden jüngeren Stiefkühne, als den leitenden festhielt. In dem Versuch einer Ausführung dieses Gedankens culminiren die Ereignisse von 832. Ist also unsere divisio überhaupt echt, so mag sie noch am ehesten im Winter 833 auf 834, vor der zweiten Restauration des Kaisers, entworfen sein, als sich der Bund desselben mit Pippin und Ludwig gegen Lothar schürzte. Die Bedenken, welche Zickel<sup>3)</sup> gegen eine solche Annahme geltend macht, erscheinen nicht maßgebend, wenn man erwägt, daß es sich nicht um ein offiziell verkündigtes Gesetz, sondern nur um ein im Sinne des Hofes entworfenes Projekt handeln kann. In vielen Beziehungen<sup>4)</sup> scheint dasselbe aber vorzüglich in jene Zeit zu passen.

1) V. Walae II. 17 Ser. II. 564: siquidem quia fugati erant et abiecti longeque persecutionibus expulsi, ad vestram eos clementiam reducere decrevi.

2) Exauctorat. 7 p. 365: In divisionibus imperii ab eo contra communem pacem et totius imperii salutem ad libitum suum temere factis.

3) II. 339.

4) Vergl. auch oben S. 359 Anm. 3.

## Excurs VII.

### Zur Chronologie der Schriften des Erzbischofs Agobard von Lyon wider die Juden.

Man nimmt gewöhnlich an<sup>1)</sup>, daß mindestens ein Theil der Eingaben und Schriften des Erzbischofs Agobard von Lyon gegen die Juden mit den Verhandlungen der Synode zu Lyon im Jahr 829, deren Akten uns nicht überliefert sind, in Zusammenhang siehe. Auf jener kirchlichen Versammlung, meint man, seien die betreffenden Beschwerden über die Juden und deren Begünstigung zur Sprache gebracht worden.

Bei näherer Betrachtung ergibt sich indeß, daß diese Annahme, die lediglich auf Vermuthung beruht, kaum haltbar sein dürfte.

Agobard's *Consultatio et supplicatio ad proceres palatii de baptismo Judaicorum mancipiorum* (Opp. ed. Baluze I. 95—102), welche an Adalhard, Wala und Helisachar gerichtet ist, muß zwischen die Zurückberufung Adalhard's aus dem Exil (Ende 821)<sup>2)</sup> und den Tod desselben (2. Januar 826)<sup>3)</sup> fallen. Die Vermuthung, daß sie alsbald nach der Reichsversammlung zu Attigny vom August 822 geschrieben sei<sup>4)</sup>, hat wenigstens keine besonderen Bedenken gegen sich. Es handelt sich in dieser Eingabe um die Frage, ob Sklaven von Juden ohne Einwilligung ihrer Herren getauft werden dürfen. Agobard, der dieselbe feinerseits bejaht, wünscht den Rath der genannten Großen und durch ihre Vermittelung einen Befehl des Kaisers zu empfangen, wie er sich in diesem Punkte zu verhalten habe. Denn bei der gegenwärtigen Sachlage wisse er nicht, was thun. Verweigere er den Juden oder Judenklaven die Taufe, so fürchte er die Verdammung Gottes; erteile er sie ihnen, Anstoß und Anfechtung bei den Menschen, da die Juden sich mit der Gunst der Hofbeamten brüsteten. Zu näherer Erläuterung überschickt der Erzbischof den drei Großen mit diesem Briefchen (*litterulis*) eine — uns nicht überlieferte — kurze Uebersicht (*parvum breviculum*) der Zwistigkeiten und Mißstände, welche sich aus dieser Streiffrage ergeben haben<sup>5)</sup>.

Eine zweite Schrift: *Epistola ad proceres contra praeceptum impium de baptismo Judaicorum mancipiorum* (l. c. p. 192—197) ist an den Erzkapellan Hilduin und den Abt Wala adressirt<sup>6)</sup>. Sie gehört mithin der Zeit nach dem Tode Adalhard's an, dem inzwischen sein Bruder Wala als Abt in

<sup>1)</sup> Vergl. Mansi XIV, 607 ff. Leibniz, Ann. Imp. I. 367. Euden V. 316. Hefele IV. 66. Eitel II. 331 Ann. zu L. 224.

<sup>2)</sup> S. oben Seite 171.

<sup>3)</sup> V. Adalhardi auct. Paschasio c. 82. 87. Mabillon, A. S. o. S. Ben. IVa. 337 n. a. M. G. Ser. II. 532. Ann. Bened. II. 499. Leibniz, Ann. Imp. I. 366.

<sup>4)</sup> Vergl. oben Seite 178 Ann. 8.

<sup>5)</sup> l. c. p. 101: De quibus laesionibus et discordiis, quia in his litterulis scribere indignum duxi, parvum breviculum pietatis vestrae direxi, per quem cognoscere valeatis quae sint.

<sup>6)</sup> Hilduino sacri palatii antistiti et Walaee abbati.

Corbie gefeigt war, mag jedoch noch im Laufe des Jahres 826 verfaßt sein<sup>1)</sup>. Die betreffende Frage war unterdeß am Hofe zu Gunsten der Juden, gegen Agobard entschieden worden. Es liegt ein kaiserlicher Schutzbrief für zwei Juden, den Rabbi Donatus und dessen Neffen Samuel, vor, aus welchem hervorgeht, daß dieselben am Hofe über gewisse Leute Beschwerde geführt hatten, welche ihre Sklaven verlockten, sich taufen zu lassen und ihnen zu entlaufen. Der Erlaß untersagt deshalb allen Bischöfen, Leuten, Grafen, Königsboten und andern Beamten und Unterbeamten eine solches Verfahren bei strengster Strafe<sup>2)</sup>. Nächstliches enthält ein Schutzbrief für einige in Lyon, der Residenz Agobard's, ansässige Juden<sup>3)</sup>. Da diese Urkunden in die Formelsammlung aufgenommen wurden, so müssen dergleichen wohl in größerer Anzahl ausgestellt worden sein. Ihr Datum ist unterdrückt; jedoch sind sie nebst einem andern, ebenfalls in der Formelsammlung enthaltenen Schutzbrieft für den Juden Abraham in Savogosa, allein im Namen Ludwig's ausgestellt und fallen daher aller Wahrscheinlichkeit nach vor das Ende des Jahres 825<sup>4)</sup>. Diese Schutzbrieft, außerdem vielleicht noch einen allgemeineren kaiserlichen Erlaß, wiesen die Juden nun vor, und eben hiergegen wendet sich Agobard's in Rede stehende Schrift: Quodam praeceptum<sup>5)</sup>, Judaei circumferunt, quod sibi datum ab imperatore gloriantur, in quo continetur, ut mancipium Judaicum absque voluntate domini sui nemo baptizet. Quod a nobis omnino non creditur, ut a facie Christianissimi et piissimi imperatoris tam contraria ecclesiasticae regulae sit egressa sententia (l. c. p. 192 f.). Ueberdies drohte der Judenmeister, über dessen Eingriffe in seine amtliche Sphäre Agobard schon in jenem ersten Schreiben an Adalhard, Wala und Helisachar Klage geführt hatte<sup>6)</sup>, jetzt, Königsboten vom Hofe gegen den Erzbischof zu Hülfe zu holen<sup>7)</sup>. Da dieser trotz der kaiserlichen Schutzbrieft, deren Echtheit er vorzüglich beweisete, sein Verfahren nicht änderte, rief man sie in der That herbei. Auch erwirkten die Juden am Hofe einen neuen Erlaß (iudiculus<sup>8)</sup>) zu ihren Gunsten an den Erzbischof und einen andern an den Vertreter des Grafen von Lyon<sup>9)</sup>, welcher den letzteren anwies, sich ihrer gegen den Prälaten anzunehmen. Mit diesen Erlässen kehrten sie noch vor der Ankunft der Missi zurück. Ihnen folgte Eberhard,

<sup>1)</sup> Jedenfalls ist sie vor dem Ende des Jahres 839 geschrieben, wo Hiltau seines Amtes als Erzbischof entsetzt wurde (s. oben Seite 361).

<sup>2)</sup> Sidel L. 224 Roziere, Recueil général des formules I. 39—41 no 27: Omnibus episcopis, abbatibus, comitibus, gastaldis, vicariis, centenariis, clauariis seu etiam missis nostris discurrantibus necnon et omnibus fidelibus nostris praesentibus scilicet et futuris . . . Suggesterunt etiam fidem Judaei celsitudini nostrae de quibusdam hominibus qui contra christianam religionem suadent mancipia Hebraeorum sub autento (obtentu) christianae religionis contemnere dominos suos et baptisari vel potius persuadent illis, ut baptisentur, ut a servitio dominorum suorum liberentur, quod nequaquam sacri canonis constituunt, immo talia perpetrantes districta anathematis sententia feriendos diiudicant. Et ideo volumus, ut neque vos ipsi praedictis Hebraeis hoc ulterius facere praesumat neque maiores vestros usquam facere permittatis certumque teneatis, quia quicumque hoc perpetraverit et ad nos delatum fuerit quod absque sui periculo et rerum suarum damno evadere non poterit.

<sup>3)</sup> Sidel L. 225 Roziere I. 42 no 28: et nemo fidelium nostrorum praesumat eorum mancipia peregrina sine eorum consensu ac voluntate baptisare.

<sup>4)</sup> Vergl. Sidel II. 331 Anm. in L. 224.

<sup>5)</sup> Ueber die Bedeutung von praeceptum für „alles, was de verbo regis unmittelbar oder auch mittelbar durch Beamte mündlich oder schriftlich angeordnet wird“ siehe Sidel I. 135 ff. Nächstlich sagt Agobard auch in dem Schreiben de insolentia Judaeorum l. c. p. 64, die Juden zeigten „praecepta ex nomine vestro aureis sigillis signata et continentia verba, ut putamus, non vera“, vergl. Stobbe, die Juden in Deutschland während des Mittelalters S. 6 und 199 N. 5 und wegen der geltenden Sullen an Schutzbrieft für Juden auch Sidel L. 226 Roziere I. 44 no 29 (et de bulla nostra jussimus sigillare). L. 367 Bouquet VI. 624 no 232 und Zumpt, Reichsfänger I. 115 N. 224.

<sup>6)</sup> l. c. p. 101: — Quod utique necesse non esset, si ille qui magister est Judaeorum ita attenderet, ut vos ei faciendum dixeritis. Nam si secundum vestram jussionem ille consideraret fideliter ministerium nosrum, sicut nos ei honorem exhibere volumus in ministerio suo, nulla esset necessitas injuriam facere interrogando nisi propter augmentum doctrinae. Ceterum de causis Judaeorum non esset ulla contentio aut discordia, si ille rationabiliter agere voluisset.

<sup>7)</sup> Epist. ad proceres contra praeceptum impium etc. l. c. p. 196: cum magister infidelium Judaeorum incessanter nobis comminetur se missos de palatio adducturum, qui pro istiusmodi rebus nos iudicent et distringant.

<sup>8)</sup> Vergl. Sidel I. 157.

<sup>9)</sup> ei, qui pigum Ludovicensem vice comitis regit, vgl. Agobard, ad Matfredum, Opp. I. 269. Wag III. 338 N. 2.

welcher bestätigte, was sie vorgebracht hatten und behauptete, daß der Kaiser über Agobard's Verhalten höchlich erzürnt sei. Endlich erschienen die Königsboten, Gerich und Friedrich, selbst, in den Händen ihre Tractoria und ein Capitular, von welchem sich Agobard wiederum nicht vorstellen konnte, daß es vom Kaiser ansgegangen sei<sup>1)</sup>, und schritten gegen die Bedrückungen der Judenschaft durch die Geistlichkeit energisch ein<sup>2)</sup>.

Alles dies klagt Agobard dem Kaiser in einem Schreiben de insolentia Judaeorum (Opp. I. 59—66), aus dem sich zugleich ergibt, daß der Streit, welcher von der Tausch der Judenklaven ansgegangen war, sich auf die Verhältnisse derselben überhaupt ausgedehnt hatte. Alles Angemach, sagt Agobard (p. 62), habe er von den Vätern der Juden nur deshalb erbetet, weil er den Christen gepredigt habe, sie sollten keine christlichen Sklaven an Juden verkaufen noch dieselben gestatten, Christen nach Spanien zu verhandeln oder als Loosgesinde im Hause zu haben u. s. w. Der Kaiser aber hatte in jenen Schutzbriefen den betreffenden Juden wenigstens gestattet, christliche Leute zu mietben und mit Ausnahme der Sonn- und Festtage für sich arbeiten zu lassen sowie auswärtige Sklaven zu kaufen und innerhalb des Reichs zu verkaufen<sup>3)</sup>, während Sklavenausfuhr überhaupt verboten war<sup>4)</sup>. Am Schlusse der gedachten Eingabe an den Kaiser, welche Agobard als eine *scedula* bezeichnet, kündigt er demselben an, daß er mit seinen Collegen (*confratribus*) eine Sammlung von Stellen aus der Bibel, den Alten gallischer Concilien u. s. w. über die Nothwendigkeit strenger Scheidung zwischen Christen und Juden und die verabschämungswürdigen Irrlehren des Judenthums angefertigt habe, welche sie sich erlaubten ihm zu übersenden<sup>5)</sup>. Wenn man nun eben hieraus den Schluß gezogen hat<sup>6)</sup>, daß Agobard die Judenfrage jener Synode zu Lyon unterbreitet und sich mit Zustimmung dieser Versammlung an den Kaiser gewandt habe, so ist das nicht zureichend. Denn jene Sammlung liegt uns ebenfalls vor und ergibt, daß die *confratres*, mit denen der Erzbischof von Lyon dieselbe zusammengetragen hatte, lediglich der Erzbischof Bernard von Bienne und der Bischof von Chälou an der Saône waren. Diese drei Prälaten nennen sich im Eingange als die Verfasser<sup>7)</sup>, und Baluze gab dem in Rede stehenden Schriftstück daher den Titel: *Epistola Agobardi, Bernardi et Eaof episcoporum ad imperatorem de Judaicis superstitionibus* (Agobard, Opp. I. 66—98). Die Betheiligung des Erzbischofs von Bienne und des Bischofs von Chälou erklärt sich vielleicht daraus, daß das *Wistaticum* des Friedrich und Gerich, welches in der That nicht auf Lyon beschränkt gewesen zu sein scheint<sup>8)</sup>, sich auch auf ihre Diöcesen erstreckte. Bei anderer Gelegenheit finden wir wenigstens die Erzbischofen von Lyon und Bienne nebst derjenigen von Tarantaise zu einem Sendbezirk vereinigt<sup>9)</sup>. Von einem Antheil der andern Kirchenhirten, welche zu der Lyoner Synode vom Jahr 829 einberufen waren, also der übrigen Bischöfe aus dem Sprengeln Agobard's und Bernard's sowie der Erzbischöfe Andreas

1) Agobard, De insolentia Judaeorum l. c. p. 61: *Deinde venerunt et praedicti missi, habentes in manibus tractoriam stipendialem et capitularia sanctionum, quae non putamus vestra iussione existere talia.* Bergl. Zitel L. 225 Rozière I. 43 no 28 (*capitula, quae a nobis eis servanda promulgata sunt*). Zebbe a. a. E. 3. 5 und 197 N. 3.

2) De insolentia Judaeorum p. 60—62. *Epist. ad Nibiridium l. c. p. 105: Tentaverunt porro quidam missi, et Evradus maxime, qui Judaeorum nunc magister est, religiosum hoc opus nostrum destruere ac sub obtentu edictorum imperialium labefactare.*

3) Zitel L. 225 Rozière I. 42 no 28 (für Lyoner Juden): *licetque eis . . . homines christianos ad eorum opera facienda locare, exceptis festis et diebus dominicis. Habent etiam licentiam mancipia peregrina emere et infra imperium nostrum vendere.* L. 224 *ibid.* p. 40 no 27. L. 226 *ibid.* p. 44 no 29 (für einen Juden in Saragoſſa: *et non alibi nisi infra imperium nostrum vendere*).

4) *Bag IV. 39 ff. 2. 42—43 ff. 1.*

5) l. c. p. 65. *Epist. de Judaicis superstitionibus ibid.* p. 66.

6) Bergl. *Sefede, Genetivgenm.* IV. 66.

7) *Domino nostro Hludowico imperatori perpetuo augusto Agobardus, Bernardus et Eaor indigni episcopi, supplices servuli vestri.* Die Manensform des Bischofs von Chälou ist demnach; unter dem Privileg für St. Remi in Barres (Quantin, *Cartulaire de l'Yonne* I. 43 no 21) steht: *Fova Cabilonensis episcopus*; ebenso unter der Constitution des Bischofs Albrecht von Auxois für das Kloster Pèze vom 20. November 839: *Faova Cabilonensis* (Mansi XIV. 629); *Hinemar. De praedestinatione* 36 (Opp. I. 325): *Faov episcopus*.

8) Dafür spricht es auch, wenn Agobard (De insolentia Judaeorum p. 60) von ihnen sagt: *et ostenderunt se christianis terribiles et Judaicis mites, maxime Luganni.*

9) Bergl. *Capitulare missorum* 825 *Leg. I. 246 lin. 50* mit oben S. 247.

von Tarantaise, Benedikt von Aix, Agarich von Embrun und ihrer Suffragane<sup>1)</sup>, ist dagegen keine Rede. Wenn Agobard's Beschwerden die Zustimmung einer ganzen Synode hinter sich gehabt hätten, so würde dies in den betreffenden Schriftsünden gewiß nicht allein deutlich ausgedrückt, sondern stark betont sein.

Uebrigens trug Agobard sein Leid nicht allein dem Kaiser, sondern auch dem damals schon hochbetagten<sup>2)</sup> Erzbischof Nibridius (Nifridius) von Narbonne<sup>3)</sup> vor: *Epistola exhortatoria ad Nibridium ep. Narbon. de cavendo convictu et societate Judaica* (Opp. I. 102—107)<sup>4)</sup>. Von diesem Schreiben an Nibridius läßt sich mit Sicherheit feststellen, daß es vor das Ende des Jahres 828 fallen muß. Denn zu dieser Zeit saß bereits der Nachfolger desselben, Bartholomäus, auf dem erzbischöflichen Stuhle von Narbonne. Bartholomäus wird damals zu der Provinzialsynode einberufen, welche gleichzeitig mit derjenigen von Lyon in Toulouze tagen sollte<sup>5)</sup>. Dieser Umstand bestätigt zugleich, daß auch die vorhin erwähnten Schriften Agobard's, insbesondere diejenige *de insolentia Judaeorum*, welche mit der *Epistola ad Nibridium* offenbar ziemlich gleichzeitig, wie es scheint, sogar noch ein wenig früher geschrieben ist, sowie die dazu gehörige, von Agobard und seinen beiden Collegen dem Kaiser unterbreitete Sammlung der Stellen *de Judaicis superstitionibus* nicht erst während oder nach der mehrgedachten Synode zu Lyon im Jahr 829 abgefaßt wurden. —

In der *Consultatio* an Adalhard, Wala und Helifachar ist von den Königsboten noch nicht die Rede. In der *Epistola* an Hilcuin und Wala heißt es, er Judenmeister drohe, sie zu holen. In der Eingabe an den Kaiser *de insolentia Judaeorum* und dem Briefe an den Erzbischof Nibridius wird bereits über ihr Auftreten Klage geführt. Hiernach glauben wir etwa folgende chronologische Reihenfolge<sup>6)</sup> dieser Schriften aufstellen zu dürfen:

- 1) *Consultatio et supplicatio ad proceres palatii de baptismo Judaeorum mancipiorum* (Agobard. Opp. ed. Baluze I. 98—102), aus den Jahren 822—825.
- 2) *Epistola ad proceres palatii contra praeceptum impium de baptismo Judaeorum mancipiorum* (Opp. I. 192—197), aus der Zeit zwischen dem 2. Januar 826 und dem Jahr 825, wahrscheinlich noch von 826.
- 3) *De insolentia Judaeorum* (Opp. I. 59—66), aus den Jahren 826—827.
- 4) *Epistola Agobardi, Bernardi et Eaof episcoporum de Judaicis superstitionibus* (Opp. I. 66—98), gleichzeitig mit 3.
- 5) *Epistola exhortatoria ad Nibridium ep. Narbon. de cavendo convictu et societate Judaica* (Opp. I. 102—107), etwas später als 3 und 4, aber jedenfalls vor dem Ende des Jahres 828 verfaßt.

<sup>1)</sup> *Constitutio de conventibus Archiepiscoporum habendis* und *Epist. Leg. I. 327. 331.*

<sup>2)</sup> *paternitatis vestrae reverenda cuncties*, schreibt Agobard. — Unbedingt falsch setzt Baluze (Not. ad Agobardum p. 40, Opp. II.) dies Schreiben in den Eingang der Regierung Ludwigs des Frommen.

<sup>3)</sup> Vergl. über denselben Abel, Karl d. Gr. I. 361 N. 2, dazu aber auch Siefel II. 250—251.

<sup>4)</sup> Die Beweismomente über die Richtigkeit und die Judenmeister Eberhard ist daraus bereits S. 395 Anm. 2 angeführt. Es ist streng genommen die einzige Stelle, in welcher Eberhard als Judenmeister erwähnt wird (Ervardus . . . qui Judaeorum nunc magister est), während in der *Consultatio de baptismo* (p. 101) und der *Epistola contra praeceptum impium* (p. 196) zwar auch der Judenmeister verkommt (ille qui magister est Judaeorum — magister infidelium Judaeorum), aber ohne daß sein Name genannt wird und das Schreiben *de insolentia Judaeorum* wiederum Eberhard's gedenkt, ohne ihn ausdrücklich als Judenmeister zu bezeichnen. Waig III. 457 hält den Judenmeister wohl mit Recht für einen Beamten, der es wahrscheinlich mit den Angelegenheiten der Juden im ganzen Reich zu thun hatte, während derselbe nach Stobbe's Meinung (a. a. E. S. 197 N. 3) ein christlicher Vorkammerer war, der in Lyon den Königsschub über die Juden ausübte. Bei Wendungen wie *ille qui magister est Judaeorum* — *qui Judaeorum nunc magister est* fühlt man sich beinahe veranlaßt, an einen nicht ständigen, sondern nur zeitigen, vielleicht auch einen erst neuerdings eingesehenen Beamten zu denken: „magister infidelium Judaeorum“ klingt wiederum fast so, als ob auch der Judenmeister selber zu den Ungläubigen gehört hätte.

<sup>5)</sup> *Leg. I. 327 n. 18. 331 lin. 22.* — Ob der Festtag des Erzbischofs Nibridius wirklich auf den 1. Januar fiel (neerol. Crassens., i. Mabillon, A. S. o. S. Ben. IVa. 196 n. a.), ist nicht unzweifelhaft, vergl. Siefel a. a. E. Dummler zu Alcuin. *epist. no 266, Jaffé VI. 831 n. 4.* Eventuell könnte das oben erwähnte Schreiben spätestens dem Jahr 827 angehören.

<sup>6)</sup> Wesentlich anders Währ Z. 386—388.



## Excurs VIII.

### Ueber den sog. Liber apologeticus des Erzbischofs Agobard von Lyon.

Ueber die Abfassungszeit des sogenannten Liber apologeticus pro filiis Ludovici Pii imperatoris adversus patrem, welcher sich unter den Werken des Erzbischofs Agobard von Lyon (Opp. ed. Baluze II. 61—72) findet, bestehen verschiedene Meinungen. Luden<sup>1)</sup>, Bähr<sup>2)</sup>, Hund<sup>3)</sup> nahmen an, die Schrift sei in dem Zeitpunkte, als die Heere Kaiser Ludwigs und seiner Söhne bei Kolmar zusammentrafen oder noch kurz vorher, im Mai oder Juni 833, verfaßt. Hünly<sup>4)</sup> und Dümmler<sup>5)</sup> dagegen behaupten, sie sei erst später, im Oktober jenes Jahres, entstanden, als man im Begriff war, den alten Kaiser der Kirchenbuße zu unterwerfen und dadurch seine Absetzung zu besiegeln. Zu einer ähnlichen Ansicht, wie die letztgenannten Gelehrten, hatte sich auch schon früher Baluze<sup>6)</sup> bekannt.

Wir möchten glauben, daß insofern beide Ansichten ihre Berechtigung haben, als Baluze unter dem Titel des Liber apologeticus zwei Schriften mit einander verbunden zu haben scheint, welche verschiedenen Zeitpunkten angehören und verschiedene Zwecke verfolgen. In den älteren Ausgaben war das Ganze sogar nebst dem Schreiben des Papstes Gregor IV. an die fränkischen Bischöfe und der Schrift über die päpstliche Gewalt unter der einen Ueberschrift: Liber de comparatione utriusque regiminis vereinigt, und erst Baluze<sup>7)</sup> bemerkte wenigstens, daß diese drei Stücke in der Handschrift, welcher die Titel sämmtlich fremd sind, von einander getrennt und der Anfang eines jeden durch eine Majuskel bezeichnet sei.

Was die Vermuthung, daß in diesem Liber apologeticus tatsächlich zwei Schriften vereinigt seien, zunächst hervorruft, ist der Umstand, daß darin zweimal hintereinander die nämlichen Dinge vorgetragen werden. Schon c. 2<sup>8)</sup> erzählt von den Lastern, denen sich die Kaiserin Judith mit der Zeit ergehen habe, den Wirren am Hofe, der Erhebung vom Jahr 830, der Rückkehrung Judith's. Man stutzt demnach, wenn man in c. 5 liest, es solle nun der

1) Gesch. des teutschen Volkes V. 610 N. 34, vergl. S. 353 f.

2) Gesch. der Rom. Literatur im karolingischen Zeitalter S. 391 N. 9.

3) Ludwig der Fromme S. 131 f.

4) Wala et Louis le Débonnaire S. 169 ff.

5) Gesch. des Ostränkischen Reichs I. 55 N. 69.

6) Not. ad Agobard. p. 137 (hinter der Ausgabe).

7) Not. p. 111.

8) p. 61—62.

Ursprung der obwaltenden Wirren entwickelt werden<sup>1)</sup>, und hierauf dieselbe Darstellung in ziemlich ähnlicher Form nochmals aufgerichtet bekommt<sup>2)</sup>.

Der erste Theil behandelt ferner Ludwig und Judith durchaus als regierenden Kaiser und Kaiserin. Er ist, nach den eigenen Worten des Verfassers, geschrieben, als der Kaiser, statt gegen auswärtige Feinde, seine Waffen wider seine Söhne wandte, als die Streitmacht des Reichs nach dem Herzen desselben zusammenströmte<sup>3)</sup>. Wir können dies nur auf das Frühjahr 833, wo Kaiser Ludwig den fränkischen Heerhaufen nach Worms entsenden hatte<sup>4)</sup>, spätestens auf die Lage der Dinge im Juni desselben Jahres vor der Entscheidung auf dem Rothfelde beziehen. Ebenso wie in einer andern Schrift<sup>5)</sup>, welche sogar bereits um Ostern 833 verfaßt ist<sup>6)</sup>, dringt Agobard auch hier darauf, daß der Streit ohne Blutvergießen beigelegt werde<sup>7)</sup>. Zugleich aber ergreift er entschiedene Partei für die Söhne des Kaisers. Er will die Aufhebung derselben rechtfertigen, da sie mit Grund verlangten, die väterliche Pfalz von dem Schmutze des Verbrechens und dem Treiben hochverrätherischer Factionen, das Reich von gefährlichen Stürmen zu befreien<sup>8)</sup>. Von dieser im Eingange kundgegebenen Tendenz hat Valuz den Titel hergenommen<sup>9)</sup>, der jedoch höchstens auf den ersten Theil dieser Schrift oder wohl richtiger auf die erste der betreffenden beiden Schriften paßt.

Die zweite Schrift, welche, wie es scheint, bei dem Eingange des gegenwärtigen c. 7 mit einer allgemeinen Betrachtung<sup>10)</sup> beginnt, geht von einer völlig veränderten Situation aus und verfolgt einen ganz andern Zweck. Hier ist der Wunsch, daß der Conflikt ohne Blutvergießen geschlichtet werden möge, bereits erfüllt<sup>11)</sup>. Hier hat der Kaiser, wie mit der vollkommensten Deutlichkeit ausgesprochen wird<sup>12)</sup>, das Reich bereits an seinen Sohn Lothar verloren. Es

<sup>1)</sup> p. 67: Quae commotio et conturbatio quale habuerint initium vel originem, non est penitus reticendum.

<sup>2)</sup> Man vergleiche z. B.:

c. 2 p. 62: Et surgentes singuli uno et pio consensu in emundatione scelerum, conuenerunt simul, et aliis comprehensis, aliis effugatis, auctrice vero malorum exclusa a palatio, inclusa custodiae, mutato habitu regali, induto habitu sanctimoniali, reddiderunt patrem quieti et aliquantulae honestati.

<sup>3)</sup> c. 3 p. 63: Cum enim deberent exercitus mitti aduersus exteras gentes et ipse imperator aduersus barbaras nationes dimicare, ut eas fidei subjugaret ad dilatandum terminum regni fidelium . . . nunc e contrario omne regnum cum extremitatibus suis congloratur in unum in medio sui, diversa tamen intentione, dum alii parantur ad inestina viscera dirumpenda, alii ad pacandam, si fieri potest, injustissimam discordiam. c. 4 p. 64: quoniam imperator, qui aduersus barbarorum reges bella iusta disponere debuerat, aduersus dilectores sui filios iniusta agere parat.

<sup>4)</sup> Vergl. auch Dümmler I. 76 R. 32, der die angeführten Worte ebenfalls hierauf bezieht.

<sup>5)</sup> De comparatione utriusque regiminis 5. Opp. II. 52: ut sine sanguinis effusione tam iniustus tumultus . . . sedaretur.

<sup>6)</sup> Ibid. p. 51: In his sacratissimis diebus paschalibus.

<sup>7)</sup> Lib. apologet. c. 6 p. 65: Nunc igitur omnes timentes et amantes Deum, regem quoque et regnum . . . omni conamine dare operam debent, ut exprimator vulnus iniquitatis et obducatur cicatrix sanitatis absque sanguinis effusione, absque strage interfectionis etc.

<sup>8)</sup> c. 1 p. 61: et sciant et recogitent pariter domni et imperatoris Hludowici filios iuste fuisse et esse indignatos et bene sentire et intendere ad expurgandum paternum palatium a sordibus facinorum et iniquis factionibus et regnum ab amarissimis et tumultuosissimis . . . inquietudinibus.

<sup>9)</sup> Auch Wattenbach I. 3. 15<sup>9)</sup> bezeichnet das Ganze als ein breites Manifest, welches das Auftreten der Söhne gegen den Vater rechtfertigen sollte.

<sup>10)</sup> c. 7 p. 66: Sicut veritas non est tantum in dictis, sed et in factis etc.

<sup>11)</sup> c. 8 p. 67: Commotio itaque hujus temporis et harum regionum, quae mira omnipotentis Dei suavitate et dulcedine sine conflictu armorum sedata est etc. Vergl. oben z. 381 Anm. 4.

<sup>12)</sup> c. 12 p. 70—71: Sic ergo dignetur dominus dudum imperator pie pendere, ut coeleste et sempiternum regnum non perdat, qui, deceptus a muliere, terrenum et temporale amisit. c. 13 p. 72: domnum quondam nostrum imperatorem — religiosissimo quondam imperatori — quia exaltatio temporalis vitae iam non congruit illi, qui, conturbata domo et mente, divina dispensatione et iudicio cessit alteri et locum dedit non inulit inimico aut extraneo, sed carissimo filio — quia, sicut semper optavit, non successit illi in regnum inimico expugnator, sed filius amator.

wird aber gefordert, daß er sich nun auch der Kirchenbuße unterwerfe<sup>1)</sup>. Hiernach fällt diese Schrift zwischen Kaiser Ludwig's Gefangenahme bei Kolmar (29. Juni 833) und seine Kirchenbuße zu Soissons. Unzweifelhaft ist sie während der Reichsversammlung zu Compiègne im October dieses Jahres entstanden, welcher der Erzbischof Agobard bewohnte. Es wurden von Compiègne Abgeordnete an den alten Kaiser, darunter ohne Frage auch Agobard, geschickt, um demselben seine Sünden zu Gemüth zu führen und ihn auf die Nothwendigkeit einer Kirchenbuße hinzuweisen<sup>2)</sup>. Sie überbrachten Ludwig zugleich ein Libell, „in welchem er wie in einem Spiegel die Häßlichkeit seiner Handlungen schauen könne“<sup>3)</sup>. Mit diesem Libell muß der zweite Theil der von Baluze als liber apogeticus Agobard's herausgegebenen Schrift, wenn auch nicht identisch, doch zur nämlichen Zeit verfaßt sein.

1) c. 13: pro quibus omnibus poenitentiis necessarium est religiosissimo quondam imperatori, ut redeat ad cor suum agatque poenitentiam, humiliatus sub potenti manu Dei etc. Dümmler I. 85 N. 69. — Ganz ähnlich Agobardi cartula Leg. I. 369: domni Ludovici venerandi quondam imperatoris — ut secundum propheticum dictum rediret ad cor — ut qui per multiplicatas negligentias regnum terrenum amiserat, per impensas supplices confessiones regnum caeleste adipisceretur . . .

2) Leg. I. 367. 369. Dümmler I. 86.

3) Agobardi cartula Leg. I. 369: Propter quod et libellus editus est a viris diligentioribus et ei oblatas de manifestatione criminum suorum, in quo velut in speculo perspicue conspiceret fedtatem actuum suorum et fieret in illo, quod per penitentem perfectum dictum est: Iniquitatem meam ego agnosco; peccatum meum coram me est semper (Psalm 51, 5). Vergl. Exauctorat. p. 367 (lin. 43—44): unde a memoratis sacerdotibus fuerat familiariter sive verbis sive scriptis admonitus. — Von dem Sündenregister, welches Ludwig bei dem Akt der Kirchenbuße in die Hände gegeben wurde (der chartula reatum suorum), ist diese Schrift vielleicht noch zu unterscheiden.

## Geurs IX.

### Ueber die Annales Sithienses<sup>1)</sup>.

Es liegt mir ob, mich darüber zu rechtfertigen, daß ich in der Regel die Annales Sithienses vor den Fulder Annalen des Enhard citire. Denn die Ansicht, welche ich über das Verhältniß dieser beiden Jahrbücher aufgestellt<sup>2)</sup> und auch gegen den Widerspruch von Waitz, der an einer entgegengesetzten Meinung festhielt<sup>3)</sup>, zu behaupten versucht habe<sup>4)</sup>, ist, wie ich mir nicht verhehlen kann, weit entfernt durchgedrungen zu sein. Zwar konnte ich hoffen, daß dies geschehen würde, als Wattenbach in der zweiten Auflage seines Werks über Deutschlands Geschichtsquellen<sup>5)</sup> „nach genauer eigener Nachprüfung“ auf meine Seite trat und zugleich meine allerdings völlig verfehlte Ergänzung der Lücke unter 810 durch eine schlagend richtige erweiterte. Indessen haben die Annales Sithienses in denjenigen Abtheilungen der Jahrbücher der Deutschen Geschichte, welche die Zeiten der ersten Karolinger behandeln, keine Berücksichtigung<sup>6)</sup> und meine Auffassung von Seiten Z. Abel's<sup>7)</sup> sogar von Neuem den entschiedensten Widerspruch erfahren. Waitz hat sich sodann diese „weiteren Beweise“ für seine Ansicht in einem Nachtrage hinter dem 6. Bande der Forschungen zur Deutschen Geschichte angeeignet und dabei die Voraussetzung angedeutet, daß auch Wattenbach's Urtheil anders ausgefallen wäre, wenn dieser dieselben bereits getaunt hätte<sup>8)</sup>. Hiernach werde

1) Mone, Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit, 5. Jahrgang 1836 col. 5—11.

2) Ueber die Annales Enhardi Fuldensis und Annales Sithienses, Jena 1863.

3) Göttinger Nachrichten 1864 Z. 55 ff. Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde VI. 739 ff.

4) Forschungen zur Deutschen Geschichte IV. 575 ff.

5) Z. 132 R. 1, vergl. auch Z. 133 R. 1.

6) Man vermeidet es so ängstlich, sie anzuführen, als ob sie nicht bloß eine abgeleitete Quelle, sondern etwa eine Fälschung wären, was doch niemand behauptet hat.

7) Karl d. Gr. I. 428 R. 1. — Auch Polthast registriert im Supplementbande seiner Bibliotheca historica p. 44 als die Ansicht „neuerer Forscher“, daß die Ann. Sithienses aus den Ann. Fuldenses geschöpft seien. Jedenfalls hätte er nicht unterlassen sollen, unter den erläuterten Schriften die 2. Auflage von Wattenbach anzuführen. Eine Recension im lit. Centralbl. 1864 Sp. 676—677, deren Verfasser Waitz's Urtheil unerschreibt, ohne selbständige Gründe beizubringen, erwähne ich der Vollständigkeit wegen. — Nur noch in einer Anzeige von Earle, Two of the Saxon chronicles parallel durch Pank in den Gött. Gel. Anz. 1866 S. 1416 habe ich die Annahme gefunden, daß die Ann. Sithienses in den Fuldenses benutzt seien.

8) Zunächst ist Wattenbach in der 2. Auflage (Z. 171 R. 1) bei seiner Ansicht geblieben. Auch ihm scheinen die Bemerkungen Abel's ganz unerheblich. Dies hat wiederum Waitz in einer nochmaligen, seiner Meinung nach abschließenden Untersuchung der Frage veranlaßt (Göttinger Nachrichten 1873 S. 557 ff.). Waitz macht darin aus's Neue, nur mehr auf das Einzelne eingehend, seine frühere Auffassung geltend. Seine Argumentation, insbesondere der wiederholte Hinweis auf die an einigen Stellen allerdings hervortretende Ähnlichkeit der Ann. Sithienses mit den Ann. Lauriss. min., verfehlt nur zum Theil auch auf mich nicht eines gewissen Eindrucks. Gleichwohl erlaube ich mir, ihr gegenüber nochmals auf meine kleine Schrift und den Aufsatz in den Forschungen zu verweisen, wo die Gegenstände zusammengestellt sind. Ich füge hinzu, daß die Schreibfehler der einzigen bekannten, aus St. Omer stammenden Handschrift, welche W. auf S. 509 hervorhebt, doch nur dann mit Bestimmtheit dem Verfasser der Ann. Sithienses zur Last zu legen sein würden, wenn es feststände, daß dies die Originalhandschrift sei, was schon Mone, wenn ich ihn recht verstehe, für unwahrscheinlich hielt.

ich mich der Pflicht nicht entziehen können, meine Behauptung nun auch noch gegen Abel's Argumentation zu vertheidigen.

Abel's Hauptbeweis gründet sich auf den Bericht beider Annalen über den Tod des Herzogs Waifar von Aquitanien im Jahr 765, wo die Sithienses sagen: *Waifar dux a Francis interfectus est*, die Fuldenses dagegen: *Pippinus, interfecto Waiphario et omni Aquitania subacta, rediens etc.* „Hier“, meint Abel, „schreiben die Sithienses fehlerhaft ab. Die Worte der Fuldenses, für sich allein betrachtet, können leicht und werden auf den ersten Blick so verstanden werden, Waifar sei von Pippin, von den Franken getödtet; und so geben die Sithienses sie wieder. Aber es ist falsch. Die Laur. maiores [lies: minores], aus denen die Fuldenses jedenfalls geschöpft, sagen: Waifar sei durch die List eines gewissen Waratte; Fredegar, bei Bonquet V, 8, er sei von seinen eigenen Leuten getödtet, und zu diesen gehörte Waratto; weiß man das, so versteht man auch die Fuldenses nicht mehr so, von den Franken sei er getödtet; sie sagen gar nicht, von wem; und die Sithienses würden auch nicht sagen, er sei von den Franken getödtet, wenn ihr Verfasser nicht einzig und allein die Fuldenses vor sich gehabt hätte, deren unbestimmten Ausdruck er dann mißverstand. Daß hier die Fuldenses aus den Sithienses abgeschrieben, ist gar nicht möglich, und dadurch allein schon die Abhängigkeit dieser von jenen außer Zweifel gestellt.“

Zunächst bemerke ich, wenn auch ohne Gewicht darauf legen zu wollen, daß die Lesart der Sithienses hier nicht einmal völlig feststeht. Die Handschrift hat nämlich nur noch die Buchstaben Fra, während die übrigen, wie es auch der kursive Druck kenntlich machen soll<sup>1)</sup>, von Wone ergänzt sind. Der verehrigte Professor Jassé, welcher die Handschrift in Boulogne verglichen, bestätigte mir dies, indem er unter dem 22. November 1869 mir über diesen Punkt folgende Auskunft zu ertheilen die Güte hatte:

„Die Ann. Sithienses sehen, wie Sie wissen, auf dem Rand der Blätter, die der Buchbinder so stark beschnitten hat, daß der Text an vielen Orten verkürzt ist<sup>2)</sup>. Zwei Stellen sind auch in dem Fassus, über den Sie Auskunft verlangen, weggeschnitten. Was weggeschnitten ist, deutete ich Ihnen durch Klammern an:  
„768 W(ai)farus dux a Fra(ncis) interfectus est.“

Dies im Interesse der Genauigkeit. Ich bezweifle im Uebrigen nicht, daß der Text hier so zu ergänzen ist, wie es Wone gethan hat. Eben so wenig denke ich zu bestreiten, daß es sich mit dem Tode des Waifar in der angegeb-

ferner sehe ich mich genöthigt, nochmals der Erörterung über die Jahrberichte zu 821 (S. 597 — 598) zu widersprechen. Die Annales Sithienses reden hier von der Rückberufung aller unter Ludwig dem Frommen Verbannten, worunter sie ohne Zweifel zugleich diejenige des Abts Walhard von Gorbie und seines Bruders Bernar begreifen, von welcher die Reichsannalen sogleich im weiteren Verlauf des Jahresberichts erzählen. Die Reichsannalen dagegen sprechen in dem betreffenden Sage lediglich von der Begnadigung der Theilnehmer an der Empörung König Bernhard's von Italien. Der ältere Annalist, welcher sonst schwerlich darauf verfallen konnte, „vitam et membra concessit“ durch „singulis in statum pristinum restitulis“ wiederzugeben, vermagt beides, das Allgemeinerer mit dem Spezielleren. Endlich sagt Walz (S. 599), die Fehler der Sithienses seien in den Fuldenses vermieden, ihre Zusätze oder eigenbürtlichen Wendungen fehlten. Wir dürfen einwenden und werden es sofort belegen, daß beides nur in den letzteren Fällen zutrifft. Gerade die Thatsache, daß die Eigenbürtigkeiten der Ann. Fuldenses sich meist auch in den Sithienses finden, obwohl die letzteren so viel kürzer gefaßt sind, ist diejenige, von der ich ausgegangen bin, da es mir nicht wahrscheinlich vorfam, daß dies lediglich das Spiel des Zufalls gewesen hätte. Man vergleiche z. B. die beiderseitigen Angaben über den Tod Karlmann's zu Lyon 754 (Detener, König Pippin S. 163 N. 5), die Bezeichnung des Ibn al Arabi als Statthalter von Saragozza 777 (Abel, Karl der Große I. 217. 229 N. 2), die Nachrichten über die Verlobung (thatsächlich vielmehr die Aufhebung der Verlobung) der Mathrud mit Constantin VI. zum Jahr 787 (Abel a. a. D. S. 318 N. 1. 471 N. 1. 5, vergl. Einh. V. Caroli 19 Jassé IV. 527), über die Restitution der widerrechtlich eingezogenen Erbgüter 814, über die Kometenereignung und den Todestag Papst Stephan's V. und die Bezeichnung seines Nachfolgers Paschalis als bisherigen Presbyters 817 (vergl. oben S. 79 N. 5. 9), die Angabe über die Reichstheilung zu Nimwegen 821 u. s. w. — Im Jahresbericht der Ann. Fuldenses zu 771 ist dadurch, daß dieselben zunächst den Inhalt der Ann. Sithienses vorwegnahmen, eine unpassende Reihenfolge entstanden, so daß sie die Reichsversammlung zu Valenciennes unrichtig erst hinter Karlmann's Tod zu verlegen scheinen (vgl. Abel a. a. D. S. 84 N. 1).

1) a. a. D. Sp. 8.

2) Vergl. Wone.

nen Weise verhält. Zelsner<sup>1)</sup> hat neuerdings abermals festgestellt, daß Waifar durch einen Mörder aus seiner eigenen Umgebung umkam, wenn er auch dem Gerücht, daß Pippin die That begünstigt oder veranlaßt habe, nicht alle Bedeutung abspriecht. Ich räume also ein: die Ann. Sithienses enthalten hier (wie übrigens gar nicht selten<sup>2)</sup>) eine Angabe, die ungenau, ja falsch genannt werden muß — und die Ann. Fuldenses, welche sich noch allgemeiner ausdrücken, sind von diesem Fehler frei. Folgt hieraus aber, was Abel mit solcher Sicherheit daraus schließt? Durchaus nicht. Es würde allenfalls daraus folgen, wenn es sich um die Frage handelte, ob die Annales Fuldenses allein aus den Sithienses gestossen seien oder umgekehrt. Die erstere Behauptung, zu deren Widerlegung es überhaupt keines weiteren Beweises bedürfte, hat aber niemand aufgestellt, ich mindestens gewiß nicht. Die andere ist Abel eigentümlich und ebenfalls unhaltbar, da die Sithienses einzelne Nachrichten geben, welche in den Fuldenses fehlen, so daß auch Waifar annahm, sie hätten neben den letzteren später die Reichsannalen benutzt. Da die Fulder Jahrbücher insbesondere auch aus den Ann. Laurissenses minores schöpften, wäre es sogar nicht im geringsten zu verwundern, wenn dieselben der ungenauen Angabe der Sithienses gegenüber hier die bestimmte Nachricht hätten, daß Waifar durch Waratto fiel<sup>3)</sup>. Durch die allgemein gehaltene Wendung interfecto Waiphario wollten sie möglicherweise die Schwierigkeit umgehen, die Angaben ihrer Quellen mit einander zu vereinigen oder zwischen ihnen zu wählen. Auf der andern Seite ist die Versicherung Abel's, der Irrthum der Sithienses könne nur aus einem Mißverständnis der Fuldenses hervorgegangen sein, offenbar sehr kühn. Es ließen sich unzählige andere Möglichkeiten denken. Außerdem ist es vielleicht nicht so wohl ein Irrthum als eine Ungenauigkeit, die sich bis auf einen gewissen Grad mit der Kürze der Fassung entschuldigen läßt.

Ich hoffe daher, daß Jaffe Recht hatte, wenn er in jenem Briefe hinzufügte: „Ich meine übrigens auch, daß Abel mit Hervorhebung dieser Stelle Ihre Beweisführung unerschütterter läßt“. Jedenfalls ist es mir von besonderem Werth, dies Urtheil von ihm noch zu besitzen. Auch kann ich mir nicht versagen, durch ein Beispiel zu illustriren, wie leicht ich mir Abel's Methode im Interesse meiner Ansicht zu nütze machen könnte, wenn ich sie als irgend berechtigt ansehen dürfte. Ich wähle dazu die Nachrichten über eine Himmelererscheinung im Jahr 817. Die Ann. Fuldenses erzählen dort, es habe am 5. Februar eine Sonnenfinsterniß, die Sithienses dagegen, es habe eine Mondfinsterniß stattgefunden<sup>4)</sup>. Man überzeugt sich sofort, daß die erstere Angabe die irrige sein müsse, da es in beiden Jahrbüchern weiter heißt, in der nämlichen Nacht sei ein Comet am Himmel erschienen. Auch bestätigen die Königsannalen<sup>5)</sup>, daß es in der That eine Mondfinsterniß war. Wollte ich nun nach dem Vorgange Abel's ohne Weiteres folgern: „daß hier die Sithienses aus den Fulden-

<sup>1)</sup> Königs Pippin C. 412 — 413.

<sup>2)</sup> Ähnlich sagen sie 809: castrum Essesleth trans Albiam a Francis aedificatur, wo Einh. Ann. p. 197 viel genauer: et occupatus est ab Egberto et comitibus Saxonibus . . . et muniri coeptus, Enhard. Fuld. Ann. p. 354 nur: Imperator autem . . . iussit castrum Essesfeld trans Albiam aedificari. Ferner 823: Liuduwinus in Dalmatia ab hostibus suis interfectus, während die Königsannalen und die Fulder Jahrbücher (p. 210. 358) Liuduwinus, einenheim des Kreutzenfürsten Borna, als den Mörder Lutemir's nennen u. s. w. — Waifar charakterisirt in seiner neuesten Abhandlung (a. a. D. S. 593. 598) die Ann. Sithienses gewiß richtig, wenn er von ihrer „kurzen vermalenen Fassung“ spricht und als Zweck des Annalisten bezeichnet, „eine, so weit es möglich, dem Umfang nach gleichmäßige kurze Uebersicht der wichtigsten Ereignisse zu geben“. Schmerlich wurde indessen eine solche Fassung durch meist wörtliche Abschreiben aus einer ausführlicheren Quelle, nur mit Hülfe von Auslassungen, hergestellt. Eher scheint der Verf. der Fulder Jahrbücher, wie ich bereits früher in Bezug auf mehrere Stellen bemerkt habe, seine Absicht, die hier gegebenen Umrisse auszufüllen, bisweilen in wenig glücklicher Weise bewerkstelligt zu haben. So auch in der von Waifar neuerdings (S. 395) hervorgehobenen Stelle a. 779, wo die Sithienses kurz und allgemein sagen: Carulus more suo Saxonom perfidiam per se uleiscitur und die Fuldenses zwar nicht unrichtig, aber nach meinem Gefühl ungehörig hinter perfidiam einfügen: in loco, qui dicitur Hohholz.

<sup>3)</sup> Hiernach ist es nicht so unabweislich wie Waifar, Göttinger Nachrichten 1873 S. 594 meint, daß der Verfasser auf den Fehler der Sithienses aufmerksam geworden sei.

<sup>4)</sup> S. die Zusammenstellung auf C. 22 meiner Schrift, sowie jetzt auch Waifar, Göttinger Nachrichten 1873 S. 596.

<sup>5)</sup> Einh. Ann. 817 p. 293, vergl. V. Hlud. 27 p. 621.

ses abgeschrieben, ist garnicht möglich, und dadurch allein schon die Abhängigkeit dieser von jenen außer Zweifel gestellt", — so hätte meine Beweisführung ungefähr soviel Werth wie die seinige.

Zu Wahrheit kann eine Frage wie diejenige, von der die Rede ist, jedoch nur mittelst einer durchgehenden Vergleichung, niemals durch Gegenüberstellung vereinzelter Notizen entschieden werden<sup>1)</sup>. Ich müßte es demnach unter allen Umständen für höchst gewagt erklären, wenn Abel, der weitere neue Gründe nicht vorbringt, außerdem die bereits von Waitz und mir erörterte Stelle unter 796 als „schlechterdings entscheidend“ für die Abhängigkeit der Sithienses von den Fuldenses hervorhebt. Meinerseits habe ich die hierauf bezügliche Darlegung von Waitz schon früher zu bekämpfen versucht<sup>2)</sup> und kann derselben nach wie vor schon deshalb nicht beipflichten, weil sie auf der meiner Ueberzeugung nach nicht zutreffenden Voraussetzung beruht, daß der Fulder Annalist neben der älteren Redaktion der Reichsannalen auch die jüngere, die sog. Annales Einhardi, gebrauchte. Namentlich an denjenigen Stellen, wo diese beiden Redaktionen stark differiren, die Abweichungen und Zusätze der späteren Bearbeitung am erheblichsten sind, läßt sich das Gegentheil beobachten. Ueber die Kämpfe mit den Sachsen bei Lübbecke (775) und am Sünfel (782) geben die Fulder Jahrbücher 3. B. lediglich die unvollständigen und falschen Berichte der Annales Laurissenses wieder<sup>3)</sup>. Dagegen lassen sich einzelne Uebereinstimmungen der ersten mit den Ann. Einhardi<sup>4)</sup> ungewungen aus dem Einfluß der Ann. Sithienses ableiten. Auf keinen Fall hatte Abel ein Recht, die betreffende Stelle als entscheidend zu bezeichnen. Daß die Annales Sithienses hier schlechweg von einem campus der Awaren reden, beweist an und für sich nach keiner Seite hin das Geringste; ich für meinen Theil hatte hierauf nur aufmerksam gemacht, weil es mir der Beachtung nicht ganz unwerth schien, daß diese Jahrbücher hier einen Ausdruck gebrauchten, den eine verwandte Quelle als einen bei den Langobarden üblichen bezeichnet.

Abel's sonstige Bemerkungen betreffen nicht die Controverse über das Verhältniß der Annales Sithienses und Fuldenses, sondern meine Vermuthung, daß die Nachricht der letzteren unter 786: *Auctores conspirationis contra regem partim morte, partim caecitate et exilio damnantur* aus älteren Fulder Jahrbüchern an diese Stelle gelangt sei. Dies ist, wie ich nachgewiesen zu haben glaube, allerdings wahrscheinlich, und insofern durfte ich anmerken, Knochenhauer scheine mir in seiner Geschichte Thüringens dieser chronologischen Angabe der jüngeren Fulder Annalen — als einer unselbständigen — mit Unrecht Gewicht beizulegen. Auf die Frage, ob Karl der Große die Häupter jener Verschwörung erst 786 oder schon 785 zur Strafe zog, kam es mir dabei natürlich nicht sowohl an als darauf, daß die Fulder Annalen auch hier aus verschiedenen Quellen compiliren und infolge dessen auf die Bestrafung jener Rebellen unter 786 nochmals zurückkommen, obwohl sie die Geschichte der betreffenden Empörung bereits unter 785 nach dem Vorgange der Ann. Sithienses kurz erlebt haben.

Somit bekenne ich, daß mir Abel's Argumentation in allen Punkten bedeutungslos erscheint, so daß sie mich wenigstens nicht zur Aenderung einer Ansicht bestimmen kann, die sich in wiederholter Prüfung befestigt hat. Die ganze Streitfrage hat jedoch, wie ich nun im Einzelnen zu beobachten Gelegenheit fand, lediglich ein Interesse für die Quellenkritik. Für die Kritik der That-

<sup>1)</sup> S. auch Waitz a. a. D. S. 594.

<sup>2)</sup> Forschungen IV. 579 f. Ich trage hier noch nach, daß es nicht vollkommen genau ist, wenn Waitz (Götting. Nachr. 1864 S. 64) sagt: „das fremde hringus der Ann. Lauriss. maj. erklären die Ann. Einh. durch den, wie sie sagen, langobardischen Ausdruck „campus“; diesen als den lateinisch klingenden stellen die Ann. Fuldens. voran“. Die Ann. Einh. erklären hringus vielmehr durch regia und fügen nur hinzu, daß die Langobarden diese Burg der Awaren campus nennen: *eorumque regia, quae, ut dictam est, Hringus, a Langobardis autem Campus vocatur*; auch vorher: *Hunorum regia, quae Hringus vocabatur*. — Außerdem ist zu erwägen, daß die jogen. Ann. Einhardi jedenfalls nur wenig älter sind als die 838 abbrechenden Jahrbücher Einhard's von Fulda. Erhard (Forschungen XIII. 442) hat letzthin von neuem wahrscheinlich gemacht, daß sie erst nach 829 entstanden.

<sup>3)</sup> Scr. I. 349—350.

<sup>4)</sup> Vergl. Waitz a. a. D. S. 59 N. 1.

sachen ist sie fast ohne Bedeutung<sup>1)</sup>. Ich wüßte in der vorliegenden Arbeit kaum einen Punkt, den ich anders festzustellen hätte, wenn ich die Auffassung der Gegner von dem Verhältniß dieser Annalen als die richtige anerkennen, einen Irrthum eingesehen müßte, der gewiß unter allen Umständen verzeihlich wäre.

Dagegen erheischt es eine Verichtigung, daß ich in meiner Schrift<sup>2)</sup> der in- zwischen durch Giesebrecht<sup>3)</sup> und Jaffé<sup>4)</sup> widerlegten Annahme gefolgt bin, welche die Translation des heiligen Marcellinus und Petrus 826 statt 827 ansetzte. Auch scheint es mir nicht überflüssig, noch stärker, als es meines Wissens bisher geschehen, das lebhafteste Interesse hervorzuheben, welches die *Annales Enhardi Fuldensis* für diese Heiligen<sup>5)</sup> und für Seligenstadt an den Tag legen.

1) S. auch Waitz in dem letzten Aufsatze S. 588.

2) S. 29—30.

3) Die *Gründl. Königsannalen* S. 229 ff.

4) *Bibl. rer. Germ.* IV. 496 N. 8.

5) 827, 828, 836. Unter 829 giebt der Verfasser das Datum einer Erderbebung in Aken genauer an als die *Reichsannalen* (p. 360, vergl. *Einb. Ann.* p. 218. V. *Hind.* 43 p. 632 und oben S. 329 Anm. 2). Zum Jahr 838 berichtet er von einem solchen im Worms- und Erlergau (p. 361). — Auch spätere Theile der *Fulder Jahrbücher* enthalten viele Nachrichten aus diesen Gegenden (vergl. *Dümmler II.* 179 N. 51. *Wattenbach I<sup>3</sup>.* 172 N. 1).



## excurs X.

### Ueber die Bedeutung von recensere.

Zum Belege dessen, was an betreffender Stelle (S. 165 Anm. 6) über die Bedeutung von recensere bemerkt ist, tragen wir hier einige Stellen nach, welche den Gebrauch dieses Verbums im späteren, insbesondere im mittelalterlichen Latein erläutern. Wir geben dieselben wieder, wie sie uns in Quellen und Urkunden aus zum Theil weit auseinanderliegenden Zeiten begegnet sind. Die meisten gehören jedoch der karolingischen Epoche an. Der Grundbegriff des Worts bleibt immer derselbe: prüfend durchmustern oder durchgehen. Daraus entwickelt sich dann hier und da die Bedeutung des aufmerksamen Lesens oder des genauen Aufzählens:

Sidel L. 235 Baluze, Cap. I. 643 (in Bezug auf die Akten der Pariser Synode vom Jahr 825): *Idcirco admonendo praecipimus solertiae vestrae, ut . . . diligenti cura eadem vos recensere curetis et ea, quae melius et aptius praesenti negotio convenire inveneritis, excerpto atque describere illique ad legendum offerre studeatis.*

Ael. Lamprid. Alexander Severus c. 21 (Script. Hist. August. rec. H. Peter I. 242): *milites suos sic ubique sciuit, ut in cubiculo haberet breues et numerum et tempora militantium indicantes semperque, cum solus esset, et rationes eorum et numerum et dignitates et stipendia recenseret, ut esset ad omnia instructissimus.*

Hincmar. Rem. Opp. ed. Sirmond. II. 576: *Quos ap. sedes saepius reprobavit et ap. mucrone recidit, sicut in decretalibus eorum qui voluerit recensere inveniet. Inter quos Damasus papa de talibus dicit episcopis: Illi agant et alia, quae in suis locis lector inveniet.*

Riedel, cod. dipl. Brand. I. 5 p. 104 no 157 (Urf. des Domstifts Stendal vom Jahr 1354): *prout hec omnia et singula in antiquis instrumentis super ipsorum receptionibus confectis cum summa diligencia recensitis inuenimus lucidius declarata.*

Willibaldi V. S. Bonifatii c. 5, Jaffé III. 445: *perlectis literis et recensita commendaticiae conscriptionis carta; in meiner Uebersetzung (Berlin 1863) S. 33 N. 1 zum Theil unrichtig erklärt.*

Ad Einhardi epistolas appendix prior no 6, Opp. ed. Teulet II. 154: *Quaeso . . ., ut confestim, cum hunc recensitum habueritis indiculum, igni ad devorandum tradatis.* (Vergl. Fund S. 261 N. 6.)

Chartular. Sithiens. p. I. Folquin. lib. I. publ. par Guérard p. 26: *hanc epistolam voluntarius dictavi et recensere audiui.*

Ruotgeri V. Brunonis c. 47 M. G. Ser. IV. 237: *Lectum est et testamentum eius . . .; recensita (v. Zasmund, Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit X. 3 S. 50: vorgetragen) sunt et ea, quae pio quidem . . . animo rogavit et iussit, set scribenda non censuit.*

## Nachträge und Berichtigungen.

- Zu Seite 1 Anm. 2. Der jüngere Karl war bei Karl's des Großen Kaiserfrönung (Weihnachten 800) von Papsst Leo III. zum Könige gekrönt und gesalbt worden, s. Alcuin. epist. no 162. 163. 245, Jaffé VI. 600 R. 2. 601 R. 2. 789 R. 1. V. Leonis III., Lib. pont. ed. Vignol. II. 254. — Als die neue Ausgabe der Monumenta Alcuiniana erschien, war die vorliegende Arbeit bereits in den Druck gegeben.
- = 2 = 5. Die Stelle über die angebliche Prophezeiung Alcuin's s. jetzt V. Alcuini ed. Wattenbach 10, Jaffé VI. 23—24 R. 3; dazu auch Alcuin. epist. no 245 *ibid.* p. 790 R. 3.
- = 9 = 1. Vergl. auch Ann. Sithiens. 817. Ann. Einhard. Fuld. 817 p. 356.
- = 13 = 8. Die Legende von Eginhard und Emma hat sich selbst bis nach Spanien verbreitet (Gaston Paris, Hist. poétique de Charlemagne p. 215).
- = 19. Ueber Adalhard's Verkehr mit Alcuin vergl. Alcuini epist. no. 17. 116. 117. 121. 164. 177. 250. 267, Jaffé VI. 172. 178. 480. 490. 604. 627. 799. 832.
- = 19 Anm. 5. Adalhard's und Wala's Vater Bernhard † nach Ann. Mosellan. (Scr. XVI. 497 R. 53) im Jahr 787.
- = 21 = 6. S. nunmehr Alcuini epist. no 17. 250, Jaffé VI. 173 R. 3. 799—800 R. 1.
- = 22 = 2. S. jetzt Alcuini epist. no 199, Jaffé VI. 685 ff.
- = 22 = 3. S. jetzt Alcuini epist. no 243. V. Alcuini 12, Jaffé VI. 25. 687 R. 1. 750 ff.
- = 23 = 5. Das Capitulum pro pago Cenomannico könnte auch von Karl dem Kahlen herrühren.
- = 23 = 11. Ueber die Bibliothek des Klosters St. Niquier unter Heilichar's Verwaltung siehe Chron. Centulens. lib. III. c. 3. d'Achéry Spicil. IV. 480 ff. Dieselbe zählte 256 Handschriften, die mehr als 500 Werte enthielten.
- = 25 = 3. Dümmler im Lit. Centralbl. 1867 Sp. 1265 bemerkt, daß Einhart. epist. no 1 und 2 nicht in das Jahr 814 gehören, da der darin erwähnte Kaiser nicht Ludwig, sondern Lothar sei.
- = 28 = 2. Vergl. Alcuin. epist. no 128, Jaffé VI. 514 R. 3.
- = 28 = 7. Daß Pippin I. von Aquitanien spätestens seit 835, wahrscheinlich seit 834, Anjou besaß, bestätigen Urkunden desselben vom 26. Oktober 835 (Tardif p. 89—90 no 128) und 28. März 838 (Böhmer no 2078, Bouquet VI. 674—675 no 16).
- = 30 = 4. Siehe über die betreffende Münchner Handschrift und deren Lesarten nunmehr Jaffé VI. 137. 902—903.
- = 31 = 1. Vergl. auch Strörer, Geschichte Benedigs (Byzantinische Geschichten I. Graz 1872) S. 115—122.
- = 35 Zeile 7 von oben füge hinzu: Verneuil, Servais.
- = 35 Anm. 2. Vgl. über die Verwendung der Falken (Habichte) zur Jagd Victor Hehn, Kulturpflanzen und Haustiere S. 270 ff.
- = 35 = 5. Vergl. Strobel, Gesch. des Elsasses I. 135. 141.

- Zu Seite 38. Aluin schreibt an Ludwig's Bruder Karl (epist. no 245, Jaffé VI. 790): *Utinam mihi liceret sepius ammonitionis cartulam dirigere almitati vestrae; sicut nobilissimus iuvenis Chlodoicus germanus tuus me rogavit sepius mittere ammonitorias illi litteras. Quod iam et feci et, volente Deo, faciam; quas etiam cum magna humilitate legere solet.*
- = = 40 Anm. 1. Siehe jetzt V. Alcuini 10, Jaffé VI. 23—24 R. 3.
- = = 40 = 2. Erzbischof Hiltmar von Reims an Karl den Kahlen über Ludwig: *sed et genitorem, totius bonitatis atque pietatis decus insigne (De diversa animae ratione, Opp. ed. Sirmont II. 105).*
- = = 41 = 7. Vergl. auch Meyer von Knonan, Nithard S. 48 f. 109 R. 276.
- = = 42 = 5. Wie zu S. 40 Anm. 1.
- = = 69 = 8. Siehe über dergleichen laudes (laudes regales), mit denen man die Fürsten zu begrüßen pflegte, Voch in den Jahrbüchern des Vereins von Alterthumsfreunden im Rheinflande V. (1844) S. 154 R. 256.
- = = 77 = 2. In das Jahr 816 gehört auch die Urkunde Sidel L. 232 (Beitr. zur Dipl. V. 409 f. no 14) für das Kloster S. Seine, deren Zeit Sidel unbestimmt läßt, s. Ann. Flavinianenses 816. 818 (ed. Jaffé in Mommsen's Ausgabe der Chronik des Cassiodor p. 682. 688. 689).
- = = 78 Zeile 11 von oben. Statt: römischen Einwohner — sünde besser: romanischen Einwohner.
- = = 89 Anm. 2. Möglicherweise ist in der Constitutio de servitio monasteriorum, Leg. I. 223 lin. 28 statt Monasterium Novalicium auch Mon. Novaliacum (Noailles, Dép.ienne) zu lesen.
- = = 92 = 5. An der bezeichneten Stelle der Hist. episcoporum Autissiodorens. (c. 35. De Angelelmo) liest man: *Huius tempore Ludovicus imperator facto generali conventu canonicis regularem vitam imposuit atque ob tutelam religionis claustrum instituit ac diversas competentesque officinas eorum usibus ordinavit, qua auctoritate idem pontifex delectatus, villam, cui Pulverenus nomen est, fratrum canonicorum scilicet stipendiis deputavit etc., vgl. hierzu Sidel L. 146. — In der angeführten Urkunde Böhmer no 1932, einem Diplom Karl's des Einfältigen für den Bischof Theodulf von Paris vom 17. Juni 911 (Bouquet IX. 513 no 43), heißt es: *ne non et proavi nostri Ludovici imperatoris, cujus edictum optimatum imperii sui consilio exiit, ut universa canonicorum claustra absque census exactione absoluta permanerent. — Endlich wird die damals zusammengestellte Regel für die Kanoniker auch erwähnt in den Akten der Aachener Synode vom Jahr 836 (c. 15, Mansi XIV. 683: *ut canonici secundum id quod continetur in libro qui de eorum vita collectus religiose conversentur).***
- = = 107 = 4. Die Quellenstelle, auf welche Kunsmann's betreffende Notiz sich gründet, findet sich in der sog. Vita Rabani c. 6, Mabillon A. S. o. S. Ben. IV b. 4 (qui in Italia praedium procurabat, quod Adumar quondam comes sancto Bonifacio tradidit).
- = = 122 = 2. Ueber die Verbannung und Gefangenschaft des Bischofs Theodulf von Orléans siehe auch Catalog. abb. Floriacens. (Baluze, Miscell. I. c.) und Du Chesne, Hist. Francor. Scriptor. III. 336. Zu dem Abtskataloge, welcher wohl als die Quelle der übrigen aus Henry stam-

menden Nachrichten über Theodulf anzusehen ist, heißt es: Sed quia semper sapientibus invidetur difficileque est in prosperis invidia carere, apud imperatorem Ludovicum ab aemulis accusatus conjurationis adversus eum factae conscius fuisse, Andegavis exiliatus, custodiae etiam mancipatus est und nachher: e turri, in qua custodiebatur. — Als Abt von Fleury wird Theodulf auch in einem Schreiben Karls d. Gr. an den Abt Manasse von Flavigny, wovon ein Bruchstück bei Labbe Nov. bibl. I. 270, bezeichnet. Dasselbe ist jedoch gefälscht (s. Zitel II. 408 — 409).

- Zu S. 129 Anm. 5. Für Morvan als den bretonischen Namen des Håuptlings erklärt sich (nach de la Borderie) auch v. Kaldstein, Robert der Tapfere S. 11 N. 2. Wir haben uns an die Form des Namens in den gleichzeitigen Quellen gehalten.
- = = 134 = 5. v. Kaldstein a. a. O. S. 14 N. 3 bezieht auf diese Kampfweite der Bretonen auch die Worte „fugaci more suorum“ im Chron. Fontanell. 551 Ser. II. 303 lin. 32.
- = = 135 = 6. Zu dem Cartulaire du chapitre de Notre-Dame de Lausanne aus dem 13. Jahrh. sind die Annales Weissenburgenses oder deren Quelle, außerdem, wie es scheint, auch noch andere Annalen des 9. Jahrhunderts benutzt (Wattenbach I<sup>2</sup>. 112 N. 3). Die betreffende Nachricht könnte also gleichzeitig und glaubwürdig sein.
- = = 137. Ueber jene von Ludwig und Irmingard erbaute Grabkirche in Achen vergl. auch Bod in den Jahrb. des Vereins von Alterthumsfreunden im Rheinlande V. 145 N. 246.
- = = 156. In Betreff der Benennung des Parks zu Zweikämpfen ebd. S. 147 f.
- = = 172 Anm. 1. Vgl. über die auf die Reichsteilungssakte von 817 geleisteten Eide auch Hinemar. ad Ludovicum Balbum 4. Opp. II. 150 (parvi pendentes sacramenta de divisione regni facta).
- = = 199 = 5. Auf diesen Grafen Roderich bezieht sich vielleicht auch das Afrikanische in Walahfrid's metrischer Visio Wettini, auf welches Bod in den Jahrb. des Vereins von Alterthumsfreunden im Rheinlande L (1871) S. 7 — 8 aufmerksam macht.
- = = 247 Zeile 3 von oben. Fery (Leg. I. 246 N. 1) bezeichnet den betreffenden Bischof Heiminius als Bischof von Lausanne. Indessen kommt in dem angeführten Cartulaire de Lausanne ein Bischof dieses Namens nicht vor. Vielmehr erscheinen dort als Bischöfe von Lausanne zur Zeit Ludwig's des Frommen Fredarius und David, der erstere urkundlich im J. 814 (Mém. et documents de la Suisse Romande VI. p. 7. 33. 239. Zitel L. 11). Fredarius soll 825 gestorben, David 827 geweiht sein. Den letzteren fanden wir auch (oben S. 313 Anm. 5) im J. 829 auf der Synode zu Mainz.

### D r u c k f e h l e r .

- |   |   |
|---|---|
| S. 2 Z. 28 lies seinem (statt seinen).            | S. 52 Anm. 6 Z. 5 l. Gerard (ft. Gérard).       |
| = 4 Anm. 3 Z. 21. eod. (ft. ord.).                | = 175 = 4 = 10 l. derselben (ft. derselben).    |
| = 7 = 5 = 13 l. Garraß (ft. Garra) u. io ferran.  | = 186 = 6 = 9 l. Patriciacus (ft. Patriciacum). |
| = 11 Z. 18 l. kindlichem (ft. kindlichen).        | = 188 Note 1. 54 (ft. 52).                      |
| = 18 Anm. 5 Z. 1 l. Werdinense (ft. Werdinensis). | = 225 Anm. 5 Z. 3 l. 8 (ft. 7).                 |
| = 35 = 7 = 6 l. eristere (ft. letztere).          | = 360 = 4 = 4 l. jened.                         |
| = 40 = 6 = 17 l. qua (ft. quae).                  |   |



# Jahrbücher

der

# Deutschen Geschichte.

AUF VERANLASSUNG  
UND MIT  
UNTERSTÜTZUNG  
SEINER MAJESTAET  
DES KÖNIGS VON BAYERN  
MAXIMILIAN II.



HERAUSGEGEBEN  
DURCH DIE  
HISTORISCHE COMMISSION  
BEI DER  
KÖNIGL. ACADEMIE DER  
WISSENSCHAFTEN.

Leipzig,  
Verlag von Duncker & Humblot.  
1876.

HG  
56142j

711

# Jahrbücher

des

# Fränkischen Reichs

unter

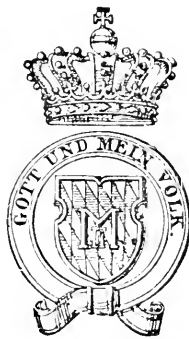
Ludwig dem Frommen

von

Bernhard Simson.

Band II: 831 – 840.

AUF VERANLASSUNG  
UND MIT  
UNTERSTÜTZUNG  
SEINER MAJESTÄET  
DES KÖNIGS VON BAYERN  
MAXIMILIAN II.



HERAUSGEGEBEN  
DURCH DIE  
HISTORISCHE COMMISSION  
BEI DER  
KÖNIGL. ACADEMIE DER  
WISSENSCHAFTEN.

176349  
27/11/1900

Leipzig,

Verlag von Duncker & Humblot.

1876.

Alle Rechte vorbehalten.

Die Verlagshandlung.



# Inhalt.

831.

E. 1.

Reichstag zu Achen; Bestrafung der Empörer E. 1 ff. Rechtfertigung und Wiederaufnahme der Kaiserin Judith E. 4 ff. Lothar nach Italien entlassen E. 6. Neue Unzufriedenheit und neue Intrigen E. 7. Reichsversammlung zu Ingelheim E. 8. Vergnadigung der Bestraften E. 9. Reichsversammlung zu Niedenhofen. Auswärtige Gesandtschaften, besonders aus Bagdad E. 11 ff. Graf Bernhard E. 13. Unbotmäßigkeit Pippin's und Flucht desselben aus Achen E. 13—14.

832.

E. 15.

Mahregeln gegen Pippin E. 15 ff. Aufstand des jüngeren Ludwig E. 17 f. Zug des Kaisers gegen denselben E. 18 ff. Unterwerfung Ludwig's d. j. E. 21. Der Kaiser in Frankfurt E. 22 f. Heerverammlung zu Orleans E. 23 f. Der Kaiser dringt in Aquitanien ein E. 24. Bestrafung Pippin's und Bernhard's zu Jonac E. 25—26. Aquitanien an Karl verlihen; angebliche Reichstheilung zwischen ihm und Lothar E. 26—27. Pippin entkommt E. 27. Der Kaiser in Tours E. 28. Sein kläglicher Rückzug E. 29—30.

833.

E. 31.

Besuch des Kaiserpaars in Chelles E. 31. Empörung der drei älteren Söhne Ludwig's E. 32. Der Papst Gregor IV. schließt sich Lothar an E. 32 ff. Der Kaiser in Worms E. 34 ff. Ablehnende Antwort des Erzbischofs Agobard von Lyon an den Kaiser E. 36. Unterhandlungen Ludwig's mit seinen Söhnen und dem Papste E. 37—40. Die fränkischen Bischöfe und der Papst E. 40—44. Die beiden Heere bei Colmar einander gegenüber E. 45 f. Verhandlung des Papstes mit dem Kaiser E. 46 f. Der Berath auf dem Lügenfelde E. 48—52. Der Kaiser, die Kaiserin und Karl in der Gefangenschaft der Söhne E. 52—53. Uebergang der Herrschaft auf Lothar E. 53—58. Theilung des Reichs zwischen Lothar, Pippin und Ludwig E. 58—59. Wanderungen im Kanzleiwesen derselben E. 59—61. Heimkehr Gregor's IV. nach Rom E. 61. Haft des Kaisers in St. Medard zu Soissons und Karl's in Prüm E. 62—63. Reichstag zu Compiègne E. 63 ff. Kirchenbuße Ludwig's E. 66 ff. Erzbischof Ebo von Reims E. 75. Weitere Behandlung des entthronten Kaisers E. 76. Bemühungen des jüngeren Ludwig zu Gunsten des Vaters E. 77. Zusammenkunft desselben mit Lothar in Mainz E. 77—78.

834.

E. 79.

Festigkeit des gefangenen Kaisers E. 79. Schlechtigkeit und Härte des neuen Regiments E. 79—80. Schriften Raban's für Ludwig E. 80—83.

Wachsende Bewegung zu Gunsten des alten Kaisers. Ludwig d. j. und Pippin für den Vater S. 84 ff. Lothar mit demselben nach St. Denis S. 86—87. Vergebliche Verhandlungen mit Lothar S. 87—88. Er entweicht S. 89. Befreiung und Wiederherstellung Kaiser Ludwig's S. 90 ff. Der Kaiser in Quierzy S. 92. Entwurf einer Theilung des Reichs unter die drei jüngeren Söhne des Kaisers S. 93—97. Thatsächliche Vergrößerung der Reiche Pippin's und Ludwig's S. 97. Versuch, Lothar zur Unterwerfung zu bestimmen. Amnestie S. 98—99. Befreiung der Kaiserin S. 99—102. Niederlage der Kaiserlichen an der bretonischen Grenze S. 102—105. Eroberung von Chälou an der Saône durch Lothar S. 106—108. Kaiser Ludwig zieht gegen denselben S. 109 ff. Lothar's Unterwerfung bei Blois S. 113 f. Seine Anhänger folgen ihm nach Italien. Deren Eingriffe in fränkisches und römisches Kirchengut. Seine Rätthe und Beamten S. 115—119. Reichstag zu Altigny. Aufforderung an Pippin wegen Rückgabe der Kirchengüter. „Fürstenspiegel“ des Bischofs Jonas von Orléans. Ansendung von Königsboten S. 120—123. Plünderung Frieslands durch die Dänen. Die Mönche des Philibertsklosters verlassen Hermontier S. 123—125.

## 835.

S. 126.

Reichstag und Synode zu Diederhofen S. 126 ff. Nochmalige feierliche Anerkennung der Wiederherstellung der Herrschaft des Kaisers S. 128—130. Absetzung des Erzbischofs Cho von Reims S. 130—137. Verfahren gegen andere Bischöfe S. 137—138. Reichstag zu Tramiacus an der Rhone. Verhältnisse in der spanischen Mart. Tod des Martgrafen Berengar S. 139—141. Ahermaliger Einfall der Normannen in Friesland. Treffen des Grafen Rainald von Herbanges mit ihnen bei Hermontier. Uebertragung des h. Philibert nach dem Festlande S. 142—143. Anordnungen für den Küstenschutz S. 144. Gesandtschaft an Lothar S. 145—147.

## 836.

S. 148.

Synode zu Achen S. 148 ff. Denkschrift an Pippin wegen der aquitanischen Kirchengüter. Erfolg dieser Ermahnungen S. 151—152. Hoftag in Diederhofen. Gesandte Lothar's S. 153—155. Reichsversammlung zu Worms S. 155. Lothar erkrankt. Tod Wala's S. 156—157. Ahermalige Gesandtschaft des Kaisers an Lothar S. 157—159. Erneute Verheerungen der Normannen. Gesandtschaft des Dänentönigs Horich S. 159. Der Kaiser in Seuzigenstadt und Coblenz S. 160—162. Wiederholte Gesandtschaft Horich's S. 162.

## 837.

S. 163.

Anstalten zum Schutz der Küste. Kaiser Ludwig in Diederhofen S. 163. Ankündigung einer Romfahrt. Gesandtschaft an Lothar S. 164. Sendung des Abts Adrebal von Flavigny an den Papst S. 165. Hinsterben der vornehmsten Anhänger Lothar's S. 166—167. Neue Angriffe der nordischen Piraten S. 167—168. Der Kaiser giebt die Romfahrt auf und zieht nach Rimwegen. Anordnung von Schiffsbauten S. 168—169. Nurthen in der Bretagne S. 169—171. Reichstag zu Achen. Ueberweisung eines Reichs an Karl S. 171—173.

## 838.

S. 174.

Zusammentunft Lothar's und des jüngeren Ludwig bei Trient S. 174. Der letztere deswegen zur Verantwortung gezogen S. 175. Reichstag zu Rimwegen S. 176 ff. Verwüstung von Marseille durch die Sarazenen S. 177. Ludwig dem j. der größte Theil seiner Länder entzogen S. 178—179. Reichstag zu Quierzy. Wehrhaftmachung Karl's. Derselbe erhält die Herrschaft in einem Theile Neufriens S. 179—182. Deputation aus Septimanie. Abordnung von Missi dorthin S. 182 f. Verhandlung über die Lehren Amalar's. Schriften des Florin und Agobard wider denselben. Verdamnung dieser Lehren

S. 183—187. Karl empfängt die Huldigung in Mainz S. 188. Geleit der Wenden. Freiste Forderung des Täucentönigs S. 189. Zug der Baiern gegen den Slavenfürsten Ratimar S. 190. Heeresangebot Kaiser Ludwig's wider seinen gleichnamigen Sohn S. 190—191. Tod König Pippin's I. von Aquitanien. Verwaltung und Hof desselben in Aquitanien. Seine Nachkommenschaft S. 191—194.

S39.

S. 195.

Uebergang des Kaisers über den Rhein S. 195—196. Der jüngere Ludwig zieht nach Baiern S. 197. Der Kaiser in Frankfurt und Rodman S. 197—199. Ungelächliche Gesandtschaft S. 200—201. Griechische Gesandtschaft. Fremdlinge aus Schweden S. 201—202. Annäherung des Hofes an Lothar S. 202—205. Reichstag zu Worms. Ausöhnung mit Lothar S. 205 f. Reichstheilung zwischen Lothar und Karl S. 206—210. Die Parteien in Aquitanien S. 210—213. Botchaft an Ludwig den Deutschen S. 213 f. Kämpfe mit den Wenden S. 215. Nordische Seeräuber in Friesland. Springfluth S. 216. Bündniß mit dem Täucentönge Horich S. 216—217. Bischof Gebroin von Poitiers beim Kaiser in Blatten. Reichsversammlung in Ghälen an der Saône S. 217. Entschluß des Kaisers, seinen Entel Pippin Aquitanien zu berauben S. 218. Eindringen desselben in Aquitanien. Huldigung eines Theils der Aquitanier in Clermont S. 219. Einnahme von Gortak S. 220. Krankheit im kaiserlichen Heere. Ludwig nach Poitiers S. 220—221.

S40.

S. 222.

Weitere Maßregeln in Aquitanien S. 222 f. Ludwig d. j. zieht von Neuem seine Ansprüche auf das ostfränkische Reich durchzuziehen S. 223. Krankheit des Kaisers S. 224. Derselbe zieht gegen den Sohn, welcher über die Grenzen entweicht S. 224—225. Sonnenfinsterniß S. 226. Heftigere Krankheit, Tod und Bestattung Kaiser Ludwig's S. 227—231.

Hofbeamte Kaiser Ludwig's (Kryptopellane, Kanzler, Kämmerer, Zensschalte, Offizarien, Palzgrafen, Stallgrafen, Antleute der Krongüter) S. 232—245.	
Geistliche am Hofe (Gaudins u. s. w. Uebersicht des Hofdiakons Wodo zum Judenthum) . . . . .	S. 245—254.
Hofbibliothekare, Vorjänger, Merze . . . . .	S. 254—255.
Hofschule . . . . .	S. 255—261.
Hofbauken . . . . .	S. 261—263.
Elifette am Hofe . . . . .	S. 263—265.
Stiftung von Morwei und Herford . . . . .	S. 266—280.
Gründung des Erzbisthums Hamburg . . . . .	S. 281—283.
Anfänge der Bisthümer Hildesheim und Halberstadt . . . . .	S. 281—288.

Excurs I. Ueber das Privileg des Erzbischofs Aldrich von Sens für das Kloster St. Remi . . . . .	S. 291.
Excurs II. Ueber die Vita Miodowici des Astronoms . . . . .	S. 294.
Nachlese . . . . .	S. 302.
Register . . . . .	S. 306.

VI.

Zu Anfang Februar des Jahres 831 trat die von Kaiser Ludwig angekündigte allgemeine Reichsversammlung in Achen zusammen<sup>1)</sup>. Alle drei Söhne aus seiner ersten Ehe, Lothar, welchen er seit dem Tode von Nimmwegen fortwährend unter seinen Augen behalten hatte<sup>2)</sup>, sowie Pippin und Ludwig<sup>3)</sup> waren zu derselben entboten. Auch der junge Karl fehlte nicht<sup>4)</sup>. Wie man es schon zu Nimmwegen bestimmt hatte, waren die Empörer vom vorigen Jahre aus der Haft herbeigeführt worden, um nunmehr ihr Urtheil zu empfangen<sup>5)</sup>. Matfrid und die anderen Hauptschuldigen wurden von sämmtlichen Richtern wegen Hochverraths des Todes für schuldig erklärt, und — noch leitete die nämliche energische Hand wie in Nimmwegen die Handlungen des Hofes — die Söhne des Kaisers, vor Allen Lothar selbst mußte über die den Stab brechen, welche ihn auf den väterlichen Thron hatten erheben wollen. Es war die äußerste Demüthigung des jungen Kaisers, sicherlich darauf berechnet, ihn dem Haß und der Verachtung seiner bisherigen Anhänger preiszugeben oder ihn mindestens für immer mit ihnen zu entzweien. Die ganze Reichsversammlung, alles Volk, das zugegen war, fiel dem Spruche der

<sup>1)</sup> Ann. Bertin. Scr. I. 424: Nam circa Kalendas Februarii, sicut condictum fuerat (vergl. Bd. I. S. 363), generale placitum habuit. Die Zeit bestätigt V. Hlud. 46 p. 634. Auch Nithard I. 3 Scr. II. 652 gedenkt dieser Versammlung, obgleich er einen Theil dessen, was auf ihr vorging, bereits auf den Nimmweger Reichstag im Herbst 830 zu verlegen scheint. Die Urkunden bestätigen die Anwesenheit des Kaisers in Achen im Januar und Februar, Sichel L. 277—279. Beyer, Mittelrhein. Urkb. I. 66 no. 59. Bouquet VI. 569 no. 163. Mon. Boica XXVIII a. 19 no. 12.

<sup>2)</sup> V. Hlud. I. c. Habuit autem per idem tempus secum semper Hlotharium filium suum.

<sup>3)</sup> Ann. Bert., vergl. V. Hlud. 45 p. 634 lin. 13; hinsichtlich der Anwesenheit Lothar's auch Nithard. I. c. und V. Hlud. 46. Pippin urfundet in Achen am 25. Februar 831, Böhmer no. 2073. Baluze, Capp. II. 1431 no. 47.

<sup>4)</sup> Vergl. das Diplom des Kaisers vom 25. Febr. für Kempten (ad deprecationem dilecti filii nostri Karoli). Ann. Mettens. 830 Scr. I. 336.

<sup>5)</sup> Ann. Bert., vergl. 830 p. 424 u. Bd. I. S. 363 Anm. 2. Nithard I. 3. V. Hlud. 45.

Kaiserjöhne bei<sup>1)</sup>. Jedoch der Kaiser verleugnete auch jetzt seine oft bewährte Milde nicht, indem er die Verurtheilten, die soviel Schimpf und Leid auf sein Haupt gehäuft, vom Tode begnadigte und ihnen nicht allein Leib und Leben, sondern Einigen, wie Mathfrid, selbst ihre Eigengüter beließ<sup>2)</sup>. Indessen wurden die Schuldigsten in die Verbannung geschickt<sup>3)</sup> und nach verschiedenen Orten in Haft gegeben<sup>4)</sup> und, da mit dem Exil in der Regel der Verlust des Vermögens verbunden war<sup>5)</sup>, auch die Güter der meisten eingezogen<sup>6)</sup>. Desgleichen büßten diejenigen, welche sich noch im

<sup>1)</sup> Ann. Bert.: Primumque a filiis eius ac deinde a cuncto qui aderat populo indicatum est, ut capitale subirent sententiam. 832 p. 425: Mathfridus . . . cum ad mortem diiudicatus fuerat. V. Hlud 45: cum omnes iuris censores filiique imperatoris iudicio legali tamquam reos maiestatis decernerent capitali sententia feriri. 46: cunctis diiudicatis ad mortem. Nithard. I. 3: et ab ipso Lodhario ad mortem diiudicati . . . sunt. Vgl. ferner Exactorat. 4. Leg. I. 368, allenfalls auch V. Walae II. 10 Ser. II. 556 lin. 47—48 (Arsenium in periculum exsilii vel capitis vocari). — Waik IV. 424 R. I versteht den Ausdruck iuris censores in der V. Hlud. von besonderen Urtheisern. Indessen wird das Wort censores auch sonst für Richter im Allgemeinen gebraucht, so bei Jonas De institutione laicali II. 26 (d'Achéry Spicil. I<sup>2</sup>. 302), ferner häufig von Theodulf in der f. g. Paraenesis ad iudices (v. 1. Iudicii callem censores prendite justi: v. 47. 87. 321 etc.).

<sup>2)</sup> V. Hlud. 45: nullum ex eis permisit occidi. 46: cunctis diiudicatis ad mortem vitam concessit. Nithard. I. 3: aut (at?) vita donata. Ann. Bert. 831. 832: Mathfridus . . . cui dominus imperator anno priore . . . vitam et membra et hereditatem habere concessit. Der Mironom unterläßt wieder nicht die Bemerkung hinzuzufügen, daß diese dem Kaiser zur zweiten Natur gewordene Hochherzigkeit nach dem Urtheil vieler zu weit gegangen sei. Die Gegner warfen demselben später im Gegentheil vor, er habe Abweisende zum Tode verurtheilen lassen und die Richter zu einem falschen Spruch bewegen (Exactorat. 4. l. c. atque absentes morti adiudicari fecerit et iudicantes proculdubio ad falsum iudicium induxerit). Ueberhaupt bezeichneten sie das ganze Verfahren als durchaus form- und rechtslos (ibid.: contra omnem legem, divinam videlicet et humanam — et sacerdotibus Domini ac monachis contra divinam et canonicam auctoritatem praedictum irrogavit et absentes damnavit et in hoc reatum homicidii incurrendo divinarum seu humanarum legum violator extitisset. V. Walae II. II p. 557—559, in Bezug auf Wala: sine lege, sine iudicio, sine culpa — sine testibus, quia publica erat eius virtus, sine iudicio, sine crimine, sine audientia et sine scelere).

<sup>3)</sup> Exactorat. I. c.: et in exilium tradi (tradi: Sirmond) iusserit. Nithard. I. c.: in exilium retrusi sunt. Ann. Bert. (Hi quoque, qui in exilium missi fuerant). Ann. Mett. 830 (wo dies jedoch bereits auf den Nimweger Reichstag des vorigen Jahres verlegt wird, vgl. Bd. I. S. 363 Ann. 1) et quosdam ex illis, qui ei praedictas contumelias fecerunt, in exilium misit. Enhard. Fuld. Ann. 831 p. 360 (welche diesen Achener Reichstag ebenfalls mit dem Nimweger von 830 verwechseln): quosdam in exilium mittens. V. Walae II. 10. II p. 556—558.

<sup>4)</sup> Ann. Bert. ipsosque per diversa loca ad custodiendum commendavit, vgl. V. Hlud. 46: eos, quos dudum exigentibus meritis per diversa deputaverat loca. Nithard. I. 4 (custodiae emittunt). V. Walae I. c.: exsilium tulit. . et custodiam carceris — tradebanturque exsiliis, carceribus et diversis iniuriarum fatigiis — non satis tuta visa est augu-to et suis. . . eius custodia.

<sup>5)</sup> Waik, Deutsche Verfassungsgeschichte IV. 439.

<sup>6)</sup> Exactorat. I. c et quod . . . eos et rebus propriis privaverit etc. Enhard. Fuld. Ann.: quosdam publicis, quosdam privatis rebus expolians.

Besitz von Lehnen und Würden befanden, diese ein<sup>1)</sup>. Der frühere Erzkapellan Hilduin verlor seine Abteien<sup>2)</sup> (St. Denis, St. Germain des Prés zu Paris, St. Médard in Soissons und St. Ouen<sup>3)</sup> und wurde jetzt<sup>4)</sup> nach dem neuen Kloster Korvei in Sachsen verwiesen<sup>5)</sup>. Sein treuer Zögling, der junge Hinkmar, folgte ihm ins Exil<sup>6)</sup>. Auch Helisachar scheint in die Verbannung geschickt worden zu sein<sup>7)</sup> und büßte ohne Zweifel seine Abteien (St. Riquier, St. Aubin zu Angers<sup>8)</sup> ein<sup>9)</sup>. Wala ward, wie Radberr erzählt<sup>10)</sup>, in eine unzugängliche Felsenhöhle verbannt,

V. Hlud. 46 (bonis propriis restituit). Möglicherweise (vergl. Bd. I. S. 351 Num. 4) könnte auch hierher zu ziehen sein Sifel L. 301 (vom 17. Juli 832), Bodmann, Rheingauische Alterthümer I. 110: de fisco nostro, quod est in castello Pinguio (Wingen) in pago Wormacense, curtem illam, quam olim homo nomine Rapoto ad proprium habuit et propter perfidiam amisit atque in jus potestatis nostrae secundum legem advenit.

<sup>1)</sup> Enhard. Fuld. Ann. (vergl. die vorige Nummerung). Ann. Mett. 830: atque eorum honores abstulit. V. Wala II. 11 p. 558 lin. 1: exonorabantur.

<sup>2)</sup> Flodoard. hist. Rem. eccl. III. 1: ablatis sibi abbatibus, vgl. Transl. S. Viti, Jaffé I. 13. Transl. S. Pusinnae, Wilman's, Kaiserurkunden der Provinz Westfalen I. 543. v. Noorden, Hinkmar S. 6.

<sup>3)</sup> Vergl. du Monstier, Neustria pia p. 20, Bd. I. S. 280 Num. 1. Abt von St. Mihiel an der Maas war Hilduin nicht, s. Sifel, Urkunden der Karolinger II. 338 (Num. zu L. 275).

<sup>4)</sup> Den letzten Winter hatte er, wie erzählt, in einem Kriegszelt bei Paderborn zubringen müssen (Bd. I. S. 360).

<sup>5)</sup> Transl. S. Viti p. 13: Pro qua re in tantum indignatio principis excrevit, ut . . . Hilduwinum, virum aequae devotissimum, in Saxoniae partibus, scilicet in monasterio Corbeia tamquam in exilio collocaret. In der Transl. S. Pusinnae l. c. wird dies als eine Milderung der Strafe aufgefaßt: et primo quidem ad Patebrunnam aliquandiu commoratus, postea, deservescente furore principis, ad Corbeiam Novam positus est. Flodoard.: ut . . . in Saxoniam fuerit exilio relegatus. V. Hlud. 45.

<sup>6)</sup> Flodoard. l. c. v. Noorden a. a. O.

<sup>7)</sup> Vergl. Nithard. I. 4 (Walanam, Elisachar, Mathfridum ceterosque qui in exilium retrusi fuerant custodiae emittunt).

<sup>8)</sup> Auch die Abtei Jumièges soll Helisachar besessen haben, Chron. Centulens. III. 4, d'Achéry Spicil. nov. ed. II. 312. Gall. christian. XI. 954. XIII. 527. — Während seiner Entfernung wurde auf Befehl des Kaisers das merkwürdige Güterverzeichnis von St. Riquier angelegt (Chron. Centulens. III. 3. l. c. p. 310 ff. Mabillon, Ann. Ben. II. 539. Sifel II. 337, Num. zu L. 269), und zwar in Folge der Gütertheilung an die Mönche, welche Ludwig während seines dortigen Aufenthalts im Frühjahr 830 bestätigt hatte (Bd. I. S. 342).

<sup>9)</sup> Später wird H. jedoch wieder als Abt bezeichnet, Sifel L. 330, Num. S. 349. Baluze, Misc. ed. Mansi I. 117 (fideles missos nostros, Helisacharum venerabilem abbatem etc.) Sifel I. 87. Stumpf, Reichskanzler, I. 104 N. 178.

<sup>10)</sup> V. Wala II. 10. 11. 12 p. 556—559: inter quos etiam Arsenius noster rapitur, pontificum tamen officio, iubente augusto, acsi cum honore ingenti exsiliatur. Retruditur autem et elevatur in quadam longissimo terrarum spatio altissima et artissima specu, quo nullus esset accessus, divino agente iudicio, nisi angelicus. — Qui cum paene inter nubes iste elevatus vitam ageret — nisi quod ibi caelum et Penninas Alpes necnon Limanium lacum cernebat. Vergl. ibid. I. 8 p. 536, ferner Radbert's Prolog zu seiner Schrift de corpore et sanguine Domini, Bibl. Patr. Lugd. XIV. 729: Prae-

von der aus man nichts erblicken konnte als den Himmel, die Alpen und den Genfer See. Man pflegt hiebei an das spätere Schloß Chillon bei Montreux zu denken<sup>1)</sup>. Indessen paßt Radbert's zwar ohne Zweifel übertriebene Schilderung, welche auf einen sehr hoch gelegenen Ort hinweist, nicht auf das aus dem See emporsteigende Chillon, und außerdem pflegten Geistliche mit Einschließung in Klöstern bestraft zu werden, was der Astronom auch in diesem Fall ausdrücklich bestätigt<sup>2)</sup>. Eher mag daher etwa die Abtei St. Maurice Vala's damaliger Verbannungsort gewesen sein. Die eigene Abtei verlor er natürlich<sup>3)</sup>. Radbert erhielt die erschütternde Kunde von dem Schicksal des Abts auf der Rückkehr von einer im Auftrage des Kaisers unternommenen Mission, in der Nähe von Köln<sup>4)</sup>. Daß auch Matfrid verbannt worden sei, wie man aus einer späteren Bemerkung Nithard's<sup>5)</sup> schließen könnte, ist ganz unwahrscheinlich, da er, wie wir sahen, selbst im Besitze seiner Erbgüter blieb. Ein Theil der an der Empörung beteiligten Laien wurde zum Eintritt in den Mönchsstand gezwungen und auf Befehl des Kaisers an verschiedenen Orten der Tourur unterworfen<sup>6)</sup>.

Wie ebenfalls schon zu Nimwegen beschloffen worden, erschien vor dem Aachener Reichstage auch die Kaiserin Judith<sup>7)</sup>. Ludwig hatte seiner Gemahlin, welche er aus Aquitanien hatte abholen lassen<sup>8)</sup>, darauf noch ihren Sohn Karl und seinen Bruder Drogo nebst anderen Großen entgegenesandt, um sie mit allen Ehren nach der Aachener Pfalz zu geleiten<sup>9)</sup>. Im Angesicht des kaiserlichen Gatten, der Stieföhne und der ganzen Versammlung erklärte die schwer beschimpfte Frau sich bereit, sich wegen aller auf ihr lastenden Anschuldigungen zu rechtfertigen<sup>10)</sup>. Obwohl bei der

fatus autem pater, uti justitiae faventibus moris est, exsilium fert pro fide, illo ut utar comici (Terent. Eun. 1, 2, 25), quia plenus rimarum veritatem sciens silere noluit. Mabillon, Ann. Ben. II. 537 f. -- Transl. S. Viti p. 13. Nithard. I. 4.

<sup>1)</sup> Zimmerer I. 63 R. 71 Vulliemine, Chillon. Étude historique. 3 ième édition p. 11—43. 227—237.

<sup>2)</sup> V. Hlud. 45: clericos vero in convenientibus itidem monasteriis custodiri (praecepit).

<sup>3)</sup> Vgl. V. Walae II. 10 p. 556 (quia in his duobus credo amicos et me obtinere posse non solum veniam pro offensis, verum et ampliorem gratiam, honores quoque proprios et maiores etc.) 14. (reducitur ad proprium, eisdem privatus honoribus, coenobium — quod suo privabatur officio).

<sup>4)</sup> V. Walae I. 8 p. 536: cum olim ab Augusto directus causa negotii quod nostis, antequam in remeando Agripinam venissem, comperi quem nunc deflemus exsilium tulisse pro munere etc. Perß notirt hiezu die Jahreszahl 814, jedoch offenbar mit Unrecht.

<sup>5)</sup> I. 4 vgl. oben S. 3, Anm. 7.

<sup>6)</sup> V. Hlud. 45: laicos quidem praecepit locis oportunis attundi. 46: si qui attonsi fuerant.

<sup>7)</sup> Ann. Bert., vgl. Bd. I. S. 365.

<sup>8)</sup> Bd. I. S. 366.

<sup>9)</sup> Ann. Mett. 830.

<sup>10)</sup> Ann. Bert.



Umfrage kein Kläger wider sie aufzutreten wagte<sup>1)</sup>, mußte sie sich nach dem Spruch des Reichstags noch durch einen Eid reinigen<sup>2)</sup>. Ihre Verwandten<sup>3)</sup>, d. h. wohl namentlich ihre Brüder Konrad und Rudolf, welche ebenfalls aus den aquitanischen Klöstern zurückberufen waren<sup>4)</sup>, dienten ihr als Gideshelfer. Hiernach stand Judith's Wiedereinfegung in ihre Rechte als Gattin und Kaiserin<sup>5)</sup> nichts mehr im Wege. Papst Gregor IV. war, wie es scheint, zu einem ausdrücklichen Dispens vermocht worden, in welchem er aussprach, daß ihr Eintritt ins Kloster kein Hinderniß für ihre Rückkehr an die Seite des Kaisers bilde, da sie den Schleier nur durch Drohungen und Gewalt gezwungen genommen habe. Bei der gegenwärtigen Gestaltung der Verhältnisse zögerten die fränkischen Bischöfe nicht, sich dieser Entscheidung anzuschließen<sup>6)</sup>. Dagegen haben die Widersacher die Rückkehr der Kaiserin an den Hof vom kanonischen Standpunkt aus angefochten und für ebenso widerrechtlich als anstößig erklärt<sup>7)</sup>. Sofort machte

<sup>1)</sup> Ann. Bert. l. c. Percunctatusque est populus, si quislibet in eam aliquod crimen obiecit vellet; cumque nullus inventus esset, qui quodlibet illi malum inferret . . . vgl. N. 7. Nithard. I. 4 p. 653: quia criminator deerat. Der Letztere bringt diesen Reinigungs Eid der Kaiserin irrtümlich erst mit ihrer zweiten Rückkehr im Jahr 834 in Verbindung, wie bereits Leibniz Ann. Imp. I. 439, Funck S. 263, Dümmler I. 63 N. 68, Meyer von Knonau S. 13 f. 94 N. 55 bemerkt haben.

<sup>2)</sup> Ann. Bert.: purificavit se secundum iudicium Francorum de omnibus quibus accusata fuerat. Nithard. l. c. Veruntamen haud est thoro regio recepta, donec se criminibus obiectis innoxiam . . . sacramento . . . coram plebe effecit. V. Hlud. 46 (wohl im Anschluß an Nithard's Worte): quam tamen coniugis honore non est dignatus, donec se legali praescripto modo ab obiectis purgaret. Vgl. auch Exauctorat. 5. Leg. I. 368: in mulierum (?) purgatione, dazu Dümmler I. 87.

<sup>3)</sup> Nithard.: una cum propinquis, vgl. Meyer von Knonau S. 12, dessen Bemertungen über diesen Prozeß jedoch, wie bereits berührt (Bd. I. S. 333 Anm. 3), nicht überall zutreffend sein dürften. Nithard's Bericht ist hier nicht so „unendlich fein abgewogen“, wie der scharfsinnige Kritiker annimmt, der die vermeintlichen Feinheiten selbst erst hineinträgt.

Nach der V. Hlud. wäre die Rechtfertigung der Kaiserin der Bestrafung der Rebellen vorangegangen. Man könnte diese Quelle sogar dahin verstehen, daß die erstere an Mariä Reinigung (2. Februar) erfolgt wäre.

<sup>4)</sup> Nithard. I. 3 p. 652. V. Hlud. 46, vgl. Bd. I. S. 351. Gideshelfer wurden überhaupt nach altgermanischem Recht aus der Familie genommen (Wais I<sup>2</sup>. 73 N. 4).

<sup>5)</sup> Nithard. I. 3. 4. V. Hlud. 46 (vgl. o. Num. 2). Ann. Mett. 830: atque eam pristino honori restituit. Adonis chron. Scr. II. 321. V. Walaë II. 11 (Justinae, quae redierat in coniugium etc.) 12 p. 558 f. vgl. 10 p. 555 lin. 52 ff. Agobard. lib. apologet. 2. 9 p. 62. 68.

<sup>6)</sup> Ann. Mett., wo dies jedoch wohl unrichtig bereits auf den Nimmweger Reichstag von 830 verlegt wird: In eodem ergo placito per auctoritatem apostolicam et per consensum episcoporum consideratum et canonicè definitum est, ut imperator suam reciperet coniugem. Thegan. 37: quam honorifice suscepit, iubente Gregorio Romano pontifice cum aliorum episcoporum iusto iudicio. Funck S. 114. Dümmler I. 63.

<sup>7)</sup> Agobard. l. c. per carnalium blandimenta et cupidorum scelestos favores atque indecoras adulationes iterum mulier tanquam legitima domina revocata est in palatium. — Regina . . . reducta est in palatium et assumpta

sich Judith's alter Einfluß, sogar in erhöhtem Maße, von Neuem geltend<sup>1)</sup>. Zum Ersatz für den verlorenen Günstling Bernhard stellten sich ihr andere Werkzeuge genug zur Verfügung<sup>2)</sup>. Lothar war dagegen zu völliger Ohnmacht verurtheilt. Die Untersuchung hatte noch deutlicher an den Tag gebracht, wie weit er auf die Absichten der Berchswörer eingegangen war<sup>3)</sup>. So blieb er seiner Mitregentenrechte beraubt<sup>4)</sup>, wurde auf Italien beschränkt und nach dem Schlusse des Reichstags nur gegen die ausdrückliche Verpflichtung dahin entlassen, sich in Zukunft jeder eigenmächtigen Einmischung in die Reichsangelegenheiten zu enthalten<sup>5)</sup>. Pippin und Ludwig entließ der Kaiser in ihre Reiche<sup>6)</sup>.

in consortium quasi legitima coniux, quod esse iam nullatenus poterat, collocata itaque turpiter et indecenter in fastigio regali . . . V. Walae II. 11: quando Justina, etsi polluta, recipitur. 12: Unde et Justina iam enixa (vgl. *Wd.* I. S. 336 Num. 6) cum ad coniugium redisset velamine conculcato.

<sup>1)</sup> Agobard. I. c. 2 p. 62: et praelata consiliis et consiliariis. V. Walae II. 11, 12, 16 (p. 567). *Timmeler* I. 67. Auch in den Urkunden tritt dies alsbald wieder hervor, *Sichel* I. 71. L. 292. Grandidier *Hist. de l'église de Strasbourg* II, pièces justifi. 339: ad deprecationem dilecte conjugis nostre Judith auguste. L. 293. Martène et Durand *ampl. coll.* I. 87: ejusdem dilectae conjugis nostrae Judith salubri suggestione commoti. L. 306. Bouquet VI. 583 no 179: dilecta conjux nostra Judith angusta suggestit nobis. L. 311. Le Mire *Opp. dipl.* I. 247: quia dilecta conjux nostra Judith suggererit serenitati nostrae pro quodam homine suo nomine Hildefrido, ut etc. — Ejus quoque suggestioni libenter annuimus.

<sup>2)</sup> V. Walae II. 16: a qua quia unum eiecerant, de quo diximus, flagitiosissimum, alii serviebant facinorosissimi, vgl. 11 p. 558: fautoribusque Justinae. Nithard. I. 6 p. 654: mater populi, qui in voluntate patris pro Karolo laboraverant. V. *Hlud.* 54. 59 p. 640. 643. 644.

<sup>3)</sup> *Ann. Bert.*: Hlotharius vero, propter quod magis illis consenserat quam debuisset, genitoris pium commovit animum.

<sup>4)</sup> V. Walae II. 10: Honorius (Lothar) . . . removetur a potestate, repellitur a consortio, sacramenta universorum, quae illi facta fuerant auctoritate paterna, violantur etc. 11: propter Honorium, qui illis in partibus et ipse reiectus rex a consortio imperii morabatur p. 555—558. (Agobard. *hebil. epist.* 4 *Opp.* II. 45). In den für Italien erlassenen Urkunden führt Lothar bis zur Katastrophe von 833 wieder vgl. *Wd.* I. S. 185) den Titel Hlotharius augustus invictissimi domni imperatoris Hludowici filius (*Böhmer* no 535—537. *Muratori Ant. It.* V. 977. 531. *Ughelli It. sacr.* V. 717). Als sein Kanzler erscheint Ermenfrid, als Notare Luithard und der Subdiacon Tructemir, Stumpf, *Reichskanzler*, I. 80. 84.

<sup>5)</sup> Nithard. I. 3: Lotharium quoque sola Italia contentum ea pactione abire permisit, ut extra patris voluntatem nihil deinceps moliri in regno temptaret (die nämlichen Ausdrücke freilich später wiederholt c. 5 p. 653 lin. 47—48). Die *Reichsannalen* sagen nur: Peractoque placito, Hlotharium in Italiam . . . ire permisit. *Junf* S. 114. *Meyer von Knonau* S. 4. 93 R. 20.

<sup>6)</sup> *Ann. Bert.* V. *Hlud.* Daß Pippin am 25. Februar noch in Achen war, bemerken wir oben (S. 1, Num. 3). Der *Baierkönig* urkundet am 19. Juni in der Pfalz Radesdorf (Ranzhofen), am 18. August in Regensburg (*Sichel, Beitr.* 3. *Dipl.* II. 162—163 no 2—4. *Kleinmahn, Inuvavia D. A.* S. 80 f. no 26. *Wüttner, Franconia* II. 52 no 3 ad a. 846. *Ried, Cod. dipl. ep. Ratisbon.* I. 26 no. 25.). In der bei *Wüttner* abgedruckten Urkunde scheint er der Abtei Hainried Güter in Federach im Donaugau, quas olim quidam homo nomine Rato ad proprium habuit et propter quamdam perfidiam amisit atque in jus potestatis nostrae secundum legem advenerunt.

Die Empörung war bestraft und all ihre Spuren möglichst getilgt. Aber so wenig das Verfahren des Kaisers einem billigen Urtheil hart oder ungerecht erscheinen kann, ließ es dennoch bei einem Theil seiner Unterthanen und namentlich im Herzen seiner älteren Söhne bitteren Groll gegen ihn und seine Gemahlin zurück<sup>1)</sup>. Schien auch mit Bernhard's Beseitigung der Hauptstein des Anstoßes aus dem Wege geräumt, so waren die Irrungen und Intriquen damit doch keineswegs auf die Dauer gebannt<sup>2)</sup>. Die Persönlichkeit des bereits gealterten Kaisers tritt von nun an noch mehr in den Hintergrund als früher. Andere Personen führen thatsächlich das Ruder<sup>3)</sup>, und kaum schien das zerrüttete Gemeinwesen einen Augenblick Athem zu schöpfen<sup>4)</sup>, als auch schon die ehrgeizige Wettjagd um den leitenden Einfluß begann. Bernhard suchte die verlorene Stellung auf alle Weise wiederzugewinnen, während Guntbald, der auch noch während des jüngsten Reichstags das maßgebende Wort geführt zu haben scheint<sup>5)</sup>, als Lohn seiner Verdienste den ersten Platz für sich in Anspruch nahm<sup>6)</sup>.

Die ganze Fastenzeit des Jahres 831 über blieb der Kaiser noch in Achen, wo er auch Ostern<sup>7)</sup> (2. April) beging. Bald nach diesem Fest begab er sich, auf einem Umwege über die Pfalz

Hinichtlich der von neueren Forschern auf diesen Achenen Reichstag verlegten *Divisio imperii*, Mon. Germ. Leg. I. 356—359, s. den VI. Circus zu Bd. I. S. 387 ff. u. unten 3. S. 834.

<sup>1)</sup> Ann. Enhard. Fuld. 831: multum contra se et Judith uxorem suam non solum populi, sed etiam filiorum suorum animos concitavit.

<sup>2)</sup> Ibid. 830: Quo inde depulso atque fugato, in gratiam cum eo redierunt, sed ad breve temporis spacium.

<sup>3)</sup> Vgl. Nithard. I. 3. 4. 6 p. 652. 653: illi, per quos tunc res publica tractabatur — fideles, qui . . . rem publicam regere consueverant — pater uti et cum quibus consueverat imperium regebat. V. Hlud. 54. 59 p. 640. 643. 644, vgl. Bd. I. S. 44—45.

<sup>4)</sup> Nithard. I. 3: Cumque se haec ita haberent et res publica paululum respirare videretur . . .

<sup>5)</sup> Vgl. Sichel L. 279. I. 72 R. 13 und oben S. 1.

<sup>6)</sup> Nithard. I. c. confestim Guntbaldus monachus, quem supra memoravimus, quia multum in restitutione eius laboraverat, secundus in imperio esse volebat; quod quoniam Bernardus, uti praemissum est, olim fuerat, summa industria iterum esse certabat. Tann fährt der Verfasser fort: Pippinus quoque et Lodhuwicus, quamquam eis regna, sicut promissum fuerat, aucta fuissent, tamen in imperio ut post patrem primi essent uterque laborabat; at illi, per quos tunc res publica tractabatur, voluntati eorum ob-sistebant. Fund S. 262 f. bemerkt jedoch wahrscheinlich mit Recht, daß diese Nachricht erst auf die Zeit nach der zweiten Restauration des Kaisers (834) passe, vgl. Bd. I. S. 391.

<sup>7)</sup> V. Hlud. 46. Die Urkunden bestätigen, daß er dort in der Zeit vom 25. Februar — 10. März verweilte (Sichel L. 279. 281—283). Auch im Actum von L. 284 (1. April, Muratori Rer. It. Scr. Ib. 386) ist mit Sicherheit Aquisgrani zu ergänzen. Anweisend waren um jene Zeit in Achen nach den Urkunden der Erzbischof Bernard von Bienne, Graf Abbo und der Kanzler Fridugis. Abt Epiphanius von S. Vincenzo in Benevent hatte das von Sichel unter L. 284 registrierte Privileg durch Boten erwirken lassen (Muratori l. c. per legatos suos direxit ad nos quamdam confirmationem — secundum memoratorum legatorum assertionem).

Herstal an der Maas, in welcher wir ihn am 19. April finden <sup>1)</sup>, nach Ingelheim, wo er zu Anfang Mai eintraf <sup>2)</sup> und abermals eine allgemeine Reichsversammlung abhielt <sup>3)</sup>. Anwesend war auf derselben u. a. der Bischof Bernald von Straßburg <sup>4)</sup> und, wie es scheint, auch Abt Gottfried von Gregorienmünster im Elsaß und Graf Hrochar. Der Kaiser hatte diese Männer inzwischen endlich als Königsboten nach Curration geschickt <sup>5)</sup>, um den fortwährend wiederholten Klagen der dortigen Geistlichkeit, insbesondere des Bischofs Viktor von Cur <sup>6)</sup> und des Abts Johannes von Pfäfers über die Beraubungen und Eingriffe des Grafen Roderich und seines Genossen Harloin Untersuchung und Abhilfe angedeihen zu lassen. Auf den Bericht der Missethäter, welche diese Beschwerden begründet gefunden hatten, gab Ludwig damals zu Ingelheim jenen Stiftern die ihnen entzogenen Güter und Rechte zurück. Er verlieh beiden die Immunität <sup>7)</sup> und bestätigte dem Bischof die volle Gewalt in Bezug auf die Klöster seines Sprengels, die Ordination der Priester und die Erhebung der Zehnten. Damit war der Verzicht jenes inzwischen verstorbenen Grafen, den Besitz

<sup>1)</sup> Sidel L. 285. Chapeaville, Gest. pontif. Tungrons. I. 154—155, Bestätigung eines Tauschvertrags zwischen dem Bischof Walfand von Lüttich und Roduin, welchen Richard (Richardus fidelis noster) dem Kaiser unterbreitet. Vgl. hinsichtlich Richard's auch L. 299. Es dünkt mich nicht unwahrscheinlich, daß es der Cötharins Richard ist. Dem Sidel's Annahme (II. 329 Num. zu L. 217, wohl nach Junct. S. 192, daß der letztere schon um 839 als Anhänger Lothar's vom Hofe entfernt worden sei, ist ohne Zweifel unrichtig, i. unten. Daß Thegan ihm später das Beiwort „perfidus“ giebt (c. 47 u. appd. p. 600. 603 vgl. Forschungen X. 344, unterstützt die Annahme, daß er, wie es sein Hofamt ohnehin mit sich brachte, vordem in besonders nahen Beziehungen zum Kaiser stand und die Partei in auffallend greller Weise gemischt hatte.

<sup>2)</sup> Ann. Bert.: Ipse autem circa Calendas Maii ad Ingulehem veniens. V. Müll. Kunsmann, Grabau's S. 74 und Tümmler L. 67 R. 3 nehmen nach einer Urkunde bei Dronke, Cod. dipl. Fuld. p. 213 no 483 an, daß sich der Kaiser am 1. Mai in Prüm befunden und darselbst einen Tauschvertrag zwischen dem Abt Martward und Raban von Fulda unterzeichnet habe. Siehe dagegen jedoch Sidel I. 190 R. 4. II. 341. Num. zu L. 286. — Urkunden des Kaisers aus Ingelheim vom 14. Mai — 9 Juni 831, Sidel L. 286—291.

<sup>3)</sup> Vgl. Ann. Bert., wo es weiter unten heißt: Tertium vero generale placitum in Theodonis villa habuit.

<sup>4)</sup> Sidel L. 257, Num. S. 343. Bouquet VI. 572 f. no 170. Ludwig bestätigt hier dem Bischof unter dem 6. Juni die den Leuten der Straßburger Kirche von Karl dem Gr. überall, mit Ausnahme der Häfen Luentawich, Turriede und Kluis, zugestandene Zollfreiheit (vgl. Sidel K. 55. I. 183), und zwar, wie es den Umständen hat, mit besonderem Vergnügen Cujus petitioni libentissime annuimus.

<sup>5)</sup> S. die Urkunde Ludwig's des Deutschen. Mohr, cod. dipl. I. 43 ff. no 28. Sidel L. 290 *ibid.* p. 32 no. 19. L. 289. Schoepflin, Alsatia diplom. I. 75 no 93. Vgl. Sidel in St. Galler Mittheil. für vaterländ. Gesch. 1866. III. 13. Act. Karolin. II. 343 Num. zu L. 290 und oben Bd. I. S. 199. 355 R. 7. 498.

<sup>6)</sup> Mohr l. c. p. 26 ff. no 15. 16. 17. Sidel in St. Galler Mittheil. a. a. O. S. 12 f. Der Kaiser hatte schon früher die Abordnung von Königsboten zur Abstellung dieser Zustände verheißen: dieselbe war jedoch unterblieben.

<sup>7)</sup> Sidel L. 289. 291. Mohr l. c. p. 34 no 20. Sidel in St. Galler Mittheil. a. a. O. S. 2. 3.

und die Rechte der Geistlichkeit seines Bezirks an sich zu reißen, gescheitert. — Auch der gelehrte Abt Raban von Fulda befand sich in Ingelheim und erhielt eine Schenkung für sein Kloster<sup>1)</sup>. Desgleichen verließ Ludwig dem Kloster Kempten in Schwaben den zehnten Theil des jährlichen Zinses und der übrigen Leistungen, welche der Krone aus zwei Grafschaften in der Bertholdsbara zustanden<sup>2)</sup>. Die kaiserliche Kanzlei war also freigebig mit Günstbeweisen, wohl namentlich an solche, die während der überstandenen Katastrophe dem Kaiser die Treue bewahrt hatten. Aber auch für die erst kürzlich bestraften Theilnehmer der Empörung ward es bereits ein Gnadenreichstag — vielleicht ein Zeichen, daß die kräftige und strenge Hand Guntbald's schon vom Staatsruder entfernt war. Lothar, der inzwischen kaum Zeit gehabt haben kann den italienischen Boden zu betreten<sup>3)</sup>, fand sich in Ingelheim ein und wurde von dem Vater eines ehrenvollen Empfangs gewürdigt<sup>4)</sup>. Die mit dem Eril bestraften wurden, wenigstens zum größten Theil, herbeigeholt und erhielten ihre Freiheit, ihre Güter und die Gnade des Kaisers wieder<sup>5)</sup>: denjenigen Laien, welche sich der Tonsur hatten unterwerfen müssen, ward freigestellt, ob sie in dem ihnen aufgezwungenen Mönchsstande verbleiben oder in die Welt zurückkehren wollten<sup>6)</sup>. Insbesondere wissen wir, daß Hilduin schon jetzt wieder zu Gnaden aufgenommen wurde<sup>7)</sup>. Wenn ihm auch die Leitung der geistlichen Angelegenheiten am Hofe nicht wieder übertragen werden konnte, so erhielt er doch mindestens zwei seiner früheren Ämter, vor Allem St. Denis<sup>8)</sup>, zurück. Er soll es hauptsächlich der

<sup>1)</sup> Sichel L. 288, freilich in verderbter und interpolirter Gestalt überliefert, vgl. Ann. E. 341 f. Dronke l. c. p. 213 no. 484. Kuntmann a. a. O. S. 74 N. 2.

<sup>2)</sup> Sichel L. 286. Mon. Boica XXXIa. p. 60 f. no. 25, vgl. Waß IV. 100 N. 1.

<sup>3)</sup> Vgl. Junf. E. 115. Tümmler I. 67. Nach V. Walae II. 11 p. 558 (propter Honorium, qui illis in partibus . . . morabatur) würde man allerdings zunächst das Gegentheil schließen, jedoch ist dies wohl nicht so genau zu nehmen; ungenau aber auch, wenn Sichel I. 269 den Lothar noch bis zum Juni am Hof des Vaters verweilen läßt.

<sup>4)</sup> Ann. Bert.

<sup>5)</sup> Ann. Bert. V. Hlud.

<sup>6)</sup> V. Hlud.

<sup>7)</sup> Vergl. auch Transl. S. Viti, Jaffé I. 14: Statimque post aliquot dies honori pristino restitutus est. Transl. S. Pusinnae 4. Wilman's I. 543: revocatus in pristinam dignitatem. Tümmler I. 68.

<sup>8)</sup> Als Abt von St. Denis erscheint Hilduin wieder in einer ganzen Reihe von Urkunden aus dem Jahre 832 und den folgenden Jahren, Sichel L. 302. 303. 310. 338. 380, vergl. auch Nithard. I. 6 p. 654 (Hilduinus . . . abbas ecclesiae sancti Dionysii). Ebenso nennt sich Hilduin in dem Schreiben an den Kaiser vor seiner V. S. Dionysii: domini mei Dionysii pretiosi ac sociorum ejus matricularius vestraeque imperiali dominationi in omnibus devotissimus (Migne CVI. 13 vgl. ib. col. 22). Desgleichen wurde ihm, wie man annimmt, St. Médard zurückgegeben, vgl. Mabillon Ann. Ben. II. 536. Leibniz l. c. p. 412. Bonillart, Hist. de Saint Germain des Prez p. 28. Junf. E. 115.

Verwendung Hinkmar's verdankt haben<sup>1)</sup>. Jedoch nicht Alle erlangten Vergebung und Freiheit wieder. Den ehemaligen Abt Wala suchte Raddert in seinem Verbannungsorte auf. Raddert war nämlich abermals vom Kaiser mit einer Mission betraut worden<sup>2)</sup>, welche sich auf kirchliche und klösterliche Angelegenheiten bezog und ihn nach Burgund führte<sup>3)</sup>. Es war ein Wiedersehen, welches sehr gemischte Gefühle der Freude und der Bitterkeit begleiteten. Vergeblich wollte der Freund den Verbannten überreden, sich schuldig zu bekennen und hinfort den Wünschen des Kaisers willfährig zu zeigen: dann hoffe er im Verein mit anderen Freunden nicht allein seine Begnadigung durchzusetzen, sondern ihm selbst höhere Ehren als die verlorenen in Aussicht stellen zu können. Raddert wußte, daß er damit im eigenen Sinne des Kaisers sprach<sup>4)</sup>. Aber jener wies ein solches Ansuchen weit von sich, außer aus moralischen Gründen auch aus dem praktischen Bedenken, daß ihm aus einem Schuldbekentniß leicht ein gefährlicher Fallstrick gedreht werden könne. So blieb er verbannt, wurde jedoch, angeblich weil man von ihm neue Aufstachelungen Lothar's befürchtete<sup>5)</sup>, nach der Insel Hermoutier nahe der Loiremündung transportirt<sup>6)</sup>, wo einst auch sein Bruder Adalhard die lange Zeit der Verbannung zugebracht hatte<sup>7)</sup>. Auch Helischar mag damals noch nicht wieder auf freien Fuß gelangt sein<sup>8)</sup>.

<sup>1)</sup> Flodoard. hist. Rom. eccl. III. 1. v. Noorden, Hinkmar S. 6.

<sup>2)</sup> Sie ist, wie man annehmen muß, von der V. Walaë I. 8 erwähnten (vgl. o. S. 4) zu unterscheiden.

<sup>3)</sup> V. Walaë II. 10 p. 556: ubi cum non post diu ab augusto directus ob ecclesiasticarum rerum et monasticarum negotia devenissem etc.

<sup>4)</sup> quod et Caesar satis optabat, si ei solummodo consensisset.

<sup>5)</sup> V. Walaë II. 11 p. 558: Verebantur enim, ne consilium salutis daret eidem (sc. Honorio) vel primoribus, per quod iniquitas frangeretur et cessaret coepta virtutibus superata crudelitas.

<sup>6)</sup> Ibid. Propterea quam cito deponitur de specu praecelsa et transportatur ad Herum infra oceanum insulam, omnium terrarum ultimam . . . 12 p. 558—559. Ohne Zweifel bestand damals noch das Kloster auf der Insel (vgl. auch ibid. c. 12 p. 559 lin. 19—20. 48—49: reliquit monachorum alvearium virtutibus mellificatum etc.). Nach dem Chron. Aquitan. Scr. II. 252 (vgl. Ademar. III. 16. Scr. IV. 119. Piet, Recherches sur l'île de Noirmoutier p. 445 ff. Sichel II. 318 Anm. zu L. 134) wäre dieselbe zwar schon im Juni 830 von den Mönchen verlassen worden, aber sowohl die Fortsetzung des Jahrbuchts als die Ann. Engolismenses 834 Scr. XVI. 485 (vgl. Wattenbach I<sup>3</sup>. S. 220 R. 2) ergeben, daß die Zahl 830 in 834 zu corrigiren ist.

<sup>7)</sup> Vgl. V. Walaë II. 13 p. 559 R. 8 und Bd. I. S. 21. 171.

<sup>8)</sup> Vgl. Nithard. I. 4 (Walanam, Elisachar Mathfridum ceterosque qui in exilium retrusi fuerant custodiae emittunt). Dümmler I. 67 R. 4 68. Meyer von Knonau S. 3. 93 R. 16. Wir hatten indessen schon oben (S. 4) Bedenken zu äußern, ob diese Angabe Nithard's, welche sich mit den Nachrichten der Reichsannalen und des Astronomus von einer Annesirung der mit dem Eril Bestraften schlecht reimt, hinsichtlich Matfrid's glaubwürdig sei. Auch Wala schrieb noch vor der Empörung von 833 nach Corbie zurück, wenn auch nicht als Abt (s. Fund S. 119. Dümmler I. 70 und unten). Es könnte hier also leicht auch in Betreff des Helischar ein Irrthum Nithard's vorliegen.

Von Ingelheim begab sich der Kaiser nach dem Krongut Nemiremont am Fuße der Vogesen und erholte sich dort mit Jagd und Fischfang<sup>1)</sup>. Im Herbst<sup>2)</sup> fand endlich die dritte allgemeine Reichsversammlung dieses Jahres, zu Tiedenhofen statt<sup>3)</sup>. Gleich dem Kaiserpaar<sup>4)</sup> selbst waren dort auch Lothar und der jüngere Ludwig<sup>5)</sup> und neben den weltlichen Großen, wie es scheint, auch eine ansehnliche Zahl von Bischöfen zugegen<sup>6)</sup>. Auch erschien hier, wie in früheren Zeiten ungetriebten Glanzes, eine Reihe auswärtiger Gesandtschaften am Thron des Kaisers: nicht allein von vielen slavischen Völkerschaften des Ostens<sup>7)</sup> und von den Dänen, welche jetzt die Erneuerung des Friedens erbaten und erlangten<sup>8)</sup>, sondern selbst aus dem fernen Bagdad von dem Khalifen Abd Allah Almamun<sup>9)</sup>. Von den drei Botschaftern, welche der Beherrscher der Gläubigen an den abendländischen Kaiser geschickt hatte, waren zwei Muselmänner, der dritte ein Christ<sup>10)</sup>. Ihre Sendung, die kostbaren Geschenke, Stoffe und Spezereien der mannigfachsten Art, welche sie überbrachten<sup>11)</sup>, erinnern an die

<sup>1)</sup> V. Hlud. 46, vgl. c. 52 p. 638, Bd. I. S. 35. Wenn der Verfasser jedoch unmittelbar hinzuzügt: *et filium Hlotharium in Italiam direxit*, so möchte ich die Genauigkeit dieser Angabe, angesichts der Thatfache, daß Lothar wenig später zu Tiedenhofen anwesend ist, bezweifeln.

<sup>2)</sup> V. Hlud.: *autumni tempore*. Eine Schenkung des Kaisers vom 19. Oktober d. J. an die Aebtissin Hrunthrud von Hohenburg im Elsaß (Sichel L. 292. Grandidier, *Hist. de Pégglise de Strasbourg II, pièces justif.* 330) ist auf Bitten seiner Gemahlin und des Senischalks Adalhard (*ad deprecationem dilecte conjugis nostre Judith auguste et Adalardi seniscalci nostri*) ausgestellt, welche sich also damals in seiner Umgebung befanden. Der Ausfertigungsort ist jedoch nicht überliefert. Dagegen datirt aus Tiedenhofen eine Urkunde Ludwigs vom 4. November, Sichel L. 293. Martène u. Durand, *Vet. script. ampl. coll.* I. 86—88.

<sup>3)</sup> Ann. Bert. V. Hlud. Thegan. 38 p. 598.

<sup>4)</sup> Sichel L. 293, ein Privileg für die Bruderschaft von St. Martin in Tours, ist ebenfalls durch Judith erwirkt. Auch läßt sich aus diesem Dokument auf die Anwesenheit des Kanzlers Fridugis, Abts von St. Martin, schließen (*Fridegisus abba, cujus etiam consultu actum est ut hanc confirmationem fieri statueremus*).

<sup>5)</sup> Thegan.: *cum filiis suis Hluthario et Hludowico*. Ann. Bert.: *Filii quoque eius qui adfuerant* (vorher *filiosque suis*), worunter nach dem Zusammenhange Lothar und Ludwig im Gegensatz gegen Pippin verstanden sind.

<sup>6)</sup> Die Urkunde Sichel L. 293, welche eine Einschränkung der Jurisdiktion des Erzbischofs von Tours zu Gunsten des Klosters St. Martin enthält, ist mit Zustimmung der Bischöfe erlassen (*simul et hortatu atque interventu venerabilium nostrorum ad hoc perficiendum commoniti*, vgl. Sichel I. 66 N. 5).

<sup>7)</sup> Ann. Bert.

<sup>8)</sup> Ibid. Dümmler I. 263 N. 57.

<sup>9)</sup> Ann. Bert. V. Hlud. 46. Ann. Xant. Scr. II. 225. Dümmler I. 68.

<sup>10)</sup> V. Hlud.

<sup>11)</sup> V. Hlud.: *adferentes suae grandia munera patriae, odorum scilicet diversa genera et pannorum*. — In der späteren Bearbeitung von Raban's Werk *de laudibus sanctae crucis* (die ursprüngliche Abfassung fällt schon um 806, Bähr, *Gesch. der Röm. Lit. im karoling. Zeitalter* S. 421. Kunstmann S. 41) heißt es in der Erklärung zu der den Kaiser Ludwig darstellenden Figur: *Nam gentes Graecorum dona pretiosissima illi deferunt, similiter*

ehemaligen freundschaftlichen Beziehungen Karls des Großen zu Harun Arraschid<sup>1)</sup>. Beide Höfe verband der gemeinsame Gegensatz gegen die Ommeijaden in Spanien. Ueberdies befand sich Mamun damals im Kriege mit dem griechischen Kaiser Theophilos<sup>2)</sup>. Seine Gesandtschaft suchte und erlangte, wie berichtet wird<sup>3)</sup>, bei Ludwig die Erneuerung friedlicher Beziehungen. Auch mögen dabei die Verhältnisse der Christen im Orient zur Sprache gekommen sein, um derentwillen Kaiser Karl den Verkehr mit den mohamedanischen Fürsten des Ostens, die Freundschaft Harun Arraschid's hauptsächlich gesucht und gepflegt hatte. Karl hatte die armen Christengemeinden in Jerusalem, Alexandrien, Karthago u. s. w. durch Geldsendungen unterstützt<sup>4)</sup>, Harun ihm den Besitz des heiligen Grabes und Jerusalems wenigstens den Namen nach überlassen<sup>5)</sup>. Man darf bezweifeln, daß Ludwig denselben

et regna Persarum, nec non et caeterae gentes ipsius simul ejusque prolis latus tuendo frequentant etc. (Opp. ed. Migne I. 144).

<sup>1)</sup> Vgl. Einh. V. Caroli M. 16 p. 523. Einh. Ann. 801. 802. 807. 810 p. 190. 194. 197. Poeta Saxo 802. 807 L. IV. v. 79—81. 208—225 p. 596. 600. Chron. Moiss. 802 p. 307. Ann. Lauriss. min. 802. p. 120. Ann. Xant. 807 p. 224. Monach. Sangall. II. s. Jaffé IV. 676 etc. Ueber den von Harun an Karl geschenkten Elephanten auch Dieuil. lib. de mensura orbis terrae rec. Parthey 7. 35 p. 55 (dum ille sicut bos certissime iacet, ut populi communiter regni Francorum elephantem in tempore imperatoris Karoli viderunt), vgl. Wattenbach Geschichtsaussagen P. 118.

<sup>2)</sup> Weil, Gesch. der Chalifen, II. 239 ff.

<sup>3)</sup> Ann. Bert. V. Hud. Ann. Xant. Weil a. a. O. S. 162 N. 2. 253; die arabischen Berichte gedenken dieser Gesandtschaft Mamun's eben so wenig als der Beziehungen Harun's zu Karl.

<sup>4)</sup> Einh. V. Caroli 16. 27 p. 523. 532 f.: ob hoc maxime transmarinorum regum amicitias expetens, ut christianis sub eorum dominatu degentibus refrigerium aliquod ac relevatio proveniret; hienach Poeta Saxo L. III. v. 563 ff. V. v. 491—506 p. 591. 620—621. — Ann. Lauriss. 800. Einh. Ann. 799. Reginon. chron. 800. Chron. Moiss. cod. Anian. 801 Scr. I. 186. 187. 305. 562. In dem Commentar des Christianus Trutthmar zum Matthäus-Evangelium (vgl. Bähr S. 401 ff.) heißt es mit Bezug auf den Löpfer- oder Blutacker (G. 27. B. 7): Tunc fuit in sepulturam peregrinorum, et modo idem ipse locus hospitale dicitur Francorum. ubi tempore Caroli villas habuit, concedente illo rege pro amore Caroli. Modo solummodo de elemosyna christianorum vivunt et ipsi monachi et advenientes (Max. Bibl. Patr. Lugd. XV. 169). Im Jahr 879 fand der Mönch Bernhard im Thale Josaphat bei der Kirche der heiligen Jungfrau ein Hospital für zwölf abendländische Pilger, welches eine angeblich durch Karl d. Gr. gestiftete Bücher-sammlung besaß (Mabillon Ann. Ben. III. 105 f. Wilken, Gesch. der Kreuz-züge II. 358 f. Bod in Jahrb. des Vereins von Alterthumsfreunden im Rheinlande V. 86 N. 159).

<sup>5)</sup> Einh. V. Caroli 16. Poeta Saxo 802 L. IV. v. 90—91 p. 506. Ann. Quedlinburg. 802 Scr. III. 40 (vgl. Forschungen 3. D. Gesch. I. 307). — Alcuin. epist. no 159, Jaffé VI. 596. Ann. Lauriss. Einh. Ann. Regino 800. Chron. Moiss. cod. Anian. 801 p. 188. 189. 305. 562. Ann. Altahens. mai. 800 Scr. XX. 783 N. 54. V. S. Willemi 16. Mabillon A. S. o. S. Ben. IV a. 80. Hinsichtlich der Form der Unterwerfung, durch Ueberwindung von Schlüsseln und Fahne (ähnlich wie bei Rom) vgl. Waig III. 167 N. 1. 169. Zu den bekannten Stellen, welche der fortgesetzten Verkehr des Patriarchen von Jerusalem mit Karl bezeugen, kommt jetzt auch Ann. Maximilian. 803, Compte-



behauptete. Der Mönch von St. Gallen versichert zwar<sup>1)</sup>, daß noch zu den Zeiten Ludwigs des Deutschen jeder Grundeigentümer im ostfränkischen Reich einen Schuß von einem Denar von der Hufe für die Befreiung der Christen im gelobten Lande entrichtet habe, welche den Schutz dieses Königs in Erinnerung an die frühere Herrschaft seines Großvaters und Vaters angerufen hätten. Indessen hat dies Zeugniß wenig Gewicht. Als Ludwig die Kaiserherrschaft antrat, war Jerusalem von den Ungläubigen zerstört worden und eine große Verfolgung über die Christenheit im Orient gekommen<sup>2)</sup>. Immerhin werden wir jedoch voraussetzen dürfen, daß die Lage der letzteren dem frommen Fürsten lebhafteste Theilnahme einflößte, wie denn bereits erwähnt worden ist<sup>3)</sup>, daß die Congregation auf dem Oelberge mit ihm in Verbindung blieb.

Auch Graf Bernhard, der sich seit seiner Flucht in der spanischen Mark aufgehalten, fand sich in Diederhosen ein. Obwohl die wider ihn vorgebrachte Anschuldigung des Ehebruchs mit der Kaiserin eigentlich bereits durch Judith's Rechtfertigungseid erledigt war, bat er den Kaiser dennoch um Erlaubniß, dem Gegner, der ihn dieses Verbrechens zu zeihen wage, im Zweikampf gegenübertreten zu dürfen. Da indessen abermals kein Ankläger auftrat, reinigte auch er sich vor dem Kaiser und dessen anwesenden Söhnen durch einen Eid<sup>4)</sup>. — Pippin, der vom Vater nach Diederhosen beschieden war<sup>5)</sup>, entzog sich dieser Vorladung. Noch nach der Abreise Lothar's und Ludwigs, welche in ihre Reiche zurückkehrten<sup>6)</sup>, wartete der Kaiser dort vergeblich auf

---

rendu des séances de la commission royale d'histoire T. VIII (Bruxelles 1844) p. 186, vgl. Ann. Juvav. mai. 803 Scr. I. 87. Waitz in Nachrichten von der R. Ges. der Wissenschaften zu Göttingen. 1871. no II S. 318.

<sup>1)</sup> Monach. Sangall. II. 9, Jaffe IV. 679: Ad huius rei testimonium totam ciebo Germaniam; quae temporibus glorioissimi patris vestri (Karl's des Dicken) Hludowici de singulis huobis possessionum legalium singulos denarios reddere compulsa est, qui darentur ad redemptionem christianorum terram repromissionis incolentium, hoc pro antiqua dominatione atavi vestri Karoli avique vestri Hludowici ab eo miserabiliter implorantium. Tümmler I. 858 bezieht dies nur auf die königlichen Ländereien, nach der Lesart poss. regalium st. legalium.

<sup>2)</sup> Ann. Lauriss. min. cod. Fuld. 814 Scr. I. 122: Eo tempore Hierusolima vastata est a Persis et persecutionem magnam in orientalibus partibus christiani habebant, vgl. Vd. I. S. 31.

<sup>3)</sup> Vd. I. S. 255.

<sup>4)</sup> Ann. Bert. Thegan. V. Hlud. — Die Ausgabe der Ann. Xant. 831 p. 225: Mense Octobri venit ad imperatorem Pippinus rex Aequitaniae et Bernhardus comes Barcenonae civitatis, qui infideles deputabantur, ac fidem intraverunt steht offenbar an unrichtiger Stelle und ist auf die Vorladung Pippin's und Bernhard's nach Jonac im Oktober 832 zu beziehen (s. unten).

<sup>5)</sup> V. Hlud.

<sup>6)</sup> Ann. Bert.: Fili quoque eius, qui adfuerant, ad sua remearunt, vgl. S. 32 p. 425 lin. 11. Es ist unrichtig, wenn Perz (Leg. I. 359) und Boretius (Capitularien im Langobardenreich S. 158) sagen, daß Lothar im Sommer 831 nach Italien gegangen sei und dort bis zum Frühling 832 verweilt habe.

ihn. Er sandte mehrere Boten an ihn ab, um ihn zum Kommen aufzufordern, und Pippin versprach auch zu erscheinen, säumte jedoch mit der Erfüllung dieser Zusage<sup>1)</sup>. Endlich begab sich der Kaiser nach Achen, wo er nach Martini zum Winteraufenthalt eintraf<sup>2)</sup>. Hier erschien wenige Tage vor Weihnachten endlich auch Pippin<sup>3)</sup>. Aber der ungnädige Empfang, welchen er fand<sup>4)</sup>, beleidigte den jungen König nicht allein, sondern schien auch die Besorgnisse, welche ihn bisher ferngehalten hatten, zu rechtfertigen. Wider seinen Willen und, wie er fürchtete, zu bösem Zweck festgehalten<sup>5)</sup>, entfloh er heimlich und in Hast mit geringem Gefolge am Abend vor dem Allerheiligentage<sup>6)</sup> (27. Dezember) wieder nach Aquitanien<sup>7)</sup>.

<sup>1)</sup> Ann. Bert. p. 424—425. V. Hlud.

<sup>2)</sup> Ann. Bert. p. 425. V. Hlud. Unter dem 4. November 831 urkundet Ludwig, wie wir sahen, noch in Diederhosen. Die Diplome Sifel L. 294—296 bestätigen seine Anwesenheit in Achen im Februar und März 832.

<sup>3)</sup> Ann. Bert. vgl. V. Hlud.

<sup>4)</sup> Ann. Bert.: quem dominus imperator propter inobedientiam illius non tam benigne suscepit quam antea solitus fuerat. 832: indignatus Pippinus, quod a patre non fuerat honorifice susceptus.

<sup>5)</sup> V. Hlud.: Imperator autem volens et hanc inoboedientiam plurimamque in eo castigare morum insolentiam, secum eum morari iussit et usque natalem Domini secum Aquis tenuit. Sed ille ultra suum se velle teneri gravatus . . . .

<sup>6)</sup> Ann. Bert. 832 p. 425: in vigilia Innocentium prima noctis hora (d. i. am 27. Dezember, nach der damals noch gebräuchlichen römischen Stundeneinteilung gegen 4 Uhr Nachmittags).

<sup>7)</sup> Ann. Bert. 832, vgl. auch weiter unten p. 426 lin. 5—6 inter cetera increpavit eum. cur de eius praesentia sine licentia aufugisset. V. Hlud. Ann. Xant.

Die Bestrebungen der Kaiserin Judith richteten, wie wir schon früher bemerkt haben<sup>1)</sup>, ihre Spitze nicht gegen Lothar. Trotz aller wiederholten Untreue Lothar's ist Judith vielmehr nach der zähen Art der Frauen<sup>2)</sup> immer von Neuem auf den Gedanken zurückgekommen, denselben zum Werkzeuge ihrer Pläne zu machen. Mochte es nun Vorliebe für Lothar's Person oder Vertrauen auf seine größere Macht oder die Rücksicht auf seine besonderen Ansprüche als Erstgeborener und auf die Thronfolgeakte von 817, deren Kern auf diese Weise am ehesten unangetastet bleiben konnte, oder endlich alles dies zusammen sein, was sie zu dieser Politik bestimmte: Lothar sollte nach ihren Absichten die Stütze ihres Sohnes werden und deshalb in dessen Begünstigung seinen eigenen Vortheil finden. Zum Opfer ihrer Pläne erkor sie ihre jüngeren Stiefföhne. Die Erwägung, daß diese beiden Könige ohnehin verhältnißmäßig dürftig ausgestattet worden waren, hielt sie davon eben so wenig zurück als die Rücksicht darauf, daß der jüngere Ludwig mit ihrer Schwester in friedlicher Ehe verbunden war<sup>3)</sup>. Pippin hatte sie am schwersten gekränkt<sup>4)</sup>. Unter seinen Auspizien waren sie und ihre Brüder in aquitanische Klöster gesperrt worden. Da er außerdem wohl der Schwächere war, sollte mit seiner Beraubung der Anfang gemacht werden<sup>5)</sup>. Pippin kannte oder ahnte seine Lage also wohl, als er sich der Ladung des Vaters nach Diederhosen entzog und sich schleunigst

<sup>1)</sup> Vd. I. S. 201. 392.

<sup>2)</sup> Vgl. Krohn, Ludwig der Deutsche (Saarbrücken 1872) S. 12.

<sup>3)</sup> Vgl. Vd. I. S. 297. Einen hervorragenden Einfluß auf den Gemahl scheint die Königin Hemma allerdings nicht besessen zu haben (Dümmler I. 861).

<sup>4)</sup> Vgl. Dümmler I. 71. Man erkennt auch unter diesem Gesichtspunkt, wie wenig wahrscheinlich es ist, daß im Februar 831 unter Judith's Einfluß ein Reichstheilungsgeheiß zu Stande gekommen sei, in welchem Pippin's Reich erweitert war.

<sup>5)</sup> Vgl. Fund S. 117. Dümmler I. 68 N. 8, der die Stelle Agobard's, lib. apologet. 2 p. 62 anführt: *cujus (der Kaiserin) instigationibus mutata est mens rectoris et coepit duris cornibus ventilare filios et conturbare populos.*

davonmachte, da der Empfang, den er in Achen fand, seine Besorgnisse bestätigte und schärfte. Von kaiserlicher Seite wird der König beschuldigt, unter dem Einfluß schlechter Rathgeber <sup>1)</sup> von Neuem auf Hochverrath und Abfall gesonnen zu haben <sup>2)</sup>. Hauptsächlich warf man auf den Grafen Bernhard Verdacht, welchen Judith kluger Weise nicht wieder zu seiner ehemaligen Macht hatte gelangen lassen <sup>3)</sup> und der sich damals in Aquitanien aufhielt <sup>4)</sup>. Insbesondere bezeichnet der Reichsannalist den berechtigten Zorn des Kaisers über die eigenmächtige Entfernung des Sohnes von seinem Hofe als Grund der Maßregeln, welche gegen diesen beschlossen wurden <sup>5)</sup>. Allein dieser Hofhistoriograph, welcher seit dem Wendepunkt im Jahr 830 die Fortführung der Reichsjahrbücher übernahm, steht seinen Vorgängern in jeder Beziehung weit nach. Wie sein Stil barbarischer <sup>6)</sup>, ist seine Darstellung höfischer und unaufrichtiger. In Wahrheit werden Pippin's Flucht aus Achen und die ihn angeblich beherrschenden bösen Einflüsse eher den Vorwand als den Anlaß zu den wider ihn eingeschlagenen Schritten geboten haben. Ging der König und seine Umgebung wirklich mit dem Gedanken einer abermaligen Empörung um <sup>7)</sup>, so war ihm derselbe durch die Nothwehr eingegeben.

Bei der Beratung über die Pippin gegenüber zu ergreifenden Maßregeln, zu welcher der Kaiser seine Ráthe aus allen Theilen des Reichs berief, wurde beschlossen, die nächste allgemeine Heerversammlung nach Orléans, an die Grenze des aquitanischen Königreichs zu berufen. Auf dieser sollte der König der Aquitanier sein Urtheil empfangen, Lothar aber aufgefordert werden, von Italien aus dorthin zu kommen, der Baiernkönig Ludwig schon in Achen zum Kaiser stoßen und sich mit diesem zusammen nach Orléans begeben — beide ohne Zweifel mit ihren Heeren.

<sup>1)</sup> V. Illud. 47 p. 635: Sed considerans imperator quorundam malorum consilia hominum filii animos tam minus quam promissionibus ad deteriora pervertere festinantium.

<sup>2)</sup> V. Illud. c. 46 p. 634 lin. 43. c. 47, vgl. Thegan. 41 p. 598. Ann. Xant. 831 p. 225.

<sup>3)</sup> Fund. S. 116. Tümmler I. 68.

<sup>4)</sup> V. Illud. 47: maximeque Bernhardum verens, cuius consilio uti tunc Pippinus dicebatur, qui et ipse tunc in Aquitania morabatur (vgl. Ann. Xant. 831). Auch einen schädlichen Einfluß Wala's, welcher nach Herzmoutier transportirt worden war, auf Pippin soll man befürchtet haben (V. Wala II. 13. Ser. II. 559).

<sup>5)</sup> Ann. Bert. 832 p. 425: At dominus imperator graviter inde commotus est, nunquam aestimans filio suo talia debere contingere aut patris praesentiam fugere.

<sup>6)</sup> Wiederholt (p. 424 R. 6. 7. 425 R. 10 etc.) sichtsich Verß zur Erläuterung seines Latein genöthigt, von dessen barbarischer Beschaffenheit auch die in der vorigen Note angeführte Stelle einen Begriff giebt. In Betreff absichtlicher Verhüllungen des Verfassers vgl. auch Tümmler I. 72 R. 22, Wattenbach P. 156 („der Herr Kaiser erscheint stets in seinem Rechte“).

<sup>7)</sup> Vgl. auch Thegan. 41 p. 598: auditum est, quod Pippinus filius eius commotionem patri facere voluisset.

Schon war Alles festgestellt, die Boten, welche das Aufgebot zu verkündigen hatten, nach allen Seiten entsandt<sup>1)</sup>, als dem Kaiser nach dem Ofterfest<sup>2)</sup> (24. März) die überraschende Kunde zukam, daß sein Sohn Ludwig sich in offenem Aufstande befinde<sup>3)</sup>. Vielleicht war es das Gefühl der Solidarität mit Pippin, unter dessen Antrieb der Baiernkönig handelte. Nahe genug lag die Besorgniß, daß nach dem Bruder die Reihe an ihn selber kommen möchte. Jedenfalls mußte er darauf bedacht sein, sich sein Reich gegenüber der lauernden Politik der Kaiserin zu sichern<sup>4)</sup>, und ein natürlicher politischer Instinkt wies ihn darauf hin, dasselbe wo möglich über alle rein deutschen Stämme, über Sachsen, Thüringen, Ostfranken, Alamannen bis an den Rhein und jenseits desselben über das Elsaß auszudehnen<sup>5)</sup>. Jedoch war der Gedanke der Empörung nicht allein, vielleicht nicht einmal zunächst in seinem Haupte entsprungen. Thegan wälzt die Urhebererschaft seiner Tendenz gemäß auf Lothar<sup>6)</sup>, während doch kaum ein unmittelbares Interesse abzusehen ist, welches dieser an der Erhebung des Bruders gehabt haben könnte. Der Reichsannalist führt das

<sup>1)</sup> Ann. Bert. l. c. vgl. auch p. 426 lin. 2 (denno) und V. Hlud. 47 p. 634—635.

<sup>2)</sup> Thegan. 39 p. 598: post pascha. V. Hlud. 47 p. 634: Hiemis sane rigore transacto et vernali successu reducto. Meyer von Knonau, Nithard S. 132 hat erkannt, daß der Astronom in c. 61 p. 645 Züge aus der damaligen Empörung des jüngeren Ludwig in die Darstellung seines späteren Aufstandes (838—839) verweben hat. Dahin gehören auch die Worte: Quod cum imperatori delatum esset, in transactam festivitatem paschalem differendum iudicavit. Qua peracta, nequaquam procrastinandum in talibus ratus etc., insofern allerdings mit Thegan in Widerspruch, als der Kaiser hienach die betreffende Nachricht schon vor Ostern erhalten haben müßte. Die Kunde von der zweiten Empörung Ludwigs empfing der Kaiser aber erst im Spätherbst 838 (s. unten).

Unter dem 28. März stellt der Kaiser noch in Achen eine Schenkung an das Kloster Rempten aus (Sichel L. 296. Mon. Boica. XXXIa. 61 f. no 26. vgl. Waik IV. 99 R. 4. 5. Sichel Num. S. 344), während der jüngere Ludwig am 27. noch in seiner Pfalz Netting am Inn urkundet (Böhmer no 724. Sichel, Beitr. 3. Dipl. II. 162 f. no 5. Meimayr, Juvavia D. N. S. 81—82 no 27. Dümmler I. 69 R. 10).

<sup>3)</sup> Ann. Bert. Thegan. 39. V. Hlud. 47 (hier sehr kurz, vgl. Meyer von Knonau a. a. O. Dümmler I. 69 R. 9. 61. Vgl. auch Ann. Xant. p. 225 Enhard. Fuld. Ann. p. 360 sowie die Herzfelder Jahrbücher (Ann. Hildesheim. Quedlinburg. Weissemburg. Lambert. Ottenburan. Altahens. mai.) Scr. III. 44—45. V. 3. XX. 784.

<sup>4)</sup> Vgl. Junck S. 117. Dümmler I. 69—70.

<sup>5)</sup> Vgl. Ann. Bert. und später Prudent. Trec. Ann. 838. 840 p. 432 lin. 2—4. 436 lin. 41—42. Nithard. I. 6 p. 654 lin. 22—23; hienach, fast wörtlich ebenso, V. Hlud. 61 p. 645 lin. 6—7. Dümmler I. 70.

<sup>6)</sup> c. 39: cum consilio Hlutharii. 40: Hlutharius . . . postulans patrem, ut semetipsum purificare licuisset, quod nec per voluntatem eius nec per exhortationem eius frater ullam molestiam patri fecisset: et quam verum hoc sit, nonnullis est cognitum, vgl. Forschungen X. 341. Auch Muratori, Annali d'Italia VII (Milano 1819) p. 457 und Junck S. 263 R. 3 ziehen die Begründung dieser Beschuldigung Lothars in Zweifel.

Unternehmen hauptsächlich auf die Machinationen Mathfrid's zurück<sup>1)</sup>, dessen Sinn auch die neuerlich wieder erfahrene außerordentliche Milde des Kaisers nicht zu ändern vermocht hatte, da er den Verlust seiner Grafschaft und seines alten Einflusses nicht verschmerzen konnte. Auch andere Grafen und Vassallen des Kaisers sowie solche des jungen Karl aus Alamannien hatten sich dem Baiernkönig angeschlossen. Sie bestärkten denselben in der Hoffnung, ganz Ostfranken und Sachsen mit sich fortzureißen<sup>2)</sup>. Alles Volk in Baiern, sogar die Knechte, welche in der Regel vom Heerdienst ausgeschlossen waren<sup>3)</sup>, berief König Ludwig unter die Waffen und scheute sich selbst nicht, die Hüfte der benachbarten Slavestämmen in Anspruch zu nehmen<sup>4)</sup>. So fiel er zunächst verwüstend und plündernd in das Reich seines Stiefbruders Karl, in Alamannien ein, dessen gesammte Bevölkerung ihm den Treueid leisten mußte, und schon stand er im Begriff in Ostfranken einzubrechen<sup>5)</sup>.

Unter diesen Umständen sah sich der Kaiser natürlich genöthigt, seine ursprünglichen Pläne abzuändern. Statt nach Orléans berief er nun vielmehr schleunigst die Franken von beiden Ufern des Rheins sowie die Sachsen auf den 18. April zur Herverversammlung nach Mainz<sup>6)</sup>. Sein Aufgebot fand bereitwilligen Gehorsam. An dem bestimmten Tage, an dessen Abend eine Mondfinsterniß

<sup>1)</sup> Ann. Bert.: Et hoc maxime Mathfridus dolose meditatus et machinatus est. Dümmler I. 69.

<sup>2)</sup> Ann. Bert.: vanis pollicitationibus spem suam habens intentam, quia hoc illi a suis promissum est necnon et ab aliis qui cum eo erant comitibus et vasallis domni imperatoris et Caroli, ut omnes australes Franci (wohl im weiteren Sinne auch auf Thüringer und Alamannen zu beziehen, wie lin. 20) et Saxones ei auxilium ferre deberent . . . und nachher: plerique eorum, qui cum illo erant ad domnum imperatorem regressi sunt — filiumque suum, qui taliter seductus fuerat — neque aliis ad hoc consentiret. Unter den abtrünnigen Großen des Kaisers sind wohl ebenfalls vorzugsweise ostfränkische, thüringische und sächsische zu vermuthen, vgl. später Prudent. Trec. Ann. 839 p. 432 lin. 43—44; Nithard. I. 8 p. 655 lin. 23; danach V. Hlud. 62 p. 646 lin. 12—13. Dümmler I. 69. 127.

Siebel I. 90 hält für möglich, daß auch der damalige Rücktritt des kaiserlichen Kanzlers Irudugis mit dem Aufstande des jüngeren Ludwig im Zusammenhang gestanden habe, wofür jedoch keinerlei Beweis und auch kaum die Wahrscheinlichkeit spricht (vgl. unten).

<sup>3)</sup> Waitz IV. 454 N. 3. Roth, Beneficialwesen S. 404. Dümmler I. 69 N. 11. In Sachsen wurden allerdings auch die Liten zum Kriegsdienst herangezogen, Waitz a. a. O. N. 2. Junck S. 117. 263 N. 2.

<sup>4)</sup> Ann. Bert.: et (cum) Sclavis, quos ad se vocare poterat. Dümmler I. 69 versteht dies von den unterworfenen Slaven aus den östlichen Marken. Vielleicht darf man auch an die vereinzeltten Wenden in Thüringen und Hessen und an die Main- und Rednitzwenden, welche das Christenthum angenommen hatten, denken.

<sup>5)</sup> Ann. Bert. (unklar ist hier das ingredi velle), vgl. Thegan. 39. 40. V. Hlud. 77.

<sup>6)</sup> Ann. Bert. vgl. Thegan. 39. V. Hlud. 47. 61. Ann. Xant.

eintrat<sup>1)</sup>, fand er bei Mainz das versammelte Heervolk<sup>2)</sup>. Schon am nächsten Tage (19. April) überschritt er mit seinem starken fränkisch-sächsischen Heere den Rhein und Main und schlug bei dem Krongut Tribur sein Lager auf<sup>3)</sup>. Unterdessen war auch Ludwig der Sohn gegen den Mittelrhein vorgedrungen und lagerte nur einen Tagemarsch jüdlieh von dem Vater in der Nähe des Klosters Forch zu Langobardenheim (Lampertheim), schräg gegenüber Worms<sup>4)</sup>. Da er jedoch erkennen

<sup>1)</sup> Ann. Bert.: Quo etiam tempore eclipsis lunae 14. Kalend. Maii post solis occasum facta est, vgl. Ann. Xant.: Mense Aprili eclipsis lunae fuit; ebenio append. p. 236. Zu den Ann. Euhard. Fuld. p. 360 wird dagegen eine Mondfinsternis vom 4. Juni erwähnt, doch steht die Lesart nicht fest. Petrus bibliothecarius (833 Ser. I. 417) hat auch 13. Kalend. Maii (vgl. Herimann. Aug. chron. Ser. V. 103).

<sup>2)</sup> Ann. Bert.: Hoc audientes, omnes alacriter ad domnum imperatorem venire festinaverunt, ei in omnibus auxilium praebere cupientes. . . . Domnum imperator cum Maguntiam venit, ubi et ad placitum, quod eis constituerat, omnis populus occurrit — cum tanta fidelium copia. Thegan. 39. Ann. Xant., wo der Aufenthalt des Kaisers zu Mainz jedoch ungenau in die Sommerzeit verlegt wird (aestivo tempore).

Zu einem Schreiben an einen Königsboten, welches in dies Jahr zu gehören scheint (epist. no 18, Jaffé IV. 455 f.), sagt Einhard, seine Leute in istis partibus (d. h. wohl die Stiftsvassallen einer seiner Abteien in der Nähe der Meeresküste, St. Bavon in Gent, Blandigny, St. Servatus in Maastricht) hätten, als der Kaiser nach Baiern (?) und darauf nach Orléans gezogen, auf dessen eigenen Befehl der Küstenwacht obgelegen und dürften mithin wegen ihres Richterscheins billigerweise nicht zur Zahlung des Heerbanns herangezogen werden. Er bittet den Rissus, die Sache demnach bis zur Antunft des Kaisers, welchen er an den von ihm erteilten Befehl zu erinnern gedenke, auf sich beruhen zu lassen, vgl. Waig IV. 521 N. 1. Die Lücke in den Worten: quando ille. . . . am profectus est, sed etiam quando Aurelianos perrexit ergänzt nämlich Jaffé l. c. n. 3, wie auch schon Teulet Einh. Opp. II. 34 N. 1, vermuthungsweise durch: in Baioariam. Vielleicht stand auch: Moguntiam.

<sup>3)</sup> Ann. Bert.: mox in crastinum cum valida Francorum et Saxonum manu Rheno et Moin fluminibus transitis, circa Triburim villam castra metatus est, vgl. auch lin. 33—34, und über Tribur als Krongut die Hef. Ludwigs des Deutschen Böhmer no. 729, Chron. Lauresham. Ser. XXI. 364. Hierher gehört ferner (vgl. oben S. 17 Anm. 2) V. Hlud. 61 p. 645 lin. 9—10: cum multis viribus Hrenum quidem Mogontiamque transit et Triburis venit. Jedoch steckt in Mogontiamque augenscheinlich ein Fehler, der leicht durch unrichtige Auflösung einer Abbraviatur entstehen konnte: es wird zu lesen sein Mogonumque oder Mogumque. Die Form Mogonus findet sich, wenngleich selten (Förstemann, Altd. deutsches Namenbuch II<sup>2</sup>. 1107); sonst kommt der Main in der V. Hlud. nirgends vor, Mainz als Mogontiacum (c. 40 p. 629 lin. 36), Mogontia civitas (c. 62 p. 647 lin. 6), Mogontia (c. 63 p. 647 lin. 13).

Wenn der Verj. dagegen an der angeführten Stelle fortfährt: ibique aliquandiu ob colligendum consedit exercitum. Quo coacto etc., so ist es zweifelhaft, ob man davon hier ebenfalls Gebrauch machen darf. Die Vereinigung des kaiserlichen Heeres scheint bereits in Mainz stattgefunden zu haben (vgl. auch Thegan. 39).

<sup>4)</sup> Ann. Bert.: Ludovicus vero, filius eius, iuxta Wormatiam in villa quae vocatur Langbardheim cum suo exercitu residebat. Ann. Hildesheim. Ser. III. 44: Ludovicus filius imperatoris. . . coniurationem fecit contra patrem suum apud Longobardonheim; ähnlich Ann. Altah. mai. Ser. XX. 784. Thegan. 39: et venit usque ad monasterium sancti Nazarii, et modico tem-

mußte, daß es eitele Vorpiegelungen gewesen waren, wenn man ihm den Zutritt der rechtsrheinischen Franken und der Sachsen in Aussicht gestellt hatte; da er sah, daß vielmehr die große Mehrzahl auch dieser Stämme dem Kaiser treu geblieben war und die Streitkräfte, mit welchen dieser gegen ihn anrückte, den seinigen weit überlegen waren, so gab er die augenblickliche Durchführung seiner weitreichenden Pläne auf<sup>1)</sup>. Er entwich so schnell als möglich auf demselben Wege, auf welchem er gekommen war, durch Alamannien nach Baiern zu, wo er hoffen mochte noch Widerstand leisten zu können<sup>2)</sup>. Der größte Theil derjenigen, welche zu ihm abgefallen waren, trat jedoch wieder zum Kaiser über, der dem Sohne langsam, ohne ihn eigentlich zu verfolgen, nachrückte. Die Gegend um Worms, von wo jener aufgebrochen war, fand er verwüstet<sup>3)</sup>. Hierauf drang das kaiserliche Heer in Alamannien ein; im Mai<sup>4)</sup> stand Kaiser Ludwig am Grenzfluß zwischen Alamannien und Baiern<sup>5)</sup>, dem Lech, bei Augsburg<sup>6)</sup>. Es war dieselbe Straße, welche einst (im J. 787) Karl gegen Tassilo gezogen war, die nämliche Stelle, wo der

pore ibi residens, usque dum pater eius Magontiam veniens et coadunato exercitu secutus est eum. Ann. Xant.: obviam venit ei filius eius Lodevicus rex Beguariae, rebellare paratus contra patrem. Die Angabe Thegan's ist mit derjenigen der Annalen nicht unvereinbar, da Lampertheim und Lorich nahe bei einander liegen und auch letzteres von König Ludwig besetzt gewesen sein wird, vgl. M. G. Scr. I. 425 N. 11. Fund S. 118. Dümmler I. 69 N. 12. 70. Webedind, Noten II. 443 N. 652. Falk, Gesch. des ehemal. Klosters Lorich S. 32. 162 N. 47.

<sup>1)</sup> Ann. Bert.: Cumque Ludoicus patrem suum cum tanta fidelium copia Rhenum transisse cognovit, minorata est eius audacia et expetitae iniustae potentiae spes ablata est. Ann. Xant., welche nach den oben citirten Worten fortfahren: et non potuit.

<sup>2)</sup> Ann. Bert.: nec mora, cum suis hominibus Baioariam per eandem viam qua venerat festinanter reversus est. Ann. Xant.: sed fugiens abscessit. Thegan. 39: Filius vero eius supradictus revertens domum, et expectavit adventum patris et voluit se defendere.

<sup>3)</sup> Jedoch trug er, wie der Reichsannalist rühmt, auch diesen schmerzlichen Anblick mit der ihm eigenen Geduld (quae omnia, sicut ei mos est, patienter tulit).

<sup>4)</sup> Enhard. Fuld. Ann.

<sup>5)</sup> Vgl. Einh. V. Caroli 11 p. 519 (ad Lechum amnem . . . is fluvius Baioarios ab Alamannis dividit); hiernach (s. meine Dissertation über dieselben p. 49) Einh. Ann. 787 p. 173. Poeta Saxo L. II. v. 318 ff. p. 568. — Ann. Naz. cont. 787 Scr. I. 43. Waik V. 168 N. 2.

<sup>6)</sup> Ann. Bert. Enhard. Fuld. Ann. Ann. Xant., vgl. auch Thegan. l. c. Ann. Althens. mai. Scr. XX. 784, unter der jählichen Jahreszahl 836: Ludovicus imperator cum exercitu ad Lech contra filium Ludovicum.

Da ein anderer Aufenthalt Ludwigs des Frommen in Augsburg nicht bekannt ist, so verlegt Stälin, Württemberg. Gesch. I. 253 N. 1 (vgl. S. 239 und Dümmler I. 70 N. 14) hierher die Nachricht der Vita S. Reginswindis (A. S. Boll. Jul. IV. 92 f.), daß Ludwig, als er apud Vindelicensem urbem, quam Augustam vocant, fortuito consedit, dem Grafen Ernst von der böhmischen Mark das Rammergut Laufen geschenkt habe. Hiernach mußte der mächtige Markgraf (Dümmler, De Bohemiae condicione p. 25 f. Gesch. d. Dstf. N. I. 328) dem Kaiser bei dem Aufstande des Baiernkönigs treu geblieben sein. Indessen ist die gedachte Vita erst nach dem 11. Jahrhundert



Baiernherzog sich dem großen Frankenkönige unterworfen hatte<sup>1)</sup>. Von seinem Vater auf die Heerverammlung auf dem Lechfelde beschieden<sup>2)</sup>, konnte sich der jüngere Ludwig dieser Vorladung nicht entziehen. Auch war der Empfang, welchen er fand, gnädig genug; er kam mit einem nicht eben scharfen Verweise davon<sup>3)</sup>. Außerdem mußte er, ähnlich wie vordem Lothar in Nimmwegen<sup>4)</sup>, mit einem Eide Besserung für die Zukunft geloben<sup>5)</sup>. Sein Reich durfte er aber behalten und schon nach wenigen Tagen<sup>6)</sup> in Frieden in dasselbe heimkehren<sup>7)</sup>. Darauf entließ der Kaiser sein Heer<sup>8)</sup> und begab sich durch Ostfranken nach Salz<sup>9)</sup>, wo er mit der Kaiserin zusammentraf<sup>10)</sup>. Möglicherweise hat er bei dieser Reise einen Umweg über Fulda genommen; denn damals mag es geschehen sein, daß ihm Abt Raban dort im Kloster seinen Commentar zu den Büchern der Könige überreichte<sup>11)</sup>.

geschrieben und märchenhaft (Stälin a. a. O. S. 238 f. Wattenbach I.<sup>3</sup> 213 N. 4. Potthast p. 866).

<sup>1)</sup> Abel, Karl d. Gr. I. 494 ff.

<sup>2)</sup> Ann. Bert.: ibique filium suum, qui taliter fuerat, ad se venire fecit — Peracto itaque placito. Thegan.: iussit eum venire ad se. Ann. Xant.: necessitate compulsus venit ad patrem. Auch V. Hlud. 61 p. 645: ibique filius, quamquam invitus, subplex venit wird hieher zu ziehen sein. Denn diese Scene wird dort zwar nach Bodman am Bodensee und in die Osterzeit des Jahres 839 verlegt. Indessen ist es um so wahrscheinlicher, daß wir es auch in diesem Punkte mit einer Verwechslung zu thun haben, als unter 839 keine andere Quelle von einer solchen persönlichen Unterwerfung König Ludwigs etwas weiß (vgl. Dümmler I. 127 N. 57).

<sup>3)</sup> Ann. Bert., vom Kaiser: ac solita pietate, quae contra se facta fuerant, omnia illi indulisit. V. Hlud. 61: increpatus ab eo — At imperator, consueti et sibi semper amica utens mansuetudine, et filio indulisit et eum verbis primum, ut dignum fuit, paululum asperis increpavit, post autem lenioribus demultum. — Thegan l. c. schildert, seinen Tendenz, aber schwerlich der Wahrheit entsprechend, die Versöhnung der beiden Ludwige als eine herzinnige: quem benigne suscipiens, habuerunt colloquium pacificum, et non post multos dies cum magno amore diviserunt se, vgl. Forschungen X. 341.

<sup>4)</sup> Vergl. Thegan. 37 p. 598, Dümmler I. 70 und oben Bd. I. S. 362.

<sup>5)</sup> Ann. Bert.: Qui tamen iureiurando promisit, ne ultra talia perpetraret neque aliis ad hoc consentiret, vgl. V. Hlud. 61: male se egisse confessus emendaturumque se perperam gesta professus est.

<sup>6)</sup> Thegan (siehe oben Ann. 3).

<sup>7)</sup> Ann. Bert.: Peracto itaque placito, filium suum cum pace Baiariam redire permisit. Ann. Xant.: et in pace dimissus est. Thegan: Filius domi sedebat. V. Hlud. 61: eum . . . in regno reliquit (iu c. 47 p. 634 nur ganz kurz und allgemein: insurgentia sedavit).

Luitmann, Die älteste Gesch. der Baiern bis zum J. 911 S. 343 hält für wahrscheinlich, daß König Ludwig bei seiner Unterwerfung zu Augsburg auf Alamannen verzichtet habe (ähnlich auch schon Stälin I. 253. Dümmler I. 70). Indessen berichtet weder irgend eine Quelle von einem solchen ausdrücklichen Verzicht, noch ist voranzusetzen, daß er erforderlich gewesen wäre.

<sup>8)</sup> Ann. Bert.

<sup>9)</sup> Ibid.: ipse per Austriam ad Salz venit. Ueber die Lage dieser Pfalz Bd. I. S. 267 Anm. 7. — Thegan. 39: et pater reversus est in Franciam. V. Hlud. 47: continuo rediit. Enhard. Fuld. Ann. Ann. Xant.

<sup>10)</sup> Ann. Bert. p. 425—426.

<sup>11)</sup> In der Widmung seiner Auslegung der Chronika (Opp. ed. Migne

Von Salz aus fuhr das Kaiserpaar zu Schiff den Main hinab, zunächst nach Frankfurt, dann nach Mainz<sup>1)</sup>. In Frankfurt hielt sich der Kaiser, wie eine Reihe von Diplomen bezeugt<sup>2)</sup>, im Hochsommer auf. Mehrere Gunstbeweise erhielt damals Abt Teutgar von Hasenried an der Altmühl. Ludwig besetzte dieses Kloster, welches eine ansehnliche Schaar von Mönchen zu ernähren hatte, aber außerordentlich arm war, von allen öffentlichen Lasten, auch von der Bewirthung und Beförderung durchpassirender Geandtschaften oder Königsboten und beschränkte seine Verpflichtungen darauf, ihn selber oder seinen Nachfolger<sup>3)</sup> nach Maßgabe seiner Mittel allein oder in Gemeinschaft mit anderen zu bewirthen<sup>4)</sup>. Ein zweites Diplom<sup>5)</sup> bestätigt demselben Abt einen Gütertausch mit dem kaiserlichen Kämmerer Tankulf<sup>6)</sup>, welchen Richard<sup>7)</sup> dem Kaiser unterbreitet hatte. Durch eine fernere Schenkung endlich wurden dem Kloster Theile des zur Feste Bingen gehörigen Kronguts überwiesen, nämlich ein Hof im Wormsgau, welcher vordem einem gewissen Rapoto gehört hatte, jedoch wegen Untreue desselben eingezogen worden war, und außerdem Acker- und Weinland zu Lorch im Rheingau<sup>8)</sup>. Auch einem andern Getreuen,

III. 289) schreibt Raban an Ludwig den Deutschen: Ante annos enim aliquot rogatu Hildoini abbatis (vgl. Vd. I. S. 322 Anm. 2) in regum libros secundum sensum catholicorum patrum quatuor commentariorum libros edidi, quos et sacratissimo genitori vestro Ludovico imperatori praesentialiter in nostro monasterio tradidi, vgl. Kunstmann Hrabanus S. 73 N. 1. Tümmler I. 855. In welchem Zeitpunkt der hier erwähnte Besuch Ludwigs des Frommen in Fulda fällt, ist sonst nicht bekannt. Jedoch finden wir in Ann. Fuld. antiqu. cod. Monac. 832 Scr. III. 117\* die verflümmelte Notiz: Hlu(o.do)wi(cus) ad u. . . . . ad f. . . . ., und näher als die wohl kaum glückliche Ergänzung, welche Perz versucht: Hlnodowicus imperator advenit ad (contra?) filios, läge immerhin: Hlnodowicus advenit (oder Hluodowici adventus) ad Fuldam.

<sup>1)</sup> Ann. Bert. p. 426: Qui una navali itinere Maguntiam venerunt. Thegan. 40 p. 598: Cum ergo venit ad palatium Franchonovurt. —

<sup>2)</sup> Sichel L. 297 (16. Juni). 298—300 (13. Juli). 301 (17. Juli). Die Vermuthung Böhmers (Regest. Karol. 43 no 424), daß auch die erstgedachte Urkunde, eine Schenkung an Korvei, deren Text in verderbter Gestalt überliefert ist (Wilman's I. 30 ff. no 11. Sichel II. 344), möglicherweise erst in den Juli gehöre, verdient vielleicht Beachtung.

<sup>3)</sup> nobis aut illi, qui Deo annuente imperialem locum nostrum post nos obtinebit. Also an einen Nachfolger im Kaiserthum wird fortwährend gedacht; daß hier aber nicht etwa Lothar ausdrücklich als solcher in Aussicht genommen wird, hat nichts Auffallendes.

<sup>4)</sup> Sichel L. 298, vgl. Anm. II. 344—345. Büttner, Franconia II. 47—49. no 1. Beitr. zur Dipl. V. 378. Waitz IV. 12 N. 1. 17 N. 5. Rettberg II. 361.

<sup>5)</sup> Sichel L. 299, Anm. S. 344—345. Büttner a. a. O. S. 50—51 no 2. Rettberg a. a. O.

<sup>6)</sup> Vergl. Vd. I. S. 163 Anm. 3. 266. 333 Anm. 6.

<sup>7)</sup> Vergl. oben S. 8 Anm. 1.

<sup>8)</sup> Sichel L. 301. Bodmann, Rheingauische Alterthümer, I. 109—110, vgl. oben S. 2 Anm. 6. Unmöglich wäre allerdings auch nicht, daß dieser Rapoto an der soeben niedergeschlagenen Empörung Ludwigs des Deutschen theiligt gewesen war.

Gebhard, bestätigte der Kaiser während seines damaligen Aufenthalts zu Frankfurt einen Gütertausch.<sup>1)</sup> Es ist der hochangesehene Graf des Lahngau's, welcher später in hervorragender Weise neben dem jüngeren Ludwig bei der zweiten Restauration des Kaisers mitthätig war und von Thegan mit besonderer Verehrung genannt wird<sup>2)</sup>. Die ihm bezeugte Günt bestätigte die Voraussetzung, daß er dem damaligen Aufstande des Baiernkönigs vollkommen fern geblieben war. In Frankfurt oder Mainz<sup>3)</sup> traf auch Lothar am Hoflager des Vaters ein, nach Thegan um sich zu rechtfertigen und darzulegen, daß er keinen Antheil an dem rebellischen Unternehmen des Bruders habe. Vöthhaft setzt Thegan hinzu, die Wahrheit, d. h. in seinem Sinne die vollkommene Unwahrheit, dieser Bethenerungen sei Einigen bekant<sup>4)</sup>.

Der unerwartet eingetretene ernste, aber nunmehr erledigte Zwischenfall hatte die ursprünglichen Pläne des Hofes für den Augenblick nothwendig in den Hintergrund gedrängt, jedoch ihr Ziel nicht verschoben. Sie blieben zunächst wider Pippin gerichtet<sup>5)</sup> und wurden nun unverzüglich da wieder aufgenommen, wo man sie im Frühjahr hatte fallen lassen müssen. Von Mainz aus ward von Neuem die allgemeine Heerversammlung nach Orléans, jetzt auf den 1. September, berufen; alle Freien sollten kriegsbereit auf ihr erscheinen<sup>6)</sup>. Gegen Ende August finden wir den Kaiser im Kloster St. Denis, für welches er damals zwei umfassende Diplome<sup>7)</sup> erließ. Auf der Reichs- und Heeres-

1) Sichel L. 300. Ioannis, Tabularum litterarumque vet. spicileg. p. 439 ff. no. 1.

2) Thegan. 47 p. 600: Gebardum nobilissimum atque fidelissimum ducem; ebenio c. 54 p. 602, vgl. Dümmler I. 99 N. 39. 463. II. 487 N. 82. Forschungen X. 344. Waitz V. 48 N. 1.

3) Nach Thegan in Frankfurt; nach den Ann. Bert. in Mainz. Böhmer S. 53, Junck S. 119, Dümmler I. 71 N. 16 geben der Angabe des Ersteren den Vorzug.

4) Vgl. oben S. 17 Anm. 6. — Bald darauf mag Lothar wieder nach Italien zurückgekehrt sein (Böhmer S. 53), da er weder zu Orléans noch in Aquitanien an der Seite des Vaters erscheint. Am 30. November urkundet er in Pavia, Böhmer no 535. Muratori, Ant. It. V. 977—978, vgl. Sichel K. 133, dazu Num. S. 270. Act. deperd. p. 361. Waitz IV. 15 N. 1.

5) Nach Thegan. 41 p. 598 wäre während des Aufenthalts des Kaisers in Frankfurt die Nachricht eingegangen, daß Pippin im Begriff stehe sich zu empören (Interim quo rex ibidem manebat auditum est, quod Pippinus filius eius commotionem patri facere voluisset). Indessen bedurfte es eines solchen Anlasses in Wahrheit schwerlich, vgl. oben S. 16.

6) Ann. Bert.: ubi etiam denuo annunciatum est placitum generale Kalendas Septembris Aurelianus habendum ibique unumquemque hostem libere advenire. Die letzten Worte bleiben schwierig, auch wenn man hostem nach damaligem Sprachgebrauch (Waitz IV. 463 N. 1) für Heer nimmt. Dehaisnes, Les annales de Saint-Bertin et de Saint-Vaast p. 8 schreibt jedoch: ibique unumquemque liberum hostiliter advenire, eine Lesart, welche vielleicht die Handschrift von St. Omer für sich hat und jedenfalls bei weitem verständlicher ist. Vgl. Waitz, Gött. gel. Anz. 1873 S. 6—7. V. Hlud. 47 p. 634—635: conventumque publicum Aurelianus fieri iussit. Einhart. epist. 18, Jaffé IV. 455.

7) Bom 26. August, Sichel L. 302. 303.

versammlung zu Orléans<sup>1)</sup> nahm er die herkömmlichen Jahresgeschenke in Empfang<sup>2)</sup>, welche, wie wir wissen, den Charakter einer Kriegsteuer hatten. Pippins Vererben war beschlossen<sup>3)</sup>; es galt, sich seiner Person und seiner Familie zu bemächtigen, ihm sein Reich zu Gunsten Karls zu entreißen<sup>4)</sup>. Nach kurzem Aufenthalt in Orléans setzte der Kaiser mit seinem ansehnlichen Heere<sup>5)</sup> über die Loire und drang in Eilmärschen bis Limoges vor<sup>6)</sup>. Adrevald in seinem Buche über die Wunder des h. Benedikt<sup>7)</sup> will wissen, daß er zu diesem Zuge nach Aquitanien wider seinen Sohn aus Mißtrauen gegen die fränkischen Großen die überrheinischen Völker, Sachsen und Thüringer, Baiern und Alamannen, aufgeboden habe und erzählt von Verwüstung, Plünderung und Verletzung der heiligen Stätten, deren sich dies germanische Heer schuldig gemacht; noch vor dem Uebergange über die Loire hätten die Führer einiger dieser Schaaren die Güter des Klosters St.

<sup>1)</sup> Vgl. Ann. Bert. V. Hlud. 47. Einhart. epist. l. c.: quando Aurelianos perrexit.

<sup>2)</sup> Ann. Bert. vgl. Waig IV. 91—92.

<sup>3)</sup> Die vereinzelte Nachricht des Astronomus, daß Pippin auf diese Reichsversammlung bescheiden und auch, obwohl widerwillig, in Orléans erschienen sei, bezweifelte bereits Dümmler l. 71 N. 17, und gewiß mit Recht.

<sup>4)</sup> Vgl. V. Hlud. 47 p. 635. Ann. Xant. 832: Et inde rediens imperator ad Hispaniam (!) capere filium suum Pippinum. V. Walae II. 13 p. 559: — Melanius rex (Pippin) . . . super quem manus mittere decreverant. Dümmler l. 71 N. 18.

<sup>5)</sup> V. Hlud.: cum suo comteatu. Mirac. S. Martialis 19, A. S. Boll. Jun. VII. 510 (ed. noviss.): cum magno Francorum exercitu.

<sup>6)</sup> Ann. Bert.: mox inde (sc. Aurelianis) ad Lemodicas festinavit. Thegan. 41 p. 598: Qui concite perrexit Limodiam civitatem obviam eius (sc. Pippini). V. Hlud. 47: Ligeri transcato. Enhard. Fuld. Ann. De Gest. S. Conwoionis L. I. c. 9, Mabillon A. S. o. S. Ben. IV b. 200. Mir. S. Benedicti auct. Adrevaldo c. 27, ibid. II. 383. Mir. S. Martialis l. c. (vgl. die folgenden Anmerkungen).

<sup>7)</sup> l. c. Imperator (ut dictum est) suspectos Francorum primores habens (vgl. Bd. I. S. 290. 358 Anm. 4), Germaniae populos Aquitaniam profecturus evocat, Saxones videlicet, Thoringos, Bajoarios atque Alemannos, eisque, quos virtute Francorum pater armis subegerat, regni statum in-composite committit. Illud quo animo Franci exceperint, in promptu est agnoscere. Libertate igitur Transrhenani acsi ob tutelam imperatoris adepta, vitiis sese omnemque subdidere exercitum, depraedationibus scilicet pauperum, bonorum virorum dehonorationibus, sacrorum locorum violationibus ac reliquis quae piget enumerare malis. Sed dum imperator, expeditionem in filium agens, Aquitaniam versus Ligeri fluvio propinquaret, accidit quosdam supradictorum populorum duces villulas coenobii S. Benedicti vastando attingere. Cum vero grassante praedonum saevitia quid jam pauperibus diriperent deesset, monasterio proximant, idipsum quod et in reliquis acturi locis etc.

Dümmler l. 100 N. 42 bezieht dies allerdings auf den Zug Ludwigs des Jr. gegen Lothar im Jahre 834, und in der That läge das an und für sich näher. Indessen scheint mir zu beachten, daß Adrevald, wie die hervorgehobenen Stellen zeigen, ausdrücklich von einem Zuge des Kaisers nach Aquitanien spricht, während Ludwig bei jener Verfolgung Lothars die Loire nicht überschritt. Auch reihen sich die sogleich zu erwähnenden ähnlichen Klagen in den Mirac. S. Martialis über Verwüstungen des kaiserlichen Heeres, die sich zweifellos auf diesen Zug gegen Pippin beziehen, hier entsprechend an.

Benoit und dieses selbst angegriffen. Ähnliches berichtet die Geschichte der Wunder des h. Martial von Limoges<sup>1)</sup> von den räuberischen Verwüstungen des Heeres, als es um Jouac und Limoges lagerte: sie klagt, daß seine Rosse weit und breit Driften und Saaten abgeweidet hätten. In der Pfalz Jouac<sup>2)</sup>, etwas nördlich von Limoges, befand sich der Kaiser zu Anfang Oktober<sup>3)</sup>. Hierhin wurden König Pippin und Graf Bernhard beschieden und nun zur Untersuchung gezogen<sup>4)</sup>. Bernhard, wie es scheint, in der Führung der Waffen wohl geübt und allezeit bereit An-

<sup>1)</sup> Mirac. S. Martialis l. c.: Quodam denique tempore, residente Ludovico imperatore cum magno Francorum exercitu Geguntiaci palatio (vgl. Mon. Germ. Scr. II. 635 c), plurima circumquaque loca vicina in rapinis et praedonum pascuis, quae supradictus vastabat exercitus, vexabantur; erat enim usque ad hanc urbem Lemovicinam Francorum diffusus exercitus et circumquaque residens equis segetes et pasca depascebat. Nulla enim Sanctorum reverentia, quorum pignora urbs nostra excolit, eos ab hac populatione, licet pacifice ac religiose quasi naturaliter habeantur, frenabat.

<sup>2)</sup> Jetzt le Palais, Dép. Haute-Vienne, s. Sichel II. 472 (Register). Dümmler I. 883. — V. Hlud.: ad Jucundiacum venit palatium in territorio Lemovico situm. De Gest. S. Conwoionis I. 9: (His sermonibus exhortatus est venerabilis Conwoion perrexitque) ad palatium Lodovici imperatoris, qui tunc exercitum ducebat in provincia Aquitaniae, in territorio Limodiae, qui tunc consistebat in palatio in Cadrio monte. Mir. S. Martialis (s. die vorhergehende Anmerkung). Ademar. hist. III. 16 cod. 2. Ser. IV. 119. Der Interpolator des Ademar, ein Mönch von St. Martial zu Limoges aus der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts, spricht indessen ungenau von einer allgemeinen Reichsversammlung, welche der Kaiser in Jouac gehalten habe (Tunc Ludovico conventum generale tenuit in palatio Jogeniaco). Er erzählt ferner, Ludwig habe bei dieser Gelegenheit die Salvatorskirche in Limoges einweihen und die Gebeine des h. Martialis erheben lassen; vgl. Dümmler I. 71 N. 19, und über eine falsche Schenkungsurkunde, welche der Kaiser bei Einweihung jener Kirche in Gegenwart seiner Söhne Lothar, Pippin und Ludwig im Jahre 833 an St. Martial ertheilt haben soll, Sichel II. 420.

Zu Ludwigs Umgebung befanden sich zu Jouac, nach der Erzählung der Gest. S. Conwoionis l. c., Graf Richwin von Poitiers und Bischof Rainar von Vannes.

<sup>3)</sup> Am 4. Okt. stellt der Kaiser daselbst eine Schenkung für seinen Vassallen Adalbert aus, dessen Verdienste im Krieg und Frieden hervorgehoben werden. (Imperialis celsitudinis moris est sibi bene servientibus beneficia oportuna largiri, quorum fidelis famulatus non solum in diversa certamina, sed etiam in republicae obsequio fideliter obtemperare dinoscitur. Sichel L. 304. Bouquet VI. 581 no 177.) Die Echtheit dieses Diploms erscheint ungeachtet einzelner Fehler und Correkturen nicht zweifelhaft (Sichel I. 277. 343 N. 11. 371); erwirkt war es durch den Kanzler Theoto (ebd. II. 447. I. 72 N. 14. 95. 96 N. 3. 97 N. 3). Auch Ademar. cod. 2 und mittelbar Ann. Xant. 831 (vgl. v. S. 13 Anm. 4) bestätigen, daß der Kaiser im Oktober zu Jouac verweilte. Junck S. 120. Dümmler I. 71 N. 19. — Böhmer, Regest. Karol. p. 197 (vgl. p. 43), läßt Pippin bereits im September zu Jouac erscheinen.

<sup>4)</sup> Ann. Bert.: Tunc filium suum Pippinum ad se vocans. V. Hlud.: Quo ventilata utriusque (sc. Pippini et Bernardi) causa, Bernardus quidem cum insimularetur infidelitatis. — Ann. Xant. 831: Mense Octobri venit ad imperatorem Pippinus rex Aquitaniae et Bernardus comes Barcenonae civitatis, qui infideles deputabantur.

schuldigungen mit ihnen niederzuschlagen<sup>1)</sup>, fand auch jetzt keinen Gegner, der sich ihm zu stellen gewagt hätte<sup>2)</sup>. Gleichwohl ward er seiner Würden und Lehen entsetzt<sup>3)</sup> und die Leitung der spanischen Mark, so scheint es<sup>4)</sup>, dem Grafen Berengar von Toulouse und Brioude (in der Auvergne)<sup>5)</sup> übertragen, einem Verwandten des Kaiserhauses<sup>6)</sup>, der von Thegan mit dem Ehrenprädikat des „Weisen“ geschmückt wird<sup>7)</sup> und sich bald einen starken Anhang unter der dortigen gotischen Bevölkerung gewann<sup>8)</sup>. Seinen Sohn Pippin stellte Ludwig unter anderem wegen seines unbefugten Entweichens aus Achen im vorigen Winter zur Rede<sup>9)</sup> und verwies ihn mit Weib und Kind nach Trier, woselbst er, so lautete der Vorwand, bleiben sollte, bis er Proben von Besserung ablege<sup>10)</sup>. Die wahre Absicht zeigte sich sofort. Aquitanien wurde an Karl verliehen<sup>11)</sup>, und die Großen des Landes, wenigstens insoweit sie dem Achenener Hofe anhängen, leisteten dem königlichen Knaben alsbald den Eid der Treue<sup>12)</sup>. Wie es scheint,

<sup>1)</sup> Vergl. oben S. 13, sowie Nithard. II. 5 Scr. II. 657 lin. 51—52. Meyer v. Konau a. a. O. S. 12.

<sup>2)</sup> V. Hlud. — nec tamen usque ad congressionem probator procedere vellet.

<sup>3)</sup> Ibid.: honoribus privatus est.

<sup>4)</sup> Vergl. Fund S. 120. Dümmler I. 99. 110—111.

<sup>5)</sup> Vergl. Bd. I. S. 141 N. 2. Zur Ergänzung des dort Bemerkten ist noch auf einen Tauschvertrag zwischen dem Grafen Berengar und dem Abt Gerreolus von Brioude vom September 819, Bibl. de l'école des chartes 6. série II. 507 f. no 4, zu verweisen.

<sup>6)</sup> Thegan. 54 p. 602: Berengarium . . propinquum suum (sc. imperatoris). V. Hlud. 57 p. 642: Berengarii, Huronici (nicht H. Turonici) quondam comitis filii, vgl. Dümmler, Jahrbuch für vaterländische Gesch. I. (Wien 1861) S. 173 N. 13, Gesta Berengarii imp. S. 17 N. 2 und o. Bd. I. S. 141 Num. 2.

<sup>7)</sup> Thegan. 54: Berengarium sapientem. 58 p. 603: Berengarius, dux fidelis et sapiens, vgl. Forschungen X. 344.

<sup>8)</sup> Vergl. V. Hlud., wo es später (c. 57) heißt: Sed et causa Gothorum ibidem ventilata est, quorum alii partibus Bernhardi favebant, alii autem favore ducebantur Berengarii, Huronici quondam comitis filii. Sed Berengario immatura morte praerepto, apud Bernhardum potestas Septimaniae quam maxima remansit, und unten.

<sup>9)</sup> Ann. Bertin.: inter cetera increpavit eum, cur de eius praesentia sine licentia fugisset, vgl. oben S. 14.

<sup>10)</sup> Ann. Bert.: paternoque illum affectu corripere cupiens, in Franciam ire praecepit, ut in loco, quo eum esse inuixit, moram faceret, quousque sua emendatione patris animum mitigaret. Thegan. 41 p. 598: iussit ire filium cum uxore et liberis in Franciam. V. Hlud. 47: propter morum correctionem pravorum (es bezieht sich dies wohl hauptsächlich auf das politische Verhalten Pippins) sub custodia privata regnum Aquitaniae Carolo donaverat. Enhard. Fuld. Ann.: Pippinum filium regno privavit.

<sup>11)</sup> Nithard. I. 4 p. 652: Per idem tempus Aquitania Pippino dempta Karolo datur, vgl. c. 8 p. 655: quoniam olim regnum Aquitaniae Carolo donaverat. Enhard. Fuld. Ann.: Pippinum filium regno privavit.

<sup>12)</sup> Nithard. I. 4: et in eius obsequio primatus populi, qui cum patre sentiebat, iurat. Daß sämmtliche Große Aquitanien's so gesinnt waren, liegt in den einigermaßen zweideutigen Worten nicht. Vielleicht bezieht es

erfolgte die Uebertragung in urkundlicher Form. Der Astronom mindestens spricht geradezu von einer Reichstheilung, in welcher das Reich, vermuthlich mit Ausschluß Baierns, dem leitenden Grundgedanken der Kaiserin gemäß, zwischen Lothar und Karl getheilt wurde<sup>1)</sup>. Indessen Pippin wußte sich dem ihm zugedachten Schicksal zu entziehen. Mit scheinbarem Gehorsam sich dem Befehl des Vaters unterwerfend<sup>2)</sup>, trat er die Reise in das Frankenreich an. Da ihm jedoch seine Bewachung ziemlich viel Freiheit ließ, gelang es ihm, als man die Pfalz Doué an der Nordgrenze Aquitaniens<sup>3)</sup> erreicht hatte, mit Hülfe der Seinigen bei nächstlicher Weise zu entkommen<sup>4)</sup>. Ruhelos irrte nun der unglückliche Fürst in seinem Lande umher, um nicht in die Hände seines Vaters zu fallen<sup>5)</sup>. Dieser hatte bereits auf einer andern Straße den Rückweg aus Aquitanien angetreten, als er die Kunde von der Flucht des Sohnes empfing<sup>6)</sup>, welche den ganzen Erfolg des Unternehmens vereitelte. Ja, er mußte durch diese Nachricht um so schwerer betroffen werden, als er allem Anschein nach inzwischen auch sein Heer entlassen hatte<sup>7)</sup>. Er berief das Heervolk nun

sich hierauf, wenn es später in der Exauctoratio Hlud. heißt, der Kaiser habe die abgeänderte Reichstheilung beschwören lassen, vgl. die folgende Anmerkung und unten zum 3. 833.

<sup>1)</sup> V. Hlud. 47: Et tunc quidem imperator inter filios suos Hlotharium atque Karolum quandam divisionem regni constituit, quae tamen ingruentibus impedimentis, quae dicenda sunt, pro voto minime cessit (eine ähnliche Wendung später c. 59 p. 643 lin. 35—36). Was Junct (S. 120 f. vgl. S. 263 N. 4) über die damaligen Verhandlungen mit Lothar schreibt, ist größtentheils freie Phantasie, s. auch Dümmler I. 72 N. 20, der ihm jedoch in einigen Punkten folgt. Gewiß sollte Lothar mehr als eine bloße Erweiterung seines italienischen Reichs erhalten, und die Ausführung dieser Reichstheilung scheiterte nach der angeführten Quellenstelle nicht allein an seiner Weigerung, sondern überhaupt an der alsbald eintretenden furchtbaren Katastrophe. Ich habe Bd. I. S. 391 (Excurs VI.) der Vermuthung Raum gegeben, daß die hier vom Astronomus erwähnte Reichstheilung die nämliche sei, welche dem Kaiser im folgenden Jahre vom Papste und den übrigen Gegnern zum Vorwurf gemacht wird.

<sup>2)</sup> Nach Ann. Xant. 831 l. c. hätten Pippin und Bernhard im Oktober (832), also zu Jouac, dem Kaiser den Treueid erneuert (ac fidem iuraverunt).

<sup>3)</sup> Vergl. Bd. I. S. 11 Anm. 1.

<sup>4)</sup> Thegan. 41: In primis audiens imperium patris, incipiebat ire usque ad Theotudum palatium; inde revertens perrexit in Aquitaniam. Ann. Bert.: Ille vero se facturum simulans et de incepto itinere regrediens, paternam iussionem implere contempsit. V. Hlud. 47: Quo (sc. Treverim) cum duceretur et indulgentius haberetur, a suis custodiae noctu subducitur.

<sup>5)</sup> V. Hlud. 47 p. 635, vgl. p. 840: et usque ad imperatoris ab Aquitania reditum quaquaversum valuit et voluit pervagatur. Thegan. l. c.

<sup>6)</sup> Ann. Bert.: domno imperatore per alias partes Aquitaniae (das sammt entwedter heißen, durch einen andern Theil Aquitaniens, als er vordem gekommen — oder wahrscheinlicher, durch einen andern als durch den Pippin bis Doué geführt worden war) in Franciam revertente. Dumque hoc illi nunciatum esset... V. Hlud.: Et oportuno tempore visum est imperatori ab Aquitania secedere. Vergl. auch Thegan.

<sup>7)</sup> Dies darf man mit Junct S. 121 und Dümmler I. 72 aus dem Zu-

auf Martini nach Tours<sup>1)</sup>. In diesen Zeitpunkt gehört vielleicht ein Schreiben an einen Vassallen<sup>2)</sup>, welchen der Kaiser aufordert, er solle bereit sein, sich mit gewissen wichtigen Meldungen eines Grafen und eines Königsboten, die er erwartete, unverzüglich nach Tours zu begeben, wo er entweder ihn selber oder seine Gemahlin antreffen würde. Schon vorher hatte Ludwig den Vater dieses kaiserlichen Vassallen beauftragt, dem dazu geeignetsten unter seinen Söhnen den betreffenden Befehl zukommen zu lassen<sup>3)</sup>. Am 14. November stellte der Kaiser im Martinskloster in Tours dem dortigen Abte Fridugis, seinem früheren Kanzler, eine Urkunde aus<sup>4)</sup>. Auch eine Schenkung an das Kloster Marmoutier lès Tours, dessen Abt der gegenwärtige Kanzler Theoto war<sup>5)</sup>, vom 19. November<sup>6)</sup> scheint noch an einem Orte in der Umgegend von Tours<sup>7)</sup> erlassen zu sein; sie ist von der Kaiserin erwirkt<sup>8)</sup>, welche ihren Gemahl begleitete<sup>9)</sup>. Wenig Glück hatte dagegen, wie übrigens auch schon vorher in Aquitanien, der bretonische

jammenhange, wie er sich namentlich bei dem Astronomen darstellt, schließen, obgleich es nicht ausdrücklich gesagt wird.

<sup>1)</sup> V. Hlud. sed post paucum tempus, id est ad missam sancti Martini, populum convocavit. Urkunde des Kaisers aus Tours vom 14. November, Sichel L. 305. Gest. S. Conwoionis L. I. c. 19, Mabillon A. S. o. S. Ben. IV. b. 200, vgl. Sichel II. 348 Anm. zu L. 324 und unten.

<sup>2)</sup> Der Name desselben fing mit T., derjenige seines Vaters mit H. an.

<sup>3)</sup> Beide Schreiben in der Einhardischen Briefsammlung, Jaffé IV. 463—464 no 32. 33. In no 32 heißt es: Notum sit tibi, quod volumus: ut unum de filiis tuis vasallis nostris, quem tu noveris quod hoc melius facere possit, praeparatum esse iubeas, ut, quando R. (Hrt. no 33) comes et H. missus noster per illum nobis aliquid mandare voluerint, sine mora vel tarditate ad Turones pergere possit; quia ibi aut nos ipsos aut dilectam coniugem nostram Domino volente inventurus est. Das andere Schreiben in der Hauptfrage gleichlautend. In beiden wird dem Befehl die nachdrückliche Mahnung hinzugefügt: Vide ut nullam exinde habeas negligentiam, si gratiam nostram velis habere, woraus zu entnehmen, daß die Sache als dringlich und wichtig angesehen wurde. Nach dem Titel, welchen der Kaiser hier führt (divina ordinante providentia imperator augustus), fallen diese Schriftstücke in die Zeit vor seiner Entthronung im Jahre 833; Judith war nachher mit ihm in Tours (s. unten). Vergl. übrigens in Betreff des Inhalts auch Roth, Feudalität S. 215—216.

<sup>4)</sup> Sichel L. 305, vgl. II. 447. Bouquet VI. 582 no 178.

<sup>5)</sup> Vergl. Sichel I. 95, welcher Mabillon's Einwände gegen die Identität beider Personen beseitigt.

<sup>6)</sup> Sichel L. 306. Bouquet VI. 583 no 179.

<sup>7)</sup> Caduppa villa. Sichel II. 462 (Register) vermuthet, es sei möglicherweise das heutige Chaource, Dép. Aube, Arr. Bar-sur-Seine. Indessen scheint dies nicht möglich, wenn man erwägt, daß der Kaiser am 14. November in Tours war, später oberhalb Saumur die Loire überschritt und gegen Weihenachten in Le Mans anlangte (s. unten). Alles weist uns vielmehr darauf hin, den betreffenden Ort in der Nähe von Tours zu suchen.

<sup>8)</sup> dilecta conjux nostra Judith augusta suggestit nobis etc. Desgleichen erwirkt Judith eine Urkunde vom 31. Januar des folgenden Jahres (Sichel L. 311, vgl. Anm. S. 346. Le Mire, Opp. dipl. 2a ed. I. 247).

<sup>9)</sup> Vergl. auch Einhart. epist. no 32. 33 (oben Anm. 3). Bestreblich ist die Rottz der Ann. Einhardi Fuld., derzufolge der Kaiser seine Gemahlin vor seinem Rückzuge aus Aquitanien entlassen oder verstoßen und im Anfang



Abt Conwoion mit seinen Bitten wegen der Abtei Redon beim Kaiser. Er wurde abermals schände vom Hoflager weggeführt und gab, als er traurig in seine Herberge zurückkehrte, seinem Gefährten den Auftrag, das Wachs, welches er dem Kaiser als Geschenk hatte anbieten wollen, auf dem Markt zu verkaufen, wobei jener fromme Bruder noch in Gefahr gerieth das Opfer einer Luftbirne zu werden <sup>1)</sup>. Auch sonst hatten sich angesehenere Männer aus der Bretagne am Hofe zu Tours eingefunden, um verschiedene Angelegenheiten zu betreiben <sup>2)</sup>.

Indessen entging den Jägern das gezeichnete Wild; durch keine Mittel wollte es dem Kaiser geüngen des flüchtigen Sohnes wieder habhaft zu werden <sup>3)</sup>, und das Unternehmen endete mit dem kläglichsten Rückzuge. Hauptsächlich trug hieran das außerordentlich unguünstige Wetter Schuld, welches mit dem beginnenden Winter eintrat. Auf strömenden Regen folgte Frost und Glätteis. Die Pferde fielen in Masse und bald waren die Leute, die noch ein brauchbares Ross hatten, zu zählen. Ueberdies war man fortwährend von den Streifscharen der Aquitanier beunruhigt, so daß die harten Bescherden und Verluste <sup>4)</sup> den Kaiser nöthigten,

der Fastenzeit des Jahres 833 wieder nach Worms zurückgerufen hätte (postquam uxorem abdicavit — 833. et ibi uxore revocata; hienach Herimann. Aug. chron. 832: timore filiorum uxore abdicata. 833. Bernoldi chron. 832. Ser. V. 103. 420). Ohne Zweifel liegt dieser Nachrich des Annalisten, welcher in diesem Theil seiner Arbeit noch mehrere ähnliche Verstöße begeht (vgl. 831. 834 Ser. I. 360 R. 8. 9 und oben Bd. I. S. 359 Anm. 5), eine Verwechslung mit Judith's Entfernung und Rückkehr in den Jahren 833 und 834 zu Grunde. Möglich, daß er diese Ereignisse anderswo (vielleicht schon dort unter unrichtigen Jahreszahlen) kurz angemerkt gefunden und dann an falscher Stelle eingeschaltet hat.

<sup>1)</sup> Gest. S. Conwoionis I. 10 vgl. oben S. 25. Anm. 2: Iterum sanctus ac venerabilis Conwoion abbas expetiit palatium Lodovici imperatoris, qui in illis diebus Turonis aderat, pervenitque supradictus vir una cum venerabili viro nomine Cumdeluc ad palatium regis . . . Cumque vellet loqui cum imperatore et mucus ei offerre, ilico dejectus est a praesentia ejus, sicut dejectus prius fuerat etc. Auch das Folgende habe ich wegen seines culturgeschichtlichen Interesses im Texte kurz berücksichtigen zu dürfen geglaubt.

<sup>2)</sup> Ibid.: Supervenerant etiam et alii nobiles viri de Britannia pro diversis causis atque utilitatibus suis.

<sup>3)</sup> V. Ilud.: filium Pippinum fugientem ad se quoquo modo revocare voluit. Sed illo id refugiente . . . Ann. Xant.: — capere filium suum Pippinum; sed non potuit

<sup>4)</sup> V. Ilud.: — asperrima hiemis incubuit inclementia, primo quidem pluviarum inundantia plurimarum, deinde humectationem terrae glaciali astringente rigore, quae adeo noxia fuit, ut subtritis pedibus equinis rarus quisque foret qui vocatione eorum uteretur. Fracto ergo multo exercitu laboris incommodo et improvisis excursus Aquitanorum subinde et moleste ferente . . .; hienach Ademar. hist. III. 16. cod. 2. Ser. IV. 119. Enhard. Fuld. Ann.: Sed inde . . . cum magna difficultate ad Aquense palatium regressus est. Der Reichsanalyst sucht den traurigen Rückzug des Kaisers zu bemänteln: non tam cito in Franciam venit sicut dispositum habuerat, sed propter hoc (wegen der Entweichung Pippins) aliquantibus diebus illis in par-

mit dem arg zusammengebrochenen Rest des Heeres über die Loire zurückzugehen. Der Uebergang ward bei Metz oberhalb Saumur bewerkstelligt<sup>1)</sup>. Unmittelbar vor Weihnachten langte Ludwig in Le Mans an<sup>2)</sup> wo ihn der neue Bischof Aldrich mit allen Ehren empfing und in die Kathedrale geleitete<sup>3)</sup>. Dort rastete er die Festzeit über<sup>4)</sup>.

tibus moras faciens . . . Fund S. 121 f. Dümmler I. 72 N. 22. Meyer von Knonau, Richard S. 7. 49. 93 N. 8.

<sup>1)</sup> V. Hlod. fährt fort: statuit imperator ad villam cuius vocabulum est Restis venire ibique Ligeris amne transmeato in Frantiam hiematum redire. Quod et fecit, licet minus honeste quam decuit. Thegan. Ueber den betreffenden Ort siehe M. G. Scr. II. 635 N. 89 (nach Bouquet). Webedind, Noten II. 445 N. 654. Dümmler I. 72.

<sup>2)</sup> Ann. Bert.: tandem ante natalem Domini Cinomannis pervenit anno 833. Nach den Gest. Aldrici Cenomana. ep. (Baluze Miscellan. auct. op. Jo. D. Mansi I. 80. Mon. Germ. Scr. I. 426 N. 12, vgl. über diese zum Theil allerdings ganz unzuverlässige Schrift Roth, Beneficialwesen S. 451 ff. Wattenbach, Geschichtsquellen II. 3. Aufl. S. 363) trat der Kaiser in Le Mans am dritten Tage nach der Bischofsweihe Aldrichs ein, welche am 22. Dezember erfolgte.

<sup>3)</sup> Gest. Aldrici l. c.: Praedictus ergo pontifex domnum Hludovicum imperatorem cum psallentio et hymnis et canticis sive crucibus et ceteris divinis oraculis benigne et sapienter suscipiens eumque ad ecclesiam manu tenens et deducens, per altaria orando suas precibus eum Domino commendavit. Suprascripto igitur imperatori omnibusque suis nobiliter et dulciter famulari studuit.

<sup>4)</sup> Ann. Bert. 833 p. 426: ibi celebratis sanctis diebus. Gest. Aldrici l. c.: ibique domnus imperator Hludovicus nativitatem Domini nostri Jesu Christi, praefato Aldrico episcopo et suo clero sapientissime et honorifice officium peragente, solemniter celebravit. Octo quoque dies in eadem civitate domnus imperator residens . . . Urkunden des Kaisers aus Le Mans für das dortige Bisthum vom 29. und 31. Dezember. Sichel L. 307, 308, vgl. Ann. 345—346. Bouquet VI. 584 ff. no 180, 181. In der letzteren heißt es: nos de Aquitania revertentes, cum in urbem Cenomannis pervenissemus; ähnlich auch in Sichel L. 309 (vom 8. Januar 833) Bouquet l. c. p. 587 no 182. Dümmler I. 72 N. 22. — Hinsichtlich des capitulum pro pago Cenomannico (Sichel K. 164. Leg. I. 82) vgl. Bd. I. S. 23 Ann. 5 und S. 406.

Von Le Mans zog Kaiser Ludwig im Anfange des folgenden Jahres in Begleitung seiner Gemahlin <sup>1)</sup> auf der kürzesten Straße nach Achen <sup>2)</sup>. Jedoch besuchte das Kaiserpaar unterwegs in Chelles bei Paris Judiths Mutter Egilwi <sup>3)</sup>, welche diesem altberühmten und blühenden, von einer großen Anzahl von Nonnen bewohnten Kloster als Abtissin vorstand <sup>4)</sup>. Am 20. Januar finden wir den Kaiser bereits weiter auf dem Wege nach Nordosten, in der Pfalz Verneuil an der Rife <sup>5)</sup>. — Kaum war er nach Achen zurückgekehrt, so empfing er alsbald die erschütternde Kunde, daß seine drei älteren Söhne im Begriff ständen sich mit vereinten Streitkräften auf ihn zu stürzen <sup>6)</sup>.

<sup>1)</sup> Daß sich Judith auch damals an der Seite des Gatten befand, darf man wohl aus einem von ihr ausgewirkten Diplom für ihren Vassallen Hildefrid vom 31. Januar 833 folgern, Sichel, L. 311, vgl. hinsichtlich der allerdings nicht sichern Zeitbestimmung Ann. S. 346. Le Mire Opp. dipl. ed. 2a. cur. Foppens I. 247 (quia dilecta conjux nostra Judith suggesserit serenitati nostrae pro quodam homine suo nomine Hildefrido etc.).

<sup>2)</sup> Ann. Bert. 833 p. 426; recto itinere Aquis pervenit. Thegan. 41 p. 598. Enhard. Fuld. Ann. 832 p. 360.

<sup>3)</sup> Transl. S. Balthildis I. Mabillon A. S. o. S. Ben. IV a. 450. Ann. Ben. II. 555. Der kaiserliche Besuch in Chelles muß zwischen den 8 und 20. Januar gefallen sein. Am 8. Januar urkundet Ludwig Bes villa, wahrscheinlich nordöstlich von Le Mans (Sichel L. 309 vgl. Ann. S. 346. Bouquet VI 587 no 182, dazu auch Gest. Aldrici l. c. p. 80); am 20. bereits in Verneuil.

Der Kaiser ließ sich in Chelles das Leben der Stifterin des Klosters, der Königin Balthildis, vorlesen, und dasselbe erfüllte ihn mit soviel Antheil und Bewunderung, daß er der Abtissin Egilwi gebot, den Leib der Heiligen von seiner bisherigen Ruhestätte in die Marienkirche zu übertragen. Auch soll er aus Anlaß dieser Translation dem Kloster eine Ortschaft im Gau von Meaux geschenkt haben (Transl. S. Balth. 7 p. 452, von Sichel unter den act. deperd. übersehen).

<sup>4)</sup> Vergl. Bb. I. S. 148.

<sup>5)</sup> Sichel L. 310 vgl. I. 129 (über die absonderlich lange Krenga). 180. 203 R. 7.

<sup>6)</sup> Ann. Bert.: ubi non multis diebus demoranti nunciatum est illi, quod iterum filii sui adunati pariter in illum insurgere et cum multa copia hostium intruere vellent vgl. V. Hlud. 48 p. 635: tandem ad id ventum est, ut filios imperatoris in unum cum copiis quibus poterant coire facerent. Enhard.

Die Gründe, welche Pippin zur Empörung trieben, liegen auf der Hand. Der jüngere Ludwig, soeben mit seinen ehrgeizigen Plänen geheitert, hatte Grund das nämliche Schicksal wie sein Bruder zu fürchten. Lothar aber mochte die jüngste Reichstheilung zwischen ihm und Karl schon deshalb nicht befriedigen, weil ihre Annahme von seiner Seite vielleicht eine Verzichtleistung auf die bevorrechtete kaiserliche Stellung in sich geschlossen hätte, welche das Aechener Thronfolgegezet vom Jahr 817 ihm dereinst angewiesen.

Man wollte jedoch zugleich unter dem Schilde der obersten geistlichen Auktorität kämpfen. Dann hatte man den Schein der gerechten Sache für sich, eine ungeheurere Macht über die Gemüther. Deshalb iparte die lotharische Partei keine Bitten und Vorstellungen, um den Papst zur Einmischung in ihrem Sinne zu bestimmen<sup>1)</sup>. Sie stellte es demselben als sein Recht wie seine Pflicht dar, nicht zuzugeben, daß die durch seinen Vorgänger Paschalis vermöge der Krönung Lothars feierlich sanktionirte Erbfolgeordnung umgestoßen werde<sup>2)</sup>. Nur seinem Ansehen werde es gelingen, die verschwundene Eintracht in das fränkische Herrscherhaus zurückzuführen, die Arme des Vaters den Söhnen wieder zu öffnen und damit dem Reich und der Kirche Ruhe und Einheit zu sichern<sup>3)</sup>. Papst Gregor ahnte vielleicht die Gefahr und

Fuld. Ann. p. 360 (contra filios suos ad se venire volentes). Ihegans Angabe, der zufolge der Kaiser diese Nachricht erst nach Ostern, mithin zu Wormz, erhalten hätte (c. 42 p. 598: Post pascha audivit, ut iterum filii sui ad eum venire voluissent non pacifice), ist offenbar ungenau. Zümmler I. 73 N. 24.

<sup>1)</sup> Nithard. I. 4 p. 652: hi quos supra retulimus (d. h. die alten Gegner des kaiserlichen Hofes, Hugo, Matrid u. i. w.) . . . insuper . . . et Gregorium, Romanae summae sedis pontificem, ut sua auctoritate liberius quod cupiebant perficere possent, sub eadem specie magnis precibus in supplementum suae voluntatis assumunt. Die Worte sub eadem specie beziehen sich auf die vorhergehenden: ut res publica inutiliter tractaretur divulgant populumque quasi ad iustum regimen sollicitant. Ado, Scr. II. 321.

<sup>2)</sup> Agobard. De comparatione utriusque regiminis 4, Opp. II. 51: Si enim quod vestra voluntate et potestate cum consensu totius imperii vestri factum est et postea in apostolica sede roboratum, hoc vult in pristinum reducere statum, satis rationabilis et opportunus est ejus adventus. Vergl. auch das eigene Schreiben Gregor's an die fränkischen Bischöfe, Jaffé R. P. R. no 1957. Agobardi Opp. II. 57—58. V. Walae II. 16 p. 563 und oben Bd. I. S. 108 Anm. 5. 193 Anm. 8.

<sup>3)</sup> V. Hlud. 48 p. 635 f.: tandem ad id ventum est, ut . . . Gregoriumque papam advocarent, sub ornatu (subornatu?) quasi qui patri solus filios reconciliare deberet et posset — papa . . . multis assertionibus perdocuit, non se tantum iter ob aliud suscepisse, nisi quia dicebatur, quod inexorabili contra filios discordia laboraret, ideoque pacem in utramque partem serere vellet. V. Walae II. 14 p. 560: pro pace et unitate, pro indulgentia et satisfactione patris, ut veniam impetrarent auctoritate pontificis et salvaretur imperium. c. 15 p. 562: si forte cum eo pacem in regno restituere posset et discordias remove. c. 16 p. 562—563: et insurgebant contra caput totius Christi ecclesiae, ne pacem ferret inter patrem et filios, inter augustum et principes, ne reconciliarentur, qui dispersi et exsiliati atque dehonorati iniuste erant: ne pax redderetur ecclesiis, ne statuta priorum temporum et divisa inter filios regna manerent inconcussa et indiscussa. c. 17 p. 564 (Lothar läßt dem Vater jagen:) — quem pro pace et

das Ansehen, welche aus seinem Schritt erwachsen konnten; er schenkte auch wohl die Beschwerden der weiten Reise: aber die Gelegenheit und der Reiz, das Ansehen des Stuhles Petri in glänzender Weise geltend zu machen waren zu verführerisch, um nicht in seiner Seele zu siegen. So ließ er sich von Lothar fortreißen und schloß sich seinem Zuge an<sup>1)</sup>. Wie es heißt, hatte der Kaiser zwar die Alpenpässe sperren lassen, um den Einbruch eines Heeres aus Italien unmöglich zu machen<sup>2)</sup>. Vielleicht war das schon im Jahre 831 geschehen, als Lothar auf Italien beschränkt worden war<sup>3)</sup>. Indessen reichten diese Vorkehrungen nicht hin, um den Zug Lothars und des Papstes wesentlich aufzuhalten. Ohne viele Mühe waren sie hinweggeräumt und die Gebirgsstraße wieder wegsam gemacht<sup>4)</sup>. Noch von Italien aus hatte aber Gregor Schritte gethan, um den fränkischen Klerus zu gewinnen. Während wir Lothar, mit welchem er zog, in der Mitte des April noch in Pavia finden<sup>5)</sup>, empfing der Erzbischof Agobard von Lyon — und wahrscheinlich ebenso auch andere Prälaten<sup>6)</sup> — bereits

concordia conduxi vicarium beati Petri ad vestri reconciliandam serenissimam animi pietatem — quem profecto hunc ideo laborem assumere cogimus, ut ipse vobis summus intercessor vice beati Petri occurreret, cuius potestas in eo vivit et auctoritas excellit; p. 565 (der Papst: Nos . . . bene venisse scias, quia pro pace venimus et concordia, quam auctor salutis nostrae nobis reliquit et mihi praedicanda universis commissa est et preferenda omnibus. Agobard. De comparatione 4. 5: Si autem pro quiete et pace populi et vestra laborare nititur — conatui ejus . . . quatinus apud vos obtineri possit, ut pax et concordia pristina domui et regno vestro restituatur. Epist. Gregorii IV. ad ep. regni Franc. l. c. p. 56—58: — in legatione pacis et unitatis. Epist. Tricassin. Mansi XV. 792: sub obtentu pacificandi eos cum patre. Dümmler I. 75 R. 31.

<sup>1)</sup> Ann. Bert.: Lotharius de Italia, Gregorium apostolicum secum adducens. Hincmar. Opp. II. 695: subreptus cum Lothario. Epist. concil. Tricass. l. c.: papae Gregorii, quem Hlotarius . . . Roma promoverat.

<sup>2)</sup> V. Walae II. 14 p. 560: — praeruptam viam Alpium Penninarum. . . . quae obstrusa multis fuerat argumentis, ne ultra de illis in (sic) partibus ullus amplius huc transiret exercitus. c. 17 p. 564 (Lothar an den Kaiser: Nequaquam igitur, serenissime, vias ei (sc. apostolico) prohibuimus veniendi, sed auxiliante Deo reseravimus, cum essent iussu vestro obstrusae inter angustias Alpium et praeruptae, ita ut nemo mortalium libere transire posset. — Ähnlich später V. Hlud. 53 p. 639 (oppilatis angustis itinerum, quae in Italiam transmittunt, ne quis transire posset sine licentia custodientium.)

<sup>3)</sup> Vgl. Dümmler I. 74 R. 26. — Die Combinationen Funds in Betreff dieser Maßregel und ihres Zeitpunkts (S. 121. 264) halte ich für künstlich und wenig wahrscheinlich.

<sup>4)</sup> Vgl. V. Walae, deren Verfasser natürlich nicht unterläßt hieraus ein Wunder zu machen, II. 14: Nuntiabatur et virtus divina, quae praeruptam viam Alpium Penninarum obviam coram sacrosancto complanasset apostolico . . . ; quae ultro, ut fertur (!), aperta est eis. 17. (Honorius, Lothar): sed auxiliante Deo reseravimus — donec virtute Dei nostroque labore (solche Anstrengungen waren also doch noch erforderlich) complanatae sunt etc.

<sup>5)</sup> Er erließ daselbst unter dem 17. April einen Immunitätsbrief für das Nonnenkloster Dobosj, Böhmer no 537. Muratori Ant. It. V. 531—532 (Hist. patr. monument. XIII. 210 f. no 116).

<sup>6)</sup> Vgl. Dümmler I. 76 R. 34, welcher sogar annimmt, daß der Papst diese Aufforderung sämmtlichen fränkischen Kirchenhirten zugehen ließ.

um Oſtern<sup>1)</sup> (13. April) eine Aufforderung des Papſtes, Faſten und Gebete abzuhalten, um Gottes Segen auf ſein Unternehmen herabzuſiehlen<sup>2)</sup>. Dieſer Aufforderung folgte, wie es ſcheint, unmittelbar das Gebot an die fränkischen Biſchöfe, ihm entgegenzukommen<sup>3)</sup>.

Unterdeſſen hatte aber auch der alte Kaiſer dem heraufziehenden Sturme keineswegs unthätig zugeſchaut. Auf Grund der Berathungen, welche er nach dem Eintreffen der Schreckenskunde von der ausbrechenden Empörung ſofort in Achen pflog<sup>4)</sup>, war er gen Worms aufgebrochen. Noch im Februar, gegen den Anfang der Faſtenzeit<sup>5)</sup>, langte er in dieſer Stadt an, und ſein dortiger Aufenthalt dehnte ſich bis über Pfingſten aus<sup>6)</sup>. Der Kanzler Theoto<sup>7)</sup>, der Erzkapellan Julko<sup>8)</sup> beſanden ſich in ſeinem Gefolge, jedoch ſcheint der Erſtere den Hof ſpäter verlaſſen zu haben, um anderwärts für die kaiſerliche Sache zu wirken, worauf die Leitung der Kanzleiſchäfte einſtweilen auf den Notar Hirminmaris überging<sup>9)</sup>. — Gewißermaßen ein doppelter Kampf ſtand

<sup>1)</sup> In his sacratissimis diebus paschalibus.

<sup>2)</sup> Agobard. De comparatione etc. 5 p. 51 f. Jaffé R. P. R. no 1953.

<sup>3)</sup> Epist. Gregorii ad epp. regni Franc., Agobard. Opp. II. 53. Fund S. 126. Dümmler I. 76, vgl. unten S. 35 Anm. 3. — In den Gest. Aldrici, Baluze Miscellan. ed. Mansi I. 104 heißt es: Praefatus itaque Aldricus episcopus tantae fuit dignitatis et honoris amorisque, ut usque ad Romanam sedem ejus rumor pervenerit eique dominus Gregorius Romanae sedis ecclesiae venerabilis apostolicus Roma in pago Cenomannico suum vestimentum sacerdotale miserit, illud scilicet vestimentum, quo in pascha indutus fuerat. Misit etiam ei baculum pastorale, quod ferula nuncupatur. una cum sua epistola, vocans eum, ut, si possibile foret, usque ad eum perveniret, eique concessit, ut qualemcumque petitionem et benedictionem a sede sancti Petri accipere vellet, aut per se ipsum aut per suum missum ei voluntarie et libenti animo mitteret atque concederet. Jaffé R. P. R. p. 226 no 1956 glaubte dieſe Notiz auf dieſen Zeitpunkt beziehen zu dürfen. Vgl. dagegen Hinschius, Decretales Pseudo-Isidor. p. CXCIV. Vor allen Dingen läßt ſich wider Jaffé's Annahme ſchon einwenden, daß der Papſt, wenn wir die angeführte Stelle recht verſtehen, das Priestergeſtand, den Hirtenſtab und das Schreiben, von denen hier die Rede iſt, dem Biſchof von Le Mans von Rom aus überhandt, ihn alſo wohl auch nach Rom eingeladen haben ſoll. Ueberdies macht aber die ganze Nachricht durchaus den Eindruck der Fäliſchung.

<sup>4)</sup> Ann. Bert.: consilio imito.

<sup>5)</sup> Ann. Bert.: ante initium quadragesimae. Thegan. 41: ante sanctum tempus quadragesimae. Enhard. Fuld. Ann. etwaß abweichend: initio quadragesimae. V. Hud. 48 ſälſch; Maio mense. Vgl. Sichel II. 350, Anm. zu L. 343. Miſchermittwoch fiel auf den 26. Februar.

<sup>6)</sup> Ann. Bert.: ibique peractis illis diebus, sanctae paschae (13. April) et pentecostes (1. Juni) festivitates celebravit. Die Urkunden Sichel L. 312—316 bezeugen den Aufenthalt des Kaiſers in Worms vom 1. April bis 10. Juni; L. 314 iſt am Pfingſttage ausgeſtellt.

<sup>7)</sup> Sichel L. 312 (1. April) iſt auf Theoto's Befehl geſchrieben und unterfertigt (magister scribere et firmare iussit, vgl. Sichel I. 95. 96 N. 3. Wilman's I. 39 hielt ſich in Betreff der Auflöſung der tironiſchen Noten noch an eine frühere Vermuthung Sichel's).

<sup>8)</sup> Sichel L. 313. 316, vgl. II. 347. I. 70 N. 12.

<sup>9)</sup> Sichel L. 315. Wilman's I. 42 ff. no 14: magister Hirminmaris scribere et firmare iussit (Sichel I. 96. Wilman's I. 44).

Ludwig bevor, gegen die Waffen der Söhne und gegen die Autorität des Stellvertreters Petri. Deshalb berief er nach Worms nicht nur das Heer<sup>1)</sup>, sondern beschied, um nicht minder von den Streitern des Wortes umgeben zu sein, auch die hohe Geistlichkeit zu sich, indem er dieselbe zugleich aufforderte, sich über die brennende Frage, das Verhältniß des Kaiserthums zum päpstlichen Stuhle, sorgfältig zu informiren<sup>2)</sup>. Die überwiegende Mehrzahl der Bischöfe folgte dem kaiserlichen Gebot, obgleich es ihnen nach der Behauptung des Papstes später zuzuging als das seinige<sup>3)</sup>. Man hat geglaubt<sup>4)</sup>, eine mehr oder minder vollständige Liste der fränkischen Prälaten, die sich in diesem kritischen Moment um ihren Kaiser scharten, in einem Privileg des Erzbischofs Adrich von Sens für das nach Bareilles verpflanzte Kloster St. Remi<sup>5)</sup> zu besitzen, welches von einer großen Anzahl von Erzbischöfen, Bischöfen und Aebten unterzeichnet ist. Bei näherer Betrachtung stellt sich indessen diese Annahme als entschieden irrig und überhaupt eine unlösbare Schwierigkeit heraus, dies Dokument chronologisch einzureihen<sup>6)</sup>. Anwesend waren u. a. die Aebte Totto von Rempten und Warin von Korvei, welche damals, im April

1) Ann. Bert.: convocatoque exercitu. Enhard. Fuld. Ann.: exercitu congregato. Thegan. 42: qui congregavit exercitum. Vgl. auch Agobard. lib. apologet. 3 p. 63: nunc e contrario omne regnum cum extremitatibus suis conglobatur in unum in medio sui. c. 4 p. 64: quoniam imperator, qui adversus barbarorum reges bella justa disponere debuerat, adversus dilectores sui filios injusta agere parat Bd. I. S. 398 N. 3 sowie Nithard. I. 4 p. 652 (una cum omni quod habebat imperio). V. Walae II. 16. 18 p. 562. 565. — Der Astronom (V. Hlud. 48) läßt den Kaiser bereits cum valida manu nach Worms kommen.

2) Agobard. De comparatione I p. 48: Jubet vestra prudentissima solertia contra commotiones hujus temporis paratum esse utrumque ordinem, militarem videlicet et ecclesiasticum, id est et eos qui seculari militiae et illos qui sacris ministeriis inserviunt, et illos quidem ad certandum ferro, istos autem ad disceptandum verbo, ut similes similibus obsistere valeant. c. 2: cum cognovissem ex vestro sacro praecepto jussum mihi esse ad vestram praesentiam properare ita paratum, ut cum ceteris ecclesiasticis viris contra injustos reprehensores justae reprehensionis oppositionem adhibere possem. Epist. Gregorii (f. d. folg. Anmerkung).

3) Epist. Gregorii p. 53 f.: Adventu quoque eius (sc. Romani pontificis) comperto, lactari vos dicitis . . . et optasse occursum vestrum nobis non negandum, nisi sacra iussio imperialis praeveniret — quia veritate caret, quod dicitis illam praevenisse. Non enim illa praevenit, sed nostra, id est pontificalis — imperatori, cujus sacra vos dicitis jussione praeventos — etiamnunc commorantes cum imperatore, vgl. V. Hlud. 48 p. 635. V. Walae II. 16. 17 p. 562—563. Wenn die angeführte Behauptung des Papstes wahr ist, so müßte sein Gebot an die fränkischen Bischöfe, ihm entgegenzueilen, noch vor Ostern, also ebenfalls noch von Italien aus, erfolgt sein (vgl. oben S. 33); denn dasjenige des Kaisers hatte Agobard bereits um Ostern empfangen.

4) Hund S. 125. 154. 264 N. I. 269. Glendorf, Die Karolinger und die Hierarchie ihrer Zeit II. 109 N. 36. Dümmler I. 76 N. 33. Hefele, Conciliengesch. IV. 76—77 (vgl. Mansi XIV. 639 ff.) spricht geradezu von einer Synode, welche Erzbischof Adrich damals in Worms gehalten habe.

5) S. d'Achéry Spicil. nov. ed. I. 598 f.; auch Mabillon A. S. o. S. Ben. IVa. 576—578; Quantin Cartulaire de l'Yonne I. 39—43 no 21.

6) Siehe unten Ersturz I.

und Juni, kaiserliche Gunstbeweiße erhalten haben <sup>1)</sup>; auch wohl der Bischof Hukbert von Meaur, welcher die damaligen Verleihungen an Korvei erwirkt zu haben scheint <sup>2)</sup>. Eine ausweichende und im Grunde entschieden ablehnende Antwort, welche wir noch besitzen <sup>3)</sup>, ertheilte dagegen Erzbischof Agobard von Lyon auf die Aufforderung des Kaisers. Er wies denselben darauf hin, daß der Sieg in dem Kampf der Waffen nicht von der Stärke des Arms, sondern von der Gerechtigkeit Gottes, in dem Streit der Worte nicht von der Redefertigkeit, sondern von der Wahrheit zu erwarten sei <sup>4)</sup>. Dem Befehl, sich mit Argumenten für den bevorstehenden geistlichen Kampf zu rüsten, glaubt er zu entsprechen, indem er dem Kaiser eine Anzahl von Stellen mittheilt, welche für den Primat Roms gegenüber dem Kaiserthum und dem Episkopat beweisen sollen und die er aus Aeußerungen der Päpste entlehnt. Komme Papst Gregor, so faßt der Erzbischof seine Ansicht von der Sachlage zusammen, in unverständiger und feindsüchtiger Absicht, so werde man ihn mit Recht bekämpfen und zurückweisen. Wolle er dagegen für die Ruhe und den Frieden wirken, so verdiene sein Wort Gehorjam; also auch, wenn er beabsichtige, das vom Kaiser aus eigener Entschließung und Machtvollkommenheit, unter Zustimmung des ganzen Reichs festgesetzte, vom apostolischen Stuhl (durch die Krönung Lothars) bekräftigte Erbfolgesetz herzustellen, welches der Kaiser nicht ohne schwere Gefährdung seines Seelenheils umzustößen vermöge <sup>5)</sup>. Auf das ihm eben zugekommene Gebot des Papstes, Fasten und Gebete zu veranstalten, damit Gott seiner Friedensmission das Herz des Kaisers öffne, habe er Herz und Hände zu dem Herrn Christus erhoben mit dem inbrünstigen Gebet, daß die bösen Wirren ohne Blutvergießen geschlichtet werden möchten <sup>6)</sup>.

<sup>1)</sup> Sidel L. 313. 315. Monum. Boica XXVIIIa. 23 f. no 15. Wilman's, Kaiserurkunden der Provinz Westfalen I. 42 ff. no 14.

<sup>2)</sup> Sidel L. 314. 315. Wilman's I. 41. 44. Daß der hier genannte Hukbert mit dem Bischof von Meaur identisch ist, darf man um so mehr vermuthen, als Warin zu dem letzteren als Abt des in seiner Diöcese gelegenen Klosters Rebaix in Beziehung stand (Transl. S. Viti, Jaffé I. 14 N. 2. 17).

<sup>3)</sup> Dies ist die Schrift, welcher man den Titel *De comparatione utriusque regiminis etc.* gegeben hat (Agobard. Opp. ed. Baluze II. 48—53). Derselbe entspricht dem Inhalt nur insofern, als darin eine Reihe von Stellen gesammelt wird, welche den Supremat des Stuhles Petri auch gegenüber dem Kaiserthum bezeugen sollen.

<sup>4)</sup> c. 1 p. 48.

<sup>5)</sup> c. 4 p. 50—51: *Certe, clementissime domine, si nunc Gregorius papa irrationabiliter et ad pugnandum venit, merito et pugnatus et repulsus recedet. Si autem pro quiete et pace populi et vestra laborare nititur bene et rationabiliter, obtemperandum est illi, non repugnandum. Si enim, quod vestra voluntate et potestate cum consensu totius imperii vestri factum est et postea in apostolica sede roboratum, hoc vult in pristinum reducere statum, satis rationabilis et opportunus est ejus adventus, quia nullatenus, quod ita est constitutum a vobis, debetis mutare. Nec enim sine grandi periculo et reatu animae fieri potest.*

<sup>6)</sup> c. 5 p. 51—52: *Quod ego audiens, compunctus faciem cordis mei,*



Wie aber hätte man an Ludwigs Hofe dem Papste trauen sollen? Der Nachfolger Petri kam weder auf Einladung<sup>1)</sup> noch mit Zustimmung des fränkischen Herrschers, wie einst seine Vorgänger Stephan III., Leo III., Stephan V., sondern, wie es scheint, sogar gegen dessen ausgesprochenen Willen<sup>2)</sup>. Und, wenn er sich redlicher Absichten bewußt war, warum zögerte er, vor dem Kaiser zu erscheinen<sup>3)</sup>? Es lag, auch nach Agobard's Geständniß, am Tage, daß der Papst die Absicht hatte, dem Kaiser die Wiederherstellung der von diesem gebrochenen Thronfolgeakte aufzuzwingen. Ja, es eilte ihm das allgemein verbreitete Gerücht voraus, daß er es wagen werde, jenen und die ihm anhängenden Bischöfe, wenn sie sich nicht beugen wollten, in den Bann zu thun<sup>4)</sup>.

Indessen knüpfte Ludwig Unterhandlungen mit dem Papste sowie mit seinen Söhnen an. An die letzteren schickte er den Bischof Bernhard nebst einigen anderen Gesandten ab und ließ sie auffordern, zur Treue zurückzukehren<sup>5)</sup>. Paschasius Rabbertus

quantum valui, ad Jesum Christum dominum nostrum levavi, vehementer exoptans ut sine sanguinis effusione tam injustus tumultus per benignissimam omnipotentiam eius sedaretur.

<sup>1)</sup> V. Walae II. 16 p. 562: quia non vocatus venerat. c. 17 p. 565: quia tu non sic venisti sicut tui praedecessores ad nostros vocati venire consueverant.

<sup>2)</sup> Hincmar. Opp. II, 695: quomodo Gregorius subreptus cum Lothario, patre suo repugnante, in Franciam venit.

<sup>3)</sup> V. Hlud. 48 p. 635: — si more praecessorum aderat suorum, cur tantas neceret moras non sibi occurrendo? Epist. Gregorii, Agobard. Opp. II. 57 f.: Deinde promittitis mihi venerabilem receptionem, si tamen ita ad illum venero ut ejus voluntas est. — Deinde, quod . . . dicitis, quia, si reverenter venerimus ad imperatorem etc. — nisi secundum voluntatem vestram venero. In der V. Walae beschuldigt der Kaiser seine Söhne, daß sie dem Papste den Weg zu ihm verschlossen, II. 17 p. 564: non iustum esse, quod eumdem apostolicum ad se venire minime permitterent eique vias veniendi prohiberent.

<sup>4)</sup> V. Hlud. 48: Cum vero rumor usquequaque diffusus sereret de ceteris quod verum erat (vgl. hinsichtlich des Ausdrucks c. 61 p. 645 lin. 17), de papa vero Romano, quod ideo adesset, ut tam imperatorem quam episcopos excommunicationis iniret vellet vinculis, si qui inoboedientes essent suae filiorumque imperatoris voluntati. — Der Astronom, dem Papste überhaupt nicht ungunstig gesinnt, bezeichnet dies Gerücht mithin als unwahr. Ganz entschieden befreit Gregor selbst die ihm untergelegte Absicht: Deinde . . . adjungitis, quod omni verecundia dignum est, dicentes nos venire propter quandam praesumptuosam et omni ratione carentem excommunicationem faciendam (Agob. Opp. p. 55, vgl. p. 58). — Auf diese Gerüchte bezieht sich auch Agobard. De compar. utriusque regiminis 4. ibid. p. 50: si nunc Gregorius papa inrationabiliter et ad pugandum venit.

<sup>5)</sup> V. Hlud. 48: Missisque destinatis, Bernharde scilicet episcopo cum reliquis, filios hortabatur ad se redeundum. Welcher Bischof gemeint ist, läßt sich nicht bestimmen. Bernhar von Worms, an den man früher dachte, kann es allerdings nicht sein, denn dieser war bereits am 20. März 826 gestorben (Jaffé IV. 441 N. 1). Aber statt dessen den Bischof Bernald von Straßburg zu substituiren (wie schon Leibniz Ann. Imp. I. 411. 422, Perz Scr. II. 635 N. 90, Junck S. 126, Dümmler I. 76—77 u. f. w.), erscheint bei der Verschiedenheit des Namens doch auch kaum zulässig. An sich würde es am nächsten liegen, an den Erzbischof Bernard von Vienne zu denken, der auch

theilt den angeblichen Wortlaut der Beschwerden des alten Kaisers und der Antworten der Söhne mit<sup>1)</sup>. Höchst wahrscheinlich beruht derselbe zwar nur auf seiner Erfindung, zumal die Beschwerdepunkte Ludwigs nur kurz, die Erwiderungen der Söhne dagegen in aller Breite ausgeführt sind und in Gedankengang und Sprache denselben Charakter tragen wie seine eigene Schrift<sup>2)</sup>. Immerhin ist es jedoch nicht ohne Interesse, die Argumente kennen zu lernen, mit welchen Adbert das Auftreten der Kaiseröhne, des Papstes und Wala's zu rechtfertigen sucht<sup>3)</sup>. Kaiser Ludwig erinnert bei ihm die Söhne zunächst an ihre Kindespflicht<sup>4)</sup>, sodann an ihren Vassalleneid<sup>5)</sup>. Indem er ferner den Schutz des apostolischen Stuhls als seine längst übernommene Pflicht und sein unveräußerliches Recht für sich in Anspruch nimmt<sup>6)</sup>, beschwert er sich darüber, daß jene dem Papste den Weg zu ihm versperren<sup>7)</sup>. Lothar klagt er endlich an, seine Brüder zur Empörung angestiftet und ihm auch andre Vassallen abwendig gemacht zu haben<sup>8)</sup>. — Die Antworten der Söhne sind so gleichnerisch,

sonst einfach als episcopus bezeichnet wird (Sichel I. 58, Baluze Capp. II. 1407 no 27: Bernardo Viennensis ecclesiae episcopo. V. Hlud. 57 p. 642. Ado, Scr. II. 320. 322), wenn dieser nicht später gerade als einer der schuldigsten Rebellen erchiene.

<sup>1)</sup> V. Walaë II. 17 p. 563—564: Tamen, ut elucescant quae proposui, commemoranda sunt capitula, quae augustus pater quasi pro querela filiis direxit, ut enunciaret quid contra requireret. — Haec siquidem est alterna altercatio, hae querelae ad invicem, haec propositio paterna et responsio filiorum.

<sup>2)</sup> Man vergleiche z. B. p. 564 lin. 21—22: ut ipse vobis summus intercessor vice beati Petri occurreret, cuius potestas in eo vivit et auctoritas excellit mit p. 562 lin. 50—51: et in eo esset omnis auctoritas beati Petri excellens et potestas viva.

<sup>3)</sup> ut elucescant quae proposui (vgl. v. Ann. 1). c. 16 p. 563 (Teofrastus:) Verumtamen, quam iustitiam habuerint filii et populus, quia hinc inde sibi invicem adversantes pater moliebatur in filios et filii consurrexisse videntur contra patrem atque ideo inimici omnes, quia interfuisti, rogamus aperias nobis.

<sup>4)</sup> V. Walaë II. 17 p. 563: Primum rememorari eos monet, quod filii eius sint et ipse eos Deo auctore genuerit.

<sup>5)</sup> Deinde in alio capitulo: „Mementote,“ inquit, „etiam, quod mei vassalli estis mihi que cum iuramento fidem firmastis.“

<sup>6)</sup> Addidit quoque: „Scire vos,“ inquit, „oportet, quia longe diu defensionem sedis apostolicae devotissime suscepi, quamvis nunc indebite usurpetis contra me illud, ut excludatis me ab huiusmodi officio, quod quamdiu advixero praetermittere non queo,“ vgl. Bd. I. S. 70 Ann. 5. 184 Ann. 3.

<sup>7)</sup> Ibid. p. 564: Mandavit namque gloriosus Caesar rursus (der Verf. scheint anzudeuten, daß die Bottschaften wiederholt hin und her gingen), non iustum esse, quod eundem apostolicum ad se venire minime permitterent eique vias veniendi prohiberent, vgl. v. S. 37 Ann. 3.

<sup>8)</sup> Iterum augustus inquit: „Injuste agis, quod filios nostros, fratres tuos, tecum retines et eos contra me insurgere facis.“ — Tunc ad ultimum: „Vasallos quoque,“ inquit „nostros indebite recepisti et eos tecum retines.“ Vgl. Div. imp. (a. 831) 4. Leg. I. 357: Sed et hoc praecipimus, ut nullus ex his tribus fratribus, nobis in corpore consistentibus, vel nostrum vel cuiuslibet alterius hominem sacramentum fidelitatis sibi promittere faciat et

daß ihre Sache wahrlich nichts gewinnen würde, wenn dieselben als authentisch anzusehen wären. Sie behaupten, nicht als Rebellen, sondern in aller schuldigen Demuth gekommen zu sein, um das von Natur milde und edle, aber durch böse Rathgeber mit Bitterkeit gegen sie erfüllte Herz des Kaisers zu erweichen, damit er sie nicht schuldlos verdamme, entsetze, enterbe. Ihrer Vassallenpflicht würden sie künftig eben so wenig untreu werden wie bisher <sup>1)</sup>, aber allerdings hätten sie nicht, wie es sich sonst gebührt haben würde, ohne Kriegsgefolge erscheinen können, in Rücksicht auf die Nachstellungen ihrer Feinde, die jedoch auch des Kaisers Feinde seien und demselben sogar dereinst nach dem Leben getrachtet hätten <sup>2)</sup>. Durch Entfernung dieser Personen wollten sie seinen Thron nicht umstürzen, sondern befestigen und erhöhen. In Ansehung der Schutzpflicht über den päpstlichen Stuhl erinnert Lothar den Vater daran, daß er auch ihm dieselbe übertragen habe, indem er ihn zu seinem Mitkaiser erhoben und dann in Rom durch den Papst habe weihen und krönen lassen. Seitdem theile er mit ihm diese Pflicht und dies Anrecht, und nicht umsonst wolle er vor dem Altar des Apostelfürsten aus der Hand seines Stellvertreters das Schwert zum Schutze der Kirche und des Reichs empfangen haben <sup>3)</sup>; man möge es wissen, daß wider den höchsten Priester niemand von ihm ungestraft die Hand erheben solle. Den Weg zum Kaiser habe er dem Papste nicht verlegt, sondern im Gegentheil geebnet, indem er die auf Ludwigs Befehl verrammelten Alpenpässe mit Gottes wunderbarer Hülfe öffnete. So führe er ihm jetzt den höchsten Vermittler zu, in dem die Macht des heiligen Petrus lebendig sei, und bitte nur, daß der dessen Wort Gehör schenken möge. Desgleichen führe er ihm die vertriebenen und verfolgten Brüder zu, damit sie sich an sein Vaterherz wenden könnten. Jene Vassallen endlich, deren Aufnahme der Kaiser ihm zum Vorwurf mache, seien zerstreut, vertrieben, in Haft und Exil gewesen und hätten sich zu ihm und dem Papste geflüchtet, damit sie sich ihrer unverschuldeten Noth dem Kaiser gegenüber annähmen. Es seien die Männer, welche den verruchten Anschlägen der Feinde des Reichs kräftig widerstanden hätten <sup>4)</sup>, einst die Ersten am Thron.

Gehört jedoch dieser Austausch von Beschwerden und Rechtfertigungen wahrscheinlich nur der Phantasie Kadberts an, so darf als Thatsache gelten, daß die Söhne vor dem drohenden Zusammenstoß gewisse Bedingungen und Forderungen stellten <sup>1)</sup>, deren Inhalt uns zwar nicht näher überliefert wird, jedoch in der Haupt-

per hoc eum vel a nobis vel ab altero domino suo per huiusmodi sacramentum avertat et ad se adtrahat, dazu Bd. I. S. 388. 389 Anm. 3.

<sup>1)</sup> Bgl. Bd. I. S. 340.

<sup>2)</sup> Bgl. Bd. I. S. 193.

<sup>3)</sup> d. h. die Empörer von 830.

<sup>4)</sup> Thegan. 42 p. 59<sup>s</sup>; et quicquid postulabant, nihil eis pater consentiens.

fache muthmaßlich auf die Wiederherstellung des Reichstheilungs-  
gesetzes vom Jahre 817 ging. Der Kaiser schlug diese Forderungen  
rund ab<sup>1)</sup>, ohne daß sein Versuch die Söhne zur Nachgiebigkeit  
zu bewegen glücklicher gewesen wäre<sup>2)</sup>.

Den Papst ließ Ludwig fragen, warum derselbe, wenn er in  
der Art und im Sinne seiner Vorgänger erschienen sei, fortwäh-  
rend säume zu ihm zu kommen<sup>3)</sup>. Auch erhoben sich die um den  
Kaiser geschaarten<sup>4)</sup> Bischöfe auf jene Aufforderung des Papstes,  
sich zu ihm zu begeben zu einer würdigen und föhnen Entgeg-  
nung<sup>5)</sup>. Schon durch die Form der Anrede — sie bezeichneten

<sup>1)</sup> Thegan. l. c., vgl. V. Walae II. 17 p. 564: Cum nec sic ullum ad-  
sensum obtinere quivissent veniae.

<sup>2)</sup> Ann. Bert. p. 426 nachher: Quibus cum dominus imperator occur-  
risset, nullatenus eos ab eadem pertinacia compescere potuit. Dümmler I.  
78 N. 44. — Nach den Reichsannalen, Thegan und Rabbert fanden die be-  
treffenden Verhandlungen statt, als beide Theile einander bereits im Elsaß in  
Waffen gegenüberstanden.

<sup>3)</sup> V. Hlud. 48: Sed et papam Romanae sedis conveniebat (sc. impe-  
rator). ut, si more praecessorum aderat suorum, cur tanta necceret moras  
non sibi occurrendo (von v. Jasmond S. 63 falsch übersezt: „Aber ziemte  
es sich wohl, daß der römische Papst“ u. i. w.). Fund S. 127.

<sup>4)</sup> Epist. Gregorii, Agobard. Opp. II. 54: etiamnunc commorantes cum  
imperatore.

<sup>5)</sup> Dies Schreiben selbst ist uns nicht überliefert. Sein Inhalt läßt sich  
jedoch aus der Erwiderung des Papstes (Agob. Opp. I. c. p. 53 ff.), welcher  
Punkt für Punkt darauf antwortet, vollständig erkennen.

Es heißt dort: Romano pontifici scribentes, contrariis eum in praet-  
tatione nominibus appellastis, fratrem videlicet et papam, dum congruentius  
esset solam ei paternam reverentiam exhibere. Adventu quoque ejus com-  
perto, laetari vos dicitis, credentes omnibus principi scilicet subjectis pro-  
futurum et optasse occursum vestrum nobis non negandum, nisi sacra iussio  
imperialis praeveniret (desgleichen nachher: imperator, cujus sacra vos dicitis  
iussione praeventos). — Deinde, postquam dixistis vos laetatos esse de ad-  
ventu nostro, iterum intulistis quorundam relatione magno moerore affectos.  
— Sed inter has haesitationes nimis stolide nos judicatis immemores esse  
pastoralis officii et districtissimae moderationis. Deinde . . . adjungitis, quod  
omni verecundia dignum est, dicentes nos venire propter quandam prae-  
sumptuosam et omni ratione carentem excommunicationem faciendam, et  
admonetis nos nimis involutis et confusis sermonibus et sensibus, ut neque  
nostra voluntate neque alterius hortatu praesumptione prorumpamus, eo  
quod, ut dicitis, pertineat ad injuriam ac dehonestationem imperialis pote-  
statis et ad minorationem (leg. diminorationem: Baluze bei Petr. de Marca,  
De concordia sacerdotii et imperii, Francof. 1708 col. 385—386) et repre-  
hensionem nostrae auctoritatis. — Bene autem subjungitis, memorem me  
esse debere jurisjurandi causa fidei facti imperatori. — Deinde promittitis  
mihi venerabilem receptionem, si tamen ita ad illum venero ut ejus voluntas  
est. — Deinde dicitis illam primam divisionem regni, quam inter filios suos  
fecerat imperator, nunc juxta rerum opportunitatem esse mutatam (eben-  
so ipäter: Ista enim commutatio, quam vos dicitis juxta rerum opportunitatem  
factam — sicut vestra divisio est, quam dicitis fuisse opportunam). — Deinde,  
quod grandi supercilio dicitis, quia, si reverenter venerimus ad imperatorem,  
per ipsum cognoscemus omnem rei veritatem, quare opportune et utiliter  
mutata sit divisio. — Deinde subjungitis, quia, nisi secundum voluntatem  
vestram venero, non habeo (sic) ecclesias vestras consentaneas, sed in tan-  
tum contrarias, ut nihil mihi in vestris parrochiis agere vel disponere liceat  
nec quempiam excommunicare vobis obsistentibus. Dümmler I. 76 N. 36.

den Papst als ihren „Bruder“ — gaben sie ihren Entschluß zu erkennen, sich seinen Ansprüchen nicht zu fügen. Sie begrüßten, hieß es weiter, seine Ankunft mit Freuden und versprachen sich von derselben Ersprießliches für alle Unterthanen ihres Fürsten; auch hätten sie gewünscht, ihm entgegenzueilen zu können, wenn sie nicht die kaiserliche Ladung, welche ihnen früher zugekommen sei, zurückhielte. Gleichwohl hätten sie gewisse Nachrichten mit Kummer erfüllt, nach denen es den Anschein gewinne, daß der Papst seines friedlichen Hirtenamts uneingedenk sei. Man habe Veranlassung, anzunehmen, daß er mit der anmaßlichen Absicht komme, einen jedes vernünftigen Grundes entbehrenden Bann auszusprechen. Sie könnten ihn nur auf das Dringendste warnen, sich durch eigenen oder fremden Antrieb zu einem solchen Schritte hinreißen zu lassen, der sein eigenes Ansehen nicht minder bes Flecken würde als die kaiserliche Macht. Auch erinnerten die Bischöfe den Papst an den von ihm dem Kaiser geleisteten Treueid<sup>1)</sup>. Im Uebrigen verhiessen sie ihm auch jetzt noch, wenn er sich nur entschliesse das Hoflager des Kaisers aufzusuchen, einen ehrenvollen Empfang; er werde sich dann zugleich überzeugen, daß die Abänderung der ursprünglichen Reichstheilung nur dem seither eingetretenen Wechsel der Verhältnisse entsprechend und durch gute Gründe gerechtfertigt sei<sup>2)</sup>. Weigere Gregor sich dagegen hartnäckig, am Hofe des Kaisers zu erscheinen, so müßten sie und ihre Kirchen ihm ihre Mitwirkung, ja den Gehorsam und jedes Recht zu irgend welcher Verfügung innerhalb ihrer Sprengel, insbesondere aber das Recht versagen, jemanden wider ihren Willen zu excommuniciren. — Dies der Inhalt des Schreibens der Bischöfe, insoweit er sich aus der Antwort des Papstes abnehmen läßt. Nach anderen Nachrichten<sup>3)</sup> hätten sie den letzteren sogar eventuell selber mit Excommunication und Absetzung bedroht.

Wie Radbert erzählt<sup>4)</sup>, waren auch im Kloster Corbie Boten des Papstes und der Kaiser söhne erschienen, mit einem salbung-

<sup>1)</sup> Vergl. Bd. I. S. 231 Anm. 2. 286. — Auch Leibniz Ann. Imp. I. 421 bemerkt zu der betreffenden Stelle des päpstlichen Schreibens: „Ita flexuosus nec negare audeo nec affirmare cupit fidei sacramenta a se data.“

<sup>2)</sup> Vgl. Bd. I. S. 391 Anm. 6.

<sup>3)</sup> V. Hlud. 48: — parum quid subripuit episcopis imperatoris praesumptionis (praesumptio v. l.) audaciae, asserentibus nullo modo se velle eius auctoritati succumbere, sed, si excommunicans adveniret, excommunicatus abiret, cum aliter se habeat antiquorum auctoritas canonum (vgl. Hinschius, Decretales Pseudo-Isidorianae p. CXCVI). V. Walae II. 16 p. 562 f.: — quia cruciabatur et ipse (sc. pontifex) animo pro talibus, quae repererat qualia numquam prius credere potuisset. Terrebat autem (quod valde dolendum est) ab augusto et ab omnibus suis, etiam ab episcopis, qui sibi pridie quam venissemus dexteras dederant, quod unanimes essent ad resistendum his qui ex adverso erant, regibus filiis, principibus et populo; insuper consiliabantur firmantes pro dolor! quod eundem apostolicum. quia non vocatus venerat, deponere deberent.

<sup>4)</sup> V. Walae II. 14. Scr. II. 560.

vollen Manifest des Ersteren und der dringenden Aufforderung an Wala, sich zu ihm zu begeben<sup>1)</sup>. Für den Fall seiner Weigerung hatten sie, wie es heißt, Befehl von den Kaiserjöhnen, ihn gewaltsam mit fortzuführen<sup>2)</sup>. Wala, ermattet von allen überstandenen Leiden und nicht geneigt sich abermals in den Strudel der Gefahren zu stürzen, widerstrebte anfangs<sup>3)</sup>, folgte aber endlich, zumal das Kloster von kriegerischer Mannichaft erfüllt war und auch die Brüderschaft ihn drängte. Mitten durch die Truppenbewegungen des kaiserlichen Heeres<sup>4)</sup>, berichtet Radbert, hätten jener und er selber sich unter großer Gefahr zu dem Papste und den Söhnen des Kaisers durchgeschlichen<sup>5)</sup>. Sie wurden in deren Lager mit großer Freude empfangen, fanden jedoch den Papst betroffen und geängstigt durch das ihm unerwartete energische Auftreten des Kaisers und seiner Bischöfe und übrigen Anhänger<sup>6)</sup>. „Da“, erzählt Radbert, „übergaben wir ihm einige Canones der Konzilien und Dekretalen seiner Vorgänger, wonach ihm oder vielmehr Gott und dem heiligen Petrus unbestritten das Recht und die Macht zustand, zu gehen und zu senden zu allen Völkern um des Glaubens Christi und des Friedens der Kirchen, der Predigt des Evangeliums und der Behauptung der Wahrheit willen, und in ihm die Macht und Auktorität des heiligen Petrus lebendig sei<sup>7)</sup>, der alle vor seinen Richterstuhl ziehen, selbst aber von niemandem gerichtet werden dürfe“<sup>8)</sup>. Dies Schriftstück, welches Gregor dankend aufnahm, soll mächtig dazu beigetragen haben, ihn zu trösten und aufzurichten. Man hat in demselben den Keim der Pseudoisidorischen Dekretalen oder gar

<sup>1)</sup> l. c. Qui detulerunt epistolas ex omni auctoritate divina valde gravidas et praecipiant cum omni adiuratione . . . ut in adiutorium summi antestitis obviam venirent. — Ostendebatur coram auctoritas et legebatur summi pontificis pro pace etc. c. 15 p. 562. Jaffé R. P. p. 226 no 1954. 1955 unterscheidet epistolae und auctoritas als zwei verschiedene Stücke, was wohl nicht nothwendig ist.

<sup>2)</sup> V. Walae II. 14: Quodsi nollet, iusserunt Augusti vi eum abducere, cum omni tamen honore et reverentia. — At illi in nos irruentes dicebant, quod, si aliter non possent, vi eum auferre deberent. — Augusti erklärt Perç (p. 560 N. 10) durch: Hlotharii. Es ist indeß wohl der Rominativ des Plurals, wie c. 16 p. 562 lin. 29: Augustos reges.

<sup>3)</sup> V. Walae II. 14. 15.

<sup>4)</sup> inter medias concursiones insidiantium, inter legiones huc illucque qui nobis adversabantur discurrerunt — inter medias eorum cohortes.

<sup>5)</sup> V. Walae II. 16 p. 562, vgl. auch c. 15.

<sup>6)</sup> Vgl. die Stelle oben S. 41 Anm. 3.

<sup>7)</sup> Vgl. oben S. 38 Anm. 2.

<sup>8)</sup> V. Walae II. 16: Unde et ei dedimus nonnulla sanctorum patrum auctoritate firmata praedecessorumque suorum conscripta, quibus nullus contradicere possit, quod eius esset potestas, immo Dei et beati Petri apostoli suaeque auctoritas ire, mittere ad omnes gentes pro fide Christi et pace ecclesiarum, pro praedicatione evangelii et assertionem veritatis et in eo esset omnis auctoritas beati Petri excellens et potestas viva, a quo oporteat universos iudicari ita ut ipse a nemine iudicandus esset. Quibus profecto scriptis gratanter accepit et valde confortatus est. (Im letzten Satz steht vielleicht etwas hinter scriptis.)

diese selbst zu erkennen geglaubt, besonders deshalb, weil die dem Papste vorgelegten Stellen ihm offenbar neu gewesen seien<sup>1)</sup> Dagegen ist jedoch neuerdings<sup>2)</sup> geltend gemacht worden, daß der Satz, wonach der Papst alle richte, aber von niemand gerichtet werde, sich schon vor den falschen Dekretalen, bei Gelasius, Ennodius, in den Silvestriniſchen Geſten finde. Dem nämlichen Grundſatz zu Liebe finden wir im Papſtbuch den Hergang des Prozeßverfahrens gegen Leo III. im Jahre 800 geſchildert<sup>3)</sup>. In ähnlicher Weiſe hatten, wie wir ſahen<sup>4)</sup>, auch die Väter der Pariſer Synode von 829 hervorgehoben, daß Kaiſer Conſtantin den Biſchöfen ausdrücklich das Recht zuerkannt habe, ſelbſt über den Kaiſer zu Gericht zu ſitzen, dagegen von keinem Menſchen gerichtet zu werden. — Uebrigens dürfen wir die Wahrheit dieſer ganzen Erzählung Nabbert's um ſo mehr dahingeſtellt ſein laſſen, als wir die eigene Antwort des Papſtes an die fränkischen Biſchöfe beſitzen<sup>5)</sup>. Mit leidenſchaftlicher Bitterkeit, mit ſchneidendem Hohn weiſet Gregor darin ſeine Gegner zurück. Er bezeichnet ſie als charakterloſe Schwächlinge und eigennützige Liebediener der weltlichen Gewalt<sup>6)</sup>, ein Spiel des Windes gleich der Meereswoge und dem ſchwankenden Rohr. Ihr Schreiben findet er eben ſo hochmüthig als voll hohlen Schwulſtes und Widerſpruchs in ſich. Umſonſt verſuchten ſie ſeine Perſon von dem apoſtoliſchen Stuhle zu trennen, in deſſen Inhaber, einem ſchuldloſen und gottesfürchtigen Manne wie er, ſie jenen ſelbſt be-

<sup>1)</sup> Luden V. 610 N. 33. Ellendorf, Karolinger II. 115. Waſſerichleben, Beitr. zur Geſch. der falſchen Dekretalen S. 49. Zeitiſchr. f. K. N. IV. (1864) S. 294. Weizsäcker in der Zeitiſchr. für die hiſtor. Theologie 1858 S. 357, Hiſt. Zeitiſchr. III. 79. v. Noorden, Hinfmar Beil. II. p. X.

<sup>2)</sup> Vgl. Hinschius, Decretales Pseudo-Isidor. p. CXCVI. Richter, Kirchenrecht 7. Aufl. I. 96 N. 26. Dümmler I. 77 N. 39. 538.

<sup>3)</sup> V. Leonis III., Lib. pontif. ed. Vignol. II. 252. Junck S. 265 N. 3. Döllinger, Kaiſerthum Karls d. Gr. (Münchener hiſt. Jahrb. 1865) S. 332—333. — Denſelben Grundſatz hielt bei der Unterſuchung gegen Leo III. freilich auch Alkuin aufrecht (ſ. Dümmler in der Allgem. Deutſchen Biographie I. 346).

<sup>4)</sup> Vd. I. S. 316.

<sup>5)</sup> Jaffé R. P. no 1957. Agobard, Opp. II. 53—60. Luden (V. 608 N. 32) hat die Echtheit dieſes Schreibens bezweifelt. Er findet die Sprache zu hart, die Parteinahme des Papſtes zu leidenſchaftlich, den Ton unwürdig, faſt kindiſch, ſo daß ihm das Ganze beinahe wie eine mißlungene Schlußübung erſcheint. S. dagegen oben Vd. I. S. 391 Anm. 6, ſowie Ellendorf II. 114. Die ſeltſame Vermuthung des letzteren, daß Paſchaſius Nabbertus dieſes Schreiben verfaßt habe (S. 110), iſt freilich auch abzulehnen.

<sup>6)</sup> etiam nunc commorantes cum imperatore, intermittentes stultissimas adulationes — qui omnia facitis propter temporalem retributionem — Vere dico vobis, quia non solum stultus, sed et infelix est, qui non intelligit . . . pro qua re vos laudatores et defensores estis hujus malignitatis. Ueſentlich Nabbert, welcher die Gegner beſonders als Wertſeuge und Schmeichler der Kaiſerin hinstellt, V. Walae II. 16 p. 563: Haec erant, quia Justina (Judith) sic inflammabat studia eorum, neque principi consilia ex corde aut ex animo dabant, sed assentando et adulando, pro favoribus veritatem, iustitiam, pacem ac concordiam conculcantes, contra eos qui pro his decertare videbantur pro viribus repugnabant.

leidigten. Den Vorwurf des Meineids gegen den Kaiser giebt er den Bischöfen zurück, da sie jenen ins Verderben rennen ließen statt ihn zurückzuhalten. Wenn sie ferner die Abänderung des früheren Reichstheilungsgesetzes als opportun und heilsam bezeichneten, so lägen vielmehr die Früchte dieser Maßregel vor: Verwirrung und Zwist, Aufruhr und Plünderung, Meineid und Unheil überall<sup>1)</sup>. Der Ton dieser päpstlichen Antwort ist ein wenig würdiger. Auch in der Form höchst ungeschickt, fordert das Schreiben in Bezug auf diese reichlich selbst alle die Vorwürfe heraus, welche es gegen dasjenige der Bischöfe richtet. Hier und da sind seltsamer Weise Reminiscenzen aus den klassischen lateinischen Dichtern eingeflochten<sup>2)</sup>. Auch Bibelstellen werden natürlich vielfach citirt, außerdem Gregor von Nazianz und Augustinus. Nirgends dagegen führt der Papst einen Kanon eines Konzils oder eine Dekretale seiner Vorgänger an, um seine Ansprüche zu unterstützen<sup>3)</sup>. Ein Umstand, der die Erzählung Rabbert's geradezu unglaubwürdig macht. Wo hätte sich der Papst jener Stellen, die ihm angeblich erst wieder Muth eingefloßt hatten, eher bedienen sollen als in seiner Entgegnung an die fränkischen Bischöfe?

Um die Mitte des Juni war der Kaiser mit dem Heere von Worms aufgebrochen<sup>4)</sup> und zog das linke Rheinufer hinauf seinen

<sup>1)</sup> l. c. p. 57—58: Quod omnino dupliciter falsum est: uno quidem modo, quia non est opportunitas, sed importunitas, eo quod sit causa et origo conturbationis et dissensionis, commotionis et depraedationis et omnium malorum quae per singula dicere longum est, extra perjuriam innumera et fidei ac pacis expulsiones: alio vero modo, quia necdum scitis, utrum sit commutata an per verum regem et dominum maneat inlibata. Ista enim commutatio, quam vos dicitis juxta rerum opportunitatem factam, inde cognoscitur quia non fuerit per Deum, quia multorum peccatorum origo existit. Illud namque quod per voluntatem Dei fit plerumque causa est pressurae et persecutionis . . . . Causa autem peccatorum et scelerum esse non potuit, sicut vestra divisio est, quam dicitis fuisse opportunam . . . . Vere dico vobis, quia non solum stultus, sed et infelix est, qui non intelligit, quantos et quales fructus malorum protulit vestra commutatio et de cujus thesauro maligni cordis (dies geht wahrscheinlich auf die Kaiserin) processit . . . .

Vgl. hierzu Agobard. Flebil. epist. 3. 4. 6. Opp. II. 43. 45. 46: Anno itaque praesenti in attritione et commotione, agitatione et afflictione terrae et habitantium in ea quanta mala increbuerint, nemo hominum est qui enumerare possit — adhuc quoque nescitis, qualiter in secretis Dei consiliis definitum sit — et ideo tanta mala, tanta scelera isto anno ex hac occasione perpetrata dolemus.

<sup>2)</sup> Vgl. Bd. I. S. 391 Anm. 6.

<sup>3)</sup> Dies bemerkt auch bereits Wasserichleben, Beiträge zur Gesch. der falschen Dekretalen S. 50, folgert aber daraus nur, daß der betreffende Brief des Papstes älter sein müsse als die Mittheilung jener Aktenstücke an ihn. Die Möglichkeit ist zuzugeben. Indessen erfolgte jene Mittheilung nach Rabbert erst, als der Papst durch das feste und drohende Auftreten des kaiserlichen Hofes und der fränkischen Bischöfe erschreckt war. Bis dahin soll er muthlos gewesen sein, während sein uns vorliegendes Schreiben an die Bischöfe alles andere eher als Muthlosigkeit athmet.

<sup>4)</sup> Am 10. Juni urkundet er noch in Worms (oben S. 34 Anm.



Söhnen entgegen nach dem Elsaß, um dieselben, wenn sie auf friedliche Worte nicht hören wollten, mit Waffengewalt zum Frieden und Gehorsam zu zwingen<sup>1)</sup>. Er hatte sich seines Kriegsvolks noch durch einen besondern Eid versichert<sup>2)</sup>. Am Johannis- tage<sup>3)</sup> (24. Juni) lagerten die Heere in der weiten Ebene zwischen Straßburg und Basel, auf dem Rothfelde<sup>4)</sup> bei Colmar<sup>5)</sup> einander gegenüber. Das Lager der Kaiserjöhne lehnte sich an den durch seinen feurigen Wein<sup>6)</sup> bekannten Sigolswaldberg<sup>7)</sup> im Nordwesten dieses Orts. Im kaiserlichen Lager befand sich die Kaiserin<sup>8)</sup>, ihr Sohn Karl<sup>9)</sup>, eine Anzahl von Bischöfen, Aebten,

6); am 24. Juni langt er auf dem Rothfelde bei Colmar an (unten Anm. 3).

<sup>1)</sup> Ann. Bert.: obviam illis ire disposuit, ut, si eos verbis pacificis ab hac audacia avertere nequisset, armis, ne christianum populum laederent, compesceret. Thegan.: perrexit obviam eis. Enhard. Fuld. Ann.: contra filios suos ad se venire volentes in Alsatiam profectus. Nithard. I. 4.

<sup>2)</sup> Exauctor. c. 7. Leg. I. 368: in sacramento . . . . quod iurare compulsi omnem populum, ut contra filios suos sicut contra inimicos suos ageret. Vielleicht auch zu vergleichen ibid. c. 2 sowie Ann. Xant. p. 225 (leudes imperatoris coniurationes suas postposuerunt). V. Hlud. 48 p. 635 (hi qui imperatori fidem promittebant). V. Walae II. 18 p. 565 lin. 42 (ad filium, contra quem venerant et firmarant). Fund. S. 130. Dümmler I. 78 N. 75. Roth, Beneficialwesen S. 388.

<sup>3)</sup> V. Hlud. 48: festivitatis sancti praecursoris Christi Iohannis. Ann. Xant.: Tempore . . . aestivo.

<sup>4)</sup> Ann. Bert.: in pago Helisaciae, in loco qui dicitur Rothfeld, id est rubeus-campus. Ueber die Lesart bei Dehaisnes vergl. Waib, Götting. G. N. 1873 S. 7; über diejenige der Brüsseler Hs. M. G. Ser. II. 193. Anders als der Annalist (= Rothfeld) erklären den Namen Warntönig und Gerard II. 61 N. 2. Thegan. 42 p. 598: usque in magnum campum qui est inter Argentoriam et Basilam. Ann. Xant.: in pago Alsacense. Nithard. I. c. Enhard. Fuld. Ann.: in Alsatiam. Epist. concil. Tricass., Mansi XV. 792: in Elisatium pagum.

Ueber die Lokalität vgl. Mabillon, Ann. Ben. II. 558. 739 no 56 (Auszug aus einem Briefe Schilters). Schoepflin, Alsat. illustr. I. 654 f. M. G. Ser. I. 426 N. 13 und Dümmler I. 78 N. 46. Ein Aufsatz von Boyer über das Lügenfeld in der Revue d'Alsace 1862, 2<sup>ième</sup> série, 3<sup>ième</sup> année p. 49 ff. ist (s. d. Kritik v. Spach's Straßburg. Ztg. 1872) leider durchaus dilettantenhafte und verunglückte.

<sup>5)</sup> Ann. Bert.: iuxta Columbarium. Colmar war Krongut, Sichel L. 195. Mabillon, Ann. Ben. II. 724 no 47: ad fiscum nostrum nomine Columbarium. Strobel, Gesch. des Elsaßes I. 143. Ein aus diesem Orte (Cohlambur) vom 8. Juli 833 datirtes Schreiben des Papstes Gregor IV. zu Gunsten des Bischofs Aldrich von Le Mans (Mabillon Vet. Analect. nov. ed. p. 298—300), dessen Echtheit Jaffé R. P. no 1958 unentschieden ließ, ist gefälscht, s. Weizsäcker Hist. Zeitschr. III. 65. 75. 94. Richter, Kirchenrecht I<sup>7</sup>. S. 96 N. 26 und besonders Hinschius, Decretales Pseudo-Isidor. p. CLXXXVII—CXCV.

<sup>6)</sup> Monach. Sangall. I. 22, Jaffé IV. 652 N. 1 (Alsatiensi illo Sigul-tario — cum illo fortiori Falerno). Dümmler a. a. D.

<sup>7)</sup> Nithard. I. 4: Elisatium confluit iuxtaque montem Sigualdi castra ponunt. Es scheint das Dorf Sigolsheim an der Weiß, zwei Stunden nordwestlich von Colmar (franz. Savamont) zu sein, s. Strobel I. 144 N. 1. Dümmler a. a. D. Spach a. a. D. S. 2. 3.

<sup>8)</sup> V. Walae II. 16 p. 562: quia erat cum Augusto Justina tunc temporis etc. 18 p. 565, vgl. V. Hlud. 48 p. 636, Nithard. I. 4 p. 652, auch Thegan. 42 p. 599. Ann. Bert.

<sup>9)</sup> V. Hlud. I. c. lin. 21.

Grafen u. s. w.<sup>1)</sup>). Aber auch die Streitmacht der drei älteren Söhne des Kaisers, die aus ihren Reichen herbeigezogen waren<sup>2)</sup> und ihre Heere nun dort im Elsaß vereinigt hatten, war eine gewaltige<sup>3)</sup>. Als Repräsentant der idealen Macht neben der materiellen befand sich in Lothar's Lager ferner der Papst Gregor<sup>4)</sup>, den er aus Italien mit sich geführt, begleitet von seinem ganzen Römischen Hofe<sup>5)</sup>.

Beide Heere standen in Schlachtordnung in geringer Entfernung von einander, der Zusammenstoß schien jeden Augenblick bevorzuzustehen, als dem Kaiser die Ankunft des Papstes gemeldet wurde<sup>6)</sup>. Ludwig empfing denselben wie er eben war, inmitten seines Heeres, indem er ihn darauf hinwies, daß er die ungewöhnliche, wenig feierliche Art seines Empfangs der ungewöhnlichen Art seines Kommens zuzuschreiben habe<sup>7)</sup>. Jedoch wurde Papst

<sup>1)</sup> Ann. Bert. p. 426 lin. 27 ff. V. Walae II. cc. In der letztgenannten Quelle heißt es auch (p. 562 lin. 45): *Erat enim ibi Phasur et reliqui eadem cum Iustina (Judith) sentientes* (vgl. Jerem. 20, 1 ff. Phasur filius Emmer sacerdos, qui constitutus erat princeps in domo Domini). Wer unter diesem Pseudonym gemeint ist, läßt sich nicht feststellen. Einige vermuthen, Guntbald (vgl. Bd. I. S. 357 Anm. 3 und auch Leibniz Ann. Imp. I. 422). Fernz hält den „Pshaur“ für einen der im kaiserlichen Lager weilenden Bischöfe. Mabillon's Annahme (A. S. o. S. Ben. IVa. 454), es sei möglicherweise an jenen Ruodbertus zu denken, welcher später die Kaiserin aus der Gefangenschaft in Italien befreite, ist wenig wahrscheinlich; richtig dagegen vielleicht diejenige Fund's (S. 126. 265 N. 2) und Ellendorfs (Karolinger II. 110 N. 41), die an den Erztropfen Fulco denken. Allenfalls könnte auch Drogo gemeint sein.

<sup>2)</sup> Ann. Bert. Nithard. I. 4. Thegan. 42. Ann. Enhard. Fuld. V. Walae II. 16 p. 562.

<sup>3)</sup> Ann. Bert.: *cum plurima hominum multitudine* (vorher: *cum multa copia hostium*). Thegan.: *cum ingenti exercitu*; ebenso Nithard. I. 4.

<sup>4)</sup> Ann. Bert. Ann. Fuld. antiqu. cod. Monac. Scr. III. 117\*. Ann. Enhard. Fuld. Ann. Xant. Thegan. l. c. Nithard. l. c. V. Hlud. 48. V. Walae II. 16. 17. 18 p. 562. 564. 565. Hincmar. ad Hadrianum papam, Opp. II. 695. Epist. concil. Tricass., Mansi XV. 792. Flodoard. hist. eccl. Rem. III. 1.

<sup>5)</sup> Nithard.: *cum omni comitatu Romano*, vgl. auch V. Walae II. 18 (unus Romanorum).

<sup>6)</sup> V. Hlud. 48: *Cum autem haud procul inde atiebus ordinatis consistent iamiamque ruendum in arma putaretur, nuntiatum est imperatori advenire papam Romanum*. Thegan. 42: *Non post multos dies venerunt ad colloquium imperator et supradictus pontifex* (hienach hätten sich die Heere damals also schon einige Tage gegenüber gestanden). V. Walae II. 17 p. 564: *Cum nec sic (sc. filii) ullum adsensum obtinere quivissent veniae, mittitur sanctus et summus pontifex intercessor, vicarius beati Petri*, vgl. p. 565.

<sup>7)</sup> V. Hlud. l. c.: *Quem venientem in ipsa acie imperator consistens suscepit, licet indecentius quam debuit, imputans ei, quod ipse sibi talem susceptionem praeparaverit, qui inusitato modo ad se veniret*. V. Walae l. c. 564—565: *qui cum venisset, nullo susceptus est honore condigno . . . Cui imperator inquit: „Nos ideo te more antiquorum regum, sancte pontifex, non suscipimus cum hymnis et laudibus alioque dignitatis tuae et religionis honore, quia tu non sic venisti, sicut tui praedecessores ad nostros vocati venire consueverant.“* Hier, wie auch im Folgenden, tritt eine gewisse Ähnlichkeit zwischen den Berichten dieser beiden Quellen hervor.

Gregor ins Zelt geleitet<sup>1)</sup> und versicherte nun hoch und theuer, er habe die weite, beschwerliche Reise über die Alpen nur darum unternommen, weil ihm die Kunde zugekommen sei, daß der Kaiser von unversöhnlichem Zorn gegen seine Söhne erfüllt wäre; sein Zweck sei kein anderer, als kraft seines erhabenen Amtes Frieden zwischen beiden Theilen zu stiften<sup>2)</sup>. Darauf hörte er die Erwiderung des Kaisers und blieb dann einige Tage bei demselben<sup>3)</sup>. Es scheint, daß die beiden Häupter der abendländischen Christenheit von einer gegenseitigen Verständigung gar nicht weit entfernt waren<sup>4)</sup>. Gregor hatte dem Kaiser ansehnliche Ehrengeschenke dargebracht; eine Aufmerksamkeit, welche dieser durch den Abt-Präbyster Adalung erwidern ließ<sup>5)</sup>. Als der Kaiser den Papst wieder in das Lager der Söhne entließ, geschah es mit dem Auftrage, mit jenen den Frieden zu vereinbaren und dann zu ihm zurückzukehren<sup>6)</sup>, was auf ein wenigstens annähernd erreichtes Einvernehmen zwischen beiden schließen läßt. Es mag sein, daß Papst Gregor persönlich in aufrichtiger Absicht handelte und von den Söhnen des Kaisers mißbraucht worden ist<sup>7)</sup>. Jedenfalls

<sup>1)</sup> V. Hlud.: *Deductus autem papa in habitationem castrensem.*

<sup>2)</sup> V. Hlud. V. *Walae* l. c. p. 565.

<sup>3)</sup> V. Hlud.: *Audita vero parte imperatoris, mausit cum eo aliquot diebus.* Thegan scheint sich irrthümlich vorzustellen, daß Kaiser und Papst nur eine kurze Unterredung mit einander hatten (*qui non diu loquentes etc.*).

<sup>4)</sup> Vergl. Luden V. 355, dessen Darstellung dieser Vorgänge im Weentlichen zutreffend sein dürfte.

<sup>5)</sup> Thegan.: *honoravit eum pontifex in primis magnis et innumeris donis.* Postquam uterque rediit ad tabernaculum, misit imperator dona regalia per Adalungum venerabilem abbatem atque presbyterum supradicto pontifici. Dieser Geschichtschreiber scheint anzunehmen, daß nach der kurzen Unterredung der Papst sich wieder in das Lager der Kaiser söhne zurückgezogen habe, was jedoch mit der genaueren Darstellung des Astronomus nicht vereinbar ist. — Der genannte Abt-Präbyster Adalung ist wohl gewiß der Abt Adalung von St. Vaast (s. Bd. I. S. 203), den Thegan bei einer früheren Gelegenheit genau ebenso bezeichnet (c. 30 p. 597, vgl. Einh. Ann. 823 p. 210. V. Hlud. 37 p. 627. Forschungen X. 343 N. 7, auch Leibniz Ann. Imp. I. 424). Dümmler I. 79 N. 47 ist zwar zweifelhaft, ob nicht vielmehr der gleichnamige Abt von Lorich (vgl. über denselben Falk S. 29—30. 160 Num. 42. 211 Anm. 135) oder der Abt Adalung von St. Amand († 838, Ann. Elnon. mai. Ser. V. 11) gemeint sei. Dem Ersteren ertheilte jedoch Ludwig der Deutsche im Januar 834 eine Schenkung (Böhmer no 729), was nicht dafür spricht, daß er während dieser Katastrophe im besondern Vertrauen des alten Kaisers gestanden habe. Der Abt Adalung, welcher 811 die Verfügung Karls des Gr. über seinen Schatz mit unterschrieb (Einh. V. Caroli M. 33), scheint derjenige von Lorich gewesen zu sein (Jaffé IV. 541 N. 13; Perz Ser. II. 463 N. 98 hält ihn für denjenigen von St. Vaast).

<sup>6)</sup> V. Hlud.: *Remissus autem ab imperatore ad filios, ut pacem mutuam necteret — nequaquam, ut fuerat iussus, est redire permissus.* Abweichend, aber wohl ohne Zweifel unwahr, läßt Raddert die Vermittelungsveruche des Papstes bei dem Kaiser vollständig scheitern, V. *Walae* II. 18 p. 565: — *ita et iste sine effectu, sine honore et sine fructu tanti laboris regressus est.*

<sup>7)</sup> Ausdrücklich spricht ihn die Epist. concil. Tricass., Mansi l. c., von der Mitschuld an der Abjehung des Kaisers frei (*sine consilio atque consensu papae Gregorii.*)

scheinen diese ihn in das Lager des Vaters nur zu dem Zweck gesandt zu haben, um den Angriff des letzteren aufzuhalten, da sie seiner Kriegsmacht<sup>1)</sup> ungeachtet der Größe ihrer Streitkräfte<sup>2)</sup> nicht gewachsen sein mochten. Die auf diese Weise eröffneten Scheinverhandlungen verschafften ihnen die Zeit, das Heer des Vaters zum Treubruch zu verleiten<sup>3)</sup>.

Denn unterdessen hatten Wühlereien im Lager des Kaisers unerhörten Erfolg. Mit Ueberredungen, Versprechungen, Drohungen wirkte man auf das ersehnte Ziel hin<sup>4)</sup>. Von den Kaiseröhnen, besonders von Lothar, ging die Verführung natürlich aus<sup>5)</sup>; aber auch im eigenen Lager des Kaisers fanden sich, wie es scheint, die Werkzeuge des Verraths, namentlich in der Person solcher, die schon an der Empörung im Jahre 830 Antheil gehabt hatten<sup>6)</sup>. Die Böswilligen rissen die Schwachen und Furchtjamen mit sich fort<sup>7)</sup>. So ging innerhalb weniger Tage<sup>8)</sup> Schaar auf Schaar zu den Söhnen über, „wie ein Bergstrom“, der, einmal im Lauf, unaufhaltjam ist<sup>9)</sup>. Besonders in einer Nacht, ange-

<sup>1)</sup> Vgl. V. Hlud. 48 p. 635. 636: cum valida manu — Tot. copis. V. Walae II. 18 p. 565 lin. 38—39: confisi in multitudine.

<sup>2)</sup> Vgl. oben S. 46 Num. 3.

<sup>3)</sup> Vgl. Fund S. 131. Dümmler I. 79.

<sup>4)</sup> V. Hlud. 48 p. 636: pene omnis populus, partim donis abstractus, partim promissis inlectus, partim minis territus — Ann. Bert.: pravis persuasionibus et falsis promissionibus populum, qui cum domno imperatore venerat, deceperunt. Nithard. I. 4 p. 652: variis affectionibus populum, ut a patre deficeret, filii compellunt. Wenn Rabbert, V. Walae II. 18 p. 565 dagegen sagt, der allgemeine Abfall sei erfolgt sine ullius, quantum rescire potui, persuasione aut exhortatione — sine consultu et sine aestimatione alicuius, so ist dies, zumal der Verfasser Zeuge der Begebenheit war, recht geeignet, seine Unwahrscheinlichkeit ins Licht zu setzen, vgl. auch Dümmler I. 79 N. 48.

<sup>5)</sup> Ann. Bert. Nithard II. cc. Karl der Kahle schrieb die Schuld später ausdrücklich Lothar zu, Epist. ad Nicolaum papam Bouquet VII, 557: hortatu et molimine Liotharii fratris nostri.

<sup>6)</sup> Wenigstens nach Thegan. 42 p. 598: Tunc consiliati sunt nonnulli, ut imperatorem derelinquerent et ad filios eius pervenirent, imprimis qui eum antea offendebant; caeterisque sequentibus.

<sup>7)</sup> Vgl. Raban. De reverentia filiorum erga patres c. 12 Petr. de Marca, De concordia sacerdotii et imperii. Francof. 1708. col. 1286: quia plurimi vos proximis temporibus injuste laeserunt, quidam per malitiam, quidam vero per timorem et quidam per infirmitatem . . .

<sup>8)</sup> Bei dem Astronomus vollzieht sich der Abfall nicht so plötzlich in einer Nacht, wie bei Thegan und in der Vita Walae, sondern er schreibt: adeo defectio in dies invaluit etc. Dies ist entschieden das Wahrscheinlichere, besonders da der Kaiser erst am 30. Juni in die Gefangenschaft der Söhne gerieth (s. unten). Jedoch mag immerhin die Hauptmasse im Laufe einer Nacht in das Lager Lothars übergegangen sein.

<sup>9)</sup> V. Hlud. 48: cum pene omnis populus . . . ad eos (sc. filios) populumque cum eis consistentem more torrentis deflueret . . . Tot ergo copis inibi adductis et imperatori subductis, adeo defectio in dies invaluit . . . vgl. c. 51 p. 637, wo Lothar sagt: cum ipsi eum destituissent ac prodidissent. V. Walae. Thegan. II. cc. Nithard. I. c., vgl. auch weiter unten p. 653: quod bis imperatorem dimiserant, und I. 5 p. 653: Liotharius . . . eadem spe, qua Francos abducere consuerat, animatus. IV. I p. 668: quoties (sc.

lich derjenigen, welche auf die Rückkehr des Papstes in das Lager der Söhne folgte, lernten sich fast alle Zelte des kaiserlichen Lagers<sup>1)</sup>. Radbert stellt den unerhörten Vorgang als ein göttliches Wunder hin; als ein solches wäre es seiner Erzählung zufolge am Tagesanbruch nach jener Nacht, da man die Mannen des Kaisers in Lothar's Lager hinübergezogen, aus den beiden noch eben feindlichen Lagern plötzlich eines geworden sah, in der Umgebung des Papstes gefeiert worden<sup>2)</sup>. Auch der Erzbischof Agobard von Lyon, welcher dringend eine unblutige Lösung des Konflikts erflucht hatte<sup>3)</sup>, hat seinen Wunsch auf diese Weise erfüllt gefunden und die Milde des Allmächtigen gepriesen, welche den gefährvollen Zwist ohne bewaffneten Zusammenstoß und verderblichen Bürgerkrieg beigelegt habe<sup>4)</sup>. Hier und namentlich in dem Protokoll der Bischöfe über Ludwig's Kirchenbuße,

Lotharius) populum christianum perierum sua cupiditate effecerit. Ann. Bert.: ita ut omnes illum dimitterent. An. Enhard. Fuld. p. 360: atque ibi a suis desertus ac proditus. Ann. Xant. p. 225: Ibiq. leudes imperatoris coniurationes suas (ihre Eide, vgl. oben S. 45 Anm. 2) postposuerunt, relinquentes autem eum solum, reversique sunt ad Lotharium. Ueber den Ausdruck leudes — damals schon eine antiquarische Curiosität — s. Waitz IV. 206 N. 4. Roth, Beneficialweien S. 306. Sichel I. 130 N. 4. Roth bezieht ihn auf die Gesamtheit der dem Kaiser untergebenen Freien, Waitz nur auf seine Vasallen. Die Wendung reversique sunt ad Lotharium könnte mit der lotharischen Gesinnung dieses Annalisten zusammenhängen, welche namentlich beim folgenden Jahre deutlich hervortritt (Rehdanz, Geschichtsk. der deutschen Vorzeit IX. Jh. 9. S. 131. Paetz, De vita et fide Nithardi p. 26). — Adonis chron. Scr. II. 321. Narrat. clericor. Remens. Bouquet VII. 277 und hienach Hist. reg. Francor. monast. S. Dionysii Scr. IX. 401. Flodoard. hist. eccl. Rem. III. 1. Ann. Colbaziens. 832 Scr. XIX. 713. — Caroli C. epist. ad Nicolaum papam, Bouquet I. c.: populus a piae recordationis genitore nostro recessit. — Conquestio domni Chludovici (Odilonis Transl. S. Sebastiani c. 44, Mabillon A. S. o. S. Ben. IVa. 407 408. Mai, Spicileg. Rom. VI. 197. 200): Hic me omnis paene meorum militum manus deserens — quod taliter fidem ruperint et a me discesserint. Diese conquestio (vgl. über dieselbe auch Ferg, Archiv XII. 372. Dümmler I. 84 N. 65. Wattenbach I<sup>3</sup>. 159 N. 2. Sichel II. 396) ist aber jedenfalls eine Fälschung, wahrscheinlich eine spätere Stilübung aus dem Kloster St. Médard bei Soissons. Besonders charakteristisch für die Unechtheit erscheint der Titel, welchen der Kaiser sich darin beilegt (ego Chludovicus Caesar imperator augustus, Dei dispensante gratia orbi Romano imperans) und die absichtliche Hervorhebung seiner Anhänglichkeit an das betreffende Kloster (quia sciebant me illum locum diligere plurimum).

<sup>1)</sup> V. Walae II. 18: post diem qua rediit (der Papst nämlich) insequenti nocte — in eadem nocte — tota in nocte. Auch Thegan. 42: quadam nocte pars maxima dimisit eum, et tentoria eorum relinquentes pervenerunt ad filios.

<sup>2)</sup> V. Walae I. c.: Unde valde diluculo ad eundem pontificem venimus pro miraculo quod acciderat, et ecce in medio unus Romanorum exclamans ait voce canentis: „Dextra Domini fecit virtutem“ (Ps. 117) et cetera quae sequuntur.

<sup>3)</sup> De compar. utriusque regiminis 5. Lib. apologet. 6. Opp. II. 51 — 52. 65, vgl. Wb. I. S. 398 Anm. 5. 7.

<sup>4)</sup> Lib. apologet. 8 p. 67: Commotio itaque hujus temporis et harum regionum, quae mira omnipotentis Dei suavitate et dulcedine sine conflictu armorum sedata est, vgl. Dümmler I. 80 N. 51 und oben Wb. I. S. 381 Anm. 4 u. S. 398 Anm. 11.

wo die nämliche Auffassung zum Ausdruck gelangt<sup>1)</sup>, erweckt dieselbe allerdings den dringenden Verdacht der Heuchelei; viel weniger aber bei den Bischof Jonas von Orleans, der sich gleichfalls in ähnlichem Sinne ausspricht<sup>2)</sup>. — Ganz anders empfand das natürliche Gefühl des Volks. In schwäbischen Jahrbüchern steht dies Jahr 833 mit kurzem, aber gewichtigem Wort als das Jahr der „Schmach der Franken“ verzeichnet<sup>3)</sup>, und der Schauplatz so beispiellosen Verraths und Eidbruchs hieß in Zukunft im Volksmunde das „Lügenfeld“<sup>4)</sup>.

Nur wenige Getreue waren bei Ludwig zurückgeblieben. Einige, welche von dem Haß der Feinde am meisten zu fürchten hatten, entflohen zu Freunden und anderen Anhängern des Kaisers<sup>5)</sup>. Zu den Zurückgebliebenen gehörte vor allen des Kaisers Halbbruder, der Bischof Drogo von Metz, und wenige andere Bischöfe, wie Modoin von Autun, Aldrich von Le Mans, Willeric von Bremen, nebst einigen Aebten, Grafen u. s. w.<sup>6)</sup>.

<sup>1)</sup> Hlud. exactorat. 8. Leg. I. 368: cum divina pietas inaudito et invisibili modo ac nostris saeculis praedicando populo suo misereri decrevisset.

<sup>2)</sup> In der Dedicationsepistel zu dem Lib. de institutione regia an Pippin I. von Aquitanien, d'Achéry Spicil. ed. nov. I. 326: Sed quia, ut credo, Dominus, servorum suorum precibus pulsatus et patri vestro propter sua pia religiosaque facta vobisque et fratribus vestris dominis nostris propter mutuum dilectionem firmandam evidentiter propitius factus, ne sanguis populi christiani vobis commissi, quem diabolus plurimum sitiabat, civiliter et plus quam civiliter (Lucan. Phars. L. I. v. 1) funderetur, bellum, quod astu diabolico intentabatur, avertit, vgl. Wb. I. S. 381 Anm. 4.

<sup>3)</sup> Ann. Alamann. contin. Augiens.: Francorum dedecus; ebenio Ann. Weingart., Heremi und Formoselens. (von Formezele bei Ypern) Scr. I. 49. III. 139. 65. V. 35. Dümmler I. 81 N. 52. Strobel, Gesch. des Elsaßes I. 144 N. 2.

<sup>4)</sup> V. Hlud. 48: in locum, qui ab eo, quod ibi gestum est, perpetua est ignominia nominis notatus, ut vocetur Campus-mentitus. Quia enim hi qui imperatori fidem promittebant mentiti sunt, locus in quo id contigit testis nequitiae in suo nomine remansit. Ann. Bert.: qui deinceps Campus-mentitus vocatur (siehe in der Ausgabe von Delisle's, vgl. oben S. 45 Anm. 4). Thegan. 42: qui usque hodie nominatur Campus-mendacii, ubi plurimorum fidelitas extincta est. Dann die gefälschte Conquestio Chludovici l. c.: Ad locum . . . qui ex eventu ruptae fidei, pacis et sacramentorum Mentitus-campus extunc appellatur. Sämmtliche Stellen bereits angeführt von Dümmler I. 81 N. 53. Nach Schöpflin (vgl. Mon. Germ. Scr. I. 426 N. 13) hieß noch zu seiner Zeit ein umfanglicher Theil jener Ebene „der Lugner“.

<sup>5)</sup> Ann. Bert.: nam aliqui ex illis, in quos eorum ira maxime saeviebat, abscesserunt et in locis amicorum ac fidelium se contulerunt. Nithard. I. 4 p. 652—653: Novissime quibusdam fuga lapsis — fideles qui evaserant et rem publicam regere consueverant. — Die Flucht Drogo's und anderer über den Rhein (vgl. V. Hlud. 49. 52 p. 637. 638) fällt in einen etwas späteren Zeitpunkt, wo sich der jüngere Ludwig von der Politik Lothar's getrennt hatte.

<sup>6)</sup> Ann. Bert.: Drogo vero, frater imperatoris, et Modoinus ac Willericus atque praefatus Aldricus episcopi cum nonnullis episcopis aliis, abbatibus, comitibus ac reliquis suis fidelibus cum illo remanserunt, vgl. Thegan. 42. Nithard. I. 4. — Auffallend ist die Bezeichnung praefatus Aldricus in den Reichsannalen, da vorher (832 Schl.) zwar die Stadt Le Mans, aber nicht

Auch Ludwig's anderer Halbbruder Hugo<sup>1)</sup>, Bischof Verendar von Cur<sup>2)</sup>, Abt Heriricus von St. Laumer de Blois<sup>3)</sup>, Abt Christian von St. Germain zu Auxerre<sup>4)</sup>, der Kanzler Theoto, welcher nach der Restauration des Kaisers die Geschäfte von Neuem übernahm, sowie der Stallgraf Wilhelm<sup>5)</sup>, haben Anspruch unter denen genannt zu werden, welche die Treue bewahrten. Wir wissen aber nicht, ob sie sich damals an Ort und Stelle befanden. — Dagegen hatte der Geist der Felonie, wie im Jahre 830, wieder auch den Kreis der kaiserlichen Hofbeamten ergriffen. Der Litiarius Richard, welchen Thegan dafür mit dem Beinamen des „Treulosen“ gebrandmarkt hat<sup>6)</sup>, stand auf Seiten der Empörung<sup>7)</sup>; ebenso, wie es scheint, der kaiserliche Oberjägermeister Burgarit<sup>8)</sup>. Wenn wir Flodoard's Bericht<sup>9)</sup> glauben wollen, hätte damals auch Abt Hilduin von St. Denis, der ehemalige Erzkapellan, versucht den jungen Hinkmar mit gegen den Kaiser zu führen. In Wahrheit dürfte sich die Sache indeß so verhalten, daß Hilduin, durch Hinkmar's Einfluß bestimmt, sich

ihr Bischof Aldrich erwähnt ist. Daß B. Aldrich von Le Mans, ein Schüler Drogo's, gemeint sei, nehmen an Mabillon A. S. o. S. Ben. IV a. 570 N. a, Leibniz Ann. Imp. I. 425, Luden V. 356, Fund S. 312, Dümmler I. 80, Hirschius Decretal. Pseudo-Isidor. p. CXC. N. 1. Dagegen denkt Berg zunächst an den gleichnamigen Erzbischof von Sens, welcher unter Karl dem Gr. Notar in der kaiserlichen Kanzlei, unter Ludwig nach der gangbaren Annahme Lehrer der Hochschule war (vgl. Sichel I. 83—84. Wattenbach I. 177 N. 2 und unten).

<sup>1)</sup> S. unter 834.

<sup>2)</sup> Vgl. Sichel L. 340. St. Galler Mittheil. zur vaterländ. Geich. III. 5: dum divino iudicio quorundam malivolentia et factione honoribus caelitus nobis conlatis dilati fuissimus et Verendarius venerabilis Curiae episcopus causa fidelitatis nobis conservate honoribus propriis privatus exilioque trusus consisteret etc.

<sup>3)</sup> S. die Urkunde der Bischöfe und Aebte aus Germigny, 843, Mabillon A. S. o. S. Ben. IV b. 250: Idem vero augustus praedictum abbatem cum sua congregatione fidelissimum sibi attendens in variis rerum motibus. —

<sup>4)</sup> Sichel L. 333, vgl. II. 369. Quantin, Cartul. gén. de l'Yonne I. 46—47: quibusdam emergentibus adversae partis turbinibus . . . nobis fideliter obediendo.

<sup>5)</sup> Vgl. unten zum folgenden Jahre.

<sup>6)</sup> c. 47 p. 600 (Richardus perfidus). 603, vgl. Forschungen X. 337 N. 9. 344 N. 10. Erwähnt wird dieser Richard auch Nithard. I. 7 p. 654, V. Hlud. 56 p. 642, vgl. Fund S. 174. Meyer von Knonau S. 3. 92 N. 11. 130; außerdem in den unten erwähnten Urkunden, sowie vielleicht in Sichel L. 285. 299, s. oben S. 8 Anm. 1. — Ein Bruder desselben, Vivinus, begegnet uns in der Urkunde Lothar's Böhmer no 575, Martène et Durand ampl. coll. I. 101.

<sup>7)</sup> Sichel L. 373. Martène et Durand, ampl. coll. I. 97: — quia emergentibus malis, obhortis contra nos factionibus in nostrum regnum et honorem quidam malevoli conspiraverunt et ejusdem partis memoratus Richardus fautor extiterat etc. vgl. Sichel II. 379. Böhmer no 575 l. c. 704. Martène l. c. col. 175. Fund S. 175. Dümmler I. 100 N. 41. 129 N. 62. Meyer von Knonau S. 92 N. 11. Wüstenfeld, Forschungen III. 394.

<sup>8)</sup> Dieser gehörte wenigstens auch zu den Großen, welche Lothar nach Italien folgten, s. V. Hlud. 56 p. 642 und unten.

<sup>9)</sup> Hist. eccl. Rem. III. 1: voluit eum memoratus abbas suus in obse-

diesmal überhaupt nicht unter den Führern der Empörung bestand<sup>1)</sup>. — Nach Thegan kamen jene wenigen Getreuen am Morgen nach der verhängnißvollen Nacht zum Kaiser; der jedoch sprach zu ihnen: „Geht zu meinen Söhnen. Ich will nicht, daß irgend jemand um meinewillen Leib und Leben verliere.“ So verließen ihn denn, wie es hier heißt, seinem Gebot unter Thränen folgend, auch diese<sup>2)</sup>. Jedenfalls scheint der Kaiser schließlich nur mit einem kleinen Häuflein von Treuen in Gefangenenschaft gerathen zu sein<sup>3)</sup>.

Am St. Paulstage (30. Juni)<sup>4)</sup> war es nämlich so weit gekommen, daß die Gemeinfreien<sup>5)</sup> einen Sturm auf das Lager des alten Kaisers zu unternehmen drohten. Nicht mehr in der Lage einem solchen mit bewaffneter Hand entgegenzutreten, ließ dieser deshalb den Söhnen entbieten, sie möchten ihn nicht der Plünderung durch das Volk preisgeben. Sie erwiderten, er möge sein Lager verlassen und zu ihnen kommen; sie würden dann nicht säumen ihm entgegenzueilen. Bei der Begegnung sprangen die Söhne von ihren Rossen, um den Vater zu begrüßen. Dieser erinnerte sie an das Versprechen, welches sie ihm hinsichtlich der Sicherheit seiner Perion sowie derjenigen Karls und der Kaiserin ertheilt hatten<sup>6)</sup>. Nachdem sie in Bezug hierauf eine beruhigende Antwort gegeben<sup>7)</sup>, küßte er sie und folgte ihnen

quium suum contra fidelitatem imperatoris ducere, quod nequaquam potuit ab eo exigere, vgl. Leibniz Ann. Imp. I. 425.

<sup>1)</sup> Vgl. Mabillon, Ann. Ben II. 556. v. Noorden, Hirtmar S. 6—8. Eine nicht sehr lange nach der Restauration des Kaisers und vor der Unterwerfung Lothar's, unter dem 3. Juli 834, von ihm angefertigte Urkunde ist von Hilduin erwirkt (Sichel I. 320).

<sup>2)</sup> c. 42 p. 598—599: In crastinum aliqui qui remanserunt venerunt ad imperatorem, quibus praecepit dicens: Ite, ait, ad filios meos. Nolo ut ullus propter me vitam aut membra dimittat. At illi infusi lacrimis recedebant ab eo.

<sup>3)</sup> Nithard. I. c. cum perpaucis.

<sup>4)</sup> V. Hlud. 48 p. 636: festivitate sancti Pauli. Man kann dabei an Pauli commemoratio (30. Juni), wie Jaffé Reg. Pont. p. 237, Strobel, Gesch. des Elzasses I. 144, oder auch an den Peter-Paulstag (29. Juni), wie Perz M. G. I. c. n. 91, Böhmer S. 44, Fund S. 132, Dümmler S. 79, denken.

<sup>5)</sup> V. Hlud. I. c.: plebei (ähnlich c. 44 p. 663 lin. 24. c. 45 p. 634 lin. 6: vulgi — vulgus). Vgl. dazu Waitz IV. 280 R. 2 (der Gegenlag ist etwa nobiles). Böhmer, Regest. Karol. p. 44 übersezt „Bauern“. Warnkönig und Gerard II. 60 nicht zutreffend: „la lie de l'armée“.

<sup>6)</sup> V. Hlud. I. c.: imperator filios admonuit . . . ut, promissionis suae memores, tam sibi quam filio et uxori inlibata quae olim promiserant conservarent. Ähnlich erzählt auch Thegan c. 42, die Söhne hätten in Ansehung der Kaiserin geschworen, ut nec ad mortem nec ad debilitationem eam habere desiderarent. Mit Fund S. 133 und Dümmler I. 80 R. 49 dürfen wir wohl beide Nachrichten auf dieselbe Thatfache beziehen, ungeachtet des bei dem Astronomus gebrauchten Wortes olim, welches im mittelalterlichen Latein überhaupt mitunter eine andere Bedeutung zu haben scheint als im klassischen (vgl. Vb. I. S. 36 R. 5).

<sup>7)</sup> V. Hlud.: Quos congrue respondentes. . .



nach ihrem Lager<sup>1)</sup>. Hierauf ward des Kaiſers Gattin von ihm getrennt und nach den Zelten des jüngeren Ludwig gebracht<sup>2)</sup>, um dann abermals in Verbannung und Gefangenſchaft geſchleppt zu werden, dieſmal nach der Stadt Tortona im nördlichen Italien<sup>3)</sup>. Den Vater ſelber neſt dem Knaben Karl ließ Lothar nach ſeinem Lager geleiten, wo er beiden ein beſtimmtes Zelt und ein ganz geringes Gefolge anwies<sup>4)</sup>.

Nach Rabbert's Darſtellung hätten nun der Papſt und die übrigen Verſammelten den Spruch gefällt, daß Reich ſei Ludwig's Hand entfallen und habe demnach auf den einſt von ihm ſelber unter allgemeiner Zuſtimmung ernannten Mitregenten und Erben überzugehen<sup>5)</sup>. Weigere ſich dieſer es zu übernehmen, ſo würden ſie einen andern zu ihrem Schutz und Hort wählen<sup>6)</sup>.

<sup>1)</sup> Alles dieß nach V. Hlud., deren Bericht der bei weitem eingehendſte iſt. Bei Thegan. 42 differirt die Reihenfolge im Einzelnen; es wird hier erſt die Sendung der Kaiſerin nach Tortona gemeldet, worauf es weiter heißt: Non multo tempore postea susceperunt patrem (über die Leſart vgl. Forſchungen X. 351 N. 1). Enhard. Fuld. Ann.: et in filiorum potestatem redactus est. Ann. Xant.: et imperator vero illorum . . . merens adflictusque in dominium filiorum advenit. Nithard.: cum perpaucis pater capitur. Ann. Elnon. min. Scr. V. 18: Ludowicus imperator a filiis tribus suis apprehenditur.

<sup>2)</sup> V. Hlud.: Quo pervenienti uxor subducitur et ad Hludici tabernacula convertitur — Uxor patris a Ludoico rege recepta. Thegan.: Jam tunc separatam habebant uxorem suam ab eo. Ann. Bert.: Ablataque illi coniuge. Nithard. I. 4: uxor ab eo dempta. Ann. Xant. Caroli C. epist. ad Nicolaum pap., Bouquet I. c.

<sup>3)</sup> Ann. Bert.: et in Italiam apud civitatem Tartonam in exilium directa, vgl. 834 p. 428. Thegan.: Qui statim miserunt partibus Italiae in civitatem Tartunam, ibi eam habentes (non multo tempore? vgl. Forſchungen X. 351 N. 1). V. Hlud.: exilio iterum deportatur in civitatem Italiae Tartonam. Andr. Bergom. chron. c. 10. Scr. III. 234: In civitate Dartonensis in custodia miserunt. Caroli C. epist. ad Nicolaum I. c.: uxore ipsius in Italiam, Tardonem scilicet civitatem, abducta. — Walafrid. ad Ruodbernum laicum, Bouquet VI. 269: Dum fraus saeva pium premeret sibi noxia regem — Reginamque humilem Ligurum clausisset in urbem. — Nithard. I. 4: in Langobardiam exilio mittitur — hi qui Judith in Italia servabant. Enhard. Fuld. Ann. 834 p. 360: uxor in Italiam ducta. Adonis chron. Scr. II. 321: uxor ipsius in Italia servanda committitur. Ann. Xant.: Qui miserunt eum in custodiam publicam . . . similiterque coniugem illius, vgl. 834, auch append. p. 236. Dümmler I. 83 N. 61. — Nach dem chron. Kemens., Labbe Nov. Bibl. I. 362, wäre Judith wieder in ein Nonnenkloster geſteckt worden: Coniux vero eius in monasterio puellarum custodiae mancipatur, jedoch beruht dieſe Nachricht wohl auf einer Verwechſelung mit den Ereigniſſen des Jahres 830.

<sup>4)</sup> V. Hlud. 48: Ipsum vero Hlotharius ad sua cum Karolo admodum puero deduxit et cum paucissimis in papillione ad hoc deputato consistere fecit.

<sup>5)</sup> V. Walaë II. 18 p. 565: Tunc ab eodem sancto viro (dem Papſte) et ab omnibus qui convenerant adiudicatum est, quia imperium tam praclarum et gloriosum de manu patris ceciderat, ut augustus Honorius (Lothar), qui heres erat, etiam consors factus et procreatus a patre et ab omnibus, eum(?) relevaret et acciperet. c. 19 p. 566: quia ceciderat imperium de manu patris.

<sup>6)</sup> Ibid.: Alioquin, nisi fecisset, dixerunt omnes, quod sibi eligerent un-

Diesem Ausspruch, dem er sich angegeschlossen, gemäß habe Lothar die Herrschaft über das ganze Reich übernommen<sup>1)</sup>. Die lotharische Partei hat allerdings auch sonst den Thronwechsel als aus der Zügung und dem Richterpruch Gottes und der kirchlichen Auctorität hervorgegangen bezeichnet<sup>2)</sup>. Indessen steht dem Zeugniß Radbert's ein mindestens nicht ungläubwürdigeres gegenüber, wonach Ludwig's Entthronung ohne Zustimmung des Papstes erfolgt sein soll<sup>3)</sup>. Lothar selbst machte später geltend, er habe sich die Herrschaft nicht angemäßt, sondern sie sei ihm von den Vassallen des Vaters, welche diesen abgesetzt hätten, übertragen worden<sup>4)</sup>. Spätere Berichte sprechen von einer Wahl der Franken<sup>5)</sup>. — Als Thatsache kann gelten, daß Ludwig seinen Gegnern bereits von diesem Zeitpunkt an als abgesetzt galt<sup>6)</sup>. Als bald ist er den

animiter(?), qui eis auxilium et defensionem ferret. — Wenn das „unanimiter“ einen Sinn haben soll, so müßte man also bereits über den eventuell zu erhebenden anderen Thronandidaten vollkommen einig gewesen sein.

<sup>1)</sup> Ibid.: Quibus dictis consensit Honorius et suscepit, nescio quo iudicio patrem ducens secum, totius monarchiam imperii. Ich denke, so wird am besten zu interpungiren sein. Perz setzt auch hinter iudicio ein Komma, was die Beziehung der Worte nescio quo iudicio, welche m. G. nach dem Vorhergehenden eine Deutung auf die Uebernahme der Herrschaft nicht zulassen, mindestens unklar macht.

<sup>2)</sup> Exactorat. Hlud. Leg. I. 367: divino iustoque iudicio — iuxta divinum consilium et ecclesiasticam auctoritatem (auch an dieser Stelle scheint mir Perz nicht richtig interpungirt zu haben). Agobard. lib. apologet. 13 p. 72: divina dispensatione et iudicio.

<sup>3)</sup> Epist. concil. Tricass. Mansi XV. 792: sine consilio atque consensu papae Gregorii . . . patrem imperio pepulerunt (vgl. Dümmler I. 75 R. 31).

<sup>4)</sup> V. Hlud. 51 p. 637: nec debere sibi imputari culpam senioratus sibi oblatis, cum ipsi eum destituisent ac prodidissent.

<sup>5)</sup> Regino 838 Scr. I. 567 (vgl. R. 6): regnique monarchia Hlothario . . . per electionem Francorum (fratrum v. l.) datur. Ann. Colbaz. Scr. XIX. 713: et elegerunt (sc. Frantii) Lotharium. — Ann. Herem. 838 Scr. III. 139 haben nur: regnique monarchia Lothario . . . iniungitur.

<sup>6)</sup> Exactorat. Hlud. Leg. I. 367: — et ab eo divino iustoque iudicio subito imperialis sit subtracta potestas — quia potestate privatus erat terrena, iuxta divinum consilium et ecclesiasticam auctoritatem. Agobardi cartula ibid. p. 369: qui per multiplicatas negligentias regnum terrenum amiserat. Ejusd. lib. apologet. 12, Opp. II. 70—71: ut coeleste et sempiternum regnum non perdat, qui . . . terrenum et temporale amisit. 13 p. 72: qui . . . divina dispensatione et iudicio cessit alteri. Es ist hierbei daran zu erinnern, daß auch der zweite Theil des Liber apologeticus vor der Kirchenbuße Ludwig's geschrieben ist (vgl. Vd. I. S. 399) und auch die aus den anderen Aktenstücken citirten Worte sich auf Ludwig's Lage vor denselben beziehen.

Der Kaiser selbst sagt mit Bezug auf seine Abjehung Sidel L. 340, St. Galler Mittheil. für vaterländ. Gesch. III. 5: dum divino iudicio quorundam malivolentia et factione honoribus caelitus nobis conlatis dilati fuissetus (und in der angeblichen Conquestio, Mabillon A. S. o. S. Ben. IVa. 407: regni decore spoliatus); Karl d. R. in dem mehrgedachten Schreiben an Paps Nikolaus, Bonquet VI. 557: dignitate privatum. — Vgl. ferner Hincmar. Opp. I. 744 (Ann. 869 M. G. Scr. I. 484. Leg. I. 514). Epist. conc. Tricass. l. c.: Justo Deo iudice permittente et invidia diaboli operante, olim recolendae memoriae Hludovici pii augusti filii factione malivolorum hominum . . . patrem imperio pepulerunt. Ann. Bert. 835 p. 428: quod annis

rebellischen Bischöfen nur noch der „ehemalige Kaiser“<sup>1)</sup> oder der „Herr Ludwig“<sup>2)</sup> oder allenfalls der „ehrwürdige Mann“<sup>3)</sup>, der „gnädigste Herr“<sup>4)</sup>. Lothar ergriff sofort Besitz von der Herrschaft<sup>5)</sup>. Er erließ fortan Urkunden für das ganze Reich<sup>6)</sup> und

prioribus idem religiosissimus imperator malivolorum Deoque adversantium tergiversatione immerito depositus paterno hereditarioque regno et honore et regio nomine fuerat etc. Nithard. I. 4 p. 653: Occurrebat insuper etiam filii verecundia et poenitudo, quod patrem bis honore privaverant. IV. 1. p. 668: quomodo (sc. Lotharius) patrem suum regno pepulerit. V. Hlud. 51 p. 637: cum ipsi eum destituissent (Worte Lothar's, vgl. oben S. 54 Anm. 4). 54 p. 640. Ann. Fuld. antiqu. cod. Monac. 833 Ser. III. 117\*: depositus est Hludowicus imperator. Ann. Xant. 833 p. 225: regno privatus. Ann. S. Columbae Senonens. u. S. Maximin. Trev. 833 Ser. I. 103. IV. 6 (Wattenbach I<sup>3</sup>. 267 N. 1): Hludowicus regnum (imperium) amisit. Chron. Remens. Labbe Bibl. nov. I. 362: Idem imperator a Lothario filio perfidisque consiliariis regno privatur. Ähnlich Regino 838 p. 567: Hludowicus a suis imperio privatur; desgleichen, ebenfalls unter 838, Ann. Leodiens. Ser. IV. 13 u. Ann. Hieremi Ser. III. 139. — Ann. Masciacens. 832 Ser. III. 169. Prolog. vit. metr. S. Galli Ser. II. 31: Tunc caesar Ludowicus erat nudatus honore. Leibniz Ann. Imp. I. 428. Waig IV. 568 N. 1. — Alle im zweiten Absatz dieser Note angeführten Stellen beziehen sich allerdings im Allgemeinen auf die Vorgänge des Jahres 833.

<sup>1)</sup> Agobardi cartula, Leg. I. 369: domni Hluduvici venerandi quondam imperatoris. Ejusd. lib. apologet. 12: domnus dudum imperator. 13: quondam nostrum imperatorem — religiosissimo quondam imperatori. Leibniz Ann. Imp. I. c.

<sup>2)</sup> Exactorat. Hlud. Leg. I. 367: idem dominus Lodewicus. Agobard. cartula: domni Hluduvici — domnus Hludowicus.

<sup>3)</sup> Exactorat. I. c.: ad eundem venerabilem virum.

<sup>4)</sup> Agobard. cartula: clementissimus dominus. — Daß auch Thegan in dieser Zeit zu der Bezeichnung „princeps“ zurückkehrt (vgl. Forschungen X. 348 N. 2), ist vielleicht zufällig.

<sup>5)</sup> Agobard. lib. apologet. 13: qui (Ludwig) . . . cessit alteri et locum dedit non cuilibet inimico aut extraneo, sed carissimo filio — quia . . . non successit illi in regnum inimicus expugnator, sed filius amator (ich wiederhole: vor Ludwig's Kirchenbuße geschrieben). Ann. Bert.: Lotharius, arrepta potestate regia. Nithard. I. 4: Et Lotharius quidem iterum eo tenore imperium adeptum, quod iniuste tam facile iterato obtinuit . . . V. Walae II. 18, wo es nach den bereits oben S. 54 Anm. 1 angeführten Worten auch weiter heißt: ut mox omnem monarchiam ex casu patris sibi evindicaret. Herzfelder Annalen (Hildesheim. Ser. III. 44: entsprechend Quedlinburg. Weissenburg. Lambert. Ottenburan. Alth. mai. Ser. III. 44—45. V. 3. XX. 784): Regnum Francorum ad Lotharium imperatorem est conversum. Ann. S. Columbae Senon. u. S. Max. Trev.: et Hlotharius illud (sc. regnum) suscepit u. i. f. — Daß Lothar's Kaiserherrschaft bereits vom Juli an gerechnet wurde, beweist die im October d. J. angefertigte cartula Agobardi I. c.: praesidente serenissimo et gloriosissimo Hlothario imperatore . . . anno imperii primo, mense quarto (vgl. Exactorat. Hlud. p. 366: anno siquidem eiusdem principis primo, in mense videlicet Octobri).

<sup>6)</sup> Vgl. die Bestätigungen von Privilegien des Klosters Hornbach vom 18. Dezember 833, Böhmer no 540. Act. acad. Theodoro-Palatinac VI. 254 ff. no 7. Mon. Boic. XXXIa. 73 ff. no 33—35. Wenn hier im Kanzeleistil Ludwig noch immer gewissermaßen als Kaiser anerkannt zu werden scheint (domini et genitoris nostri Hludowici serenissimi imperatoris etc.; ähnlich auch Böhmer no 539. Muratori Ant. It V. 927: domni et genitoris nostri; vgl. ferner unten hinsichtlich der Urkunden Ludwig's des Deutschen), so ist das offenbar ohne Bedeutung.

bediente sich darin des nämlichen Titels<sup>1)</sup>, welchen bisher Ludwig und in Gemeinschaft mit jenem allerdings auch er selber schon während seiner anerkannten Mitregentschaft geführt hatte<sup>2)</sup>. Man zählte das erste Jahr seiner Kaiserherrschaft im Frankenreiche<sup>3)</sup>. Auch nahm Lothar einen allgemeinen Treueid entgegen<sup>4)</sup>. Nach den Xantener Jahrbüchern, deren Verfasser allerdings entschieden lotharische Gesinnung verräth<sup>5)</sup>, soll auch der jüngere Ludwig (und von Pippin müßte man dann dasselbe voraussetzen) dem älteren kaiserlichen Bruder ein bündiges Treuversprechen abgelegt haben<sup>6)</sup>. Es wäre von Interesse, genau verfolgen zu können, inwieweit die eingetretene Umwälzung zu wirklicher Anerkennung oder auch nur zu durchgreifendem Bewußtsein bei der Bevölkerung des Reichs gelangte. Wenn uns das vorhandene Material indessen auch keine genügende Antwort auf diese Frage gibt, so zeigen die Datirungen der Privaturkunden doch immerhin, daß man meistentheils fortfuhr nach den Regierungsjahren des Kaisers Ludwig zu zählen. Soviel ich sehe, liegt nur ein Beispiel aus der Bretagne vom Dezember 833 vor, wo nach denjenigen Lothar's gezählt wird<sup>7)</sup>. Außerdem wird allerdings auch in italienischen Urkunden aus dem Ende dieses und dem Anfange des folgenden Jahres, abweichend von dem vorher und nachher geübten Gebrauch, ausschließlich nach der Regierungszeit Lothar's gerechnet<sup>8)</sup>. Jedenfalls war die Art

<sup>1)</sup> Hlotharius (s. in Betreff der offiziellen Schreibung des Namens Sidel I. 282 N. 1) divina ordinante providentia imperator augustus, vgl. Bouquet VIII. 364. Stumpf, Reichsanzler I. 75. 84 N. 100. So zunächst in den Urkunden vom 26. November und 18. Dezember d. J. Böhmer no 539. 540 ll. cc.

<sup>2)</sup> Vgl. Sidel I. 282 u. oben Bd. I. S. 240.

<sup>3)</sup> Böhmer no 539. Muratori l. c. col. 930: anno Christo propitio domni Hlotharii imperii in Francia primo. no 540 l. c. p. 256: anno Christo propitio imperii domini Hlotharii gloriosissimi augusti in Francia I. Exauctorat. Hlud. Leg. I. 366: nos episcopi sub imperio domini et gloriosissimi Lotharii imperatoris constituti, anno incarnationis domini Jesu Christi 833, indictione 12, anno siquidem eiusdem principis primo, in mense videlicet Octobri. Agobard. cartula ibid. p. 369: praesidente serenissimo et gloriosissimo Hlothario imperatore . . . anno imperii primo, mense quarto.

<sup>4)</sup> V. Hlud. 48: Post haec autem iam populo iuramentis obstricto. Ann. Xant.: ei fidem iuramentis sponponderunt. — Nach den Ann. Bert. empfängt Lothar das allgemeine Treuversprechen auf dem Reichstage zu Compiègne im Oktober d. J.

<sup>5)</sup> Siehe oben S. 48 Anm. 9.

<sup>6)</sup> Ann. Xant. 834 p. 225: filius Ludewicus astute cogitans contra fratrem suum Lotharium, cui priori anno omnem fidelitatem promiserat etc. — Nach der Ansicht Dümmler's (I. 83 N. 60) wäre hier jedoch feinenfalls ein Bajalleneid gemeint.

<sup>7)</sup> Courson, Cartulaire de Redon p. 93—94 no 123: Factum est hoc . . . in III. feria, III. idus decembris, in I. anno imperii Hlotharii . . . Ein fast gleichlautendes (wenn auch nicht völlig identisches) Exemplar derselben Urkunde (no 6 p. 6—7) ist dagegen aus dem 20. Jahre der Kaiserregierung Ludwig's datirt; ebenso die dieser Zeit angehörigen no 8. 10 u. i. w. Vgl. de la Borderie in Bibliothèque de l'école des chartes V. 5 p. 267. Sidel I. 270 N. 11.

<sup>8)</sup> Vgl. Memorie di Lucca V. 2 p. 311 no 520 (vom 6. Dezember 833)

und Weise des Thronwechsels eine so formlose, die neue Ordnung der Dinge vor der Hand so wenig befestigt<sup>1)</sup>, daß selbst einem Radbert die lebhaftesten Bedenken darüber aufstiegen. Er enthielt sich nicht, seine Besorgnisse Wala mitzutheilen, der ihn jedoch darauf hinwies, daß seine Rathschläge taube Ohren fänden, da jedermann nur mit seinen eigenen Interessen beschäftigt sei; einige

Regnante dn. nostro Hlotharius imper. augusto, anno imperii ejus postquam in Italia ingressus est duodecimo. octavo idus decembris, indit. duodecima, sive ibid. no 521 und p. 312—313 no 522. 523 (vom 2. und 13. Januar 834). Dagegen p. 313 no 524 (vom 2. Mai 834) wieder: Regnante dn. nostro Hludowicus sereniss. augustus, a Deo ec. anno 21 et dn. nostri Hlotharii gloriosiss. augusti filii ejus in Italia anno duodecimo, alia die post kal. magias, indit. 12; im Wesentlichen entsprechend noch vorher p. 310 no 519 (vom 19. Juni 833).

<sup>1)</sup> Nur soviel scheint mir in der Erzählung Radbert's zu liegen. Seine Worte, V. Walaë II. 18 p. 565: Quae cum vidissem, interpellavi pro his Arsenium (Wala) ac dixi, quod malum mihi videretur tam fortuita res, sine maiori consilio et ordinatione diligentiori tantum imperium in subito permutari sivebentur ihen Commentar in der Erwiderung des Adeodatus ibid. c. 19 p. 566: Quantum intellego, et isti potius milvi fuerunt quam consules, qui nihil aliud quam de honoribus propriis arbitrati sunt statuere, unusquisque sibi quanto amplius rapere potuisset, cum deberent iam, quia ceciderat imperium de manu patris, cogitare atque perquirere cum eodem pontifice (dem Papste) una cum Honorio (Lothar) et fratribus, cur ceciderit, deinde simul ea corrigere ac firmare et constabilire, quomodo deinceps unitum et inconcussum maneret etc. Was vermist wird, ist nicht sowohl die Abjehung Ludwig's und die Erhebung Lothar's als eine sorgfältige Prüfung und Beseitigung der Gebrechen, über welche Ludwig zu Fall gekommen war, und eine gehörige Feststellung der neuen Ordnung auf dauerhaften Grundlagen, zu welcher es der nur auf die eigene Befriedigung bedachte Eigennutz der Einzelnen nicht habe kommen lassen.

Dagegen schließt Junct. S. 133 f. 265 f. aus Radbert, es habe bei Colmar überhaupt noch keine wirkliche Abjehung Ludwig's und Anerkennung Lothar's stattgefunden und weiß mit seiner ungewöhnlichen Combinationssgabe auch gleich den Grund dafür zu finden: nämlich die beiden jüngeren Brüder, Pippin und Ludwig, hätten diesen Schritt in ihrem Interesse verhindert. Seine Auffassung hat auch auf diejenige Dümmler's (I. S. 85) Einfluß geübt, während Waig IV. 571 N. 1 sie für nicht überall sicher begründet zu halten scheint. Unererwärts verweisen wir ihr gegenüber auf die oben S. 54 Anm. 6 angeführten Stellen, namentlich diejenigen aus dem Liber apologeticus des Agobard und den Aftenstücken über die Kirchenbuße (Exauctorat. und Agobardi cartula). Auch nach Epist. concil. Tricass. Mansi XV. 792 sollte dieje nur nachträglich dazu dienen, des Kaisers Abjehung in den Augen des Volks zu rechtfertigen: — patrem imperio pepulerunt . . . Et ut populo credibile posset fieri, quod merito fuerat a regno expulsus, in eum quaedam crimina conficta fuerunt, pro quibus praetextu publicae poenitentiae ab ecclesiae liminibus eum excludi quorundam episcoporum iudicio . . . obtinuerunt, vgl. über die nachträgliche Bedeutung dieses Akts auch Waig IV. 568 N. 2. Zwar wird der letztere, wie nicht gelehnet werden kann, auch in gleichzeitigen Quellen mit der Abjehung identifizirt, so Ann. Bert. 835 p. 429. V. Hlud. 54 p. 640 (contra quosdam episcopos de sui defectione conquerebatur); desgleichen in späteren Berichten, besonders mit Rücksicht auf das Verhalten des Erzbischofs Ebo von Reims, f. Regino 839 und (ganz ähnlich) Chron. brev. Remense 835, Labbe I. c. p. 359, Gest. epp. Camerac. I. 43 Scr. VII. 416—417. Dies alterirt jedoch nicht die durch jene anderen Zeugnisse hinlänglich gesicherte Thatfache, daß die Abjehung des Kaisers schon vorher als vollzogen galt und durch die Kirchenbuße nur ihre Besiegelung erhielt.

fürchteten künftige Strafe, wie nach der Niederwerfung der früheren Empörung, und alle suchten zunächst das Eisen für sich zu schmieden, so lange es warm sei, um verlorene Güter zurückzuerhalten oder neue zu gewinnen.

Auch von einer Theilung des Reichs zwischen Lothar und seinen Brüdern Pippin und Ludwig wird berichtet, und zwar, wie es scheint, von einer Theilung in Baiois und Bogen, einer Neutheilung von Grund aus<sup>1)</sup>. Die einzelnen Bestimmungen derselben werden jedoch nicht überliefert und sind großentheils nur vermuthungsweise zu erschließen<sup>2)</sup>. Am deutlichsten läßt sich erkennen, daß der jüngere Ludwig jetzt beinahe den ganzen östlichen Theil des Reiches erlangte. Von dem bisherigen Reich seines Stiefbruders Karl, welchem natürlich Alles genommen ward, fiel ihm Schwaben und das Elsaß, außerdem Ostfranken oder doch der größte Theil dieser Landschaft, sowie Sachsen und Thüringen zu<sup>3)</sup>. So vereinigte der bisherige König der Baiern, welcher in der Geschichte unter dem Namen „Ludwigs des Deutschen“ fortlebt<sup>4)</sup>, schon damals fast alle deutschen Stämme unter seinem Scepter. Auch Pippin erhielt höchst wahrscheinlich eine ansehnliche Ver-

<sup>1)</sup> V. Hlud. 48: imperium inter fratres trina sectione partiuntur. Ann. Xant.: Collatione autem eorum peracta, tripertitum est regnum Francorum. Der Ausdruck collatio macht einige Schwierigkeit. Kehdanß (Geschichtschr. der deutschen Vorzeit IX. Jahrb. 9. S. 134) bezieht ihn auf eine vorangegangene Besprechung der drei Brüder. Im Juristenlatein bedeutet collatio aber das Zusammenlegen der Besitzungen Mehrerer behufs gleichmäßiger Vertheilung. — Auf jene Theilung bezieht sich vielleicht auch ein in der Einhardischen Briefsammlung, leider in sehr verümmeltem Zustande, erhaltenes Schreiben an den jüngeren Ludwig, Jaffé IV. 456 no 19, in welchem es heißt: Quod autem me . . . . . (non o) aliud feci, nisi quod, divisione regni inter vos facta, qualis (esset) ignorabam. Fuerat enim fama, quod illa porcio orientaliū plagarum Francorum . . . . . (ubi) parvum beneficium habeo, ad regnum domni Hl(otharii) pertinere(t) . . . . . precor clementiam vestram, ut me permittatis habere et uti ipsum (beneficium, donec) a domno Hl(othario) licentiam accepero ad vos veniendi et in vestras (manus me com)mendandi; si hoc ullatenus impetrare potuero. Fidelis enim vo(bis) ero et paratus ad vestrum venire servitium, si Deus mihi vitam et sanitatem con(cedere digna)bitur. — Dunkel ist die Erzählung Rabberts V. Walae II. 19 p. 566, wo Wala die ersten Großen im Begriffe findet sich das ganze Reich mit Lothar, ohne Rücksicht auf irgend welche anderen Rechte und namentlich diejenigen der Kirche, zu theilen, und, um seine Meinung befragt, seinem Abscheu über diesen Entwurf in kaustischer Weise Ausdruck giebt.

<sup>2)</sup> Vgl. namentlich Webedind, Noten II. 445—446. Waig IV. 570—571. 574—575. Dümmler I. 81—82.

<sup>3)</sup> Vgl. Prudent. Trec. Ann. 838 p. 432: quidquid ultra citraque Rhenum paterni iuris usurpaverat. . . Helisatiam videlicet, Saxoniam, Thoringiam, Austriam atque Alamanniam. Den Besitz Frankens, Schwabens und des Elsaßes weist Dümmler I. 81 R. 57 auch aus den Urkunden nach. Jedoch entnehmen wir dem oben Anm. 1 angeführten Schreiben aus der Einhardischen Briefsammlung, daß mindestens das Gerücht ging, Lothar habe einen Theil von Ostfranken erhalten. Ueber die Bedenken von Wilmans hinsichtlich Sachsens (Kaiserurkunden der Provinz Westfalen I. 86 ff.) unten zum J. 834.

<sup>4)</sup> Vgl. Waig V. 7 R. 3. 8 R. 1.

größerung seines Reichs, vielleicht <sup>1)</sup> das Herzogthum Maine und die Küstenlande zwischen Seine und Loire, außerdem wohl die Grafschaft Anjou, welche Ludwig ihm nach seiner Restauration überließ <sup>2)</sup>. Lothar selbst empfing, abgesehen von Italien, vermuthlich das ganze Mittelland, insbesondere Austrasien, mit Achen, dem Sitz des Reichs <sup>3)</sup>.

Seinen bisherigen Kanzler Ermenfrid hatte der junge Kaiser, wie es scheint, entlassen <sup>4)</sup>, und an derselben Stelle übernahm vor der Hand der Notar Liuthard selbständig die Recognition und Unterfertigung der Diplome <sup>5)</sup>, ohne daß ein neuer Kanzler zum Haupt der Reichskanzlei erhoben worden wäre. Es ist bemerkenswerth, daß Lothar die Ernennung eines solchen sowie eine Neuweisung der übrigen großen Hofämter doch nicht gewagt hat, daß ebenso auch die Reichsannalen fortfahren den Standpunkt des alten Kaisers zu vertreten. — Der Bedeutung des eingetretenen Wechsels der Dinge entsprechen dagegen die Veränderungen in der Kanzlei und dem Urkundentwesen des jüngeren Ludwig. Statt, wie bisher, „König der Baiern“ <sup>6)</sup>, heißt derselbe in seinen

<sup>1)</sup> Diese Vermuthung stützt sich theils auf die vermeintlich dem Jahre 831 angehörende *Divisio imperii*, Leg. I. 358: *Ad Aquitaniam totam (Neustriam?) inter Ligerim et Sequanam, theils auf Prudent. Trec. Ann. 838 p. 432: quo Pippino paternis obsequiis assistente atque favente, fratri Carolo... pars Niustriæ ad præsens data est, ducatus videlicet Cenomannicus omnisque occidentuæ Galliaæ ora intra Ligerim et Sequanam constituta*, vgl. *Wedekind II. 446 N. 655. 453. Dümmler I. 82 N. 59. 196*, wo die Ansicht ausgesprochen wird, daß Karl dem Kahlen durch den Vertrag von Verdun zugefallene Reich habe im Wesentlichen dem entsprochen, welches Pippin in den Jahren 833 bis 837 besessen, und oben *Vd. I. S. 390 Anm. 3. 8*. Die problematische Verwandtniß, welche es mit jener *divisio* hat, glaube ich jedoch im 6. *Creuz* des ersten Bandes darzuthun zu haben, und auch die Stelle des *Prudentius* beweist nicht, daß Pippin Ansprüche auf die bezeichneten Gebiete besessen habe; eher könnte dies der Umstand thun, daß er im folgenden Jahre außer dem Heere der Aquitanier auch dasjenige der Ultra-Sequanenses entbietet (*J. Ann. Bert. 834 u. unten*). Uebrigens vgl. hinsichtlich des *ducatus Cenomannicus Ann. Mett. 790. Prudent. Trec. Ann. 856. Scr. I 176. 449.*

<sup>2)</sup> Siehe *Vd. I. S. 28 N. 7. 406* und unten.

<sup>3)</sup> Vgl. *Wedekind a. a. O.* und *Dümmler I. 82*, welcher annimmt, er habe auch die Provence, Burgund und Friesland erhalten. Daß er außerdem möglicherweise einen Theil von Ostfranken empfing, sehen wir oben *S. 58 Anm. 1* und *3*.

<sup>4)</sup> Die letzte uns bekannte *ad vicem Ermenfredi* *refraguoscirte* Urkunde datirt vom 17. April 833, *Böhmer no 537. Muratori Ant. It. V. 532. Hist. patr. monum. XIII. 211 no 116*.

<sup>5)</sup> *Böhmer no 539 (26. Nov. 833): Muratori Ant. It. V. 930: Liuthardus notarius recognovi et subscripsi. no 540 (18. Febr. 833). Act. acad. Theodoro-Palat. VI. 256: Liuthausus (sic) notarius recognovi. Monum. Boica XXXIa. 74. 77. 78. Stumpf, Reichskanzler I. 84. 126* nimmt also unrichtig an, daß schon damals Agilmar, der spätere Erzbischof von Vienne, an die Spitze der Kanzlei Lothars berufen worden sei. Dieser erscheint vielmehr zuerst in einer Urkunde vom 24. Januar 835, *Böhmer no 541. Hist. patr. monum. XIII. 217: Dructemirus ad vicem Egilmari recognovi et (sub)scripsi*, vgl. *Dümmler I. 143 N. 29*, also erst nach der Rückkehr Lothar's nach Italien.

<sup>6)</sup> *divina largiente gratia rex Baioariorum*, vgl. *Vd. I. S. 241 Anm. 11*.

Diplomen fortan „König“ schlechtthin<sup>1)</sup>). Auch zählt er nicht mehr seine Regierungsjahre in Baiern, sondern die Jahre seiner Herrschaft in Ostfranken<sup>2)</sup>, ohne diejenigen seines Vaters zu berücksichtigen<sup>3)</sup>. In schwäbischen Privaturkunden wird er auch vielfach „König der Alamannen“ genannt<sup>4)</sup>. Zugleich dehnt sich sein früher begrenztes Urkundungsrecht zu einem unbeschränkten aus<sup>5)</sup>. Der Umschwung der Verhältnisse war ferner auch hier von einem Wechsel der Personen begleitet. Anstatt des bisherigen Kanzlers Gotzbold von Niederaltaich<sup>6)</sup> tritt der Abt Grimald von Weizenburg<sup>7)</sup> an die Spitze der königlichen Kanzlei<sup>8)</sup>. — Die gleichzeitigen Aenderungen der Formeln in der aquitanischen Kanzlei sind mehr nur äußerlicher Art<sup>9)</sup>, obgleich die neuen, immerhin

<sup>1)</sup> Hludowicus divina favente gratia rex. So zunächst in einer Urk. vom 19. Oktober 833, Böhmer no 728. Sichel, Beitr. zur Dipl. II. 162 f. no 11. Wartmann, Urkb. der Abtei St. Gallen I. 318 no 344, vgl. Dümmler I. 82. Sichel a. a. O. I. 352—353. Stumpf, Reichskanzler I. 80. 85 N. 107.

<sup>2)</sup> So zunächst Böhmer no 728. Wartmann I. 319: anno Christo propitio primo regni domni Hludowici regis in orientali Francia. Rudolf von Fulda (Ann. 838 Ser. I. 361) nennt sein Reich regnum orientalium Francorum. Als Ausgangspunkt der neuen Epoche wurde amtlich ein Tag zwischen dem 23. und 30. September, wahrscheinlich der Anfangstag der Indiktion (24.), außeramtlich, wie es scheint, bisweilen auch der Juli angenommen. Vgl. Böhmer, Regest. Karol. p. 72—74. Sichel, Beitr. zur Dipl. I. 354. Stumpf, Reichskanzler I. 125. 126. Wartmann I. 320. Dümmler I. 82 N. 58. 867.

<sup>3)</sup> Dümmler I. 867. Wartmann I. 320. Immerhin wird jedoch auch in seinen Urkunden geschrieben: domni et genitoris nostri Hludowici augusti — domnus et genitor noster (Böhmer no 728. Wartmann I. 318) — quondam auctoritatem immunitatis domni et genitoris nostri Hludouici praestantissimi imperatoris (Böhmer no 730. Dronke, Cod. dipl. Fuld. p. 214 no 486), vgl. oben S. 56 Anm. 6 hinsichtlich Cotharä.

<sup>4)</sup> Vgl. Wartmann I. 322—324 no 346—348. Wirtemberg. Urkb. I. 111. 115 no 96. 100 (anno I. Hludowici regis Alamannorum — regnante Hludowico rege Alamannorum — anno primo Hludowici regis in Altmania — Hludouici regis Alamannorum iunioris — anno XXIII. Hludouici imperatoris et Hludouici iunioris regis Alamannorum V.) u. f. w. Dümmler I. 82 N. 58. 127 N. 55. — Dagegen werden in den Fulder Traditionen aus den Jahren 833—838 durchweg nur die Regierungsjahre des Kaisers Ludwig gezählt, was Dümmler I. 127 N. 53 als bemerkenswerth für die Gesinnung des Klosters hervorhebt.

<sup>5)</sup> Insbesondere auf Verleihung von Immunitäten, s. Sichel, Beitr. zur Dipl. III. 239 N. 2. St. Gallen unter den ersten Karolingern (Mittheil. zur vaterl. Gesch. IV. 9 Note).

<sup>6)</sup> Ausführlich über ihn Dümmler I. 865 f., außerdem S. 28 N. 33. 82. Wattenbach I<sup>3</sup>. 168—169. Sichel, Beitr. zur Dipl. II. 151—152. Stumpf I. 126.

<sup>7)</sup> Siehe Dümmler I. 82. 92 N. 12. 441 N. 41 und besonders S. 867 f. 871 f. St. Gall. Denkmale aus der Karoling. Zeit S. 249 f. Wattenbach I<sup>3</sup>. 169. 208—209.

<sup>8)</sup> Siehe zunächst Böhmer no 728. Wartmann I. 319: Adalleodus diaconus ad vicem Grimaldi recognovi et subscripsi. Vgl. auch die Urkunde Ludwigs des Deutschen vom 30. September 835, Wirtemberg. Urkundenb. I. 109 no 95: vir venerabilis Grimaldus abba et summus cancellarius noster.

<sup>9)</sup> So die Aenderung des Titels aus Pippinus gratia dei rex Aquitanorum in P. ordinante divinae majestatis gratia Aquitanorum rex und der Unterfertigungsformel aus Signum P. regis in Signum P. gloriosissimi regis. Stumpf I. 86 N. 114. 102 N. 173. 106.



prunkvoller als die einfachen alten, die selbständige Hoheit des Königs Pippin wohl entschiedener zum Ausdruck bringen sollten. Dagegen zählte diese Kanzlei ununterbrochen die Regierungsjahre des für den Augenblick entthronten Kaisers — nicht etwa die Lothar's — neben denjenigen Pippin's<sup>1)</sup>. Ihre Geschäfte übernahm nunmehr Dodo<sup>2)</sup>, möglicherweise der spätere Bischof von Angers, während auch der bisherige Notar, Diakonus Sarbod, verschwindet<sup>3)</sup>. —

Papst Gregor kehrte nach den Vorgängen auf dem Lügenfelde mit Lothar's Zustimmung nach Rom zurück; aber nichts weniger als im Triumph, vielmehr voll Mißmuth über einen Ausgang, in welchem mit den verwerflichsten, jedes sittliche Gefühl empörenden Mitteln nicht einmal eine Festigung der Reichseinheit erreicht war, auch keineswegs ohne Scham über die Rolle, welche er in dem freventlichen Spiel zu übernehmen sich hatte verleiten lassen, noch ohne Reue darüber, daß er seine priesterliche Hand nicht mindestens zeitiger aus demselben zurückgezogen<sup>4)</sup>.

Ebenso trennten sich die drei Brüder. Pippin durfte mit Genehmigung seines kaiserlichen Bruders nach Aquitanien, Ludwig nach Baiern zurückkehren<sup>5)</sup>. Dagegen nahm jener den entthronten

<sup>1)</sup> Vgl. Böhmer no 2074 (vom 6. Okt. 833). Bouquet VI. 671 no 12: anno XX. imperii domini Hludovici serenissimi augusti et XVIII. regni nostri. Fund S. 266.

<sup>2)</sup> Siehe zunächst Pippin's Urkunde vom 6. Oktober 833, Böhmer no 2074. Bouquet VI. 671 no 12, sodann Tardif, Monuments historiques p. 90 no 128. Böhmer no 2076. Mabillon, Dipl. p. 523 f. no 78 (vom 26. Okt. und 1. Nov. 835). Dodo's letzter Vorgänger in der Kanzlei war, zufolge einer Urkunde vom 25. Februar 831 (Böhmer no 2073. Baluze Capp. II. 1431 no 47) Gbroin, wahrscheinlich der spätere Bischof von Poitiers, vgl. Bouquet VI. 662, Stumpf I. 75. 86. 102 N. 173. 126 und unten. Siedels Voransetzung (II. 370), daß Gbroin um 834—836 Kanzler gewesen sei, ist irrig.

<sup>3)</sup> An seine Stelle tritt Dugisus(?) s. Böhmer no 2074 l. e., dann Jaat.

<sup>4)</sup> Ann. Bert.: Lotharius... apostolicum Romam... redire permisit. Nithard. I. 4: Gregorius siquidem papa, itineris poenitudine correptus, tardius quam vellet Romam revertitur. V. Hlud. 48 (vielleicht nach Nithard): Gregorius papa, talia cernens, cum maximo moerore Romam regreditur. Hincmar. ad Hadrianum papam, Opp. II. 695: et ipse papa cum tali honore sicut decuerat et sui antecessores fecerunt Romam non rediit, vgl. auch Ann. Xant. (Ceteri vero reversi sunt unusquisque in sua). Fund S. 134. 266 N. 5 greift die Darstellung Nithard's und des Astronomus ohne Grund an, s. dagegen auch Dümmler I. 83 N. 62.

<sup>5)</sup> Ann. Bert.: Lotharius... Pippinum in Aquitaniam et Ludoicum in Baioariam redire permisit. Dümmler I. 83 N. 63 findet in diesen Worten die Auffassung der lotharischen Partei. Indessen Lothar konnte die Brüder nach seinem Belieben entlassen, weil er jetzt eben als Kaiser galt, und es scheint mir durchaus unverkennbar, daß der Reichsannalist an der Sache des alten Kaisers festhält; er brandmarkt das wider denselben eingeschlagene Verfahren mit den schärfsten Ausdrücken (nullatenus eos ab eadem pertinacia compescere potuit, sed pravis persuasionibus et falsis promissionibus populum, qui cum domno imperatore venerat, deceperunt — multa in domnum imperatorem crimina confinxerunt, inter quos Ebo... falsarum obiectionum inventor extiterat, et tamdiu illum vexaverunt, quousque etc.) — V. Hlud. 48. Thegan. 42 p. 599, vgl. auch c. 45 p. 600 u. Ann. Xant.

Vater, der jedoch abgeleitet inmitten einer ihm zugewiesenen Bedeckung ritt, mit sich<sup>1)</sup>. Er kam zunächst nach Marlei (Marlenheim bei Wajfelnsheim)<sup>2)</sup>. Hier verweilte er einige Zeit, traf die ihm nothwendig scheinenden Anordnungen und entließ das Heer-  
volk<sup>3)</sup>, kündigte jedoch auf den 1. Oktober eine allgemeine Reichs-  
versammlung nach Compiègne an<sup>4)</sup>. Sodann zog er über Maur-  
münster durch die Vogesen<sup>5)</sup> und weiter über Metz<sup>6)</sup> und Verdun<sup>7)</sup>  
nach Soissons<sup>8)</sup>, wo er den Vater im Kloster St. Medard in  
strenge Haft gab<sup>9)</sup>. Auch nahm er demselben jetzt zu seinem bittersten  
Schmerze seinen Sohn Karl. Er schickte den Knaben, welcher  
jeden erst das zehnte Lebensjahr vollendet hatte, in das Kloster

Ein Diplom Pippin's für das Kloster Manlieu in der Auvergne vom 6. Oktober 833 ist in Petrarista ausgestellt (Böhmer no 2074. Bouquet VI. 671 no 12).

<sup>1)</sup> V. Hlud. (auch hier bei weitem am ausführlichsten): Porro Hlotharius, patre assumpto et seorsum cum deputatis equitante atque privatim manente... Ann. Bert.: ipse (sc. Lotharius) vero patrem secum cum custodia... perducens. Thegan. 43 p. 599. V. Walae II. 20 p. 566: comitante secum Augusto patre. Caroli C. epist. ad Nicolaum papam, Bouquet VII. 577. Epist. concil. Tricass. Mansi XV. 792.

<sup>2)</sup> V. Hlud. 48. Ser. II. 636, vgl. N. 92 und Dümmler I. 883. — Narrat. clericor. Remens. Bouquet VII. 277: Qui scilicet Lotharius veniens per imperialia palatia; hienach Hist. regum Francorum monast. S. Dionysii 20. Ser. IX. 401.

<sup>3)</sup> V. Hlud. I. c.

<sup>4)</sup> V. Hlud.: sed et conventum populo Compendio indicens, und weiter: — donec autumnii tempore, id est Kalendis Octobris, sicut constitutum erat, patrem secum ducens Compendium venit, vgl. auch Ann. Bert. p. 426 (Deinde condictum placitum Kalendas Octobris Lotharius in Compendio habuit).

<sup>5)</sup> V. Hlud.

<sup>6)</sup> V. Hlud. Ann. Bert.

<sup>7)</sup> V. Hlud.

<sup>8)</sup> V. Hlud. Ann. Bert. vgl. Caroli C. epist. ad Nicolaum, Bouquet I. c. Epist. concil. Tricass. Mansi I. c.: et sub custodia usque ad Sues-  
sionis civitatem perduci fecerunt (sc. filii patrem).

<sup>9)</sup> V. Hlud. 48: ibique in monasterio sancti Medardi patrem sub arta custodia esse praecepit. Ann. Bert.: illic eum monasterio sancti Medardi in eadem custodia reliquit. Ann. Xant.: Qui (sc. filii) miserunt eum in custodiam publicam in Suessionis civitate. Chron. Remense, Labbe I. c. 362: et in monasterio S. Medardi cum monachis clauditur. Regino 838: custodiae traditur; ebenjo Ann. Herem. u. Leodiens. 838. Adonis chron. Ser. II. 321. — Caroli C. epist. ad Nicolaum: et eum... custodia mancipare — Abducto autem imperatore a Hlothario Suessionis monasterium S. Medardi. Narrat. clericor. Remens. Bouquet VII. 277: adduxit secum patrem suum usque Suessionis ad monasterium S. Medardi; danach Hist. reg. Franc. monast. S. Dionysii Ser. IX. 401. — Von der Berufung auf die unechte Conquestio Chlodovici (Mabillon A. S. o. S. Ben. IVa. 407: Sues-  
sionis civitatem deinde inimica cohorte vallatus, ad sanctorum dominorum meorum coenobium perductus sum... Quo cum me publica custodia arta-  
vissent etc.) ist abzusehen. Thegan c. 43 p. 599 sagt ungenau: Hlutharius vero duxit secum patrem ad Compendium palatium. Richard übergeht die Einschließung des alten Kaisers in St. Medard, sowie hernach seine Kirchen-  
buße, jedoch vielleicht in Folge einer Verwechslung, vgl. Bb. I. S. 356 Ann. I. Es heißt bei ihm nur im Allgemeinen: ac Karolus una cum patre sub magna custodia servatur (I. 4 p. 632).

Prüm in der Geſel und ließ ihn dort in ſtrengem Gewahrſam halten<sup>1)</sup> — wie einen ſchweren Verbrecher, klagt Karl ſpäter ſelbſt<sup>2)</sup> — jedoch ohne ihn ſcheeren zu laſſen<sup>3)</sup>.

Am 1. Oktober<sup>4)</sup> trat ſodann die berühmte allgemeine Reichsverſammlung zu Compiègne unter Lothar's Vorſitz<sup>5)</sup> zuſammen. Die Grafen und übrigen weltlichen Großen, ſowie die Biſchöfe und Aebte ſcheinen ſich zum bei weitem größten Theile eingefunden zu haben; auch das Volk war aus allen Theilen des Reichs zahlreich herbeigeſtrömt<sup>6)</sup>. Mit Beſtimmtheit feſt-

<sup>1)</sup> Ann. Bert.: et filium eius Carolum ei auferens, ad monasterium Prumiae tranſmiſit, unde patrem nimium contriſtavit. V. Hlud. 48: Karolo Prumiae commendato. Epist. Caroli ad Nicolaum, Bouquet l. c.: nos quoque non adhuc decennem (nicht genau richtig, da K. bereits am 13. Juni 823 geboren war, vgl. Bd. I. 198 Num. 1) . . . pari custodia Prumia monasterio mancipandum delegavere. Ann. Elnonens. min. Ser. V. 18: et Carolus ultimus natus illi auferunt. Hist. reg. Franc. monast. S. Dionysii 20. l. c.: (uxoremque eius Judith) et Karolum, utriusque filium, ab eo extrahunt et exulant. Richard's bereits erwähnte Angabe: Karolus una cum patre sub magna custodia ſervatur iſt mithin unrichtig.

<sup>2)</sup> Epist. ad Nicolaum l. c.: quasi multorum criminum obnoxium. — Dümmler I. 84 N. 64 führt es vielleicht nicht mit Recht nur auf den damaligen Aufenthalt Karl's in Prüm zurück, wenn Lupus denſelben als alumnus des dortigen Abts Marward bezeichnet, Opp. ed. Baluz. p. 130 epist. no 85, vgl. Bd. I. S. 326 Num. 4 und außerdem auch Epist. Fuld. XIII. ed. Dümmler, Forschungen V. 379, wo zu leſen ſein dürfte: Marcwardus, vir astutia et hypocrisis clarus, successit (Tancred), praeceptor (nicht praecepto) Caroli, Ludovici filii, ut patet ex epistola abbatis Fuldensis ad eundem.

<sup>3)</sup> V. Hlud.: nec tamen attonso. — In der angeblichen Conquestio (Mabillon l. c. p. 407 f.) erzählt der Kaiſer Ludwig, man habe ihm — um ihn böſſig zur Verzeiſung zu bringen und dadurch zur Weltentſagung zu bewegen — die trügeriſche Kunde zutommen laſſen, daß ſein kleiner Sohn, ſein Herzblatt, geſchoren und zum Mönch gemacht worden wäre. Hernach jedoch hätten ihm einige Kloſterbrüder die Nachricht zugeſteckt, daß dieſes eben ſo un- wahr ſei, als daß ſeine Gattin Judith Nonne geworden ſei oder gar nicht mehr lebe und Karl vielmehr nichts Schlimmes zu erdulden gehabt habe: quatinus, quod callide tractaverant, opere consummarent, quosdam submiserunt, qui uxorem meam in monasterio virginum sauctimonialem factam vel (quod verius audissent) mortuam mihi nuntiarent; filium quoque meum parvulum et innocentem Karolum, bonae indolis puerulum, quem noverant prae omnibus mihi amantissimum, adtonsum et monachorum firmarent coetui adnixum — vivere uxorem et nil in filium meum sinistri operatum cognovi.

<sup>4)</sup> Ann. Bert.: Kalendas Octobris. V. Hlud. 48. Exauctorat. Hludovici Leg. I. 366: in mense videlicet Octobri. Agobardi cartula ib. p. 369: anno imperii (sc. Hlotharii) primo, mense quarto (vgl. v. S. 55 Num. 5).

<sup>5)</sup> Agobardi cartula l. c.: praesidente serenissimo et gloriosissimo Hlothario imperatore et Christi domini amatore.

<sup>6)</sup> Agobardi cartula: Qui utique conventus extitit ex reverentissimis episcopis et magnificentissimis viris illustribus, collegio quoque abbatum et comitum promiscuaeque aetatis et dignitatis populo (nachher, lin. 33, allerdings nur: omnes qui in praedicto conventu aderant episcopi). Exauctorat. l. c.: qualiter nos episcopi. . . apud Compendium palatium generaliter convenimus — illi (sc. Lothario imperatori) sive optimatibus illius seu omni generalitati populi, quae undique illuc confluxerat etc. Allerdings hatte die lothariſche Partei ein Interesse daran, dieſe Reichsverſammlung als eine allgemein beſuchte darzuſtellen. Vgl. indeſſen auch Ann. Bert.: ibique episcopi,

stellen<sup>1)</sup> können wir allerdings nur die Anwesenheit der Erzbischöfe Ebo von Reims<sup>2)</sup> und Agobard von Lyon<sup>3)</sup>. Zudem auch die Gegenwart der anderen Bischöfe, von denen es feststeht, daß sie sich entschieden der Sache Lothar's anschlossen und hernach zum Theil als besonders schuldig in Anspruch genommen wurden, wie der Erzbischof Bernard von Bienna<sup>4)</sup> und Bartholomäus von Narbonne<sup>5)</sup>, des Bischofs Hildemann von Beauvais<sup>6)</sup>, des Zöglings und Freundes Adalhard's von Corbie, der einst an das Sterbelager des Greises geeilt und bis zu seinem letzten Athemzuge nicht von ihm gewichen<sup>7)</sup> war, sowie der Bischöfe Elias von Troyes<sup>8)</sup> und Heribald von Auxerre<sup>9)</sup> läßt sich mit Sicherheit voraussetzen. — Lothar empfing hier eine Gesandtschaft aus Constantinopel, welche Kaiser Theophilus, seit 829 Alleinherrscher, an Ludwig geschickt hatte, um das freundschaftliche Verhältniß, welches sein Vater Michael mit demselben unterhalten<sup>10)</sup>, von Neuem zu befestigen<sup>11)</sup>. Vielleicht war es vornehmlich gemeinsame Bedrängniß durch die Bulgaren, was die Fortdauer und Stärkung dieser Verbindung wünschenswerth erscheinen ließ<sup>12)</sup>. Die Träger dieser Gesandtschaft, der Erzbischof Markus von Ephesus und der

abbates, comites et universus populus convenientes. Thegan. 43: Omnes enim episcopi molesti fuerunt ei... Caroli C. epist. ad Nicolaum, Bouquet l. c. (ipse Ebbo cum aliis pene omnibus episcopis).

<sup>1)</sup> Leider sind die Unterschriften unter dem Protokoll über die Kirchenbuße Ludwigs, welches von sämmtlichen anwesenden Bischöfen unterzeichnet war, uns nicht mit überliefert.

<sup>2)</sup> Ann. Bert. 833. 835 p. 427. 429. Thegan. 44 p. 599. Flodoard. hist. Rem. eccl. II. 19 (nach Thegan). 20. Gest. ep. Camerac. I. 43. Scr. VII. 416—417. Caroli C. epist. ad Nicolaum. Narrat. clericor. Remens. Bouquet VII. 557. 227. Hincmar. Opp. II. 272 (ad synodum Suessionensem de Ebone Remensi), vgl. auch V. Hlud. 54 p. 640.

<sup>3)</sup> Agobardi cartula p. 369: ego Agobardi Lugdunensis ecclesiae indignus episcopus interfui venerabili conventui apud palatium, quod nuncupatur Compendium etc. vgl. V. Hlud. 54. 57 p. 640. 642. Adonis chron. Ser. II. 321. Flodoard. hist. eccl. Rem. II. 20. Ueber den Bischof Gozwin von Osnabrück (Querimonia Egilmari, Erhard Regest. hist. Westfal. I. cod. dipl. p. 36 no 41) vgl. unten.

<sup>4)</sup> Vgl. V. Hlud. 57 p. 642. Adonis chron. l. c.

<sup>5)</sup> Flodoard. II. 20, wo Agobard, Bartholomäus, Heribald und Jesse als Sautores Lothar's in adversitate patris sui bezeichnet werden.

<sup>6)</sup> Vgl. Flodoard. l. c.

<sup>7)</sup> V. Adalhardi auct. Paschas. 79. Ser. II. 572, auct. Gerardo 54. Mabilion A. S. o. S. Ben. IV a. 357.

<sup>8)</sup> Vgl. V. Hlud. 56 p. 642.

<sup>9)</sup> Flodoard. l. c., vgl. oben Anm. 5 und im Allgemeinen über diesen Prälaten Gest. pontif. Autissiodor. c. 36, Duru bibliothèque historique de Yonne I. 354. Er war danach der Sohn eines bairischen Vaters und einer Frau aus dem Gâtinois, von Jugend auf am Hofe erzogen, ausgezeichnet durch Muth und Würde der Erscheinung und glänzende Beredsamkeit (Hunc ab ineunte etate in palatio educatum — Fuit autem vir admodum nobilis, forma elegans, eloquiis nitidus, singulari prudentia circumspectus).

<sup>10)</sup> Vgl. Eb. I. 2. 218 ff. 278—279.

<sup>11)</sup> V. Hlud. 49 p. 636. Ann. Bert. p. 426—427.

<sup>12)</sup> So vermuthet Schloffer, Gesch. der bilderkürmenden Kaiser S. 492—493.

Protospathar des byzantinischen Kaisers, übergaben Lothar ein Schreiben ihres Herrn und die ihm zugeordneten Geschenke, während sie die für Ludwig bestimmten zurückbehielten. Dann kehrten sie nach ihrer Vaterlande zurück, um, nach dem Ausdruck des Astronomen <sup>1)</sup>, die Kunde von dem „beinahe unerhörten Trauerspiel“ heimzubringen, dessen Zeugen sie geworden waren. — Was die Geschäfte der Versammlung selbst betrifft, so hatte sich der geistliche Theil derselben, wie es zu geschehen pflegte <sup>2)</sup>, besonders constituirt <sup>3)</sup> und nahm das große Wort. In ähnlichem Sinne wie die Pariser Synode im Jahre 829 <sup>4)</sup> suchten die Bischöfe, wie sie selbst berichten <sup>5)</sup>, dem Kaiser, den weltlichen Großen und allem versammelten Volk das Gewicht und Ansehen ihres priesterlichen Amtes zum Bewußtsein zu bringen, dieselben über die Strafe aufzuklären, welche der Ungehorsam gegen ihre Gebote nach sich ziehen müsse. Demnächst forderten sie Fürst und Volk zu demüthiger Einker in Gott und unverzüglicher Sühne der Vergehen an, durch welche sie jenen beleidigt. Die Noth, in welche Kirche und Reich versunken waren, wurde erörtert und die Mittel in's Auge gefaßt, um die dringende Abhülfe zu schaffen und der Wiederkehr ähnlicher verderblicher Zustände vorzubeugen. Das Einzelne dieser kirchlich-politischen Verhandlungen und Festsetzungen ist uns nicht überliefert; größtentheils mögen sie sich auf die nämlichen Punkte bezogen haben wie die Akten der vorhergehenden und nachfolgenden Synoden. Die Gesinnung der Versammlung bekundete hinlänglich die Thatsache, daß der einst zu Rimwegen von seinen Amtsgenossen abgesetzte <sup>6)</sup> Bischof Jesse von Amiens nunmehr von denselben, und darunter von seinem Metropolitano Ebo von Reims, auf seinen Stuhl zurückberufen ward <sup>7)</sup>.

<sup>1)</sup> *tragediamque reportantem pene inauditam remisit.*

<sup>2)</sup> Vgl. *Wailly* III. 475.

<sup>3)</sup> Vgl. *Exactorat.* p. 367 lin. 11: *sacer idem conventus.*

<sup>4)</sup> Vgl. *Vd.* I. S. 316.

<sup>5)</sup> *Exactorat.* p. 366: *Et hoc quidem illi (Lothar) sive optimatibus illius seu omni generalitati populi, quae undique illuc confluerat, manifestare iuxta iniunctum nobis ministerium curavimus, qualis sit vigor et potestas sive ministerium sacerdotale et quali mereatur damnari sententia, qui monitis sacerdotalibus obedire noluerit. Deinde tam memorato principi quam cuncto eius populo denuntiare studuimus, ut Domino devotissime placere studerent et in quibus eum offenderant placare non differrent. Examinata quippe sunt multa, quae per negligentiam in hoc imperio contigerunt, quae ad scandalum ecclesiae et ruinam populi vel regni interitum manifestis iudiciis pertinebant: quae necesse erat ut cito corrigerentur et in futuro omnibus modis vitarentur. Agobardi cartula p. 369: A quo conventu quicquid utiliter et laudabiliter tractando et conferendo inventum est et necessario statuendum, et iudicantibus consensu et consensu ipse iudicavi. In primis videlicet quae ad commoditatem et soliditatem regni et regis pertinere videbantur.*

<sup>6)</sup> *Siehe Vd.* I. S. 363.

<sup>7)</sup> *Thegan.* 44 p. 600: *Tu (Ebo) cum ceterorum iudicio Jesse a sacerdotio deposuisti: nunc iterum revocasti eum in gradum pristinum.* Hiernach *Flooard.* *Rem. eccl. hist.* II. 20, welcher Jesse auch weiterhin vorwirft, im Jahre 834 seinen Bischofsitz contra sacras regulas verlassen zu haben.

Nächst der Reform des Reichs bildete das Schicksal des entthronten Kaisers den Gegenstand der Berathungen<sup>1)</sup>. Die siegreiche Partei fühlte sich im Besitz der Gewalt noch keineswegs sicher, den Boden unter ihren Füßen schwankeud. Viele der Anwesenden standen unter dem ausgesprochenen Verdacht, es im Stillen noch immer mit dem alten Kaiser zu halten und mußten sich theils durch einfache Versicherung, theils sogar eidlich von diesen Anklagen reinigen<sup>2)</sup>. Außerdem hat Lothar, nach den Königsannalen<sup>3)</sup>, auf diesem Reichstage abermals ein allgemeines Trennversprechen empfangen. Im Grunde jedoch war, mit Ausnahme der eigentlichen Anstifter, niemand von dem eingetretenen Umschwunge befriedigt. Man konnte Ludwig's Schicksal nicht ohne Mitleid, Scham und Reue betrachten; vor Allem aber regte sich der bange Zweifel, ob der neue Zustand nicht abermals alle Hoffnungen auf das Bitterste täuschen werde. Grund genug für die Häupter der lotharischen Partei, eine Reaction ernstlich zu befürchten<sup>4)</sup>. Das einzige entscheidende Mittel, sie abzuwenden, schien ein Verfahren, welches die Absetzung des Kaisers unwiderprüflich machte und zugleich vor den Augen des Volks legitimirte<sup>5)</sup>. — Mit Genehmigung Lothar's sandten die Bischöfe eine Deputation nach St. Médard<sup>6)</sup>, um den alten Kaiser im Namen der geistlichen Versammlung zur Kirchenbuße zu bestimmen<sup>7)</sup>.

<sup>1)</sup> Exauctorat. Agobardi cartula l. c.

<sup>2)</sup> V. Hlud. 49 p. 636: In eodem conventu cum multi insimularentur devotionis in patrem, defectionis in filium, quidam verbis simplicibus, quidam iuramentis obiecta diluerunt.

<sup>3)</sup> Ann. Bert.: fidelitatemque promiserunt.

<sup>4)</sup> V. Hlud. l. c.: Unde verentes sceleris conspiratores inauditi, ne versa vice retrolapsa ferrentur quae gesta erant...

<sup>5)</sup> Zu der Epist. concil. Tricassin. Mansi XV. 792 wird als Motiv der Ludwig auferlegten Kirchenbuße bezeichnet: ut populo credibile posset fieri, quod merito fuerat a regno expulsus.

<sup>6)</sup> Wenn Thegan. c. 43 p. 599 und V. Hlud. 48 angeben, Lothar habe den Vater mit sich nach Compiègne geführt, so ist das offenbar unrichtig, wie denn der Astronom selbst unmittelbar vorher erzählt, daß er ihn in St. Médard in strenge Haft gab. Aus den Reichsannalen (p. 427) geht hervor, daß er ihn von dort erst nach der Kirchenbuße wider seinen Willen nach Compiègne holte, s. unten.

<sup>7)</sup> Exauctorat. Hlud. p. 367: dignum duximus, ut per licentiam memorati principis Lotharii legationem ad illum ex auctoritate sacri conventus mitteremus, quae eum de suis reatibus admoneat, quatenus certum consilium suae salutis caperet, ut, quia potestate privatus erat terrena iuxta divinum consilium et ecclesiasticam auctoritatem, ne suam animam perderet elaborare in extremis positus totis viribus studeret. Agobardi cartula p. 369: in eo scilicet, quod praedictus conventus deliberavit, ut per legatos et missos ammoneretur domnus Hludovicus de suis erratibus et exhortaretur, ut secundum prophetium dictum rediret ad cor et recognosceret acta sua, quae adversus Deum currens per vias pravitatis et iniustitiae exegerat, ac deinceps susceperet consilium vitae et salutis suae, quatenus apud omnipotentem indicem et dominum, qui clementissimus indultor est criminum, indulgentiam et remissionem iniquitatum impetrare posset; ut qui per multiplicatas negligentias regnum terrenum ammiserat, per impensas supplices confessiones regnum caeleste adipisceretur...

Sie hatten zu diesem Behuf ein Schriftstück über seine Vergehungen aufsetzen lassen, welches ihm übergeben wurde, damit er darin „wie in einem Spiegel die Häßlichkeit seiner Handlungen schauen könne“<sup>1)</sup>. Die nämliche Forderung, der vom Thron gefallene Kaiser möge sich der öffentlichen Buße unterwerfen, „auf daß er nicht, gleich dem irdischen und zeitlichen Reiche, auch das Himmelreich verliere,“ finden wir in einer uns erhaltenen Schrift des Erzbischofs Agobard von Lyon ausgesprochen, welche in eben diesen Zeitpunkt gehören muß<sup>2)</sup>: nur daß hier die Hauptschuld an allem Uebel auf die Kaiserin Judith gewälzt wird. Die Art und Weise, wie Ebo von Reims, der Haupturheber dieses Verfahrens, und andere Bischöfe dem unglücklichen Fürsten außerdem auch mündlich mit fortwährender schonungsloser Vorhaltung seiner angeblichen Vergehungen zusetzten, um ihn zu zerknirschter Buße und Weltentsagung zu bewegen, nahm geradezu den Charakter der Peinigung an<sup>3)</sup>. Der entthronte Kaiser aber, der den Rathschlägen jener Abgeordneten wohl Gehör schenken mußte, verlangte

<sup>1)</sup> Agobardi cartula: Propter quod et libellus editus est a viris diligentioribus et ei oblatas de manifestatione criminum suorum, in quo velut in speculo perspicue conspiceret fedicitatem actuum suorum.... Vgl. Exauctorat. p. 367: unde a memoratis sacerdotibus fuerat familiariter sive verbis sive scriptis admonitus u. oben Bd. I. S. 399.

<sup>2)</sup> Das zweite Stück des i. g. liber apologeticus, i. d. d. e. 13. Opp. II. 72: pro quibus omnibus poenitentis necessarium est religiosissimo quondam imperatori ut redeat ad cor suum (vgl. oben S. 66 Anm. 7) agatque poenitentiam, humiliatus sub potenti manu Dei etc. Auch sonst sind die Wendungen hier ganz ähnlich wie in der cartula Agobardi, i. e. 12 p. 70—71: Sic ergo dignetur dominus dudum imperator pie pendere, ut coeleste et sempiternum regnum non perdat, qui, deceptus a muliere, terrenum et temporale amisit. Vgl. Dümmler I. 85 N. 69 u. oben Bd. I. S. 398—399, Excurs VIII. Ich habe dort indessen übersehen, daß die von mir angeführte Ansicht schon von Leibniz angedeutet und auch bereits zum Theil ähnlich begründet ist. Leibniz sagt (Ann. Imp. I. 423; vgl. p. 422. 426): „Hanc partem apologetici (der I. Theil) scriptam manifestum est rebus adhuc libratibus: caetera adjecta sunt, cum deserto imperatore a suis, pax videretur. Nam et priora de causis malorum in sequentibus repetuntur, ut quasi novus libellus appareat.“ Durchaus falsch ist es, wenn Sidel in dem Artikel über Agobardus, Allgemeine Deutsche Biographie I. S. 142, sagt, N. suche sich in dem Liber apologeticus wegen seines Antheils an der Ludwig auferlegten Buße zu rechtfertigen.

<sup>3)</sup> Ann. Bert.: In quo conventu multa in domnu imperatorem erimina confixerunt, inter quos Ebo Remorum episcopus falsarum obiectionum inventor extiterat, et tandem illum vexaverunt etc. Thegan. 43 p. 599: (Hlutharius)... ibi valde adfixit cum eum episcopis et ceteris nonnullis... Omnes enim episcopi molesti fuerunt ei, et maxime hi, qui ex vilissima servili conditione honoratos habebat, cum his, qui ex barbaris nationibus ad hoc fastigium perducti sunt. 44 p. 599—600: Elegerunt tunc unum impudicum et crudelissimum, qui dicebatur Ebo Remensis episcopus... ut eum inmaniter adfixisset cum confinementibus caeterorum. Inaudita locuti sunt, inaudita fecerunt, cottidie inproperantes ei — qui istum vero maxime adflicebant, legales servi eius fuerunt ac patrum suorum. Flodoard. hist. Rem. eccl. II. 19 (nach Thegan, vgl. Forschungen X. 352 N. 4. Wattenbach I. 157 N. 3). 20. Hincmar. Opp. II. 272. Epist. concil. Triass. Mansi I. c. Agobard. cartul. I. c.: sive verbis sive scriptis.

wenigstens Bedenkzeit und bestimmte einen Termin, an welchem er ihnen endgültige Antwort über seinen Entschluß ertheilen wolle <sup>1)</sup>. Als dieser Tag erschien, begab sich die ganze geistliche Curie des Reichstags oder mindestens die Gesamtheit der Bischöfe <sup>2)</sup> nach St. Medard und hielt dem unglücklichen Fürsten nochmals Alles vor, wodurch er Gott beleidigt, der Kirche Aergerniß gegeben, Ruhe und Frieden des seiner Leitung anvertrauten Volks untergraben haben sollte; worauf er denn versprach, sich ihrem Rath in allen Stücken zu fügen und sich ihrem Urtheilspruch zu unterwerfen <sup>3)</sup>. Dreimal und öfter warf sich Ludwig zerknirscht vor den Bischöfen auf den Boden, bekannte seine Verbrechen, bat um Vergebung und sprach das Verlangen nach Buße sowie seine freundige Bereitwilligkeit aus, die ihm auferlegte Demüthigung auf sich zu nehmen <sup>4)</sup>. Nachdem ihm darauf die Bußordnung bekannt gemacht worden war, erklärte er sich mit der Anwendung derselben vollkommen einverstanden <sup>5)</sup>. Jedoch wünschte er vorher noch eine aufrichtige christliche Ausöhnung mit Lothar, die ihre Herzen von jedem Flecken des Hasses rein wüsche und bat demnach um den sofortigen Besuch des Sohnes und der Großen desselben. Nachdem in der That eine äußerliche Veröhnung mit Lothar stattgefunden <sup>6)</sup>, folgte die Kirchenbuße des Kaisers <sup>7)</sup> in

<sup>1)</sup> Exauctorat. p. 367.

<sup>2)</sup> Exauctorat. l. c.: sacer idem conventus unanimiter ad eundem venerabilem virum perrexit. In der cartula Agobardi heißt es nur: Pro qua re accesserunt ad eum denuo omnes, qui in praedicto conventu aderant episcopi.

<sup>3)</sup> Exauctorat. l. c.

<sup>4)</sup> Agobardi cartula (prostratus coram eis non semel vel iterum, sed tertio aut amplius).

<sup>5)</sup> Ibid.: Innotescitur ei lex et ordo publicae penitenciae, quam non rennuit, sed ad omnia annuit.

<sup>6)</sup> Exauctorat. l. c.: Porro de tanta salubri admonitione hilaris, illico dilectum filium suum Lotharium augustum sibi festinato affuturum supplicavit, ut ille, ruptis quibuslibet morulis, cum suis primatibus veniret, quatinus primum inter eos mutua reconciliatio secundum christianam doctrinam fieret, ut si quid in cordibus eorum naevi aut discordiae inerat, pura humilisque postulatio veniae expiaret ac deinde coram omni multitudine iudicium sacerdotale more paenitentis susciperet, quod et non multo post factum est.

Es ist zum mindesten gedankenlos und thatsächlich unrichtig, wenn der Astronom erzählt, daß der Kaiser abwesend, ungehört, ohne Geständniß oder Ueberweisung zu der Kirchenbuße verurtheilt worden sei, V. Hlud. 49 p. 637: Adiudicatum ergo eum absentem et inauditum, nec confitentem neque convictum etc., vgl. Leibniz Ann. Imp. I. 431. Ganz ähnlich allerdings auch Carol. C. epist. ad Nicolaum, Bouquet l. c. p. 557: nec confessum nec ab aliquo convictum, sowie Epist. concil. Tricass. Mansi XV. 793, und hienach Flodoard. hist. Rem. eccl. II. 20: nec confessum nec convictum.

<sup>7)</sup> Vgl. über diese Kirchenbuße, außer der Exauctoratio und der cartula Agobardi, V. Walae II. 20 p. 566: in . . . iudicio praesulum, qui eum sub poenitentia redegerunt. Narrat. clericor. Remens. Bouquet VII. 277: coactus est Ebbo . . . illi imponere publicam poenitentiam, hienach Hist. reg. Francor. monast. S. Dionysii 20. Scr. IX. 401; ferner Ann. Bert. V. Hlud. 49. p. 637. Thegan. 44 p. 599 (hienach Flodoard. hist. Rem. eccl. II. 19). Enhard. Fuld. Ann. 834 p. 360 (vgl. R. 9 und Berthold. ann. 1077. Scr. V.



der Marienkirche des Klosters St. Médard zu Soissons, in der außer den Gebeinen des heiligen Medardus auch die im Jahre 826 von Rom dorthin gebrachten St. Sebastian's ruhten<sup>1)</sup>. Lothar, der unnatürliche Sohn, fehlte nicht bei diesem Schauspiel der tiefsten Erniedrigung seines unglücklichen Vaters. Mit ihm waren seine Großen und das zu dem Compiègner Reichstage versammelte Volk zugegen, soviel die Mauern der Kirche zu fassen vermochten. Auch umstand außer den Bischöfen eine Anzahl von Presbytern und Diaconen und eine nicht geringe Menge anderer Alexiker den kaiserlichen Büßer<sup>2)</sup>. Dieser warf sich vor dem Altar auf ein auf den Boden gebreitetes härenes Gewand und bekannte drei-, viermal mit lauter Stimme unter hervorstürzenden Thränen<sup>3)</sup> alle seine Schuld: er habe das ihm anvertraute Herrscheramt unwürdig verwaltet, Gott in demselben vielfach beleidigt, der Gemeinde Christi Aergerniß gegeben und das Volk durch seine Nachlässigkeit in Verwirrung und Noth gestürzt<sup>4)</sup>. Zur Sühne so großer Sünde begehre er sich einer öffentlichen kirchlichen Buße zu unterwerfen, auf daß er kraft der Barmherzigkeit des Herrn Absolution durch diejenigen empfangen, denen Gott die Macht verliehen habe zu binden und zu lösen<sup>5)</sup>. Hierauf ermahnten die Bischöfe den Kaiser, im Angesicht des Höchsten ein reines, einfältiges und unumwundenes Bekenntniß seiner Sünden abzulegen, ohne Rückhalt und nicht mit solchen Hintergedanken wie einst vor drei Jahren, als er vor einer andern Synode in Compiègne zur

296). Hincmar. Opp. II. 272 (ad synodum Suession. de Ebone Remensi). Caroli C. epist. ad Nicolaum I. c. Epist. concil. Tricassin. I. c. p. 792: praetextu publicae poenitentiae.

<sup>1)</sup> Exauctorat. p. 367: Veniens igitur idem dominus Lodewicus in basilicam sanctae Dei genetricis Mariae, ubi sanctorum corpora requiescunt, Medardi videlicet confessoris Christi atque pontificis necnon Sebastiani praestantissimi martyris. Vgl. V. Hlud. I. c. (ante corpus sancti Medardi confessoris et sancti Sebastiani martiris). Agobardi cartula: ac demum pervenit in ecclesiam... ante altare et sepulera sanctorum. Als basilica sancti Medardi wird diese Kirche bezeichnet Einh. Ann. 826 p. 215 und danach Enhard. Fuld. Ann. p. 359. S. auch Mirac. S. Wandregisili 17. Mabillon A. S. o. S. Ben. II. 553 (ad S. Medardi coenobium, quo ejusdem praecipui confessoris et inclyti martyris Sebastiani felicia membra quiescunt).

<sup>2)</sup> Exauctorat. p. 367: adstantibus presbyteris, diaconibus et non parva multitudine clericorum, praesente etiam praefato domino Lothario filio eius eiusque proceribus atque totius populi generalitate, quotquot videlicet intra sui septum eadem continere potuit ecclesia, vgl. Agobardi cartula p. 369: coram cetu fidelium.

<sup>3)</sup> Exauctorat. p. 367: prostratus in terram super cilicium ante sacrosanctum altare, und dann nochmals p. 368: Igitur pro his vel in his omnibus, quae supra memorata sunt, reum se coram Deo et coram sacerdotibus vel omni populo cum lacrymis confessus et in cunctis se deliquisse protestatus est et poenitentiam publicam expetiit etc. Agobard. cartula: prostratus super cilicium, his terque quaterque confessus in omnibus clara voce cum habundanti effusione lacrimarum.

<sup>4)</sup> Exauctorat. I. c.

<sup>5)</sup> Exauctorat. I. c.

Rede gestellt worden<sup>1)</sup>. Ludwig erklärte, vornehmlich in allen den Punkten gefehlt zu haben, um derentwillen die Bischöfe ihn bereits vertraulich, mündlich und schriftlich, vermahnt und zurechtgewiesen hätten. Sodann übergaben sie ihm ein Verzeichniß<sup>2)</sup>, worin diese Vergehungen einzeln aufgeführt waren. Wie sie hier formulirt war, lautete die Anklage hauptsächlich auf drei Capitalverbrechen: Schändung des Heiligen (sacrilegium), Todtschlag (homicidium) und Meineid (periurium)<sup>3)</sup>, und zwar werden dabei alle angeblich unter diese Kategorien fallenden Handlungen, auch insofern Ludwig nur passiv an ihnen betheiliget war, ihm als dem Urheber zur Last gelegt<sup>4)</sup>. Im Einzelnen wird darunter zunächst der Bruch der feierlichen Gelübde angeführt, welche er seinem Vater bei seiner Erhebung zum Mitkaiser im Jahre 813 geleistet hatte<sup>5)</sup>. Denn diesen Versprechungen zuwider habe er seine Halbbrüder zwangsweise scheeren lassen, andere Verwandte (Adalhard, Bernar, Gundrada und zuletzt Wala) verbannt und die Tödtung seines Neffen, des Königs Bernhard von Italien, zugelassen, während es in seiner Macht gelegen hätte denselben zu befreien<sup>6)</sup>. Ferner wird es dem Kaiser als Friedens- und Eidbruch vorgeworfen, daß er die im Reichsgesetz von 817 festgestellte Thronfolgeordnung willkürlich geändert und verfälscht<sup>7)</sup> und seine Getreuen veranlaßt habe, im Widerspruch mit den auf das ursprüng-

<sup>1)</sup> Exactorat. l. c: ne forte interius aliquid tegeret aut in conspectu Dei quippiam dolose ageret, sicut iam pridem in Compendio palatio ab alio sacro conventu correptus coram omni ecclesia eum fecisse omnibus notum erat, vgl. Vd. I. S. 353 Anm. 5.

<sup>2)</sup> Dies Verzeichniß selbst ist uns nicht überliefert. Daß Protokoll der Bischöfe enthält nur einen Auszug aus demselben (vgl. c. I p. 367: sicut in eadem chartula plenius continetur).

<sup>3)</sup> Exactorat. 1: reatum sacrilegii incurrando et homicidii. 2: in periurii reatum... inciderit. 4: et in hoc reatum homicidii incurrando. 5: reatum periurii nihilominus incurrisse.

<sup>4)</sup> Ibid. 5: quoniam haec proculdubio in auctorem, per quem fieri compulsa sunt, iure retorquentur. 6: quae omnia ad auctorem, sicut praemissum est, reflectuntur.

<sup>5)</sup> Ibid. 1: eo quod paternam admonitionem et terribilem contestationem sub divina invocatione ante sanctum altare in praesentia sacerdotum et maxima populi multitudine sibi factam secundum suam promissionem non conservaverit, vgl. Vd. I. S. 4.

<sup>6)</sup> Exactorat. c. 1: eo quod fratribus et propinquis violentiam intulerit et nepotem suum, quem ipse liberare potuerat, interficere permisit et quod, immemor voti sui, signum sanctae religionis propter vindictam suae indignationis fieri postea iusserit. Vgl. Vd. I. S. 21—22. 123. Den Zusatz et quod immemor voti sui — iusserit weiß ich nicht zu erklären (vgl. auch Vd. I. S. 98 Anm. 7 u. S. 389 Anm. 8).

<sup>7)</sup> Exactorat. 2: Quod auctor scandali et perturbator pacis ac violator sacramentorum existendo pactum, quod propter pacem et unanimatem imperii ecclesiarum tranquillitatem communi consilio et consensu eunctorum fidelium suorum fuerat inter filios suos factum et per sacramentum confirmatum, super(?) illicita potestate corruerit. Vgl. Vd. I. S. 391. 392 und oben S. 27. Es bezieht sich dies wohl auf die Theilung zwischen Lothar und Karl vom Ende des Jahres 832 und die Uebertragung Mamanniens u. s. w. an den letzteren im Jahre 829.

liche Gesetz abgelegten Eiden nunmehr das abgeänderte zu beschwören. Wie sehr zu Gottes Mißfallen, liege klar vor, da seitdem das Volk des Kaisers zu gerechter Strafe von Noth und Sünde heimgejucht worden sei<sup>1)</sup>. Beide Anschuldigungen, wegen eines leichtfertigen und verderblichen Spiels mit immer neuen Reichstheilungsbestimmungen und der damit zusammenhängenden fortwährenden Nöthigung seiner Söhne und des Volks zu immer neuen und einander widersprechenden Eidesleistungen, werden hernach noch im Allgemeinen wiederholt<sup>2)</sup>. Sie waren in der That nur allzu begründet. Einen weiteren Anklagepunkt mußte der Feldzug nach der Bretagne vom Jahre 830 hergeben, der, wie wir uns erinnern, während der Fastenzeit, und zwar, wie hier behauptet wird, ohne Noth und Zweck unternommen war<sup>3)</sup>. Ueberhaupt<sup>4)</sup>, heißt es weiter<sup>5)</sup>, habe Ludwig viele Heerzüge nicht allein zweck- und planlos, sondern geradezu zum Verderben des Reichs unternommen, und alle Gewalt- und Schandthaten, welche dieselben in ihrem Gefolge gehabt<sup>6)</sup>, aller Mord und Meineid, Raub und Brand, alle Plünderung und Tempelschändung und unter Christen kaum erhörte Bedrückung, welche dabei vorgekommen, fielen auf ihn persönlich zurück. War es indessen schon ungerecht, den Kaiser schlechtthin für die Rohheit des Kriegsvolks verantwortlich zu machen, so tritt die Dreistigkeit der Anklage vollends in der Art und Weise hervor, wie sie die Empörung vom Jahre 830 und ihre Bestrafung sowie die jüngst vorhergegangenen Ereignisse behandelt. Ludwig habe, so wird gesagt, einigen seiner Getreuen, welche ihn in gerechter Besorgniß vor den Nachstellungen seiner Feinde gewarnt, Gewalt angethan, sie wider göttliches und menschliches Recht, unter offener Verleitung der Richter zu falschem Spruch ihrer Eigengüter beraubt, in's Exil stoßen, ab-

1) Exauctorat. c. 2: et quantum hoc Deo displicuerit, liquido claret, quia postea nec ipse nec populus sibi subiectus pacem habere meruit, sed omnes in perturbationem, poenam peccati sustinendo, iusto Dei iudicio postea inducti sunt. Vgl. dazu die oben S. 44 Anm. 1 angeführten Stellen aus dem Schreiben Papp Gregor's IV. an die fränkischen Bischöfe und Agobard's flebil. epist.

2) Exauctorat. 7: In divisionibus imperii ab eo contra communem pacem et totius imperii salutem ad libitum suum temere factis. 5: De diversis sacramentis sibi que contrariis atque perniciosis a filiis sive a populo, eo praecipiente et compellente, irrationabiliter saepe factis, vgl. Agobard. flebil. epist. 7 p. 47: Et quia superius de legitimo et opportuno juramento mentio facta est, videtur mihi non celandum excellentiae vestrae, quod multa murmuratio est nunc inter homines propter contraria et diversa iuramenta, et non sola murmuratio, sed et tristitia et detractio adversum vos, quod mihi usquequaque displicet.

3) Exauct. 3, vgl. Bd. I. S. 341 ff.

4) Also auch hier gewissermaßen eine Wiederholung, sei es in Folge ungeschickter Disposition, sei es in der Absicht, die Zahl der Anklagepunkte möglichst auszu dehnen.

5) Exauct. 6.

6) Vgl. Bd. I. S. 216—217. 243 über den Feldzug nach der Bretagne im J. 824.

weisend zum Tode verurtheilen lassen<sup>1)</sup>. Zu den von ihm zugelassenen Meineiden wird sodann auch der Reinigungs Eid seiner Gemahlin<sup>2)</sup> gezählt, und hieran schließt sich eine ganze Reihe ungerechter Urtheilsprüche, falscher Zeugnisse und Schwüre, die er habe geschehen lassen<sup>3)</sup>. Nachdem er endlich vor der letzten Katastrophe dem Volke den Eid abgenommen, seine Söhne als Feinde zu behandeln<sup>4)</sup>, während es in seiner Hand gelegen hätte, jene durch sein väterliches Ansehen und den Rath seiner Getreuen zu beruhigen<sup>5)</sup> — habe er, um das Maß seiner Schuld und des allgemeinen Elends zu füllen, sein Volk an den Rand des Abgrunds geführt, in dem es seinen gemeinsamen Untergang gefunden haben würde, wenn nicht Gottes Barmherzigkeit mit unsichtbarer Hand wunderbar rettend eingegriffen hätte<sup>6)</sup>.

Der Kaiser, welcher das Sündenverzeichniß während seines Bekenntnisses in Händen gehalten, reichte es nach Ablegung desselben zu Urkund und Gedächtniß des Hergangs den Bischöfen zurück. Sie legten es auf den Altar<sup>7)</sup>. Darauf zog Ludwig mit eigener Hand seine Rüstung aus und warf sie am Fuße des Altars nieder<sup>8)</sup>. Er that sein Gewand ab und ließ sich von den

<sup>1)</sup> Exauctorat. 4, vgl. dagegen oben S. 2.

<sup>2)</sup> Vgl. oben S. 5.

<sup>3)</sup> Exauctorat. 5: Sed in mulierum purgatione, in iniustus iudiciis, in falsis testimoniis atque periuriis, quae eo permittente coram se perpetrata sunt, quantum Deum offenderit, ipse novit. Der Plural mulierum dient wohl nur zu verallgemeinernder Umschreibung. Fund. S. 137 und Dümmler I. 87 denken dabei zugleich an andere Weiber, welche Zauberei getrieben hätten und mit der Kaiserin angeklagt seien.

<sup>4)</sup> Siehe oben S. 45.

<sup>5)</sup> Exauctorat. 7: cum ipse eos paterna auctoritate consultuque fidelium suorum pacificare potuisset.

<sup>6)</sup> Ibid. 8: Quod non suffecerint ei tot mala et flagitia per suam negligentiam et improvidentiam in regno sibi commisso perpetrata, quae enumerari non possent, pro quibus et regni periclitatio et regis deonestatio evidenter provenerat: sed insuper ad cumulum miseriarum novissime omnem populum suae potestatis ad communem interitum traxerit, cum debuisset esse eidem populo dux salutis et pacis. cum divina pietas inaudito et invisibili modo ac nostris saeculis praedicando populo suo misereri decrevisset. So auch schon vorher p. 367 lin. 2—3: et, ut cetera quae innumera sunt omittamus. novissime omnem populum sibi subiectum ad generalem interitum contraxerit. Vgl. o. S. 50 Anm. 1.

<sup>7)</sup> Exauct. p. 367—368: quam (sc. chartulam) ille in manibus gestabat — Post hanc vero confessionem chartulam suorum reatum et confessionis ob futurum (?) memoriam sacerdotibus tradidit, quam ipsi super altare posuerunt.

<sup>8)</sup> Exauctorat. p. 368: ac deinde cingulum militiae (vgl. Waß IV. 457 N. 4. V. 400. H. Müller, Das cingulum militiae. Progr. des Gymn. zu Plön 1873) deposuit et super altare collocavit. Agobardi cartula p. 369: deposita arma manu propria et ad crepidinem altaris projecta. — V. Hlud. 49 p. 637: ante corpus sancti Medardi confessoris et sancti Sebastiani martiris arma deponere et ante altare ponere cogunt. Ann. Bert.: arma deponere . . cogentes. Thegan. 44 p. 599: Abstulerunt ei gladium a femore suo (hienach Flodoard. hist. Rem. eccl. II. 19). Enhard. Fuld. Ann. 834 p. 360: iudicio episcoporum arma deposuit (und weiter unten: arma resumpsit). Adonis chron. Scr. II. 321: ac arma ei auferuntur. Epist. concil. Tricass. Mansi XV. 793 (und danach Flodoard. I. c. 20), wo Ebo von Reims

Bischofen das Büßerkleid anlegen<sup>1)</sup>. Auch seines Siegelrings<sup>2)</sup> und der übrigen Insignien seiner Macht, der Krone u. s. w.<sup>3)</sup>, muß der entthronte Fürst damals (wenn nicht etwa schon früher, bei seiner Gefangennahme) beraubt worden sein.

Diese Kirchenbuße sollte Ludwig rechtlich unfähig machen, jemals wieder die Waffen zu tragen oder in die Welt, geschweige denn auf den Thron zurückzukehren<sup>4)</sup>. Zugleich war er damit

beschuldigt wird dem Kaiser die Waffen abgenommen zu haben (*armisque ab eo ablatis*). Vgl. ferner, abgesehen von der gefälschten *Conquestio Chludovici*, V. Walae II. 20 p. 567: *ita ut daretur omnibus intelligi, quod ipse sit rex solus omnipotens, qui . . . balteum quoque regum dissolvit . . . quod huic sane contigisse vidimus*. Eitel L. 338, Bouquet VI. 348 no 12 (Schreiben Ludwig's des Jr. an Hilduin, dessen Echtheit Köpfe, Grotfuit von Ganderstheim S. 55 N. 1 freilich, aber ohne diese Bedenken näher zu begründen, bezweifelt: *cingulumque militare judicio atque auctoritate episcopali resumpsimus*). Nithard I. 4 p. 653 (*coronam et arma regi suo imponunt*). Sodann über diesen Akt im Allgemeinen Jon. Aurelian. de institutione laicali I. 10, d'Achéry spicil. ed. nov. I. 265 (angeführt von Dümmler I. 85 N. 68, vgl. o. Bd. I. S. 383 Anm. 4): *Perrari namque sunt hodie in ecclesia, qui talem agant poenitentiam qualem antiquorum patrum poenitentium exempla et auctoritas canonica sancit. Quis namque criminis reus, qui utique poenitentia publica debuit mulctari, cingulum militiae deponit et a liminibus ecclesiae coetugne fidelium arcetur et a Christi corpore separatur?* Cap. Wormat. 829. 3. p. 353. Hludovici II. conv. Ticin. 850. 12. Leg. I. 398, auch die von Waig V. 400 N. 6 citirte Stelle aus den Trad. S. Einmer.

Dümmler's Ansicht (I. 87 N. 74), daß die angeführten Stellen der Reichsannalen und der Biographen Ludwig's nur von moralischem Zwange zu verstehen, folglich mit der Darstellung in den Aktenstücken nicht unvereinbar seien, darf man gewiß beitreten. Eine spätere, von Eugenheim, Gesch. des deutschen Volkes I. 487 N. 19 mit Unrecht vertheidigte Angabe, wonach es der Bischof Gozwin von Tsnabrück gewesen wäre, der dem Kaiser das Schwert mit Gewalt von der Seite riß (*Querimonia Egilmari, Erhard. Regest. hist. Westfal. I. cod. dipl. p. 36 no 41*) erscheint den gleichzeitigen Zeugnissen gegenüber durchaus unglauwürdig. Vielleicht verbirgt sich dahinter sogar eine Verwechslung mit dem Erzbischof Ebo von Reims, vgl. unten 3. J. 835.

<sup>1)</sup> Exauctorat. p. 368: *et habitu saeculi se exuens, habitum poenitentis per impositionem manuum episcoporum suscepit*. Agobardi cartula p. 369: *Sicque deposito habitu pristino et assumpto habitu penitentis*. Ann. Bert.: *habituque mutare cogentes*. V. Hlud. 49: *pullaque indutum veste*. Thegan. 44: *iudicio servorum suorum induentes eum cilicio . . . tu (Ebo) eum induisti cilicio (hienach Flodoard. I. c. II. 19)*. V. Walae II. 20: — *qui . . . praecingit fune renes eorum (sc. regum), quod huic sane contigisse vidimus*. Vgl. Jon. de institutione laicali I. c. p. 265—266.

<sup>2)</sup> Eitel I. 353. II. 347—348, Num. zu L. 319. Wisman's, Kaiserurff. der Prov. Westfalen I. 47. Barmann, Politif der Päpste I. 345.

<sup>3)</sup> Vgl. Ann. Bert. 835 p. 429 (*coronam, insigne imperii . . . eius capiti . . . restituerunt*). Nithard. I. 4 p. 653 (*coronam et arma regi suo imponunt*). V. Hlud. 51 p. 638 (*eum ad recipiendas imperatorias ortabantur infulas*). Hincmar. Ann. 869 p. 485 (*coronae regni est imperioque restitutus*).

<sup>4)</sup> Exauctorat. l. c.: *ut post tantam talemque poenitentiam nemo ultra ad militiam saecularem redeat*. Sehr ähnlich (also vielleicht hienach?) Benedict. capitular. I. II. c. 338, Leg. II. b. 89: *Quod ad militiam saecularem post poenitentiam redire nemo debeat . . .* Vgl. auch Hludovici II. imp. conv. Ticin. 850. 12 l. c.: *Hoc autem omnibus christianis intimandum est, quod hi qui sacri altaris communione privati et pro suis sceleribus reverendis*

von der Kirchengemeinschaft ausgeschlossen, so daß, außer dazu bestimmten Personen, niemand mit ihm verkehren und sprechen durfte<sup>1)</sup>.

Der Hergang wurde aber in zweifacher Weise zu Protokoll genommen<sup>2)</sup>. Einmal setzte nämlich jeder einzelne der anwesenden Bischöfe ein kurzes, von ihm eigenhändig unterzeichnetes Protokoll darüber auf und überreichte es Lothar zum urkundlichen Gedächtniß des Geschehenen<sup>3)</sup> — hievon ist uns dasjenige des Erzbischofs Agobard von Lyon erhalten<sup>4)</sup> —; sodann wurde aus diesen einzelnen Dokumenten ein zusammenfassendes Protokoll im Namen aller gegenwärtigen Bischöfe zusammengestellt, in welches auch der wesentliche Inhalt des dem Kaiser in die Hand gegebenen Sündenregisters aufgenommen ward<sup>5)</sup>. Das letztere ist uns leider ohne die Unterschriften der Bischöfe überliefert<sup>6)</sup>. Die Ausdrücke, mit welchen beide Dokumente die Schwäche und angebliche Schuld des Kaisers kennzeichnen, sind, ungeachtet eines gewissen gleichnerischen Scheines geistlicher Milde, geradezu schonungslos. Sie sprechen von seiner Kurzsichtigkeit und Nachlässigkeit, ja Schlaffheit, welche das Reich zu einem Gegenstande nicht allein der Trauer für die Freunde, sondern auch des Spotts für die Feinde erniedrigt

aditibus exclusi publicae poenitentiae subingati sunt nullo militiae secularis uti cingulo nullamque rei publicae debent administrare dignitatem. Dümmler I. 85 N. 68.

<sup>1)</sup> Ann. Bert.: liminibus ecclesiae pepulerunt, ita ut nullus loqui cum eo auderet nisi illi qui ad hoc fuerant deputati — sub eadem excommunicatione. V. Hlud. 51 p. 638: quamquam modo quo praedictum est ecclesiae eliminatus communione. Caroli C. epist. ad Nicolaum, Bouquet VII. 557: iam dictum imperatorem . . . . ab ecclesiae communione removerunt. Hincmar. Opp. II. 272: ab imperio atque ab ipso ecclesiae aditu . . . abiectum. Epist. concil. Tricassin. Mansi XV. 792—793: ab ecclesiae liminibus eum excludi . . . obtinuerunt (wohl zu ergänzen: filii) — adhuc ab ingressu ecclesiae sequestratum — (reconciliaverunt et ecclesiasticae communioni restituerunt) — Ebo . . ab imperatore . . est accusatus, quod eum . . . contra regulas ecclesiasticas ab ecclesiae aditu ac christianorum societate eliminaverat: hienach Flodoard. hist. eccl. Rem. II. 20.

<sup>2)</sup> Das ganz Entsprechende geschah nach der Restauration des Kaisers 835, s. Ann. Bert. p. 428 f. Hincmar. Opp. II. 301. 837. Epist. concil. Tricass. I. c. (Flodoard. I. c.). Fund S. 151. Dümmler I. 108 N. 60 u. unten.

<sup>3)</sup> Exactorat. p. 368: His ita gestis, placuit ut unusquisque episcoporum, qualiter haec res acta fuerit, in propriis chartulis insereret eamque sua scriptione roboraret et roboratam memorato principi Lothario ob memoriam huius facti offerret.

<sup>4)</sup> Agobardi cartula, Leg. I. 369, mit der Subskription: His gestis ego Agobardus indignus episcopus interfui et melioribus consonans et consentiens indicavi et manu propria signans subscripsi.

<sup>5)</sup> Episcoporum de exactione Hludowici imperatoris relatio, Leg. I. 366—369: nos episcopi sub imperio domini et gloriosissimi Lotharii imperatoris constituti — Ad extremum omnibus nobis qui interfuimus visum est omnium chartularum, immo tanti negotii summam in unum breviter stricteque congerere et congesta propriis manuum nostrarum subscriptionibus roborare, sicut sequentia factum esse demonstrant (d. h. wie die nun folgenden Unterschriften darthun, welche uns jedoch nicht mit überliefert sind).

<sup>6)</sup> Vgl. die vorige Note.

habe<sup>1)</sup>. Als der eigentliche Ankläger des Kaisers und Urheber seiner Erniedrigung wird der Erzbischof Ebo von Reims bezeichnet<sup>2)</sup>. Wenn auch einige Stimmen ihn später zu entschuldigen suchten, als habe er unter dem Druck der übrigen Bischöfe und Großen gehandelt und den Bußakt nur deshalb leiten müssen, weil er in seine Diöcese fiel<sup>3)</sup>, so schien doch sein Verfahren gegen Ludwig um so empörender bei der Freundschaft und dem Vertrauen, das ihm der Kaiser von jeher geschenkt, angeichts der Wohlthaten, durch welche derselbe ihn, den unfrei Geborenen, aus dem Staube zum erzbischöflichen Purpur erhoben hatte<sup>4)</sup>. Ja, es hieß, Ebo habe seinen Herrn verkauft und sich von Lothar den Dienst mit der Abtei St. Vaast bezahlen lassen<sup>5)</sup>. — Die anderen im Grunde nicht viel weniger schuldigen Bischöfe haben später theilweise zu ihren Gunsten geltend gemacht, sie hätten sich der Anwesenheit bei dem traurigen Akt, den sie im Herzen keineswegs gebilligt, nicht entziehen können<sup>6)</sup>.

<sup>1)</sup> Vgl. u. a. Exauctorat. p. 366—367: et quomodo in processu temporis, sicut omnibus manifestum erat, per eius improvidentiam vel negligentiam in tantam venerit ignominiam et vilitatem (sc. regnum), ut non solum amicis in moestitiam, sed etiam inimicis venerit in derisionem etc. Agobard. cartula p. 369: quod regnum, quia iamdiu nutabat et impellebatur ad ruinam per negligentiam et, ut verius dicam, per ignaviam domni Hluduvici venerandi quondam imperatoris.

<sup>2)</sup> Ann. Bert. 833. 835 p. 427. 429: inter quos Ebo Remorum episcopus falsarum obiectionum inventor extiterat. — Ebo Remorum pridem archiepiscopus, qui eiusdem factionis velut signifer fuerat; ebenso Flodoard. hist. eccl. Rem. II. 20, der ihn aber doch entschuldigt. V. Hlud. 54 p. 640. Vor Allem ist es Thegan, der die volle Schale seines Zorns über Ebo ausschüttet, c. 44 p. 599—600, vgl. Fortschungen X. 345. Wattenbach I<sup>3</sup>. 157. Vgl. aber auch Hincmar. animadvers. in iuramentum apud Pontigonem, Opp. II. 837: sed nec ab ipso Ebone, qui auctor et inventor ipsius deiectionis duntaxat inter episcopos fuit. Epist. concil. Tricass. l. c. col. 792—793: quorundam episcoporum iudicio, Ebone, ut dicebatur, in hoc praecipue satagente — Ebo . . pondere perpetratae in imperatorem actionis, quae illi maxime reputabatur, exterritus — Ebo praesens ab imperatore praesente est accusatus, quod eum falso fuerat criminatus et eisdem falsis criminibus impetum a regno dejecerat armisque ab eo ablati nec confessum nec convictum contra regulas ecclesiasticas ab ecclesiae aditu ac christianorum societate eliminaverat. — Adam. Gest. Hamburg. eccl. pontif. I. 24. Scr. VII. 294: Ebo, qui et supra filios in patrem armaverat.

<sup>3)</sup> Vgl. Flodoard. l. c. Narrat. clericor. Remens. Bouquet VII. 277: Ibiue hortantibus et iubentibus ceteris episcopis seu primoribus regni coactus est Ebbo, quia in diocesi ejus erat, illi imponere publicam poenitentiam. Unde nimiam et perpetuam ejus incurrit offensam. Weinahe wörtlich ebenso Hist. reg. Francor. monast. S. Dionysii 20. Scr. IX. 401. mit Weglassung des Zwischenjohes quia—erat.

<sup>4)</sup> Vgl. Eb. I. C. 207 ff. — Ebo scheint bis in die letzte Zeit viel am Hofe gewesen zu sein nach der Erzählung Flodoard's l. c. II. 19 über die Vision eines Mönchs in St. Remi (Dum frequenter igitur Ebo praesens in palatio tunc moraretur — palatina iussu regis exequitur negotia. Et cur, ait, tam sedulo palatii terit limina?). Freilich soll diese Vision erst am 15. August 833 stattgefunden haben.

<sup>5)</sup> Hincmar. Opp. II. 272 (Ad synodum Suessionensem de Ebone Remensi c. 3). Flodoard. l. c. II. 20. Mabillon Ann. Ben. II. 560. 564.

<sup>6)</sup> V. Hlud. 54: cum ceteri episcopi obtenderent necessitatem praesen-

Kunmehr ließ Lothar den Vater, auf Grund des Spruchs der Bischöfe, in strengerer Gefangenschaft halten und unter starker Bewachung in einem zum Kloster St. Médard gehörigen Hause einsperren<sup>1)</sup>. Mönche bildeten dort seine Gesellschaft<sup>2)</sup>. Aber auch jetzt noch fürchtete man, daß der entthronte Kaiser von einigen Getreuen befreit werden möchte. Deshalb begab sich Lothar wiederum in Person nach dem gedachten Kloster und holte denselben, ungeachtet seines Widerstrebens, nach Compiègne, um ihn dort unter gleich drückender Haft zu halten<sup>3)</sup>. Auch als er nach dem Schluß des Reichstags, welcher zu Martini (11. November) erfolgte<sup>4)</sup>, nach Achen, der kaiserlichen Residenz, eilte, um dort seinen Winteraufenthalt zu nehmen, nahm er den Vater, immer unter der nämlichen strengen Bewachung, mit sich<sup>5)</sup>. Es war gegen Ende des November, daß Lothar in Achen eintraf<sup>6)</sup>; am 26. dieses Monats bestätigte er daselbst dem Bischof Petrus von Arezzo gewisse seit langer Zeit zwischen seinem Bisthum und dem von Siena streitige kirchliche Stiftungen, und zwar auf Grund eines Diploms seines Vaters und eines in Gegenwart seiner Miffi, der Bischöfe Agibrard von Florenz und Petronius von Volterra, gefällten Rechtspruchs<sup>7)</sup>, welche ihm Abgeordnete des Bischofs

tae, excusarent autem voluntatem innocentiae (von Jaśmund in der Uebers. S. 73 mißverstanden). Hincmar. Jurament. ap. Pontigonem. Opp. II. 837: ab episcopis, qui vel voluntarii vel inuiti in sua deiectione consenserunt.

<sup>1)</sup> V. Hlud. 49: adhibita magna custodia, sub tectum quoddam retrudunt (vgl. c. 51 p. 637: postulantes ut eis absolutus custodiae vinculis imperator redderetur und weiter, wo Lothar sagt: neque carceralis custodiae naevum iure sibi iuri, cum constaret hoc actum iudicio episcopali). Enhard. Fuld. Ann. 834: iudicio episcoporum... ad agendam poenitentiam inclusus est (hernach: ipse relaxatus). Ann. Masciacens. (von Massai im Berry) Ser. III. 169: et carcere traditur. Chron. Remense, Labbe Nov. Bibl. I. 362: et in monasterio S. Medardi... clauditur. Adonis chron. Ser. II. 321: ipse tentus sub custodia indecenter recluditur. Flodoard. l. c. II. 20: quod Ebo... eundem imperatorem... custodiri fecerit. Vgl. feruer Ann. Bert. 833 p. 427 (sub praedicta custodia — nec tam stricta custodia illum teneret). Ann. Xant. 834 p. 225 (patremque suum de claustris liberavit). Append. p. 236 (de custodia revocavit). Carol. C. epist. ad Nicolaum, Bouquet l. c. (ut eum custodia educerent).

<sup>2)</sup> Chron. Remens. l. c.: cum monachis. Vgl. Thegan. 43 p. 399 (Jusserunt eum ut in monasterium iret et ibi fuisset omnibus diebus vitae suae. Quod ille rennuens, non consensit voluntati eorum) und Bd. I. S. 356 Anm. 1 in Betreff der hieran stark erinnernden, vielleicht durch eine Verwechslung unter die Ereignisse des Jahres 830 gerathenen Erzählung Rithards (I. 3).

<sup>3)</sup> Ann. Bert., vgl. oben S. 66 Anm. 6 und Dümmler I. 88 N. 77, der bereits darauf hinweist, daß die Ann. Xant. 834 Ludwig fälschlich bis zu seiner Befreiung in Soissons verwahrt werden lassen. In der appendix (p. 236) findet sich dieser Fehler nicht (vgl. dazu Bd. I. S. 279 Anm. 1).

<sup>4)</sup> V. Hlud. 49: missa sancti Martini populus licentia accepta pro talibus gestis moestus ad propria revertitur. Ann. Bert.: peracto placito.

<sup>5)</sup> Ann. Bert. Thegan. 45. 46 p. 600. V. Hlud. 49 p. 637.

<sup>6)</sup> Ann. Bert. sagen: vigilia sancti Andreae (29. Nov.), was indeffen nach der sogleich erwähnten Urkunde nicht ganz genau zu sein scheint; vgl. auch Böhmer p. 53.

<sup>7)</sup> Böhmer no 539. Muratori Ant. It. V. 927—930. Vgl. dazu ibid. col. 923 ff., sowie Sichel II. 361. 283 Anm. zu K. 173.



von Arezzo, der Aleriker Winigild und der Bassall Theodizius, überbrachten<sup>1)</sup>).

Als bald jedoch sieht man wieder ein Bestreben sich regen, das Loos des hart geprüften Fürsten mindestens zu erleichtern. In erster Reihe stehen hier die Bemühungen des jüngeren Ludwig für den Vater. Die Kenntniß seiner einzelnen Schritte verdanken wir namentlich Thegan, der allerdings augenscheinlich bestrebt war, seine Verdienste um den Kaiser hervorzuheben und in Erinnerung zu bringen<sup>2)</sup>. — König Ludwig hielt sich zu der Zeit, als der alte Kaiser Kirchenbuße thun mußte, in der Pfalz Frankfurt, nunmehr der zweiten Hauptstadt seines ostfränkischen Reichs, auf<sup>3)</sup>. Wir finden ihn dort vom Oktober 833 bis in den Februar des folgenden Jahres<sup>4)</sup>. Von Frankfurt aus sandte er nun zwei Abgeordnete, den Abt Gozbold von Altaich, welcher während seiner Königsheerrschaft in Baiern an der Spitze seiner Kanzlei gestanden hatte<sup>5)</sup>, und den Pfalzgrafen<sup>6)</sup> Morhard, an Lothar mit der kategorischen Forderung, dem Vater eine mildere Behandlung angedeihen zu lassen. Als Lothar dies Verlangen ungünstig aufnahm und die Gesandtschaft unverrichteter Sache zurückkehrte, hinderte dies Ludwig nicht, neue Boten abzuschicken, die sich, wie es scheint, unmittelbar an den alten Kaiser wenden sollten<sup>7)</sup>, um demselben Trost und Hoffnung zu bringen. Man ließ sie indessen nicht zu ihm. Auch bei einer persönlichen Begegnung der beiden Brüder zu Mainz<sup>8)</sup> um die Mitte des Dezember<sup>9)</sup> gelangte man schlechterdings zu keiner Verständi-

1) vir venerabilis Petrus sanctae Aretinae ecclesiae episcopus direxit ad serenitatem nostram missos suos Winigildum clericum et Theodizium vassallum, qui manibus gestabant preceptum domni et genitoris nostri etc.

2) Vgl. Forschungen X. 341—342. Dagegen nehmen Ann. Xant. 834 p. 225 Partei wider Ludwig, für Lothar (filius Ludewicus astute cogitans, contra fratrem suum Lotharium, cui priori anno omnem fidem promiserat, insidias molitus est), vgl. oben S. 49 Anm. 9.

3) Thegan. 45 p. 600 jagt wohl nicht ganz genau: Hoc (die Behandlung des Vaters) audiens equivocus eius filius, recessit a Bawaria, magno dolore compulsus ob iniuriam patris. Qui veniens ad palatium Franconovurt etc. vgl. Dümmler I. 91 N. 6.

4) Nach Anzweis der Refunden, Böhmer no 729—730. Ziefel, Beitr. zur Dipl. II. 162—163 no 11—13. Wartmann a. a. D. I. 318—319 no 344. Chron. Lauresham. Scr. XXI. 363 f. Dronke, Cod. dipl. Fuld. p. 214 f. no 486. — Kunstmann, Grabanus S. 76.

5) Vgl. über Gozbold namentlich Dümmler I. 865 ff. II. 692. Ziefel, Beitr. zur Dipl. II. 152 N. 1.

6) Morhardum palatinum comitem, vgl. Dümmler I. 878, Pernice, De comitibus palatii p. 28 u. Waitz III. 425 N. 6. Nach Ansicht des letzteren war es vielleicht kein eigentlicher Pfalzgraf, sondern nur ein solcher, der ohne bestimmtes Amt am Hofe lebte.

7) Thegan. 45: statim alios destinavit ad patrem, vgl. Junck S. 139.

8) Ann. Bert., welche diese Zusammenkunft unbestimmt „ob quasdam causas“ erfolgen lassen. Thegan. 46 p. 600: Postea perrexit Hlutharius de Aquisgrani palatio, pervenit Magontiam, ubi obviam venit ei frater.

9) Am 18. Dezember bestätigt Lothar Moguncia civitate dem Abt Wirund von Hornbach gewisse Besitzungen, welche ihm schon Ludwig restituirt hatte,

gung<sup>1)</sup>. Amjonst waren die dringenden Bitten des ostfränkischen Königs an Lothar, den Vater menschlicher zu behandeln und die harte Haft desselben zu erleichtern<sup>2)</sup>. Ludwig entfernte sich voll tiefen Mißmuths, sann aber nun auf Mittel und Wege, jenen der Gefangenschaft zu entreißen<sup>3)</sup>, in welcher Lothar, der bereits kurz vor Weihnachten nach Achen zurückkehrte, ihn nach wie vor verschlossen hielt<sup>4)</sup>.

---

sowie Immunität und Zollfreiheit, Böhmcr no 540. Act. acad. Theodoro-Palatinae VI. 254 ff. no 7. Monum. Boica XXXIa. 73 ff. no 33—35, vgl. Eitel L. 194. Tümmeler I. 91 R. 9.

<sup>1)</sup> Thegan. l. c.: et colloquium inaequale habuerunt ibi propter hoc, quia omnes quos Hlutharius habebat secum adversarii erant patris sui iniuste. quos autem Hludowicus habebat secum, fideles erant patri suo ac sibi.

<sup>2)</sup> Ann. Bert.

<sup>3)</sup> Ann. Bert.: Ludoicus tristis abscessit. deinceps cum suis meditans, qualiter patrem suum ab eadem custodia eriperet.

<sup>4)</sup> Ann. Bert. Thegan.: adhuc clauso patre.

Hart genug war die Behandlung, welche der entthronte Fürst in seiner Gefangenschaft in Achen zu erdulden hatte. Immer unbarmherziger setzten seine Peiniger ihm zu, um ihn zu scheinbar freiwilliger völliger Weltentjagung und zum Eintritt in den Mönchsstand zu bestimmen<sup>1)</sup>. Indessen, ob man ihm auch bei Tag und Nacht keine Ruhe ließ, im Dulden standhaft und fest, setzte Ludwig allen diesen Versuchen die Erklärung entgegen, er werde ein solches Gelübde nimmermehr ablegen, so lange ihm nicht seine persönliche Freiheit und Selbstbestimmung zurückgegeben sei<sup>2)</sup>. — Uebrigens erwiefen sich Lothar und sein Anhang der zum zweiten Mal usurpirten Herrschaft jetzt wo möglich noch unwürdiger als im Jahre 830<sup>3)</sup>. Unter seinen vornehmsten Räten, Hugo, Lambert, Matrid, denen das Wohl des Reichs nichts und ihr eigener Vortheil alles zu sein schien und von denen jeder eifersüchtig nach dem maßgebenden Einfluß trachtete, begann Zwietracht zu keimen<sup>4)</sup>. Da das Volk sah, wie trügerisch alle Hoffnungen auf bessere Zustände gewesen waren und daß es um den Preis der Treue und Ehre abermals nur eine Verschlimmerung

1) Ann. Bert. 834 p. 427: Et dominus quidem imperator in Aquis servabatur, nihilque humanum erga illum fiebat, sed multo crudelius adversarii eius in illum saeviebant, die noctuque satagentes tantis afflictionibus illius animum emollire, ut sponte seculum reliquisset et se in monasterium contulisset. Thegan. 43 p. 599: Jusserunt eum, ut in monasterium iret et ibi fuisset omnibus diebus vitae suae. Vgl. Ann. Xant. 834 p. 225 (Morante Ludewico imperatore in custodia) und über die Stelle Nithard's I. 3 p. 652 (cum quo monachos, qui eidem vitam monasticam traderent et eandem vitam illum assumere suaderent, esse praeceperat) Bd. I. S. 356 Num. 1 und oben S. 62 Num. 9.

2) Ann. Bert.: At ille nunquam se facturum aiebat, quamdiu de se nullam potestatem haberet, aliquod votum. Thegan.: Quod ille rennuens, non consensit voluntati eorum. V. Walae II. 20 p. 566: nec pater Augustus in aliquo adquiescens sponte emollesceret.

3) Vgl. Nithard. I. 4 p. 652 f.

4) Nithard. I. c.: insuper autem, dum Huc, Lambertus atque Mathfridus, quis illorum secundus post Lotharium in imperio haberetur, ambigerent, dissedere coeperunt, et, quoniam quisque eorum propria quaerebat, rem publicam penitus neglegebant.

seiner Lage erkaufte hatte, begann es unwillig zu werden und zu murren<sup>1)</sup>. Die Anhänger des alten Kaisers vollends hatten die ganze Schwere des Armes der Gegner zu empfinden. So hüßte Bischof Verendar von Gur seine Treue mit dem Verluste seines Bisthums und mit dem Exil; auch wurde seiner Kirche damals ein Diplom Karls des Großen genommen, durch welches derselben verschiedene Besitzungen im Elsaß, insbesondere die Kapelle in Schlettstadt verliehen war<sup>2)</sup>. Aus dem nämlichen Grunde verlor der Abt Christian von St. Germain zu Auxerre das Privileg, worin Ludwig seinem Kloster auf Bitten seines Vorgängers das Recht der freien Abtswahl gewährt hatte<sup>3)</sup>. Beispiele, die uns vielleicht zu umfassenderen Schlußfolgerungen hinsichtlich der Bedrückungen, welche die kaiserlich Gesinnten unter dieser vorübergehenden Herrschaft Lothar's zu erleiden hatten, berechtigen<sup>4)</sup>.

Eine bemerkenswerthe literarische Erscheinung dieser Zeit ist eine Schrift, welche der Abt Raban von Fulda an den alten Kaiser richtete, halb um ihn zu trösten, halb um ihm Veröhnlichkeit zu empfehlen<sup>5)</sup>. Der Verfasser weist darin, wenn auch

<sup>1)</sup> Ibid.: Quod quidem populus cernens, molestus erat. Occurrebat insuper etiam . . . verecundia et poenitudo . . . universae plebi, quod bis imperatorem dimiserant.

<sup>2)</sup> Sichel L. 340 (836, 8. Jan.), St. Galler Mittheil. zur vaterländ. Gesch. III, 5: — dum divino iudicio quorundam malivolentia et factione honoribus caelitus nobis conlatis dilati fuisset et Verendarius venerabilis Curiae episcopus causa fidelitatis nobis conservate honoribus propriis privatus exilioque trusus consisteret, praecceptum quoddam domni et genitoris nostri Karoli serenissimi imperatoris, per quod eidem ecclesiae quasdam res proprietatis suae sollempni donatione contulerat, perditum et a iure eiusdem ecclesiae penitus abstractum fuisse. Sed quoniam nostri causa memoratum episcopum exilio deportatum constat et eodem interstitio memoratum auctoritatem domni et genitoris nostri amissam etc. Vgl. oben S. 51 Anm. 2.

<sup>3)</sup> Sichel L. 333 (835, 29. Juli) vgl. II. 369. Quantin, Cartulaire de F'Yonne I. 46—47 no 23: quoniam, quibusdam emergentibus adversae partis turbationibus, idem nostrae confirmationis scriptum nobis fideliter obediendo excidisse seque amisisse professus est.

<sup>4)</sup> Eine ähnliche Bewandniß wie mit jenen Diplomen für Gur und St. Germain d'Auxerre könnte es möglicherweise z. B. mit einer entwendeten und dem Feuer preisgegebenen Urkunde Ludwig's für das Kloster St. Maur des Jossés betreffend die Schenkung des Klosters Glanfeuil (St. Maur sur Loire), gehabt haben, dessen Abt Ingelbert (c. 832—846) die besondere Zuneigung des alten Kaisers genoß, vgl. Transl. S. Mauri 14. 16. Mabillon A. S. o. S. Ben. IV b. 173: Quod qualiter tempore Ingelberti ablatum ignique crematum fuerit, melius reticendum quam proferendum putamus — quippe quia, ut supra significatum est, fraudulentè abstracta atque igni mancipata fuerat. Sichel II. 370. 409.

) Hrabanus Mauri liber de reverentia filiorum erga patres et subditorum erga reges bei Petr. de Marca, De concordia sacerdotii et imperii (Francof. 1708) col. 1271—1286. Vgl. Rudolf's sog. Vita Rabani 52, Mabillon A. S. o. S. Ben. IV b. 19: cui (scil. Ludovico imperatori) et misit epistolam consolatoriam post calamitatem, quae ei accidit ex parte filiorum suorum et optimatium, in qua ex diversis testimoniis ostendit, quod falsum iudicium non potest recte condemnare innocentem, in qua etiam novissime provocat eum ad indulgentiam in se commissorum. Runtmann, Hrabanus S. 76—78.

ohne diese Absicht ausdrücklich kundzugeben, aus Sprüchen und Beispielen aus der heiligen Schrift, den Kirchenvätern und der Geschichte der christlichen römischen Kaiser die Ungerechtigkeit des Verfahrens der Söhne und der Bischöfe gegen Ludwig nach. Er legt dar, wie die Söhne dem Vater, die Unterthanen dem Könige Ehrerbietung schuldig und wie mißfällig vor Gott Entehrung der Eltern und Uebermuth und Aufrüstung gegen den Fürsten sei. Gegenüber der Usurpation Lothar's wird ausgeführt, daß Söhne, die zu künftigen Erben bestimmt, deshalb keineswegs befugt seien die Väter aus Besitz und Würden zu verdrängen, vielmehr nach göttlichem und menschlichem Recht die Pflicht hätten, denselben bis an ihr Lebensende in Gehorsam und Ehrerbietung unterthänig zu bleiben, wie die Söhne Constantin's und Theodosius' des Großen, obwohl sie ebenfalls Mitregenten gewesen seien<sup>1)</sup>. Weitere Abschnitte wenden sich vornehmlich gegen das Prozeßverfahren, welchem Ludwig zum Opfer gefallen war. Es wird in dieser Beziehung dem weltlichen Richter und Herrscher das Recht gewahrt, Hochverräther mit dem Schwerte zu bestrafen; es finde sich nicht, daß Kaiser und Könige wegen eines solchen unumgänglichen Verfahrens durch Synodalbeschuß und bischöfliches Urtheil je verdammt worden seien<sup>2)</sup>. Erscheint hienach der Rechtsboden der

---

Dümmler I. 104—105. Der letztere bemerkt (N. 55), daß die Abfassungszeit dieser sowie der sogleich zu erwähnenden andern Schrift Raban's sich nur insoweit bestimmen lasse, als beide wahrscheinlich in die zweite Hälfte des Jahres 834 fielen; jedoch werde der in Rede stehende liber de reverentia etc., in Betracht der Worte Recipe igitur, pater mitissime, filium tuum poenitentem, nicht während der Kämpfe an der bretonischen Grenze und bei Chälou, sondern entweder vorher oder nachher geschrieben sein. Wir will jedoch scheinen, daß der Kaiser, als Raban diese Schriften verfaßte, noch nicht über seine Gegner triumphirt hatte und selbst seine Wiedereinkönung in St. Denis (1. März) damals noch nicht erfolgt war. Auch Rudolf's Angabe führt zunächst darauf, die Schriften in den Winter 833—834 zu setzen.

<sup>1)</sup> c. 4 col. 1277: Nec illud etiam praetereundum est, quod non decet filios, cum heredes futuri decernuntur, parentes suos de honoribus suis ac possessionibus proturbare, quia nec hoc divina auctoritas neque sanctorum patrum exempla probant atque consentiunt. — Sic et ceteri reges semper post patris obitum successisse in regno patribus suis descripti sunt, licet aliqui eorum filios suos consortes regni praelegerint, sicut Constantinus imperator tres filios suos, Constantinum videlicet, Constantium et Constantem, in diversis orbis partibus Caesares constituit et Theodosius Arcadium et Honorium participes regni sui esse voluit. Omnes tamen illi patribus suis subditi atque subjecti usque ad finem vitae eorum perseveraverunt: quia nulla lex sive divina seu humana laudat filios per rapinam vel fraudem parentes suos a sedibus suis et possessionibus ejicere, sed magis docet ac praecipit cum reverentia et humilitate atque condigno obsequio a patribus futuram hereditatem promerendo sperare. Vgl. Baluze bei Petr. de Marca l. c. col. 1259—1260.

<sup>2)</sup> c. 8 col. 1280—1282: Denique hinc quidam quaerendum putant de iudicibus secularibus, cum reos secundum legem puniunt aut mortis sententia damnant, utrum homicidii crimine obnoxii sint an non. De quo quid sancti patres senserint palam inveniri potest (folgen Citate aus einer Dekretale des Papstes Innocenz I. und Stellen aus Augustin und Ambrosius). — Propterea

Bischöfe, insofern sie Ludwig wegen homicidium verurtheilt hatten<sup>1)</sup>, hinfällig, so bestreitet ein weiterer Paragraph, daß jemand lediglich auf Grund eines allgemeinen Bekenntnisses seiner Sündhaftigkeit, ohne eines speziellen schweren Verbrechens überwiegen zu sein, mit der Excommunication belegt werden dürfe<sup>2)</sup>. Im Gegentheil gewähre der Herr denen gern Barmherzigkeit, die sich durch wahrhafte Beichte und Buße wieder zu ihm wendeten, und nur die Novatianiſche Härefie ſuche ſolchen das Thor der himmlischen Gnade zu verſchließen<sup>3)</sup>. Iſt hiemit indeſſen auch erwieſen, daß der Sohn, ungeachtet ſeiner Ansprüche auf die Mitregentſchaft, kein Recht gehabt habe Ludwig zu entthronen und die Biſchöfe keines, ihn, wie geſchehen, zu verdammen und aus der Kirchengemeinſchaft zu ſtoßen; ſo wird der Kaiſer gleichwohl zum Schluß aufgefordert, das falſche Urtheil, welches über ihn ergangen, nicht zu achten und das Leid, welches die Hänke böſer Widerſacher über ihn verhängt, ſich nicht zu ſehr zu Herzen zu nehmen, ſondern der freudigen Zuverſicht zu leben, daß er durch rechten Glauben und gute Werke den Eingang in das Himmelreich verdienen könne und den verlorenen reuigen Sohn wieder aufzunehmen wie der Vater im Evangelium<sup>4)</sup>.

Kaban's Büchlein ſcheint dem Kaiſer in der That Troſt und Zuverſicht eingefloßt zu haben, denn er forderte jenen nach dem Empfang deſſelben auf, ihm noch eine Zuſammenſtellung von Aus-

quoque (apud?) sanctos patres non invenimus imperatores, reges atque judices hujus seculi nec in temporibus legis nec etiam sub gratia novi testamenti pro hujusmodi negotiis, cum seditiosos armis deprimebant vel sotes capitali sententia plectebant, aut synodali decreto aut episcoporum judicio esse condemnatos; quia necesse est, ut qui divino non obediunt mandato acriori condecantur tormento, quatenus lex Dei vim sui juris obtineat et improborum causa infestatio subvertere non praevaleat, sicut in Antiocheno concilio diffinitum est, qui ecclesiam conturbare vel sollicitare perstiterit, tanquam seditiosus per potestates exteras opprimatur.

<sup>1)</sup> Vgl. die vorige Anmerkung und oben S. 70.

<sup>2)</sup> c. 9 col. 1282: At quia de judiciorum qualitate aliqua jam dicta sunt, nunc requirendum est, utrum is, qui generaliter se fatetur peccasse et tamen in aliquo gravi delicto convinci non potest publice deliquisse, excommunicatione sacerdotali plectendus sit an ne? Vgl. Kunſtmann S. 76. Dümmler I. 105 R. 53.

<sup>3)</sup> c. 11 col. 1284.

<sup>4)</sup> c. 12 col. 1284—1286: Recipe igitur, pater mitissime, filium tuum poenitentem. Kunſtmann und Dümmler verſtehen hierunter Lothar, Baluze (bei P. de Marca l. c. col. 1259—1260) wohl mit Unrecht Ludwig den Deutſchen.

Den Zweck der ganzen Schrift ſaßt Kaban folgendermaßen zuſammen: Haec quoque dignitati vestrae, serenissime domine, ego vilis vester homuncio non quasi sciolus replico, sed quasi devotus famulus ad memoriam reduco, ut, quia plurimi vos proximis temporibus injuste laeserunt, quidam per malitiam, quidam vero per timorem et quidam per infirmitatem, vos cogitetis, quid maxime Deo placeat et ejus sacris testimoniis praecipue concordet, illudque devota mente faciatis. Credo enim Deo meo, quod vos neque in adversis neque in prosperis unquam dimittet, sed sua defensione munium et ab universorum laesione protectum ad aeternae vitae praemia feliciter pervenire concedat.

sprüchen der heiligen Schrift anzufertigen, auf welche er sich den Gegnern gegenüber stützen könne<sup>1)</sup>. Der Abt von Fulda glaubte sich, in Anbetracht dessen daß er dies Thema auch schon in der früheren Schrift behandelt, jezt mit der Anführung einer verhältnißmäßig geringen Anzahl von Stellen über die Pflicht des Gehorsams und die Unzulässigkeit willkürlichen Widerstandes gegen die königliche Gewalt begnügen zu können<sup>2)</sup>. Er weist darauf hin, daß man sogar dem wunderlichen Herrn um Gottes willen gehorchen müsse; wieviel mehr dem bescheidenen und gütigen<sup>3)</sup>. Den Kaiser seinerseits ermahnt er auch hier zum Beharren auf dem Wege der Barmherzigkeit<sup>4)</sup>. Daran schließt sich dann noch eine Sammlung von Stellen über Tugender und Laster und die Pflichten eines jeglichen geistlichen und weltlichen Standes in vierzig Abschnitten<sup>5)</sup>.

<sup>1)</sup> De virtutibus et vitiis scti Wolfgang Lazius, Fragmenta quaedam Caroli Magni etc. (Antverp. 1560) p. 190—306. H. a. heißt es darin (p. 192—193): Unde frustra nituntur, qui honori vestro invident, religiosissime imperator, iniquisque calumniis vos persequuntur, cum omnipotentis Dei virtus speranti in se victoriam certam pareat (l. paret) et superbiorum contumaciam iuste prosternat. Quid autem inde canon divinatorum librorum sanciat secundum iassum vestrum sententiis, quae decenti proxime occurrunt, pandere curabo. Vgl. die j. g. Vita Rabani 52 p. 19: Postea hortatu ejusdem (sc. Ludovici imperatoris) fecit collectarium unum de sententiis divinatorum librorum, in quo primum testimoniis divinis probavit, observandum esse honorem parentum et subjectionem potestati a Deo ordinatae, deinde de diversis speciebus virtutum et e contrario vitiorum testimonia de auctoritate divina in eodem opere subjunxit, demonstrans, qualiter cuicumque ordini in ecclesia Deo militandum sit, quod opus XI (l. XL) capitulis consummavit. Der Verf. scheint in dieser Inhaltsangabe allerdings die gleichartigen Ausführungen der früheren Schrift (De reverentia etc.) mit denen dieser zweiten zusammenzuziehen. Irrthümlich nahm Mabillon an, daß die letztere verloren sei (Ann. Ben. II. 564).

<sup>2)</sup> l. c. p. 202: Haec quoque, sacratissime imperator, pauca testimonia de sacra scriptura ideo ad sanctissimam honorificentiam vestram commendandam in hoc opere proposuimus, quia plura iam in alio libello de eadem re excerpta vobis transmisimus. Ea vero quae sequuntur ad ecclesiasticam scilicet utilitatem pertinentia similiter de eisdem divinae auctoritatis libris assumendo, non nostris commentis sed sinceritate ipsius scripturae immitentes, quadraginta capitulis subterneximus.

<sup>3)</sup> p. 197. 200: His ergo et aliis non in paucis sacrarum scripturarum locis probatur, quod regiae dignitati non temere resistendum, sed prudenter atque humiliter per omnia cum ipso (?) agendum sit.

<sup>4)</sup> p. 201: Vos ergo, amantissime domine, bonum quod cepistis usque in finem persequi studeatis et misericordiam, quam coelestis iurisperitus docuit etc.

<sup>5)</sup> H. a. findet man folgende Rubriken: VII. De pastoribus et rectoribus. VIII. De subditis. XXVII. De decimis reddendis. XXIX. De divitiis. XXX. De plebe generaliter. XXXI. De dominis. XXXII. De pauperibus sive servis. XXXVI. De clericis. XXXVII. De monachis. XXXVIII. De relinquendis seculum. XXXIX. De sanctimonialibus foeminis. XL. Communis exhortatio omnibus qui in religione christiana consistunt. Wie man sieht, ist der Titel „De virtutibus et vitiis“ zu eng (vgl. dagegen auch die Worte Rudolfs: demonstrans, qualiter cuicumque ordini in ecclesia Deo militandum sit).

Wenden wir uns von dem literarischen Gebiete wieder dem Felde der Thatfachen zu, so nehmen wir wahr, wie die Bestrebungen zu Gunsten des alten Kaisers immer mehr Boden gewinnen, bis sie schließlich triumphiren. Vor Allen war der Ostfrankenönig Ludwig unermüdblich in dieser Richtung thätig<sup>1)</sup>. Nach Epiphania's (6. Januar) schickte dieser wiederum eine Gesandtschaft nach Achen, und zwar auch diesmal an den Vater selbst. Dieselbe bestand aus dem Abt=Presbyter Grimald und dem Grafen Gebhard vom Lahngau<sup>2)</sup>, und Lothar gestattete den Boten seines Bruders diesmal wenigstens, den alten Kaiser zu sehen, wenn auch nur im Beisein von Aufsehern, des Erzbischofs Otgar von Mainz, eines früheren Hofcapellans, und des Oberthürwarts Richard<sup>3)</sup>. Die Gesandten warfen sich dem Kaiser Ludwig

<sup>1)</sup> Vgl. auch die lotharisch gefälschten Ann. Xant. 834 p. 226 und dazu oben S. 78 Anm. 3.

<sup>2)</sup> Thegan. 47 p. 600: Post sanctum diem epiphaniae iterum Hludovic misit legatos suos ad patrem, Grimaldum venerabilem abbatem atque presbyterum et Gebardum nobilissimum atque fidelissimum ducem; vgl. über Graf Gebhard c. 54 p. 602, dazu Dümmler I. 99 N. 39. 92 N. 11. Forschungen X. 344 N. 4. 347 N. 5 und oben S. 23. Grimald, später im Besiz noch mehrerer Abteien (St. Gallen und wahrscheinlich auch Ellwangen) scheint damals bereits die Abtei Weissenburg an der Lanter befehlen zu haben (s. Dümmler, St. Gallische Denkmale aus der Karoling. Zeit S. 250. Gesch. d. österr. R. I. 92 N. 12 und oben Bd. I. S. 239).

<sup>3)</sup> Thegan 47: Qui venientes Aquis, consensit eis Hlutharius, ut viderent patrem cum insidiatoribus, quorum unus vocabatur Othgarius episcopus, alter vero Righardus perfidus.

Ueber Otgar's frühere Stellung als capellanus dominicus vgl. Ann. Xant. 825 p. 225. Wir besitzen eine Bittschrift des Alerus und der Gemeinde von Mainz an Ludwig den Frommen, in welcher jene den Kaiser eruchen, ihrem Bischof Otgar, der schon lange fern von ihnen weile, endlich die Rückkehr in die verwaiste Diöcese zu gestatten, Jaffé III. 321—323. Epist. Mogunt. no 5 (absente diu et procul versante suo pastore — ne diutius somno torpescant pastore carentes — ut pastorem, quem iam pridem vestra largissima concedente gratia suscepimus, eundem iterum pro elemosina vestra suscepturi gaudeamus — prius eum ibi disposuistis officio fungi sacerdotis). Jaffé setzt dies Schreiben allerdings in die Zeit von 825 (826)—829. Indessen wird aus Einhart. epist. no 14, Jaffé IV. 452 wahrscheinlich, daß Otgar um die Zeit der Uebertragung der Reste des h. Marcellinus und Petrus nach Seligenstadt, welches von ihm durch Tausch erworben war, also um 828, sich im Amte befand. Auch ist die Vermuthung, daß er zur Strafe für sein damaliges Verhalten später durch Ludwig von seinem Stuhle fern gehalten worden sei und die gedachte Bittschrift sich hierauf beziehe (vgl. Funk S. 143. Heise, Conciliengeschichte IV. 90 N. 2), ungeachtet des an sich berechtigten Einwandes von Dümmler (I. 107 N. 56), insofern ansprechend, als die Petenten es für nöthig ansehen, den Kaiser ausdrücklich wegen der Treue des Erzbischofs zu beruhigen (Scimus enim, eum vobis esse in omnibus fidelem, benivolentem, humiliter subiectum riteque benignum et in eo maxime libenterque laboraturum, quo valeat bene piissima excellentia vestra in hoc tempore inlaesa existere etc.). Andererseits stand Otgar zu Ende des Jahres 835 jedenfalls wieder im vollen Vertrauen des Kaisers, der ihn damals als Gesandten an Lothar schickte (s. unten). Nach Nithard II. 7 p. 69 war dieser Prälat ein Todfeind des jüngeren Ludwig. Seine Grabchrift in St. Alban zu Mainz rühmt seine überwindende Geduld, Sanftmuth und Milde (Jaffé III. 717 no 4); es fragt sich indeß, mit wieviel Recht (vgl. Dümmler I. 125 N. 46). Einhard correspondirt wiederholt



voll Ehrfurcht zu Füßen und überbrachten ihm die Grüße seines gleichnamigen Sohnes. Ihre eigentlichen geheimen Aufträge wagten sie ihm freilich in Gegenwart der beiden Aufpaffer nicht mitzutheilen; sie gaben ihm jedoch wenigstens durch Zeichen und Gebärden zu verstehen, daß der, welcher sie geschickt, nicht gesonnen sei seine Schmach länger zu dulden<sup>1)</sup>. Schon regten sich in den verschiedensten Gebieten des Reichs verwandte Bestrebungen. In Francien und Germanien, in Burgund und Aquitanien scharte sich im Laufe des Winters die Bevölkerung zusammen, und allgemein gab sich ein lebhaftes Mitgefühl mit dem Schicksal des alten Fürsten und laute Klage über das aus seinem Unglück auch für die Gesamtheit erwachsene Anheil kund<sup>2)</sup>. In Francien waren es der Graf Eggehard (wie es scheint, vom Haspengau um Lüttich) und der Stallgraf Wilhelm, welche sich an die Spitze der Bewegung stellten und eine möglichst große Zahl von Anhängern zu gewinnen suchten<sup>3)</sup>. Aus den überrheinischen Landen sandte der Ostfrankenkönig, der, wie berührt<sup>4)</sup>, nach fortwährend in Frankfurt Hof hielt, sowie diejenigen Anhänger des alten Kaisers, welche zu demselben geflüchtet waren<sup>5)</sup>, vor Allem der treue Drogo, eine Gesandtschaft an Pippin. Zum Hauptträger derselben wählte man des Kaisers anderen, ihm nicht minder unerlöschlich ergebenen<sup>6)</sup> Halbbruder, den Abt Hugo von St. Quentin. Nunmehr sattnam überzeugt, daß seine Bitten bei Lothar nichts fruchteten, unterrichtete der ostfränkische König auf diesem Wege seinen zweiten Bruder von dem Stande der Dinge und den vergeblichen gütlichen Schritten, die er versucht, und forderte denselben, unter Mahnung an seine Kindespflicht, auf sich mit ihm zur Befreiung des Vaters aus seiner harten und schmachlichen Lage zu verbinden<sup>7)</sup>. In Burgund entflammten der gestürzte Kämmerer Bernhard und Graf Warin von Maçon mit Hülfe jedes Mittels der Ueberredung und Verlockung die Gemüther und stifteten eine förmliche Verschwörung zu dem gleichen Zwecke<sup>8)</sup>.

mit ihm (epist. no 36. 38. Jaffe IV. 465—467). — Ueber den Ostiar Richard s. oben S. 51 und unten.

<sup>1)</sup> Thegan. 47.

<sup>2)</sup> V. Hlud. 49 p. 637: *Infra huius hiemis aetatem gregatim populi tam Frantiae quamque Burgundiae necnon Aquitaniae, sed et Germaniae coeuntes, calamitosis querellis de imperatoris infortunio querebantur.* Vgl. Nithard. I. 4 p. 653. Narrat. clericor. Remens. Bouquet VII. 277 (wonach Hist. reg. Francor. monast. S. Dionysii 20. Ser. IX. 401). Caroli C. epist. ad. Nicolaum, *ibid.* p. 557.

<sup>3)</sup> V. Hlud. 49. Vgl. über Eggehard *ibid.* 50 p. 637. Junf S. 140. — Einen anderen Stallgrafen, Adalbert, fanden wir 820 auf dem engeren Reichstage zu Quierzy (Vd I. S. 158 Anm. 2). Ueber die Stellung dieses Hofbeamten s. Waiz III. 417.

<sup>4)</sup> Vgl. oben S. 77 Anm. 4.

<sup>5)</sup> Vgl. auch V. Hlud. 52 p. 638 (*sed et eos, qui trans Hrenum ad Hludovicum filium eius confugium fecerant*).

<sup>6)</sup> Vgl. Sichel I. 97 und oben Vd. I. S. 128.

<sup>7)</sup> V. Hlud. 49. Ann. Bert.

<sup>8)</sup> V. Hlud. 49 vgl. 51 p. 637.

Auch ging Pippin bereitwillig auf die Aufforderung seines Bruders ein. Ungeäuert rief er die Streitmacht Aquitanien's und des Gebiets zwischen Loire und Seine zusammen, wie König Ludwig die Baiern, Alamannen, Ostfranken, Sachsen und die Franken im Osten des Kohlenwaldes. Beide setzten sich in Gilmärchen auf Achen<sup>1)</sup> in Bewegung, wo sich Lothar unter diesen Umständen nicht mehr sicher fühlen konnte. Er verließ es im Januar<sup>2)</sup>, indem er den Vater und, wie es scheint<sup>3)</sup>, auch seinen Stiefbruder Karl mit sich nahm. Sein Weg ging nach dem Westen, dem Siege seines Anhangs und seiner Macht<sup>4)</sup>, und zwar nach Paris, wohin er alle seine Getreuen entbieten hatte<sup>5)</sup>. Beinahe wäre es schon jetzt zum Blutvergießen gekommen. Bei Lothar's Durchzug durch den Haspengau warfen sich ihm Graf Eggehard und andere Große dieses Gaues mit der von ihnen zusammengebrachten ansehnlichen Streitmacht entgegen, um den Kaiser mit den Waffen in der Hand zu befreien. Nur das Eintreten des

<sup>1)</sup> Ann. Bert.: At ille (sc. Pippinus) statim convocavit exercitum Aquitanorum et Ultra-Sequanensium, Ludoicus Baiuorios, Austrasios, Saxones, Alamannos necnon et Francos, qui citra (circa cod. Bruxell. Scr. II. 193) Carbonariam consistebant, cum quibus etiam ad Aquis propere coeperunt. Auch nach V. Hlud. 51 p. 637 zieht Pippin cum maxima manu aus. In Betreff der Ultra-Sequanenses vgl. Hincmar. Rem. Ann. 863. 869. Scr. I. 459. 486.

<sup>2)</sup> Wie wir haben (S. 84), hatte der Nifrantenkönig Ludwig seine letzte Gesandtschaft nach Achen erst nach dem 6. Januar abgeschickt. Am 19. Februar begiebt sich aber bereits eine Gesandtschaft zu Lothar nach St. Denis, und am 28. desselben Monats treten die Lotharianer den Rückzug von dort nach Burgund an (s. unten). Die Angabe des Astronomen c. 50, wonach Lothar im Frühjahr (Hieme autem exacta et vere iam roseam fatiem praetendente) von Achen aufgebrochen wäre, ist mithin, wie schon Fund S. 266—267 und Meyer von Kononau, Nithard S. 129, bemerkt haben, ungenau.

<sup>3)</sup> Nach Nithard verwahrt Lothar nachher, außer dem Vater, auch Karl in St. Denis (I. 4 p. 653), vgl. V. Hlud. 52 p. 638, wo es von Ludwig heißt: Karolum iam dudum secum habebat. Dümmler I. 95 R. 25. Da der letztere im vorigen Jahr nach Prüm gebracht worden war (S. 63), so muß ihn Lothar von dort haben holen lassen oder bei seinem Abzuge aus Ripuarien mitgenommen haben (Fund S. 140. Dümmler I. 93 R. 17. Meyer von Kononau, Nithard S. 95 R. 59).

<sup>4)</sup> Vgl. Fund a. a. O.

<sup>5)</sup> V. Hlud. 50. Ann. Bert. — Nach Thegan. 48 p. 600 nöthigt Lothar sogleich nach der Entfernung der letzterwähnten Gesandten des jüngeren Ludwig (Grimald's und Gebhard's) den Vater, mit ihm wieder nach Compiègne zu gehen (Illis missis abeuntibus, statim Mutharius compellens patrem, ut cum eo iret iterum ad Compendium, qui consentiens filio perrexit cum eo). Hiernach Dümmler I. 93. Allerdings hat Lothar auf dem Zuge nach Paris gewiß Compiègne berührt. Jedoch liegt dieser Nachricht Thegan's vielleicht nur eine Verwechslung mit der Thatfache zu Grunde, daß Lothar den Vater im vorigen Jahre von Soissons nach Compiègne geführt hatte (vgl. oben S. 76). Auf das „statim“ möchte ich am wenigsten mit Fund S. 266 R. 1 Gewicht legen, da Thegan diese Partikel mehrmals in unrichtiger oder wenigstens ungewöhnlicher Weise anwendet, vgl. c. 30. 55 p. 597. 602. Forschungen X. 334 R. 3 u. oben Bd. I. S. 212 R. 1. Unmittelbar nach den angeführten Worten fährt Thegan fort: Hoc audiens aequivocus filius eius, coadunata multitudine secutus est eos.

hohen Gefangenen selbst, der sie in Rücksicht auf die allgemeine wie seine persönliche Gefahr beschwor von diesem Unternehmen abzustehen, verhinderte den Zusammenstoß. So gelangte Lothar mit dem Gefangenen endlich nach St. Denis <sup>1)</sup>.

Inzwischen war Pippin mit sehr starker Heeresmacht bereits bis zur Seine gelangt, an deren Ufer er allerdings Halt machen mußte, da der Fluß weit übergetreten, die Brücken zerstört das Ueberziehen durch versenkte Schiffe unmöglich gemacht war <sup>2)</sup>. Auch sonst waren die Flüsse durch fortwährenden Regen und Sturm meist stark angeschwollen, was die Kriegsunternehmungen wesentlich erschwerte <sup>3)</sup>. Die Grafen Warin und Bernhard, welche mit der großen Zahl der von ihnen in Burgund gesammelten Anhänger bis zur Marne gekommen waren, sahen sich ebenfalls genöthigt hier stehen zu bleiben, theils wegen des ungünstigen Wetters, theils um auf den Zuzug der noch fehlenden Genossen zu warten. Sie lagerten einige Tage in dem Krongut Bonogilus (Bonnenil), südöstlich von Paris, und den umliegenden Gütern <sup>4)</sup>. Am <sup>5)</sup> Donnerstag der ersten Fastenwoche (19. Februar) sandten sie jedoch den Abt Adrebald <sup>6)</sup> und den Grafen Ganzhelm an Lothar,

<sup>1)</sup> V. Hlud. 50 p. 637.

<sup>2)</sup> V. Hlud. 51 p. 637: Pippinus vero ab Aquitania cum maxima manu exiens et ad Sequanam usque veniens, cum pontes destructi navisque alto demersae transitum prohibuissent, substitit. Ann. Bert.: ibique iam Pippinum cum exercitu reperit (sc. Lotharius) Sequanae insolita exuberatione transire prohibitum.

<sup>3)</sup> Ann. Bert.: nam nimia ceterorum quoque fluminum inundatio et ultra alveos insueta progressio multis non parvum intulit impedimentum. Vgl. Ann. Xant. 834 p. 226: Eodem anno aquae inundaverunt valde super terram. V. Hlud. 51 p. 638: tanta incubuerat procellarum vis pluviarumque vehementia, ut extra solitum aquarum excresceret superhabundantia flatusque ventorum imperviables redderet fluminum alveos (s. auch *ibid.* p. 637. c. 47 p. 635). Hienach Ademar. III. 16 cod. 2. Ser. IV. 119: post asperimam hiemem incessanter diluvia aquarum et pluvie nimie increverunt.

<sup>4)</sup> V. Hlud. 51: Porro Werinus et Bernhardus comites, plurimis sotorum ex Burgundiae partibus coactis, ad Matronam fluvium usque pervenerunt, et ibi partim hausteritate atque intemperie aeris retardati, partim pro colligendis sotiis suspensi, in villa Bonogilo et eis quae circumiacent praediis aliquot consedere diebus. Vgl. c. 52 p. 638 (filium Pippinum et eos, qui trans Matronam residebant) und über Bonogilus u. a. Lup. epist. no 18. Opp. p. 37 (in praedio quodam Parisiorum, cui Bonogilo nomen est).

<sup>5)</sup> Das Folgende nach V. Hlud. 51 p. 637 f.

<sup>6)</sup> Dieser Adrebaldis abbas begegnet uns in der Vita Hludovici wiederholt als Träger wichtiger Missionen (c. 55. 56. 59 p. 641—642. 644). In c. 59 wird er genauer als Flaviniacensis monasterii abbas, Abt von Flavigny, bezeichnet, wofür Le Coigne (Ann. ecclesiast. Franc. VII. 480. VIII. 197. 436—437. 495) und ihm folgend Junck (Z. 141. 162. 267 R. 2) und Zümmler (I. 93. 886) allerdings Flaviacensis m. a., Abt von St. Germer de Flay, emendiren wollen, was jedoch in den Handschriften keine Unterstützung zu finden scheint. Le Coigne gründete seine Vermuthung auf eine von d'Achery (Guiberti abbatis b. Mariae de Novigento opp. p. 602) beigebrachte Notiz über den Abt Adebard von St. Germer de Flay, derzufolge dieser von Ludwig dem

um die Auslieferung des alten Kaisers zu verlangen. Gegen Erfüllung dieser Forderung versprachen sie ihm sich bei seinem Vater dafür zu verwenden, daß ihm kein Leid geschehe und er im Besitze seiner früheren Ehren, d. h. wohl seiner Rechte als Mitregent und Nachfolger bliebe<sup>1)</sup>; andernfalls würden sie jedoch den Kaiser auf jede Gefahr hin mit Gewalt holen und jedem Widerstande gegen seine Befreiung mit den Waffen zu begegnen wissen; Gott werde Richter sein<sup>2)</sup>. Lothar's Antwort war heuchlerisch und von schneidend kaltem Hohn. Niemand, bemerkte er, könne an dem Geschick seines Vaters innigeren Antheil nehmen als er selber; nicht ihn jedoch treffe die Schuld an dem eingetretenen Regierungswechsel, da vielmehr die Vassallen des Kaisers selbst ihren Herrn verrathen und abgesetzt hätten; eben so wenig falle ihm die Gefangenschaft des Vaters zur Last, die bekanntlich auf dem Urtheilspruch der Bischöfe beruhe<sup>3)</sup>. Allerdings hatte Lothar, wenn die Gesandten auch mit diesem höchst unbefriedigenden Bescheide zurückkehren mußten, weitere Verhandlungen nicht von der Hand gewiesen. Vielmehr ließ er die Gegner ersuchen, die Grafen Warin und Odo sowie die Abte Fulko<sup>4)</sup> und Hugo zu diesem Behufe zu ihm zu senden, indem er hinzufügte, man möge ihm am folgenden Tage (20. Februar) Boten schicken, denen er mittheilen wolle, wann er jene zu empfangen gedente. Mochte es Lothar mit diesem Vorschlage aber auch Ernst sein, jedenfalls änderte er alsbald seinen Plan<sup>5)</sup>. Nach Empfang der sicheren Kunde, daß auch sein Bruder Ludwig mit der großen Macht der überrheinischen Stämme heranrückte<sup>6)</sup>, mußte er fürchten von allen Seiten ein-

Fr. um seiner Klugheit willen hochgeschätzt und als Gesandter und Vermittler in kirchlichen und weltlichen Angelegenheiten vielfach verwendet wurde: Adebrardus integritatis, prudentiae ac ingenii gloria clarus atque imperatori Ludovico Pio (codex manu exaratus de Adebrardo) merito prudentiae adeo fuit acceptus, ut inter eius principes ad pacis negotia componenda et in ecclesia et in regno in longinquas usque gentes semper fuerit primus. Freilich hätte nach der Lokalüberlieferung Adrebald von Flavigny diese Abtei erst 839 erhalten, s. Hugonis chron., Series abb. Flaviniac. Ser. VII. 353. 355. 502.

<sup>1)</sup> Quorum si pareret postulationi, ipsi quoque ei causa apud patrem salutis et honoris olim dispositi (depositi: Wiener Hl.) forent. Vgl. in Ansehung des Ausdrucks c. 29 p. 623 lin. 1-2, dazu oben Bd. I. S. 9 Anm. 2. Unter dem honor olim dispositus dürften die Rechte zu verstehen sein, mit denen Lothar durch die Thronfolgeordnung von 817 bekleidet war.

<sup>2)</sup> sin alias, etiamsi (etiam, si) necesse esset, cum sui periculo eum requisituri et resistentibus sibi in hac re cum armis, Deo iudice, essent obviaturi.

<sup>3)</sup> nec debere sibi imputari culpam senioratus sibi oblatis (ablatis v. l.), cum ipsi eum destituisent ac prodidissent, neque carceralis custodiae naevum iura sibi iniuri, cum constaret hoc actum iudicio episcopali, vgl. oben S. 76 Anm. 1.

<sup>4)</sup> Dieser Abt Folco oder Falco, welcher auch V. Hlud. 55 p. 641 erwähnt wird, könnte möglicherweise mit dem gleichnamigen Erzbischof (s. Bd. I. S. 361 N. 2) identisch sein; jedoch ist darüber nicht recht in's Klare zu kommen, vgl. Hunt S. 150 ff. 267-268.

<sup>5)</sup> V. Hlud. 51 p. 638: mutato consilio.

<sup>6)</sup> Ann. Bert. p. 427: Verum cum firmiter cognovisset, Ludovicum etiam

geschlossen zu werden. Ueberdies sah er sich, wie es scheint, bereits unmittelbar durch den Unwillen des Volkes bedroht<sup>1)</sup>. Daher<sup>2)</sup> entwich er mit seinen Anhängern<sup>3)</sup> am letzten (28.) Februar<sup>4)</sup> aus Paris und schlug die Richtung nach Burgund ein, wo er zunächst die Stadt Vienne zu seinem Standlager wählte<sup>5)</sup>.

cum tanta populi multitudine in easdem partes properare, inde perterritus . . . vgl. Epist. concil. Tricassin. Mansi XV. 792: territus conventu plurimorum fidelium ejusdem imperatoris, fuga lapsus; ähnlich Flodoard. hist. eccl. Rem. II. 20: territus conventu fratrum suorum ac plurimorum fidelium patris imperatoris. Auch bei Thegan verläßt Lothar den Vater, als Ludwig mit seiner verfolgenden Heeresmacht sich nähert; nach der Vorstellung des Verfassers, wie es scheint, zu Compiègne (c. 48 p. 600: Hoc audiens aequivocus filius eius, coadunata multitudine secutus est eos; qui curi non longe esset ab eis etc. vgl. Dümmler I. 94 N. 19, jedoch auch Forschungen X. 342). Nach der unrichtigen Darstellung der Ann. Xant. (p. 225, vgl. oben S. 76 Anm. 3) rückt der Hstfrankenkönig mit dem von ihm gesammelten Heere in Eilmärschen gen Soissons und befreit den Vater aus der Gefangenschaft. — Reginon. chron. 838. Ser. I. 567 (f. N. 6): rursusque a filio Hludovico et a Francis de custodia eruitur, vgl. Ann. Herem. 838. Ser. III. 139. Ann. Leodiens. 838. Ser. IV. 13 (wo irrtümlich a filio Lothario statt a. f. Ludovico). Weitere Stellen, in denen das Verdienst der Wiederherstellung des alten Kaisers theils dem jüngeren Ludwig allein, theils ihm und Pippin zugeschrieben wird, folgen unten.

<sup>1)</sup> Nithard. I. 4 p. 653: Cernens Lodharius praedictam animositatem vires suas excedere, antequam convenient, arma sumit (der letztere Ausdruck erscheint hier einigermaßen auffallend) . . . Plebs autem non modica, quae praesens erat et iam iamque Lodhario pro patre vim inferre volebat.

<sup>2)</sup> Auf Grund von V. Walae II. 20 p. 566 f.: Sed cum vorax flamma discordiarum amplius saeviret nec pater Augustus in aliquo adquiescens sponte emollesceret, ne forte parricidium proveniret, fecit (Wala nämlich) suo sancto consilio, Augustus filius, relicto patre rursus in solio imperii, petita venia cum suis omnibus qui cum eo consenserant liber ut abiret; quia hinc inde super omnem populum furor Dei effusus efferbuerat erzählt Dümmler I. 94, Lothar habe den Vater, auf den Rath Wala's, der die Besorgniß hegte, daß irgend eine ruchlose Hand sich wider den alten Kaiser erheben könnte, in St. Denis zurückgelassen. Ich glaube, mit Unrecht. Abgesehen von den Bedenken, welche Kadbert's phrasenhafte Reichönigungen einflößen, denkt derselbe an dieser Stelle wohl unzweifelhaft nicht an den damaligen Rückzug Lothar's aus Paris, sondern an dessen spätere Unterwerfung bei Blois und seinen Abzug nach Italien.

<sup>3)</sup> Ann. Bert.: cum suis. V. Hlud. 51: cum his, qui eius favore ducebantur. Thegan. 48: cum consiliariis suis impiis. Caroli C. epist. ad Nicolaum, Bouquet VII. 557: ipse et qui cum eo erant. Flodoard. l. c. sagt allerdings: Cum quo (sc. Lothario) inter alios etiam quidam episcopi fautores ipsius in adversitate patris sui, relictis contra sacras regulas sedibus suis, perrexerunt, Jesse videlicet Ambianensis et Heriboldus Antisiodorensis, Agobardus Lugdunensis et Bartolomeus Narbonensis episcopus. Indessen scheint mir, wie ich gegenüber Junck S. 142 und Dümmler I. 94 bemerken muß, namentlich der Zusatz relictis — sedibus suis darauf hinzuweisen, daß dieß eigentlich auf die spätere Entfernung jener Prälaten mit Lothar nach Italien zu beziehen ist. Auch wird diese Auffassung durch V. Hlud. 54 p. 640 (lin. 4. 13—14) und Adonis chron. Ser. II. 321, insbesondere hinsichtlich des Erzbischofs Agobard von Lyon, bestätigt.

<sup>4)</sup> Ann. Bert.: primo Kalendarum Martiarum die. V. Hlud. 51 p. 638 berichtet übereinstimmend, daß der folgende Tag ein Sonntag war (dominica, quae in crastinum advenit); denn in der That fiel der 1. März 834 auf einen solchen. Ser. I. 427 N. 17. 18).

<sup>5)</sup> Ann. Bert. p. 427. V. Hlud. 51. Nithard. I. 4.

Den Vater und Karl hatte Lothar in St. Denis zurückgelassen <sup>1)</sup>. So war der Kaiser denn endlich befreit, und seine Umgebung forderte ihn auf, die Abzeichen seiner Macht wieder anzulegen. Indessen Ludwig wollte nichts übereilen, sondern wünschte vorher erst feierlich durch die Bischöfe wieder in die Gemeinschaft der Kirche aufgenommen zu werden <sup>2)</sup>. Dies geschah bereits am Tage nach der Flucht Lothar's, dem Sonntag Reminiscere (1. März) <sup>3)</sup>. In der Klosterkirche von St. Denis, vor dem Grabe dieses Märtyrers und dem einst von Stephan III. geweihten Altar der Apostel Petrus und Paulus <sup>4)</sup>, an welchem dieser Papst Ludwig's Großvater Pippin nebst seinem Vater und Oheim gesalbt <sup>5)</sup>, nahmen die anwesenden Erzbischöfe und Bischöfe <sup>6)</sup> den Kaiser feierlich in die Gemeinschaft der Kirche wieder auf <sup>7)</sup>, und nun ließ er sich von ihnen auch Waffenrüstung <sup>8)</sup>, Krone <sup>9)</sup> und königliche Gewänder <sup>10)</sup> anlegen. Zahlreiche Kleriker

<sup>1)</sup> Nithard. I. 4. V. Hlud. 51 p. 638. Epist. concil. Tricass. I. c.; Hincmar Flodoard. I. c. II. 20.

<sup>2)</sup> V. Hlud. I. c.: Sed imperator, quamquam modo quo praedictum est ecclesiae eliminatus communione, nequaquam tamen praeproperae voluit acquiescere sententiae etc. (statt quamquam würde man hier eigentlich eine andere Konjunktion erwarten). Der Interpolator des Ademar macht hieraus: et invitum in regem iterum elevarunt (Hist. III. 16 cod. 2. Scr. IV. 119).

<sup>3)</sup> V. Hlud. I. c. Unrichtig Enhard. Fuld. Ann. Scr. I. 360: Proximaque aestate.

<sup>4)</sup> Sichel L. 338 (Schreiben Ludwig's an Abt Hilduin von St. Denis). Bouquet VI. 348: ante praescriptum altare (vgl. das Vorhergehende) per merita et solatium domini ac piissimi patris nostri Dionysii virtute divina recreati et restituti sumus. Ann. Bert.: in ecclesia sancti Dionysii. V. Hlud. Nithard. II. cc. Epist. concil. Tricass. Mansi I. c.; Flodoard. hist. eccl. Rem. II. 20. Caroli C. epist. ad Nicolaum, Bouquet I. c. Hincmar. Rem. Ann. 869. Scr. I. 484: ante sepulchrum sancti Dionysii. Hist. reg. Francor. monast. S. Dionysii. Scr. IX. 401.

<sup>5)</sup> Vgl. Delisle, König Pippin S. 154 ff.

<sup>6)</sup> Ann. Bert.: episcopi, qui praesentes aderant. Epist. concil. Tricass.: qui affuerunt episcopi. Caroli C. epist. ad Nicolaum: archiepiscopi et episcopi. — Ludwig an Hilduin I. c.: iudicio atque auctoritate episcopali. V. Hlud. 51: episcopali ministerio — per manus episcoporum. Nithard. I. 4. (una cum episcopis). Hincmar. Rem. Ann. 869: unanimitate episcoporum. Karl d. K. sagt in dem gedachten Schreiben, die Erzbischöfe und Bischöfe hätten demüthig ihre Schuld gegen den Kaiser bekannt und denselben um Verzeihung gebeten (ut dignum erat, se in eum humiliter deliquisse confitentes, veniam ab eo suppliciter postulaverunt). Man möchte jedoch bezweifeln, daß dies schon damals bei dem Restitutionsakte geschehen sei.

<sup>7)</sup> Ann. Bert.: imperatorem reconciliaverunt. V. Hlud. 51: episcopali ministerio voluit reconciliari. Epist. concil. Tricass.: reconciliaverunt et ecclesiasticae communioni restituerunt.

<sup>8)</sup> Ludwig an Hilduin I. c.: cingulumque militare iudicio atque auctoritate episcopali resumpsimus. Ann. Bert.: regalibus vestibus armisque induerunt. Enhard. Fuld. Ann.: arma resumpsit. V. Hlud. I. c.: per manus episcoporum armis consensit accingi. Nithard. I. 4: coronam et arma regi suo imponunt.

<sup>9)</sup> Nithard. f. d. vor. Anmerkung. Vielleicht allerdings nicht richtig, da dem Kaiser im nächsten Jahre zu Metz die Krone feierlich aufgesetzt wurde.

<sup>10)</sup> Ann. Bert. f. Ann. 8.

und eine Menge Volks waren herbeigeströmt, um diesem Akt der Sühne beizuwohnen<sup>1)</sup>. Man pries Gott mit Lobgesängen<sup>2)</sup> ob der Wiederherstellung des rechtmäßigen Herrschers, das Volk brach in lauten Jubel aus<sup>3)</sup>. Selbst die Natur schien den Freudentag mitzufeiern; während es bis dahin fortwährend geregnet und gestürmt hatte und daher, wie bemerkt, auch die Wasser hochaufgestaut waren, legten sich nun alsbald die wilden Winde und der Himmel zeigte wieder sein lange vermißtes heiteres Antlitz<sup>4)</sup>. In den Urkunden fand die Wiederherstellung von Ludwig's kaiserlicher Autorität<sup>5)</sup> ihren Ausdruck in einer neuen Titulatur des Herrschers. Ludwig nennt sich in seinen Diplomen fortan „durch die wiederkehrende Gnade Gottes Kaiser“<sup>6)</sup>; freilich macht es

<sup>1)</sup> Nithard l. c.: Plebs autem non modica, quae praesens erat . . . rege recepto, basilicam sancti Dionysii una cum episcopis et omni clero confluit. Ademar. l. c.: aggregati Franci.

<sup>2)</sup> Nithard. l. c.: laudes Deo devote referunt.

<sup>3)</sup> V. Hlud. l. c.: In qua re tanta exultatio exerevit populi, ut etc.

<sup>4)</sup> V. Hlud. l. c.: ut etiam ipsa elementa viderentur et iniuriam patienti compati et relevato congratulari. Etenim usque ad tempus illud tanta incuberat procellarum vis pluviarumque vehementia, ut extra solitum aquarum excresceret superhabundantia flatusque ventorum imperviables redderet fluminum alveos. Sed in illius absolute ita quodammodo coniurata visa sunt elementa, ut mox et venti saevientes mitescerent et coeli facies in antiquam et multo tempore invisam serenitatem rediret. Hienach der Interpolator des Ademar. III. 16. Ser. IV. 119 (vgl. R. 23), der dies jedoch mit der Translation des h. Martialis (s. oben S. 25 Anm. 2) in Verbindung bringt: Et ab eo die, quo sancti Marcialis corpus positum est ubi supra in basilica Salvatoris, usque ad eum diem, quo imperator restitutus est in regnum media quadragesima (s. unten, diese Zeitbestimmung beruht auf einer Verwechslung), post asperrimam hiemem incessanter diluvie aquarum et pluvie nimie increverunt. Ab ipso die serenitas in Francia reddita est. Er fügt jedoch hinzu: sed in Aquitania pluviae non defecerunt, quousque corpus sancti Marcialis sepulcro pristino iterum reconditum est. Hiezu oben S. 87 Anm. 3.

<sup>5)</sup> Erwähnung geschieht der Befreiung und Restauration des Kaisers noch an mannichfachen Stellen. So in seiner Urkunde Sichel L. 340. St. Galler Mittheil. zur vaterl. Gesch. III. 5—6: tandem divina misericordia nobis pristino honori restitutus. Ann. S. Columbae Senonens. Ser. I. 103 und hienach (vgl. Wattenbach I<sup>3</sup>. 267 R. 1. 304 R. 3) Ann. S. Maximini Trev. Ser. IV. 6. Hist. Francor. Senonens. Ser. IX. 365, vgl. auch Himemar. Ann. 869 l. c. Ad synodum Suessionensem de Ebone Remensi. Opp. II. 272. Meist wird das Verdienst daran dem jüngeren Ludwig zugeschrieben. S., abgesehen von Thegan, Ann. Xant., Regino (oben S. 88 Anm. 6), Flodoard., dessen Darstellung von derjenigen Thegan's abhängig ist, hist. Rem. eel. II. 20: postquam Ludovicus ab aequivoco filio suo restitutus est in regnum. Querimonia Egilmari, Erhard, Regest. hist. Westfal. cod. dipl. p. 36 no 41: Cum autem rursus ex eadem custodia, Deo volente, per adiutorium filii eius omonimi Hludovici cum honore ad regnum remeasset. Zu den Herzselder Annalen (Hildesheim. Quedlinb. Weisseimb. Lambert. Ottenburan. Altah. mai. Ser. III. 44—45. V. 3 XX. 784) wird die Wiedereinsetzung des Kaisers als die That seiner Söhne Pippin und Ludwig bezeichnet; ähnlich auch Ann. Elnon. min. 835. Ser. V. 18: Ludovicus imperator a custodia Lotharii eripitur per Ludovicum et Pipinum. Nithard. I. 4 deutet auf das Verdienst Pippin's um die Restitution seines Vaters hin, stellt jedoch dasjenige des jüngeren Ludwig ganz in den Schatten, vgl. Meyer von Knonau S. 9. Päh. p. 22.

<sup>6)</sup> divina repropitiante clementia imperator augustus, Sichel I. 271. 284. Dümmler I. 94 R. 22.

seiner Demuth mehr Ehre als seiner Klugheit, daß er auf diese Weise das Andenken an die Unterbrechung seiner Herrschaft und den Sturz, von welchem er sich erst wieder erhob, fortwährend lebendig erhielt<sup>1)</sup>. Indem jedoch Ludwig's Kanzlei unter dem früheren Kanzler Theoto<sup>2)</sup> wieder in Wirksamkeit trat, mußte allerdings für seine Diplome ein neuer Siegelstempel angefertigt werden, da Lothar, wie es scheint, den kaiserlichen Siegelring entführt hatte. Erst um 836 scheint er denselben ausgeliefert zu haben, wonach er sofort wieder in Gebrauch genommen wurde<sup>3)</sup>.

Von einer Verfolgung Lothar's konnte vorläufig ohne Zweifel keine Rede sein, obwohl es heißt, daß man den Kaiser von vielen Seiten dazu aufgefördert habe<sup>4)</sup>. Vielmehr brach Ludwig von St. Denis zunächst über Rantogilus (Ranteuil) nach der Pfalz Quierzy auf<sup>5)</sup> und erwartete dort Pippin, die Burgunder, welche unter Bernhard und Warin jenseits der Marne stehen geblieben waren, endlich auch den jüngeren Ludwig mit den überrheinischen Mannschaften und den Großen, die sich zu diesem Könige geflüchtet hatten<sup>6)</sup>. Zu Mittfasten, am Sonntag Lätare (15. März), sah Ludwig sich hier von all diesen Getreuen und anderen, die zahlreich herbeigeströmt waren, umgeben und man feierte mit Jubel seine Wiedererhebung aus der tiefsten Erniedrigung<sup>7)</sup>.

<sup>1)</sup> Mit derselben Demuth geistert er in der mehrerwähnten Epistel an Hilduin: in humanae varietatis eventu, quo Dei, ut semper fatendum est, justo iudicio in virga eruditionis suae visitati . . . sumus.

<sup>2)</sup> Sidel I. 95.

<sup>3)</sup> Sidel I. 352—354. Wilman's Kaiserurkunden der Provinz Westfalen I. 47, vgl. oben S. 73. Man wählte eine der früheren möglichst ähnliche Gemme, indeß unterchied sich die Büste von der alten namentlich durch einen größeren Kopf, auch ständen die Buchstaben der Umschrift weiter auseinander.

<sup>4)</sup> Nithard. I. 4 p. 653: Lodharium pater persequi distulit. Wohl hienach V. Hlud. 52 p. 638: sed nequaquam filium persequi abeunte, licet multis ortantibus, voluit.

<sup>5)</sup> V. Hlud. I. c.

<sup>6)</sup> V. Hlud.: ubi consistens, opperiebatur filium Pippinum et eos, qui trans Matronam residebant, sed et eos, qui trans Hrenum ad Hludowicum filium eius confugium fecerant (vgl. oben S. 85 und S. 87), sed et ipsum filium qui ad eum veniebat Hludowicum. Ann. Bert. p. 427: Deinde filii eius Pippinus et Ludoicus cum ceteris fidelibus ad eum venientes . . . Thegan. 48 p. 600: Aequivocus vero filius eius pervenit ad eum et honorifice susceptus eum. Bei Nithard. I. 4 p. 653 empfängt der Kaiser diesen Sohn erst nachher in Achen (Aquis . . . petit tandemque Lodhuwicum venientem gratanter excepit), was unrichtig ist, vgl. Dümmler I. 94 N. 23, Meyer v. Kononau, Nithard S. 95 N. 60 und über das tandem auch Paetz, De vita et fide Nithardi p. 22—23.

<sup>7)</sup> V. Hlud. 52: Quo consistenti medio quadragiesimae tempore, arridente etiam laetitia ipsius diei et officii exhortante cantilena ecclesiae ac dicente „Laetare Hierusalem et diem festum agite omnes, qui diligitis eam“, maxima multitudo fidelium suorum ibi occurrit, congratulans laetitia communi. Hienach Ademar. cod. 2 l. c.: usque ad eum diem, quo imperator restitutus est in regnum media quadragiesima (vgl. oben S. 91 Anm. 4). Ann. Bert. Nithard. I. 4: Hinc inde fideles qui evaserant et rem publicam regere consueverant confluant. — Vielleicht war es auch in Quierzy, wo Bischof Jonas von Orleans den König Pippin von Aquitanien persönlich



Allen, besonders den beiden Söhnen Pippin und Ludwig, sprach der Kaiser seinen Dank für die ihm bewiesene Treue und die ihm geleistete bereitwillige und wirksame Unterstützung aus<sup>1)</sup>.

Vielleicht war im Laufe des vorhergegangenen Winters, als sich der Bund Ludwigs und Pippins mit dem Vater gegen Lothar schürzte, das uns überlieferte Projekt einer Theilung des Reichs unter die drei jüngeren Söhne des Kaisers entstanden<sup>2)</sup>. Die Einleitung kündigt eine solche an, ohne daß von Lothar, sei es auch nur von seiner Abfindung mit Italien, mit einem Wort die Rede wäre. Der Tenor basiert durchaus auf dem Reichstheilungsgesetze Karls des Großen vom Jahre 806<sup>3)</sup>, aus welchem diese Urkunde sogar ziemlich gedankenlos abgeschrieben ist. So ist nach dem Muster desselben zwischen der Einleitung und dem ersten Paragraphen der Raum für die eigentlichen Theilungsbestimmungen offen gelassen, nachher indeß nicht ausgefüllt. Dergleichen wird die Bestimmung wiederholt, daß Grenzstreitigkeiten eventuell durch die Kreuzprobe entschieden werden sollen, während die Anwendung dieses Gottesurtheils unter Ludwig im Jahre 817 verboten worden war<sup>4)</sup>. Ganz in derselben Weise wie in

femmen lernte (s. die Dedikationsepistel zur *Institutio regia*, d'Achéry Spicil. ed. nov. I. 324—325).

<sup>1)</sup> V. Hlad. I. c.: Quos imperator benigne suscipiens et pro fidei integritate gratias agens. Ann. Bert.: paterno animo gaudenter suscepti sunt, et plurimas illis ac cuncto populo gratias egit, quod tam alacriter illi auxilium praebere studuissent. Nithard. I. c.: Pippinum ad se venientem benigne excepit, gratias in eo quod pro sua restitutione laboraverat egit, und hernach (vgl. oben S. 92 Anm. 6) tandemque Lodhuwicum venientem gratanter excepit.

<sup>2)</sup> M. G. Leg. I. 356—359. Ich glaube hier wiederholen zu dürfen, was ich im VI. Ersturthe des ersten Bandes (S. 387—392) über dies Dokument gesagt habe und betone, indem ich in Ansehung des Einzelnen auf die dortigen Anführungen verweise, namentlich nochmals, daß in keinem andern Zeitpunkt Pippin und Ludwig dem Vater gleich nahe, Lothar ihm gleich fern stand.

Wedekind (Noten zu einigen Geschichtschreibern des deutschen Mittelalters II. 441—443) hatte der Ansicht Eingang verschafft, daß diese Urkunde auf dem Reichstage zu Achen im Februar 831 erlassen sei. Ihm folgen Stälin, Wirttemberg. Gesch. I. 252 N. 2. Dümmler I. 63 N. 72. Meyer v. Ronow, Nithard S. 2. 4. Kunkemüller, Nithard und sein Geschichtswerk (Jenenser Diss. 1873) S. 27. Eichel L. 280 Anm. S. 338 f. Krohn, Ludwig der Deutsche (Programm des Gymn. zu Saarbrücken 1872) S. 9—10. Hagemann, Ursachen und Verlauf der ersten Empörung gegen Ludwig den Frommen (Prog. der Realschule zu Sprottan 1874) S. 22, vgl. auch Warnkönig u. Gerard II. 55. — Leibniz und Perz weisen diese Reichstheilung dem Ende des Jahres 830 zu. Die Annahmen älterer Herausgeber und anderer Forscher, welche dieselbe in die Jahre 835, 836, 837 oder 838 verlegten (vgl. z. B. Luden V. 383. 619 Anm. 6, der die Bedeutung der ganzen Frage unterschätzt. Junck S. 158. 269—270. Hilty S. 197 N. 1), erledigen sich dadurch, daß das Dokument nach dem Ludwig darin beigelegten Titel (divina ordinante providentia imperator augustus), wie Eichel darthut, vor den Mai 834 fallen muß.

<sup>3)</sup> Vgl. außer den Vd. I. S. 388 N. 1 citirten Stellen auch noch Eckhart Fr. or. II. 41. Leibniz Ann. Imp. I. 239. Hilty S. 197—198.

<sup>4)</sup> Besonders auch dieser letztere Umstand könnte, wie ich bereits Vd. I. S. 390 angedeutet habe, geeignet erscheinen, Bedenken in die Echtheit des

der Verordnung von 806 kommt wieder das alte Prinzip der Theilung zur Geltung und des Kaiserthums wird ebenso wenig als dort gedacht. Auch darin entspricht diese Verordnung derjenigen Karls, daß sie erst nach dem Tode des Kaisers, falls die Söhne ihn überleben, in Kraft treten soll<sup>1)</sup>, während derselbe sich für seine Lebenszeit seine volle Regierungsgewalt vorbehält<sup>2)</sup>. Ausgelassen sind die Artikel<sup>3)</sup>, vermittelt deren Kaiser Karl seine Töchter und Enkel vor zukünftiger Beeinträchtigung durch die Söhne sicher zu stellen gesucht hatte — vielleicht um unliebsame Erinnerungen an das Verfahren Ludwig's gegen seine Verwandten, besonders gegen seinen Neffen Bernhard von Italien, zu vermeiden. Noch bezeichnender sind die wenigen Zusätze. Hatte Karl bestimmt, daß keiner seiner königlichen Söhne einen Freien oder einen Knecht, welcher seinem Herrn entlaufe und aus einem Reich in das andere übertrete, aufnehme oder seinen Mannen aufzunehmen gestatte und widerrechtlich zurückhalte; so wird diesem Verbot hier hinzugefügt, daß keiner der drei Brüder bei Lebzeiten des Vaters einem der Vassallen desselben oder eines andern Herrn den Treueid abnehmen und ihn auf diese Weise seiner Lehnspflicht abwendig machen soll<sup>4)</sup>. Ferner wahrt der Kaiser — abgesehen von dem allgemeinen Vorbehalt künftiger Ergänzungsbestimmungen, der sich auch schon in der Theilungsakte von 806 findet — sich ausdrücklich das Recht, denjenigen von den drei Söhnen, der sich durch Gehorsam und guten Willen besonders auszeichne, auf Kosten eines der andern, der seine Pflichten gegen Gott und ihn etwa vernachlässige, an Besitz, Macht und Ansehen zu erhöhen<sup>5)</sup>. In

betreffenden Dokumentes einzulösen. Immerhin begegnen wir jedoch auch in andern Fällen ähnlichen unpassenden Wiederholungen. So sind in die Akten der Aachener Synode vom Jahre 836 auch solche Stücke aus den Pariser Synodalakten von 829 wörtlich aufgenommen, welche die bestimmtesten Beziehungen auf den Anlaß und Zeitpunkt ihrer Entstehung enthalten (s. unten).

<sup>1)</sup> Dies wird besonders von Waitz IV. 572 N. 1 mit Recht scharf hervorgehoben. Vgl. aber auch schon Funt S. 159–160, ferner Meyer von Knonau a. a. O. S. 4. 93 N. 22. Dümmler I. 65 Sidel II. 339.

<sup>2)</sup> Die bisherige potestas in regimine atque ordinatione et omni dominatione regali et imperiali (c. 13). Sidel II. 339 meint, daß hiervon nach dem Jahre 833 nicht mehr habe die Rede sein können, da das Urkundungs- und Verfügungsrecht der Söhne seitdem erweitert erscheint. Man darf indeß nach meiner Uebersetzung jene Worte nicht in so prägnantem Sinne auffassen, zumal sie auch nur, jedenfalls ohne viel Besinnen, dem Reichstheilungsgefehe Karls entlehnt sind.

<sup>3)</sup> c. 17 und 18 der Divisio von 806.

<sup>4)</sup> c. 4: Sed et hoc praecipimus, ut nullus ex his tribus fratribus, nobis in corpore consistentibus, vel nostrum vel cuiuslibet alterius hominem sacramentum fidelitatis sibi promittere faciat et per hoc eum vel ad se adtrahat. Dümmler a. a. O. Insofern ist freilich auch diese Bestimmung auffällig und hier nicht am Orte, als das ganze Gesetz, wie berührt, erst nach dem Tode des Kaisers in Kraft treten sollte.

<sup>5)</sup> c. 13: Et si aliquis ex his tribus filiis nostris per maiorem obedientiam ac bonam voluntatem imprimis Deo omnipotenti ac postea nobis placere cupiens morum probitate promeruerit, ut ei maiorem honorem et

dem ersteren Zusatz giebt sich eine vorsichtige Besorgniß kund, welche durch die von dem alten Kaiser gemachten Erfahrungen allerdings nur zu sehr gerechtfertigt war<sup>1)</sup>; der zweite scheint die eigentlichen Pläne der Partei der Kaiserin und Karl's, nur von einem dünnen Schleier verhüllt, durchschimmern zu lassen. Er beseitigte mindestens jede feste Schranke gegen weitere Begünstigungen des jungen Karl und wollte, wie es scheint, den beiden Stiefbrüdern desselben, Pippin und Ludwig, mit der Lockung zugleich die Drohung entgegenhalten. Indem diese Klausel jedoch den Bestand oder Widerruf der festzusetzenden Theilungsbestimmungen dem Belieben des Kaisers unterwarf, machte sie dieselben im Grunde illusorisch. — An diesen der Reichstheilungsakte vom Jahre 806 nachgebildeten, in der Hauptsache, d. h. in Bezug auf die Theilungsbestimmungen jedoch nicht ausgefüllten Entwurf schließt sich eine äußerst formlose Aufzählung von Landschaften und Gauen, die zu Aquitanien, Baiern und Alamannien — den Reichen Pippin's, Ludwig's und Karl's — getheilt werden sollen. Auch diese Theile sind, gleich dem übrigen Texte, offenbar nicht fehlerfrei, vielleicht auch nicht vollständig überliefert<sup>2)</sup>. Man kann nicht einmal mit voller Sicherheit sagen, daß sie mit jenen zusammen ein Ganzes bilden, wenn dies auch die Wahrscheinlichkeit für sich hat<sup>3)</sup>. Zu Aquitanien wird das ganze neustrische Land zwischen Loire und Seine nebst mehreren Gauen zwischen dem letzteren Fluß und dem Meere, nämlich denjenigen von Chalons, Meaux, Amiens und Ponthieu, hinzugefügt<sup>4)</sup>; zu Baiern: ganz Thüringen, Sachsen, Friesland, Ripuarier und die alten sächsischen Lande<sup>5)</sup>;

potestatem conferre delectet, et hoc volumus ut in nostra maneat potestate, ut illi de portione fratris sui qui non placere curaverit et regnum et honorem ac potestatem augeamus et illum talem efficiamus qualiter ille propriis meritis dignus ostenderit. Vgl. Fund. S. 159 f. Weiz. IV. 572 N. 2. Dümmler a. a. V. Meyer von Knonau, Nithard S. 93 N. 22. Warntönig u. Gerard II. 56.

<sup>1)</sup> Vgl. insbesondere die Beschwerde Ludwig's an Lothar V. Walae II. 17. Scr. II. 564 (oben S. 38 Anm. 8): Vasallos quoque, inquit, nostros indomite recepisti et eos tecum retines.

<sup>2)</sup> Vgl. Bd. I. S. 390 N. 3. 4.

<sup>3)</sup> Die Stelle totam Burgundiam excepto quod Pippino datum est (vgl. hinsichtlich des Ausdrucks Div. imp. a. 806 c. 3 p. 141 lin. 18 und übrigens oben Bd. I. S. 390 Anm. 5) beweiset wenigstens, daß auch diese Notizen sich in der That auf eine Theilung des Reichs unter die Söhne des Kaisers beziehen. Freilich konnte man im Winter 833–34 Aquitanien, Baiern und Alamannien als Reiche der drei Brüder nur auffassen, wenn man die auf den früheren Reichstheilungsbestimmungen beruhenden, nicht die thatächlich eingetretenen Verhältnisse zu Grunde legte. Soviel müssen wir Sidel (II. 339) unbedingt zugeben.

<sup>4)</sup> Ad Aquitaniam totam inter Ligerim et Sequanam et ultra Sequanam pagis(?) 28, id est Catalonis, Meltianum, Ambiensis et Pontium usque ad mare. Bd. I. S. 390 Anm. 3 ist bereits bemerkt worden, daß zwischen Aquitaniam und totam oder auch zwischen totam und inter ein Wort (vielleicht Neustriam) ausgefallen sein und in der Ziffer 28 ein Fehler stecken muß.

<sup>5)</sup> Ad Bajuvariam Thuringiam totam, Ribuarios, Atoarios, Saxoniae, Frisiae, Ardena, Asbania, Bragmento, Franderes, Menniscen, Medenenti,

zu Alamannen: ganz Burgund, mit Ausnahme des Gebiets, welches Pippin dafelbst empfangen<sup>1)</sup>, d. h. der Grafschaften von Autun, Avallon und Nevers<sup>2)</sup>, ferner die Provence und Gotien, sowie ein ansehnliches Stück des mittleren Frankenlandes<sup>3)</sup>, nämlich die Gaue an der oberen Maas und Aisne, die von Reims und Laon, der Mosel- und Triergau. Es war also wohl der ehemals Lothar zugedachte Antheil an dem eigentlichen Frankenreich (abgesehen von Italien), welchen man auf diese Weise zertheilen wollte, um die Trümmer an die drei anderen Brüder zu vertheilen. In der Art der Theilung gelangten die nationalen Verhältnisse zu einer gewissen Geltung. Unter dem Scepter Ludwig's, welcher eigentlich den Löwenantheil — die alten Stammländer, die Aechener Pfalz, außerdem auch den bedeutendsten Seehafen des Reichs, Quentovich (j. Wicquinghem unterhalb St. Josse sur mer) — erhält, werden fast ausschließlich Menschen deutscher Zunge, und zwar die große Mehrzahl derselben, vereinigt, freilich auf Kosten des geographischen Zusammenhangs. Pippin empfängt den überwiegenden Theil des romanischen Galliens. Nur Karl's Reich erscheint aus den verschiedensten Bestandtheilen bunt zusammengewürfelt<sup>4)</sup>. — Zur Ausführung ist dieser Entwurf<sup>5)</sup> nie gelangt. Und wie hätte Ludwig der Deutsche auch

Aimau, Austerban, Adertensis, Tervanensis, Bolensis, Quentovico, Camalecensis, Virdomandensis vgl. Wedefind II. 442. Waig IV. 572. Fund S. 158. Dümmler I. 64. Warunkönig u. Gerard II. 55 Die Annahme, daß die Aufzählung hier unvollständig sei und dem jüngeren Ludwig vielleicht auch Ostfranken nebst dem Worms- und Speiurgau zugetheilt wurde (vgl. die M. G. Leg. I. 359 N. 18 mitgetheilte Bemerkung Bithou's und Dümmler a. a. D.), ist mindestens nicht zu beweisen.

<sup>1)</sup> Vgl. oben S. 95 Anm. 3. Uebrigens hatte auch Karl bereits im Jahre 829 ein Stück von Burgund empfangen Bd. I. S. 327 Anm. 4).

<sup>2)</sup> Vgl. Div. imp. a. 817. c. 1. p. 198. Wedefind II. 442 N. 650. Bd. I. S. 104.

<sup>3)</sup> de ista media Francia. vgl. Bonnell, Anfänge des karoling. Hauses S. 223 N. 3 und hinsichtlich der etwaigen Bedeutung dieser Worte für den Ort der Abjassung des Gejetentwurfs Bd. I. S. 390 Anm. 5.

<sup>4)</sup> Siehe Luden V. 383. Waig IV. 571—572. Dümmler I. 64—65. Fund S. 158—159 zieht genau die sich ergebenden Grenzlinien und nennt die Städte, welche auf jeden Antheil fallen. Bei einem Document von so fragwürdiger Natur wie diese Reichstheilung, die jedenfalls nicht zur Ausführung kam, dürfte man uns das erlassen.

<sup>5)</sup> Für ein bloßes Project hatten diese divisio auch Leibniz Ann. Imp. I. 404 und Waig IV. 571 N. 2. 573. Anderer Ansicht sind Dümmler I. 63 N. 72 und Sidel II. 338—339. Der letztere meint, das Fehlen des Datums beweise nichts gegen die Vollziehung, sondern komme auf Rechnung der unvollständigen Hebertisierung. Mindestens sei es ein sehr weit gediehener Entwurf, „da das Schriftstück nicht bloß formlose Bestimmungen enthält, sondern bereits ganz ausgearbeitet und mit den üblichen Eingangformeln versehen ist“. Die Publikation des Gesetzes sei allerdings zu bezweifeln, weil einer Mitwirkung des Reichstags im Eingange keine Erwähnung geschehe und die gleichzeitigen Geschichtschreiber mit Ausnahme Rithard's, „dem auch nicht in die Öffentlichkeit gedrungene Verfügungen bekannt sein konnten“, nichts von der Sache wüßten. Hiezu möchten wir einerseits bemerken, daß das Datum der Theilungsakte vom 6. Februar 806 uns auch nur anderweitig, nicht aus dem betreffenden

Neigung haben sollen, Alamannien wieder an Karl abzugeben; wie er und Pippin sich überhaupt eine Theilung gefallen lassen sollen, die für in jedem Augenblick widerzuzüglich erklärt war? In anderer, besser den tatsächlichen Verhältnissen entsprechender Weise gestand der Kaiser jetzt nach seiner Restauration diesen beiden Söhnen, welche sich um ihn so verdient gemacht, eine Erweiterung ihrer Reiche zu <sup>1)</sup>, während die Ausstattung Karl's einstweilen vertagt blieb. Pippin erhielt, so scheint es, jetzt die Grafschaft Anjou im Norden der Loire mit den in ihr gelegenen Abteien und Krongütern <sup>2)</sup>. Ludwig scheint die Anerkennung seines ausgedehnten Besitzstandes in dem ganzen Umfange, auf welchen derselbe seit dem vorigen Jahre sich erstreckte <sup>3)</sup>, erlangt zu haben <sup>4)</sup>.

Dokument selbst bekannt ist und daß auch dort der Zustimmung der Reichsversammlung nicht gedacht wird, obgleich die Reichsannalen (Einh. Ann. 806 p. 193) diese ausdrücklich bezeugen. Ausgearbeitet erscheint das in Rede stehende Theilungsgezeug dagegen hauptsächlich nur insoweit, als es Copie jenes älteren ist.

<sup>1)</sup> Ich möchte hier zugleich, und zwar noch etwas bestimmter, die bereits im I. Bande (S. 391 vgl. S. 356 N. 1. 357 N. 3. 4) ausgesprochene Vermuthung wiederholen, daß die Angabe Nithard's von einer Vergrößerung der Reiche Pippin's und Ludwig's nach der ersten Restauration des Vaters (I. 3 p. 652: *quamquam eis regna, sicut promissum fuerat, aucta fuissent*) dort an unrichtiger Stelle stehe und eigentlich hierher zu ziehen sei. Vgl. hinsichtlich anderer analoger Verwechslungen Nithard's Fund S. 262 N. 1, sowie oben S. 5 Anm. 1 u. S. 62 Anm. 9. Die Polemik von Paetz S. 21 und Kuntzemüller S. 26 f. gegen die hier größtentheils wohlbegründeten Bemerkungen Fund's ist ganz ungerechtfertigt.

<sup>2)</sup> Transl. S. Mauri 15. Mabillon A. S. o. S. Ben. IVb. 173: *augustissimae recordationis Ludovicus Pippino filio suo cum reliquis, quae magnitudini celsitudinis illius visa sunt, etiam Andercavensem contulit comitatum cum abbatibus et fiscis in eodem pago sitis*, vgl. Sichel II. 370 u. oben Bd. I. S. 28 N. 7. 406 (hinsichtlich des Zugages *cum abbatibus etc.* auch Prudent. Trec. Ann. 837 p. 431 lin. 18 f. Nithard. I. 6 p. 654 lin. 6 f.). Wie in Bd. I. berührt, erhärten auch ein Paar Urkunden Pippin's, daß er mindestens seit 835 Anjou besaß. So bestätigt er unter dem 26. Oktober 835 der Abtei St. Maur des Jossés den Besitz einer Ortschaft in Anjou, welche Kaiser Ludwig derselben überlassen, *pro eo quod miserante divinae propitiationis clementia caput ejusdem ville a piissimi genitoris nostri largitione nostrae ditioni subactum est* (Tardif, Monuments historiques p. 89—90 no 128). Vgl. ferner die Diplome für das Bisthum Angers vom 25. Dezember 837, Champollion-Figeac Documents historiques inédits III. 425—426 no 12, und vom 28. März und 23. April 838, Böhmer no 2078. Bouquet VI. 674—675 no 16. 17.

<sup>3)</sup> Vgl. v. S. 58 Anm. 3.

<sup>4)</sup> Vgl. Ruodolf. Fuld. Ann. 838 p. 361 (*Imperator . . . Hludowico filio suo regnum orientalium Francorum, quod prius cum favore eius tenuit, interdixit*), allenfalls auch 840 p. 362 (*Hludowicus filius imperatoris, partem regni trans Rhenum quasi iure sibi debitam affectans*). Adonis contin. I. Ser. II. 324 (*Ludovicus vero praeter Noricam, quam habebat, tenuit regna, quae pater suus illi dederat, id est Alamannium, Thoringiam, Austrasiam, Saxoniam et Avarorum, id est Hunorum, regnum*); ebenso Franc. reg. hist. *ibid.* und danach (vgl. Wattenbach II. 3. 375) Chartul. Sithiens. publ. par Guérard p. 89, Chron. Centulens. III. 6. 12. d'Achéry Spicil. ed. nov. II 313. 317. — Prudent. Trec. Ann. 838 p. 432 (*quidquid ultra citraque Rhenum paterni iuris usurpaverat, recipiente patre amisit, Helisatiam videlicet, Saxoniam, Thoringiam, Austriam atque Alamanniam*).

Nach Beendigung der Heerverammlung <sup>1)</sup> in Quierzy wurde Pippin und das übrige Volk entlassen <sup>2)</sup>, während Ludwig den Vater und Karl nach Achen geleitete, um ihm dort weiter als Schutz zur Seite zu sein <sup>3)</sup>. Sie begingen daselbst zusammen das Ofterfest (5. April) <sup>4)</sup>. Nach diesem berief der Kaiser seine Rätthe und ersten Großen, die sich in der Nähe befanden, zu einer Berathung <sup>5)</sup>. Man verhandelte hier über die Mittel und Wege, um Lothar zu bestimmen, daß er komme um sich zu unterwerfen <sup>6)</sup>. Da Ludwig inzwischen von dem Aufenthalt des Sohnes in Bienne Kunde erhielt, ließ er demselben, was seiner Besonnenheit und Mäßigung alle Ehre macht, durch Gesandte ankündigen, daß er ihm alle seine Vergehungen vergebe und ihn zu friedlicher Rückkehr auffordern <sup>7)</sup>. Allein Lothar, der unterdessen die Bevölkerung

Wedekind, Noten II. 446 N. 656. Waiz IV. 575. Dümmler I. 194. Krohn, Ludwig der Deutsche S. 11 N. 60.

Wilmans a. a. O. I. 86 ff. glaubt allerdings auf Grund der Schenkungen Ludwigs des Frommen an Korvei und Herford Sidel L. 319. 326. 360 bestreiten zu müssen, daß sich die Herrschaft des jüngeren Ludwig in den Jahren 833—838 auch über Sachsen erstreckt habe. Zudeßen mit Unrecht, da, abgesehen von Italien, das Urkundungsrecht des Kaisers in den Unterkönigreichen der Söhne neben dem ihrigen überhaupt fortbauerte und die eben angeführten Zeugnisse jeden derartigen Zweifel niederschlagen.

<sup>1)</sup> Ann. Bert.: *habitoque cum illis placito.*

<sup>2)</sup> Ann. Bert.: *Pippinum et reliquum populum domum redire permisit. V. Hlud. 52: Pippinum quidem filium in Aquitaniam cum laetitia dimisit, ceteros autem ad loca sibi congrua redire laetos permisit. Nithard I. 4: ac reverti eum (sc. Pippinum) in Aquitaniam, uti petiverat, permisit.*

<sup>3)</sup> Ann. Bert.: *Ludoicum autem secum usque ad Aquis venire fecit.* Bei Thegan c. 48 p. 601 wird dies ganz zum Ruhme des jüngeren Ludwig gewandt: *et reduxit iterum ad Aquis ad sedem suam et Deo iubente restituit eum in regnum et in locum suum, vgl. Forschungen X. 342 N. 2, übrigens auch Thegan. 51 p. 601. V. Hlud. 52: Ipse autem Aquisgrani venit.* Abweichend Nithard. I. 4: *cum quibus (den herbeigeströmten treuen Großen) itinere arrepto, Aquis gematum petit, tandemque Lodhuwicum venientem gratanter excepit, quem et una secum causa praesidii esse praecepit.* Daß N. hier einen Irrthum begeht, bemerken wir oben S. 92 Anm. 6. Unrichtig ist auch das *gematum*, falls es mit Recht durch *hiematum* erklärt wird, was Meyer von Nonau S. 95 N. 60, welcher das Wort vielmehr für verderbt hält, freilich beweist; denn der Kaiser zog damals nicht zum Winter, sondern im Frühjahr (Ende März) nach Achen.

<sup>4)</sup> Thegan. 48: *Et ibi pariter sanctum pascha Domini celebraverunt.* V. Hlud. 52, deren Verfasser bei dieser Gelegenheit hervorhebt, daß der Kaiser seinen jüngsten Sohn Karl damals schon lange bei sich gehabt (vgl. oben S. 86 Anm. 3), und sich übrigens vorzustellen scheint, daß auch die Kaiserin schon vor Ostern in Achen eingetroffen sei, vgl. Dümmler I. 95 N. 26. Ann. Bert.: *peractis festis diebus.*

<sup>5)</sup> Ann. Bert.: *convocavit suos consiliarios atque optimates, qui in circuitu erant.*

<sup>6)</sup> Ibid.: *et cum eis tractare studuit, qualiter filium suum Lotharium ad se vocare potuisset.*

<sup>7)</sup> Ibid.: *Domnus autem imperator, ut eum illic esse comperit, misit legatos, qui ei nunciarent. quod omnia, quae contra patrem egerat, illi concessisset et cum pace ad eum reverteretur.* Anglanwürdig erscheint dieser Erzählung der Reichsannalen gegenüber diejenige Nithards, der schon vorher sagt: *sed legatos, qui eum citra Alpes festinare iuberent, post illum direxit (I. 4),*

der Provence, in welcher er lagerte, hart bedrückte<sup>1)</sup>, wies dies Ansinnen zurück<sup>2)</sup>. Außerdem waren jedoch Boten in alle Theile des Reichs ausgesandt worden, um die Befreiung des Kaisers bekannt zu machen und das Volk zum Festhalten an der ihm gelobten Treue zu ermahnen, gleichzeitig aber auch unbedingte Amnestie für alles Vorgefallene anzukündigen<sup>3)</sup>.

Unterdeßsen wurde auch die Kaiserin Judith aus ihrer Haft in Tortona befreit. Wir besitzen ein recht tief gefühltes und schwingvolles, wenn auch leider einigermaßen dunkles Gedicht Walahfrid Strabo's an einen gewissen Rodbernus<sup>4)</sup>, welcher danach der Träger eines geheimen Verkehrs zwischen der Ge-

vgl. Meyer von Knonau S. 13, dem in diesem Falle auch Kunzemüller a. a. O. S. 19 bestimmt. Ueber das Verhältnis dieser Gesandtschaft zu der bei Thegan. 53 erwähnten vgl. unten.

<sup>1)</sup> Ann. Bert.: ibique (in Bienne) commorans, multa incommoda illarum partium hominibus intulit.

<sup>2)</sup> Ibid.: Quod spernens, venire distulit, sed in eadem pertinacia perduravit.

<sup>3)</sup> Ann. Bert.: missis legatis in unamquamque partem regni sui, ut de sua liberatione populo aduocarent et admonerent, ut fidelitatem, quam ei promiserant, adimplere studerent et. quidquid contra illum deliquerant, ob amorem Dei illis indulsisset. Thegan. 49 p. 601: Eodem anno, qui est annus regni eius 21, omnibus indulgentiam praestitit, qui eum coacti relinquerunt. Et hoc non fuit ei et honorosum vel grave, qui est piissimus imperatorum, quod antea pepercit inimicis suis. Die Entschuldigung, daß die Betreffenden den Kaiser nur gezwungen verlassen und der Gegenpart, in welchen sie der Verfasser gegen die wirklichen Feinde desselben stellt, soll wohl hauptsächlich dem König Ludwig von Ostfranken und dessen Anhängern zu gute kommen.

<sup>4)</sup> Ad Rodbernus laicum, Bouquet VI. 269—270 no 7. Basnage II. 239—240. Dümmler I. 95 N. 26 faßt den Inhalt dahin auf, daß der Dichter die Verdienste Rodbern's um die Befreiung Judith's feiere, von welcher jener dem Kaiser die erste Nachricht gebracht habe. Indeß beschränkt sich die Erzählung eigentlich darauf, daß Rodbernus unter großen Gefahren die gefangene Kaiserin in Italien aufsucht und dann unter gleichen Fährlichkeiten über die Alpen zurückkehrt, um dem Kaiser Nachricht und Aufträge von ihr zu überbringen. Demnach dürften auch die Verse:

... His deinde peractum est  
Consiliis, ut fessa diu et compressa malorum  
Ponderibus regina feris educta tenebris  
Non sine honore foret....

sich nicht auf die endgültige Befreiung Judith's beziehen oder höchstens, wie sodann auch das Weitere (s. unten), auf diese als die schließliche Frucht der Aufopferung des Rodbernus hindeuten. Allerdings läßt auch bei Thegan der Kaiser seine Gemahlin durch Gesandte aus Italien zurückholen (c. 51 p. 601), jedoch stehen seiner Angabe die glaubwürdigeren und übereinstimmenden Nachrichten der Reichsannalen und des Astronomen, welche wir unten anführen, entgegen. Im Uebrigen mag die Dunkelheit des Gedichts theilweise durch die Verderbniß des Textes herbeigeführt sein, welcher an mehreren Stellen der Emendation zu bedürfen scheint. Der Eingang erinnert sehr stark an denjenigen einer andern, an den Grafen Konrad gerichteten Dichtung des Walahfrid (Bouquet I. c. no 6).

Was den Adressaten betrifft, so hält Dümmler für möglich, daß derselbe mit dem Rodbernus identisch sei, welcher in Audradi revelationes als cubicularius Karls des Kahlen erwähnt wird (s. Duru, Bibliothèque historique de PYonne I. 253).

fangenen und ihrem Gemahl war. Der Dichter rühmt die Hingebung, mit welcher dieser junge und arme, aber treue Mann Mangel und Noth und die stete Gefahr entdeckt zu werden auf sich genommen<sup>1)</sup>. Die Alpenklausen waren streng bewacht<sup>2)</sup>; er war genöthigt, sich zu verkleiden, Knechtsgestalt anzunehmen, „bei Nacht das Licht des Tages, am Tage die Nacht zu scheuen“, konnte sich nirgends Ruh' und Raht gönnen, mußte mit tausendfacher List nach dem Ziele streben. Endlich gelang es, die hart geprüfte Fürstin aus ihrem finstern Kerker herauszuführen zu lassen<sup>3)</sup>, so daß Rodbern sich ihr heimlich nähern, von ihr Aufträge an den Kaiser und die verbundenen Freunde empfangen konnte<sup>4)</sup>. Freilich der Rückweg war für ihn nicht minder gefahrvoll. Am Comer See wollte die Wache ihn anhalten, und er entkam nur Dank dem günstigen Winde, welcher sein Schiff schnell von dem feindlichen Ufer forttrieb<sup>5)</sup>. Auf den Alpen lag tiefer Schnee, der ihn zu unwillkommener Verzögerung seiner Weiterreise zwang. Endlich konnte er aber dennoch dem bekümmerten Kaiser die Aufträge seiner Gemahlin überbringen<sup>6)</sup>. — Soweit dies Gedicht. Nach unsern Geschichtsquellen brachten die Anhänger des alten Kaisers in Italien mit Schrecken in Erfahrung, daß einige der Gegner den ruchlosen Plan hegten, die Kaiserin umzubringen<sup>7)</sup>. Neben dieser

<sup>1)</sup> *Quanta per ingentes fluviorum angustia cursus  
Terruit et quotiens trepidum tenuere latebrae,  
Pauperies pressit, praesens metus, omnia dura,  
Nullum tempus erat securo munere plenum.  
Nox obscura diem, noctem lux ipsa timebat;  
Nulla domo campoque quies, timor undique pulsans.*

<sup>2)</sup> *Heu! quibus insidiis artissima septa viarum  
Alpibus in mediis sollers custodia cinxit.*

<sup>3)</sup> Vgl. die oben S. 99 Anm. 4 citirten Verse.

<sup>4)</sup> . . . Tandemque occultus et arte

*Usus adumbrata venisti et dulcia coram  
Suscipiens mandata, pio celer ipse libensque  
Caesari et adjunctis portasti primus amicis.*

<sup>5)</sup> *Nec minus illud iter recidivo horrore molestum  
Insidiisque dolisque tibi fuit undique plenum,  
Cumanum quando arta lacum custodia nisa est  
Praelusisse tibi. Domini sed dextra secundos  
Immittens ventos, inimico a littore vexit.*

<sup>6)</sup> *Rursus in aëriis nivium vis Alpibus altis  
Fecit habere moras, requieci inamabile tempus.  
Has quoque decutiens, studiis inuncta benignis  
Nuntia sollicito retulisti ex ordine regi.*

<sup>7)</sup> Ann. Bert.: cum sentirent qui fideles erant domno imperatori in Italia . . . . . quod coniugem eius quidam inimicorum morti tradere vellent. — Leider bleiben mir folgende Verse in dem erwähnten Gedicht Walahfrid's:

*Sed mens plena fide, nullo defessa labore,  
Non ante assumptum quia vim formidinis unus  
Deseruit requiemve habuit quam prima potentum  
Corda per Hesperiam scriptis verboque coegit  
Sacrilegum genuisse nefas . . . .*

größtentheils unverständlich. Allenfalls mag man ihnen den Sinn abgewinnen, daß Rodbernuß auf die ersten Großen Italiens mit Wort und Schrift in der



dringenden Gefahr beflügelte die Kunde von der Flucht Lothar's und der Wiedereinsetzung Ludwig's in die Herrschaft ihre Entschlüsse<sup>1)</sup>. Der Bischof Ratold von Verona, der schon früher in dem kritischen Moment als die Erhebung König Bernhard's bevorstand seine Treue gegen den Kaiser bewährt hatte<sup>2)</sup>, der tapfere Markgraf Bonifacius von Tuscan<sup>3)</sup>, Pippin<sup>4)</sup>, der Sohn eben jenes Bernhard<sup>5)</sup>, und außer diesen, wie es scheint, noch andere gleichgesinnte Bischöfe und Grafen<sup>6)</sup> schickten daher schleunigst Leute aus, um die Kaiserin zu befreien<sup>7)</sup> und führten sie

Angelegenheit der Befreiung und Rettung der Kaiserin gewirkt, dieselben vielleicht von dem gegen jene geplanten Frevel unterrichtet habe. Der Ausdruck *sacrilegum nefas* ist wohl aus Martial. Epigr. IX. 71 v. 2 entlehnt. — Nach der gefälschten *Conquestio domni Chludovici* hätten dem Kaiser seine Gegner während seiner Gefangenschaft in St. Medard geslistentlich die falsche Nachricht zukommen lassen, daß seine Gemahlin gestorben sei, er jedoch dann erfahren, daß sie lebe (Mabillon A. S. o. S. Ben. IVa. 407 f.).

<sup>1)</sup> So wenigstens Nithard. I. 4: *audientes, quod Lodharinus fugam inierat et pater imperium regebat.*

<sup>2)</sup> Vgl. Bb. I. S. 115—116.

<sup>3)</sup> Siehe ebd. S. 299.

<sup>4)</sup> Vgl. ebd. S. 126 Anm. 4. 5.

<sup>5)</sup> Ann. Bert. p. 428 (vgl. R. 19—21): *Ratholdus videlicet episcopus, Bonifacius comes, Pippinus consanguineus imperatoris. V. Hlud. 52 p. 638: ibique Judith augustam, ab Italia reducentibus Rataldo episcopo et Bonifatio, sed et Pippinum recepit filium* (; porro Karolum iam dudum secum habebat). Offenbar enthält hier der Text einen Fehler. Mit Unrecht meint jedoch Berk (Scr. II. 638 R. 3 u. 840), irreführt durch die unrichtige Angabe Nithard's (I. 4 p. 653 lin. 17), daß statt Pippinum zu lesen sei Hludowicum. Die angeführte Stelle der Reichsannalen ergibt, daß vielmehr an Pippin, den Großvater des Kaisers, zu denken ist, vgl. auch bereits v. Jasmund's Heberf. (Geschichtsch. d. deutschen Vorzeit IX. Jahrb. 5. Bd.) S. 69 R. 5, Meyer v. Knorau, Nithard S. 112 R. 319, Girgensohn in Forch. XV. S. 654. Man wird mithin lesen müssen: *sed et Pippino recepit*, während das Wort *filium*, welches das Mißverständnis begünstigte, zum Folgenden gezogen werden kann (*filium porro Karolum iam dudum secum habebat*). — Nithard bezeichnet als Befreier der Kaiserin ungenau ihre eigenen Wächter (I. 4: *hi qui Judith in Italia servabant*). Heber die abweichende Nachricht Thegan's (c. 51: *Postquam praevaluit imperator, misit fideles legatos suos partibus Italiae, ut reducerent coniugem suam saepe mendaciis afflictam. Qui venientes susceperunt eam honorifice et perduxerunt eam cum iocunditate et laetitia ad praesentiam principis etc.*) s. oben. Die Xantener Jahrbücher führen auch Judith's Befreiung auf den jüngeren Ludwig zurück, aber ohne Zweifel mit Unrecht (Scr. II. 225: *atque Judith de custodia revocavit; append. p. 236: Filius Ludowici Ludowicus patrem de custodia revocavit et matrem*). Die Erzählung des Andreas von Bergamo (Chron. 11. Scr. III. 234), daß Lothar dem Vater die Stiefmutter renig zurückgehandt habe, gehört in das Gebiet der Fabel, ebenso wie das, was er von der Bestrafung seiner Verführer durch Lothar und der Sendung des Erzbischofs von Mailand, um den Kaiser zu veröhnen, berichtet. Vgl. auch Sichel's Anm. II. 269 zu K. 125.

<sup>6)</sup> Ann. Bert.: *aliquae quamplures*, vgl. Prudent. Trec. Ann. 836 p. 430 (*de episcopis atque comitibus, qui dudum cum Augusta fideli devotione de Italia venerant*).

<sup>7)</sup> Ann. Bert.: *miserunt sub omni celeritate, qui illam eriperent, ereptamque . . . vgl. Nithard. I. 4: arrepta Judith, fugam ineunt.*

in der That — „ein liebes Geschenk“, wie Nithard sagt<sup>1)</sup> — glücklich nach Achen in die Arme ihres Gemahls<sup>2)</sup>.

Aber noch fehlte viel, daß Lothar und seine Partei wirklich bezwungen gewesen wären. Noch behaupteten sich seine vornehmsten Genossen Lambert und Matfrid mit einer bedeutenden Anzahl seiner Anhänger in Neustrien, an der bretonischen Grenze<sup>3)</sup>. Sie waren vielleicht durch das Anrücken Pippin's von der Vereinigung mit Lothar abgezeichnet worden<sup>4)</sup>. Wider sie zog nun unter der Führung des Grafen Odo<sup>5)</sup> von Orléans eine außerordentlich

<sup>1)</sup> gratum munus imperatori deferunt.

<sup>2)</sup> Ann. Bert. Nithard. V. Hlud. 52. Thegan. 51. Daß der Astronomus dies, wie bereits berührt (S. 98 Anm. 4), noch vor Ostern geschehen läßt, ist höchst wahrscheinlich unrichtig.

Enhard. Fuld. Ann. p. 360 erwähnen nur kurz die Thatfache (uxorem recepit). Auch in der mehrerwähnten Dichtung Walahfrid's heißt es:

His tibi pro causis et tam felicibus, inquam,  
Ausibus ille redux rex et regina soluta  
Et cuncti pariter plena pietate fideles  
Altius ascribent laudes et nomen honestum,

so daß dieselbe jedenfalls erst nach der vollendeten Thatfache entstand.

Hinsichtlich der Verwechslung Nithard's, welcher den Kaiser seine Gattin damals erst nach Ableistung eines Reinigungszeides wieder aufnehmen läßt, s. oben S. 5 Anm. 1.

<sup>3)</sup> Nithard. I. 5 p. 653: Per idem tempus Mathfridus et Lambertus ceterique a parte Lotharii poenes marcam Britannicam morabantur. V. Hlud. 52 p. 638 (wie mir, ungeachtet der entgegengesetzten Ansicht Meyer's von Ronau S. 14, scheint, mit Benutzung Nithard's): Sane recedente filio imperatoris Hlothario a patre et in partes praedictas abeunte, remanserant in Neustriae partibus Lambertus comes et Matfridus ceterique quamplurimi, qui eadem partes propria vi tenere nitentur. Adrevald. Mir. S. Benedicti 20. Mabillon A. S. o. S. Ben. II. 377 (wo ohne Zweifel wiederum die V. Hlud. benutzt ist): — adversum Lambertum atque Matfridum sociosque eorum Neustriae partibus residentes, qui ab imperatore ad Lotharium defecerant. Vgl. Ann. Bert. p. 428: contra Lambertum et Matfridum aliosque Lotharii complices. Enhard. Fuld. Ann. Ser. I. 360. Ann. Xant. Ser. II. 226. Ann. Engolism. Ser. XVI. 485, bez. IV. 5. Chron. Aquitan. 830. Ademar. hist. III. 16. Ann. Maseiacens. 832 Ser. II. 252. IV. 119—120. III. 169. Chron. Andegav. Bouquet VI. 241. — In den Ann. Engolism. (Ser. XVI.) und den von ihnen abhängigen Quellen (vgl. Wattenbach I<sup>2</sup>. 220 N. 2) wird hier nur Graf Lambert von Nantes genannt. Wie schon Bd. I. S. 171 Anm. 3 bemerkt, rühren jene Jahrbücher allem Anschein nach aus dem Kloster Hermoutier (bez. S. Philibert in Déé) her.

<sup>4)</sup> So vermuthet Dümmler I. 96, nach Junck S. 142. Beide (s. Junck S. 144) nehmen an, daß Matfrid und Lambert von der Amnestie des Kaisers ausgeschlossen waren oder dieselbe verschmäht hatten. Da sie im Widerstande verharren, verstand sich diese Ausschließung von selbst.

<sup>5)</sup> Nithard. I. c.: Ad quos pellendos missus est Udo et omnes inter Sequanam et Ligerim degentes, qui manu valida collecta hinc atque inde convenerunt — maxima multitudo. Ann. Bert.: in expeditione, quae contra L. et M. aliosque Lotharii complices directa fuerat. Ann. Xant.: direxeruntque aciem contra M. atque L. Nach der V. Hlud. wäre das Unternehmen aus der selbständigen Initiative Odo's und der anderen Anhänger der kaiserlichen Sache hervorgegangen: Quam rem aegre ferentes Odo comes et alii multi imperatoris faventes partibus, contra eos arma corripunt. Adrevald. Mir. S. Benedicti I. c. von demselben: Cooperat eo in tempore expeditionem parare viribus undecumque contractis adversum L. atque M.

starke Streitmacht ins Feld, um sie wo möglich aus jenen Gegenden zu vertreiben oder doch jedenfalls zum Schlagen zu zwingen<sup>1)</sup>. Lebend oder todt gedachte man sich der gefährlichsten Rathgeber Lothar's zu bemächtigen<sup>2)</sup>. Alle Grafen und Prälaten der Gegend zwischen Seine und Loire<sup>3)</sup>, wie den Grafen von Maine<sup>4)</sup> und den von Blois (seinen Bruder)<sup>5)</sup>, den Bischof Jonas von Orléans, den Abt Bojo von Fleury<sup>6)</sup> und den Abt Theoto von Marmoutier lès Tours<sup>7)</sup>, welcher zugleich Vorstand der kaiserlichen Kanzlei war<sup>8)</sup>, hatte Odo mit ihrer Mannschaft aufgeboten. Außerdem rückten aus dem oberen Burgund Hülfsstruppen auf beiden Seiten der Loire in Eilmärschen heran<sup>9)</sup>. Freilich bezeichneten diese ihre Straße durch Plünderung und Verwüstung. Abt Bojo von Fleury ließ die Schiffe im Hafen sich bereit halten, um das Vieh und die übrige bewegliche Habe der Klosterleute vor diesen räuberischen Schaaren auf das entgegengesetzte Ufer des Stroms oder, falls sie dort anrückten, wieder auf das diesseitige in Sicherheit zu bringen<sup>10)</sup>: eine Anstrengung, welcher, da der Durchzug dieses

sociosque eorum. Jedenfalls ist dieser Graf auch in den übrigen oben (S. 102 Anm. 3) citirten Stellen als Führer des Unternehmens kenntlich, vgl. Dümmler I. 96 N. 29. Meyer von Knonau, Nithard S. 129.

<sup>1)</sup> Nithard. vgl. die vor. Anm. (Ad quos pellendos). V. Hlud.: eosque pellere illis nitabantur locis aut certe cum eis congregari.

<sup>2)</sup> Ann. Xant.: — contra Mahtfridum atque Landbertum, principes Lotharii consules, ut eos vinetos ad se adducerent aut etiam gladio detruncarent. Daß Wort consules bedeutet hier nicht comites (so Perz Scr. II. 226 N. 15 und, ihm folgend, Rehdanz, Geschichtsr. der d. V. IX. Jahrb. 9. Bd. S. 134 N. 1), sondern jenseit wie consiliarii (s. Waitz III. 325 N. 4. 442 N. 2).

<sup>3)</sup> Nithard. (vgl. S. 102 Anm. 5).

<sup>4)</sup> Vgl. Adrevald. Chron. Andegav. II. cc.

<sup>5)</sup> Vgl. V. Hlud. Ann. Bert. Ademar. III. 16 cod. 2. Adrevald. Chron. Andegav.

<sup>6)</sup> Adrevald. l. c.: cui expeditioni jusserat quoque interesse Jonam venerabilem episcopum Aurelianensem et Bosonem abbatem S. Benedicti. Ueber den letzteren vgl. ibid. c. 24. 28 p. 380. 384. Narrat. clericor. Remens. Bouquet VII. 278. Sichel L. 335. Bouquet VI. 604 no 204; ferner daß von ihm mitunterzeichnete Privileg des Erzob. Aldrich von Sens für St. Remi, Quantin Cartul. de l'Yonne I. 43 no 21 (dazu unten Excurs I.). Dümmler I. 110. 139 N. 10. 143. Als Mißus Ludwig's des Jr. ordnete er zusammen mit dem gedachten Erzbischof Aldrich und den Bischöfen Alberich von Langres und Modoin von Autun die Verhältnisse des Klosters Flavigny, s. Urk. Lothar's vom 4. Dezbr. 840, Bouquet VIII. 376 f. no 16. Labbe, Nov. Bibl. I. 270. Sichel II. 367. Dümmler II. 685.

<sup>7)</sup> Vgl. Ann. Bert. Enhard. Fuld. Ann. Ann. Xant. Adrevald. l. c. p. 379. Chron. Andegav.

<sup>8)</sup> Vgl. Sichel I. 95 und oben S. 51.

<sup>9)</sup> Adrevald. l. c.: Interea auxiliares ex superiori Burgundia ad id proferantes bellum, utramque Ligeris ripam tenentes etc. — populus ex superioribus adventans partibus. c. 21 p. 278: copias omnes cum auxiliis hinc inde contractis. — Allerdings läßt Abt Bojo von Fleury gegen diese aus Burgund heranziehenden Hülfsstruppen Vorkehrungen treffen wie gegen Feinde.

<sup>10)</sup> Adrevald. l. c. p. 377—378: rapinis cuncta vastabant. Quorum vesaniae Boso abbas obviando, jussit naves portus ita paratas adesse, ut si populus ex superioribus adventans partibus ceteriorem ripam teneret, nautae omnem pecuniam familiae coenobii ipsius in majoribus minoribusque pe-

Heeres drei Tage währte, schließlich nicht allein die Schiffer, sondern auch die Thiere beinahe erlagen<sup>1)</sup>. Auch sonst ließ die Zucht wie die Führung im kaiserlichen Heere sehr viel zu wünschen übrig. Sorglosigkeit, Unordnung und Zwietracht herrschten im Lager; in blindem Vertrauen auf die entschiedene Ueberlegenheit der Zahl versäumte man die nothwendigen Vorsichtsmaßregeln<sup>2)</sup>. Die Feinde dagegen wußten, daß sie verloren wären, wenn sie nicht einmüthig und entschlossen handelten<sup>3)</sup>, und so gelang es ihnen, das kaiserliche Heer unvorbereitet zu überfallen<sup>4)</sup> und demselben eine blutige Niederlage beizubringen<sup>5)</sup>. Die Führer, Graf Odo selbst<sup>6)</sup>, sein Bruder, der Graf Wilhelm von Blois<sup>7)</sup>, Graf Wido von Maine<sup>8)</sup>, Graf Fulbert<sup>9)</sup>, Vivianus<sup>10)</sup>, der Kanzler

coribus seu ceteris mobilibus consistentem rebus navibus exceptam amnem ultra transferrent; si autem ulteriorem viam pergeret, versa vice idipsum ex supradictis agerent rebus, transvehendo scilicet cuncta in hanc alvei partem.

<sup>1)</sup> Ibid.: Dum enim per triduum profectio perduraret exercitus, labor non dicam nautarum, verum ipsorum excrevit nimius animalium itemque ex pervigilio (pervigilio?) lassitudo praevalida. Der Verfasser nennt als seinen Zeugen einen Fresbiter Herfambald, welcher selbst mit der Leitung jenes mühsamen Geschäftes beauftragt gewesen sei.

<sup>2)</sup> Nithard. I. 5: Udonem autem et suos maxima multitudo securos, discordes et inordinatos reddidit. V. Hlud. 52: Quae res cum segnius quam decuit administraretur et minus caute circumspiceretur — Dum enim . . . illi . . . minori quam res postulabat cautela uterentur . . .

<sup>3)</sup> Nithard.: Et hos quidem paucitas ac per hoc summa necessitas unanimes effecit.

<sup>4)</sup> V. Hlud.: Dum enim insperato illis hostes supervenerunt . . .

<sup>5)</sup> V. Hlud.: Quae res . . . non minimam eis intulit calamitatem. Ann. Xant.: magna persecutores strage ceciderunt. Adrevald. l. c. 21 p. 378—379: Nuntiat namque cruentissimam caedem nostrorum — tanto . . . discrimini.

<sup>6)</sup> Nithard. I. 5. V. Hlud. 52. Ann. Bert. Enhard. Fuld. Ann. Ann. Xant. Ann. Engolism. Chron. Aquitan. 830. Ademar. III. 16. Adrevald. Mir. S. Ben. 21. l. c. p. 379 und (wohl hieraus) Chron. Andegav. l. c. Bgl. in Betreff der Liste der Gefallenen Meyer v. Knonau S. 128—129. Unrichtig hierüber Wüstenfeld in Forschungen III. 394.

<sup>7)</sup> V. Hlud.: cum fratre . . . Willelmo, vgl. Ademar. III. 16. cod. 2. Ann. Bert.: et Wilhelmus, frater eius, ac F. comites. Adrevald. l. c.: fratremque illum Guillelmum comitem Blesensium, vgl. Chron. Andegav.

<sup>8)</sup> Diese nennen unter den Gefallenen allerdings nur Adrevald. (Guidonem comitem Cenomannensium) und Chron. Andegav. Ein Graf Wido, der jedoch, wenn die betreffende Nachricht richtig ist, mit diesem kaum identisch sein kann, wird in zwei Diplomen Kaiser Ludwig's für das Bisthum Le Mans vom 29. Dezember 832 und 24. Juni 835 erwähnt, die freilich nur aus den Gest. Aldrici bekannt sind (Sichel L. 307. 330. Baluze Miscell. ed. Mansi I. 84. 117. Wüstenfeld a. a. D.).

<sup>9)</sup> Nithard. Ann. Bert.

<sup>10)</sup> Nithard. vgl. v. Kalkstein, Robert der Tapfere S. 161, nach dessen Vermuthung Vivian vielleicht der Vater des gleichnamigen Grafen von Tours und Laienabts von St. Martin war. Indessen hat sich in den Text des Nithard, woselbst man liest: Cecidit Uodo et Odo, Vivianus, Fulbertus etc., hier offenbar eine Corruptel eingeschlichen. In dem Namen Odo mag derjenige des Wido (s. Fund S. 267 N. 4. Meyer v. Knonau S. 129) oder noch wahrscheinlicher des Theodo stecken. Statt Vivianus hat man vorgeschlagen zu lesen: Wilhelmus, s. Leibniz Ann. Imp. I. 439. Fund a. a. D.

Theoto<sup>1)</sup> und eine große Anzahl anderer<sup>2)</sup> fielen. Gleich beim ersten Angriff scheint das überraschte und ungeordnete Heer den Rücken gewandt zu haben<sup>3)</sup>. Was dem Schwert der Sieger entrann, rettete sich in wilder Flucht und zerstob nach allen Winden<sup>4)</sup>. Ein Geistlicher langte am nächsten Tage um die achte Stunde nach Sonnenaufgang flüchtig vom Schlachtfelde in Fleury an und erfüllte das Kloster mit der bestürzenden Kunde<sup>5)</sup>; das Heer der Sieger, jagte er, folge ihm auf dem Fuße<sup>6)</sup>. Die Bruderschaft gerieth in die höchste Aufregung, obgleich insofern ihre Gefühle getheilt waren, als in dem Grafen Odo ihr eigener Bedränger zu Grunde gegangen war, der sich, wenigstens nach späteren Lokaltraditionen, mit seiner Anhängern die schwersten Eingriffe in das Gut ihres Klosters sowie in dasjenige des Bisthums Orléans und der Abtei St. Nignan erlaubt hatte<sup>7)</sup>.

Immerhin jedoch sahen sich die Grafen Lambert und Matfrid durch den von ihnen errungenen Sieg aus ihrer kritischen Lage noch nicht befreit und bei der numerischen Schwäche ihrer Streitkräfte weder im Stande, sich dort im Westen zu behaupten, noch ihre Vereinigung mit Lothar zu bewerkstelligen. Wenn sie in ihrer Stellung blieben, fürchteten sie abermals von überlegener

<sup>1)</sup> Ann. Bert.: et Theoto monasterii sancti Martini abbas. Enhard. Fuld. Ann.: et Theodo abbas sancti Martini Turonensis. Ann. Xant.: et Theodo abbas. Adrevald.: Theotonem denique abbatem S. Martini. Chron. Andegav.: Teuto abbas.

<sup>2)</sup> Nithard.: ac plebis innumera multitudo. V. Hlud.: plurimisque aliis, wonach Ademar. III. 16 cod. 2 p. 120: cum multis principibus Neustrie. Adrevald.: cum multis aliis amplae opinionis viris. — Ann. Bert.: et alii quamplures. Enhard. Fuld. Ann.: et alii multi. Ann. Xant.: cum aliis plurimis.

<sup>3)</sup> Nithard.: Quapropter proelio commisso fugerunt. V. Hlud.: insistentibus terga hostibus nudaverunt.

<sup>4)</sup> V. Hlud.: ceteri salutem in fugae subsidio posuerunt. Adrevald. 21 p. 378: copias omnes cum auxiliis hinc inde contractis hac illaque fugae subsidio dilapsas.

Was den Zeitpunkt dieser Schlacht betrifft, so könnte man nach der Darstellung des Astronomen vermuthen, daß dieselbe nach Pfingsten (24. Mai) geschlagen worden sei (Dümmler I. 96 N. 29). Am 15. Mai war die Kunde von dem Tode des Kanzlers Theoto noch nicht nach Achen gelangt, da eine an diesem Tage dajelbst ausgestellte kaiserliche Schenkung an Korvei noch ad vicem Theotonis ausgefertigt ist (Sidel L. 319. Wilman's, Kaisertrff. der Provinz Westfalen I. 45 ff. no 15). Andererseits scheint das nämliche Diplom zu bestätigen, daß der Kanzler damals ins Feld gezogen war, da es ausnahmsweise auf persönlichen Befehl des Kaisers ausgestellt ist (ipse domnus imperator fieri iussit, vgl. Sidel I. 95). Da uns ferner unter dem 3. Juli d. J. bereits Theoto's Nachfolger Hugo als Kanzler begegnet (Monum. Boic. XXVIII a. 27. Sidel I. 96), so dürfen wir das Treffen mit Dümmler in den Anfang Juni, wenn nicht schon in den Mai 834 setzen.

Der Ort der Schlacht ist an der unteren Loire zu suchen.

<sup>5)</sup> Adrevald. l. c. 21 p. 378: et ecce! ex acie castrensi quidam clericus fuga lapsus, cui nomen Herrardus, postridie belli exacti hora fere diei octava monasterium pervenit diroque nuntio coenobium omne percudit.

<sup>6)</sup> adversariorum victricem insistere manum.

<sup>7)</sup> Ibid. c. 20. 21 p. 377—379, vgl. Bd. I. S. 290—291.

Macht des Kaisers angegriffen zu werden, sonst beim Vormarsch auf ihn zu stoßen<sup>1)</sup>. Daher sandten sie schleunige Botschaft an Lothar, um denselben mit der Nachricht von ihrem Siege zugleich die Bitte zu überbringen, daß er ihnen so schnell wie möglich zu Hilfe eilen möge<sup>2)</sup>. Lothar willfahrte dem Wunsche<sup>3)</sup> seiner tapferen und bedrängten Genossen und rückte mit starker Macht<sup>4)</sup> herauf<sup>5)</sup>. Indessen konnte er Chälön an der Saône nicht umgehen, welches die kaiserliche Partei jener Gegend unter Führung des Grafen Warin von Maçon<sup>6)</sup>, so gut es in der Eile anging, besetzt hatte<sup>7)</sup>. Da Lothar's erster Gedanke, die Stadt durch einen Handstreich zu überraschen, mißlang<sup>8)</sup>, schritt er zu einer förmlichen Einschließung und Belagerung<sup>9)</sup>. Die Umgegend wurde eingeküchert<sup>10)</sup>; die Stadt selbst ergab sich bereits nach dreitägigem<sup>11)</sup> heftigem Kampfe durch einen Vergleich<sup>12)</sup>, der jedoch von den Siegern schmähslich gebrochen wurde. Denn nicht allein

<sup>1)</sup> V. Hlud.: Quo negotio peracto, hi qui victoria potiti sunt, cum neque ibi consistere posse eis tutum videretur neque ad Hlotharium se iungere valerent, verentes ne aut ibi consistentibus imperator superveniret aut certe ad suos properantibus in itinere obviaret . . .

<sup>2)</sup> Nithard.: Quod quidem citato cursu victores Lodhario notantes, mandant ut quantoties posset illis cum exercitu occurrat. V. Hlud.: ad Hlotharium quantoties mittunt, ut sibi subpeditaretur, quos tanti discriminis circumvallaret metus.

<sup>3)</sup> Nithard.: Qui libenter paruit. V. Hlud.: Qui, audito eorum periculo et rebus gestis, eis deliberavit succurrere. — Man bemerkt, daß der Astronom hier im Weistichen mit Nithard übereinstimmt und dessen Darstellung nur breiter ausführt.

<sup>4)</sup> Nithard. p. 653: collecta manu valida.

<sup>5)</sup> Wie man annehmen muß, am Rhonestuß, dann längs der Saône.

Eine aus Pavia datirte Urkunde Lothar's vom 25. Juni 834, Hist. patr. monument. XIII. 214—215 no 119, ist gefälscht.

<sup>6)</sup> Vgl. über denselben Bd. I. S. 141 R. 3. Er empfing von Kaiser Ludwig das Kloster St. Marcel bei Chälön, Sichel L. 332. Bouquet VI. 601 no 201. Auch bei Liutolf. De S. Severo, Jaffé III. 514 f. („nam nec contra hostes in bello positos talis tantusque timor nos unquam invasit“).

<sup>7)</sup> V. Hlud. 52 p. 638—639: Qua tempestate Werinus comes cum plurimis sotiis castrum Cavillonum utcumque communivit, ut si quis ab adversarum partium studiosis aliquid moliretur novi, sibi suisque foret receptaculo atque munitioni.

<sup>8)</sup> Ibid. p. 639: Quod cum compertum Hlothario foret, improvisus illuc advenire disposuit, quod tamen facere nequivit.

<sup>9)</sup> Ibid.: Advenit tamen et oppidum circumdedit. Nithard. I. 5: civitatem obsidione cinxit. Vgl. Ann. Bert. p. 428. Thegan. 52 p. 601. Hincmar. De villa Novilliano, Opp. II. 832.

<sup>10)</sup> V. Hlud.

<sup>11)</sup> Nithard.: civitatem . . . praeliando triduum obsedit, wogegen V. Hlud. allerdings: Pugnatum est acriter diebus quinque. Eine Differenz, welche Funk S. 267 R. 5 in etwas gezwungener Weise auszugleichen sucht, indem er annimmt, „daß drei Tage lang gestürmt, am vierten Tage unterhandelt, am fünften die Stadt übergeben wurde“. S. dagegen bereits Meyer von Knonau S. 4. Auch Dümmler I. 97 folgt Nithard.

<sup>12)</sup> V. Hlud.: et tandem ad deditionem primum urbs recepta est. — Nithard, die Reichsannalen und Hincmar a. a. O. erwähnen nur die Thatsache der Einnahme der Stadt. Dieselbe dürfte in das Ende des Juli oder den Anfang des August fallen.

würden die Kirchen mit ihren Schätzen und die Vorräthe, welche man in der Stadt fand, geplündert<sup>1)</sup>, sondern schließlich diese selbst, allerdings ohne den Willen Lothar's<sup>2)</sup>, sammt den Kirchen in Brand gesteckt<sup>3)</sup>. Nur die kleine St. Georgskirche soll von den rings umher züngelnden Flammen wunderbarer Weise verschont geblieben sein<sup>4)</sup>. Zwei der Grafen, welche die Stadt vertheidigt hatten, Gauzhelm<sup>5)</sup> und Sanila<sup>6)</sup>, sowie den königlichen Vassallen Madalhelm gab Lothar der entseffelten Wuth seines Heeres preis und ließ sie enthaupten<sup>7)</sup>. Die Nonne<sup>8)</sup> Gerberga, eine Tochter des weiland Grafen Wilhelm von Toulouse<sup>9)</sup> und Schwester des ehemaligen Kämmerers Bernhard<sup>10)</sup>, ließ er als Hexe und Giftmischerin<sup>11)</sup> in einem Weinsäß in der Saône

1) V. Hlud.: post autem versa vice crudelium more victorum primo quidem direptionibus ecclesiae vastatae, thesauri depraedati vel communes sunt direptae copiae. Thegan. 52: ubi multa mala commiserat (sc. Hlotharius) expoliando aeclesias Dei.

2) Hierin läßt ihm sogar der Astronomus Gerechtigkeit widerfahren: Nec tamen Hlotharii voluntas fuit ut civitas succenderetur.

3) V. Hlud.: ad ultimum vero civitas voraci depasta est incendio. Nithard.: et tandem urbem captam una cum ecclesiis incendit. Ann. Bert.: ignique succendit.

4) V. Hlud.

5) Man nimmt an, daß er Graf von Roussillon und Bruder des ehemaligen Kämmerers Bernhard gewesen, vgl. Junct. S. 145, Dümmler I. 97, während Leibniz, Ann. Imp. I. 440 diese Verwandtschaft bezweifelt.

Siehe im Uebrigen über den genannten Grafen Sichel K. 241. L. 2, dazu Ann. S. 297. Mabillon A. S. o. S. Ben. IV a. 90; ferner Sichel II. 332 (Ann. zu L. 230). 366 (nach Böhmer R. K. no 1687. Baluze Capp. II. 1480 no 89: per intercessionem Gauzelini quondam marchionis). Gest. abb. Fontanell. 17. Scr. II. 294 (Abt Anegis von Ludwig mit einer wichtigen Mission nach der spanischen Mark betraut adversus Gautselinum, custodem limitis illius); sodann den einen der beiden Stiftungsbrüder für St. Guillelm du Defert, Mabillon l. c. p. 88, dazu V. Willelmi 25. ibid. p. 83, oben Bd. I. S. 331 Ann. 6. 332 Ann. 4 und die Kritik dieser Urkunden von Thomassy, Bibl. de l'école des chartes I. série II. 177 ff., endlich die Todtenliste (nomina defunctorum) zum Lib. manualis der Gräfin Dodana, Mabillon l. c. p. 756.

6) Vielleicht jener Gote, der einst seinen Landmann Vera im Zweikampf überwunden hatte, s. Bd. I. S. 154 Ann. 6.

7) V. Hlud. 52 p. 639: Adclamatione porro militari (vgl. c. 44 p. 633: adclamationi autem consentientes vulgi, Bd. I. S. 350 Ann. 4) post captam urbem Gotselmus comes itemque Sanila comes necnon et Madalelmus vassallus dominicus capite plexi sunt. Nithard. I. 5 p. 635: Gozhelmum et Senilam capite punivit. Ann. Bert. p. 428 etwas abweichend: et comites qui ibi aderant comprehendit, ex quibus tres interfecit. Thegan. 52 p. 601: fideles patris sui, ubicumque eos comprehendere potuerat, praeter legatos tantum martires exhibuit.

8) Ann. Bert.: sanctimonialiam. Thegan. 52: sanctimonialis feminam.

9) V. Hlud. 52: filia quondam Willelmi comitis.

10) Ann. Bert.: sororem Bernardi. Thegan.: quae erat soror ducis Bernardi, vielleicht also auch eine Schwester des damals enthaupteten Grafen Gauzhelm (s. oben Ann. 5). Vgl. Bd. I. S. 330. Dodanae lib. manual., nomina defunctorum (Cariberga).

11) Nithard. I. 5: more maleficorum (maleficarum?). V. Hlud. 52: tamquam venefica. Vgl. J. Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer 2. Ausg. S. 696.

ertränken<sup>1)</sup>, wie es heißt<sup>2)</sup> nach dem Urtheilspruch der Weiber seiner Rathgeber, welche für diesen qualvollen Tod der Unglücklichen gestimmt hatten. Dem Grafen Warin schenkte Lothar das Leben, verband denselben jedoch durch einen Eid, fortan nach Kräften für seine Sache zu wirken<sup>3)</sup>; die übrigen Grafen, welche er in der eroberten Stadt fand, führte er als Gefangene mit sich fort<sup>4)</sup>.

Nach solchen Erfolgen schwoll dem jungen Kaiser und seiner Partei natürlich der Muth. An der Loire wie an der Saône hatten die Waffen zu ihren Gunsten entschieden; so zweifelten sie nicht mehr, ohne übergroße Anstrengung die Herrschaft im Reiche behaupten zu können<sup>5)</sup>. Von Chälons zog Lothar mit seinem Heere zunächst über Autun<sup>6)</sup> nach Orléans<sup>7)</sup>, wo die weiteren Maßnahmen festgestellt werden sollten<sup>8)</sup>, dann weiter in den Gau von Le Mans nach Matualis<sup>9)</sup>, wohl um dort die Vereinigung mit Lambert und Matfrid zu vollziehen<sup>10)</sup>.

1) Ann. Bert.: in cupa positam in Ararim fluvium demergi fecit. Thegan.: inssit in vase vinatico claudere et proicere in flumen Ararim. Nithard.: in Ararim mergi praecepit. V. Hlud.: aquis praefocata est.

2) Thegan.: ibi eam diu affligens, quousque extinxit eam iudicio coniungum inpiorum consiliariorum eius.

3) Nithard.: Warino autem vitam donavit et ut se deinceps pro viribus iuvaret iureiurando constrinxit.

4) Ann. Bert., welche nach den S. 107 Anm. 7 angeführten Worten fortfahren: alios autem (sc. comites) secum inde sub custodia duxit.

5) Nithard. I. 5: Hinc autem Lodharius et sui, duobus praeliis feliciter gestis magnanimes effecti (derselbe Ausdruck II. I. 3), universum imperium perfacile invadere sperantes. Vgl. Ann. Bert. p. 428 (invasores regni). Funtz S. 146. Dümmler I. 97—98.

6) V. Hlud. 53 p. 639.

7) Nithard.: Aurelianensem urbem petunt. V. Hlud. 53: Et Hlotharius quidem . . . a Cavillono iter suscepit ad Augustidunum, indeque Aurelianam pervenit ad urbem. Ann. Bert.: et deinde Aurelianis venit (vgl. Thegan. 53 p. 602).

8) Nithard: ad cetera deliberaturi (vgl. hinsichtlich dieses Ausdrucks I. 4. 7. 8. II 4. IV. 14, Bd. I. S. 15 R. 3).

9) V. Hlud. 53: deinde in pagum Cinomannicum, in villam cuius vocabulum est Matualis. Balois und Bouquet, denen Ferg Scr. II. 639 R. 4, v. Jaśmund, Ueberf. S. 71 R. 6, Funtz S. 147, Dümmler I. 98, Warnkönig und Gerard II. 64 sich anschließen, vermuthen hierunter Caval an der Mayenne. Sie verweisen zugleich auf die Stelle in dem Suppl. ad vitam S. Medardi (A. S. Boll. Jun. II. 86), wo es von diesem Orte heißt: Erat denique in pago Cenomannico rus nobile, tam magnitudine praestans quam censu, quod Sigibertus quondam rex . . . ob amorem beatissimi Medardi, quem impense dilexerat, monasterio ipsius contulerat; cui ex duabus linguis, Latina videlicet atque Britannica, quoniam eidem genti finitimum erat, nomen ex antiquo Mat-vallis inditum fuit. Matvallis ergo, id est bona vallis, fundus ipse vocatus est, quia, sicut fati sumus, et confinio lati caespitis erat praestans et censu plurimo ampla marsupia complens etc. Webesind, Noten II. 449 R. 659 möchte eher an Mayenne (unweit von Caval) denken. Die zutreffende Ortsbestimmung giebt aber wohl Mabillon, Ann. Ben. II. 563: „ubi Aninsula sancti Carilei monasterium situm est“, vgl. die Stiftungsurkunde Hildebert's I. für St. Galais vom 20. Januar 528, Mon. Germ. Dipl. I. 4—5 no 2 (de nisco nostro Maddoallo super fluvium Anisola). Wir haben die betreffende Vertiktheit also im Dep. der Sarthe zu suchen.

10) Vgl. Leibniz Ann. Imp. I. 440. Dümmler I. 98 R. 36. Jedenfalls



Kaiser Ludwig war nach dem Osterfest auf der Jagd in dem Ardennenwalde (der Eifel) gewesen<sup>1)</sup>, jedoch spätestens im Mai wieder nach Achen zurückgekehrt<sup>2)</sup>. Nach Pfingsten (24. Mai) hatte er von Neuem Erholung auf Jagd und Fischfang, diesmal bei Remiremont in den Vogesen, gesucht<sup>3)</sup>. Jedoch endlich rüttelte der Sieg der Gegner im Westen den alten Kaiser aus der trägen Ruhe auf, der er sich sehr zur Unzeit hingegeben hatte<sup>4)</sup>. Zu Anfang Juli finden wir ihn abermals in der Achenener Pfalz und den jüngeren Ludwig an seiner Seite<sup>5)</sup>. Auf Mitte August berief er das Heer nach Langres<sup>6)</sup> und brach alsbald mit dem ostfränkischen Könige<sup>7)</sup> dorthin auf. Schon am 20. Juli war er, nach Ausweis eines auf Bitten des Abts Markward von ihm ausgestellten Diploms für das Kloster Prüm<sup>8)</sup>, in Diederhosen. Vielleicht kehrte dieser Abt damals von einer Gesandtschaft an

wurde diese Vereinigung bewerkstelligt, i. V. Hlud. 53: iamque receptis suis. Thegan. 54 p. 602: Aurelianensium civitati, ubi erat Hlutharius prope cum seductoribus suis impiis, de quibus superius (c. 36?) mentio facta est. 55. wo Mathridus et ceteri omnes, qui primi erant in facinore illo, sich dem Kaiser ergeben. Ann. Xant. p. 226: cum suis omnibus.

<sup>1)</sup> V. Hlud. 52: Post cuius (sc. paschae) celebritatem per Arduennam venatione sese exercuit.

<sup>2)</sup> Siehe die daselbst unter dem 15. Mai ausgestellte Schenkung an Korvei, Sifel L. 319. Wilmans a. a. O. I. 45 ff. no 15: über ein gleichgültiges Versehen in der Datirungszeile des Originals Sifel L. 342 R. 7.

<sup>3)</sup> V. Hlud. 52: et post sanctae pentecostes festivitatem in partes Romerici montis venationi atque piscationi operam dedit.

<sup>4)</sup> Spätestens Anfang Juli scheint man am Hofe die Nachricht von dem Tode des Kanzlers Theoto in der Schlacht an der Voire gehabt zu haben, i oben S. 105 Anm. 4.

<sup>5)</sup> Siehe die Urk. für Rempten vom 3. Juli, Sifel L. 320. Monum. Boiea XXVIIIa. 26 no 17: petente atque suggerente dilecto filio nostro Hludovico gloriosissimo rege. Erwirkt ist dieselbe durch Hilduin — Tümmler I. 98 nimmt an, daß der König Ludwig sich jedann von dem Vater verabschiedet habe, ehe er zur Heerverammlung nach Langres entboten worden. Jedoch ist dies kaum wahrscheinlich und jedenfalls nicht im Einklange mit V. Hlud. 53 pr., wonach beide gemeinsam nach Langres kamen.

<sup>6)</sup> Ann. Bert.: convocavit exercitum Lingonis medio mense Augusto.

<sup>7)</sup> V. Hlud. 53 (vgl. Anm. 5). — Auf die Worte der Ann. Xant. p. 226: Ludewicus vero imperator et coniunx eius persecuti sunt Lotharium darf man wohl nicht die sonst nirgends bestätigte Thatsache begründen, daß die Kaiserin Judith ihren Gemahl auf der Verfolgung Lothar's begleitet habe.

<sup>8)</sup> Sifel L. 321. Beyer, Mittelrhein. Urkb. I. 68—69 no 60. Hierher scheint auch die Erzählung des Gest. S. Conwoionis l. I. c. 11, Mabillon A. S. o. S. Ben. IVb. 201—202, von der Sendung des Abt Conwoion und eines andern Boten durch Nominoe an den Kaiser zu gehören, welchen sie in Diederhosen und in dessen Umgebung sie die Bischöfe Hermor und Felix fanden: In illo die tradidit supradictus Nominoë quartam partem plebis Bain sancto Salvatore et suis monachis pro anima Lodovici imperatoris, ita tamen ut ipse haberet mercedem donationis a Domino, praecepitque abbati ut statim pergeret ad supradictum imperatorem una cum misso suo nomine Worworet. Profectusque est iterum venerabilis Conwoion ad Lodovicum imperatorem, qui tunc morabatur in Teotone-villa. Eo namque tempore erat Hermor episcopus, simul et Felix episcopus in palatio regis etc. Vgl. Sifel II. 348, Anm. zu L. 324.

Lothar zurück, an deren Spitze er gestanden hatte<sup>1)</sup>. Dieselbe hatte dem jungen Kaiser ein Schreiben des Vaters überbracht, in welchem dieser den Sohn unter Anführung passender Stellen der heiligen Schrift an das göttliche Gebot der Ehrfurcht gegen die Eltern gemahnte. Lothar jedoch nahm diese Botschaft unwillig auf und erwiderte harte Worte, ja warf selbst mit Drohungen um sich, welche sich allerdings als ohnmächtig erweisen sollten. Mit so unbefriedigender Kunde mußten die Gesandten zu dem Kaiser Ludwig zurückkehren<sup>2)</sup>. Freilich legten die Erfolge Lothar's und seiner Partei wieder die Verjüngung zum Abfall nahe. Wir hören wenigstens, daß der Graf Donat von Melun<sup>3)</sup> an einem Orte Namens Pomarius an der Marne das Heer Kaiser Ludwig's verließ, um zu Lothar, dem Ueberwinder von Chälou, überzugehen<sup>4)</sup>. Spätestens in Langres empfing der Kaiser die schmerzliche Kunde von der grausamen Zerstörung dieser Stadt

1) Von dieser Gesandtschaft erzählt nur Thegan, der dem genannten Abt von Prüm wohl persönlich nahe stand (vgl. Forschungen X. 328, 331.) c. 53. 54 p. 601 f.: Post hoc misit legatos suos imperator ad illum, Marachvardum venerabilem abbatem cum fidelibus suis, cum epistola exortatoriis, quibus ammonuit eum inprimis, ut recordatus fuisset omnipotentis Dei et mandatorum eius, ut averteret se a via sua prava, ut intellexeret, quam districtum iudicium esset Dominum contempnere in praeceptis suis etc. Die hierauf — vielleicht aus den erwähnten „epistolae exortatoriae“ — angeführten Bibelcitate erinnern an diejenigen in Raban's Schrift de reverentia filiorum erga patres et subditorum erga reges (vgl. Forschungen X. 349 N. 3. Kunsmann, Drabanus Maurus S. 76—79. Dümmler I. 104—106 und oben). Die Zeitbestimmung dieser Gesandtschaft macht große Schwierigkeiten, vgl. Dümmler I. 98 N. 35. Thegan setzt sie vor den Ausbruch des Kaisers zur Verfolgung Lothar's, sogar offenbar vor die Heerverammlung zu Langres, jedoch hinter die Einnahme von Chälou, was sich kaum mit einander zu reimen scheint. Wenn Fund S. 147 den Kaiser diese Gesandten an Lothar schicken läßt, als er demselben gegenüber in der Gegend von „Laval“ lagerte, so entspricht das der Quelle in keiner Weise; die Verhandlungen, welche später, als die beiderseitigen Heere nahe an einander standen, gepflogen wurden und von denen V. Hlud. 53 die Rede ist, scheint Thegan vielmehr erst in c. 54 zu berühren, wo er von Lothar sagt: noluit quiescere exhortationibus patris. Richtiger verfährt Dümmler, welcher diese Gesandtschaft wenigstens noch vor den Ausbruch des Kaisers von Langres setzt und auf die Möglichkeit hinweist, daß dieselbe in einen noch etwas früheren Zeitpunkt gefallen sei. Allenfalls könnte man selbst daran denken, sie mit der oben S. 98 erwähnten Gesandtschaft zu identifiziren, welche Lothar den Reichsannalen zufolge in Vienne aufsuchte und ebenfalls scheiterte.

2) Thegan. 54 p. 602: Postquam Hlutharius locutus fuisset cum supradictis missis, legationem eorum grave ac dure suscepit et minas eis promisit, quod adhuc non est impletum neque postmodum fiet. Illi revertentes ab eo, venerunt ad imperatorem, nuntiantes ei omnia quae audierant. (Inde pater eius ingemiscens, congregavit multitudinem copiosam et perrexit post eum ubi audierat eum esse). Nicht unähnlich allerdings die Ann. Bert. iväter: minitabatur, quod tamen minime efficere potuit.

3) Vgl. Bd. I. S. 246 Anm. 4.

4) Hincmar. De villa Novilliaco, Opp. II. 832: et quando Lotharius filius domni Ludouici imperatoris Cabillonem veniens eam expugnavit, Donatus a villa supra Matronam quae Pomarius vocatur ab imperatore defecit et illi mentitus ad Lotharium confugit. In dem genannten Orte dürfen wir wohl eine Station der Marschroute des Kaisers erkennen.

und den dort verübten Bluttthaten<sup>1)</sup>. Ebendort<sup>2)</sup>, auf der Heerversammlung, nahm er die Jahresgeschenke entgegen<sup>3)</sup> und brach dann, gefolgt von einem starken fränkischen Heere<sup>4)</sup> sowie von seinem Sohne Ludwig mit der gesammten Mannschaft vom andern Ufer des Rheins<sup>5)</sup>, unverzüglich<sup>6)</sup> zur weiteren Verfolgung Lothar's auf<sup>7)</sup>. Es dürstete ihn, der Usurpation des Sohnes ein Ende zu machen, die Gräuelt von Chälou, den Mord seiner Grafen zu rächen<sup>8)</sup>. Durch die Gebiete von Troyes und Chartres und das Dunois<sup>9)</sup> ging der Marsch weiter. Lothar, der unterdessen Lambert und Matfrid mit ihrer Mannschaft aufgenommen hatte<sup>10)</sup> und sich mit der Hoffnung trug, die Vassallen des Vaters abermals zum allgemeinen Abfall zu verleiten, ein neues Lügenfeld zu finden<sup>11)</sup>, entschloß sich, auf die Nachricht von dem Anrücken des Kaisers, ihm entgegenzuziehen, und beide Theile lagerten bald in geringer Entfernung von einander<sup>12)</sup>. Man versuchte zunächst nochmals den Weg der Unterhandlung. Vier Tage lang lag man

1) Den Reichsannalen zufolge beruft der Kaiser allerdings auf die Kunde von den vorher erzählten Thaten Lothar's und der Seinigen, dem Siege an der Loire und dem Schicksal Chälou's (Quibus auditis) das Heer nach Langres; ähnlich Nithard. Nach der V. Hlud., deren Darstellung ausführlicher ist, erhielt er dagegen die Nachricht von dem letzteren erst zu Langres, c. 53: Quae dum geruntur, imperator... Lingonum civitatem advenerat, in qua urbe huicemodi suscepit nuntium, qui eum valde reddidit moestum. Vgl. Dümmler I. 98 N. 34.

2) Vgl. über den dortigen Aufenthalt des Kaisers, außer Ann. Bert. und V. Hlud., auch eine daselbst unter dem 19. August von ihm ausgestellte Urkunde für den Bischof der Stadt, Alberich. Sichel L. 322. Bouquet VI. 595—596 no 192 (Lingonis civitate).

3) Ann. Bert.

4) V. Hlud. 53: cum suis maximisque copiis. Nithard.: e Francia manu valida collecta. Thegan. 54 p. 602: congregavit multitudinem copiosam. Hinemar. l. c.: hostiliter.

5) Ann. Bert.: una cum filio suo Ludoico. V. Hlud.: simul et (cum) Ludowico filio. Nithard.: insuper Lothuwico filio suo cum universis qui trans Renum morabantur in auxilium sibi assumpto. Thegan. 54. Man wird anzunehmen haben, daß die überrheinische Streitmacht sich auf dem Platitzum zu Langres eingefunden hatte, während der König Ludwig persönlich den Vater schon von Achen dorthin begleitete.

6) continuo: Ann. Bert.

7) Ann. Bert.: ad liberandum populum contra invasores regni iter etc. (hinter iter scheint ein Wort ausgefallen). V. Hlud. 53: eum prosequitur, vgl. Thegan. 54. Ann. Xant.

8) Nithard: tantum facinus a filio in imperium commissum vindicaturus.

9) Ann. Bert.: per Tricassinorum et Carnotum ac Dunensium regiones.

10) Siehe oben S. 108 Anm. 10.

11) Nithard.: eadem spe qua Francos abducere consuerat animatus.

12) V. Hlud. 53. Nithard: ire obvis ratum duxit, ac per hoc hinc inde confluit vgl. Ann. Bert. — Thegan behauptet, daß Lothar damals mit den Seinigen bei Orléans lag und der Kaiser sich ebenfalls dieser Stadt genähert hatte (54. Cumque properarent Arrelanensium civitati, ubi erat Hlutharius prope cum seductoribus suis impiis). Indessen dieser Schriftsteller ist über den Westen schlecht unterrichtet (Dümmler I. 99 N. 37), und auf seine Angabe hier um so weniger Verlaß, als er sich vorstellt, daß auch die nachherige Unterwerfung Lothar's dort (statt bei Blois) stattgefunden habe.

einander gegenüber, während Gesandte hin und her gingen <sup>1)</sup>). Die Bemühungen, Lothar zur Unterwerfung zu bestimmen, blieben aber auch jetzt fruchtlos. In der vierten Nacht trat er mit seinem ganzen Heeresgefolge den Rückzug an <sup>2)</sup>), wahrscheinlich in der Absicht, nach Osten durchzubrechen. Allein der Kaiser rückte ihm auf einem Richtwege in Eilmärschen nach, um ihm die Straße zu verlegen <sup>3)</sup>). Er erreichte ihn in der Nähe des festen Blois <sup>4)</sup>), dort wo das Flüsschen Gisse von Norden her in die Loire mündet <sup>5)</sup>), bei Calviacus <sup>6)</sup>). Hier schlugen beide Theile wiederum ihr Lager auf <sup>7)</sup>). Der alte Kaiser erhielt nunmehr auch noch eine wesentliche Verstärkung, indem hier Pippin mit seinem Heere zu ihm stieß <sup>8)</sup>). Lothar dagegen mußte sich überzeugen, daß die alten Versuchungskünste jetzt nicht versagen würden. Voll Reue und Scham über das Gechehene, wiesen die Franken den Gedanken, sich auf ein so nutzloses Spiel zum dritten Male einzulassen, mit Entrüstung von sich <sup>9)</sup>). Zu entrinnen jedoch oder es auf eine

<sup>1)</sup> V. Hlud.: *ibique quattuor diebus legatis intercurrentibus moratum est.* Thegan. 54 (vgl. die folgende Anmerkung).

<sup>2)</sup> V. Hlud. 53: *Quarta sane nocte Hlotharius cum suis omnibus referre pedem in posteriora coepit.* Thegan. 54: *noluit quiescere exhortationibus patris, sed quadam nocte elongavit se ab eo quasi fugiendo.*

<sup>3)</sup> V. Hlud.: *contra quem pater imperator compendioso itinere obambulabat.*

<sup>4)</sup> V. Hlud. Ann. Bert.: *iuxta Blisum castellum . . . pervenit.* — Interessant ist die Schilderung der Lage von Blois in der zur Zeit Karl's des Kahlen von Adrevald von Fleury verfaßten *Vita S. Aigulii abb. Lerinens.* 3. Mabillon A. S. o. S. Ben. II. 657: *Castrum Blesense in latere ejusdem est situm montis, cui contiguum est litus Ligerici amnis, idemque Liger perinde praeterlabens praeter piscium copiam, quam illo loco sollemnius ceteris exhibet, aliarum quoque frugum, vini scilicet et rei frumentariae ceterarumque humanae necessariorum naturae magnam repraesentat gratiam.*

<sup>5)</sup> V. Hlud.: *quo Giza fluvius Ligeri confluit;* nicht der Gisson, ein Blois gegenüber von Süden her einmündender Nebenfluß, wie Bouquet und Perz (Ser. II. 639 N. 5) mit Valois annahmen, sondern die Gisse, s. Mabillon A. S. o. S. Ben. IV b. 246. Weidtind, *Noten* II. 449 N. 661. Tümmler I. 99 N. 37. Der Kaiser lagerte jedenfalls auf dem rechten Ufer der Loire.

<sup>6)</sup> Nithard.: *supraque fluvium (sc. Ligerim) iuxta villam quae Calviacus dicitur.* Hincmar. *De villa Novilliaci* l. c.: *ad villam quae Calciacus dicitur.* Eine villa Calviacus wird als Besitztum des Klosters Marmoutier bei Tours auch in der *Transl. S. Gorgonii* 7. Mabillon A. S. o. S. Ben. IV a. 595 erwähnt (ad Calviacum villam sancti Martini Majoris-Monasterii vel ejusdem gloriosissimi martyris). Weidtind a. a. O. II. 449 N. 660 vermuthet, es sei das Dorf Chevilly, ein wenig nördlich von Orléans, nahe dem Schlachtfelde von Patay, wo 1429 Talbot von der Jungfrau von Orléans gefangen genommen wurde.

<sup>7)</sup> V. Hlud.: *Quo positus hinc inde castris.* Nithard. I. 5: *castra ponunt.* Ann. Bert.

<sup>8)</sup> V. Hlud.: *occurrit etiam patri Pippinus filius cum quanto potuit apparatu militari.* Ann. Bert.: *Ibi (bei Blois) etiam Pippinus filius eius cum exercitu in auxilium patri occurrit.* Vgl. Thegan. 54 p. 602: *Venerunt filii eius obviam ei, Pippinus ab occidente et aequivocus eius ab oriente, uterque cum magna multitudine, ad obsequium patris.*

<sup>9)</sup> Nithard.: *Sed Franci, eo quod imperatorem bis (830 und 833) reliquerant poenitudine correpti et ut deinde tale quid committerent turpiter indicantes, ad defectionem impelli dedignati sunt.* Vgl. Ann. Bert.

Schlacht ankommen zu lassen, war für Lothar gleich unmöglich<sup>1)</sup>. So hatte denn eine abermalige Gesandtschaft, welche der Vater jetzt an ihn schickte, um ihm und den Seinigen Verzeihung anzubieten und ihn zur Unterwerfung aufzufordern<sup>2)</sup>, besseren Erfolg als die früheren. Sie bestand aus dem Bischof Badurad von Paderborn, einem vertrauten Anhänger des Kaisers<sup>3)</sup>, dem Grafen Gebhard vom Niederlahngau<sup>4)</sup> und dem Markgrafen Berengar von Gotien<sup>5)</sup>. Zuerst ergriff der Bischof das Wort und beschwor den jungen Kaiser bei Gott und allen Heiligen, sich von seinen Verführern loszusagen und den Getreuen seines Vaters Gehör zu schenken; diese würden ihm darlegen, ob es denn in Wahrheit Gottes Wille sei, daß der Zwist zwischen Sohn und Vater fortwähre. Hierauf entledigten sich auch die Leiden Grafen ihres Auftrags. Die Bedingungen, welche man anzubieten Vollmacht hatte, waren: für Lothar die Unterherrschaft über Italien, wohin er sich innerhalb gemessener Frist zurückzugeben habe; für seine Gefährten Straflosigkeit an Leib und Leben sowie Belassung der Eigengüter, theilweise selbst der Benefizien<sup>6)</sup>. Lothar forderte die Gesandten auf, ihn einen Augenblick zu verlassen, rief dieselben jedoch sogleich wieder zurück und erbat ihren Rath, was er thun solle. Sie empfahlen ihm, sich nebst den übrigen Aufständischen der Gnade des Kaisers zu ergeben. Lothar versprach in der That, mit den Seinigen zu diesem Behuf zu erscheinen und folgte den Boten, welche Ludwig den Erfolg ihrer Sendung hinterbrachten<sup>7)</sup>, alsbald. Der alte Kaiser saß in seinem Zelte, welches auf einer erhöhten Stelle des weiten Blachfeldes aufgeschlagen war. Seine beiden Söhne Pippin und Ludwig standen an seiner Seite. Als Lothar erschien, fiel er dem Vater zu Füßen; darauf sein Schwiegervater, der furchtsame Graf Hugo, ebenso Matfrid und die übrigen Häupter der Empörung. Nachdem die bezwungenen Rebellen sich vom Boden erhoben, bekannten sie ihre schwere Schuld<sup>8)</sup>. Auch

<sup>1)</sup> Nithard.: cum nec fugae nec proelii locum videret. V. Hlud.: Infractus ergo viribus Hlotharius.

<sup>2)</sup> Thegan. 54 p. 602. Ann. Bert.: Tunc domnus imperator, solita clementia motus, misit ad illum, ut pacifice ad se veniret, quia universa quae contra illum dicta (so auch die Krüffeler H). Ser. II. 193 — delicta?) habuerat, ei suisque omnibus concederet.

<sup>3)</sup> Vgl. über ihn Transl. S. Liborii 6. Ser. IV. 151. Wilmanz, Kaiserurkunden der Provinz Westfalen I. 28—30 no 10. Dümmler I. 99 R. 39 u. oben Bd. I. S. 55 Ann. 2. Er war der Sproß eines edlen sächsischen Geschlechts und, gleich seinem Vorgänger Hathumar, aus dem Würzburger Klerus hervorgegangen.

<sup>4)</sup> Vgl. oben S. 23. 84.

<sup>5)</sup> Vgl. oben S. 26.

<sup>6)</sup> Ann. Bert. Nithard.

<sup>7)</sup> Thegan. I. c.

<sup>8)</sup> Thegan. 55 p. 602. V. Hlud. 53: supplex ad patrem venit. Hinemar. De villa Novilliaco I. c.: Lotharius ad eum cum suis constrictus venit. Ann. Xant.: Lotharium, qui tandem venit ad eos (Kaiser und Kaiserin) cum suis omnibus. V. Walae II. 20 p. 567.

Ludwig hielt dem Sohne mit ernstern Worten seine Verbrechen vor<sup>1)</sup>. Gegen Ableistung strenger Eide<sup>2)</sup> erhielten Lothar und die Seinigen jedoch in der That die Bedingungen, welche man ihnen bei der letzten Verhandlung in Aussicht gestellt hatte. Zuerst schwor Lothar (ähnlich wie 830 zu Nimwegen<sup>3)</sup>), daß er sein strafbares Verfahren niemals wiederholen noch einem andern zu Aehnlichem die Hand bieten, vielmehr dem Vater hinfort treu und gehorjam sein wolle<sup>4)</sup>; ferner, binnen bestimmter kurzer Frist über die Alpen zu gehen und künftig ohne des Vaters Gebot weder Italien zu verlassen noch sich irgendwie in die Reichsangelegenheiten einzumischen<sup>5)</sup>. Unter diesen Bedingungen wurde ihm das italienische Unterkönigreich mit den Machtbefugnissen, wie sie einst Karls des Großen Sohn Pippin dort ausgeübt<sup>6)</sup>, zugestanden<sup>7)</sup>, womit er zugleich die Schutzpflicht über die römische Kirche und deren Besitzungen übernahm<sup>8)</sup>. Einen entsprechenden Eid mußten auch die Uebrigen ablegen<sup>9)</sup>. Auch sie empfingen, wie es ihnen ver-

<sup>1)</sup> V. Hlud. 53 p. 639: cohercitur verbis.

<sup>2)</sup> V. Hlud. 53: et obligatum tam ipsum quam proceres eius quibus voluit sacramentis vgl. c. 55 p. 641: eo quod condiciones sacramentorum dudum promissas irumperet — Commonens etiam sacramentorum ab eo sibi nuper promissorum. Ann. Bert. p. 428. Nithard. I. 5 p. 653. Thegan. 55. Hincmar. I. c. p. 832—833: et sacramentum ipse et sui ab imperatore quaesitum illi iuraverunt. Ann. Xant.: fide facta ex utraque parte (tamen non firma).

<sup>3)</sup> Vgl. Bd. I. S. 362.

<sup>4)</sup> Ann. Bert.: fortiter iuramento constrinxit, ne talia facere aut alicui consentire in postmodum tam ipse quam sui deberent. Thegan.: Post haec iuravit Hlotharius patri suo fidelitatem, ut omnibus imperiis suis obedire debuisset . . . (Vgl. auch V. Hlud. 55 p. 641, dazu unten z. 3. 837).

<sup>5)</sup> Nithard.: ea pactione novissime praelium diremit (sc. Lotharius; der nämliche Ausdruck II. I. 4, ut infra dies statutos Alpibus excederet ac deinceps sine patris iussione fines Franciae ingredi non praesumeret et extra patris voluntatem in eius imperio deinceps nihil moliri temptaret (fast genau dieselben Worte wie I. 3, vgl. oben S. 6 Anm. 5). Quod et ita se et suos servaturos, tam is quam et sui sacramento firmaverunt. Thegan.: et ut iret in Italiam et ibi maneret et inde non exiret nisi per iussionem patris. Adonis chron. Scr. II. 321: Chlothario iam imperatori, ut extra Italiam nisi iubente piissimo patre eius nullo pacto procederet, indicitur. Vgl. auch Enhard. Fuld. Ann. 834 p. 360. Reginon. chron. 839. Scr. I. 567 (dazu N. 7).

<sup>6)</sup> Vgl. über die Unselbständigkeit der Herrschaft Pippin's in Italien Waig III. 303—308. Abel, Karl d. Gr. I. 321—322. Selbst Urkunden von ihm sind wenigstens nicht bekannt, während Lothar allerdings das Urkundungsrecht in Italien nach wie vor ausgeübt hat.

<sup>7)</sup> Vgl. Ann. Bert.: et Lothario quidem Italiam, sicut tempore domni Karoli Pippinus, germanus domni imperatoris, habuerat, concessit. V. Hlud. 55 p. 641: quando ei regnum Italiae donavit, dazu Bd. I. S. 184 Anm. 3.

<sup>8)</sup> Vgl. V. Hlud. 55: ut memor esset, quia quando ei regnum Italiae donavit, etiam curam sanctae ecclesiae Romanae simul commisit et, quam ab adversariis defensandam susceperat, nequaquam a suis diripi permetteret.

<sup>9)</sup> Thegan. 55: Tunc iuraverunt et ceteri; hierzu die anderen oben Anm. 2 und 5 citirten Stellen. Hincmar. De villa Noviliaco I. c. p. 833 bestätigt es noch besonders rüchichtlich jenes Grafen Donat: Inter quos et Donatus, de infidelitate eius comprobatus, ipsi imperatori quaesitum sacramentum iuravit.

sprochen worden war, Verzeihung und durften nicht allein Leib und Leben, sondern auch ihre Erbgüter und größtentheils selbst ihre Benefizien behalten<sup>1)</sup>. Ausgenommen hiervon war jedoch, was Ludwig ihnen erst selbst verliehen hatte<sup>2)</sup>. So nahm der Kaiser jenem Grafen Donat, welcher erst kürzlich den Herrschaft begangen hatte und zu Lothar übergetreten war, seine Grafschaft Melun und das Gut Novilliacus, das er ihm zu Benefiz gegeben, und übertrug es auf Atho, einen ehemaligen Ostiarius Karl's des Großen<sup>3)</sup>. Außerdem — wahrscheinlich hatte man auch dies als Preis der Unterwerfung zugestehen müssen — wurde den Anhängern Lothar's die Wahl gelassen, ob sie dem jungen Kaiser nach Italien folgen wollten, und die meisten und namhaftesten machten von dieser Freiheit Gebrauch<sup>4)</sup>, so<sup>5)</sup> die Grafen Hugo<sup>6)</sup>, Lambert<sup>7)</sup> und Matfrid<sup>8)</sup>, Gottfrid und dessen gleichnamiger Sohn, Graf Agimbert von Pertois, der ehemalige kaiserliche Oberjägermeister Burgarit und der vormalige kaiserliche Thürwart Richard<sup>9)</sup>. Diese aber mußten allem Anschein nach all ihre

<sup>1)</sup> Vgl. Ann. Bert.: ceteris vero vitam, membra, hereditatem et multis beneficia perdonavit. Thegan.: Post haec piissimus princeps indulgentiam dedit eis, si hoc iuramentum conservarent. Dimisit eos habere patrimoniam et omnia quae habebant . . .

<sup>2)</sup> Thegan.: praeter quod ipse manu propria tradidit eis.

<sup>3)</sup> Hincmar. De villa Novilliaco Opp. II. 833: et comitatum Miridunensem et villam Novilliaco cum suis appendiciis imperator ab eo abstulit et Athoni, qui fuerat ostiarius Caroli imperatoris, in beneficium dedit. — Durch Diplom vom 8. Juli 839 (Sichel L. 375. Wilmaus a. a. D. I. 65 ff. no 20), bald nach der letzten und völligen Ausöhnung mit Lothar, restituirt der Kaiser einem gewissen Gerulf Güter in Friesland, welche er demselben ante annos aliquod überlassen hatte, quia intervenientibus quibusdam turbinibus per ipsius Gerulfi negligentiam ab eius potestate et dominatione eadem res abstractae fisco regio sociatae sunt (und weiter unten: Neque aliquam ob memoratam occasionem de eisdem rebus ullo umquam tempore calumniam patiatur.)

<sup>4)</sup> Ann. Bert.: eum in Italiam regredi fecit cum his qui eum sequi mauerunt. Enhard. Fuld. Ann. 834 p. 360: Hlotharium ad Italiam cum his qui eum sequi volebant redire coegit. Hincmar. ad Ludovicum Balbum c. 3, Opp. II. 180: donec, causa emergente, quam non oportet nunc dicere, inter illum (sc. Hludouicum) et filios eius est orta discordia, pro qua magna pars de regni primoribus cum Hlothario perrexit in Langobardiam. Vgl. ferner V. Hlud. 56 p. 642: populum qui Hlotharium secuti sunt (secutus est v. l.) — hii primores eius, Thegan. 55 p. 602, sowie V. Wala II. 20. Scr. II. 566—567, wo auch dieser wichtige Vorgang und die Unterwerfung Lothar's überhaupt auf die Veranlassung Wala's zurückgeführt wird: fecit suo sancto consilio, Augustus filius, relicto patre rursus in solio imperii, petita venia cum suis omnibus (?), qui cum eo consenserant, liber ut abiret — fecit ut filius patri deferret et cum suo exercitu iulaeus abiret ac pater cum his qui cum eo vellent in imperio remaneret — Hinc persuasit, filius ut abscederet una cum suis omnibus (?) et pater olim male tractato potiretur imperio.

<sup>5)</sup> Die hierüber zu vergleichende Hauptstelle ist V. Hlud. 56 p. 642.

<sup>6)</sup> Vgl. auch Prudent. Trec. Ann. 837 p. 431. Enhard. Fuld. Ann. 837 p. 360.

<sup>7)</sup> Vgl. ebd.

<sup>8)</sup> Vgl. auch Thegan. 55 p. 602 u. über Gottfrid oben Bd. I. S. 351.

<sup>9)</sup> Vgl. auch die in der folgenden Note angeführten Urkunden. Die An-

fränkischen Güter, Lehen und Würden im Stich lassen. Von Richard wenigstens erfahren wir es ausdrücklich, insbesondere auch, daß ein Gut in der Gifel, welches der Kaiser ihm früher verliehen, eingezogen wurde.<sup>1)</sup> Es war also nicht sowohl eine Verlöhnung<sup>2)</sup> als eine vertragmäßige Auseinandersetzung und Trennung beider Parteien, die sich vollzog. Sehr bezeichnend ist, daß Lothar das kaiserliche Siegel auch jetzt nicht auslieferte, und wenn der Kaiser die Entfernung aller jener Großen nach Italien auch zuließ, so sah er es doch als fortgesetzten Treubruch an, daß sie ihn verließen, um seinem Sohne zu folgen, und bestrafte sie dafür. Schwer zu verwinden war die Einbuße, welche das Frankenreich durch den Abgang dieser Kräfte erlitt. Welchen Verirrungen die Räte Lothar's sich auch hingegeben hatten, es waren die ersten Männer des Reichs gewesen, und man mußte anerkennen, daß auf ihnen der Adel, die Kraft und Weisheit desselben beruhten<sup>3)</sup>. Das Gleiche galt von der Mehrzahl der Geistlichen, die alsbald zu Lothar nach Italien flohen. Außer dem Abt Wala von Corbie<sup>4)</sup> waren es die Erzbischöfe Bernard von Bienne, Bartholomäus von Narbonne und die Bischöfe Jesse von Amiens, Heribald von Auxerre und Elias von Troyes. Diesen Kirchenfürsten war es aber natürlich nicht gestattet, vielmehr schon durch die Canones verboten gewesen, ihre Sitze zu verlassen<sup>5)</sup>.

nahme Sichel's II. 329 Anm. zu L. 217, daß Richard bereits um 830 als Anhänger Lothar's bestraft und vom kaiserlichen Hofe entfernt worden sei, haben wir schon früher (S. 8 Anm. 1) als irrig bezeichnet.

<sup>1)</sup> Vgl. die Urkunde Lothar's II. Böhmer no 704. Martène et Durand, ampl. coll. I. 175: *dividens se ab ejus avi nostri famulatione cunctaque beneficia et omnes relinquens proprietates, in Italiam profectus est, patri inlicito nostro famulaturus. Hanc itaque causam avus noster infidelitati reputans etc.*, ferner das Restitutionsdiplom Ludwig's des Jr. vom 26. Juni 839, Sichel L. 373. Martène et Durand l. c. col. 97: *quod olim famulante nobis Richardo tunc temporis ostiario nostro concesseramus ei ad proprium quamdam villam nostram in Ardennea sitam, cujus vocabulum est Villancia, sed quia emergentibus malis, obhortis contra nos factionibus, in nostrum regnum et honorem quidam malevoli conspiraverunt et ejusdem partis memoratus Richardus fautor extiterat atque cum filio nostro Hlotario relictis nobis abscesserat, eadem villa fisco nostro sociata...* Sichel II. 379. Wüstenfeld in Forschungen III. 394. Dümmler I. 100 R. 41. Auch die Stelle in Prudent. Trec. Ann. über die Begnadigung von Lotharianern im J. 839, Scr. I. 434 lin. 46—48: *Suo sum quoque complures non solum proprietatibus, verum etiam beneficiis donavit honoribus isemint zu bestätigen, daß dieselben 834, inwiefern sie nach Italien mitgingen, ihre Eigengüter wie ihre Benefizien einbüßten.*

<sup>2)</sup> Vgl. auch unten 3. J. 835.

<sup>3)</sup> V. Hlud. 56 p. 642 mit Bezug auf das Hinsterben der Lothar nach Italien gefolgten Großen, worunter auch Wala und ein Paar Bischöfe: *Hi enim erant, quorum recessu dicebatur Frantia nobilitate orbata, fortitudine quasi nervis succisis evirata, prudentia his obeuntibus adnullata.* Vgl. Dümmler I. 112, oben Bd. I. S. 290.

<sup>4)</sup> Vgl. V. Hlud. 55. 56 p. 641—642. Prudent. Trec. Ann. 836 p. 429—430. Thegan. append. p. 603. V. Wala II. 20 ff. p. 567 ff.

<sup>5)</sup> Flodoard. hist. eccl. Rem. II. 20: *Cum quo (sc. Lothario) inter alios etiam quidam episcopi, fautores ipsius in adversitate patris sui, relictis con-*



Auf Grundlage dieser Vereinbarungen <sup>1)</sup> also wurde Lothar mit den Großen, welche es vorzogen ihm zu folgen, nach Italien entlassen <sup>2)</sup>, hinter ihnen aber die Alpenklauen verrammelt, damit fortan niemand dieselben ohne Ermächtigung der Klauenwächter passiren könne <sup>3)</sup>. Lothar fiel nun die schwere Aufgabe zu, seine anspruchsvollen Genossen, welche ihre Besitzungen jenseits der Alpen aufgegeben hatten, auf der Halbinsel anderweit zu versorgen. In seiner Verlegenheit <sup>4)</sup> trug er aber auch kein Bedenken, ihnen zu diesem Behuf die in Italien belegenen Besitzungen fränkischer Stifter <sup>5)</sup> und selbst das Gut der römischen Kirche <sup>6)</sup> preiszugeben. So entzog er der Abtei St. Denis die Güter im Veltlin, welche dieselbe schon seit der Zeit der fränkischen Eroberung des Langobardenreichs besaß, und übertrug sie einem seiner

tra sacras regulas sedibus suis, perrexerunt: Jesse videlicet Ambianensis et Hereboldus Autisiodorensis, Agobardus Lugdunensis et Bartholomeus Narbonensis episcopus. Adonis chron. Scr. II. 321 von den Erzbischofen Agobard und Bernard: Qui ambo apud imperatorem delati, desertis ecclesiis, in Italiam ad filium imperatoris Chlotharium se contulerunt. V. Hlud. 54 p. 640: cum quidam (sc. episcopi) in Italiam confugissent — ceteris, ut diximus, in Italiam fugientibus. 57 p. 642. Vgl. in Betreff Agobard's jedoch unten 3. 3. 835.

<sup>1)</sup> Quibus confirmatis: Ann. Bert.

<sup>2)</sup> Ann. Bert. Enhard. Fuld. Ann. Thegan. 55: Diviserunt se ibi, et Hlutharius perrexit in Italiam cum consentaneis suis pessimis. V. Hlud. 53. Ann. Xant. Reginon. chron. 839. V. Walae II. 19. 20 p. 566—567.

<sup>3)</sup> V. Hlud. 53: oppilatis angustiis itinerum, quae in Italiam transmittunt, ne quis transire posset sine licentia custodientium. Vgl. über die Wächter der Alpenpässe (clusarii) Waiß III. 341 N. 1.

<sup>4)</sup> Es existirt eine Urkunde Lothar's für den Bischof Vitalis von Reggio, Böhmer no 555, Tiraboschi Memorie stor. Modenesi I. cod. dipl. p. 30 no 22, in welcher man liest: Omnibus etiam notum esse volumus, quod pro causis incommodis cum precinctu (i. proinctu) bellico Italicorum fines aggressi sint (simus? Waiß IV. 138 N. 2) et quia exercitus noster subitaneo motu et itineris asperitate fractus erat et alimoniarum sumptus caeteraque subsidia ei defecerant, ecclesiarum praedia feneravimus, ex quibus milicie nostre cetum ad fidelitatis augmentum confortaremus vgl. Wüstenfeld, Forschungen III. 394. Dümmler II. 684. Indessen machte schon der letztere auf die Schwierigkeit der Datirung dieser Urkunde aufmerksam, und Sichel II. 254, Ann. zu K. 81 erklärt sie gewiß mit Recht für eine Fälschung, so daß die angeführte scheinbar interessante Stelle für uns nicht verwendbar ist.

<sup>5)</sup> Vgl. Prudent. Trec. Ann. 836 p. 430: de restitutione rerum ecclesiis Dei in Francia constitutis, quae in Italia sitae a suis pro libitu fuerant usurpatae. V. Hlud. 55 p. 641: de rebus quarundam ecclesiarum ablatiis, quae in Italia sunt. V. Walae II. 20 p. 567: (Wala habe die Abtei Bobbio übernommen) ne invaderetur a raptoribus, ut cetera omnia sunt pervasa. Junct. S. 160. Dümmler I. 119 N. 24. Roth, Beneficialwesen S. 342; oben Bd. I. S. 107 Anm. 4, wo in dieser Hinsicht auch noch hingeführt werden können: Tardif, Monuments historiques p. 106 no 168. Bouquet VIII. 374—375 no 14. Jaffé Reg. Pont. Rom. no 1879. Tatti, Degli annali sacri della città di Como p. 949. V. Rabani 6, Mabillon A. S. o. S. Ben. IV b. 4. Sichel I. 67 N. 1. Abel, Karl d. Gr. I. 173.

<sup>6)</sup> V. Hlud. 55: — maximeque ecclesiam sancti Petri . . . homines eius crudelissima clade vexarent — monens ut . . . quam (sc. sanctam) ecclesiam Romanam. vgl. oben S. 114 Anm. 8) ab adversariis defensandam susceperat, nequaquam a suis diripi permetteret. (Visio Caroli M. Jaffé IV. 704.)

Hofbeamten Graf Matfrid, vielleicht einem Sohne des uns wohlbekannteren, als Beneficium <sup>1)</sup>. — Seiner Gemahlin Irmingard verlich Lothar das Nonnenkloster San Salvatore in Brescia <sup>2)</sup>, welches früher die Kaiserin Judith bejessen hatte <sup>3)</sup>; seiner Schwiegermutter Ava, der Gattin des Grafen Hugo von Tours, einen Hof am Lambro im Gebiet von Mailand aus seinem Krongut <sup>4)</sup>. Wala, den wir die erste Stelle in seinem Rath bekleiden sehen <sup>5)</sup>, übernahm die Abtei Bobbio an der Trebbia, eine Stiftung des

1) Tardif p. 106 no 168: Quapropter omnium fidelium sanctae Dei ecclesiae ac nostrorum, presentium scilicet et futurorum, magnitudo comperiat, quia venerabilis turma monachorum sancto Dionysio degentia nostram permissos suos experierunt serenitatem, ut Vallem Tillinam, quae in regno Italiae consistit et olim ad praefatum sanctum locum delegata esse dinoscitur, sed ob dissensionem, quae inter domnum et genitorem nostrum Hludovicum et nos nuper versata est, a potestate predicti sancti loci fuerat remota, nostra munificentia ibidem restitueretur. Quibus iungentes se precibus Hilduini venerabilis vocatus archiepiscopus sacri palatii nostri notarius summus, Matfridus etiam fidelis ministerialis noster et inluster comes, qui eandem nostro retinebat jure beneficiario vallem, deprecati sunt impleri petitionem famulorum Dei... vgl. Bouquet VIII. 374—375 no 14. Sichel K. 39. Bouquet V. 731 no 27. Jaffé R. P. R. p. 210 no 1879. Tatti, Degli annali sacri della città di Como p. 949. Abel, Karl d. Gr. I. 173. Eine ganz entsprechende Urkunde Lothar's, worin derselbe dem Kloster St. Denis die Abtei St. Michiel an der Maas zurückgibt, s. Tardif l. c. p. 107 no 169. Auch diese soll dem gedachten Kloster „ob dissensionem, quae inter domnum et genitorem nostrum Hludovicum et nos nuper versata est“ entzogen und dem Grafen Matfrid zu Beneß überlassen worden sein. Daß diese Urkunde jedoch keineswegs, wie bisher angenommen wurde, Original sei, bemerkt Sichel II. 231 Anm. zu K. 13, und, wenn ich nicht ganz irre, muß sie vielmehr eine dem vorhin erwähnten Diplom nachgebildete Fälschung sein. Es ist schon an und für sich undenkbar, daß eine Verfügung Lothar's über die Abtei St. Michiel nach dem Siege seines Vaters (834) in Wirksamkeit geblieben sein sollte. Sodann scheint es nicht einmal richtig, daß Pippin das Kloster St. Michiel an St. Denis geschenkt hatte, wie man aus einer Urkunde dieses Königs (Sichel P. 11. Tardif p. 47—48 no 56) folgerte (s. Sichel a. a. O. Velsner, König Pippin S. 239). Entscheidend dürfte endlich sein, daß auch hier im Context Hilduini venerabilis vocatus archiepiscopus sacri palatii nostri notarius suamus als Petent genannt wird, während die Recognition noch im Namen des früheren Kanzlers Agilmar erfolgt (Ercamboldus notarius ad vicem Agilmar recognovi et subscripsi).

2) V. Walaë II. 24. Scr. II. 568—569 vgl. Böhmer no 547. Hist. patr. monum. XIII. 231—232 no 130 ad a. 837. Die eigentliche Abteiin des Klosters war allerdings Amalberga.

3) Vgl. Bd. I. S. 148 Anm. 1.

4) Böhmer no 548. Hist. patr. monum. XIII. 228—229 no 128: devotissime nobis Avaë conjugis videlicet Ugonis optimatis nostri. Vgl. Dümmler II. 685 und Wüstenfeld, Forschungen III. 395, dessen Folgerung in Betreff der Ausstattung des Hugo selber mir jedoch mindestens nicht ausreichend begründet zu sein scheint. Dem Richard hätte Lothar nach der gefälschten Urkunde Böhmer no 555, Tiraboschi l. c. p. 30, vgl. Dümmler II. 684, zwei Höfe, Wenzatico und Luzzara, zu Lehen gegeben, welche er dem Bisthum Reggio entzog. S. in Betreff derselben die bei Sichel II. 379 (nach Affò Stor. di Guastalla l. 23) aus einer handschriftlichen Quelle mitgetheilte Notiz.

5) Vgl. Prudent. Trec. Ann. 836 p. 430 (Walo abba, cuius consilii Lotharius plurimum utebatur). V. Walaë II. 23 p. 568.

heiligen Columban<sup>1)</sup>. Unter den weltlichen Großen, die Lothar gefolgt waren, durfte Graf Lambert als der mächtigste gelten<sup>2)</sup>; außerdem besaß auch ein gewisser Leo großen Einfluß bei ihm<sup>3)</sup>. An die Spitze seiner Kanzlei trat fortan Agilmar, der spätere Erzbischof von Vienne<sup>4)</sup>, unter welchem der Subdiacon Druktemir als Notar fungirte<sup>5)</sup>. Als seinen Erzkapellan lernen wir Ruktald, als seinen Pfalzgrafen Maurin kennen<sup>6)</sup>. —

<sup>1)</sup> V. Walae II. 20 ff. p. 567 (vgl. Thegan. append. p. 603: Walach, qui erat abbas. Prudent. Trec. Ann. 836 p. 429—430. V. Hlud. 56 p. 642 bezeichnet ihn noch bei Erwähnung seines Todes ungenau als Corbeiensis monasterii abbas). Die Darstellung Nabbert's erscheint auch hier unwahr oder wenigstens deflamatorisch und im Widerspruch mit sich selbst. Zuerst behauptet er, der alte Kaiser habe sich (dessen sei er selber Zeuge) die größte Mühe gegeben, Wala mit allen Ehren (unter Verlassung seiner Abtei Corbie) zurückzuhalten, während Lothar eben so dringend gewünscht habe ihn mit sich zu nehmen; Wala indes habe keines von beiden thun wollen, sondern sich auf seine eigene Hand schleunigst nach Italien davongemacht und dort, auf Bitten der Brüderchaft und um dies Kloster nicht ebenfalls in die Hände eines Kirchenräubers fallen zu lassen, die Abtei Bobbio übernommen, in deren Mauern er sich zurückgezogen hatte, c. 20 p. 567: Nam pater voluit eum, me teste, multum instanter secum tunc cum omni honestate et reverentia summi honoris retinere etiam si vellet iuramentum a suis fideique facere (nicht flar), deinde Augustus filius secum abducere. Verumtamen ille neutrum eorum audiens, immo fortiter resistens, ab utrisque decessit pennigeroque gressu Italiam ingressus, infra coenobium sancti Columbani se recepit, quod sane coenobium, ne invaderetur a raptoribus ut cetera omnia sunt pervasa, ipsis petentibus fratribus suscepti ad regendum et, quamdiu advixit, nobiliter ac pacifice eum rexit. Hierauf gründet sich auch der Einwand des Teofrastus, c. 21 p. 567: Fortassis ergo religiosius esset aut in suo (sc. coenobio, Corbie) permanere, paulo ante quod fassus es pacifice facere potuisse, aut in eodem sine regiminis onere subsistere. Wenig später dagegen paßt es dem Verfasser, eine Parallele zwischen seinem Helden und dem Eiferer von Bobbio, dem heiligen Columban, zu ziehen, und hier sagt er dann, beide seien in ähnlicher Weise durch die Bosheit zweier Königinnen (Brunhild und Judith) aus ihren Abteien nach Italien vertrieben worden, c. 23 p. 568: aequa paene tentatio a suis quasi peregrinos expulsi sedibus et Italiam fugavit. Fuerunt enim reginae non dispari nequitia, quae hoc fecerunt, duae . . . idcirco coegerunt dolo et fraudibus eos insidiando, ut relictis in quibus praeerant propriis coenobiis Auxonium peterent — quorum . . . fuit . . . unaque fuga insidiarum duarum mulierum — qui pari exemplo exsul pulsus est de coenobio suo, deiectus a patria et ab officio regiminis.

<sup>2)</sup> Prudent. Trec. Ann. 837 p. 431: Lantbertus, fautorum Lotharii maximus.

<sup>3)</sup> Vgl. V. Hlud. 56 p. 641: Leonem, qui tum apud illum loci magni habebatur.

<sup>4)</sup> Derselbe begegnet uns als solcher zuerst in einer Urkunde vom 24. Januar 835, Böhmer no 541. Hist. patr. monum. XIII. 217. Vgl. Böhmer no 582. 583. Baluze, Capp. II. 1442 no 57 (Agilmarus venerabilis sanctae Viennensis ecclesiae vocatus archiepiscopus et sacri palatii nostri archicancellarius). 1441 no 56. Adonis chron. Scr. II. 322 R. 42. Chronicon antist. Viennens., Documents rel. au Dauphiné II. 25. Hagiolog. Vienn. ibid. p. 9. Bouquet VIII. 364. Dümmler I. 143 R. 29 u. oben S. 59 Anm. 5.

<sup>5)</sup> Dieser erscheint auch schon früher, unter Ermenrid, in einer Urkunde vom 15. Januar 833, Böhmer no 536. Hist. patr. mon. XIII. 210 no 115, vgl. oben S. 6 Anm. 4.

<sup>6)</sup> Böhmer no 544 (835, 7. März). Hist. patr. monum. XIII. 220 no

Der alte Kaiser war aus der Gegend von Blois zunächst nach Orleans gezogen<sup>1)</sup>, wo er den König Ludwig sowie das gesammte Heer entließ<sup>2)</sup>. Pippin hatte wohl schon früher heimkehren dürfen. Sodann begab sich Kaiser Ludwig über Paris<sup>3)</sup> nach Attigny. Hier hielt er um Martini (11. November) einen Reichstag<sup>4)</sup> und blieb daselbst mindestens bis in den Dezember<sup>5)</sup>. Es waren wichtige Berathungen, welche Ludwig mit seinen Rätthen dort pflog, um das Reich wieder einigermaßen zu ordnen, da während der soeben überstandenen Stürme alle Verhältnisse aus den Fugen gegangen waren<sup>6)</sup>. An den König Pippin erging, wie wenigstens der Astronom erzählt<sup>7)</sup>, damals bereits die Aufforderung, die in seinem Reiche belegenen Kirchengüter, d. h. wohl

123: Quam causam diligenter Ructaldo sacri palatii capellano nostro nec non et Maurino comiti palatii nostri seu et Adalgiso comiti inquirere precepimus. *Memorie di Lucca* V. 2 p. 337 no 564. Vgl. hinsichtlich des Palzgrafen Maurin *Dümmler* II. 21 R. 56. Pernice, *De comitibus palatii (Halis Saxoniae 1863)* p. 29. — In derselben Urkunde ist auch von Lothar's Kammer die Rede. Ueber einen actor des Hof's Limonta s. *Hist. patr. mon.* XIII. 224 no 126.

<sup>1)</sup> Ann. Bert. V. Hlud. 53.

<sup>2)</sup> Ann. Bert.: Pippino et Ludoico cunctoque exercitui redeundi licentiam tribuit. Dagegen V. Hlud. nur: ibique tam filio (sc. Hlodowico) quamque aliis reditu ad propria indulto; ebenso auch unmittelbar vorher: Aurelianus usque pervenit cum filio Hlodowico. Pippin mag also nicht mehr mit nach Orleans gegangen sein. Es liegt ein Diplom dieses Königs vom 24. November 834, actum in Nerisio (*Böhmer* no 2075. *Bouquet* VI. 672—673 no 13) vor, eine Summittätsurkunde für St. Hilaire zu Poitiers, ausgestellt auf Bitten des Bischofs Friedebert von Poitiers, der zugleich Abt dieses Klosters und Pippin's Erzkapellan war. Der Bischof soll die betreffende Bitte ex verbis senioris nostri gloriosissimi Augusti, also auf Geheiß des Kaisers, geäußert haben. Jüdissen ist in dieser Urkunde Einiges auffällig, die Lage des Aufstellungsorts aber mir nicht bekannt.

<sup>3)</sup> Ann. Bert. V. Hlud. 53.

<sup>4)</sup> Ann. Bert.: ad Attiniacum veniens, ibi placitum cum suis consiliariis circa missam sancti Martini habuit. V. Hlud. 53: Habuit autem eo tempore circa missam sancti Martini conventum generalem in Attiniaco palatio. Die Ausdrucksweise der Reichsannalen scheint allerdings eher auf einen engeren Reichstag zu deuten, vgl. *Waig* III. 443. *Funk* S. 268 R. 3.

<sup>5)</sup> Urkunden Ludwigs aus Attigny vom 20. und 27. November und 2. Dezember 834, *Eifel* L. 323—325. Unter dem 27. November (*Eifel* L. 324. De Courson, *Cartul. de Redon*, append. p. 355 no 6) machte der Kaiser, auf Verwendung des — abwesenden — Bretonenfürsten Nominoe (simul et oratu atque interventu fidelis nostri Nominoe commoniti) dem Abt Convoion von Redon eine Schenkung, welche er demselben bereits im Sommer in Tiedenhofen bewilligt hatte, vgl. *De gest. S. Conwoionis* lib. I. c. 11, *Mabillon* A. S. o. S. Ben. IVb. 202. *Eifel* I. 69 R. 6. 236—237. II. 348 u. oben S. 109 Anm. 8. *Rad* L. 323 (*Joannis Spicileg.* p. 441 ff. no 2) gehörte ferner Adalbert, nach L. 325 (*Marca, Marc. hispan.* col. 772—773 no 9) Bischof Wimer von Gerona zu den um jene Zeit in Attigny Anwesenden.

<sup>6)</sup> Ann. Bert.: ibique negociis regni dispositis. V. Hlud. I. c.: ubi cum multa perperam inolita purgare decrevisset tam in ecclesiasticis quam publicis rebus, tum praecipue fuerunt ista . . . Ann. Xant.: et eo tempore regnum Francorum infra semetipsum valde desolatum est, et infelicitas hominum multipliciter cotidie augebatur.

<sup>7)</sup> Ueber die Gründe, welche die Richtigkeit dieser Angabe einigermaßen zweifelhaft machen, s. unten 3. S. 836.

vornehmlich aquitanische Güter fränkischer Kirchen<sup>1)</sup>, welche seine Großen von ihm empfangen oder eigenmächtig an sich gerissen hatten, unverzüglich den rechtmäßigen Besitzern zurückzustellen<sup>2)</sup>. Ein ähnliches Verlangen hatte einst schon Pippin an den Herzog Waifar von Aquitanien gerichtet<sup>3)</sup>; in unserm Falle konnte dasselbe jedoch bis zu einem gewissen Grade unbillig erscheinen, da der Sohn des Kaisers zu dieser Verraubung der Kirchen und Klöster zum Theil durch die Nothwendigkeit<sup>4)</sup> und wohl nicht am wenigsten in-  
folge der wiederholten Feldzüge gedrängt worden war, welche er zu Gunsten des Vaters hatte unternehmen müssen und die ihn zwangen, seine Vassallen für ihre außergewöhnlichen Anstrengungen zu entschädigen<sup>5)</sup>. Man hat den Abt Hermold, welcher dem aquitanischen Könige dies Gebot seines Vaters zu überbringen beauf-

<sup>1)</sup> Vgl. Bd. I. S. 107 Anm. 4, indessen habe ich zu den dazelbst angeführten Stellen noch nachzutragen: Gest. epp. Viridun. 12. Scr. IV. 44. Sichel II. 385. Delzner, König Pippin S. 341 N. 1. 524.

<sup>2)</sup> V. Illud. 53: Mandavit filio Pippino . . . res ecclesiasticas quae in regno eius erant, quas vel ipse suis attribuerat vel ipsi sibi praeripuerant, absque cunctatione ecclesiis restitui, vgl. 56 p. 642: de his rebus . . . quas Pippinus et sui multis intulerunt (abstulerunt v. l.) ecclesiis — cum quanto sui periculo res ecclesiasticas pervaserint . . . — omnia invasa. Prudent. Trec. Ann. 837 p. 430: res ecclesiarum Dei pridem a suis invasas atque direptas. Visio Caroli M., Jaffé IV. 704. Nam Pippinus quanta monasteria spoliaverit in Aquitania et res aeclesiasticas ac utensilia clericorum et monachorum tulit suisque satellitibus dederit, longum est enarrare. S. ferner das an Pippin gerichtete Schreiben und Werk der Acheiner Synode v. J. 836, Mansi XIV. 696—733. Böhmer no 2079 (Restitutionsurkunde dieses Königs für das Kloster Junieges vom 23. April 837 oder 838), Bouquet VI. 675 no 17: res Deo sanctisque ejus devotas, quas jam dudum, nobis ingruentibus hinc inde casibus et necessitatibus compellentibus, ab ecclesiis Christi subtraximus nostrisque solatii gratia contra fas contulimus — Quocirca notum sit omnibus fidelibus sanctae Dei ecclesiae et nostris . . . ecclesiae S. Petri Gemeticensis monasterii . . . sicut et aliis quibusdam in regno nostro quandam partem suarum substantiarum habentibus, necessitate, sicut superius illatum est, interveniente aliisque emergentibus causis, nos reditus subtraxisse, ita ut ob hujuscemodi causam nec clerus a rectore ibidem ut decebat gubernari nec juxta instituta dominica hospitalitas exerceri posset — omnes res a nobis sibi abstractas, hoc est in comitatu Toarcinse villam Tordiniaco, in comitatu Andegavino manentes sex. Champollion-Figeac, Documents historiques inédits III. 425—426 no 12: — quia ventum est ad aures celsitudinis nostrae, quasdam res venerabilis Andecavensis episcopi (sic) Sancti Mauricii canonicae sedis non laudabili occupatione ac illicita praesumptione quorundam nostrorum direptas nec non et depopulatas fore, quarum rerum dum multa variis locis sint vocabula . . . ex curte quae vocatur Aversi cum omnibus ejus appendiciis nec non et ex omnibus rebus cujusdam cellulae Calonnensis inter Ligerina existentibus, quam Leo, Eduinus ac Grimbertus nostra largitione se habere dicebant, quae vocantur Ireius, Martins et Viglena . . . Sichel L. 325, Marca Marc. hisp. col. 773 (Bischof Wimer erbittet vom Kaiser ein Schutz- und Immunitätsdiplom für sein Bisthum Gerona und dessen Besitzungen) propter infestationem malivolorum hominum. Böhmer no 2068, vgl. oben Bd. I. S. 275 Anm. 2—4. Roth, Beneficialwesen S. 343. Dümmler I. 117 N. 15.

<sup>3)</sup> Delzner S. 341 f.

<sup>4)</sup> Vgl. Böhmer no 2079 (oben Anm. 2).

<sup>5)</sup> Junck S. 149—150. Dümmler I. 104.

trägt wurde<sup>1)</sup>, mit dem Dichter Ermoldus Nigellus<sup>2)</sup>, jenem ehemals von dem Kaiser verbannten und in Straßburg unter Bischof Bernald's Aufsicht in Haft gehaltenen Günstlinge Pippin's<sup>3)</sup>, und diesen wiederum mit dem Abt Ermenald von Aniane<sup>4)</sup> identifiziren wollen: beides durchaus ohne Beweis und wohl kaum mit Recht<sup>5)</sup>. Nicht unwahrscheinlich ist es dagegen, daß jener Abt mit Pippin's späterem Kanzler Hermold<sup>6)</sup> dieselbe Person ist. Vielleicht geschah es ebenfalls um diese Zeit<sup>7)</sup>, daß der Bischof Jonas von Orléans seinen „Fürstenpiegel“ (*Liber de institutione regia*) an Pippin richtete. In dem vorausgeschickten Widmungsschreiben<sup>8)</sup> entschuldigt sich der Bischof bei dem Könige, dessen Tugenden er erst kürzlich durch persönliche Bekanntschaft schätzen gelernt, daß er, obwohl in jenem Reiche geboren, erzogen und dem geistlichen Stande geweiht, sich bisher von ihm und seinem Hofe gänzlich ferngehalten habe. Es sei dies nur wegen

<sup>1)</sup> V. Hud. 53: per Hermoldum abbatem. Wenn die Väter der Achener Synode vom J. 836 erwähnen, sie hätten Pippin vor einiger Zeit (*nuper*) ein Schriftstück, welches Ermahnungen enthielt, durch die Bischöfe Aldrich von Le Mans und Erchanrad von Paris überreicht (Epist. ad Pippinum, Mansi XIV. 697), so bezieht sich das auf einen späteren Zeitpunkt.

<sup>2)</sup> S. Leibniz, Ann. Imp. I. 441. Perz, M. G. Ser. II. 464 N. 5. 639 N. 6. v. Jasmund, Geschichtskr. der deutschen Vorzeit IX. Jahrb. 5. Bd. S. 72 N. 2. Pfund ebd. 3. Bd. p. III. Häufiger, Ueber die Deutschen Geschichtschreiber S. 33. Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen I. 3. Aufl. S. 157 N. 2. Dümmler I. 58. 104. 890 (Register). — Anderer Ansicht Mabillon, Ann. Ben. II. 564.

<sup>3)</sup> Vgl. v. Bd. I. S. 344—345.

<sup>4)</sup> Muratori, Rer. It. Ser. II. b. 8. Perz, Ser. II. 464 N. 6. Pfund p. I. Wattenbach a. a. U. Auch Häufiger theilt mindestens die Vermuthung, daß Ermoldus Nigellus Abt gewesen sei. Ueber die Ansicht Nicolai's vgl. die folgende Anmerkung.

<sup>5)</sup> Nicolai, Der h. Benedict S. 112 hält den Dichter zwar auch für den Abt eines aquitainischen Klosters, spricht sich jedoch (N. 1) vor Allem wegen der Verschiedenheit des Namens sowie aus anderen triftigen Gründen gegen die Identifizirung desselben mit dem Abt Ermenald von Aniane aus. Abgesehen von den bereits durch ihn geltend gemachten Argumenten, scheint mir, daß Ermold, Eleg. I. v. 135 ff. Ser. II. 518 (*Quae tibi, Rhene, dedi, Ligeri fortasse dedissem — Si licitum patriam posse redire foret etc.*) sich als einen Anwohner der Loire bezeichnet, während Aniane viel weiter südlich am Gironde liegt. Denn es dürfte kaum zulässig sein, diese Verse mit Perz und Pfund (S. 100) dem Wasacus (Wasgaut) in den Mund zu legen, sondern unseres Gracien's spricht hier bereits wieder Thalia, die Muse des Dichters. Auch wo Ermold die Reise Ludwig's des Jr. von Aquitanien nach Achen und seinen ersten Feldzug nach der Bretagne schildert, verfolgt er den Weg des Kaisers beidemal gerade auf der Strecke zwischen der unteren Loire und Paris von Station zu Station (L. II. v. 139—150. III. v. 270—300 p. 481. 495), was zu bestätigen scheint, daß er in diesen Gegenden wohl zu Hause war. Wie Bd. I. S. 133 N. 5 berührt, glaubte Haupt (Ver. der sächs. Ges. der Wissensch. phil. hist. Cl. II. S. 3) in L. III. v. 291—292 sogar eine bestimmte Beziehung auf ein in St. Martin zu Tours verfaßtes Gelegenheitsgedicht zu erkennen.

<sup>6)</sup> Vgl. Bd. I. S. 217 Anm. 8.

<sup>7)</sup> Vgl. Bd. I. S. 381 Anm. 4 (Grunz IV.), wo jedoch *simulantes* nicht in *simulationes*, sondern in *simultates* zu emendiren war.

<sup>8)</sup> d'Achéry Spicil. ed. nov. I. 324—326.

der Lasterungen und Verleumdungen gewisser Menschen gesehen, die ihn, wie er wisse, bei dem Könige angechwärzt hätten<sup>1)</sup>: mit seinen Gedanken sei er gleichwohl häufig und treu bei ihm gewesen. Jonas rühmt den König wegen der Art und Weise, in welcher er seine Anhänglichkeit an den kaiserlichen Vater und seinen Unwillen über dessen Entehrung thatkräftig an den Tag gelegt habe. Zudem er denselben jedoch an die jammervollen Wirren des vorigen Jahres und daran erinnert, wie Gott damals nur durch ein Wunder, während der Teufel schon gierig nach dem Blute des Christenvolks lechzte, den bewaffneten Zusammenstoß und Bürgerkrieg abgewandt habe<sup>2)</sup>, fordert er Pippin auf, in dieser Gesinnung zu beharren und, mit seinen Brüdern in gegenseitiger Liebe vereint, auch fortan nach dem Gebot Gottes und um der Ruhe und des Friedens des ihnen anvertrauten Volks willen dem Vater den schuldigen Gehorjam und die gebührende Ehre zu erweisen. Den Inhalt des Büchleins bildet, wie bereits früher erwähnt wurde<sup>3)</sup>, ein Auszug aus den Akten der Pariser Synode vom Jahre 829; es ist im Wesentlichen nichts anderes als eine Wiederholung des zweiten Buches der letzteren. — Von Uttigny aus sandte der Kaiser auch Missi in die Bisthümer und Klöster, um die kirchlichen Stifter aus ihrem Verfall wieder aufzurichten<sup>4)</sup>. Desgleichen sollten andere Königshoten die Grafschaften bereisen, um das Räuberwesen zu unterdrücken, welches eine unerhörte Ausdehnung gewonnen hatte und, wo es erforderlich wäre, zu diesem Zweck auch die benachbarten Grafen und die Stiftsmänner der Bischöfe heranziehen<sup>5)</sup>.

Aber nicht allein innere Kämpfe hatten das Frankenreich zerfleischt; auch äußere Feinde hatten die Wirren, welche dasselbe zerrütteten, nicht ungenutzt gelassen. Eine dänische Flotte suchte Friesland heim; die nordischen Piraten verwüsteten einen Theil der Küste und zogen dann über Utrecht nach Durrstede am See,

<sup>1)</sup> Vgl. Bd. I. S. 344 Anm. 6.

<sup>2)</sup> Vgl. Bd. I. S. 381 Anm. 4. 398 Anm. 11 und oben S. 50 Anm. 2.

<sup>3)</sup> Bd. I. 316. 381—382.

<sup>4)</sup> V. Hlod. 53: Missos etiam per civitates et monasteria transmisit statumque ecclesiasticum pene conlajsum in antiquum statum erigi iussit (vgl. hinsichtlich des Ausdrucks c. 28 p. 622 lin. 5—7).

<sup>5)</sup> Ibid.: itemque praecepit, ut missi per singulos comitatus irent, qui inmanitatem praedonum et latronum, quae inaudita emerserat, coiberent et, ubi eorum maior vis incubuerat, etiam eorum comites vicinos et episcoporum homines ad tales evincendos et proterendos sibi adscicerent, vgl. c. 54 p. 640. Waip IV. 367 f. — Der Astronom fährt a. a. O. fort: et de his singulis sibi in proximo placito generali Warmatiam renunciarent, quod futurum transacta hieme et suadente vernali gratia indixit. Daß er jedoch hier, wie auch c. 54 p. 640 (secundum conductum), diesen nächstfolgenden Reichstag nach Worms verlegt, beruht wohl auf einer Verwechslung des Reichstags zu Stramiacus im Sommer 835 mit einer Reichsversammlung in Worms im September 836, s. Meyer von Ronow Nithard S. 130. Außerdem fiel vor die Versammlung zu Stramiacus noch diejenige zu Tiedenhofen, welche freilich mehr kirchlichen Charakters war.

einem Haupthandelsplatze des Reichs<sup>1)</sup>. Hier überließen sie sich grausamer Plünderung und Zerstörung; der Ort wurde theilweise in Asche gelegt, eine Anzahl seiner Bewohner getödtet, andere in die Gefangenschaft fortgeschleppt<sup>2)</sup>. Es war um die Zeit der Niederlage der Kaiserlichen an der bretonischen Grenze. Etwa gleichzeitig, im Juni, gaben die Mönche des Philibertsklosters auf der Insel Heri (Hermontier), welche schon längst ein beliebtes Ziel der normännischen Seeräuber war<sup>3)</sup>, diesen Wohnsitz definitiv auf<sup>4)</sup>. Lange Zeit hindurch sollten von nun an die fränkischen Küsten den Brandschatzungen und dem Schwert dieses furchtbaren Feindes fortwährend ausgesetzt bleiben<sup>5)</sup> und nur zu wohl lernte

<sup>1)</sup> j. Wijs bij Durrstede. Ann. Xant. 834: vicum nominatissimum Dorestatum. Als vicus famosus bezeichnet den Ort auch Rüdger in der V. S. Gregorii Traject. Mabillon A. S. o. S. Ben. III b. 326, vgl. Wenck a. a. U. S. 148 N. 5: als emporium Ann. Bert. 834. Prudent. Trec. Ann. 847. 857. Hinemar. Rem. Ann. 863. Scr. I. 428. 443. 451. 459. Neben Luentawich (an der Ganche) und Eluis war es Hauptzollstätte, Siefel K. 55. L. 287. Böhmer no 837. Rozière I. 44—47 no 30. S. ferner V. Anskar. 20. 24. 27. Scr. II. 705. 709. 712.

<sup>2)</sup> Ann. Bert. p. 428: Interim (vorher ist von der Niederlage des Grajen Udo die Rede) etiam classis de Danis veniens in Frisiam, aliquam partem ex illa devastavit, et inde per Vetus-Traiectum ad emporium quod vocatur Dorestadum venientes, omnia diripuerunt, homines autem quosdam occiderunt, quosdam captivos abduxerunt partemque eius igni cremaverunt, vgl. Prudent. Trec. Ann. 835 p. 429 (Nordmanni secunda inruptione Dorestadum irruentes) etc. Hienach Chronicon de gestis Normannorum in Francia, mit der unrichtigen Jahreszahl 833, Scr. I. 532 N. 2. — Ann. Xant. p. 226: Interea dum haec agerentur (unmittelbar vorher wird die Schlacht an der bretonischen Grenze und die Unterwerfung Lothar's erzählt) irruerunt pagani in vicum nominatissimum Dorestatum eumque inmani crudelitate vastaverunt.

<sup>3)</sup> Vgl. Transl. S. Filiberti L. I. c. 1. Mabillon A. S. o. S. Ben. IVa. 539: cum repentini atque intempestivi . . . Nortmannorum minime cessarent occursum. Siefel L. 134. 270. Bouquet VI. 516. 564: propter incursiones barbarorum, qui frequenter ipsum monasterium depopulantur — cum idem locus piratarum incursionibus creberrime coepisset infestari et ipsi monachi multas incommoditates atque molestias jugiter propter hoc paterentur. Böhmer no 1587. 1644. Bouquet VIII. 483 no 61: propter persecutionem barbaricam, scilicet Normannorum et Britannorum, frequentissimam atque improvisam. 528 no 118. Dümmler I. 188. o Bd. I. S. 161 Num. 4. 171 Num. 5.

<sup>4)</sup> Ann. Engolism. 834. Scr. XVI. 485: mense Junio Herus insula a generali monachorum habitatione destituitur, vgl. Transl. S. Filiberti lib. I. praef. Mabillon A. S. o. S. Ben. I. c. Chron. Aquitan. Scr. II. 252, welches aus den Ann. Engolism. schöpft (Wattenbach I<sup>3</sup>. 220 N. 2) und dann auch Ademar. III. 16. Scr. IV. 119 setzen die Thatsache unrichtig unter 830, in welches Jahr sie auch den Kampf Lambert's und Matfrid's gegen Udo verlegen, vgl. oben S. 10 Num. 6, Dümmler I. 188 N. 21: eine Angabe, die Siefel II. 318, Num. zu L. 134, irreführt hat.

Uebrigens begründet Ademar den Schritt der Mönche damit, daß die Normannen die Insel damals mit Feuer verpestert hätten: Normanni Herio insulam incendunt mense Junio, et destituta est etc., was der Interpolator des 12. Jahrhunderts (cod. 2) — wohl in Anlehnung an V. Hlud. 33 p. 625 — noch weiter ausführt: Normanni . . . cum timerent Saxoniam intrare, reflexis navibus ad mare app. et Herio etc.

<sup>5)</sup> Rudolf von Fulda schreibt zum Jahre 854, Scr. I. 369: Nordmanni,



man das schöne, wohlgebaute, behende, ebenso schlaue als kriegerische Seebolk der Dänen kennen <sup>1)</sup>. Allerdings mußte schon die innere Zerrüttung und Schwäche des Reiches sie anlocken, welche ihnen um so weniger entgegen konnte, da sie die nahen Gestade Englands fast alljährlich heimzuziehen pflegten <sup>2)</sup>. Wir wissen aber auch, daß Lothar sich nicht gescheut hat, die wilden heidnischen Seefahrer im Interesse seiner eigenmüthigen Absichten herbeizuziehen. Zum Lohn für die Bedrängung und Plünderung des väterlichen Reichs hat er — so warf man ihm wenigstens vor — später den Harald mit der Insel Walcheren und anderen benachbarter Ortshaften belehnt <sup>3)</sup>. Freilich wurde, wie wir hören <sup>4)</sup>, diesem Harald und seinem Bruder Rorich noch zur Zeit Kaiser Ludwig's Duurstede als Beneficium überlassen.

qui continuis viginti annis regni Francorum fines per loca navibus accessibilia caedibus et incendiis atque rapinis crudeliter vastabant.

<sup>1)</sup> So schildert sie bereits Ermoldus Nigellus L. IV. v. 14—18 p. 501:  
Veloces, agiles armigerique nimis.

Ipse quidem populus late pernotus habetur,

Lintre dapes quaerit incolitatuque mare;

Pulcher adest facie vultuque statuque decorus,

Unde genus Francis adfore fama refert.

Vgl. Walahfrid. Versus in Aquisgrani palatio v. 257 ed. Dümmler in 3. f. D. N. XII. 468: Danus uersutus. Himly S. 224.

<sup>2)</sup> Dümmler I. 103.

<sup>3)</sup> Prudent. Trec. Ann. 841 p. 438: Herioldo, qui cum ceteris Danorum maritimis incommoda tanta sui causa ad patris iniuriam invexerat, Gualacras aliaque vicina loca huius meriti gratia in beneficium contulit. Dignum sane omni detestatione facinus, ut qui mala christianis intulerant, iidem christianorum terris et populis Christianae ecclesiae praeferebantur, ut persecutores fidei christianae domini christianorum existerent et daemonum cultoribus christiani populi deservirent! vgl. Nithard. IV. 2 p. 669. Dümmler I. 161. Jedoch ist es sehr zweifelhaft, ob dieser Harald mit dem früher öfter von uns erwähnten dänischen Könige Harald Klag identifizirt werden darf, wie Dümmler a. a. O. und Meyer von Knouau, Nithard S. 62 annehmen. Eher scheint es der Nefte desselben gewesen zu sein, f. Bd. I. S. 258 Num. 5. Jedenfalls hat die bittere Emphase, mit welcher Prudentius dieser Belehnung gedenkt, eigentlich nur Sinn, wenn der betreffende Harald Heide war, während jener andere, wie wir wissen, schon 826 die Taufe und darauf auch von Ludwig die Grafenschaft Rüstingen in Friesland empfangen hatte (Bd. I. S. 259. 262).

<sup>4)</sup> Ruodolf. Fuld. Ann. 850 p. 366: Rorih . . . qui temporibus Hludovici imperatoris cum fratre Herioldo vicum Dorestadum iure beneficii tenuit. Dümmler I. 266 und mit ihm Meyer von Knouau a. a. O. vermuthen, daß Harald Klag dies Beneficium statt jener ihm früher geschenkten friesischen Grafenschaft erhalten habe. Jedenfalls kann die Verleihung von Duurstede an Rorich und Harald erst in den letzten Jahren der Regierung Ludwig's erfolgt sein.

Nach Erledigung der Geschäfte des Reichstags<sup>1)</sup> verließ Kaiser Ludwig Anfang Dezember 834<sup>2)</sup> Attigny und begab sich über Blagny (?)<sup>3)</sup> nach Diederhofen, um daselbst den Winteraufenthalt zu nehmen<sup>4)</sup>. Das Weihnachtsfest feierte er in Metz bei seinem Bruder Drogo<sup>5)</sup>, welcher ihm die ehrenvollste Aufnahme bereitete<sup>6)</sup>, kehrte jedoch spätestens zu Anfang Januar des folgenden Jahres nach Diederhofen zurück<sup>7)</sup>. Hierher berief der Kaiser auf Mariä Reinigung (2. Februar) einen Reichstag<sup>8)</sup>. Vorwiegend, wenn

<sup>1)</sup> *negociis regni dispositis*: Ann. Bert. 834 p. 428.

<sup>2)</sup> V. Hlud. 54 p. 639: *ante natalem Domini*. Am 2. Dezember 834 urkundet Ludwig noch in Attigny (Sichel L. 325. *Marca, Marca hispan. col. 772—773 no 9*), verließ diese Pfalz jedoch vor dem 7., i. die folgende Ann.

<sup>3)</sup> Sichel L. 326, Wilmans a. a. O. I. 47 ff. no 16, Schenkung der Zelle Meppen an Korvei, auf Bitten des Abts Warin ausgestellt am 7. Dezember 834 Blanciaco. In Betreff der Lage dieses Orts — wahrscheinlich Blagny (Dép. Ardennes, Arrond. Sedan) — s. die Bemerkungen Sichel's II. 229 zu K. 10.

<sup>4)</sup> Ann. Bert. 834: *ad Theodonis villam ad hiemandum profectus est*. Thegan. 56 p. 602: *venit ad palatium Theodonis et ibi totam hiemem peregit*. V. Hlud. 54: *Indidemque profectus est ad Theodonis villam*. In der letztgedachten Quelle heißt es jedoch unmittelbar vorher ganz unrichtig: *Transegit ergo imperator maximam partem hiberni temporis Aquisgrani* (vgl. Mümler I. 107 R. 59. Meier von Ronau S. 129), ein ähnlicher Fehler wie bei Nithard. I. 4 p. 653 (vgl. oben S. 98 Anm. 3). Zutreffend wäre die Angabe für den folgenden Winter (835—836), s. Sichel L. 337. 340—347. Mümler I. 113 R. 4.

<sup>5)</sup> Ann. Bert. 835 p. 428. V. Hlud. 54 p. 639—640.

<sup>6)</sup> Ann. Bert.

<sup>7)</sup> Ann. Bert. vgl. V. Hlud. 54. Thegan. 56. Sichel L. 327, Bouquet VI. 598 no 197, unter dem 4. Januar 835 in der Pfalz Diederhofen ausgestellt.

<sup>8)</sup> Ann. Bert.: *in quo (sc. palatio) etiam circa sanctae Mariae purificationem conventum generalem habuit omnium pene totius imperii sui episcoporum et abbatum tam canonicorum quam regularium*. V. Hlud. 54 p. 640: *Sane sollemnitate purificationis sanctae Mariae in eadem Theodonis villa agenda constituit, ubi etiam populus, cui praeceptum fuerat, advenit*. Thegan. 56 p. 600: *Post natalem Domini altero anno habuit conventum magnum populorum*. Vgl. ferner Hincmar. De praedestinatione c. 36. Opp. I. 324. Epist. concil. Tricass. Mansi XV. 792—793. Flodoard. hist.

auch keineswegs ausschließlich<sup>1)</sup>, trug diese Versammlung den Charakter einer Synode der Bischöfe und Äbte des Reichs<sup>2)</sup>. Im Ganzen waren vierundvierzig Bischöfe anwesend<sup>3)</sup>, darunter<sup>4)</sup>, außer dem Erzkapellan Bischof Drogo von Metz, acht Erzbischöfe<sup>5)</sup>, nämlich Hetti von Trier, Otgar von Mainz, Ebo von Reims, Ragnoard von Rouen, Landramnus von Tours, Aldrich von Sens, Rotho von Arles, Auluf von Bourges, und fünfunddreißig Bischöfe, von denen es genügen mag Jonas von Orléans, Frothar von Toul, Erchanrad von Paris, Ragnar von Amiens, Theoderich von Cambrai<sup>6)</sup>,

eccl. Rem. II. 20. Narrat. clericor. Remens. Caroli C. epist. ad Nicolaum papam, Bouquet VII. 277. 557 u. f. w. Ein arges Versehen ist es, daß Fery Leg. I. 370 diesen Reichstag nach Compiègne verlegt.

<sup>1)</sup> Vgl. die in der vorigen Note angeführten Stellen aus V. Hlud. und Thegan. In der ersteren Quelle heißt es auch: sed et episcopi necnon et populus universalis conventus illius. Caroli C. epist. ad Nicolaum: Hinc iterum placito generali convocato. Epist. conc. Tricass. Wenn in anderen Schriftstücken ebenfalls der weltliche, mindestens nicht realrecht synodale Charakter der Versammlung hervorgehoben wird, so geschieht dies in tendenziöser Absicht, um die Abhebung des Erzbischofs Ebo von Reims als ungültig darzustellen, vgl. Apologeticum Ebonis, Bouquet VII. 282: compulsus ad tribunal palatinum, non ad synodalem sanctorum conventum (quo violenter non licet trahi, sed magis liberum canonice convocari episcopum). Narrat. clericor. Remens. ib. p. 277: ubi erat placitum imperatoris publicum — in synodo apostolica auctoritate non convocata neque ejus legatione roborata (f. Richter, Kirchenrecht I. 7. Aufl. S. 96 N. 26).

<sup>2)</sup> Ann. Bert. (vgl. oben S. 126 Anm. 8). Hincmar. De praedestinatione I. c.: in generali synodo habita in palatio Theodonis-uilla — in conspectu omnium qui adfuerunt tam episcoporum quam et ceterorum sacerdotum. Id. de jure metropolitanorum c. 22. Opp. II. 732. Epist. concil. Tricass. I. c. Flooard. I. c. Gest. epp. Cameracens. I. 43. Scr. VII. 417. Reginon. chron. 839. Scr. I. 567 (vgl. N. 7).

<sup>3)</sup> Abgesehen von Ebo von Reims, 43, vgl. das Verzeichniß, Hincmar. De praedestinatione 36. Opp. I. 325. Uebereinstimmend id. ad synodum Suession. c. 1. Opp. II. 270: a quadraginta tribus episcopis iudicium depositionis suscepit (Ebo), sicut ille ipse libellus, quem synodo porrexit, et notitia synodalis, quae habemus, evidenter ostendunt. De jure metropolitanorum c. 22. Opp. II. 732: in synodo quadraginta quatuor episcoporum. Flooard. I. c.: damnatus a se atque a 43 episcopis.

Die Ausstellungen Hejese's (Conciliengesch. IV. 81) gegen die Genauigkeit der überlieferten Namenliste scheinen mir sämmtlich nicht begründet oder doch unerheblich. Was insbesondere seine Verweigerung auf ein Schreiben des Magisters Florus von Lyon betrifft, demzufolge auch der in der Liste fehlende Bischof Aldrich von Le Mans zugegen gewesen wäre, so gedenke ich unten darzutun, daß dies Schriftstück nicht an die damalige Synode zu Tiedenhofen gerichtet ist, sondern erst einige Jahre später fällt.

<sup>4)</sup> Vgl. Hincmar. De praedestinatione c. 36 p. 324—326. Apologeticum Ebonis. Narratio clericor. Remens. Caroli C. epist. ad Nicolaum. Bouquet VII. 278. 282—283. 558. Leg. I. 370. Flooard. hist. eccl. Rem. II. 20.

<sup>5)</sup> Die Anwesenheit von sieben Erzbischöfen (außer Drogo, der ja auch nicht Metropolit war, vgl. Bd. I. S. 197 N. 3, und Ebo) geht auch aus V. Hlud. 54 hervor, vgl. Fund S. 152.

<sup>6)</sup> Vgl. Gest. epp. Camerac. I. c. (nach Flooard). In der Liste kommen 2 Bischöfe des Namens Theoderich vor.

Achard von Rojon, Rothad von Soissons<sup>1)</sup>, Badurad von Paderborn, Modoin von Autun, Alberich von Langres, Trechulf von Liffieux, Hildemann von Beauvais<sup>2)</sup>, Hildi von Verdun zu nennen.

Die Versammlung berieth über mancherlei Fragen kirchlicher Art, namentlich, wie es scheint, der Kirchenzucht<sup>3)</sup>. Insbesondere aber wurde die Wiederherstellung der Herrschaft des Kaisers durch einstimmigen Entschluß nochmals feierlich anerkannt<sup>4)</sup> und ganz ebenso wie früher seine Absetzung<sup>5)</sup> in doppelter Weise zu Protokoll genommen. Einmal stellte nämlich auch jetzt jeder Bischof eine besondere, eigenhändig unterzeichnete Erklärung hierüber aus und sodann wurde noch ein umfassenderes Dokument mit ausführlicher Darlegung des Hergangs im Namen der Gesamtheit aufgesetzt und ebenfalls von allen unterschrieben<sup>6)</sup>. Hiernach konnte von der

<sup>1)</sup> Vgl. Hincmar. ad Nicolaum papam, Opp. II. 302. Epist. concil. Tricass. Mansi XV. 791.

<sup>2)</sup> Vgl. Hincmar. ad Nicolaum papam, Opp. II. 301. — Von Aebten hielt sich Hildigis von Donzerre Anfang Januar 835 in Tiedenhofen auf (Zitel L. 327). — Hefele's Conciliengeschichte, auf welche v. Noorden Hincmar S. 21 N. 1 verweist, scheint mir hier von Unrichtigkeiten nicht frei. So nennt der Verf. unter den anwesenden Prälaten den Administrator Gauzbert von Osnabrück und den Bischof Adalrich von Basel, ohne Beweis und irrtümlich.

<sup>3)</sup> Ann. Bert. p. 428 (inter cetera ecclesiasticae instituta disciplinae). Dümmler I. 110. Sigeberti chron. 835 Scr. VI. 338—339 wird bemerkt: Monente Gregorio papa et omnibus episcopis assentientibus, Ludowicus imperator statuit ut in Gallia et Germania festivitas omnium Sanctorum in Kalendis Novembris celebraretur, quam Romani ex instituto Bonifacii papae celebrabant, vgl. Leibniz Ann. Imp. I. 454.

<sup>4)</sup> Ann. Bert.: In quo (sc. conventu generali) inter cetera ecclesiasticae instituta disciplinae summopere ventilatum est, quod annis prioribus idem religiosissimus imperator malivolorum Deoque adversantium tergiversatione immerito depositus paterno hereditarioque regno et honore et regio nomine fuerat, tandemque ab omnibus concorditer et unanimiter inventum atque firmatum, ut, illorum factionibus divino auxilio cassatis, ipse avito restitutus honori decorique regio merito reformatus, deinceps fidelissima firmissimaque obedientia et subiectione imperator et dominus ab omnibus haberetur.

<sup>5)</sup> Vgl. v. S. 74 Num. 2. Junf S. 151. Dümmler I. 107—108.

<sup>6)</sup> Ann. Bert. p. 428—429: quam inventionis suaeque confirmationis seriem et uniusquisque proprio scripto comprehendit propriaeque manus descriptione roboravit, plenius autem et copiosius communi cunctorum descriptione in unum corpus in modum libelli comprehensa totius rei patratio, qualiter acta, ventilata, inventa et omnium subscriptione denuo digneque fuerit roborata, devotissima sincerissimaque benevolentia et tantis patribus auctoritate dignissima cunctorum notitiae manifestissimum facere non distulerunt. Die folgenden Stellen, welche dies bestätigen, gewähren zugleich einige Kunde über den Verbleib der betreffenden Dokumente, i. Epist. concil. Tricassin. Mansi XV. 792: Ad quam (sc. synodum) anno incarnationis dominicae 835 omnes qui convenerunt episcopi singillatim libellos de restitutione imperatoris communi consilio atque consensu ediderunt, quos in corpus unius voluminis nobis ostensi congestos propriis manibus subscripserunt — ceterorum etiam episcoporum, qui ad eundem conventum confluerant, libelli de objectis criminibus in imperatorem compilati non tacent. Et post

Ableistung eines neuen Treueides durch die kompromittirten Prälaten Umgang genommen werden<sup>1)</sup>. Darauf begaben sich am Sonntage *Estu mihi* (28. Februar)<sup>2)</sup> — also fast genau ein Jahr nach dem Tage, an welchem Ludwig in St. Denis wieder in den Schooß der Kirche aufgenommen worden war und die Waffen wieder angelegt hatte<sup>3)</sup> — der Kaiser, die Bischöfe, die zahlreichen weltlichen Großen und das versammelte Volk nach Metz<sup>4)</sup>. Dort wurde in der Kathedrale des heiligen Stephan<sup>5)</sup> die Wiederherstellung des Kaisers öffentlich verkündigt<sup>6)</sup> — wie es scheint, indem der Bischof von Metz und Erzkapellan Drogo von einer erhöhten Stelle aus<sup>7)</sup> die große darüber aufgenommene Urkunde verlas<sup>8)</sup>. Während der Messe sangen die sieben Erzbischöfe, welche außer ihm und Ebo von Reims anwesend waren<sup>9)</sup>, sieben kirchliche Sühngebete über den Kaiser ab<sup>10)</sup>. Die Bischöfe nahmen

datos libellos . . . , hienach Flodoard. hist. eccl. Rem. II. 20. Hincmar. ad Nicolaum papam, Opp. II. 301. Ebo, qui pridem cum aliis archiepiscopis et episcopis libellum, quem habemus, de restitutione imperatoris Ludowici manu sua . . . edidit. Animadversiones in juramentum ap. Pontigonem, ib. p. 837: ab episcopis, qui vel voluntarii vel inviti in sua deiectione consenserunt, sed nec ab ipso Ebone . . . non aliud sacramentum nisi libellos professionis a se subscriptos, quos ego habeo, requisivit. De praedestinatione c. 36, Opp. I. 324: De quibus et libellum manu sua subscriptum eidem imperatori porrexit (Ebo), quem qui quaesierit, in archiuo ipsius Metensis ecclesiae inuenire valebit. Dümmler I. 108 N. 60.

<sup>1)</sup> Hincmar. Opp. II. 837 (s. die vor. Anmerkung).

<sup>2)</sup> V. Hlud. 54 p. 640: Sequenti vero dominica, quae sacrae quadragesimae initium praecedebat, worunter Febr. 9 und, ihm folgend, v. Jaßmund S. 73 N. 1 irrthümlich den Sonntag Invocavit (7. März) verstehen. S. dagegen Meyer von Knonau, Rithard S. 129. Junf S. 151. Dümmler I. 108.

<sup>3)</sup> Vgl. oben S. 90. Junf S. 151—152.

<sup>4)</sup> V. Hlud. 54: Mettis civitatem dominus imperator, sed et episcopi necnon et populus universalis conventus illius venit. Ann. Bert. p. 429: venientes in memoratam urbem (sc. Metensem). Epist. concil. Tricass. Mansi XV. 792: Et post datos libellos venientes episcopi cum imperatore et quamplurimis ejus proceribus atque fidelibus in urbem Metensium . . . , hienach Flodoard. l. c. Nach Karoli II. coronat. 869. 4. Leg. I. 514 (Scr. I. 485) war auch Hinfmar damals in Metz zugegen.

<sup>5)</sup> Ann. Bert. Epist. concil. Tricass. und hienach Flodoard. II. cc. Caroli C. epist. ad Nicolaum, Bouquet VII. 557. Karoli II. coronatio 869. Leg. I. 514. Scr. I. 484. Hincmar. De praedestinatione c. 36. Opp. I. 324.

<sup>6)</sup> Ann. Bert.: universis qui aderant rei ordine publice patefacto, vgl. auch das Vorhergehende (oben S. 128 Anm. 6).

<sup>7)</sup> Vgl. Flodoard. l. c. (Ebo . . . conscendens eundem locum, ubi Drogo steterat u. dazu Ann. Bert. p. 429, welche der Reims'er Geschichtschreiber hier benutzt hat: Ebo . . . consensio eminentiori loco in eadem ecclesia). Nach anderen Nachrichten bestieg Ebo hernach die Kanzel, s. unten.

<sup>8)</sup> So wenigstens nach Flodoard.: publice a Drogone episcopo relecta sunt, quae de restitutione imperatoris omnium unanimitate inventa fuere. Post hanc annunciationem . . .

<sup>9)</sup> Vgl. oben S. 127 Anm. 5.

<sup>10)</sup> V. Hlud. 54: et inter missarum celebrationem septem archiepiscopi septem reconciliationis ecclesiasticae orationes super eum cecinerunt. Ann. Bert. p. 429: missarumque celebratione peracta. Junf S. 152. Dümmler

ferner die Krone vom Hauptaltar und drückten sie Ludwig zum Zeichen der Wiederherstellung seiner Herrschaft vor demselben unter dem jubelnden Beifallsruf und Lob- und Dankgesängen des Volks auf das Haupt<sup>1)</sup>. — Ebo von Reims, welcher einst die Kirchenbuße und das Verfahren der Absetzung des Kaisers geleitet, hatte dieselbe Erklärung abgegeben wie die übrigen Bischöfe<sup>2)</sup> und darin (wie vermuthlich die anderen auch) bekannt, daß man damals wider das kanonische und weltliche Recht verstoßen habe<sup>3)</sup>. In dessen hatte er seiner Unterschrift noch ohne Anstand seinen Titel als Erzbischof hinzufügen zu dürfen geglaubt<sup>4)</sup>. Jetzt bestieg er die Kanzel<sup>5)</sup> und wiederholte in mündlicher Erklärung, daß das ganze Verfahren gegen den Kaiser der Gerechtigkeit und Billigkeit vollkommen zuwidergelaufen und derselbe gegenwärtig nach Gebühr und Würden wieder auf den Thron erhoben worden sei<sup>6)</sup>. Indem

I. 108. Solche Gebete waren bei der Wiederaufnahme zur Buße Verurtheilter und von der Kirche Ausgestoßener gebräuchlich.

1) Ann. Bert.: coronam, insigne imperii, a sacrosancto altario sublevatum sacri ac reverendi antistites eius capiti cum maximo omnium gaudio propriis manibus restituerunt. Hincmar. Karoli II. coronatio a. 869 (ebenfalls in St. Stephan zu Metz) 4. Leg. I. 514 (Scr. I. 484—485): quia sanctae memoriae pater suus dominus Hludowicus pius imperator augustus . . . . . in hac domo, ante hoc altare protomartyris Stephani, cuius nomen interpretatum resonat coronatus, per Domini sacerdotes acclamatione fidelis populi, sicut vidimus qui adiuimus (vgl. oben S. 129 Num. 4), corona regni est imperioque restitutus. Caroli C. epist. ad Nicolaum: Ibi etiam idem piissimus imperator ab omnibus episcopis, clero et populo est honorabiliter coronatus et pristino restitutus imperio. Vgl. V. Hlud. 54: atque omnes populi hoc viso (s. oben S. 129 Num. 10, die Krönung hier nicht erwähnt) pro plenaria restitutione imperatoris multas Deo gratias reddiderunt. Flodoard I. c.: omnibus laudes Deo canentibus.

2) Epist. concil. Tricass. Flodoard. I. c. Hincmar. De praedestinatione c. 36. Ad Nicolaum papam. Animadvers. in iuramentum ap. Pontigonem, Opp. I. 324. II. 301. 837.

3) Epist. concil. Tricass.: in quo professus fuit, quidquid in ipsius imperatoris dehonoratione atque regni privatione contumeliose gestum fuerat, nec canonice nec iuste factum fuisse (: ceterorum etiam episcoporum, qui ad eundem conventum confluerant, libelli de objectis criminibus in imperatorem compilati non tacent).

4) Epist. concil. Tricass.: libellum manu sua auctoritate archiepiscopali subscriptum. Hincmar. Opp. II. 301: libellum, quem habemus, de restitutione imperatoris Hludowici manu sua cum additamento archiepiscopi edidit. Flodoard.: ut re vera in statu suo adhuc manens, libellum manu sua cum additamento archiepiscopi scriptum edidit.

5) Ann. Bert.: conscenso eminentiori loco in eadem ecclesia. Flodoard.: conscendens eundem locum, ubi Drogo steterat (vgl. oben S. 129 Num. 7). Caroli C. epist. ad Nicolaum: ambonem coram omnibus conscendens. Hincmar. De praedestinatione c. 36 p. 324: ambonem conscendit.

6) Ann. Bert.: libera voce coram omnibus professus est, eundem augmentum iniuste depositum et omnia, quae adversus eum patrata fuerant, inique et contra totius tramitem aequitatis fuisse machinata et tunc merito iuste digneque proprio imperii solio reformatum. Fast wörtlich ebenso Flodoard. I. c., jedoch mit der Variante contra totius auctoritatis tramitem, und weiter unten: sicut et idem scripto . . . et verbis coram omnibus professus fuerat. Hincmar. De praedestinatione I. c.: et se publice denotavit coram episcopis et imperatore et clero ac populo qui adfuerunt, quoniam

er jedoch, in dem Bestreben den Kaiser zu veröhnen und dessen Gnade wiederzugewinnen, selbst schonungslose Ausdrücke über seine eigene Handlungsweise nicht vermied<sup>1)</sup>, half er die Waffe zu seinem Verderben schleifen. Denn als man nun in den ersten Tagen des März<sup>2)</sup> nach Diederhofen zurückkehrte<sup>3)</sup>, trat Kaiser Ludwig persönlich in der Synode der Bischöfe als Ankläger gegen den Erzbischof von Reims als den eigentlichen Anstifter der ihm im Jahre 833 zugefügten Schmach, als denjenigen auf, der damals falsche Beschuldigungen wider ihn geschmiedet und ihn auf Grund derselben der Waffen beraubt, vom Thron und aus der Gemeinschaft der Kirche gestoßen habe<sup>4)</sup>.

Es ist nothwendig, hier auf das Verhalten und die Schicksale Ebo's nach der Befreiung des alten Kaisers zurückzugehen. Als der Erzbischof im vorigen Jahre von der Restauration Ludwigs zu St. Denis und dem fluchtartigen Abzuge Lothar's erfuhr, bestand er sich<sup>5)</sup> in dem zu seinem Sprengel gehörigen Kloster

eundem imperatorem Hludouicum falso criminatum et injuste ab imperiali sede depositum publicae poenitentiae subdidit. De jure metropolitanorum c. 22, Opp. II. 732: se . . . scripto et propria subscriptione ac viva voce pro criminibus suis damnavit. Epist. concil. Tricass. Caroli C. epist. ad Nicolaum: confessus est non aequum in gloriosum imperatorem dominum suum intulisse iudicium.

<sup>1)</sup> Epist. concil. Tricass.: tam pro imperatoris placanda offensa quam pro gratia ejus recuperanda et sua injuria removenda quaedam minus caute, pro sui tamen ereptione in imperatoris justificatione et in sua denotatione pronuntiavit.

<sup>2)</sup> Schon am 4. giebt Ebo dort seine Abdankungserklärung ab (s. unten).

<sup>3)</sup> Ann. Bert. V. Hlud. 54. Epist. concil. Tricass. Flodoard.

<sup>4)</sup> Epist. concil. Tricass. l. c. p. 793: in episcoporum synodo Ebo praesens ab imperatore praesente est accusatus, quod eum falso fuerat criminatus et eisdem falsis criminibus impetum a regno dejecerat armisque ab eo ablatis nec confessum nec convictum contra regulas ecclesiasticas ab ecclesiae aditu ac christianorum societate eliminaverat; hienach Flodoard. l. c. Hincmar. De praedestinatione l. c.: Unde etiam accusatus ab ipso augusto in generali synodo habita in palatio Theodonis-uilla . . . Ad Nicolaum papam, Opp. II. 302. Narratio clericor. Remens. Bouquet VII. 277: Praesentatus autem concilio episcoporum, accusatus est ab imperatore. Caroli C. epist. ad Nicolaum p. 557—558: Hinc iterum placito generali convocato, praefatum Ebbonem sibi jussit exhiberi. Delalande Concil. Gall. suppl. p. 159 (Schreiben Lothar's an Papst Leo IV.). V. Hlud. 54 p. 640: Quo consistens, contra quosdam episcopos de sui dejectione conquerebatur (sc. imperator) — solus Ebo eorum qui impetebantur affuit. Der Astronom hat hier jedoch die Reihenfolge der Ereignisse verwirrt, indem er Ebo's Abiehung vor die feierliche Restauration und Krönung des Kaisers zu Metz setzt, l. Fund S. 268 N. 2. Meyer von Knonau, Nithard S. 129—130.

<sup>5)</sup> Hinsichtlich der Einzelheiten seiner Flucht weichen die Berichte, welche einer späteren Zeit angehören und je nachdem sie für oder wider den Erzbischof Partei ergreifen verschieden gefärbt sind, von einander ab. Am wenigsten glaubwürdig scheint die Erzählung Flodoard's: Quod Ebo audiens, quibusdam familiaribus suis plenitudinem suorum hominum delegavit et certum eis placitum dedit, ubi et quando iterum ad eum venirent. Adicitur etiam, quod Ebo plurima, quae de facultatibus ecclesiasticis ferre tunc in argento et auro potuit, secum assumens, cum quibusdam Normannis, qui iter et portus maris ac fluminum mare influentium notos habebant, cum

St. Bäle<sup>1)</sup>. Schwer krank, an beiden Füßen gelähmt<sup>2)</sup>, war er kaum im Stande zu entweichen. Noch verfolgte man ihn auch nicht<sup>3)</sup>. Da er jedoch von dem berechtigten und unverjöhnten Zorne Ludwigs und von der Dienstbeflissenheit derjenigen, welche jetzt wieder um die Gunst des Kaisers buhlten, das Schlimmste befürchten mußte<sup>4)</sup>, ließ er sich nach dem nahen Marnefluß bringen und hier auf ein Schiff setzen. Auf diesem fuhr er nach Paris, um dort vorläufig in der Zelle eines Klausners Zuflucht zu suchen und den weiteren Verlauf der Dinge abzuwarten<sup>5)</sup>. Inzwischen dem Kaiser, welcher sich in der Nähe aufhielt<sup>6)</sup>, kam die Flucht des Erzbischofs zu Ohren<sup>7)</sup> und, zumal das vermuthlich

paucis quoque aliis domesticis suis . . . noctu Remis aufugit et non solum parrochiam suam, verum etiam Belgicam regionem suam deseruit et iter ad Normannos, quibus a Paschali papa nec non ab Eugenio successore ipsius, sicut epistolis eorundem praesulum ad ipsum pro hac re datis edocemur, fuerat praedicator destinatus (vgl. Bd. I. S. 210 Anm. 3. 211 Anm. 5), arripuit. Das letzte erinnert einigermaßen an dasjenige, was Epist. concil. Tricassin., die hier sonst von Flodoard benutzte Quelle, in Bezug auf die spätere Transmigration Ebo's nach Hildesheim sagt: non longe a vicinitate finium Northmannorum (?), quibus a Paschali papa praedicator fuerat destinatus, episcopium Hildenesheim vacans obtinuit (Mansi XV. 794). — Auch Hebele IV. 81, sowie theilweise Junck S. 143 folgen vielmehr dem Bericht der Reimjer Alexifer.

<sup>1)</sup> Narratio clericor. Remens. Bouquet VII. 277: Morabatur autem tunc temporis Ebbo episcopus in monasterio S. Basoli infra parrochiam Remensem. Caroli C. epist. ad Nicolaum dagegen: cum Rhemis moraretur, vgl. Flodoard. I. c.

<sup>2)</sup> Narrat. clericor. Remens.: claudus utroque pede et nimia afflictus infirmitate.

<sup>3)</sup> Hincmar. ad Nicolaum papam, Opp. II. 302: nullo impetente. Flodoard.: nullo impetente vel persequente.

<sup>4)</sup> Narrat. clericor. Rem.: Timens vero, quia nec cum Lothario exire poterat nec animum imperatoris adversum se quicquam emollitum habebat, ne, sicut tali turbine furoris fieri solet, a levibus et indisciplinatis hominibus quasi pro fidelitate domini imperatoris perderetur; den Worten quia nec cum Lothario exire poterat scheint allerdings die unrichtige Vorstellung zu Grunde zu liegen, daß Lothar damals schon nach Italien entweichen wäre (vgl. oben S. 89 Anm. 3). Epist. concil. Tricass.: pondere perpetratae in imperatorem actionis, quae illi maxime reputabatur, exterritus. Caroli C. epist. ad Nicolaum: territus.

<sup>5)</sup> Narrat. cler. Rem.: jussit se deportari ad quemdam fluvium nomine Matronam, qui propius erat, et mitti in navim atque Parisius ad quamdam deduci cellulam cujusdam reclusi, sperans ibi tute posse manere, usque dum aut animum imperatoris quoquomodo placare potuisset aut recepta sanitate ire post Lotharium valeret. Caroli C. epist. ad Nicolaum: Parisiacam fugit ad urbem ad quemdam reclusum, ut saltem cum eo delitescens imperatoris iram evaderet. Epist. conc. Tricass. relicta sua provincia, in alteram provinciam fugam arripuit, ubi aliquamdiu delitescendo se occultare posse putavit, usquequo rerum eventu videret, quid sibi salubrius agere posset per Ercauram (Bischof von Paris), in cujus ecclesia latitabat. Hincmar. ad Nicolaum papam, Opp. II. 302: licet adhuc plures supersint, qui ecclesiam et provinciam suam eum prius nullo impetente deseruisse contra regulas sacras noverunt. Vgl. Flodoard. I. c.

<sup>6)</sup> Caroli C. epist. ad Nicolaum: quia non longe erat (vielleicht noch in St. Denis, vgl. oben S. 90 ff.).

<sup>7)</sup> Caroli C. epist. ad Nicolaum: Imperator namque hoc audiens, quia etc.



begründete Gerücht ging, derselbe stehe im Begriff sich von Neuem der Gegenpartei anzuschließen<sup>1)</sup>, ließ Ludwig ihn durch den Bischof Rothad von Soissons, einen seiner Suffragane, den Bischof Erchanrad von Paris, in dessen Diözese er sich befand, und andere gefangen vor sich führen und dann bis zu der einzuberufenden Synode, welche über sein Schicksal entscheiden sollte, im Kloster Fulda in Gewahrsam halten<sup>2)</sup>.

Netzt auf der Synode zu Diederhosen durch den Kaiser zur Rechenhaft gezogen und bedrängt<sup>3)</sup>, suchte Ebo zunächst geltend zu machen, daß mit Unrecht gerade er allein in Anspruch genommen werde, während die übrigen Bischöfe theils entflohen waren, theils, obschon sie bei der Kirchenbuße Ludwig's gleichfalls gegenwärtig gewesen, unbehelligt blieben<sup>4)</sup>. Indessen wandten die letzteren ein, daß sie zwar nicht hätten vermeiden können jenem Akte anzuwohnen, thatsächlich jedoch keine Schuld an den damaligen Vorgängen trügen<sup>5)</sup>. Ueberdies fielen Ebo, wie es heißt, auch noch andere Verbrechen zur Last, derenwegen er schon früher beim Kaiser verklagt, ja aus dem Rathe desselben gestoßen worden war und die er offenbaren Beweisen gegenüber nicht zu leugnen vermochte<sup>6)</sup>. In solcher Noth soll sich der Erzbischof an die

---

Narrat. clericor. Remens.: Audiens vero dominus imperator eum illuc transfugisse. Epist. concil. Tricass.: Quod imperatorem latere non potuit. Flodoard. l. c.: Quod, manifestantibus eis, cum quibus hoc consilium iniit (vgl. oben S. 131 Num. 5), imperatorem latere non potuit.

<sup>1)</sup> Epist. concil. Tricass.: fama vulgante, quod contrarias imperatori partes sequi disponderet.

<sup>2)</sup> Epist. concil. Tricass.: per Rothadam coepiscopum suum et per Ercanraam, in cuius ecclesia latitabat, sed et per alios suos fideles eum ad se imperator sub custodia deduci praecepit, quem in monasterio S. Bonifacii usque ad tempus synodi servari praecepit. Flodoard.: Quapropter imperator per episcopos eum, Rothadam scilicet Suessionensem et Erchanradum Parisiorum episcopum, revocari fecit et in monasterio sancti Bonifacii ei et clericis ac laicis, qui cum eo erant, necessaria ministrari et synodum expectare praecepit. Narrat. clericor. Remens.: misit et jussit eum deduci sub custodia ad Voldam monasterium S. Bonifacii ibique servari et post biennium (ungenau) adduci ad Teotonis-villam etc. Caroli C. epist. ad Nicolaum: strenuos et fideles nuntios dirigens, eum comprehendi et custodia mancipari jussit.

<sup>3)</sup> V. Hlud. 54: Qui cum rationis reddendae causa super talibus urgeretur . . . Vgl. Epist. concil. Tricass.: In quo molestissimum in se sentiens dominum imperatorem. Narrat. clericor. Remens.: atque diu nimis terribibus maceratus.

<sup>4)</sup> V. Hlud. l. c.: causabatur se solum, relictis omnibus in quorum praesentia haec facta fuerant, urgeri. Es wurden indeß auch noch andere Bischöfe zur Verantwortung gezogen, s. unten.

<sup>5)</sup> V. Hlud. vgl. o. S. 75 Num. 6.

<sup>6)</sup> Flodoard. l. c.: Et cum essent alia etiam crimina, de quibus post hanc accusationem accusandus erat et de quibus apud imperatorem iam antea fuerat accusatus et non canonicè purgatus, sicut et epistola episcoporum ad Sergium papam demonstrat, et pro quibusdam eorum extiterat a consilio imperatoris eiectus, quae patefacta veritate negare non valebat . . . Fund S. 102 bezieht dieß schon auf die Zeit vor dem Ausbruch der Empörung von 830 und Sidel II. 330 folgt ihm hierin. Vgl. dagegen Rückert l. c. p. 19.

Kaiserin Judith gewandt haben. Er überbandte derselben, so wird erzählt, durch einen Klausner jenen Ring, welchen er einst bei der Geburt ihres Sohnes Karl von ihr empfangen hatte <sup>1)</sup>. Schon öfters hatte er sich dieses Talismans in ähnlicher Weise bedient, und auch jetzt rührte die Kaiserin das alte Erinnerungszeichen. Sie bot ihren ganzen Einfluß zu Ebo's Gunsten bei den Bischöfen auf und suchte durch diese auch auf ihren Gemahl besänftigend einzuwirken. Straf- und Rachegeanken Raum zu geben, erschien ihr doppelt unziemlich, nachdem man von Gott so große Gnade erfahren, und die Absetzung eines Bischofs mit der Würde und Heiligkeit seines Seelenhirtenamts unvereinbar <sup>2)</sup>.

Es wurde wenigstens erreicht, daß über das Schicksal des Erzbischofs nur im Schooße der Synode, unter Auschluß der Laien und auch des Kaisers selbst, entschieden werden sollte. Auf Grund eines Kanons des Konzils von Karthago vom Jahre 407 durfte Ebo aus der Zahl der anwesenden Bischöfe drei zu seinen Richtern erwählen <sup>3)</sup>, vor denen er ein Bekenntniß ablegen wollte und denen die Befugniß eingeräumt ward, ohne Appellation über sein Verbleiben im Amte das Urtheil zu fällen. Die von ihm Erfohren waren Erzbischof Aulf von Bourges, Bischof Badurad von Paderborn und Bischof Modoin von Autun. Auf Grund ihres Urtheilspruchs bekannte sich Ebo am 4. März <sup>4)</sup> in einer schriftlichen, von ihm eigenhändig unterzeichneten Erklärung <sup>5)</sup> seines Amtes für unwürdig, indem er zugleich in die Wahl eines Nachfolgers willigte. Dieser Erklärung gemäß, die er auch nochmals unter Hinzuziehung von drei Zeugen, des Erzbischofs Rotho von Arles, des Bischofs Theoderich von Cambrai <sup>6)</sup> und des Bischofs Achar von Noyon, mündlich bekräftigte, dekretirten die

Wir sahen, daß Ebo 830 der Sache des Kaisers treu blieb (Bd. I. S. 363 N. 4).

<sup>1)</sup> Vgl. Bd. I. S. 199 N. 2.

<sup>2)</sup> So schreibt wenigstens später ihr Sohn Karl der Kahle an Pappi Nikolaus I. Bouquet VII. 558.

<sup>3)</sup> Vgl. auch das Schreiben Lothar's an P. Leo IV. Delande I. c. und V. Hlud. 54 p. 640.

<sup>4)</sup> Vgl. hinsichtlich des Datums auch Hincmar. ad synodum Suession. c. 1. Opp. II. 271: qui damnatus fuit anno incarnationis dominicae DCCCXXXV. indictione XIII. sub die Calendarum IV. Nonas Martii.

<sup>5)</sup> Im Wortlaut eingeschaltet ist diese Erklärung bei Hincmar. De praedestinatione c. 36. Opp. I. 324, in dem Apologeticum Ebonis und der Narratio cler icorum Remiensium, Bouquet VII. 283. 278, sowie bei Flodoard. hist. eccl. Rem. II. 20, abgedruckt auch M. G. Leg. I. 370. Die Unterschrift lautet: Ebo quondam episcopus subscripsi.

Erwähnt wird die Abdankungserklärung Ebo's ferner in Caroli C. epist. ad Nicolaum I. papam, Bouquet VII. 558, desgleichen in dem Schreiben Lothar's an Leo IV. Delalande I. c. Hincmar. ad Nicolaum papam. De jure metropolitanorum c. 22. Opp. II. 302. 732. Ann. Bert. p. 429. V. Hlud. 54. Thegan. 56 p. 602. Der letztere, Ebo's Todfeind, war jedoch mit dem ihm gegenüber angewandten schonenden Verfahren sehr unzufrieden, vgl. auch c. 44 p. 600 u. Fortsetzungen X. 346.

<sup>6)</sup> Vgl. auch Gest. epp. Camerac. I. 43. Scr. VII. 417.

Bischofe am nämlichen Tage einstimmig seine Amtsentsetzung<sup>1)</sup>, indem einer nach dem andern die Formel sprach: „Nach Deinem Bekenntniß gib Dein Amt auf!“<sup>2)</sup> Das Protokoll über den Hergang diktirte Bischof Jonas von Orléans dem Presbyter Elias, spätem Bischof von Chartres<sup>3)</sup>. Es wird behauptet, daß Kaiser Ludwig den Papst Gregor IV. in einem Schreiben, welches er demselben durch den Abt Gottfrid von Münster im Gregorienenthal überjandte, ersucht habe, die Abjehung des Reimser Erzbischofs zu genehmigen; die Antwort des Papstes sei nicht bekannt geworden, habe indeß vermuthlich ablehnend gelautet, da Ludwig sonst den vakanten Stuhl wohl sofort anderweit besetzt haben würde<sup>4)</sup>. Diese Nachricht erscheint jedoch kaum glaubwürdig<sup>5)</sup>. Allerdings wurde der Stuhl von Reims nicht definitiv mit einem andern Erzbischof besetzt, sondern die Verwaltung der Erzdiöcese provisorisch dem Presbyter Fulko belassen<sup>6)</sup> und

<sup>1)</sup> Außer in den oben S. 134 Num. 5 citirten Quellen wird die Abjehung des Erzbischofs auch erwähnt Hincmar. De divortio Lotharii et Tetbergae, Opp. I. 579. Epist. concil. Tricass. p. 793. V. Sergii II. c. 16, Lib. pontif. ed. Vignolius III. 47. Regimon. chron. 839 Ser. I. 567 vgl. R. 7. Ann. Einsidl. 839 Ser. III. 139. Ann. Altah. mai. 835. Ser. XX. 784.

<sup>2)</sup> Hincmar. De praedestinatione l. c.: *dicentibus per ordinem omnibus: „Secundum tuam confessionem cessa a ministerio.“* Flodoard. l. c.: *sigillatim ac viritim dixerunt illi: „Secundum tuam professionem et subscriptionem cessa a ministerio.“*

<sup>3)</sup> Dasselbe findet man nebst den Namen sämtlicher anwesender Erzbischofe und Bischöfe bei Hincmar. l. c. vgl. Flodoard. l. c.

<sup>4)</sup> Caroli C. epist. ad Nicolaum, Bouquet VII. 558: *His autem ab episcopis taliter definitis, dominus imperator per Godefridum monasterii S. Gregorii venerabilem abbatem suae dignitatis litteras praedecessori vestro domno Gregorio venerando papae dirigit, ejus assensum, si fieri posset, in depositione ipsius Ebbonis expostulans. Ipse vero per praefatum abbatem suae auctoritatis litteras ei remisit, sed quid in ipsis insertum fuerit, omnibus episcopis et cunctis regni nostri ordinibus habetur incognitum. Sed sanctitatis vestrae solertia per scrinia dignitatis vestrae investigare poterit, quid isdem praedecessor vester senserit inde. Credimus tamen, quia, si in abjectionem praedicti Ebbonis dominus imperator ipsum praedecessorem vestrum factorem habuisset, continuo vacanti ecclesiae illi alium pontificem subrogasset. Quod quidem moderatissimo consilio agere differens etc.*

<sup>5)</sup> Dümmler I. 110 R. 70 nimmt sie noch an. S. dagegen v. Noorden, Hincmar S. 22. Wenn Adam von Bremen (I. 24. Ser. VII. 294) vielmehr sagt: *a papa Gregorio depositus est*, so kommt das freilich nicht in Betracht, und wenn Hincmar. ad synodum Suession. c. 3, Opp. II. 272 anzudeuten scheint, daß der päpstliche Stuhl für die Abjehung Ebo's gewesen sei, bezieht sich dies wohl auf das spätere Verhalten des Papstes Sergius II. in dieser Sache. An anderer Stelle (Ad Nicolaum papam, Opp. II. 305) hebt Hincmar hervor, daß Ebo nicht an den apostolischen Stuhl appellirte.

<sup>6)</sup> Narrat. clericor. Rem. Bouquet VII. 280: *Fulcho abbas, qui ipsam ecclesiam domni Ludovici imperatoris antea presbyter obtinuerat. Flodoard. hist. eccl. Rem. II. 20. Nach dem Schreiben Karls des Kahlen an P. Rifo-laus I., Bouquet VII. 557—558, muß man annehmen, daß der Kaiser Fulko die Verwaltung der Reimser Kirche bereits nach der Flucht und Verhauung Ebo's übertragen hatte (ecclesiam vero Rhemensis Fulconi venerabili abbati commendavit — a praefato Fulcone venerabili abbate, cui tunc ecclesia Rhemensis commissa fuerat). Bei Hincmar. De praedestinatione c. 36, Opp. I. 325 heißt es allerdings: Fulconi, qui successor in sede Remensi*

diesem auch durch Drogo, welcher den Vorsitz auf der Synode führte, und den Erzbischof Heti von Trier die Abdankungsakte Ebo's nebst dem Protokoll zur Aufbewahrung im Archiv der Reimser Kirche übergeben<sup>1)</sup>. Der abgesetzte Erzbischof selbst wurde nach der Synode in das Kloster Fulda in strenge Haft zurückgebracht<sup>2)</sup>. Als sich später die Nachricht verbreitete, daß Lothar verjuche ihn nach Italien zu ziehen, um neue Wirren anzustiften, und daß von Ebo Schriftstücke ausgingen, welche Kirche und Reich in abermalige Unruhen zu stürzen drohten, ließ der Kaiser den Abt Raban von Fulda durch Adalbert<sup>3)</sup> anweisen, den Gefangenen härter zu bewachen<sup>4)</sup>. Denn Raban persönlich war gegen Ebo günstig gesinnt. Er bat den Abt Markward von Prüm in einem Schreiben, sich bei seinem Zöglinge Karl für die Wiedereinsetzung des Erzbischofs zu verwenden<sup>5)</sup> und hat auch mit Drogo und der Kaiserin Judith in Betreff desselben korrespondirt<sup>6)</sup>. Später wurde Ebo der Obhut des Bischofs Frechulf von Trier<sup>7)</sup>

Ebonis fuerat designatus. — Fuldo erhielt auch die Abtei St. Remi, aus der man Ebo's gleichnamigen Neffen stieß.

<sup>1)</sup> Hinemar. De praedestinatione l. c. Flodoard. l. c. vgl. Caroli C. epist. ad Nicolaum p. 558 und das Schreiben Lothar's an P. Leo IV., Delalande Concil. Gall. suppl. p. 159.

<sup>2)</sup> Epist. Fuld. XIII. ed. Dümmler, Forschungen V. 378—379 vgl. S. 392: Ludovicus . . . captum illum in Fuldense coenobium misit ac custodiri in carcere jussit. Narrat. clericor. Remens. Bouquet VII. 278: Finito autem concilio, reductus est sub arcta custodia ad eumdem sancti scilicet Bonifacii monasterium. Caroli C. epist. ad Nicolaum, Bouquet VII. 558: Quibus expletis, reductus est in custodiam. Epist. concil. Tricass. Mansi XV. 793: in Cisalpinis regionibus idem Ebo per diversa monasteria commendatione imperatoris deguit usque ad annum incarnationis dominicae 840 et usque ad obitum ipsius imperatoris. Hienath ähnlich Flodoard. hist. eccl. Rem. II. 20. Dümmler, Gesch. d. Ostfr. R. I. 109—110.

In der Querimonia Egilmari episc. Osnabrug. ad Stephanum papam, Erhard. cod. dipl. hist. Westfal. I. 36 no 41 heißt es von dem Bischof Ebo's von Osnabrück: Cum autem rursus ex eadem custodia . . . ad regnum remeasset (der Kaiser nämlich), praedictus episcopus, suae perfidiae et infidelitatis conscius, ad coenobium Fuldense confugiens, monasticum habitum assumpsit et semel in anno latenter ipsius episcopatus locum invisere solebat (vgl. Dümmler I. 268). Ich habe bereits bei anderer Gelegenheit (vgl. oben S. 72 Anm. 8) die Vermuthung angedröhrt, daß hinter diesem Bischof E. von Osnabrück Ebo stehe.

<sup>3)</sup> Wahrscheinlich Graf Adalbert von Metz (Dümmler, Forschungen V. 392).

<sup>4)</sup> Epist. Fuld. a. a. D. S. 378: eundemque, cum fama increbuisse, quo Lotharius eum conaretur in Italiam ad novas turbas evocare et quod ipse literas scriberet, quibus ecclesiam et rempublicam denuo perturbaret, praecipit abbati per Adalbertum legatum suum, ut eum diligentius et accuratius custodiret, ut patet ex epistolis abbatis ad Drogonem et Marquardum Prumiensem et ad Juditham.

<sup>5)</sup> Ebd. S. 379: Abbas Fuldensis in epistola ad Marquardum Prumiensem petit, ut pro Ebbone restituendo ad Carolum imperatoris filium intercedat vgl. Ebd. I. S. 326 Anm. 4 u. oben S. 63 Anm. 2.

<sup>6)</sup> Vgl. Anm. 4.

<sup>7)</sup> Narrat. clericor. Rem p. 278: Post aliquantum vero temporis commendatus est similiter ad custodiendum Freculfo Lexoviensi episcopo.

und endlich dem Abt Bojo von Fleury anvertraut, in dessen Händen er sich befand, als Kaiser Ludwig starb <sup>1)</sup>.

Uebrigens war Ebo keineswegs der einzige Bischof, welchen man zur Rechenenschaft zog <sup>2)</sup>. Indessen Bischof Hildemann von Beauvais wußte sich in Betreff der wider ihn erhobenen Anklagen zu rechtfertigen <sup>3)</sup>. Die anderen waren meist nach Italien entflohen <sup>4)</sup> oder doch der Ladung zu der Synode nicht gefolgt <sup>5)</sup>. So der Erzbischof Agobard von Lyon <sup>6)</sup>, der auf dreimalige Vorladung nicht gekommen war und deshalb seines Stuhls für verlustig erklärt ward <sup>7)</sup>. Erzbischof Bernard von Bienna war zwar

<sup>1)</sup> Ibid: inde etiam Bosoni abbati in monasterium sancti Benedicti, sub caju manu exulabat, quando dominus imperator viam totius ingressus est carnis vgl. Epist. concil. Tricass.: Bosone abbate, cui commendatus ad custodiendum fuerat. Caroli C. epist. ad Nicolaum und über die Person Bojo's oben S. 103 Num. 6.

<sup>2)</sup> V. Hlud. 54. Regino schreibt 839. Ser. I. 567 (vgl. R. 7): ac multi alii exilio damnantur, qui in deiectione imperatoris conspiraverant; fast wörtlich ebenjo Ann. Einsidl. 839. Ser. III. 139.

<sup>3)</sup> Hincmar. ad Nicolaum papam, Opp. II. 301: Hildemanno ecclesiae Belguacorum episcopo calumniis, quibus fuerat denotatus, regulari satisfactione exuto. Flodoard. hist. eccl. Rem. II. 20: Ibiqne Hildemannus in synodo praesens se a calumnia sibi impacta regulariter exuens, satisfecit synodo et per eam imperatori.

<sup>4)</sup> Vgl. oben S. 116 Num. 5.

<sup>5)</sup> V. Hlud. 54: Sed cum quidam in Italiam confugissent, aliqui vocati oboedire noluisse — ceteris, ut diximus, in Italiam fugientibus.

<sup>6)</sup> Nach Ebo, vgl. Flodoard. II. 20 (oben a. a. O.), hätte er sich ebenfalls nach Italien begeben, jedoch scheint der Astronomus dies nicht anzunehmen.

<sup>7)</sup> V. Hlud. 54 p. 640: Quo facto (nach Ebo's Umbauungserklärung, Agobardus Lugdunensis archiepiscopus, qui evocatus venire distulit, cum ter esset evocatus ad satisfactionem, ab ecclesiae semotus est praesulatu vgl. c. 57 p. 642: causam ecclesiarum Lugdunensis atque Viennensis vacantium ventilari fecit, eo quod episcopi dudum illarum, Agobardus quidem insus ad rationem non venerit reddendam etc. vgl. Adonis chron. Ser. II. 321. Mit Zunft's Kritik dieser Nachrichten (S. 268—269 vgl. S. 153) kann ich mich nicht einverstanden erklären. Er nimmt an, daß Agobard zum dritten Male erst auf den Reichstag zu Stramiacus im Sommer dieses Jahres erschienen und auch dort, wegen seiner Abwesenheit, nicht verurtheilt worden sei. Indessen scheint der Astronomus zu sagen, daß Agobard nach Diedenhofen, wo er nicht erschien, und schon vorher zweimal vergeblich zu seiner Bertheidigung vorgeladen wurde. Auch die Worte des cap. 57. eo quod . . . iussus ad rationem non venerit reddendam dürften schon wegen der Anwendung des Coniunctiv's auf das Vergangene und nicht erst auf den Reichstag zu Stramiacus zu beziehen sein. Weil Agobard bereits in Diedenhofen für abgesetzt erklärt war (ab ecclesiae semotus est praesulatu), kann nachher sein Erzbisthum als vacant bezeichnet werden (causam ecclesiarum Lugdunensis atque Viennensis vacantium); nur die Neubesehung desselben blieb auch in Stramiacus unerledigt, da er sich fortwährend nicht stellte. Agobard's Absetzung kann keinem Zweifel unterliegen. Nach Ebo erlangten er sowohl wie Bernard von Bienna später ihre Sitze wieder: et postmodum, piis imperatoribus (Ludwig und Lothar?) agentibus, Agobardus Lugdunensem, Bernardus Viennensem sedem recepit. Aus einer Urkunde vom Herbst 838 (Bouquet VI. 302), in welcher beide als wieder eingesetzt erscheinen, hat man geschlossen, daß dies vor diesem Zeitpunkt geschehen sein müsse (vgl. Leibniz Ann. Imp. I. 467. Zunft S. 269. Zümmler I. 120 R. 26, auch Hefele Concilien-

erschienen, entfloß aber dann wieder, so daß in Folge dessen auch seine Kirche als vakant galt<sup>1)</sup>. Von den Erzbischof Bartholomäus von Narbonne, welcher gleichfalls abwesend war<sup>2)</sup>, erfahren wir durch spätere Nachrichten<sup>3)</sup>, daß auch er seiner Stelle enthoben und verbannt, ja sogar, wie Ebo auch, aus der Kirchengemeinschaft ausgeschlossen wurde.

geschichte IV. 94 N. 1. Bähr a. a. O. S. 384). Indessen diese Urkunde gehört zu den in Le Mans geschmiedeten, das Kloster St. Calais betreffenden Fälschungen, s. Roth, Benefizialwesen S. 459. Sichel II. 353, 398. Ueberdies scheint aus den Streitchriften des Florus gegen Amalar vielmehr hervorzugehen, daß der Erzbischof die Lvonner Kirche zur Zeit des Reichstags zu Luerzy im September 838 noch nicht wieder regierte (Mansi XIV. 747: praesertim hoc tempore, quo tam lacrymabili calamitate peccatis nostris exigentibus afflicta est, ut habeat episcopum sine potestate, magistrum sine veritate). — Agobard starb am 6. Juni 840 (Ann. Lugdun. Ser. I. 119, wonach Hugonis Flav. chron. 841. Ser. VIII. 353. Ann. S. Benigni Divion. Ser. V. 39. Dümmler I. 143 N. 29): wie Abo erzählt, ein Paar Jahre nach seiner Rückkehr auf den erzbischöflichen Stuhl von Lvon bei Saintes auf einem königlichen Heerzuge (post pauculos annos Agobardus apud Sanctonas in expeditione regia positus defungitur). Wir wissen indeß von einem solchen im Jahre 840 sonst nichts. Ist vielleicht an die Niederlage bei Saintes durch die Normannen im Jahre 845, in welcher der Herzog der Waäsen Sigwin fiel, gedacht? (vgl. Bb. I. S. 65 Anm. 4 und außer den dort angeführten Stellen auch Ann. Engolism. Ser. XVI. 486). Fund S. 223 sagt unrichtig: „am 20 Juni 840 im Gefolge Karls auf dem Heerzug gegen den jüngeren Pippin“.

1) V. Hlud. 57: Bernardus autem Viennensis (episcopus) affuerit quidem, sed rursus fugam inierit vgl. Abo. Ser. II. 321. Fund S. 154. 269 und Dümmler I. 111 beziehen dies auf den Reichstag zu Stramiacus, s. jedoch die vorhergehende Note. Bei Ebo's Abdankung war Bernard offenbar nicht zugegen.

2) Vgl. oben S. 116 Anm. 5.

3) V. Sergii II. c. 16. Lib. pontif. ed Vignolius III. 47: Ebbo quidam et Bartholomaeus archiepiscopi, qui pro criminibus suis privati honore ab ecclesia fuerunt expulsi. Hienach Hincmar. De praedestinatione c. 36. Opp. I. 326. Vgl. ferner die schon von Dümmler I. 241 N. 35 angeführten Verse aus des Florus Querela de divisione imperii (Mabillon Vet. Analect. T. I. p. 390):

Tristis adhuc veteri tabescit vulnere Narbo,  
Tristia Remorum pariter quoque moenia lugent etc.

Nach Fund S. 154. 268—269 erfolgte die Verurtheilung des Bartholomäus auf dem Reichstage zu Stramiacus, wofür jedoch kein Beweis beizubringen ist, wenn sich auch nicht behaupten läßt, daß sie zu Tiedenhofen geschehen sei. Die Urkunde Bouquet VI. 302, welche zum Belege dafür angezogen wird, daß schon unter Ludwig dem Frommen ein neuer Bischof an seiner Stelle geweiht worden sei (vgl. auch Dümmler a. a. O.), ist, wie gesagt, unecht. Florus' obige Verse scheinen im Gegentheile zu ergeben, daß auch das Erzbisthum Narbonne bis nach Ludwigs Tode erledigt blieb. Die von Fund angenommene gleichzeitige Abiehung der Bischöfe Gliaz von Troyes und Joseph von Evreux (vgl. Gest. abb. Fontanell. Ser. II. 300) entbehrt endlich ebenfalls des Beweises. Im Allgemeinen heißt es jedoch in jenem Gedicht des Florus vor den angeführten Worten:

Praesulibus plebes viduae, doctore cathedrae  
Pluribus et plures jacuerunt funditus annis.  
Principis hoc terror misera tunc clade cogit:  
Nunc ad tale malum quosdam atra superbia ducit.

Nach Erledigung dieser und noch anderer Reichsangelegenheiten <sup>1)</sup> entließ Ludwig die Diederhofsener Versammlung am Sonntag Invocavit (7. März) <sup>2)</sup>. Er selbst blieb noch die Fastenzeit über in Diederhofen und feierte Ostern (18. April) wieder bei Drogo in Meß <sup>3)</sup>. Von hier aus begab sich der Kaiser — wenn auch nicht geradeß Wegß, denn Ende Mai finden wir ihn in der Pfalz Albißheim bei Wormß <sup>4)</sup> — zu dem abermals von ihm angekiündigten allgemeinen Reichstage nach Stramiacus an der Rhone in der Nähe von Lyon <sup>5)</sup>. Derselbe wurde im Juni eröffnet <sup>6)</sup>. Die Könige Pippin und Ludwig befanden sich dort an der Seite des Vaters <sup>7)</sup>. Außerdem stellten sich damals am kaiserlichen

<sup>1)</sup> Prudent. Trec. Ann. 835 Ser. I. 429: His et aliis regni utilitatibus iure dispositis. Von diesem Zeitpunkt ab übernimmt Prudentius die Führung der Reichsannalen.

<sup>2)</sup> V. Hlud. 54 p. 640: et dominico sacro quadragesimae tempore inchoante (vgl. Fund S. 268 Anm. 3. Meyer von Knouau, Rithard S. 129 n. oben S. 129 Anm. 2), unumquemque ad propria redire praecepit. Prudent. Ann.

<sup>3)</sup> Prudent. Ann. V. Hlud. 54.

<sup>4)</sup> Siefel L. 328. Beyer Mittelrhein. Urkb. I. 69 no 61, Schenkung an Prüm (Abt Martward) vom 25. Mai.

<sup>5)</sup> Prudent. Ann.: ac deinde ad placitum suum generale, quod in Stramiaco prope Lugdunum civitatem se habiturum indixerat, profectus est. Enhard. Fuld. Ann. p. 360: conventum generalem habuit apud Lugdunum. Thegan. 57 p. 603: perrexit imperator partibus Lugdunensium. Ann. Xant. p. 226: perrexit ad Burgundiam. Auch V. Hlud. erzählt von dem Reichstage zu Stramiacus (c. 57 p. 642: Proximo huic placitum imperator in pago Lugdunensi habuit. . . in loco qui vocatur Stramiacus), jedoch an chronologisch ganz falscher Stelle, während sie hier vielmehr von einem Reichstage zu Wormß spricht (c. 54 p. 640: vgl. 53) j. M. G. Ser. II. 639 N. 7 (nach Bouquet). 642 N. 17. Fund S. 268. Dümmler I. 110 N. 72. Meyer von Knouau, Rithard S. 130. 131. Hejese IV. 83 N. 3 u. oben S. 123 Anm. 5. Freilich hielt sich der Kaiser, wie wir eben sahen, im Mai im Wormßgau auf. Die Lage des Ortes Stramiacus an der Rhone bestätigt auch eine der dort erlassenen Urkunden, Siefel L. 330. Baluze Miscellan. ed. Mansi I. 117 (Stramiaco supra fluvium Rhodanum). Gewöhnlich versteht man darunter Crémieux (Dép. Jfère), vgl. M. G. Ser. I. 429 N. 1. Wedekind Noten II. 450. Fund S. 153 ff. 268—269. Dümmler I. 110. Warntönig u. Gerard II. 66. Meyer v. Knouau S. 130. Siefel II. 484 (Register) zweifelt, ob nicht Tramoze (Dép. Ain) gemeint sei.

<sup>6)</sup> Prudent. Ann.: in mense Junio. V. Hlud. 57 p. 642: tempore aestivo; in c. 54 läßt der Verfasser den Kaiser zu dem angeblichen Wormßer Reichstage post pentecostes venerabilem diem aufbrechen (Pfingsten 835 fiel auf 6. Juni). Urkunden des Kaisers aus Stramiacus vom 24. Juni und 21. Juli, Siefel L. 330 l. c. 331. Bouquet VI. 600—601 no 206.

<sup>7)</sup> Enhard. Fuld. Ann.: cum filiis Pippino et Hludowico. V. Hlud. 57: cum Pippino et Hludowico filiis (vgl. c. 54: ubi etiam filius Pippinus occurrit nec Ludowicus alter filius eius desuit, was in der That auch auf den Wormßer Reichstag im September 836 paßt, j. unten). Thegan. 57 p. 603: ubi obviam ei venerunt filii sui Pippinus et aequivocus filius eius, qui adhuc imitator filiorum est suprascriptorum, qui natum iuniores fuerunt (vgl. über diesen doppelten Relativsatz, der ein Lob des jüngeren Ludwig zu enthalten scheint, Forschungen X. 333 N. s. 342). Ibi sedebat imperator cum filiis suis. Nach den Ann. Xant. hätte König Ludwig den Kaiser bereitß auf der Reise nach Burgund begleitet, während Pippin erst dort bei jenem eintraf

Hoflager u. a. der Bischof Aldrich von Le Mans<sup>1)</sup>, der Abt Ermenald von Aniane<sup>2)</sup>, der Graf Warin<sup>3)</sup> ein. Der Reichstag, auf welchem der Kaiser die Jahresgeschenke entgegennahm<sup>4)</sup>, war mannigfachen wichtigen Geschäften gewidmet<sup>5)</sup>. Ludwig ließ sich von den Missi, welche er im Spätherbst des vorigen Jahres ausgesandt, eingehenden Bericht über die Erfolge ihrer Thätigkeit erstatten<sup>6)</sup>. Da sich ergab, daß einige Grafen in der Ergreifung und Ausrottung der Räuber keineswegs den pflichtschuldigen Eifer entwickelt hatten, ließ er denselben verdiente Klüge und Strafe andeuten<sup>7)</sup>. Auch verband er damit eine Ermahnung an seine Söhne und das Volk zu gewissenhafter Handhabung der Gerechtigkeit, Unterdrückung der Räuberei und Beschützung des Eigenthums, indem er zugleich fortgekehrten Ungehorsam wider dies Gebot mit strengerer Bestrafung bedrohte<sup>8)</sup>. Im Uebrigen waren die Berathungen besonders der Verhältnissen der jüdlischen Gegenden des Reichs gewidmet, in denen der Reichstag stattfand. So verhandelte man über die Lage der verwaisten Erzbisthümer Lyon und Vienne<sup>9)</sup>, eine Sache, die jedoch bei der fortwährenden Abwesenheit der Erzbischöfe Agobard und Bernard nicht zum Abschluß gebracht werden konnte<sup>10)</sup>; ferner über die Ordnung der

(Ludewicus imperator cum convoco suo perrexit ad Burgundiam, ibique venit ad eum Pippinus filius eius). Ihr Bericht ist jedoch schwerlich genau. Unter dem 30. Mai 835 urkundet Ludwig der Deutsche noch zu Sierenz im Elsaß (Serencia villa) s. Böhmner no 731. Sidel Beitr. zur Dipl. II. 162. Dümmler I. 110 R. 72.

1) Sidel L. 330.

2) Sidel L. 331.

3) Sidel L. 332. Bouquet VI. 601 no 201, vom 27. Juli; der Anststellungsort ist nicht mit überliefert, war aber vielleicht ebenfalls noch Stramiacus. Auch Graf Berengar scheint auf dem Reichstage zu Stramiacus zugegen gewesen zu sein, s. unten.

4) Prudent. Ann.

5) V. Hlud. 54: More autem suo (vgl. Vd. I. S. 41 Anm. 6) imperator nequaquam conventum istum (den angeblichen Wormser Reichstag) a publica utilitate vacare passus est.

6) Ibid.: Diligenter namque in eo (sc. conventu) examinare studuit, quique missorum in diversas partes directi quid egerint vgl. c. 53, oben S. 123 Anm. 5.

7) Ibid.: Et quia aliqui comitum in reprehensione et exterminatione latronum segnes reperti sunt, diversis sententiis eorum segnitium condigna invectione castigavit vgl. Waig IV. 368 R. 1. Dümmler I. 110.

8) Ibid.: filiosque et populum ammonuit, ut aequitatem diligerent raptoresque opprimentes bonos quosque et eorum possessiones ab oppressione relevarent, interminatus etiam severiorem in eos se libraturum sententiam, qui huic ammonitioni non essent obtemperaturi.

9) V. Hlud. 57 p. 642: In quo (sc. placito) causam ecclesiarum Lugdunensis atque Viennensis vacantium ventilari fecit eo quod episcopi dudum illarum Agobardus quidem iussus ad rationem non venerit reddendam, Bernhardus autem Viennensis affuerit quidem, sed rursus fugam inierit vgl. oben S. 137 Anm. 7.

10) Ibid.: Sed haec quidem res imperfecta remansit propter absentiam, ut praedictum est, episcoporum. In einem Gedichte an Bischof Modoin von Autun beklagt sich Florus von Lyon über die Eingriffe, welche jener, über-



Dinge in der spanischen Mark, Septimanie und der Provence<sup>1)</sup>. Die dortige gotische Bevölkerung war durch Parteiung gespalten, da zwar ein Theil dem Grafen Berengar, welcher 832 an die Spitze der Mark gestellt war<sup>2)</sup>, der andere dagegen noch immer dem Grafen Bernhard anhing<sup>3)</sup>. Zur tiefen Trauer des ihm verwandten Kaiserhauses starb jedoch der „weise“ Berengar noch in diesem Jahre auf der Rückreise von Stramiacus, auf welcher er den Kaiser begleitet zu haben scheint<sup>4)</sup>, und nun fiel Bernhard eine fast uneingeschränkte Gewalt in dem Lande zu<sup>5)</sup>. — Noch zu Stramiacus soll Ludwig einen Reichstag auf den Mai des nächsten Jahres nach Diedenhofen angekündigt haben<sup>6)</sup>. Er entließ darauf die Versammlung und seine beiden Söhne Pippin und Ludwig, welche in ihre Reiche zurückkehrten<sup>7)</sup>.

Während der Kaiser auf jenem Reichstage zu Stramiacus

dies ein Zögling der Lyoner Kirche, sich in die Gerechtsame derselben erlaube (Mabillon Vet. Analect. I. 396 ff.)

<sup>1)</sup> Prudent. Ann.: dispositisque markis Hispaniae, Septimaniae sive Provinciae. Enhard. Fuld. Ann.: dispositisque ibi illarum partium causis.

<sup>2)</sup> S. oben S. 26.

<sup>3)</sup> V. Hlud. 57: Sed et causa Gothorum ibidem ventilata est, quorum alii partibus Bernhardi favebant, alii autem favore ducebantur Berengarii, Huronici quondam comitis filii vgl. Bd. I. S. 141 Num. 2. 167 Num. 4 u. oben S. 26 Num. 6. Berengar war, wie es scheint, in Stramiacus anwesend.

<sup>4)</sup> V. Hlud. I. c.: Sed Berengario inmatura morte praerepto . . . Thegan. 58 p. 603: Eodem anno ipso in itinere obiit Berengarius, dux fidelis et sapiens, quem imperator cum filiis suis luxit multo tempore vgl. c. 54 p. 602: Berengarium sapientem propinquum suum (nämlich des Kaisers). Forschungen X. 344 N. 5.

<sup>5)</sup> V. Hlud. I. c.: apud Bernhardum potestas Septimaniae quammaxima remansit vgl. c. 59 p. 644 (adversus Bernhardum ducem illarum partium). Wenn der Verf. c. 57 hinzusetzt: legatis illuc missis, qui ea quae indebant correctione in meliorem componerent statum, so meint er, da das Ganze eine Prolepse ist, wahrscheinlich dieselben Missi, von deren Abordnung im Jahre 833 er c. 59 eingehender erzählt. — Siefel meint (Allgem. Deutsche Biographie II. 454), Bernhard habe zur Belohnung dafür, daß er sich 833 Lothar nicht angeschlossen und im folgenden Jahre von Burgund aus zur Befreiung des alten Kaisers beitrug (vgl. oben S. 85), 835 seine Grafschaften zurückgehalten.

<sup>6)</sup> V. Hlud. 54: Cumque ab hoc placito populum dimitteret et sequens in Theodonis villam post pascha constituisset vgl. c. 55. Wir wissen jedoch aus Prudent. Trec. Ann. 836 p. 429 und Thegan. append. p. 603 (vgl. auch Böhmer no 733. Siefel, Beitr. zur Dipl. II. 162 no 17. Chron. Laresham. Ser. XXI. 364 f.), daß der betreffende Reichstag zu Diedenhofen erst im Mai stattfand.

<sup>7)</sup> V. Hlud. 54: Cumque ab hoc placito populum dimitteret . . . 57. p. 642: His peractis et iam filiis populoque dimissis. Thegan. 57 p. 603: et Pippinus reversus est in Aquitaniam et aequivocus imperatoris perrexit partibus Austriae. Pippin finden wir im Herbst dieses Jahres in der Pfalz Doué, s. d. Urff. vom 26. October (Tardif Monuments historiques p. 89—90 no 128) und 1. November (Böhmer no 2076. Mabillon De re dipl. p. 523 f. no 78, bestätigt durch Karl den Kahlen Böhmer no 1651). Der jüngere Ludwig urkundet unter dem 30. September 835, falls dies Diplom nicht erst dem folgenden Jahre angehört, zu Worms (Württemberg. Urkundenbuch I. 109—110 no 95. Siefel Beitr. zur Dipl. I. 354—355. II. 162 no 15. Dümmler I. 111 N. 76), unter dem 17. Februar 836 Ostrenhoua palatio regio (Böhmer no 732. Siefel a. a. O. II. 162 no 16. Kopp, Palaeograph. crit. Ia. 394—396).

weilte<sup>1)</sup>, also im Hochsommer, etwa im Juli<sup>2)</sup>, unternahmen jedoch die Normannen abermals einen Einfall in Friesland<sup>3)</sup> und suchten Dürstede von Neuem mit Verwüstung und Plünderung heim<sup>4)</sup>. Allerdings fand auch eine nicht geringe Anzahl der nordischen Seeräuber selbst den Tod<sup>5)</sup>. Auch die so vielfach von ihnen heimgejuchte Insel Hermoutier, welche die Mönche des St. Philibertsklosters im vorigen Jahre verlassen hatten<sup>6)</sup>, war in diesem<sup>7)</sup> Jahr der Schauplatz eines blutigen Kampfes mit ihnen. Am 20. August, gerade dem Tage des Klosterheiligen<sup>8)</sup> hatte Rainald, Graf von Herbauges<sup>9)</sup> dort ein Treffen mit ihnen zu bestehen<sup>10)</sup>. Es ist nicht ausreichend verbürgt, daß der Graf dabei in die Flucht geschlagen wurde<sup>11)</sup>, aber die Erzählung des Abts Ermentarius in seiner Schrift über die Translation des heiligen Philibert, nach welcher die Sache auf das rühmlichste verlief, erscheint, obgleich der Verfasser sich für einen Augenzeugen ausgibt oder auf einen solchen beruft<sup>12)</sup>, jedenfalls

1) Prudent. Ann.: dum in eodem placito moraretur. Ann. Xant. p. 226: Interim.

2) Vgl. oben S. 139 Anm. 6.

3) Ann. Xant.: iterum invaserunt pagani partes Frisiae.

4) Prudent. Ann.: Nordmanni secunda irruptione Dorestadum irruentes vastaverunt atque hostiliter depraedati sunt. Ann. Xant.: Et iterum predaverunt Dorestatum. Enhard. Fuld. Ann.: Nordmanni Dorestadum vastaverunt. Die Ann. Formoselens. (von Vormezeele) Scr. V. 35 vermerken unter 835: Coenobium sancti Bavonis (in Gent) incenditur a Danis. Diese Begebenheit fällt indeß erst in eine spätere Zeit, vgl. Dümmler I. 335 N. 48.

5) Ann. Xant.: et interfecta est de paganis non minima multitudo.

6) Siehe oben S. 124. Nach der Transl. S. Filiberti L. I. c. 1, Mabillon A. S. o. S. Ben. IV a. 539 hätte Abt Hilbod wegen der fortwährenden Ueberfälle der Normannen ein Kastell auf der Insel angelegt (praedictus pater Hilbodus, qui propter ipsam perfidam gentem in memorata insula castrum considerat etc.). In einer Urkunde vom 3. August 830, Sichel L. 270. Bouquet VI. 563 ff. no 156, erteilt indeß der Kaiser der Bruderschaft die Genehmigung zum Bau eines solchen bei dem neuen Kloster (ut in circuitu novi monasterii castrum illis fieri permitteremus etc.).

7) Die Transl. S. Filiberti II. 11 l. c. p. 558 jagt unrichtig: duobus antequam ab Hero insula sanctissimum transferretur corpus annis. Es geschah vielmehr kaum ein Jahr vor der Uebertragung der Gebeine dieses Schutzheiligen nach dem Festlande.

8) Ann. Engolism. Scr. XVI. 485: 13. Kal. Septembris. Chron. Aquitan. Scr. II. 252. Transl. S. Filiberti l. c. p. 558—559: Ipsa . . . festivitatis ejus die. Bei Ademar. hist. III. 16. Scr. IV. 120 offenbar aus Mißverständnis oder Versehen: mense Septembri.

9) Vgl. über die Stellung desselben unter Karl dem Kahlen Dümmler I. 190 und außer den dort citirten Stellen auch Lup. epist. no 28 p. 52. Mirac. S. Maximini Miciae. 17. Mabillon A. S. o. S. Ben. I. 602.

10) Ann. Engolism.: Hero insula Rainaldus . . . cum Normannis congregitur. Chron. Aquitan. (Rainardus Arbatilicensis comes). Ademar l. c.: Rainoldus comes Arbatilicensis . . . cum Normannis in Hero insula dimicavit et fugatus est.

11) Jedoch stimmt es mit der Angabe Ademar's wohl überein, daß Abt Hilbod das Jahr darauf bei König Pippin von Aquitanien Schutz für die Insel sucht.

12) Haec ita esse, qui interfuit, narratum iri censuit.

unglaublich<sup>1)</sup>. Nach dieser Darstellung<sup>2)</sup> wurde der Kampf in der neunten Tagesstunde mit neun Schiffen eröffnet und endete erst am Abend. Von den Normannen fielen nicht weniger als 484, während man auf fränkischer Seite nur einen Todten sowie einige verwundete Reiter und eine allerdings große Anzahl getödteter Pferde hatte. Im nächsten Jahre begab sich der Abt von St. Philibert, Hilbod, an den aquitanischen Hof, um bei König Pippin Schutz für die bedrängte Insel zu suchen, auf der die Gebeine des Heiligen noch immer ruhten. Der König und der damals um ihn versammelte Reichstag wandten der Angelegenheit auch ihre Aufmerksamkeit zu, indessen überzeugte man sich, daß es nicht möglich sei, die Insel jederzeit zu schützen, da dieselbe zur Ebbezeit bisweilen von dem benachbarten Festlande aus nicht erreichbar war, während sie für die normannischen Privatenschiffe auch dann zugänglich blieb. Mit Genehmigung des Königs beschloßen daher die versammelten Bischöfe, Aebte, Grafen und Großen Aquitaniens vielmehr die Uebertragung des heiligen Philibert nach dem Festlande<sup>3)</sup>, und am 7. Juni 836<sup>4)</sup> erfolgte die Ausgrabung und feierliche Erhebung seiner Gebeine<sup>5)</sup>.

Kaiser Ludwig hatte Stramiacus noch vor Ablauf des Juli verlassen. Ein unter dem 29. dieses Monats von ihm dem Abt Christian von St. Germain zu Auxerre ertheiltes Diplom ist bereits aus einem andern Ort datirt<sup>6)</sup>; Ludwig erneuerte darin jenem

<sup>1)</sup> Vgl. auch Fuuck S. 270 N. 1, der allerdings an einen von dem Grafen Rainald erjochtenen, wenn auch unerheblichen Vortheil glaubt.

<sup>2)</sup> l. c. p. 559: de novem navibus, hora etiam nona, pugna inchoatur, quae vespere finitur, in qua quadringenti octoginta et quatuor ceciderunt Nortmanni, uno tantum ex nostris corruente, equis quamplurimis interfectis, equitibus nonnullis vulneratis.

<sup>3)</sup> Transl. S. Filiberti l. 1 p. 539—540: praedictus pater Hilbodus . . . una cum consilio fratrum suorum regem adiit Pippinum, suggerens ejus celsitudini, quid super hoc decernere vellet. Tunc vero gloriosus rex sui que optimates (generale siquidem regni sui placitum existebat) istiusmodi rem sollerti cura pertractantes, nequaquam ibi auxilium pugnandi assidue administrari posse repererunt, scilicet quia ipsa insula ledonibus (vgl. Du Cange IV. 59) maxime impredientibus non semper accessibilis esse poterat nostratibus, cum Nortmannis cunctis temporibus quibus mare tranquillatur inaccessibleis esse minime dinoscatur. Sed elegerunt revera quod salubrius esse judicaverunt. Annuente quippe Pippino serenissimo rege, pari consensu omnes ferme Aquitaniae provinciae episcopi, abbates, comites caeterique fideles, qui illic adfuerunt, insuper et alii quamplures, qui hoc scire poterunt, decreverunt multo melius fore beati Filiberti corpus inde transferri debere quam ibi relinquere.

<sup>4)</sup> Ann. Engolism. Chron. Aquitan. Ademar. Transl. S. Filiberti I. 2 p. 540.

<sup>5)</sup> Vgl. auch Sichel L. 378 (Bouquet VI. 628 no 239) vom J. 839: ad monasterium Deas, in quo sanctus Filibertus confessor Christi corpore requiescit. II. 318. Wenn es im Chron. Aquitan. und bei Ademar. II. cc. heißt, die Gebeine seien nach Burgund gebracht worden, so bezieht sich das wohl auf die spätere Uebertragung derselben nach dem Kloster St. Valerien zu Tours an der Saône im J. 875.

<sup>6)</sup> Actum Luco villa, Sichel L. 333 vgl. II. 369. Quantin Cartul. de

Kloster, dessen Abt ihm in den überstandenen bösen Tagen treu geblieben war, das demselben während der vorhergegangenen Wirren abhanden gekommene Privileg der freien Abtswahl<sup>1)</sup>. Das weitere Ziel des Kaisers war zunächst Achen<sup>2)</sup>, wo er bereits unter dem 13. August dem Kloster Sithiu (St. Bertin) auf Veranlassung seines Halbbruders und Kanzlers Hugo, welcher diese Abtei gegenwärtig besaß, die Immunität bestätigte<sup>3)</sup>. Besorgt und erzürnt über die wiederholten Einfälle der normännischen Seeräuber, traf der Kaiser nunmehr auch umfassende Anordnungen für den Küstenschutz<sup>4)</sup>. Darauf begab er sich zur Herbstjagd in die Eifel<sup>5)</sup> und bestätigte unter dem 10. September im Kloster Prüm dem Abt Markward einen Tauschvertrag<sup>6)</sup>, kehrte jedoch zum Winter, wie es scheint zum Martinsfest, wieder nach Achen zurück<sup>7)</sup>. Nach

Yvonne I. 46—47 no 23. Vielleicht ist der Ort in der Gegend von Auxerre zu suchen; Bouquet VI. 693 denkt ihn sich noch im Gau von Lyon.

<sup>1)</sup> Vgl. oben S. 80.

<sup>2)</sup> Prudent. Ann. vgl. Thegan. 57 und auch Enhard. Fuld. Ann., wo jedoch vielleicht die Rückkehr des Kaisers nach der Achner Residenz zum folgenden Winter gemeint ist (s. unten).

<sup>3)</sup> Eifel L. 334 vgl. Ann. S. 349. Guérard Cartul. de S. Bertin p. 82 no 2.

<sup>4)</sup> Prudent. Ann.: Imperator autem graviter ferens, Aquis perveniens, disposita omni maritima custodia... Dümmler's Behauptung (I. 121), daß die Anordnung von Küstenwachen, insbesondere an der Rheinmündung, bis dahin fast seit dem Anfange des Jahrhunderts verjäumt gewesen sei, geht zu weit. Siehe dagegen ebd. S. 257. Waitz IV. 520 R. 3. 521 R. 1 sowie oben Bd. I. S. 47 Ann. 1. 161.

<sup>5)</sup> Prudent. Ann.: Arduenna autumnalem venationem exercuit. Auch die Angabe der V. Hlud. 57 p. 642: autumnali venatione peracta ist wohl hierher zu ziehen, vgl. unten.

<sup>6)</sup> Eifel L. 336. Beyer Mittelrhein. Urff. I. 71 no 63. Das actum einer Urkunde des Kaisers vom 24. August (Eifel L. 335. Bouquet VI. 604 no 204) Cirsiasco (Cusiaco) palatio regio macht Schwierigkeiten (s. Mabillon De re dipl. p. 262. 268. 279. Ann. Ben. II. 568. Leibniz Ann. Imp. I. 452. Eifel, Beitr. zur Dipl. I. 355. Urkunden der Karolinger II. 349—350). An Quierzy darf keinesfalls gedacht werden. Ich möchte vermuthen, daß zu lesen sei Cirsiasco p. r. (vgl. Eifel L. 23. 24. 185), da diese Pfalz in der Eifel lag.

<sup>7)</sup> Prudent. Ann.: ac deinde Aquisgrani ad hiemandum rediit anno incarnationis Domini 836 (?) vgl. Thegan. 57. Enhard. Fuld. Ann., oben Ann. 2. V. Hlud. 57 p. 642 fährt nach dem Bericht über den Reichstag zu Stramiacus fort: His peractis et iam filiis populoque dimissis, imperator, autumnali venatione peracta, missa sancti Martini Aquisgrani rediit hiememque ibidem exegit: natalem namque Domini itemque paschalem festivitatem iuxta morem debitum et sibi semper familiarissimum ibidem celebravit. Allerdings jagt der Verfaßer auch schon c. 54 p. 640 mit Bezug auf den Winter 835—836: ad hiemandum Aquisgrani contulit se. Da indessen die eben angeführten Angaben des c. 57 auf diesen Winter gleichfalls durchaus passen (vgl. Eifel L. 337. 340—347), so sehe ich in jenem Umstande keinen zwingenden Grund, dieselben mit Meyer von Knonau (S. 131) erst auf den folgenden (836—837) zu beziehen. Wir besitzen eine in Achen ausgestellte Urkunde Ludwigs vom 16. November 835 (Eifel L. 337. Bouquet VI. 605—606 no 206), in der zwar die kaiserliche Unterschrift nebst Monogramm erst später beigelegt und auch der Inhalt zum Theil auffällig ist (s. Eifel I. 191 R. 5. II. 350 und unten Excurs I.), deren Unechtheit jedoch nicht behauptet werden kann. Dagegen befand Ludwig sich am 19. November 836 in Coblenz (Thegan.

dem Weihnachtsfeste, welches er dajelbst feierte<sup>1)</sup>, schickte er eine Gesandtschaft an Lothar<sup>2)</sup>, um denselben endlich zu wirklicher Unterwerfung und Veröhnung zu bestimmen und ließ ihn auffordern, zunächst zu dem im Frühjahr bevorstehenden Reichstage nach Diederhosen angefehene Männer seines Vertrauens abzuordnen, welche die betreffenden Vorschläge entgegennehmen sollten<sup>3)</sup>. Das

append. p. 603. Forschungen X. 351), und wenn Meyer von Knonau aus dem sodann in der Fortziehung des Thegan angewandten Ausdruck: *Domnus imperator rediit Aquis ad sedem suam* folgert, daß der Kaiser sich auch unmittelbar vorher in Achen aufgehatten habe, so scheint mir diese Argumentation auf schwachen Füßen zu stehen; denn der Ausdruck *rediit* bezeichnet wohl nur die Rückkehr des Kaisers nach seiner gewöhnlichen Residenz.

<sup>1)</sup> Prudent. *Trec. Ann.* 836 p. 429. V. Hlud. 57.

<sup>2)</sup> Prudent. *Ann.*, mit denen V. Hlud. 54 p. 640 übereinstimmt. Thegan läßt den Kaiser freilich bereits in Stramiacus mit Pippin und Ludwig dem Deutschen die Rückkehr der an Lothar geschickten Gesandten abwarten (c. 57 p. 603: *Ibi sedebat imperator cum filiis suis, quousque legati in Italiam venerunt ad Hlutharium et inde revertentes pervenerunt ad eum*). Da nun auch der Reichsannalist hier schreibt: *missos iterum ad Lotharium direxit*, so nimmt man gewöhnlich an, daß damals wiederholt Gesandte des Kaisers an Lothar abgegangen und die erstenöffnungen an denselben schon von Stramiacus aus erfolgt seien (Fund S. 156. Dümmler I. 112. Meyer von Knonau S. 131). Indessen neige ich mich mehr der Meinung zu, daß Thegan's Nachricht irrig ist und Prudentius mit dem *iterum* nur an die früheren Bottschaften anknüpft, welche der Kaiser schon im Jahre 834 in gleicher Absicht an den Sohn gerichtet hatte. Unrichtig hierüber Girgensohn, Prudentius und die Bertinianischen Annalen. *Riga* 1875. S. 22—23. Ich citire diese Schrift, deren Werth mir gering scheint, hauptsächlich nur der Vollständigkeit wegen.

<sup>3)</sup> Prudent. *Ann.* 836: *missos iterum ad Lotharium direxit, monentes eum reverentiae ac obedientiae paternae pacisque illi concordiam multipliciter inculcantes, ad quod manifestius agnoscendum iussum est, ut suos, quibus maxime fidebat, legatos ad patrem dirigeret, cum quibus tractari de suo honore atque salute posset et qui paternam erga illum voluntatem audire sibi fideliter nunciare valerent*. V. Hlud. 54: *filio suo Hlothario mandavit, ut nobiles quosque suorum ad eundem locum (sc. Theodonis villam) dirigeret, quatinus reconciliationis mutuae inter se et illum ratio investigaretur*. Liutolfus de s. Severo, *Jaffé* III. 514: *pro pace et amicitia inter eos renovandis, quae pravorum hominum machinatione ex aliqua parte erant turbatae*. Einige Hff. der Chronik des Marianus Scottus 847. *Scr.* V. 550: *ob discordiam filii*. Der Astronomus fügt l. c. hinzu: *Augusta Judith cum consiliariis imperatoris inito consilio eo quod valentia, ut videbatur, imperatoris corpus destitueret et, si mors ingrueret, et sibi et Karoli periculum immineret, nisi aliquem fratrum sibi adsciscerentur, coniectansque nullum filiorum imperatoris tam convenientem huiusce rei sicut Hlotharium, ortati sunt imperatorem, ut ad eum missos pacificos mitteret et ad hoc ipsum invitaret*. Qui, ut paci semper studens semperque dilector pacis atque amator unitatis, quaerebat non modo filios, sed et sibi inimicos caritate uniri. Indessen, wie Meyer von Knonau (Nithard S. 16. 130) erkannt hat, ist diese Motivirung aus einem späteren Kapitel des Nithard (I. 6. p. 654) vorweggenommen, wo sie eine spätere Gesandtschaft an Lothar und die Wormser Reichstheilung zwischen ihm und Karl im Juni 839 einleitet, und hier in mehr als einer Beziehung unpassend, da z. B. eine besorgnißerregende Alterschwäche bei Ludwig damals noch nicht eingetreten war. Deshalb sieht sich der Verfasser der V. Hlud. auch später genöthigt, hierauf zurückzukommen (c. 59 p. 644: *Interea Judith augusta, consilii quod pridem cum consiliariis anticis ceterisque regni Francorum nobilibus inierat, nequaquam immemor etc.*).

Anerbieten scheint gütig in der Form und die Lothar in Aussicht gestellten Bedingungen günstig gewesen zu sein<sup>1)</sup>. Auch die Wahl der Gesandten, die sich an den Hof in Pavia begaben, nämlich des Erzbischofs Otgar von Mainz, des Bischofs Hildi von Verdun und der Grafen Warin und Adalgis<sup>2)</sup>, erscheint insofern bezeichnend, als Otgar während der vorhergegangenen Katastrophe sich entschieden Lothar angeschlossen hatte<sup>3)</sup> und auch Warin im Jahre 830 auf der Seite der Empörer stand und im vorigen Jahre wenigstens nach der Einnahme von Chälou durch Lothar genöthigt worden war zu seiner Partei überzutreten<sup>4)</sup>. Uebrigens wurde

<sup>1)</sup> In dieser Beziehung dürften namentlich die angeführten Worte der Reichsannalen: *cum quibus tractari de suo honore atque salute posset beachtenwerth sein.*

<sup>2)</sup> Liutolf. de s. Severo l. c. · Interea Hludowicus imperator Otgarium Mogontiensem archiepiscopum et Hilti Viridunensem antistitem duosque comites, quorum alter Warinus alter Adalgis vocabatur, ad Hlutharium filium suum, qui eo tempore Ticini morabatur, destinavit. Mariani Scotti chron. 847 l. c. von Otgar: Qui cum ad Italiam ob discordiam filii ab imperatore cum aliis directus Papiam venisset etc. (Zuſatz des cod. Cottonianus, deſſen Schreiber in St. Alban zu Mainz gelebt zu haben ſcheint, und der mit ihm verwandten Handſchriften, wohl aus jener Schrift des Ludolf). Ein kaiserlicher Pfalzgraf und Miſſus Adalgis wird urkundlich erwähnt im J. 827, Hist. patr. monum. XIII. 195 no 108. Sidel I. 361 N. 4. Der in einem Diplom Lothar's vom J. 835 erwähnte Graf Adalgis (ſ. oben S. 119 Anm. 6) iſt wohl ohne Zweifel ein anderer. Mit Recht weiſt Dümmler I. 112 N. 3 die Annahme von Le Coite und Fund (S. 156 vgl. auch Leibniz Ann. Imp. I. 463) zurück, welche auch den Abt Martward von Prüm dieſer Geſandſchaft beigeſellen. Allerdings ergibt jedoch die Briefammlung des Lupus, daß dieſer Abt im Jahre 836 — nicht erſt 838, wie Mabillon A. S. o. S. Ben. IV a. 609 will — als Geſandter nach Italien geſchickt wurde. Lupus ſchreibt nämlich nach dem damals erfolgten Tode von Einhard's Gattin Imma (vgl. Jaſſé IV. 498 N. 6) an jenen, epist. no 4 p. 18: Medio Maio vita comite hinc (von Fulda) recedere decreni, quo tempore Deo volente, sicut vobis, si recordamini, dixi, ad vos venturus sum. In einem folgenden Briefe (no 5 p. 19 f.) widerruft er jedoch dieſe Anſündigung mit den Worten: Ceterum protectionis in patriam ac per hoc ad vos tempus aliquantum producere coactus sum. Namque venerabili viro Marcuardo (venerabilis vir Marcuardus?), per quem mea reuersio administranda est, cum in Italiam legatus mitteretur ac me prius ad suum colloquium vt amicissimum euocauisset, mihi consuluerat, vt hinc die qua significaueram vobis recedens sanctitatem vestram petere debuissim. Verum illustris abbas Rhabanus postmodum regressus a palatio, foret necne per id temporis istie, propter legationem sibi commissam ad liquidum scire non potuit atque ob eam rem hortatus est, vt reditum meum ad Non. Jun. differrem, quando solemnitas sancti Bonifacii se abesse minime sineret, nisi forte ipsi quoque imperialis iussionis et ea quam grauissima praepredicaret auctoritas. Itaque cum suam post regressionem Marcuardus ex me quaesitum, quando potissimum reuertii vellem, misisset, memoratae rei causa equos huc adducendos vt pridie Non. Jun. curaret petii etc. Hienach muß Martward die Reife nach Italien beträchtliche Zeit vor der Mitte des Mai 836 angetreten haben; er war, wie es scheint, schon damals, jedenfalls vor dem 4. Juni, von dort zurückgekehrt.

<sup>3)</sup> Siehe oben S. 84. Dümmler I. 112—113.

<sup>4)</sup> Vgl. Wb. I. 350. 351 u. oben S. 108. — Bischof Hildi von Verdun, der aus Alamannien ſtamnte und deſſen Charakter und Thätigkeit in der Ge-

auch Abt Markward von Prüm in den ersten Monaten des Jahres 836 als Gesandter nach Italien geschickt <sup>1)</sup>, aber wir wissen nichts über die Beziehung, in welcher seine Sendung zu jener anderen gestanden haben mag.

---

schichte der Bischöfe von Verdun sehr gerühmt wird, verließ später nach der Schlacht von Fontenoy die Sache Lothar's und zog sich dadurch den bitteren Haß desselben zu (Gest. epp. Viridunens. 17. Scr. IV. 44: Sed post bellum in Fontanido actum a Lothario imperatore magno habitus odio). Dümmler I. 168. 688.

<sup>1)</sup> Siehe oben S. 146 Anm. 2.

Den ganzen Winter 835—836 brachte der Kaiser in Achen zu <sup>1)</sup>. Um Mariä Reinigung (2. Februar) <sup>2)</sup> berief er dorthin eine Synode, welche hauptsächlich aus Bischöfen, jedoch auch aus Geistlichen niederer Grade bestand <sup>3)</sup>. Die Versammlung tagte in demselben Lokal, in dem während des Reformreichstags im Jahre

<sup>1)</sup> Sidel L. 340—347 (8. Januar bis 2. April) vgl. Ann. S. 350—351 u. oben S. 144 Anm. 7.

<sup>2)</sup> Die Reichsannalen des Prudentius p. 430 (vgl. V. Hlud. c. 56 p. 642) setzen die Berufung dieser Synode auf Mariä Reinigung des Jahres 837. Ihrem Zeugniß gegenüber steht jedoch dasjenige der Synodalacten selbst (Mansi XIV. 673), wonach die Bischöfe anno incarnationis Domini nostri Jesu Christi 836. indictione 14. anno vero imperii praedicti Caesaris 23. octavo scilicet iduum mensis Februarii zusammentamen. Füglich muß man diesem den Vorzug einräumen, vgl. Mon. Germ. Scr. I. 430 N. 3, II. 642 N. 16 (nach Bouquet). Dümmler I. 113 N. 4. Meyer von Konau, Rithard S. 131. Hefele, Conciliengesch. IV. 84. Immerhin bleibt es jedoch auffallend genug, daß der Reichsannalist, dessen Bericht allerdings dem der V. Hlud. sehr ähnlich und daher möglicherweise aus derselben Quelle wie jener geflossen ist, einen so starken Verstoß begangen haben sollte. Siehe über einen ähnlichen Fall oben Bd. I. S. 82 Anm. 2; Boretius beharrt in Bezug auf denselben allerdings bei seiner Meinung (Beiträge zur Capitularienkritik S. 32 N. 1), vgl. dagegen jedoch auch die Recension von .10. (Dümmler) im Lit. Centralbl. 1874 No. 33 Sp. 1079. Daß von Dümmler I. 122 N. 37 vorgeschlagene Auskunftsmitel, anzunehmen, daß eine zweimalige Aufforderung an Pippin von Achen aus ergangen und erst im J. 837 von Erfolg gekrönt worden sei, könnte zwar darin eine Unterstützung finden, daß in der That wiederholte Ermahnungsschriften wegen Rückgabe des Kirchenguts von den Bischöfen an diesen König erlassen wurden (s. oben S. 122 Anm. 1 u. unten). Die chronologische Schwierigkeit hebt dasselbe indessen, wie auch Meyer von Konau a. a. O. anerkennt, nicht, da die fragliche Zeitbestimmung der Quellen sich nicht auf diese Aufforderung an Pippin beschränkt, sondern auf die Achener Synode selbst bezieht. Die Differenz zwischen jenen und den Acten hinsichtlich des Tages datums erscheint dagegen minder erheblich, zumal auch V. Hlud. nur sagt: In ipsis etiam diebus in quibus purificatio beatissimae semper virginis Mariae celebrabatur. Der Ansicht Girgensohn's (Forschungen XV. 655. Prudentius und die Bertinianischen Annalen S. 23), daß der Astronom hier direct die Jahrbücher des Prudentius benutzt, der letztere aber absichtlich die Chronologie verfälscht habe, „um das Verhältniß des Kaisers zu seinem Sohn Pippin besser darzustellen als es wirklich war,“ kann ich mich in keiner Weise anschließen.

<sup>3)</sup> Conc. Aquisgr. praef. Mansi XIV. 672 f.: cum convenissemus epi-



817 die Aebte und Mönche über die Ergänzung der Klosterregel des h. Benedikt verhandelt hatten, nämlich in der Sakristei der Marienkirche, dem sogenannten Lateran<sup>1)</sup>. Es war die Absicht, dem ausgesprochenen Wunsche des Kaisers gemäß die kirchlichen Verhältnisse aus ihrem tiefen Verfall wieder aufzurichten<sup>2)</sup>. Der Kaiser hatte der Prüfung der Bischöfe drei Punkte unterbreitet: welche Kenntnisse und Leistungen von jedem Bischofe als zur Erfüllung seiner Amtspflichten unentbehrlich, sodann was von der übrigen Geistlichkeit zu verlangen und was endlich zu einem heilsamen Zustande von Klerus und Volk unbedingt erforderlich sei<sup>3)</sup>. Die einst in den Pariser und Wormser Akten vom Jahre

scopi, quorum nomina subter annectentur (diese Namenliste ist uns leider nicht mit überliefert), synodali evocatione convocante nos gloriosissimo et orthodoxo imperatore Ludovico invictissimo augusto. Epist. synodi ad Pippinum *ibid.* col. 697: coetus venerabilium praesulum et sequentis ordinis religiosorum sacerdotum apud Aquisgrani jussu salutifero et ordine providentissimo piissimi et orthodoxi genitoris vestri Domini nostri Ludovici Caesaris eximii . . . synodalter congregatus. Prudent. Ann.: episcoporum conventum — ab eodem venerabilium episcoporum conventu. V. Hlud.: conventus quidem magnus, sed praecipue episcoporum — communis . . . concilii. Natürlich gehörte zu den Anwesenden in erster Reihe der Erzkapellan Bischof Drogo von Metz, dessen damalige Gegenwart in Achen durch ein von ihm ausgewirktes Diplom des Kaisers für das Kloster Fulda vom 4. Februar bestätigt wird, Sidel L. 342. Abt Raban von Fulda hatte einige Mitglieder seiner Bruderschaft an den Kaiser gesandt, um denselben von dem dringenden Mangel der Mönche an Befleidung zu unterrichten, worauf Ludwig durch die erwähnte Urkunde dem Kloster zollfreien Handelsverkehr im ganzen Reich gewährte. Raban selbst scheint also damals nicht am Hofe gewesen zu sein. Wohl aber befand er sich wenig später an demselben und wurde auch mit einem Missivium betraut, das ihn, wie er bei seiner Rückkehr nach Fulda meinte, Mitte Mai vielleicht von dort fernhalten würde, vgl. die oben S. 146 Anm. 2 angeführte Stelle aus Lup. epist. no 5: Verum illustris abbas Rhabanus postmodum regressus a palatio, foret necne per id temporis (sc. medio Madio) istic (in Fulda), propter legationem sibi commissam ad liquidum scire non potuit. — Falsch ist es, wenn die Fortsetzung des Aimoin auf Grund einer Urkunde Pippin's I. von Aquitanien für St. Germain des Prés vom 10. August des J. 829 (Böhmer no 2072 vgl. Bd. I. S. 321 Anm. 2), welche sie hier einflücht, den Erzkapellan Hilbuin als zu jener Zeit in Achen anwesend nennt (De gest. Francor. L. V. c. 17. ed. du Breul p. 298). Hilbuin war längst nicht mehr Erzkapellan und seine Gegenwart auf der in Rede stehenden Achener Synode muß dahingestellt bleiben.

<sup>1)</sup> Conc. Aquisgr. praef. col. 673: Aquisgrani palatii in secretario basilicae sanctae genitricis Dei Mariae, quod dicitur Lateranis vgl. Haagen, Gesch. Achen's S. 54. 90 u. oben Bd. I. S. 83 Anm. 3.

<sup>2)</sup> Praef. l. c.: — et ibi de statu sanctae Dei ecclesiae, admonente serenissimo atque totius religionis devotissimo praefato imperatore, tractare coepissemus etc. Epist. synodi ad Pippinum col. 697: ob honorem et decorem sanctae Dei ecclesiae procurandum et quasdam dignitates ecclesiasticas magna ex parte collapsas atque fuscatas ad pristinum statum nitoremque Domino opem ferente revocandas. Prudent. Ann.: de sanctis Dei ecclesiis plurimum tractatum est, et quid cuique ordine proprio conveniret, patefactum atque descriptum est. V. Hlud. 56: cum de aliis utilitatibus ecclesiae necessariis, tum praecipue de his rebus questum est, quas etc.

<sup>3)</sup> Revolutis igitur a vestra nobis benignissima devotione collatis tribus capitulis, id est ut ventilentur, sine quo episcopi episcopale ministerium

829 niedergelegten Reformvorschläge waren in Folge der eingetretenen Wirren in Vergeßenheit begraben<sup>1)</sup> und seitdem hatte der wiederholte unerhörte Verrath und Abfall der Söhne und Großen des Kaisers die sittlichen Bande der Gesellschaft vollends gelockert<sup>2)</sup>. Daher wurde in den Aehener Beschlüssen, namentlich nach den ersten Kapiteln, welche sich mit den Pflichten der Bischöfe, Aebte und anderen Geistlichen beschäftigen, der Inhalt der Pariser und Wormser Akten theilweise wiederholt<sup>3)</sup>, wie man denn auch wieder von der Theilung in die beiden Personen oder Gewalten, die priesterliche und kaiserliche, ausging. Von großer politischer Bedeutung war die Bestimmung, daß hinfort jeder Bischof oder andere Kleriker, der sich durch Ueberredung, Furcht oder Eigennutz zum Abfall von dem Kaiser Ludwig verleiten lasse, den demselben geleisteten Treueid verleihe und mit seinen Feinden irgendwie gemeinsame Sache mache, durch Synodalbeschuß abgesetzt, jeder Laie in gleichem Fall, aus der Kirchengemeinschaft ausgeschlossen werden solle; denn, wer sich wider die von Gott verordnete Obrigkeit setze, widerstrebe, nach dem Wort des Apostels, Gottes Ordnung<sup>4)</sup>. Für sich selber

absque offensione divina ullo modo perficere non possunt, aut quid unumquemque episcopum scire oporteat atque implere nec omnino ignorare absque periculo liceat, vel etiam quid ad ornatum sanctae Dei ecclesiae et ministerium sacerdotale pertineat, sine quo nec sacerdotis vita probabilis esse potest nec competens honor illi a ceteris devote impendi, quidque hoc sine quo communis omnium salus ac salvatio esse non potest, sacerdotum videlicet totiusque populi. Prudent. Ann.: quid cuique ordine proprio conveniret. — Fast befremdlich erscheinen mir in der praef. der Synodalakten die Worte: juxta consuetudinem beatissimae memoriae genitoris vestri. Woher diese Anknüpfung an Karl den Großen, nachdem Ludwig schon so lange regierte und schon so oft unter ihm Synoden gehalten waren?

<sup>1)</sup> III. 25 col. 695 vgl. oben Bd I. S. 325 Anm. 3.

<sup>2)</sup> Ibid.: Proinde cum liqueat nos plurimum ac multifarie exorbitasse, in hoc summopere integritatem sinceritatemque cernimus esse concussam, quod filiorum vestrorum defectio atque improbitas, sed et quorundam procerum perversitas atque infidelitas in inauditum a saeculis facinus excrevisse cognoscitur. Ein Schuldbekenntniß der Geistlichkeit enthält auch eine andere Stelle, III. 7 col. 689: Licet enim sacerdotes moderno tempore propter imminentes perturbationes in multis sint negligentes. . . Jedoch findet sich dasselbe, wenn auch ohne den Zusatz propter imminentes perturbationes, bei Jonas, De institutione regia 2, so daß die Aehener Akten hier, wenn nicht aus dieser Schrift, aus einer gemeinamen Quelle geschöpft haben werden.

<sup>3)</sup> Nähere Nachweisungen bei Heese IV. 87 und Tümmler I. 114 ff., der auch die in der vorhergehenden Note berührte Uebereinstimmung mit der Institutione regia des Jonas bemerkt hat. Vgl. ferner oben Bd. I. S. 323 Anm. 3. 324 Anm. 1.

<sup>4)</sup> II. 12 col. 679: Constat igitur, quia quicumque potestati a Domino datae resistit, juxta apostolicum documentum (Rom. 13, 1. 2) Dei ordinationi resistit. Et ideo in commune statuimus, ut si quispiam episcoporum aut qualibet sequentis ordinis ecclesiastici deinceps timore aut cupiditate aut qualibet suasionem a domino et orthodoxo Ludovico imperatore defecerit aut etiam sacramentum fidelitatis illi promissum violaverit et ejus contrariis malevola intentione quolibet modo se copulaverit, gradum proprium canonica atque synodali sententia amittat. Quod si quisquam laicus superius comprehensa facere tentaverit, sciat se ab universo gradu anathematizandum.

beanspruchten die Bischöfe u. a., nicht leichtfertigen geheimen Denunziationen preisgegeben zu werden, wie solche einige von ihnen betroffen hätten, wonach dann der Ankläger sich der Verantwortung habe entziehen dürfen, sondern mit diesem in einem solchen Falle vor einer Synode konfrontirt zu werden<sup>1)</sup>. Wie sie es ferner dem Kaiser früher zum schweren Vorwurf gemacht, daß derselbe im Jahre 830 während der großen Fasten einen Heereszug angeordnet hatte, so baten sie auch jetzt, falls es nicht unvermeidlich nothwendig sei, die Geistlichkeit während der Quadrages nicht aus ihrer Ruhe zu stören<sup>2)</sup>.

Außerdem beschäftigte sich die Synode besonders mit der Frage der in Aquitanien gelegenen Kirchengüter, in welche der König Pippin und seine Großen sich so schwere Eingriffe erlaubt hatten<sup>3)</sup>. Sie erließ — in Uebereinstimmung mit einem an ihn gerichteten Erlaß des Kaisers — eine Denkschrift an den König, um ihn zur Herausgabe derselben aufzufordern<sup>4)</sup>. Wie die Bischöfe erwähnen<sup>5)</sup>, hatten sie Pippin schon früher durch zwei ihrer Amts-

<sup>1)</sup> III. 7. col. 689: *Didicimus sane nonnullos episcoporum a quibusdam personis clam temeraria detractioe accusatos atque detractos, sine approbatione tamen, in caussis reprehensibilibus, quae pontificatus ordini non congruere visae sunt, si approbatae fuerint. Idecirco obnixè precamur, ut si aliquis deinceps accusator annisus fuerit aliquem excessum in episcopali ordine rite reprehendere et ad aures imperiales perducere, ut non facile per cuiuscumque personam officium tanti ministerii in aliquo vilescere videatur. Accusator itaque uti, sicut hactenus, delitescendo se subtrahere locum non habeat, sed neque accusatus, hujus rei veritas synodali conventui pateat ibidemque omni occasione remota utrorum examinatio secundum veritatem examinetur, ut quod quisque meretur, accusatus videlicet sive accusator, pro merito canonicae disciplinae subjaceat.*

<sup>2)</sup> III. 17 col. 693 vgl. Dümmler I. 116 R. 13 sowie oben Bd. I. S. 342 u. S. 71.

<sup>3)</sup> V. Hlud. 56: *tum praecipue de his rebus questum est, quas Pippinus et sui multis intulerunt (abstulerunt v. l.) aecclesiis, vgl. oben S. 121 Anm. 2.*

<sup>4)</sup> *Epist. synodi ad Pippinum, Mansi XIV. 697; dann folgt daß an ihn gerichtete Werk der Synode — col. 733. Prudent. Ann. 837: Epistola etiam ab eodem venerabilium episcoporum conventu ad Pippinum directa est, in qua eum salutis suae magnopere monuerunt et insuper ut, memor moris progenitorum suorum, praecipue piissimi genitoris sui, res ecclesiarum Dei pridem a suis invasas atque direptas integritati earum restituerent, ne tali etiam occasione divinam contra se iracundiam ardentius incitaret. V. Hlud. 56: Ob quam rem imperialis auctoritas et commonitorium communis ordinatur concilii, quibus commoneretur Pippinus et sui, cum quanto sui periculo res ecclesiasticas pervaserint. Nach der letzteren Quelle erging, außer der Ermahnungsschrift der Bischöfe, damals also auch ein kaiserlicher Erlaß an Pippin in dieser Angelegenheit, was urkundlich bestätigt zu werden scheint (s. unten die Stelle aus Böhmer no 2079). Es ist indessen einigermaßen auffällig, daß auf das frühere gleiche Gebot des Kaisers an diesen Sohn, welches nach V. Hlud. 53 bereits gegen Ende des J. 834 von Attigny aus erfolgt wäre, weder in den Achenen Synodalakten Bezug genommen wird noch wir sonst etwas von dem Resultat desselben hören. Sollte der Astronomus in diesem Betracht den Reichstag zu Attigny von 834 mit der Achenen Versammlung von 836 konfundirt haben?*

<sup>5)</sup> Mansi XIV. 697: *Nos igitur fidelissimi oratores vestri salutisque vestrae amatores devotissimi miseramus nuper celsitudini vestrae per venerabiles*

brüder, Aldrich von Le Mans und Erchanrad von Paris, ein kürzeres Schriftstück, welches hierauf bezügliche Ermahnungen enthielt, übersandt, darin jedoch keine Belegstellen aus der heiligen Schrift hinzugefügt. Dies holten sie jetzt nach<sup>1)</sup>, indem sie ihm ein ausführliches, ganz und gar mit Citaten aus dem alten und neuen Testament angefülltes Werk in drei Büchern zugehen ließen, um alle Einwände gegen die Heiligkeit und Unverletzlichkeit des Kirchenguts — wie z. B. den, daß die Heiligen von den geschenkten Gütern nichts hätten und Gott, dem ohnehin Alles auf Erden gehöre, der es aber zum Gebrauch der Menschen geschaffen, solche Opfer nirgends geböte<sup>2)</sup> — zu entkräften<sup>3)</sup>. Die Ermahnung hatte vollständigen Erfolg. Möchten Pippin und sein Anhang bisher allerlei Ausflüchte versucht haben<sup>4)</sup>, jetzt kam er den Aufforderungen des kaiserlichen Vaters und der Synode gehorjam nach und stellte den betreffenden geistlichen Stiftern — wie dem Bisthum Angers, der Abtei Jumieges — das ihnen entriessene Gut durch Brief und Siegel zurück<sup>5)</sup>.

fratres, Aldricum videlicet Cenomannicae urbis et Herchinradum Parisiorum coepiscopos nostros, quamdam schedulam quaedam ex auctoritate ministerii nostri salutaria continentem vgl. oben S. 122 Anm. 1. Wann dies geschehen war, wissen wir nicht. Dümmler's Annahme (I. 116), daß auch jenes frühere Schreiben von dieser nämlichen Aghener Synode erlassen worden sei, ist kaum wahrscheinlich. Allerdings aber scheint dasselbe ebenfalls von einer Versammlung der Bischöfe ausgegangen zu sein (vgl. auch Hefele IV. 88). Daß es nicht die Synode zu Tiedenhofen im Februar und März 835 war, ergibt sich daraus, daß an dieser, der uns überlieferten Namenliste zufolge (vgl. oben S. 127), zwar Bischof Erchanrad, aber nicht B. Aldrich von Le Mans theilnahm. Beider Namen stehen dagegen unter dem Privileg des Erzbischofs Aldrich von Sens für St. Remi in Varennes, welches von demselben einer Synode vorgelegt wurde (vgl. oben S. 35 u. unten Exkurs I).

<sup>1)</sup> Cui quia de negotiis, unde vestram magnitudinem admonuimus, testimonia sanctorum scripturarum, vitantes illius prolixitatem, annexere nequivimus, utile necessariumque judicavimus ut in hoc opusculo ea breviter annexeremus vestraeque prudentissimae solertiae legenda mitteremus etc.

<sup>2)</sup> Ad Pippinum lib. I. 3 col. 698.

<sup>3)</sup> Vgl. Dümmler I. 117 und eine genauere Analyse bei Hefele IV. 88—89. Die Denkschrift weist auch auf die Freigebigkeit und Gnade Constantin's und der Vorfahren Pippin's gegen die Kirche hin (III. 23. 27 col. 732. 733).

<sup>4)</sup> Wie Hefele a. a. O. S. 88 aus dem an B. gerichteten Werk des Aghener Concils folgert.

<sup>5)</sup> Prudent. Ann. 837: Qui tantorum patrum assensus consilio, cuncta restituit ac singulis ecclesiis easdem res descriptionibus annulo suo roboratis proprie resignavit. Ganz übereinstimmend V. Hlad. 56: Quae res prosperum suscepit exitum Nam Pippinus monita pii patris sanctorumque virorum libenter suscipiens, oboedienter paruit et omnia invasa restitui etiam per anuli sui impressionem constituit. Einige uns erhaltene Artunden Pippin's erhärten dies, i. Böhmer no 2079, Bouquet VI. 675 no 17 für Jumieges vom 23. April 837 oder 838 (vgl. Girgensohn in Forschungen XV. 655 N. 2): Si enim res Deo sanctisque ejus devotas . . . nunc hinc ob indulgentiam divinae repropitiacionis et genitoris nostri Hludovici serenissimi augusti debitam ammonitionem ad pristinam rectitudinis normam reducere omnimodis satagimus, Deum nobis ob id . . . propitiari minime dubitamus etc. Champollion-Figeac, Documents historiques inédits III. p. 425—426 no 12 für das Bisthum Angers vom 25. Dezember 837: Si enim ea, quae minus

Auch die kaiserliche Gefandtschaft, welche an Lothar geschickt worden war<sup>1)</sup>, hatte bei demselben in Pavia eine nicht ungünstige Aufnahme gefunden. Lothar wies die Vorschläge des Vaters nicht von der Hand<sup>2)</sup> und ließ denselben zunächst jedenfalls insoweit Gehör, daß er die Abordnung von Gefandten zu dem bevorstehenden Reichstage in Diederhosen zusagte<sup>3)</sup>. Im Mai<sup>4)</sup> traf Kaiser Ludwig daselbst mit dem engeren Kreise seiner Großen zusammen<sup>5)</sup>; auch der ostfränkische König Ludwig war anwesend<sup>6)</sup>, und hier erschien nun die Gefandtschaft Lothar's: an ihrer Spitze Wola, ferner der ehemalige Ostiarius des Kaisers Richard und Eberhard, außer ihnen ein zahlreiches Gefolge<sup>7)</sup>. Eberhard, wenigstens

recte perpetrata sunt et divino cultui contraria, ad rectitudinis statum reducere curamus etc., vgl. oben S. 121 Anm. 2. Dümmler I. 117 N. 15. 122.

<sup>1)</sup> Siehe oben S. 145 f.

<sup>2)</sup> Prudent. Ann.: Qui patris iussionibus non usquequaque refragans... Liutolfus de s. Severo, Jaffé III. 515: a Hluothario honorifice suscepti sunt, et legatione peracta voti compotes redierunt ad imperatorem, qui miserat eos. — Otgarius vero, legatione peracta de palatio imperatoris Mogontiacum veniens... Wenn die letztere Schrift (welche überdies erst der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts angehört) den Erfolg der Gefandtschaft als einen vollständigen darstellt, so hat das dem Zeugniß der Reichsannalen gegenüber kein Gewicht. Der Kaiser empfing Otgar's und der übrigen Gefandten Bericht ohne Zweifel in Achen. Wann Lothar die Gefandtschaft empfangen hatte, wissen wir nicht genau.

<sup>3)</sup> Damals mag er auch das kaiserliche Siegel ausgeliefert haben (vgl. Siefel I. 354).

<sup>4)</sup> Thegan. append. p. 603. Prudent. Ann. p. 429, vgl. oben S. 141 Anm. 6.

<sup>5)</sup> Thegan. append. p. 603: Anno vero regni sui 23. habuit imperator colloquium cum fidelibus suis in praedio regali Theodonis. Enhard. Fuld. Ann. p. 360: Imperator in palatio Thiodenhove conventum habuit. V. Hlud. 54. 55 p. 640. Prudent. Ann. — Zu den Anwesenden gehörte, wie es scheint, Bischof Badurad von Paderborn, von welchem berichtet wird, er habe am Pfingstsonntage (28. Mai) 836 die Gebeine des h. Liborius in Paderborn nicht mit einholen können, weil er am Hofe verweilt (Transl. S. Liborii 31. Scr. IV. 157: episcopus quidem nequibat occurrere — nam apud palatium tunc morabatur; palatium hier im Sinne von Hoflager überhaupt, vgl. Waitz III. 413).

<sup>6)</sup> Unter dem 26. Mai 836 verleiht derselbe in Diederhosen seinem Getreuen Werinhar seine Güter in Biblis, Wattenheim und Zullenstein, Böhmer no 733. Siefel, Beitr. zur Dipl. II. 162 no 17. Chron. Lauresham. Ser. XXI. 364 f. Dümmler I. 117 N. 16. 118. Dieser Werinhar scheint sich im Dienste des ostfränkischen Königs ganz besonders ausgezeichnet zu haben (quippe cum et ipse apud excellentiam nostram hoc digne adipisci mereretur, qui totis nisibus usquequaque nostro servitio nostrisque iussionibus fideliter obtemperare studet). Derselbe trat später in das Kloster Lorich, welchem er auch jene Besitzungen schenkte (s. Falk, Gesch. d. ehemal. Klosters Lorich S. 11. 36 f. 143 Anm. 19. 182 Anm. 52).

<sup>7)</sup> Thegan. append. l. c.: Et ibi venerunt legati Hlutharii a partibus Italiae, Walach, qui erat abbas, et Rihhardus perfidus et Ebarhardus fidelis, cum ceteris nonnullis. Prudent. Ann.: ad imperatoris praesentiam direxit Walonem abbatem... (die übrigen Namen sind ausgefallen, auch in der Brückeler Hs. f. Scr. II. 193), cum quibus etc. V. Hlud. 55 p. 640—641: adfuere missi a filio, quos ipse praecepit plurimi, inter quos etiam Wala primus adfuit. Die Worte quos ipse praecepit sind unklar, sollen jedoch vielleicht nur daran erinnern, daß der Kaiser den Sohn zur Abordnung dieser

später Markgraf von Friaul, gehörte zu den ausgezeichnetsten Männern seiner Zeit<sup>1)</sup>. Sohn des Grafen Anruoch und Bruder des jüngst verstorbenen Grafen Berengar, entstammte er einem edlen, mit dem kaiserlichen Hause verwandten fränkischen Geschlecht und besaß reiche Güter in Alamannien, Italien und namentlich an der Maas und in Flandern. Noch bei Ludwig's des Frommen Lebzeiten vermählte er sich mit Gisla, der Tochter des Kaisers aus dessen zweiter Ehe mit Judith<sup>2)</sup>, mit welcher er eine stattliche Schaar von Söhnen und Töchtern erzeugte<sup>3)</sup>. Wie er tapfer gegen Sarazenen und Slaven focht, so zeichnete er sich auch durch regen Sinn für geistige Bestrebungen aus und schloß sich in dieser Hinsicht gleichsam jener Generation vornehmer Laien an, welche nach dem Vorbilde Karls des Großen den gelehrten Studien offene Empfänglichkeit und selbstthätigen Antheil entgegenbrachten. Aus seinem Testament gewinnen wir einen Einblick in seine Bibliothek, welche neben theologischen auch historische Schriften, Rechtsbücher u. s. w. umfaßte<sup>4)</sup>. — Mit diesen Gesandten also trat man in Unterhandlung und dieselben erklärten, daß Lothar bereit sei, am väterlichen Hofe zu erscheinen, falls ihm hinreichende Sicherheit geboten würde. Nachdem hierauf einige Bischöfe und andere Große des Kaisers sich in dieser Hinsicht für ihn und sein Gefolge mit einem Schwur verbürgt hatten, gaben jene die gleichfalls eidliche Versicherung ab, er werde sich zu dem bestimmten Termin einstellen<sup>5)</sup>. Als solchen setzte Ludwig die nächste all-

---

Gesandtschaft aufgefordert hatte. Tümmler I. 113 deutet sie so, daß er Lothar die Auswahl der Personen vorgeschrieben hätte. Wir sahen oben (S. 146 Anm. 2), daß ungefähr um dieselbe Zeit (im Mai 836) Abt Markward von Prem von seiner Sendung nach Italien zurückgekehrt zu sein scheint.

<sup>1)</sup> Das Material über ihn findet man gesammelt von Tümmler, Jahrbuch für vaterländ. Gesch. I. (Wien 1861) S. 172 ff. Gesta Berengarii imperatoris p. 17—18. Gesch. d. Ostfr. R. I. 43 R. 8. 117. 174 R. 65. 317. II. 15. 649. Vgl. auch Meyer v. Knouau, Rithard. S. 117 R. 396. — Vielleicht besaß G. auch die Grafschaft von Treviso.

<sup>2)</sup> Vgl. Bd. I. S. 198 Anm. 4.

<sup>3)</sup> Siehe Eberhard's Testament, Miraeus Opp. dipl. et hist. ed. 2a cur. Foppens I. 19—22 (unter der unrichtigen Jahreszahl 837). Die Söhne waren Anruoch, Berengar (der spätere Kaiser), Adalhard und Rudolf; die Töchter Engeltrud, Judith und Heilwich, die beiden letzteren nach ihrer Großmutter, der Kaiserin Judith, bez. deren Mutter (vgl. Bd. I. S. 146) so genannt.

<sup>4)</sup> Miraeus I. c. p. 21—22, wo Eberhard diese Bücher als libri capellae nostrae bezeichnet. Er vermacht seinen Kindern n. a. librum de lege Francorum et Ripuariorum et Langobardorum et Alamannorum et Bavariorum — librum rei militaris — librum de constitutionibus principum et edictis imperatorum — cosmographiam Ethici philosophi — Gesta pontificum Romanorum et Gesta Francorum — vitam S. Martini — volumen septem librorum Magni Orozii Pauli — pnysonomiam Lopi medici — ordinem priorum principum — librum qui vocatur Vitas Patrum — legem Langobardorum — librum Alquini ad Widonem comitem, vgl. Boretius, Kapitularien im Langobardenreich S. 35. Jaffé VI. 28. 753.

<sup>5)</sup> Prudent. Ann.: cum quibus de adventu eius tractatum est ac nostra ex parte firmatum, ut incolomis una cum suis ad patris veniret praesentiam et deinceps redire potuisset; sed et a suis similiter sacramento promissum

gemeine Reichsversammlung fest, welche er auf Mitte September nach Worms berief<sup>1)</sup>. Zugleich ließ er dem Sohne durch Walaa, mit welchem er und die Kaiserin sich nunmehr, unter Verzeihung aller seiner schwereren Vergehungen, vollständig ausgeöhnt hatten, und die anderen Mitglieder der Gesandtschaft als Lohn seines baldigen Erscheinens die lockendsten Aussichten eröffnen<sup>2)</sup>. Hierauf wurden die Gesandten entlassen<sup>3)</sup>.

Nach dem Schluß des Reichstags begab sich der Kaiser auf kurze Zeit zur Jagd in die Vogesen, in die Umgegend von Remiremont (Reimersberg)<sup>4)</sup>. Gegen Ende August finden wir ihn in dem diesem Ort benachbarten Rambervillers<sup>5)</sup>. Mitte September<sup>6)</sup> traf er sodann in Worms ein<sup>7)</sup>, wo mit ihm eine zahlreiche Versammlung<sup>8)</sup> und auch seine Söhne Pippin und Ludwig nebst ihrem Heergefolge sich einfanden<sup>9)</sup>. Nach dem Empfang der herkömm-

est, eum ad genitoris sui praesentiam statuto placito absque dilatione venturum. Die entsprechende Stelle in der Fortsetzung des Thegan l. c.: nunciantes eum libenter venire ad patrem, si pacifice potuissent. Tunc aliqui episcopi et ceteri optimates promiserunt ei fidem cum iuramento, si infirmitas non prohibuisset schein verderbt. Ich habe, Fortsetzungen X. 351, eine Umstellung vorge schlagen (nunciantes — patrem, si infirmitas non prohibuisset. Tunc — iuramento, ut pacifice potuisset), welche indeß auch nicht ganz befriedigt. Vielleicht ist hinter iuramento etwas angefallen. V. Hlud. 55 p. 641: Causa autem supradicta ventilata atque ad calcem perducta (vgl. c. 54 p. 640: quatinus reconciliationis mutuae inter se et illum ratio investigaretur, oben S. 145 Anm. 3). Siehe auch V. Walae II. 23 Ser. II. 568.

<sup>1)</sup> Thegan. append. Prudent. Ann.

<sup>2)</sup> V. Hlud. l. c. (vgl. hinsichtlich der Interpunction Ser. II. 840: imperator cum coninge reconciliari voluit primum ipsi Walae, dimissis quaecumque in eos commiserat delictis multa alacritate et benignitate cordis, mandavitque per eum et ceteros filio missos, ut quantocius veniret; quod si faceret, consultissime sibi futurum sciret. Die von Fund S. 157 mit voller Zuversicht ausgesprochene Voraussetzung, daß bei der betreffenden Uebereinkunft die Rückkehr der Bischöfe Agobard, Bernard und Heribald ausbedungen worden sei, welche zwar auch Dümmler I. 120 N. 26 theilt, entbehrt, soviel ich sehe, jedes einigermaßen sichern Anhalt's. Der weitere Verlauf der Verhandlungen (s. unten) läßt erkennen, daß es andere Punkte waren, um die es sich handelte.

<sup>3)</sup> Prudent. Ann. V. Hlud. 55 p. 641.

<sup>4)</sup> Prudent. Ann.: circa Rumerici montem diebus aliquot venatione peracta.

<sup>5)</sup> Sichel L. 348. Perard Recueil de pièces serv. à l'hist. de Bourgogne p. 19, actum Rampert villa, Schenkung Ludwig's an seinen Getreuen Fulbert vom 24. August, erwirkt durch den Senischall Adalhard, welcher den Kaiser mithin auf dem damaligen Jagdausfluge in die Vogesen begleitet zu haben scheint.

<sup>6)</sup> Prudent. Ann.: mense Septembri. Thegan. append. p. 603: mediante mense Septembrio.

<sup>7)</sup> Prudent. Ann. Thegan. append. l. c. In der V. Hlud. c. 53 p. 639 lin. 41—42 und c. 54 p. 640 lin. 22 ff. ist, wie bereits bemerkt (S. 139 Anm. 5), die Reichsversammlung mit derjenigen zu Stramiacus im Sommer 835 verwechselt.

<sup>8)</sup> Thegan. append. l. c.: cum magna multitudine.

<sup>9)</sup> Ibid.: et filii sui Pippinus et Hludowicus cum exercitu eorum. Nach Fund's Meinung S. 157 wären die beiden Könige mit Heeresmacht erschienen, „damit man sie nicht zwingen könne, einer ihnen nachtheiligen Verein-

lichen Jahresgeschenke <sup>1)</sup> erwartete der alte Kaiser nun die Ankunft Lothar's <sup>2)</sup>, als zu seiner großen Enttäuschung eine Botschaft desselben mit der Meldung erschien, daß er schwer krank am Fieber darniederliege und deshalb unmöglich kommen könne <sup>3)</sup>. Es hatte nichts geholfen und bei Lothar's Zustand für den Augenblick vielleicht auch nicht helfen können, daß Wala, der, von der nämlichen Krankheit ergriffen, schon dem Tode entgegenging, der zuletzt von ihm eingeschlagenen Politik treu blieb. Noch sterbend soll er seinen ganzen Einfluß bei Lothar aufgebieten haben, damit derselbe sich nicht etwa aus Anlaß oder unter dem Vorwande seiner Krankheit dem von ihm und den übrigen Gesandten dem kaiserlichen Vater in seinem Namen abgegebenen Versprechen entziehe <sup>4)</sup>. Bereits zu Ende des August oder spätestens vor der Mitte des September <sup>5)</sup> hatte dieser Mann, dessen Wirken für

barung zwischen ihrem Vater und Lothar ihre Zustimmung zu geben". Aehnlich auch Tümmler I. 118. Inbezug bedarf dieser Umstand wohl keiner besonderen Erklärung, da die allgemeine Reichsversammlung noch immer den Charakter einer Heerverammlung trug und es sogar ausdrücklich geboten wurde, wenn kein Kriegsgefolge zu derselben mitgebracht werden sollte (s. Waig III. 437. IV. 463 u. oben Bd. I. S. 359 Anm. 2. Auch hätten die Söhne des Kaisers nach der damaligen Schlage schwerlich gewagt, wider den Willen des Vaters mit einem solchen zu erweichen. — Ueber eine Urkunde des jüngeren Ludwig aus Worms vom 30. September 835 oder 836 (Wirtemb. Urkb. I. 109—110 no 95) s. oben S. 141 Anm. 7. Böhmer no 734 (vom 23. September) gehört in das folgende Jahr, s. Kleimayr in *Zuavia* T. II. S. 88. Siefel, Beitr. zur Dipl. II. 164 no 23 u. unten.

<sup>1)</sup> Prudent. Ann.

<sup>2)</sup> Ibid.: — ac Lotharium operiretur . . .

<sup>3)</sup> Prudent. Ann. p. 429—430: nunciatus est febris correptus nullatenus advenire posse. Thegan. append. l. c.: ibi iterum venientes legati Hlutharii et nunciaverunt Hlutharium in febre bis interea valde laborare et minime venire potuisse. Die Worte bis interea machen eine Schwierigkeit (v. Jaßmund S. 29 übersetzt: „Lothar habe unterdeß schon zweimal am heftigen Fieber darnieder gelegen“) und mögen verderbt sein; in Ermangelung einer besseren wird man sich jedoch vor der Hand mit der Konjektur von Berg: in febris interea begnügen müssen (vgl. Forschungen X. 351). — V. Hlud. 55 p. 641: Sed ne mandatum imperatoris ad effectum perduceretur, morbus febrisque intercessit et Walam quidem rebus humanis abduxit, Hlotharium vero lectulo deitians maximo tempore languere fecit etc. Darauf wird jedoch in c. 57 p. 642 dieser Wormser Reichstag abermals mit dem vorjährigen zu Stramiacus verwechselt, indem es dort mit Bezug auf den letzteren heißt: nam quod Hlotharius non adfuit, invalentia aegritudinis supradictae obstitit vgl. Meyer von Anonau, Richard S. 131. — Aehnlich sonstindien Enhard. Fuld. Ann. p. 360 den in Rede stehenden Reichstag von Worms mit dem vorhergehenden zu Tienenhöfen: Imperator in palatio Thiodenhove conventum habuit, ad quem Hlotharius venire non potuit, quia gravior et usque ad desperationem aegrotavit vgl. Tümmler I. 117 N. 16. — V. Walae II. 23 p. 568.

<sup>4)</sup> V. Walae II. 23: qua (sc. febre) correptus, sollicitur pro Augusto imperatore (Lothar), apud quem tunc agebat, quam pro se erat, ne forte, quod nuper patri promiserat, obmitteret occasione accepta, quia ipse febris vexabatur, vgl. V. Hlud. 55 l. c. Fund S. 157. Tümmler I. 118.

<sup>5)</sup> Polypht. Irminonis publ. par Guérard II. 337: Pridie kalendarum septembris obiit Wala abbas; dagegen p. 339: Wala abbas, II. idus septembris. Mabillon A. S. o. S. Ben. IVa. 455. Prudent. Trec. Ann. 836



das Frankenreich so verhängnißvoll gewesen war, seinen Geist aufgegeben<sup>1)</sup>. Die Seuche, welche in diesem und dem folgenden Jahre in Italien herrschte, wüthete entsetzlich unter den Franken, welche Lothar nach dem südlichen Himmelsstrich gefolgt waren, und raffte, wie wir sehen werden, überhaupt die meisten und hervorragendsten von ihnen hinweg<sup>2)</sup>. Man bestattete Wala in der Klosterkirche zu Bobbio an der Seite des heiligen Columban: nach Radbert eine bedeutame Fügung des Geschicks, da beide Gottesmänner durch den Zorn zweier böser Königinnen (Brunhild's und Judith's), deren Rache sie durch ihre Sittenstrenge heraufbeschworen, nach Italien vertrieben worden seien<sup>3)</sup>. Lothar's Gemahlin, die Kaiserin Irmingard, sandte bei dem Ableben Wala's überall nach den geistlichen Stiftern Italiens Briefe mit der Aufforderung, seine Seele im Gebet Gott zu empfehlen. Als ihre Boten jedoch nach dem ihr übertragenen<sup>4)</sup> Nonnenkloster San Salvatore in Brescia kamen, fanden sie, daß man hier den Tod Wala's bereits mit allen Umständen wußte; denn zwei der Klosterjungfrauen, welche sich durch besondere Heiligkeit auszeichneten, glaubten die Chöre der Engel gehört zu haben, die seine Seele gen Himmel trugen. Oit hat Irmingard selber dies Radbert erzählt<sup>5)</sup>. Nach dem fernem Corbie dagegen drang zunächst keine nähere Kunde über das Ableben seines alten Abts<sup>6)</sup>.

In seiner Erwartung betrogen, schickte Ludwig eine neue Gesandtschaft an Lothar, und zwar seinen Halbbruder und Kanzler

p. 430. Thegan. append. p. 603. V. Hlud. 55. 56 p. 641. 642. Junck S. 157. Dümmler I. 118. II. 684. Meyer von Kononau, Nithard S. 130. Hymly S. 202 N. 3. Die Genannten, außer Hymly, und wir mit ihnen, geben der auf den 31. August lautenden Angabe den Vorzug. Allerdings würde nur, falls die andere Angabe (12. Sept.) zuträfe, die Behauptung des Nitronomus, daß alle jene Großen Lothar's zwischen dem 1. September und Martini gestorben seien (V. Hlud. 56 p. 642), wenigstens relativ richtig sein. Darin, daß er sie alle innerhalb dieser kurzen Zeitpanne des nämlichen Jahres sterben läßt, irrt er unbedingt (s. unten).

<sup>1)</sup> Es mag hier das nach meiner Ansicht freilich noch immer viel zu günstige Urtheil eine Stelle finden, welches Leibniz (Ann. Imp. I. 459) über ihn fällt: „Virum magnum fuisse constat, sed Catonis fato mala publica acrioribus remediis exasperasse“. Sollten wir wirklich genügenden Anhalt haben, uns Wala als einen großen Mann vorzustellen?

<sup>2)</sup> S. V. Hlud. 55. 56 p. 641—642. Thegan. c. 55 u. append. p. 602. 603. V. Walae II. 23 p. 568. Prudent. Ann. 836. 837 p. 430. 431. Enhard. Fuld. Ann. 837 p. 360; dazu Meyer von Kononau, Nithard S. 130. Dümmler I. 119 N. 22.

<sup>3)</sup> V. Walae II. 23 vgl. c. 21 p. 567 u. oben S. 119 Anm. 1.

<sup>4)</sup> Vgl. oben S. 118 Anm. 2.

<sup>5)</sup> V. Walae II. 24: Quod autem ad aeternae vitae gaudia angelicis sit ipse deportatus manibus, venerabili referente Ermengardi regina omnino cognovimus. Quae quam saepe pia recordationis affectu aiebat, in exitu tanti viri et in hora obitus eius misisse se per diversa Italiae loca, ut singuli beati viri animam precibus Domino commendarent.

<sup>6)</sup> V. Walae I. 8. II. 22. Mabillon A. S. o. S. Ben. IVa. 467. Ser. II. 568.

den Abt Hugo und den Grafen Adalgar<sup>1)</sup>, um sich nach dem Befinden des Sohnes zu erkundigen, zugleich aber in Erfahrung zu bringen, ob derselbe willens sei, den verheißenen, gegenwärtig bereiteten Besuch nach seiner Genesung zur Ausführung zu bringen. Ferner sollten diese Gesandten mit Lothar über die Rückgabe der in Italien belegenen Güter fränkischer Kirchen in Verhandlung treten, welche von seinen Anhängern, ähnlich wie es in Aquitanien von den Großen Pippin's geschehen war, in Besitz genommen waren<sup>2)</sup>. Endlich hatten sie Auftrag, ihn aufzufordern, er möge den italienischen Großen, welche im Jahre 834 die aus ihrer Gefangenschaft befreite Kaiserin Judith an den Hof ihres Gemahls geleitet hatten<sup>3)</sup>, ihre Würden, Benefizien und Eigengüter zurückstellen, die er ihnen — wie Ludwig seinen Getreuen, insofern sie ihm nach Italien gefolgt waren<sup>4)</sup> — entzogen hatte<sup>5)</sup>. Jedoch erklärte Lothar durch eine Gesandtschaft, mit welcher er diejenige des Vaters erwiderte, diese Forderungen theilweise nur unter gewissen Bedingungen, zum Theil überhaupt nicht erfüllen zu können<sup>6)</sup>. So verstand er sich offenbar nicht zu der

<sup>1)</sup> Vgl. über diesen Grafen M. G. Leg. I. 444. Prudent. Ann. 838 p. 432. Nithard. II. 2. III. 4 Scr. II. 656. 664 u. unten. Bei Nith. II. 2 ist von Lehren, welche Ludwig der Fromme ihm versprochen hatte, die Rede (honoribus, quos pater illis dederat). Auch Dronke cod. dipl. Fuld. p. 226 no 513 ist wahrscheinlich derselbe gemeint.

<sup>2)</sup> Vgl. oben S. 117. 121. 151.

<sup>3)</sup> Siehe oben S. 101 f.

<sup>4)</sup> Vgl. oben S. 115—116.

<sup>5)</sup> Prudent. Ann.: Ad quem directis denuo Hugone abbate et Adalgaro comite, de infirmitate ac recuperatione eius et voluntate in posterum veniendi quaesitum est, necnon de restitutione rerum ecclesiis Dei in Francia constitutis, quae in Italia sitae a suis pro libitu fuerant usurpatae; verum et de episcopis atque comitibus, qui dudum cum Augusta fideli devotione de Italia venerant, ut eis et sedes propriae et comitatus ac beneficia seu res propriae redderentur. V. Hlud. 55 p. 641 lin. 8—12: Imperator vero clementissimus natura, ut filium adversa valitudine correptum audivit, per missos fidelissimos, Hugonem videlicet fratrem suum, sed et Adalgarium comitem, eum visitavit atque eius omnia incommoda rescire studuit, imitatus videlicet beatum David etc., womit dann wieder zu verbinden lin. 31—33: Sed Hlotarius de his conventus necnon et de rebus quarundam ecclesiarum ablatis, quae in Italia sunt vgl. Meyer von Knonau S. 130 R. 3. Funct S. 157 ff. und ähnlich auch Dümmler I. 118—119 nehmen an, man habe am kaiserlichen Hofe Lothar gegenüber deshalb andere Saiten aufgezogen, weil durch den Tod seiner mächtigen Großen der Hauptgrund, welcher eine Verbindung mit ihm wünschenswerth erscheinen ließ, fortgefallen wäre. Diese Voraussetzung erscheint indessen schon insofern nicht zutreffend, als ein Theil jener Großen (jedenfalls Lambert und Hugo) erst im nächsten Jahre (837) starb. Dieselbe hängt ferner mit einer nicht ganz richtigen Vorstellung von den früheren Eröffnungen an Lothar zusammen, zu welcher der oben (S. 145 Anm. 3) gerügte Anachronismus des Astronomus den Anlaß gab. Sie beruht endlich bei Funct auf der unzweifelhaft falschen Annahme, daß in dieser Zeit das oft erwähnte zweite Reichtheilungsgeß (Leg. I. 356—359) entworfen worden sei, um Pippin und den jüngeren Ludwig zu befriedigen.

<sup>6)</sup> Prudent. Ann.: Ad haec Lotharius per missos suos, oppositis quibusdam conditionibus, non in omnibus se assentiri posse mandavit. V. Hlud. 55: quibusdam annuit, quaedam se servare non posse respondit.

Wiedereinsetzung der Befreier Judith's in ihre Rechte<sup>1)</sup>. Markgraf Bonifacius hat die Grafschaft Luffa nicht wiedererlangt und blieb diesseits der Alpen<sup>2)</sup>; auch der Bischof Ratold von Verona kehrte nicht auf seinen Stuhl zurück<sup>3)</sup>, und Pippin, der Sohn Bernhard's von Italien, begegnet uns später unter den Großen Neustriens<sup>4)</sup>, wo er wahrscheinlich, gleich seinen Nachkommen, die Grafschaft Vermandois verwaltete.

Die nordischen Piraten verschonten das Frankenreich auch in diesem Jahre nicht. Abermals wurde Friesland von ihnen heimgesucht, Antwerpen und der Hafenort Witla an der Maas- mündung (in der Gegend des heutigen Briel) in Brand gesteckt, auch Duurstede wieder verwüstet und den Bewohnern des Landes eine Brandschätzung auferlegt<sup>5)</sup>. Dagegen hören wir jetzt nach langer Pause auch wieder von friedlicheren Beziehungen zwischen Dänemark und dem Frankenreiche. Von dem Dänenkönige Horich, Göttrik's Sohn<sup>6)</sup>, erschien auf dem Wormser Reichstage eine Gesandtschaft, durch welche derselbe unter dem Anerbieten seiner Freundschaft und Botmäßigkeit versichern ließ, daß er an jenen Feindseligkeiten keine Schuld trage. Zugleich führte er jedoch Beschwerde über den Mord von Gesandten, die von ihm schon früher an Kaiser Ludwig abgeschickt, aber bei Köln erschlagen waren, worauf der Kaiser nicht unterließ diese That durch besonders dazu abgeordnete Missi streng untersuchen und bestrafen zu lassen<sup>7)</sup>.

Nach dem Wormser Reichstage begab sich Kaiser Ludwig zur Herbstjagd nach der Pfalz Frankfurt<sup>8)</sup>. Von hier aus suchte er

<sup>1)</sup> Vgl. Dümmler I. 124 N. 43.

<sup>2)</sup> Ein Paar Jahre später wird er als Königsbote nach Septimanie geschickt (s. V. Hlud. 59 p. 644 u. unten). Sein Nachfolger, Graf Aghanus von Luffa, hält im April 838 als Missus Lothar's dabelst Gericht *Memorie di Lucca* V. 2 p. 321 no 539. *Muratori Delle antichità Estensi* I. 208. *Annali d'Italia* VII. 494—495.

<sup>3)</sup> Wie man daraus schließen darf, daß er im Juni 838 auf dem Reichstage zu Nimwegen erscheint (i. Dronke cod. dipl. Fuld. p. 226 no 513).

<sup>4)</sup> Nithard. II. 3 p. 656, vgl. oben Bd. I. S. 126 N. 5.

<sup>5)</sup> Prudent. Ann.: Eodem tempore Nordmanni Dorestadum et Frisiam rursus depopulati sunt. Enhard. Fuld. Ann. p. 360 (vgl. N. 14): Nordmanni Andwerpam civitatem incendunt, similiter et Witlam emporium iuxta ostium Mosae fluminis et a Frisonibus tributum acceperunt. Ann. Xant.: Iterum eodem anno pagani christianos invaserunt. Dümmler I. 121.

<sup>6)</sup> Gutorm, ein Brudersohn Horich's, ward von ihm aus dem Reiche vertrieben und war ein Haupt der Piraten (vgl. Ruodolf. Fuld. Ann. 854 Scr. I. 369).

<sup>7)</sup> Prudent. Ann.: sed et Horich rex Danorum, per legatos suos in eodem placito amicitiae atque obedientiae condiciones mandans, se nullatenus eorum importunitatibus assensum praebuisse testatus, de suorum ad imperatorem missorum interfectione conquestus est, qui dudum circa Coloniā Agrippinam quorundam praesumptione necati fuerant; quorum necem etiam imperator, missis ad hoc solum legatis, instissime ultus est, vgl. Ann. Coloniens. brevis. Scr. I. 97: Nordmanni Colonia occisi. Dümmler I. 266 N. 64.

<sup>8)</sup> Prudent. Ann. p. 430: Peracta autumnali venatione in Franconofurd palatio. Enhard. Fuld. Ann. p. 360: imperator ad Franconofurd venit.

Seligenstadt auf<sup>1)</sup>, wo er den alten Einhard über den Verlust seiner Gattin Imma<sup>2)</sup> getröstet haben mag, welche ihm der Tod im Eingange dieses Jahres entrißen hatte<sup>3)</sup>. Vielleicht sahen sich die alten Bekannten derzeit zum letzten Mal. Von Seligenstadt führte den Kaiser sein Weg weiter nach Jügelheim<sup>4)</sup>. Es war vielleicht damals, daß ihn der Mönch Wandalbert von Prüm, wie derselbe in den „Wundern des heiligen Goar“<sup>5)</sup> erzählt, in jener Pfalz heftig an Podagra leidend sah. Als Ludwig am Tage darauf in St. Goar landete, konnte er, so hörte Wandalbert von seinem Abte Markward, vor Schmerz kaum auftreten und mußte von seinen Begleitern beinahe getragen werden. Am Grabe des Heiligen in der Kirche, wo er sich zu lang anhaltendem Gebet niederwarf, fand er jedoch Erleichterung, wie er, nachdem er sich erhoben, unter Dank gegen Gott und den heiligen Goar, dem Abt Markward von Prüm und Gerung versicherte, welcher letztere, der frühere Oberthürwart, jetzt Mönch in Prüm war<sup>6)</sup> und sich ebenfalls in seiner Umgebung befand. — Im November finden

Vgl. auch V. Hlud. 55 p. 641 (— in Franconofurt palatio, ubi ipse autumnalem exercens venationem . . .); zwar gehört das Uebrige, was der Astronom dort erzählt, erst dem folgenden Jahre an (Dümmler I. 120 N. 30. 122 N. 38. Meyer von Knonau S. 130), es ist aber sonst wenigstens nicht bezeugt, daß Kaiser Ludwig auch im Herbst 837 bei Frankfurt gejagt habe. Die Zulder Jahrbücher verlegen diesen Aufenthalt des Kaisers in Frankfurt hinter den Reichstag zu Diedenhofen, den sie, wie bemerkt (S. 156 Anm. 3), mit dem späteren Reichstage zu Worms konfundiren und haben dadurch Perz (Scr. II. 428), D. Abel (Geschichtsschr. der d. V. IX. Jahrb. I. Bd. S. 16), Böhmer (Regest. Karolor. p. 46) irregeführt.

<sup>1)</sup> Enhard. Fuld. Ann.: inde ad sanctos Marcellinum et Petrum.

<sup>2)</sup> Weisäufig bemerkt, dürfte die Schlussfolgerung Jaffé's, daß Imma, allerdings eine Frau von hochadlicher Geburt, die Schwester des ehemaligen Bischofs von Worms und Abts von Weisenburg Bernhar gewesen sei, obwohl auch Wattenbach I<sup>3</sup>. 141 und Dümmler (Lit. Centralbl. 1867 Sp. 1268) dieser „feinen Combination“ ihren Beifall schenken, kaum eine vollkommen gesicherte sein. Sie beruht lediglich darauf, daß Bernhar in einem Briefe an Einhard (epist. 3 p. 442 N. 4 vgl. p. 492 N. 5. 6) dessen Gattin als „soror dilectissima“ anredet. Falk, Forschungen XV. 657 versucht gar die Sage aufzuwärmen, daß Imma eine (wie er meint, uneheliche) Tochter Karl's des Gr. gewesen sei.

<sup>3)</sup> Vgl. Jaffé IV. 499, Wattenbach a. a. O. — Perz Scr. II. 428—429 und auch D. Abel a. a. O. S. 16—17, welche den Besuch des Kaisers in Seligenstadt aus dem angeführten Grunde in einen etwas zu frühen Zeitpunkt setzen, nehmen an, daß derselbe vorzugsweise oder doch zugleich Einhard wegen der mit Lothar schwebenden Verhandlungen habe sprechen wollen.

<sup>4)</sup> Enhard. Fuld. Ann.

<sup>5)</sup> Mirac. S. Goaris 30, Mabillon A. S. o. S. Ben. II. 297 vgl. oben Bd. I. S. 36 Anm. 5. 6. Leibniz Ann. Imp. I. 460. Der Verfasser, welcher dieß Buch im J. 839 schrieb Wattenbach I<sup>3</sup>. 194, jagt (c. 29 p. 296), daß das betreffende Wunder sich unter dem damaligen Abte von Prüm, Markward (829—853), jedoch nicht gleich zu Anfang seiner Verwaltung zugetragen habe. Vorher wird in derselben Stelle von einer Rheinfahrt Karl's des Großen von Jügelheim nach Coblenz an St. Goar vorbei erzählt. Freilich kann Ludwig sich damals wohl noch nicht auf der Reise nach Coblenz befunden haben, da ihn dorthin seine Familie begleitete (s. unten) und Wandalbert von deren Anwesenheit in St. Goar nichts erwähnt.

<sup>6)</sup> Vgl. Bd. I. S. 1-2 Anm. 5.

wir den Kaiser sodann in Coblenz. Erzbischof Heti von Trier <sup>1)</sup> hatte den Leib des heiligen Castor von Carden an der Mosel, einer von jeher armen und dürftigen Stiftung <sup>2)</sup>, wo derselbe bisher ruhte, nach Coblenz in das Kloster geschafft, welches er dort außerhalb des alten Kastells <sup>3)</sup>, an der Spitze des Winkels, den die einströmende Mosel mit dem Rhein bildet, erbaut hatte <sup>4)</sup>. Am Martinsfest hatte man den heiligen Leib mit allen Ehren eingeholt und an dem unmittelbar darauf folgenden Sonntage (12. November) <sup>5)</sup> vollzog der Erzbischof die Einweihung der neuen Klosterkirche zu Ehren des h. Castor und aller heiligen Bekemmer, zu welcher ihm allem Anschein nach auch Einhard auf seinen ihm brieflich ausgedrückten Wunsch bereitwillig etwas von den ihm so theueren Resten seiner Märtyrer Marcellinus und Petrus über sandt hatte <sup>6)</sup>. Acht Tage nach dieser Kirchweih (19. November) <sup>7)</sup> traf Kaiser Ludwig mit Gemahlin und Kindern <sup>8)</sup> in Coblenz ein.

<sup>1)</sup> Vgl. über die literarischen Bestrebungen dieses Erzbischofs Jahrb. des Vereins von Alterthumsfreunden im Rheinlande Heft 50 u. 51 S. 212. Eine an denselben gerichtete Vollmacht Ludwig's des Fr. zur Ausführung der Aachener Bestimmung von 817 betreffend die vorgängige Freilassung von Leibeigenen vor ihrer Priesterweihe (c. 6. Leg. I. 207), aus einer Berner Hs. abgedruckt durch F. Fiala im Anzeiger für Schweizerische Geschichte, Neue Folge. I. (1870—1873) S. 115—117, hätte Bd. I. S. 98 N. 5 citirt werden sollen.

<sup>2)</sup> Vgl. Guenther Cod. dipl. Rheno-Mosellan. I. 33—34. 190 ff. 442—443 no 93. 209.

<sup>3)</sup> Als Kastell finden wir Coblenz im neunten Jahrhundert gewöhnlich bezeichnet, s. Ann. Fuld. 842. 848. 857. 858. 860. 862. Prudent. Ann. 842 Scr. I. 363. 365. 370. 371. 373. 395. 397. 438. Mir. S. Goaris I. 13. A. S. Boll. Jul. II. 340.

<sup>4)</sup> Vgl. über die Castorstift (abgesehen von Thegan und den Gest. Treveror.) Leg. I. 469. Nithard. III. 7. IV. 5 p. 667. 671. V. S. Castoris II. 12. A. S. Boll. 13. Febr. II. ed. noviss. p. 665, wonach die Kirche auf königliche Kosten erbaut worden wäre (Quo in loco fabricata est regalibus impensis miri decoris basilica et omnipotenti Deo ad honorem S. Castoris confessoris). Guenther l. c. p. 33. Kettberg I. 484. Dümmler I. 169. 180 N. 85. 435. Meyer von Konow a. a. O. S. 104 N. 218.

<sup>5)</sup> Thegan. append. p. 603. V. S. Castoris II. 14 l. c.: pridie Iduum Novembrium, cum ossa sacri corporis a principibus terrae translata sunt de angustia Karadoni Confluentiam. In den Gest. Treveror. 25. Scr. VIII. 164, welche hier im Uebrigen aus der Fortsetzung des Thegan schöpfen, unrichtig: 5 (2 v. l.) Idus Decembris.

<sup>6)</sup> Einhart. epist. no 23, Jaffé IV. 458 (vgl. N. 4): Sicut ex litteris sanctitatis vestre vos velle cognovimus, ita sine dilatione facere curavimus, mittendo videlicet vobis reliquias, quas vos habere velle ad dedicationem novae basilicae vestrae scripsistis. Et quidem libenter id fecimus etc. In dem nämlichen Schreiben fügt Einhard hinzu (p. 459): Quod autem per nos cognoscere voluistis, minime vos de his certiores reddere valemus. Quia pene nihil inde ad nostram notitiam solet pervenire, neque nos de his magnopere curiosi sumus, de quorum cognitione nullam utilitatem et parvam percipimus voluptatem. Falls dies sich wirklich auf Verhältnisse des Hofes bezieht (vgl. epist. 50 p. 473—474 u. oben Bd. I. S. 349 N. 3), so muß dieser Brief wohl vor dem erwähnten Besuch des Kaisers in Seligenstadt geschrieben sein.

<sup>7)</sup> Thegan. append. l. c.: Octavo vero die post consecracionem, quod est 14. (leg. 13.) Kal. Decemb. die dominico vgl. Forschungen X. 351. Böhmer Regest. Karolor. p. 47.

<sup>8)</sup> Thegan. append.: cum coniuge et liberis, d. h. wohl mit Karl und

Er brachte dem neuen Gastorstift reiche Geschenke an Gold und Silber dar, welche der Erzbischof durch ansehnliche Gaben an ihn, seine Familie und sein Gefinde erwiderte, und blieb daselbst zwei Tage und Nächte <sup>1)</sup>. Endlich kehrte er zum Winter nach der Achenener Residenz zurück <sup>2)</sup>. Hier traf abermals eine Gesandtschaft Horich's an seinem Hofe ein. Der Dänenkönig verlangte durch dieselbe eigenthümlicher Weise das Wehrgeld für diejenigen dänischen Seeräuber, welche er hatte aufgreifen und tödten lassen <sup>3)</sup>, um seinen Freundschaftspflichten gegen das fränkische Reich nachzukommen.

---

Gisla, die damals noch nicht vermählt gewesen sein wird. Ob auch mit den Töchtern erster Ehe, Rothrud und Hildegard (vgl. Bd. I. S. 137 Anm. 3), muß mindestens dahingestellt bleiben; Hildegard finden wir später als Abtissin zu Laon.

<sup>1)</sup> Thegan. append. Gest. Treveror. ll. cc.

<sup>2)</sup> Thegan. append. vgl. Prudent. Ann. Enhard. Fuld. Ann. V. Hlud. 55 Schl. p. 641. Urf. des Kaisers aus Achen vom 9. März 837, Eidel L. 349. Grandidier, Hist. de l'église de Strasbourg II. pièces justif. p. 208—209 no 111.

<sup>3)</sup> Prudent. Ann. p. 430: ubi etiam missi eiusdem Horich venerunt, quaerentes summam eorum, quos ipse captos ex his interfici fecerat, qui in nostros fines talia iamdudum moliti sunt (vgl. ibid. 838 p. 432).

Im nächsten Jahre traf der Kaiser in Friesland und an verschiedenen Punkten der Küste Anstalten zum Schutz wider die dänischen Seeräuber<sup>1)</sup>. Im Mai kam er nach Diederhosen<sup>2)</sup>, woselbst er die Jahresgeschenke entgegennahm<sup>3)</sup>, also wohl einen Reichstag hielt und seinen Aufenthalt bis in die zweite Hälfte des Juni ausdehnte<sup>4)</sup>. Hier kündigte der Kaiser auch seine Absicht

1) Prudent. Trec. Ann. 837 p. 430: disposita Frisiae Maritimaeque (vgl. N. 4; maritimaque v. l., auch im cod. Bruxell. Scr. II. 193) custodia — cum his . . quos principes ad eandem custodiam delegaverat. Thegan. append. p. 604 (vgl. N. 52): et statuit sediciones in nonnullis locis contra Danaos.

2) Prudent. Ann.

3) Ibid.: et annualia dona recipiens.

4) Siehe die daselbst ausgestellten Urkunden Ludwig's vom 16. und 18. Juni, Sichel L. 351. 352. Die erstere (Bouquet VI. 613—614 no 218, ein von Sichel nicht angeführter Abdruck auch bei Ravaisson Rappports sur les bibliothèques des départements de l'ouest p. 332—333 append. no 4, vgl. dazu Böhmer no 2082. Bouquet l. c. p. 677—678 no 20) gilt dem Kloster Cormeri, bez. dessen damaligem Rektor Audacher; die zweite (Baluze Miscellan. ed. Mansi I. 95) dem Bischof Aldrich von Le Mans. Eine ebenfalls für den letzteren ausgestellte und desgleichen in den Gest. Aldrici überlieferte Urkunde aus Gondreville vom 15. Juni (Sichel L. 350. Baluze l. c. p. 97) muß, obwohl das angegebene Regierungsjahr Ludwig's (23.) auf 836 hinweist, weil sie eine Konfirmation einer Urkunde Aldrich's vom 1. April 837 (Baluze ibid. p. 95—97) enthält, in dies Jahr gesetzt werden, läßt sich jedoch mit dem Itinerar des Kaisers nicht vereinigen, vgl. Dümmler I. 121 N. 36. Sichel's Versuch, sie dennoch mit demselben in Einklang zu bringen (I. 237. II. 351—352) erscheint mir verfehlt. Die Fortsetzung Thegan's bestätigt zwar, daß Kaiser Ludwig in diesem Jahre nach Gondreville kam, aber erheblich später als nach Diederhosen. In Diederhosen, wohin er bereits im Mai kam, kündigte Ludwig, wie wir sehen werden, seine Absicht an, nach Rom zu gehen: nach Gondreville kam er erst, als er diesen inzwischen wirklich in Angriff genommenen Plan aufgeben hatte, und zwar wegen der Feindseligkeiten der Dänen, welche am 17. Juni ein Gemehel auf der Insel Walcheren angerichtet hatten. Man wird hienach um so mehr Gewicht auf die Umstände legen dürfen, welche die Echtheit dieser ohnehin nur aus einer trüben Quelle bekannten Urkunde zweifelhaft erscheinen lassen. Wie Sichel anerkennt, ist nämlich auch ihre Fassung eine durchaus ungewöhnliche, und einigermaßen auffällig sind auch die Lobsprüche, mit welchen der Empfänger Bischof Aldrich als divino honore fervens pariter et amore etc. darin überhäuft wird.

an, mit seinen Söhnen Pippin und Ludwig eine Heerfahrt nach Rom zu unternehmen, um die römische Kirche zu schützen und an den Gräbern der Apostel zu beten<sup>1)</sup>. Derjenige, gegen den er dieselbe schützen wollte, war kein anderer als Lothar, dessen Haltung wieder eine unbotmäßige und drohende geworden war und dessen Vassallen auch die Besitzungen des Stuhles Petri mit rücksichtsloser Habgier angriffen<sup>2)</sup>. Der Umstand, daß der Papst auf solche Weise in ein feindseliges Verhältniß zu Lothar gerieth, schien für den alten Kaiser große Vortheile darzubieten, und er beeilte sich dieselben auszunutzen und seine Schutzhohheit über den römischen Stuhl<sup>3)</sup> geltend zu machen. In ungeduldiger Hast<sup>4)</sup> fertigte er Gesandte an Lothar ab mit der Aufforderung, dergleichen Eingriffe in den Besitz des Kirchenstaats nicht weiter zu dulden. Er ließ den Sohn insbesondere daran erinnern, daß er ihm bei der Uebertragung des Königreichs Italien auch die Sorge für die römische Kirche anvertraut hatte<sup>5)</sup>, die Lothar mithin unmöglich von seinen eigenen Mannen plündern lassen dürfe<sup>6)</sup>. Zugleich setzte er Lothar in Kenntniß von seiner Absicht, selber die Gräber der Apostel zu besuchen und wies denselben an, für Mundvorrath und ordentliche Quartiere auf der Straße nach Rom Vorjorge treffen zu lassen<sup>7)</sup>. Die Gesandten waren Abt Fulko und Graf Richard<sup>8)</sup>. Aber Lothar war keineswegs geneigt, den Aufforderungen des Vaters zu entsprechen oder die Romfahrt

<sup>1)</sup> Prudent. Ann.: iter suum Romam defensionis sanctae Romanae ecclesiae atque orationis gratia indixit. Thegan. app. p. 604: Anno vero 24. praenunciavit imperator, ut cum omni exercitu voluisset ire Romam cum filiis suis Pippino et Hludowico, vgl. V. Hlud. 55 p. 641: dicebat enim se limina beatorum apostolorum invisere velle. Euhard. Fuld. Ann. 837 p. 361.

<sup>2)</sup> Vgl. oben S. 117. 158.

<sup>3)</sup> Vgl. Bd. I. S. 70 Num. 5 u. oben S. 38.

<sup>4)</sup> V. Hlud. 55 p. 641: Quae res adeo animum illius mitissimum asperavit, ut quodammodo extraordinarie, ut videbatur, missos dirigeret, nullum pene ad tantum iter constituendum spatium tribuens.

<sup>5)</sup> Vgl. Bd. I. S. 184 Num. 3 u. oben S. 114.

<sup>6)</sup> V. Hlud. l. c. vgl. Meyer von Knonau S. 130. Wenn der Astronom hier von verletzten Eiden Lothar's spricht, an welche der Kaiser denselben habe erinnern lassen (eo quod condiciones sacramentorum dudum promissas irumperet — commonens etiam sacramentorum ab eo sibi nuper promissorum), so werden darunter diejenigen Eide verstanden sein, die Lothar im Jahre 834 nach seiner Unterwerfung bei Blois hatte leisten müssen (vgl. oben S. 114 Num. 2).

<sup>7)</sup> V. Hlud.: simul etiam iubens parare sibi stipendiarias annonas stativasque congruas per omne iter, quod Romam transmittit (Wais IV. 11 N. 5 meint, daß sich dies vielleicht nur auf die königlichen Güter beziehe). Prudent. Ann.: directis interim ad Lotharium legatis monentibus, ut eum paterna reverentia susciperet atque itineris apparatus decenter opportuneque procuraret.

<sup>8)</sup> Die Gesandten, von denen V. Hlud. l. c. p. 641 lin. 17 ff. und dann wieder lin. 27 ff. die Rede ist, sind doch wohl die nämlichen, obgleich die auch hier ziemlich verworrene Darstellung eine andere Deutung nicht ausschließen würde. In Ansehung des Abts Fulko vgl. oben S. 88 Num. 4 u. S. 135 Num. 6.



desselben auch nur ungehindert geschehen zu lassen. Seine Antwort<sup>1)</sup> bestand darin, daß er die Alpenklauen durch starke Befestigungen zu sperren befohl.

Gleichzeitig hatte der Kaiser aber auch in, wie es scheint, geheimer Mission einen Gesandten nach Rom geschickt, und zwar den Abt Adrebald von Flavigny<sup>2)</sup>. Dieser Gesandte, welcher sich mit dem Papste ohne Zweifel zunächst über die beabsichtigte Romfahrt des Kaisers und die Mittel, den Eingriffen der Großen Lothar's in das römische Kirchengut ein Ziel zu setzen, vielleicht auch über eventuelle gemeinsame Maßregeln wider Lothar in vertraulicher Weise verständigen sollte<sup>3)</sup>, fand<sup>4)</sup> Gregor IV. krank. Derselbe litt namentlich an einem beständigen, wenn auch nicht heftigen Nasenbluten. Die Botschaft des Kaisers und die Theilnahme desselben an dem Geschick des römischen Stuhls erfreute und erhob den Papst jedoch dermaßen, daß er darüber, wie er versicherte, sein Leiden beinahe vergaß. Er ehrte den kaiserlichen Boten durch eine glänzende Bewirtung sowie durch reiche Geschenke bei seiner Abreise, bei welcher er ihm den Bischof Petrus von Civita-vecchia<sup>5)</sup> und den römischen Regionar-Bischof Georg mitgab. Als indessen Lothar von der Sendung der letzteren an den Kaiser erfuhr, entsandte er einen damals bei ihm einflußreichen Vertrauten, Leo<sup>6)</sup>, nach Bologna, um dieselbe zu verhindern. Durch starke Drohungen nöthigte dieser die Bischöfe in der That, die Weiterreise aufzugeben<sup>7)</sup>, jedoch konnten sie Adrebald wenigstens noch heimlich

<sup>1)</sup> Die Antwort, welche der Verfasser der V. Hlud. l. c. lin. 31—33 Lothar diesen Gesandten erteilen läßt, ist thatsächlich vielmehr diejenige, welche er bereits im vorigen Jahre nach der Sendung des Hugo und Abalgar gegeben hatte (s. oben S. 158 Anm. 6 und Meyer von Knonau S. 130 N. 3, gegen Dümmler I. 124 N. 43). Wenn der Astronom darauf fortfährt: Et Folco quidem atque Richardus imperatori a Fresia post fugam Normannorum revertenti talia nuntiant in Franconofurt palatio, so scheint dies ebenfalls insofern falsch, als sich der Kaiser in Frankfurt im Herbst 836 aufgehalten hatte, dagegen 837, soviel wir sonst wissen, nicht dahin kam (s. oben S. 159 Anm. 8).

<sup>2)</sup> V. Hlud. 55: — Adrebaldus porro Romam pergeret, Gregorium papam de necessariis consulturus et voluntatem imperatoris ceteraque sibi iniuncta perlaturus. Vgl. über den Abt Adrebald oben S. 87 Anm. 6. Jaffé, Reg. pont. Rom. p. 228 no 1960 setzte diese Sendung, verleitet durch die verworrene Anordnung des Astronomus, in das Jahr 836, während sie in den Sommer 837 fällt (Dümmler I 120 N. 30. Meyer von Knonau S. 130 N. 4).

<sup>3)</sup> Der Astronomus drückt sich, wie man sieht, über Adrebald's Aufträge sehr unbestimmt aus, jedoch vielleicht mit Absicht, da er sich über den weiteren Verlauf seiner Sendung, von welcher die übrigen Quellen nichts erwähnen, sehr genau unterrichtet zeigt. Dümmler I. 120 (vgl. Fund S. 162) geht wohl jedenfalls zu weit, wenn er annimmt, daß Adrebald's Aufträge an Gregor „ohne Zweifel darauf hinauszuliegen, die Mitwirkung des Papstes zu Lothar's völligem Sturze und zur Aufhebung der bis dahin noch immer nicht förmlich widerrufenen (?) Theilungssatte vom J. 817 in Anspruch zu nehmen“.

<sup>4)</sup> Daß Nächstfolgende nach V. Hlud. 56 p. 641 f.

<sup>5)</sup> Derselbe begegnete uns bereits im J. 821 als Gesandter Paschalis' I. (Vd. I. S. 166).

<sup>6)</sup> Vgl. oben S. 119.

<sup>7)</sup> V. Hlud. l. c.: qui magno intentato terrore ultra progredi episcopos prohibuit.

den Brief zustecken, welchen der Papst ihnen für den Kaiser mitgegeben hatte. Adrebald übergab denselben, bis er über die Alpen war, einem Mann aus seinem Gefolge, der sich als Bettler verkleidete <sup>1)</sup> und legte ihn endlich in des Kaisers Hände.

Weit tiefere Wunden, als der väterliche Hof es vermochte, der Lothar gleichsam in die Mitte zwischen sich und Rom zu nehmen trachtete, wie ehemals Ludwig's Vorfahren auf Anrufung der Päpste die langobardischen Könige bekämpft und bezwungen hatten, schlug Lothar's Sache der Tod, welcher fortfuhr in den Reihen derer, die ihm nach Italien gefolgt waren, zu wüthen. Jener Fieberepidemie, an welcher er selbst im vorigen Jahre schwer erkrankt, Wala gestorben war, erlagen auch Matfrid, Lothar's Schwiegervater Hugo und Lambert, Gottfrid nebst seinem gleichnamigen Sohne, Graf Agimbert von Pertois, der einstige königliche Oberjägermeister Burgarit, der frühere Bischof Jesse von Amiens und der Bischof Elias von Troyes, während Richard, der ehemalige Ostiar, ebenfalls kaum gerettet wurde <sup>2)</sup>. Das fast

<sup>1)</sup> Vgl. oben S. 100 über die Verkleidung des Rodbern unter ähnlichen Umständen.

<sup>2)</sup> Prudent. Ann. 837 p. 431: Et Lantbertus, fantorum Lotharii maximus, et Hugo, socer illius, defunctus est. Enhard. Fuld. Ann. 837 p. 360: Plures ex primoribus Italiae defuncti sunt, inter quos praecipui fuerunt Lantbertus et Hagus. Thegan. 55 p. 602: et statim Matfridus, qui erat maximus in-centor omnium illorum malorum, mortuus est et ceteri nonnulli. Ii vero qui remanserant febre correpti sunt — append. p. 603: Eodem anno (836) supradictus Walah mortuus est et ceteri nonnulli infidelium (vgl. Meyer von Knonau S. 130. Forschungen X. 334 N. 3 und über den Gebrauch von statim bei Thegan Vd. I. S. 212 Anm. 1 u. oben S. 86 Anm. 5). V. Hlud. 56 p. 642: Ea tempestate quanta lues mortalis populum qui Hlotharium secuti sunt invaserit, mirabile est dictu. In brevi enim, id est a Kalendis Septembribus usque ad missam sancti Martini, hii primores eius vita excesserunt: Jesse olim Ambianensis episcopus, Helias Tricassinae urbis episcopus, Wala Corbeiensis monasterii abbas, Matfridus, Hugo, Lantbertus, Godefridus itemque filius eius Godefridus, Agimbertus comes Pertensis, Burgaritus quondam praefectus venatoribus regalibus; sed et Richardus vix evasit: non post multum et ipse moritur — c. 55 p. 641: Sed ne mandatum imperatoris ad effectum perduceretur, morbus febrisque intercessit et Walam quidem rebus humanis abduxit... Vgl. hiezu Wüstenfeld in Forschungen III. 395. Fund S. 161. 173. Dümmler I. 118—119. Meyer von Knonau S. 130 N. 5. 6. Jedoch auch mit den Erörterungen des Letztgenannten kann ich mich hier nicht ganz einverstanden erklären. Daß der Bericht des Astronomen auch hier unrichtig ist, zeigt allerdings die oben (S. 156 Anm. 5) erwähnte Thatfache, daß Wala bereits 836, mithin ein Jahr früher starb als Hugo und Lambert, deren Tod die Reichsannalen wie die Fulder Jahrbücher unter 837 melden. Ob die übrigen Genannten 836 oder 837 starben, wird sich kaum entscheiden lassen; nach V. Hlud. und Ann. Enhard. Fuld. würde das letztere, nach Thegan und seiner Fortsetzung, namentlich in Bezug auf Matfrid, das erstere anzunehmen sein. Es bleibt jedoch noch die Frage übrig, ob die Angabe des Astronoms wenigstens insoweit zutrifft, daß die Todestage sämtlicher Genannter in die Zeit zwischen dem 1. September und 11. November (wenn auch nicht des nämlichen Jahres) fielen. Hinsichtlich Wala's steht dies, wie wir sehen, nicht fest, wohl aber in Betreff Hugo's, der nach anderweitigem Zeugniß (s. Frisi Memorie stor. di Monza I. 81. III. 136, Retrolog.) am 20. Oktober starb, während die Todestage der Uebrigen,

gleichzeitige Hinterben aller jener Männer, welche einst die Blüte des fränkischen Adels dargestellt<sup>1)</sup>, aber ihren Herrn und Kaiser verlassen hatten, konnte nicht verfehlen einen mächtigen Eindruck hervorzurufen; der Astronomus wendet auf sie das Wort des Herrn aus dem Propheten Jeremias an: „Ein Weiser rühme sich nicht seiner Weisheit, ein Starker rühme sich nicht seiner Stärke, ein Reicher rühme sich nicht seines Reichthums“<sup>2)</sup>. Der Kaiser Ludwig jedoch war, nach der Versicherung dieses seines Biographen<sup>3)</sup>, weit entfernt über das Ende der Ungetreuen, die ihm so bitteres Leid zugefügt hatten, zu frohlocken, durch die Kunde davon vielmehr tief erschüttert. Sich an die Brust schlagend, mit thränengefüllten Augen soll er Gott angefleht haben, ihren Seelen gnädig zu sein.

Während der Kaiser im Begriff war nach Italien zu ziehen, wiederholten die nordischen Piraten ihre nun schon gewohnheitsmäßigen Angriffe auf Friesland. Zunächst landeten die Dänen auf der Insel Walcheren, um hier die Brandstiftung einzutreiben, überfielen am 17. Juni<sup>4)</sup> die dortige Besatzung<sup>5)</sup> und machten im Kampf den Grafen Hemming, Halfdan's Sohn, einen zum Christenthum bekehrten Dänen, sowie Eggihard, den dortigen Grafen<sup>6)</sup>, und eine bedeutende Anzahl anderer, darunter auch

soviel ich weiß, nicht bekannt sind. — Richard, welcher uns noch 839 unter den Lebenden begegnen wird, beschloß seine Tage, wie es scheint, erst gegen Ende des Jahres 842 (vgl. Sichel L. 373. Böhmer no 575. Martene et Durand, Ampl. coll. I. 101—102. Dümmler II. 684).

<sup>1)</sup> V. Hlud. 56 vgl. Bd. I. S. 290 u. oben S. 116.

<sup>2)</sup> V. Hlud. l. c. vgl. Jerem. 9, 23.

<sup>3)</sup> l. c.

<sup>4)</sup> Enhard. Fuld. Ann. p. 361.

<sup>5)</sup> Prudent. Ann.: Ea tempestate Nordmanni irruptione solita Frisiam inruentes, in insula, quae Walacria dicitur, nostros imparatos aggressi . . . , hienach Chron. de gest. Normannor. in Francia Scr. I. 532. Enhard. Fuld. Ann.: Nordmanni tributum exactantes in Walchram insulam venerunt. Ann. Xant. p. 226: pagani vastaverunt Walicrum. Ann. Elnonens. mai. 839 Scr. V. 12 (vgl. R. 12, ebenfalls hierher zu ziehen): Normanni in Walacris interfecerunt Francos. — Thegan. append. p. 604: Illi vero Danai nave venientes ad unam seditionem (vgl. oben S. 163 Anm. 1) . . . V. Hlud. 55 p. 641: Quod ne fieret (der Zug nach Rom), inruptio Normannorum in Fresiam inpedivit. Einhart. epist. no 24 (Brief eines unbekannteren an den Kaiser, Jaffé IV. 460 (vgl. R. 3): clades illa, (quam) nuper (clas)sis Nordmannica partibus regni huius intulisse dicitur.

<sup>6)</sup> Thegan. append.: et ibi cecidit Hemminch, qui erat ex stirpe Danorum, dux christianissimus et Eccihardus alius dux (d. h. Graf, vgl. Waitz III. 318 R. 3. Forschungen X. 337. 348 R. 3). Enhard. Fuld. Ann.: ibique Eggihardum, eiusdem loci comitem, et Hemmingum Halbdani filium . . . occiderunt. Vgl. in Betreff des Halfdan Poeta Saxo a. 807. L. IV. v. 226—228, Jaffé IV. 600:

Inter ea Northmannorum dux Alfdeni dictus

Augusto magna sese comitante caterva

Subdidit atque fidem studuit firmare perennem.

Die Forschungen I. 306. 318 geäußerte Annahme, daß hier eine Vertuschung mit Carulf von Northumberland vorliege, glaube ich zurücknehmen zu sollen.

viele Große<sup>1)</sup>, nieder. Andere geriethen in Gefangenschaft und mußten später losgekauft werden<sup>2)</sup>; besonders schleppten die Dänen, welche die Insel nun gemächlich verwüsten und brandschätzen konnten<sup>3)</sup>, außer reicher Beute an Vieh und anderer beweglicher Habe auch viele Weiber mit fort<sup>4)</sup>. Darauf suchten sie mit gleicher Wuth und Grausamkeit wiederum Duurstede heim und erpreßten abermals von den Friesen Tribut<sup>5)</sup>.

Die Kunde von diesen Vorgängen bestimmte den Kaiser, die angekündigte Romfahrt aufzugeben<sup>6)</sup> und sich vielmehr der nächsten und dringendsten Aufgabe, dem Schutz seines Gebiets und seiner Unterthanen, zuzuwenden. Von Gondreville aus, wohin er sich zunächst begab<sup>7)</sup>, brach er mit der um ihn versammelten Heeresmacht<sup>8)</sup> nach dem von Duurstede nicht allzuweit entfernten Kastell

<sup>1)</sup> Thegan. append.: et interfecerunt ibi innumerabilem multitudinem christianorum — et multi optimates imperatoris. Enhard. Fuld. Ann.: cum aliis multis. Prudent. Ann.: multos trucidaverunt. Ann. Elmon. mai. 839: interfecerunt Francos. Einhart. epist. 24: clades illa.

<sup>2)</sup> Thegan. append.: et aliqui comprehensi sunt et postea redempti.

<sup>3)</sup> Prudent. Ann.: plures depraedati sunt, et aliquamdiu inibi commorantes . . . Ann. Xant.: vastaverunt Walicrum. Enhard. Fuld. Ann. (tributum exactantes).

<sup>4)</sup> Ann. Xant.: multasque feminas inde abduxerunt captivas cum infinita diversi generis pecunia.

<sup>5)</sup> Prudent. Ann.: ad Dorestadum eadem furia pervenerunt et tributa similiter exegerunt vgl. Chron. de gest. Normann. l. c. Enhard. Fuld. Ann.: et Dorestadum vastaverunt. acceptoque a Frisionibus tributo reversi sunt. Zu den letzten Worten ist zu bemerken, daß, wie wir sehen werden, die Dänen oder wenigstens ein Theil derselben erst entwich, als sie hörten, daß der Kaiser wider sie anrückte.

<sup>6)</sup> Prudent. Ann.: Quibus imperator auditis, praetermisso memorato itinere . . . Thegan. append.: Hoc audiens, imperator dimisit iter, quod praenunciatum habebat. V. Hlud. 55: Quod ne fieret, inruptio Normannorum in Fresiam inpedivit. Enhard. Fuld. Ann.: omissio itinere Italico.

<sup>7)</sup> Thegan. append.: revertens ad praedium Gundulfi. In einem Schreiben des Bischofs Frothar von Toul an Hilduin (epist. no 11, Bouquet VI. 390) heißt es: Recordari siquidem vestra paternitas valet, quod, cum in palatio Gundumvillae (l. Gundulfi-villae) domnus imperator hoc anno staret, vestram continens manum jussit, ut in fronte ipsius palatii solarii opus construerem, de quo in capellam veniretur etc. Indessen bin ich keineswegs sicher, ob dieser Brief in dies Jahr zu setzen ist, wenn auch ein anderer Aufenthalt Ludwigs des Frommen in Gondreville (wo Lothar später häufig verweilte) nicht konstatiert werden kann. — Sichel II. 351 (Anm. zu L. 350) folgert aus der angegebenen Stelle der Fortsetzung des Thegan — indessen nach den in der vorigen Note citirten Stellen wohl kaum mit Recht — daß der Kaiser die Fahrt nach Italien in der That angetreten hatte und bereits über Toul hinaus gewesen war. Ähnlich Junck S. 163, welcher sogar meint, der Kaiser habe zu Gondreville Pippin und den jüngeren Ludwig mit ihren Mannschaften entlassen. Leider besitzen wir keine urkundlichen oder sonstigen Zeugnisse über den Aufenthalt der beiden letzteren im Sommer 837; der ostfränkische König urkundet unter dem 8. April d. J. in der Pfalz Detting am Inn, unter dem 23. September zu Dhoberg (Böhmer no 734 ad a. 836. 739. Sichel Beitr. zur Dipl. II. 164 no 22. 23. Monum. Boica XXXIa. 79—80 no 36. Klei-mayr, Juvavia I. A. S. 88 no 32).

<sup>8)</sup> Thegan. append.: cum omni exercitu.

Rimtwegen an der Waal auf, um dem Treiben der nordischen Räuber Halt zu gebieten<sup>1)</sup>. Auch wagten diese auf die Kunde von seinem Anrücken nicht ihn zu erwarten, sondern zogen sich in eiliger Flucht zurück<sup>2)</sup>. — Auf dem allgemeinen Reichstage, welchen Endwig darauf in Rimtwegen abhielt<sup>3)</sup>, stellte er jedoch eine öffentliche Unterjochung über das Verhalten derjenigen an, die er hauptsächlich mit dem Küstenschutz beauftragt hatte<sup>4)</sup>. Es stellte sich heraus, daß ein Widerstand gegen das Eindringen des Feindes zum Theil allerdings nicht möglich gewesen war, theils aber auch Nachlässigkeit und besonders Ungehorsam der friesischen Küstenbewohner die Verteidigungsanstalten vereitelt hatten<sup>5)</sup>. Um diesen Ungehorsam der Friesen zu brechen wurden einige Aebte und Grafen als Königsboten ausgesandt<sup>6)</sup> und zugleich auf allen Werften Schiffsbauten angeordnet, um künftigen Landungen der Dänen vorzubeugen<sup>7)</sup>.

Auch sonst war der Friede im Reich nicht überall ungestört. In der Bretagne brachen in diesem Jahre Unruhen aus<sup>8)</sup>, jedoch sind wir weder über die Zeit<sup>9)</sup> noch über den Anlaß derselben

<sup>1)</sup> Prudent. Ann.: ad Noviomagum castrum vicinum Dorestado proferare non distulit (hienach Chron. de gest. Normannorum). Thegan. append.: venit Noviomagum castrum, quod situm est super fluvium Walum (vgl. c. 37 p. 598, Forschungen X. 337 R. 9 u. oben Bd. I. S. 361 Anm. 4). V. Hlud. 55: Ad quorum (sc. Normannorum) comprimendam pergens insolentiam. . .

<sup>2)</sup> Prudent. Ann.: cuius adventu Nordmanni audito, continuo recesserunt (Chron. de gestis Normannorum). V. Hlud. l. c. (imperator a Friesia post fugam Normannorum revertenti).

<sup>3)</sup> Prudent. Ann. p. 430—431: generali conventu habito. Dieser Reichstag wird in den Juli oder August gefallen sein.

<sup>4)</sup> Ibid.: publice cum his quaestionem habuit, quos principes ad eandem custodiam delegaverat (v. Jasmund, Geschichtsr. d. deutschen Vorzeit IX. Jahrb. 11. Bd. S. 21 giebt dies wohl richtig wieder: „forderte . . . der Kaiser öffentlich von denen Rechenchaft, welche er zur Verteidigung des Landes als Anführer bestellt hatte“) vgl. oben S. 163 Anm. 1.

<sup>5)</sup> Ibid.: Qua discussione patuit, partim impossibilitate, partim quorundam (i. die folg. Anmerkung) inobedientia eos inimicis non potuisse resistere — 838 p. 431: damnus, quod annis praeteritis piratarum importunitate nostrorumque desidia contigerat.

<sup>6)</sup> Ibid.: unde et ad comprimendam Frisionum inobedientiam strenui abbates ac comites directi sunt.

<sup>7)</sup> Ibid.: et ut deinceps illorum incursionibus facilius obsisti queat, classis quaquaversus diligentius parari iussa est. Enhard. Fuld. Ann.: Naves contra Nordmannos aedificantur.

<sup>8)</sup> Prudent. Ann. p. 431: Interea Brittones, quadam insolentia moti, rebellare conati sunt. V. Hlud. 56: Hoc eodem tempore Brittonum impetus emotus. De gest. S. Conwoionis lib. I. c. 12, Mabillon A. S. o. S. Ben. IVb. 202: In tempore igitur Lodovici imperatoris discordia facta est inter Francos et Britones.

<sup>9)</sup> Nach den Reichsannalen würde man diese Unruhen unter den Bretonen in den Spätsommer oder Herbst dieses Jahres setzen, etwa um die Zeit, wo Lambert und Hugo starben, und hiemit läßt sich, wenn man von der allgemeinen chronologischen Verwirrung der Vita Hludowici absieht, auch die Angabe der letzteren vereinigen (vgl. Meyer von Knonau S. 131); dagegen nicht die Urkunde Sichel L. 353, deren Datum indessen auch nicht feststeht. Die Ver-

näher unterrichtet. Eine bretonische Quelle<sup>1)</sup> beschuldigt die Franken, sie hätten sich mit Gewalt wieder in den Besitz der ganzen Bretagne setzen wollen und erwähnt insbesondere eines Grafen Gonfred, welcher sich Hoffnung gemacht habe das ganze Gebiet von Vannes vom Kaiser zugesprochen zu erhalten. Wie derselbe Bericht ferner erzählt, hätte sich Nominoë diesen fränkischen Bestrebungen kräftig widersetzt und eine Gesandtschaft an den Kaiser geschickt, um bei demselben anzufragen, ob alles dies auf sein Geheiß geschehe; auch der Abt Conwoion von Redon habe sich, um eine Schenkung an seine Abtei zu betreiben, diesen Gesandten angeschlossen und sei mit ihnen nach Achen gekommen<sup>2)</sup>. Aber dieser letzte Zusatz macht Schwierigkeiten und erregt Zweifel an der Zuverlässigkeit der ganzen Erzählung. Es mag zwar begründet sein, daß Nominoë in Folge der in der Bretagne eingetretenen Wirren eine Gesandtschaft an den Kaiser abgeordnet hat: aber wenn dieselbe Ludwig erst in Achen aufsuchte, so kam sie nicht wohl vor dem Oktober dieses Jahres<sup>3)</sup> an seinen Hof gelangt sein. Andererseits weist das allerdings fehlerhaft überlieferte Datum des Diploms, in welchem der Kaiser dem Abt Conwoion, auf Nominoë's Verwendung<sup>4)</sup>, die ihm jenem Bericht zufolge in Achen bewilligte Schenkung an sein Kloster verleiht<sup>5)</sup>, auf den 30. August dieses oder gar des vorhergehenden Jahres (836) hin<sup>6)</sup>. Als Ausstellungsort ist die Pfalz Quierzy genannt, während es sonst wenigstens keine Bestätigung findet, daß Kaiser Ludwig im Laufe dieses Jahres in derselben verweilte<sup>7)</sup>. Klar und sicher

muthung Junck's (S. 163 vgl. auch Dümmler I. 121 N. 35), daß der Kaiser die Kunde von diesem Aufstande vielleicht gleichzeitig mit derjenigen von dem Gemehel der Dänen auf Walcheren erhalten und mit aus diesem Grunde den Zug nach Rom aufgegeben habe, findet in den Quellen keinen Anhalt.

<sup>1)</sup> De gest. S. Conwoionis l. c.: Nam Franci volebant per vim totam Britanniam occupare, sicut antea solebant facere — Exstiterat enim quidam comes nomine Gonfredus, qui sperabat totam provinciam Venetiae ex jussione imperatoris possidere. Vgl. in Betreff der Grafschaft von Vannes Bd. I. S. 148 N. 4. 256.

<sup>2)</sup> Ibid.: sed fortissimus princeps Nominoë quantum valebat illis contradicebat. Tunc eodem tempore transmisit supradictus Nominoë legatos suos ad eundem imperatorem, qui ei dicerent, utrum ex jussione illius haec ira essent. Quod audiens venerabilis Conwoion abbas, simul cum eis perrexit ad palatinum vocabulo Aquis.

<sup>3)</sup> Vgl. unten.

<sup>4)</sup> simul et hortatu atque interventu fidelis nostri Nominoë (ganz ähnlich wie Sidel L. 324, vgl. oben S. 120 Anm. 5). Diese Zusätze sind jedenfalls bezeichnend für die mächtige herzogliche Stellung, welche dieser Bretone in dem Lande einnahm.

<sup>5)</sup> Hierin liegt an sich noch kein Widerspruch (s. Sidel I. 236—237).

<sup>6)</sup> Sidel L. 353. De Courson, Cartul. de Redon p. 357 append. no 9 vgl. Sidel II. 348—349 (Anm. zu L. 324). De gest. Conwoionis I. 12 p. 203. Daß in dem Datum der betreffenden Urkunde angegebene Regierungsjahr des Kaisers (23.) leitet auf 836, die Indiktion (15.) auf 837 hin.

<sup>7)</sup> Noch weniger ließe sich die Urkunde in Bezug auf den Ausstellungsort in das Itinerar des Jahres 836 einfügen (vgl. Sidel II. 349). Im Jahr

bleibt mithin nur die in den Reichsannalen<sup>1)</sup> bekundete Thatsache, daß der Kaiser ein Heer nach der Bretagne sandte, welchem es gelang, die dortigen Unruhen schnell zu unterdrücken, worauf die Bretonen das Versprechen künftiger Treue durch Geißeln verbürgten.

Spätestens im Oktober kehrte Ludwig nach Achen zurück<sup>2)</sup>, wohin er zum Winter einen Reichstag berief<sup>3)</sup>. So weit hatte sich die Herrschaft des alten Kaisers im Laufe der letzten Jahre doch wieder befestigt, daß man daran denken konnte, dem Lieblingssohne Karl, welcher, seitdem sich der jüngere Ludwig mit Connivenz des Vaters Mamannien zugeeignet, länderlos geworden war, wieder einen Reichstheil zuzuwenden. Ludwig glaubte, indem er dem Drängen der Kaiserin und der ihr ergebenen Hofbeamten<sup>4)</sup> nachgab, die Gefahren, welche dieser Schritt wiederholt heraufbeschworen hatte, jetzt nicht abermals befürchten zu dürfen, sondern der Treue des Volkes für den Rest seiner Tage versichert zu sein<sup>5)</sup>.

838, auf welches aber keine der Angaben des Datums paßt, war Ludwig allerdings in Ouiery), jedoch, wie es scheint, erst im September (s. unten).

<sup>1)</sup> Prudent. Ann.: quorum motus imperator directa expeditione cito compressit, redditaque nostris terra et datis obsidibus fideles sese polliciti sunt permansuros. Vgl. auch V. Hlud. 56: sed tam facile conquievit (sc. Brittonum impetus) quam imperator in eum spem posuit, cui veracissime dicitur: „Subest enim tibi, Domine, cum volueris, posse“ (Sapient. 12, 18).

<sup>2)</sup> Enhard. Fuld. Ann. p. 361: Aquisgrani hiemavit (vgl. Prudent. Ann. p. 431. Nithard. I. 6 p. 653. V. Hlud. 59 p. 643). Urkunden des Kaisers aus Achen vom 19. u. 21. Oktober und 20. Dezember 837, Sichel L. 354—356. Bouquet VI. 615—617 no 220. 221. Monum. Boica XXVIIIa. 31 no 21. — Ob man die Schlußworte des cap. 55 der V. Hlud. p. 641: hiematum Aquis sese convertit mit Meyer von Knonau S. 131 hierher ziehen darf, ist nicht vollkommen sicher. In c. 59 p. 644 sagt der Astronom unrichtig von dem Winter 838—839: ad tempora hiemalia exigenda se Aquis collegit (vgl. Meyer von Knonau a. a. O. und unten). — Lupus schreibt unter dem 22. September 837 an Regimbert, epist. no 6 p. 24: Superiore anno (836), annitentibus amicis, in praesentiam imperatoris deductus sum et ab eo atque regina benigne omnino exceptus, et nunc, hoc est X. Kal. Octobris indictione prima, ad palatium, regina quamplurimum valet euocante, promoueo, multique existimant fore ut cito mihi gradus dignitatis aliquis conferatur etc.

<sup>3)</sup> Nithard. I. 6: conventu Aquis hieme indicto vgl. Prudent. Ann.: — omnique populo, qui praesentes in Aquis palatio adesse iussi fuerant. — Ganz unrichtig lassen Warunföng und Gerard II. 66 die Uebertragung eines Reichsantheils an Karl, welche auf dieser Achenener Versammlung erfolgte, in Worms geschehen. — Was die Zeit betrifft, so ist zunächst die verfehlt angenommene Hefeles' (Conciliengesch. IV. 92) zurückzuweisen, welcher diesen Reichstag, verleitet durch die unglaubwürdigen Gesta Aldrici (s. unten), in den April 838 setzen will, während doch durch Nithard feststeht, daß derselbe im Winter stattfand und die damalige Reichszutheilung an Karl nach Prudentius (vgl. 838 p. 431) vor Weihnachten 837 erfolgte. Dümmler I. 122 setzt diese Reichsversammlung in den Oktober, vielleicht etwas zu früh, da Nithard's Ausdruck hieme wohl eher auf den November, die Zeit nach Martini, hindeutet.

<sup>4)</sup> V. Hlud. 59: insistente Augusta et ministris palatinis. Die Reichenauer Fortf. des Brevarium Erchanberti, Scr. II. 329: molimine matris suae verutissimae Judith.

<sup>5)</sup> Nithard. I. 6: Videns autem, quod populus nullo modo diebus vitae suae illum relinquere, uti consueverat, vellet.

Auch rechnete er, wenn auch Lothar in seiner Unbotmäßigkeit verharrete, auf die Willfährigkeit Pippin's und Ludwig's, mit denen er seit der Wiederherstellung seiner Herrschaft bisher in ungetrübtem Einvernehmen gestanden hatte. Ludwig erschien persönlich auf diesem Reichstage, Pippin war durch Gesandte vertreten<sup>1)</sup>, und mit ihrer und der Reichsversammlung Zustimmung erfolgte nun in der That die Ueberweisung eines stattlichen Reiches an Karl. Prudentius in den Reichsannalen und Nithard berichten über diese Reichstheilung so übereinstimmend, daß sie ohne Zweifel beide aus der betreffenden Akte selbst geschöpft haben<sup>2)</sup>. Karl erhielt hienach<sup>3)</sup> den größten Theil von Belgien, nämlich ganz Friesland, ferner längs der ripuarischen Grenze die an der Maas und am Niederrhein gelegenen Grafschaften Moilla<sup>4)</sup>, Sattuaria,

<sup>1)</sup> Prudent. Ann.: adveniente atque annuente Ludoico et missis Pippini omnique populo, qui praesentes in Aquis palatio adesse inssi fuerant. Eine Urkunde Pippin's vom 25. Dezember 837 (Champollion-Figeac, Documents historiques inédits III. 425 f. no 12) ist ausgestellt in Palacido.

<sup>2)</sup> Vgl. Dümmler I. 123 N. 40. Meyer von Konau, Nithard S. 14. 95 N. 68. 69. Paetz, De vita et fide Nithardi p. 23. Girgensohn, Prudentius S. 20. — Der Astronomus sagt (V. Hlud. 59 p. 643): quandam partem imperii imperator filio suo dilectissimo Karolo Aquis tradidit: sed, quia inofficiosa remansit, a nobis quoque silentio premitur. Daß derselbe den Inhalt dieser Reichstheilung kannte, dürfen wir ihm nun so mehr glauben, da er Nithard vor sich hatte. Die Ueberziehung v. Jasmund's (Geschichtschreiber d. d. Vorzeit IX. Jahrb. Bd. 5 S. 80 N. 1. 6 S. 12 N. 1. 11 S. 22 N. 1): „da dieser (Theil) aber nur unrechtmäßiger Weise übrig war“ ist jedoch schwerlich richtig. Freilich sieht auch Dümmler I. 123 N. 40 in der Aeußerung des Verfassers eine Mißbilligung der Sache, wie denn der Ausdruck testamentum inofficiosum in diesem Sinne bekannt ist (Dirksen, Manuale latinitatis fontium iuris civilis Romanorum p. 475. Du Cange III. 841) und daß betreffende Wort damals auch sonst in ähnlicher Bedeutung gebraucht worden zu sein scheint (vgl. Agobard, lib. apologet. 5. Opp. II. 65: quae quia propter solam pulcritudinem a viro inofficiose diligi fertur). Gleichwohl könnte Waitz IV. 573 N. 1. 2 eher das Richtige treffen, wenn er meint, der Ausdruck deute an, daß es nur eine Bestimmung für die Zukunft, keine wirkliche Uebertragung gewesen sei. Nach dem Worte remansit und dem ganzen Zusammenhange der Stelle zu schließen scheint der Astronom sagen zu wollen: er übergehe die näheren Angaben der Theilung, weil die Sache nicht zur Ausführung gekommen sei. Eine Mißbilligung derselben, die ihm ohnehin kaum zuzutragen ist, hätte ihn eher veranlassen können, von dem ganzen Ereigniß zu schweigen. Die Erörterungen von Fück über diese Reichstheilung (S. 165—166. 270—271) können nur als größtentheils willkürlich und verworren bezeichnet werden. Sie beruhen auf seiner vollkommen irrigen Annahme, daß die Leg. I. 356—359 abgedruckte divisio imperii auf dem Reichstage zu Worms im September 836 erlassen und die ihnen darin bestimmten Gebiete dann auch sofort an Pippin, Ludwig und Karl übergeben worden seien (vgl. Waitz IV. 573 N. 1. Paetz I. c. p. 23—24).

<sup>3)</sup> Eine ausführliche Note über diese Reichstheilung bei v. Jasmund zu der Ueberziehung des Nithard (Geschichtschr. d. d. Vorzeit IX. Jahrb. 6. S. 12 N. 2. wiederholt ebd. Bd. 11 S. 22 N. 1). Vgl. außerdem die Anmerkungen von Perz Ser. I. 431 (N. 7—17) und Webedind, Noten II. 451—452. — Nicht haltbar scheint mir Dümmler's Meinung (I. 123 vgl. S. 125 f.), daß Karl damals auch das ganze Gebiet zwischen Seine und Loire erhalten habe. Selbst im folgenden Jahre empfing er nur einen Theil desselben.

<sup>4)</sup> Vgl. Warnkönig u. Gerard II. 100.



Samaland und Maasgau<sup>1)</sup>, desgleichen alles Land zwischen Maas und Seine bis nach Burgund hin einschließlich des Gebiets von Verdun, endlich noch eine ganze Reihe von Grafschaften, als die Grafschaft von Toul, das Pays d'Ornois, den Bedagau<sup>2)</sup> an der Durthe, Blaise, Vertois, Bar-le-Duc und Bar-sur-Aube, die Grafschaften von Brienne, Troyes, Auxerre, Sens, das Gâtinois, Melun, Etampes, Chartres, Paris. Es war nicht allein ein Gebiet von sehr ansehnlicher Ausdehnung, sondern zugleich der beste, die fruchtbarsten Provinzen umfassende Theil des Frankenreichs<sup>3)</sup>. Auch empfing Karl nicht etwa nur eine Aufweisung auf dieses Reich für die Zukunft, sondern es wurde ihm von Seiten seines Vaters wenigstens die nominelle Oberhoheit über alle innerhalb der betreffenden Grenzen befindlichen Bisthümer, Abteien, Grafschaften, Krongüter u. s. w. sammt allen ihren wo immer gelegenen Pertinenzien schon jetzt feierlich übertragen<sup>4)</sup>. Desgleichen ließ der Kaiser die Bischöfe, Abte und Grafen der bezeichneten Gebiete sowie die königlichen Vassallen, welche in denselben Benefizien besaßen, wie u. a. den Abt Hilduin von St. Denis und den Grafen Gerard von Paris, ihrem neuen Gebieter in seiner Gegenwart huldigen und den Treueid leisten. Allerdings haben wir keine Proben, daß Karl, welcher im Augenblick noch nicht einmal die Volljährigkeit erreicht hatte, in diesen ihm abgetretenen Landen thatsächlich bei Lebzeiten seines Vaters Regierungsrechte ausgeübt hätte<sup>5)</sup>.

<sup>1)</sup> Vgl. ebd. S. 107 ff.

<sup>2)</sup> Vgl. Hincmar. Ann. 870 Scr. I. 489. Bedefind a. a. O. R. 664. Warnföniq u. Gerard II. 67.

<sup>3)</sup> Enhard. Fuld. Ann. 838 p. 361: Optima pars regni Francorum Karolo iuveni data est. Dümmler I. 123 R. 39 allegirt hier auch eine Stelle aus Agnell. lib. pontif. V. Georg. c. 1, Muratori Scr. rer. It. II. a. 185 (Et antequam hic moreretur augustus, divisit imperium suum inter reges filios suos . . . . Ad Carolum vero plus fertilem et opimam largivit partem), die sich zwar erst auf die letzte Theilung Ludwigs bezieht, deren Worte aber insofern auch hierher passen, als hernach Karl's Antheil nur erweitert wurde. Vgl. ferret Hugonis chron. 839 Scr. VIII. 353 (quia melior pars regni ei collata fuisset).

<sup>4)</sup> Prudent. Ann.: omnes videlicet episcopatus, abbatias, comitatus, fiscos et omnia intra praedictos fines consistentia cum omnibus ad se pertinentibus in quacumque regione consistent. Nithard. I. 6 p. 654: omnes videlicet episcopatus, abbatias, comitatus, fiscos et omnia infra praedictos fines consistentia cum omnibus ad se pertinentibus, in quacumque regione consistentia et sui iuris esse videbantur, una cum auctoritate divina atque paterna praefato filio suo Karolo dedit firmumque ut permaneret Dei omnipotentis clementiam exoravit. Meyer von Knonau S. 4 scheint mir die Bedeutung des nur bei Nithard stehenden Zusatzes: et sui iuris esse videbantur zu überschätzen.

<sup>5)</sup> Prudent. Ann.: sicque iubente imperatore in sui praesentia episcopi, abbates, comites et vassalli dominici in memoratis locis beneficia habentes Carolo se commendaverunt et fidelitatem sacramento firmaverunt. Nithard. I. 6: Hilduinus autem abbas ecclesiae sancti Dyonisii et Gerardus comes Parisius civitatis (cf. II. 3 p. 656) ceterique omnes praedictos fines inhabitantes convenerunt fidemque Karolo firmaverunt. Vgl. Waitz III. 258 R. 3.

Die Uebertragung eines so ansehnlichen Reichs an Karl, in welchem demselben überdies sofort hatte gehuldigt werden müssen, erfüllte den jüngeren Ludwig, obchon er persönlich bei diesem Akte zugegen gewesen war und ihm äußerlich zugestimmt hatte, mit den ernstesten Besorgnissen. Der ostfränkische König nahm keinen Anstand, deswegen hinter dem Rücken des Vaters mit Lothar, welchen dies Ereigniß in seiner fortgesetzten Feindseligkeit gegen den väterlichen Hof nur bestärken konnte<sup>1)</sup>, in Verbindung zu treten. In dem Alpenthal von Trient, welches die Reiche der beiden Brüder mit einander verband, hatten sie vor Mittfasten<sup>2)</sup>, in der ersten Hälfte des März, eine Zusammenkunft<sup>3)</sup>. Das Ergebniß ihrer Besprechung war freilich nur die Ueberzeugung, daß sie weder die Macht noch, nach allem was seither vorgefallen, einen formellen Rechtstitel besäßen, um die Ausstattung ihres Bruders mit jenen Gebieten anzufechten<sup>4)</sup>, und es blieb ihnen daher zunächst nichts anderes übrig als den Zweck ihrer Zusammenkunft möglichst zu verschleiern<sup>5)</sup>. Dennoch konnte die Kunde von derselben nicht

<sup>1)</sup> Nithard I. 6 p. 654: Quod quidem Lotharius et Lodhuwicus audientes graviter ferebant. V. Hlud. 59 (deren Verfasser hier den Nithard stark benützt, vgl. Meyer von Knonau S. 15): Quam rem auditam cum fratres eius (sc. Karoli) aegre tulissent . . .

<sup>2)</sup> Enhard. Fuld. Ann. 838 p. 361: ante mediam quadragesimam (21. März). Es stimmt hiemit allerdings nicht ganz überein, wenn nach den Reichsannalen (Prudent. 838 p. 431) der Kaiser bereits im Anfange der großen Fasten (inchoatis quadragesimae ieiuniis) erfährt, daß Ludwig sich zu dieser Zusammenkunft mit Lothar begeben habe.

<sup>3)</sup> Enhard. Fuld. Ann.: Hlotharius et Hludowicus in valle Tridentina colloquium habuerunt. Prudent. Ann.: imperatori sermo innotuit, Ludoicum fratris Lotharii intra Alpium septa colloquium expetiisse; quod quia se inscio inconsultoque praesumpserat . . . Nithard. I. 6: unde et colloquium indixerunt. Ad quod venientes . . . V. Hlud. Vgl. Dümmler II. 325.

<sup>4)</sup> Nithard. I. c.: cum nihil ex his indignari se posse viderent; hienach V. Hlud. I. c.: Sed nil se contraire posse videntes. Völlig willfürlich ist die Annahme Fund's (S. 167), daß die Zusammenkunft nur von Lothar angeregt und deshalb fruchtlos geblieben sei, weil Ludwig den Einflüsterungen desselben kein Gehör geschenkt habe.

<sup>5)</sup> Nithard.: callide dissimulantes quippiam se contra patris voluntatem moliri velle, discesserunt. V. Hlud.: coeptum dissimulantes.

versehlen, am Kaiserhofe zu Achen <sup>1)</sup>, wohin sie sofort gelangte, große Aufregung hervorzurufen und den alten Kaiser insbesondere gegen seinen Sohn Ludwig heftig zu erbittern <sup>2)</sup>. Man hat angenommen <sup>3)</sup>, daß Judith und ihr Anhang mit Begierde den willkommenen Vorwand ergriffen hätten, um wider König Ludwig vorgehen und schon seit längerer Zeit gehegte Beraubungspläne gegen ihn in's Werk setzen zu können. Indessen werden wir sehen, daß es nicht die Kaiserin, sondern andere Personen waren, von denen die Unregung dazu ausging <sup>4)</sup>. Auch wird man unbedingt zugeben müssen, daß der ostfränkische König durch sein Verhalten solchen Plänen selbst in die Hände gearbeitet und der Kaiser den vollsten Grund hatte, die Zusammenkunft der beiden Söhne mit tiefem Mißtrauen zu betrachten. In der, wie es schien, dringenden Gefahr, abermals von den Schlingen des Abfalls und Verraths umgarnt zu werden, sandte derselbe in höchster Eile Couriere nach allen Richtungen aus, um all' seine Getreuen an den Hof zu laden <sup>5)</sup>. Nachdem dieselben schnellig herbeigeströmt waren, machte der Kaiser ihnen Mittheilung von der verdächtigen Zusammenkunft seiner Söhne und forderte sie auf, sich für alle Fälle zu sofortigem Widerstande gerüstet zu halten <sup>6)</sup>. Auch der ostfränkische König war vorgeladen, um sich wegen seiner Handlungsweise zu verantworten und traf, diesem Gebote gehorjam, bereits in der Woche nach Ostern (15—20. April) in Achen ein <sup>7)</sup>. Scharf ins Verhör genommen <sup>8)</sup>, bechwor er mit seinen vertrautesten Großen als Eideshelfern, daß bei der Zusammenkunft im Trientiner Thal nichts geplant worden sei, was den Rechten des kaiserlichen Vaters oder der demselben schuldigen Treue zuwiderliefe <sup>9)</sup>: ein Eid, der wenigstens insofern der Wahrheit entsprach,

<sup>1)</sup> Hier hatte Kaiser Ludwig Weihnachten, Epiphania's u. s. w. gefeiert und den ganzen Winter zugebracht, vgl. oben S. 171 Anm. 2 sowie Prudent. Ann.: Post haec peractis sacrae nativitatis, apparitionis atque oblationis dominicae solemnitatibus inchoatisque quadregesimaie ieiuniis. . . Urkunden des Kaisers aus Achen vom 22. März, 17. und 23. April 838, Sichel L. 357—359 vgl. Anm. S. 352, Bouquet VI. 617—620 no 222—224; über den in L. 357 erwähnten Banzlegbus comes et Saxoniae patriae marchio Dümmler II. 685.

<sup>2)</sup> Prudent. Ann.: quod quia se inscio inconsultoque praesumpserat, aegre tulit. Nithard.: verumtamen ob id colloquium commotio non modica exorta est; hienach V. Hlud.: motum patris, qui ex hoc accidisse videbatur.

<sup>3)</sup> Von diesem Gesichtspunkt aus lassen Junck S. 166 ff. und Dümmler I. 225 die folgenden Ereignisse auf.

<sup>4)</sup> Siehe unten S. 179.

<sup>5)</sup> Prudent. Ann.: directisque quam celerrime quaquaversum cursoribus, generaliter fideles accersit.

<sup>6)</sup> Ibid.: propereque undique adcurrentibus filiorum suspectum colloquium patefacit et, si ita necessitas postulet, ad resistendum paratissimos monet.

<sup>7)</sup> Prudent. Ann.: Quo Ludoicus cognito, octavarum sanctae paschae hebdomade iubente patre advenit, vgl. Junck S. 167. 271 R. 4. Dümmler I. 124.

<sup>8)</sup> Ibid.: subtiliterque discussus.

<sup>9)</sup> Ibid.: tandem sacramento cum sibi maxime credulis nihil fidelitati

als man dort thatsächlich zu keinen Entschlüssen gelangt war<sup>1)</sup>. Hierauf wurde Ludwig in sein Reich entlassen, jedoch mit dem Befehl, sich im Mai zu Nimwegen wieder am Hoflager des Kaisers zu stellen<sup>2)</sup>.

Der Reichstag, welcher an dem zuletzt genannten Orte — indessen erst im Juni<sup>3)</sup> — stattfand, war zwar, wie es scheint, kein allgemeiner<sup>4)</sup>, aber doch von einer stattlichen Anzahl geistlicher und weltlicher Großen besucht. Anwesend waren<sup>5)</sup> der Erzkapellan Bischof Drogo von Metz, Erzbischof Otgar von Mainz, Bischof Ratold von Verona (den Lothar von seiner Heimath fortwährend fernhielt)<sup>6)</sup>, die sächsischen Bischöfe Helmgand von Verden, Gerfrid von Münster, Thiadgrim von Halberstadt und Badurad von Paderborn, Abt Raban von Fulda<sup>7)</sup>, ferner von weltlichen Großen die Pfalzgrafen Gebuin und Rudhart<sup>8)</sup>, der Senischalk

patris atque honori adversum illo colloquio meditatam firmavit; hinsichtlich des Wortes credulus, namentlich häufig bei Nithard, vgl. oben Bd. I. S. 15 Anm. 3 sowie auch Ermold. Nigell. L. I. v. 348. 600 Ser. II. 473. 478. — Auch nach Nithard. I. 6, welchem der Astronom (V. Hlud. 59) folgt, hätte sich die Aufregung über den Vorfall bald beschwichtigt.

<sup>1)</sup> Vgl. oben S. 174.

<sup>2)</sup> Prudent. Ann. l. c. vgl. p. 432 lin. 1.

<sup>3)</sup> Aus den Reichsannalen des Prudentius wird man allerdings schließen, daß die Nimweger Versammlung auf den Mai berufen gewesen sei (p. 431: ut mense Maio imperatori in Noviomago occurreret. Nam illo iuxta condictum imperator progredi disponebat). Nach den Ann. Ruodolfi Fuld. Ser. I. 361 fand dieselbe jedoch mense Junio statt, und diese Angabe bestätigen Urkunden des Kaisers aus der Nimweger Pfalz vom 7. und 14. Juni, Sichel L. 360. 361 (Wilmans Kaiserurth. der Provinz Westfalen I. 51 ff. no 17. Monum. Boica XXXIa. 81 no 37) sowie die Gerichtsurkunde Dronke Cod. dipl. Fuld. p. 226 no 513 (vgl. Sichel II. 197. 365): Anno dominicae incarnationis 838. indictione prima mense iunio 18. Kalendas iulii (14. Juni) facta est contentio Gozboldi et Hrabani abbatis coram imperatore Hludouico . . . . . in palatio apud Niomagum oppidum constituto. Zümmler I. 125 N. 47. — Der Astronom weiß hier nur die nichtsfagende Bemerkung zu machen: In his imperator tota aestate consistens (V. Hlud. 59 p. 643 lin. 38—39) und übergeht den in Rede stehenden Nimweger Reichstag und die wichtigen Vorgänge auf demselben gänzlich.

<sup>4)</sup> Rudolf von Fulda bezeichnet ihn freilich als einen solchen (conventu generali habito), aber in dieser Beziehung mögen die Reichsannalen genauer sein, wenn sie nur von einem conventus fidelium reden, da die bald darauf folgende Reichsversammlung zu Cuierzy eine allgemeine war.

<sup>5)</sup> Dronke l. c.: his testibus Trugone archiepiscopo Otgario archiepiscopo Radolto episcopo Helmgando episcopo Gerfrido episcopo Theotgrimo episcopo et Baturato episcopo Adalberto comite Helphrico comite Albrico comite item alio Albrico comite Popone comite Gebauino comite palatii Ruadharto similiter comite palatii Hattone comite Madalgero comite Gebahorto comite Adalgaro comite et innumerabilibus uasallis dominicis (vgl. Roth, Feudalität S. 214—215); auch vorher: coram imperatore Hludouico . . . . . necnon et principibus eius. Ruodolf. Fuld. Ann. (consilii quorundam ex primoribus Francorum acquiescens).

<sup>6)</sup> Vgl. oben S. 159.

<sup>7)</sup> Vgl. auch Kunstmann, Grabanus S. 87.

<sup>8)</sup> Vgl. Einhart. epist. no 30. 31, Jaffé IV. 462. 463. Sichel I. 361 N. 4.

Adalhard <sup>1)</sup>, die Grafen Adalbert von Metz <sup>2)</sup>, Helfrich, Poppo vom Grabfeld <sup>3)</sup>, Hatto <sup>4)</sup>, Madalgar, Gebhard <sup>5)</sup>, Adalgar <sup>6)</sup>, zwei Grafen des Namens Ulrich und eine große Zahl königlicher Vassallen. An der Seite des Kaisers befand sich sein Sohn Karl <sup>7)</sup> und auch der ostfränkische König Ludwig hatte sich, wie ihm geboten, abermals gehorsam eingestellt <sup>8)</sup>. — Des Kaisers nächster Zweck in Nimwegen war, durch seine Anwesenheit in jenen Gegenden der Gefahr vorzubeugen, daß das Küstenland wieder, wie in den vergangenen Jahren, infolge mangelhafter Strandbewachung von den Dänen überfallen und ausgeraubt würde <sup>9)</sup>. Auch bewahrte diesmal der Himmel die nördlichen fränkischen Küsten vor der Wiederholung so kläglichen Mißgeschicks; denn ein Sturm begrub die dänischen Piratenschiffe, welche abermals aus der Heimath ausgelaufen waren, in den Tiefen des Meeres, so daß nur sehr wenige von der Mannschaft mit genauer Noth dem Verderben entgingen <sup>10)</sup>. Dagegen überfiel um jene Zeit eine sarazenische Raubflotte Marseille; die Stadt wurde verwüstet, die zahlreichen Nonnen, welche daselbst lebten, sowie angeblich alle Geistlichen und viele Laien und sämtliche Kirchenschätze fortgeschleppt <sup>11)</sup>.

<sup>1)</sup> Dieser erscheint zwar nicht unter den Zeugen der erwähnten Gerichtsurkunde, jedoch sind von ihm die damals in Nimwegen ausgestellten kaiserlichen Diplome für das Kloster Herford und den Abt Tatto von Kempten erwirkt (Siefel L. 360. 361. Witmans a. a. O. I. 52).

<sup>2)</sup> Vgl. über denselben Siefel L. 323. 358. Nithard. II. 7 p. 659. Ruodolf. Fuld. Ann. 841 p. 362. Dümmler I. 125 N. 46. 146 N. 41. II. 685. Meyer von Knonau, Nithard S. 58. 105 N. 222.

<sup>3)</sup> Vgl. Siefel L. 368. 374. 384. Dümmler II. 167 N. 46. Waitz V. 48 N. 1.

<sup>4)</sup> Vgl. Forschungen X. 330 N. 2 u. oben Bd. I. S. 196 Num. 4.

<sup>5)</sup> Wohl der Graf Gebhard vom Niederlahngau, vgl. oben S. 23 Num. 2 u. S. 84. 113.

<sup>6)</sup> Vgl. oben S. 169 Num. 5.

<sup>7)</sup> Dronke l. c.: coram imperatore Hludouico et filiis eius Hludouico et Carolo.

<sup>8)</sup> Prudent. Ann. p. 431—432: Ludoicus autem patris praesentiae, secundum quod insum fuerat, sese offerre non distulit. Siefel L. 361, Monum. Boic. I. c.: quod dilectus filius et aequivocus noster Hludowicus gloriosus rex nobis innotuit. Dronke l. c. (s. die vor. Num.). Dümmler I. 125 N. 47.

<sup>9)</sup> Prudent. Ann.: Nam illo iuxta conductum imperator progredi disponebat, quatenus sua praesentia damnum, quod annis praeteritis piratarum importunitate nostrorumque desidia contigerat, vitaretur. Bei dieser Gelegenheit sei erwähnt, daß infolge der Einfälle der Dänen in den Jahren 835—837 das Kloster Fulda den Besitz einiger Hafenzölle eingebüßt hatte. Der Abt Raban wandte sich wegen der Restitution derselben brieflich an die Kaiserin Judith, s. Epist. Fuld. ed. Dümmler III., Forschungen V. 375. 391, dazu Waitz IV. 57.

<sup>10)</sup> Prudent. Ann.: Inter quae Danorum piratae patria egressi ortoque subito maritimorum fluctuum turbine, vix paucissimis evadentibus, submersi sunt.

<sup>11)</sup> Prudent. Ann. p. 432: Interim (zur Zeit des Nimweger Reichstags) Sarracenorum piraticae classes Massiliam Provinciae irruentes, abductis sanctimonialibus, quarum illic non modica congregatio degebat, omnibus et cunctis (?) masculini sexus clericis et laicis vastataque urbe, thesauros quo-

Eine unter dem 14. Juni ausgestellte Urkunde des Kaisers, durch welche derselbe einen Tauschvertrag zwischen dem Abt des schwäbischen Klosters Rempten, Tatto, und einem Grafen bestätigte, erwähnt noch der Verwendung König Ludwig's, woraus hervorzugehen scheint, daß man diesen damals noch als Herrn Alamanniens anerkannte<sup>1)</sup>. An dem nämlichen Tage nahm der ostfränkische König auch noch, gleich seinem Stiefbruder Karl, an einer Sitzung des Hofgerichts Theil, in welcher der Kaiser eine Besitzstreitigkeit zwischen dem Abt Raban von Fulda und einem gewissen Gozbold entschied<sup>2)</sup>. Dennoch erteilte den König jetzt das Geschick, welches ihm wohl schon seit dem Frühjahr zugebracht war und das er allerdings mit durch eigene Schuld, durch ein mindestens unkluges Verhalten über sich heraufbeschworen hatte. Nach einem häßlichen Streit zwischen ihm und dem Vater, bei welchem selbst die Rücksichten der Mäßigung und Ehrerbietung vergessen wurden<sup>3)</sup>, entzog jener ihm durch einen Erlass<sup>4)</sup> alle die ausgedehnten Landschaften auf beiden Seiten des Rheins, welche er im Jahre 833 in Besitz genommen und die man ihm nach der Wiederherstellung des alten Kaisers in Anerkennung seiner entscheidenden Verdienste um dieselbe belassen hatte<sup>5)</sup>. In allen diesen Gebieten, also in Ostfranken, Alamannien, dem Elsaß, Sachsen und Thüringen<sup>6)</sup>, nahm der Kaiser die Regierungsrechte wieder unmittelbar an sich und behandelte sogar Ludwig's vorgängige Herrschaft in denselben nachträglich als Usurpation<sup>7)</sup>. Wie der ver-

que ecclesiarum Christi secum universaliter asportarunt. Es sind wohl namentlich die Nonnen aus dem Kloster des h. Cyricus gemeint.

<sup>1)</sup> Sichel L. 361, Monum. Boica XXXIa. 81 no 37, vgl. oben S. 60 Anm. 4. 177 Anm. 8, dazu Sichel L. 320. Dümmler I. 125 R. 47.

<sup>2)</sup> Dronke l. c. vgl. oben S. 177 Anm. 7.

<sup>3)</sup> Prudent. Ann.: habitaque secus quam oportuerat conflictatione verborum.

<sup>4)</sup> Ruodolfi Fuld. Ann. p. 361: pacti conscriptione und darauf: edicto posthabito. Die Form war mithin eine ähnliche wie diejenige, in welcher im Jahre 829 Alamannien u. s. w. an Karl übertragen worden war (vgl. Bd. I. S. 327 Anm. 3).

<sup>5)</sup> Prudent. Ann.: quidquid ultra citraque Rhenum paterni iuris usurpaverat. Ruodolf. Fuld. Ann.: regnum orientalium Francorum, quod prius cum favore eius (sc. imperatoris) tenuit vgl. Waiß V. 121 R. 1 u. oben S. 97 Anm. 4.

<sup>6)</sup> Prudent. Ann.

<sup>7)</sup> Prudent. Ann. Ruodolf. Fuld. Ann. In einem Diplom vom 27. Februar 839 (Sichel L. 368, Anm. S. 354. I. 379 R. 10. Dronke Cod. dipl. Fuld. p. 231 f. no 524) erklärt der Kaiser eine Schenkung von Geismar und einem anderen Krongut in der Buchonia, welche Graf Poppo zu Benefiz besaß, durch seinen Sohn Ludwig an Fulda ausdrücklich für unbefugt, indem er dieselbe auf Bitten des Abts Raban nun seinerseits auspricht: sed quia eandem traditionem inutilem et irrationabilem perspexerat, eo quod filius noster isdem Ludewicus indebitam potestatem id faciendi sibi usurpasset, seniori consilio pertractantes easdem res nostro liberalitatis munere ad idem monasterium delegandas esse maluerunt. Vgl. Leibniz Ann. Imp. I. 478 f., Dümmler I. 127 R. 53, welcher letztere die Thatfache hervorhebt, daß in den Fulder Traditionen aus den Jahren 833—838 durchweg nur

traute Geschichtschreiber Ludwig des Deutschen<sup>1)</sup>, Rudolf von Fulda, jagt, entschloß sich der Kaiser zu dem harten Schritt auf die Eingebung einiger der vornehmsten fränkischen Großen<sup>2)</sup>. Vornehmlich mögen darunter der Erzbischof Otgar von Mainz und Graf Adalbert von Metz zu verstehen sein<sup>3)</sup>, die den König Ludwig beide tödtlich haßten<sup>4)</sup> und auf dem Rintweger Reichstage anwesend waren<sup>5)</sup>. Den Erzbischof brachte wohl schon seine Stellung an der Spitze der Mainzer Diözese in einen gewissen Gegensatz gegen den ostfränkischen König<sup>6)</sup>; den Grafen Adalbert, welcher ausdrücklich als Rath des Kaisers bezeichnet wird und durch kaiserliche Schenkung im Wormsfelde und der Kunigesjundra begütert war<sup>7)</sup>, haben wir uns nach Rithard's Schilderung<sup>8)</sup> als einen Mann von solcher geistiger Ueberlegenheit zu denken, daß eine andere Meinung neben der seinigen gar nicht aufkam. Der König Ludwig jedoch, so sichtlich er bisher beflissen gewesen war einem abermaligen offenen Zerwürfniß mit dem väterlichen Hofe aus dem Wege zu gehen, konnte nicht gemeint sein, sich mehr als der Hälfte seiner Macht durch eine Entscheidung berauben zu lassen, welche aus dem Mißwillen seiner Feinde entsprungen war und in die nur rückichtsloser Mordank gegen ihn hatte willigen können. Er beschloß, sich derselben nicht zu unterwerfen<sup>9)</sup>.

Im September traf der Kaiser sodann in Quierzy an der Lise ein, wohin er auf die Mitte dieses Monats einen Reichstag

die Regierungsjahre des Kaisers gezählt werden, und unten z. S. 839. In Siefel L. 372, Wirtemberg. Urkb. I. 117 no 102 (20. Juni 839) ist von dem jährlich an den Kaiser aus Alamannien zu entrichtenden Zins die Rede (partem census seu tributii, quae nobis annuatim ex Alamannia persolvebantur) vgl. Siefel L. 286. Waiz IV. 100. Ueberhaupt beziehen sich von den Urkunden des Kaisers Ludwig aus seinen beiden letzten Regierungsjahren ungleich mehr auf die rechtsrheinischen Gebiete, die Abteien Fulda, Kempten, Reichenau u. s. w., als aus den unmittelbar vorhergehenden (vgl. Siefel L. 365. 366. 369—371. 374. 376. 382. 384. 388). Gleichwohl fuhr man in schwäbischen Klöstern fort, nach den Regierungsjahren des jüngeren Ludwig als König der Alamannen zu rechnen, s. Wirtemb. Urkb. I. 115 no 100 (13. Februar 839); anno 24. Hludouici imperatoris et Hludouici iunioris regis Alamannorum 5. Dümmler I. 127 N. 55.

<sup>1)</sup> Vgl. Wattenbach I<sup>3</sup>. 172.

<sup>2)</sup> consiliis quorundam ex primoribus Francorum acquiescens — Ille autem intelligens, ex invidia consiliantium talem prodisse sententiam.

<sup>3)</sup> Vgl. Dümmler I. 125 N. 46. Meyer von Knouau S. 58. Auch Graf Poppo, der bei dem Kaiser in den nächsten Jahren offenbar Vertrauen und Gunst genoß (vgl. Siefel L. 368. 374. 384), muß wohl zu den Gegnern König Ludwigs gehört haben.

<sup>4)</sup> Nithard. II. 7: habebat enim uterque Lodhuwicum ad mortem usque exosum, vgl. oben S. 84 Anm. 3.

<sup>5)</sup> Vgl. oben S. 176—177.

<sup>6)</sup> Vgl. Meyer von Knouau S. 113 N. 326.

<sup>7)</sup> Siefel L. 323. Joannis, Spicileg. p. 441—443 no 2.

<sup>8)</sup> Nithard. II. 7: erat enim eo in tempore ita prudens consilio, ut sententiam ab eo prolatam non quilibet mutare vellet.

<sup>9)</sup> Ruodolf. Fuld. Ann.: Ille autem intelligens, ex invidia consiliantium talem prodisse sententiam, edicto posthabito . . .

berufen hatte<sup>1)</sup>. Hier erfolgte die Wehrhaftmachung des jungen Karl, welcher am 13. Juni dieses Jahres sein fünfzehntes Lebensjahr zurückgelegt<sup>2)</sup> und damit die Volljährigkeit erreicht hatte<sup>3)</sup>. Der kaiserliche Vater umgürtete ihn mit dem Mannes Schwert und zierte sein Haupt mit der Königskrone<sup>4)</sup>. Auch sollte Karl nunmehr sofort<sup>5)</sup> die wirkliche Regierung in einem bestimmten Gebiete erhalten. Man begnügte sich nicht damit, ihm hiezu etwa einen Theil der ausgedehnten Ländereien zu überlassen, die ihm im vorigen Winter zugesprochen waren, sondern übergab ihm die Herrschaft in einem Theile Neustriens, nämlich im Herzogthum Maine und der ausgedehnten Küstenlandschaft zwischen der unteren Loire und Seine<sup>6)</sup>, so daß nun auch der Nordwesten des Reichs

<sup>1)</sup> Nithard. I. 6: Hinc autem Carisiacum mediante Septembrio venit. Hienach (vgl. Meyer von Knonan a. a. O. S. 15) V. Hlud. 59: indixit generalem conventum autumni tempore, id est Septembrio mediante, in Carisiaco. Prudent. Ann. dagegen allerdings: Igitur imperator ad placitum suum generale, sicut condixerat, mediante Augusto in Carisiaco pervenit. Auch liegen bereits Urkunden des Kaisers aus der Palz zu Quierzy vom 7. September 838 vor, Sichel L. 363, 364, Baluze Miscell. ed. Mansi I. 101—102. Jedoch erscheint eines dieser beiden Diplome, welche nur aus den Gest. Aldrici bekannt sind, nicht unverdächtig (Sichel II. 353) und ein drittes ebendasselbst überliefertes mit gleichem Datum ist sogar offenbar gefälscht (Sichel II. 398. 400). Hinsichtlich der Urkunde Sichel L. 353 vgl. oben S. 170 Anm. 7. Den König Pippin, welcher dem in Rede stehenden Reichstage zu Quierzy beizwohnte, finden wir nach seinen Urkunden am 1. und 3. September noch an anderen Orten, Böhmer no 2082, 2083. Bouquet VI. 677—679 no 20. 21: Actum Cervario foreste — [apud] S. Martinum in Campania.

<sup>2)</sup> Vgl. oben Bd. I. S. 198.

<sup>3)</sup> Vgl. Sohm, Altheutische Reichs- und Gerichtsverfassung I. 554 N. 24.

<sup>4)</sup> Nithard. I. 6: ac praefato Karolo arma et coronam . . . dedit. V. Hlud. 59 p. 643 (wohl nach Nith.): Ubi dominus imperator filium suum Karolum armis virilibus, id est ense, cinxit, corona regali caput insignivit. Prudent. Ann. erwähnen nur die Wehrhaftmachung: Carolo tunc cingulo (vgl. Waitz IV. 457 N. 4, Sohm a. a. O. S. 552 N. 20 u. oben S. 72 Anm. 8) insignito. Von einer Krönung Pippin's oder Ludwig's des Deutschen hören wir nirgends etwas, vgl. Luden V. 372. Waitz III. 225 u. oben Bd. I. S. 327 Anm. 5, welche jedoch nach dem Obigen in Bezug auf Karl zu modificiren. Waitz V. 16 N. 2 scheint auf diesen Vorgang, dessen er nicht erwähnt, kein Gewicht zu legen.

<sup>5)</sup> Prudent. Ann.: ad praesens, vgl. Waitz IV. 573 N. 2, welchem man jedoch darin, daß dies als keine Erweiterung des Karl im vorigen Jahre zugesprochenen Reichs erscheine, unmöglich bestimmen kann; über die ähnliche Meinung Dümmler's oben S. 172 Anm. 3. Was Fund S. 169 über dies Ereigniß sagt, gehört wieder größtentheils seiner Phantasie an. Urkundliche Zeugnisse, welche bestätigten, daß Karl bei Lebzeiten des Vaters thätiglich Regierungsrechte in den betreffenden Gebieten ausübte, besitzen wir, soviel ich weiß, nicht.

<sup>6)</sup> Prudent. Ann.: Carolo . . . pars Niustriae ad praesens data est, ducatus videlicet Cenomannicus omnisque occiduae Galliae ora intra Ligerim et Sequanam constituta. Nithard. I. 6: quendam portionem regni inter Sequanam et Ligerem. V. Hlud. 59: partemque regni, quam homonimus eius Karolus habuit, id est Neustriam. Mit dem homonimus meint der Astronom vielleicht Karl den Großen (vgl. Scr. II. 644 N. 20. v. Jasmund, Uebers. S. 80 N. 2), welcher bei der Theilung des Reichs zwischen ihm und Karlmann im Jahr 763 allerdings Neustrien erhielt (Delsner, König Pippin S. 523—526),



einschließlich der Oberhoheit <sup>1)</sup> über die Bretagne dem Schooßkinde des Hofes zufiel. Das Herzogthum Maine hatte auch in früheren Zeiten zur Ausstattung von Prinzen des karolingischen Hauses gedient; Karl der Große hatte es gegen Ende des Jahres 789 seinem gleichnamigen Sohne <sup>2)</sup>, einst auch schon Pippin an seinen Bruder Grifo die Stadt Le Mans nebst zwölf Grafschaften jener Gegend verliehen <sup>3)</sup>. Der Bischof des Landes, Aldrich von Le Mans, war für die Interessen des Hofes wohl um so mehr gewonnen, als ihm, wie es scheint, im Frühling dieses Jahres das Kloster St. Calais, nach dessen Besitz man in Le Mans begierig strebte, als Beneficium überlassen worden war <sup>4)</sup>. Mit König Ludwig, welcher noch im vorigen Winter dem Akte der Zusprechung eines Reiches an Karl in Achen mit Abgeordneten Pippin's beigewohnt und zugestimmt hatte <sup>5)</sup>, war man jetzt zerfallen. Lothar hielt sich noch immer unverzöhnt fern. So blieb dem Hofe nur übrig, diesmal eine Stütze an Pippin zu suchen, welcher auf diesem Reichstage erschienen war und die neue Vergabung an Karl, der nunmehr der unmittelbare Nachbar seiner Grafschaft Anjou <sup>6)</sup> wurde, gefügig anerkannte <sup>7)</sup>. Man bemühte sich, eine möglichst innige Einigung zwischen beiden Königen herbeizuführen <sup>8)</sup>. Uebrigens erwähnt Nithard, und zwar noch vor der

---

wahrscheinlicher aber Karl's des Großen gleichnamigen Sohn, der einst ebenfalls das Herzogthum Maine erhalten haben soll (s. unten Anm. 2).

<sup>1)</sup> Von mehr als einer solchen konnte dort nicht die Rede sein.

<sup>2)</sup> Wenigstens nach Ann. Mett. 790 Ser. I. 176 (vgl. Waig III. 225 N. 1): *Huius anni principio rex Carolus primigenitum filium suum Carolum ultra Sequanam direxit, dans ei ducatum Cenomannicum.* Was Bonnell, Anfänge des karoling. Hauses S. 163 über diese Stelle bemerkt, scheint mir gewagt. Auch überzieht er die Bestätigung in Ann. S. Amandi contin. 789 Ser. I. 12 (et *Carulus filius eius regnum accepit ultra Segona*).

<sup>3)</sup> Im Jahre 748, s. Ann. Lauriss.: *Grifonem vero partibus Niustriæ misit et dedit ei 12 comitatos.* Einh. Ann.: *Griphonem more ducum duodecim comitatibus donavit.* Ann. Mett.: *Griponi Cinomannicam urbem cum duodecim comitatibus dedit* (Ser. I. 136—137. 331). Hahn, Jahrbücher des fränkischen Reichs 741—752 S. 117 f.

<sup>4)</sup> Mabillon, Ann. Ben. III. 105—106 vgl. Gest. Aldrici, nach denen Aldrich am 15. Mai 838 seinen feierlichen Einzug in St. Calais hielt. Sicel II. 353. Roth, Benefizialwesen S. 459.

<sup>5)</sup> Vgl. oben S. 172.

<sup>6)</sup> Vgl. oben S. 97.

<sup>7)</sup> Prudent. Ann.: *quo Pippino paternis obsequiis assistente atque favente.* Nithard. I. 6. V. Hlud. 59: *In quo loco et tempore filius eius Pippinus ab Aquitania ad eum venit et ipsi conventui interfuit.* — Wedekind, Roten II. 446 N. 655. 453 wollte hieraus irriger Weise schließen, daß Pippin seit jener *divisio imperii*, welche er im Jahr 831 verlegt, den ihm darin zugesprochenen Theil von Neustrien zwischen Seine und Loire bis zu diesem Zeitpunkt behalten habe (vgl. oben Bd. I. S. 390 Anm. 8). Mit demselben Rechte könnte man folgern, daß der jüngere Ludwig und Pippin Ansprüche auf das Reich gehabt hätten, welches Karl im Winter 837—838 erhielt (s. oben S. 172 Anm. 1).

<sup>8)</sup> Nithard. I. 6: *Pippinum ac Karolum, ut videbatur, unanimes effecit.*

Schwertleite Karl's und der Ausstattung desselben mit jenem Theile von Kenstrien, einer Empörung, welche der Kaiser in Quierzy mit sehr geringer Mühe gedämpft habe<sup>1)</sup>. Da die übrigen Quellen hievon nichts berichten, so wissen wir nicht, worauf sich dies bezieht<sup>2)</sup>. Am nächsten liegt es jedoch, die Nachricht auf einen Widerstand zu deuten, der sich gegen die immer weiter gehende Begünstigung Karl's regte<sup>3)</sup>. — Aus Septimanie erichien in Quierzy<sup>4)</sup> eine Gesandtschaft beinahe aller angesehenen Männer des Landes, um über das Schalten des Grafen Bernhard<sup>5)</sup> und die unerhörten Eingriffe seiner Leute in das Kirchen- und Privateigenthum Klage zu führen. Sie erbaten deshalb den Schutz des Kaisers und die Abordnung von Missi zur Untersuchung jener Verabungen und zur Aufrechterhaltung ihres alten Volksrechts, dessen Fortbestand den Goten Septimaniens bei ihrer Unterwerfung unter das Frankenreich zugesichert worden war<sup>6)</sup>. Kaiser Ludwig entsprach diesem Wunsche durch Absendung bewährter Männer, nämlich des von Lothar seiner Würden beraubten Mark-

V. Hlud. 59: inter filios, quantum sibi posse fuit, coagulo benivolentiae firmato.

<sup>1)</sup> Nithard. I. 6: Hinc autem Carisiacum . . venit seditionemque quamdam similiter perfacile sedavit; ähnlich wie dicht vorher von der commotio, welche wegen der Zusammenkunft Lothar's und Ludwig's im Thal von Trient entstanden war (sed facile quievit, vgl. oben S. 175 Anm. 9).

<sup>2)</sup> Vgl. Meyer von Knonau, Nithard S. 4. Tümmler I. 126 N. 48.

<sup>3)</sup> So Fund S. 169: „Erwähnung verdient, daß doch wenigstens ein Theil der zu Kierich versammelten Männer nachdrücklich seine Stimme erhob gegen dies willkürliche Vergeben, Vertauschen und Wegnehmen der Länder.“ — In den Aufstand der Abotriten und Wilzen (i. unten) kann man bei den Worten Nithard's offenbar nicht denken, eben so wenig an eine unbedeutende Revolte der Mönche von St. Calais, zu welcher die erwähnte Verleihung dieses Klosters an den Bischof von Le Mans Veranlassung gegeben haben mag. Dieselben hatten das Kloster verlassen und die Kirchenschätze, Geräthe und Bücher mitgenommen, worauf der Kaiser den Bischof Jonas von Orléans und den Abt Heinrich abordnete, um die Sache sofort streng zu untersuchen und dafür Sorge zu tragen, daß das Stift sein Eigenthum zurückerhalte (Sichel L. 362 vgl. Anm. S. 353. Bouquet VI. 350 no 14).

<sup>4)</sup> V. Hlud. 59 p. 644: In eodem loco et tempore pene omnes Septimaniae nobiles (vgl. Waitz IV. 278 N. 3) affuerunt, conquerentes adversus Bernhardum ducem illarum partium eo quod homines illius tam rebus ecclesiasticis quamque privatis absque ullo respectu divino humanoque pro libitu abuterentur. Unde petierunt, ut dominus imperator sub protectionis suae eos susciperet munimine et post haec tales missos in eandem terram dirigeret, qui et potestate et prudentia de ablatis aequo libramine penderent et avitam eis legem conservarent. Ad quod peragendum missi sunt secundum postulationem eorum et domni imperatoris electionem Bonifatius comes et Donatus itidem comes, sed et Adrebalus Flaviniacensis monasterii abbas. Vgl. c. 57 (legatis illuc missis, qui ea, quae indigebant correctione, in meliorem componerent statum), wo vielleicht schon früher nach Septimanie gesandte Königsboten, die dann aber keine Besserung der dortigen Zustände herbeigeführt haben müssen, möglicherweise auch diese nämlichen gemeint sind (i. oben S. 141 Anm. 5).

<sup>5)</sup> Vgl. oben S. 141.

<sup>6)</sup> Vgl. Delâner, König Pippin S. 340 N. 4. 417.

grafen Bonifacius von Tuscanien<sup>1)</sup>, des Grafen Donat<sup>2)</sup> und des Abts Adrebald von Flavigny<sup>3)</sup>.

Mit diesem Reichstage zu Quierzy war, wie es scheint<sup>4)</sup>, auch eine allgemeine Synode der fränkischen Bischöfe zur Berathung kirchlicher Angelegenheiten verbunden<sup>5)</sup>. Dieselbe verhandelte unter anderem auch über die Lehren Amalar's. Amalar stand damals der Kirche von Lyon vor<sup>6)</sup>, wie es scheint auf Anordnung des Kaisers<sup>7)</sup>, an Stelle des von seinem Stuhle noch immer ferngehaltenen Erzbischofs Agobard<sup>8)</sup>. — Auf einer zahlreich besuchten Synode der Lyoner Erzdiözese, auf welcher alle Chorbişhöfe, Archidiaconen, Presbyter derselben zugegen waren<sup>9)</sup>, hatte Amalar seine Lehren in dreitägiger eindringlicher Auseinandersetzung vorgetragen<sup>10)</sup>. Auch behauptete er, die auf einer

<sup>1)</sup> Vgl. oben S. 159.

<sup>2)</sup> Vgl. Bd. I. S. 246 R. 4. 273.

<sup>3)</sup> Vgl. oben S. 87 Anm. 6 u. S. 165.

<sup>4)</sup> Soviel ich sehe, läßt es sich nicht mit vollkommener Sicherheit feststellen, daß die in Rede stehende Synode zu Quierzy mit dem im September 838 dort abgehaltenen Reichstage zusammenfällt.

<sup>5)</sup> Siehe den Bericht des Florus von Lyon (opusculum de causa fidei apud Carisiacense episcoporum concilium nuper habita): Res nuperrime apud Carisiacum palatium in generali et valde celebri episcoporum concilio super quibusdam causis fidei et observationibus ecclesiasticis acta est — in sacro-sancto sacerdotali conventu — cum ob pleraque ecclesiae negotia in praedictum palatii locum reverendos patres episcopos convenire jussisset — veneranda synodus — Haec . . . de concilio venerabilium episcoporum ad aedificationem ecclesiae Dei et confirmationem catholicae fidei nuper habito brevi paginula annotare curavi. Hefele, Conciliengesch. IV. 93—94. Bähr a. a. O. S. 451.

<sup>6)</sup> Florus nennt ihn in den verschiedenen bezüglichlichen Schriftstücken: praelatus ecclesiae Lugdunensis (Mansi XIV. 663 vgl. col. 655: Praecessit enim in praefata nuper ecclesia per praelatum ejus Amalarium error insanus et vanus). Wenn er ihn außerdem auch als praeceptor bezeichnet (col. 666. 667), so wird das nicht auf seine amtliche Stellung zu beziehen sein. Man nimmt wohl an, Amalar sei damals Chorbişhof von Lyon gewesen (Bähr a. a. O. S. 380. Hefele, Conciliengesch. IV. 83). Indessen von diesem unterscheidet Florus ihn deutlich (l. c. col. 663: quos — sc. libros — etiam corepiscopo ecclesiae nostrae . . . jussit transcribere.)

<sup>7)</sup> Vgl. Mansi XIV. 664: nec divinae ordinationi seu imperiali pie provisioni, quod ille forsan jactitat, velut rebellis existens.

<sup>8)</sup> Freilich mag Mansi l. c. col. 742 Agobard als pastor der Kirche von Lyon bezeichnet werden (pastor de commissi gregis salute sollicitus). Nicht unmöglich wäre aber auch, daß Florus selbst damit gemeint ist. S. ferner col. 747: hoc tempore, quo tam lacrymabili calamitate, peccatis nostris exigentibus, afflicta est (die Lyoner Kirche nämlich), ut habeat episcopum sine potestate, magistrum sine veritate.

<sup>9)</sup> col. 663: in publico ecclesiae nostrae conventu — in generali presbyterorum concilio. 664: testes sunt horum corepiscopi, testes archidiaconi, testes omnes qui aderant presbyteri Lugdunenses. 665: aggregata presbyterorum synodo. 741: in celeberrimo presbyterorum conventu, praesentibus chorepiscopis et archidiaconis, praesentibus etiam nonnullis aliis ex clero.

<sup>10)</sup> col. 663—664: Collegi autem ipse ac digessi in ordinem . . . nonnulla, que in generali presbyterorum concilio proposuit, disseruit, commendavit. 665: error . . . quem primum quidem aggregata presbyterorum synodo, circumsedentibus omnibus et velut praeceptorem audientibus, viva voce

allgemeinen Synode versammelten Väter so vollständig überzeugt zu haben, daß dieselben sämmtlich bereit wären seine Bücher zu unterschreiben; worauf Florus ihm durch die Ältesten erwidern ließ, er könne das von solchen Männern schlechterdings nicht glauben und wolle sich für seinen Theil lieber seine drei Schreibringer abschneiden lassen als solche Irthümer unterzeichnen; auch sei er fest überzeugt, daß jene Bücher, auf einem rechten Konzil geprüft, mit dem Anathem belegt werden würden<sup>1)</sup>. Amalar trug ferner dem Chorbischof von Lyon auf, seine Schriften — wie es scheint, besonders seine vier Bücher *de ecclesiasticis officiis* — durch Abschriften im ganzen Sprengel von Lyon verbreiten zu lassen<sup>2)</sup>. Florus jedoch, sobald er von dem Inhalt theilweise Kenntniß genommen, mahnte durchaus davon ab und rieth, diese Schriften ihrem Verfasser sobald als möglich zurückzustellen<sup>3)</sup>. Amalar brachte auch seine Schrift *de ordine antiphonarii* vor<sup>4)</sup> und stellte endlich noch ein neues Buch zusammen, welches er zu Lyon prächtig einbinden und mit seidenen Binden verzieren ließ; es hieß, er wolle dasselbe an den Hof bringen und dort dem Kaiser oder dem Erzpapellan überreichen<sup>5)</sup>.

conatus est serere, imo tota intentione et studio per totum triduum proponendo, exponendo, exigendo omnibus inculcavit et tradidit, quasi novi testamenti minister tabulis cordis carnalibus cuncta quae asserebat indelebiter vellet imprimere. 741: cum in celeberrimo presbyterorum conventu . . . tam inepta et fidei contraria docere praesumpsit, ut etc.

<sup>1)</sup> l. c. col. 663: errorisque ac mendaciorum suorum vos ipsos, venerabiles ecclesiae Christi oculos, in tantum socios et complices esse confirmat, ut in publico ecclesiae nostrae conventu jactare ausus sit, ad hoc vos suis persuasionibus in generali synodo fuisse perductos, ut omnes manu propria suis ineptissimis libris subscribere et sic unanimiter sentire atque observare velletis. Cui ego per majores natu respondi, non solum me de tantis viris id credere nullatenus posse, sed etiam mihi indigno, qui sum canis mortuus et pulex indignus, tres prius digitos, quibus scribimus, radicitus amputari vellem quam errores hujusmodi manus propriae subscriptione firmarem. Addidi etiam, quod si libri illi in bono concilio fuerint discussi et dijudicati, erunt procul dubio anathematizati.

<sup>2)</sup> col. 663: quos (sc. libros) etiam corepiscopo ecclesiae nostrae velut valde utiles omnibus jussit transcribere. 665: Deinde etiam magnum quandam codicem quatuor voluminibus diffusum a se compositum atque digestum legendum transcribendumque tradidit, asserens eum Officialem nuncupari, tanquam de sacris officiis prudentissime et sufficientissime disputantem. 741: cum postmodum etiam detestandum opusculorum suorum codicem omni parochiae nostrae velut legendum transcribendumque ingressit. Vgl. über das betreffende Werk des Amalar Bähr a. a. O. S. 381 u. oben Bd. I. S. 295.

<sup>3)</sup> col. 663: quos cum ego ex parte aliqua relegissem et mendacis plenos deliramentisque vidissem, dehortatus sum ne hoc penitus fieret librosque suo quantocius auctori restituendos admonui, metuens videlicet, ne oves Christi, id est simplices quosque, ex eorum lectione quaedam vanissima curiositatis scabies aspergeret et ardentis papulae diri erroris exurerent.

<sup>4)</sup> col. 665: Protulit quoque Antiphonarium velut a se digestum atque correptum, vgl. Bähr S. 382 u. oben Bd. I. S. 294—295.

<sup>5)</sup> col. 665: Novissime vero novum digessit volumen et apud Lugdunum

Die Lehren des Amalar mußten seinen Gegnern um so gefährlicher erscheinen, als seine Bücher weit verbreitet und er selber allgemein bekannt war<sup>1)</sup>. Eine von den Schriften des Florus wider ihn ist an ein zu Diedenhofen gehaltenes Konzil gerichtet<sup>2)</sup>, worunter wohl nur die dortige Synode vom Jahre 835<sup>3)</sup> verstanden werden kann<sup>4)</sup>. Die Adressaten eines zweiten Schreibens des Florus<sup>5)</sup> sind der Erzkapellan Bischof Drogo von Metz, Erzbischof Heti von Trier, Bischof Aldrich von Le Mans, Abt Raban von Fulda und Bischof Alberich von Langres, dessen Diözese zur Lyoner Kirchenprovinz gehörte<sup>6)</sup>. Er wendet sich an diese Prälaten, abgesehen von ihrer hervorragenden Stellung und ihren ausgezeichneten Eigenschaften, besonders aus dem Grunde, weil dieselben, wie er sagt, der Lyoner Kirche durch ein näheres Freundschaftsband verbunden waren<sup>7)</sup>. Wie aus dem Schriftstück her-

ornate indui ac vittis sericeis distingui fecit, quod ad palatium ferens vel principi vel magistro consilii dicitur oblaturus. In quo vere tam inepto eloquio, tam absurdis sensibus, tam exquisitis et inauditis fantasiis involvitur, ut putes eum limphatico more bacchari. Vocat hujus insulsissimae garrulitatis librum Embolim opusculorum suorum, et rectissime omnino. Est enim multiplicium errorum ejus velut cameli gibbus procreans ac redundans argumentum. 741: sed et ante paucos dies cum alium librum suum hac detulit dementissimus adinventionum suarum fantasmatis plenum.

1) col. 665: Certe libri ipsi fere ubique dispersi, fere omnibus noti sunt. 741: Auctor hujus inauditi execrandique erroris Amalarius omnibus notus est. — Quam vanitatum suarum pestiferam vanitatem non tam viva quam mortua voce, sed et librorum multiplicium monumentis longo jam tempore ubi poterat velut sator nocturnus tritico agri Domini zizania interserens, longe lateque disseminaverit. 742: utpote quae (sc. doctrina) in libris quamplurimis ab ipso editis fere ubique vulgata sit. Agobard. lib. de divina psalmodia, Migne T. 104 col. 325: stultus et improbus ipsaque stultitia et improbitate sua omnibus notus.

2) col. 663 mit der Inschriftion: Sancto et venerabili concilio apud Theodonis villam habito.

3) Vgl. oben S. 126 ff.

4) Mansi l. c. Hefele IV. 83 N. 1. Beide widersprechen der Annahme, daß das in Rede stehende Schreiben des Florus an eine Synode zu Diedenhofen gerichtet sei, welche erst hinter die obige Synode von Luierzy falle; eine Ansicht, die man auch noch bei Währ S. 451 findet. Allerdings fand wenigstens unter Ludwig dem Frommen eine spätere Synode zu Diedenhofen nicht mehr statt. Auch konnte das betreffende Schreiben nicht, wie Währ meint, den Zweck haben, das Konzil, an welches es gerichtet ist, zu veranlassen, daß auf der Synode zu Luierzy gegen Amalarius ausgesprochene Urtheil zu bestätigen. Daß eine solche Verurtheilung damals vielmehr noch gar nicht erfolgt war, beweisen die Worte: Addidi etiam, quod si libri illi in bono concilio fuerint discussi et dijudicati, erunt procul dubio anathematizati (vgl. oben S. 184 Anm. 1).

5) Mansi l. c. col. 663—670.

6) col. 663: Dominis beatissimis, reverentissimis et piissimis pastoribus gregis Christi, rectoribus ecclesiae Dei, praedicatoribus ac propugnatoribus catholicae fidei, Drogoni sacri consilii magistro et pontifici clarissimo, Heti Trevirorum antistiti, Aldrico reverentissimo Cenomannorum episcopo, Raaban abbati venerabili et ex provincia Lugdunensi prima Albarico Lingonum reverentissimis episcopis (sic).

7) col. 665: Idcirco enim ad vos, o Domini et patres beatissimi, qui et dignitatis culmine et fidei sinceritate et Dei timore et scientiae probitate

vorgeht, waren die Genannten damals auf einem Konzil versammelt<sup>1)</sup>. Wahrscheinlich war es die in Rede stehende Synode zu Quierzy; denn nach gewissen Anzeichen zu schließen ist der Bericht über die Verdammung der Lehren Amalar's, welche auf dieser erfolgte, nur wenig später verfaßt als dieser Brief<sup>2)</sup>. Florus geht hier auf die Lehre des Amalar von einem dreifachen Leibe Christi und vom Messopfer sowie auf die verschiedenen mystischen Deutungen desselben hinsichtlich der Fasten, Kirchengewänder, Kirchengeschäfte u. i. w. ein und ermahnt die Angeredeten, mit der nämlichen Strenge, mit welcher die Kirche von jeher kehrerische Sekten ausgestoßen habe, in Gemeinschaft mit dem Konzil auch gegen diese Ketzerei einzuschreiten.

Auch Agobard verfaßte mehrere Schriften wider Amalar<sup>3)</sup>. Mit großer Heftigkeit wies er die Vorwürfe zurück, welche der letztere gegen den in der Lyoner Kirche eingeführten Kirchengesang erhoben hatte<sup>4)</sup>. Er rechtfertigte ferner die von ihm vorgenommene Rei-

praecellitis et Lugdunensi ecclesiae quidem familiaris obstricti estis, quare hanc potissimum credidi deferendam, ut quanto plures divini muneris largitate praecitis, tanto instantius et religiosius pro divinae fidei et veritatis tuitione certetis.

<sup>1)</sup> col. 670: Nunc precor indignus et obsecro per dominum nostrum Jesum Christum . . . ut inflammemini veritatis zelo et una cum sancto concilio expugnetis errorem insulsissimum . . .

<sup>2)</sup> Vgl. die oben S. 184 Anm. 5 angeführten Stellen aus beiden Schriftstücken. Mansi und Hefele nehmen an, daß dieß Schreiben an die nämliche Synode zu Tiedenhofen gerichtet sei wie das erste. Vgl. auch Bähr S. 451.

<sup>3)</sup> Lib. de divina psalmodia. Lib. de correctione antiphonarii. Contra libros quatuor Amalarii abbatis. Migne Patrol. lat. T. 104 col. 325—350. Bähr S. 391—392. Mansi XIV. 742 (in dem Bericht über die Verdammung der Amalarischen Lehren auf der Synode zu Quierzy 588): pastor de commissis gregis salute sollicitus, cum multi moeroris amaritudine religioso principi causam innotuit, worunter jedoch möglicherweise auch Florus gemeint sein kann.

<sup>4)</sup> De divina psalmodia l. c. col. 325: Quia nuper stultus et improbus ipsaque stultitia et improbitate sua omnibus notus calumniator erupit, qui sanctam ecclesiam nostram, id est Lugdunensem, non solum verbo, sed etiam scriptis lacerare non cessat, quasi non recte nec more paterno sive usu divinae decantationis solemnia peragentem — 327: Quod si praedictus calumniator humiliter et obedienter pensare studuisset, nequaquam ad tantam deveniret fatuitatem, ut verba quorumlibet hominum, quorum nec nomina nec sensum nec fidem novit, tanquam divinas scripturas defenderet et per phantasticas ac ridiculas allegorias explanare conaretur — ejus stultus et irrius labor etc. Nicht ganz klar ist mir die Stelle col. 325—326: necesse fuit omnem sacrarum officiorum seriem, quae solito cantorum ministerio per totum anni circulum in ecclesiasticis conventibus exhibetur, sicut in eadem ecclesia favente Dei gratia custoditur, diligentius et plenius in libello, quem usitato vocabulo Antiphonarium nuncupant, colligere atque digerere, praemissa scilicet praefatione pii et orthodoxi patris, cujus probatissima fides atque doctrina in munere domini Dei nostri omnibus examinata ac declarata celebriter innotuit. Unter dem pius et orthodoxus pater versteht Baluze den Erzbischof Leidrad von Lyon, unter welchem dort tüchtige Sängerschulen bestanden (Epist. Carolin. 42. Jaffé IV. 421). Aber es könnte auch Agobard und unter der betreffenden praefatio dann der lib. de correctione antiphonarii gemeint sein. In diesem Falle würde die Schrift de divina psalmodia nicht von Agobard, sondern vielleicht ebenfalls von Florus herrühren.

nigung des Antiphonars, aus welchem er Alles entfernt hatte, was nicht aus der Bibel genommen war<sup>1)</sup>. Eine dritte Schrift<sup>2)</sup> sucht in ruhiger Weise einzelne Punkte aus Amalar's vier Büchern de officiis ecclesiasticis zu widerlegen.

Der Kaiser brachte — vielleicht, auf Anregung Agobard's — die Sache vor die Synode zu Quierzy<sup>3)</sup>. Hier wurden in Gegenwart des Angeeschuldigten seine Behauptungen vor den Bischöfen verlesen<sup>4)</sup>. Die Frage, ob er sich zu dem Inhalt bekenne, bejahte Amalar. Auf die weitere Frage, wo er diese Lehren gefunden und gelesen habe, erwiderte er: „In meinem Geiste“<sup>5)</sup>. Die Synode erklärte jedoch, ohne sich von dieser selbstbewußten Antwort imponiren zu lassen, daß sei der Geist des Irthums gewesen<sup>6)</sup> und sprach, wenn auch erst nach langen Verhandlungen, ein förmliches Verdammungsurtheil über seine Lehren aus<sup>7)</sup>.

<sup>1)</sup> Lib. de correctione antiphonarii. Bähr S. 391—392.

<sup>2)</sup> Contra libros quatuor Amalarii abbatis.

<sup>3)</sup> Mansi XIV. 742: Verum, ut quod coeptum est breviter explicetur, ubi doctrinae hujusmodi contagium ad subversionem simplicium in hac ecclesia disseminari coepit, pastor de commissi gregis salute sollicitus, cum multi moeroris amaritudine religioso principi causam innotuit, conquerens ac deplorans magnum ecclesiae vulnus et execrandam fidei maculam sub istiusmodi novitatum praesumptione nutriri, nisi velocius Deo debita ejus providentia subveniret pii principis cura ardentius ac laudabiliter in Dei rebus sollicita, cum ob pleraque ecclesiae negotia in praedictum palatii locum reverendos patres episcopos convenire jussisset, causam ad cognitionem atque examen concilii eorum proferri fecit vgl. oben S. 183 Anm. 8. Hiernach scheint es allerdings faum, als ob die Angelegenheit auch schon einer früheren Synode vorgelegen hätte.

<sup>4)</sup> Ibid.: cumque in eorum auribus tam inepta et profana novarum adinventium commenta recitarentur, ipso quoque qui ea de cordis sui audacissima vanitate protulerat praesente . . .

<sup>5)</sup> Ibid.: cumque . . . res blasphemias religiosos horreret auditus, exigunt ab eo, si vere sua esset doctrina. Negare non potuit, utpote quae in libris quamplurimis ab ipso editis fere ubique vulgata sit. Interrogant, ubi haec legerit. Tunc ille maximo constrictus articulo rem, quae neque de scripturis sumpta est neque de catholicorum patrum dogmatibus tracta, sed nec ab ipsis etiam haereticis praesumpta, quia aliud quod diceret penitus non habebat, in suo spiritu se legisse respondit.

<sup>6)</sup> Ibid.: Sed mox tam superbam et fatuam responsionem veneranda synodus execrans, dixit: vere ille fuit spiritus erroris.

<sup>7)</sup> Ibid. col. 743: cumque, illo reticente ac de mendaciorum suorum deprehensis fallacis confusa (confuso?), veneranda synodus plurima loqueretur, deliberatum est, doctrinam hanc esse omnino damnabilem et ab omnibus catholicae fidei cultoribus funditus respiciendam. Der Bericht hierüber, höchst wahrscheinlich von Florus, jedenfalls von einem Geistlichen der Rhoner Kirche, Mansi XIV. 741 ff. Allerdings scheint mir das Schriftstück wie es vorliegt keine rechte Einheit zu bilden. Am Anfange wird die Absicht fundgegeben, den betreffenden Vorgang auf der Synode zu Quierzy durch eine kurze Darstellung allgemein bekannt zu machen (col. 741). Diese Aufgabe ist jedoch bereits col. 744 erledigt (Haec, prout Deo annuente potui, de concilio venerabilium episcoporum ad aedificationem ecclesiae Dei et confirmationem catholicae fidei nuper habito brevi paginula annotare curavi etc.). Das Folgende, eine gegen Amalar's Lehren gerichtete Sammlung von Stellen aus der heiligen Schrift und den Kirchenvätern, scheint dagegen geschrieben, als Amalar noch nicht beseitigt, sondern in der Rhoner Kirche noch in dem bekannten Sinne

Am Schlusse des Reichstags wurde Pippin gnädig entlassen <sup>1)</sup>. Der Kaiser begab sich zunächst nach Paris, um dort in den Kirchen der Märtyrer, St. Denis u. s. w., zu beten <sup>2)</sup>. Karl sandte er nach Maine <sup>3)</sup>, dessen Bewohner erschienen um dem jungen Könige zu huldigen und den Treueid zu leisten <sup>4)</sup>; wer augenblicklich abwesend war, holte dies später nach <sup>5)</sup>. Sodann suchte Kaiser Ludwig die Herbstjagd in Verneuil, Compiègne und den Revieren der anderen benachbarten Pfälzen, wie Servais, auf <sup>6)</sup>. Als er zu

thätig war, vgl. col. 746: Iste autem e contrario in presbyterorum concilio docet. 747: praesertim hoc tempore, quo tam lacrymabili calamitate, peccatis nostris exigentibus, afflicta est (die Lyoner Kirche), ut habeat episcopum sine potestate, magistrum (Amalar) sine veritate (vgl. oben S. 183 Num. 8) — adversus omnia fallaciarum commenta, quae huic ecclesiae ineptus fabulator conatur ingerere. Auch redet der Verfasser hier nicht mehr das große Publikum an, wie in jenem vorhergehenden Berichte, sondern er wendet sich an hohe Geistliche, s. col. 747: Ignoscat mihi indigno, o Domini venerabiles, vestra dilectio — col. 752: Domini venerabiles. Laut einer von Baluze citirten Stelle besagte sich Florus noch später über die Autorität, welche dieser genoss. Dieselbe lautet nach B., der sie aus des J. epistola nomine ecclesiae Lugdunensis scripta in causa praedestinationis entnahm: Multum moleste et doleuter accipimus. ut ecclesiastici et prudentes viri Amalarium de fidei ratione consulere; qui et verbis et libris suis, mendacis et erroribus et phantasticis quae haereticis disputationibus plenis, omnes pene apud Franciam ecclesias et nonnullas etiam aliarum regionum, quantum in se fuit, infecit atque corrupit; ut non tam ipse de fide interrogari quam omnia scripta ejus saltem post mortem debuerint igne consumi (Migne CIV. 325—326).

<sup>1)</sup> Nithard. I. 6: ac deinde Pippinum in Aquitaniam abire cum gratia permisit; hienach V. Hlud. 59. Eine Kunde Pippin's vom 25. November 838 (Böhmer no 2084. Bouquet VI. 679—680 no 22) ist Nerisio ausgestellt, jedoch u. a. wegen des in dieser Periode nicht mehr üblichen Titels (P. gratia Dei rex Aquitanorum) nicht unverdächtig. Tesjardins, Bibliothèque de l'école des chartes 5e série IV. 146, führt ein Diplom dieses Königs für die Abtei Conques aus dem Jahre 838 an, welches bei Bosc, Mémoires pour servir à l'histoire du Rouergue t. III. p. 153 gedruckt sein soll. Ich habe dies letztere Wert indeß nicht benutzen können.

<sup>2)</sup> Absoluto conventu, ipse orationis gratia Parisius sanctorumque martyrum basilicas curavit invisere. Vgl. hiezu Ermold. Nigell. II. v. 143—146. III. 270—274 Scr. II. 481. 494, oben Bd. I. S. 13 N. 1. 132 N. 5 und Böhmer p. 48.

<sup>3)</sup> Prudent. Ann.: Directoque Carolo in partes Cenomannicas (nachher: Carolum redeuntem). Nithard. I. 6: Karolum vero in partem regni, quam illi dederat, direxit. V. Hlud. 59: Karolum autem in portionem regni ipsi attributam dimisit.

<sup>4)</sup> Nithard. I. 6: Quo veniens, omnes hos fines inhabitantes ad illum venerunt et fidem sacramento commendati ei firmaverunt. V. Hlud. 59: Et praesentes quidem Neustriae (s. oben S. 180 Num. 6) provinciae primores Karolo et manus dederunt et fidelitatem sacramento obstrinxerunt. Die freilich unzuverlässigen Gesta Aldrici befunden hiemit übereinstimmend, daß Ludwig seinem Sohne den Bischof Adrich von Le Mans huldigen ließ (c. 57, Baluze Miscellan. ed. Mansi I. 112: Praefatum autem pontificem memorato Karolo filio suo minori per manus commendavit). Dümmler I. 126 N. 48.

<sup>5)</sup> V. Hlud. I. c.: absentium autem quisque postea itidem fecit.

<sup>6)</sup> Prudent. Ann.: ipse in Verno, Compendio ceterisque circumiacentibus locis venationi congruis (vgl. Bd. I. S. 158 Num. 3. 277 Num. 6) stativa habuit und hernach: Verum pridem imperatore in Verno venationem exer-



Berneuil jagte, kehrten die Grafen Abalgar<sup>1)</sup> und Egilo<sup>2)</sup> an den Hof zurück, welche ausgesandt worden waren, um einen Aufstand der Abotriten und Wilzen zu dämpfen. Sie führten Geiseln dieser Völker mit sich und glaubten melden zu können, daß der Gehorsam der Wenden wieder hergestellt sei, eine Versicherung, welche indeß schon das nächste Jahr Lügen strafte<sup>3)</sup>. Auf Einladung seines Bruders Hugo, der die Abtei St. Quentin besaß, legte Ludwig hierauf dort bei diesem das Fest des Klosterheiligen (31. Oktober)<sup>4)</sup>. Von St. Quentin führte ihn sein Weg weiter nach Attigny<sup>5)</sup>. Hier empfing er Karl, der aus Maine zurückkehrte<sup>6)</sup>. Auch erschien daselbst eine Gesandtschaft des Dänenkönigs Horich. Dieselbe berichtete, daß Horich zum Beweise seiner Treue gegen den Kaiser die Häupter der Piraten, welche letzthin (837) die fränkischen Küsten gebrandschatzt hatten, wiederum habe greifen und tödten lassen. Als Entgelt verlangte er jedoch nicht etwa nur, wie früher<sup>7)</sup>, das Wehrgeld für die auf diese Weise Getödteten, sondern seinen geringeren Preis — als Friesland und das Land der Abotriten. Wir wissen nicht, ob der erwähnte Aufstand der Abotriten und Wilzen mit dieser Forderung, mit welcher der Dänenkönig die einstigen Ansprüche seines Vorgängers Götrik erneuerte<sup>8)</sup>, in Zusammenhang stand. Der Kaiser aber glaubte die maßlose Dreistigkeit eines solchen Aufstehens nur mit Verachtung strafen zu können<sup>9)</sup>. Sodann zog Kaiser Ludwig nach Osten; denn in Frankfurt, inmitten des ostfränkischen Reichs, welches er wieder für sich in Anspruch genommen, hatte er beschlossen seine Winterresidenz zu nehmen<sup>10)</sup>.

cente. V. Hlud. 59 p. 644: His rite peractis, imperator ab eo loco (Quierzn) divertit et venationi autumnali iuxta morem operam dedit. S. in Betreff des Itinerars auch die Anm. Sidel's zu L. 380 (II. 356).

<sup>1)</sup> Vgl. über denselben oben S. 158.

<sup>2)</sup> Vgl. Nithard. II. 3 p. 656. Meyer von Knonau S. 20.

<sup>3)</sup> Prudent. Ann. 2. Giesebrecht, Wend. Geschichte I. 117. Dümmler I. 255.

<sup>4)</sup> Prudent. Ann.: atque invitante Hugone, fratre et beati Quintini martyris monasterii abbate, eiusdem martyris festivitate honorifice alacriterque celebrata. Daß Hugo Abt von St. Quentin war, wird auch anderwärts bestätigt (s. unten). Der Bau der Kirche des h. Quintinus daselbst, 813 begonnen, war im Jahr 826 vollendet. (Ann. S. Quintini Veromandens. Ser. XVI. 507).

<sup>5)</sup> Prudent. Ann. vgl. Sidel II. 356, Anm. zu L. 380.

<sup>6)</sup> Prudent. Ann.

<sup>7)</sup> Vgl. oben S. 162.

<sup>8)</sup> Vgl. Einh. V. Caroli 14, Jaffé IV. 521. Einh. Ann. 808. 809. 810. Chron. Moiss. 808. 810. Ann. S. Amandi 808, Ser. I. 14. 195—197. II. 258. Dümmler I. 256.

<sup>9)</sup> Prudent. Ann.: Ubi etiam missi Horich venientes, piratarum in nostros fines dudum irruentium maximos a se ob imperatoris fidelitatem captos atque interfici iussos retulerunt, petentes insuper (?) sibi dari Frisianos atque Abodritos. Cuius petitio, quanto imperatori indecens sive incongrua visa est, tanto vilius spreta et pro nihilo ducta est. Vielleicht enthält der Text hier eine Lücke in Betreff der Forderung des Wehrgeldes für die hingerichteten Dänen. 2. Giesebrecht a. a. O. S. 117. Dümmler I. 256.

<sup>10)</sup> Prudent. Ann.: Imperator vero coeptum peragens iter, ad Francono-

Der jüngere König Ludwig hatte seine Waffen in diesem Jahre wider einen auswärtigen Feind richten müssen, den Slavenfürsten Ratimar, welcher, wie es scheint, im Gebiete zwischen der Sau und Drau herrschend, die Nachfolge Lindewit's angetreten hatte und den Schutz der Bulgaren genoß. Fortwährend durch die Wirren im Reich in Anspruch genommen, hatte König Ludwig den letzteren ihre Eroberungen lassen müssen, ohne einen festen Frieden mit ihnen zu schließen. Jetzt jedoch war von ihm zur Verächtung Ratimar's ein starkes bairisches Heer aufgegeben worden, dessen Führung der Markgraf Ratbod<sup>1)</sup> übernahm. An Widerstand verzweifelnd, ergriff der Slavenfürst mit den Seinigen, insoweit sie dem Schwert der Feinde entrannen, die Flucht. Allein dennoch kehrte nur der westliche Theil seines Landes unter fränkische Herrschaft zurück oder seine Unterwerfung war eine nur vorübergehende; denn die Bulgaren behaupteten sich nach wie vor im unteren Pannonien<sup>2)</sup>.

In Frankfurt jedoch kam Ludwig dem Vater zuvor. Am 29. November zog er in diesen Ort ein und besetzte ihn mit seinen Heerhaaren, entschlossen, dem Kaiser nicht nur die Winterresidenz daselbst, sondern auch den Uebergang über den Rhein zu verwehren und alles Land im Osten dieses Stromes für sich zu behaupten. Auf diese schwere Kunde, welche der Kaiser auf seinem Zuge nach Frankfurt empfing<sup>3)</sup>, berief derselbe schlemmigt das Heeresaufgebot

---

furd hiemandi gratia profectus est. V. Hlud. 59 p. 16 unrichtig: et ad tempora hiemalia exigenda se Aquis collegit, vgl. Meyer von Knonau S. 131. Zwei aus Ingelheim datirte Diplome Ludwigs des Frommen vom 14. und 21. November 838 sind unecht (Siedel II. 400—401).

<sup>1)</sup> Vgl. über denselben Dümmler, Südöstl. Marken (Archiv für Kunde österr. Geschichts-Quellen X.) S. 19. 34. Gesch. d. östfr. R. I. 37. 370 R. 27. 878 R. 114.

<sup>2)</sup> *Conversio Bagoariorum et Carantanorum* 10, Scr. XI. 11 (vgl. R. 51): Illoque tempore Hludowicus rex Bagoariorum misit Ratbodum cum exercitu multo ad exterminandum Ratimarum ducem. Qui diffusus se defendi posse, in fugam versus est cum suis qui caedem evaserunt. Ann. S. Rudberti Salisburg. 838, Scr. IX. 770: Exercitus Bawarorum contra Ratimarum colligitur; eodem Auctar. Garstense ibid. p. 565. Dümmler, Südöstl. Marken S. 29. Gesch. d. östfr. R. I. 40. Luitmann, Die älteste Gesch. der Baiern (Braunschweig 1873) S. 343.

<sup>3)</sup> Prudent. Ann.: Proficiscenti igitur imperatori nunciatus est Ludoicus filius eius Franconofurd hostilibus vallatus agrinibus insedissee sibi que non solum eiusdem palatii sessionem ad hiemandum, verum etiam Rheni fluminis moliri transitum inhibere (vgl. auch 840 p. 436: Ludoicum . . . consueta iam dudum insolentia usque ad Rhenum regni gubernaculum usurpare). Nithard. I. 6 p. 654: Eodem tempore nuntiatur, quod Lodhuwicus a patre suo descivisset et quicquid trans Renum regni continebatur, sibi vindicare vellet. Mit Benutzung Nithard's, aber an unrichtiger Stelle (vgl. Dümmler I. 126 R. 49. Meyer von Knonau S. 132) V. Hlud. 61 p. 645: Hludowicus vero audiens huiusmodi patris erga fratres suos voluntatem et regni inter eos divisionem (der Verf. meint die Wormser Reichstheilung zwischen Lothar und Karl vom Juni 839, s. unten), non tulit. Ideo quicquid regni trans Renum fuit sibi vindicandum statuit. Ruodolf. Fuld. Ann.: Ille autem . . . edicto posthabito (s. oben S. 178 f.), 3. Kal. Decemb. ad Franconofurd cum suis venit

aus allen Gegenden des Reichs nach Mainz, wo er noch vor Weihnachten eintraf<sup>1)</sup>.

Unterdeß schied im Dezember<sup>2)</sup> ein anderer von den Söhnen des Kaisers, Pippin von Aquitanien, aus dem Leben<sup>3)</sup>. Wieviel diesem Könige auch vorzuwerfen war, so ist die spätere Nachricht<sup>4)</sup>, daß derselbe infolge der durchpflanzten und durchzechten Tage und Nächte schließlich im Säuferwahnsinn geendigt habe, doch durchaus jagenhaft und unglauwürdig. — Sein Reich hatte Pippin nicht in seinem ganzen Umfange zu behaupten vermocht; die Herrschaft über das Westland, welche ihm schon durch das Gesetz von 817 übertragen worden<sup>5)</sup>, war seinen Händen entglitten.

(vgl. 840 p. 362: partem regni trans Rhenum quasi iure sibi debitam affectans). S. endlich die Hersfelder Jahrbücher, Ann. Hildesheim. Scr. III. 44: iterum coniuratio apud Franconofort Ludovici iunioris; entsprechend Ann. Quedlinburg. Weissemburg. Lamberti. Ottenburan. Altahens. mai. Scr. III. 44—45. V. 3. XX. 784.

<sup>1)</sup> Prudent. Ann. 833: quo imperator nuncio haud mediocriter motus. quaquaersum fideles acciri decernit; at ipse, ut coeperat, Maguntiam pervenit anno ab incarnatione Domini 839. Ubi nativitas atque apparitionis dominicae (6. Januar) festivitibus emensis... Ruodolf. Fuld. Ann. 838: Contra quem Imperator quasi (!) sibi adversantem cum exercitu veniens. Mogontiaci natalem Domini celebravit. 839: post peractam festivitatem natalis Domini et theophaniae. Nithard. I. 6: quod pater eius audiens, indictio conventu Magoniacum venit.

<sup>2)</sup> Die Angaben über das Datum schwanken allerdings. Prudent. Ann. p. 432 haben: Idus Decembris, Ruodolfi Fuld. Ann. p. 361 dagegen: mense Novembrio. Der Astronomus scheint den Tod des Königs sogar erst in das folgende Jahr zu verlegen, da er eine Kometenerscheinung vom 1. Januar 839 als Vorzeichen desselben deutet (V. Hlud. 59 p. 644 vgl. Meyer von Knonau, Nithard S. 131, welcher meint, der Verfasser habe dabei vielleicht den Zeitpunkt im Auge gehabt, wo die Todesnachricht am kaiserlichen Hofe eintraf). Das Wirzburger Todtenbuch, herausg. von Dümmler, Forschungen VI. 117 notirt zum 21. Dezember: XII. Kal. Jan. depositio Pipini regis filii Hludovici imperatoris, wo unter depositio, nach dem damaligen allgemeinen wie dem besondern Sprachgebrauch dieses Kretrologiums, gewiß das Ableben, nicht, wie Dümmler, Gesch. d. osfr. R. I. 128 R. 58 vermuthet, die Beisetzung gemeint ist. Zumal auch jene Urkunde Pippin's vom 25. November 838 vorliegt (s. oben S. 188 Anm. 1), werden wir die Angabe Rudolf's von Fulda zu verwerfen und uns mit Böhmer S. 199, Junck S. 172, Dümmler I. 128, Meyer von Knonau a. a. O. an diejenige der Reichsannalen zu halten haben.

<sup>3)</sup> Seinen Tod erwähnen, abgesehen von den in der vorigen Note angeführten Stellen, Ann. Fuld. antiqu. cod. Casselan. Scr. III. 117\*. Ann. Engolism. Scr. XVI. 485. Ann. Lemovicens. Chron. Aquitan. Scr. II. 251. 252. Ademar. hist. III. 16. Scr. IV. 120. Ann. Lobien. Scr. II. 195. Chron. Elwangense, Scr. X. 35. — Transl. S. Geulfi 7, Mabillon A. S. o. S. Ben. IV. b. 228: Circa quod tempus dominus etiam Pippinus Aquitaniae rex biennio ante patris sui obitum ultimam vitae sortitus diem. — Nithard. I. 8 p. 655. Reginon. chron. 853 p. 569.

<sup>4)</sup> Reginon. chron. 853: ebrietatibus enim et comessionibus die noctue vacans, ad extremum mente captus, in maniacam incidit passionem et praesentem vitam cum dedecore amisit. Vgl. Bd. I. S. 29 Anm. 6. 344 Anm. 2 und außer den dort bereits citirten Stellen auch Dümmler I. 132 R. 72. Dieselbe Tradition begegnet uns allerdings auch in einer Königsreihe, welche diesem Pippin den Beinamen des „Trunkenbolds“ giebt (Scr. III. 215, ex cod. Steynvelt.: Pippinus rex Equitaniae ebriosus).

<sup>5)</sup> Bd. I. S. 103.

Zener Graf Azenar, welchen im Jahre 824 bei dem Ueberfall in den Pyrenäen seine baskische Abstammung gerettet hatte <sup>1)</sup>, fiel später von dem Könige ab und als derselbe einige Jahre nachher (836) eines fürchterlichen Todes starb, nahm sein Bruder Sancho Sanchez eigenmächtig, gegen den Willen Pippin's von dem nördlichen Wasconien Besitz und behauptete sich in demselben <sup>2)</sup>. — Der Hof und die Verwaltung des aquitanischen Reichs waren, wie bei dem jüngeren Ludwig <sup>3)</sup>, in derselben Weise wie im fränkischen Reiche geordnet. Der König hielt Reichsversammlungen <sup>4)</sup> und Hofgericht <sup>5)</sup>. Als sein Pfalzgraf erscheint im Jahr 828 Johannes <sup>6)</sup>, als sein Erzkapellan 834 der Bischof Friedebest von Poitiers, zugleich Vorstand der dortigen Abtei St Hilaire <sup>7)</sup>. Als Kanzler dieses Königs von Aquitanien begegnen uns Aldrich <sup>8)</sup>, Ebrouin,

<sup>1)</sup> Vgl. Bd. I. S. 141 Anm. 7. 8. 224 Anm. 8.

<sup>2)</sup> Prudent. Ann. 836 p. 430: Azenarius quoque, ceterioris Wasconiae comes, qui ante aliquot annos a Pippino desciverat, horribili morte interit, fraterque illius Sancio-Sanci eandem regionem negante Pippino occupavit vgl. 852 p. 447: Sancius comes Wasconiae. Transl. S. Faustae 2, Mabillon A. S. o. S. Ben. IV b. 73 (Eo vero tempore — 864 — apud Gascones, quibus montes Pyrenaei vicini sunt, ducatus apicem Arnaldus vir inluster obtinebat. Hic etenim filius cujusdam comitis Petragoricensis vocabulo Imonis fuerat et avunculo suo Sanctioni, qui ejusdem gentis dux fuerat, in principatum successerat.)

<sup>3)</sup> Vgl. Tümmler I. 28.

<sup>4)</sup> Vgl. Transl. S. Filiberti L. I. c. 1. Mabillon A. S. o. S. Ben. IV a. 540: generale siquidem regni sui placitum exsistebat, oben S. 143 Anm. 3, sowie die Vd. I. S. 343 Anm. 8 angeführte Stelle aus den Mir. S. Genulphi.

<sup>5)</sup> Wie es scheint, gewöhnlich am Dienstag, vgl. das Placitum in der Pfalz Casanogilus (Chassenenil) vom 9. Juni 828 bei Guérard Polypt. Irminonis II. 344 f. append. no 9: Pipinus gratia Dei rex Aquitanorum. Cum nos in Dei nomine die Martis Casanogilo villa palatio nostro in pago Pictavo secus alveum Clinno ad multorum causas audiendum rectaque judicia terminandas resideremus — Datum quinto idus Junio in anno XV. imperium domni Hludowici serenissimi imperatoris. Dabei werden einschließlich des Pfalzgrafen 25 Beisitzer genannt.

<sup>6)</sup> Guérard l. c. p. 345: Johanni comiti palatii nostri — Deotimius ad vicem Johanni comiti palatii recognovi et subscripsi; der letztere ist der pfalzgräfliche Notar (Sidel I. 359 N. 10). Ferner wird der Pfalzgraf Pippin's erwähnt in dem Kapitular Ludwig's des Frommen betreffend das Kloster S. Croix in Poitiers, Sidel L. 191. Mabillon Ann. Ben. II. 476 (3. ut res monasterii, quas modo habent, non prius ab ullo auferantur quam ut ante donnum Pippinum aut ante comitem palatii illius praefata ratio reddatur), sowie in der Urkunde Pippin's für das Kloster Lagrasse vom Jahre 838, Böhmer no 2083. Bouquet VI. 679 no 21, und einer allerdings verdächtigen vom Jahre 836 für das Kloster Brioude, Böhmer no 2077. Bouquet VI. 674 no 15 (vgl. Bd. I. S. 186 Anm. 2). Auch diese Stifter erhalten hier das Privileg, daß Ansprüche wider sie vor dem Hofgericht geltend gemacht werden müssen. Vgl. übrigens Pernice, De comitibus palatii p. 28.

<sup>7)</sup> Böhmer no 2075. Bouquet VI. 672 no 13: Friedebestus episcopus, archipellanus (i. archicapellanus) noster seu et abbas ex monasterio S. Hilarii, quod est situm in suburbano Pictavensi, vgl. Waitz III. 434 N. 2. Möglicherweise war auch schon der Abt Fulko von St. Hilaire Pippin's Erzkapellan gewesen (f. Bd. I. S. 361 Anm. 2).

<sup>8)</sup> In den Jahren 828—829, f. Böhmer no 2070. Bouquet VI. 667 no 7.

Dodo, Hermold <sup>1)</sup>, als Notare Carbod <sup>2)</sup>, Candidus, Jsaac <sup>3)</sup> u. s. w. — In Bezug auf die Frage der aquitanischen Kirchengüter hatte König Pippin, wie wir sahen <sup>4)</sup>, den Aufforderungen des Kaisers und der fränkischen Bischöfe nachgegeben. Außerdem heißt es, daß er auf Veranlassung des Vaters das Kloster St. Jean d'Angely, das Kloster des h. Cyprian zu Poitiers und das Kloster Brantôme gestiftet sowie in St. Eparche (Cybard) zu Angoulême statt des kanonischen Lebens die Mönchsregel eingeführt und über alle diese Stifter den Abt Martinus gesetzt habe <sup>5)</sup>.

Pippin, der im Kloster der heiligen Radegunde zu Poitiers bestattet wurde <sup>6)</sup>, hinterließ mehrere Kinder <sup>7)</sup>. Von seinen Söhnen hieß der ältere nach ihm Pippin, der später geborene, welcher hernach Raban's Nachfolger auf dem erzbischöflichen Stuhle von Mainz wurde, (Karl <sup>8)</sup>). Beide standen noch in sehr jugendlichem Alter <sup>9)</sup>; der jüngere, Karl, war der Pathe seines gleichnamigen

Tardif p. 84 no 121. Auch in Böhmer no 2071, Bouquet VI. 668 no 8, ist wohl Candidus diaconus ad vicem Aldrici (statt Hendrici) recognovit zu lesen.

<sup>1)</sup> Vgl. Bd. I. S. 217 Anm. 8 u. oben S. 122.

<sup>2)</sup> Vgl. Bd. I. S. 287 Anm. 3. 320 Anm. 6.

<sup>3)</sup> Vgl. oben S. 61 Anm. 3.

<sup>4)</sup> Oben S. 152.

<sup>5)</sup> Ademar. hist. III. 16. Scr. IV. 120: Hic iussu patris fecerat monasterium sancti Johannis baptistae Angeriaco, monasterium sancti Cipriani Pictavis, monasterium Brantomense et transtulit canonicalem habitum in monasticum in monasterium sancti Eparchii Engolismae, quibus monasteriis praefecit abbatem Martinum vgl. R. 25. 26. Sichel II. 366.

<sup>6)</sup> Transl. S. Genulfi 7. Mabillon A. S. o. S. Ben. IVb. 228. Chron. Aquitan. Scr. II. 252; hienach Ademar. III. 16. Scr. IV. 119 R. 21.

<sup>7)</sup> Vgl. über dieselben im Allgemeinen Thegan. 41 a. 832 p. 598 (cum uxore et liberis). Ermold. Eleg. I. v. 67—68 p. 517: Prosperitate volens de vestra certus haberi — Coniugis et prolis seu procerum atque ducum u. oben Bd. I. S. 186 Anm. 3.

<sup>8)</sup> Prudent. Ann. 838 p. 432: relictis duobus filiis, Pippino et Carolo. Nithard. I. 8 p. 655 (et pars quaedam populi, quid avus de regno vel nepotibus iuberet praestolabatur, pars autem, arrepto filio eius Pippino, quia natu maximus erat etc.). Reginon. chron. 853 p. 569: — successorem relinquens Pippinum filium, de quo paulo superius mentionem fecimus. Domus Caroling. genealog. Scr. II. 312. Adonis chron. ibid. p. 321. Auf einer Verwechselung Pippin's I. mit Pippin II. beruht die Angabe in Erchanbert. breviar. monach. Augiens. contin. Scr. II. 329: cum prius regnum Pipini, absque liberis nisi uno tantum Carolo Magoniacensi episcopo substitutibus defuncti, regno suo adiecisset. — Siehe außerdem über jenen Karl als Sohn bzw. Bruder der beiden Pippine Prudent. Ann. 849. 854 p. 444. 448. Ruodolf. Fuld. Ann. 851: Pippinus rex Aquitaniae. . . . Similiter et Karolus, frater eius iunior. 856 p. 367. 370. Fragm. chron. Fontanell. 849 Scr. II. 302. Liutolf. de. s. Severo, Jaffé III. 517 (Defuncto autem Otgario et successore illius Rabano, Karolus, Pippini regis filius, eiusdem episcopatus honore sublimatus est). Inscript. ecl. s. Albani no 5, ibid. p. 717: Karolus, regali semine natus. Vgl. Zimmeler I. 390. — Von gelehrten Studien dieses zu so hohem geistlichem Range erhobenen Prinzen ist nichts bekannt (Wattenbach, Geschichtsquellen I<sup>3</sup>. 183).

<sup>9)</sup> Zubeßen übertreibt der spätere Interpolator des Ademar (Hist. III.

Stiefsohns<sup>1)</sup>. Die Töchter Pippin's waren an die Grafen Gerard und Rather vermählt<sup>2)</sup>.

---

16 cod. 2. Scr. IV. 120), wenn er aus dem jüngeren Pippin damals noch einen kleinen Knaben macht (filium eius Pipinum parvulum — Pipinum parvulum). Pippin I. von Aquitanien hatte sich im Jahre 822 vermählt, Vb. I. S. 186. Dümmler I. 128 nimmt an, daß Pippin II. ungefähr in gleichem Alter mit Karl dem Kahlen (geb. 823) gestanden habe.

<sup>1)</sup> Prudent. Ann. 849 p. 444 (in eundem patrum suum et patrem ex fonte sacro).

<sup>2)</sup> V. Illud. 61 p. 645: Gerardus itidem comes et gener quondam Pippini necnon Ratharius similiter comes Pippini gener vgl. Lup. epist. 28 p. 51: Gerardus princeps quondam et carus Pipini regis. Ich sehe keine Berechtigung, hier mit Junck (S. 177) an Bastardtöchter zu denken.

Von Mainz aus sandte der Kaiser noch in höchster Eile Boten an seinen Sohn Ludwig, um denselben zur Versöhnung und Unterwerfung aufzufordern. Allein vergeblich. Der König, welcher das feste Castell auf dem gegenüberliegenden Rheinufer besetzt hatte, zeigte sich hartnäckig entschlossen, den Vater am Uebergange über den Strom zu verhindern<sup>1)</sup>, welcher dort eine Breite von fünfhundert Schritt hatte<sup>2)</sup>. Die hölzerne Brücke, welche Karl der Große wenig unterhalb von Castell und der Mainmündung über den Rhein hatte schlagen lassen<sup>3)</sup>, war im Mai 813 abgebrannt und der Gedanke des erhabenen Herrschers, sie durch eine steinerne zu ersetzen, in Folge seines kaum ein Jahr darauf erfolgten Todes unausgeführt geblieben<sup>4)</sup>. Nur die Häupter

<sup>1)</sup> Prudent. Ann. 839 p. 432: Ubi (zu Mainz) nativitatibus atque apparitionis dominicae (Epiphaniae) festivitibus emensis, directis celerrime fidelibus ad pacis concordiam Ludoicum hortatus est. Sed nequaquam valuit revocare, quin insuper consistenti Maguntiae imperatori ipse ex adverso in Castella ultra Rhenum posita pertinaciter atque hostiliter immorans, transitu fluminis cohibebat. — In der metrischen Vita Eigilis 14, Mabillon A. S. o. S. Ben. IV. a. 250 wird die Lage von Mainz und Castell folgendermaßen geschildert:

. . . . . ad urbem  
 Quondam opulentam opibus, opere constructa vetusto  
 Apparet quae namque super glacialis aquae  
 Ripam Rheni, in quem fluitans turgentibus undis  
 (Non [Nam?] parte ex alia, castrum qua cernitur ingens,  
 Haud procul a ponte sursum, quem sospite regno  
 Olim rex Karolus fecit) prolabitur amnis  
 Mogoin, ex quo, ut fama sonat, Moguntia dicta est.

<sup>2)</sup> Einh. V. Caroli 17, Jaffé IV. 524 vgl. Poeta Saxo l. V. v. 445 ibid. p. 619. Ann. Wirziburgens. (S. Albani Mogunt.) 803 Scr. II. 240. Ann. Disibodenberg. 802, Boehmer Font. III. 174.

<sup>3)</sup> Einh. V. Caroli l. c. Poeta Saxo l. c. v. 443—462 p. 619—620. V. Eigilis metr. l. c. — Die Ann. Wirziburg. (S. Alban. Mog.) 803. 813, aus denen Ann. Disibodenberg. 802. 813 schöpfen, geben eine jagenhafte Geschichte von der Erbauung und Zerstörung dieser Brücke.

<sup>4)</sup> Vgl. V. Caroli. Poeta Saxo ll. cc. Einh. Ann. 813 p. 200. Ann. Sith. (Mone a. a. D. Sp. 11). Euhard. Fuld. Ann. Scr. I. 356 sowie die Herzfelder Annalen (Quedlinb. Weissemb. Lambert. Ottenburan. Alta-

der aus Steinen und Erdreich in gleichmäßigen Zwischenräumen im Strombett aufgeworfenen Hügel, welche die Brückenpfeiler getragen hatten, sahen noch aus der Fluth hervor<sup>1)</sup>. Genöthigt, einen Uebergang an anderen Punkten zu suchen, zog der Kaiser am Gestade weiter, aber überall fand er den Sohn am anderen Ufer sich gegenüber, der jeden Versuch der Ueberfahrt vereitelte<sup>2)</sup>. So war er gezwungen, zunächst nochmals nach Mainz umzukehren, wo sich indessen die Masse der von allen Seiten herzuströmenden Getreuen jetzt in der Winterzeit nicht gut länger unthätig zusammenhalten ließ<sup>3)</sup>. Endlich, am 7. Januar<sup>4)</sup> gelang es dem Kaiser, etwa drei römische Meilen unterhalb Mainz mit dem Heere auf Fahrzeugen über den Strom zu setzen<sup>5)</sup>, und am jenseitigen Ufer konnte er die Sachsen, seine alten Bundesgenossen<sup>6)</sup>, aufnehmen, welche Graf Adalbert von Metz gewonnen hatte und ihm zuführte<sup>7)</sup>. Der jüngere Ludwig war durch diese Vorgänge

hens. mai.) Scr. III 41. V. 3. XX. 784. — Ann. Wirziburg. (S. Alban.). Disibodenberg.

<sup>1)</sup> Selbst noch zu der Zeit des Poeta Saxo, l. c. v. 447—450. 457—462:  
 Quodque magis stupeas, firmaverat ordine recto  
 Colles igentes fluctibus in mediis;  
 Supposuit basibus haec fundamenta locandis  
 Et supra celsam struxerat inde viam.

— — — — —  
 Virtutis monumenta manent tamen eius in aevum  
 In vastis stantes gurgitibus tumuli.  
 Congestae saxis etenim tellureque moles  
 Parent, elatis flumine verticibus;  
 Aggeribusque pari spacio distantibus ordo  
 Metitur lati terga decens pelagi.

<sup>2)</sup> Prudent. Ann.: Imperator autem sanguinem communis populi fundi admodum metuens (der wirkliche Grund war ohne Zweifel die Unmöglichkeit, den Rheinübergang bei Castel zu erzwingen), ad loca alia transpositioni opportuna divertere nullatenus dedignatus est, in quibus omnibus eontra ripis insistentem et transfretare nullatenus obsistentem filium conspicatus, eratque videre miseriam, hac pio patre, illac impio filio digredientibus.

<sup>3)</sup> Ibid.: Qua necessitate imperator compulsus, Maguntiam repedit, fideliumque hinc inde propere confluentium ob asperitatem hiemis incommoditatem diutius non ferens... Junf. S. 171 hebt hervor, daß der Winter nicht besonders hart gewesen sein könne, da der Rhein schiffbar blieb.

<sup>4)</sup> Epiphaniae (6. Januar) brachte der Kaiser noch in Mainz zu, Prudent. Ann. vgl. Ruodolf. Fuld. Ann. p. 361 R. 1, oben S. 191 Ann. 1 und S. 195 Ann. 1.

<sup>5)</sup> Ruodolf. Fuld. Ann.: 7. Idibus Januariis cum exercitu navigio Rhenum transiit. Prudent. Ann.: tribus ferme infra memoratam urbem milibus (mithin in der Gegend von Schierstein, Junf. S. 172) Rheno transposito. Nithard. I. 6 p. 654: traiecto exercitu.

<sup>6)</sup> Vgl. Bd. I. S. 56. 358—359 u. oben S. 20. 24.

<sup>7)</sup> Prudent. Ann.: Saxones obvios suscepit. Ruodolf. Fuld. Ann.: obvios habens Saxones, partim minis, partim suasionibus Adalberti comitis adductos. Hinsichtlich des partim minis etc. darf man nicht vergessen, daß hier ein Anhänger Ludwig's des Deutschen spricht. Dümmler I. 126 läßt die Vereinigung des Kaisers mit den von Adalbert herbeigeführten sächsischen Heerhaufen in Tribur erfolgen, indessen schöpft er dies aus der Darstellung der V. Hlud. 61 p. 645, welche, wie wir oben (S. 17 Ann. 2) sahen, eigentlich auf das Jahr 832 zu beziehen ist.



auf das Unangenehmste überrascht. Er sah sich umgangen und mit Uebermacht bedroht. Da überdies die Heerhaufen der Thüringer, Ostfranken und Alamannen, welche er um sich geschaart, ihn verließen, mußte er die Behauptung des ostfränkischen Reichs aufgeben und entwich in Eile nach Baiern<sup>1)</sup>. Der Kaiser verfolgte ihn nicht dahin und schenkte denjenigen Anhängern des Sohnes, welche sich zu ihm geflüchtet hatten, seine Gnade, indem er sich nur durch einen neuen Eid ihrer Treue zu versichern suchte<sup>2)</sup>. Diejenigen, welche die Empörung angestiftet oder vorzugsweise begünstigt hatten, wurden jedoch theils zum Verlust ihrer Güter, theils zum Exil verurtheilt<sup>3)</sup>. Daß die Abtei Weissenburg an der Lauter um diese Zeit aus den Händen Grimald's in diejenigen des Erzbischofs Otgar von Mainz, eines entschiedenen Gegners des Königs Ludwig<sup>4)</sup>, überging<sup>5)</sup>, mag mit diesen Verhältnissen zusammenhängen. Indessen verlor Grimald die Abtei schwerlich zur Strafe. Nachdem er im Jahre 833 die Leitung der ostfränkischen Kanzlei übernommen hatte<sup>6)</sup>, war jene entschiedene Wendung der Politik König Ludwigs zu Gunsten seines Vaters eingetreten, welche den alten Kaiser auf den Thron zurückführte, und wenn Grimald jetzt von den Geschäften zurücktrat, so geschah es vermuthlich deshalb, weil er als Anhänger des Kaisers das neueste Auftreten des Sohnes nicht billigte. An seine Stelle als Kanzler des jüngeren Ludwig trat Ratleik, der frühere Schreiber Einhard's, der diesem einst die Gebeine des h. Petrus und Marcellinus aus Rom geholt hatte<sup>7)</sup>. — Hierauf begab sich Kaiser Ludwig nach Frankfurt, welches ihm nun offen stand und wo er einen längeren Aufenthalt bis in den Anfang

<sup>1)</sup> Prudent. Ann.: Ludoicus vero, comperto patris eatenus sibi inopinato transitu, deficientibus quos ex Austrasiis, Thoringiis atque Alamannis illeraxerat secumque adduxerat, concitus aufugit Noreiamque, quae nunc Baioaria dicitur, regnum videlicet sibi olim a patre traditum, reuertitur. Ruodolfi Fuld. Ann.: Quo cognito, Hludowicus, nefas esse sciens filium patri repugnare (man sieht, die Vertreter beider Parteien wetteifern hier in tendenziöser, abgemessener Motivirung der Dinge) cedendumque tempori iudicans, in Baioariam se recepit. Nithard I. 6; fugere illum in Baioariam compulit. Auch die Hersfelder Jahrbücher verzeichnen den durchgreifenden Erfolg des Kaisers, Ann. Hildesheim. 838 Scr. III. 44: et conversum est regnum ad patrem eius (sc. Ludowici iunioris) vgl. Ann. Quedlinburg. Weissemburg. Lambert. Ottenburan. Altah. mai. Scr. III. 44 - 45. V. 3. XX. 784.

<sup>2)</sup> Prudent. Ann. p. 432: Imperator, paternae pietatis non immemor (!), filium persequi supersedit, receptisque qui ab illo ad imperatoris clementiam fugerant ac sacramento firmatis . . .

<sup>3)</sup> Ibid. p. 432—433: et insuper discordiarum incensoribus fautoribusque pro merito criminum partim rebus partim exilio damnatis vgl. p. 435—436: quibusdam propter motus illius nuper a se separatis et rerum proprietate multatis. In der Regel pflegte allerdings, wie schon bemerkt, mit dem Exil die Einziehung des Vermögens verbunden zu sein (Waig IV. 439).

<sup>4)</sup> Vgl. oben S. 84 Anm. 3 u. S. 179.

<sup>5)</sup> Dümmler I. 127 N. 52.

<sup>6)</sup> Vgl. oben S. 60.

<sup>7)</sup> Dümmler I. 868. Forschungen X. 343.

der Fastenzeit nahm <sup>1)</sup>. In seinem Gefolge befand sich daselbst u. a. sein Bruder, der Kanzler Hugo <sup>2)</sup>. Der Kaiser ordnete dort die Verhältnisse der germanischen Völkerschaften und der östlichen Grenzgebiete des Reichs und suchte seine unmittelbare Herrschaft in diesen Gegenden zu befestigen <sup>3)</sup>. Auch die Diplome, welche von dem damaligen Aufenthalt des Kaisers zu Frankfurt datiren, scheinen einen gewissen Zusammenhang mit den politischen Verhältnissen erkennen zu lassen. So schenkt er seinem Getreuen Odilbert zur Belohnung eines von ihm geleisteten Dienstes einen königlichen Manjus im Thurgau an der Murg <sup>4)</sup>. Mehrfache Gunstbeweise empfing auch Abt Raban von Fulda <sup>5)</sup>. Der Kaiser

<sup>1)</sup> Prudent. Ann. p. 433. Ruodolf. Fuld. Ann. p. 361. Die Urkunden (Sichel L. 365—368) bezeugen den Aufenthalt des Kaisers in Frankfurt vom 23. Januar bis 27. Februar.

<sup>2)</sup> Sichel L. 367 (22. Februar). Bouquet VI. 624 no 232: quia dilectus frater noster Hugo venerabilis abba et sacri palatii nostri summus notarius quosdam Hebraeos . . . in nostram introduxit praesentiam. (Die Arenga dieses auf Hugo's Veranlassung für einige Juden ausgestellten kaiserlichen Privilegs ist interessant wegen des darin ausgeprochenen Grundgesetzes religiöser Toleranz: Licet apostolica lectio maxime domesticis fidei nos bonum operare commoneat, ceteris quoque omnibus idem facere benivola devotione non prohibet, sed potius ut respectu divinae misericordiae propensius exequamur hortatur, vgl. Sichel I. 170).

<sup>3)</sup> Prudent. Ann.: marcas populosque Germanicos (vgl. Waitz V. 127 N. 3) disponere suaeque fidei arctius subiugare non distulit. — Tümmler I. 127 N. 57 will nicht entscheiden, ob ein Schreiben an den Abt von Reichenau, worin von Unterhandlungen zwischen dem Kaiser und seinem Sohn (Ludwig) während des Februar die Rede ist, hierher oder etwa schon in's Jahr 833 gehöre. Das merkwürdige, aber dunkle, mir zum Theil sogar unverständliche Schriftstück ist abgedruckt bei Rozière, Formules inédites publ. d'après un manuscrit de la bibliothèque de St.-Gall p. 36—37 no 55 und wird auch vom Herausgeber auf eine der Phasen der Streitigkeiten zwischen Ludwig dem Frommen und seinen Söhnen bezogen. Der Verfasser des Briefs, ein Diakon (exiguus levita), schreibt darin u. a.: De novis causis nihil ad presens mandare possimus, nisi . . . quoniam rex missos suos patri illo kalendarum marciarum direxit, tria capitula rogans: primo ut liceret ei hominis, quos hinc adduxit, secum abere et ipsis infra nostrum regnum suis proprietatibus, quousque simul cum fratre veniens eos domni imperatoris obtutibus presentaret; secundo ut terminos sibi a domno imperatore concessos nec idem imperator vel etiam exercitus eius insidiando invaderet usque ad memoratum fratris et sui ad patrem adventum; tertio abolveret illum, quatenus liceret ei instanti quadragesima pro communi salute decertaretur . . . Da die Gesandtschaft des Königs den Vater auffordern sollte, nicht in das dem ersten eingeräumte Gebiet (d. h. wohl das ostfränkische Reich und nicht bloß Baiern) einzudringen, fällt dieselbe schwerlich in das Jahr 839, wo dies bereits im Januar geschehen war. Unter dem Bruder des Königs muß wohl Lothar gemeint sein.

<sup>4)</sup> Sichel L. 365 vgl. I. 272. II. 354. N. Perz in von Sybel's hist. Zeitschr. XI. (1864) S. 426. Wartmann, Urkundenb. der Abtei St. Gallen I. 331 f. no 357 ad 837.

<sup>5)</sup> Kunstmann S. 87 sagt, Raban habe sich an das Hoflager des Kaisers nach Frankfurt begeben mit der Bitte, den ehemaligen Erzbischof Ebo von Reims, der sich in Fulda in Haft befand, unter andere Aufsicht zu stellen, worauf Ebo nach Liffieur gekommen sei (vgl. oben S. 136). Indessen beruht dies, soviel ich sehen kann, nur auf Kombination, nicht auf irgend einem Quellencugniß.

genehmigte, daß derselbe von dem Vassallen Helmerich einige kaiserliche Güter eintauschte, welche letzterer zu Benefiz besaß<sup>1)</sup>. Auch ließ der Abt seinem Kloster von dem Kaiser die Ortshaften Geismar und Borsch bestätigen, welche ihm zwar schon König Ludwig geschenkt hatte, aber, wie der Abt anerkannte, ohne Befugniß und Recht<sup>2)</sup>. Zweihundert Manßen im Grabfeld, durch welche Raban den Grafen Poppo für jene bisher von ihm zu Lehen besessenen Orte entschädigt hatte, sollten nach dem Tode des Grafen ebenfalls an die Fulder Bruderschaft zurückfallen<sup>3)</sup>. — Im Verlaufe der Fastenzeit, im März begab sich der Kaiser sodann wieder nach Alamannien und zog nach der Pfalz Bodman am Bodensee, wo er Ostern (6. April) beging<sup>4)</sup>. In seiner Umgebung waren dort Drogo<sup>5)</sup> und der Senischalk Adalhard<sup>6)</sup>. Auch hier suchte der Kaiser durch verschiedene Verleihungen seinen

<sup>1)</sup> Sichel L. 366. Dronke, Cod. dipl. Fuld. p. 230 f. no 523.

<sup>2)</sup> quia eandem traditionem inutilem et irrationabilem perspexerat, eo quod filius noster isdem Ludewicus indebitam potestatem id faciendi sibi usurpasset vgl. oben S. 178 Anm. 7. Hiemit scheint doch nur gesagt zu sein, der König Ludwig habe kein Recht zu einer derartigen Verleihung gehabt, weil seine Herrschaft über das ostfränkische Reich, abgesehen von Baiern, nach der gegenwärtigen Ansicht des kaiserlichen Hofes eine Usurpation gewesen war. Ich sehe daher keinen sicheren Grund, mit Kunstmann (Hrabanns S. 87) und Dümmler (I. 127) anzunehmen, daß Ludwig der Deutsche das Kloster Fulda durch jene Schenkung noch besonders zu gewinnen gesucht habe.

<sup>3)</sup> Sichel L. 368. Dronke l. c. p. 231 f. no 524. Der Wortlaut dieser Urkunde ist allerdings verderbt, dieselbe aber darum im Ganzen nicht zu verwerfen, s. Dümmler I. 127 N. 53. Sichel I. 379 N. 10. II. 354 u. oben S. 178 Anm. 7.

<sup>4)</sup> Prudent. Ann.: ac deinde in partes Alamanniae tempore quadragesima ad villam regiam, quae Bodoma dicitur, properavit. Knodolf. Fuld. Ann.: Inde pergens in Alamanniam, iuxta lacum Brigantium pascha celebravit. V. Hlud. 61 p. 645: usque Bodomiam perexit. Die Urkunden bestätigen Ludwig's Aufenthalt in Bodman vom 18—23. April (Sichel L. 369—371). Vgl. über diese Pfalz Rhland in Pfeiffer's Germania IV. 44 N. 20. Schriften VIII. 384 ff. Nach V. Hlud. l. c. mußte König Ludwig sich entschließen, in Bodman an den Hof des Vaters zu kommen und um Verzeihung zu bitten und Besserung zu geloben, worauf dieser ihn zwar zuerst, wie er es verdient, etwas hart anließ, aber schließlich wieder zu Gnaden annahm und im Besitze seines (bairischen) Königreichs beließ (ibique filius, quamquam inivitus, subplex venit, et increpatus ab eo, male se egisse confessus emendaturumque se perperam gesta professus est. At imperator, consueta et sibi semper amica utens mansuetudine, et filio indulsit et eum verbis primum, ut dignum fuit, paululum asperis increpavit, post autem lenioribus demultum in regno reliquit). Auch Dümmler I. 127 f. und Wilmanz, Kaiserurkk. der Provinz Westfalen I. 86 nehmen diese Nachricht auf. Da jedoch die anderen, hier entschieden besseren Quellen davon nichts wissen (vgl. Dümmler I. 127 N. 57) und der Astronom die damalige Empörung Ludwig's des Deutschen überhaupt mit der früheren vom Jahre 832 confundirt, so glaubten wir dies (s. oben S. 21 Anm. 2) vielmehr auf die auch anderweit bezugte persönliche Unterwerfung dieses Königs zu Augsburg im Mai 832 beziehen zu müssen. Die angebliche Thatfache einer solchen zu Bodman im April 839 dürfte dagegen zu streichen sein.

<sup>5)</sup> Sichel L. 369. Monum. Boica XXXIa. 83 no 38 (ad deprecationem dilectissimi fratris nostri Drogonis uenerabilis archiepiscopi sacrique palatii nostri summi capellani).

<sup>6)</sup> Von diesem sind die Urkunden Sichel L. 370 u. 371 erwirkt.

Anhang am rechten Rheinufer zu verstärken<sup>1)</sup>. Die Abtei Reichenau, welcher damals der berühmte Dichter und Gelehrte Walahfrid Strabo vorstand, erhielt Theile des Kronguts Bodman<sup>2)</sup>. Ein anderes zu Bodman ausgestelltes Diplom galt der schwäbischen Abtei Kempten, welche noch Abt Totto leitete<sup>3)</sup>. Seinem Getreuen Eckhard schenkte Ludwig damals Güter in der Wetterau zu Eigen, welche jener und sein Vater bereits als Beneficium bejessen hatten<sup>4)</sup>.

Nach Ostern kehrte Kaiser Ludwig über den Rhein zurück, welchen er bei Coblenz überschritten zu haben scheint<sup>5)</sup>. Als er sich wieder auf fränkischem Boden befand<sup>6)</sup>, erschien an seinem Hoflager eine angelsächsische Gesandtschaft<sup>7)</sup>. Der neue König der Angelsachsen, Aethelwulf, eigentlich für die Kirche erzogen und in seiner Frömmigkeit gleichsam ein Ebenbild Ludwig's, fühlte sich schon in seinem ersten Regierungsjahre zu einer Reise nach Rom getrieben<sup>8)</sup>. Indem derselbe nun Ludwig um die Erlaubniß des Durchzugs durch das Frankenreich zu dieser Pilgerfahrt (die übrigens nicht zur Ausführung gelangte) bitten ließ, ertheilte er dem Kaiser zugleich den freundschaftlichen Rath, sorgsam über

1) Vgl. Dümmler I. 130 N. 65.

2) Sichel L. 370 vgl. Anm. S. 354. Düngé Regesta Badensia p. 68—69 no 3: monasterio, quod sindleozesauua appellatum praesenti tempore uualahfridus venerabilis abba regere dinoscitur. L. 372. Würtemb. Urth. I. 117 no 102. Ann. Augiens. Jaffé III. 703: Erelebadus cessit; et Walahfrid constitutus est. Später verlor W. diese Abtei und erhielt sie erst 842 wieder, Wattenbach, Deutschlands Geschichtequellen I<sup>3</sup>. 209. König, Ueber Walahfrid Strabo von Reichenau (Sep. Abdr. aus d. Freiburger Diöcesan-Archiv III.) S. 85 ff.

3) Sichel L. 369. Mon. Boica I. c.

4) Sichel L. 371. Monum. Boica XXVIIIa. 33 no 22. Andere Schenkungen Ludwig's an denselben aus diesem und dem folgenden Jahre Sichel L. 379, Perard Recueil etc. de Bourgogne p. 24—25 no 4 (vgl. die Urk. Pipvin's I. von Aquitanien Böhmer no 2081). L. 383. Vgl. über diesen Eckhard, Grafen von Nürun, Roth, Beneficialweisen S. 423. Feudalität S. 44—45 u. oben Bd. I. S. 186 Anm. 6. Nicht ohne kulturgeschichtliches Interesse ist sein Testament, worin er auch über den Inhalt seiner Bibliothek verfügt, Perard l. c. p. 26 f. no 5, Dümmler II. 648—649. Wattenbach, Schriftwesen im Mittelalter S. 390.

5) Prudent. Ann. p. 433: post sanctum pascha imperatori in Franciam repedanti. V. Hlud. 61 p. 645: Atque in redeundo Hrenum in loco qui Confluentes dicitur transmeavit. Meyer von Knonau, der S. 132 N. 10 diese Notiz der V. Hlud. an anderer Stelle verwerthen will, scheint mir hier das allerdings unrichtige Itinerar des Kaisers einigermassen zu verwirren.

6) Möglicherweise in Achen. Rithard I. 6 p. 654 läßt den Kaiser von dem überrheinischen Feldzuge dorthin zurückkehren: Post A quis exultans rediit, quoniam quocumque se verterat nutu divino victor erat (woran wieder die Worte der V. Hlud. 58 p. 643: omniaque quae illo tempore illi placuerunt prospero eventu cucurrerunt erinnern). Allein diese Angabe kann leicht ungenau sein, obgleich, wenn ich nicht irre, kein zwingender Grund vorliegt sie zu verwerfen.

7) Prudent. Ann. p. 433—434.

8) S. Lappenberg, Gesch. von England I. 292—293.

das Seelenheil seiner Untertanen zu wachen<sup>1)</sup>. Er that dies auf Grund einer Vision, welche ein angelsächsischer Priester nach Weihnachten des vergangenen Jahres im Traume gehabt hatte und die in dem Inselfande ein erschütterndes Aufsehen machte, indem er Ludwig eine schriftliche Aufzeichnung derselben mittheilen ließ, welche Prudentius der Aufnahme in die Reichsannalen für werth gehalten hat<sup>2)</sup>. Diese Vision beruhte auf der Noth, die über England gekommen war, vor Allem auf der Bedrängniß desselben durch die dänischen Seeräuber, welche noch weit furchtbare war als diejenige des Frankenreichs; außerdem war im vorigen Jahre (838) eine schwere Mißernte hinzugekommen, da Feldfrucht, Obst und Wein zwar anfangs reichlich angefezt hatten, zuletzt jedoch größtentheils zu Grunde gegangen waren<sup>3)</sup>. In einer Nacht, als jener Presbyter schlief, trat ein Mann zu ihm und gebot ihm, er solle ihm folgen. Er führte ihn nach einem ihm unbekanntem Lande und trat mit ihm in eine Kirche. In dieser sah der Priester eine große Anzahl Knaben in Büchern lesen, in welchen immer abwechselnd eine Zeile mit schwarzen, die nächste mit blutigen Lettern geschrieben war. Die blutrothen Zeilen bedeuteten, wie der Führer erklärte, die Sünden der Christenheit, die Knaben die Seelen der Heiligen, welche unaufhörlich für sie beteten: thue die Christenheit nicht schleunige Buße für ihre vielen Laster und Sünden und heilige sie den Sonntag nicht besser, so werde alsbald furchtbare Gefahr über sie kommen; drei Tage und drei Nächte lang werde sich undurchdringlicher Nebel über das Christenland lagern und sofort die Heiden mit einer unzähligen Menge von Schiffen hereinbrechen und weithin alles mit Feuer und Schwert verwüsten.

Eine andere Gesandtschaft empfing Kaiser Ludwig am 18. Mai zu Ingelheim<sup>4)</sup>. Sie kam von dem griechischen Kaiser Theofilos und ihre Träger waren der Metropolit Theodosios von Chalcedon<sup>5)</sup> und der Spathar Theofanios. Dieselben überbrachten ein Schreiben und ansehnliche Geschenke ihres Herrschers und fanden bei Ludwig eine ehrenvolle Aufnahme. Die letzte griechische Gesandtschaft war, wie wir uns erinnern<sup>6)</sup>, im Jahr 833, nach der Katastrophe auf dem Lügenfelde, im Frankenreich eingetroffen

<sup>1)</sup> Prudent. Ann.: monens etiam curam subiectorum sibi erga animarum salutem sollicitius impendendam.

<sup>2)</sup> Visio cuiusdam religiosi presbyteri de terra Anglorum, quae post natalem Domini ei raptò a corpore ostensa est.

<sup>3)</sup> Recordaris, quia anno praesenti fruges non solum in terra, verum etiam in arboribus et vitibus abundanter ostensae sunt, sed propter peccata hominum maxima pars illarum perit, quae ad usum atque utilitatem humanam non pervenit.

<sup>4)</sup> Prudent. Ann. p. 434.

<sup>5)</sup> Theodosius videlicet Calcedonensis metropolitanus episcopus. Vgl. Mon. Germ. Scr. I. 434 N. 22 (nach Bouquet); dazu jedoch unten S. 202 Anm. 5.

<sup>6)</sup> Vgl. oben S. 64 f.

und hatte statt des Kaisers seinen ältesten Sohn auf dem Throne gesunden. Wie der Auftrag jener, so bezog sich auch derjenige der gegenwärtigen Gesandtschaft auf die Bestätigung des Friedens- und Freundschaftsvertrags zwischen beiden Reichen. Zugleich ließ Theofilos dem abendländischen Kaiser seine in auswärtigem Kriege angeblich errungenen Triumphe melden, mit der Aufforderung, Ludwig und seine Unterthanen möchten ihre Dankgebete dafür mit den seinen vereinigen. Außerdem waren dieser griechischen Gesandtschaft einige Leute beigegeben, welche sich für Angehörige des Volksstammes der Rhos ausgaben <sup>1)</sup>. Mit diesem Namen pflegten die finnischen Völker die Schweden, insbesondere die Bewohner der Küstenstriche von Upland zu bezeichnen, welche noch jetzt „Rodsälagen“ (d. i. Genossenschaften der Ruderer) heißen <sup>2)</sup>. Diese Männer waren, wie sie behaupteten, von ihrem Fürsten <sup>3)</sup> an den Kaiser Theofilos abgesandt worden, um ein Freundschaftsbündniß mit demselben anzuknüpfen. Dieser bat nun Ludwig in dem erwähnten Schreiben, jene durch sein Reich in ihre Heimath zurückgeleitet zu lassen, da er sie nicht auf dem gefährvollen Wege, auf welchem sie nach Constantinopel gekommen, mitten durch barbarische und wilde Völkerhorden, zurückkehren lassen wolle. Kaiser Ludwig glaubte indessen, die etwas räthselhafte Bewandniß, welche es mit diesen Leuten hatte, einer näheren Untersuchung unterwerfen zu sollen. Er ermittelte, daß es Schweden seien <sup>4)</sup>, jedoch in der Besorgniß, es mit Spionen zu thun zu haben, deren eigentliche Absicht sei das byzantinische und fränkische Reich auszukundschaften, beschloß er sie zurückzuhalten, bis er über ihre wahren Zwecke vollständig aufgeklärt wäre. Demgemäß erwiderte er auch dem Kaiser Theofilos mündlich durch dessen Gesandte sowie durch ein Schreiben, daß er jene Leute ihm zu Liebe gern aufgenommen habe und sie, wenn sich ergäbe, daß ihre Absichten redlich seien, bei sich darbietender geeigneter Gelegenheit unter seinem Schutz in ihre Heimath zurückkehrenden wolle. Andernfalls werde er dieselben mit einer Gesandtschaft an den griechischen Hof zurückschicken, wo dann Kaiser Theofilos selbst über ihr weiteres Geschick bestimmen möge <sup>5)</sup>.

Unterdessen bereitete sich ein Ereigniß von hoher Wichtigkeit vor, die endliche Ausöhnung zwischen Lothar und dem väterlichen Hofe. Kaiser Ludwig war in die sechziger Jahre, den Anfang

<sup>1)</sup> Misit etiam cum eis quosdam, qui se, id est gentem suam, Rhos vocari dicebant; R. 23 unrichtig erklärt durch: Russi.

<sup>2)</sup> Vgl. Guben V. 623 R. 25 (nach Schlözer, Russische Annalen II. 179 ff.). Wattenbach, Stockholm. Ein Blick auf Schwedens Hauptstadt und Schwedens Geschichte S. 21 (nach Ruus).  
<sup>3)</sup> rex illorum Chacanus vocabulo. Vgl. Schlözer a. a. O. S. 182.

<sup>4)</sup> comperit eos gentis esse Sueonum.

<sup>5)</sup> Wi: Schloffer, Gesch. der bilderstürmenden Kaiser S. 493 annimmt, hätte Kaiser Theofilos später noch eine dritte Gesandtschaft nach dem Frankenreiche abzuschicken beabsichtigt, welche jedoch unterblieb (oder wenigstens nicht den erwarteten Erfolg hatte), weil der Gesandte starb. Vgl. Theophan. contin. III. 37.

des Greisenalters, eingetreten. Die vielfache Noth und der schwere Kummer, welchen er durchgemacht, hatten bei ihm, trotz seinem von Hause aus starken Körper<sup>1)</sup>, eine frühzeitige Alterschwäche hervorgerufen. Sein Gesundheitszustand flöste der Kaiserin<sup>2)</sup> Besorgnisse ein. Sie und die Großen, welche mit ihr im Interesse ihres Sohnes wirkten, hatten das Schlimmste zu befürchten, wenn der alte Kaiser starb, ohne daß die Zukunft Karl's besser gesichert war als bisher. Unvermeidlich schien fürchterlicher Bruderkrieg und für Judith, Karl und ihre Anhänger sicherer Untergang bevorzustehen, wenn sie dem gemeinsamen Haß und der vereinten Macht der älteren Söhne des Kaisers preisgegeben wären. Es war offenbar dringend geboten, die Sache der Stiefbrüder Karl's wo möglich von einander zu trennen und wenigstens an einem von ihnen einen Rückhalt für die Zukunft zu gewinnen. Die Zeit drängte, und doch ergab sich die Lösung der Frage, wen man dazu wählen sollte, erst nach langem Hin- und Hererwägen. Pippin war todt, der jüngere Ludwig auf das Schwerste beleidigt und des besten Theils seiner Macht beraubt. An Lothar dagegen hatte die Kaiserin Judith, wie wir wissen, seit Karl's Geburt einen Beistand für ihren Sohn zu gewinnen getrachtet<sup>3)</sup>. Derselbe hatte sich bereit zu dem eidlichen Versprechen finden lassen, er wolle einwilligen, daß Karl einen beliebigen Theil des Reichs erhalte, ja ihn im Besitze desselben wider jedermann schützen<sup>4)</sup>. Freilich hatte er dies Gelöbniß später bereut, und als der väterliche Hof ihm nach seiner ersten Empörung, zu Ende des Jahres 832, dennoch eine Theilung fast des gesammten Reichs zwischen ihm und Karl anbot<sup>5)</sup>, dies verschmäht und mit der Usurpation des Throns darauf geantwortet. Schwer machte er dem Kaiser den zweiten Sieg, welchen nur das Eingreifen seiner jüngeren Brüder zu Gunsten des Vaters ermöglicht hatte, und behauptete selbst nach demselben in Italien eine trotzig-e Sonderstellung an der Spitze der hohen fränkischen Aristokratie, die ihm dahin gefolgt, jüngst jedoch freilich dem Klima zum Opfer gefallen war<sup>6)</sup>. Die vor einigen Jahren mit ihm angeknüpften Verhandlungen hatten sich

<sup>1)</sup> Vgl. Bd. I. S. 34—36.

<sup>2)</sup> Zu den bereits oben S. 6 Anm. 1 sowie Bd. I. S. 339 Anm. 5 angeführten Urkunden, welche den Einfluß der Kaiserin Judith bestätigen, kommt aus dem Jahre 837 noch hinzu Sichel L. 349, Grandidier l. c. p. 208 no 111: *dilectissima conjux nostra Judith semper augusta offerri fecit obtutibus majestatis nostrae quandam auctoritatis praeceptionem — Ejus quoque petitionem libentissime adimplentes . . .* Ferner sahen wir u. a., wie Ebo von Reims sich nicht ohne Erfolg an die Kaiserin wandte, wie Abt Raban von Fulda in Angelegenheiten desselben sowie wegen Rückgabe der Zollgefälle, welche seinem Kloster durch die Dänen entrisen waren, an sie schrieb (oben S. 134. 136 Anm. 4 u. S. 177 Anm. 9).

<sup>3)</sup> Vgl. Bd. I. S. 200. 392 u. oben S. 15.

<sup>4)</sup> Vgl. Bd. I. S. 201 Anm. 2.

<sup>5)</sup> Vgl. oben S. 27. 32.

<sup>6)</sup> Vgl. oben S. 157. 166 f.

infolge seiner eigenen Erkrankung zerichlagen, die ihm das versprochene Erscheinen am Hofe des Vaters unmöglich machte, ihm aber zugleich den erwünschten Vorwand dargeboten zu haben scheint, um jene abzubrechen<sup>1)</sup>. Niemals hatte Lothar seine Schuld gegen den Vater durch Verdienste um denselben ausgeglichen, während sein Bruder Ludwig auf die glänzendsten verweisen konnte. Allein alles dessen ungeachtet kam man auch jetzt wieder auf Lothar zurück und beschloß einmüthig, ihm das Bündniß anzutragen, falls er hinreichende Bürgschaften leiste<sup>2)</sup>. Unter Erinnerung an jenes alte Gelübde wollte man ihm noch einmal das Anerbieten von 832 erneuern. Die Ausföhrung desselben schien erleichtert durch den Tod Pippin's, dessen Söhne man von der Succession in Aquitanien auszuschließen willens war, und es stand zu hoffen, daß Lothar unter den veränderten Verhältnissen es nicht zum zweiten Male ausschlagen werde. Sorgfältig wählte man die Boten, welche diese wichtigen Vorschläge nach Italien bringen sollten. Sie durften Lothar, falls er auf den Boden jenes früheren Gelöbnißes zurückkehren und Karl's Schutz und Hort werden wolle, nicht allein Vergebung für alles Vergangene, sondern auch eine gleichmäßige Theilung des Reichs mit Ausnahme von Baiern, welches Ludwig behalten sollte, zwischen ihm und Karl in Aussicht stellen<sup>3)</sup>. In der That fanden Lothar und seine Rathgeber diese Vorschläge höchst annehmbar: mochte er sich doch schon mit

<sup>1)</sup> Vgl. oben S. 145 ff. 153 ff. 156.

<sup>2)</sup> Nithard. I. 6 p. 654: Veruntamen ingruente senili aetate et propter varias afflictiones poene decrepita imminente, mater ac primores populi, qui in voluntate patris pro Karolo laboraverant, metuentes, si infectis rebus decederet, odia fratrum usque ad internitionem sibi insurgere, ratum duxerunt, ut quemlibet e filiis pater in supplementum sibi assumeret (ganz ähnlich wie in Bezug auf die Berufung des Grafen Bernhard I. 3 vgl. Bd. I. S. 330 Anm. 1) et, si post discessum eius ceteri concordēs esse nollent, saltem hi duo unanimes effecti valerent resistere invidorum factioni. Cumque necessitate instante ac per hoc assiduis meditationibus in hac electione versarentur, universorum sententia consensit, si Lodharius certum se in hoc negotio praebere vellet, cum eo foedus iniri debere. Nam, uti praemissum est (I. 3 p. 651), idem olim patri matrique ac Karolo iuraverat, ut partem regni quam vellet pater eidem daret et eandem se consentire et protegere illi contra omnes inimicos omnibus diebus vitae suae deberet. Hienach V. Hlud. 59 p. 644: Interea Judith augusta, consilii quod pridem cum consiliariis aulicis (s. Waig III. 443 2. 1 ceterisque Francorum nobilibus inierat nequaquam immemor etc. vgl. c. 54 p. 640, dazu Meyer von Knonau, Nithard S. 16. 130 u. oben S. 145 Num. 3, ferner auch c. 62 p. 646 (cum iam senili gravaretur aetate).

<sup>3)</sup> Nithard. I. 6: Quamobrem missos deligunt et in Italiam ad Lodharium mittunt, promittentes, si patris voluntatem deinceps erga Karolum conservare vellet, omnia, quae in illum actenus deliquerat, remitti et omne regnum absque Baioaria inter illum et Karolum dividendum. Hienach V. Hlud. 59: persuaserunt imperatori, quatinus ad Hlotharium filium suum missos mitteret, qui eum ad patrem invitarent, ea conditione, ut, si fratris sui Karoli dilector et adiutor, tutor atque protector esse vellet, veniret ad patrem et sciret se ab eo omnium perperam gestorum indulgentiam adepturum, simul et medietatem imperii, excepta Baioaria, consecuturum.



dem Gedanken vertraut gemacht haben, auf Italien beschränkt zu bleiben. Das Abkommen ward also geschlossen, von beiden Seiten beschworen<sup>1)</sup>, und Lothar versprach, der Einladung des Kaisers folgend, behufs der Ausführung desselben Ende Mai auf einem Reichstage in Worms zu erscheinen.

Am 30. Mai traf der Kaiser dort ein<sup>2)</sup> und empfing einige Große, welche er besonders hierher berufen hatte<sup>3)</sup>. Auch Lothar erschien wirklich<sup>4)</sup>. Im Angesicht der Versammlung warf er sich dem Kaiser zu Füßen. „Ich weiß,“ sprach er, „daß ich vor Gott und dir, Herr Vater, gesündigt habe: nicht um ein Reich, sondern um Gnade und Vergebung bitte ich.“ Der Kaiser gewährte ihm und seinen Anhängern Verzeihung und Gnade unter der Bedingung, daß er hinfort nichts wider Karl oder sonst wider das Reich unternehme. Dann hob er Lothar gütig vom Boden auf, küßte ihn und pries Gott, der den verlorenen Sohn in seine Arme zurückgeführt habe<sup>5)</sup>. Hierauf setzten sich die beiden Kaiser zum Früh-

<sup>1)</sup> Nithard. I. 6: quae quoniam Lodhario et suis rata videbantur, utraque ex parte sic velle ac sic se perficere iuraverunt vgl. c. 7 p. 654—655 (ut sui iuraverant — in ea fide, quam illis iuraverant). Hienach V. Hlud. 59: Quae res tam Hlothario quam suis per omnia utilis visa est.

<sup>2)</sup> Prudent. Ann. p. 434: imperator urbem Vangionum iuxta conductum tertio Kalendas Junii pervenit. Ruodolf. Fuld. Ann. p. 361: Post pascha vero mense Maio WORMATIAM veniens . . . Nithard. I. 7 p. 654 von Ludwig und Lothar: Ergo ad urbem Vangionum, conventu indicto, convenerunt. V. Hlud. 60 p. 644 von Lothar: Venit ergo iuxta conductum WORMATIAM post paschae sollempnitatem. In Worms damals ausgestellte kaiserliche Urkunden vom 20. und 26. Juni, Sichel L. 372. 373. Württemberg. Urkb. I. 117 f. no 102. Martène et Durand, ampl. coll. I. 97. In L. 372 ist die kaiserliche Unterschrift erst nachträglich hinzugefügt (Sichel L. 191 R. 5. II. 354).

<sup>3)</sup> Prudent. Ann.: ibi susceptis quibusdam, quos ad hoc specialiter properare iusserat, fidelibus. Es war also kein allgemeiner Reichstag; überhaupt spricht von einem conventus ausdrücklich nur Nithard, vgl. auch: coram omni populo, woran V. Hlud. 60: filiis universoque populo evocatis sich anschließt. Nach Sichel L. 372 gehörte zu den Anwesenden der Geneschalk Adalhard, welcher dies Diplom für Reichenau (Abt Walahfrid) erwirkt hat; vgl. V. Hlud. 63 p. 647 (Deo teste et proceribus palatii, unten S. 208 Anm. 6).

<sup>4)</sup> Niter dem 4. und 6. Mai urkundet Lothar noch in Pavia, Böhmer no 553. 554. Muratori, Antiqu. It. I. 579—580. 917—920. Hist. patr. monum. XIII. 236—237 no 134.

<sup>5)</sup> Nithard. I. 7 p. 654: in quo (sc. conventu) Lodharius humillime ad pedes patris coram cunctis procidit dicens: „Novi me coram Deo et te, domine pater, deliquisse: non regnum, sed indulgentiam et ut gratiam tuam merear, quaeso!“ Idem autem, ut pius ac clemens pater, et delicta postulantis indulsit et gratiam roganti concessit, eo scilicet pacto, ut deinceps nihil quolibet modo contra suam voluntatem nec in Karolum nec in regnum alicubi egisset. Dein benigne illum excoepit, ac deosculans, gratias Deo pro filio, quem aversum reconciliaverat, egit. (Pätz, De vita et fide Nithardi p. 10. 24 sowie Meyer von Kuonau S. 14 meinen, daß Nithard, welcher was Lothar und Ludwig damals sprachen wenigstens angeblich im Wortlaut anführt und sich überhaupt über die in Rede stehenden Vorgänge genau unterrichtet zeigt, auf jenem Wormser Reichstage persönlich zugegen gewesen sei). — Prudent. Ann. p. 434: Lotharium filium suum ab Italia venientem paterno suscipere affectu minime renuit. Quo palam omnibus ad genitoris

mahl, während die Verhandlungen über die Ausführung des von ihren Großen beschworenen Abkommens auf den folgenden Tag verschoben wurden<sup>1)</sup>. Auch das Gefolge Lothar's wurde durch glänzende Bewirthung geehrt<sup>2)</sup>. Eine Anzahl seiner Anhänger — vernuthlich eben diejenigen, welche mit ihm gekommen waren — erhielt nicht allein ihre Eigengüter zurück, sondern selbst Benefizien<sup>3)</sup>. So empfing der ehemalige kaiserliche Ostiar Richard, welcher sich in Lothar's Begleitung befand, das ihm früher verliehene, aber im Jahre 834 konfiszierte Gut in der Eifel wieder<sup>4)</sup>. Vielleicht mag es auch damals geschehen sein, daß sich beide Kaiser über die Rückkehr der Erzbischöfe Agobard von Lyon und Bernard von Vienne auf ihre Stühle einigten<sup>5)</sup>.

Am folgenden Tage trat man zur Berathung zusammen. Getreu dem getroffenen Abkommen und dem alten deutschen Rechtsbrauch des Theilens und Riefens<sup>6)</sup>, sprach Ludwig zu Lothar: „Sieh, mein Sohn, wie ich es versprochen, liegt das ganze Reich vor dir; theile dasselbe nach deinem Gutdünken. Wenn du getheilt hast, wird Karl zu wählen haben; sollen wir dagegen theilen, so wird die Wahl bei dir stehen“<sup>7)</sup>. Drei Tage lang —

---

vestigia suppliciter procidente et praeteritorum excessuum veniam humiliter postulante, imperator, misericordia qua incorporaliter semper vigit flexus, quidquid in eum praecedentibus annis ipse suique delinquerant paterna benignitate concessit, ita tamen, si deinceps nihil adversus eum pravis machinationibus molirentur. Ruodolf. Fuld. Ann. p. 361: Hlothario filio suo de Italia in fidem eius venienti reconciliatur. V. Hlud. 60 p. 644: Quem pater cum multa alacritate suscepit. Eifel L. 373. Martène et Durand l. c.: nunc autem, quia miserante Domino idem Hlotarius filius noster una cum suis ad nostram praesentiam atque concordiam et unanimitatem humiliter properavit, indultis ob amorem Dei omnibus, quae in nos male patraverat. Böhmer no 704 (Urf. Lothar's II.) Martène et Durand l. c. col. 175: Verum non longo post tempore genitor noster ex Italia una cum eodem Richardo Franciam repetens atque miserante Deo ad paternam, indultis omnibus, cum fuisset reversus concordiam...

<sup>1)</sup> Nithard. l. c.: Ad prandium deinde conversi sunt, in crastinum de ceteris quae sui iuraverant deliberaturi.

<sup>2)</sup> V. Hlud. 60: dapsiliter suos curari praecepit.

<sup>3)</sup> Prudent. Ann.: Suorum quoque complures non solum proprietatibus, verum etiam beneficiariis donavit honoribus vgl. oben S. 116 Anm. 1.

<sup>4)</sup> Siehe die schon mehrfach angeführte Restitutionsurkunde vom 26. Juni, Eifel L. 373, sowie die Urkunden Lothar's I. u. II. für das Kloster Prüm, welchem Richard das betreffende Gut schenkte, Böhmer no 575. 704. Martène l. c. col. 97. 101—102. 175 (fuit etiam illi memorata villa imperiali auctoritate restituta) u. oben S. 116 Anm. 1.

<sup>5)</sup> Adonis chron. Scr. II. 321 (piis imperatoribus agentibus) vgl. oben S. 137 Anm. 7.

<sup>6)</sup> Vgl. J. Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer 2. Ausg. S. 480. Leibniz Ann. Imp. I. 474.

<sup>7)</sup> Nithard. l. 7: Die autem altera concilium ineunt. Hinc pater, ut sui iuraverant, perficere cupiens: „Ecce, fili, ut promiseram, regnum omne coram te est; divide illud, prout libuerit. Quodsi tu divideris, partium electio Caroli erit; si autem nos illud dividerimus, similiter partium electio tua erit.“ Ihm folgend V. Hlud. 60: et sic mandaverat universa peregit, intantum ut ei datis triduo induciis universum imperium cum suis ipse divi-

diese Frist war ihnen zur Vornahme des Theilungsgeschäfts gelassen — bemühten sich Lothar und die Seinigen damit zu Stande zu kommen, jedoch vergeblich<sup>1)</sup>. Daher sandte er Richard und Josippus an den Kaiser mit der Bitte, daß jener und seine Großen die Theilung feststellen und ihm die Wahl überlassen möchten. Zugleich verpflichteten diese Gesandten auf die jüngst geschworenen Eide, daß es schlechterdings nur der Mangel der erforderlichen geographischen und statistischen Kunde sei, was Lothar bestimmte sich dieser Aufgabe zu entziehen<sup>2)</sup>. So schritt man denn von kaiserlicher Seite zu einer Theilung des Reichs in zwei möglichst gleiche Hälften<sup>3)</sup>. Baiern, womit der jüngere Ludwig abgefunden bleiben sollte, blieb, wie gesagt, ausgeschlossen<sup>4)</sup>. Die Grenze zwischen den beiden Theilen, in welche man das übrige Reich schied<sup>5)</sup>, bildete der Lauf der Maas<sup>6)</sup> von ihrer Mündung bis zu ihrer Quelle hinauf und südlich davon eine längs der Saône und Rhone bis an den Genfer See gezogene Linie<sup>7)</sup>. Die eine

deret, si ita liberet, ita tamen, ut partium electio penes imperatorem et Karolum maneret; sin vero, partitionem imperii imperatori et Karolo faciendam magis censeret. Vielleicht ist hier aber das Komma hinter vero zu streichen und nach censeret etwas ausgefallen. Vgl. im Uebrigen Meyer von Knonau S. 16 und über die Varianten der Steinfelder Handschrift Perg. Archiv VII. 369—370.

<sup>1)</sup> Nithard: Quod idem cum per triduum dividere vellet, sed minime posset. V. Hlud.: ei datis triduo induciis.

<sup>2)</sup> Nithard.: Josippum atque Richardum ad patrem direxit, deprecans, ut ille et sui regnum dividerent partiumque electio sibi concederetur; insuper vero in ea fide, quam illis iuraverant, testati sunt, quod pro nulla re alia nisi sola ignorantia regionum id peragere differret. Entsprechend V. Hlud.: Itaque Hlotharius cum suis divisionem regni domno imperatori pro suo libitu committunt, adfirmantes se hanc divisionem nequaquam exsequi posse propter ignorantiam locorum. In Betreff des Josippus vgl. Nithard. IV. 3 p. 669. Dümmler I. 174 N. 65. Meyer von Knonau S. 67. 117 N. 395.

<sup>3)</sup> Prudent. Ann.: descriptione regni sui aequalibus pene partibus discreti; man dürfte hiebei an einen förmlichen Plan, eine Karte, die Lothar vorgelegt wurde, zu denken haben. Nithard. I. 7: Quamobrem pater ut aequius valuit regnum omne absque Baioaria cum suis divisit. V. Hlud. 60 hienach: Igitur imperator aequo, ut sibi suisque visum est, libramine omne suum divisit imperium. Ruodolf. Fuld. Ann. p. 361. Adonis chron. Scr. II. 322: Siquidem inter filios iterum pius pater . . . imperium dividens, iuniori Carolo maiorem partem, primoribus sacramento firmatis, disposuit, was jedoch an einige oben S. 173 Anm. 3 u. 5 angeführte Stellen über die Uebertragung eines Reichs an Karl im Jahre 837 erinnert.

<sup>4)</sup> Nithard. I. 7: absque Baioaria. V. Hlud. 60: praeter Baioariam, quam Hludovico reliquit, atque ideo in partem eorum nemini cessit. Ruodolf. Fuld. Ann.: Hludovico vero filio suo minori, pro eo quod eum offenderat, Baioariorum provintia tantum concessa.

<sup>5)</sup> Die genauen Theilungsbestimmungen enthalten nur die Reichsannalen p. 434—435, vgl. dazu N. 24—48; nochmals abgedruckt Leg. I. 373. — Fumt S. 272 N. 2, dem sich von Jasmund, Geschichtschreiber d. deutschen Vorseit IX. 11 S. 31 N. 6 anschließt, meint, in den Worten deinde orientalem atque aquilonalem Rhodani partem (Scr. I. 435 lin. 1) sei orientalem für occidentalem verdrrieben.

<sup>6)</sup> Nithard. I. 7. V. Hlud. 60 vgl. Prudent. Ann. p. 435.

<sup>7)</sup> Vgl. Waitz IV. 576. Dümmler I. 130. Waitz macht bei dieser Ge-

Hälfte umfaßte demnach das Königreich Italien, einen Theil Burgunds, nämlich das Thal von Aosta und das Gebiet zwischen dem Jura und St. Bernhard und vom Jura bis zur Saône und Rhone, ferner, abgesehen von Baiern, sämmtliche deutsche Länder<sup>1)</sup>, einschließlich Sachsens und Thüringens mit ihren Marktgebieten<sup>2)</sup>, Frieslands und des Elsaß, und Cüratien<sup>3)</sup>. Die andere, westliche Hälfte begriff dagegen, außer dem übrigen Theile von Burgund, das ganze westfränkische Land zwischen der Maas, dem Meere und der Loire einschließlich der bretonischen Mark<sup>4)</sup> sowie Aquitanien, Wasconien und Septimanie mit ihren Marken und die Provence<sup>5)</sup>.

Nachdem die Theilung solchergestalt festgestellt war, wurde der Hofstag wieder zusammenberufen. Lothar, welchem nun die Wahl zustand, erfor für sich, wie es in der Natur der Verhältnisse lag und ohne Frage vorausgesetzt war, die mit Italien zusammenhängende östliche Hälfte, indem er zugleich öffentlich und feierlich vor Ludwig, Karl, den anwesenden Großen des Hofes und der übrigen Versammlung seine Uebereinstimmung mit dem Willen des kaiserlichen Vaters erklärte, daß sein Stiefbruder die andere westliche Hälfte des Reichs erhalte<sup>6)</sup>. Der letztere büßte durch

legenheit auf eine allerdings recht konjuge Stelle in den Gest. Aldrici aufmerksam, wo es (Baluze Miscellan. ed. Mansi I. 112) heißt: *Et licet praedictus imperator inter tres filios suos regna sua divideret, id est inter Hlotharium et Hludovicum atque Karolum, Hlotharium in media Francia, Hludovicum vero in Hostria et Karolum in Neustria et Aquitania collocaret, cetera vero regna et ducatus inter eos, sicut in annalibus eorum continetur, divisa consensu principum suorum partivit.*

<sup>1)</sup> Vgl. Dümmler a. a. O. Eicher im Schweizer. Museum für hist. Wissenschaften von Gerlach, Hottinger u. Wackernagel II. S. 46 f.

<sup>2)</sup> Vgl. Waitz V. 47 N. 1.

<sup>3)</sup> Genauer waren die auf diesen Antheil fallenden Gebiete nach den Reichsannalen, abgesehen von Italien: das Thal von Aosta, das Wallis, das Waadtland bis zum Genfer See, das Land im Osten und Norden der Rhone (vgl. oben S. 207 Anm. 5) bis zur Grafschaft von Lyon, die Grafschaft von Salins Waraschten (auf beiden Seiten des Jura), das Portois, das Saintois, die Grafschaft von Chaumont, das Moselland, das Condroz und weiter das Gebiet im Osten der Maas bis zum Meere, ferner Ripuarien, das Wormsfeld, der Speiergau, Elsaß, Alamannen, Cüratien, Ostfranken mit dem Saalfeld und Nordgau, Heßen, Thüringen und Sachsen nebst ihren Marktgebieten, Friesland bis zur Maas, Hamaland, die Betuwe, Zeislerbant, Duurstede.

<sup>4)</sup> *cum marcha Britannica.*

<sup>5)</sup> Prudent. Ann. bezeichnen dies im Einzelnen so: den übrigen Theil von Burgund, nämlich die Grafschaften von Genf, Lyon, Chälou an der Saône, comitatum Amais, comitatum Hatoariorum; ferner die Grafschaften von Langres und Toul, das Gebiet im Westen der Maas bis zum Meere, desgleichen die Gebiete zwischen Maas und Seine und zwischen Seine und Loire nebst der bretonischen Mark, Aquitanien und Wasconien mit den dazu gehörigen Marken, Septimanie mit seinen Marken und die Provence.

<sup>6)</sup> Nithard. I. 7: *et a Mosa partem australem Lodharius cum suis elegit, quinimmo et accepit; occidentem vero ut Carolo conferretur consensit et una cum patre coram omni populo ita se velle annuntiavit — quod . . . coram . . . cunctis ita se velle confirmaverat. vgl. II. 2 (quod illi pater suo consensu concesserat). 3 (regnum, quod Deus paterque suo consensu illi*

diese Reichstheilung zwar Friesland ein, welches er im Jahre 837 erhalten hatte <sup>1)</sup>, empfing aber eine überreiche Entschädigung dafür in Aquitanien und dessen Nebenländern <sup>2)</sup>. Lothar, in dessen Antheil Achen, der Sitz des Reichs, fiel, wurde von Ludwig auch nochmals ausdrücklich die Kaiserwürde zuerkannt <sup>3)</sup>. Auch mag bei dieser Gelegenheit seinem Sohne Ludwig (dem späteren Kaiser Ludwig II.) von dem kaiserlichen Großvater die Nachfolge in Italien zugesprochen worden sein <sup>4)</sup>. Die wirkliche Regierung sollten übrigens beide Kaiserjöhne in dem ganzen Umfange dieser ihnen überwiegenen Reiche erst nach dem Tode des Vaters antreten, welchem sie für seine Lebenszeit zum Gehorsam verpflichtet blieben <sup>5)</sup>.

Alle Anwesenden gaben, wie es heißt, ihren Beifall zu dem, was hier geschah, zu erkennen <sup>6)</sup>. Ein großer Schritt zur Sicherung der Zukunft schien gethan und erleichterten Herzens pries der Kaiser Gott, daß er ihm denselben habe gelingen lassen <sup>7)</sup>.

dederat). 8. 10 p. 656. 659 (suorum — suo cum? — consensu). 661. Hiernach V. Hlud. 60: His peractis et filiis universoque populo evocatis, data sibi optione, Hlothario a fluvio Mosa australem sibi tenendam delegit partem, occidentam vero Karolo fratri habendam reliquit et ut haberet coram cuncto populo se velle verbo signavit vgl. c. 63 p. 647 (ut fidem Karolo et Judith servaret et portionem regni totam illi consentiret et tueretur, quam Deo teste et proceribus palatii ille secum et ante se largitus ei fuerat).

<sup>1)</sup> Vgl. oben S. 172.

<sup>2)</sup> Tümmler I. 130.

<sup>3)</sup> Ruodolf. Fuld. Ann.: Hlothario quidem, qui maior natu erat, nominis sui dignitatem et sedem regni tribuens. Waitz IV. 576 N. 3. III. 218 N. 2 will unter sedes regni hier allerdings das austraische Land verstehen. In dessen zeigt die von ihm selbst angeführten Stellen, vgl. auch Haagen, Gesch. Achens bis zum Ausgange des sächsischen Kaiserhauses S. 5 N. 1, daß Achen so bezeichnet wurde. — Stellen wie Prudent. Ann. 840 p. 437 (Lotharius . . . imperatorio elatus nomine), Nithard. II. 10 p. 661 (quoniam scirent illi imperatoris nomen magna auctoritate fuisse impositum). IV. 3 p. 669 (propter nomen imperatoris, quod illi pater illorum concesserat), Adonis chron. p. 322 (Huic pater imperium post mortem suam decreverat) wird man auf die Verleihung der Kaiserwürde an Lothar im Jahre 817 beziehen können, theilweise sogar beziehen müssen (s. Bd. I. S. 102 Anm. 6).

<sup>4)</sup> Vgl. Prudent. Ann. 856 p. 449: Italiam largitate avi Hludowici imperatoris se asserens assecutum. Andr. Bergom. chron. 10. Ser. III. 234: cui avus suus Hludowicus Italiam concessit; dazu Tümmler I. 236 N. 25. 379, welcher außerdem auch auf das Zeugniß in der Grabinschrift Ludwigs II. (Meyer anthol. lat. I. p. 257 no 826):

Nam ne prima dies regno solioque vacaret

Hesperiae genito scepra reliquit avus

verweist.

<sup>5)</sup> Prudent. Ann. p. 435: ea conditione, ut viventi fideliter obsequentes, eo decedente memoratis portionibus partirentur. Den nämlichen Vorbehalt finden wir auch in den älteren Reichtheilungsgesetzen (vgl. Bd. I. S. 103 N. 6). Natürlich schloß derselbe nicht aus, daß Lothar Regent in Italien blieb; über die Regierung Karls in gewissen Gebieten vgl. oben S. 173 u. S. 180 Anm. 5.

<sup>6)</sup> V. Hlud., deren Verfasser freilich solche Ausmalungen liebt, c. 60: et cunctus populus talibus factis adplaudens, omnia sibi placere dicebat.

<sup>7)</sup> Ibid.: Imperator ergo laetabatur in his.

Die beiden Söhne, deren Interessen nunmehr, wie man annahm, glücklich vereinigt waren, ermahnte er zu dauernder Eintracht; gegenseitig sollten sie sich schützen, Lothar sich seines jüngeren Bruders und Taufpathen<sup>1)</sup> väterlich annehmen, dieser dem älteren mit der gebührenden Ehrerbietung begegnen. Auch unter dem Gefolge beider Fürsten suchte der Kaiser eine entsprechende Annäherung herbeizuführen<sup>2)</sup>. Sodann entließ er zu Anfang Juli<sup>3)</sup> Lothar nach Italien mit seinem Segen und reichen Geschenken, aber auch nicht ohne sich seine Gelöbniße wiederholt erneuern zu lassen. Er erinnerte ihn, wie erzählt wird, an alle Eide, die er ihm geschworen und gebrochen, wie oft er wider ihn gesündigt und von ihm Vergebung erlangt habe, und beschwor ihn, wenigstens diese letzten feierlich übernommenen Verpflichtungen nicht ebenfalls zu Schanden werden zu lassen<sup>4)</sup>.

Auch traf der Kaiser jetzt umfassende Vorbereitungen nach allen Seiten zur Durchführung der eingeschlagenen Politik und zum Schutze der Grenzen. Wohl noch in Worms berief er eine allgemeine Heerverammlung auf den 1. September nach Chalon an der Saône<sup>5)</sup>, von wo aus ein Zug nach Aquitanien unter-

<sup>1)</sup> Vgl. Bd. I. S. 200 Anm. 9.

<sup>2)</sup> Nithard. I. 7: Hinc autem pater fratres prout valuit unanimes effecit, rogans ac deprecans, ut invicem se diligenter, et ut alter ab altero protegeretur adortans exorat et quod fieri desiderat optat (?). V. Hlud. I. c. breiter: filiosque monebat, ut unanimes essent et se alterutro tuerentur et Hlotharius quidem iunioris fratris curam gereret, cuius se spiritalem esse patrem meminisse deberet, Karolus autem tanquam patri spiritali et fratri seniori debitum deferret honorem. Cumque haec tanquam verae pacis peregrisset amator et inter fratres dilectionem mutuum et inter utriusque filii populum, quantum sibi posse datum est, alternum sevisset amorem... Ähnlicher Wendungen bedienen sich Nithard (I. 6) wie der Astronom (c. 59) in Bezug auf die früheren Bemühungen des Kaisers, das Band der Eintracht zwischen Pippin und Karl zu befestigen, vgl. oben S. 181 Anm. 8.

<sup>3)</sup> Nach dem Zusammenhange in den Ann. Ruodolfi Fuld. darf man annehmen, daß Lothar erit nach dem 1. Juli heimkehrte, wozu paßt, daß die in Worms ausgestellte kaiserliche Restitutionsurkunde für Richard das Datum des 26. Juni trägt (Siedel L. 373. Dümmler I. 131 N. 67).

<sup>4)</sup> Nithard. I. 7: Quibus peractis, benigne et pacifice Lotharium in Italiam ditatum remissionis gratia ac regni muneribus (?) remittens, sacramenta, quae saepe iuraverat, quotiens in illum deliquerat, quotiens delicta eidem donaverat, in memoriam reducens ac piis visceribus monens, contestabatur, ne saltem id, quod tunc novissime peregerant coramque cunctis ita se velle confirmaverat, frustrari quolibet modo permittat. Man begreift, warum Nithard mit solchem Nachdruck hierauf verweilt. Die Worte regni muneribus enthalten eine Schwierigkeit, welche v. Jasmund's Uebersetzung S. 17 umgeht. Vielleicht ist der Text hier verderbt; der ursprüngliche Sinn ist wohl: begehnt mit der Gnade der Vergebung, einem Reiche und Gaben (vgl. II 10: haberet sua sibi, non merito, sed sola misericordia a patre illi relicta). Entsprechend V. Hlud. 60: laetus Hlotharum in Italiam laetum dimisit, multis ditatum muneribus, donatum benedictionibus paternis et monitum ne oblivisceretur saltem nuper sibi promissorum. Prudent. Ann.: Sacramentisque multifariam a Lothario susceptis, eum in Italiam redire permisit

<sup>5)</sup> Prudent. Ann. p. 435. 436. V. Hlud. 61 p. 645. 646.

nommen werden sollte. Denn nur ein Theil der dortigen Großen war bereit, sich der Entscheidung des Kaisers über das Geschick des Landes und seiner Entel zu unterwerfen und Karl als König anzuerkennen, während der andere an dem Recht des jungen Pippin, des Erstgeborenen ihres bisherigen Königs, festhielt<sup>1)</sup>. An der Spitze der dem Kaiser und Karl ergebene Partei stand der Bischof Ebrouin von Poitiers<sup>2)</sup>. Ebrouin gehörte einem vornehmen Geschlechte an; er war ein Verwandter des Grafen Noriko von Maine<sup>3)</sup>. Der letztere hatte das Kloster Glanfeuil (St. Maur sur Loire) restaurirt, und auf seine Bitte hatte König Pippin I. von Aquitanien, nachdem er vom Kaiser die Grafschaft Nujou erhalten<sup>4)</sup>, dasselbe<sup>5)</sup> an Ebrouin, damals noch einen jungen Mönch, ver-

<sup>1)</sup> Prudent. Ann. p. 435: contra motus Aquitanicos, quibus cum Pippino Pippini filio quidam Aquitanorum nuper ab imperatore defecerant, compescendos. Nithard. I. 8 p. 655: et pars quaedam populi, quid avus de regno vel nepotibus iheret, praestolabatur; pars autem, arrip'to filio eius Pippino, quia natu maximus erat, tyrannidem exercebat. Am ausführlichsten hierüber V. Hlud. 61 p. 645, deren Verfasser sich jedoch auch hier an Nithard anschließt und den Kaiser die Kunde von diesen Vorgängen erst nachher während der Jagd in der Gifel empfangen läßt, worin ihm Dümmler I. 131 wohl nicht mit Recht folgt: In qua (sc. venatione) cum exereretur, nuntii ad cum certissimi veniunt. affirmantes, quod verum erat, alios Aquitanorum suam expectare sententiam, qualiter res ordinaretur Aquitanici regni, alios autem indigne ferre eo quod audierint Karolo idem a patre traditum regnum — At vero altera pars populi . . . assumentes filium quondam Pippini regis, Pippinum itidem nomine . . . , benützt in Ademar. hist. III. 16 cod. 2. Scr. IV. 120. Adonis chron. Scr. II. 321: quia contra voluntatem eius Aquitani filium Pippini, Pippinum nomine, regem sibi fecerant. Pippin II. von Aquitanien urkundet unter dem Titel: Pippinus ordinante (opitulante) divinae maiestatis gratia Aquitanorum rex; seine Mutterfertigungsformel lautet: Signum P. praecellentissimi regis; als seine Ergotare erscheinen Aüsbert, Hilddin, Joseph, Hist. transl. SS. Ragnoberti et Zenonis c. 18. d'Achéry Spicileg. nov. ed. II. 133. Bouquet VIII. 354. Stumpf, Reichsanzler I. 75 N. 72. 86 N. 115. 102 N. 173. 106. Wattenbach I<sup>a</sup>. 221 N. 2

<sup>2)</sup> V. Hlud. 61; der Verfasser scheint ihn mit besonderer Ehrerbietung zu nennen (Ebrouinus nobilissimus Pictavensis episcopus — Ebrouinus venerabilis episcopus). Später war Ebrouin Erzbischof Karl's des Kahlen, Böhmer no 1584, Marchegay Archives d'Anjou I. 372 no 29 (quendam fidelem nostrum, Hebrouinum videlicet venerabilem episcopum atque archiepiscopum palatii nostri — ejusdem fidelis nostri Hebrouini venerabilis episcopi atque archiepiscopi nostri). 1585 ibid. p. 362 no 19 (venerabilis vir Hebrouinus episcopus sacrique palatii nostri archiepiscopus). 1594. Bouquet VIII. 490 no 70 (Ebrouinus venerabilis episcopus sacrique palatii nostri protocapellanus). Ebrouin war auch Abt des Klosters St. Germain des Prés, Ann. S. Germani Paris. 849. Scr. III. 167 (Ebrouinus episcopus et abba). Mirac. S. Germani Paris. Mabillon A. S. o. S. Ben. III b. 105. 110. Vgl. ferner Prudent. Ann. 844 p. 440. Leg. I. 383. Lup. epist. no 39 p. 78—79 (sendet ihm einen Eisenbeinham als Andenken). Gest. Aldrici, Baluze Miscellan. ed. Mansi I. 105 (E. als Mißus in Sachen des Bisthums Le Mans gegen das Kloster St. Calais). Gall. christian. II. 1156—1158. Dümmler I. 236. 870.

<sup>3)</sup> Des Geliebten von Karl's des Großen Tochter Rothrud, vgl. Vd. I. S. 13.

<sup>4)</sup> Vgl. oben S. 97.

<sup>5)</sup> Vorher hatte es Ludwig der Fromme, ebenfalls auf Wunsch des Grafen Noriko, der Abtei St. Maur des Jossés verlihen, was hiemit rückgängig gemacht wurde. Wie sie vorliegt, ist die Schenkung an die letztgedachte Abtei

liehen, damit es in der Familie bliebe und die Regel Benedikt's daselbst hergestellt und aufrecht erhalten würde<sup>1)</sup>. Ferner gehörten zu den Spitzen dieser, wie der Astronomus versichert, nicht nur zahlreichen, sondern auch aus den glänzendsten Großen des Landes bestehenden und jetzt zusammenhaltenden Partei Graf Reginard und Pippin's II. eigene Schwestermänner<sup>2)</sup>, die Grafen Gerard und Rathex. Über die Gegner entwickelten mindestens überall eine große Kühnheit. Das Haupt der letzteren war Emeno<sup>3)</sup>, nach späterer, jedoch unzuverlässiger Uebersetzung damals Graf von Poitou<sup>4)</sup>, so daß, falls dies richtig wäre, sich in

freilich gefällt, und ich möchte zu den betreffenden Bemerkungen Sichel's (II. 369—370. 409—410) noch ergänzend hinzufügen, daß Kaiser Ludwig unter dem 25. August 833, welches Datum die falsche Urkunde trägt, überhaupt kein Diplom erlassen haben kann, da er zu dieser Zeit Lothar's Gefangener war.

<sup>1)</sup> Odonis Transl. S. Mauri 15. Mabillon A. S. o. S. Ben. IV b. 173: augustissimae recordationis Ludovicus Pippino filio suo cum reliquis, quae magnitudinis celsitudinis illius visa sunt, etiam Andecavensem contulit comitatum cum abbatibus et fisco in eodem pago sitis. Unde factum est, ut consilio et hortatu illustris viri Rorigonis Ebroinus, tunc adhuc flore juventutis egregiae in clericatus pollens ordine, postea vero pontificali cathedra in Pictavensi sublimatus ecclesia, locum hunc . . . sollemni donatione Pippini gloriosi regis percipere mereretur: ob id scilicet, ne in alienas decedens manus, regularis (ut dudum) de eo eliminaretur religio — affinitate enim carnalis generositatis ipse Ebroinus ei (dem Grafen Rorifo) propinquus erat vgl. c. 16 p. 174 sowie die Urk. Rorifo's vom 1. März 839, Marchegay I. c. p. 379 no 34 (Cartularium S. Mauri: Ebroini Pictavensis episcopi nostrique consanguinei) und Böhmner no 1584. 1585. 1594. Marchegay II. cc. Bouquet VIII. 490—491 no 70. Sichel II. 369—370. Wend, Das Fränkische Reich nach dem Vertrage von Verdun S. 89 N. 1. Meyer von Knonau, Nithard S. 49. Da die betreffende Verleihung allerfrühestens 834 erfolgt sein kann und Ebroin damals in der Jugendblüthe gestanden haben soll, so ist anzunehmen, daß er auch im Jahr 839 noch ziemlich jung war. Sichel bezeichnet ihn als Mitglied der aquitanischen Kanzlei, ja als Kanzler Pippin's I. um 834—836, was, soviel ich zu sehen vermag, der Begründung entbehrt. Vgl. oben S. 61 Anm. 2. 192.

<sup>2)</sup> Vgl. oben S. 194.

<sup>3)</sup> V. Hlod. 61: Erant enim in hanc conspirantes voluntatem maximi quique procerum; quorum eminentes erant ipse Ebroinus venerabilis episcopus, Reginardus comes, Gerardus itidem comes et gener quondam Pippini, necnon Ratharius similiter comes Pippini gener, sed et alii quam plures horum sequentes voluntatem, et nullo poterant pacto seungi. At vero altera pars populi, quorum vel maximus fuit Emeno quidam, assumentes filium quondam Pippini regis, Pippinum itidem nomine, quaquaversum vagabantur, sicut moris talibus est, praedatione atque tyrannidi operam dantes.

<sup>4)</sup> Ademar. hist. III. 16. cod. 2. Ser. IV. 120: Emeno vero comes Pictavinus contra voluntatem imperatoris voluit elevare in regem Aquitaniae filium Pipini vgl. c. 19. 20 p. 122. 123. Dieser Angabe folgen Zund S. 177 und Dümmler I. 131. Vgl. jedoch in Betreff der Unzuverlässigkeit dieser Nachrichten Ser. IV. 119 und auch Wend a. a. O. S. 116 N. 1. Nach dem Interpretator des Ademar wäre dieser Emeno mit dem später erwähnten gleichnamigen Grafen von Angoumois, dem Nachfolger und Bruder des Turpio, identisch vgl. Ann. Engolism. 866. Ser. XVI. 486. IV. 5. Chron. Aquitan. Ser. II. 253. Dümmler I. 583 N. 58). Zu unterscheiden ist er, obwohl er nach der Uebersetzung des Ademar ebenfalls einen Bruder Namens Bernhard gehabt haben soll, von Emeno, dem Bruder des Markgrafen Bernhard (Dümmler II. 88 N. 13).



Poitiers Bischof und Graf als Häupter der beiden feindlichen Faktionen unmittelbar gegenübergestanden hätten.

Um sich gleichzeitig gegen Unternehmungen seines Sohnes Ludwig zu decken, dessen Erbitterung durch die Wormser Reichstheilung natürlich noch gesteigert sein mußte<sup>1)</sup>, entsendete der Kaiser Boten an denselben mit dem Befehl, er solle sich nicht unterfangen, die Grenzen Baierns eigenmächtig zu überschreiten und dies — ähnlich wie es Lothar nach seiner Ueberwältigung im Jahre 834 hinsichtlich Italiens hatte thun müssen<sup>2)</sup> — eidlich geloben lassen: wo nicht, möge er sich darauf verlassen, daß der Kaiser ihm um Anfang September mit Heeresmacht nach Augsburg entgegenrücken werde<sup>3)</sup>. In diesen Zeitpunkt fällt vielleicht ein Schreiben Einhard's<sup>4)</sup> an einen Grafen, worin er demselben mittheilt, der Kaiser habe durch den Jäger Dagolf einem anderen Grafen entbieten lassen, der letztere möge die Grafen Ostfrankens zusammenberufen, um zu berathen, was zu thun sei, falls Unruhen von Baiern aus drohten<sup>5)</sup>. Da man außerdem auch von Einfällen der Dänen und Slaven Kunde hatte<sup>6)</sup>, so bestimmte der Kaiser und ließ, wie es scheint, förmliche Listen darüber aufstellen<sup>7)</sup>, welche Mannschaften an der Seite der Sachsen gegen diese Feinde, welche nöthigenfalls mit ihm selber nach Baiern, welche endlich mit seinem Sohne Karl, dem zunächst die Leitung dieses Unternehmens zugebracht war, nach Chälou ziehen sollten, um die Unruhen in Aquitanien zu dämpfen.

Nach dem Wormser Reichstage jagte Kaiser Ludwig im Juli bei der Weste Kreuznach<sup>8)</sup>. Es umgaben ihn dort, so scheint es,

1) V. Hlud. 60 p. 644 bemerkt dies noch ausdrücklich: At vero Ludowici animum non parum haec gesta laeserunt; dann wieder c. 61 p. 645 (an unrichtiger Stelle, vgl. Waitz IV. 576 R. 3. Meyer von Knonau S. 132): Hludowicus vero audiens huiusmodi patris erga fratres suos voluntatem et regni inter eos divisionem, non tulit.

2) Vgl. oben S. 114 Anm. 5. Dümmler I. 131.

3) Prudent. Ann. p. 435: legatos ad Ludoicum direxit, praecipiens, ut fines Baioariae nullatenus egredi nisi sese iubente praesumeret idque sacramento firmare iuberet; sin alias, circa initia Septembris ad Augustburg hostiliter sibi occurrurum minime dubitaret, vgl. auch das Folgende (lin. 27—28).

4) Einhart. epist. 25, Jaffé IV. 460 vgl. Dümmler I. 131 R. 6S. Sichel II. 355 Anm. zu L. 374. Indessen ist es ungenau, wenn der letztere sagt, daß das betreffende Schreiben jene Grafen zum Kaiser entbiete, und obige Zeitbestimmung überhaupt keineswegs sicher.

5) Donnus imperator mandavit per Dagolfum venatorem (vgl. Waitz III. 423 R. 1): N. comes faceret convenire ad unum locum illos comites, qui sunt in Austria, id est Hattonem et Popponem et Gebhardum et caeteros socios eorum, ut inter se considerarent, quid agendum esset, si aliquid novi de partibus Baioariae fuisset exortum. Tunc visum est illis bene esse, ut et tu et Atto in eodem placito fuissetis. Ideo rogant vos, ut consideretis atque illis mandetis, in quali loco videatur aptissimum esse, ubi illis conloquamini. N. videtur ut hoc bene esse possit.

6) Siehe unten.

7) Prudent. Ann. p. 435: Descriptis itaque atque destinatis etc.

8) Prudent. Ann.: in Cruciniaco castro sese venationibus alacriter exer-

u. a. sein Bruder, der Erznotar und Abt Hugo <sup>1)</sup>, der Senischall Adalhard <sup>2)</sup> und Graf Poppo <sup>3)</sup>. Hier erwartete Ludwig die Rückkehr der Boten, welche er an seinen gleichnamigen Sohn nach Baiern gesandt hatte. Dieselben erschienen von eigenen Gesandten des jüngeren Ludwig begleitet und berichteten, daß der König den väterlichen Befehlen keinen unbedingten Widerspruch entgegensetze, vielmehr gelobt habe denselben nachzukommen, falls ihm gegen die eidliche Bürgschaft, welche der Kaiser von ihm verlangte, eine gleiche von den Getreuen des Kaisers gegeben würde. Es scheint, daß der König die Großen namentlich bezeichnet hatte, welche seinem Wunsche gemäß diese Bürgschaft übernehmen sollten. Da diese indessen sich gerade nicht am kaiserlichen Hoflager befanden <sup>4)</sup>, so beschloß der Kaiser, sich vorläufig bei den sonstigen Ergebenheitsversicherungen des Sohnes zu beruhigen. Weitere Maßnahmen in Bezug auf denselben behielt er sich, je nach dem Verhalten Ludwigs, für die Zeit nach seiner Rückkehr aus Aquitanien vor, wohin er nun selbst zu ziehen willens war <sup>5)</sup>. Auch gestand er denselben schon jetzt auf seine Bitte <sup>6)</sup> zu, daß einige seiner Anhänger, welche nach seiner jüngsten Auflehnung von ihm

cendo. Urkunden des Kaisers aus der Pfalz Kreuznach vom 7. und 8. Juli Sichel L. 374. 375; zu L. 374 vgl. Anm. S. 354—355. Dümmler II. 167 N. 46. 685

<sup>1)</sup> Sichel L. 374 ist auf dessen Vermittelung angesetzt, Dronke Cod. dipl. Fuld. p. 302 f. no 635: venerabilis frater noster Huggi (Hugo) abbas sacrique palatii nostri notariorum summus nostre innotescere studuit maiestati, quod etc.

<sup>2)</sup> Von diesem ist Sichel L. 375 erwirkt, Wilmans Kaiserurth. der Provinz Westfalen I. 65 ff. no 20. Ludwig gibt in diesem Diplom seinem Getreuen Gerulf gewisse Güter in Friesland zurück, quia intervenientibus quibusdam turbinibus per ipsius Gerulfi negligentiam ab eius potestate et dominatione eadem res abstractae. fisco regio sociatae sunt; dann im Folgenden: Neque aliquam ob memoratam occasionem de eisdem rebus ullo umquam tempore calumniam patiatur. Gerulf war also offenbar in eine der Empörungen gegen den Kaiser verwickelt gewesen. Wilmans will ihn schwerlich mit Recht mit dem Diakon Gerold identifiziren, welcher Kapellan des Kaisers war und später in das Kloster Korvei trat. Vgl. oben S. 115 Anm. 3.

<sup>3)</sup> L. 374 enthält die Bestätigung eines Tauschgeschäfts zwischen diesem Grafen und dem Abt Raban von Fulda, welcher letztere mithin vielleicht gleichfalls anwesend war. Vgl. Sichel's Anm. S. 355.

<sup>4)</sup> Prudent. Ann. p. 435: paternis eum iussionibus non admodum obviasse, sed ea se pariturum conditione spondidisse, si sacramenti firmitas, quam quaerebat, ab imperatoris fidelibus sibi etiam fieret. Verum quia tunc contigit defuisse primates, per quos eandem firmitatem fieri deposcebat —. Die Annahme, daß Ludwig bestimmte GroÙe bezeichnet habe, beruht darauf, daß einige solche, wie wir sahen, sich damals ja allerdings in der Umgebung des Kaisers befunden zu haben scheinen.

<sup>5)</sup> Ibid.: illius fidei imperator atque supplicibus promissionibus potius committendum delegit, quousque a partibus Aquitanicis adepta divinitus victoria rediens, mandatis perseverantem benigne susciperet, secus vero molientem pro viribus insequi non tardaret.

<sup>6)</sup> Dümmler I. 214 rechnet dieselbe dem jüngeren Ludwig zur besonderen Ehre an.

getrennt und an ihrem Gut gestraft worden waren<sup>1)</sup>, das Ihrige zurückerhielten, falls sie dem Kaiser hinfort unverbrüchliche Treue halten und keinerlei Aufruhr und Untriebe anstiften wollten. Es wurden besondere Boten abgeordnet, um diese Männer hierauf eidlich zu verpflichten<sup>2)</sup>. Diese Nachgiebigkeit des Kaisers erklärt sich offenbar aus dem Verlangen, die Arme für den aquitanischen Zug frei zu haben. Aber auch die Nordostgrenzen des Reichs waren stark bedroht. Fast alle Wendenvölker befanden sich in Aufruhr. Die Wirkung des vorjährigen Feldzuges der Grafen Adalgar und Egilo<sup>3)</sup> gegen die Abotriten und Wilzen stellte sich als eine nur ganz vorübergehende heraus. Jetzt mußten, wie in den Reichsannalen berichtet wird, auf des Kaisers Befehl gleichzeitig die Sachsen wider die Sorben und Wilzen, welche vor kurzem einige Ortschaften der sächsischen Mark in Brand gesteckt hatten, und die Ostfranken und Thüringer gegen die Abotriten und Linonen<sup>4)</sup> ausrücken<sup>5)</sup>. Die Sachsen kämpften gegen die Sorben des Gaues Kolodizi an der Elster und Mulde, welche ihr Gebiet, gleich allen diesen Völkerschaften, durch zahlreiche feste Plätze gesichert hatten<sup>6)</sup>, mit Glück bei Kesigesburg<sup>7)</sup>. Dieser Ort und eifö andere Festen wurden genommen; der Fürst des Volkes, Czimislaw, fand den Tod. Sein Nachfolger, mitten in Noth und Drang des Kriegs erhoben, gelobte eidlich Treue; außerdem mußte diese auch durch Geißeln verbürgt werden und wurde der Landschaft eine Buße auferlegt<sup>8)</sup>.

<sup>1)</sup> Vgl. oben S. 197 Anm. 3.

<sup>2)</sup> Prudent. Ann. p. 435—436: Sed et ipso petente concessit quibusdam propter motus illius nuper a se separatim et rerum proprietate multatis, ut sua cuique restituerentur, eo dumtaxat pacto, si fidem inviolabiliter servare studeant et nullam penitus regni fideliumque sollicitationem quoquo modo ad tergiversationem machinarentur. Directis interim ad hoc specialiter missis, qui ab his huiusmodi firmitatem sacramento susciperent...

<sup>3)</sup> Vgl. oben S. 189.

<sup>4)</sup> Die Wohnsitz der letzteren, eines kleinen Stammes, hat man an der Elbe unterhalb der Mündung der Havel nach dem Müritzsee hin zu suchen, Dümmler I. 255. Eigentlich gehörten sie zu den Abotriten (s. Giesebrecht, Wend. Geschichten I 9 N. 7).

<sup>5)</sup> Prudent. Ann. p. 436: dispositis quoque Saxonum adversus Soraborum et Wiltorum incursiones, qui nuper quasdam marchae Saxoniae (Saxonicae) villas incendio cremaverant, et Austrasiarum Toringorumque contra Abodritorum et qui dicuntur Linones defectiones expeditionibus... Vielleicht ist diese Nachricht allerdings ungenau; denn nach den geographischen Verhältnissen erscheint es glaublicher, daß gegen die Sorben ein fränkisch-thüringisches, dagegen wider die Abotriten und Linonen ein sächsisches Heer ausgesandt wurde (Fünff S. 176. 272 N. 3. Dümmler I. 255 N. 22).

<sup>6)</sup> Dümmler I. 255.

<sup>7)</sup> Prudent. Ann.: apud Kesigesburch — eadem urbem. Die verschiedenen Vermuthungen über die Lage dieses Orts (vgl. Perz Scr. I. 436 N. 54. Fünff S. 272 N. 3) sind alle unsicher (Dümmler I. 255 N. 24).

<sup>8)</sup> Prudent. Ann.: receptis etiam sacramentis a rege inter eosdem tumultus repente creato, insuper obsidibus, multam terrae indixerunt. Fünff S. 176 und Dümmler I. 255 denken hierbei an Abtretung eines Landstrichs,

Auch in diesem Jahre überfielen ferner nordische Seeräuber einen Theil von Friesland und richteten erheblichen Schaden an<sup>1)</sup>. Noch weit größeres Unglück hatte über die dortigen Küsten eine Springsfluth gebracht, welche sich am 26. Dezember 838 erhob. Die See stieg fast bis zur Höhe der Dünen, überschwemmte beinahe überall das anliegende Land mit seinen Flecken und Dörfern, verschlang Menschen und Vieh und riß die Häuser mit sich fort. Wie eine genaue Aufnahme ergab, waren dabei 2437 Menschen umgekommen<sup>2)</sup>. Indessen ordnete der Dänenkönig Horich, vielleicht veranlaßt durch die inzwischen erfolgte Niederlage der Wenden<sup>3)</sup>, eine Gesandtschaft an den Kaiser Ludwig ab. Dieselbe bestand aus dem allmächtigen Vertrauten und einem Neffen des Königs und überbrachte dem Kaiser mit Gaben aus den Erzeugnissen des dänischen Landes das Anerbieten eines engen Freundschaftsbündnisses<sup>4)</sup>. Sehr zufrieden, auch nach dieser Seite hin Ruhe zu gewinnen, verbarg der Kaiser seine Genußthuung über diese Sendung nicht und gab dieselbe auch durch reichliche Geschenke an die Boten zu erkennen<sup>5)</sup>. Da dieselben zugleich gewisse Klagen über die Friesen vorbrachten, so nahm Ludwig keinen Anstand höhere Beamte zu entsenden, welche zu bestimmter

L. Giesebrecht I. 117 an eine Geldbuße. Vielleicht bestand die Buße auch in Vieh oder dergl.

<sup>1)</sup> Prudent. Ann.: Quidam etiam piratae in quamdam Frisiae partem irruentes, non parum incommodi nostris finibus intulerunt. Hiensch Chron. de gestis Normannorum in Francia 840 Scr. I. 532 (Northmanni in quandam etc.). Auch der in den Reichsannalen des Prudentius erwähnte Einfall der Dänen (p. 435: adversus Danorum Sclavorumque, qui ferebantur, incursus, vgl. oben S. 213) ist möglicherweise hierauf, vielleicht aber auch auf Beunruhigungen durch dieselben von der Landseite her zu beziehen.

<sup>2)</sup> Prudent. Ann. 839 p. 433: Praeterea die septimo Kalendas Januarii, die videlicet passionis beati Stephani protomartyris, tanta inundatio contra morem maritimorum aestuum per totam pene Frisiam occupavit (Perk: i. e. totam Frisiam peroccupavit; v. Jaśmund S. 28: „stieg das Meer ganz Frisien entlang . . . in solchem Maße“), ut aggeribus arenarum illic copiosis, quos dunos vocitant, fere coaequaretur et omnia quaecumque involverat, tam homines quam animalia cetera et domos, absumpserit, quorum numerus diligentissime comprehensus duorum milium quadringentorum triginta septem relatus est. Ann. Xant. 839 p. 226: 7. Kal. Januariorum ingens venti turbo ortus est, ita ut fluctus maris valde inundabant super terminos et litus, miserabiliter innumerabilem turmam humani generis in villis et vicis circum positus simul cum edificis consumpserunt. Die letzteren Jahrbücher setzen hinzu: Classes enim in mari vertentes disruptae sunt, et flamma ignis supra totum mare visa est.

<sup>3)</sup> So vernuthet Dümmler I. 266.

<sup>4)</sup> Prudent. Ann. p. 436: Direxit et Oricus missos ad imperatorem, quemdam videlicet, cuius consiliis prae cunctis fidere et omnia agere videbatur, et cum eo nepotem suum, munera gentilicia deferentes, pacis amicitiaeque arctius stabilisque gratia confirmandae. Junck nimmt S. 177 an, daß Ludwig diese dänische Gesandtschaft in Chalon empfangen habe. Nach dem Zusammenhange in den Reichsannalen scheint es mir jedoch schon etwas früher, etwa während er sich auf der Jagd in der Eifel befand, geschehen zu sein.

<sup>5)</sup> Prudent. Ann.: quibus hilariter susceptis atque muneratis . . .

Krist diese Beschwerden in allen Punkten abstellen sollten<sup>1)</sup>. Zum Abschluß des Friedens schickte er Gesandte an König Horich, welche dort Eide entgegennahmen und einen, wie man hoffte, unauflösllichen Vertrag zu Stande brachten<sup>2)</sup>.

Als der Kaiser im weiteren Verlaufe des Hochsommers seine Jagdfreuden in der Eifel fortsetzte<sup>3)</sup>, erschien zu Blatten<sup>4)</sup> an seinem Hoflager der vorhin genannte Bischof Gebroin von Poitiers mit der Meldung, daß er sowie die übrigen vornehmsten Großen des aquitanischen Reichs den Geboten des Kaisers entgegenkämen, aber zugleich mit der Bitte, dem Umsichgreifen der Partei Pippin's II. durch sein persönliches Erscheinen zu steuern. Es erhellt hieraus, daß die Anhänger des Kaisers und Karls sich thatsächlich als der schwächere Theil im Lande fühlten und nicht glaubten sich durch eigene Kraft behaupten zu können. Der Kaiser sandte den Bischof mit lebhaftem Dank und Aufträgen an seine aquitanischen Getreuen zurück und gebot, daß einige derselben sich zu der bevorstehenden Reichsversammlung in Chälou einfänden sollten<sup>5)</sup>. — Anfang September sammelten sich daselbst, wie es bestimmt war, um den Kaiser seine Getreuen<sup>6)</sup>. Der Astronomus spricht von kirchlichen und staatlichen Verhältnissen, welche Ludwig auf dieser Versammlung geordnet habe<sup>7)</sup>. Die Hauptaufgabe war indessen die Ordnung der Dinge in Aquitanien<sup>8)</sup>, wo man den Widerstand der Anhänger des jungen

<sup>1)</sup> Ibid.: quia propter quaedam incommoda super Frisionibus querebantur, duces strenui destinati sunt, qui tempore constituto illis de omnibus iustitiam adimplerent. Ueber den Ausdruck duces vgl. Waiz III. 319.

<sup>2)</sup> Prudent. Ann.: sed et legati imperatoris ad Horich pacis gratia directi, receptis sacramentis indissolubilem pepigerunt.

<sup>3)</sup> Prudent. Ann. p. 436: ipse per Arduennam venatu sese delectabiliter exercens. V. Hlud. 61 p. 645: in Arduenna venationem solitam peracturus. Diefleucht ist hierher auch zu ziehen c. 58 p. 643: Quibus rite dispositis, uti ordinaverat, venatum in Arduennam perrexit. Quod, ut dicebant, ultra solitum ei prosperrime cessit. Vgl. Meyer von Knonau, Nithard S. 131 und 132. Dümmler I. 131 N. 69 u. oben Bd. I. S. 24 Anm. 5.

<sup>4)</sup> V. Hlud. 61: Flateram. Es ist das heutige Blatten im Kreise Schleiden, damals königliche Pfalz, Haag, Gesch. Achen's S. 120. 124. 152. 164. Dümmler I. 131 N. 69.

<sup>5)</sup> V. Hlud. l. c. Auch die Reichsanalen erwähnen p. 436 nochmals, daß der Kaiser die Getreuen aus dem ganzen Reich, mit Ausnahme der Sachsen, Ostfranken und Thüringer, welche gegen die Wenden ausgesandt waren, nach Chälou entboten habe (ceteros totius regni sui fideles circa Calendas Septembris Cavallonem, ut condixerat, sibi obvios adesse praecepit).

<sup>6)</sup> Prudent. Ann. p. 436: Imperator autem Cavallone receptis fidelibus... V. Hlud. 61 p. 646: Itaque imperator, uti condixerat, tempore autumnali Cavillonensem urbem petiit. Nithard. I. 8 p. 655. Auch eine Urkunde vom 1. September 839 betr. Verleihung der freien Abtswahl an das Kloster Rempten (Abt Totto) bestätigt den damaligen Aufenthalt des Kaisers in Chälou (Sidel L. 376. Mon Boica XXXIa. 90 no 40: cabalauno ciuitate palatio regio). Auf dem Zuge dorthin kam Ludwig wahrscheinlich über Attigny (Sidel II. 356, Anm zu L. 380).

<sup>7)</sup> V. Hlud. l. c.: et tam ecclesiastica quamque publica suo more disposuit.

<sup>8)</sup> Ibid.: deinde ad regni Aquitanici ordinationem sese convertit. Ruo-

Pippin zu brechen und Karl's Königthum überall zur Anerkennung zu bringen beabsichtigte. Der Entschluß des Kaisers, seinen Enkel des väterlichen Reichs zu berauben, erscheint um so hartherziger, wenn man sich erinnert, daß König Pippin I. in seinen letzten Lebensjahren ihm stets mit bereitwilligem Gehorsam entgegengekommen war und daß Ludwig selbst noch kurz vor seinem Tode ein Bündniß zwischen ihm und Karl zu stiften gesucht hatte. Sobald Pippin die Augen schloß, war das alles vergessen. Unter dem Einfluß Judith's und ihrer Anhänger trug der Kaiser keine Ehen, Pippin's Söhne dem Interesse Karl's aufzuopfern. Härte, die aus Schwäche entspringt, ist doppelt verwerflich und widerwärtig und die heuchlerischen Redensarten, mit denen der Astronom die Handlungsweise seines Helden zu beschönigen sucht, vermögen dies Urtheil wahrlich nicht zu ändern<sup>1)</sup>. Möge doch niemand, sagt dieser Lobredner Ludwig's, den Kaiser anklagen, daß er aus Grausamkeit den Enkel seines Reichs habe berauben wollen. Selbst in Aquitanien aufgewachsen und mit der leichtfertigen Natur des dortigen Volkes wohl bekannt, habe der Kaiser sich zugleich daran erinnert, wie die Aquitanier, um den älteren Pippin mit ihrer eigenen Sinnesart zu erfüllen, alle fränkischen Rätthe, welche demselben an die Seite gesetzt waren, aus dem Lande zu entfernen gewußt hätten<sup>2)</sup> — so verderblichen Einflüssen habe er den Knaben entziehen und denselben einer vernünftigen und frommen Erziehung theilhaftig werden lassen wollen<sup>3)</sup>. Der Kaiser habe der Worte gedacht, mit welchen einst ein anderer Fürst (Herodes der Große), der seinen noch in jugendlichem Alter stehenden Söhnen (Alexander und Aristobul) die Herrschaft nicht überlassen wollte, sein Verfahren rechtfertigte: „Nicht deshalb verbiete ich meinen Kindern Ehren zu erweisen, weil ich diese meinem eigenen Fleisch und Blut mißgönnte, sondern weil ich weiß, daß dergleichen Bezeugungen in Jünglingen den Hochmuth nähren“<sup>4)</sup>. Die Erziehung,

dolf. Fuld. Ann. p. 361: ad disponendas Aquitaniorum res occidentem proficiscitur, vgl. Prudent. Ann. p. 435.

<sup>1)</sup> Vgl. Junck S. 177 und Dümmler I. 132, denen ich hier nur durchaus beistimmen kann.

<sup>2)</sup> Vgl. Bd. I. S. 30 Anm. 1. 41 Anm. 7. 344 Anm. 5. 407. — Der Astronom setzt hier hinzu: Post quorum abscessum quanta et qualia emergerint malorum vitiorumque monstra et publica et privata in eodem regno, moderna quoque praesentium studia repraesentant.

<sup>3)</sup> V. Hlod. 61: Volebat piissimus imperator pie et rationabiliter educari puerum, ne vitiiis prostitutus nec sibi nec aliis praeesse et prodesse postea posset. Der spätere Interpolator des Ademar (hist. III. 16 cod. 2. Ser. IV. 120) setzt, was hier als Absicht des Kaisers berichtet wird, in eine Thatfache um: Idem imperator, audita morte Pipini filii sui, decrevit filium eius Pipinum parvum educari penes se in Francia — et Pipinum parvulum secum adduxit Franciam ad nutriendum. Vgl. hiegegen auch Luden V. 624 R. 31.

<sup>4)</sup> V. Hlod. I. c.: cogitans illud, quod quidam, cum filiis in teneriori aetate adhuc positos tradere regnum nollet, taliter se excusasse legitur: „Ego enim non quod invidiam ex me genitis honorifice eos haberi veto; sed

mit welcher man den jungen Pippin hienach zu beglücken gedachte, war höchst wahrscheinlich eine geistliche, die ihn unfähig machen sollte den Thron zu besteigen. Ist die Vermuthung statthaft<sup>1)</sup>, daß in einer sagenhaften Nachricht bei Regino von Prüm<sup>2)</sup> über Pläne, welche Kaiser Ludwig mit seinem Sohn Pippin gehabt habe, der letztere mit seinem gleichnamigen Sohn verwechselt sei, so scheint es, daß Ludwig die kirchliche und gelehrte Erziehung seines Enkels allerdings nicht in die schlechtesten Hände, nämlich in die seines Stiefbruders Drogo, zu legen beabsichtigte.

Von Judith und Karl begleitet<sup>3)</sup>, drang der Kaiser von Chälou über die obere Loire<sup>4)</sup> mit starker Heeresmacht in Aquitanien<sup>5)</sup> ein und schlug etwa drei römische Meilen von Clermont sein Lager auf<sup>6)</sup>. Hier hatten sich die ihm ergebenden Aquitanier eingefunden, denen er für Karl und, wie es scheint, auch für sich selbst den Huldigungseid abnahm<sup>7)</sup>. Man bezog sich dabei, nach der Andeutung einer unserer Quellen<sup>8)</sup>, geradezu darauf, daß das

quia novi, haec adolescentibus studia ferotiae nutrimenta suggerere.“ Vgl. hinsichtlich dieses Citats aus Josephus De bello Judaico lib. I. c. 17 (in der Uebersetzung des Rufinus) unten Creurs II.

<sup>1)</sup> Vgl. Dümmler I. 132 N. 72; sonst über die betreffende Stelle auch Bd. I. S. 29 Num. 6 u. oben S. 191 Num. 4.

<sup>2)</sup> Chron. 853 Scr. I. 569: Fuit vero iste Pippinus filius Pippini, filii Hludowici imperatoris, de quo ferunt, quod eum pater, videlicet Hludowicus imperator, dum adhuc puerilis esset aetatis, voluerit ad clericatus officium promovere ac Drogoni episcopo Mettensi, avunculo videlicet suo (fratri suo, patruo scilicet pueri v. l.) commendare erudiendum liberalibus simul et ecclesiasticis disciplinis. N. fährt fort: Sed paternis votis Hlotharius eiusdem pueri frater obvius, nequaquam permisit eum attondi, sed vi abstraxit de manu patris.

<sup>3)</sup> Nithard. I. 8 p. 655: una cum Carolo ac matre. V. Hlud. 61 p. 646: cum regina et filio suo Karolo. Ruodolf. Fuld. Ann. p. 361: assumpto secum Karolo. Adonis chron. Scr. II. 321: una cum uxore vgl. Prudent. Ann. p. 436.

<sup>4)</sup> V. Hlud.: Ligeris anne transmisso.

<sup>5)</sup> Prudent. Ann. p. 436: in Aquitaniam exercitum omnem convertit. Nithard. I. 8: collecta manu valida. V. Hlud. 61: Movit namque ab eodem loco cum . . . valida manu. Adonis chron.: cum exercitu.

<sup>6)</sup> Prudent. Ann.: pariterque tertio ferme ab urbe Arvernorum miliario castra ponens. Nithard. I. 8: Claruminontem una cum Carolo ac matre pater petit. V. Hlud. 61: Arvernorum urbem petiit.

<sup>7)</sup> Prudent. Ann.: Aquitanos obvius habuit, quos filio suo sacramenti interpositione firmavit. Jedoch gibt Dehaisnes (Les annales de Saint-Bertin et de Saint-Vaast p. 40) diese Stelle so: quos filio suo Karolo more patrio coram commendatos sibi eidemque filio suo sacramenti interpositione firmavit, und dies hält Waip, Götting. gel. Anz. 1873 St. 1 S. 7—8, für die ursprüngliche Lesart, da die Lücke leicht dadurch entstehen konnte, daß der Abschreiber von dem einen filio suo auf das andere übersprang. Allerdings berichtigt auch die anderen Quellen nur von der Eidesleistung an Karl, Nithard. I. 8: ac partem populi, quae illum praestolabatur, inibi benigne recepit. Et . . . ut illi (sc. Carolo) se commendarent, ortando suasit, iussit. Qui omnes commendati, eidem sacramento fidem firmaverunt. Hienach V. Hlud. 61: ibique fideles suos sibi occurrentes benigne iuxta morem solitum suscepit et Karolo suo filio cum solitis sacramentis commendari fecit.

<sup>8)</sup> Nithard.: quoniam olim regnum Aquitaniae Carolo donaverat vgl.

aquitaniſche Reich ſchon früher, im Jahre 832, an Karl verliehen worden war. Indeſſen gab die andere Partei der Aquitanier, welche in Clermont nicht zur Hulldigung erſchienen war, ihren Widerſtand keineswegs auf, ſondern ſuchte ſich vornehmlich in den Fellenneſtern der Auvergne zu behaupten und beläſtigte überdies das kaiſerliche Heer durch Streif- und Beutezüge. Die Kaiſerin und Karl nach Poitiers vorausſendend <sup>1)</sup>, wandte Ludwig ſich alſo gegen die Auſtändiſchen <sup>2)</sup> und zog zunächſt vor die Feſte Carlat bei Aurillac, welche einige Anhänger Pippin's beſetzt hielten. Ohne alle Nachhülfe der Kunſt ſchien der Ort, der ſich auf einem faſt nach allen Seiten ſchroff abſtürzenden, nur an einer ſchmalen Stelle im Oſten zugänglichen Felsen erhob <sup>3)</sup>, durch ſeine natürliche Lage jedem Angriff Troß bieten zu müſſen. Dennoch ergab ſich die belagerte Beſatzung, welcher Leib, Leben und Gut gelaffen wurde <sup>4)</sup>. Sodann rückte der Kaiſer gen Turenne, um auch dieſe Feſte zu brechen <sup>5)</sup>. Allein hier erwarteten ihn die Gegner nicht, ſondern zerſtreuten ſich flüchtig nach allen Seiten <sup>6)</sup>. Vor allem jedoch wurden weitere Erfolge durch Krankheit verhindert, welche bei beſtändig hellem Himmel die brennende Herbjſſonne in dem Heer des Kaiſers erzeugte. Der größte Theil deſſelben wurde von dieſer Krankheit ergriffen und erlag ihr ent-

---

oben S. 26 Anm. 11. Es wird hiebei nicht an die erſt kürzlich ſeitgeſetzte Wormſer Reichtheilung zu denken ſein, zumal Nithard nur implicite erwähnt, daß Karl bei dieſer Aquitanien empfing, wohl aber ausdrücklich (I. 4), daß es ihm im Jahre 832 übertragen worden war.

<sup>1)</sup> Prudent. Ann.: Et Augustam quidem cum filio ad Pictavos sese praecedere decrevit (vgl. 840. Nithard. I. 8).

<sup>2)</sup> Nithard. I. 8: Post quod, quomodo tyrannos compesceret, contendit. V. Hlud. 61 p. 646: Quosdam, qui occursum debitum fidelitatemque sibi impendere denegarunt, sed insuper latrocinando exercitui obambulabant et quasque (quascunque?) poterant praedas exercebant; ähnlich auch ſchon p. 645: quaquaversum vagabantur, sicut moris talibus est, praedatione atque tyrannidi operam dantes. Pippin II. ſelbſt urtundet im Jahre 839 im Kloſter Figeac (Dép. Lot), Böhmer no 2085. Bouquet VIII. 355 no 1. Das Tagesdatum der Urkunde fehlt.

<sup>3)</sup> Prudent. Ann.: ipse vero ad castrum, quod vulgo Cartilatum dicitur, contendit, quoniam eo quidam complicum Pippini consistere ferebantur; quod castrum nihil quidem manu artificii additum, naturali tantum rupe editum, hinc inde praecipitio vallium muniebatur, praeter orientale dumtaxat partem, qua parvo admodum intervallo continenti dirimitur; die letzten Worte ſind allerdings nicht recht verſtändlich.

<sup>4)</sup> Ibid.: In quo tamen consistentes obsidione ad deditionem coegit eis-que consuetsissima pietate vitam, membra et hereditatem concessit. Tagesfahrt V. Hlud. 61 p. 646 nach den oben Anm. 2 citirten Worten fort: comprehensos legali iussit subdere quaestioni.

<sup>5)</sup> Prudent. Ann.: Inde in partes Torennae, quo infideles eius delitescere frustraque resistere moliebantur, abitum divertit. Der ganze Feldzug erinnert an die Kämpfe König Pippin's gegen Baiſar; unter den von jenem eroberten Bergkloſtern in Limouſin und der Auvergne wird auch Turenne genannt (Veſſner S. 408).

<sup>6)</sup> Prudent. Ann.: verum his in diversa vagantibus sparsimque quaquaversum fugitantibus (vgl. die oben Anm. 2 angeführte Stelle aus V. Hlud. 61 p. 645).



weder oder vermochte sich doch nur mühselig zurückzuschleppen<sup>1)</sup>. Dieser Umstand und der vor der Thür stehende Winter nöthigten den Kaiser, den Rest des Heeres zu entlassen und sich zum Winteraufenthalt nach Poitiers, damals der reichsten Stadt Aquitaniens<sup>2)</sup>, zurückzuziehen<sup>3)</sup>.

<sup>1)</sup> Prudent. Ann.

<sup>2)</sup> Dümmler I. 545 (nach Adrevald. Mirac. S. Benedicti IV. 17. A. S. Boll. Mart. III. 312: Pictavis foecundissima quondam vrbs Aquitaniae).

<sup>3)</sup> Prudent. Ann. 839. 840 p. 436. V. Hlud. 62 p. 646. Ademar. hist. III. 16 cod. 2 Scr. IV. 120, vgl. Nithard I. 8. Urkunden des Kaisers aus Poitiers vom 16. und 27. November und 29. Dezember 839, Sichel L. 377—379. In L. 379, Perard Recueil etc. de Bourgogne p. 24—25 no 4, verließ der Kaiser dem oben erwähnten Eckhard (S. 200 Num. 4) das Gut Perrech im Gau von Autun, welches Pippin I. demselben unter dem 29. Juni 838 geschenkt hatte (Böhmer no 2081).

In Poitiers, wo er Weihnachten, Epiphania (6. Januar) und Mariä Reinigung (2. Februar) beging<sup>1)</sup>, war der Kaiser fortwährend bemüht die Wirren in Aquitanien in seinem Sinne zu ordnen<sup>2)</sup>. Wir haben auch Nachrichten<sup>3)</sup> über einzelne Maßregeln, welche er damals getroffen haben soll, aber dieselben rühren erst aus einer viel späteren Zeit her und sind ganz unzuverlässig. Hienach hätte Ludwig in Poitiers selbst sowie in Angoulême, Limoges, Bordeaux und Saintes neue Grafen eingesetzt, und zwar in Poitiers, von wo er Emeno<sup>4)</sup> und dessen Bruder Bernhard vertrieb, den Rammulf, einen Sohn des Grafen Gerard<sup>5)</sup> von Clermont; in Angoulême Emeno's Bruder Turpio, der hienach die entgegengesetzte Gesinnung wie jener gehegt haben müßte; in Limoges den Rather, d. h. wohl den vorhin erwähnten Eidam König Pippin's I., welcher allerdings nicht auf der Seite seines Schwagers, sondern auf derjenigen des Kaisers und Karl's stand, in Bordeaux den Sigwin, in Saintonge den Landrich<sup>6)</sup>. Auch

<sup>1)</sup> Prudent. Ann. 840 p. 436. V. Hlud. 62 p. 646. Urkunden des Kaisers aus Poitiers vom 29. Dezember 839 und 15. Februar 840, Sichel L. 379. 381, vgl. oben S. 221 Anm. 3. Aus Sichel L. 380 darf keinesfalls geschlossen werden, daß Ludwig sich etwa inzwischen am 23. Januar zu Atigny aufgehalten habe, s. ebd. S. 356. I. 238. 284 u. oben S. 217 Anm. 6.

<sup>2)</sup> Prudent. Ann.: motus Aquitanicos componere satagebat. V. Hlud. 62: Ibidemque moranti et quae utilitas poscebat disponenti.

<sup>3)</sup> Bei dem Interpolator des Ademar aus dem 12. Jahrhundert hist. III. 16 cod. 2. Scr. IV. 120, welchem Funck S. 178 f. und auch Dümmler I. 133 N. 74 folgen. Vgl. jedoch die Einleitung von Waitz zu Ademar p. 110. Wenck a. a. D. S. 116 N. 1 u. oben S. 212 Anm. 4.

<sup>4)</sup> Vgl. oben S. 212 Anm. 3.

<sup>5)</sup> Vermuthlich identisch mit dem gleichnamigen Schwiegersohn Pippin's I. von Aquitanien, der zur Partei des Kaisers und Karl's gehörte (s. oben S. 212, zugleich in Betreff des Grafen Rather; über den letzteren auch Dümmler a. a. D.)

<sup>6)</sup> (Emeno vero comes Pictavinus contra voluntatem imperatoris voluit elevare in regem Aquitanie filium Pipini.) Hac de causa imperator motus ira Pictavis venit, et inde Emenonem expulit et fratrem eius Bernardum. Et Rammulfum, filium Girardi comitis Arvernis, nepotem Willelmi fratris Girardi, comitem Pictavis praefecit; Turpionem vero comitem constituit

heißt es, daß der Kaiser in den Münzstätten zu Angoulême und Saintes Münzen mit seinem Namen schlagen ließ<sup>1)</sup>.

Als die Fastenzeit herannahete, empfing der Kaiser jedoch die Kunde, daß sein Sohn Ludwig abermals im Begriff stehe von dem ganzen ostfränkischen Reiche bis zum Rhein, auf welches er seine Ansprüche aufrecht erhielt, Besitz zu nehmen. Mit einer Anzahl von Thüringern und Sachsen, welche er für seine abermalige Erhebung gewonnen, war derselbe in Alamannien eingedrungen, durch dieß Land gezogen und nach Frankfurt geforamen. Einen großen Theil der überrheinischen Bevölkerung hatte er auf seine Seite zu bringen gewußt<sup>2)</sup>. Schwer wurde der Kaiser von

Egolisme et Raterium comitem praeposuit Lemovicae. . . . Burdegale quoque comitem Signinum et Sanctonico Landricum praefecit. Es wird hinzugefügt: Emeno quoque ad Turpionem fratrem suum sese contulit, Bernardus vero ad Rainaldum comitem Arbatilicensem, vgl. 20 p. 123. Das Ganze erinnert an c. 3 der vom Verfasser auch sonst benutzten V. Hludowici p. 608, wo von der Einsetzung von Grafen in Aquitanien durch Karl den Großen die Rede ist (s. Abel I. 251). Richtig ist nur, daß Rammulf später Graf von Poitou war (Chron. Aquitan. 852. Ademar. hist. III. 18 Scr. II. 253. IV. 122. Dümmler I. 546 N. 14); vor ihm war es aber jedenfalls Rainald von Herbanges (Wend S. 116 N. 1. Dümmler I. 190. Ebenjo war Turpio später Graf von Angoumois (Chron. Aquitan. 863 Scr. II. 253. Dümmler I. 546 N. 13); Landrich Graf von Saintes (Chron. Aquitan. l. c. Ademar. III. 19 p. 122. Dümmler I. 583). Ueber Sigwin vgl. Vd. I. S. 65 N. 4, wo jedoch auch Ann. Engolism. 845 Scr. XVI. 486 anzuführen gewesen wären.

<sup>1)</sup> Idem imperator monetam Egolismensem et Santonicensem suo nomine sculpere iussit. Diese Nachricht findet sich, wie Scr. IV. 110 N. 55. 120 N. 32 bemerkt ist, auch in der Hist. pontif. Engolismensium c. 13 (Labbe Bibl. Nov. mss. II. 251), aus denen sie der Interpolator des Ademar vielleicht schöpfte. — Auf den erhaltenen Münzen Ludwig's sind Saintes und Angoulême nirgends als Münzorte genannt, wohl aber auch noch auf solchen, welche unter seiner Kaiserregierung geschlagen wurden, Aquitania. Dieselben tragen den Typus, welcher um 822 eigentlich abgeschafft werden sollte, jedoch an vielen Münzstätten trotzdem beibehalten wurde (Soetbeer, Forschungen VI. 41—42).

<sup>2)</sup> Prudent. Ann.: cum interim, propinquante quadragesimali observatione, sinistrum quippiam illi nunciatum est, Ludoicum videlicet filium suum consueta iamdudum insolentia usque ad Rhenum regni gubernaculum usurpare. Ruodolf. Fuld. Ann. p. 362: Hludowicus filius imperatoris, partem regni trans Rhenum quasi iure sibi debitam affectans, per Alamanniam facto itinere venit ad Franconofurt, multorum ad se orientalium Francorum animis prudenti consilio conversis. Nithard. I. 8: Per idem tempus Loduovicus a Baioaria solito more egressus, Alamanniam invasit cum quibusdam Turingis et Saxonibus sollicitatis. Hienach (vgl. Meyer von Knonau S. 16) V. Hlud. 62: nuntius illi advenit, dicens Hludowicum filium suum, assumptis quibusdam Saxonibus atque Turingis secum, Alamanniam invasisse. Adonis chron. Scr. II. 321: Cum illic esset imperator Ludovicus, ex primo matrimonio Ludovicus tertius filius eius, iam patri iterum adversus, primos Germaniae perfide sibi iurare compellit. Nach Ado hätte also der jüngere Ludwig den deutschen Großen einen Eid abgenommen. Eine Schenkung von Gütern, welche vordem Graf Wanzleib zu Lehen hatte, an das Kloster Korvei, die Ludwig der Deutsche zu Roszbach unweit Friedberg, nördlich von Frankfurt, anstellte (bei Böhmer no 752 a. 845, auch mit unrichtigem Tagesdatum), ist, wie Sichel, Beitr. zur Dipl. I. 363—365. II. 164 no 24 und Dümmler I. 133 N. 77. 141 N. 23 annehmen, unter dem 14. Dezember 839 erlassen. Wilman's a. a. D. I. 83 ff. setzt sie allerdings in das Jahr 840, indeß vornehmlich aus

dieser Nachricht betroffen, und die Gemüthsbewegung, welche sie ihm verursachte, wirkte auch auf seine ohnehin zerrüttete Gesundheit nachtheilig zurück. Abgesehen von seiner vorzeitigen Altersschwäche <sup>1)</sup> litt er besonders an der Lunge. Die Verschleimung derselben hatte sich im Winter noch gesteigert, und er hustete heftig. Jetzt bildete sich nun — was der Astronom dem Eindruck der bösen Nachricht zuschreibt — in diesen Theilen eine tödtliche Geschwulst, ein Lungenemphysem <sup>2)</sup>. Indessen alles Siechthum hinderte doch nicht die Raschheit, welche Ludwig in solchen Fällen immerhin zu entwickeln pflegte. Nach dem Anfang der großen Fasten, welchen er noch mit seiner Gemahlin und Karl beging <sup>3)</sup>, ging er an die Kriegsvorbereitungen. Sonst meist gewohnt, diese Zeit auf das Strengste zu heiligen und sich während derselben höchstens einen und den andern Tag eine Bewegung zu Pferde zu gönnen, nützte er sie jetzt eifrig für die zu treffenden Anstalten <sup>4)</sup>. Freilich mußte er Aquitanien verlassen, ohne seine Absichten dort wirklich durchgeführt und Karls Stellung in dem Lande in irgend ausreicher Weise befestigt zu haben <sup>5)</sup>. Er ließ jedoch diesen und die Kaiserin mit einer nicht unansehnlichen Heeresabtheilung <sup>6)</sup> in Poitiers zurück <sup>7)</sup> und übertrug die Regierung des Landes, über welches Karl nunmehr dem Namen nach die Herrschaft führte, wie es heißt, einigen fränkischen Großen <sup>8)</sup>. Seinen Bruder, den Erzkapellan Drogo, und den Grafen Adalbert nebst vielen anderen

dem nicht entscheidenden Grunde, daß die Herrschaft dieses Königs sich damals nicht über Sachsen erstreckt habe, während Ludwig der Deutsche diese doch jedenfalls in Anspruch nahm. Vanzleib war ein Bruder von Ludwig's Feinde, dem Grafen Adalbert von Metz Dümmler II, 685 vgl. Forschungen VI. 116. 118. Wilman's a. a. S. I. 84. 88. Sichel L. 357 u. oben S. 175 Anm. 1).

<sup>1)</sup> Vgl. oben S. 203.

<sup>2)</sup> V. Hlud. 62: Quae res maximum ei peperit incommodum. Etenim cum iam senili gravaretur aetate et flegmatis habundantia — quae hieme augmentatur — ultra solitum pulmo eius gravaretur pectusque quateretur, accessit etiam hic tristis nuntius. Cuius relatu adeo affectus est amaritudine, quamvis esset pene ultra humanum modum natura mitissimus, fortitudine magnanimus, pietate cautissimus, ut in apostema pituita excrescens duresceret et intra vitalia ulcus letale concreveret. Prudent. Ann.: Quo admodum nuncio motus . . .

<sup>3)</sup> V. Hlud. l. c. : postquam sanctum quadragesimale ieiunium cum uxore et filio Karolo inchoavit . . .

<sup>4)</sup> Ibid. vgl. c. 63 p. 647 (quia quadragesimae tempus non ieiunans exegi) u. oben Bd. I. S. 34. 38.

<sup>5)</sup> Ruodolf. Fuld. Ann.: de Aquitania infecto negotio redire compulsus.

<sup>6)</sup> Prudent. Ann.: cum non pauca parte exercitus.

<sup>7)</sup> Prudent. Ann.: relictis Augusta et filio Carolo cum non pauca parte exercitus in urbe memorata (scil. Pictavorum). Nithard. I. 8: dimisso videlicet Carolo una cum matre eius Pictavis. Adonis chron.: uxoreque sua gratissima ibi dimissa. V. Hlud. 62: Karolus autem filius eius cum matre in Aquitania versabatur.

<sup>8)</sup> Adonis chron.: commisso Aquitaniae regno maioribus Francorum et inelyto Carolo filio suo rege Aquitanis dato. Ademar. III. 16 cod. 2 p. 120: Imperator quoque filium suum Carolam Calvum in Aquitania regnare fecit.

sandte der Kaiser voraus, um das linke Rheinufer zu decken<sup>1)</sup>; dann folgte er alsbald selbst, wenn auch in Folge seiner körperlichen Beschwerden mühselig genug. Ostern (28. März) beging er in Achen<sup>2)</sup>. Nach diesem Fest überschritt er sofort mit dem inzwischen versammelten Heere den Rhein und rückte geradestwegs nach Thüringen vor, wo der jüngere Ludwig stand<sup>3)</sup>. Des Kaisers Zug ging durch den Lahngau; Abt Raban von Fulda, welcher denselben in seinem Gefolge mitmachte, traf dort mit einem so eben zum Bischof von Verona erwählten Geistlichen, Namens Noting, zusammen, der den Kaiser beim Durchzuge aufsuchte<sup>4)</sup>. Am 8. April traf der letztere auf der Verfolgung seines Sohnes in dem hessischen Kloster Hersfeld ein<sup>5)</sup>. Uebermals mußte König Ludwig seine Unfähigkeit erkennen, dem schnellen und übermächtigen Andränge des Vaters zu widerstehen. An die Grenzen des Reichs gedrängt, sah er sich genöthigt, über diese zu entweichen<sup>6)</sup> und von den Slaven die unrühmliche und mühselige Rückkehr durch das Sorbenland und Böhmen nach Baiern zu erkaufen<sup>7)</sup>.

1) Ruodolf. Fuld. Ann.: Druogonem archicapellanum et Adalbertum comitem cum aliis multis praemisit ad tuendum litus occidentale Rheni fluminis.

2) V. Hlud. 62: Cum maxima igitur fatigatione, impugnantibus valentiam illius praemissis casibus, pervenit imminente sacratissima sollempnitate paschali Aquisgrani ibique eam cum solita celebravit devotione. Prudent. Ann. Ruodolf. Fuld. Ann. Nithard. I. 8.

3) Ruodolf. Fuld. Ann.: Post pascha autem imperator, collecto exercitu, filium per Thuringiam usque ad terminos barbarorum persequitur. Nithard. I. 8: et sic uno eodemque itinere Toringiam petiit; hienach (vgl. Meyer von Nonau S. 16) V. Hlud. 62: Qua (scil. sollempnitate paschali) explicita, coeptum acceleravit explere negotium. Nam Hreno transmeato, Toringiam continuato itinere petiit, ubi Hludovicum morari tunc temporis didicit. Prudent. Ann. p. 437: Germaniam transposito Rheno ingreditur. Reginon. chron. Scr. I. 568: dum filium Hludovicum trans Rhenum persequitur. Vgl. auch die Hersfelder Annalen (Quedlinburg. Weissemburg. Lambert. Ottenburan. Altah. mai. Scr. III. 44. 45. V. 3. XX. 784). Transl. S. Sebastiani 45, Mabilion A. S. o. S. Ben. IVa. 409 (contra filium legitimum et omonymum ducens exercitum).

4) Raban. epist. ad Notingum cum libro de praedestinatione Dei, Sirmondi opp. var. II. (Paris 1696). 1311: Nuper, quando ad serenissimum imperatorem Ludovicum in transitu expeditionis hostilis in pago Loganae venisti et ibidem mecum loquutus de haeresi, quam quidam de praedestinatione Dei inique contendunt, errantes et alios in errorem mittentes, sermonem habuisti, convenit inter nos etc. Dümmler I. 134 N. 79. 315 N. 83. 316.

5) Siehe die Hersfelder Jahrbücher (Ann. Hildesheim. Quedlinburg. Lambert. Altah. mai. — Weissemburg.).

6) Nithard. I. 8: A qua (scil. Toringia) Lodhuwico filio eius pulso. V. Hlud. 62: In qua (sc. Toringia) cum (eum conscientia) morari non pateretur, utpote iam patre propinquante, rebusque diffideret, salutem in fugae subsidio posuit. Ruodolf. Fuld. Ann.: usque ad terminos barbarorum persequitur exclusumque a finibus regni...

7) Prudent. Ann.: et paganorum exterarumque gentium adminicula etiam sui praesentia, compluribus datis muneribus, expetente. Nithard. I. 8: per Slavos itinere redempto, eum in Baioariam fugere compulsi; hienach V. Hlud. 62: redempto enim itinere per Scavorum terram in propria rediit. Quo redeunte... Ruodolf. Fuld. Ann.: per Scavorum terram cum magno

Unter diesen Umständen konnte der Kaiser von weiterer Verfolgung des Sohnes absehen<sup>1)</sup> und wandte sein Augenmerk der Ordnung der Verhältnisse hier im Osten und der Befestigung seiner Herrschaft daselbst zu<sup>2)</sup>. Zunächst begab er sich auf der Rückkehr von seinem Heereszuge nach Salz an der fränkischen Saale, wo er die Bettage und Himmelfahrt (6. Mai) beging<sup>3)</sup>. Tiefen Eindruck machte eine Sonnenfinsterniß, welche am Tage vor Himmelfahrt (5.) eintrat<sup>4)</sup> und alsbald als Vorzeichen des Ablebens des Kaisers gedeutet ward<sup>5)</sup>. Um Mittag<sup>6)</sup> ward es völlig Nacht, so daß die Sterne klar hervortraten<sup>7)</sup>; alle Gegenstände erschienen in einer geipenstlichen Beleuchtung<sup>8)</sup>. Das Phänomen währte etwa eine halbe Stunde<sup>9)</sup>. — Auf den 1. Juli hatte der Kaiser einen Reichstag nach Worms berufen, zu welchem er auch Lothar aus

labore in Baiariam redire compellit. Wenn Rudolf den Umstand ausläßt, daß Ludwig der Deutsche die Rückkehr durch slavisches Gebiet erkauften mußte, so begreift man den Grund davon leicht. — Vgl. Funck S. 180. Dümmler, Gesch. d. Ostfr. R. I. 134 R. 80. De Bohemiae condicione Carolis imperantis p. 12. Ganz mißfürlich und verfehlt scheint mir Ludens Erörterung über diese Stelle (V 398. 624 R. 33).

<sup>1)</sup> Prudent. Ann.: eum ulterius persequi destitit — Imperator vero a persequendo filio rediens...

<sup>2)</sup> Ruodolf. Fuld. Ann.: rebus in partibus illis ordinatis (Adonis chron. l. c.: Ibi pacem regni aliquibus diebus disponens).

<sup>3)</sup> Ruodolf. Fuld. Ann.: ad Salz villam regiam reversus, dies letaniarum (3—5. Mai) et ascensionis Domini sollempnia celebravit. Der Kaiser urfundet in Salz am 6. und 8. Mai, Sichel L. 382 (Dronke Cod. dipl. Fuld. p. 233 no 526). 383. Das erste Diplom, über welches auch Sichel Ann. S. 356 zu vergleichen, bestätigt dem Kloster Fulda, auf Bitten Raban's, das Exemptionsprivileg des Papstes Zacharias. In dem andern schenkt Ludwig seinem Getreuen Eckhard (vgl. oben S. 200 Ann. 4 u. S. 221 Ann. 3) Güter im Commaquau an der Saambre.

<sup>4)</sup> Prudent. Ann.: Eclipsis solis 3. Nonas Maii... multis in locis a plurimis visa est. Ruodolf. Fuld. Ann. (falsch: 4. Id. Mai.; vorher aber richtig: In ipsa.. vigilia ascensionis Domini). V. Hlud. 62 p. 646 f., wo die Erscheinung am eingehendsten beschrieben wird, vgl. Ademar. hist. III. 16 cod. 2, Scr. IV. 120. — Ann. S. Columbae Senonens. Scr. I. 103 (2. Non. Mai.) vgl. Ann. S. Maximini Trev. Scr. IV. 6 (Wattenbach I<sup>3</sup>. 267 R. 1. 304 R. 3), Hist Francor. Senonens. Scr. IX. 365. Ann. Lugdun. Weissemburg. Xant. Scr. I. 110. 111. II. 226. Engolism. Scr. XVI. 485 vgl. Chron. Aquitan. Ademar. hist. III. 16, Scr. II. 253. IV. 120. Ann. Alamann. contin. Aug. vgl. Weingart. Sangall. mai. Augiens., Scr. I. 49. 65. 76, Jaffé III. 703. Ann. Herem., Flaviniac., Scr. III. 139. Mommiën, Chronik des Cassiodorus S. 689. Ann. Elwang. Scr. X. 18. Masciac. 841 Scr. III. 169. — Agnell., Bouquet VI. 307. Andreae Bergom. chron. Scr. III. 235. Johann. chron. Venet. Scr. VII. 17.

<sup>5)</sup> V. Hlud. Agnell. Andr. Bergom.

<sup>6)</sup> Prudent. Ann. ante nonam diei horam (vgl. R. 55). Ann. S. Columbae Senon.: ora diei nona. Xant. Andr. Berg. Agnell.: usque ad horam nonam. Ann. Alamann. contin. Aug.: inter octavam et nonam horam (vgl. Weingart. Sangall. mai. Augiens.). Andere Quellen geben die 6—8. Stunde an.

<sup>7)</sup> V. Hlud. 62 vgl. Ademar. hist. III. 16 cod. 2. Ruodolf. Fuld. Ann. Ann. Lugdun. Xant. Andr. Bergom. Ann. Flaviniac.

<sup>8)</sup> Ruodolf Fuld. Ann. (rebusque color in terris mutaretur).

<sup>9)</sup> Ann. Lugdun. Andr. Bergom.

Italien einlud, hauptſächlich um mit dieſem und den übrigen Getreuen über das Schickſal Ludwig's zu berathſchlagen<sup>1)</sup>. Allein zu Salz erkrankte der Kaiſer in bedenklicher Weiſe<sup>2)</sup>. Sein geſchwächter Magen wollte Speiße und Trant nicht mehr annehmen; außerdem litt er ſtark an Bruſtbeklemmungen und Athembeſchwerden; ſeine Kräfte ſanken<sup>3)</sup>. So ließ er ſich denn in der erſten Hälfte des Mai zunächſt zu Schiff auf dem Main nach Frankfurt bringen<sup>4)</sup>. Nach den Urkunden finden wir ihn am 12. Mai in Ketzicha (Kiſſingen?)<sup>5)</sup>, am 8. Juni in Frankfurt<sup>6)</sup>. Von hier ſchaffte man den kranken Kaiſer nach einem Aufenthalt von wenigen Tagen weiter nach einer kleinen Rheininsel, welche im Angeſicht der Ingelheimer Pfalz, wenig unterhalb Mainz lag<sup>7)</sup>. Es iſt gewiß die nämliche, welche Ermoldus Nigellus als Jagdgehege feiert<sup>8)</sup>. Hier ließ Ludwig für ſich und ſein Heergefolge

<sup>1)</sup> Nithard. I. 8. V. Hlud. 62.

<sup>2)</sup> Ruodolf. Fuld. Ann.: Imperator vero illis diebus morbo correptus, aegrotare coepit. Prudent. Ann.: Imperator vero a persequendo filio rediens, correptus morbo . . . Reginon. chron. nicht ganz genau: imperator, dum filium Hludovicum trans Rhenum persequitur, morbo gravatur. Adonis chron.: adversa validudine fatigatus.

<sup>3)</sup> V. Hlud. 62 p. 647: Coepit ergo de fastidio tabescere et nauseanti stomacho cibum potumque intendere, crebris suspiriis urgeri, singultibus quati ac per hoc virtute destitui.

<sup>4)</sup> Ruodolf. Fuld. Ann.: et per Moenum fluvium navigio ad Franconofurt . . . delatus. Regino: et in navim missus, per Moenum fluvium in Rhenum deducitur. Wie oben S. 226 Ann. 3 erwähnt, iſt unter dem 8. Mai noch eine Urkunde des Kaiſers in Salz auögeſtellt.

<sup>5)</sup> Sichel L. 384. (Bouquet VI. 632 no 243.) U. giebt hierin einem gewiſſen Heiſz, auf Grund einer Unterſuchung durch den Grafen Poppe, Güter an der Weſer zurück, welche von Fiſkalinen des Kronuzts Gerafelt unrechtmäßig in Beſitz genommen waren. Der Name des Ambaſſadors iſt in dem im brittiſchen Muſeum befindlichen Original unteſerlich (Sichel L. 72 N. 14). Den Aufſtellungsort Ketzicha erklärt Dümmler I. 134 N. 81 für Kiſſingen. Auf keinen Fall dürfte an Kitzingen zu denken ſein, welches anderwärts Chitzzinga, Kizzinga, Chizzingun genannt wird (M. G. Scr. II. 371. Jaffé III. 475. 490).

<sup>6)</sup> Sichel L. 385. Monum. Boica XXVIIIa. 35 f. no 23, Schenkung an das Biſthum Würzburg.

<sup>7)</sup> Ruodolf. Fuld. Ann.: inde post dies paucos in insulam quandam Rheni fluminis prope Ingilenheim delatus. Dieſe Inſel nennen auch die anderen Quellen als Sterbeort Ludwig's des Frommen. Prudent. Ann.: in insula Rheni infra Maguntiam ad prospectum Ingulenheim palatii sita. Nithard. I. 8: in insula quadam iuxta Magonciacum. V. Hlud. 62: in insula quadam contigua Magontiacae civitati. Ann. Xant. p. 227: in insula quadam parva Hereni fluminis contra villam regiam, quae vocatur Ingulenheim. Not. hist. Sangall. Scr. I. 70: apud Mogonciacum . . . in insula Rheni, quae est iuxta palatium Ingilinheim. Regino: in insula iuxta Ingelenheim sita. (Transl. S. Sebastiani et Gregorii 45, Mabillon A. S. o. S. Ben. IVa. 409: in quadam insula Rheni). — Ademar. hist. III. 16 cod. 2 Scr. IV. 120: apud Mogontiam civitatem.

<sup>8)</sup> L. IV. v. 485 ff. p. 510:

Insula propter adest Rheni quoque gurgite cinta,

Quo viret herba recens et nemus umbriferum etc.

vgl. oben Bd. I. S. 261 N. 12. Dümmler I. 135 N. 85.

Sommerzelte aufschlagen<sup>1)</sup> und legte sich, da seine Krankheit noch immer im Zunehmen begriffen war, erschöpft zu Bette<sup>2)</sup>.

Dem Astronomen verdanken wir eine ausführliche Schilderung von dem Ende des Kaisers<sup>3)</sup>. Er spricht von der Sorge auch noch des sterbenden Fürsten um die Kirche, von seiner Trauer über den besorgnißerregenden Zustand, in welchem sich dieselbe befand<sup>4)</sup>. Unter heißen Thränen, sagt er, habe der Kaiser die göttliche Gnade angefleht schnell einzugreifen; nicht seinen Tod habe er beklagt, aber ein prophetischer Blick in die mit düsteren Wolken verhangene Zukunft habe aus seiner Brust Seufzer hervorgepreßt und er habe sich elend genannt, weil seine Tage unter solchem Jammer endigten. Seine Nächsten, Judith und Karl, weilten fern in Aquitanien, Lothar in Italien<sup>5)</sup>. Dagegen umstanden sein Sterbelager mehrere Bischöfe nebst einer großen Anzahl anderer Geistlicher: so Otgar, der Erzbischof des benachbarten Mainz, Erzbischof Heti von Trier und vor Allem sein Bruder der Erzkapellan Drogo, an welchen ihn ein immer innigeres Vertrauen setzete<sup>6)</sup>. Ihm beichtete er täglich und, nun zu fasten gezwungen, meinte er wohl, Gott nöthige ihn verdienstermaßen, die großen Fasten nachzuholen, welche er diesmal nicht beobachtet hatte<sup>7)</sup>. In ähnlicher Weise wie Karl der Große im Jahre 811<sup>8)</sup> traf der sterbende Kaiser ferner eine Verfügung über seinen Schatz. Er gab Drogo den Auftrag, die Beamten seiner Kammer<sup>9)</sup> zu sich zu bescheiden und ein genaues Inventar von dem Inhalt seines Schatzes<sup>10)</sup> an königlichem Schmuck, Kronen, Waffen, Gefäßen, Büchern und Priestergewändern aufnehmen zu lassen, indem er ihm zugleich mittheilte, was hiervon nach seinem Willen an die Kirchen und Armen und was an Lothar und Karl — Ludwig wurde auch in dieser Beziehung übergegangen — fallen sollte. An Lothar sandte er auch die Reichsinsignien, die Krone, das mit

1) V. Hlud. 62 p. 647: iussit sibi parari habitacula aetiva atque expeditionalia (vgl. c. 45 p. 633: in expeditionali hiemare tabernaculo).

2) Ibid.: ibique viribus desertus, lectulo sese committit. Ruodolf. Fuld. Ann.: morbo invalescente.

3) V. Hlud. 63. 64 p. 647—648. Jedoch war er selber bei dem Ende des Kaisers nicht zugegen (vgl. p. 648: sicut plures mihi retulerunt).

4) Porro quis eius explicet pro ecclesiae statu sollicitudinem vel pro eius concussione moerorem? Die späteren Ann. Lobienses bemerken im Allgemeinen unter der Jahreszahl 839: Ludovicus imperator quod reliquum vitae sibi supersedit divinis cultibus mancipavit, utilitati ecclesiarum, iustitiis pauperum, concussis regnorum suorum curam indulgens (Scr. II. 195).

5) Nithard. I. 8: Cumque se haec ita haberent, Lodharius in Italia, Lodhuwicus trans Renum et Karolus in Aquitania essent. Ann. Xant.: absentibus liberis coniungetque eius, vgl. oben S. 224 Anm. 7.

6) V. Hlud. 63: quem quanto sibi propinquorem noverat, tanto ei familiarius sua omnia et semet credebat.

7) Vgl. oben S. 224 Anm. 4.

8) Vgl. Vd. I. S. 15—16.

9) V. Hlud. 63: ministros camerae suae.

10) Ibid.: rem familiarem, quae constabat in ornamentis regalibus etc. Der Aufbewahrungsort war die Kapelle (vgl. Waitz III. 429 N. 4).



Gold und Edelsteinen ausgelegte Schwert und das Scepter. Ludwig erkannte damit seinen erstgeborenen Sohn nochmals als seinen Nachfolger an, jedoch unter der Bedingung, daß derselbe Karl und Judith Treue halte und den ersteren im ungeschmälerten Besitz der Reichshälfte belasse und schütze, welche er ihm zu Worms feierlich zuerkannt hatte<sup>1)</sup>. — Mit Freuden sahen Drogo und die anderen anwesenden Bischöfe, wie der fromme Kaiser bis ans Ende im Glauben verharrte. Nur eines trübte diese Befriedigung. Es war zu besorgen, daß Ludwig mit unverföhntem Groll gegen seinen gleichnamigen Sohn aus der Welt scheiden möchte; denn allzu oft war diese Wunde in seinem Herzen aufgerissen worden. Jedoch im Vertrauen auf seine bewährte Milde versuchten die Prälaten durch Drogo, auf dessen Wort er zu hören pflegte<sup>2)</sup>, auch diese Bitterkeit in seinem Herzen zu beschwichtigen. Anfangs vermochte der Sterbende dieselbe nun allerdings nicht zu verbergen. Dann sann er eine Weise nach, schien zu schwanken und suchte mit schwacher Stimme die vielfache und schwere Trübsal aufzuzählen, welche ihm dieser Sohn durch seine die Gebote Gottes und der Natur verletzende Handlungsweise bereitet habe. „Doch weil er,“ sprach der Kaiser endlich, „nicht zu mir kommen kann, um mir Abbitte zu leisten, so thue ich was an mir ist und ver-gebe ihm vor Gott und euch als Zeugen alle seine Sünden wider mich. An euch jedoch wird es sein, ihn zu erinnern, daß, wenn ich ihm so viel Böses verziehen habe, er doch seiner nicht vergessen möge, der die grauen Haare seines Vaters mit Herzeleid in die Grube bringt<sup>3)</sup>.“

Es war Samstag, den 19. Juni, Abends<sup>4)</sup>. Der Kaiser befahl, die nächtlichen Vigilien in seiner Gegenwart zu feiern. So lange er es vermochte, bezeichnete er sich selbst Stirn und Brust mit dem Zeichen des Kreuzes; wenn seine schwache Hand ermattete, winkte er Drogo, daß er es thun möge<sup>5)</sup>. Während

<sup>1)</sup> V. Hlud. 63: Et Hlothario quidem coronam, ense[m] auro gemmisque redimitum eo tenore habendum misit, ut fidem Karolo et Judith servaret et portionem regni totam illi consentiret et tueretur, quam Deo teste et proceribus palatii ille secum et ante se largitus ei fuerat. Ruodolf. Fuld. Ann.: Hunc enim ferunt imperatorem morientem designasse, ut post se regni gubernacula susciperet, missis ei insigniis regalibus, hoc est sceptro imperii et corona.

<sup>2)</sup> V. Hlud. 63: cuius verba spernere nolebat.

<sup>3)</sup> Ibid.: Vestrum autem erit illum monere ut, si ego illi totiens perperam gesta indulsi, ille tamen sui(?) non obliviscatur, qui canos paternos deducit cum dolore ad mortem (Gen. 42, 38) et in talibus communis patris Dei praecepta minasque contempsit.

<sup>4)</sup> V. Hlud. 64.

<sup>5)</sup> Ibid.: praecepit, ut ante se celebrarentur vigiliae nocturnae et ligno (signo?) sanctae crucis pectus suum muniretur, et quandiu valebat propria manu tam frontem quam pectus eodem signaculo insignivit. Si quando autem lassabatur, per manus fratris sui Drogonis nutu id fieri poscebat. (Ähnlich Thegan. 7 p. 592 von Karl dem Großen: extensa manu dextera, virtute qua poterat signum sanctae crucis fronti imprimens, et super pectus et omne corpus consignavit).

der darauf folgenden Nacht blieb der Kaiser, trotz vollständiger körperlicher Erschöpfung, ruhig und bei Besinnung. Am nächsten Morgen, Sonntag<sup>1)</sup> 20. Juni<sup>2)</sup>, ließ er Drogo die Messe celebriren und sich von demselben das Abendmahl reichen<sup>3)</sup>. Darauf genoß er ein wenig von einem warmen Getränk und bat sodann Drogo und die übrigen Umstehenden, sich durch die übliche Mahlzeit zu stärken: er wolle so lange warten. Als er jedoch den letzten Augenblick nahen fühlte, winkte er Drogo herbei, indem er, wie er pflegte, den Daumen an die anderen Finger legte<sup>4)</sup>. Dieser und die übrigen Priester traten an sein Lager, und der Verscheidende empfahl sich ihnen noch, soweit es seine Kräfte erlaubten, mit Worten sowie mit Gebährden und bat, man möge ihn einsegnen und die übrigen Dinge thun, welche bei Sterbenden vorgenommen wurden. Während dies geschah, wandte er sein Antlitz nach der linken Seite und rief wie im Unwillen mit der letzten Anstrengung seiner Stimme: „Hinaus! hinaus!“ Man glaubte, er habe einen bösen Geist gesehen und verschrecken wollen. Dann erhob er seine Augen gen Himmel; die eben noch drohende Miene hatte einen heitern Lächeln Platz gemacht; er war verschieden.

Die irdischen Ueberreste des Kaisers ließ sein Bruder Drogo in feierlichem Zuge nach Metz überführen. Außer ihm schloß sich auch eine Anzahl von Bischöfen, Aebten und königlichen Vassallen sowie eine große Menge von Klerikern und Laien aus dem Volke dem Sarge an. Zu Metz wurde der Leichnam mit gebührenden

<sup>1)</sup> Ibid.: In crastinum, quae erat dominica. Der 20. Juni 840, an welchem Ludwig verschied, fiel in der That auf einen Sonntag.

<sup>2)</sup> Dieser wird an vielen Stellen übereinstimmend als Todestag Kaiser Ludwig's angegeben, s. Nithard. I. 8. V. Hlud. 64. Prudent. Ann. Ruodolf. Fuld. Ann. Chron. Moiss. cod. Anian. Ann. Lugdunens. Coloniens. breviss. Laubac. Engolism. Chron. Aquitan. Ann. Hildesheim. Quedlinburg. Lobiens. Wirzburg. (S. Albani Mog.) 841. Masciacens. Ademar. III. 16 cod. 2, Scr. I. 15. 97. 110. 313. 362. 437. II. 240 R. 4. 253. 648. 655. III. 44. 169. IV. 120. XVI. 485. Wuerdtwein Nov. subsid. dipl. XIII. 171. Vgl. ferner Not. Sangall. Erchanbert. breviar. contin. Augiens. Scr. I. 70. II. 329. Epist. concil. Tricass. Mansi XV. 793; Retrologien von Merseburg, herausg. von Dümmler (aus den neuen Mittheil. d. Sächs. Thür. Ver. XI.), S. 14. Metz (Forschungen XIII. 598), Wirzburg (ebd. VI. 116. 117), Lorsch, Weißenburg, dem Bischofsberg bei Fulda, Brünn, Remiremont, Salzburg (Boehmer Fontes III. 147. IV. 312. 453. 461. 463. 580); Bibliothèque de Pécole des chartes 5e série III. 35; mehrere Urkunden Karls des Kahlen (Böhmer no 1632. 1633. 1757. 1774. Bouquet VIII. 521. 524. 617. 635, wo XII. Kal. Maii in XII. Kal. Jul. zu corrigiren). Den 21. Juni haben Ann. Xant. Flaviniae. Mariani Scotti chron. (Scr. II. 227. V. 550. Mommsen, Chronik des Cassiodorus S. 689); desgleichen Reichenauer Retrologien (Boehmer Font. IV. 140. 142).

<sup>3)</sup> V. Hlud. 64 p. 647—648: iussit ministerium altaris praeparari et per officium Drogonis missarum sollempnia celebrari necnon per manus eius iuxta morem communionem sacram sibi tradi. (Gbenjo empfing, nach Thegan. 7, Karl der Gr. im Sterben das Abendmahl aus den Händen des Erzkapellans Hildebold; vgl. Waitz III. 434).

<sup>4)</sup> V. Hlud. I. c. p. 648.

Ehren im St. Arnulfskloster bestattet <sup>1)</sup>, der alten Familiengruft des Arnulfingischen Geschlechts <sup>2)</sup>, in welcher auch Ludwig's Mutter Hildegard und zwei früh verstorbene Schwestern von ihm ruhten <sup>3)</sup>.

<sup>1)</sup> Nithard. I. 8: quem Drogo, frater et episcopus atque archicapellanus eius, Mettis civitate sua apud sanctum Arnulfum una cum episcopis, abbatibus comitibusque congruo honore sepulturae tradidit. Hienach V. Hlud. 64: Anima porro recedente, Drogo, frater imperatoris et episcopus Mettensis, cum aliis episcopis, abbatibus, comitibus, vassis dominicis plurimaque frequentia tam cleri quam populi, sumptis imperatoris reliquius, cum magno honore Mettis transportari fecit et in basilica sancti Arnulfi... nobiliter sepelivit. Adonis chron. Scr. II. 321: Corpus eius ab episcopo Drogone, fratre eius ex alia femina, simul et a primoribus Francorum Mediomatricum delatum atque in ecclesia beati Arnulfi confessoris conditum est. Epitaph. Ludovici Pii imp. Bouquet VI. 266—267: Cujus germanus Drogo Christique sacerdos — Transtulit huc corpus, condidit hoc tumulo — Not. Sangall. Scr. I. 80. Ruodolf. Fuld. Ann. Ann. Xant. Lobiens., Wuerdtwein I. c. Ademar. III. 16. Scr. IV. 120. Reginon. chron. Scr. I. 568. Gest. epp. Mett. 40, Scr. X. 541. Einen sagenhaften, jedoch in der Hauptsache übereinstimmenden Bericht über Ludwig's Bestattung enthält ferner die Transl. S. Sebastiani et Gregorii c. 45, Mabillon A. S. o. S. Ben. IV a. 409 f. Siehe ferner die Schenkung von Rumilly an das Arnulfskloster zu Metz durch Karl den Kahlen, Böhmer no 1536. Bouquet VIII. 430 (in quo etiam praefati domini ac genitoris nostri divaeque memoriae corpus constat esse sepultum), sowie die Urk. Ludwig's des Deutschen Böhmer no 853. Bouquet VIII. 424 (ad eandem ecclesiam, in qua corpus domini genitoris nostri divaeque memoriae constat esse sepultum). In einem Epitaph auf Ludwig den Jr., welches, wie man annimmt, von einem Mönche von St. Arnoult herrührt (Bouquet VI. 267, aus einer Hl. der burgund. Bibliothek zu Brüssel auch abgedruckt in Jahrb. des Vereins von Alterthumsfreunden im Rheinlande L. LI. S. 224—225), wird jene Schenkung unrichtig auf Ludwig selbst zurückgeführt. Aus einer Stelle bei Ermoldus Nigellus, L. II. v. 579—580 Scr. II. 489 (Si subito finis humani corporis esset — Hoc mandarentur membra sepulta loco) scheint hervorzugehen, daß Ludwig früher das neugestiftete Kloster Juden bei Achen als Begräbnisstätte für sich in Aussicht genommen hatte, vgl. Haagen, Gesch. Achen's S. 121 (nach Nicolai, Benedict).

<sup>2)</sup> Pauli Gest. episcoporum Mettens. Scr. II. 265: Pro eo denique, quod a beato Arnulfo iam fati reges originem ducerent, suorum ibi carorum defuncta corpora posuere. Reitzberg a. a. O. I. 510. Haagen a. a. O. S. 98.

<sup>3)</sup> V. Hlud. 64: quo et mater eius condita erat. Not. Sangall. Scr. I. 70: ubi et Hiltigarda quondam regina et mater ejus humata est, vgl. Pauli Gest. epp. Mett. Scr. II. 265 ff. Ann. Mett. 783. Scr. I. 164. Abel, Karl der Gr. I. 369 f. Abbildung des Sarkophags bei Mabillon Ann. Ben. II. 613, vgl. dazu p. 612. Mittheilungen über das Schicksal desselben durch v. Quast im Correspondenzblatt des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine 1870 No. II. S. 82 ff. vgl. Gall. christ. 2a ed. XIII. 897. — Siehe ferner über die angebliche Auffindung der Gebeine Hildegard's und Ludwig's in Rempten A. S. Boll. Apr. III. 796—797 (De S. Hildegarde).

## Hofbeamte.

Es scheint angemessen, noch einen Blick auf die Männer zu werfen, welche unter Kaiser Ludwig die wichtigsten Hofämter bekleidet haben. — Der Erzkapellan, den Ludwig noch von seinem Vater überkommen hatte <sup>1)</sup>, Erzbischof Hildebald von Köln, starb am 3. September 818 <sup>2)</sup>. Hildebald war der Begründer der Bedeutung seines Bisthums und vornehmlich der wissenschaftlichen Studien in Köln <sup>3)</sup>. Er ließ die vom Papste an Karl den Großen geschickten Manuskripte für seine Kirche abschreiben; viele dieser Handschriften sind noch vorhanden und jüngst an das Kölner Domkapitel zurückgelangt <sup>4)</sup>. Abgesehen von seinem Bisthum, besaß Hildebald auch das bairische Kloster Mondsee, dessen Leitung er jedoch in seinen letzten Lebensjahren abgab <sup>5)</sup>. Als Erzkapellan

<sup>1)</sup> Vgl. Bd. I. S. 23 Anm. 4. 68.

<sup>2)</sup> Ann. S. Petri Coloniens. Ser. XVI. 730: 818. ind. 11. concurr. 4. obitus Hildebaldi episcopi. In isto anno commissum est Hadebaldo episcopatus beati Petri; hienach wohl Ann. Colon. breviss. 819 Ser. I. 97. Diese Angabe wird im Grunde genommen bestätigt durch Ann. S. Emmerammi Ratisp. mai. 819 Ser. I. 93: Hiltipaldus episcopus obiit (vgl. Auctar. Garstens. Ser. IX. 564), da diese Jahrbücher hier der Zeitrechnung mehrfach um ein Jahr voraus sind (s. Bd. I. S. 121 Anm. 5. 153 Anm. 5). Wenn mithin in einer Urkunde Ludwig's vom 1. Mai 819 (Siefel L. 137. Tardif Monuments historiques p. 79 no 112) bereits Hilduin als Erzkapellan erscheint, so braucht man darum nicht mit Siefel L. 70 N. 12 anzunehmen, daß Hildebald dies Amt noch bei Lebzeiten verloren habe. Freilich wird auch Jaffé et Wattenbach, Ecel. metropolit. Coloniens. codd. manuscr. p. IV. sein Tod erst ins Jahr 819 gesetzt; vergleiche von Garbanns in Chroniken der deutschen Städte XII. p. LIV. Ueber seinen Sterbetaq s. Memorienbuch von St. Gereon in Köln, Lacomblet Archiv f. d. Gesch. d. Niederrheins III. 107. 116. Gelenius, De magnitudine Coloniae p. 719.

<sup>3)</sup> Gelenius, Preciosa Hierothea p. 42 ff. Eumen, Gesch. der Stadt Köln I. 188 ff. 196 N. 1. Rettberg I. 540. Wattenbach, Geschichtsquellen I. 3. Aufl. S. 197.

<sup>4)</sup> Wattenbach a. a. O. S. 197—198 vgl. Vorwort p. VII. Perz, Archiv VIII. 617 ff. Jaffé et Wattenbach I. c.

<sup>5)</sup> Eckhart Fr. or. II. 155. Rettberg II. 255. Waiz III. 431 N. 4. Aus diesem Grunde nehmen Regensburger Annalen von seinem Ableben Notiz (s. oben Anm. 2).

erſetzte ihn der Abt Hilduin von St. Denis<sup>1)</sup>. Walahfrid ſiezt denſelben als „Maron“ in ſeinem hohenprieſterlichen Ornat, der abwechſelnd mit Granatäpfeln und klingenden Schellen verziert war<sup>2)</sup>. Jedoch verlor er, wie erzählt worden<sup>3)</sup>, ſein Amt in Folge ſeiner Theilnahme an der Empörung vom Jahre 830, wönächſt daſſelbe bis zu der Wendung der Dinge auf dem Lügenfelde (833) an Fulko fiel.

Man hat vermuthet<sup>4)</sup>, daß unmittelbar nach der Wiederſetzung des Kaiſers im Jahr 834 die Würde des Erzkapellans auf ſeinen Halbbruder, den Biſchof Drogo von Metz, übergegangen ſei, welcher ſie dann bis zu Ludwig's Tode behauptete. Mit Sicherheit und urkundlich läßt ſich derſelbe ſeit dem Anfang des Jahres 836 in dieſer Stellung nachweiſen<sup>5)</sup>, ſo daß er ſie wohl ſpäteſtens 835 erhielt.

<sup>1)</sup> Siehe Sichel L. 137 (819, 1. Mai). Tardif p. 79 no 112: vir venerabilis Hilduinus, abbas de monasterio sancti Dionysii, summus sacri palatii capellanus, ferner L. 160. 162. 172. 173. 204. 212. 215. 218. 220. 253. 255. 260. 265. (vgl. Ann. S. 335 f.) 266. Agobard. epist. ad proceres palatii de baptismo Judaicorum mancipiorum: Dominis et sanctissimis, beatissimis viris illustribus, Hilduino sacri palatii antistiti et Walae abbati . . . quoniam absque ambiguo vos noui praecipuos et pene solos in via Dei esse adiutores christianissimi imperatoris et propterea in palatio esse unum semper et alterum frequenter, ut in operibus pietatis, quae absque omni errore quaerenda, invenienda, tenenda sunt, vos illi prudentissimis vestris suggestionibus sitis exhortatores et, ut dixi, adiutores. Hincmar. De ord. pal. 15 (Walter Corp. iur. Germ. III. 765—766). Thegan. 36 p. 597 (Hilduino archicapellano). Flodoard. hist. eccl. Rem. III. 1. (Transl. S. Sebastiani 1, Mabillon A. S. o. S. Ben. IVa. 387: Hic — Kaiser Ludwig — inter cunctos imperii sui primates, quos consilio suo adsciverat, Hilduinum abbatem reuerentissimum . . . in tantum amavit et extulit, ut ei specialius quidquid secretius tractandum esset committeret eumque archicapellanus in omni imperio suo constitueret). Waik III. 432 R. 2. Sichel I. 70 R. 12.

<sup>2)</sup> Versus in Aquisgrani pal. ed. 212 ff., 3. f. D. R. XII. 467:

Protinus in magno magnus procedit Aaron  
ordine mirifico, uestis redimitus honore.  
punica tintinnis respondent mala sonoris:  
mala fidem, tintinna sonant documenta salutis,  
quis utrisque pius uario pater ordine fulget  
et diuina sacro celebrat celer orgia cultu.

Ermold. Nigell. L. IV. v. 412 ff. Ser. II. 509 vom Kaiser:

Innixus famulis, laetus abibat iter.  
Hilduinus habet dextram, Helisacharque sinistram  
Sustentat . . .

vgl. Wd. I. S. 260

<sup>3)</sup> Vgl. Wd. I. S. 361.

<sup>4)</sup> Fund S. 150. Sichel I. 70 R. 12. 97.

<sup>5)</sup> Sichel L. 340 (836, 8. Januar). Et. Galler Mittheil. zur Vaterl. Gesch. III. 5: dilectus frater noster Drogo archiepiscopus et sacri palatii nostri archicapellanus. L. 356 (837, 20. Dezember). Monum. Boica XXVIIIa. 31 no 21, desgl. L. 369 (839, 18. April) ibid. XXXIa. 83 no 38: ad deprecationem dilectissimi fratris nostri Drogonis venerabilis archiepiscopi sacrique palatii nostri summi capellani. — Hincmar. De ord. pal. 15, Walter Corp. iur. German. III. 766 (wo Drogonem statt Diogonem zu lesen). — Nithard. I. 8 p. 655: Drogo, frater et episcopus atque archicapellanus eius. V. Hlud. 63 p. 647: Droco frater domni imperatoris, Mettensis episcopus necnon sacri

Helisachar, welcher schon Ludwig's aquitanische Kanzlei geleitet und dann mit dem Beginn seiner Kaiserherrschaft die Reichskanzlei übernommen hatte<sup>1)</sup>, zog sich im Herbst 819 von den Geschäften, denen er sich mit Eifer und Hingebung unterzogen, zurück<sup>2)</sup>. Es ist nicht bekannt, aus welcher Veranlassung; jedoch geschah es nicht etwa in Folge eines Zerwürfnisses mit dem Kaiser, dessen Vertrauen und Gunst dieser hervorragende Mann vielmehr noch lange in ungemindertem Grade fortgenoss. Helisachar nahm auch ferner eine sehr hohe Stellung am Hofe ein und wurde wiederholt mit wichtigen Aufträgen, zum Theil militärischer Natur, betraut<sup>3)</sup>. Ebenso währte seine Freundschaft mit dem einflußreichen Benedikt von Inden in unveränderter Innigkeit bis zu dessen Ende fort<sup>4)</sup>. Außer der Abtei St. Aubin zu Angers, in deren Besitz Helisachar uns im Jahr 818 begegnete<sup>5)</sup>, besaß er auch die von St. Riquier<sup>6)</sup> -- allerdings nicht eben lange<sup>7)</sup>, da Kaiser Ludwig dieselbe nach Angilbert's Tode zunächst an einen gewissen Hericus vergeben hatte<sup>8)</sup>. Helisachar zeigte hier seine Strenge, indem er Frauenzimmern den Zutritt zu dem Kloster unbedingt verbot<sup>9)</sup>. Auch die mit St. Riquier verbrüderete Abtei

palatii archicapellanus. Ruodolfi Fuld. Ann. 840 p. 362: Drogonem archicapellanum. V. Anskarii 12. Scr. II. 698: Drogonis Mettensis praesulis et summae sanctaeque palatinae dignitatis tunc archicapellani (was jedoch auf das Jahr 831, vgl. Dümmler I. 264 n. unten, ichwerlich paßt). — Catalog. epp. Mett. Scr. II. 269: Dominus Drogo archiepiscopus et sacri palatii summus capellanus, filius Karoli imperatoris. Gest. epp. Mett. 40. Scr. X. 541: Hic archiepiscopus honore sublimatus est et sacri palatii moderator extitit. — Epist. Flori, Mansi XIV. 663: Drogoni sacri consilii magistro et pontifici clarissimo. Epist. Fuld. XIII. Forschungen V. 378—379 (Drogo episcopus Metensis summus capellanus appellatur ab abbate Fuldensi in epistola ad eundem). Vergl. ferner die Grabchrift in Jahrb. des Vereins von Alterthumsfreunden im Rheinlande L. LI. S. 225: Aule regalis moderator. Waiz III. 434. Ob Drogo als Bischof zur Uebernahme dieses Hofamts, gleich seinen Vorgängern Angilram von Metz und Hildebold von Köln, päpstlicher Genehmigung bedurfte, wird aus dem Schreiben Karl's des Kahlen an Papst Nifolans I., Hartzheim Conc. Germ. II. 303, nicht recht klar, vgl. Waiz III. 431.

<sup>1)</sup> Sichel I. 86 ff. vgl. oben Bd. I. S. 23 f.

<sup>2)</sup> Die letzte Urkunde, in welcher er als Kanzler vorkommt, trägt das Datum des 2. September 819 (Sichel L. 143).

<sup>3)</sup> Siehe die Beweise bei Sichel u. oben Bd. I. S. 217. 273 f. Amalar nennt ihn noch in späterer Zeit inter priores primus palatii excellentissimi Hludovici imperatoris (vgl. Bd. I. S. 23 Anm. 11). Ermostus Nigellus, der sein Epos auf Ludwig frühestens im Ausgange des Jahres 826 schrieb, hebt die Zuneigung des Kaisers zu Helisachar hervor (L. II. v. 389. III. v. 295—296 p. 485. 495: famulum. Helisachar amatum — carus Helisachar).

<sup>4)</sup> Bd. I. S. 163.

<sup>5)</sup> Bd. I. S. 133 N. 1.

<sup>6)</sup> Mirac. S. Richarii I. 2. 4. 6, Mabillon A. S. o. S. Ben. II. 214—216. Chron. Centulens. I. III. c. 4. 5, d'Achéry Spicil. nov. ed. II. 312—313.

<sup>7)</sup> Chron. Centulens. III. 5 p. 313: Helisachare venerabili non multis in regimine annis perfuncto. Sichel I. 87 nimmt an, S. habe diese Abtei bereits etwa 822 erhalten, vgl. oben S. 3 Anm. 8.

<sup>8)</sup> Chron. Centulens. I. c. 1 p. 308—309. Von diesem heißt es dort: Hericus aliquantis in regimine annis expletis diem clausit extremum.

<sup>9)</sup> Ibid. c. 4 p. 312: Hic magnae sanctitatis studiis pollebat, et in tan-

Zumièges soll er angeblich innegehabt haben<sup>1)</sup>. In die Empörung der Aristokratie vom Jahr 830 war, gleich so manchem andern alten Vertrauten des Kaisers, freilich auch Helisachar verwickelt<sup>2)</sup> und büßte dafür mit dem Verlust seiner Abteien und dem Exil<sup>3)</sup>. Später erscheint er jedoch wieder als Abt und kaiserlicher Missus<sup>4)</sup>. Er starb noch vor dem Kaiser<sup>5)</sup>. — Sein Nachfolger an der Spitze der Kanzlei wurde Fridugis<sup>6)</sup>, von Geburt ein Angelsachse<sup>7)</sup>, aus hohem, wie es heißt königlichem Geschlecht, welcher mit Alkuin oder doch bald nach diesem ins Frankenreich gekommen war und zu Tours den Unterricht seines berühmten Landsmanns genossen hatte<sup>8)</sup>. Alkuin, der ihm häufig den Namen „Rathanael“ giebt<sup>9)</sup>, liebte diesen Schüler wie einen Sohn<sup>10)</sup> und wünschte

tam profecit summae religionis severitatem, ut ab ingressu monasterii omnimodum arceret feminarum accessum. — Et quia mos in illo tempore, instituyente praedicto abbate Helisachare, erat, ne limina monasterii foeminae attingerent . . .

<sup>1)</sup> Judeffen selbst der Verf. des Chron. Centulense, Hariulf, scheint dies zu bezweifeln. Er sagt I. c.: quem ferunt Gemmetici quoque monasterii fuisse rectorem, ob illam, quae longe superius a nobis commendata est, mutuae dilectionis fraternitatem. Ein Abt Adam von Zumièges erscheint unter Ludwig in der Urf. Sichel L. 38 vgl. Ann. S. 304 u. oben S. 3 Ann. 8. Mit Lucreth hat man Helisachar auch zum Abt von St. Maximin in Trier gemacht (Sichel I. 87 N. 5. II. 421 f.). Als Abt schlechthin wird er bezeichnet Einh. Ann. 827 p. 216, V. Hud. 41. 45 p. 630. 633, Thegan. 36 p. 597.

<sup>2)</sup> Vd. I. S. 351. 359.

<sup>3)</sup> Vgl. oben S. 3. — Sichel I. 87 behauptet, daß Helisachar im Jahr 833 noch entschiedener die Partei Lothar's ergriffen habe. Wie es scheint, schließt er dies aus der Angabe bei Nithard I. 4 p. 652, wonach die Empörer ihn damals aus seiner Haft befreiten. Judeffen sehen wir (S. 10 Ann. 8), daß die Richtigkeit dieser Nachricht gewissen Bedenken unterliegt; weitere Zeugnisse für die Theilnahme Helisachar's an jenem Aufstande liegen aber nicht vor.

<sup>4)</sup> Sichel L. 329. 330, vgl. oben S. 3 Ann. 9. Auch das Chron. Centulense, welches allerdings von Helisachar's Zerfall mit dem Kaiser und einer Entsetzung desselben nichts erwähnt, scheint die Sache so darzustellen, daß er im Besitz der Abtei St. Riquier starb.

<sup>5)</sup> Chron. Centulens. III. 5 p. 313: Helisachare . . . de hoc saeculo nequam erepto, Ribbodo abba splendidus Centulae congregationem sua pastoralitate ornavit; quo coenobii curam administrante, Hologovicus divinae memoriae imperator . . . moritur . . . Mabillon, Ann. Ben. II. 599. Sichel I. 87.

<sup>6)</sup> Sichel I. 89 ff. Mit Sicherheit läßt sich Fr. zuerst am 12. November 819 als Vorsteher der Kanzlei nachweisen (Sichel L. 146. Cartulaire de l'Yonne I. 32 no 16). In einer Urkunde vom 18. September 820, Sichel L. 159 Cartulaire de Saint-Bertin p. 76 no 58, heißt er ausdrücklich vir venerabilis Fridugisus, abba et sacri palatii nostri summus cancellarius.

<sup>7)</sup> Vgl. Folcuin. De gestis abbatum et privilegiis Sythiensis coenobii, Cartul. de Saint-Bertin p. 74 und das Abtsverzeichnis ibid. p. 13. Mirac. S. Bertini I. 6, Mabillon A. S. o. S. Ben. IIIa. 121.

<sup>8)</sup> V. Alcuini 8 (12). Alcuin. epist. no 99. 105. 155. 179. 180. 187. 205. 206. 234. 257. 258, Jaffé VI. 20. 28 N. 6. 414. 438. 583. 630 ff. 659 ff. 697—701. 748—749. 816—818. Commentar. super ecclesiasten praef. Opp. ed. Froben. I. 410.

<sup>9)</sup> Epist. no 155. 179. 180. 187. 206. Commentar. super ecclesiast. l. c. Sichel I. 89. Wattenbach I<sup>3</sup>. 123 N. 3.

<sup>10)</sup> Er nennt ihn oft so, epist. no 179 p. 630: Dulcissimo filio meo

jehnlich, daß derselbe ihm durch seine Gelehrsamkeit, Rechtgläubigkeit und sein sittliches Verhalten Ehre machen möchte<sup>1)</sup>. Einst gab er ihm an den Erzbischof Arn von Salzburg eine Handschrift mit, in welcher Expositionen zu den Psalmen, Hymnen und anderes vereinigt war und die noch heute existirt<sup>2)</sup>. Zuerst Diakon<sup>3)</sup>, später Erzdiakon<sup>4)</sup>, kam Fridugis noch jung<sup>5)</sup> an den Hof<sup>6)</sup>, wo er später auch Lehrer an der Hofschule gewesen sein mag<sup>7)</sup>. Schon im Jahr 798 dankt Alkuin dem König Karl in einem Schreiben für Geschenke, welche Fridugis ihm von demselben überbracht hatte<sup>8)</sup>. Später ließ er durch seinen Nathanael, der eben von langwieriger Krankheit genas, dem Kaiser zum Weihnachtsfeste in Achen einen prachtvollen Evangelien-codex überreichen — wahrscheinlich denselben, welcher früher in Prüm war und sich jetzt in Trier befindet — und trug Fridugis zugleich Grüße an des Kaisers Schwester, die Abtissin Gisla von Chelles, auf<sup>9)</sup>. Eine Probe von Fridugis' Geist bezeugen wir in einer Epistel über das Nichts und die Finsterniß, welche er an die Großen am

Nathanaheli, p. 631: Obsecro te, fili me, fili carissime. no 180 p. 631—633. no 187 p. 659. 660. 662 (O dulces nati). no 205 p. 698: per hunc carissimum filium nostrum vobisque fidelem famulum. no 206 p. 701 (Berse). no 234 p. 748—749. no 257 p. 817. no 258 p. 817—818.

<sup>1)</sup> Epist. no 179. 180. 187. 258 p. 631. 632. 660. 818.

<sup>2)</sup> Ibid. no 234 p. 748—749 vgl. Jaffé et Wattenbach, Eccl. metropolitana. Colon. codd. manuscr. p. 43 (no 106).

<sup>3)</sup> Er selbst nennt sich *Fredigysus diaconus* in der Epistola de nihilo et tenebris (Migne Patrol. lat. CV. 751). Siehe ferner Alcuin. epist. no 187 p. 659: *Nathanaheli diacono*. Theodulf. carm. l. III. 1 v. 175—176, Opp. ed. Sirmond p. 186:

Stet levita decens Fredegis sociatus Osulfo,

Gnarus uterque artis, doctus uterque homo (bene).

<sup>4)</sup> Alcuin. epist. no 155 p. 583: *Nathanaheli archidiacono*. Dieser Brief fällt also wohl später als no 187.

<sup>5)</sup> Aus dem (oben Num. 3) citirten Gedichte Theodulf's muß man mit Dümmler (Jaffé VI. 630 N. 2) folgern, daß Fr. sich bereits 796 am Hof Karl's des Großen aufhielt, während ihn Alkuin noch 798 puer *Fridigisus* nennt (epist. no 105 p. 438). Siehe übrigens jetzt in Betreff der Briefe Alkuin's Ziesel, Wien. Z. B. Phil. hist. Cl. Bd. 79 S. 461 ff.

<sup>6)</sup> Vgl. Alcuin. epist. no 179 p. 631, wo A. ihn ermahnt: *Non veniant coronatae columbae ad fenestras tuas* (Isai. 60, 8), *quae volant per cameras palatii, nec equi indomiti inrumpant ostia camerae, nec tibi sit ursorum saltantium cura, sed clericorum psallentium*. Vof (Jahrb. des Vereins von Alterthumsfreunden im Rheinlande V. S. 101 N. 169. 154 N. 255) interpretirt diese Stelle wohl zu buchstäblich, indem er aus ihr schließt, daß in der Achner Pfalz mit Vorliebe Tauben gepflegt, auch Tanzbären gehalten worden seien. Vgl. ferner epist. no 180 p. 632: *Sed nuper, de nido paternae educationis educti, ad publicas evolastis auras*. no 187 p. 660: *Postquam de paternae pietatis nido in publicas saecularium negotiorum evolastis auras*.

<sup>7)</sup> Ich erlaube kaum, woher Dümmler (Jaffé VI. 630 N. 2) dies aus Alcuin. epist. no 205 (ibid. p. 697—699) entnehmen will. Auch für die Zeit Ludwig's folgt es aus Ermold. Nigell. lib. IV. v. 429—430. Scr. II. 509 nicht unbedingt, vgl. Ziesel I. 89 u. oben Bd. I. S. 261.

<sup>8)</sup> Alcuin. epist. no 98 p. 414: *Dulcissima pietatis vestrae munera mihi Fredegysus servulus vester adtulit*.

<sup>9)</sup> Alcuin. epist. no 205. 206 p. 697 ff. vgl. Döllinger, Kaiserthum Karl's des Gr. a. a. L. S. 344. Warmanu I. 313 N. 7.



Hofe Karls gerichtet hat<sup>1)</sup>. Veranlaßt durch eine Stelle des Isidorus, sucht Fridugis darin die Begriffe „Nichts“ und „Finsterniß“ unter dem logischen sowohl wie theologischen Gesichtspunkt zu erörtern und darzuthun, daß beide nicht abstrakte Negationen, sondern positiv bestehende Dinge seien. Freilich macht er sich diesen Beweis leicht, indem er Bezeichnung und Begriff ohne Weiteres als identisch setzt<sup>2)</sup>. Eine Schrift des Fridugis wider den Erzbischof Agobard von Lyon, welche die Inspirationslehre und andere gelehrte theologische Fragen berührte, ist verloren, jedoch läßt Agobard's Entgegnung erkennen, daß Fridugis in diesem Streit den äußersten Buchstaberglauben vertheidigte<sup>3)</sup>. Nach Alkuin's Tode erhielt Fridugis die Abtei St. Martin in Tours<sup>4)</sup> und mag auch die dortige Schule im Geiste des Meisters fortzuleiten versucht haben, wemgleich dieselbe ihre bisherige Bedeutung freilich bei weitem nicht behaupten konnte<sup>5)</sup>. Außerdem besaß er, mindestens seit dem Jahre 820 durch die Gunst Kaiser Ludwig's auch die Abtei Sithiu (St. Omer)<sup>6)</sup>. Fridugis' Eintritt in die Kanzlei war von bedeutenden Folgen. Abweichend von seinen Vorgängern, überließ er die mechanische Arbeit der Abfassung und Ausfertigung der Urkunden ausschließlich den Notaren. Dagegen nahm er für sich und das übrige höhere Kanzleipersonal die Befugniß in Anspruch, über die Ertheilung der Diplome selbständig zu entscheiden, so daß der persönliche Wille des Kaisers in dieser wichtigen Beziehung von nun an in den Hintergrund tritt<sup>7)</sup>. Die neue Redaktion der urkundlichen Formeln war vielleicht schon früher im Martinskloster unter seiner Theilnahme zu Stande gekommen<sup>8)</sup>, wie auch die Formelsammlung,

<sup>1)</sup> Migne Patrol. lat. CV. 751—756 (ad proceres palatii) vgl. Luden a. a. D. V. 576 N. 8. Bähr a. a. D. S. 379. Wattenbach I<sup>3</sup>. 123 N. 3. Prantl, Gesch. der Logik im Abendlande II. 17—19. Reuter, Gesch. der religiösen Aufklärung im Mittelalter I. 40. 274 N. 21.

<sup>2)</sup> Prantl a. a. D. Derselbe bestreitet hier die Auffassung Heinrich Ritter's, welcher in Fridugis einen originellen und tieferen philosophischen Kopf erkennen will (Gesch. der Philosophie VII. 187—192).

<sup>3)</sup> Agobard. contra objectiones Fredegisi abbatis, Opp. I. 165 (A. redet den Geuer „sapientissime vir“ an). Bähr S. 379. 387. Prantl a. a. D. S. 18 N. 73. Reuter I. 36 ff.

<sup>4)</sup> Vgl. Sichel L. 3 (808, 7. April). 97. 98. 152. 283. 293. 305. Böhmer no 1552. 2070. Bouquet VIII. 453 no 31. VI. 666 no 7. Mir. S. Bertini I. 6 p. 121. Als Abt unterzeichnet Fridugis auch das Testament Karl's des Gr. vom J. 811 (Einh. V. Caroli 33, Jaffé IV. 541 N. 12).

<sup>5)</sup> Wattenbach a. a. D. jagt zwar, Fridugis habe die dortige Klosterschule verfallen lassen. Anderer Meinung Jacobs in Forschungen III. 379.

<sup>6)</sup> Sichel L. 159. 268. 334. Cartul. de S. Bertin p. 74 ff. 85 ff. no 4. 5 (Urff. des Bischofs Foltuin und des Abts Hugo a. d. J. 839) vgl. Guérard's préface p. XXXVII. Mir. S. Bertini I. c.: contigit ut quidam Fridogisus . . . anno verbi incarnati octingentesimo vigesimo et praefati regis Ludovici septimo abbatiam Sithiensis coenobii regia donatione susciperet gubernandam. Sichel I. 89.

<sup>7)</sup> Sichel I. 92 ff. vgl. oben Bd. I. S. 44.

<sup>8)</sup> Ebd. S. 160.

die in diesem Kloster aufbewahrt wurde, allem Anschein nach aus der Zeit stammt, in welcher Fridugis an der Spitze der Kanzlei stand<sup>1)</sup>. Dagegen ließ ihm sein Amt wohl nicht immer die Zeit, sich eingehender um seine Abteien zu bekümmern. Einen Theil der Ländereien von St. Martin in Tours that er unbedacht zu Benefiz aus und mußte nachher selber den Kaiser bitten, diese Verleihungen rückgängig zu machen<sup>2)</sup>. Hier wie in Sithiu mußte sich die Bruderschaft gelegentlich ohne oder gar wider ihn zu helfen suchen<sup>3)</sup>. Selbst Kanoniker, war Fridugis überdies mehr ein Freund des kanonischen Lebens als der Benediktiner Regel. In St. Martin setzte er durch, daß diese mit jenem vertauscht wurde<sup>4)</sup>. Ebenso vertrieb er auch in Sithiu die Mönche zum Theil und ersetzte sie durch Kanoniker. Man verfluchte in diesem Kloster später sein Andenken als das eines weltlich gesinnten, eigennütigen und gewaltthätigen Bedrückers<sup>5)</sup>. Sein Rücktritt von der Leitung der Kanzlei, welcher im Frühjahr 832 erfolgte, wurde vielleicht durch sein vorgerücktes Alter veranlaßt<sup>6)</sup>. Er starb im Jahr 834<sup>7)</sup>. — Der Abt Theoto von Marmoutier bei Tours, welcher Fridugis als Kanzler folgte, blieb, wie wir uns erinnern, für die Sache seines Kaisers kämpfend im Jahre 834 in der Schlacht an der bretonischen Grenze gegen Lambert und Matfrid<sup>8)</sup>. Unmittelbar hierauf übertrug Kaiser Ludwig die Leitung der Kanzlei seinem Halbbruder Hugo<sup>9)</sup>, welcher bereits im Juli 834

<sup>1)</sup> Eifel I. 116 ff.

<sup>2)</sup> Eifel L. 305. Bouquet VI. 582 no 178.

<sup>3)</sup> Eifel L. 268 vgl. Ann. E. 336 f. Cartul. de St. Bertin p. 77 no 60. L. 293. Bouquet VI. 573 no 171 (wo Fr. jedoch wenigstens in einer Klausel berücksichtigt wird).

<sup>4)</sup> Eifel I. 89. Wattenbach I. 123 R. 3 behauptet unrichtig das Gegenteil.

<sup>5)</sup> Cartulaire de St. Bertin. So Bischof Folquin von Thérouane in der bereits erwähnten Urkunde (p. 85): *pendens injustitiam lacrimabilem, quam Fridogisus, predecessor supra memorati abbatis (sc. Hugonis) eidem sancto loco intulerat etc.* Der Historiograph des Klosters wird nicht müde, Fridugis zu schmähen: *Fridegisum . . . nec ipso nomine dignum abbatem etc.* (p. 74); er versteigt sich bis zu dem Ausruf: *Pro his omnibus et reliquis tyrannidis suae actibus hactenus blasphematur ab omnibus, nec dubium quod blasphemabitur et a succedentibus* (p. 75). Wie blind jedoch sein Haß ist, verräth sich namentlich in dem Urtheil über das von Fridugis erwirkte Jagdprivileg (p. 75 ff. Eifel L. 159), welches doch lediglich eine Bestätigung des dem von ihm so gepriesenen Abt Autlandus gewährten war (p. 63, Eifel K. 161), vgl. Guérard, préface p. XXXVII. Mirac. S. Bertini I. 6. 7, Mabillon A. S. o. S. Ben. IIIa. 121 f. Eifel I. 89 R. 4. II. 336 f. Wattenbach I<sup>3</sup>. 123 R. 3.

<sup>6)</sup> Eifel I. 90. Ueber die Vermuthung desselben, daß Fridugis' Rücktritt möglicherweise mit dem damals unternommenen Zuge des Kaisers gegen den jüngeren Ludwig in Zusammenhang gestanden habe, vgl. oben S. 18 Anm. 2.

<sup>7)</sup> Mirac. S. Bertini I. 7 p. 122: *Mortuo vero dicto Fridogiso quarto-decimo regiminis seu potius tyrannidis suae anno . . .* Eifel. Wattenbach a. d. a. S.

<sup>8)</sup> Eifel I. 95 vgl. oben S. 105, sowie auch Bd. I. S. 260 Anm. 6. 283 Anm. 4. Die Urkunde Eifel L. 306 scheint auf besondere Gunst zu deuten, deren dieser Abt bei der Kaiserin Judith genoß.

<sup>9)</sup> Eifel I. 96 ff.

in dieser Stellung erscheint<sup>1)</sup>. Ein treuer Anhänger seines kaiserlichen Bruders wie Drogo<sup>2)</sup>, erfreute auch Hugo sich in wachsendem Maße des Vertrauens und der Gunst desselben<sup>3)</sup>, wie denn auch andere Stimmen seine Weisheit, Güte und Milde preisen<sup>4)</sup>. Als Presbyter hatte Hugo, wie es scheint, im Kloster Charroux in Poitou gelebt<sup>5)</sup>. Er erhielt jedoch durch die Gnade des Kaisers mehrere Abteien<sup>6)</sup>: so Sithiu<sup>7)</sup> und St. Quentin, welches letztere sein Lieblingsstift gewesen zu sein scheint<sup>8)</sup>. Dagegen ist die Angabe, daß er auch die Abtei Lobbes besessen habe, ohne Zweifel

<sup>1)</sup> Zuerst unter dem 3. Juli 834, Sichel L. 320. Monum. Boica XXVIII a. 27.

<sup>2)</sup> Vgl. auch Meyer von Knonau, Rithard S. 35. Dümmler I. 235.

<sup>3)</sup> Vgl. die Arenga von Sichel L. 334, Cartul. de St. Bertin p. 82: Si preces fidelium nostrorum devote nobis famulantium ad optatum effectum solitae benignitatis liberalitatem (liberalitate?) pervenire concedimus, habundantius credimus oportere suggestiones (sic) dilectissimi fratris nostri Hugonis venerabilis abbatis, quas omnino ratione plenas esse non dubitamus, dignissimo honorificentiae propriae effectu perficere, easque praecipue, quae manifesto suae devotionis fervore ad divinum cultum propensius exequendum pertinere noscuntur.

<sup>4)</sup> Vgl. z. B. Lup. epist. no 88 p. 133—134: Summa veneratione suscipiendo Hugoni abbatum summo — Postquam vos nosse coepi, diu in vestram venire notitiam, fateor, concupiui. Quod tandem vestra dignatione consecutus, plurimum vobis confidere audeo, dum et singularem in vobis nobilitatem et conuenientem nobilitati sapientiam frequenter considero — Vestra igitur longe lateque bonitas pernulgata... Einige Strophen eines Gedichts auf Hugo's Tod (Duméril Poésies populaires lat. antérieures au douzième siècle p. 252—253, vgl. Bähr a. a. O. S. 98) schließen mit dem schönen Refrain: cum plus prodesse quam nocere cuique — semper amares. Auch heißt es in demselben: O! quam venustam quamque pulcrum speciem — circumferebas omnibus prae ceteris, jowie: Non crimen ullum, non rapinam quamlibet — tu perpetrasses, cum fores mitissimus. Dümmler I. 236.

<sup>5)</sup> Ibid.:

Karoff honeste collocetur tumulo,  
de quo sacerdos exstitit, a monachis  
et ubi vivens postulavit mortuum  
se sepeliri

vgl. Bd. I. S. 127 Anm. 5, dazu auch die Bemerkung von Meyer v. Knonau Jen. Literaturzeitung 1874 No. 48 S. 768, welcher hieraus den, wie ich glaube, nicht richtigen Schluß ziehen will, daß Hugo jogleich nach seiner unfreiwilligen Tonur im Jahr 818 nach Charroux in Gewahriam geschickt worden sei. — Prudent. Trec. Ann. 844 p. 440: Hugo, presbyter et abbas, filius Caroli magni quondam imperatoris et frater Hludowici itidem imperatoris.

<sup>6)</sup> Thegan. 24 p. 596: Hugoni (dedit) coenobia, monasteria (vgl. über die Lesarten dieser Stelle Forschungen X. 350—351). Ann. Lobiens. 825 Scr. II. 195. Als Abt überhaupt wird Hugo, abgesehen von der oben Anm. 4 citirten Stelle aus den Briefen des Lupus, bezeichnet in den Kaiserurkunden Sichel L. 334. 367. 374 (i. unten), jowie Prudent. Ann. 836. 844 p. 430. 440. Ruodolf. Fuld. Ann. 844 p. 364. Ann. Xant. 844 p. 227—228. V. Hlud. 49 p. 637.

<sup>7)</sup> Cartul. de St. Bertin. Mirac. S. Bertini I. 7. 8 l. c. p. 122—123. V. S. Folcuini 10, Mabillon A. S. o. S. Ben. IV a. 627. Ann. Blandiniens. 844 Scr. V. 23.

<sup>8)</sup> Ann. Lobiens. l. c. Ann. S. Quintini Veromandens. 844 Scr. XVI. 507. Prudent. Ann. 838 p. 432: invitante Hugone, fratre et beati Quintini martyris monasterii abbate. Cartul. de St. Bertin p. 90 (Chartular. Sith. pars I. Folquin. lib. II. 8): Vermandis ad sancti Quintini monasterium, quoniam

unrichtig<sup>1)</sup> und völlig jagenhaft die Ueberlieferung, welche ihn zum Abt von Novalesc und St. Médard in Soissons macht, wo er auch gestorben und bestattet sein soll<sup>2)</sup>. Hugo fiel vielmehr im Kampfe gegen die Aquitanier am Agout den 14. Juni 844 und fand, wie er es gewünscht, seine Ruhestätte im Kloster Charroux<sup>3)</sup>. Er führt amtlich den Titel eines Erznotars oder höchsten Notars<sup>4)</sup>. Seine häufige Abwesenheit vom Hofe mag dazu beigetragen haben, daß unter ihm, wie schon unter Theoto, die eigentliche Führung der Geschäfte vorwiegend in den Händen des Notars Hirminnaris ruhte<sup>5)</sup>. Im Einzelnen auf die Personen der Notare einzugehen, welche unter den genannten Kanzlern fungirten, ist wohl nicht erforderlich<sup>6)</sup>.

Als Kämmerer Ludwig's lernten wir Tankulf kennen<sup>7)</sup>. Da derselbe auch nachdem Graf Bernhard von Barcelona als Käm-

hoc ipsum gubernabat. Mirac. S. Bertini I. 8, Mabillon l. c. p. 123: Hugo abbas jam memoratus, excepta causa quam refero vir per cuncta laudabilis . . . diabolica sagitta jaculatus coepit excogitare, qualiter S. Audomari corpus, cujus ope et auxilio una cum sodali suo Bertino Tarvennicus gubernatur populus, Vermandis ad S. Quintini monasterium, quoniam hoc ipsum gubernabat, posset deferre quantocius, vgl. oben S. 189 Anm. 4.

<sup>1)</sup> Sie findet sich in den für diese Zeit ganz unzuverlässigen Ann. Lobiens. l. c.: Hugoni (dedit) cenobia sancti Quintini et Laubiense et plura alia, welchen allerdings auch Tümmler I. 235 N. 21, Meyer von Knonau Richard S. 35 und Sichel I. 97 folgen. Folcuin. in den Gest. abb. Lobiens. c. 9—12 Scr. IV. 59—60 und die Ann. Laubiens. ibid. p. 13 wissen aber nichts davon, sondern nach ihnen folgten während der Regierung Ludwig's des Frommen in dieser Abtei auf einander Fulrad, ein Verwandter des Herrscherhauses (vgl. jedoch Hahn, Jahrbücher des fränkischen Reichs 741—752, S. 154—155) und ebenfalls zugleich Abt von St. Quentin, Gerard und Hardebert. Freilich erwähnen die Ann. Laubacens. 846 Scr. I. 15 Hugo's Tod.

<sup>2)</sup> Chron. Novalic. III. 15. 25. 26. 30. 31 Scr. VII. 102. 105—106. Vgl. dagegen auch ibid. N. 64. Mabillon, Ann. Ben. II. 481. Sichel II. 425.

<sup>3)</sup> Tümmler I. 235—236, vgl. oben S. 239 Anm. 5.

<sup>4)</sup> Sichel L. 334 (vgl. Anm. S. 349) vom 13. Aug. 825, Cartul. de St. Bertin. p. 872: memoratus dilectus frater noster Hugo, sacri palatii nostri archinotarius et venerabilis abba monasterii Sithiu. L. 367, vom 22. Febr. 839, Bouquet VI. 624 no 232: dilectus frater noster Hugo venerabilis abba et sacri palatii nostri summus notarius. L. 374 (vgl. Anm. S. 355), vom 7. Juli 839, Dronke, Cod. dipl., Fuld. p. 302—303 no 655: venerabilis frater noster Huggi (Verwechslung mit dem späteren Abt Huggi von Fulda) abbas sacrique palatii nostri notarium summus. In den tironischen Notizen wird er magister genannt, Sichel I. 97—98.

<sup>5)</sup> Sichel I. 95—96. 99.

<sup>6)</sup> Vgl. über diese Notare ebend. S. 88 f. 91—92. 99; über den Cartularius Leuthard oben Bd. I. S. 158 Anm. 6. Einen königlichen Schreiber mit Namen Bertcaud erwähnt Lupus in einem Briefe vom J. 836 (epist. no 5 p. 23). Lupus bittet hier den Einhard, ihm sorgfältig versiegelt das Maß der alten Uncialbuchstaben zu übersenden, welches dieser Schreiber besitzen sollte: Praeterea scriptor regius Bertcaudus dicitur antiquarum litterarum, duntaxat earum quae maximae sunt et viciales a quibusdam vocari existimantur, habere mensuram descriptam. Itaque, si penes vos est, mittite mihi eam per hunc, quaeso, pictorem, cum redierit, scedula tamen diligentissime sigillo munita. Vgl. Wais III. 426 N. 3. Wattenbach, Schriftwesen im Mittelalter 2. Aufl. S. 224.

<sup>7)</sup> Bd. I. S. 163 Anm. 3. 266. 333 Anm. 6, wo die Beweisstellen bereits

merer an den Hof berufen worden und nach dem Sturze desselben im Amt blieb, so haben wir in ihm möglicherweise einen Untergebenen des ersten Kämmerers zu sehen. Als einer der Kämmerer wird gelegentlich auch ein Grieche Namens Drogo erwähnt<sup>1)</sup>. — Das wichtige Amt des Senischalks bekleidete an Ludwig's Hofe, als er noch König von Aquitanien war, Erlald<sup>2)</sup>. Derjelbe starb unter seiner Kaiserregierung, jedenfalls vor 828<sup>3)</sup>. Auch erscheint bereits im Jahre 816 ein anderer Senischalk des Kaisers, Adalbert<sup>4)</sup>, vielleicht der nämliche mit jenem Grafen, welchen wir einmal zusammen mit dem Erzbischof Heti als Missus für den Trier'schen Erzstrenge bestell't fanden<sup>5)</sup>. Mit Sicherheit behaupten läßt sich diese Identität indessen nicht und ebensowenig diejenige mit dem bekannten Grafen Adalbert von Metz<sup>6)</sup>. Im Jahre 826 trägt Gunzo als Küchenmeister, d. h. als Senischalk, bei den Festlichkeiten in Jügelheim die Speisen auf<sup>7)</sup>. Seit 831 jedoch finden wir urkundlich Adalhard als Senischalk<sup>8)</sup>. Wie Nithard behauptet<sup>9)</sup>, befaß dieser einen unbegrenzten Einfluß auf

angeführt sind. Ueber den Kämmerer oder Falkenmeister Gericus (V. Hlud. 20 p. 617) s. Bd. I. S. 2 Anm. 8.

<sup>1)</sup> Einh. Transl. SS. Marcellini et Petri 61, Opp. ed. Teulet II. 310: Erat quidam juvenis inter cubicularios regis natione Graecus, nomine Drogo, vgl. Waitz III. 419 N. 4; den Namen Drogo mag dieser Grieche erst am fränkischen Hofe angenommen haben. Siehe außerdem V. Hlud. 63 p. 647: ministros camerae suae, dazu oben S. 228.

<sup>2)</sup> Siehe die Urk. Rippin's I. von Aquitanien vom 10. März 828, Böhmer no 2070. Bouquet VI. 666—667 no 7: Erlaldo ejusdem genitoris nostri seniscalco. Es ist vermutlich derselbe Erlald, welcher die älteste bekannt gewordene Urkunde Ludwig's vom Jahr 794 mitunterzeichnet hat, Mabillon Ann. Ben. II. 716 append. no 33.

<sup>3)</sup> Böhmer no 2070 l. c.: Sed dum haec agerentur, saepedictus Erlaldus finem vivendi fecit.

<sup>4)</sup> Siefel L. 101. Meyer, Mittelrhein. Urkb. I. 57 no 51: missum nostrum nomine Adalbertum siniscalcum videlicet nostrum.

<sup>5)</sup> Vgl. Capitulare missorum 825. I. Leg. I. 246. Siefel L. 239, Anm. S. 333. Rozière l. c. II. 546 no 450 und oben Bd. I. S. 246. 247 Anm. 7.

<sup>6)</sup> Vgl. über denselben Nithard. II. 7 p. 659. Ruodolf. Fuld. Ann. 839—841 Scr. I. 361—362. Siefel L. 358, Baluze Miscellan. ed. Mansi I. 119: Adalbertus comes et consiliarius noster (falls der hier erwähnte mit dem Grafen von Metz identisch ist). L. 323. Würzburger Todtenbuch, Forschungen VI. 116. 118. Epist. Fuld. XIII. ebd. V. 378. 392. Dümmler, Gesch. d. Ofrfr. N. I. 125 N. 46. 146 N. 41. 147 N. 46. II. 685. Meyer von Knonau, Nithard S. 58. 105 N. 222 u. oben S. 177 Anm. 2.

<sup>7)</sup> Ermold. Nigell. L. IV. v. 459 ff. p. 510 vgl. Bd. I. S. 261 Anm. 8. 17 Anm. 2. Waitz III. 416 N. 2. 424 N. 1.

<sup>8)</sup> Siefel L. 292 (831, 19. Oktob.), Grandidier, Hist. de l'église de Strasbourg II. (pièces justifi.) 330: ad deprecationem dilecte conjugis nostre Ludith auguste et Adalardi seniscalci nostri. L. 348 (836, 24. Aug.). L. 372 (839, 20. Juni). — Siehe über diesen Adalhard Paetz, De vita et fide Nithardi p. 39 ff. Meyer v. Knonau S. 44—45. Wenz S. 67 f. 141 N. 4. 349 ff. Dümmler I. 181 N. 89. 278 N. 18. 422 N. 47. 464 N. 67. 567 N. 32. 584. 593. II. 689.

<sup>9)</sup> Nith. IV. 6 p. 671—672: Dilexerat autem pater eius (Karl's des Rasen) suo in tempore hunc Adalardum adeo, ut, quod idem vellet, in universo imperio hoc pater faceret; qui utilitate (utilitati) Schlußs. 2. 1870

den schwachen Kaiser, den er nicht etwa im Interesse des Gemeinwohls, sondern nur dazu anwandte, um sich einen großen und unbedingt ergebenen Anhang zu verschaffen. So habe der allmächtige Günstling, heißt es, Ludwig bestimmt, Unfreie frei zu geben, das öffentliche Gut an Private zu verzeteln und damit das Reich zu Grunde gerichtet. Diese Schilderung mag übertrieben sein, aber insofern findet sie Bestätigung, als Adalhard nicht nur auch anderwärts als inniger Vertrauter des Kaisers bezeichnet wird<sup>1)</sup>, sondern auch nach den Bemerkungen auf den Originalurkunden<sup>2)</sup> während der letzten Jahre Ludwig's fast ausschließlich die kaiserlichen Gnadenbeweise erwirkte. Unter Karl dem Kahlen, welcher ihm den Sieg von Fontenoy größtentheils verdankte, gewann er allem Anschein nach eine noch mächtigere Stellung<sup>3)</sup>. Wir sehen ihn als Laienabt an der Spitze einer ganzen Reihe stattlicher Klöster, so von St. Maximin zu Trier, das er jedenfalls schon 838 besaß<sup>4)</sup>, St. Quentin, St. Baast<sup>5)</sup>, St. Symphorien zu

p. 54 publicae minus prospiciens, placere cuique intendit. Hinc libertates, hinc publica in propriis usibus distribuere suasit ac, dum, quod quique petebat, ut fieret effectit, rom publicam penitus annullavit etc. Wenzl a. a. D. S. 441 f. bekämpft Gfrörer's Ausbeutung dieser Stelle, welcher (Gesch. der ost- und westfränkischen Karolinger I. 69—70) unter libertates „politische Rechte“ verstehen wollte; nach seiner Ansicht sind genauer Immunitäten, Befreiungen von Zöllen und sonstigen Staatslasten gemeint, vgl. auch v. Jaßmund (Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit IX. Jahrb. 6. Bd. S. 65), Meyer von Knonau (Nithard S. 107 N. 255). Wir würden uns dieser Deutung anschließen, wenn nicht eine Parallelstelle (IV. 2 p. 669, wo es von Lothar heißt: Hinc rem publicam in propriis usibus tribuebat; hinc quibusdam libertatem dabat, quibusdam autem post victoriam se daturum promittebat, vgl. Dümmler I. 159) wahrscheinlicher machte, daß Nithard auch hier die Verleihung persönlicher Freiheit an Unfreie im Sinn hat. Bei res publica darf man hier mit Waitz (IV. 5 N. 2, vgl. Meyer von Knonau S. 44. 107 N. 254) vornehmlich an das Finanzwesen, das öffentliche Vermögen denken, obwohl Nithard dies Wort an ähnlichen Stellen (I. 3. 4 p. 652 lin. 5—6. 15. 653 lin. 3) in einer weiteren Bedeutung gebraucht.

<sup>1)</sup> Siehe die notitia evindicationis a. 863, Mabillon Ann. Ben. III. 105—106: Tunc domnus rex interrogando adjuravit Wenilonem Sennensem (l. Senonensem) et Helmeradum Ambianensem et Herpuinum Silvanectensem episcopum, qui temporibus piissimi imperatoris Hludowici fuerant, Adalardum quoque illustrem comitem, secretorum eius conscium et ministrum, vgl. Sidel II. 352 f. Num. zu L. 362.

<sup>2)</sup> Vgl. Sidel L. 360. 370. 371. 372. 375, dazu auch L. 361, I. 71—72 u. oben Bd. I. S. 43 Num. 3. Wilman's a. a. D. I. 52. 66. Wenzl hätte sich den Versuch einer Erklärung, warum „wir gerade Adalard's Namen in keiner von Ludwig's des Frommen Urkunden erwähnt finden“ (S. 68 N. 1) eriparen können, da diese von ihm angenommene Thatsache vollkommen unrichtig ist.

<sup>3)</sup> Pätz l. c. p. 40 n. 1. 2 und Dümmler I. 181 N. 89 führen zum Beweise dessen namentlich ein Paar Stellen aus den Briefen des Lupus an. Dieser schreibt in Betreff der Zelle St. Josse epist. no 92 p. 138: paucis vobis aperio, magnum Adalh. . . mihi serio promississe, quod nunc . . . cellam sancti Judoci nobis recuperaturus esset et ne quis apud regem nobis aliquid nocere posset in omnibus prouisurus.

<sup>4)</sup> Beyer, Mittelrhein. Urkb. I. 73 f. no 65.

<sup>5)</sup> Vgl. auch Mirac. S. Vedasti I. 8, Mabillon A. S. o. S. Ben. IV a. 599. 602.

Autun, Stablo, Echternach, endlich auch als Verwalter des Klosters Lorsch<sup>1)</sup>. — Auch ein Senischaff der Kaiserin Judith, Altmarr wird, zugleich als Königsbote, erwähnt<sup>2)</sup>. Als Bäckermeister dient 826 zu Ingelheim neben Gunzo, dem Küchenmeister, Peter<sup>3)</sup>. — In der Stellung von Ostiarien (Oberthürhütern) haben wir Gerung<sup>4)</sup>, der hernach als Mönch in das Kloster Prüm trat, und den trennbüchigen Richard<sup>5)</sup> kennen gelernt, welcher Lothar nach Italien folgte; als Gerung's Untergebenen Adhaltwit<sup>6)</sup>. Im Jahre 839 erscheint Graf Agbert in diesem Amt<sup>7)</sup>. — Von Pfalzgrafen Ludwig's begegneten uns Graf Suppo von Brescia und Adalhard „der Jüngere“, welche beide 824 als Herzöge von Spoleto starben<sup>8)</sup>; ferner Bertrich, der im Jahre 826 wegen der Verwickelungen mit den Bulgaren nach Rännten gesandt wurde<sup>9)</sup>. In einem kaiserlichen Diplom von 827 wird ein Pfalzgraf Jasto als Missus genannt<sup>10)</sup>, in einer italienischen Urkunde aus demselben Jahre ein Pfalzgraf Adalgis<sup>11)</sup>. Um das Jahr 838 erscheinen die Pfalzgrafen Fulco, Ragenar<sup>12)</sup>,

1) Wenck S. 141 N. 4. Dümmler I. 278 N. 18. 464 N. 67. II. 689. Paetz l. c. p. 40 n. 6.

2) Gest. Aldrici, Baluze Miscellan. ed. Mansi I. 105: Praecepit enim hanc justitiam inquirere domnus imperator Ebroino Pictaviensis urbis episcopo et . . . Altmarr seneschalco domnae Judith imperatricis et misso palatino una cum aliis vassis dominicis. Mabillon, Ann. Ben. II. 591. Waitz III. 373 N. 1. 418 N. 3.

3) Ermold. Nigell. L. IV. v. 459 ff. p. 510 vgl. Vb. I. S. 261 Anm. 8. 17 Anm. 2. Waitz III. 424 N. 1.

4) Siehe Vb. I. S. 182 Anm. 5. 200. 234. 261 u. oben S. 160.

5) Vgl. oben S. 51. 84. 115 u. f. w.

6) Ermold. Nigell. L. IV. v. 406 ff. p. 509. Vb. I. S. 260.

7) Sichel L. 377 (839, 16. Nov.). Gest. Aldrici l. c. p. 118: Agbertus comes et ostiarius atque consiliarius noster. Der Kaiser bestätigt hier, auf Agbert's Bitte, die Rückgabe des Gutes Chammes im Gau von Le Mans, welches derselbe von ihm als Beneficium erhalten hatte, an die bischöfliche Kirche von Le Mans.

8) Siehe Sichel I. 361 N. 4 u. oben Vb. I. S. 23 Anm. 5. 116 Anm. 2. 200 Anm. 4. 5. 234. 406. Die an der letzten Stelle ausgesprochene Vermuthung, daß capitulum pro pago Cenomannico Leg. I. 82 könnte von Karl dem Kahlen herrühren, findet auch darin einen Anhalt, daß unter diesem in der That ein Pfalzgraf Adalhard vorkommt (convent. Carisiac. 877. 17. Leg. I. 540). Wahrscheinlich gab es übrigens unter Ludwig zwei Pfalzgrafen des Namens Adalhard, da der Einhart. epist. 31, Jaffe IV. 463 neben Gebuin genannte kaum mit dem 824 verstorbenen identisch sein kann (s. unten). Ueber Reginher, welcher ein Pfalzgraf Ludwig's in Aquitanien gewesen zu sein scheint, vgl. Vb. I. S. 113 Anm. 8.

9) Vb. I. S. 253 (Einh. Ann. 826 p. 214: Bertricum palatii comitem. V. Hlud. 39 p. 629).

10) Sichel L. 250. Martène et Durand, Ampl. coll. II. 25: Jastonem . . comitem palatii nostri. Vgl. Vb. I. 273 Anm. 1.

11) Hist. patr. monum. XIII. 195 no 108: Adalgis comes palatii. Sichel a. a. D. vgl. oben S. 146 Anm. 2.

12) Gest. Aldrici l. c. p. 107: Fulconem scilicet comitem palatii. 108: Fulco vassus dominicus et comes palatii, Ragenarius vassus dominicus et comes palatii vgl. ibid. p. 118: S. Ragenarii comitis palatii (840, 24. Januar). Sichel a. a. D.

Rudhart<sup>1)</sup> und Gebuin<sup>2)</sup>. Auch eines Adalhard, der wohl von dem vorhin erwähnten zu unterscheiden ist, wird neben dem letzteren gedacht<sup>3)</sup>. — Ein Stallgraf Ludwig's Namens Adalbert erschien im Herbst 820 auf einem Reichstage zu Quierzy<sup>4)</sup>; ein anderer, Wilhelm, war, wie wir sahen, im Winter 833—834 in hervorragender Weise für die Befreiung und Wiederherstellung des gestürzten Kaisers thätig<sup>5)</sup>. Oberjägermeister war Burgarit, der jedoch später mit Lothar über die Alpen zog und mit so vielen anderen Großen desselben dem italienischen Klima erlag<sup>6)</sup>; Hofleichen-träger Gundold<sup>7)</sup>.

<sup>1)</sup> Dronke Cod. dipl. Fuld. p. 226 no 513: Ruadharto similiter comite palatii vgl. oben S. 176 Anm. 5. Sifel a. a. D.

<sup>2)</sup> Dronke l. c.: Gebauino comite palatii vgl. oben S. 176 Anm. 5. Einhart. epist. no 30 p. 462—463: Dilectissimo fratri Geboino glorioso comiti palatii Einhartus) in Domino salutem. Rogo dilectionem tuam, ut hunc pagensem nostrum nomine David, necessitates suas tibi referre volentem, exaudire digneris et, si causam eius rationabilem esse cognoveris, locum ei facias ad domnum imperatorem se reclamare. Est enim idem homo domni Hlutharii, et ideo non tantum propter petitionem meam, sed propter honorem et amorem senioris sui debes illum adiuuare. no 31 p. 463, wo Einhart an einen Grafen Robert schreibt: Rogo benignitatem vestram, ut mihi mandare dignemini, quid vobis placeat ut modo fieri debeat de causa Alahfridi hominis nostri. . . Nam ego totam causam et qualiter a vobis apud veraces homines inquisita est simul cum Adalhardo et Gebuino comitibus palatii domno imperatori indicavi. Sifel a. a. D.

<sup>3)</sup> Vgl. die vorige Anm. sowie oben S. 243 Anm. 8 u. Bd. I. S. 200 Anm. 5. — Sifel a. a. D. zählt unter Ludwig's Pfalzgrafen auch Heribald auf nach dem plac. Casaur. bei Muratori Rer. It. Script. II b. 806 (Heribaldus comes sacri palatii domni Ludovici imperatoris). Dies Document gehört jedoch in das Jahr 874, so daß ein Pfalzgraf Kaiser Ludwig's II. gemeint ist. Hinsichtlich des praeceptor palatii Thomas, an welchen ein Gedicht Walahfrid's (Canis Lect. ant. ed. Basnage II. 2 p. 238) gerichtet ist und den Basnage für einen Pfalzgrafen hält, sowie des praeceptor palatinus Aldrich j. unten. Zweifelhaft steht es wohl auch mit dem Pfalzgrafen Ramnulf, Gest. Aldrici l. c. p. 118. Ueber die Mehrheit von Pfalzgrafen Waitz II. 408. III. 425. Sifel I. 365.

<sup>4)</sup> Vgl. das Placitum vom 2. September 820, Zeuss Trad. Wizenburg. p. 75 no 69: s. Adalberti comite stabuli, Bd. I. S. 158 Anm. 2.

<sup>5)</sup> V. Hlud. 49 p. 637: Willelmus comes stabuli vgl. oben S. 51 u. S. 85 Anm. 3. Waitz III. 417 R. 3. (Zu den von Waitz hier angeführten Stellen siehe sich noch hinzufügen Reginon chron. 807 Scr. I. 564: B. comitem stabuli sui, quod corrupte constabulum appellamus vgl. Ann. Mettens., Du Chesne Hist. Francor. scriptor. III. 293. Ermisch, Die Chronik des Regino bis 813 S. 73).

<sup>6)</sup> V. Hlud. 56 p. 642: Burgaritus quondam praefectus venatoribus regalibus vgl. oben S. 51. 115. 166. Waitz III. 422 R. 3 (wo man hinzufügen darf Einh. V. Caroli 24, Jaffé IV. 530). Ein Jäger Tagolf, durch welchen der Kaiser einem Grafen eine wichtige Weisung zugehen läßt, wird erwähnt Einhart. epist. no 25, Jaffé IV. 460 vgl. oben S. 213 Anm. 5. Waitz III. 423 R. 1.

<sup>7)</sup> Ermold. Nigell. L. III. v. 603—604. 615—616 p. 501:

Mox Gundoldus adest, feretrum de more paratum  
Ducere postque iubet, ut fuerat solitus.



Eine wichtige Beamtenklasse bildeten ferner die Amtleute der Krongüter<sup>1)</sup>. Mehrere solche aus Ludwigs Zeit lernen wir aus den Urkunden dem Namen nach kennen: so Gerold als Amtmann des Kronguts Frankfurt<sup>2)</sup>, Hilbulf in Remiremont<sup>3)</sup>, Albrich in Theur<sup>4)</sup>, Agano in der Pfalz Ingelheim<sup>5)</sup>. Die Stellung der einzelnen unter ihnen scheint eine sehr verschiedene gewesen zu sein. Wir finden einen Grafen Maginar zugleich als Amtmann<sup>6)</sup>, während Albrich, wahrscheinlich der soeben erwähnte Verwalter von Theur, erst durch Karl den Großen mit der Freizeig beschenkt worden war<sup>7)</sup>. Die Urkunden, in welchen diese Beamten vorkommen, handeln vornehmlich von Grenzstreitigkeiten oder Tauschverträgen, insbesondere mit benachbarten Abteien. Nicht selten ließen sich dieselben, wie es scheint, Uebergriffe zu Schulden kommen, wie denn z. B. der Amtmann von Remiremont eine Frau widerrechtlich zur Leibeigenen gemacht hatte<sup>8)</sup>. —

Unter den Geistlichen, welche sich bereits an Ludwig's Hofe befanden, als er noch König von Aquitanien war, ragt Claudius hervor. Claudius war von Geburt ein Spanier<sup>9)</sup>, ein Schüler des Adoptioners Bischofs Felix von Urgel<sup>10)</sup>. Er diente eine Zeit lang als Presbyter in Ludwig's Pfalz<sup>11)</sup> und galt als ge-

Miratur Gundoldus enim feretrumque remittit

Absque onere tectis, venerat unde, suum

vgl. *Vd.* I. S. 156.

<sup>1)</sup> *Waik* IV. 121 f.

<sup>2)</sup> *Sidel* L. 194 (823). *Mon. Boic.* XXXIa. 49 no 19 ad 822: Gheroldus actor noster, qui predictum fiscum nostrum in ministerio habet.

<sup>3)</sup> *Sidel* L. 239. *Rozière* I. c. II. 546 no 450.

<sup>4)</sup> *Sidel* L. 250 (827). *Martène et Durand*, *Ampl. coll.* II. 25. Albricum actorem fisci nostri, qui Tectis nuncupatur.

<sup>5)</sup> *Beyer*, *Mittelrhein. Urkb.* I. 70 no 62: Aganonem exactorem palatii Ingilenheim etc. vgl. *Waik* IV. 121 *U.* 5. Actores des Kronguts Verneuil werden *Sidel* L. 265, *Mabillon*, *De re dipl.* p. 515 no 69 erwähnt.

<sup>6)</sup> *Sidel* L. 238. *Rozière* I. 354 no 299: Maginario comiti et actori nostro. Ob derselbe wirklich mit dem Grafen Maginher von Sens identisch ist, wie ich *Vd.* I. S. 113 *Ann.* 9 vorausgesetzt habe, erscheint mir bei weiterer Erwägung mindestens zweifelhaft. Uebrigens bemerkt auch *Waik* IV. 143, daß die Grafen nur ausnahmsweise die Verwaltung des königlichen Guts in ihrer Grafschaft hatten.

<sup>7)</sup> *Sidel* L. 392. *Rozière* I. 150—151 no 121: fidelis noster Albricus actor, quia et ipse, cum domni et genitoris nostri Karoli piissimi principis servus esset, munere clementiae illius libertatem est consecutus.

<sup>8)</sup> *Sidel* L. 239 I. c.

<sup>9)</sup> *Jonas Aurelian.* *De cultu imaginum*, praef. *Max. Bibl. Patr. Lugd.* XIV. 167: natione Hispanum. lib. I. p. 168: exortus ex eadem Hispania.

<sup>10)</sup> *Jonas* I. c. lib. I. p. 168: eiusdemque Felicis discipulatus ab ineunte aetate inhaerens.

<sup>11)</sup> *Ibid.* praef. p. 167: qui aliquid temporis in palatio suo in presbyteratus militaverat honore. lib. I. p. 168: per aliquod tempus in palatio memorati . . . augusti in officio presbyteratus militavit. Claudius selbst schreibt in der Widmung seines Commentars zum Galaterbrief an den Abt Dufsterranus, *Max. Bibl. Patr. Lugd.* I. c. p. 141: Tres, ni fallor, et eo amplius iam pertranseunt tempore anni, quod me adhuc in Aluenni cespitis aruo (Ebreuil?) in palatio pii principis domini Ludouici, tunc regis modo impe-

wandter Greet der Evangelien<sup>1)</sup>, obſchon er literariſchen Unterricht nicht genoſſen hatte<sup>2)</sup>. Da er überdieß ein außgezeichneter Prediger war<sup>3)</sup>, ſo beſchloß Ludwig, ihn auf den biſchöflichen Stuhl von Turin zu erheben<sup>4)</sup>; denn für Italien, wo chriſtliche Lehre und chriſtliches Leben gleichmäßig darniederlagen, glaubte man beſonders tüchtiger Kräfte zu bedürfen<sup>5)</sup>. Ohnehin kränklich und von ſchwachen Augen<sup>6)</sup>, empfand Claudius den neuen Beruf

ratoris, detentum socordia sensus mei tua feruida dilectione adorsus excitare vt etc. Dies kann alſo früheſtens im Jahre 811 geſchehen ſein. Vgl. Hist. lit. de la France IV. 223.

<sup>1)</sup> Jon. l. c. praef: cui in explanandis sanctorum euangeliorum lectionibus quantulacumque notitia inesse videbatur. Claudius ſchreibt an den Abt Theodemir von Palmody, praef. in commentarios ad epistolas Pauli apostoli, Migne Patrol. lat. CIV. 840: Et vere fateor me primitus invitum accessisse et in hoc opus et in Pentateuchum, quod (Pentateucho, quem ibid. col. 925) postulas, imperantibus fratribus in schola constitutis, quibus viva voce scripturas tradebam, praecipiente pio principe Ludowico imperatore, compulsus etiam a memorato principe ut non tantum verba per oblivionem palantem traderem, sed etiam calamo diu permanente (permanencia col. 925) scriberem, ut quod ore promebam calamo scriptitarem. Mir ſcheint jedoch hieraus nicht ganz klar hervorzugehen, daß Claudius jene mündlichen Erläuterungen der Schrift in der Hofſchule gab. Hist. littéraire de la France IV. 223, Rudelbach, Claudii Taurinensis episcopi ineditorum operum specimina Havniae 1824) p. 12 und Bähr S. 31. 371 nehmen an, daß er an der Hofſchule gelehrt habe.

<sup>2)</sup> quia nec saecularis litteraturae didici studium nec aliquando exinde magistrum habui, ſchreibt er ſelbſt (Migne CIV. 616). Auch verhöhten ſeine Gegner nicht ohne Grund ſeine Unwiſſenheit in der Grammatik (Rudelbach S. 16 R. 3. 18).

<sup>3)</sup> Jon. l. c. lib. I. p. 168: vt aliorum vtilitati doctrina praedicationis euangelicae, quae illi admodum inesse videbatur, consuleret.

<sup>4)</sup> ibid. praef. p. 167: Taurinensi praesulem subrogari fecit ecclesiae. lib. I. p. 168: ipsius piissimi principis clementia praesul Taurinensis subrogatus est ecclesiae. 170: „Hoc autem“, inquis, „idcirco provenit, quia, postquam coactus suscepi sarcinam pastoralis officii, missus a pio principe sanctae Dei ecclesiae filio Ludouico, veni in Italiam civitatem Taurinis...“ Verum est, inquam, quod intulisti, quod a pio principe sanctae Dei ecclesiae filio domino Ludouico Taurinensi ecclesiae praelatus sis: vtrum coacte, vt asseris, an sponte, soli Deo relinquatur. Walahfrid. De exordiis et incrementis rer. ecclesiast. c. 8, Max. Bibl. Patr. Lugd. XV. 185. Rudelbach l. c. p. 12 n. 3. — Unkundlich finden wir Claudius als Biſchof von Turin im Mai 827 (f. b. Placitum Hist. patr. monument. chart. I. 34—35 no 19, dazu Chron. Novalic. III. 18 Scr. VII. 102—103 R. 68 u. oben Bd. I. S. 282 Anm. 5, wo jedoch das irriſche Datum: 8. Mai aus der Ausgabe nicht hätte wiederholt werden ſollen). Indeſſen iſt er ſchon erheblich früher (wahrscheinlich bereits im Jahre 815) in den Beſitz dieſes Biſthums gelangt. Eine Schrift, welche er als Biſchof an Theodemir richtete, begann er am 9. März 823 (Migne Patrol. lat. CIV. 617: Aggredimur igitur hoc opus annuente pietate divina quadragesimae tempore sub die septimo Idus Martii anno incarnationis 823 Salvatoris Jesu Christi domini nostri). Vgl. ferner auch unten.

<sup>5)</sup> Jon. l. c. praef. p. 167: vt Italicae plebis (quae magna ex parte a sanctorum euangeliorum sensibus procul aberat) sacrae doctrinae consultum foret . . .

<sup>6)</sup> Vgl. die Dedication ſeines Commentars zum Matthäusevangelium an den Abt Justus von Charvour, Migne l. c. col. 836 (vgl. oben Bd. I. S. 53 Anm. 4): Quod vero quaedam minus ordinata quam decet in hoc codice

als eine drückende Last, zumal derselbe ihm die Muße zu den geliebten theologischen Studien beschränkte. Er sehnte sich nach der Zeit zurück, wo er sich durch bescheidene Arbeit sein Geld und seinen Lebensunterhalt erworben hatte. Im Winter nahm jetzt, wie er sagt<sup>1)</sup>, das Hin- und Herreisen an den Hof seine Zeit hinweg; im Frühjahr mußte er bewaffnet ausziehen, um gegen Sarazenen und Mauren auf der Küstentwacht zu liegen; doch nahm er das Pergament auch unter den Waffen mit und wandte sich, wenn er bei Nacht das Schwert halten mußte, am Tage jenem und dem Schreibrohr zu. Die politischen Wirren und sonstigen Anfechtungen nahmen ihm allen Lebensmuth<sup>2)</sup>. Gleichwohl wird Claudius selbst von gegnerischer Seite<sup>3)</sup> das Zeugniß nicht versagt, daß er seinen Pflichten als kirchlicher Oberhirt mit Eifer oblag und durch das Feuer seiner Predigt in seiner Gemeinde die Liebe zur himmlischen Heimath zu entzünden strebte. Aber, abgesehen von anderen Gebrechen, die er in der ihm anvertrauten Herde vorfand, nahm er mit Schrecken wahr, wie tief die Aboration der Bilder, welche die fränkische Hofgeistlichkeit, wie wir wissen<sup>4)</sup>, verwarf, dort eingewurzelt sei<sup>5)</sup>; alle Kirchen fand er voll von Bildern und Weihgeschenken<sup>6)</sup>. In

multa reperiuntur, non omnia tribnas imperitiae, sed quaedam propter paupertatem, quaedam ignosce propter corporis infirmitatem et meorum oculorum imbecillitatem.

1) Praef. in commentarios ad epistolas Pauli apost., Migne l. c. col. 839: Dum enim victum labore et nummis emerem, commodius in divinis scripturis mea versabatur intentio. Ad dioeceseos curam accedens, quot causae surgunt, eo amplius sollicitudines pariunt. Brumale tempus vias palatinas terens eundo et redeundo minus licet implere supra commemoratum amorem. Post medium veris procedendo armatum pergamenam (armatus pergamenno v. l. col. 925) pariter cum armis ferens, pergo ad excubias maritimas cum timore excubando adversus Agarenos et Mauros, nocte tenens gladium et die libros et calamus, implere conans coeptum desiderium. — Praef. expositionis in epistolam ad Ephesios, an Kaiser Ludwig ibid. col. 842: Sed quia me anno praesenti, praepedientibus peccatis meis, graviter obligastis et nimis anxietatibus deditus mihi vivere non libet neque scripturas perscrutari licet. . .

2) In libros informationum litterae et spiritus super leviticum ad Theodemirum abbatem praef. Migne l. c. col. 615: Quod vero jussioni tuae hactenus parere nequivi, non fuit pigritia vel torporis negligentia, sed reipublicae infestatio dira et malorum hominum nimia perversitas. Quae duae res me in tantum cruciant, ut mihi jam sit taedium vivere, debilitatusque pennis virtutum, non valeo in solitudinem fugere, ubi aliquantulum requiescam etc.

3) Jonas l. c. lib. I. p. 168: Qui dum super gregem sibi creditum pro viribus superintenderet eumque praedicationis suae instantia ad amorem coelestis patriae, quantum videbatur, accendere satageret. . .

4) Vgl. Bb. I. S. 221. 249.

5) Jonas l. c.: vidit eum (sc. gregem sibi creditum) inter caetera, quae emendatione digna gerebat, superstitionis imo perniciosae imaginum adorationi, qua plurimum nonnulli illarum partium laborant, ex inolita consuetudine deditum esse.

6) Veni in Italiam, civitatem Taurinis, inveni omnes basilicas sordibus anathematum et imaginibus plenas, vgl. Rudelbach a. a. O. S. 26 R. 1.

seinem reformatorischen Eifer blieb der Bischof nicht dabei stehen, die Bilder zu beseitigen, sondern er soll auch die Kreuze aus sämtlichen Kirchen seines Sprengels entfernt haben<sup>1)</sup>. Nicht minder verwarf Claudius die Reliquienverehrung und die Wallfahrten zu den Gräbern der Heiligen, insbesondere die Pilgerfahrten nach Rom<sup>2)</sup>. Er erkannte den Primat Rom's keineswegs unbedingt an<sup>3)</sup>. Er verwarf die Tradition, insoweit sich dieselbe nicht auf Gottes Wort stützte<sup>4)</sup>. Er unterschied scharf zwischen Gesetz und Evangelium, zwischen den Handlungen der Werkheiligkeit und Buchstabengerechtigkeit und den Thaten der Barmherzigkeit<sup>5)</sup>. Wenn man, meinte Claudius, das Kreuz anbeten müsse, weil der Herr an demselben gehangen, warum dann nicht auch die Jungfrauen anbeten, weil eine Jungfrau ihn geboren, alle Krippen, weil er in einer Krippe als Neugeborener gelegen, alle Schiffe, weil er zu Schiff gefahren, ja die Esel, weil er auf einem Esel seinen Einzug in Jerusalem gehalten habe<sup>6)</sup>?! Wer, sagt er, die Stelle im Evangelium von den Schließeln des Himmelreichs richtig verstehe, der werde die Vermittelung des heiligen Petrus nicht an ein bestimmtes Lokal gebunden glauben<sup>7)</sup>. Der apostolische Priester ist ihm nicht, wer auf dem Stuhl des Apostels sitzt, sondern wer den Beruf des Apostels erfüllt<sup>8)</sup>.

Solche Ansichten gingen viel zu weit, um damals selbst in gebildeteren Kreisen auf die Dauer Anhang gewinnen zu können. Claudius ward um ihretwillen ein Gegenstand der Neugier, des Spottes, des Anstoßes, der Scheu; eine Persönlichkeit, auf die man höhnisch mit Fingern wies<sup>9)</sup>. Der Papst Paschalis gerieth natürlich in Unwillen<sup>10)</sup>. Noch schlimmer für Claudius war,

<sup>1)</sup> Jonas l. c.: Vnde immoderato et indiscreto zelo succensus, non solum picturas sanctorum rerum gestarum, quae non ad adorandum, sed solummodo (teste b. Gregorio) ad instruendas nescientium mentes in ecclesiis suis antiquitus fieri permissae sunt, verum etiam crucés materiales, quibus ob honorem et recordationem redemptionis suae sancta consuevit uti ecclesia, a cunctis parochiae suae basilicis dicitur deleuisse, euertisse et penitus abdicasse.

<sup>2)</sup> Rudelbach a. a. O. S. 15. 27 N. 3.

<sup>3)</sup> Ebd. S. 27. 31.

<sup>4)</sup> Ebd. S. 25 N. 1.

<sup>5)</sup> Ebd. S. 27. 29.

<sup>6)</sup> Neuter, Gesch. der religiösen Aufklärung im Mittelalter I. 17—18. Vgl. überhaupt dies Werk (S. 16 ff.) über den theologischen und religiösen Standpunkt, insbesondere den Augustinismus des Claudius.

<sup>7)</sup> Rudelbach a. a. O. S. 27 N. 2.

<sup>8)</sup> Ebd. S. 27 N. 1.

<sup>9)</sup> In libros informationum etc. ad Theodemirum abb. praef. Migne CIV. 620: Hanc astruendo et defendendo veritatem opprobrium factus sum vicinis meis et timor notis meis, in tantum, ut qui videbant nos non solum deridebant, sed etiam digito unus alteri ostendebant.

<sup>10)</sup> Jonas l. c. p. 195. 199 vgl. Vb. I. S. 213 Anm. 5. Es erhellt aus diesen Stellen, daß Theodemir noch bei Lebzeiten Paschalis' I. gegen Claudius schrieb, der letztere dagegen erst nach dem Tode dieses Papstes antwortete. Der betreffende Streit fällt mithin in das Jahr 824.

daß sich auch der fränkische Klerus, ja seine früheren besten Freunde völlig von ihm abwandten, und doch hatte es eine Zeit gegeben, wo Männer wie der ehemalige Erzbischof Leidrad von Lyon, der Erzbischof Nifridius von Narbonne u. a. seine exegetischen Schriften begierig zum Lesen und Abschreiben verlangten und sich nach seinem Angesicht oder wenigstens nach einem Schreiben von ihm sehnten <sup>1)</sup>. In dem innigen Verhältniß eines verehrungsvollen Schülers <sup>2)</sup> stand zu ihm bisher der Abt Theodemir von Pjalmody <sup>3)</sup>. Jetzt hielt dieser sich für berufen, ihn in einer Schrift vor den Abwegen zu warnen, auf welche er seine Gemeinde führe <sup>4)</sup>, indem er insbesondere auch sein Bedauern darüber aussprach, daß Clandius sich den Zorn des Papstes zugezogen habe. Clandius wies ihn in seiner ausführlichen Antwort mit Geist und Lebhaftigkeit, freilich auch nicht ohne Verbtheit zurück <sup>5)</sup>. Er mußte aber aus einem Briefe, der ihm vom Hofe in Achen zukam, zu seinem bitteren Schmerz erfahren, daß dieser selbe Theodemir, um dessen Belehrung er sich auf seine Bitten noch fortwährend bemühte, seinen Traktat zu den Corintherbrieffen, welchen er ihm ein paar Jahre vorher geliehen, einer Versammlung

<sup>1)</sup> Siehe Theodemir's Quaestiones XXX. super libros regum, Migne l. c. col. 623—624: Mi pater et magister, librum Exodi, quem misisti, relegi, quo gaudio immenso gavisus sum, sicut de epistolis magistri gentium Pauli in alia epistola, quam misi, ipse cognoscetis. Nam et venerabilis pater Leidradus quondam episcopus Laudensis, cum hoc audisset, gavisus est et ipse rogavitque eum mihi multum ad scribendum et miratus fuit, cur epistolam illi non misistis ex tanto tempore et promisit, quod ipse suam epistolam vobis missurus sit; valde enim desiderat visionem vestram, si fieri potuisset, et, si non visionem corpoream, vel epistolam. De domno Nimbridio patre nostro archiepiscopo Narbonense quid dicam? Quam immenso fuit repletus gaudio, quoniam de expositione praefati libri ei dixi! Quam humiliter eum mihi petiit ad legendum vel scribendum! Et miratus fuit et ipse, cur vestram epistolam ei non misistis. Mittite, quaeso, crebras epistolas in his partibus episcopis, abbatibus ac monachis, maxime, si vobis placet, mihi filio vestro, qui semper hoc aestuo et desidero.

<sup>2)</sup> Theodemir redet Clandius als seinen Vater und Lehrer an, bezeichnet sich als dessen Sohn: filius vester — Mi pater et magister — mihi filio vestro (Quaest. super libros regum, vgl. die vor. Anm.); Migne l. c. col. 625: et quidquid imperito sermone locutus fuerim, ut magister ita discipulum emendate. Clandius jagt zu ihm: studiosissime clientule (Praef. in commentarios ad epistolas Pauli apostoli. Migne CIV. 837).

<sup>3)</sup> Vgl. in Betreff desselben das auf seine Bitten ausgestellte Immunitätsdiplom Kaiser Ludwig's für das Kloster Pjalmody vom 3. Dezember 815, Siedel L. 69. Bouquet VI. 484 no 40. Das Departementalarhiv des Gard zu Nîmes bewahrt eine gefälschte Urkunde (aus der wiederum andere Abschriften geflossen sind), worin Karl d. Gr. dem Abt Corbilian gebietet, daß von den Sarazenen zerstörte Kloster Pjalmody wiederherzustellen und denselben seinen Neffen Theodemir zur Erziehung im Mönchsleben übergiebt, s. Siedel II. 432—433. Mabillon De re dipl. p. 615. 815.

<sup>4)</sup> Vgl. Jonas, De cultu imaginum, praef. l. c. p. 167. lib. 3 p. 195. 199. Bähr S. 371.

<sup>5)</sup> Vgl. Bähr S. 371. 373. 396—397. Rudelbach S. 14 R. 3 und in Betreff seiner Verbtheit auch die oben Bd. I. S. 249 Anm. 1 angeführte Stelle aus Dungal.

von Bischöfen und Großen in Achen zur Verdammung habe vorlegen lassen<sup>1)</sup>. Außerdem veräumten Claudius' Gegner nicht, seine Antwort an Theodemir dem Kaiser zu hinterbringen, der dieselbe mit den Theologen am Hofe prüfte und verwarf. An den Bischof Jonas von Orléans sandte Ludwig einen Auszug daraus, mit der Aufforderung, eine Widerlegung der darin enthaltenen Ketereien abzufassen<sup>2)</sup>. Auch machte sich Jonas gehoramt an's Werk und hatte die Arbeit bereits zum großen Theil fertig, als Claudius' Tod ihn bestimmte, dieselbe vorerst abzubrechen<sup>3)</sup>. Da er jedoch später von Schülern des Claudius, die dessen Lehren verbreiteten, und hinterlassenen Schriften desselben hörte, in denen selbst die arianische Ketzerei erneuert wäre, nahm Jonas das Werk wieder auf. Er vollendete dasselbe erst nach Ludwig's des Frommen Tode (c. 840—842) und richtete es, nachdem er es vor seiner Bekanntmachung auch noch dem Abt Lupus von Ferrières mitgetheilt, an Karl den Kahlen<sup>4)</sup>. In eine frühere Zeit, etwa in's

1) Quaest. XXX. super libros regum, Migne l. c. col. 811: Et dum quaestiones tuas in manibus meis tenerem, finitis jam superioribus libris, ut respondendo aliquid exinde scriptitarem, pervenit ad manus meas epistola ex Aquis regio directa palatio, qualiter tu librum tractatus mei, quem tibi ante biennium praestiti, in epistolas ad Corinthios episcoporum iudicio atque optimatum damnandum ad eundem jam dictum palatium praesentari feceris. Quem tractatum ibidem non damnandum, sed scribendum amici mei non solum humiliter, sed etiam amabiliter susceperunt. Ignoscat tibi Dominus testis vitae meae et largitor operis mei, qui non timuisti sermonibus detrahare veritatis et sedens adversum me loqueris mendacium et adversus filium matris ecclesiae posuisti scandalum etc.

2) Jonas De cultu imaginum, praef. an Karl den Kahlen: Memoratus denique libellus eidem domino nostro genitori vestro sincerissime ac religiosissime orthodoxam fidem colenti ob defensionem sanctae matris ecclesiae, quae ab eodem Claudio, sicut textus suarum litterarum prodit, hostiliter impugnabatur, delatus est. Qui ab eo sui que palatii prudentissimis viris examinatus, iusto iudicio repudiatus. Quem licet ego nec legerim nec viderim, quoddam tamen ab eo excerptum, eodem genitore vestro mittente, suscepi, praecipiens et monens Deo carus Caesar, ut ad refellenda et improbanda eiusdem Claudii quae in eodem excerpto peruersissima continebantur dicta et in blasphemiam vituperationemque sanctae Dei ecclesiae irrenerenter erant iaculata, secundum tenuitatem sensus mei, quantum Deus annuisset, nullatenus rescribere omitterem. — Rndelbach S. 15 behauptet, daß man dergleichen Auszüge aus der betr. Schrift des Claudius an mehrere Bischöfe geschickt habe; ich weiß nicht, worauf gestützt.

3) Jonas l. c.: Cuius iussioni libentissime parens, prout Deus posse dedit et facultas temporis sinit, quoddam opusculum dirigere (digerere?) coeperam et magna ex parte digesseram. Sed audiens eundem Claudium iuxta humanam conditionem ultimum clausisse diem, ab eodem opere perficiendo stylum meum ferendum (feriandum?) statui. Vgl. Walahfrid. De exord. et increm. rer. eccl. l. c.: antequam diversorum contra eum scribentium iaculis perfoderetur, suo iudicio damnatus interiit. Das Ableben des Claudius muß zwischen 827 und 832 fallen. Sein Nachfolger Bischof Witgarius von Turin unterzeichnet die Gütertheilung zwischen dem Abt Hilduin und den Mönchen von St. Denis vom 22. Januar 832 (Tardif Monuments historiques p. 84 no 123).

4) Bähr S. 396.

Jahr 828, fällt eine Schrift Dungal's gegen Claudius, welche noch an die Kaiser Ludwig und Lothar gerichtet ist <sup>1)</sup>).

Die früheste uns bekannte Urkunde, die Ludwig als König von Aquitanien im Jahre 794 ausgestellt hat, ist von dem Bischof Reginpert von Limoges unterzeichnet, welcher sich Kapellan des Königs nennt <sup>2)</sup>. Wenn Einhard später als Kapellan Ludwigs des Frommen bezeichnet wird <sup>3)</sup>, so ist dies ungenau und möglicherweise aus einer Verwechslung entsprungen <sup>4)</sup>. Thatsächlich scheint dagegen der spätere Erzbischof von Mainz, Otgar, Hofkapellan gewesen zu sein <sup>5)</sup>. Einem andern Kapellan des Kaisers, dem Diakon Gerold, wird eine allseitige gelehrte Bildung nachgerühmt <sup>6)</sup>. Höchst wahrscheinlich ist derselbe mit dem Hof-Archidiaconus gleiches Namens identisch, auf dessen Anregung Raban seine Commentarien zu den Büchern der Chronika und der Makkabäer schrieb <sup>7)</sup>. Er trat später in das Kloster Korvei und überließ demselben seine sämtliche Habe, darunter das Gut Godelheim bei Hörter und eine große Anzahl von Büchern <sup>8)</sup>. Ein Hof-Präbiter Sighard begegnet uns als Abgeordneter Ludwigs und Lothars auf der Synode zu Mantua im Jahre 827 <sup>9)</sup>; ein kaiserlicher Kapellan Namens Njembert in einer italienischen

<sup>1)</sup> Ebd. S. 373. Eine genaue Untersuchung über das Verhältnis zwischen den betreffenden Schriften des Dungal und Jonas wäre nicht ohne Interesse. Auffällige Uebereinstimmungen beider ließen sich natürlich nur aus Benutzung des ersteren durch den letzteren erklären; nicht umgekehrt, wie Rubelbach S. 16 N. 3 zu wollen scheint.

<sup>2)</sup> Sichel L. 1 (794, 3. August). Mabillon Ann. Ben. II. 716 append. no 33: Reginpertus seu indignus vocatus episcopus sive cappalanus Hludowico regis Aquitaniorum subs. Vgl. Sichel L. 108. 109 u. oben Bd. I. 91 Ann. 2.

<sup>3)</sup> Ann. S. Bavonis Gand. (aus dem 14. Jahrh., vgl. Wattenbach I<sup>3</sup>. 141 N. 2) 826: Eynardus, capellanus Ludovici piissimi imperatoris, factus est abbas Gandensis cenobii. Wie wenig Zutrauen diese Angabe verdient, ergibt sich schon daraus, daß Einhard bereits im April 819 urkundlich als Abt von St. Bavon erscheint (Sichel L. 136. Jaffé IV. 493 N. 7. 494 N. 2. D. Abel, Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit IX. Jahrh. I. 7).

<sup>4)</sup> Vgl. Sichel I. 105 N. 3 u. oben Bd. I. S. 348 Ann. 9. Anders D. Abel a. a. O. S. 61, welcher jener Notiz der Genter Annalen Glauben schenkt.

<sup>5)</sup> Ann. Xant. 825 Scr. II. 225: Otgerus capellanus dominicus, vgl. Dümmler I. 92 N. 13 u. oben S. 84 Ann. 3.

<sup>6)</sup> Catalogus donatorum Corbeiensium (Wilmans Kaiserurth. der Provinz Westfalen I. 509 vgl. S. 66 f.): Quorum post imperatorem (Ludwig dem Frommen) primus erat ipsius capellanus Geroldus diaconus, vir omni scientia eruditus.

<sup>7)</sup> Vgl. Raban. commentar. in libros Machabaeorum prolog. alter, Opp. ed. Migne III. (Patrol. lat. CIX.) col. 1127: Reverendissimo et omni charitatis officio dignissimo Geroldo sacri palatii archidiacono, dazu oben Bd. I. S. 303 Ann. 5. 322 Ann. 2 und die daselbst angeführten Stellen. Dümmler I. 855. Vgl. oben S. 214 Ann. 2.

<sup>8)</sup> Catal. donator. Corb. l. c. Wigand, Trad. Corb. p. 86. Der Name Geroldus auch in der Liste der Brüder von Korvei unter dem Abt Warin (826—856) Jaffé I. 67.

<sup>9)</sup> Vgl. Bd. I. S. 283.

Gerichtsurkunde desselben Jahres<sup>1)</sup>; ein anderer, der Presbyter Ratalf, im einem Diplom Ludwig's von 839<sup>2)</sup>. Wohlbekannt ist der in der Sternkunde bewanderte Geistliche, welcher wenigstens in den letzten Regierungsjahren an dem Hofe desselben lebte und seine Lebensgeschichte geschrieben hat<sup>3)</sup>. Lupus fand, durch Vermittelung seiner Freunde an den Hof gebracht, bei dem Herrscherpaar eine sehr wohlwollende Aufnahme und wurde das Jahr darauf von der Kaiserin wieder dringend dahinberufen<sup>4)</sup>. Auch Hinfmar, der spätere Erzbischof von Reims, welcher in St. Denis unter Hilbuin erzogen worden war, lebte wiederholt längere Zeit an Ludwig's Hofe und rühmt sich sogar, acht Jahre hindurch das intimste Vertrauen des Kaisers genossen zu haben<sup>5)</sup>. — Gegen das Ende der Regierung Ludwig's fiel ein Geistlicher des Hofes, der Diakon Bodo, zum Judenthum ab<sup>6)</sup>. Von Geburt ein Alamanne aus

<sup>1)</sup> Hist. patr. monum. I. 35 no 19: Isemberto capellanus domini imperatoris.

<sup>2)</sup> Sichel L. 369. Monum. Boic. XXXIa. 83 no 38: Ratalfo presbitero atque capellano nostro.

<sup>3)</sup> Vgl. Vd. I. S. 39 u. unten Excurs II.

<sup>4)</sup> Lup. epist. 6 p. 24 an Regiberti: Superiore anno, annitentibus amicis, in praesentiam imperatoris deductus sum et ab eo atque regina benigne omnino exceptus, et nunc. hoc est X. Kal. Octobris indictione prima, ad palatium, regina quamplurimum valet euocante, promoueo, multique existimant fore ut cito mihi gradus dignitatis aliquis conferatur. Quod si diuina exuberante gratia euenerit, non dubites illico te accersendum, ut vna permissu imperatoris degentes communium studiorum exercitatione iucundissima perfruarur. Sin autem spes nostras euentus eluserit, rescribe, an velis me per amicos (Güste?) ut ab imperatore locus tibi quidem reddatur in monasterio tuo, apud me autem studendi gratia, quatenus vterque nostrum voluerit, conferatur. Vgl. Bähr S. 456. Wattenbach I. 177 N. 3 (welcher mir jedoch die Chronologie hier einigermaßen zu verwirren scheint). Nach den Gest. Aldrici (Baluze Miscellan. ed. Mansi I. 80) hätte Kaiser Ludwig Aldrich als Beichtvater an den Hof berufen: Audiens autem Hludowicus imperator Francorum ejus opinionem, ad se eum vocavit et in suo palatio volente vel nolente eum seniore[m] sacerdotem (Erzkapellan?) suumque confessorum praesesse constituit etc. vgl. Waitz III. 439 N. 3. Judeffen es wird gut sein, von dieser bedeutlichen Nachricht einer so frühen Quelle abzusehen.

<sup>5)</sup> Hincm. ad Nicolaum papam (Opp. II. 304): indeque (aus St. Denis) eductus, in palatio domni Hludowici imperatoris non modico tempore mansi. Conversus autem ad regularem vitam et habitum fratribus in monasterio sancti Dionysii (dieß geschah im Jahre 832), vbi nutritus fueram, in illud saeculum fugiens sine spe vel appetitu episcopatus aut alicuius praelationis diutius degui, et exinde adsumptis familiaribus obsequiis praefati imperatoris ac episcoporum conventibus pro sola obedientia mihi iniuncta inserviens, post aliquot annos monasterii quietem repetii etc. Jurament. ap. Pontigonem (ib. p. 837): qui mihi per octo circiter annos secreta sua indubitanter credidit. De ordine palatii 1. Walter Corp. iur. Germ. III. 761. Dümmler I. 245 N. 49. v. Noorden, Hinfmar S. 2 f.

<sup>6)</sup> Prudent. Trec. Ann. 839 p. 433: Bodo diaconus, Alamannica gente progenitus et ab ipsis pene cunabulis in christiana religione palatinis eruditionibus divinis humanisque litteris aliquatenus imbutus, qui anno praecedente Romam orationis gratia properandi licentiam ab augustis poposcerat multisque donariis muneratus impetraverat, humani generis hoste plectus, relicta christianitate ad iudaismum sese convertit. Et primum quidem con-



edlem Geschlecht, war Bodo am Hofe für den geistlichen Stand erzogen worden und beim Kaiser wohl gelitten und gehalten. Im Jahre 838 kam er bei Ludwig und Judith um die Erlaubniß ein, nach Rom pilgern zu dürfen und erhielt diese nicht allein, sondern das Kaiserpaar gab ihm auch noch reiche Geschenke auf den Weg. Darauf jedoch trat er mit Juden in Verbindung, ließ zuerst seine Begleiter, mit Ausnahme eines einzigen, welcher angeblich sein Neffe war und den er bei sich behielt, an die Heiden<sup>1)</sup> verkaufen und erklärte sodann seinen Uebertritt zum Judenthum. Er unterzog sich der Beschneidung, ließ sich Haupthaar und Bart lang wachsen, legte Waffen an<sup>2)</sup>, nannte sich Eleazar und nahm ein Judenmädchen zum Weibe. Auch jenen Neffen zwang er zum Judenthum überzutreten und zog im Mitte August 839<sup>3)</sup>, von

silio proditionis atque perditionis suae cum Judaeis inito, quos secum ad-duxerat paganis vendendos callide machinari non timuit; quibus distractis, uno tantummodo secum, qui nepos eius ferebatur, retento, abnegata — quod lacrimabiliter dicimus — Christi fide, sese Judaeum professus est. Sicque circumcisis capillisque ac barba crescentibus et mutato potiusque usurpato Eleazari nomine, accinctus etiam cingulo militari (vgl. oben S. 72 Anm. 8), cuiusdam Judaei filiam sibi matrimonio copulavit, coacto memorato nepote suo similiter ad iudaismum translato, tandemque cum Judaeis, miserrima cupiditate devinctus, Caesaraugustam urbem Hispaniae mediante Augusto mense ingressus est. 847 p. 442: Bodo, qui ante annos aliquot christiana veritate derelicta ad Judaeorum perfidiam concesserat. Raban. in Tractatus de diversis quaestionibus ex vetere et novo testamento contra Judaeos cap. 42, angeführt von Perz, nach Bouquet, l. c. R. 21 sowie von Saluz, Lup. Opp. p. 348): Quod enim nunquam antea gestum meminimus, seductus est ab eis (sc. Judaeis) diaconus palatinus, nobiliter natus, nobiliter nutritus et in ecclesiae officii exercitatus et apud principem bene habitus, ita ut eorum diabolicis persuasionibus abstractus et inlectus desereret palatium, desereret patriam et parentes, desereret penitus christianorum regnum et, nunc apud Hispaniam inter Saracenos Judaeis sociatus, persuasus sit ab impiis Christum Dei filium negare, baptismi gratiam profanare, circumcisi-onem carnalem accipere, nomen sibi mutare, ut, qui antea Bodo, nunc Eliezer appelletur: ita ut et superstitione et habitu totus Judaeus effectus, quotidie in synagogis Satanae barbatus et coniugatus cum ceteris blasphemet Christum et ecclesiam eius. Nach der letzteren Darstellung, welche aber als die ungenauere zu betrachten sein wird, wäre Bodo also erst in Spanien zum Uebertritt be-wogen worden. — Ann. Augiens. 838, Jaffé III. 703: Puato diaconus palatii lapsus est in iudaismum vgl. Ann. Weingart. Ann. Alamannicor. contin. Augiens. Ann. Herem. 838 Ser. I. 49. 65. III. 139. Von Walahfrid besitzen wir inhaltsleere Distichen in seiner bekannten spielenden Manier an einen Subdiacon Bodo (Ad Bodonem yppodiaconum, Canis. Lect. ant. ed. Basnage II. 2 p. 237—238), welcher mit dem unrigen identisch sein dürfte und damals noch sehr jung gewesen zu sein scheint (charissime pusio Bodo — Pusio candidole, candide pusiole). Ob der von Hinkmar (epist. ad Karolum imp. de auct-oritae vitae S. Dionysii, Mabillon Vet. Analect. ed. nov. p. 212, vgl. oben Bd. I. S. 197 Anm. 4. 5) als Kleriker des Erzkapellans Hilbain genannte Bodo der nämliche ist, bleibt ungewiß; der von Lupus epist. 6 p. 24 als sein Landsmann erwähnte (gentili nostro Bodoni) war jedenfalls ein anderer. Dümmler I. 280 N. 24.

<sup>1)</sup> D. h. wohl ohne Zweifel an spanische Araber.

<sup>2)</sup> Vgl. hiezu Wenzl a. a. O. S. 136.

<sup>3)</sup> So verstehe ich die Reichsannalen (s. oben S. 252 Anm. 6). Jedoch darf man die Beschneidung Bodo's, zumal mit Rücksicht auf die vorhin citirten, aller-

Juden begleitet, in Saragossa ein. Täglich konnte man ihn nun in der Synagoge sehen. Das Aufsehen oder richtiger gesagt das Entsetzen, welches der unerhörte Vorgang bei dem Kaiserpaar, am Hofe, im Reich, ja gewissermaßen im ganzen Abendlande hervorrief, läßt sich unschwer denken. Nur mit der äußersten Mühe war Kaiser Ludwig zu bewegen, das Geschehene zu glauben<sup>1)</sup>. Das Auftreten des abenteuerlichen Proselyten sollte aber noch ernstliche Gefahren herbeiführen; denn Bodo-Gleazar ließ es bei seinem Uebertritt nicht bewenden, sondern begann, den Emir von Cordova und die Araber zur Verfolgung der spanischen Christen aufzuheizen, die, wie er verlangte, blutig ausgerottet werden sollten, falls sie sich nicht zum Judenthum oder zum Islam bekehrten. Im Jahre 847 fandte deshalb die gesammte Christenheit in Spanien eine flehentliche Bittschrift an Karl den Kahlen und die fränkischen Bischöfe mit dem Ersuchen, man möge die Auslieferung des fanatischen Apostaten fordern<sup>2)</sup>. — Außer den genannten Mitgliedern der Hofgeistlichkeit Ludwig's des Frommen hatte auch die Kaiserin mindestens einen eigenen Kapellan<sup>3)</sup>. Ferner gehörten zu den Geistlichen am Hofe wohl stets auch die Hofbibliothekare. Es ist bereits erwähnt worden<sup>4)</sup>, daß Ludwig als König von Aquitanien Ebo, den späteren Erzbischof von Reims, als seinen Bibliothekar anstellte. Um das Jahr 828 verwaltete dieses Amt Gerward, welchem damals zugleich die Leitung der Hofbauten übertragen war<sup>5)</sup>. Behufs Zusammenstellung der Regel für die Kanoniker ließ der Kaiser im Jahre 817 das reiche Material der Palastbibliothek in Achen an kanonischen Schriften zur Verfügung stellen<sup>6)</sup>. Es scheint sogar gleichzeitig mehrere Beamte

dinge sämmtlich aus derselben Quelle fließenden Angaben der kurzen Annalen, vielleicht mit Dümmler (a. a. O.) bereits in das Jahr 833 setzen. Vgl. auch Girgensohn, Prudentius S. 21.

<sup>1)</sup> Prudent. Ann. 839: Quod quantum augustis cunctisque christianae fidei gratia redemptis luctuosum extiterit, difficultas, qua imperatori id facile credendum persuaderi non potuit, patenter omnibus indicavit.

<sup>2)</sup> Prudent. Ann. 847 p. 442.

<sup>3)</sup> Einhart. epist. 69, Jaffé IV. 484—485: Honorando atque sublimato et spiritu sapientiae repleto . . . magistro atque praecipuo (praecipue cod.) capellano domne imperatricis. Waitz III. 437 R. 4.

<sup>4)</sup> Vd. I. S. 208 Anm. 4.

<sup>5)</sup> Einh. Transl. SS. Marcellini et Petri 67, Opp. ed. Teulet II. 324: Gerwardus palatii bibliothecarius, cui tunc temporis etiam palatinorum operum ac structurarum a rege cura commissa erat. Vgl. Einh. epist. 39, Jaffé IV. 467—468, Haagen, Gesch. Achens S. 22, Waitz III. 439 (der ihn jedoch irrtümlich unter Karl jungiren läßt) und oben Vd. I. S. 348 Anm. 8. In mehreren Handschriften sind Einhard's Biographie Karl's des Großen Verse eines Gerward auf Karl und Einhard hinzugefügt, welcher mit diesem Bibliothekar wohl identisch ist, s. Jaffé IV. 505 R. 3.

<sup>6)</sup> Siehe Vd. I. S. 91 Anm. 6. Die dieselbst citirte Stelle aus Ademar III. 2. Scr. IV. 119 lautet: (Quem librum Amalerius diaconus, ab imperatore iussus, collegit ex diversis doctorum sententiis). Dedit ei imperator copiam librorum de palatio suo, ut ex ipsis ea quae viderentur congrua exciperet. Uebrigens ist von der Palastbibliothek allem Anschein nach noch die Privatbibliothek der Könige zu unterscheiden. Karl der Große hatte besamtlich ver-

der Hofbibliothek gegeben zu haben, und zu ihren Pflichten gehörte natürlich auch die Bewahrung der ihrer Obhut anvertrauten Handschriften vor Fälschung <sup>1)</sup>. — Um auch die Vorsänger am Hofe nicht zu übergehen, so erinnern wir daran, daß ein solcher, Hufbert, im Jahre 823 zum Bischof von Meaux erhoben wurde <sup>2)</sup>; einige Jahre später, bei den Festlichkeiten zu Ingelheim, begegnete uns der Präcentor Theuto als Leiter des geistlichen Sängerkhore <sup>3)</sup>. — Die Aerzte am fränkischen Hofe mögen, nach der Schnelligkeit zu schließen, mit der sie Ludwig einst von den Folgen eines Unfalls herstellten, in ihrer Kunst nicht unerfahren gewesen sein <sup>4)</sup>; auch der Astronomus zeigt Interesse für die Medizin und eine gewisse Kenntniß derselben <sup>5)</sup>.

Von einem vollkommenen Verfall der Hoffchule unter Ludwig zu sprechen <sup>6)</sup>, wird man nicht berechtigt sein. Jedenfalls hören wir auch jetzt noch von Manchem, der am Hofe seine Erziehung und Ausbildung empfing <sup>7)</sup>. So ließ der Kaiser seine Halbbrüder

---

fügt, daß die von ihm gesammelte reiche Bibliothek verkauft und der Erlös für die Armen verwendet werden sollte (Einh. V. Caroli 33, Jaffé IV. 540). Auch als Bestandtheil des von Ludwig hinterlassenen Vermögens werden Bücher erwähnt (f. V. Hlud. 63 p. 647 u. oben S. 228). Ueber die Bibliothek Karl's des Kahlen vgl. Convent. Carisiac. 877. 12. Leg. I. 539. Wattenbach, Schriftwesen im Mittelalter, 2. Aufl. S. 500—501.

<sup>1)</sup> Vgl. die von Waig III. 439 N. 4 angeführte interessante Stelle aus Hincmar. De praedestinatione praef.

<sup>2)</sup> Siehe Bd. I. S. 197 N. 5.

<sup>3)</sup> Vd. I. S. 260 N. 6, nach Ermold. Nigell. L. IV. v. 405 p. 509: Theuto chorum cleri disponit rite canentum.

<sup>4)</sup> Ein. Ann. 817 p. 204: Sed instantia medicorum, qui ei curam adhibebant, summa celeritate convaluit V. Hlud. 28 p. 621. Vd. I. S. 81. Außerdem über die Aerzte an Ludwig's Hof allenfalls zu vergleichen Einh. Transl. SS. Marcellini et Petri 61 p. 310; über diejenigen Karl's des Großen, der sie nicht leiden mochte, Einh. V. Caroli 22 p. 529 (Poeta Saxo L. V. v. 363—364 p. 617). Bei Lothar soll der Bischof Sigwald von Spoletto, zugleich Abt von Echternach (Sidel L. 138. 139. 156), hauptsächlich wegen seiner Vertrautheit mit der Heilkunde in Gunst gestanden haben (Mabillon Ann. Ben. II. 512). Eugenheim, Gesch. des deutschen Volkes und seiner Kultur I. 425 spricht von dem Juden Zedekias als dem langjährigen Leibarzte Ludwig's, an dem seine Glaubensgenossen eine starke Stütze gehabt hätten; jedoch liegt hier ohne Zweifel eine Verwechslung mit Karl dem Kahlen vor (vgl. Dümmler II. 55).

<sup>5)</sup> Siehe unten Excurs II.

<sup>6)</sup> Vgl. v. Noorden, Hincmar S. 3 N. 2. Vorsichtiger äußert sich Bähr a. a. O. Hist. lit. de la France IV. 223 sagt: „Les grands hommes qu'eut alors pour modérateurs Pécole du Palais contribuèrent plus que tout le reste à en soutenir la réputation“.

<sup>7)</sup> Vgl. im Allgemeinen Ermold. Nigell. L. IV. v. 477—478, Scr. II. 510: Miranturque dapes Deni mirantur et arma — Caesaris et famulos et puerile decus, dazu N. 1. V. Walae II. 9. Scr. II. 553: ut omnes repelleret, quos aut ipse (Ludwig) aut magnus pater eius imperator nutrierat. Conc. Aquisgr. 836 cap. III. Mansi XIV. 684: in principibus, scilicet in illis, quos vos benevolam intentione enutrire studuistis atque sublimastis. Append. prior. ad Einh. epist. no 4, Opp. ed Teulet II. 148: inter filios senioris mei, qui me nutrit. S. hierüber Waig II. 2. Aufl. 260. 436 ff. Roth, Gesch. des Benefizialwesens S. 82 N. 156. Sohm, Die Fränkische

anfangs bei sich am Hofe erziehen<sup>1)</sup>. Gleiches erfahren wir von einem Verwandten des kaiserlichen Hauses, Bern<sup>2)</sup>, und von Heribald, dem späteren Bischof von Auxerre<sup>3)</sup>. Jener Hofdiakon Bodo, welcher hernach zum Judenthum abfiel, der Sprößling eines edlen alamannischen Geschlechts, hatte von frühester Kindheit auf am Hofe geistlichen und weltlichen Unterricht genossen<sup>4)</sup>. Auch spricht Bischof Jonas von Orleans<sup>5)</sup> mit entschiedener Achtung von der grammatischen und stilistischen Ausbildung und Gewandtheit, welche bei den Scholastern am Hofe zu finden sei, und ein anderer Zeitgenosse<sup>6)</sup> redet von dem unvergänglichen und klaren Quell der Weisheit, welcher dort fließe. Als Lehrer an Ludwig's Hofschule finden wir zunächst noch von Karl's Zeiten her den Jren Clemens, von welchem der Mönch von St. Gallen gleich im Eingange seiner Anekdoten Sammlung<sup>7)</sup> erzählt. Als, so berichtet derselbe, der große Karl seine Alleinhererrschaft begann, waren die literarischen Studien in seinem ganzen Reiche fast völlig verfunken und vergessen und deshalb verfiel auch der wahre Gottesdienst. Da geschah es, daß zwei Schotten, Männer von unver-

Reichs- und Gerichtsverfassung S. 342 R. 21. Wattenbach, Geschichtsquellen II. 3. Aufl. S. 370.

<sup>1)</sup> Nithard. I. 2 p. 651: quos et in palatio una secum nutrirī praecepit. Bd. I. S. 23. Später, nachdem er sie in den geistlichen Stand gestoben, befaß Ludwig ihnen gelehrten Unterricht angedeihen zu lassen (Bd. I. S. 127 Anm. 6).

<sup>2)</sup> Lup. epist. no 81, Opp. p. 122—123: propinquus ejus (Karl's des K.) Bernus, a beatae memoriae glorioso imperatore Hludovico tenere educatus et claris ornatus honoribus.

<sup>3)</sup> Siehe die freilich unzuverlässigen (Wattenbach I<sup>3</sup>. 223) Gest. pontif. Autissiodor. c. 36. Duru Bibliothèque historique de l'Yonne I. 354: ab in-eunte etate in palatio educatum.

<sup>4)</sup> Prudent. Ann. 839 p. 433: ab ipsis pene cunabulis in christiana religione palatinis eruditionibus divinis humanisque litteris aliquatenus imbutus. Raban. adversus Judaeos cap. 42, s. oben S. 252 Anm. 6. Vgl. ferner allenfals auch Gest. Aldrici Cenomanicae urbis ep., Baluze Miscellan. ed. Mansi I. 79: Jam enim duodecim annos habens, a jam dicto patre suo ad palatium deductus est et glorioso Karolo Francorum regi atque domno Hludovico ejus filio honorifice commendatus et ab eo est decenter susceptus etc. Ueber die Erziehung Ebo's Bd. I. S. 208 Anm. 1.

<sup>5)</sup> Schreiben an den Bischof Waltraud von Lüttich vor der Uebersetzung der Vita Hugberti (aus den Jahren 825—831), W. Arndt, Kleine Denkmäler aus der Merovingenzeit S. 70—71 vgl. S. 50): — in vita sancti Hugberti descriptione cum vobis placerent Deo dignissimi ac prorsus imitabiles, qui referuntur actus, displicuit tamen sermo incultus. Quam vestra benigna paternitas a nostra parvitate corrigi et secundum regulas loquendi voluit constringi. In qua re vestram admiror omnino prudentiam, quia, cum adsit vobis palatina scolasticorum facundia, a me vix vel tenuiter scientiam communem litterarum scientie fieri id voluistis. Dümmler, Forschungen VI. 126 f. Geß. d. Nistränk. II. 649 R. 8.

<sup>6)</sup> Ardo (Smaragdus) im Vorwort zur Vita Benedicti an die Mönche von Jnden bei Achen (Mabillon A. S. o. S. Ben. IV a. 193): praesertim cum noverim vos sacrae aulae palatii adsistere foribus nec turbulenti rivi sitire potum, quin potius ab indeficienti vena purissimi fontis sedulo sapientiae haurire fluentia.

<sup>7)</sup> L. I. c. 1, Jaffé IV. 631—632.

gleichlicher Gelehrsamkeit in den weltlichen wie geistlichen Schriften, aus Hibernien mit britanischen Kaufleuten an die gallische Küste kamen. Da dieselben sonst nichts zu verkaufen hatten, boten sie ihre Weisheit an, und der Ruf dieser wunderbaren Handelsleute drang zu Karl's Ohr. In seiner brennenden Lernbegierde ließ der König sie unverzüglich zu sich bescheiden und befragte sie, ob sie in der That, wie das Gerücht sage, wahre Weisheit bei sich führten. Sie bejahten es mit dem Zusätze, daß sie bereit seien, ihre kostbare Waare solchen, welche dieselbe wahrhaft suchten, mitzutheilen. Auch erklärten die schottischen Gelehrten auf des Königs weiteres Befragen, daß sie dafür keinerlei Besoldung, sondern nichts als offene Seelen, geeignete Stätten und den nothdürftigsten Lebensunterhalt an Nahrung und Kleidung verlangten. Hoch erfreut über diese Antwort, behielt Karl zunächst beide Männer kurze Zeit lang an seinem Hofe. Sodann, als ihn die Kriege in's Feld riefen, wies er dem einen von ihnen, Clemens mit Namen, seinen Wohnsitz in Gallien an, übergab ihm eine große Anzahl von Knaben der verschiedensten Herkunft und ließ ihnen zum Studiren geeignete Wohnräume sowie die nöthigen Lebensmittel anweisen<sup>1)</sup>. Den anderen irischen Lehrer (wahrscheinlich Dungal<sup>2)</sup>) sandte Karl dagegen nach Italien und übergab ihm das Kloster des h. Augustin bei Pavia, damit sich dort die Lernbegierigen zu seinen Füßen versammeln könnten. Nach langer Zeit kehrt der König siegreich nach Gallien zurück. Er läßt die Knaben, welche er Clemens übergeben, zu sich kommen und sich die von ihnen aufgesetzten Briefe und Gedichte zeigen. Da findet sich, daß die Arbeiten der Knaben aus gemeinem und niedrigstem Stande die erfreulichsten Fortschritte, diejenigen der adlichen Knaben dagegen die größte Unwissenheit bekunden, was dem erzürnten Könige Gelegenheit giebt, den letzteren eine beschämende Lektion zu ertheilen<sup>3)</sup>. So der alte Anekdotenerzähler, der übrigens wohl ohne Zweifel irrt, wenn er Clemens noch vor Alkuin an Karl's Hof kommen läßt<sup>4)</sup>. Eher mag die Annahme zutreffen, daß Clemens jener „kleine Schotte“ am Hofe gewesen sei, gegen welchen Theodulf die schärfsten Pfeile seines Spottes richtete<sup>5)</sup>. Auch Lothar war Clemens' Schüler, und der irische

<sup>1)</sup> l. c. p. 632: Postea vero, cum ad expeditiones bellicas urgeretur, unum eorum nomine Clementem in Gallia residere fecit; cui et pueros nobilissimos, mediocres et infimos satis multos commendavit et eis, prout necessarium habuerunt, victualia ministrari praecepit, habitaculis oportunitis ad meditandum deputatis, vgl. auch c. 3 p. 633.

<sup>2)</sup> Vgl. Bd. I. S. 237 Anm. 5.

<sup>3)</sup> Monach. Sangall. I. 3 p. 633.

<sup>4)</sup> L. I. c. 2 p. 632. Alkuin traf bekanntlich 781 zu Parma mit Karl zusammen, welchem er jedoch schon früher einmal eine Botschaft überbracht hatte, und begab sich im folgenden Jahre mit seinen Schülern an dessen Hof (S. Abel, Karl d. Gr. I. 323 ff. Wattenbach I<sup>3</sup>. 123.)

<sup>5)</sup> Carm. III. 1 v. 160 ff. 214. — 3 v. 341 ff. Sirmond. Opp. var. II. 1066. 1067. 1070; er nennt ihn Scottulus oder Scottellus. Vgl. Dümmler II.

Gelehrte scheint bei dem Unterricht des jungen Fürsten von gefunden Grundsätzen ausgegangen zu sein. In anmuthigen Distichen, mit welchen er Lothar ein grammatisches Werk widmete, spricht Clemens aus, daß er seinem hohen Zöglinge stets nur wenig zu lesen gegeben, die weitere Vertiefung in die Weisheit der Alten späterem selbständigem Studium desselben überlassen habe. Er vergaß nicht, daß das Wachsthum des Geistes nur ein allmähliches ist wie dasjenige des Körpers und daß der Weinstock nicht sofort Trauben im Laube birgt<sup>1)</sup>. Der Abt Ratgar von Fulda (802—817), welcher die Fähigsten aus seiner Bruderschaft zu den berühmtesten Lehrern der Zeit, Raban und Hatto nach Tours zu Alkuin, Brun zu Einhard schickte, sandte Clemens nach Modestus nebst mehreren anderen zu, damit sie bei ihm Grammatik studirten<sup>2)</sup>. Bei den Festlichkeiten zu Ingelheim nach der Taufe des Dänenkönigs Harald Klag im Jahre 826 erfüllen nach der Schilderung des Dichters Ermoldus die Priester und Diakone unter dem Lehrer Clemens die Kirche<sup>3)</sup>. Den Todestag des Pres-

649 N. 8. Hauréau, Singularités historiques et littéraires p. 23. Kzechulta, Theodulf, Bischof von Orléans u. s. w. Juang. Diss. Breslau (1875) S. 18—19. Wenn der letztere indessen sagt, Alkuin spreche in einem Briefe an Karl d. Gr. seine Betrübniß darüber aus, daß Clemens nach seinem Weggange die Leitung der Hofschule übernommen habe, so beruht dieß auf einer gewagten Auslegung von Alcuin. epist. 98 Jaffé VI. 408.

<sup>1)</sup> Grammatici Latini ex rec. H. Keil I. p. XIX—XXI:

pauca tibi, Caesar, de multis, magne Hlothari,  
iure tuus Clemens saepe legenda dedi,  
cetera quo valeas per te penetrare sophiae  
calle velut veterum scita profunda virum.  
namque prius pueri pascuntur ab ubere matrum  
lactis et irrigui nectaris hausta petunt;  
sed cum vita solers pubet, cum membra vigescunt,  
tunc solidos solida educat esca viros.  
sic tuus eximius crescat (l. crescet) dum sensus et aetas,  
dogmata distribuam tunc potiora tibi.  
his tamen, his gradibus paulatim, Ceesar, inormis  
culmina doctrinae scandere summa potes,  
indolis ut surgunt carnalis pondera quantum,  
surgat et ingenium mentis in arce tuum.  
non etenim vitis statim fert fronde corymbos,  
nec latices pingues fundit oliva suos,  
sed prius infigunt radices atque inde virescunt,  
floribus hinc redolent, post sua liba ferunt.

Jedenfalls sind diese Verse nach Lothar's Ernennung zum Kaiser (817) geschrieben. Vgl. Keil, De grammaticis quibusdam Latinis infimae aetatis. Erlanger Universit.-Progr. 1868 S. 9 ff. Hauréau, Singularités p. 22—23. Dümmler I. 377 N. 52 II. 649 N. 8. Wattenbach I<sup>3</sup>. 156. 174 N. 2. Dümmler scheint allerdings anzunehmen, daß die Identität des Verfassers dieses grammatischen Werks mit dem in Rede stehenden Frey Clemens nicht völlig feststehe; wahrscheinlich ist dieselbe aber auch ihm.

<sup>2)</sup> Catalog. abbat. Fuld., Böhmer Font. III. 162: direxit . . . Modestum cum aliis ad Clementem Scottum grammaticam studendi. Kunstmann, Grabann's S. 36. Wattenbach I<sup>3</sup>. 174. Dümmler II. 649 N. 8, vgl. oben Bd. I. S. 372.

<sup>3)</sup> Ermold. Nigell. L. IV. v. 403—404 p. 509 vgl. Bd. I. S. 260 Anm. 5.

hnters und Hofschulmeisters Clemens finden wir in einem alten Würzburger Todtenbuche<sup>1)</sup> vermerkt, was möglicherweise darauf hindeutet, daß derselbe sein Leben an der Ruhestätte seines Landsmanns, des h. Kilian, beschloß. — Man nimmt an<sup>2)</sup>, daß auch Aldrich, der spätere Erzbischof von Sens, unter Ludwig der Hofschule vorgestanden habe. Allein, wenn dessen Biograph sagt<sup>3)</sup>, daß Ludwig ihn als praeceptor palatinus eingesetzt habe, um das Leben am Hofe und die wichtigeren Geschäfte zu leiten, so scheint damit doch auf eine andere, mächtigere Stellung hingewiesen zu werden<sup>4)</sup>, von der nur wieder anderwärts nicht bezeugt ist, daß Aldrich sie wirklich eingenommen habe. Zu Karls Zeit scheint Aldrich eine Zeit lang als Notar fungirt zu haben<sup>5)</sup>. Ludwig der Fromme bediente sich seiner — er war damals Abt von Ferrières — zur Durchführung der Klosterreform; er sandte ihn nach St. Amand, um dort die Regel des h. Benedikt zu befestigen<sup>6)</sup>. Aldrich, der im Jahre 775 geboren war, stammte aus einem vornehmen Geschlechte im Gâtinois<sup>7)</sup>. Seine Erziehung empfing er im Kloster Ferrières<sup>8)</sup>. Sigulf, der ihn dort erzog,

Allerdings ist es mir nicht unzweifelhaft, ob Dümmler's Erklärung der schwierigen Verse das Richtige trifft; mindestens ist sie aber weniger gesucht als diejenige Muratori's.

<sup>1)</sup> Herausg. von Dümmler, Forschungen zur deutschen Geschichte VI. 116: IV. Kal. Jun. (29. Mai) Clementis presbiteri magistri palatini vgl. ebend. S. 118. Gesch. d. Ostfr. R. II. 649 N. 8.

<sup>2)</sup> Hist. lit. de la France IV. 224. Bähr a. a. O. S. 31. Waitz III. 440 N. 1. Dümmler II. 649. Wattenbach I<sup>o</sup>. 177 N. 2. Sichel I. 84. 91 N. 7.

<sup>3)</sup> Vita Aldrici ep. Sen. 9, Mabillon A. S. o. S. Ben. IVa. 570: eum praeceptorem palatinum instituit, ut vita imperialis aulae et majora negotia suae discretionis arbitrio definirentur.

<sup>4)</sup> Erst später kommt die Bezeichnung praeceptores für Kanzler vor (Sichel I. 91 N. 7); über ihre Anwendung auf Pfalzgrafen s. unten. Unzweifelhaft mit Recht erklären sich Sichel I. 84 N. 6 und Waitz a. a. O. dagegen, daß Mabillon (A. S. l. c. n. b.) auf Grund der angeführten Stelle diesen Aldrich mit dem gleichnamigen Kanzler Pippin's I. von Aquitanien (vgl. oben S. 192) identifiziren will.

<sup>5)</sup> Um das Jahr 807, unter dem Kanzler Erkanbald, s. Sichel I. 83—84. Eine unter dem 7. August 807 zu Ingelheim ausgestellte, von Aldrich geschriebene Urkunde Kaiser Karls (Sichel K. 210. Wirtemb. Urfs. I. 66 f. no 62) befindet sich im Original im Münchener Reichsarchive. Auch in Urkunden der vorhergehenden Jahre glaubt Sichel seine Hand zu erkennen.

<sup>6)</sup> Sichel L. 180 (822, 29. Juni), Mabillon A. S. o. S. Ben. IVa. 66 f.: una cum Aldrico misso nostro, quem ad praedictum coenobium direximus ad ordinem regulae sancti Benedicti confirmandum. Außerdem ist Aldrich u. a. in Gemeinschaft mit den Bischöfen Alberich von Langres und Madoin von Autun und dem Abt Woso von Fleury von Kaiser Ludwig abgeordnet worden, um Streitigkeiten im Kloster Flavigny beizulegen, Bouquet VIII. 376 f. no 16. Labbé, Nov. bibl. I. 270, vgl. Sichel II. 367. Dümmler II. 685.

<sup>7)</sup> V. Aldrici l. l. c. p. 568. Sichel I. 84.

<sup>8)</sup> V. Aldrici 4 p. 569. Es heißt daselbst: ubi sub Alcuino abbate magistro litterali, cui jam dicti coenobii administratio tunc temporis erat commissa, monachalis disciplinae suscepit insignia: hienach Sichel I. 84

ließ sich von ihm und einem andern Knaben wider Alkuin's Verbot heimlich den Virgil vorlesen; so erzählte Aldrich selbst später als Abt einem Mönche von Ferrières, der, wie es scheint, auf seine Veranlassung das Leben Alkuin's beschrieben hat<sup>1)</sup>. In einem Schreiben an den Erzbischof Arn von Salzburg fordert Alkuin diesen auf, den Diakon Aldrich und andere „gemeinsame Söhne“ zu brüderlicher Eintracht und Liebe und zum Gehorjam zu ermahnen<sup>2)</sup>. Sodann vertauschte Aldrich die Stellung des einfachen Mönchs mit dem sorgenvollen Amte des Abts<sup>3)</sup>, jedoch hatte er das Glück, in seinem Kloster hoffnungsvolle junge Männer zu besitzen und ließ es sich angelegen sein, dieselben der Wissenschaft zuzuführen. Einen derselben, Lupus, schickte er nach Fulda in Raban's Schule<sup>4)</sup>; ein anderer war der spätere Abt Markward von Brüm<sup>5)</sup>. Im Jahre 829 ward Aldrich Nachfolger des Jeremias auf dem erzbischöflichen Stuhle von Sens<sup>6)</sup>. Endlich faßte er den Entschluß, die Würde dieses hohen Amtes wieder abzulegen und in die stillen Klostermauern von Ferrières zurückzukehren, als ihn (am 10. Oktober 841) der Tod überrassete<sup>7)</sup>. — Daß Amalar der Hofschule vorgestanden habe, ist doch wohl nicht wirklich bezeugt<sup>8)</sup>. — Wir besitzen ferner ein Gedicht Walahfrid Strabo's an einen gewissen Thomas, welcher in der Ueberschrift als *praeceptor palatii* bezeichnet wird<sup>9)</sup>. Aber auch hier muß es nach dem Gesagten ungewiß bleiben, ob darunter ein Lehrer an der Hofschule gemeint ist<sup>10)</sup>, noch abgesehen davon, daß der

Nach Wattenbach's Annahme (I<sup>2</sup>. 125) trat Aldrich erst unter Alkuin's Nachfolger Sigulf in das dortige Kloster.

<sup>1)</sup> V. Alcuini 10, Jaffé VI. 24—25, vgl. Wattenbach's Einleitung ebend. S. 1. Deutschlands Geschichte's Quellen I<sup>2</sup>. 125.

<sup>2)</sup> Alcuin. epist. 235 (798—804), Jaffé VI. 750: *Adhelricum levitam*.

<sup>3)</sup> *cum olim monasticae disciplinae operam dans, fratrum curam ipsis cogentibus susceperim*, schreibt er an den Bischof Frothar von Toul (Frothar. epist. 13, Bouquet VI. 391). V. Aldrici 11 p. 570.

<sup>4)</sup> Wattenbach I<sup>2</sup>. 177. Vgl. Lup. epist. 41 p. 80: *domini ac nutritoris mei Aldrici*. Epist. 1 (ad Einhardum) p. 2: *Mihi satis apparet propter se ipsam appetenda sapientia; cui indagandae a sancto metropolitano episcopo Aldrico delegatus, doctorem grammaticae sortitus sum praeceptaque ab eo artis accepi*.

<sup>5)</sup> Wattenbach a. a. O. S. 194.

<sup>6)</sup> Jedoch machte sich seine Wahl keineswegs so leicht, wie es nach V. Aldrici 13 p. 571 den Anschein hat, vgl. Bd. I. S. 300 Anm. 6.

<sup>7)</sup> Lup. epist. 29 (ad Guenilonem episcopum) p. 55: *Quin etiam decessor vester beatae memoriae Aldricus, qui praefati Caesaris (sc. Ludoguici) jussu et mirabili bonorum annis nobis, cum esset abbas, ablatu et ecclesiae Senonicae pontifex factus est, ad nos immutabiliter proposuerat regredi, episcopali cura omissa, quando hanc vitam, ut credimus, feliciore mutavit*. Epist. 41 p. 80: *praeterque domini ac nutritoris mei Aldrici, quantum ad me attinet, plenum infortunii obitum*.

<sup>8)</sup> Vgl. Hist. lit. de la France IV. 224. Vöhr a. a. O. S. 31. Die erstere bezieht sich dafür auf das Zeugniß des Angelomus von Luxeuil, welches ich indeß nicht finde. S. ferner oben S. 236 in Betreff des Fridugis.

<sup>9)</sup> Ad Thomam praepceptorem palatii, Canis. Lect. ant. ed. Basnage II. 2 p. 238.

<sup>10)</sup> Wie Hist. lit. de la France i. c., Waitz III. 440 R. 1 und Dümmler



Angeredete möglicherweise auch etwa ein Hofbeamter Ludwig's des Deutschen und „Thomas“ ein Pseudonym sein könnte. Das inhaltlose Poem selbst giebt uns keinen Anhalt zur Lösung dieser Frage. Dagegen erscheint urkundlich als Lehrer der Kleinen an Ludwig's Hofe Wurnit, welcher gelegentlich auch zu ganz anderen Geschäften verwendet, nämlich, wie wir aus dem betreffenden Diplom erfahren, mit dem Pfalzgrafen Jasto abgeordnet wurde, um eine Streitigkeit über einen Wald zwischen dem Abt von Stablo-Malmédy und dem Amtmann des Kronguts Theux zu untersuchen<sup>1)</sup>.

Um die Zeit, in welcher der kaiserliche Bibliothekar Gerward die Hofbauten leitete, waren zum Behuf derselben auch Leute aus Reims nach Achen beschieden<sup>2)</sup>, während Ludwig später dem Erzbischof Ebo alle seit Karl dem Großen von seiner Kirche für die Achener Pfalz zu leistenden Abgaben und Arbeiten im Interesse der Beförderung der Reims'er Kirchenbauten erlassen zu haben scheint<sup>3)</sup> und denselben auch einen seiner Leibeigenen, der Zimmermann war, abtrat<sup>4)</sup>. Im Jahre 829 hatte man in Achen gewiß alle Hände voll zu thun; denn der nächtliche Orkan, welcher vor Ostern dieses Jahr dort wüthete, hatte nicht allein die niedrigeren

II. 649 allerdings annehmen. Basnage meint dagegen, dieser Thomas sei Pfalzgraf gewesen, da Balahfrid an anderer Stelle die Pfalzgrafen als *praeceptores palatii* bezeichne. Derselbe sagt nämlich *De exordiis et incrementis rerum ecclesiasticarum* cap. 31 (*Comparatio ecclesiasticorum ordinum et secularium*) Max. Bibl. Patr. Lugd. XV. 198: *Quemadmodum sunt in palatiis praeceptores vel comites palatii, qui saecularium causas ventilant, ita sunt et illi, quos summos capellanos Franci appellant, clericorum causis praelati.*

<sup>1)</sup> Sichel L. 250 (827, 25. Mai). Martène et Durand, *Vet. scriptor. et monumentor. ampl. coll.* II. 25: *misimus duos ex fidelibus nostris, Jastonem videlicet comitem palatii nostri et Wurnitum magistrum parvulorum nostrorum, ut eum locum, de qua (l. quo) hujus contentions intentio agebatur, inspicerent etc.* Waitz a. a. O. Sehr möglich übrigens, daß der Kaiser unter „parvulorum nostrorum“ hier lediglich seine eigenen noch unerwachsenen Kinder zweiter Ehe, Karl und Gisla, verstand. Vgl. sonst über Karl's Erziehung *Vd. I. S. 326.*

<sup>2)</sup> *Einh. Transl. SS. Marcellini et Petri* 62 p. 312: *Erat ibidem alter aequae juvenis, nomine Gerlacus, de urbe Remorum, inter eos, qui propter aedificia palatii construenda jussi de illa civitate venerunt.*

<sup>3)</sup> Vgl. Sichel L. 222. Flodoard, *Hist. Rem. eccl.* II. 19. Ueber die Frage wegen der Echtheit dieser Urkunde oben *Vd. I. S. 72* Anm. I, wo sich jedoch in die Zahlen der Citate leider mehrere Versehen eingeschlichen haben (I. Waitz IV. 134 N. 1. Abel, *Karl d. Gr. I.* 261 N. 3. Roth, *Feudalität* S. 126 N. 27). Falls echt, ist dieselbe mit Rücksicht auf die in der vorigen Note angeführte Stelle der *Transl. Marcellini et Petri* wahrscheinlich erst in der Zeit zwischen 829 und 833 erlassen. Der Grund, aus welchem Sichel (i. II. 330) sie bereits in die Jahre 817—825 setzt, weil nämlich Ebo sich nach 830 schwerlich noch der Gunst des Kaisers erfreut habe, ist ohnehin nicht stichhaltig (vgl. *Vd. I. S. 363* Anm. 4). Siehe ferner die allerdings ebenfalls von Flodoard überlieferte Bestätigung Karl's des Kahlen. Böhmer no 1021, Waitz IV. 32 N. 1. 94 N. 4. Sichel a. a. O. u. oben *Vd. I. S. 209* Anm. 2.

<sup>4)</sup> Flodoard. l. c. II. 19: *Sed et quemdam fabrum servum suum, nomine Rumaldum, ad petitionem ejusdem praesulis ecclesiae Remensi concessit.*

Häuser, sondern auch das Zinddach der Marienkirche größtentheils abgedeckt, während zugleich sämtliche Gebäude durch ein Erdbeben in ein sehr bedenkliches Wanken gerathen waren<sup>1)</sup>. Oft wurden die Leistungen, welche einzelnen Großen und dem Volke zum Zweck der Hofbauten angeordnet wurden, offenbar sehr drückend. Smaragdus weist in einer Schrift<sup>2)</sup> den König darauf hin, wie Gott ihm weite und blühende Länder, ausgebreitete Erbgüter, reiche Kroneinkünfte verliehen habe: aus diesen und den Ehrengaben der Großen könne er die Palastbauten sattfam bestreiten; er brauche dieselben nicht auf die Thränen der Armen zu gründen. Allerdings läßt sich nicht feststellen, ob diese Schrift an Ludwig den Frommen oder an Karl den Großen gerichtet ist. Wir besitzen jedoch auch ein merkwürdiges Schreiben des Bischofs Frothar von Toul an Hilbuin<sup>3)</sup>, worin derselbe, zu Arbeiten an der Achener Pfalz berufen, von dieser Aufgabe unter dem Hinweis auf dringende andere Pflichten loszukommen sucht<sup>4)</sup>. Hilbuin werde sich erinnern, schreibt Frothar, daß der Kaiser bei seinem diesjährigen Aufenthalt in der Pfalz Gondreville bei Toul ihm geboten habe, an der Front des dortigen Palastes einen Söller zu erbauen, welcher denselben mit der Kapelle verbinden solle, sowie auch neben der hölzernen Mauer dort eine Steinmauer aufzuführen<sup>5)</sup>. Außerdem dränge ihn auch noch der begonnene Bau

<sup>1)</sup> Einh. Ann. 829 p. 218: Post exactam hiemem, in ipso sancto quadragesimali ieiunio, paucis ante sanctum pascha diebus, Aquasgrani terrae motus noctu factus ventusque tam vehemens coortus, ut non solum humiliores domos, verum etiam ipsam sanctae Dei genitricis basilicam, quam capellam vocant, tegulis plumbeis tectam ex parte non modica denudaret. Entsprechend V. Hlud. 43 p. 632: Hieme transacta, cum quadragesimae celebrarentur sacratī dies et instaret paschae veneranda sollempnitas, intempesta nocte terrae motus adeo validus extitit, ut aedificiis ruinam cunctis mineretur. Porro venti violentia subsecuta non modo minora, sed etiam ipsum palatium Aquense vehementia sui ita agitavit, ut etiam laterculis plumbeis, quibus tecta erat basilica sanctae Dei genitricis Mariae, maxima ex parte detegeret. Daß genauere Datum der Erderstütterung geben Ann. Enhard. Fuld. p. 360 (Ante pascha in sabbato sancto) vgl. Bb. I. S. 320 Ann. 2. 404 Num. 5.

<sup>2)</sup> Via regia c. 27, d'Achéry Spicil. ed. nov. I. 252: Tibi ergo, rex, omnipotens Dominus ampla et florida divitiisque plena tribuit regna parentumque multiplicia divisit et praedia, fiscorum plurima dedit vectigalia et multorum potentum honoravit munera, unde regia fabricare possis palatia. Cave ne pauperum lacrymis miserorumque impensis tibi domus aedificetur regalis. Vgl. Hauréau, Singularités p. 113—115. Bähr S. 363. Waitz IV. 32 N. 3.

<sup>3)</sup> Frothar. epist. 11, Bouquet VI. 390, vgl. Waitz IV. 32 N. 2 und in Betreff der chronologischen Einreihung dieses Schreibens oben S. 168 Ann. 7.

<sup>4)</sup> Nunc itaque vestra misericordia, quemadmodum semper consuevit, pro nostra laborare dignetur necessitudine, quia servitium nobis valde onerosum iungitur, quod absque difficultate nequaquam vires nostrae peragere possunt. Praecipitur enim, ut in Aquis palatio operemur et laboribus ibidem peragendis insudemus. Sed ab hoc opere alia servitia et necessitates nos revocant et, si vestrae pietati libet, etiam opportunam satis excusationem praetendunt.

<sup>5)</sup> Recordari siquidem vestra paternitas valet, quod, cum in palatio

der Kirche, an welchem seither nichts geschehen wäre, da die Leute durch den Winter und die Zeit der Ausfaat an der Arbeit verhindert worden seien<sup>1)</sup>. Wollte man ihn nicht aus diesen Gründen von der ihm angebotenen Dienstleistung in Achen befreien<sup>2)</sup>, so werde er den Kaiser und Hilduin persönlich aufsuchen, um sie zu beschwören, ihn von einem Amt zu entbinden, dessen Last und Verantwortlichkeit er nicht mehr zu tragen vermöge. — Im Winter 822—823, welchen Kaiser Ludwig in Frankfurt zubrachte, wurden daselbst, wie früher erwähnt, neue Gebäude zu seiner Aufnahme errichtet<sup>3)</sup>. Auch die aquitanischen Paläste zu Doué<sup>4)</sup> und an der Charente<sup>5)</sup> waren, nach Ermoldus, Ludwig's Werk. Zu Diederhosen begann der Kaiser den Bau einer Kapelle nach dem Muster des Achenener Marienmünsters, jedoch blieb dieselbe unvollendet und Bischof Adalbero von Metz ließ sie im Jahre 939, im Widerstande gegen Otto den Großen begriffen, zerstören, damit sie nicht als Befestigung benutzt würde<sup>6)</sup>.

Die Etikette an den damaligen fränkischen Kaiser- und Königshöfen war eine ziemlich strenge. Wie es scheint, nicht ohne Einfluß der angenommenen Kaisertwürde, aber auch schon früher hatten sich manche den Germanen ursprünglich fremde Sitten dort

Gundumvillae domnus imperator hoc anno staret, vestram continens manum, jussit, ut in fronte ipsius palatii solarii opus construerem, de quo in capellam veniretur. Adjectic quoque, quod quempiam illic plerumque manere sivisset, vestri personam tacite innotescens. Praecepit nihilominus, ut in pariete ipsius domus ligneo alterum operis lapidei parietem superadjicerem . . .  
vgl. Bd. I. S. 80 Anm. 9.

<sup>1)</sup> et quamlibet hujusmodi opera sint festinanter explenda, ettamen adhuc tertius labor nostrae coeptae basilicae adhibendus, de qua nihil postquam hinc secessistis egimus, quia impediti sunt hactenus homunculi propter tempus hiemis et tempus sationis. — In einem andern Briefe (epist. 6 p. 394) nimmt Frothar zu den Neubauten seiner Kirche (in novis ecclesiae nostrae aedificiis) die Unterstüfung eines Abts Agemar in Anspruch und bittet denselben um Zusendung verschiedener Farben, als Goldfarbe, Indigo, Zinnober u. s. w., zur Ausmalung der Wände.

<sup>2)</sup> l. c. p. 391: Haec et supradicta pia consideratione perpendere dignamini et a praedicto servitio nos liberare ne pigeatis.

<sup>3)</sup> Einh. Ann. 822 p. 210: constructis ad hoc opere novo aedificiis. V. Hlud. 35 p. 627: in eodem praeparatis, ut dignum erat et tempori congruebat, novo opere aedificiis. Ann. S. Benigni Divion. 824. Ann. Besuens. Hugonis chron. 823. Scr. II. 248. V. 39. VIII. 353. Vgl. Joh. Latomus, Böhmer Font. IV. 401. 403. Dümmler I. 340 R. 1 u. oben Bd. I. S. 188 Anm. 6.

<sup>4)</sup> Ermold. Nigell. L. II. v. 97 p. 480: Quo Hludowicus ovans praecelsa palatia struxit. Vgl. Bd. I. S. 10.

<sup>5)</sup> Ermold. Eleg. I. v. 13—14 p. 516:

Haud procul hunc propter laqueata palatia cernes,

Quod, Luduwice, tuus sermo peregit opus.

<sup>6)</sup> Continuat. Reginonis 939 Scr. I. 618: unde Theodonis villa capellam domni Ludovici pii imperatoris, instar Aquensis inceptam, ne perliceretur aut pro munimine haberetur, destruxit. Vgl. Raufe, Jahrbücher des deutschen Reichs unter dem Sächsischen Hause I. 2 S. 38. Dümmler, Otto d. Gr. S. 96. Waitz III. 430 R. 3 (wo diese Kapelle indeß aus Versehen nach Ingelheim verlegt wird).

eingebürgert. Auch die Großen pflegten vor dem Fürsten auf die Kniee zu fallen und ihm sogar nach orientalischer Weise die Füße oder das Knie zu küssen<sup>1)</sup>. Selbst die Kaiserin Judith küßt bei Ermoldus Nigellus<sup>2)</sup> das Knie des hohen Gemahls, indem sie sich an der Festtafel auf sein Geheiß an seiner Seite niederläßt. Allerdings pflegte der Fürst diejenigen, welche vor ihm niederfielen, wohl huldreich vom Boden zu erheben oder ihnen wenigstens durch einen Wink zu gestatten, aufzustehen<sup>3)</sup>. Als eine große Ehre galt es natürlich, wenn der Kaiser jemand küßte, ihm mit eigener Hand den Becher reichte oder ihm zutrunk<sup>4)</sup>. — Am frühen Morgen begaben sich die Hofleute nach dem Palast, um vor den Thüren des kaiserlichen Schlafgemachs das Erscheinen des Kaisers

<sup>1)</sup> Vgl. Muratori, Script. rer. It. II. 20 N. 29. 48 N. 75. Hentel im Programm der Bürgerschule zu Eisenburg 1876 S. 16, besonders aber Döllinger, das Kaiserthum Karls des Großen (Münchener hist. Jahrb. 1865) S. 365. 382 N. 60. Die betreffenden Quellenstellen findet man hauptsächlich bei Ermoldus Nigellus: L. I. v. 138: *Poplite flexato lambitat ore pedes.* 178. 547. II. v. 33: *Hic cadit ante pedes, vestigia basiat alma.* III. v. 42: *Caesareum adclinis basiat ore genu.* v. 561: *Prosiliunt pariter, pedibus volvuntur honestis.* Eleg. I v. 57: *Mox prostrata solo, celsis da basia plantis,* Scr. II. 469. 470. 477. 479. 490. 500. 517. Siehe ferner Thegan. 47 p. 600: *Veniens legati (die Gesandten des jüngeren Ludwig) ad conspectum principis (des gefangenen Kaisers), humiliter prosternentes se pedibus eius* — V. Eigilis metr. 12, Mabillon A. S. o. S. Ben. IV a. 248 f.:

— at senior, fratrum stipante caterva,  
Intrans, procidit ad genua genibusque volutans  
Una cum sociis vultum regnantis honorat.

Frothar. epist. no 23. Bouquet VI. 395 (ejusque pedibus suppliciter provolvi). Döllinger macht darauf aufmerksam, daß auch schriftliche Ausdrücke der Ergebenheit diese Sitte bestätigen. Vgl. in dieser Hinsicht, außer dem von ihm angeführten Beispiel, Jaffé III. 322, epist. Mogunt. 5: *Quapropter, clementissime domine, precamur omnes, precamur singuli, quasi corporaliter dulcissimis pedibus vestris provoluti;* die Aghener Synode vom Jahre 836 an König Pippin I. von Aquitanien (L. III. c. 27, Mansi XIV. 733): *flexis poplitibus vestram excellentiam flagitamus.* — Die Gelegenheiten, wo reuige Rebellen, König Bernhard, Lothar und seine Anhänger, dem Kaiser zu Füßen fielen (V. Hlud. 29. Thegan. 55. Prudent. Ann. 839. Nithard. I. 7. Scr. I. 434. II. 602. 623. 654) kommen hier nicht eigentlich in Betracht.

<sup>2)</sup> L. IV. v. 473—474 p. 510:

Discubuit laetus, lateri Judith quoque pulcra  
Jussa, sed et regis basiat ore genu.

Ähnlich schildert Ermold die Begrüßung des Bretonenhäuptlings Norman durch sein Weib (L. III. v. 167 p. 492), jedoch tragen die Liebsohnen dort zugleich eine sinnliche Färbung.

<sup>3)</sup> Ermold. Eleg. I. v. 58 p. 517:

Celsa forte manu te relevabit humo.

V. Eigil. metr. I. c.:

Nec mora, continuo dextra innuit ipse nitenti  
Atque adstare jubet . . . .

<sup>4)</sup> Ermold. I. 607—608 p. 478. V. S. Benedicti 41, Mabillon A. S. o. S. Ben. IV a. 207: *At priusquam in conspectu imperatoris (Karls des Gr.) adstetit, ad tantam superna pietas tranquillitatem ejus inflexit mentem, ut viso eo deoscularetur eique poculum propria porrigeret manu.* — Muratori I. c. col. 31 n. 85.

zu erwarten<sup>1)</sup>. Im Uebrigen durften zwar die vertrautesten Rätthe und höchsten Hofbeamten des Kaisers sein Gemach vielleicht auch ohne besondere Erlaubniß betreten; alle anderen dagegen mußten selbstverständlich warten, bis sie vorgelassen wurden<sup>2)</sup>.

<sup>1)</sup> Einh. Transl. SS. Marcellini et Petri 22, Opp. ed. Teulet II. 220: Transactis admodum paucis postquam ad comitatum veneram diebus, ego, secundum consuetudinem aulicorum maturius surgens, primo mane palatium petii. Ibi cum ingressus Hildoinum (den Erzkapellan) . . . ante fores regii cubiculi sedentem atque egressum principis operientem invenissem, ex more salutatum etc. (vgl. Bd. I. S. 292). Auch auf „Angilbert's“ Epös v. 153 ff. 168—169. Scr. II. 396 (ed. Orell. p. 27—28) darf hier verwiesen werden, obgleich die Originalität der betreffenden Schilderung durch Nachahmung des Virgil beeinträchtigt ist (Forschungen XII. 572—573. 589 N. 5):

Exoritur radiis quum primum Phoebus honestis  
Et iubar ignicomo perlustrat lumine montes,  
Praecipites scopulos et summa cacumina tangens  
Silvarum, thalamo properat dilecta (delecta?) iuventus  
Regali, parte ex omni collecta resistit  
Nobilium manus exspectans in limine primo.

Egreditur tandem, circum stipante caterva,  
Europae veneranda pharus se prodit ad auram.

<sup>2)</sup> Agobard. De baptismo Judaicor. mancipior. Opp. I. 99 an Adalhard, Wala und Helischar: Cumque audita fuissent a vobis et modificata, quae dicebantur altrinsecus, surrexistis et ego post vos. Vos ingressi estis in conspectu principis, ego steti ante ostium. Post paululum fecistis ut ingrederer, sed nihil audiui nisi absolutionem discedendi. Quid tamen vos dixeritis clementissimo principi praefata de causa qualiterque acceperit quidve responderit, non audiui. — V. Eigilis metr. I. c. p. 248:

Tum namque occiduus monachus et presbyter alti  
Regis ad adspectum prior invitatus Aaron  
Progreditur causasque viae fratresque venisse  
Fuldenses humili coram sermone patenter  
Rege aperit atque ante fores adstare recludit (reclusas?)  
Quos cum pro foribus Caesar persensit, ut intrent  
Dicitur . . . . .

Vgl. auch Einh. V. Caroli 24, Jaffé IV. 531 (Cum calciaretur aut amiciretur, non tantum amicos admittebat, verum etiam, si comes palatii litem aliquam esse diceret quae sine eius iussu definiri non posset, statim litigantes introducere iussit) und Ermold. II. v. 106 p. 480: Suetus erat dominum visere mane suum.

## Stiftung von Korvei und Herford.

Nach dem Sachsenlande, welches sein Vater mit dem Schwert in der Hand dem Christenthum unterworfen, verpflanzte Kaiser Ludwig auch das Klosterwesen <sup>1)</sup>. Die eigentliche Stiftung des Klosters Korvei fällt in das Jahr 822. Die Anlage eines Klosters in Hethiz, welche Adalhard der Jüngere von Corbie 815 mit Genehmigung des Kaisers und des Bischofs von Paderborn begann <sup>2)</sup>, hatte keinen rechten Fortgang gehabt <sup>3)</sup>. Der Ort erwies sich als durchaus dürr und unfruchtbar; die mönchischen Ansiedler konnten hier weder Nahrung noch Kleidung finden, sondern mußten damit fortwährend vom Mutterkloster aus versorgt werden <sup>4)</sup>. Zwar soll sich die Zahl der Mönche trotzdem aus den edelsten sächsischen Geschlechtern vermehrt haben. Wohlgeartete und befähigte Knaben, heißt es, entwickelten sich erfreulich unter der Klosterzucht. Aber der Druck der leiblichen Noth war so stark, daß der zeitige Propst Adalbert immer ernstlicher eine Umsiedlung in das Auge faßte, wenn auch ohne zu wissen wohin, und die Mönche endlich, um der äußersten Bedrängniß vorzubeugen, genöthigt waren, sich in drei Abtheilungen unter je einem Prior

<sup>1)</sup> H. f. Arnolf's v. J. 887, Wilman's, Kaiserurkunden der Provinz Westfalen I. 210 no 46: cesar Chludowicus gentem, quam pater suus serenissimus imperator Karolus ferro edomitam ad christianitatis fidem convertit, ad memoriam paterne virtutis et religionis monasteriorum constructionibus illustrare disponens. Fundationsbrief Ludwig's d. Fr. für Korvei, Sichel L. 201. Wilman's a. a. O. S. 18 no 7: Neminem fidelium nostrorum dubitare credimus, quam magnum quondam dominus et genitor noster Karolus christianissimus imperator cum Saxonibus subiit laborem, ut eos ad agnitionem verae fidei adduceret, quod et divina cooperante gratia sicut optavit effecit.

<sup>2)</sup> Bgl. Bd. I. S. 57—58. Nach Rabbert war es nur eine ganz kleine Zelle, welche der jüngere Adalhard dort auf Kosten der Abtei Corbie gegründet hatte (V. Adalhardi 65. Scr. II. 531: ubi iam parvissima cellula a sancto viro suo aequivoco Adalhardo nomine sumtu monasterii aedificari coeperat).

<sup>3)</sup> Transl. S. Viti, Jaffé I. 9—11. In der V. Walae I. 13. Scr. II. 539 heißt es: Sicque coeptum est opus virtutis et prosperatum tantisper, donec senex Antonius (der ältere Adalhard), ab exilio regressus, in gratia est restitutus.

<sup>4)</sup> Transl. S. Viti p. 10. V. Adalhardi auct. Paschasio l. c., auct. Gerardo 45. 46. Mabillon A. S. o. S. Ben. IVa. 355.

zu sondern. An sieben Jahre hatte man so mit der Ungunst der Verhältnisse gerungen<sup>1)</sup>: da kam die Hülfe mit der Rückberufung des alten Adalhard aus dem Exil, welcher nun bedeutenden Einfluß am Hofe gewann und sich auch der hinstorbenden Tochterpflanzung Corbies in Sachen thatkräftig annahm. Er sandte schleunig Leute mit Geld und dem Befehl ab, sobald sie Lastwagen auf-treiben könnten, den darbedenden Mönchen Getreide und Vieh zu-zuführen. Sodann verschaffte er sich von Ludwig<sup>2)</sup> die Vollmacht, unter den Besitzungen der Krone in Sachsen nach einer geeigneteren Stätte für das neue Kloster zu forschen<sup>3)</sup> und begab sich in Be-gleitung seines Bruders Wala dorthin<sup>4)</sup>. Hier wiesen den Abt die Brüder in Hethis auf einen zu dem Krongut Huxere (Hörter)<sup>5)</sup> an der Weser gehörigen Ort im Augensischen Gau hin, auf den der Kaiser übrigens schon früher von einzelnen Seiten aufmerksam gemacht worden war<sup>6)</sup>. Dorthin begaben sich also Adalhard und Wala, von einigen der Brüder begleitet. Sie fanden ein abgechlossenes, anmuthiges Thal, etwa von der Gestalt eines Delta; im Osten begrenzten es die Weser und deren Uferberge, im Süden ein anderer, sich vom Flusse aus nach Westen hinziehender Berg, gen Norden ebenfalls ein Höhenzug, so jedoch, daß die Straße zwischen den Bergwänden überall frei blieb<sup>7)</sup>. Da die beiden Brüder sich durch den Augenschein überzeugten, daß diese Stätte in der That alle Erfordernisse für ihren Zweck

<sup>1)</sup> Transl. S. Viti p. 9. Catalog. abb. et frat. Corbeiens. (Jaffé I. 66. Wilman's I. 511).

<sup>2)</sup> Beiläufig bemerkt, hebt der Kaiser in einigen Urkunden (Sichel L. 314. 315. Wilman's I. 40. 43 no 13. 14) hervor, daß er das Kloster Korvei mit Zustimmung der Großen (cum consensu fidelium nostrorum vgl. Sichel I. 66) gegründet habe.

<sup>3)</sup> Transl. S. Viti p. 10: Post haec accessit ad imperatorem et rogavit, ut daret licentiam quaerere inter illa loca, quae ad se pertinebant, si forte posset alicubi in praefata regione locum invenire, ubi monasterium rite fieri posset, quod a pio principe statim concessum est. Das se bezieht Wilman's a. a. O. S. 283 N. 1 meines Erachtens mit Recht auf den Kaiser, da der nachher gewählte Ort in der That Krongut war. Rabbert erzählt den Hergang in der V. Adalhardi l. c. zwar ähnlich, aber doch abweichend. Nach seiner Darstellung schlägt Adalhard die Schenkungen, welche der Kaiser ihm anbietet, aus und begnügt sich mit der Ermächtigung, das Kloster an beliebiger Stelle (ubi vellet) zu erbauen.

<sup>4)</sup> Transl. S. Viti l. c. Transl. S. Pusinnae 2 (Wilman's a. a. O. S. 542). V. Walae I. 15. 16. Scr. II. 539 f. Wilman's I. 19. 72 no 7. 21. Catal. abb. et frat. Corb.

<sup>5)</sup> Man sprach später auch geradezu von den „Hörterischen“ Mönchen und dem Hörterischen Kloster (Boehmer Regest. Karol. no 1067. Wilman's a. a. O. S. 253 no 53. Querimonia Egilmari ad Stephanum papam, Erhard Regest. hist. Westfal. I. C. p. 36 no 41).

<sup>6)</sup> Transl. S. Viti l. c. vgl. Catal. abb. et frat. Corb. Fundatio Corbeiensis monasterii (Wilman's I. 507). Daß Hörter Krongut war, bezeugen die Urkunden Sichel L. 201. 202. 242, Wilman's I. 18—19 no 7 (in villa regia in loco nuncupante dudum Huxori). 23 no 8. 26 no 9 u. f. w.

<sup>7)</sup> So beschreibt Rabbert die Lage des Orts, V. Adalh. 66 p. 531. — Vgl. Thietmar. VII. 9. Scr. III. 840. V. Meinwercei ep. Patherbr. 145. Scr. XI. 137.

vereinige, so traten sie ungefäumt mit den Bischöfen, Grafen und anderen angesehensten Männern der Gegend in Verbindung, um den Anbau des Orts und die Klostergründung an demselben sofort in Angriff zu nehmen<sup>1)</sup>. — Dies etwa scheint der thatsächliche Hergang gewesen zu sein, soweit er sich aus unserer Ueberlieferung noch erkennen läßt. Nach Paschasius Radbertus, welcher vorzüglich Wala das Verdienst der Gründung Corveis zuzuschreiben bemüht ist, hätte dieser den aus der Verbannung zurückgekehrten Bruder für die Sache gewonnen, bei dem Kaiser, den Großen und überall sonst dafür gewirkt. Wala's Energie, seiner Beliebtheit und seinem Ansehen bei dem sächsischen Volksstamme, welchem er durch seine Mutter angehörte, wäre nach Radbert das Gelingen des Unternehmens zu danken. Wala habe den Eigenthümer jenes Orts, seinen genauesten Jugendfreund, der ihm nichts abzuschlagen vermochte, überredet, die Stätte herzugeben, welche derselbe sonst niemandem, auch nicht dem König, abgetreten haben würde<sup>2)</sup>. In dessen dieser Bericht ist offenbar eben so unglaublich wie die spätere Nachricht<sup>3)</sup>, derzufolge der Kaiser Hörter<sup>4)</sup> mit seinem steinernen Hauie und den dazu gehörigen Aekern, Hügeln und Wäldern einem Grafen Bernhard<sup>5)</sup>, dem „Ebelsten der Sachsen und Ersten seines Stammes“, abgekauft haben soll.

Am 6. August 822 erfolgte die feierliche Besitzergreifung der neuen Stätte. Dieselbe wurde von allen Seiten besichtigt und umgangen, dann, nach Gesang und Litanei, die Richtschnur angelegt, die Pflöcke eingeschlagen und der Raum für die Kirche und die Zellen der Brüder abgesteckt<sup>6)</sup>. Jedoch bestimmten Adalhard und Wala, daß vorläufig nur einige wenige am Ort zurückbleiben sollten<sup>7)</sup>. Sie selber kehrten nach Corbie heim, nachdem sie vorher

<sup>1)</sup> Transl. S. Viti p. 11, wo V. Adalhardi c. 65 vielleicht benutzt ist. Vgl. auch *ibid.* c. 66. V. Walae I. 16 p. 540.

<sup>2)</sup> V. Walae I. 13. 16 p. 539. 540 vgl. Wilman's a. a. O. S. 233. 465. Mabillon (Ann. Ben. II. 468) giebt dieser Darstellung allerdings den Vorzug. Dieselbe steht aber schon in Widerspruch mit der Thatsache, daß Hörter, wie wir gesehen haben, Krongut war.

<sup>3)</sup> Siehe Fundatio Corbeiensis monasterii (wie es scheint, im 10. Jahrh. verfaßt) Wilman's I. 507 f. vgl. S. 22. Dasselbe kürzer in dem Catalog. donatorum Corbeiensium (aus dem 12. Jahrh.) *ebd.* S. 509.

<sup>4)</sup> Als Grenzen der Hörter'schen Feldmark werden hier bezeichnet: im N. Brenkhansen und Albaren, im W. Lütmarßen, im S. Godelheim und Maygabessen, im O. die Weser.

<sup>5)</sup> Die Combinationen, welche Wilman's S. 462 ff., nach dem Vorgange Eckhart's (Fr. or. I. 650—652) in Betreff dieses Grafen Bernhard aufstellt, scheinen mir auf schwachen Füßen zu stehen. Siehe dagegen auch Rettberg II. 449—450.

<sup>6)</sup> Transl. S. Viti p. 11. V. Walae I. 15. 16.

<sup>7)</sup> Zu denjenigen, welche bei der ersten Anlage von Corvei zugegen waren, gehörte Radbert (V. Walae I. 15: mihi, qui cum eis fui, quando eadem inchoarent; ebenso einer der anderen Interlocutoren im Epitaphium Arsenii, Severus (unus eorum, qui cooperatores fuimus sancto seni). Vgl. auch *ib.* I. 7 p. 535: quando illuc causa coenobii novi cum Antonio nostro simul fuimus und unten hinsichtlich Anstark's.



den Bischof Badurad von Paderborn, Hathumar's Nachfolger, gebeten hatten, die Weihe zu vollziehen<sup>1)</sup>. Dieselbe fand wenige Wochen später, am 25. August, einem Montage, statt. Ein Zelt war aufgerichtet, in welches die Kreuze und Reliquien getragen wurden, an der Stelle, wo der Altar sich erheben sollte, ein Kreuz aufgestellt. Die neue Stiftung wurde dem Protomartyr Stephanus, dessen Reliquien der Kaiser aus der Acherer Kapelle geschenkt hatte, geweiht<sup>2)</sup> und nach dem Mutterkloster „Neu-Corbie“ getauft<sup>3)</sup>. Noch am nämlichen Tage begann man mit den Bauten, und einen Monat darauf brachen auch die Greise und Knaben nebst ihrer gesammten Habe von Herbis nach dem neuen Bestimmungsorte auf<sup>4)</sup>.

Adalhard wurde mit der Leitung des neuen Klosters betraut<sup>5)</sup>, wobei er jedoch seinen eigentlichen Wohnsitz in Corbie behielt<sup>6)</sup>. Der Stiftungsbrief Kaiser Ludwig's für die zweite Corbie<sup>7)</sup> — ein Dokument, dessen Echtheit freilich kaum über allen Verdacht

<sup>1)</sup> Transl. S. Viti. Catal. abb. et frat. Corb. (hienach Henric. de Hervordia, mit der falschen Jahrzahl 820). Thietmar. chron. VII. 53 (Zusatz des auf einer Korveier H. beruhenden Brüsseler Codex) Scr. III. 860 (hienach Annalista Saxo 822 Scr. VI. 572). V. Meinweri 145. Scr. XI. 137. Außerdem vgl. über die Stiftung von Korvei überhaupt Ann. Corbeiens. 822. 1028, Jaffé I. 33. 38 R. 3. Lamberti Ann. 822. Ann. Quedlinburg. 823. Scr. III. 42. 43. Scheffer-Boichorst, Ann. Patherbrunnens. 821 S. 92. — V. Anskarii 6. Scr. II. 693 f. Transl. S. Pusinnae 2 p. 542. Thietmar. VII. 9. Brüsseler H. p. 840. Adam. Gest. Hammaburg. eccl. pontif. I. 17. Scr. VII. 291. Ann. Bremens. 826 Scr. XVII. 854.

<sup>2)</sup> Eifel L. 201. 202. 242 u. f. w. Wilman's I. 18 no 7. 23 no 8. 26 no 9 (ad idem coenobium dedicandum ex sacro palatio nostro a capella nostra — vgl. Waiz III. 429 f. — misimus venerabiles ac sacrosanctas reliquias beati Stephani prothomartyris — dicatum in honore sancti Stephani protomartyris — quia nos . . . quoddam monasterium, quod nova Corbeia vocatur, in honorem beati Stephani protomartyris . . . construi iussimus). Catal. abb. et frat. Corb. Thietmar. chron. VII. 53. Annalista Saxo 822. Henricus de Hervordia p. 51. Die Transl. S. Viti übergeht die im Interesse des heiligen Veit, welcher im Jahr 836 Korveis Schutzpatron ward. Um den Glauben zu erwecken, daß das Kloster diesem Heiligen von vorn herein neben dem h. Stephanus geweiht worden sei, interpolirte man später auch die Urkunden (vgl. Wilman's, namentlich S. 32 f. Eifel II. 344, Anm. zu L. 297).

<sup>3)</sup> Wilman's I. 19. 26. 43. 72 no 7. 9. 14. 21 etc. Transl. S. Viti. Catal. abb. et frat. Corb. Thietmar. VII. 9. — V. Anskari. 6. Transl. S. Pusinnae 2 u. f. w. Rabbert sagt in seiner spielenden Weise: illam secundam . . . quae de nomine matris ipsa est, quae et mater ipsa, sed altera, altera, sed ipsa.

<sup>4)</sup> Transl. S. Viti. — Der Catal. abb. und Henric. de Hervord. lassen dieß unrichtig schon vor der Einweihung von Korvei geschehen.

<sup>5)</sup> Siehe namentlich Wilman's I. 26 no 9 (quod et viro venerabili Adalhardo construendum regendumque commisimus). 23 no 8. Catal. abb. et frat. Corb. Ann. Patherbrunn. 825 p. 92. In der Brüsseler Handschrift des Thietmar. VII. 9 p. 840, der Transl. S. Pusinnae c. 2 und einer Recension des Widukind. Res gest. Saxon. III. 2. Scr. III. 451 wird als der erste Abt von Korvei Warin angesehen; vgl. auch Annalista Saxo 822. Henric. de Hervordia p. 59.

<sup>6)</sup> Transl. S. Viti p. 11—12. V. Adalhardi (vgl. unten).

<sup>7)</sup> Eifel L. 201. Wilman's I. 18 ff. no 7.

erhaben sein dürfte<sup>1)</sup> — ist vom 27. Juli 823 aus der Ingelheimer Pfalz datirt. Sein Eingang knüpft an die harte Blutarbeit an, durch welche Karl der Große das Christenthum unter den heidnischen Sachsen begründet hatte; um das Werk seines Vaters fortzuführen, habe der Kaiser nun auch das Klosterwesen in das sächsische Land verpflanzt<sup>2)</sup>. Ludwig verleiht der neuen Stiftung das Krongut Hörter<sup>3)</sup>, bestätigt derselben die ihr von frommen Sachsen geschenkten sächsischen Besitzungen<sup>4)</sup> und überträgt ihr auch die in Sachsen gelegenen Güter des Mutterklosters<sup>5)</sup>. Zugleich ertheilt er den Mönchen das Recht der freien Abtwahl. Durch ein anderes kaiserliches Privileg vom nämlichen Tage wurde Korvei die Immunität verliehen<sup>6)</sup>. Adalhard besuchte die junge Stiftung auch in diesem Jahre in Begleitung mehrerer Brüder von Corbie<sup>7)</sup> und dann, wie es heißt, noch häufig. Das Aufblühen derselben verbreitete einen Freudenchein über sein Alter.

<sup>1)</sup> Die Erzählung von der Gründung des Klosters, welche die Urkunde enthält, ist auffallend ausführlich und überdies schlecht stilisirt. Das Datum schwankt in den Cartularen, aus denen dieselbe allein bekannt ist. Ferner gedenkt der Verfasser der im Ganzen zuverlässigen *Translatio S. Viti*, ein Korveier Mönch, lediglich des Immunitätsdiploms Sichel L. 202 (s. unten Anm. 6). Endlich scheint es mir einigermaßen bejremdlich, daß beide gedachte Urkunden mit den nämlichen Worten den Abten von Korvei das Recht beilegen, Tauschverträge abzuschließen. Man sieht nicht ab, wozu das in dieser doppelten Weise geschehen sein sollte.

<sup>2)</sup> Vgl. oben S. 266 Anm. 1.

<sup>3)</sup> Vgl. *Catal. abb. et frat. Corb. Fundatio Corbeiens. monast. Annalista Saxo. Henric. de Hervordia.*

<sup>4)</sup> *nec non et res seu possessiones, quae a Deum timentibus vel Deum diligentibus Saxonibus infra ipsam Saxoniam ad hoc opus inchoandum vel adiutorium praestandum conlatae sunt*, vgl. *Wilman's I. 28. 72 no 10. 21.*

<sup>5)</sup> *Etiam et res, quae ad antiquiorem Corbeiam traditae fuerint infra ipsos supradictae Saxoniae fines.* Vgl. *V. Wala I. 19 p. 541*, wo sich einer der Interlocutoren, Severus, darüber beklagt, daß dies geschehen sei.

<sup>6)</sup> *Sichel L. 202. Wilman's I. 23 no 8, vgl. S. 28—29 N. 1. Transl. S. Viti: Cum autem appropinquare cerneret diem mortis suae (nämlich Adalhard, der jedoch erst am 2. Januar 826 starb), misit venerabilem virum Walonem ad palatium, ut talem libertatem et tuitionem ex parte domni imperatoris loci illius habitatoribus impetraret, qualem cetera quoque sublimia monasteria per Franciam habebant (in der Urkunde selbst: talem immunitatem. . . qualem omnes ecclesiae in Frantia habent). Quod ille fideliter egit et domnus imperator benigne concessit.* Vgl. *Sichel, Beitr. 3. Dipl. V. 314. Acta Karolin. I. 70 N. 10.* Genau genommen ist in dieser Erzählung nur von der Immunitätsurkunde die Rede (vgl. auch *Sichel II. 326. Roth, Fendalität S. 236*), obwohl *Jaffé I. 12 N. 1* und *Wilman's S. 25* sie mit auf den Stiftungsbrief beziehen. Indessen wird in der Urkunde nicht Wala, sondern Adalhard persönlich als Petent bezeichnet (*adiens serenitatem culminis nostri viri reverentissimus Adalardus abba*), woher *Mabilson (Ann. Ben. II. 480)* und nach ihm *Ekhart (Fr. or. II. 184)* annehmen, er selber habe den Kaiser damals in Ingelheim aufgesucht. In der That wird man die betreffende Angabe der *Translatio S. Viti* den angeführten urkundlichen Worten gegenüber nur gelten lassen können, wenn man voraussetzen will, daß mit den letzteren der Abt nur als der eigentliche Gesuchsteller bezeichnet werden sollte. Vgl. *Wd. I. S. 200 Anm. 2.*

<sup>7)</sup> *Transl. S. Viti p. 11, wo Adalbert's Vita Adalhardi (c. 68. 69. Scr. II. 531 f.) citirt wird.*

Die Bruderschaft in Corbie freute sich diese gehobene Stimmung an ihrem greisen Abt wahrzunehmen, so oft derselbe von dem Ufer der Weser oder vom Hofe und den Staatsgeschäften in ihre Mitte zurückkehrte <sup>1)</sup>. Nach einem uns überlieferten Verzeichniß <sup>2)</sup> zählte das neue Kloster unter Adalhard allerdings, Wala mit eingerechnet, nur 9 Mönche. Man ist jedoch berechtigt, an der Vollständigkeit dieses Verzeichnisses zu zweifeln, denn es fehlt darin auch der Name Anskar's, welcher doch nach glaubwürdigem Zeugniß aus dem Mutterkloster an der Somme nach Corbei gesandt wurde und der erste Schulmeister und erste Prediger in der sächsischen Tochterstiftung war <sup>3)</sup>. Nur wenige Jahre allerdings war es dem greisen Adalhard noch vergönnt, sich an dem Gedeihen von Corbei zu erfreuen <sup>4)</sup>. Am 2. Januar 826 verschied er <sup>5)</sup>, nachdem er zuletzt noch die Freude gehabt, daß der Bischof Hilbemann von Beauvais, sein ehemaliger Zögling, an sein Sterbebett eilte und mit dankbarer Pietät bis zu seinem letzten Athemzuge an demselben wachte <sup>6)</sup>. — Ueber Adalhard's Schriften hat ein ungünstiges Geschick gewaltet. Paschajius Radbertus rühmt den glänzenden Stil seiner Briefe <sup>7)</sup>, ebenso wie seine Beredsamkeit in deutscher und lateinischer Zunge, citirt jedoch nur gelegentlich ein Bruchstück eines Schreibens <sup>8)</sup>, welches der Abt nicht lange vor seinem Tode an den jungen Kaiser Lothar gerichtet zu haben scheint, um demselben die Heiligkeit des Treugelöbnißes einzuschärfen. Adalhard's Schrift *de ordine palatii* kennen wir gleichfalls nur mittelbar durch den Erzbischof Hinkmar von Reims,

<sup>1)</sup> V. Adalh. auct. Pasch. 69 (ad nos nonnumquam rediens); auct. Gerard. 50, Mabillon I. c. p. 357 (saepe migrabat de Corbeia ad Corbeiam).

<sup>2)</sup> Catalog. abb. et frat. Corb. In der Stiftungsurkunde (Wilmans I. 19) sagt der Kaiser, er habe Adalhard beauftragt, in Verbindung mit Wala und einer angemessenen Zahl anderer geeigneter Mönche (cum ceteris quantis et quibus oportebat monachis) das Kloster zu gründen. In späteren Quellen heißt es, der Kaiser und der Abt hätten dazu die bewährtesten, frömmsten Mönche Galliens ausgesucht (Thietmar. VII. 53. Annalista Saxo. Henric. de Hervordia. Adam. I. 17).

<sup>3)</sup> V. Anskar. 6 p. 694 vgl. Vd. I. S. 264 Anm. 1.

<sup>4)</sup> Noch im Dezember 825 hat sich Adalhard die Immunität von Corbie durch Ludwig und Lothar neuerdings bestätigen lassen, wahrscheinlich, weil Lothar inzwischen Mitregent geworden war, und einen Taufschvertrag mit der Krone abgeschlossen (Siefel L. 46. 237. 238. II. 332. Beitr. zur Dipl. III. 223. Bouquet VI. 547 no 136. Rozière I. 353 ff. no 299, vgl. oben Vd. I. S. 241 Anm. 1).

<sup>5)</sup> Vgl. über den Tag seines Todes seine Grabchrift V. Adalh. p. 532, sowie Mabillon A. S. o. S. Ben. IVa. 337 n. a. Ann. Ben. II. 499. Guérard, Polyptychum Irminonis II. 339; ferner über seinen Tod überhaupt V. Adalh. auct. Pasch. 82, Mabillon A. S. I. c. auct. Gerard. 51—57 *ibid.* p. 357—358. Die Ann. Patherbrunnens. p. 92 (Annalista Saxo Scr. VI. 573) verzeichnen denselben unrichtig schon unter 825.

<sup>6)</sup> V. Adalh. auct. Pasch. 79 p. 532, auct. Gerard. 54 p. 357.

<sup>7)</sup> V. Adalh. 77 p. 532: quis sine mentis scrupulo poterit epistolarum eius nitorem eloquentiae recitare? Vgl. Dümmler I. 306 R. 54.

<sup>8)</sup> V. Adalh. 18 p. 526 vgl. V. A. auct. Gerard. 15 p. 349. Die Tendenz dieses Schreibens erinnert an Einhart. epist. no 7, Jaffé IV. 445 f.

welcher sie in einer Denkschrift über denselben Gegenstand<sup>1)</sup> anführt und benutzt<sup>2)</sup>. Dieselbe erstreckte sich anscheinend mit auf die Verwaltung des gesammten Reichs, obgleich Adalhard diese von dem Hofwesen und der Centralregierung scharf unterschieden hatte. Auch über die Berechnung des Ostervollmonds scheint Adalhard Untersuchungen angestellt zu haben<sup>3)</sup>, die aber ebenfalls verloren zu sein scheinen. Erhalten ist uns von ihm nur die Klosterordnung, welche er bald nach seiner Rückkehr aus dem Exil für Corbie erließ, und auch diese in interpolirter Gestalt<sup>4)</sup>.

Der greise Abt hatte vielfach über seinen Nachfolger in Korvei nachgedacht<sup>5)</sup>, als sein Blick auf einen jungen Mönch in Corbie Namens Warin fiel. Warin war ein Zögling Rabbert's, dessen Leitung ihn Wala anvertraut hatte<sup>6)</sup>. Er konnte sich der edelsten Herkunft rühmen, und in seinen Adern floß sowohl sächsisches wie fränkisches Blut<sup>7)</sup>. Später hat man ihn sogar als einen

<sup>1)</sup> Hincmar. Epist. de ordine palatii, u. a. bei Walter, Corp. iur. Germ. III. 761 ff. Vgl. Waih, D. B. G. III. 412 R. 1. v. Noorden, Hincmar S. 384 ff. Pernice, De comitibus palatii S. 48. Bähr S. 515—516. Wattenbach I<sup>3</sup>. 190.

<sup>2)</sup> c. 12, Walter l. c. p. 765: Adalhardum senem et sapientem, domni Caroli magni imperatoris propinquum et monasterii Corbeiae abbatem, inter primos consiliarios primum, in adolescentia mea vidi. Cuius libellum de ordine palatii legi et scripsi, in quo inter caetera continetur, duabus principaliter divisionibus totius regni statum constare, anteposito semper et ubique omnipotentis Dei iudicio; primam videlicet divisionem esse dicens, qua assidue et indeficienter regis palatium regebatur et ordinabatur, alteram vero, qua totius regni status secundum suam qualitatem studiosissime providendo servabatur.

<sup>3)</sup> Vgl. Mabillon A. S. o. S. Ben. IVa. 308. Leibniz Ann. Imp. I. 367.

<sup>4)</sup> Brevis, quem Adalhardus senex, ad Corbeiam regressus, anno incarnationis Domini 822, mense januario, indictione quinta decima, imperii vero gloriosi Chludiuici augusti 8<sup>o</sup>, fieri iussit, Guérard Polyptychum Irminonis II. 306 ff. Manches fann in diesen Statuten, wie sie vorliegen, erst lange nach Adalhard's Tode aufgesetzt sein, vgl. L. II. c. 3 p. 316. Leibniz l. c. Bähr S. 370. Erwähnt werden dieselben aber auch in der jüngern Vita Adalhardi von Gerard (c. 41. Mabillon l. c. p. 355).

<sup>5)</sup> Transl. S. Viti p. 12.

<sup>6)</sup> Siehe Rabbert's Widmung an Warin vor seiner epochenmachenden Schrift de corpore et sanguine Domini, welche ursprünglich zur Belehrung der Mönche und Knaben in Korvei bestimmt war, Bibl. Patr. Lugd. XIV. 729: Novit igitur, nec ambigo, tua experimento disciplinarum sollertia, quod Arsenius noster, quem nostra nunc nobis saecula Hieremiam alterum tulerunt ab illo, in fidei te mihi commiserit ratione. Propter quod a primaeva indefessus curavi te rapere de inter undas. Außerdem widmete ihm Rabbert auch die Schrift de fide, spe et charitate. Er giebt ihm den Beinamen Placidius. Vgl. Mabillon Ann. Ben. II. 537 f. Bähr S. 468. Wilman's I. 505 R. 2. Dümmler I. 48 R. 17.

<sup>7)</sup> Transl. S. Viti l. c.: Erat eodem tempore in Corbeiensis monasterio quidam adolescens monachus, qui ex nobilissimo Francorum atque Saxonum genere fuerat ortus, nomine Warinus. Transl. S. Pusinnae 2 p. 542: nobilissimo genere propagatus etc. Henric. de Hervordia p. 59. Vgl. auch V. Walae I. 20 p. 542: priusquam de se humilia sentire didicisset et non inflari pro genere etc., falls diese Stelle mit Recht auf Warin gedeutet wird (Mabillon Ann. Ben. II. 501. Wilman's I. 308 R. 1).

Mann von königlichem Geschlecht und Verwandten des karolingischen Herrscherhauses bezeichnet<sup>1)</sup>. Besser bezeugt ist, daß Warin der Bruder des reichen sächsischen Grafen Kobbo und der späteren Aebtissin Abdila von Herford war<sup>2)</sup>. Was nur das irdische Dasein zu schmücken vermag, hatte das Glück diesem Jüngling in den Schooß geworfen; er war begütert, mächtig, am Hofe bereits hoch angesehen, mit einer schönen Jungfrau, die gleich ihm aus edelstem Geschlechte, verlobt, und dennoch hatte er allem Glück und Glanz der Welt den Rücken gefehrt, um den stillen Hafen der Gottseligkeit im Kloster aufzusuchen<sup>3)</sup>. Solche Beweise von Weltverachtung schienen Adalhard sichere Bürgschaft eines ernsten Sinnes und starken Willens<sup>4)</sup>. Indessen, wenn er auch Warin als künftigen Abt von Korvei ins Auge gefaßt hatte, ließ Adalhard gleichwohl, als er sein Ende immer entschiedener nahen fühlte, der dortigen Brüderschaft sagen, sie möchte sich ihrer Wahlfreiheit ganz nach ihrem Sinne bedienen<sup>5)</sup>. Als er

<sup>1)</sup> Catalogus donatorum Corb. (12. Jahrh.) Wilman's I. 509: Warinus regiae prosapiae vir; ebenso Henric. de Herv. (14. Jahrh.) p. 51. Einige Korveier Urkunden, in welchen Ludwig und Lothar den Abt Warin als „propinquus noster“ bezeichnen (Sichel L. 297 vgl. S. 344. 400—401. Wilman's I. 30 ff. 53 ff. 94 ff. no 11. 18. 27) sind interpolirt oder unecht und rühren in der vorliegenden Fassung erst aus dem Anfang des zwölften Jahrhunderts her (Wilman's S. 33—34. 293). In den unversälschten Urkunden erhält Warin diese Bezeichnung nicht (Sichel L. 315. 326. Wilman's I. 43. 48. 84 no 14. 16. 24). Die betreffenden Konjekturen von Wilman's (S. 33—34. 294. 299 R. 2. 300. 301. 307), insbesondere diejenige, daß Warin ein Großneffe Adalhard's und Wala's gewesen sei, scheinen mir unsicher. Eine Verwandtschaft des Abts Warin mit dem karolingischen Hause nahm auch Waig an (Jahrb. des Deutschen Reichs unter R. Heinrich I. Neue Bearbeitung S. 189 f.).

<sup>2)</sup> Querimonia Egilmari, Erhard Regest. hist. Westf. I. C. p. 36 no 41: quidam ejus (Ludwig's des Deutschen) fidelis comes ditissimus, Cobbo nuncupatus, de praedicto episcopatu quidquid voluit agere adeptus, germano ejus nomine Werin in monasterio Huxiliensi tunc temporis abbate et sorore ejus in puellarum coenobio Herivordensi abbatisa degentibus. Urk. Heinrich's IV. vom 27. Januar 1079 *ibid.* p. 121 f. no 158: Equidem praefatus Coppo, primus usurpator earundem decimarum, cum totum occasione bellorum iniusta dominatione suos in usus raperet, partem Warino fratri suo germano Corbeiensi abbati, partem abbatisse Adele Herefurdensi germane sue concessit. Vgl. Wilman's I. 57. 298—299. Waig a. a. D. S. 190. Dümmler I. 142 R. 25. 348 R. 26; dagegen auch II. 685 u. Sichel II. 401. Ein Neffe Warin's war der spätere Abt Bovo I. von Korvei (Widukind. III. 2. v. 1. Scr. III. 451). Die Angabe der Transl. S. Pusinnae l. c., wonach Warin ein Sohn des Grafen Efferi und der Ida gewesen wäre, ist zu verwerfen (Wilman's S. 294. 539 f.).

<sup>3)</sup> Transl. S. Viti p. 12: Hic a tanta perfectione coepit, ut cum esset iuvenis atque magna potestate praeditus haberetque sibi desponsatam virginem pulcram atque nobilissimam et iam iamque inter primos palatii consisteret (?), elegit potius servire Domino aeterno quam regi mortali, relictisque omnibus portum monasterii petiit. Widukind. l. c.: qui ex milite factus est monachus — Qui cum esset admirandae sanctitatis.

<sup>4)</sup> Transl. S. Viti l. c.

<sup>5)</sup> Transl. S. Viti l. c.: Interim cum iam iamque diem egressionis suae adesse sentiret, misit, ut quem vellent eligerent, accepta licentia imperatoris. Vgl. über die Korvei zugestandene freie Abtwahl oben S. 270.

starb <sup>1)</sup>, hielt sich Wala in Korvei auf, vielleicht zu dem Zwecke, um seine eigene Wahl zu betreiben <sup>2)</sup>, welche die dortigen Mönche auch mehr als die Warin's gewünscht zu haben scheinen <sup>3)</sup>. Derselbe wurde jedoch an den Hof beschieden, kehrte nach Corbie zurück und wurde nun hier sofort einmüthig zum Abt gewählt <sup>4)</sup>. Ursprünglich wollte man am Hofe Wala zwar auch in Corbie nicht gern als Nachfolger seines Bruders sehen, allein es gelang dem Paschasius Rabbertus, welcher den Kaiser im Auftrage der Brüder aufsuchte, die daselbst gegen diese Wahl bestehende Abneigung zu überwinden. Dem Gintwande, daß die Klosterbrüder nicht im Stande sein würden, Wala's Strenge zu ertragen und mit ihm in der Ästeife Schritt zu halten, wußte Rabbert mit der Frage zu begegnen, ob sie etwa den Schweiß zum Haupte wählen sollten <sup>5)</sup>. — In Korvei erkoren die Mönche, den Wunsch des Stifters ehrend, Warin zu ihrem Abte (26. April 826). Auch diese Wahl erhielt die Bestätigung des Kaisers <sup>6)</sup>, und sie bewährte

<sup>1)</sup> Transl. S. Viti l. c.: Interim dum electio protelatur, religiosus abbatem finivit extremum. Wilman's I. 307 R. 1.

<sup>2)</sup> Transl. S. Viti l. c.: Walo, qui tunc ibi electionis gratia (b. h. allerdings nur in Angelegenheiten der Abtwahl) morabatur. Möglicherweise war W. der deshalb von Adalhard nach Korvei gesandte Bote (vgl. oben S. 273 Anm. 5). Rabbert weiß auch den damaligen Aufenthalt Wala's in Korvei auf die für seine Demuth und Uueigennützigkeit ehrenvollste Weise zu motiviren, nämlich so, als habe er sich dadurch der Wahl in Corbie entziehen wollen, V. Walae I. 11 p. 537: Perrexerat enim prius delitescendi gratia fratres invisere nostros et illam secundam excolere, quae de nomine matris ipsa est — qui dudum subterfugerat, vgl. Mabillon Ann. Ben. II. 499. Wilman's a. a. O. Uebrigens sahen wir (S. 271), daß Wala im Catalog. abb. et frat. Corb. zu den Mitgliefern der Bruderschaft von Korvei zur Zeit Adalhard's gezählt wird.

<sup>3)</sup> Transl. S. Viti l. c.: Fratres autem studiosius agebant, ut venerabilem virum Walonem sibi in patrem eligerent. Vielleicht wäre es freilich auch statthaft, dies auf die Bruderschaft von Corbie zu beziehen.

<sup>4)</sup> Ibid.: statimque ibi ab omnibus eligitur in abbatem. V. Walae I. 11: defuncto Antonio (Adalhard), paulo post substituitur pater eximius eius in loco — Unde revocatus, mox occupavit eum nostra electio. II. 15. 21 p. 537. 561 lin. 10—11. 567 lin. 46—47. V. Adalhard. 32. 86 p. 527. 532 (Felix Corbeia ex antiquo vocata. . . ecce fratrem reliquit tibi heredem). Andere Stellen, in denen Wala als Abt von Corbie oder Abt schlechthin bezeichnet wird, Prudent. Trec. Ann. 836 p. 429—430. Thegan. append. p. 603. V. Hlud. 45. 46 p. 633. 642. V. Anskar. 7. 9 p. 694. 696. Daß seine Urkunden für Corbie aus der Zeit seiner Verwaltung bekannt sind, erkärt sich aus Wala's Zerwürfniß mit dem kaiserlichen Hofe.

<sup>5)</sup> V. Walae I. 11. Himly S. 94 R. 1 hat diesen Bericht einigermaßen entstellt.

<sup>6)</sup> Transl. S. Viti p. 12—13: At vero hi qui in Saxonia habitabant monachi, de electione abbatis sui beatæ memoriæ meritis Adalhardi confisi, eligunt sibi abbatem iam dictum virum venerabilem Warinum, vgl. R. 1. Catalog. abbat. et frat. Corb. Jaffé I. 67. Fundatio Corbeiens. monast. Wilman's I. 508 vgl. R. 2. 3. Catalog. donator. Corb. ebd. S. 509. Transl. S. Pusinnae 2. S. 542. Henric. de Hervordia p. 51. 59. — Widukind l. c. Thietmar. VII. 9 Scr. III. 840. Ann. Patherbrunn. 825 p. 92. Annalista Saxo 822. 825. Scr. VI. 572. 573. Siehe ferner die Urkunden Eifel L. 297. 315. 319. 326. Wilman's I. 30. 33. 35 R. 1. 43. 46. 48 no 11. 14. 15. 16

sich durchaus. Unter Warin's Leitung wuchs und gedieh die neue Stiftung im Sachsenlande. Wenn das vorhin gedachte Verzeichniß zu Adalhard's Lebzeiten nur 9 Brüder von Corvei nennt, so zählt es unter Warin bereits 57<sup>1)</sup>. Der Kaiser war gegen den Abt und das Kloster mit Gnadenbeweisen nicht sparsam. Er verlieh Warin, der im Gegensatz zu Wala sein treuer Anhänger blieb<sup>2)</sup>, später auch noch das Kloster Rebaiz (genannt Jerusalem) im Sprengel des Bisthums Meaur<sup>3)</sup>, an Corvei eine ganze Reihe bedeutender Schenkungen. So schenkte Ludwig diesem Kloster u. a. die Kapelle in der alten sächsischen Gressburg<sup>4)</sup>, welche Karl der Große 785 erbaut<sup>5)</sup> und, wie es hieß<sup>6)</sup>, Papst Leo III. im Jahr 799 geweiht hatte<sup>7)</sup>; ferner die Zelle zu Meppen sammt den zu ihr gehörigen Missionskirchen im Osnabrücker Sprengel<sup>8)</sup>, die Fischerei in der Weser bei Lüßum im Wihmuodigau<sup>9)</sup>, eine Salzquelle zu Bodensfeld an der Weser<sup>10)</sup>. Diesen Schenkungen zur

(Warinus, quem in eodem monasterio abbatem praefecimus — Warino venerabili abbate, qui monasterium quod dicitur nova Corbeia nostra concessione in regimine habere dinoscitur). Auffällig ist jedoch, daß in einem Kaiserdiplom für Corvei vom 20. Juni 826 Warin's noch nicht gedacht wird (Sicfel L. 242. Wilman's I. 28).

<sup>1)</sup> Catal. abb. et frat. Corb.

<sup>2)</sup> Wilman's I. 44.

<sup>3)</sup> Transl. S. Viti p. 14.

<sup>4)</sup> Jetzt Ober-Marsberg oder Stadtberge, im Kreise Brilon, Reg.-B. Arnsherg (Wilman's I. 25 N. 3. 119 N. 2).

<sup>5)</sup> Ann. Mosellan. Lauresham. Max. 785 Scr. XVI. 497. I. 32. Comptendu des séances de la commission roy. d'histoire VIII. Bruxelles 1844. p. 179. Wilman's I. 27. Abel, Karl d. Gr. I. 400. Kuntler in Forschungen zur D. G. XII. 392.

<sup>6)</sup> Widukind. II. 11 Scr. III. 441. Jaffé Regest. Pontif. Rom. p. 217. Wilman's I. 27. 134 f.

<sup>7)</sup> Vgl. in Anbetracht dieser Schenkung Sicfel L. 242. Wilman's I. 25 ff. no 9. Catal. abb. Corb. Fundat. Corb. mon. Annalista Saxo 822 p. 572. Henric. de Hervordia p. 51.

<sup>8)</sup> Sicfel L. 326. Wilman's I. 48 ff. no 16 vgl. Catal. abb. Corb. Fund. Corb. mon. Annalista Saxo l. c. Henric. de Hervordia.

<sup>9)</sup> Sicfel L. 297 vgl. Anm. S. 344. Wilman's I. 30 ff. no 11.

<sup>10)</sup> Sicfel L. 315. Wilman's I. 43 ff. no 14. Wir sahen oben (S. 105 Anm. 4), daß eine Schenkungsurkunde für Corvei vom 15. Mai 834 (Sicfel L. 319) auf persönlichen Befehl Kaiser Ludwig's ausgestellt ist. Mit Rücksicht auf den dort erwähnten näher liegenden Erklärungsgrund scheint es nicht, daß man in diesem Umstände einen besonderen Beweis des Ansehens und der Gunst, worin Corvei und sein Abt bei dem Kaiser standen, erblicken darf. — Bei Helmold. Chron. Slavorum L. II. c. 12 Scr. XXI. 97 liest man: Tennis autem fama commemorat, Lodewicum Karoli filium olim terram Rugianorum obtulisse beato Vito in Corbeia, eo quod ipse fundator extiterit cenobii illius (vgl. übrigens auch I. 6 p. 16 über die Predigt von Corveier Mönchen auf Rügen temporibus Lodewici secundi). Es ist dies eine weitere Entwicklung der Erdichtung, der zufolge Lothar Rügen an Corvei geschenkt haben soll (Wibald. epist. 150. Chronograph. Corbeiens. 844. Catalog. abb. et frat. Corb. Jaffé I. 43. 67. 245. Boehmer Regest. Karol. no 585). Ein Anknüpfungspunkt dieser Fabel lag darin, daß die Hersfelder Jahrbücher (Ann. Hildesheim. Quedlinb. Weissemb. Lambert. Ottenburan. Altah. mai. Scr. III. 46 f. V. 3. XX. 784) in ihrem Bericht über das Jahr 844 statt Ludwig's des Deutschen irrtümlich Lothar als Ueberwinder der Slaven (Abotriten) in

Seite ging die Verleihung außerordentlicher Privilegien. Da sich in der dortigen Gegend kein Marktplatz befand, errichtete der Kaiser in dem Kloster eine Münzstätte und überließ ihm die daraus fließenden Einnahmen<sup>1)</sup>. Als die Grafen, unter Mißachtung des dem Kloster verliehenen Immunitätsprivilegs, die Mannen desselben, Freie und Viten, zum Heerdienst zu pressen versuchten, wies der Kaiser auf Abt Warin's Beschwerde den Bischof von Baderborn an, den Grafen dies Privileg vorlesen zu lassen und sie in seinem Namen zur Beobachtung seines Inhalts aufzufordern<sup>2)</sup>. Später hat Korvei sogar mit Erfolg geltend gemacht und wiederholt das Anerkenntniß der Könige erhalten, daß seinen Aebten und Mannen jogleich bei der Gründung des Klosters die Befreiung vom Kriegsdienste zugestanden worden sei<sup>3)</sup>. Der Abtskatalog behauptet, daß die Schenkungen Ludwig's des Frommen an Korvei auf Verwendung der Kaiserin Judith erfolgt seien, ebenso wie diejenigen Ludwig's des Deutschen auf die seiner Gemahlin Hemma<sup>4)</sup>, und es wäre wohl zu begreifen, wenn die beiden hohen Schwestern wegen ihrer sächsischen Herkunft von mütterlicher Seite der jungen klösterlichen Pflanzung in Sachsen ihre besondere Theilnahme zugewendet hätten. Allein die betreffenden Urkunden gedenken ihrer Vermittlung nicht, während zwei derselben, welche der Kaiser bei seinem Aufenthalt zu Worms im Juni 833, kurz vor der Katastrophe auf dem Büngensfelde, erließ, von Hufbert — wahrscheinlich dem Bischof Hufbert von Meaur — erwirkt sind<sup>5)</sup>.

Den kostbarsten Schatz erhielt Korvei jedoch, als im Jahre 836 die Gebeine des heiligen Vitus (Veit) von St. Denis dahin übertragen wurden. Abt Hilduin, der während seines kurzen Erils in Korvei gelebt hatte<sup>6)</sup>, gewährte die Ueberlassung derselben auf Warin's Bitte, mit Genehmigung des Kaisers und des Bischofs

einem Feldzuge nennen, in welchem ein König derselben, Gostimysl, blieb. Vgl. L. Giesebrecht, *Wend. Geschichte* I. 120 N. 1. III. 33. 167—169. Dümmler I. 256 N. 25. Wattenbach II<sup>3</sup>. 189. In den *Ann. Quedlinb.* folgt unmittelbar auf diese Nachricht: *Dedicatio ecclesiae novae Corbeiae.*

<sup>1)</sup> Eitel L. 314 Anm. S. 347. *Wilman's* I. 40 ff. no 13. *Soetbeer* in *Forschungen* VI. 24 ff.

<sup>2)</sup> Eitel L. 317. *Wilman's* I. 28 ff. no 10.

<sup>3)</sup> Mehr möchte ich den von Roth (*Beneficialwesen* S. 405 ff. *Feudalität* S. 236 ff.) und *Wilman's* (I. 187) angezogenen Stellen nicht entnehmen. Vgl. übrigens auch Eitel, *Beitr.* 3. *Dipl.* V. 365. 368 N. 2. 369 N. 2. *Act. Karolin.* II. 101. 347 (Num. zu L. 317. 364); anders *Waiz* IV. 508 N. 2 (s. dagegen S. 34 N. 2). Daß die Angabe der *Transl. S. Viti* p. 9: *Eodem die remisit dominus imperator eidem abbati omne servitium etc.* nicht hierauf zu beziehen ist, habe ich *Vd.* I. S. 58 Anm. 6 darzuthun versucht.

<sup>4)</sup> *Catal. abb. Corb.* *Wilman's* I. 511: *Juditha imperatrix ab eodem viro suo haec optinuit — Hemma regina haec ab eo optinuit.* *Henric. de Herfordia* p. 51 vgl. *Vd.* I. S. 339 Anm. 5.

<sup>5)</sup> Eitel L. 314. 315. *Wilman's* I. 41. 44 vgl. oben S. 36 Anm. 2 und unten *Excurs* I.

<sup>6)</sup> *Transl. S. Viti* p. 13. *Transl. S. Pusinnae* 4. *Wilman's* I. 543, vgl. oben S. 3.



von Paris, bereitwillig. Ein Korveier Mönch, welcher an dieser Uebertragung theilnahm<sup>1)</sup>, hat die Geschichte derselben so genau beschrieben<sup>2)</sup>, daß wir dem Zuge fast von Station zu Station folgen können. Am Sonntag Lätare (19. März) 836 wurde der heilige Leib zu St. Denis von Hilduin feierlich an Warin übergeben. Ueber Meaux, wo Bischof Hukbert mit seiner Geistlichkeit und vielem Volk die heiligen Reliquien empfing, wurden dieselben sodann zunächst nach Rebaix, dem andern Kloster Warin's, gebracht. Hier blieben sie zwei Monate lang, und erst am 21. Mai brach der Abt mit ihnen weiter nach Sachsen auf. Der Zug ging über la Celle, Dyes, Aulnay aux Blanchés. Dann überschritt man die Marne und gelangte über Sept-Saulx (etwa auf der Mitte Wegs zwischen Chalons und Reims) und St. Etienne à Arne nach St. Morel an der Aisne, wo Pfingsten (28. Mai) gefeiert ward. Nicht lange darauf kam man nach Achen, wo der Zulauf des Volks besonders stark war — Alles wollte die Reliquien auf den Schultern tragen — und wo eine Nacht geraftet wurde<sup>3)</sup>. Als der Zug den sächsischen Boden betrat, gab sich die freudigste Theilnahme des im Christenthum noch so jungen Volkes, besonders, wie es scheint, der Edeling<sup>4)</sup> kund. Ueber Soest und Brakel wurde endlich am Tage vor der Vigil des Heiligen, dessen Reste man überführte (13. Juni), das Ziel erreicht. Ueberall war die Reise durch vermeintliche wunderbare Heilungen, welche St. Vitus Kranken jeder Art, besonders Blinden und Gelähmten, zu Theil werden ließ, bezeichnet, und in Korvei dauerten diese Wunder fort. Indessen wird doch über die Zweifelsucht der Zeit Klage geführt. Manche wollten den Wundern nicht ohne Weiteres trauen und verlangten erst die Beglaubigung durch Verwandte und Nachbarn, daß die scheinbar geheilten Krankheiten vorher auch wirklich vorhanden gewesen seien<sup>5)</sup>. Der heilige Vitus aber, welchem die Zusaffen von St. Denis vorzüglich nachgerühmt hatten, daß er

<sup>1)</sup> Bal. Transl. S. Viti p. 22 (quae oculis perspeximus). 23 (nobiscum) etc. Jowie Jaffé's Einleitung p. 1 und Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen I<sup>3</sup>. 189.

<sup>2)</sup> Transl. S. Viti p. 14—26. Auch Gerhard sagt in der V. Adalhardi, prol. c. 3, Mabillon l. c. p. 346 von dem Verfasser: licet ad unguem descripsit ipsam translationem. — Im Uebrigen hinsichtlich dieser Translation zu vergleichen Thietmar. VII. 9. 53, Briffeler Hj. Widukind. I. 33. 34. III. 2 (Steinfelder Hj.). Scr. III. 840. 860. 431. 432. 451. Transl. S. Pusinnae l. c. Ann. Corbeiens. 836, Jaffé I. 33. Ann. Patherbrunn. 836 p. 92. Ann. Palidens. 835. Ann. Magdeburg. 836. Scr. XVI. 59. 138. Annalista Saxo 822. 826. 836. Scr. VI. 572 f.

<sup>3)</sup> Transl. S. Viti p. 21.

<sup>4)</sup> Ibid. p. 22 (Tales enim et tantos comites habentes). 23 (multitudine populi utriusque sexus de nobilissimo Saxonum genere nobiscum comitante, wo allerdings auch das sächsische Volk im Allgemeinen gemeint sein könnte). 25 (et vir eius nomine Wigo ex nobili progenie).

<sup>5)</sup> Ibid. p. 19: Qua de re cum aliqui, ut solet in hac aetate, diffidentiam signi haberent et diligenter inquirerent nomenque ipsius percunctarentur, affuerunt plurimi vicini et cognati, qui eum a multo tempore claudum . . . noverant. p. 22: Qua de re cum dubitarent, testes etiam quaerentur, inventi sunt plurimi vicini et cognati.

nie vor Blitz und Unwetter schütze<sup>1)</sup>, ward von nun an der eigentliche Schutzpatron Korveis, ja Sachsens. Von Korvei aus wurde später die Auffassung verbreitet, daß mit diesem Heiligen das Glück und die Herrschaft von den Franken zu den Sachsen herübergezogen sei. Der Korveier Mönch Widukind, der Geschichtschreiber der kraftvollen ersten Herrscher aus dem sächsischen Hause, predigt einer Tochter Otto's des Großen eindringlich diese Lehre<sup>2)</sup>. —

Eine Schwestergründung dieses ersten Mönchsklosters in Sachsen<sup>3)</sup> ist das erste sächsische Nonnenkloster zu Herford zwischen Werre und Na. Wie Korvei wurde auch Herford wenigstens später als eine Familienstiftung des karolingischen Hauses betrachtet<sup>4)</sup>, und gleich jenem verdankte auch dieses seine Entstehung dem Brüderpaar Adalhard und Wala<sup>5)</sup>. Jener Walder oder

<sup>1)</sup> Ibid. p. 14—15.

<sup>2)</sup> Widukind. I. 33. 34: Inde regnante Hluthowico imperatore translatae sunt (sc. pretiosi martiris reliquiae sacrae) in Saxoniam, et, ut legatus Karoli (Karl's des Einfältigen) confessus est, ex hoc res Francorum coeperunt minui, Saxonum vero crescere, donec dilatatae ipsa sua iam magnitudine laborant (nach Liv. praef. vgl. Köpfe, Widukind S. 175), ut videmus in amore mundi et totius orbis capite, patre tuo . . . Colito itaque tantum patronum. quo adveniente Saxonia ex serva facta est libera et ex tributaria multarum gentium domina. III. 2 v. l. Thietmar. VII. 9. 53. Annalista Saxo S. 22. Wattenbach I<sup>3</sup>. 243.

<sup>3)</sup> Vgl. Thietmar. VII. 53, Brüßeler Hj.: In hoc cenobio primo monastica disciplina in Saxonia floruit et postmodum pluribus in locis eius patriae, quorum omnium Corbeia non immerito caput et mater et quodammodo totius patrie decus cum suo Vito habetur. Hiernach Annalista Saxo S. 22.

<sup>4)</sup> Hrf. Arnolt's vom 11. Dezbr. 887. Wilman's I. 208—210 no 46: quod fidelis noster Bovo abbas monasterii, quod vocatur Nova Corbeia, insinuavit celsitudini nostre, qualiter ipsum monachorum coenobium sibi commissum necnon et monasterium puellarum constitutum in loco Hiriford nuncupato . . . a venerande memoriae antecessore nostro Hludowico pro eterna ipsius omnisque gloriosissimi generis sui memoria primum constructa . . . fuerint. . . quoniam superius nominatus cesar Chludowicus . . . haec duo ad perpetuam tam ipsius quam universe, ut supra dictum est, gloriosissime prosapie sue elemosinam secundum antiquam monastice discipline rectitudinem construi et ordinari precepit. Vgl. hiezu Wilman's, Excurs 1 S. 275—318 (namentlich S. 278 f. 306), sowie S. 257 f. Jedenfalls wird dies nur als die Darstellung des Abts Bovo bezeugt, jedoch findet sich in einer Urkunde Ludwig's des Deutschen (Wilman's I. 120 no 29) allerdings Aehnliches. Die Stiftungsurkunde für Herford ist nicht mehr vorhanden und überhaupt nur noch ein einziges Diplom Ludwig's des Jr. für dies Kloster erhalten, worin es lediglich heißt: quoddam monasterium vocabulo Herivurth, quod in ducatu Saxoniae in honore sanctae Dei genetricis Mariae semper virginis constat esse dicatum (Siefel L. 360 vom 7. Juni 838. Wilman's I. 51 no 17 vgl. ebd. S. 143 no 31). Siehe außerdem Transl. S. Pusinnae 2 p. 542. V. Meinwerci 158. Scr. XI. 139. Henric. de Hervordia p. 59 entstellte die Worte der Transl. S. Pusinnae, durch daß jabelhafte Leben des h. Waltger und andere falsche Uebersieferung verleitet, vgl. auch p. 34. 51.

<sup>5)</sup> V. Walaes I. 12 p. 538: Hinc est . . . quod in Saxonia tam unanimes tamque devoti novae plantationis germina plantaverunt et utriusque sexus a fundamento coenobia favente Domino construxerunt. c. 15 p. 539: maxime qualiter in gente illa praefata coaedificaverint coenobia utriusque sexus. c. 18 p. 541. Vielleicht hiernach Transl. S. Pusinnae l. c.: Quorum aedificatio a reverentissimis viris et summa laude celebrandis, Adalhardo videlicet eiusque

Waltger, welchen man später als Stifter und Patron dieses Klosters verehrte, scheint nichts als eine sagenhafte Nebelgestalt zu sein, die sich aus der verdunkelten Ueberlieferung über Wala entwickelt hat<sup>1)</sup>. Wie Norm und Muster für die Einrichtung von Corvei dem Männerconvent in Corbie, so wurde dieselbige Herfords dem Frauenkloster der Jungfrau Maria in Soissons entlehnt<sup>2)</sup>, an dessen Spitze eine Schwester Adalhard's und Wala's, die Aebtissin Theodrada, stand<sup>3)</sup>. Auch Herford wurde der h. Jungfrau geweiht<sup>4)</sup>. Die Weihe vollzog, wie die von Corvei, der Bischof von Paderborn<sup>5)</sup>. Auch der Zeit nach endlich scheinen beide Stiftungen ungefähr zusammenzufallen<sup>6)</sup>. Die erste Aebtissin

fratre Wala . . . instituta est. Einer der Interlocutoren in der V. Wala, Adeodatus, will das eigentliche Verdienst dieser Klostergründungen ausschließlich für Adalhard als den damaligen Abt in Anspruch nehmen, c. 13 p. 538: *Miror, cur velis eos coaequare, cum non iste (Arsenius-Wala), sed Antonius (Adalhard), quia loci huius (Corbie) pastor erat, cui facultas suppetebat aedificandi, ea aedificaverit etc.* Rabbert dagegen, der dabei war „quando eadem inchoarent“ (c. 15 vgl. oben S. 268 Anm. 7), setzt den bedeutenden Antheil auseinander, welchen auch Wala daran gehabt habe. Trotzdem möchte ich der Meinung von Wilman's (I. 283 ff.), daß die Stiftung von Herford vorzugsweise als Wala's Werk zu betrachten sei, kaum beipflichten.

<sup>1)</sup> Das Leben des h. Waltger von Herford, nach der Originalhandschrift bei Wilman's I. 488—501, vgl. dazu S. 275—318, namentlich S. 311 ff. Es ist eine wunderliche Legende, im 13. Jahrh. von einem gewissen Wigand zusammengestellt. Ein Auszug daraus bei Henricus de Hervordia p. 49—51, auf den dann wieder noch spätere Schriften zurückgehen (vgl. Leibniz Ann. Imp. I. 341. Wilman's I. 316). Außerdem kommt eine selbständige Erwähnung dieses Heiligen in dem (ungedruckten) Leben der h. Maräwid, Stifterin von Schilbesche, vor (vgl. Wilman's a. a. O. R. 3. Erhard, Regest. hist. Westf. I. p. 124 f. no 547). — Eine andere vollkommen sagenhafte Ueberlieferung über die Gründung von Herford bei Henric. de Herv. p. 34 (3. Z. 789).

<sup>2)</sup> Urf. Ludwig's des Deutschen, Wilman's I. 120 no 29: *Is (sc. abbas Warinus) ergo peccit celsitudinem nostram recordari, quod pie memorie genitor noster Hludowicus imperator ambo hec monasteria construi iussit ad normam videlicet precipuorum in Gallia monasteriorum, Novam utique Corbeiam ad similitudinem Antique Corbeie, Herifordense vero cenobium ad exemplum monasterii sanctimonialium in Suessionis civitate consistentium.* Vgl. auch das Leben des h. Waltger (c. 24 p. 496) und danach Henric. de Herv. p. 50. 51.

<sup>3)</sup> V. Adalh. 33. 35. Ser. II. 527. 528. Wilman's I. 289 vgl. oben Bd. I. S. 22.

<sup>4)</sup> Urf. Ludwig's des Frommen und Ludwig's des Deutschen, Wilman's I. 143 no 17. 31 (quod . . . in honore sanctae Dei genetricis Mariae semper virginis constat esse dicatum) etc. Leben des h. Waltger c. 13. 15. 17 p. 492—493; danach Henric. de Hervordia p. 50. Vgl. ferner über die Reliquien der Jungfrau Maria, welche in Herford aufbewahrt wurden, die Urkunde Ludwig's des Deutschen Wilman's I. 113 no 28 und dazu R. 1.

<sup>5)</sup> V. Meinweri l. c.

<sup>6)</sup> Jedenfalls erfolgte die Stiftung von Herford noch vor dem Tode Adalhard's (2. Januar 826). In der V. Wala, der V. Waltgeri (c. 23 p. 496) und bei Heinrich von Herford werden beide Stiftungen als gleichzeitig dargestellt. Jedoch verlegt der letztere, der dieselben, wie erwähnt, auf Karl den Großen zurückführen will, dieselbige Herford's bereits in das Jahr 789 (p. 34). Zum Jahr 820 (p. 47 f.), wo er einen Auszug aus dem Leben Waltger's einfließt, erzählt derselbe Autor dann, nach c. 24 dieser Legende, daß Ludwig d. Fr. das Kloster in Königsstuhl aufgenommen habe. Einer noch späteren Ueber-

von Herford, Tetta, welche uns in einer Urkunde Kaiser Ludwig's vom Jahre 838 begegnet <sup>1)</sup>, war vielleicht aus dem Marienkloster in Soissons hervorgegangen <sup>2)</sup>. In der nächstfolgenden Zeit be- kundet sich die Verwandtschaft zwischen Korvei und Herford auch darin, daß wiederholt Bruder und Schwester als Abt und Aebtissin in beiden Klöstern walten <sup>3)</sup>. Es war das Geschlecht der Kob- bonen, in dem beide Stifter beinahe wie ein Familiengut fort- erbten und welches einflußreich genug war, bei den karolingischen Königen jedes Privileg für dieselben durchzusetzen <sup>4)</sup>.

lieferung zufolge wäre Herford erst 832 gestiftet (vgl. Wilman's I. 318 über eine Inschrift aus dem 14—15. Jahrhundert unter einem Bilde des „Walderus dux“ im fürstlichen Lehnssaal dajelbst).

<sup>1)</sup> Sichel L. 360. Wilman's I. 51 no 17. — Die Aebtissin Euala in der Vita Waltgeri (c. 21 p. 495 vgl. Henric. de Herv. p. 50. Wilman's I. 288 N. I. 289) ist als fabelhaft anzusehen.

<sup>2)</sup> Vgl. Mabillon, Ann. Ben. II. 471. Leibniz, Ann. Imp. I. 303.

<sup>3)</sup> Siehe Wilman's, namentlich S. 298 ff. (Stammtafel S. 301). 306.

<sup>4)</sup> Wilman's I. 184. 306.

## Gründung des Erzbisthums Hamburg.

Karl der Große hatte auch in dem äußersten Theile des von ihm unterworfenen Sachsenlandes, in Nordalbingien, eine ähnliche provisorische kirchliche Einrichtung getroffen wie überall sonst in demselben. Es wurde dort in Hamburg eine Kirche erbaut und dieselbe dem Presbyter Heridag übergeben<sup>1)</sup>. Zu seinem Unterhalt scheint dem letzteren das Kloster Renair in Brabant zugewiesen worden zu sein<sup>2)</sup>. Der Vorsteher dieser nordalbingischen Kirche war von keinem der benachbarten Bischöfe abhängig, vielmehr die dereinstige Erhebung desselben zum Bischof in Aussicht genommen<sup>3)</sup>. Außer dem überelbischen Sachsen umfaßte sein Sprengel das Slavenland bis zur Peene und Elbe<sup>4)</sup>. — Indessen kam es zu Karl's Zeit zu der beabsichtigten Errichtung eines förmlichen Bisthums in dieser Gegend nicht, und unter Ludwig wurde Nordalbingien sogar unter die benachbarten bischöflichen Sprengel von Bremen und Verden vertheilt, wobei Hamburg mit seiner Kirche an Verden fiel<sup>5)</sup>. Die Zelle Renair übertrug Kaiser Ludwig nach einer zwar mangelhaft verbürgten, aber nicht unwahrscheinlichen Nachricht an seine Lieblingsstiftung Inden bei

<sup>1)</sup> V. Anskarii 12 Scr. II. 698 (vermuthlich nach der verloren gegangenen Stiftungsurkunde Ludwig's des Fr. für das Erzbisthum Hamburg). Zu vergleichen ist auch die Einleitung der Bulle Papst Gregor's IV. nach dem echten Text bei Caesar, Triapostolatus Septentrionis, f. R. Koppmann, die ältesten Urkunden des Erzbisthums Hamburg-Bremen (Göttinger Inaug.-Diss. Hamburg 1866) S. 16, 18 N. 1. 19. 20 — eine Schrift, auf welche sich die obige Darstellung der Stiftung des Erzbisthums Hamburg überhaupt gründet. — Ann. Bremenses Scr. XVII. 854 setzen die Gründung der Kirche zu Hamburg ins Jahr 810.

<sup>2)</sup> An dieser in einer falschen Urkunde Kaiser Ludwig's (Sicel II. 413—414. Lappenberg, Hamb. Urkb. no 8) überlieferten Thatfache glaubt Koppmann (S. 20. 42. 44—45. 55), wie Rettberg (II. 494), festhalten zu dürfen.

<sup>3)</sup> Rettberg II. 491 ff. bezweifelt diesen Plan Karl's, wenn auch nicht die Existenz einer Kirche in Hamburg unter dem Presbyter Heridag zu seiner Zeit. Vgl. dagegen Koppmann S. 19 und auch Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen I<sup>2</sup>. 186 N. 2.

<sup>4)</sup> Koppmann S. 55—56.

<sup>5)</sup> V. Anskar. l. c. Koppmann S. 9. 19.

Achen<sup>1)</sup>. — Nach den Erfolgen der Mission Anskar's kam man auf den Gedanken Karl's des Großen zurück, nahm ihn jedoch in veränderter und erweiterter Gestalt auf, indem man den Plan faßte, in Nordalbingien ein Erzbisthum zu errichten und dieses zugleich zur Missionsanstalt für den Norden zu machen. Zu diesem Behuf wurde das nordalbingische Land mit seinen Kirchen und Zehnten aus dem Diözesanverbande von Bremen und Verden wieder ausgeschieden und als selbständiger Sprengel konstituiert, Anskar zum Bischof desselben ernannt und ihm Hamburg als Sitz angewiesen<sup>2)</sup>. Zum Unterhalt des Bischofs und seines Klerus schenkte Ludwig dem neuen Bisthum das Kloster Turholt (Thourout) in Flandern. Bischof Drogo von Metz vollzog unter Assistenz der Erzbischöfe von Reims, Mainz und Trier, sowie in Gegenwart der Bischöfe von Bremen und Verden und der Großen des Reichs Anskar's Weihe<sup>3)</sup>. Sodann begab der letztere sich nach Rom, während dem Papst Gregor IV. der Hergang auch durch die Bischöfe Ratold von Verona(?) und Bernald von Straßburg und den Missus Grafen Gerold zur Genehmigung unterbreitet wurde<sup>4)</sup>. Gregor ertheilte dieselbe, indem er Anskar überdies das Pallium verlieh<sup>5)</sup> und Hamburg zum Erzbisthum erhob<sup>6)</sup>. Die künftigen Bisthümer in den nordischen Gegenden sollten seiner Metropolitan Gewalt unterworfen sein<sup>7)</sup>. Auch ernannte der Papst nun Anskar neben dem Erzbischof Ebo von Reims<sup>8)</sup> zum Legaten bei den Schweden, Dänen, Slaven und den übrigen Völkern, welche in jenen Gegenden das Christenthum annehmen würden<sup>9)</sup>. Auch künftig sollte stets nur ein zur Mission

<sup>1)</sup> Koppmann S. 42. 44 f. vgl. oben Bd. I. S. 24 Anm. 6.

<sup>2)</sup> Bulle Gregor's IV. (nach Cäjar). V. Anskar. Koppmann a. a. O. S. 9—10. 19.

<sup>3)</sup> Nach Koppmann S. 12 N. 3 steht die Stiftung des Erzbisthums Hamburg in das Jahr 831. Ist dies richtig, so begeht Rimbert eine Ungenauigkeit, indem er Drogo bei dieser Gelegenheit bereits als Erzkapellan bezeichnet (vgl. oben S. 233 Anm. 5). — Ann. Bremens. l. c. verlegen die Weihe Anskar's und die Stiftung des Erzbisthums Hamburg ins Jahr 833.

<sup>4)</sup> per venerabiles Ratoldum sive Bernoldum episcopus nec non et Geroldum comitem vel missum venerabilem (Bulle Gregor's IV.) — per missos suos venerabiles Bernoldum et Ratoldum episcopos ac Geroldum illustrissimum comitem (V. Anskar. c. 13 p. 699). Vgl. Koppmann S. 16 N. 1 und hinsichtlich des Bischofs Ratold, der nicht mit dem B. Rothad von Soissons zu verwechseln, auch Dümmler I. 264 N. 61 (gegen Jaffé Regest. pont. Rom. p. 227 no 1959).

<sup>5)</sup> Vgl. (wie überhaupt wegen des Inhalts der betreffenden, in ihrer echten Gestalt bei Caesar l. c. p. 179 ff. abgedruckten Bulle Gregor's IV.) Koppmann S. 12. 66.

<sup>6)</sup> sedem Nortalbingorum Hamaburch dictam — archiepiscopalem deinceps esse decernimus, vgl. Koppmann S. 11, außerdem auch S. 10. 13. 16. 17. 23. 30 N. 1. — Bulle Nikolaus' I. vom 31. Mai 864, Jaffé R. p. R. p. 245 no 2085. Lappenberg no 14.

<sup>7)</sup> Koppmann S. 21.

<sup>8)</sup> Vgl. oben Bd. I. S. 210.

<sup>9)</sup> Ipsumque filium nostrum iam dictum Ansgarium legatum in omnibus circumquaque gentibus Sueonum sive Danorum nec non etiam Slavorum vel

geeigneter Mann auf den erzbischöflichen Stuhl von Hamburg erhoben werden<sup>1)</sup> und die Grenzen dieser Metropole so weit reichen als das Legationsgebiet<sup>2)</sup>. Indeß stellte sich die Nothwendigkeit einer Auseinandersetzung zwischen Ebo und Anskar in Betreff der Legation heraus, und es scheint, daß beide Erzbischöfe, zwischen denen persönlich fortwährend ein freundschaftliches Verhältnis bestand, sich über eine Theilung des Legationsgebiets vereinigt haben, in Folge deren Schweden, wo Anskar mit vielem Erfolge gewirkt hatte, gleichwohl Ebo oder vielmehr dessen Nachfolger zufiel. In diesem Lande, welches sich als der für die Mission günstigste Boden erwiesen hatte, war durch Anskar's Anstrengungen eine christliche Gemeinde begründet, welche bereits die ständige Anwesenheit eines Hirten, einen eigenen Bischof verlangte. Als solchen sandte nun Ebo seinen Neffen Gauzbert nach Schweden, indem er sich denselben zugleich in Bezug auf die Legation substituirt<sup>3)</sup>, und vollzog mit Anskar gemeinsam seine Weihe. Jener Ort Welanao in der Nähe der Ithoer Burg, welchen Ludmig dem Erzbischof von Reims einst als Stützpunkt für seine Mission unter den Dänen geschenkt hatte, wurde nun auf dessen Bitte ebenfalls Gauzbert überlassen, also der schwedischen Mission zugewandt<sup>4)</sup>. Allerdings war dies Abkommen für Anskar insofern ungünstig, als das neugestiftete Bisthum in Schweden ihm zunächst nicht untergeordnet war und die Ausichten Hamburgs auf das ausschließliche Recht der Legation im Norden nun in weitere Ferne gerückt schienen.

in caeteris ubicunque illis in partibus constitutis divina pietas ostium aperuerit, una cum Ebone Rhemensi archiepiscopo, statuentes, ante corpus et confessionem sancti Petri publicam evangelizandi tribuimus auctoritatem, vgl. Koppmann S. 10. 12—15. 22, V. Anskarii 13; in dem verfälschten Text der Urkunde Gregor's wird Ebo's Legation nicht erwähnt. An einer andern Stelle der nämlichen Bulle heißt es: cui — delegata est cura seminandi verbum Dei et animas lucrandi Deo. Cuius delegationis etc. Später wird dieselbe als delegationis et auctoritatis et pallii acceptionis pagina bezeichnet (Bulle Nifolans' I. a. a. D.).

<sup>1)</sup> Strenui vero praedicatoris personae tantoque officio aptae eligatur semper successio, f. Koppmann S. 21 N. 3.

<sup>2)</sup> Koppmann S. 22.

<sup>3)</sup> V. Ansk. 14 p. 699: Ebo quendam propinquum suum, Gauzbertum nomine, ad hoc opus electum et pontificali insignitum honore — ad partes direxit Sueonum — eumque quasi vice sua, qui idem praedicatoris officium prius auctoritate apostolica suscepit, legatum in gentibus Sueonum esse constituit. Koppmann S. 24 N. 1. — Ueber Gauzbert, der bei seiner Weihe den Namen „Simon“ annahm und später aus Schweden vertrieben, das Bisthum Osnabrück erhielt, wie auch über den Verkehr Raban's mit demselben f. Dümmler, Gesch. d. Ostfr. R. I. 265. 268. Epist. Fuld. XVII., Forschungen V. 381—382. Kuntmann, Grabanus Maurus S. 75.

<sup>4)</sup> ut scilicet ad ipsius ministerium officii perpetua stabilitate deserviret. Koppmann S. 25 N. 1, vgl. oben Bd. I. S. 211.

## Aufänge der Bisthümer Hildesheim und Halberstadt.

Die Pöhlde's Chronik verlegt den Ursprung des Bisthums Hildesheim in das Jahr 817. Kaiser Ludwig, so heißt es hier <sup>1)</sup>, hatte beschlossen, die Kirche in Elze, welche er dem heiligen Petrus geweiht hatte, zum Sitz eines Bisthums zu erheben. Derselbe ward jedoch nach Hildesheim verlegt, als sich dort bei Reliquien der Mutter Gottes ein Wunder gezeigt und ihr zu Ehren daselbst ein kleines Bethaus erbaut war, so daß der Apostelfürst gleichsam der Mutter Gottes den Platz räumte. Ohne Zweifel aus derselben Quelle wie dieser Bericht — einer sagenhaften Kaisergeschichte, welche zur Zeit Lothar's des Sachsen im Sprengel von Hildesheim aufgezeichnet worden zu sein scheint <sup>2)</sup> — ist die viel ausführlichere Erzählung geschöpft, welche der sächsische Annalist unter dem Jahre 815 von der Entstehung dieses Bisthums giebt <sup>3)</sup>. Nach dieser Darstellung weiht bereits Karl der Große die Kirche zu Elze, mit der Absicht, sie zum Sitz eines Bisthums zu erheben. Ludwig nimmt diesen Gedanken mit frommem Eifer auf. Einſt führt denselben die Waidluft über den Leinefluß. Er schlägt an der Stelle, welche später die Kirche von Hildesheim einnahm, sein

<sup>1)</sup> Ann. Palidens. 817 Scr. XVI. 58: Hildenshemense episcopium cepit. Lodewigus imperator, tam paterne religionis quam potestatis heres in Aulicensi ecclesia arcem episcopatus firmare decreverat, quam beati Petri apostoli nomine et honore dicari fecerat. Sed voluntate Dei ostenso ad reliquias sanctae Dei genitricis Mariae miraculo et constructo in eius veneratione oraculo, in locum qui dicitur Hildensheim sedes episcopalis translata est, sic principe apostolorum genitrici conditoris sui locum dante. Auch Lambert von Hersfeld bezeichnet Ludwig den Frommen als Gründer des Bisthums Hildesheim (814 Scr. III. 41: qui episcopatum in Hiltinesheim construxit).

<sup>2)</sup> Siehe Waitz, Ueber eine sächsische Kaiserchronik und ihre Ableitungen, Göttingen 1863 (aus dem 12. Bande der Abh. der R. Ges. der Wissenschaften), besonders S. 36. Wattenbach II<sup>3</sup>. 178. 305.

<sup>3)</sup> Scr. VI. 570—571, vgl. auch 852 p. 576 (sacello a Lodowico imperatore olim constructo). Ferner ist diese Sage in ihren Grundzügen auch übergegangen in den Libellus de fundatione quarundam Saxoniae ecclesiarum, wo die Gründung des Bisthums ins Jahr 796, die Verlegung desselben von Elze nach Hildesheim in das Jahr 818 geiegt wird (Leibniz Scr. rer. Brunsv. I. 260. Rettberg II. 466).



Zelt auf und hört bei den herbeigebrachten Reliquien der königlichen Kapelle die Messe. Aber der Kapellan vergißt hernach diese Reliquien der Mutter Gottes wieder mitzunehmen. Erst am folgenden Tage, als der Kaiser, nach Elze zurückgekehrt, dort die Messe hören will, wird jener seiner Vergeßlichkeit gewahr und eilt nun voll Angst zurück, die Reliquien zu holen. Er findet dieselben glücklicherweise noch da wo er sie aufgehängt hatte, am Ast eines Baumes, der eine klare Quelle beschattete. Froh eilt er hinzu, aber mit keiner Anstrengung vermag er die Reliquien wieder los zu machen. Er eilt zurück, dem Kaiser die seltsame Mähr zu melden. Dieser kommt mit zahlreichem Gefolge herbei und erkennt in dem Wunder den Wink Gottes. Er errichtet deshalb an dieser Stelle ein Heiligthum der Mutter Gottes und erhebt dieses statt der Peterskirche in Elze zum Sitz des Bisthums. Noch jetzt wird bekanntlich ein wilder Rosenstock in der Nähe des Hildesheimer Doms gezeigt, an welchem die Reliquien gehangen haben sollen. — Diese Legende ist nicht einmal originell in der Erfindung, da uns in mancher andern Stiftungsgeschichte, z. B. derjenigen des Klosters St. Mihiel an der Maas, die gleichen Züge begegnen<sup>1)</sup>. Selbst ob eine Kirche in Elze bestand, welche man als Mittelpunkt eines neuen Bisthums in Aussicht genommen hatte, bis man sich entschloß, dasselbe nach Hildesheim zu verlegen, muß dahingestellt bleiben. Unglaublich ist auch die überlieferte Liste der ersten Bischöfe von Hildesheim. Wenigstens ist die Chronologie derselben<sup>2)</sup> offenbar künstlich zurechtgemacht, und zwar unter Voraussetzung der falschen Thatfache, daß Ebo sofort nach seiner Abdankung als Erzbischof von Reims im Jahre 835 als Bischof nach Hildesheim versetzt worden sei<sup>3)</sup>, während dies in Wahrheit erst etwa eisk Jahre später durch Ludwig den Deutschen geschah<sup>4)</sup>. Als die ersten dortigen Bischöfe, vor Ebo, werden Guntar und Reinbern genannt<sup>5)</sup>. Es dürfte jedoch Be-

<sup>1)</sup> Vgl. Chron. S. Michaelis mon. in pago Virdunensi 2. Scr. IV. 80 (ed. L. Tross, Hamm 1857, S. 6 f.); dazu Rettberg I. 531. II. 466. Hauréau, Singularités hist. et littér. p. 102. Der letztere bemerkt mit Bezug auf die Legende von St. Mihiel: „l'imagination de nos pères n'était guère féconde en fait de miracles. Le trésor suspendu, l'arbre refusant le dépôt confié et la plupart des autres circonstances de la même fable se retrouvent en effet dans les fastes de plusieurs monastères, entre lesquels nous désignerons le monastère d'Evron au diocèse du Mans“ (Gall. christian. XIV. 483).

<sup>2)</sup> Auch Wedekind, Noten II. 383 ff. wiederholt dieselbe. Vgl. ferner Lünzel, Gesch. der Diocese und Stadt Hildesheim I. S. 10 ff.

<sup>3)</sup> Vgl. Ann. Altahens. mai. Scr. XX. 784: Ebo archiepiscopus Remis deponitur, relegatur Hildenesheim, ibi efficitur episcopus. Chronicon episcoporum Hildesheimens. Scr. VII. 851; hienach Annalista Saxo 837 p. 574, welcher jedoch auch schon kritische Bedenken äußert.

<sup>4)</sup> Dümmler I. 247 R. 56. II. 687. v. Noorden, Hinkmar Weil. II. p. VII—X.

<sup>5)</sup> Nomina episcoporum Hildeneshemensis aeccliesiae Scr. VII. 848. Chron. epp. Hildesh. ib. p. 851. Annalista Saxo 815.

achtung verdienen, daß auf der Mainzer Synode im Juni 829, auf welcher alle deutschen Bischöfe vereinigt waren, kein Bischof von Hildesheim erscheint<sup>1)</sup>. Andererseits wird in gewissen Quellen gesagt, daß dies Bisthum, als Ebo es empfing, erledigt gewesen sei<sup>2)</sup>, was ein bereits vorgängiges Bestehen desselben voraussetzt. Der Ursprung des Bisthums Hildesheim mag mithin in die Zeit zwischen den Jahren 829 und 847 zu setzen sein, falls er nicht dennoch mit der Verpflanzung des ehemaligen Erzbischofs von Reims nach Sachsen zusammenhängen sollte. Im vollen Licht der Geschichte steht von den eigentlichen Hildesheimer Bischöfen erst Altfred, der nach Ebo's Tode (851) auf den dortigen Stuhl erhoben ward<sup>3)</sup>. Unter diesem wurde auch eine Marienkirche in Hildesheim geweiht (872)<sup>4)</sup>. —

Beinahe in ebenso tiefem Dunkel liegen die Anfänge des Bisthums Halberstadt. Auch hier soll die Anlage ursprünglich an einem andern Ort, Seligenstadt, und zwar bereits im Jahre 781 stattgefunden haben; als erster Bischof wird ein Bruder des h. Lindger, der Bischof Hildigrim von Chalons, bezeichnet. In dessen ist nicht allein die völlige Unglaubwürdigkeit dieser Nachrichten erwiesen, sondern man kann auch leicht den Anknüpfungspunkt der Sage erkennen, welcher darin liegt, daß Bischof Hildigrim von Halberstadt, der diese Diözese in den Jahren 853—888 verwaltete, ein Schwesterjohn jenes Brüderpaares und zugleich Abt des Klosters Werden an der Ruhr, ihrer Stiftung, war<sup>5)</sup>.

Zu verwerfen sind auch die angeblichen ältesten Urkunden für Halberstadt, von denen die Ueberlieferung wissen will. So ein Diplom, welches Kaiser Karl dem Bischof Hildigrim unter dem 15. Mai 803 oder 804 zu Salz ertheilt haben soll, um die Grenzen des Halberstädter Sprengels festzustellen<sup>6)</sup>. Ferner eine

<sup>1)</sup> Vgl. Bb. I. S. 313 Anm. 5.

<sup>2)</sup> Vgl. die bei Dümmler I. 247 N. 56 citirten Stellen aus der Epist. conc. Tricass. und der Narratio clericor. Remens.

<sup>3)</sup> Dümmler I. 250. Lünkel a. a. O. S. 20. Der Annalista Saxo verlegt dies ebenfalls unrichtig ins Jahr 847. Die Ann. Hildesheimenses erwähnen keinen Hildesheimer Bischof vor Altfred, allerdings auch Ebo nicht. Es wäre indessen wohl begreiflich, wenn man später gewünscht hätte die Thatsache zu verschleiern, daß dies Bisthum ursprünglich der Zufluchtsort gewesen war, welchen man einem seiner Würde beraubten fränkischen Prälaten eröffnete. In den Ann. Hildesh. wäre dies dann durch Stillschweigen, in der andern Ueberlieferung durch Erdichtung einer Vorgehichte geschehen. Diejenigen Quellen, in denen das Bisthum Hildesheim als zu der Zeit, wo Ebo es antrat, vacant bezeichnet wird, sind solche, die seine Sache in einem günstigen Licht darzustellen suchen.

<sup>4)</sup> Ann. Quedlinb. Hildesh. 872. Scr. III. 48. Dümmler I. 876.

<sup>5)</sup> Rettberg II., 469—485. Abel, Karl d. Gr. I. 290—291. Vgl. Crecelius in Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins VI. 30 f., der jedoch den älteren Hildigrim (S. 17) in der That noch als Bischof von Halberstadt seit 814 gelten läßt.

<sup>6)</sup> Annalista Saxo 803. Scr. VI. 565: anno imperii sui 3<sup>o</sup>, ordinationis

vom 2. September 814 aus Achen datirte Urkunde Ludwig's <sup>1)</sup>, worin der Kaiser dieser Kirche auf Veranlassung ihres Bischofs Hildigrim von Chalons <sup>2)</sup> die derselben angeblich von Karl dem Großen verliehene Immunität bestätigt und ihr zugleich den Zehnten aus den Gauen zuerkennt, aus welchen Karl ihren Sprengel gebildet haben soll <sup>3)</sup>. Immerhin darf aber als gesichert gelten, daß mindestens im dritten Jahrzehnt des neunten Jahrhunderts das Bisthum Halberstadt schon festen Bestand hatte. Bischof Thiadgrim von Halberstadt, welcher nach der Ueberlieferung das neue Bisthum vom Jahre 827 bis zu seinem Tode am 8. Februar 840 leitete <sup>4)</sup>, erscheint, wenn die Uebereinstimmung des

autem Hildegrimi episcopi 23<sup>o</sup>, indictione 12a, Idus Mai. Notae Halberstadenses in Wibald. epist. no 471, Jaffé I. 602—603: 804. Idus May, indictione 10, sui autem regni 34, imperii vero tercio, ordinationis Hildegrimi episcopi 23. Mit dem letzteren übereinstimmend Gesta episcoporum Halberstad. Scr. XXIII. 79 vgl. p. VII. Auch das gefälschte Diplom Ludwig's des Frommen für Halberstadt vom 2. September 814 (Gest. epp. Halberstad. p. 80, vgl. unten) spricht von einer Bestimmung der Grenzen des Halberstädter Sprengels durch Karl den Großen, welche hier jedoch abweichend angegeben werden. Die Ann. Quedlinburgens. erwähnen dieselbe unter 781 (Scr. III. 38), vgl. auch Annalista Saxo p. 560. Ann. Magdeburg. (Scr. XVI. 135). Der Text des Poeta Saxo hat hier gerade eine Lücke (Jaffé IV. 559). Wie man sieht, wird die Zeit, in welcher diese Urkunde erlassen sein soll, verschieden angegeben. Die betreffenden chronologischen Angaben stimmen aber auch in sich nicht überein; denn die 10. Indiction und das 34. Regierungsjahr Karl's würden auf das Jahr 802 u. Chr., die 12. Indiction auf das Jahr 804 führen. Ferner hat Karl d. Gr. sich im Jahre 803 zwar allerdings in Saß aufgehalten, jedoch, soviel wir wissen, nicht im Mai, sondern im August (s. Sidel K. 188, dazu Ann. S. 291; K. 190. Einh. Ann. Ann. Lauriss. min. Ann. Quedlinburg. etc. Scr. I. 120. 191. III. 40; auch die Ausgabe der Ann. Iuvav. mai. Scr. I. 87 steht nicht entgegen, da aus ihr nur folgt, daß Karl im Laufe des Augustmonats 803 nach Baiern kam). Das Ostersfest dieses Jahres beging der Kaiser zu Achen (Ann. Lauresham. 803. Guelferbytan. 802 Scr. I. 39. 45), wo wir ihn auch im Juni finden (Sidel K. 187. Muratori Rer. Script. II. b. 358—359). — Im Jahre 804 hat Karl die gedachte Pfalz überhaupt nicht berührt. Oftern 804 (31. März) feierte er in Nimwegen, kehrte dann, wie es heißt, mit dem Beginn des Sommers nach Achen zurück und begab sich darauf nach Sachsen (Ann. Mett. Guelferbyt. Einh. Ann. etc.).

<sup>1)</sup> Gest. epp. Halberstad. p. 80, vgl. Sidel II. 413—415. Rettberg II. 471. Abel, Karl d. Gr. I. 290 R. 6.

<sup>2)</sup> Hildegrimus Catholanensis, ecclesie Halberstadensis episcopus venerabilis.

<sup>3)</sup> Das Dokument fällt mit dem sagenhaften Bischof Hildigrim. Ferner verräth sich die Fälschung durch den Titel: Lodevicus divina ordinante providencia Romanorum augustus, sowie durch den Umstand, daß hier dem Stuhle von Halberstadt auch die Zehnten aus dem nordthüringischen Hessengau zugesprochen werden, welche Karl vielmehr im Jahre 780 dem Kloster Hersfeld geschenkt hatte (vgl. Sidel K. 75. Wend, Hessische Landesgeschichte III b. 13 no 11. Abel I. 281 R. 4. Rettberg a. a. D.).

<sup>4)</sup> Ann. Quedlinburg. 827. 840 Scr. III. 44. Annalista Saxo 827. 840 Scr. VI. 573—575. Gest. epp. Halberstad. p. 81. Ann. Magdeburg. 827 Scr. XVI. 138. Erhard, Regest. hist. Westf. I. 100 no 364. — Die Tradition macht auch diesen Bischof zu einem Neffen Ludger's und Hildigrim's und läßt ihn in Werden bestattet werden (Annalista Saxo 827. 840. Gest. epp. Hal-

Namens nicht täuscht, im Juni 829 auf dem Provinzialconcil in Mainz<sup>1)</sup> und im Juni 838 auf dem Reichstage zu Nimwegen<sup>2)</sup>.

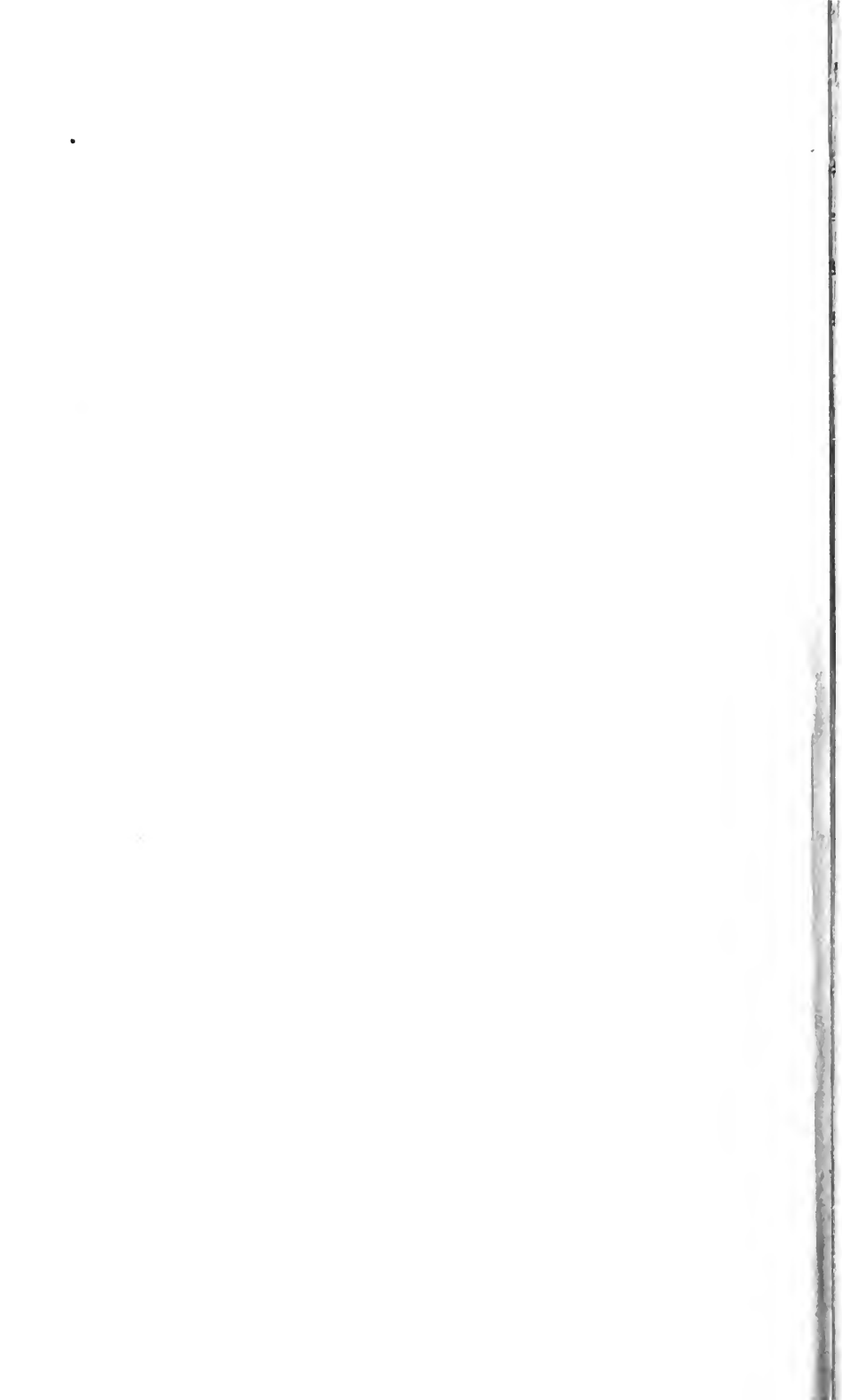
---

berstad. Privileg des Erzb. Willibert von Köln bei Gregorius a. a. O. S. 26. 31).

<sup>1)</sup> Epist. Fuld. ed. Dümmler XXVII. Forschungen V. 388 (Theotgrinus episc.) vgl. ebd. S. 393. Hefele, Conciliengesch. IV. 68 u. oben Bd. I. S. 313.

<sup>2)</sup> Dronke Cod. dipl. Fuld. p. 226 no 513, vgl. Kunstmann, Grabanns S. 87 und oben S. 176.

# Excuse.



## Excurs I.

### Ueber das Privileg des Erzbischofs Aldrich von Sens für das Kloster St. Remi.

Was ich auf S. 35 über das Privileg des Erzbischofs Aldrich von Sens für das von Sens nach Bareilles verpflanzte Kloster St. Remi und die Unterschriften desselben bemerkt habe, bedarf noch der ausführlicheren Begründung. Wie berührt, gilt dies Document deshalb für wichtig, weil seine Unterschriften eine Liste der Prälaten darzubieten schienen, welche in den kritischen Tagen zu Worms im Jahre 833 um den Kaiser versammelt waren. Nun erfahren wir allerdings durch eine Bestätigungsurkunde Kaiser Ludwig's, daß der genannte Erzbischof ein derartiges Privileg in Gemeinschaft mit anderen Bischöfen zu Worms, und zwar jedenfalls vor dem Ende des Jahres 835, erlassen hat, sowie daß dasselbe durch die Unterschriften einer Anzahl anderer Bischöfe und Aebte bekräftigt war<sup>1)</sup>. Aber bei dem Versuch, das uns vorliegende Schriftstück dem entsprechend chronologisch einzureihen stoßen wir auf große Schwierigkeiten. Aldrich richtet dasselbe an die Bischöfe und Aebte, welche unter der Herrschaft des Kaisers Lothar stehen (Dominis sanctissimis et reverendissimis fratribus et coepiscopis, religiosissimis quoque et venerabilibus abbatibus in ditione domini imperatoris Hlotharii serenissimi augusti constitutis). Da hierunter offenbar nicht etwa die Bischöfe und Aebte Italiens gemeint sind, so ist aus dieser Adresse von anderer Seite<sup>2)</sup> gefolgert worden, das Document müsse — wenn nicht erst nach dem Tode Ludwig's des Frommen — während seiner zeitweiligen Entthronung durch Lothar abgefaßt sein. Ganz ähnlich nennen sich die fränkischen Bischöfe in dem Protokoll über die Kirchenbuße Ludwig's<sup>3)</sup> „nos episcopi sub imperio domini et gloriosissimi Lotharii im-

1) Bom 16. November 835, Sidel L. 337. Bouquet VI. 605—606 no 206 (ex autogr.): in urbe Wangionum una cum venerabilibus coepiscopis fidelibus nostris diversarum ecclesiarum constitutus — in memorato privilegio cum eisdem venerabilibus episcopis confirmato — sicut a memorato venerabili Aldrico archiepiscopo, consentientibus reverendis dignissimo honore coepiscopis suis, constitutum ac privilegio eorumdem aliorumque complurium sacerdotum Christi atque abbatum manibus roborato confirmatum est. — In dem Abdruck bei d'Achéry Spicil. I. nov. ed. p. 594 jedoch: in urbe supradicta, d. h. in Sens. Nach des Garius Chron. S. Petri Vivi Senonens. (Bouquet VI. 237) starb die Gräfin Hrotlaus, welche Bareilles jenem Kloster vermacht hatte, am 28. Juli 834; auch wäre nach dieser Ueberlieferung, welche mit dem Document selbst übereinstimmt, die Verpflanzung des Klosters noch bei Lebzeiten der Gräfin erfolgt. Dagegen spricht die Vita Aldrici (c. 16. Mabillon A. S. o. S. Ben. IVa. 572) nur von dem Plane dieser Ueberlieferung, mit dem ausdrücklichen Zusatz, der Erzbischof sei an der Ausführung desselben durch weltliche Angelegenheiten verhindert worden (sed illud inceptum saecularibus importunitatibus occupatus non fecit).

2) Siehe Sidel II. 350, Anm. zu L. 337: „Das bischöfliche Privilegium enthält kein Datum, ist aber offenbar zur Zeit der exauctoratio Ludovici und in den damals üblichen Formeln abgefaßt.“ Uebrigens auch schon Mabillon, Ann. Ben. II. 560: qui titulus Ludovicum imperatorem vel exauctoratum vel mortuum indicat.“

3) Leg. I. 366 lin. 31—32.

peratoris constituti<sup>4</sup>. Jedenfalls könnte das Dokument hienach nicht schon in die Zeit vor dem Sturze Ludwig's fallen. — Ferner haben die unterzeichneten Prälaten — außer Aldrich selbst 26 Erzbischöfe und Bischöfe und 5 Aebte — soviel wir wissen zwar um 833 an der Spitze der betreffenden Hochstifter und Klöster gestanden<sup>1</sup>); aber diese Unterzeichneten oder wenigstens eine Anzahl von ihnen sind doch aller Wahrscheinlichkeit nach eben die unter der Herrschaft Lothar's Stehenden, welche der Erzbischof von Sens um ihre Unterschrift gebeten hatte<sup>2</sup>); mithin unmöglich diejenigen, welche sich um den alten Kaiser geschaart hatten<sup>3</sup>). Funct<sup>4</sup>) sieht in den Bischöfen und Aebten in ditione Hlotharii freilich die damals bei Colmar auf Lothar's Seite befindlichen Bischöfe und Aebte und meint, die beabsichtigte Abfendung des Dokuments an dieselben sei unterblieben. Wie wenig haltbar jedoch beide Annahmen sind, liegt auf der Hand. Denn einmal konnten die fränkischen Bischöfe, welche im Lager des jungen Kaisers verweilten, vor der Abziehung seines Vaters darum doch nicht als Lothar's Unterthanen bezeichnet werden, am wenigsten von Seiten eines Bischofs, der dem alten Kaiser treu geblieben war. Sodann scheint es kaum glaublich, daß dieser Bischof die Gegner in einem Augenblick, in welchem bereits der offene Kampf mit ihnen zu entbrennen drohte, um eine derartige Bestätigung einer geistlichen Stiftung erucht oder auch nur zu versuchen beabsichtigt haben sollte. Endlich beweisen ihre dem Wunsche des Abfenders gemäß in der That hinzugefügten Unterschriften<sup>5</sup>), daß das Schriftstück den Adressaten allerdings zugestellt wurde.

Die hohen Geistlichen, welchen Aldrich sein Privileg unterbreitete, waren, so scheint es, mit ihm zu einer Synode vereinigt<sup>6</sup>). Aus der Zeit der Entthronung Ludwig's ist jedoch von einer solchen Versammlung zu Worms sonst nichts bekannt, und andere Umstände stehen den Argumenten, welche anscheinend dafür sprechen das Dokument in jene Epoche zu setzen, noch direkter entgegen. Neben bekannten Parteigängern Lothar's, wie Bartholomäus von Narbonne und Elias von Troves, begegnen uns unter den Unterzeichnern Anhängern Ludwig's, wie Bischof Jonas von Orléans und Abt Christian von St. Germain zu Auxerre<sup>7</sup>). Wir finden hier ferner den Namen des Bischofs Ragnar von Amiens, während uns überliefert ist, daß auf dem Reichstage zu Compiègne im Oktober 833 dessen drei Jahre zuvor abgesetzter Vorgänger Jesse einstweilen

1) Eine scheinbare Ausnahme macht Stephanus Bituricensium indignus episcopus, da den Stuhl von Bourges mindestens bis 835 Ajulf inne hatte (s. die Bemerkung von Labbe bei Mansi XIV. 639—640). Indeß ist hier wohl Biterrensius (von Beziers) zu emendiren. Der mitunterzeichnete Erzbischof Bartholomäus von Narbonne wurde dagegen im Jahre 835 abgesetzt (Fund S. 154. 225. 269. Dümmler I. 241 u. oben S. 138). Einige andere Namen sind in den Abdrücken ebenfalls verderbt, z. B. Radulfus Lexoviensis episcopus statt Frechulfus L. e. Adrevaldus abbas ex monasterio Noviacensi will Mabillon A. S. 1Va. 578 in A. a. ex m. Flaviniacensi (vgl. oben S. 87 Anm. 6) ändern.

2) Et ut rata deinceps manere possint, quae scripta sunt, manibus vestrae sanctitatis roboranda expostulam s. Es ist zu beachten, daß Aldrich das Privileg und zwar in seinem Namen ausstellt. Auch aus diesem Grunde muß man annehmen, daß die Unterschriften der übrigen oder doch der meisten von ihnen erst später, seinem Wunsche gemäß, hinzugefügt worden sind.

3) Zum Ueberflusß könnte man noch darauf hinweisen, daß, mit Ausnahme des Bischofs von Worms selbst, kein einziger deutscher Bischof oder Abt unterschrieben ist, sondern alle übrigen den Erzbischofen Sens, Reims, Besançon, Tours, Narbonne und Bienne angehören (Mabillon Ann. Ben. II. 560), während Ludwig in den überleinischen Ländern allezeit mehr Anhänger zählte als in den linksrheinischen. Die Namen der Bischöfe Trogo von Metz, Roboin von Autun, Willerich von Bremen, Verendar von Gur, welche ihm auf dem Rügenfelde und nach seinem Sturze treu blieben (vgl. oben S. 51 f.), fehlen in dem Verzeichniß; ebenio diejenigen der Aebte Totto von Kempton und Warin von Korbei, welche damals zu Worms kaiserliche Gunstbeweise erhielten (vgl. oben S. 35 f.). Von dem mitunterzeichneten Bischof Gerarand von Paris wissen wir, daß er sich am 17. März 833 im Kloster Chelles befand (Transl. S. Balthildis), was freilich zunächst nichts weiter beweist als daß er nicht gerade an diesem Tage in Worms das betreffende Dokument unterschrieben haben kann. Nur die Anwesenheit des Bischofs Hurbert von Meaux in Worms scheint durch Titel L. 314. 315 bestätigt zu werden (vgl. oben S. 36).

4) S. 264.

5) Dieser Unterschriften gedenkt, wie wir (S. 291 Anm. 1) sahen, auch Ludwig in der Bestätigungsurkunde.

6) Vgl. oben S. 291 Anm. 1 die Stelle aus der kaiserlichen Bestätigungsurkunde. Auch Aldrich selbst sagt in dem Privileg: Hujus itaque rei causa hanc seriem libelli digestam sanctissimo coetui vestro relegendam atque vestris subscriptionibus roborandam obtuli.

7) Vgl. oben S. 51. 80.



auf den dortigen Stuhl zurückberufen wurde<sup>1)</sup>. Noch viel weniger will es in dieses oder das folgende Jahr passen, wenn Aldrich die Absicht ausdrückt, in seinem Sprengel ruhende heilige Leiber mit Genehmigung der Könige Ludwig und Karl (per voluntatem et licentiam domini ac piissimi Ludovici ac Caroli regum) nach Vareilles überführen zu lassen, da Karl damals ohne Macht und Reich war. Allerdings ist uns ein Diplom Karl's des Kahlen überliefert, in welchem mit Bezug auf unser Privileg ausgesprochen wird, daß den Mönchen dieses Klosters die Herüberführung jener heiligen Leiber freistehe<sup>2)</sup>. Allein dies Diplom datirt erst aus dem Jahre 853 und muß überdies mindestens interpolirt sein. Denn, während es Ludwig's Bestätigungsurkunde, ohne dieselbe zu citiren, großentheils wörtlich wiederholt<sup>3)</sup>, bezeichnet es gleichzeitig im Widerspruch mit derselben nicht Aldrich, sondern dessen Nachfolger Wenilo als Urheber des in Rede stehenden Privilegs und läßt die betreffende Versammlung der Bischöfe nicht in Worms, sondern in Sens tagen<sup>4)</sup>.

So geräth man hier in ein Labyrinth von Räthseln. Manches weist sogar auf die Zeit nach dem Vertrage von Verdun hin. Nur soviel dürfte unter allen Umständen feststehen — und darauf kommt es uns hier an — daß die unter diesem Document stehende Reihe von Namen nicht als ein Verzeichniß der Prälaten verwerthet werden kann, welche sich im Frühjahr 833 am kaiserlichen Hoflager zu Worms befanden. Wahrscheinlich ist außerdem, daß das Privileg Aldrich's sowie die Bestätigungsurkunde Ludwig's mindestens Verfälschungen erlitten haben<sup>5)</sup>.

<sup>1)</sup> Vgl. oben S. 65.

<sup>2)</sup> Böhmer no 1637. Bouquet VIII. 524 no 112: Simul etiam, sicut in saepedicto privilegio continetur, licet eis per exhortationem et ordinationem sui venerabilis archiepiscopi Aldrici corpora, quae infra dioecesis sunt, ex locis, ubi non satis reverenter excoluntur, ad jam dictum monasterium deferre, videlicet ut majoris dignitatis atque religionis officio inibi quotidie celebrentur.

<sup>3)</sup> So heißt es auch hier: sicut a memorato venerabili Aldrico archiepiscopo etc. vgl. oben S. 291 Anm. 1. Zwischen den Worten constitutum esse constabat — Proinde hos nostrae auctoritatis imperialis apices ist dann ein anderes Stück eingeschaltet, welchem das in der vorigen Anmerkung enthaltene Citat entnommen ist. Dies Inserat könnte aus einem Diplom Karl's des Kahlen herrühren, welches aber ebenfalls noch der Zeit des Erzbischofs Aldrich angehört haben müßte.

<sup>4)</sup> in urbe Senonensi statt in urbe Wangionum, vgl. oben S. 291 Anm. 1 und ein betr. Privileg des Eb. Wenilo d'Achery l. c. p. 595, mit der Inscription: Dominis sanctis et reverendissimis fratribus et coepiscopis, religiosissimis quoque et venerabilibus abbatibus in ditione regni domini Karoli serenissimi regis. Auch das Weitere entspricht dem Privileg des Erzbischofs Aldrich, welches hier aber nicht erwähnt wird.

<sup>5)</sup> Hinsichtlich der letzteren wird diese Annahme einigermaßen dadurch unterstützt, daß die kaiserliche Unterschrift nebst dem Monogramm erst von späterer Hand beigelegt ist (f. Sidel I. 191 R. 5. II. 350).

## Excurs II.

### Ueber die Vita Hludowici des Astronomus.

Ueber den einen der Geschichtschreiber Ludwig's des Frommen, Tegan, habe ich im 10. Bande der Forschungen zur Deutschen Geschichte<sup>1)</sup> gehandelt und glaube meine dortigen Bemerkungen im Wesentlichen aufrecht erhalten zu dürfen.

Die andere Biographie Ludwig's, die des sogenannten Astronomus, ist wahrscheinlich erst einige Jahre nach dem Tode dieses Kaisers geschrieben. Den traurigen Bürgerkrieg, welcher auf Ludwig's Ableben folgte, hatte der Verfasser schon erlebt<sup>2)</sup>. Auch benutzte er bereits das Werk des Rithard<sup>3)</sup>, welches mit dem März des Jahres 843 abbricht. — Mindestens in der späteren Zeit, in den letzten Jahren Ludwig's hat der Verfasser an dessen Hofe gelebt und sogar, wie es scheint, einen gewissen Antheil an den Geschäften gehabt. Er erzählt von den Begebenheiten aus dieser Periode theils als unmittelbarer Zeuge, theils nach Mittheilungen aus der nächsten Umgebung des Kaisers<sup>4)</sup>. Ueber die letzte Krankheit und den Tod Ludwig's zeigt er sich, obgleich er nicht persönlich dabei zugegen war, auf das genaueste unterrichtet<sup>5)</sup>. Auch pflegte der Kaiser mit ihm, da er der Sternkunde für kundig galt<sup>6)</sup>, die Gestirne zu beobachten<sup>7)</sup>. So ließ ihn Ludwig um Ostern eines seiner letzten Lebensjahre<sup>8)</sup>

<sup>1)</sup> S. 325 ff.

<sup>2)</sup> Vgl. V. Hlud. c. 63 p. 647, wo es von dem sterbenden Kaiser heißt: sed quod futurum noverat, gemebat. 61 p. 645: Post quorum (der fränkischen Käthe Pippin's I.) abscessum quanta et qualia emererint malorum vitiorumque monstra et publica et privata in eodem regno (Austrianen), moderna quoque praesentium studia representant. Außerdem ist für die Zeitbestimmung des Buches vielleicht der Umstand verwerthbar, daß der Astronom in c. 56 p. 642, bei Chronologie vorgehend, den Tod des ehemaligen kaiserlichen Ditharius Rithard erwähnt, welcher erst kurz vor dem November 842 erfolgte (vgl. Böhmer no 575. Martène Ampl. coll. I, 101–102. Tümmler II. 684. Meyer von Konau, Rithard S. 92 R. 11. 130 u. oben S. 166 Anm. 2).

<sup>3)</sup> Siehe Fund S. 273 R. 5. Päch S. 11 ff Meyer von Konau S. 14–18. Wattenbach<sup>13</sup>. 160 R. 1. Meyer von Konau nimmt allerdings an, daß der Astronom nur Rithard's erstes Buch vor sich hatte und den letzten Theil seines Werkes nach dem Sommer 841 abfaßte. Wattenbach S. 158 meint, er habe bald nach dem Tode Ludwig's geschrieben.

<sup>4)</sup> Praef. p. 607: posteriora autem, quia ego rebus interfui palatinis, quae vidi et comperire potui, stilo contradidi (vgl. hiezu jedoch unten). c. 58 p. 643: Notemque illam, ut relatum nobis est. pene pervigilem ac Dei laudibus et obsecrationibus honoratam luci supervenienti praesentavit — Quod, ut dicebant, ultra solitum ei prosperrime cessit. c. 64 p. 648: Quibus id agentibus, sicut plures mihi retulerunt, conversa facie in sinistram partem etc.

<sup>5)</sup> c. 62. 64 p. 646 ff. vgl. Föß, Ludwig der Fromme vor seiner Thronbesteigung S. 33. Tümmler I, 134 R. 84.

<sup>6)</sup> c. 58 p. 643: me... qui huius rei scientiam habere credebar. Weitere Schilderungen von Himmelserscheinungen c. 59. 62 p. 644. 645.

<sup>7)</sup> c. 58. Der Kaiser jagt hier zu dem Verfasser: Novi enim a me hanc stellam nequam praeterita vespera visam vel a te monstratam.

<sup>8)</sup> Vielleicht um Ostern 837, vgl. Einhart. epist. no 24, Jaffé IV. 459 R. 2. Ann. Xant. 837 Scr. II. 226. Meyer von Konau S. 131. Jedoch ist diese Annahme nicht ohne Schwierig-

an einem Abend, ehe er sich zur Ruhe begab, zu sich scheiden, um ihn über die Bedeutung eines sprechhaften Kometen zu befragen<sup>1)</sup>. Daher pflegt man diesen Biographen Ludwig's den „Astronomus“ zu nennen. Außerdem läßt sich mit Bestimmtheit behaupten, daß er ein Geistlicher war, da er das kirchliche Recht dem weltlichen gegenüber als das feinige bezeichnet<sup>2)</sup>. Er ist mit dem kanonischen und auch mit dem weltlichen Recht vertraut<sup>3)</sup>, kennt die Achener Regel für Kanoniker und Kanonissen von 817<sup>4)</sup> und das gleichzeitig erlassene kirchliche Capitular<sup>5)</sup> sowie die Akten der Achener Synode vom Jahre 836<sup>6)</sup>. Nicht minder zeigt der Verfasser gewisse Kenntnisse in der Geschichte, Literatur und Naturwissenschaft. Er liebt historische Reminiscenzen und Vergleiche, gedenkt des Uebergangs des Hannibal und Pompejus über die Pyrenäen, der Buße des Kaisers Theodosius<sup>7)</sup>. Auch mit der älteren Geschichte des karolingischen Hauses ist der Astronom nicht unbekant; er weiß von der Vermählung der Schwester Karlmann's und Pippin's mit dem Baiernherzog Odilo<sup>8)</sup>, dem Eintritt Karlmann's ins Kloster<sup>9)</sup>, einer früheren Reichstheilung<sup>10)</sup>. Hier und da führt er ein Sprüchwort an<sup>11)</sup>; gelegentlich stellt sich auch ein Citat aus des Josephus „Jüdischem Krieg“ (in der Uebersetzung des Rufinus) ein<sup>12)</sup>. Die Krankheit, welcher Kaiser Ludwig erlag, wird mit solcher medizinischer Genauigkeit beschrieben<sup>13)</sup>, daß man einen Arzt oder doch einen der

seiten, und zunächst würde man nach dem Zusammenhange glauben, daß die betreffende Himmelserscheinung nicht so lange vor Ludwig's Ableben eingetreten sei. Rudolph. Fald. Ann. Scr. I. 361 erwähnen einen Kometen im Jahre 839. Es ersichert die Nachforschung nach der Person des Astronomus nicht unweissend, daß wir nicht feststellen können, wann und wo jene Befragung desselben durch den Kaiser geschah.

1) c. 58.

2) c. 49 p. 636: cum et leges forenses non contra unam culpam semel commissam bis inuent et nostra lex habeat non indicare Deum bis in id ipsum (s. Rahm I. 9, dazu u. a. den Commentar Heimo's von Halberstadt Migne CXVII. 170). Vgl. von Jaenund, Einl. zu der Uebers. (Geschichtsjhr. d. deutschen Vorzeit IX. 5) p. V. Wattenbach S. 158. Mabillon (Ann. Ben. II. 655) hält unsern Autor sogar für einen Mönch.

3) Siehe die vorige Anm. und c. 48 p. 635: cum aliter se habeat antiquorum auctoritas canonum (dazu oben S. 41 Anm. 3).

4) c. 28 p. 622: fecit componi ordinarique librum canonicae vitae normam gestantem, in quo totius illius ordinis perfectio continetur, sicut relictus ipse fatetur vgl. Bd. I. S. 92 N. 5.

5) Ibid. vgl. Leg. I. 207 c. 6. Io. 360. c. 1. u. oben Bd. I. S. 98 Anm. 2

6) c. 56 p. 642: über diese allerdings ähnlich auch Prudent. Trece. Ann. 837 p. 430 vgl. oben S. 148 Anm. 2.

7) c. 2 p. 608: Neque enim regis animus, Deo nobilitante generosissimus, vel impar Pompeio vel senior esse curabat Hannibale, qui cum magna sui suorumque fatigatione et perditione iniquitatem huius loci olim evincere curarunt. c. 35 p. 626: imitatus Theodosii imperatoris exemplum, poenitentiam spontaneam suscepit. Eine ähnliche Reminiscenz aus der Bibel c. 55 p. 641: imitatus videlicet beatum David, qui, multis insectationibus lacessitus a filio, mortem tamen eius aegerime tulit.

8) c. 21 p. 618: cavens ne, quod per Hodilonem et Hiltrudem olim acciderat, revivisceret scandalum, vgl. Bd. I. S. 14 Anm. 3.

9) c. 19 p. 616: ut etiam ipse avi fratrum Karolomani imitari gestiens memorabile exemplum, ipse quoque theoricæ comprehendere niteretur culmina vitae.

10) c. 59 p. 644: partemque regni, quam hominibus eius Karolus habuit, id est Neustriam, vgl. oben S. 180 Anm. 6.

11) Praef. p. 607: illud vetustissimum proverbium et ad coelum usque caelebratum...: Ne quid nimis. c. 48 p. 635: Sed quia corruptum mores bonos colloquia mala et lapidum etiam duritiam mollis aquae guttula saepius inlisa terebrare solet.

12) c. 61 p. 645 f.: cogitans illud, quod quidam, cum filis in teneriori aetate adhuc positus tradero regnum nollet, taliter se excussasse legitur: „Ego enim non quod invidiam ex me genitis, honorifice eos haberi veto; sed quia novi, haec adolescentibus studia ferociae nutrimenta suggerere.“ Entnommen ist dies Citat aus einer Rede des Herodes bei Josephus De bello Judaico in der lateinischen Uebersetzung des Rufinus lib. I. c. 17 (Ego enim, non quod invidiam ex me genitis, honorifice eos haberi veto; sed quia novi, haec adolescentibus studia ferociae nutrimenta suggerere; vörher: Non enim regnum, sed regni honorem filis meis trado). Ganz ähnlich Ragewin. Gest. Friderici imp. III. 12. Scr. XX. 423 lin. 45—46 (pro eo quod honorificentius habito adolescenti per studia colendi ferociae visus est nutrimenta suggerere). S. Frug, welcher befanntlich nachgewiesen hat, in welchem Umfange Ragewin das eben erwähnte Werk des Josephus-Rufinus benutzte (Kadewin's Fortsetzung der Gesta Friderici imperatoris des Otto von Freising. Dausig 1873), hätte auch diese Stelle anführen können.

13) c. 62 p. 646—647: Etenim cum iam senili gravaretur aetate et flegmatis habundantia — quae hieme augmentatur — ultra solitum pulmo eius gravaretur pectusque quateretur, accessit etiam hic tristis nuntius. Cuius relatu adeo affectus est amaritudine... ut in apostema pituita excrescens duresceret et intra vitalia ulcus letale concreveret. — Coepit ergo de fastidio tabescere et nauseantem stomacho cibum potumque intendere, crebris suspiriis urgeri, singultibus quati ac per hoc virtute destitui. Natura enim deserta suis comibus, necesse est vita fatiscat. Vgl. auch c. 56 p. 641 über das Nasenbluten des Papstes Gregor und mehrere

Medizin nicht Unkundigen reden zu hören glaubt. Auch blieben die Kenntnisse dieses Mannes kein ganz todttes und unfruchtbares Wissen, da sie seine Anschauungsweise ein wenig über das Niveau seiner Zeit emporgehoben zu haben scheinen. Unser Astronom glaubte zwar mit den Zeitgenossen an die schreckliche Vorbedeutung von Kometen und Sonnenfinsternissen. Nicht aus Ueberzeugung, sondern um den noch abergläubigeren Kaiser zu beruhigen, hält er diesem das Wort des Propheten Jeremias entgegen: „Ihr sollt euch nicht fürchten vor den Zeichen des Himmels, wie die Heiden sich fürchten.“ Aber er weiß doch, daß diese Erscheinungen eine natürliche Erklärung zulassen<sup>1)</sup>.

Die Sinnesart dieses Geschichtschreibers erscheint, wenn dieser Ausdruck hier angewendet werden darf, aristokratisch. Auf die geringeren Leute, die unselbständig dem Beispiel der Großen folgen und „wie Hunde und Raubvögel“ sich auf die Beute stürzen, welche sie aus dem Schaden anderer zu gewinnen hoffen, blickt er mit Verachtung herab<sup>2)</sup>. Seinem Helden gegenüber ist der Standpunkt des Verfassers dagegen im Wesentlichen der des unbedingten, urtheilslosen Lobredners<sup>3)</sup>. Er verkündet dies Lob so volltönend, wie es damals geheißen mußte, um Eindruck zu machen. Namentlich die kirchlichen Bestrebungen des Kaisers vermag er nicht genug zu rühmen und in der Vorrede weiß er überhaupt nicht, welche von den vier Kardinaltugenden der Mäßigkeit, Weisheit, Gerechtigkeit und Stärke er an Ludwig am meisten bewundern soll. Selbst der Reid habe diesem Fürsten nur eines vorwerfen können, ein Uebermaß von Milde; da aber möchten wir mit dem Apostel sprechen: „Vergieb ihm diese Sünde!“ So oft der Verfasser im Laufe seiner Schrift einen Akt der Großmuth und Barmherzigkeit des Kaisers zu verzeichnen hat, läßt er die Gelegenheit nicht leicht vorüber ohne anzumerken, nach der Meinung einiger sei Ludwig's Milde zu weit gegangen<sup>4)</sup>. Bisweilen verführt ihn seine Tendenz, die Handlungsweise des Kaisers zu rechtfertigen geradezu zur Heuchelei, besonders da, wo er dessen hartes Verfahren wider seinen aquitanischen Enkel zu beschönigen sucht<sup>5)</sup>. Nur nach einer Seite hin magt, soviel ich sehe<sup>6)</sup>, der Biograph sich von dem streng kaiserlichen Standpunkt ein wenig zu entfernen, nämlich in der Beurtheilung des Verhältnisses zum Papste. Das Auftreten der kaiserlich gesinnten Bischöfe gegen Gregor IV. kann er nicht umhin leicht zu tadeln<sup>7)</sup>. Ebenso bezeichnet er den Empfang, welchen der Papst damals von Seiten des Kaisers fand, als nicht recht geziemend<sup>8)</sup>. Ueberhaupt rechtfertigt er das Verhalten Gregor's während jener Katastrophe eher als daß er es mißbilligt<sup>9)</sup>,

der Medizin entlehnte Bilder, c. 3 p. 608: *Sciens porro rex... Karolus, regnum esse veluti corpus quoddam et nunc isto nunc illo incommodo lacerari, nisi consilio et fortitudine velut quibusdam sanitas medicis accepta tutetur...* c. 63 p. 647 (von der öfters geschnittenen oder gebrannten Wunde). c. 43 p. 632 (comperiens clandestinas contra se... machinationes more cancri serpente). c. 61 p. 645 (ne in longum differret hunc morbum serpentem, sed mature mederetur per suum adventum incommodo tali, antequam tanta lues plurimos inficere posset).

1) c. 58. 59. 62 p. 643. 644. 646 (Quod prodigium, licet naturae ascribatur, tamen lamentabili exitu consummatum est).

2) c. 44 p. 632: Nam primum inter se primores quodam foedere coniurant, deinde minores sibi adgregant. Quorum pars, mutationis semper cupida, more canum aviumque rapatum alienum detrimentum suum quaerunt fieri subpletionis augmentum. c. 49 p. 636—637: maxima pars, ut assolet in talibus, ne primores offenderent, verbotenus consensere. Vgl. c. 44. 45 p. 633. 634 (vulgus), 48 p. 636 (plebei).

3) Gengenohn (Fortsch. XV. 653 R. 3) scheint dem Astronomus eine für Ludwig den Deutschen günstige Tendenz beizumessen. Gewiß ohne Grund; man vergleiche nur z. B. c. 63. Riegt hier vielleicht eine Verwechslung mit Thegan vor?

4) c. 24. 30. 42. 45 p. 619. 623. 631. 634 vgl. Bd. I. S. 120 Anm. 6.

5) c. 61 p. 645 vgl. oben S. 218.

6) Wie oben S. 172 R. 2 bemerkt, hat man auch in den Worten des c. 59 p. 643: *sed quia inofficiosa remansit, a nobis quoque silentio premitur* eine Mißbilligung der Zuweisung eines umfangreichen Reichthums an den jungen Karl im Jahre 837 finden wollen (Dümmler I. 123 R. 40. v. Jasmund in der Uebers. S. 80 R. 1 u. f. w.), indessen wohl kaum mit Recht.

7) c. 48 p. 635—636: *Cum vero rumor usquequaque diffusus sereret de ceteris quod verum erat, de papa vero Romano, quod ille adesset, ut tam imperatorem quam episcopos excommunicationis iniret vellet vinculis, parum quid subripuit episcopi imperatoris praesumptionis audaciae, asserentibus nullo modo se velle eius auctoritati succumbere... cum aliter se habeat auctoriorum auctoritas canonum* vgl. oben S. 41 Anm. 3.

8) c. 48: *Quem venientem in ipsa acie imperator consistens suscepit, licet indecentius quam debuit.*

9) S. 40 Anm. 3 habe ich bereits berührt, daß v. Jasmund S. 63 in den Worten: *Sed et papam Romanae sedis conveniebat, ut si more praecessorum aderat suorum, cur tantas neceter moras non sibi occurrendo? mißverständlich einen Tadel des Papstes durch den Autor erblickt.*

wie er auch das Verfahren Leo's III. bei der Hinrichtung der Verschworenen in Rom im Jahre 815 rechtfertigt<sup>1)</sup>.

Aus einigen Umständen könnte man versucht sein zu folgern, daß der Astronom in Aquitanien geschrieben habe. So aus den ausführlichen Nachrichten über die Königsherrschaft Ludwig's in diesem Lande, welche der Biograph nach seiner Angabe einem mit dem Kaiser auferzogenen Jugendgenossen desselben, Adhemar, einem Mönche von hoher Herkunft, verdankt<sup>2)</sup>. Auch erhellt allerdings, daß der Verfasser Aquitanien und die Zustände dieses Landes aus eigener Anschauung recht wohl kannte. Durch den Augenschein, sagt er, könne man sich davon überzeugen, wie fruchtbar Ludwig's Beispiel für die Herstellung und Verbreitung des Klosterwesens in Aquitanien geworden sei<sup>3)</sup> — und an einer andern Stelle, auch die gegenwärtigen Bestrebungen der Aquitanier befandeten, welche Hülfle der schwersten Uebel in diesem Reiche nach der Entfernung der fränkischen Räte König Pippin's I. aufgeworhet sei<sup>4)</sup>. Der Verfasser meint damit ohne Zweifel die Kämpfe der Anhänger Pippin's II. wider Karl den Kahlen. Er selbst hielt es mit der Partei des letzteren. Das Haupt derselben, den Bischof Ebrouin von Poitiers, Karl's Erzkapellan, nennt er mit besonderer Ehrerbietung<sup>5)</sup>. — Dennoch dürfte Foh schwerlich Recht haben, wenn er den Verfasser für einen Aquitanier hält<sup>6)</sup>. Der scharfe Tadel, welchen derselbe über den Wantelmuth und die Unabhängigkeitsgelfüste des aquitanischen Volks ausgießt<sup>7)</sup>, spricht dagegen. Ueberhaupt läßt sich über die Person und Lebensstellung des Autors Weiteres mit irgend welcher Sicherheit nicht sagen<sup>8)</sup>. Die Annahme Himly's, der ihn für einen der unteren Palastbeamten hielt<sup>9)</sup>, ist in jedem Betracht unwahrscheinlich und sogar kaum vereinbar mit der unverkennbaren Thatsache, daß er ein Geistlicher war. Wenn Eckhart den kaiserlichen Notar Hirmunmaris zu dem Autor der Vita Hludowici machen will<sup>10)</sup>, so ist diese Vermuthung nicht minder haltlos wie seine Annahme, daß die Reichsannalen (Ann. Laurissenses) von dem Kanzler Erfanbald verfaßt seien, ob schon die letztere wichtigsten auf einer richtigen Erkenntniß des amtlichen Charakters dieser Jahrbücher beruht<sup>11)</sup>. Vermuthungsweise möchten wir annehmen, daß der Astronom vielleicht dem Abt Adrebal<sup>12)</sup> nahe gestanden habe,

<sup>1)</sup> c. 25 p. 619 vgl. Bd. I. S. 61 Anm. 5.

<sup>2)</sup> Praef. p. 607: Porro quae scripsi usque ad tempora imperii Adhemari nobilissimi et devotissimi monachi relatione addidici, qui ei coaevus et connutritus est. Hierbei ist zu beachten, daß relatio auch die schriftliche Uebersieferung bedeuten kann; so in dieser nämlichen Vorrede lin. 7, außerdem z. B. bei Hinfmar im Gänge der Epist. de ordine palatii (Walter Corp. iur. Germ. III. 761), in der praef. zur Vita S. Remigii (A. S. Boll. Octob. I. ed. noviss. p. 132). Dorr. De bellis Francorum cum Arabibus gestis S. 51 hält jenen Adhemar, einer Vermuthung Giesebrecht's folgend, für den im ersten Theil unserer Vita Hludowici wiederholt erwähnten Herrführer Hademarus oder Hadhemarus, der, wie er meint, im Alter Mönch geworden sei. Vgl. dagegen Wattenbach I<sup>3</sup>. 158 R. 2.

<sup>3)</sup> c. 19 p. 617: et cetera plurima (sc. monasteria), quibus veluti quibusdam lynchis totum decoratur Aquitaniae regnum. Hoc eius exemplum non modo episcoporum multi, sed et laicorum quam plurimi aemulati, conlapsa restaurabant et nova certabant monasteria instituire, quod cernere oculis est.

<sup>4)</sup> c. 61 p. 645: Post quorum abscessum quanta et qualia emergerint malorum vitiorumque monstra et publica et privata in eodem regno, moderna quoque praesentium studia repraesentant, vgl. Tümmler I. 209 R. 14. 361 R. 1.

<sup>5)</sup> l. c. vgl. oben S. 211 Anm. 2.

<sup>6)</sup> H. a. D. S. 32 R. 1.

<sup>7)</sup> c. 61: cum ipse morem gentis nativum noverit, utpote connutritus illis, et quia levitati atque aliis studentes vitiiis gravitati atque stabilitati penitus renuntiarint. War der Astronomus vielleicht (s. c. 43) Germane?

<sup>8)</sup> In einer Hf. von St. Trond wird er Luitolf genannt (Bouquet VI. 86, nach Delalande, Concil. Gall. Suppl. p. 106).

<sup>9)</sup> Wala et Louis le debonnaire S. 14.

<sup>10)</sup> Commentar. de reb. Franciae orientalis II. 245. 323 vgl. Sichel I. 92 R. 12. Ähnlich Leibniz Ann. Imp. I. 484 (Credibile est, in clero et capella principis inter notarios egisse).

<sup>11)</sup> Sichel I. 83 R. 4. Wattenbach I<sup>3</sup>. 144 R. 1. — Beiläufig mag hier noch erwähnt werden, daß Aimoin die Vita Hludowici des Astronomus wiederholt mit Einhard's Vita Caroli M. verwechselt (Mirac. S. Benedicti lib. I. c. 7, Mabillon A. S. o. S. Ben. IV. b. 358; Inde etiam magnum Karolum Garonnam transiisse Hispaniae christianis suppetias ferentem ibique rediisse, liber vitae ejus refert. V. S. Abbonis c. 20, ibid. VI. a. 54; Non longe quippe ibi abest palatium ipsius magni principis Cassinogilum, sed quasi tribus miliaribus, in quo idem Imperator uxorem suam Ludovicam Pii matrem gravidam reliquit, dum contra Sarracenos expeditionem in Hispaniis ageret, quod et Heinardus vitae illius relator scribit et nos in libro miraculorum sancti patris Benedicti breviter expressimus. Beide Stellen gründen sich befanntlich auf V. Hlud. 2).

<sup>12)</sup> Vgl. über denselben oben S. 87 Anm. 6.

der uns in seinem Buche wiederholt als Träger wichtiger Missionen begegnet. So zunächst in cap. 51 p. 637, wo derselbe als Theilnehmer einer Gesandtschaft an Lothar im Jahr 834 erscheint. Die Zeit dieser Sendung, der den Boten ertheilte Auftrag, Lothar's Antwort werden dabei mit einer Genauigkeit angegeben, wie es nur von vollkommen unterrichteter Seite geschehen konnte; die Erzählung erinnert in ihrer Art an diejenige, welche Nithard von seiner und des Grafen Adalgar Sendung an Lothar im Sommer 840 giebt<sup>1)</sup>. Von einer andern vertrauten Mission Adrebal's, welche uns ebenfalls nur durch den Astronomen bekannt ist<sup>2)</sup>, seiner Sendung an Papst Gregor IV. im Sommer 837, wird in c. 55 und 56 p. 641—642 berichtet. Allerdings deutet der Verfasser hier die Aufträge des Abtes nur mit sehr unbestimmten Worten an<sup>3)</sup>, jedoch vermuthlich nicht aus Mangel an näherer Kenntniß, sondern aus absichtlicher Zurückhaltung. Denn den Verlauf dieser Gesandtschaft schildert er um so eingehender und lebendiger und kennt auch die heimlichen Wege, welche Adrebal einzuschlagen genöthigt war. Zum dritten Mal wird Abt Adrebal in c. 59 p. 644 genannt, wo der Verfasser erzählt, daß derselbe mit den Grafen Bonifacius und Donatus als Königsbote nach Septimannien gesandt worden sei.

Auf den ersten Blick erscheint es auffallend, daß der Biograph im Vorwort behauptet, die Geschichte Ludwig's bis zu seiner Kaiserregierung (usque ad tempora imperii) der Mittheilung jenes Adhemar zu verdanken, im späteren Theil dagegen niedergelegt zu haben, was er am Hofe und im Centrum der Politik miterlebt, wie er es theils selber gesehen, theils in Erfahrung bringen können (posteriora autem, quia ego rebus interfui palatinis, quae vidi et comperire potui, stilo contradidi). Es scheint mit dieser Angabe in Widerspruch zu stehen, daß gerade seine Darstellung der ersten Hälfte von Ludwig's Kaiserregierung (814—829) genau mit derjenigen der Königsannalen übereinstimmt<sup>4)</sup>, während nicht daran zu denken ist, daß er etwa die Quelle der letzteren sein könnte, da er ihren Bericht nicht allein in einem weniger präcisen Stile wiedergiebt, sondern dieselben sogar nicht selten mißverstanden hat<sup>5)</sup>. Giesebrecht meint, der Verfasser rechne die Königsannalen zu den Mittheilungen, welche er am Hofe erhalten habe (quae . . . comperire potui). Allenfalls ließe sich vielleicht auch die Auffassung hören, daß er „posteriora“ nicht in unmittelbarem und scharfem Gegensatz gegen „usque ad tempora imperii“, daß er darunter nicht die ganze Kaiserregierung Ludwig's, sondern nur die spätere Periode derselben verstehe. Aus dem Buche selbst ergibt sich, wie berührt, wenigstens nur, daß der Astronom während der letzten Jahre des Kaisers in der Umgebung desselben lebte und Mittheilungen aus den Hofkreisen empfing. Ueber die Herkunft desjenigen Theils seiner Schrift, welcher zwischen diesen und der aquitanischen Vorgeschichte Ludwig's in der Mitte liegt, mochte er gerade darum mit Schweigen hinweggehen, weil derselbe Plagiat ist. — Immerhin beruht zwar auch seine Darstellung der Jahre 814—829 nicht ganz ausschließlich auf den Reichsannalen. Auch sie enthält vielmehr einzelnes Eigenthümliche. So finden wir nur bei dem Astronomus jene merkwürdige, freilich wahrscheinlich falsche Nachricht über die Rückgabe der Erbgüter oder des Erbrechts an die Sachsen und Friesen<sup>6)</sup>. Er nennt ferner den Verbannungsort des Abtes Adal-

1) Hist. II. 2 p. 656, vgl. Meyer von Knonau S. 19 f. 86.

2) Vgl. Himmeler I. 120 N. 30. Meyer von Knonau S. 130 N. 4 u. oben S. 165 Anm. 3.

3) c. 55: Gregorium papam de consensu et voluntate consularum et voluntatem imperatoris ceteraque sibi iniuncta perlaturus.

4) Und zwar an ein paar differirenden Stellen noch näher mit den Ann. Laurissenses als mit den Ann. Einhardi (s. meine Dissertation über die letzteren S. 18 N. 5). Unter 828 (c. 42 p. 632 lin. 12—14) hat der Astronomus eine Notiz: Sed et annona quaedam etc., welche nur wenige Texte der Reichsannalen, u. a. aber auch die Annales Bertiniani enthalten (vgl. M. G. Scr. I. 218).

5) Vgl. Giesebrecht, Die fränkischen Königsannalen, im Münchener histor. Jahrbuch 1865 S. 220—221. Meyer von Knonau a. a. O. S. 16—17, 182—185. Wattenbach I. 3. 158. — Gengenbach sucht in den Forschungen zur deutschen Geschichte XV. 653 ff. darzutun, daß der Astronom auch die weitere Fortsetzung der Königsannalen benutzt habe. Indessen ist dies, ungeachtet vereinzelter Uebereinstimmungen (vgl. namentlich oben S. 148 Anm. 2) wenig wahrscheinlich. Die Zerrüttung der Chronologie in dem letzten Theil der V. Hlud. wäre noch unbegreiflicher als sie ohnehin ist, wenn dem Verfasser auch für diese Zeit ausführliche Annalen zu Gebote gestanden hätten.

6) c. 24 p. 619, vgl. Ld. I. S. 54 ff.

hard von Corbie, den die Reichsannalen nicht genau bezeichnen, und — wenn auch vielleicht ebenfalls irrig — denjenigen seines Bruders Bernar<sup>1)</sup>. Die Zusammenkunft des Kaisers mit dem Papst Stenhan in Reims (816) wird von ihm bei weitem ausführlicher geschildert<sup>2)</sup>. Nur der Astronom überliefert die Namen der Männer, denen der Kaiser die erste Kunde von der Empörung König Bernhard's von Italien verdankte<sup>3)</sup>; ebenso er allein die Namen der beiden mächtigen Grafen Hugo und Matfrid als derjenigen, welche die spanische Mark der Verwüstung der Mauren preisgaben und dafür mit ihrer Absehung büßten<sup>4)</sup>. Auch über den Feldzug nach der Bretagne im Jahre 818, insbesondere über den Tod Morman's, zeigt er sich genauer unterrichtet<sup>5)</sup>. Ferner interessiert sich der Astronom lebhaft für die kirchlichen Bestrebungen des Kaisers, namentlich für die Reform des Klosterwesens und geht auf die geistliche Gesetzgebung vom Jahre 817, deren die Königsannalen nicht einmal gedenken, ausführlich ein<sup>6)</sup>. Desgleichen giebt er nähere Kunde über die Wahl Trogo's, für welchen er eine besondere Verehrung hegt zu haben scheint<sup>7)</sup>, zum Bischof von Metz<sup>8)</sup>. Endlich scheint der Verfasser hier und da eine etwas speziellere Bekanntschaft mit den römischen Verhältnissen zu verrathen. Er kennt den Namen „Domusculen“ für die von Leo III. angelegten Gehöfte in der Campagna<sup>9)</sup>. Auch auf die Anordnungen, welche Lothar 824 zu Rom traf und in dem bekannten Statut niederlegte, geht er näher ein<sup>10)</sup>.

Außer den Reichsannalen hat der Astronom, wie bemerkt, auch das Werk Nithard's benutzt. Meyer von Konau, welcher dies am eingehendsten nachgewiesen, hat die Parallelstellen indeß nicht vollständig gesammelt und irrt in der Behauptung, daß die Uebereinstimmungen erst vom 6. Kapitel des ersten Buchs des Nithard an wahrzunehmen seien. Vielmehr erinnern auch schon Stellen der V. Hlud. wie c. 46 p. 634 lin. 21—22: quam tamen — purgaret und c. 48 p. 636 lin. 25: Gregorius papa etc. an Nith. I. 4 p. 652—653, und selbst was der Verfasser c. 23 p. 619 (Sororum autem etc.) über das Benehmen des Kaisers gegen seine Schwestern sagt, bereits an Nith. I. 2. p. 651. Andererseits dürfte es zu hart sein, wenn Meyer von Konau den Astronomem Nithard gegenüber als Plagiator bezeichnet. Die Art, in welcher derselbe das Werk des letzteren gebraucht, geht kaum über ein selbst nach heutigen Begriffen erlaubtes Maas hinaus. — Hin und wieder tritt auch eine besondere Uebereinstimmung uneres Biographen mit Ermoldus Nigellus hervor. Namentlich in der Erzählung von dem bretonischen Feldzuge im Jahr 818 und dem Tode des Morman<sup>11)</sup>, in dem Bericht über den Zweikampf der gotischen Grafen Vera und Samila<sup>12)</sup> und dem Hinweise auf die große Zahl durch Ludwig's Verdienst in Aquitanien erblichter Klöster<sup>13)</sup>. Allein diese Ähnlichkeiten sind nicht erheblich genug, um die Annahme sicher zu begründen, daß der Astronom auch das Gedicht des Ermoldus gekannt habe. Auf einige Anflänge der Vita Hludowici an die Fulder Jahrbücher des Einhard habe ich schon anderwärts auf-

1) c. 34 p. 626, vgl. Bd. I. S. 21 Anm. 5.

2) c. 26 p. 620 f.

3) c. 29 p. 623.

4) c. 41 p. 630 vgl. Bd. I. 275 Anm. 7.

5) c. 30 p. 623. Unbedeutendere Zusätze übergehen wir. So weiß der Verfasser, daß Einhard es war, der die Reliquien des h. Marcellinus und Petrus aus Rom holen ließ (c. 41 p. 631), obschon dies in den Reichsannalen nicht ausdrücklich steht. Er gedenkt der Geburt Karl's des Kahlen (c. 37 p. 628), deren in den Reichsannalen keine besondere Erwähnung geschieht.

6) c. 28 p. 622, vgl. auch c. 19 p. 616 f.

7) Vgl. c. 63 p. 647, wo namentlich das vertraute Verhältniß des Kaisers zu demselben hervorgehoben wird, u. oben Bd. I. S. 196 R. 6.

8) c. 36 p. 627. Der Verf. erwähnt hier Trogo's Vorgänger Gundulf.

9) c. 25 p. 620.

10) c. 38 p. 628. Vgl. auch c. 25 p. 619 über die Hinrichtung der Verschworenen in Rom im J. 815, lege Romanorum in id conspirante.

11) Vgl. V. Hlud. 30 p. 623 n 60 mit Ermold. L. III. v. 431 ff. Scr. II. 497.

12) V. Hlud. 33 p. 625 (quia uterque Gothus erat). Ermold. L. III. v. 557 ff. p. 500 (alteruterque Gothus). Die neue Arbeit über Ermoldus Nigellus von Henkel (Göteborgs Schulprog.) geht auf diese Frage nicht ein, beschränkt sich auch auf lib. I. und II.

13) V. Hlud. 19 p. 617: et cetera plurima (sc. monasteria), quibus veluti quibusdam lynchnis totum decoratur Aquitaniae regnum... quod cernere oculis est (vgl. oben S. 297 Anm. 3). Ermold. L. I. v. 191 ff. p. 470: Namque ferunt multas monachorum rite catervas — Instituisse Deo sub ditione sua. — Quod quis nosse cupit, rogo, regna Aquitana peragret.

merkjam gemacht<sup>1)</sup>; sie werden auf keinen Fall auf einer Benutzung der Vita durch den Fulder Annalisten beruhen<sup>2)</sup>, da Einhard die Feder schon 838 niedergelegt. Daß endlich bei diesem Biographen Ludwig's des Frommen Lehrschrift aus Einhard's Biographie Karl's des Großen zu finden sind, ist bekannt<sup>3)</sup>.

Dem Anschein nach ist die Vita Hludowici des Astronomus nicht ganz unversehrt erhalten. Vor allem ist der größte Theil der Geschichte des Jahres 824 ausgefallen, ein Bericht, der in den Reichsannalen eine gedruckte Folienseite der Monumenta Germaniae füllt und so beachtenswerthe Ereignisse wie den damals vom Kaiser in Person unternommenen Kriegszug nach der Bretagne enthält<sup>4)</sup>. Es läge am nächsten, dies durch die Annahme zu erklären, daß der Astronom ein lückenhaftes Exemplar der Königsannalen vor sich gehabt habe, wenn nicht mehrere Umstände gegen dieselbe sprächen. Daß der Rest der Ereignisse des Jahres 824 mit einem unrichtigen Eodem anno an das vorhergehende Jahr angeknüpft ist, würde allerdings noch nichts beweisen. Aber der Verfasser nimmt auch auf die Sendung Lothar's nach Rom ausdrücklich als auf eine weiter oben von ihm berichtete Thatsache Bezug<sup>5)</sup>, obwohl dieselbe zu dem Vermissten gehört. Nicht minder weiß er, daß die bulgarische Gesandtschaft, welche Ludwig im Mai 825 zu Achen empfing, bis dahin auf des Kaisers Befehl in Baiern hatte warten müssen, was sonst ebenfalls nur aus jenem bei ihm gegenwärtig fortgefallenen Stück der Reichsannalen bekannt ist<sup>6)</sup>. — Im Zusammenhange hiemit will ich noch einmal die wenigen Stellen hervorheben, an welchen der Perzjische Text der Verbesserung bedürftig erscheint. In c. 57 p. 642 lin. 37 setzt Perzj mit Vouquet unrichtig H. Turonici quondam comitis statt huronici; gemeint ist Graf Unruoch und wahrscheinlich zu lesen Hunruoci<sup>7)</sup>. Daß in c. 61 p. 645 lin. 9 Mogontiamque in Mogonumque oder Mogumque zu ändern, jedenfalls hier vom Main und nicht von Mainz die Rede ist, unterliegt ebenfalls kaum einem Zweifel<sup>8)</sup>. In c. 52 p. 638 lin. 27 darf man vielleicht sed et Pippino (statt Pippinum) recepit; filium porro Karolum etc.<sup>9)</sup>, in c. 64 p. 647 lin. 47 möglicherweise ligno sanctae crucis in signo s. cr. emendiren<sup>10)</sup>. Auch die Variante visa statt iussa in c. 39 p. 629 lin. 15 scheint wenigstens Beachtung zu verdienen.

Im Allgemeinen kann man diesen Autor und sein Werk nicht eben loben. Leibniz<sup>11)</sup> sagt von ihm, er wisse nicht, ob er ein guter Astronom gewesen sei: ein guter Geschichtschreiber sei er jedenfalls nicht gewesen. Seine allerjüngste

1) Vgl. meine Dissertation über die Annales Einhardi p. 60 und meine Schrift über die Ann. Einhardi Fuldensis und Sithiensis S. 24 R. 1. 26.

2) Wie Wattenbach I<sup>3</sup>. 171 annimmt.

3) Vgl. c. 2 p. 608 mit Einh. V. Caroli 9 Jaffe IV. 517 f., ferner c. 21. 22 mit V. C. 19. 33 p. 527. 538 ff., dazu oben Bd. I. S. 16 Anm. 1, auch S. 9 Anm. 5. In c. 26 p. 621 begegnete uns eine Uebereinstimmung mit dem Liber pontificalis und der Rabennater Bisthumsgeichte des Agnellus, s. Bd. I. S. 70 Anm. 1.

4) Vgl. c. 37 p. 628 n. 74 und M. G. Scr. I. 212 lin. 7—213 lin. 9 (Rex Bulgarorum Omortag — vitam finivit, dazu Luden, Gesch. des teutschen Volkes V. 591 R. 19 und meine Dissertation über die Annales Einhardi S. 19. 55 ff. In der letzteren Schrift habe ich mich durch diese Lückenhaftigkeit der V. Hlud. zu der ohne Zweifel irrigen Vermuthung verleiten lassen, dieß Buch möchte uns überhaupt in verderbter Gestalt erhalten und in der ursprünglichen die Quelle der entsprechenden Abtheilung der Reichsannalen gewesen sein. Giesebrecht und Meyer von Konow haben diese Annahme widerlegt, ohne jedoch ihrerseits auf eine Erklärung der fraglichen Lücke einzugehen, vgl. Bd. I. S. 55 Anm. 1.

5) c. 38 p. 628: cum Hlotharius, ut praedictum est, a patre missus Romam venisset...

6) Vgl.

Einh. Ann. 824 p. 212.

V. Hlud. 39 p. 628.

adlatum est ei, quod legati regis Bulgarorum essent in Baioaria; quibus obviam mittens, ipsos quidem usque ad tempus congruum ibidem fecit operari.

legatio Bulgarum, quae diu in Baioaria secundum praeceptum eius substitit, ei adducta est.

825 p. 213.

legatos Bulgarorum circa medium Maium Aquagrani venire praecipit... Bulgaricam legationem audivit.

7) Vgl. Dümmler im Jahrbuch für Vaterländ. Geschichte I. (Wien 1861) S. 173 R. 13 u. oben Bd. I. S. 141 Anm. 2. 167 Anm. 4.

8) Vgl. oben S. 19 Anm. 3.

9) Vgl. oben S. 101 Anm. 5.

10) Vgl. oben S. 229 Anm. 5.

11) Ann. Imp. I. 220: „An. astronomus bonus fuerit, non dixerim: historicus certe bonus non fuit.“



Seite ist die Chronologie, welche im ersten und letzten Theil, fast überall, wo er sich nicht an Gängelbände der Reichsannalen bewegt, vollständig verworren ist<sup>1)</sup>. Die Begebenheiten, welche er erlebt oder von denen er gehört hatte, scheinen sich seinem Gedächtnisse also zwar wohl eingepägt, aber darin bunt durch einander geschoben zu haben. Auch begann bereits Einzelnes aus der Zeit Karl's des Großen, was der Verfasser im Eingange berührt, vom Rebel der Sage eingefüllt und durch ihren Schimmer verklärt zu werden. Schon finden wir hier die der thatsächlichen Geschichte nicht entsprechende Auffassung, daß Karl im Jahre 778 über die Pyrenäen gezogen sei, um der unter dem Joch der Sarazenen leuzenden Kirche Christi zu Hülfe zu eilen<sup>2)</sup>. Der Tod Roland's und seiner Gefährten ging, wie es scheint, bereits von Mund zu Munde<sup>3)</sup>. — Wie wir sahen, überhaupt nicht ohne höhere Bildung, hatte sich der Verfasser auch in der klassischen Latinität zu üben versucht, was ihn jedoch zu einem unglücklichen Bestreben verleitete, seine Bekanntheit mit den Feinheiten derselben an den Tag zu legen. Da seinem Wunsche gefällig und elegant zu schreiben sein Geschick dazu nicht entsprach, ist, wie bei mittelalterlichen Geschichtschreibern so häufig, eine bisweilen fast lächerliche Geizreiztheit des Stils bei ihm entstanden<sup>4)</sup>, oder, wie Jasmund<sup>5)</sup> es ausdrückt, „aus der Vereinigung des Harten und Gewöhnlichen mit dem Ueberladenen ein unerquickliches Gemisch der Rede“. Da wo der Biograph den Inhalt der Reichsannalen wiedergiebt, läßt sich deutlich beobachten, wie er dieselben durch die Wahl kunstvollerer, ja selbst poetischer Wendungen zu überbieten sucht, die hier doch keineswegs am Plage sind. Seine Absicht war vielleicht, auf diese Weise zugleich einen Schein von Originalität zu wahren. Das Ergebnis ist jedoch, wie bemerkt, nur, daß, auch abgesehen von den Mißverständnissen und manchen willkürlichen und hohlen Zusätzen und Ausmalungen<sup>6)</sup>, Alles in weniger scharfer und klarer Fassung erscheint. Wir mußten daher bei der Darstellung der Kaiserregierung Ludwig's bis zum Jahre 829 die Reichsannalen zu Grunde legen und durften die Vita Hludowici nur zur Ergänzung heranziehen<sup>7)</sup>. Allein ungeachtet aller dieser großen Mängel bleibt das Werk des Astronomus für uns unschätzbar. Es ist die einzige Schrift, welche die ganze lange Lebensgeschichte Ludwig's des Frommen umfaßt, beinahe die ausschließliche Quelle unserer Kunde von seiner Königsherrschaft in Aquitanien und auch die ausführlichste über die letzte und merkwürdigste Periode seiner Kaiserregierung. Für die Gesinnung des Verfassers aber mag man es mindestens als ein ehrenbes Zeugnis gelten lassen, daß er seinem kaiserlichen Herrn treue und warme Ergebenheit über das Grab hinaus bewahrte.

1) Siehe Meyer von Knonau a. a. O. S. 17. 129—132, der die Zerrüttung der Chronologie in den letzten Theilen des Buchs eingehend dargethan hat. Vgl. ferner Leibniz l. c. p. 220. 238. Eckhart, Franc. or. II. 11. Fund S. 268 R. 3. Joß a. a. O. S. 16 R. 87. 32. Berk, M. G. Scr. II. 604. 611 R. 23 (nach Bouquet), 644 R. 21. v. Jasmund, Einleitung zur Ueberl. p. VI. VII. Wattenbach I<sup>3</sup>. 158 R. 2. Sidel, Beitr. zur Dipl. I. (Berichte der Wiener Acad. XXXVI.) S. 354 R. 4.

2) c. 2 p. 608, vgl. Abel, Karl d. Gr. I. 232 R. 4.

3) c. 2: Quorum, quia vulgata sunt, nomina dicere supersedi. Es scheint doch zweifelhaft, ob der Verfasser hierbei nur, wie Berk annimmt, die Erzählung Einhard's in der Vita Caroli im Sinne hatte. Vgl. dagegen auch Gerbinus, Gesch. der deutschen Dichtung I. 5. Ausg. S. 351.

4) Beiläufig bemerken wir einige Eigentümlichkeiten. Eine Lieblingspartikel des Verfassers ist porro, andere von ihm mit Vorliebe angewandte Verbindungen sed et, eo quod, causam ventilare. Hin und wieder trifft man auf wohlfeile und wenig geschmackvolle Wortspiele (c. 41 p. 639: tandiu morae innexae sunt Moris. c. 60 p. 645: laetus Hlotharium in Italiam laetum dimisit. c. 61 ibid.: praesesse et prodesse).

5) A. a. O. p. V. vgl. auch p. VI—VII.

6) Wenn von Gesandtschaften, die an den Hof des Kaisers kommen, die Rede ist, fügt der Verf. gern hinzu, dieselben hätten Geschenke mitgebracht (vgl. c. 41. 42 p. 631).

7) Vgl. Wortwort zu Bd. I. S. IX.

# N a c h l e s e.

## Zu Band I.

- Zu S. 11 Anm. 8 vgl. Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen II<sup>3</sup> 373.  
 = = 17 = 6 = Pauli Gest. epp. Mettens. Scr. II. 265 ff.  
 = = 18 = 5 = Mirac. S. Dionysii III. 1, Mabillon A. S. o. S. Ben. III b. 361. Hienach schenkte Bertha Conjevren in der Gegend von Laon an St. Denis. Ihr Todesstag scheint, nach einem Nekrologium von Argenteuil, der 11. März gewesen zu sein.  
 = = 18 = 7 = Falsk in Forschungen z. D. G. XV. 656 ff., dessen Vermuthung, daß Gisla (später) nach Seligenstadt gegangen sei, jedoch auf sehr unsicherer Grundlage ruht.  
 = = 19 = 7 = Delisle in Bibliothèque de l'éc. des chartes 5e série I. 415.  
 = = 20 = 3 = Epist. Moguntin. no 1. Jaffé III. 317. Adonis chron. Scr. II. 320. Baymann I. 325.  
 = = 21 = 4 l. Ann. Juvav. mai.  
 = = 22 = 10 l. Scr. VII. 291.  
 = = 23 = 3 l. Waik III. 451 N. 3.  
 = = 26 = 1. Die hier irrthümlich als ungedruckt bezeichnete Urkunde ist gedruckt bei Champollion-Figeac, Documents historiques inédits III. 413 no 6. Sie kann wohl erst vom 1. Febr. 815 sein.  
 = = 29 = 3 vgl. Ann. duc. Bavariae 815 Scr. XVII. 366.  
 = = 29 = 4 = Eitel L. 387.  
 = = 42 = 6 = Transl. S. Sebastiani 1, Mabillon A. S. o. S. Ben. IV a. 387.  
 = = 64 = 3 = Meyer v. Knonau, St. Galler Mittheil. z. vaterländ. Gesch. XIII. Jen. Literaturztg. 1874 No. 48 S. 765.  
 = = 66 = 7 = D. Lorenz, Papstwahl u. Kaiserthum S. 40 ff. 53 N. 1 (für die Echtheit des Papstwahl-Dekretes Stephan's V.; s. dagegen W. Schum in Götting. gel. Anz. 1875 St. 8 S. 233).  
 = = 68 = 1 l. Samoujij.  
 = = 72 = 1 l. 134 ft. 34. 261 ft. 263. 126 ft. 116.  
 = = 75 l. Samoujij.  
 = = 80 Anm. 7. Für die Echtheit jenes Paktums im Wesentlichen auch Lorenz a. a. O. S. 43 ff. 158, desgl. Jung, Forsch. XIV. 438 N. 4 — ich glaube nach wie vor, mit Unrecht.  
 = = 81 = 6 vgl. Schreiben Ludwig's des Jr. an Erzb. Heti von Trier,

Anzeiger f. Schweizerische Geschichte 1871 No. 2. S. 116: Congregatis undique sanctarum ecclesiarum rectoribus, episcopis uidelicet et abbatibus, et adunato solemniter populi nostri conuentu conpertaque omnium super huiusmodi negotio uoluntate adnuente et ad ea consentiente et, quod his maius est, etiam petente sacrosancti concilii deuota atque concordii unanimitate.

- Zu S. 82 Anm. 2. Boretius, Beiträge zur Capitularienkritik S. 32 N. 1 bleibt bei seiner Ansicht. Siehe dagegen Lit. Centralbl. 1874 No. 33 Sp. 1079.
- " " 83 " 3. Nach L. Weiland (Mon. Germ. Scr. XXIII. 79 N. 51) amplifizirt die Halberstädter Chronik den jäch. Unnaisten.
- " " 83 " 3 vgl. auch Haagen a. a. O. S. 54.
- " " 87 " 2 " Flori Querela de divisione imperii v. 29 ff. Mabilion Vet. analect. I. 389.
- " " 98 " 5 vgl. das schon erwähnte Schreiben Ludwig's des Jr. an Erzb. Hetti von Trier im Anz. f. Schweiz. Gesch. 1871 No. 2 S. 115 ff.
- " " 99 " 1 vgl. Boretius, Beitr. zur Capitularienkritik S. 40.
- " " 114 vgl. Rzehulka, Theodulf Bischof von Orléans u. f. w. Diss. Breslau 1875.
- " " 116. B. Katold von Verona als kaiserlicher Missus (820) Hist. patr. monument. XIII. 177 no 95.
- " " 121 Anm. 4 vgl. Forschungen z. D. Gesch. XIII. 597 (nekrolog. Notiz aus einer Hj. des brittischen Museums).
- " " 122 vgl. Rzehulka a. a. O.
- " " 123 Anm. 1. Vielleicht wäre hier auch zu verwerthen gewesen Sichel L. 121 (818, 2. Juni). Wartmann, Urfb. der Abtei St. Gallen I. 225 no 233: Sed dum praedictus Isingrimus infidelis nobis exsisteret et in eadem infidelitate interfectus res proprias, quas habebat, fisco reductae sunt.
- " " 124 " 4 vgl. Wattenbach II<sup>3</sup>. 373.
- " " 133 " 7 l. Rouergue (ft. Robergne).
- " " 136 vgl. über die Stellung des Abts Jngulfriß als kaiserl. Missus in der Bretagne Sichel L. 387. Rozière II. 714 ff. no 570.
- " " 137 l. zwanzigjähriger (ft. dreißigjähriger).
- " " 137 Anm. 4 l. Rouergue.
- " " 141 " 2 vgl. Bibl. de l'école des chartes 6e série II. 507 f. (Tauschvertrag zwischen dem Grafen Berengar und dem Abte Ferreolus von Brioude).
- " " 144 " 2. Boretius, Beiträge zur Capitularienkritik S. 32 (vgl. S. 58—59) bestreitet die Beziehung der Nachricht der Einh. Ann. auf die Capitula legis Salicae, welche offenbar in Abwesenheit des Kaisers, vielleicht auf einer Provinzialversammlung verfaßt seien.
- " " 147. Dümmler (Histor. Zeitschr. XXXII. 104) macht auf einen Brief des Julius Florus an Zudith bei Ravaisson, Biblioth. de l'onest p. 361 aufmerksam, vgl. auch Migne Patol. lat. CXIX. 423—424. Dies Schreiben ist identisch mit der Vorrede zum 2. Buch der Chronik des Bischofs Frechulf von Lisieux.
- " " 153 Anm. 5 vgl. S. 121 Anm. 5.
- " " 155 " 8 l. III. (ft. II.) v. 89. 129.
- " " 161 " 4 l. 539 (ft. 359). Die Transl. S. Filib. nennt sogar ganz ausdrücklich die Normannen.
- " " 167 " 4. Nach Hironici schalte ein: (Hunruoci).
- " " 168 " 3 l. 204 (ft. 24).
- " " 170 vgl. Rzehulka a. a. O.
- " " 170 Anm. 3. Dümmler (Hist. Zeitschr. XXXII. S. 103) hält für möglich, daß das Datum des 18. Septbr. sich nicht auf

- den B. Theodulf von Orléans, sondern auf B. Theodulf von Paris (unter Karl dem Einfältigen) beziehe. Siehe jedoch auch Wattenbach I<sup>3</sup>. 117 N. 5.
- Zu E. 171 Anm. 4 vgl. Mabillon, De re dipl. 352. 353 (Fac.): Hic codex Hero insula scriptus fuit, jubente sancto patre Adalardo, dum exularet ibi. Delisle in Bibl. de Pécole des chartes 5e série I. 404. 415 N. 2. Wattenbach I<sup>3</sup>. 189 N. 1. Dümmler, Hist. Ztschr. a. a. O. Sichel, Alcuin-Studien (Wiener S. B. phil. hist. Cl. Bd. 79 S. 497 ff.). Der betr. Codex war in langobardischer Schrift geschrieben.
- = = 173 = 7 vgl. Ann. Lobiens. Wuerdtwein Nov. subsid. dipl. XIII. 164.
- = = 174 = 3 vgl. Chron. Mediani monast. 3. 4. Scr. IV. 88. 89 N. 6. Rettberg I. 524.
- = = 185 = 9. Waredo vielleicht identisch mit einem Rotar „Waredo“, welcher unter Friduigis in der Kanzlei Ludwigs des Jr. jungirt zu haben scheint (Sichel I. 91 N. 10).
- = = 187 l. Fulcolingā (st. Fulcolingās).
- = = 187 Anm. 14 l. 54 (st. 52).
- = = 188 = 6 vgl. Joh. Latomus (Steinmey), Boehmer Font. IV. 401. 403.
- = = 191 = 8 vgl. auch Conc. Aquisgr. 836. II. 15 Mansi XIV. 683 (prout brevitatis temporis permisit).
- = = 192 = 8. Ebenjo auch Chron. Centulens. III. 6, d'Achéry Spicil. ed. nov. II. 313 (aus derselben Quelle).
- = = 195 = 4 vgl. über den Abt Adalung von Lorich Falk, Gesch. des ehemal. Klosters Lorich S. 29—30. 160 Anm. 42. 211 Anm. 135.
- = = 196 = 5 vgl. Ann. Mettens. S. Vincentii Scr. III. 156. Necrolog. Metense, Forschungen XIII. 599. 596 N. 1.
- = = 197 = 1 vgl. Ann. Xant. 823 Scr. II. 224—225 (Ludewicus imperator dedit Druoagoni fratri suo regimen et cathedram episcopalem Metensiae civitatis).
- = = 197 = 3 l. Karl's d. R. (st. Karl's d. Gr.)
- = = 203 = 6 Ueber den j. g. Libellus de imperatoria potestate in urbe Roma vgl. jetzt J. Jung in Forschungen 3. B. G. XIV. 409 ff.
- = = 203 = 9 l. Schännis zwischen dem Zürcher- und Walensee, j. Meyer v. Knonau Jen. Lit. Ztg. 1874 No. 48 S. 765.
- = = 212 = 1 vgl. in Betreff des Gebrauchs von „statim“ auch Thegan. 48 p. 600 lin. 42. 601 lin. 3, dazu Fund S. 266 N. 1.
- = = 222 = 5 vgl. Chron. Mediani monast. 4. Scr. IV. 88 N. 6.
- = = 226 = 5. Gegen meine Bemerkung Jung, Forsch. XIV. 437 N. 1.
- = = 231 = 2. Vgl. auch Leibniz Ann. Imp. I. 421 („Ita flexuosus nec negare audent nec affirmare cupit fidei sacramenta a se data“).
- = = 231 = 4 vgl. D. Lorenz, Papstwahl und Kaiserthum S. 54.
- = = 236 = 7 vgl. Boretius, Beitr. zur Capitularienkritik S. 166—167.
- = = 237 = 5 vgl. Alcuin. epist. no 217, Jaffé VI. 714 N. 2.
- = = 238 = 8 vgl. Delisle in Bibl. de Pécole des chartes 5e série I. 415.
- = = 256 = 4. Ueber Nominos j. außer dem Angeführten V. Conwoionis 5. Mabillon A. S. o. S. Ben. IV b. 189: Neomeniois armis potens, sensu pollens, iudex provinciae a Ludovico augusto declaratus. Gest. S. Conwoionis I. 2 ib. p. 193: ad Nominos principem, qui regebat illo tempore paene totam Britanniam primitus ex jussione Lodovici imperatoris, postea vero suo arbitrio omnem provinciam invaserat etc. 11 p. 201: Nominos princeps Britanniae.
- = = 256 = 7 vgl. Prudent. Trec. Ann. 837 p. 431. Gest. S. Conwoionis I. 12 p. 202. Meyer v. Knonau, Richard S. 131 N. 7.

- Zu S. 275 Ann. 5. Diplom Pippin's vom 24. Juni 827 (actum in villa Vuarda) Champollion-Figeac, Docum. hist. inédits III. 417 no 8.
- " " 279 Ann. 1. In Betreff des Abts Ansfrid von Nonantola vgl. auch Forschungen z. D. G. VI. 115.
- " " 280 Ann. 1 l. du Monstier (ft. Monstrier).
- " " 282 " 5 l. vom Mai (ft. 8. Mai).
- " " 326 " 5 vgl. Epist. Fuld. XIII. Forsch. V. 379 (wo ft. praecepto wohl praeceptor Caroli zu lesen).
- " " 331 Ann. 6. R. Thomassy in Bibl. de l'éc. des chartes lère série II. 177—187 erklärt den einen der beiden Stiftungsbriefe, und zwar den vom 15. Dezember datirten, für unecht.
- " " 337. Fabeln über Judith in den Act. Friderici ep. Traject. A. S. Boll. Jul. IV. 452—471. Eine wesentlich übereinstimmende Erzählung bei Wilhelm von Malmeſbury (Scr. X. 454). Siehe Leibniz Ann. Imp. I. 471—472. Wattenbach I<sup>3</sup>. 283.
- " " 341 ff. vgl. Hagemann, Ursachen und Verlauf der ersten Empörung gegen Ludwig den Frommen. Progr. der Realschule zu Sprottau 1874.
- " " 342 Ann. 7 vgl. Chron. Centulense II. 2, d'Achéry Spicil. ed. nov. II. 309.
- " " 345 Ann. 1 l. Wattenbach I<sup>3</sup>. 156 (ft. S. 139).
- " " 355 l. Samoujy.
- " " 355 Ann. 1. Manche wollen diesen Heribert mit dem V. Hlud. 16 p. 615 und Ermold. Nigell. L. I. v. 274 p. 472 genannten identifiziren, vgl. Henkel, Ueber den historischen Werth der Gedichte des Ermoldus Nigellus (Progr. der Bürgerschule zu Eilenburg 1876) S. 12. Mir ist diese Identität unwahrscheinlich.
- " " 361 Ann. 2 vgl. über den Abt Fulco von St. Hilaire auch die Urk. Pippin's v. J. 827, Champollion-Figeac l. c. III. 417.
- " " 364. Vgl. über Bischof Jesse auch Chron. Centul. II. 14 d'Achéry II. 304. Daß er dagegen an den Verhandlungen in Rom über die processio spiritus sancti theilgenommen, scheint unrichtig (Hefele III. 701).
- " " 369 Ann. 5 vgl. Ann. S. Quintini Veromand. 793. Scr. XVI. 507.
- " " 377 ff. vgl. Boretius, Beiträge zur Capitularienkritik S. 41 ff.
- " " 381 Ann. 4 l. simulates (ft. simulationes).
- " " 385 f. vgl. Hagemann, Ursachen und Verlauf der ersten Empörung gegen Ludwig den Frommen (a. a. D.).
- " " 388 Ann. 1. Eckhart Fr. or. II. 41. Leibniz Ann. Imp. I. 239. Himly S. 197—198.
- " " 389 Ann. 2. Die nämliche Inſcription im cod. Gothan. der Divisio imp. a. 806 (vgl. Neues Archiv der Ges. f. ä. deutsche Geschichtsfunde I. 212), welcher übrigens unvollständig und größtentheils nicht mehr lesbar ist.
- " " 397. Im Wesentlichen dieselbe Ansicht über den Lib. apologet. auch schon bei Leibniz Ann. Imp. I. 423.
- " " 403. Die Ann. Fuld. erwähnen auch, gleich den Ann. Lauriss. mai., nichts von dem Ueberfall in den Pyrenäen 778.
- " " 403 Ann. 2. So auch der Poeta Saxo, nach Einh. Ann., L. III. v. 286 f. (vgl. v. 302—303) Jaffé IV. 583: Nam spoliata fuit Hunorum regia, Hringum — Quam vocitant.

## Zu Band II.

- Zu S. 172 Ann. 2. Nehrlich gebraucht der Astronom das Wort inofficiosus in der praef. p. 607 lin. 8—9: nolunus esse vel praesentibus inofficiosi (nicht dienstlich) vel futuris invidi.
- " " 226 Ann. 4 u. S. 230 Ann. 2 vgl. St. Galler Mittheil. zur vaterländ. Geſch. XI. 45. 65. XIII. 31.

# R e g i s t e r.

Abkürzungen: A. Abt. A. Abtiffin, B. Bischof, Gb. Erzbischof, Fl. Fluß, Gr. Graf, H. Herzog, Kl. Kloster, K. König, S. Sohn.

- Ma Fl. II. 278.  
 Abdallah 189. 224.  
 Abderrhaman II. Emir v. Cordova  
 76. 160. 189. 224. 269. 274. 296.  
 Abotriten 32. 52. 53. 76. 79. 110 ff.  
 140. 151. 176. 187. 189. 195. 206 j.  
 255. 271. II. 189. 215.  
 Abu Marwan 274. 275.  
 Accidens (Eggideo) Gr., Vertrauter K.  
 Bernhard's v. Italien 113. 118.  
 120—121.  
 Accrenza 138.  
 Adhard B. v. Noyon II. 128. 134.  
 Aden Pfalz 2. 4. 8. 10 j. 13 ff. 17.  
 23—25. 30. 31. 35. 37. 44. 53. 61.  
 63. 64. 67. 76. 78. 80 ff. 112. 117.  
 119. 120. 140. 142. 148. 151. 153.  
 156. 178. 209. 210. 218. 222. 223.  
 235. 238. 239. 250. 253. 254. 257.  
 268. 271. 272. 287. 292. 293. 295.  
 300. 301. 320. 321. 332. 334. 341.  
 342. 346. 348. 363. 365. 366. II.  
 26. 31. 34. 59. 76. 78. 79. 84. 96.  
 96. 98. 102. 109. 144 j. 148. 162.  
 170. 171. 175. 181. 209. 225. 236.  
 249. 250. 254. 261. 262. 263. 269.  
 277. 282. 287.  
 Acqui 237.  
 Adalbero B. v. Mey II. 263.  
 Adalbert Propst in Hethis II. 266.  
 Adalbert Senischalt II. 241.  
 Adalbert Stalkgraf 158. II. 244.  
 Adalbert Gr. v. Mey II. 136. 177.  
 179. 196. 224. 241.  
 Adalgar Gr. II. 158. 177. 189. 215.  
 Adalgaudus A. v. Fleury 132.  
 Adalgis Pfalzgraf und Missus II. 243.  
 Adalgis Gr. II. 146.  
 Adalhaid Tochter K. Pippin's von  
 Italien 16.  
 Adalhard d. ä. A. v. Corbie 7—9.  
 19—21. 57. 171. 178—181. 205.  
 263. 364. II. 10. 64. 70. 267 ff.  
 278. 279.  
 Adalhard d. j. A. v. Corbie 21. 57 j.  
 II. 266.  
 Adalhard Senischalt 43. II. 176—177.  
 199. 214. 241—242.  
 Adalhard Pfalzgr., H. v. Spoleto 234.  
 II. 243 j.  
 Adalindis Konkubine Karl's d. Gr. 22.  
 Adaloch B. v. Straßburg 158. (183).  
 Adalram Erzb. v. Salzburg 233. 313.  
 Adalung A. v. Lorich 195.  
 Adalung A. v. St. Vaast 203 ff. II. 47.  
 Adhila A. v. Herford II. 273.  
 Ademar v. Chabannais 87.  
 Adhalwit 260. II. 243.  
 Adrevald A. v. Flavigny II. 87. 165 j.  
 183.  
 Adrevald v. Fleury 290. II. 24.  
 Adelus Gr. in Wasconien 141. 224.  
 Adhelwulf K. der Angelnachsen II. 200.  
 Afrika S. 299.  
 Agano Amtmann in Jungelheim II. 245.  
 Agbert Chtar II. 243.  
 Agslabiten 278.  
 Agibrard B. v. Florenz II. 76.  
 Agilmar Kanzler Lothar's, Erzb. v.  
 Bienne II. 119.  
 Agimbert Gr. v. Bertois II. 115. 166.  
 Agulf A. v. Solignac 83.  
 Agnello Partecipazio Doge v. Venedig  
 282.  
 Agobard Erzb. v. Lyon 137. 138. 178.  
 181. 205. 221. 239. 337. 360. 393 ff.  
 II. 33. 36. 37. 49. 64. 67. 74. 137.  
 140. 183. 186—187. 206. 237.  
 Agout II. 240.

- St. Nignan Kl. 12. 122. 132. 170.  
 291. II. 105.  
 Nišne Kl. II. 96.  
 Nizo 52. 267—269. 273—277. 333.  
 Nulz Erzb. v. Bourges II. 127. 134.  
 Namannen 53. 131. 146. 159. II. 24.  
 60. 86. 197.  
 Namannien 89. 146. 158. 194. 327  
 —328. 354. II. 17. 18. 20. 95—  
 97. 154. 171. 178. 199. 223.  
 Naba 237.  
 St. Nbar zu Mainz 258. 313.  
 Nibenga II. 237.  
 Niberich B. v. Langres 247. II. 128.  
 185 f.  
 Nibgar 78.  
 Nibisheim (bei Worms) Pfalz II. 139.  
 Nibrich Gr. II. 177.  
 Nibrich Amtmann in Theur II. 245.  
 Nibrich B. v. Le Mans II. 30. 50.  
 140. 152. 181. 185 f.  
 Nibrich Erzb. v. Sens II. 35. 127.  
 259—260. 291 ff.  
 Nibrich Kanzler in Aquitanien II. 192.  
 Nibrannus Gr. 183.  
 S. Alessandro Kl. in Parma 126.  
 Nibuin N. v. St. Martin in Tours  
 2. 21. 22. 39. 132. 172. II. 235—  
 237. 257. 258. 260.  
 Nibtaich Kl. 89.  
 Nibrid B. v. Hildesheim II. 286.  
 Nibmar Senischalk der Kaiserin II. 243.  
 Nibmar (Fortunatus) Erzb. v. Trier  
 30. 31.  
 Nibmar B. 249—251.  
 Nibmar (Symposius) Presbyter 91 f.  
 238. 294—295. II. 183 ff. 260.  
 St. Niband Kl. 88. II. 259.  
 S. Nibrogio zu Mailand 125.  
 Nibmens 138. 247.  
 Nibing 123.  
 Nibpiria 50.  
 Nibdoin (St. Hubert) 240.  
 Nibdras v. Bergamo 125.  
 Nibgers 122. 132. 133. 137. 169—170.  
 II. 234. Bisthum 18. 75. II. 152.  
 Nibgilbert 13. 14. 18. 23. II. 234.  
 Nibgoulême II. 193. 222. 223.  
 Nibiane Kl. 24. 27. 163. 164.  
 Nibille (St. Calais) Kl. 27. 88. II. 181.  
 Nibjou II. 59. 97. 181. 211.  
 Nibjeais N. v. St. Wandrille 95. 183.  
 246. 269.  
 Nibjelm Erzb. v. Mailand 114. 126.  
 170.  
 Nibjrid N. v. Ronantola 252.  
 Nibstar Erzb. v. Hamburg 263—266.  
 322—323. II. 271. 282. 283.  
 Nibwerpen II. 159.  
 Nibsta 117. II. 208.  
 Nibollinaria N. v. Flavigny 83.  
 Nibuleja 174. 281—284.  
 Nibquitanien 28 ff. 42. 65. 89. 103. 107.  
 113. 187. 208. 247. 254. 328. 331.  
 343. 349. 351. II. 16. 24. 26—28.  
 61. 85. 86. 95. 120 f. 143. 151. 158.  
 192 f. 204. 208 ff. 213. 214. 217  
 —222. 224. 228.  
 Nibrennen 55. 240. II. 109.  
 Nibrezzo Bisthum II. 76.  
 Nibrenteuil Kl. 18. 19.  
 Nibrichis H. v. Benevent 139.  
 Nibres 254. 310.  
 Nibrn Erzb. v. Salzburg II. 236. 260.  
 Nibrnulf N. v. Hermoultier 83. 142 f. 171.  
 Nibrnulf Bastard Ludwig's d. Fr. 110.  
 St. Nibrnulf Kl. zu Metz II. 231.  
 Nibolo 237.  
 Nibiti 247.  
 Nibtronomie (Verf. der Vita Hludowici)  
 3. 9. 39. 54—56. 93. 98. 145. 179.  
 202 f. 276. 288. 290. 299. 334. 338.  
 360. II. 4. 27. 65. 120. 167. 211.  
 217. 218. 224. 228. 252. 255. 294 ff.  
 Nibturier 76.  
 Nibtho Ostarius Karl's d. Gr. II. 115.  
 Nibthign Pfalz 178. 182. 187. 243. 304.  
 II. 120. 123. 126. 189.  
 St. Nibubin Kl. in Angers 132. II. 3.  
 234.  
 Nibulz Gr. der böhmischen Mark 29.  
 153. 241.  
 Niburg 20. 213. 313.  
 Nibunay aux Blanchés II. 277.  
 Niburillac II. 220.  
 Nibunona (Bich) 268. 275.  
 Niburt Genosse Ansar's 264. 266.  
 Nibunun 104. II. 96. 108. 243.  
 Niburere II. 143. 173.  
 Nibu Schwiegermutter Lothar's II. 118.  
 Niballon Grafschaft 104. II. 96.  
 Nibaren, Nibarenreich 165. 188. 223.  
 Nibunar Gr. in Wasconien 141. 224.  
 II. 192.  
 Nibadurab B. v. Paderborn. II. 113.  
 128. 134. 176. 269. 279.  
 Nibagdad II. 11.  
 Nibaern Land 28 f. 89. 104. 146. 153.  
 158. 159. 166. 194. 223. 241. 247.  
 297. 313. 328. II. 18. 20. 27. 60.  
 61. 77. 95. 197. 204. 207. 208. 213.  
 214. 225.  
 Nibaern Volk 53. II. 24. 86.  
 Nibdrich Gr. in Sachsen, Königsbote  
 52. Markgr. v. Friaul 150. 159.  
 253. 266. 277. 291.  
 St. Nibale Kl. II. 132.  
 Nibarcelona 50. 154. 275. 331. 333. 346.  
 Grafschaft 156—157.

- Bar-le-Duc Grafschaft II. 173.  
 Bar-sur-Mube Grafschaft II. 173.  
 Bartholomäus Erz. v. Narbonne II. 64. 116. 138.  
 Basel 313. II. 45.  
 Basken, 42. 65. 140 f. 151. 217. 224. 225. 331. Baskenland II. 191.  
 Baturich B. v. Regensburg 195.  
 St. Bavon Kl. in Gent 84. 346—348.  
 Beauvais Grafschaft 247.  
 Bedagau II. 173.  
 Bego Gr. v. Paris, Sidam Ludwig's d. Jr. II. 23. 76. f.  
 Belt, II. 52.  
 Benedikt Erzdiakon, päpstl. Gesandter 204.  
 Benedikt Bischof, päpstl. Legat 283 f.  
 Benedikt B. v. Angers 75.  
 Benedikt (Witiza) A. v. Aniane urd. Juden 24—25. 37. 83. 84. 86. 87. 89. 137. 142 f. 162—164. 171. 331. II. 234.  
 Benevent 8. 28. 138. 139. 322. 369 f.  
 Bera Gr. v. Barcelona 48. 154—156. 160. 269. 273. 333.  
 Berehar Bruder des Markgr. Bonifacius v. Tuäscien 299.  
 Berengar S. v. Spoleto 234.  
 Berengar (der „Weiße“) Gr., ipöter Markgr. 141. 235. II. 26. 113. 141. 154.  
 Berengar Gr., Königsbote 247.  
 Bergamo 237.  
 Bern Verwandter des Kaiserhauses II. 256.  
 Bernald B. v. Straßburg 195. 344. II. 8. 122. 282.  
 Bernar Bruder Adalhard's u. Wala's 21. 171. II. 70.  
 Bernhar B. v. Wormz, A. v. Weissemburg 20. 157. 238—239. 364.  
 Bernhard B. II. 37.  
 Bernhard Bastard Karl Martell's 7. 19. 20.  
 Bernhard K. v. Italien 1. 6 ff. 20. 27—28. 53. 62. 63. 67. 75. 112—118. 121. 124—127. 138. 164. 168. 179. 183. 234. II. 70. 94. 101. 159.  
 Bernhard Gr. v. Barcelona, Vorstand der spanischen Mark, Kämmerer 157. 269. 274. 276. 289. 290. 330 ff. 354. 355. 365. II. 6. 7. 13. 16. 25—26. 85. 87. 92. 107. 141. 182. 240.  
 Bernhard Bruder des Gr. Emeno II. 222.  
 Bernhard iäch. Gr. II. 268.  
 St. Bernhard Berg II. 208.  
 Bernoin Erz. v. Besançon 247. 313.  
 Bertha Schwester Ludwig's d. Jr. 13. 17 f. 215. 320.  
 Berthold königl. Vassall 196.  
 Berthold'sbara II. 9.  
 Bertmund Gr. v. Lyon 121.  
 Bertrich Pfalzgr. 253. II. 243.  
 Besançon 247. 310. 313.  
 Bézierz 50.  
 Bingen 148. II. 22.  
 Björn schwed. König 322.  
 Blagny II. 126.  
 Blaise Grafschaft II. 173.  
 Blandigny Kl. 88. 347. 348.  
 Blois II. 112. 120.  
 Bobbio Kl. II. 118. 157.  
 Bodenfeld a. d. Wejer II. 275.  
 Bodensee II. 199.  
 Bodman Pfalz II. 199—200.  
 Bodo Hofdiakon, tritt zum Judenthum über II. 252 ff.  
 Bodo Kleriker 197.  
 Böhmen II. 225.  
 Boemund Vater P. Eugen's II. 214.  
 Bologna II. 165.  
 Bonifacius Markgr. v. Tuäscien 299. II. 101. 159. 182—183.  
 Bonogilus (Bonneuil) Krongr. II. 87.  
 Bonofus Vater P. Paschalis' I. 79.  
 Bordeaux 310. II. 222.  
 Borgo S. Dalmaszo auf Sardinien, Kl. 60.  
 Borna Großzupan der Kroaten 139. 150. 151. 153. 176. 202.  
 Borsch II. 199.  
 Bort Fejar i Roncevalles.  
 Bojo A. v. Fleury II. 103. 137.  
 Bojo Gr., Missus 282.  
 Bourges 310.  
 Brabant II. 281.  
 Branitschewzer (Prädenecenti, Ostabotriten) 139—140. 187. 223.  
 Brantôme Kl. II. 193.  
 Bremen 313. II. 281. 282.  
 Breſcia 237. II. 118. 157.  
 Bretagne 134 ff. 189. 216. 217. 224. 256. 341. 343. 359. II. 29. 56. 71. 169—171. 181.  
 Bretonen 128 ff. 216. 236. II. 171.  
 Bretonische Mark 130. 189. 218. 255. 342. II. 208.  
 Briel II. 159.  
 Brienne Grafschaft II. 173.  
 Briſiac Wald in der Bretagne 135.  
 Brun II. 258.  
 Brunhild Königin II. 157.  
 Bulgaren 31. 150. 222—223. 235 f. 253. 266. 277. 284. 291. 297. 298. II. 64. 190. 243. Bulgarenreich 140.  
 Burgarit Oberjägermeister II. 51. 115. 166. 244.  
 Burgund 104. 194. 327. II. 85. 87.



89. 96. 103. 141. 143. 173. 208.  
Burgunder 53. 131. 360. II. 92.
- Cadolah** Markgr. v. Friaul 78. 140.  
149. 150.
- Cagliari** 60.
- St. Calais** f. Anille.
- Calviacus** II. 112.
- Cambray** 133. 279. Bisth. 247. 319.
- Campagna** bei Rom 62 f.
- Candidus** Notar in Aquitanien II. 193.
- Carcassonne** 50. Grafschaft 103.
- Carben** a. d. Mosel II. 161.
- Carlat** II. 220.
- Casanozilus** (Chaffeneuil) Pfalz 33 N.  
275.
- Castel** (gegenüber Mainz) II. 195.
- St. Castor** zu Coblenz II. 161—162.
- Ceadrag** Abotritenfürst 111. 140. 176.  
189. 196. 206—207. 255. 270—271.
- Cealadrag** K. der Wlzen 195.
- Canada** 237.
- Centullus** 141.
- Gerbaña** 273.
- Chalon** an der Marne 247. II. 95.  
277.
- Chalon** an der Saône 117—120. 254.  
II. 106—108. 110. 111. 146. 210.  
213. 217. 219.
- Charente** Fl. II. 263.
- Charrouy** Kl. II. 239. 240.
- Chartres** II. 111. Grafschaft 173.
- Chelles** bei Paris Kl. 148. II. 31.
- Schildbrand** Gr., Stiefbruder Karl  
Martell's 186.
- Chillon** II. 4.
- Schildrud** Schwester Pippin's u. Karl-  
mann's 14.
- Choslus** Reitknecht 135. 136.
- Christian** A. v. St. Germain zu Au-  
verre II. 51. 80. 143.
- Christoforos** griech. Gesandter 30.
- Chrodegang** B. v. Metz 92. 93. 137.  
197.
- Ciapiacus** in der Eifel, Pfalz 187.
- Ciffe** Fl. II. 112.
- Cival** del Friuli 237. 238.
- Claudius** B. v. Turin 213. 221. II.  
245—251.
- Clemen**, Fre. Leiter der Hofschule 260.  
II. 256—259.
- Clermont** II. 219. 220.
- Coblenz** 148. 204. II. 161. 200.
- Colmar** II. 45.
- Columban**, der h. II. 119. 157.
- Comer** See II. 100.
- Como** 199. 237.
- Compiègne** Pfalz 35. 75. 76. 158. 201.  
204. 206. 207. 212. 215. 223. 274.  
277. 278. 346. 350—352. 355. II.  
62. 63. 69. 76. 188.
- Conques** Kl. 24.
- Constantin** V. Kopronymos oström.  
Kaiser 266.
- Constantinopel** (Byzanz) 63. 78. 163.  
175. 218. 251. 252. 278. 363. 364.  
II. 64.
- Constanz** 64. 313.
- Conwoion** A. v. Redon in der Bre-  
tagne II. 29. 170.
- Corbeny** Pfalz 178.
- Corbie** Kl. 19—21. 57 f. 235. 263 f.  
295. 322—323. 361. II. 4. 41 f.  
157. 267. 269—272. 274. 279.
- Corbova** 63. 154. 160. 224. 274. II.  
254.
- Cornelimumster** i. Juden.
- Corrika** 236. 299.
- Corte** Clona 150. 237—238.
- S. Cosmas** und **Damianus**, Kirche in  
Rom 285.
- Cremona** 237.
- Cur** Bisth. II. 8. 80.
- Currätien** 199. 327. II. 8. 208.
- St. Cyprian**, Kl. zu Poitiers II. 193.
- Czechen** 187.
- Czimirslaw** jorb. Fürst II. 215.
- Dacien** 223.
- Dänemark** 32. 54. 111. 151 f. 185  
199. 209. 210. 239. 255—257. 262.  
266. II. 159. 216.
- Dänen** 20. 52—53. 111 f. 207. 209.  
211. 259—261. 264. 273. 298. 321.  
II. 11. 123—125. 162. 163. 167 ff.  
177. 213. 282.
- Dagolf** königl. Jäger II. 213.
- Dalmatien** 31. 78. 150. 151. 174—  
176. 202.
- Damiani**, Peter 94.
- Dée** 171 vgl. Hermontier.
- Delbende** 189.
- Delbenau** Fl. 189.
- St. Denis** Kl. 13. 19. 27. 84. 88.  
132. 143. 197. 275. II. 3. 9. 23.  
87. 90. 92. 117. 129. 131. 188. 252.  
276. 277.
- Diedenhofen** (Thionville) Pfalz 67.  
166. 168. 172. 295. 300. II. 11.  
13. 15. 109. 126. 131. 133. 139.  
141. 145. 153. 163. 185. 263.
- Dionysius** Areopagita 278.
- Dobana** Gem. des Gr. Bernhard v.  
Barcelona 332. 338.
- Dodo** Kanzler in Aquitanien II. 61.  
193.
- Dominikus** A. vom Celberge bei Jeru-  
salem 255.

- Domuskulten in der Campagna bei Rom 62.  
 Donat Gr. v. Melun II. 110. 115.  
 Donat Gr., Königsbote 246. 273 f. II. 183.  
 Douzerre Kl. 27.  
 Doué Pfalz 10. 12. II. 27. 263.  
 Dragamosus Schwiegervater des Stouvenenfürsten Kudewit 150.  
 Frau Fl. 140. 150. 159. 277. 298. II. 190.  
 Drogo Halbbruder Ludwig's des Jr., B. von Metz, Erzpapstkan 4. 22 f. 127 f. 177. 196—198. 313. II. 4. 50. 70. 85. 126. 127. 129. 136. 139. 176. 185 f. 199. 219. 224. 228—231. 233. 239. 282.  
 Drogo Beamter der Kammer II. 241.  
 Druktemir Subdiakon, Notar Lothar's II. 119.  
 Dungal 18. 221. 237. II. 251. 257.  
 Duuois II. 111.  
 Durandus A. v. St. Niguan bei Drléans 132.  
 Duurstede (Wijf bij) am See 266. II. 123 ff. 142. 159. 168.  
 Eberhard Markgr. v. Friaul, Schwiegerjohn Ludwig's d. Jr. 153 ff.  
 Ebersheimmünster im Elsaß Kl. 89.  
 Ebo Erzzb. v. Reims 199. 207—211. 247. 256 f. 263. 265. 315. 363. II. 64. 65. 67. 75. 127. 129 ff. 254. 261. 282—283. 285—286.  
 Ebrard S. d. Gr. Vego v. Paris 77.  
 Ebro Fl. 275.  
 Ebrouin B. v. Poitiers II. 192. 211. 217.  
 Echternach (Epternach) Kl. 88. II. 243.  
 Eckhard Gr. v. Mutun II. 200.  
 Eggehard Gr. II. 85. 86.  
 Eggihard Gr. II. 167.  
 Egilbald f. Georgios.  
 Egilo Gr. II. 189. 215.  
 Egilolf Hofmeister Ludwig's d. Deutschen 105.  
 Eichstädt 313.  
 Eider 20. 52. 298.  
 Eifel 35. 148. 166. 187. 204. II. 109. 116. 144. 206. 217.  
 Egitwi (Heilwich) Mutter der Kaiserin Judith, Aebtissin von Chelles 148. II. 31.  
 Einhard 3. 6. 42. 103. 158. 287 f. 292—293. 296—297. 301. 321. 346—351. II. 160. 161. 197. 213. 251. 258.  
 Elbe Fl. 52. 64. 111. 112. 140. 302.  
 Elias B. v. Troyes II. 64. 116. 166.  
 Elias Presbyter, sp. B. v. Chartres II. 135.  
 Ellflüßchen 135.  
 Ellwangen Kl. 27. 89. 314.  
 Elpheid Tochter Ludwig's d. Jr. 11. 77.  
 Elsaß 167—168. 270. 327. II. 17. 45. 58. 80. 178. 208.  
 Elster Fl. II. 215.  
 Elze II. 284—285.  
 Embrun 310.  
 Emeno Gr. (v. Poitou) II. 212. 222.  
 Emund Gr. Königsbote 246.  
 England II. 125. 201.  
 St. Eparche (Cybard) in Angoulême Kl. II. 193.  
 Erchanrad B. v. Paris II. 127. 133. 152.  
 Erzburg (Ober-Marsberg, Stadtberge) II. 275.  
 Erkanbald Kanzler Karl's d. Gr. 174.  
 Erlald Seneschalk Ludwig's in Aquitanien II. 241.  
 Ermenald A. v. Aniane II. 122. 140.  
 Ermenfrid Kanzler Lothar's II. 59.  
 Ermentarius A. v. St. Philibert II. 142.  
 Ermoldus Nigellus, Dichter 27. 35. 71. 131. 155. 209 f. 217—218. 256 f. 260. 262. 290. 344—345. II. 122. 227. 258. 263. 264.  
 Stampes Grajschaft II. 173.  
 Ethikon 167 f.  
 St. Etienne à Arne II. 277.  
 Eugen II. Papst (824—827) 211. 214—216. 221. 222. 225. 229—232. 238. 248. 251. 255. 265. 279 ff.  
 Eure Fl. 186.  
 St. Evre in Toul Kl. 84.  
 Faremontiers Kl. 19.  
 Farfa Kl. 194. 227.  
 Fastrada Gem. Karl's d. Gr. 17.  
 Felix B. v. Urgel II. 245.  
 Feltre 237.  
 Fermo 237.  
 Ferrières Kl. II. 259—260.  
 Feuchtswangen Kl. 89.  
 Flandern 161. 172. II. 154. 282.  
 Fleury (St. Benoît sur Loire) Kl. 122. 170—171. 290—291. II. 25. 103 ff.  
 Floboard v. Reims 213. II. 51.  
 Florenz 237.  
 Floro 228.  
 Florus von Lyon II. 184—186.  
 Florus päpstl. Gesandter 167.  
 Foltwig B. v. Worms 238—239. 270.  
 Fontenoy II. 242.  
 Fortunatus Patriarch v. Grado 173—176. 218. 222. 282.  
 Frankfurt a. M. Pfalz 35. 60. 62.

- 187—188. 194 ff. 270. 295. 334.  
 II. 22. 23. 77. 85. 159. 189. 190.  
 197. 198. 223. 227. 245. 263.  
 Frechulf B. v. Vifieur 247—249. 315.  
 326. II. 128. 136.  
 Freifing 313.  
 Friaul Mark 149. 150. 160. 238. 291.  
 Fridebest B. v. Poitiers, Erzkapellan  
 in Aquitanien II. 192.  
 Fridugis Kanzler, A. v. St. Martin  
 zu Tours u. s. w. 132. 261. 287.  
 342. II. 28. 235—238.  
 Friemersheim 18.  
 Friesen 54 ff. 257. 359. II. 168. 169.  
 216.  
 Friesland 47. 258. 262. 266. II. 95.  
 115. 123. 142. 159. 163. 172. 189.  
 208—209. 216.  
 Frikhar Kl. 347.  
 Frothar B. v. Louf 116—117. 313.  
 II. 127. 262 ff.  
 Fünen Insel 52.  
 Fulbert Gr. II. 104.  
 Fulcolingä (Folkendingen?) 187.  
 Fulda Kl. 89. 124. 213. 297. 313.  
 324. 371 ff. II. 9. 21. 133. 136. 199.  
 258. 260.  
 Fulko Erzkapellan 361. II. 34. 233.  
 Fulko A. II. 88. 164.  
 Fulko Presbyter II. 135.  
 Fulko Pfalzgraf II. 243.  
  
 St. Gallen Kl. 44. 64. 88. 328.  
 Gallicien 160.  
 Garonne Fl. 65.  
 Garjandus Baszenfürst 141.  
 Garjiamuci 65.  
 Gätinoiz 19. II. 173. 259.  
 Gauzbert (Simon) B. in Schweden,  
 später in Osnabrück II. 283.  
 Gauzhelm Gr. v. Rouffillon 269. II.  
 87. 107.  
 Gebhard Gr. des Lahngaues II. 23.  
 84. 113. 177.  
 Gebuin Pfalzgraf II. 176. 244.  
 Geizmar 199.  
 Gellones (St. Guillem du Desert) Kl.  
 164. 331. 332.  
 St. Geneviève in Paris 13.  
 Genfer See II. 4. 207.  
 Gent 346.  
 Genua 237.  
 Georg röm. Regionar-Bischof II. 166.  
 Georgios (Gutibald) A. auf dem Del-  
 berge bei Jerusalem 255.  
 Georgios Presbyter aus Venetien, A. v.  
 St. Sauve zu Valenciennes 266—267.  
 Gerard Gr. Königsbote in Italien 183.  
 = Gr. v. Clermont. II. 222.  
 = Gr. v. Paris II. 173.  
 Gerard Gr., Eidam Pippin's I. v. Aqui-  
 tanien II. 194. 212.  
 Gerberga (Gerbirch) Nonne in Chalon  
 an d. Saône, Schwester des Gr.  
 Bernhard II. 107 f.  
 Gerfrid B. v. Münster II. 176.  
 St. Germain d'Auxerre Kl. II. 80.  
 143—144.  
 St. Germain des Prés Kl. 13. 88.  
 II. 3.  
 Gerold Archidiacon am Hofe 322. II.  
 251.  
 Gerold Gr. der Ostmark 62. 253. 266.  
 287.  
 Gerold Gr. Missus II. 282.  
 = Amtmann in Frankfurt II. 245.  
 Gerona 50. 275. 333.  
 Gerrich Kämmerer (Falkenmeister?) 2 f.  
 Gerung Oberthürwart 182. 200. 234.  
 261. II. 160. 243.  
 Gerward Hofbibliothekar II. 254. 261.  
 S. Giovanni Battista in Pavia 347.  
 Gisla Schwester Karls des Gr., Nebtiffin  
 von Chelles II. 236.  
 Gisla Schwester Ludwig's des Jr.  
 17—18.  
 Gisla Tochter Ludwig's des Jr., Gem.  
 des Markgr. Eberhard v. Friaul  
 198. II. 154.  
 Gislemar 208.  
 = Mönch 323.  
 Giustiniano Partecipazio Doge von  
 Venedig 282.  
 Gij Kl. 19.  
 Glanfeuil (St. Maur sur Loire) Kl.  
 II. 211 f.  
 Gluomi dän. Grenzbefehlshaber 112.  
 St. Goar 36. II. 160.  
 Godelheim II. 251.  
 Göttrik Dänenkönig 32. 33. 52. 54.  
 79. 111. 151 f. 176. 188. 207. 239.  
 255. 256. 262. 273. 298. 299. II.  
 159. 189.  
 Göttrik S. des Dänenkönigs Harald  
 258. 259. 265.  
 Gondreville Pfalz II. 168. 262.  
 Gonfred Gr. II. 170.  
 Goten in der span. Mark 254. 268.  
 269. 273. 333. II. 141. 182.  
 Gotien II. 96.  
 Gottfrid A. v. Gregorienmünster 195.  
 270. II. 8. 135.  
 Gottfrid Anhänger Lothar's 351. II.  
 115. 166.  
 Gottfrid Sohn des vor. II. 115. 166.  
 Gottschalk Mönch 314. 326.  
 Gotzald A. v. Niederaltaich, Kanzler  
 Ludwig's des Deutschen II. 60. 77.  
 Gotzald II. 178.  
 Gotzbert A. v. St. Gallen 162.

- Grabfeld II. 199.  
 Grado Patriarchat 174 f. 281—284.  
 Gregor IV. Papst (827—844) 227. 231.  
 238. 283. 285—286. 294—295. II.  
 5. 32—49. 53. 135. 164 ff. 282.  
 Gregorienmünster im Elsaß Kl. 89. 270.  
 Gregorius griech. Gesandter 30.  
 Gregorius päpfl. Legat 213.  
 Griechen 8. 30 ff. 78. 110. 174. 218 ff.  
 223. 250. 251.  
 Grifo Bruder König Pippin's II. 181.  
 Grimald A. v. Weiffenburg u. f. w.,  
 Kanzler Ludwig's des Deutschen 83.  
 II. 60. 84. 197.  
 Grimoald Herzog von Benevent 8.  
 28. 138—139.  
 Guadiana Fl. 296. 297.  
 St. Guillem du Désert f. Gellone's.  
 Gundold Hofleichenträger 156. II. 244.  
 Gundrada (Gulafia) Schwester Adal-  
 hard's und Wata's 21—22. II. 70.  
 Gundulf B. v. Meß 196.  
 Guntar (B. v. Hilbesheim?) II. 285.  
 Gunzo Hofküchenmeister (Senischalt)  
 261. II. 241.  
 Guhistaner 139. 150.  
 Hadebold Eb. v. Köln 240. 246. 313.  
 Hadrian I. Papst (772—795) 62. 221.  
 249. 251.  
 Halberstadt Bisth. II. 286—288.  
 Halßdan Däne II. 167.  
 Hamaland II. 173.  
 Harald (Klag) Dänenkönig 32—33.  
 52. 53. 60. 79. 111. 151 f. 188. 207.  
 II. 258.  
 Haruid S. Angilbert's 13.  
 Harun Arraschid Khalif von Bagdad  
 II. 12.  
 Hasenried Kl. 314. II. 22.  
 Haspengau 137. II. 85. 86.  
 Hathumar B. v. Paderborn 58. II.  
 266. 269.  
 Hatto B. 183.  
 = II. 258.  
 = A. v. Fulda 313.  
 = Gr. 196.  
 = Gr. in Baiern 241.  
 Heiminus B. 247.  
 Heistulf Eb. v. Mainz 246.  
 Heito B. v. Basel 143.  
 Helfrich Gr. II. 177.  
 Heliand 59 f.  
 Heliachar A. Kanzler 23—24. 132.  
 162. 163. 178. 181. 205. 217. 260.  
 270. 273 f. 335. 342. 351. 359. II.  
 3. 10. 234—235.  
 Helmerich II. 199.  
 Helmgand B. v. Verden II. 176.  
 = Gr. 364.  
 Helmwin Gr. in Kärnten 291.  
 Hemma Schwester der Kaiserin Judith,  
 Gem. Ludwig's des Deutschen 147.  
 297. II. 276.  
 Herbauges 171.  
 Herford Kl. II. 273. 278—280.  
 Heribald B. v. Auxerre II. 64. 116. 256.  
 Heribert Bruder des Grafen Bernhard  
 v. Barcelona 335. 355.  
 Hericus A. v. St. Niquier II. 234.  
 Hericus A. v. St. Laumer de Blois  
 II. 51.  
 Heridag Presbyter in Hamburg II. 281.  
 Hermold A. II. 121. Kanzler in Aquit-  
 anien 122. 193.  
 Hermoutier (Heri) Kl. 21. 171. II.  
 10. 124. 142.  
 Herzfeld Kl. II. 225.  
 Herstal Pfalz 13. 138—140. 104. II. 8.  
 Hethis (Hetha) 58. II. 266 ff.  
 St. Hilaire zu Poitiers Kl. II. 192.  
 Hilbod A. v. St. Philibert (Hermou-  
 tier) II. 143.  
 Hilbeald Eb. v. Köln, Erztapellan  
 23. 68. 174. II. 332 f.  
 Hilbrand Gr. 273 f.  
 Hildegard Gem. Karl's des Gr., Mutter  
 Ludwig's des Jr. 1. 17. 42. 146. II.  
 231.  
 Hildegard Tochter Ludwig's des Jr. 137.  
 Hillemann B. v. Beauvais II. 64.  
 128. 137. 271.  
 Hilbesheim Bisth. II. 284—286.  
 Hilbi B. v. Verdun II. 128. 146.  
 Hilbigrim B. v. Chalons an d. Marne  
 (u. angebl. v. Halberstadt) II. 286.  
 287.  
 Hilbigrim B. v. Halberstadt, A. v.  
 Werden II. 286.  
 Hildrich B. v. Meaur 197.  
 Hilduin A. v. St. Denis u. f. w.,  
 Erztapellan 132. 195. 197. 235. 260.  
 278. 287. 292. 293. 315. 321. 322.  
 325. 335. 349. 351. 360. 361. II.  
 3. 9. 51 f. 173. 233. 252. 262. 276.  
 277.  
 Hilduin Amtmann in Remiremont II.  
 245.  
 Hiltrud Stieffschwester Ludwig's des  
 Jr. 17.  
 Himiltrud Konkubine Karl's des Gr.  
 115.  
 Himiltrud Mutter des Eb. Ebo von  
 Reims 207.  
 Hintmar ip. Eb. v. Reims 197. 281.  
 325. II. 3. 10. 51. 252. 271 f.  
 Hirminmaris Notar II. 34. 240.  
 Hitto B. v. Freising 153. 235.  
 Hoduin 14.  
 Hörter II. 251. 267. 268. 270.

- Horich E. Göttrik's Dänenkönig 273.  
 II. 159. 162. 189. 216. 217.  
 Hornbach Kl. 27.  
 Hrochar Gr. II. 8.  
 Hruodland (Holland) Gr. der breton.  
 Mark 224.  
 St. Hubert i. Andoin.  
 Hugo Halbbruder Ludwig's des Fr.,  
 N. v. St. Quentin u. i. w., Erznotar  
 4. 22 f. 127 f. 177. II. 51. 85. 88.  
 144. 157—158. 189. 198. 214. 238—  
 240.  
 Hugo Gr. v. Tours, Schwiegervater  
 Lothar's 157. 167—168. 217. 261.  
 274—277. 288—291. 329. 333. 335.  
 350—351. II. 79. 113. 115.  
 Hugo von Fleury 169.  
 Hubert Vorfänger am Hofe, dann B.  
 v. Meaux 197. II. 36. 255. 276. 277.  
 Hunfrid Gr. v. Gruatiën 203 ff.  
 Jasto Pfalzgr. II. 243. 261.  
 St. Jean d'Angely Kl. II. 193.  
 Jeremias Eb. v. Sens 235. 246. 249.  
 251. II. 260.  
 Jerusalem 31. 255. II. 12. 13.  
 Jette B. v. Amiens 315. 351. 363—  
 364. II. 65. 116. 166.  
 Jmma Gem. Einhard's 347. II. 160.  
 Juden (Cornelimumster) Kl. 24. 37.  
 163—164. II. 251.  
 Jngelheim Pfalz 35. 36. 110. 148.  
 204. 254 ff. 264. 267. 270. 290.  
 293. 294. 295. II. 8. 9. 11. 160.  
 201. 227. 241. 243. 255. 258. 270.  
 Jngeltrud (Jmgart?) Gem. K. Pip-  
 pin's I. v. Aquitanien 186.  
 Jngoald N. v. Faria 194.  
 Jngobert 14.  
 = Gr. Königsbote 247.  
 Jngolstadt 104.  
 Jngram Gr. Vater der Kaiserin Irmin-  
 gard 137.  
 Johann 50.  
 Johannes Eb. v. Arles 48. 61. 68.  
 = Patriarch v. Grado 282.  
 = B. v. Selva-Candida, päpstl.  
 Gesandter 62. 204. 206.  
 = N. v. Pfäfers II. 8.  
 = Pfalzgr. Pippin's I. v. Aquit-  
 anien II. 192.  
 = Strateg in Dalmatien 175.  
 Jonas B. v. Orléans 132. 170. 221.  
 249. 251. 315. 316. 344. 381 ff. II. 50.  
 103. 122—123. 127. 135. 250. 256.  
 Joseph B. Königsbote 227.  
 Jostippus Großer Lothar's II. 207.  
 St. Josse iur mer II. 96.  
 Jonac (le Palais) Pfalz in Aquit-  
 anien 343. II. 25.
- Irmingard Kaiserin Gem. Ludwig's  
 des Fr. 35. 68. 71 ff. 124—125.  
 133. 137—138. 145. 356.  
 Irmingard Kaiserin Gem. Lothar's  
 167. 173. 182. II. 118. 157.  
 Irmino N. v. St. Germain des Prés 13.  
 Jsaak Notar Pippin's I. v. Aquitanien  
 II. 193.  
 Jzembert kaiserl. Kapellan II. 251.  
 Jienburg Pfalz 187.  
 Jionzo Kl. 160.  
 Jstrien 25. 174. 238. 281 ff.  
 Jtalien 6 ff. 20. 27—28. 107. 108.  
 112 ff. 126. 158. 161. 166. 182 ff.  
 190. 200. 216. 228. 232. 237—238.  
 247. 280. 291. 329. 343. 347. 352.  
 355. II. 6. 33. 59. 93. 96. 100.  
 113. 115 ff. 136. 137. 147. 154. 157.  
 158. 164. 166. 167. 203 ff. 208 ff.  
 213. 227 f. 243. 246. 257.  
 Jtzhoe (Giesfeld-Burg) 111 f. 211.  
 II. 283.  
 Juden 393 ff. II. 253—254.  
 Judith Kaiserin, zweite Gem. Ludwig's  
 des Fr. 45. 138. Ihre Herkunft u.  
 ihr Charakter 146 ff. 198. Ihre  
 Bestrebungen für ihren Sohn Karl  
 199—201. 216. 218. 240. 254. 259.  
 261. 266. 288. 290. 293. 297. 320.  
 326—328. Veranlaßt die Berufung  
 Bernhard's an den Hof 330 ff. Ihr  
 Verhältniß zu demselben 336 ff.  
 Inß Kloster gesperrt 350 ff. 365.  
 366. Wieder aufgenommen II. 4 ff.  
 13. 15. 17. 21. 22. 27. 28. 31. 45.  
 52. In Gefangenschaft nach Tortona  
 geführt 53. 67. 72. 95. Befreit 99 ff.  
 114. 118. 134. 136. 154. 155. 157—  
 159. 161. 171. 175. 203. 218 ff.  
 224. 228. 229. 243. 252 ff. 264. 276.  
 St. Julien bei Auxerre Kl. 168. 288.  
 Junieges Kl. 27. II. 152. 235.  
 Jura Geb. II. 208.  
 Justus venetian. Presbyter u. Gesandter  
 282.  
 Jvrea 238.  
 Kärnten 104. 150. 159. 253. 291. II.  
 243.  
 Karl Martell 186. 257.  
 Karl der Große Kaiser 1 ff. 10. 13.  
 15—20. 22. 24. 27. 29—33. 36.  
 38—39. 41—42. 47—48. 50. 54—57.  
 61. 63. 65. 67. 73. 74. 95. 96. 101.  
 103. 104. 107—109. 111. 112. 114.  
 123. 130. 145. 168. 173—175. 181.  
 188. 189. 193. 203. 207. 208. 221.  
 224. 232. 236. 239. 257. 259. 263.  
 268. 272. 282. 319. 320. 330. 361.  
 363. 364. II. 12—13. 20. 80. 90.

93. 94. 114. 115. 154. 180. 181.  
195. 228. 232. 236. 237. 245. 256.  
257. 261. 262. 266. 270. 275. 281.  
282. 284. 286.
- Karl S. Karl's des Gr. 1. 7. 406.  
II. 181.
- Karl der „Kahle“ S. Ludwig's des Jr.  
198. 200—201. 240. 254. 260—261.  
281. 320. 325. Erhält Alamannien  
u. i. w. 327—329. 334. 336.  
343. 345. 354. 355. II. 1. 4. 18.  
24. Empfängt Aquitanien 26. 27.  
32. 45. 52. 53. 58. Nach Prüm in  
Gewahrsam gebracht 62. 86. 90. 95—  
98. 134. 136. Erhält einen Reichs-  
theil 171 ff. 177. 178. Seine  
Schwertleite 180. Empfängt die  
Herrschaft in einem Theile Neustriens  
180 ff. 188. 189. 203—205. Reichs-  
theilung zwischen ihm und Lothar  
206 ff. 211. 213. 217—220. 222.  
224. 228. 229. 236. 242. 250. 254.
- Karl S. Pippin's I. v. Aquitanien,  
ip. Gb. v. Mainz II. 193 f.
- Karlmann Hausmaier 14. 356.
- Karlmann K. Bruder Karl's des Gr.  
II. 90.
- Karnioler 160.
- Karthago 299. II. 12.
- Kempen 18.
- Kempten Kl. 89. 90. II. 9. 178. 200.
- Keißesburg forb. Ortshaft II. 215.
- Keicha (Riffingen?) II. 227.
- Kobbo sächsl. Gr. II. 273.
- Kobbonen II. 280.
- Köln 265. 266. II. 4. 159. 232. Erz-  
bisth. 246. 310. 313. II. 232.
- Kohlenwald II. 86.
- Kolobizi forb. Gau II. 215.
- Konrad Gr. Bruder der Kaiserin Ju-  
dith 147. 336. 351. II. 5.
- Korvei Kl. 57—58. 204. 263 f. 266.  
339. II. 3. 36. 251. 266 ff.
- Kremsmünster Kl. 89.
- Kreta 278.
- Kreuznach Pfalz 35. 148. II. 213.
- Kroaten 139. 149. 150—151. 176. 202.
- Krum Bulgarenthan 223.
- Kulpa Fl. 140. 150 f. 188.
- Kunigeshundra II. 179.
- Kunigunde Gem. K. Bernhard's von  
Italien 126.
- Kyjalhart Gr. in Baiern 153. 241.
- Ladašlav Kroatenfürst 176.
- Lagrasse Kl. 27.
- Lahngau II. 23. 225.
- Lambert Gr. v. Nantès 14 f. 130. 133.  
158. 217 f. 234. 236. 350—351.  
359. II. 79. 102. 105. 108. 111.  
115. 119. 166. 238.
- Lambro Fl. II. 118.
- Landramnūs Gb. v. Tours 247. II. 127.
- Landrich Gr. v. Saintonge II. 222.
- Langobarden 114. 116. 190—191. —  
Langobardenreich 19. II. 117.
- Langobardenheim (Lamperthheim) II. 19.
- Langres 360. II. 109—110. Bisth.  
27. II. 185.
- Laon 124. 247. 350. 355. II. 96.
- Lateran in Rom 202. 205. 227. 279.  
285.
- Lateran in Achen 83. II. 149.
- Laujanne 313.
- Lauter Fl. 157. II. 197.
- Lauterhofen 104.
- Lech Fl. II. 20.
- Lechfeld II. 21.
- Lech Fl. II. 123.
- Leidrad Gb. v. Lyon II. 249.
- Leine Fl. II. 284.
- Le Mans II. 30. 31. 108. 181. Bisth. 27.
- Leo III. Papst (795—816) 9. 20. 31.  
60—62. 66—67. 73—74. 174. 203—  
205. 212. 215. 225. 229. 279. 363.  
364. II. 37. 43. 275.
- Leo IV. Papst (847—855) 281.
- Leo B. v. Civita-vecchia päpstl. Ge-  
sandter 255.
- Leo Diacon, päpstl. Legat 283 f.  
= Crocista, päpstl. Legat 213.  
= Magister militum, päpstl. Gesandter  
206.  
= Nomenclator, päpstl. Gesandter 166.  
202. 205. 212. 225.  
= V. (der Armenier) griech. Kaiser  
(813—820) 30 ff. 63. 78. 110.  
175—176. 219. 223.  
= Vertrauter Lothar's II. 119. 165.
- Lérin's Kl. 21. 171.
- Letard S. des Gr. Bego 77.
- Ligurien 284.
- Limogès II. 24. 25. 222.
- Linonen münd. Volk II. 215.
- Liub (Liubi) Wlgenkönig 195.
- Lindemühl Oheim des Kroatenfürsten  
Borna 202.
- Lindewit Slovenenfürst 140. 149 ff.  
158 ff. 164. 173. 176. 188—189.  
201—202. II. 190.
- Lindger B. v. Münster II. 286.
- Liutgard Gem. Karl's des Gr. 17. 146.
- Liuthard 185. II. 59.
- Liutpald Gr. in Baiern 241.
- Liutprand K. der Langobarden 190.
- Lobregat Fl. 273.
- Lobbes Kl. II. 239.
- Lodi 237.
- Loire Fl. 12. 129. 132. 208. II. 24.

28. 30. 59. 86. 95. 97. 103. 108. 112. 180. 208. 219.
- Gorch im Rheingau II. 22.
- Gorjch Kl. 14. 89. II. 19. 243.
- Lothar I. ältester S. Ludwig's des Jr. Kaiser 12. 19. 25. Nach Baiern gesandt 28 f. 53. 101. Zum Mittkaiser und Nachfolger des Vaters gekrönt 102 f. 108. 112. Vermählt mit Irmingard 167 f. 173. Nach Italien gesandt 182 ff. 190 f. Vom Papste gekrönt 192 ff. 199. Pathe seines Stiefbruders Karl 200 ff. 215. 216. Sein römisches Statut 225 ff. Wird Mitregent 240—241. 248. 250. 254. 259. 261. 270. 277. 279 f. 282 f. 289. 293. 295. 320. 325. 328. Zerfällt mit dem väterlichen Hofe und wird wieder nach Italien gesandt 329. 334. 343. 345. 348. Seine Haltung im Jahre 830: 351—357. 360. 362. II. 1. Auf Italien beschränkt II. 6. 9. 10. 11. 13. 15—17. 21. 23. 27. 32. 33. 36. 38. 39. 41. 42. 45 ff. Uebergang der Herrschaft auf ihn 53 ff. 58 f. 61. 63—66. 68—69. 74—79. 81. 84—87. 89—90. 92. 93. 96. 98. 101—103. 105—108. 110 ff. Unterwirft sich 113—116. Nach Italien entlassen 117—119. 125. 131. 136. 145. 146. 153 ff. Erkrankt 156 ff. 164—166. 172. 174 ff. 182. Ausöhnung zwischen ihm und dem väterlichen Hofe 202 ff. Reichstheilung zwischen ihm und Karl 206 ff. 213. 226. 228. Von Ludwig dem Jr. im Sterben als Nachfolger anerkannt 229. 243. 244. 251. 257 f. 271.
- Ludwig I. der Fromme Kaiser. Seine Persönlichkeit 33—46, f. im übrigen den Inhalt.
- Ludwig der Deutsche S. Ludwig's d. Jr., K. v. Baiern, dann d. ostränk. Reichs 25. 28. Erhält Baiern 103 ff. 201. 217—218. Sein Regierungsantritt in Baiern 241. 254. 287. 297. 313. 320. 321. 328. 353. 257. 361. 385 f. II. 1. 6. 11. 13. 15. 16. Aufstand desselben 17 ff. Unterwirft sich 21. 23. 32. 53. 56. Erweiterung seines Reichs 58 ff. Seine Bemühungen zu Gunsten des gefangenen Vaters 77 f. 84—86. 88. 92. 93. 95. 96. Anerkennung seines Besitzstandes durch den Kaiser 97. 98. 109. 111. 113. 120. 139. 141. 145. 153. 155. 164. 171. 172. Seine Zusammenkunft mit Lothar bei Trident 174 ff. Wird des größten Theils seiner Länder beraubt und empört sich in Folge dessen 178 f. 181. 190. 192. 195—197. 199. 203. 204. 207. 213. 214. Uebermalige Erhebung desselben 223. 225. 227. 228. Groll des sterbenden Kaisers gegen ihn 229. 261. 276. 285.
- Ludwig II. Kaiser S. Lothar's II. 209.
- Ludwig A. v. St. Denis 13.
- Lügenfeld II. 50. 111. 201. 233. 276. vgl. Rothfeld.
- Lüßum II. 275.
- Lüttich 240. 313.
- Luffa Grafschaft II. 159.
- Lupus (Servatus) sp. A. v. Ferrières 326. II. 250. 252. 260.
- Luzenil Kl. 88.
- Lyon 295. 310. II. 139. Erzbisth. 247. 310. II. 140. 183 ff.
- Maas Fl. 165. 300. II. 96. 154. 159. 172. 173. 207. 208.
- Maasgau II. 173.
- Maastricht 346. 347.
- Machelm 223.
- Macon Bisthum 27.
- Madalgar Gr. II. 177.
- Madalhelm königl. Bassall II. 107.
- Madalgarba Konstubine Karls's d. Gr. 19.
- Mährer 187.
- Maginar Gr. Amtmann II. 245.
- Mailand 125. 237. 284. II. 118.
- Main Fl. 270. II. 19. 227.
- Maine Herzogthum II. 59. 180—181. 188—189.
- Maingau 287. 347.
- Mainz 110. 257—258. 310. 313. II. 18—19. 22—23. 77. 82. 191. 195. 196. 227. 254. Erzbisth. 246. 310. 313. 328. II. 179. 193.
- St. Maixent in Poitou Kl. 275.
- Malmédy Kl. 27 vgl. Stablo.
- Mamun (Abd Allah Utmamun) Khalif von Bagdad II. 11—12.
- Mantua 237. 283—284. II. 251.
- Marebo Notar Lothar's 185.
- Marengo Pfalz 236.
- Marfus Ob. von Ephesus griech. Gesandter II. 64.
- Markward A. v. Prüm 36. 326. II. 109 f. 136. 144. 147. 160. 260.
- Marlei (Marlenheim bei Wassenheim) II. 62.
- Marmoutier les Tours Kl. 27. II. 28.
- Marne Fl. II. 87. 92. 110. 132. 277.
- Marjeille II. 177.
- St. Martial zu Limoges Kl. II. 25.
- St. Martin zu Tours Kl. 88. 132. II. 28. 237 f.
- Martinus A. II. 193.
- Matjrid Gr. von Orleans 132. 162.

195. 217 f. 258. 261. 274—277.  
288 ff. 316. 329. 333. 335. 345.  
350. 351. II. 1. 4. 18. 79. 102.  
105. 108. 111. 113. 115. 166. 238.
- Matfrid Gr. II. 118.
- Matmoncus A. v. Landevenec in der Bretagne 136.
- Mattsee in Baiern Kl. 89.
- Matualis II. 108.
- St. Maur des Fossés Kl. 76.
- St. Maure sur Loire f. Glanfeuil.
- Mauren 8. 160—161. 295. II. 247.
- St. Maurice im Wallis Kl. 88. II. 4.
- Maurin Pfalzgr. Lothar's II. 119.
- Mauring Gr. v. Brescia, f. v. Spoleto 200. 234.
- Maurmünster im Elsaß Kl. 24. 89. II. 62.
- Marentius Patriarch v. Aquileja 282—284. 360.
- St. Maximin in Trier Kl. II. 242.
- Meaur 19. II. 95. 277. Bisth. 197. II. 275.
- St. Médard zu Soissons Kl. 18. 88. 292. 356. II. 3. 62. 66. 68. 69. 76. 240.
- Meginher Gr. v. Sens 113.
- Melun Grafschaft II. 115. 173.
- Meppen II. 275.
- Merida 296—297.
- St. Mesmin bei Orléans Kl. 12. 169. Kl. 92. 166. II. 62. 126. 129. 131. 139. 230. Bisth. 196—197.
- Meung a. d. Loire Kl. 288.
- Michael I. (Phangabé) griech. Kaiser (811—813) 31.
- Michael II. (der Stammer) griech. Kaiser (820—829) 175—176. 218 ff. 250. 278—279. II. 64 f.
- Michaelstadt 287. 347.
- St. Michel an der Maas Kl. 64. II. 285.
- Milegast Wilzenfürst 195.
- Mittelmeer 160. 278.
- Modena 237.
- Modestus II. 258.
- Roboin B. v. Autun 248 f. 259. II. 50. 128. 134.
- Moilla Grafschaft II. 172.
- Monachus Sangallensis 43 f. 259 f. II. 13. 256 f.
- Mondsee Kl. in Baiern 89. II. 232.
- Monsgold Gr. 247.
- Mont Genis 236.
- Montecassino Kl. 86.
- Morawa Fl. 140.
- St. Morel an der Aisne II. 277.
- Morhard Pfalzgr. Ludwig's d. Deutschen II. 77.
- Norman (Norman) Bretonenfürst 129 ff. 135—136. 189. 216.
- Mortago f. Omortag.
- Mosel Fl. II. 161.
- Moselgau II. 96.
- Münster 313.
- Münsterdorf f. Melanau.
- Mutbe Fl. II. 215.
- Mulinheim (Seligenstadt) 287. 293. 347. 349.
- Murbach im Elsaß Kl. 88. 314.
- Murg Fl. II. 198.
- Nabe Fl. 148.
- Nantes 133.
- Nantuil (Nantogilus) II. 92.
- Narbonne 49. 50. Erzbisth. 310.
- Neapel 267.
- Nebelung Gr. 186.
- Neuß 321.
- Nevers Grafschaft 104. II. 96.
- Niedgau 301.
- Nikribius Eb. v. Narbonne 163. II. 249.
- Niketas Metropolit v. Myra, griech. Gesandter 218.
- Nikiforos I. griech. Kaiser (802—811) 173. 223.
- Nikiforos griech. Gesandter 78. 110.
- Nikolaus II. Papst (1059—1061) 94.
- Nîmes Bisthum 27.
- Nimwegen Pfalz, Castell 35. 63. 81. 165—166. 171. 235. 247. 273. 359. 361. 363. II. 1. 4. 21. 65. 114. 169. 176. 177. 288.
- Nithard S. Angilbert's, Geschichtschreiber 13. 334. 356. II. 4. 102. 172. 179. 181. 241.
- Nominoe D. der Bretagne 256. II. 170.
- Nordalbingen II. 281. 282. Nordliudi 111.
- Nordbert B. v. Reggio 32. 63.
- Nordgau 104.
- Normannen 161. 171—172. 259. II. 142 ff. 159. 216 vgl. Dänen.
- Notho Eb. v. Arles II. 127. 134.
- Noting B. v. Verona II. 225.
- Novalesa Kl. 236. II. 240.
- Novara 237.
- Noviliacus II. 115.
- Roion 18. Bisth. 247. 319.
- Oberpannonien 159 vgl. Pannonien.
- Odenwald 237. 347.
- Odiltbert II. 198.
- St. Odilia 168.
- Odilo Baiernherzog 14.
- Odo Gr. v. Orléans 290—291. 335. 345. 355. II. 88. 102—105.



- Delberg bei Jerusalem 255. II. 13.  
 Offonäweiler (Offonäjelle) Kl. 89.  
 Dije Fl. 157. 345. II. 179.  
 St. Omer 342 vgl. Sithiu.  
 Dmortag (Mortago) Bulgarenthan  
 223. 236. 253. 277.  
 Orbieu Fl. 331.  
 Orléans II. 12. 132. 170. 290. 335.  
 345. 355. II. 16. 18. 23. 24. 105.  
 108. 120. Bisth. 27. 170. 291.  
 Osnabrück Bisth. 313. II. 275.  
 Ostfranken Land 114. 159. 194. II.  
 17. 18. 21. 58. 178. 213.  
 Ostfranken Volk 64. 140. 358—359.  
 II. 86. 197. 215.  
 Ostfränkisches Reich II. 60. 189. 197.  
 223.  
 Ostslaven 54. 64. 195.  
 Otgar Eb. v. Mainz 313—314. 324.  
 II. 84. 127. 146. 176. 179. 197.  
 228. 251. 282.  
 Otto d. Gr. Kaiser II. 263. 278.  
 St. Ouen Kl. II. 3.  
 Ourthe Fl. II. 173.  
 Oues II. 277.  
 Paderborn 42. 53 ff. 60. 64. 187.  
 313. 360.  
 Padua 237.  
 Pampelona 224.  
 Pannonien 104. 140. 149. 166—167.  
 173. 188. 277. vgl. Ober- u. Unter-  
 pannonien.  
 Paris 12—13. 18. 76. 132. 148. 248  
 —251. 310. 315—319. 343. II. 86.  
 87. 89. 120. 132. 173. 188. Bisth.  
 27. II. 277.  
 Parma 126. 237.  
 Paschalis I. Papst (817—824) 79 f.  
 166. 192 ff. 203 ff. 210—214. 221.  
 225. 231. 279. II. 32. 248 f.  
 Paschasius f. Rabbert.  
 Passau 313.  
 Paulinus Patriarch v. Aquileja 2.  
 Pavia 190. 199. 237. II. 33. 153.  
 257.  
 Pays d'Ornois II. 173.  
 Peene Fl. II. 281  
 Pertois Grafschaft II. 173.  
 Peith 223.  
 St. Peter in Rom 31. 66. 192. 203.  
 206. 210. 214. 220. 225. 230. 280. 285.  
 Peter H. v. Ronantofa 30—31.  
 Peter Hofbäckermeister 261. II. 243.  
 Petrastica Pfalz in Aquitanien 254.  
 Petronius B. v. Volterra II. 76.  
 Petrus B. v. Arezzo II. 76 f.  
 Petrus B. v. Civita-Vecchia, päpfl.  
 Gef. 166.  
 Petrus B. v. Civita-Vecchia II. 165.  
 Petrus Diakon zu Grado 282.  
 St. Philibert Kl. II. 124. 142—143  
 vgl. Hermoutier.  
 Piacenza 237.  
 Pippin K. Großvater Ludwig's d. Jr.  
 13. 14. 19. 181. 257. 266. II. 90.  
 121. 181.  
 Pippin Bruder Ludwig's d. Jr. K. v.  
 Italien 1. 6. 7. 20. 27. 28. 30.  
 116. 126. 174. 191. 192. II. 114.  
 Pippin Bastard Karl's d. Gr. 115.  
 Pippin S. Ludwig's d. Jr. K. v. Aquita-  
 nien 25. Nach Aquitanien gesandt  
 28 ff. 53. 103 ff. 110. 151. Ver-  
 mählt sich 186 f. 201. 217—218.  
 254. 274. 275. 287. 293. 295. 316.  
 320. 321. 328. Seine Sittenlosigkeit  
 343—344. Schließt sich der Em-  
 pörung im J. 830 an 345. 350—351.  
 357. II. 1. 6. 13. Flieht aus Achen  
 14. 15 ff. 22 ff. 29. 32. 56. Er-  
 weiterung seines Reichs 58 ff. 85.  
 Für die Befreiung des Kaisers thätig  
 86 ff. Erhält die Grafschaft Anjou  
 97. 98. 102. 112—114. 120 ff. 139.  
 141. 143. 145. 151—152. 155. 158.  
 164. 172. 181. 188. Stirbt 191.  
 Seine Verwaltung und seine Beamten  
 191—193. Seine Kinder 193—194.  
 203. 204. 211. 218. 219. 222.  
 Pippin Enkel Ludwig's d. Jr. K. v.  
 Aquitanien II. 193. 211. 212. 217  
 —220.  
 Pippin S. K. Bernhard's von Italien  
 —126. II. 101. 159.  
 Po Fl. 190.  
 Poitiers 22. 350. 366. II. 193. 213.  
 220 ff.  
 Poitou 275. II. 239.  
 Pota in Istrien Bisth. 174.  
 Pomarius II. 110.  
 Ponthieu II. 95.  
 Poppe Gr. im Grabfeld II. 177. 199. 214.  
 S. Praxede in Rom 214.  
 Provence 181. II. 96. 99. 141. 208.  
 Prudentius Reichsannalist, sp. B. v.  
 Troyes II. 172. 201.  
 Prüm Kl. 88. 166. II. 63. 109. 144.  
 160. 236. 243.  
 Pyrenäen 65. 224—225. 268. 275. II.  
 192.  
 Quentawich (Wicquinghem) Seehafen  
 II. 96.  
 St. Quentin Kl. II. 189. 239. 242.  
 Quierzy Pfalz 35. 157—158. 277. II.  
 92. 98. 170. 179. 182—183. 186—  
 187. 244.  
 Quirinus päpfl. Gesandter 206. 214.  
 294.

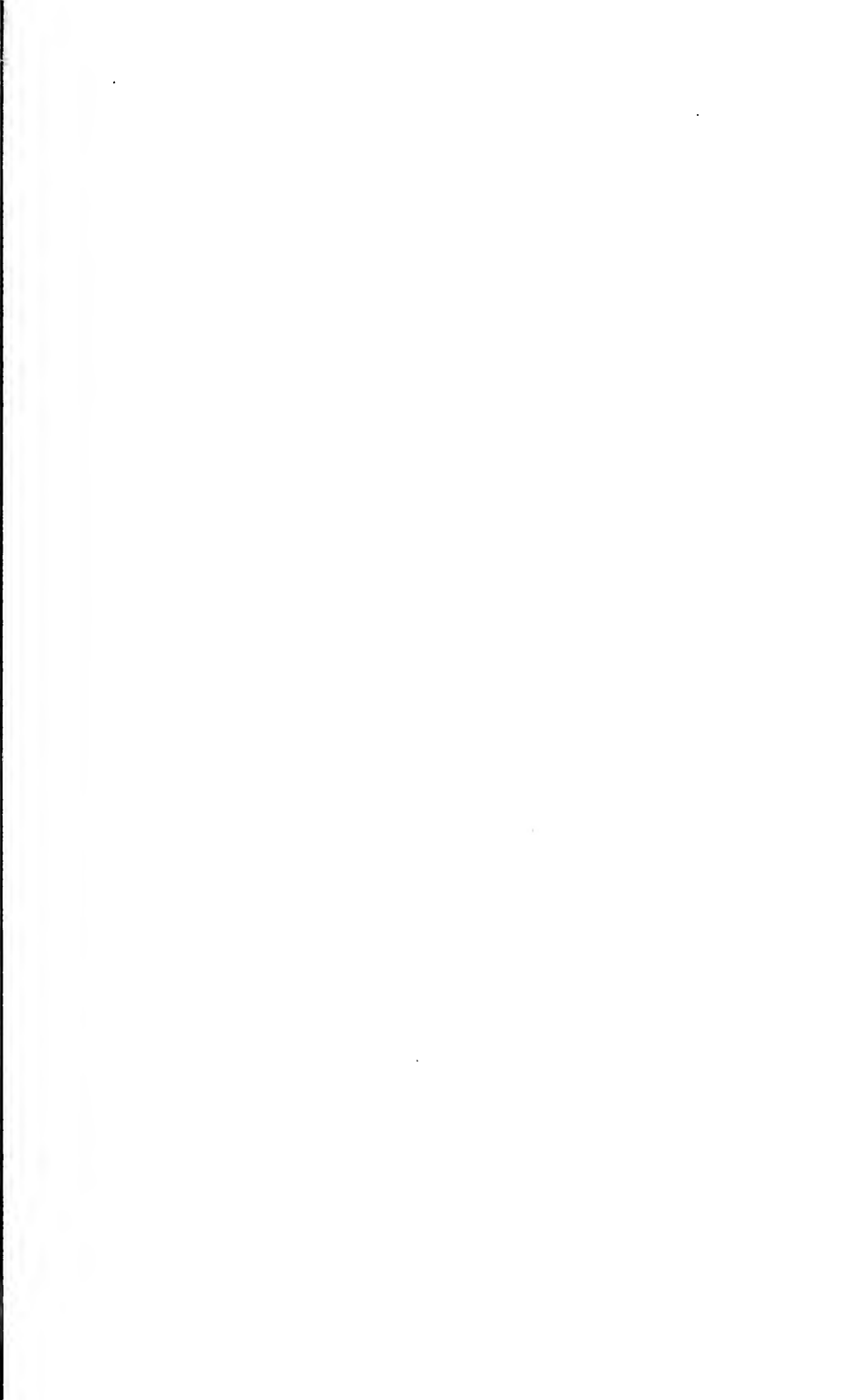
- Raban (Rabanus Maurus) A. v. Fulda 124. 213. 313—315. 322. 324. II. 9. 21. 89 ff. 136. 176. 178. 185 f. 193. 198 f. 225. 251. 258. 260.  
 Rabbert (Rabicharius Rabbertus) 22. 171. 179. 181. 183. 193. 232. 238. 317. 336—338. 353. II. 3—4. 10. 37 ff. 41 ff. 49. 53. 54. 57. 157. 268. 271 ff.  
 Radechis Grafalb v. Conza in Benevent 138.  
 St. Radegunde in Poitiers Kl. II. 193.  
 Ragenar Pfalzgr. II. 243.  
 Ragner B. v. Amiens II. 127.  
 Ragner B. v. Nonon 247.  
 Raquoard Eb. v. Rouen II. 127.  
 Rainald Gr. v. Herbauges II. 142—143.  
 Rambervillers II. 155.  
 Ramnulf Gr. II. 222.  
 Rampo II.  
 Rapoto II. 22.  
 Ratgar A. v. Fulda 371 ff. II. 258.  
 Rathar Gr., Sidam Pippin's I. v. Aquitanien II. 194. 212. 222.  
 Ratimar Stavenfürst II. 190.  
 Ratleif Schreiber Einhard's, Kanzler Ludwigs des Deutschen 287. 292. II. 197.  
 Ratold B. v. Verona 115—116. II. 101. 159. 176. 282.  
 Ratulf Bresbyter, Hofkapellan II. 252.  
 Ravenna 75. Patriarchat 61. 234.  
 Rebaiz („Jerusalem“) Kl. II. 275. 277.  
 Redon in der Bretagne Kl. II. 29. 170.  
 Regensburg 313.  
 Reggio 233. 237.  
 Regimpert B. v. Limoges II. 251.  
 Regina Konfubine Karls d. Gr. 22.  
 Reginarb aquitan. Gr. II. 212.  
 Reginfred Dänenkönig 32—33.  
 Reginhard Kämmerer K. Bernhard's v. Italien 113. 120—121.  
 Reginher Pfalzgr. 113. 120—121.  
 Regino v. Prüm 125. II. 219.  
 Reichenau Kl. 13. 83. 88. 143. 328. II. 200.  
 Reichsannalen 161. 203. 204. 224. 241. 276. 288. 299. 334. II. 16. 59. 171. 201. 215.  
 Reims 67. 68. 71. 72. 77. 208. 209. 213. II. 96. 261. 277. Erzbisth. 107. 247. 310. 315. II. 135—136.  
 St. Remi bei Reims Kl. 68. 71.  
 St. Remiiin Doreilles Kl. II. 35. 291 ff.  
 Reinbern (B. v. Hildesheim?) II. 235.  
 Remicemont (Reimersberg) 35. 166. 236. II. 11. 109. 155. 245.  
 Renair II. 281.  
 Renes 216. 217. 342.  
 Retz II. 30.  
 Rhein Fl. 117. 131. 148. 166. 194. 208. 257. 258. 267. 302. 321. 358. II. 17—19. 44. 111. 161. 172. 178. 190. 195 f. 200. 223. 225.  
 Rheingau II. 22.  
 Rheinrieff bei Ingelheim 261. II. 227.  
 Rhone Fl. II. 139. 207. 208.  
 Richard Gr. 247.  
 Richard Gr. II. 164.  
 Richard Ostiarus II. 22. 51. 84. 115—116. 153 ff. 166. 206—207. 243.  
 Richoto A. v. St. Riquier 13.  
 Richwin Gr. v. Padua 32. 63.  
 Ripuarier II. 95. 172. Ripuarijches Recht 104.  
 St. Riquier Kl. 18. 88. 342. II. 3. 234.  
 Robert Schwager Pippin's I. v. Aquitanien 186.  
 Robert Gr. Königsbote 246.  
 Robert Gr. Königsbote 247.  
 Roda 268.  
 Rodbernus II. 99 ff.  
 Roderich Gr. in Currätien 199. II. 8.  
 Rodslagen II. 202.  
 Römer 66. 74. 223 ff. 279. 285.  
 Rom 20. 61. 62. 74. 75. 192. 194. 199. 202—206. 210. 215. 219. 220. 221. 225. 226. 230—233. 238. 248. 249. 251. 257. 280. 281. 283. 286. 287. 292. 322. 363. 364. II. 39. 61. 69. 164—166. 197. 200. 248. 253. 282.  
 Roncevalles 224.  
 Rorich Dänenkönig II. 125.  
 Roriko Gr. v. Maine 13. II. 211.  
 Roß II. 202.  
 Rothad B. v. Soissons 247. II. 128. 133.  
 Rothfeld bei Colmar II. 45. vgl. Lügenfeld.  
 Rothfrid Gr. 247.  
 Rothild Tochter Karls d. Gr. 19.  
 Rothmund Gr. 207.  
 Rothrud Schwester Ludwigs d. Jr. 2. 13. II. 211.  
 Rothrud Tochter Ludwigs d. Jr. 137.  
 Rouen 138. 156. 216. 218. 222. Erzbisth. 246. 310. 315.  
 Rouffillon 50.  
 Rudolf Bruder der Kaiserin Judith 147. 336. 351. II. 5.  
 Rudolf von Fulda II. 179.  
 Ruffringen Graffschaft 262. 273.  
 Ruktald Erzpapellan Rothar's II. 119.  
 Saale thüring. Fl. 64.  
 Saale fränk. Fl. 173. 267. II. 226.  
 Sachjen Land 57 ff. 61. 158. 189.

194. 298. 321. II. 17. 18. 58. 95.  
 178. 208. 266. 267. 275 ff. 281.  
 Sachjen Volk 52 ff. 64. 131. 140. 151.  
 159. 189. 207. 314. 358—359. II.  
 18. 20. 24. 86. 196. 213. 215. 223.  
 268. 270. 277. 278. 286.  
 Saintes II. 222—223.  
 Salz Pfalz 35. 173. 267. II. 21. 22.  
 226. 227. 286.  
 San Salvatore in Brescia Kl. 148.  
 II. 118. 157.  
 Samouffy Pfalz 75. 355.  
 Sancho 141.  
 Sancho Sohn des vor. II. 192.  
 Sanila Gr. 154—156. II. 106.  
 Saône Fl. II. 107—108. 207—208.  
 Saragoſſa 76. 160. 274. 275. II. 254.  
 Sarazenen 9. 47. 50. 60. 154. 236.  
 254. 269. 273. 275—278. 285. 289.  
 295. 299. 331. 333. II. 154. 177.  
 247 vgl. Mauren.  
 Sarden 60.  
 Sardinien 161. 299.  
 Sau (Savo) Fl. 140. 160. 188. II.  
 190.  
 Saumur II. 30.  
 St. Sauve zu Valenciennes Kl. 267.  
 SARBOD Diafon, Notar Pippin's I. v.  
 Aquitanien II. 61. 193.  
 Schlei 52.  
 Schleswig 52.  
 Schlettstadt II. 80.  
 Schwaben II. 58 vgl. Alamannien.  
 Schwarzach Kl. 19.  
 Schweden Land 32. 322—323. II. 283.  
 Schweden Volk II. 282.  
 Eben 313.  
 Segre Fl. 189. 273.  
 Seine Fl. 161. 208. 302. II. 59. 86.  
 87. 95—103. 173. 180.  
 Seligenstadt (Mulinheim) 301. 346.  
 348. II. 160.  
 Seligenstadt II. 286.  
 Senl's Graffſchaft 247.  
 Sen's Graffſchaft 110. II. 173. Erz-  
 biſth. 246. II. 260.  
 Septimanie 47. 89. 103—104. 181.  
 II. 141. 182. 208.  
 Sept-Saulx II. 277.  
 Serbien 188. 202.  
 Sergius päpſtl. Geſandter 62.  
 Sergius Bibliothekar, päpſtl. Geſandter  
 194. 206.  
 Sergius 228.  
 Servais Pfalz 158. 277. 355. II. 188.  
 St. Servatius in Maaſtricht Kl. 347.  
 St. Seurin bei Bordeaux Kl. 27.  
 SICHARD Hofbrechtyer 283 f. II. 251.  
 Sicilien 9. 31. 278. 299.  
 Sico Fürſt v. Benevent 138—139.  
 Siena Biſthum II. 76.  
 Sigolſwaldberg II. 45.  
 Sigulf N. v. Ferrières II. 259—260.  
 Sigwin H. der Baſken 65. — Gr. v.  
 Bordeaux II. 222.  
 Sinlendi 52.  
 Sinzig Pfalz 301.  
 Siffel 188.  
 Sithiu (St. Omer, Berlin) Kl. 88.  
 342. II. 144. 237—238.  
 Slaven 53 f. 187. 277. II. 11. 18.  
 154. 213. 225. Slavenland II. 281.  
 Slawomir Abotritenfürſt 110. 111.  
 140. 176.  
 Slodenen 140.  
 Smaragduß N. v. St. Mihiel 84 f.  
 II. 262.  
 Smaragduß (Ardo) 86—87.  
 Soeſt II. 277.  
 Soiffons 22. 292. 356. II. 62. 69.  
 240. 279. 280. Graffſchaft 247.  
 Solting 58.  
 Somme Fl. 264. II. 271.  
 Sorben 64 f. 187. II. 215. Sorben-  
 land II. 225.  
 Spanien 8. 47. 49. 269. II. 254.  
 Spaniſche Mark 47—52. 104. 154. 157.  
 165. 189. 224. 254. 267—269. 273—  
 277. 288 f. 293. 295. 296. 333. II.  
 26. 141.  
 Speier 313.  
 Spoleto 7. 8. 25. 183. 203. 234. 237.  
 II. 243.  
 Stablo-Malmédy 27. II. 243. 261.  
 Stephan III. Papſt (752—757) II.  
 37. 90.  
 Stephan V. Papſt (816—817) 66—75.  
 79 f. 208. 213. 231. 279. II. 37.  
 St. Stephan in Rom 79.  
 Stör Fl. 111.  
 Stramtaeus an der Rhone II. 139 ff.  
 Straßburg 313. II. 45. 122.  
 Stratella 178.  
 Sturmigau 55.  
 Sturmio Gr. 50.  
 Suppo Gr. v. Breſcia, H. v. Spoleto  
 115. 234. II. 243.  
 Suja 117.  
 Sventifeld 207.  
 St. Symphorien zu Autun Kl. 242 f.  
 Tantulf Kämmerer 163 II. 22. 240 f.  
 Tarentaiſe 247. 310.  
 Tarragona 161.  
 Taſſilo Baiernherzog 104. II. 20.  
 Tatto N. v. Rempten II. 35. 178. 200.  
 Tatto 83.  
 Tegernſee in Baiern Kl. 89.  
 Ter Fl. 268.  
 Têrouane Biſth. 247.

- Tetta Ae. v. Herford II. 280.  
 Teutgar 197.  
 Teutgar A. v. Hagenried II. 22.  
 Thegan Chorh. v. Frier, Geschichtschreiber 25. 27. 34—36. 39. 45. 168. 207. 326. 338. 353. 361. II. 17. 23. 26. 51. 52. 77.  
 Theiß Fl. 223.  
 Theodemir A. v. Psalmody II. 249—250.  
 Theoderich Halbbruder Ludwig's des Fr. 4. 22 f. 127 f. 177.  
 Theoderich B. v. Cambrai II. 127. 134.  
 Theodizius II. 77.  
 Theodoros Diakon, griech. Gesandter 218.  
 Theodorus Protospathar, griech. Gesandter 218.  
 Theodorus päpstl. Nomenclator und Gesandter 62. 80. 167. Primicerius 202. 205. 212. 225. 228.  
 Theodorus röm. Archidiacon 295.  
 Theodosios griech. Gesandter II. 201.  
 Theodrada Schwester Ludwig's des Fr. 17—19.  
 Theodrada Schwester Wala's, Ae. in Soissons 22. II. 279.  
 Theodulf B. v. Orleans 11—12. 68. 114. 122. 132. 169—171. 289. II. 257.  
 Theofanios Spathar griech. Gesandter II. 201.  
 Theofilos griech. Kaiser 176. 218. 250. II. 12. 64. 201—202.  
 Theophylaktus päpstl. Nomenclator u. Gesandter 255. 294.  
 Theotar Gr. 207.  
 Theotbert Gr. v. Madrie, Schwiegervater R. Pippin's I. v. Aquitanien 186.  
 Theoto A. v. Marmoutier lès Tours, Kanzler II. 28. 34. 51. 92. 103—105. 238. 240.  
 Theoto kaiserl. Mißus 283 f.  
 Theoto Vorkänger am Hofe 260—261. II. 255.  
 Theur (Tectis) Pfalz 157. 272. II. 245. 261.  
 Thiadgrim B. v. Halberstadt II. 176. 287—288.  
 Thomas 219.  
     praeceptor palatii II. 260 f.  
 Thraſto Abotritenfürst 111. 140. 207.  
 Thüringen 114. II. 17. 58. 95. 178. 208. 225.  
 Thüringer 131. II. 24. 215. 223.  
 Thurgau II. 198.  
 Thiberius Freßbyter zu Grado 173. 175. — Diakon u. Defonom zu Grado 283—284.  
 Timot Fl. 140. 223.  
 Timotchaner 139 f. 150. 223.  
 Toledo 296.  
 Tortona 237. II. 53. 99.  
 Toul Graffschaft II. 173.  
 Toulouje 310. Mark v. Toulouje 89. 103.  
 Tours 2. 88. 132. 133. 247. 254. 290. 310. II. 28. 29. 235. 258.  
 Transalbingiſches Sachſen 111. 189. 321 vgl. Nordalbingen.  
 Trebbia Fl. II. 118.  
 Treene Fl. 52.  
 Treviso 237. 284.  
 Tribur Pfalz 334. II. 19.  
 Trient 237. 284. II. 174 ff.  
 Trier 166. II. 26. 236. Erzbiſth. 246. 310. 313. II. 241.  
 Triergau II. 96.  
 Troyes II. 111. 173.  
 Tunglo Corbenhauptling 255. 270.  
 Turenne 220.  
 Turholt (Thourout) Kl. II. 282.  
 Turin 237. II. 246.  
 Turpio Gr. in Angoumois II. 222.  
 Tuſcien 237. 299.  
 Umrnoch Gr. 78. II. 154.  
 Unterpannonien 291. II. 190, vgl. Pannonien.  
 Upland II. 202.  
 Utika 299.  
 Utrecht 313. II. 123.  
 St. Vaast Kl. 88. II. 75. 242.  
 Vado 237.  
 Valenciennes 267. 346.  
 Valentinus Papst (827) 235.  
 Valles 273.  
 Vannes 129. 131. 133. Graffschaft 256. II. 170.  
 Varelles II. 35.  
 Veltlin II. 117.  
 Vendœuvre 71.  
 Venedig 174. Venetien 31. 174. 266. 284. Venetianer 173—174. 232.  
 Venerius Patriarch v. Grado 232 ff.  
 Ventimiglia 237.  
 Verberie Pfalz 345. 350.  
 Vercelli 237.  
 Verden 111. Biſth. 313. II. 281—282.  
 Verdun II. 62. 173. Biſth. 313.  
 Verendar B. v. Gur II. 51. 80.  
 Vermandois II. 159.  
 Vernenil Pfalz 158. 277. II. 31. 188—189.  
 Verona 116. 237.  
 Weſe Fl. 208.  
 Vicenza 237.  
 Vienne Fl. 343.

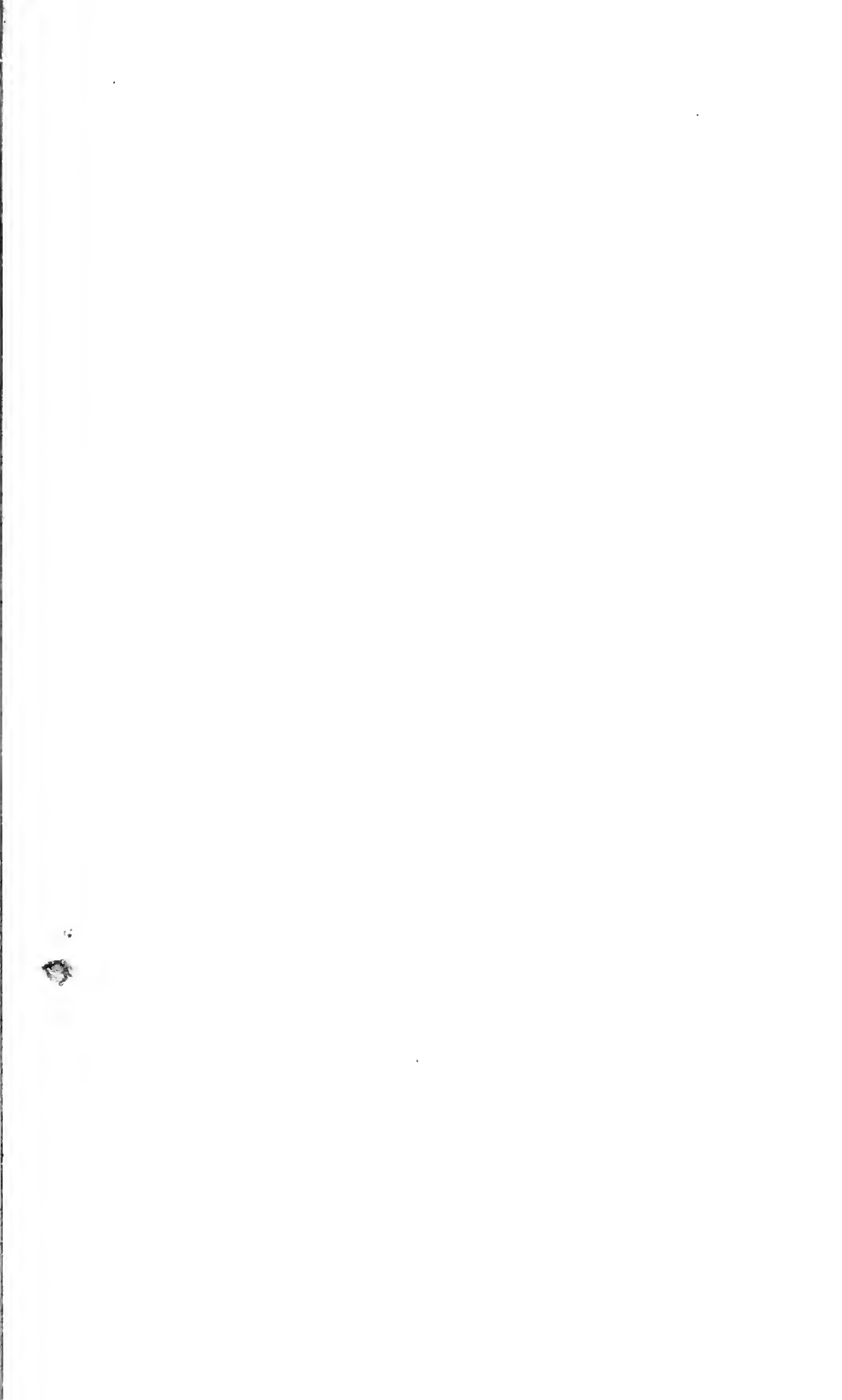
- Wienne II. 89. 98. Erzbiſth. 213. 247.  
 II. 140.  
 Wiftoꝛ B. v. Gur 199. II. 8.  
 Witgarius Kanzler Lothar's 185.  
 Witry Pfalz 132.  
 Witus, Uebertragung des h. II. 276—  
 278.  
 Wivian II. 104.  
 Wlatten II. 217.  
 Wogelen (Waſgan) 35. 110. 112. 166.  
 187. 236. II. 62. 109. 155.  
 Waal J. 359. 361. II. 169.  
 Waifar H. v. Aquitanien II. 121.  
 Wala H. v. Corbie 8. 12. 14. 19—21.  
 57. 179. 182 ff. 200. 205. 232 ff.  
 238. 263. 264. 288. 295. 300 f. 317.  
 322. 323. 335. 361. II. 3—4. 10.  
 38. 42. 57. 70. 116. 118. 153 ff.  
 166. 267 ff.  
 Walahfrid Strabo H. v. Reichenau,  
 Dichter 320—321. II. 99 f. 200.  
 233. 260.  
 Walcheren II. 125. 167 f.  
 Walder (Waltger) angebl. Stiifter von  
 Herford II. 278—279.  
 Waldo H. v. St. Denis 39.  
 Waltſaud B. v. Lüttich 240.  
 Wandalbert Mönch zu Prüm 36. II.  
 160.  
 Wandelmar 197.  
 St. Wandrille Kl. 84. 88. 347.  
 Warin H. v. Korbei II. 35 f. 272 ff.  
 = Gr. v. Macon 141. 350—351.  
 II. 85. 87. 88. 92. 106. 108. 140. 146.  
 Warnar Gr. 14 f.  
 Waſſonien 28. 89. 103. 141. II. 192.  
 208.  
 Weißenburg an der Lauter Kl. 88.  
 157. 238—239. II. 197.  
 Welanac (Welnau, Münſterdorf a. d.  
 Stör) 211. II. 283.  
 Welf Gr. Vater der Kaiſerin Judith  
 146.  
 Welfen 146. 327.  
 Wenden 111. 176. 189. 196. I. 189.  
 215—216.  
 Werden Kl. 18. II. 286.  
 Werre J. II. 278.  
 Wefer J. 262. 264. II. 267. 271. 275.  
 Weſſobrunn Kl. 89.  
 Wetterau II. 200.  
 Wetlin Mönch in Reichenau 13.  
 Wichar H. 130—131. 134.  
 Wido Markgr. der Bretagne 129. 256.  
 261.  
 Wido Gr. v. Maine II. 103—104.  
 = 233.  
 = H. v. Spoleto 234.  
 Widonen 234.  
 Widukind v. Korbei II. 278.  
 Wihmuodigan II. 275. — Wigmoder 55.  
 Wihomarch Bretonenhauptling 189.  
 216. 236.  
 Wilhelm Stallgraf II. 51. 85. 244.  
 = Gr. v. Teulouſe 157. 330—  
 332. II. 107.  
 = Entel des vorigen 332.  
 = Gr. v. Blois II. 103—104.  
 Willemund S. des Gr. Bera 273.  
 Wiſſerich B. v. Bremen 211. II. 50. 282.  
 Willibert Eb. v. Rouen 246—247.  
 Wilzen 187. 195. 207. II. 189. 215.  
 Winden (in Kärnten) 149. 160.  
 Winigild II. 77.  
 Winigiſ H. v. Spoleto 63. 234.  
 Wirtz Lehrer am Hofe II. 261.  
 Wirzburg 58 II. 259. Biſth. 19. 313.  
 Witta Hajenort II. 159.  
 Witmar Mönch in Corbie, Genoffe  
 Auſtar's 263. 323.  
 Witzan Abotritenfürſt 206 f.  
 Wolfold B. v. Cremona 114. 121 f.  
 170.  
 Worms 173. 238—239. 295. 321 ff.  
 333. II. 19. 20. 34. 35. 44. 139.  
 155. 205. 210. 226. 229. 276. Biſth.  
 27. 239. 313.  
 Wormſfeld, Wormſgau 204. II. 22.  
 179.  
 Wuſſar Eb. v. Reims 208.  
 Zacharias Papſt (741—752) 62. 213.  
 Zara in Dalmatien 175.  
 St. Zeno in Verona 116.

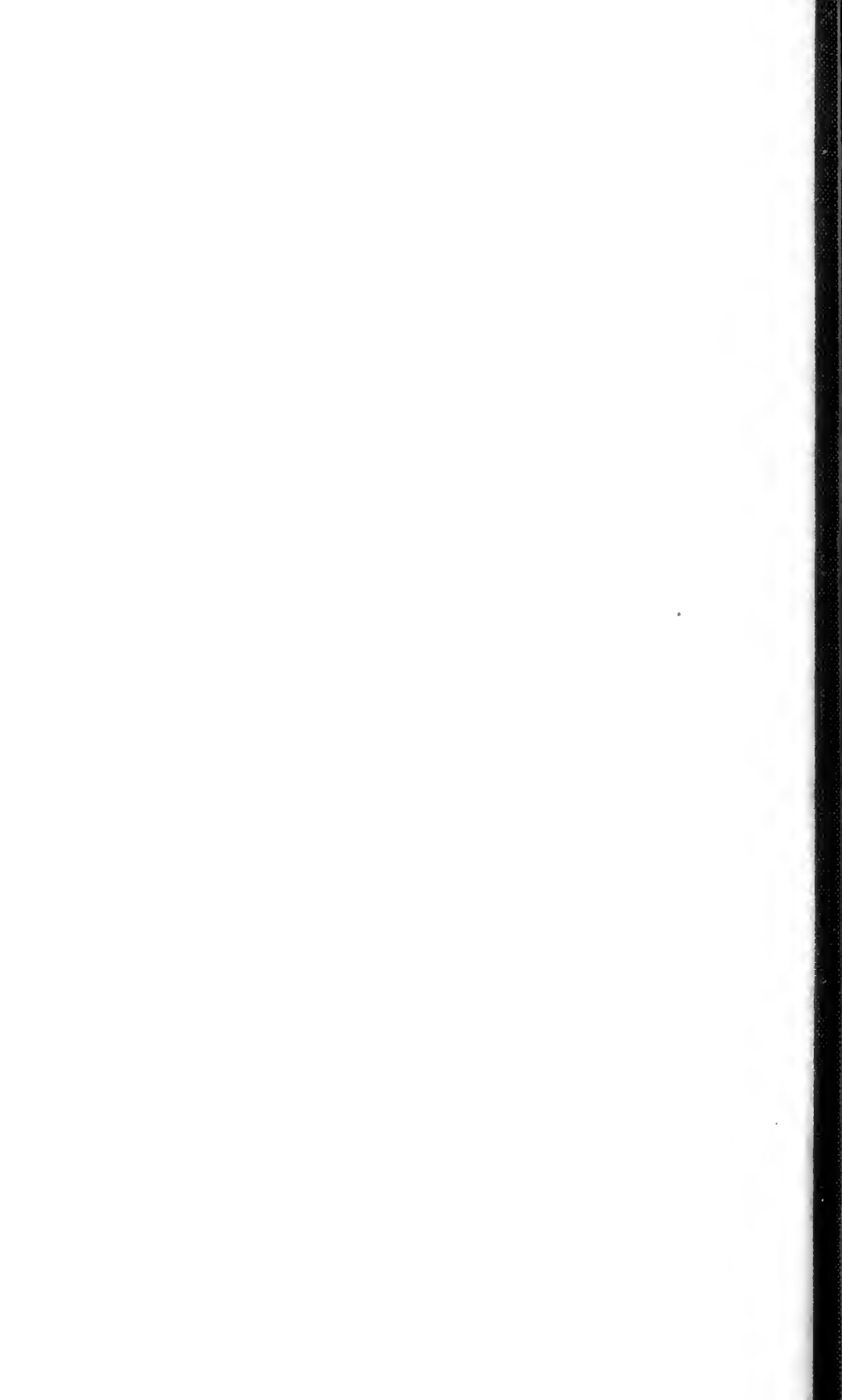
Hierische Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.











176349

Simson, Bernhard von  
Jahrbücher des Fränkischen Reichs unter  
Ludwig dem Frommen. Vol. 1<sup>o</sup>-2.

HG  
S6142j

University of Toronto  
Library

DO NOT  
REMOVE  
THE  
CARD  
FROM  
THIS  
POCKET



